alter betrug bei allen bis Ende März 1899 Kandidaten		II. Das durchschnittliche Lebensalter nach Ausscheidung der Kandidaten (Spalte 3), bei denen wegen persönlicher Verhältnisse die Ablegung der Lehramtsprüfung oder die erste feste Anstellung seit Erlangung der Anstellungsfähigkeit verspätet ist, betrug									
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert		1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung		2) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung		3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit		4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert	
Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
7		8		9		10		11		12		13	
34	—	33	6	19	—	24	—	25	11	30	3	30	3
34	10	32	4	19	1	23	11	25	8	33	—	29	4
32	—	31	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	—	32	7	19	3	23	7	26	9	28	9	28	9
32	11	32	2	19	—	24	4	26	6	32	11	31	10
32	9	32	4	19	3	24	5	26	6	30	1	29	3
31	11	31	4	20	5	25	5	28	—	30	8	30	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	*2*	*32*	*5*	*19*	*5*	*24*	*6*	*26*	*11*	*31*	*4*	*30*	*7*
32	*7*	*32*	*2*	*19*	*7*	*24*	*11*	*27*	*4*	*31*	*8*	*31*	*1*
32	*9*	*32*	*4*	*19*	*8*	*25*	*1*	*27*	*2*	*31*	*8*	*31*	*3*
33	*2*	*32*	*8*	*19*	*6*	*25*	—	*27*	*2*	*31*	*9*	*31*	*3*
35	9	35	2	19	—	24	4	27	—	30	—	30	—
36	10	34	—	19	2	24	3	26	3	33	6	30	11
34	7	33	10	19	2	24	1	28	7	35	9	33	8
33	5	33	1	19	2	24	4	27	1	30	9	30	3
35	8	35	1	18	4	23	4	25	4	31	1	30	7
38	2	37	7	19	2	24	1	25	2	34	8	33	2
35	4	34	11	19	—	24	—	25	11	30	3	30	3
35	9	33	5	19	6	24	4	26	1	35	4	32	11
32	2	31	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
											10	31	10
											5	32	2
											1	29	3
											6	31	3
											—	—	—
											6	*31*	*4*
											5	*31*	*8*
											1	*32*	*2*
34	—	*33*	*3*	*19*	*4*	*24*	*8*	*26*	*8*	*32*	*6*	*31*	*8*

Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preussen

Prussia (Germany). Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Prussia (Kingdom). Ministerium der ...

Kreise Berlin neuangestellten Kandidaten in einer Angabe mit denen der Provinz Brandenbur

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

Class

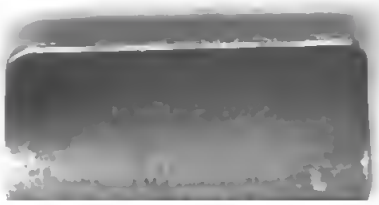

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

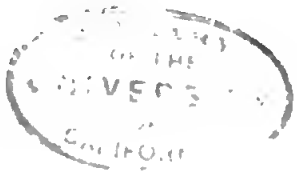

Jahrgang 1901.

Berlin 1901.
J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger G. m. b. H.
Zweigniederlassung
vereinigt mit der Besserschen Buchhandlung (W. Hertz)

L403
A5
1901

Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 1. Berlin, den 31. Januar 1901.

A. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Chef:

Seine Excellenz Dr. Studt, Staatsminister, Ehrenmitglied der Gesamt-Akademie der Wissenschaften zu Berlin. (W. Unter den Linden 4.)

Unter-Staatssekretär:

Wever, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Wormserstr. 4.)

Abteilungs-Direktoren:

Seine Excellenz Dr. Kügler, Wirklicher Geheimer Rat, Mitglied der Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen. (W. Flottwellstraße 4.)

Dr. Althoff, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Direktor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, Vorsitzender des Kuratoriums der Königlichen Bibliothek, Ehrenmitglied der Gesamt-Akademie der Wissenschaften zu Berlin und Mitglied des Kuratoriums der Landwirtschaftlichen Hochschule. (Steglitz, Breitestraße 15.)

D. Schwartzkopff, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Genthinerstraße 15.)

Dirigent der Medizinal-Abteilung:

Dr. Förster, Geheimer Ober-Regierungsrat, Mitglied der Prüfungs-Kommission für höhere Verwaltungsbeamte, Mitglied des Disciplinarhofes für nichtrichterliche Beamte und Vorsitzender des ärztlichen Ehrengerichtshofes. (W. Augsburgerstraße 60.)

182191

Vortragende Räte:

Seine Excellenz Dr. von Coler, General-Stabsarzt der Armee (mit dem Range als General-Leutnant), Abteilungs-Chef im Kriegsministerium, Chef des Sanitätskorps, Direktor der Kaiser Wilhelm-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen, Vorsitzender der Prüfungs-Kommission für Ober-Militärärzte, Wirklicher Geheimer Ober-Medizinalrat und ordentlicher Honorar-Professor. (W. Lützowstraße 68.)

Seine Excellenz Dr. Schöne, Wirklicher Geheimer Rat, General-Direktor der Königlichen Museen und Ehrenmitglied der Gesamt-Akademie der Wissenschaften zu Berlin. (W. Tiergartenstraße 27 a, im Garten.)

D. Richter, Evangelischer Feldpropst der Armee, Ober-Konsistorialrat und Mitglied des Evangelischen Ober-Kirchenrates. (C. Hinter der Garnisonkirche 1.)

Winter, Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Lützowstraße 41.)

Löwenberg, dsgl. (W. Lützow-Ufer 22.)

Graf von Bernstorff-Stintenburg, dsgl., Kammerherr. (W. Rauchstraße 5.)

Persius, Geheimer Ober-Regierungsrat, Konservator der Kunstdenkmäler. (NW. Brücken-Allee 5, Gartenhaus.)

von Bremen, Geheimer Ober-Regierungsrat, Mitglied des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. (Charlottenburg, Kantstraße 166.)

Dr. Naumann, Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Burggrafenstraße 4.)

Dr. Reuvers, dsgl., Senator der Akademie der Künste zu Berlin. (W. Joachimsthalerstraße 12.)

Dr. Köpke, Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Kleiststraße 4.)

Müller, dsgl. (W. Kaiserin Augustastraße 58.)

von Chappuis, dsgl. (W. Kurfürstendamm 22.)

Brandi, dsgl., Direktor der Turnlehrer-Bildungsanstalt. (Schöneberg, Viktoria-Luisen-Platz 4.)

Dr. Pistor, Geheimer Ober-Medizinalrat. (W. Augsburgerstr. 59/60.)

Steinhausen, Geheimer Ober-Regierungsrat, Mitglied des Dom-Kirchen-Kollegiums. (W. Potsdamerstraße 73.)

Gruhl, Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Frobenstraße 33.)

Dr. Schmidt, dsgl., Mitglied des Kuratoriums der Königlichen Bibliothek. (W. Bayreutherstraße 37.)

Dr. Schmidtmann, Geheimer Ober-Medizinalrat. (Charlottenburg, Kantstraße 151.)

Spitta, Geheimer Ober-Baurat, bautechnischer Rat. (W. Rankestraße 15.)

Dr. Meinertz, Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Ansbacherstraße 13.)

Dr. Preische, dsgl. (W. Kalckreuthstraße 9.)

Dr. Elſter, Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Paſſauerſtraße 8/9.)
Altmann, Geheimer Regierungsrat. (W. Hohenzollernſtraße 19.)
Dr. Kirchner, Geheimer Medizinalrat, außerordentlicher Profeſſor in der Mediziniſchen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Univerſität zu Berlin. (Steglitz, Breiteſtraße 19.)
Rotzoll, Geheimer Regierungsrat. (W. Elßholzſtraße 2.)
Dr. Waetzoldt, dsgl. (W. Ziethenſtraße 27.)
Freusberg, dsgl. (W. Neue Winterfeldtſtraße 17.)
Dr. Fleiſcher, dsgl. (W. Tauenzienſtraße 15.)
Dr. Matthias, dsgl. (W. Luitpoldſtraße 19.)

Hilfsarbeiter:

Dr. Moeli, Geheimer Medizinalrat, außerordentlicher Profeſſor, Direktor der Städtiſchen Irrenanſtalt zu Lichtenberg bei Berlin.
Schöppa, Provinzial-Schulrat. (Charlottenburg, Leibnizſtraße 68 A.)
Dr. Dietrich, Regierungs- und Medizinalrat. (W. Wichmannſtr. 6.)
Dr. Gerlach, Regierungsrat. (W. Kalckreuthſtraße 10.)
Tilmann, Gerichts-Aſſeſſor. (Charlottenburg, Kantſtraße 151.)
Dr. von Savigny, außerordentlicher Profeſſor. (W. Behrenſtraße 38.)
Dr. Pallat, Profeſſor, Vorſteher des Muſeums Naſſauiſcher Altertümer zu Wiesbaden. (NW. Schleswiger Ufer 16.)
Dr. Milkau, Ober-Bibliothekar bei der Univerſitäts-Bibliothek. (W. Schöneberger Ufer 31.)
von Schenck, Regierungs-Aſſeſſor. (W. Landgrafenſtraße 19.)
Dr. Nath, Gymnaſial-Oberlehrer. (NW. Gerhardſtraße 8.)
Dr. Aſchenborn, Sanitätsrat. (NW. Luiſen-Platz 8.)
Froelich, Apothekenbeſitzer, Pharmaz. Aſſeſſor. (N. Auguſtſtraße 60.)

Vorſteher der Meßbildanſtalt für Denkmalaufnahmen.

Dr. Meydenbauer, Regierungs- und Geheimer Baurat. (W. Magdeburgerſtraße 5.)

Central-Büreau.
(Unter den Linden 4.)

Schulze, Geh. Rechn. Rat, Vorſteher.

Baubeamte:

Ditmar, Baurat, Landbauinſpektor. (W. Lützow-Ufer 24.)
Stooff, dsgl., dsgl. (Charlottenburg, Stuttgarter Platz 14.)

Geheime Expedition und Geheime Kalkulatur, ſowie Geheime Regiſtratur.

Willmann, Geh. Rechn. Rat, Büreau-Vorſteher. (W. Kurfürſtenſtraße 15/16.)

Büreaukaſſe des Miniſteriums.
(W. Behrenſtraße 72.)

Rendant: Schalhorn, Geh. Rechn. Rat. (N. Saarbrückerſtraße 6.)

Miniſterial-Bibliothek.

Schindler, Geh. Kanzl. Rat, Bibliothekar. (Steglitz, Fichteſtraße 24.)

Geheime Kanzlei.

Heſſe, Geh. Rechn. Rat, Geh. Kanzleidirektor. (Schöneberg, Rembrandtſtraße 18.)

Die Sachverſtändigen-Vereine.

I. Literariſcher Sachverſtändigen-Verein.

Vorſitzender: Dr. Daude, Geheimer Regierungsrat, Univerſitäts-Richter zu Berlin.

Mitglieder:

Dr. Dernburg, Geheimer Juſtizrat und ordentlicher Profeſſor in der Juriſtiſchen Fakultät der Univerſität Berlin, Mitglied des Herrenhauſes, zugleich Stellvertreter des Vorſitzenden.
Dr. Toeche-Mittler, Königlicher Hof-Buchhändler und Hof-Buchdrucker zu Berlin.
Mühlbrecht, Verlagsbuchhändler zu Berlin.
Hoefer, dsgl. zu Berlin.
Dr. Rodenberg, Profeſſor, Schriftſteller zu Berlin.
Dr. Hübner, ordentlicher Profeſſor in der Philoſophiſchen Fakultät der Univerſität Berlin.

Stellvertreter:

Dr. Hübler, Geheimer Ober-Regierungsrat, ordentlicher Profeſſor in der Juriſtiſchen Fakultät der Univerſität Berlin.
Dr. Oppermann, Landgerichtsdirektor zu Berlin.
Dr. med. et phil. Waldeyer, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Profeſſor in der Mediziniſchen Fakultät der Univerſität Berlin, Mitglied und beſtändiger Sekretar der Akademie der Wiſſenſchaften.
Paetel, Kommerzienrat, Verlagsbuchhändler zu Berlin.
Vollert, Verlagsbuchhändler zu Berlin.
Dr. Brunner, Geheimer Juſtizrat, ordentlicher Profeſſor in der Juriſtiſchen Fakultät der Univerſität Berlin und Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.

II. Muſikaliſcher Sachverſtändigen-Verein.

Vorſitzender: Dr. Daude (ſiehe unter I).

Mitglieder:

Dr. Oppermann, Landgerichtsdirektor, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden (siehe unter I).

Bahn, Königlicher Hof-Buch- und Musikalienhändler zu Berlin.

Loeschhorn, Professor, Lehrer am Akademischen Institute für Kirchenmusik zu Berlin.

Bock, Kommerzienrat, Königlicher Hof-Musikalienhändler zu Berlin.

Dr. Blumner, Professor, Senator und Mitglied der Akademie der Künste, Vorsteher einer Akademischen Meisterschule für musikalische Komposition, sowie Direktor der Sing-Akademie zu Berlin.

Radecke, Professor, Senator und Mitglied der Akademie der Künste, Direktor des Akademischen Institutes für Kirchenmusik zu Berlin.

Stellvertreter:

Challier, Musikalienhändler zu Berlin.

Dr. Friedlaender, Musikhistoriker und Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin.

Hofmann, Professor, Komponist, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Berger, Komponist zu Berlin.

III. Künstlerischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Daude (siehe unter I).

Mitglieder:

Dr. Schauenburg, Regierungsrat, Verwaltungsrat und Justitiar bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Berlin, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden.

Sußmann-Hellborn, Professor, Bildhauer zu Berlin (siehe Kunstgewerbe-Museum).

Meyerheim, Professor, Mitglied der Akademie der Künste, Genremaler zu Berlin.

Jacoby, Professor, Kupferstecher, technischer Beirat für die artistischen Publikationen bei den Königlichen Museen zu Berlin, Mitglied der Akademie der Künste.

Schaper, Professor, Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Manzel, Professor, Bildhauer zu Schöneberg, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Stellvertreter:

Thumann, Professor, Geschichtsmaler, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Ernſt, Verlagsbuch- und Kunſthändler zu Berlin.
Schmieden, Baurat, Mitglied der Akademie der Künſte zu Berlin.
Wendt, Geheimer Regierungsrat, Direktor der Reichsdruckerei zu Berlin.
Döpler, Profeſſor, Geſchichtsmaler, ord. Lehrer an der Unterrichtsanſtalt des Kunſtgewerbe-Muſeums zu Berlin.
Meyer, Profeſſor, Kupferſtecher, Mitglied der Akademie der Künſte zu Berlin.

IV. Photographiſcher Sachverſtändigen-Verein.

Vorſitzender: Dr. Daude (ſiehe unter I).

Mitglieder:

Dr. Schauenburg, Regierungsrat, zugleich Stellvertreter des Vorſitzenden (ſiehe unter III).
Dr. Stolze, Lektor an der Univerſität Berlin, zu Charlottenburg.
Fechner, Photograph und Maler zu Berlin.
Ernſt, Verlagsbuch- und Kunſthändler (ſiehe unter III).
Wendt, Geheimer Regierungsrat, Direktor der Reichsdruckerei (ſiehe unter III).
Grundner, Hof-Photograph zu Berlin.

Stellvertreter:

Dr. Miethe, Profeſſor an der Techniſchen Hochſchule zu Charlottenburg.
Reichard, Hof-Photograph zu Berlin.

V. Gewerblicher Sachverſtändigen-Verein.

Vorſitzender: Dr. Daude, (ſiehe unter I).

Mitglieder:

Lüders, Wirkl. Geheimer Ober-Regierungsrat a. D., zugleich Stellvertreter des Vorſitzenden, zu Kolonie Grunewald.
Dr. Weigert, Stadtrat, Fabrikbeſitzer zu Berlin.
Sußmann-Hellborn, Profeſſor ꝛc. (ſiehe unter III).
March, Kommerzienrat zu Charlottenburg.
Heyden, Baurat, Architekt, Senator und Mitglied der Akademie der Künſte zu Berlin.
Dr. Leſſing, Geheimer Regierungsrat, Profeſſor, Direktor der Sammlungen des Kunſtgewerbe-Muſeums zu Berlin.
Dr. Siemering, Profeſſor, Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künſte und Vorſteher des Rauch-Muſeums zu Berlin.
Lieck, Tapetenfabrikant zu Berlin.
Puls, Fabrikant ſchmiedeeiſerner Ornamente ꝛc. zu Berlin.

Stellvertreter:

Ihne, Geheimer Hofbaurat, Hof-Architekt Sr. Majestät des Kaisers und Königs zu Berlin.
Spannagel, Kaufmann zu Berlin.
Schaper, Hof-Goldschmied zu Berlin.
Dr. Oppermann, Landgerichtsdirektor (siehe unter I).
Krätke, Mitglied des Beirates des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.
Dr. Jessen, Direktor der Bibliothek des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.
Doenhoff, Geheimer Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe zu Berlin.

Landes-Kommission zur Beratung über die Verwendung der Fonds für Kunstzwecke.

Ordentliche Mitglieder:

Baur, Professor, Geschichtsmaler zu Düsseldorf.
Ende, Geh. Reg. Rat, Professor, Senator, Mitglied und Vorsteher eines Meister-Ateliers, sowie z. Zt. Präsident der Akademie der Künste zu Berlin.
Friedrich, Professor, Maler, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
von Gebhardt, Professor, Geschichtsmaler und Lehrer an der Kunstakademie zu Düsseldorf, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Janssen, Professor, Geschichtsmaler, Direktor der Kunstakademie zu Düsseldorf, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
von Keudell, Kaiserl. Botschafter z. D., Wirkl. Geheimer Rat, zu Hohenlübbichow.
Koepping, Professor, Kupferstecher, Senator, Mitglied, sowie Vorsteher des Akademischen Meister-Ateliers für Kupferstich bei der Akademie der Künste zu Berlin.
Körner, Professor, Maler zu Berlin.
Kolitz, Professor, Direktor der Kunstakademie zu Kassel.
Manzel, Professor, Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Schaper, Professor, Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Schwechten, Baurat, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. von Tschudi, Professor, Direktor der National-Galerie und Senator der Akademie der Künste zu Berlin.

von Werner, Professor, Geschichtsmaler, Senator, Mitglied und Vorsteher eines Meister-Ateliers bei der Akademie der Künste, sowie Direktor der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin.

Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.
(SW. Friedrichstraße 229.)

Direktor:

Brandi, Geheimer Ober-Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Unterrichts-Dirigenten:

Dr. Euler, Professor, Schulrat.
= Küppers, Schulrat.

Lehrer:

Eckler, Professor, Oberlehrer, zugleich Bibliothekar und Rendant.
Dr. Brösike, Lehrer für Anatomie.

Auskunftsstelle für höheres Unterrichtswesen.
(SW. Prinz Albrechtstraße 5 — Abgeordnetenhaus.)

Vorsteher: Dr. Horn.

B. Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verwaltung.

Anmerkungen:

1. Bei den Regierungen werden nachstehend außer den Dirigenten nur die schulkundigen Mitglieder aufgeführt
2. Die bei den Regierungen angestellten Regierungs- und Schulräte sind nach Maßgabe ihrer Funktionen auch Mitglieder des Provinzial-Schulkollegiums.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Ober-Präsident zu Königsberg.

Se. Exc. Graf von Bismarck-Schönhausen.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg.

Präsident: Se. Exc. Graf von Bismarck-Schönhausen, Ober-Präsident.
Direktor: Dr. Kammer, Prof., Ob. Reg. Rat.

Mitglieder: Bode, Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat.
Hermes, Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar im Nebenamte.

3. Regierung zu Königsberg.

a. Präsident.

von Waldow.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Schnaubert, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Kloesel, Reg. und Schulrat.
Tobias, dsgl.
Schwede, dsgl.
Außerdem bei der Abteilung beschäftigt: Thomas, Seminar-Direktor.

4. Regierung zu Gumbinnen.

a. Präsident.

Hegel.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schuster, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Snoy, Reg. und Schulrat.
Romeiks, dsgl.

II. Provinz Westpreußen.

1. Ober-Präsident zu Danzig.

Se. Exc. D. Dr. von Goßler, Staatsminister, Ehrenmitglied der Gesamt-Akademie der Wissenschaften und der Akademie der Künste zu Berlin.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Danzig.

Präsident: Se. Exc. D. Dr. von Goßler, Staatsminister, Ober-Präsident.
Direktor: von Holwede, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Kretschmer, Provinz. Schulrat.
Collmann, dsgl.
von Steinau-Steinrück, Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar im Nebenamte.

3. Regierung zu Danzig.

a. Präsident.

von Holwede.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Moehrs, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Dr. Rohrer, Reg. und Schulrat.
Salinger, dsgl.

4. Regierung zu Marienwerder.

a. Präsident.

von Horn.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Basse, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Triebel, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Kreymer, Reg. und Schulrat.
eine Stelle unbesetzt.

III. Provinz Brandenburg.

1. Ober-Präsident zu Potsdam.

Se. Exc. Dr. von Bethmann-Hollweg, zugleich Ober-Präsident des Stadtkreises Berlin.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Berlin

für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin. Demselben sind außer den Angelegenheiten der höheren Unterrichtsanstalten, der Seminare und der Präparandenanstalten, der höheren Mädchenschulen sowie der Taubstummen- und Blindenanstalten auch diejenigen des Elementarschulwesens der Stadt Berlin übertragen.

Präsident: Se. Exc. Dr. von Bethmann-Hollweg, Ober-Präsident zu Potsdam.
Vice-Präsident: Lucanus.
Mitglieder: Dr. Pilger, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Herrmann, dsgl., dsgl.
1 Geh. Reg.-R. Dr. Genz, Provinz. Schulrat.
= Schauenburg, Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar.
1 Geh. Reg.-R. = Vogel, Provinz. Schulrat.
Moldehn, dsgl.
Zacher, Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar.
Voigt, Prof., Provinz. Schulrat.
Dr. Michaelis, Provinz. Schulrat.

3. Regierung zu Potsdam.

a. Präsident.

von Moltke.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Heidfeld, Ob. Reg. Rat, Geh. Reg. Rat.
Reg. Räte: Böckler, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Trinius, dsgl., dsgl.
Tarouy, Reg. und Schulrat.
Außerdem bei der
Abteilung beschäftigt: Ullmann, Seminar-Direktor.

4. Regierung zu Frankfurt a. O.

a. Präsident.

von Puttkamer.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Schrötter, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Schumann, Geh. Reg. Rat, Reg. u. Schulrat.
Meinke, Reg. und Schulrat.
Dr. Schneider, dsgl.

IV. Provinz Pommern.

1. Ober-Präsident zu Stettin.

Se. Exc. Freiherr von Maltzahn, Wirkl. Geh. Rat.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Stettin.

Präsident: Se. Exc. Freiherr von Maltzahn, Wirkl. Geh. Rat, Ober-Präsident.
Direktor: Guenther, Reg. Präsident.
Mitglieder: Bethe, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
von Strantz, Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar im Nebenamte.
Dr. Bouterwek, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.

3. Regierung zu Stettin.

a. Präsident.

Guenther.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schreiber, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Bethe, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Hauffe, Reg. und Schulrat.
Dr. Butzky, dsgl.

4. Regierung zu Köslin.

a. Präsident.

von Tepper-Laski, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Röhrig, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Trieschmann, Reg. und Schulrat.
Moll, dsgl.

5. Regierung zu Stralsund.

a. Präsident.

Scheller.

b. Präsidial-Abteilung; die dem Regierungs-Präsidenten beigegebenen Räte;

Dr. Mejer, Ob. und Geh. Reg. Rat, Stellvertreter des Präsidenten.
Banse, Reg. und Schulrat.

V. Provinz Posen.

1. Ober-Präsident zu Posen.

Se. Exc. Dr. von Bitter.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Posen.

Präsident: Se. Exc. Dr. von Bitter, Ober-Präsident.
Direktor: Krahmer, Reg. Präsident.
Mitglieder: D. Polte, Prof., Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Luke, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Dr. Peters, Reg. Assessor, Verwalt. Rat und Justitiar.

3. Regierung zu Posen.

a. Präsident.

Krahmer.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Hassenpflug, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Luke, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Skladny, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Dr. Franke, Reg. und Schulrat.
Pfähler, dsgl.
Richter, dsgl.

4. Regierung zu Bromberg.

a. Präsident.

Conrad.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Albrecht, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: = Waschow, Reg. und Schulrat.
Heckert, dsgl.
Scheuermann, dsgl.

VI. Provinz Schlesien.

1. Ober-Präsident zu Breslau.

Se. Durchlaucht Herzog zu Trachenberg, Fürst von Hatzfeldt.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Breslau.

Präsident: Se. Durchlaucht Herzog zu Trachenberg, Fürst von Hatzfeldt, Ober-Präsident.
Direktor: Dr. Mager, Ob. Reg. Rat, zugleich Verw. Rat und Justitiar.
Mitglieder: Dr. Montag, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
= Nieberding, Provinz. Schulrat.
= Ostermann, dsgl.
Thalheim, dsgl.
Dr. Holfeld, Prof., Provinz. Schulrat.
von Uklanski, Reg. Rat, Verw. Rat und Justitiar im Nebenamte.
Dr. Huckert, Professor, Hilfsarbeiter.

3. Regierung zu Breslau.

a. Präsident.

Dr. von Heydebrand und der Lasa, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Wallenberg, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Sperber, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Thaiß, Reg. und Schulrat.
Dr. Protzen, dsgl.
Pöhlmann, dsgl.

4. Regierung zu Liegnitz.

a. Präsident.

Dr. von Heyer, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Lömpcke, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Schönwälder, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Altenburg, Reg. und Schulrat.
Plischke, dsgl.

5. Regierung zu Oppeln.

a. Präsident.

Holtz.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Bartels, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Kupfer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Pfennig, Reg. und Schulrat.
Dr. Wende, dsgl.
Koehler, dsgl.

VII. Provinz Sachsen.

1. Ober-Präsident zu Magdeburg.

Se. Exc. Dr. von Boetticher, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg.

Präsident: Se. Exc. Dr. von Boetticher, Staatsminister, Ober-Präsident.
Direktor: Trosien, Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Friese, Provinz. Schulrat.
Dr. Lüdeke, Reg. Rat, Verw. Rat u. Justitiar.
= Beyer, Prof., Provinz. Schulrat.
Außerdem: Dr. Walther, Reg. Assessor, ständiger juristischer Hilfsarbeiter.

3. Regierung zu Magdeburg.

a. Präsident.

von Arnstedt.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Haugwitz, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Jenetzky, Reg. und Schulrat.
Roßmann, dsgl.
Philipp, dsgl.

4. Regierung zu Merseburg.

a. Präsident.

Freiherr von der Recke, Kammerherr.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Borstell, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Dr. Treibel, Geh Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Mühlmann, Reg. und Schulrat.
Martin, dsgl.

5. Regierung zu Erfurt.

a. Präsident.

von Dewitz.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Natzmer, Ob. Reg. Rat, Stellv. des Präsid.
Reg. Räte: Hardt, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Dr. Loegel, Reg. und Schulrat im Nebenamte, Seminar-Direktor zu Heiligenstadt.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Ober-Präsident zu Schleswig.

Se. Exc. von Köller, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Schleswig.

Präsident: Se. Exc. von Köller, Staatsminister, Ober-Präsident.

Mitglieder: Dr. Brocks, Provinz. Schulrat.
Schöppa, dsgl., z. Zt. Hilfsarbeiter im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Derselbe wird vertreten durch den Regierungs- und Schulrat Löwer.
Scheuermann, Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar im Nebenamte.

3. Regierung zu Schleswig.

a. Präsident.

Zimmermann.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Lindig.
Reg. Räte: Saß, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Diercke, Reg. und Schulrat.
Löwer, dsgl.
Außerdem bei der Abteilung beschäftigt: Dr. Block, Kreis-Schulinspektor.

IX. Provinz Hannover.

1. Ober-Präsident zu Hannover.

Se. Exc. Graf zu Stolberg-Wernigerode.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Hannover.

Präsident: Se. Exc. Graf zu Stolberg-Wernigerode, Ober-Präsident.

Direktor: Dr. Biedenweg, Ob. Reg Rat, zugleich Verwalt. Rat und Justitiar.

Mitglieder: Dr. Breiter, Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat.
Schieffer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat zu Osnabrück, im Nebenamte.
Lic. Dr. Leimbach, Prov. Schulrat.
Dr. Lenssen, Prof., Prov. Schulrat.
Deltjen, Prov. Schulrat.

3. Regierung zu Hannover.

a. Präsident.

von Brandenstein.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Frh. von Funck, Ob. Reg. Rat, Stellv. des Präsidenten.

Reg. Rat: Köchy, Reg. und Schulrat.

4. Regierung zu Hildesheim.

a. Präsident.

von Philipsborn.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Glasewald, Ob. Reg. Rat, Stellvertreter des Präsidenten.

Reg. Rat: Dr. Sachse, Reg. und Schulrat.

Außerdem bei der Abteilung beschäftigt: Krebs, Schulrat, Pfarrer und Garnisonprediger.

5. Regierung zu Lüneburg.

a. Präsident.

von Oertzen.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Leist, Ob. Reg. Rat, Stellv. d. Präsidenten.

Reg. Rat: Dr. Plath, Reg. und Schulrat.

6. Regierung zu Stade.

a. Präsident.

Freiherr von Reiswitz und Kaderzin.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Ellerts, Ob. Reg. Rat, Stellv. des Präsid.

Reg. Rat: Dr. Lauer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.

7. Regierung zu Osnabrück.

a. Präsident.

von Heydebrand und der Lasa.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Herr, Ob. Reg. Rat, Stellv. des Präsidenten.

Reg. Rat: Schieffer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.

Außerdem bei der Abteilung beschäftigt: Flebbe, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Osnabrück.

8. Regierung zu Aurich.

a. Präsident.

von Estorff.

b. Ressort für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Lempfert, Ob. Reg. Rat, Stellvertreter des Präsidenten.

Reg. Rat: Bünger, Reg. und Schulrat.

X. Provinz Westfalen.

1. Ober-Präsident zu Münster.

Se. Exc. Freiherr von der Recke von der Horst, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Münster.

Präsident: Se. Exc. Freiherr von der Recke von der Horst, Staatsminister, Ober-Präsident.

Direktor: von Gescher, Reg. Präsident.

Mitglieder: Dr. Schulz, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
= Rothfuchs, Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat.
= Hechelmann, dsgl., dsgl.
Friedrich, Reg. und Schulrat.
Daniels, Konsist. Assessor, Justitiar und Verwalt. Rat im Nebenamte.

3. Regierung zu Münster.

a. Präsident.

von Gescher.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Beckhaus, Ob. Reg. Rat, Stellvertreter des Präsidenten.

Reg. Räte: Dr. Schulz, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Friedrich, Reg. und Schulrat.

4. Regierung zu Minden.

a. Präsident.

Schreiber.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Lüpke, Ob. Reg. Rat, Stellvertreter des Präsidenten.

Reg. Räte: Dr. Gregorovius, Reg. und Schulrat.
eine Stelle unbesetzt.

5. Regierung zu Arnsberg.

a. Präsident.

Winzer.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Giesevius, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Dr. Riemenschneider, Reg. und Schulrat.
Eichhorn, dsgl.
Dr. Wolffgarten, dsgl.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Ober-Präsident zu Kassel.

Se. Exc. Dr. Graf von Zedlitz und Trützschler, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Kassel.

Präsident: Se. Exc. Dr. Graf von Zedlitz und Trützschler, Staatsminister, Ober-Präsident.
Stellvertreter: von Trott zu Solz, Reg. Präsident.
Mitglieder: D. Dr. Lahmeyer, Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat.
Dr. Paehler, Prov. Schulrat.
= Otto, dsgl.
= Kaiser, dsgl.
Frhr. Schenk zu Schweinsberg, Reg. Rat, Verw. Rat und Justitiar im Nebenamte.

3. Regierung zu Kassel.

a. Präsident.

von Trott zu Solz, Kammerherr.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Fliedner, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Sternkopf, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Dr. Hinze, Reg. und Schulrat.
Außerdem bei der
Abteilung beschäftigt: Dr. Paehler, Prov. Schulrat, auftragsw.

4. Regierung zu Wiesbaden

a. Präsident.

Dr. Wentzel.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Hempfing, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Dr. Roß, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Hildebrandt, dsgl., dsgl. und Konsist. Rat.

XII. Rheinprovinz.

1. Ober-Präsident zu Koblenz.

Se. Exc. Nasse, Wirkl. Geh. Rat.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz.

Präsident: Se. Exc. Nasse, Ober-Präsident, Wirkl. Geh. Rat.
Direktor: Freiherr von Hövel, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Deiters, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
= Buschmann, Provinz. Schulrat.
Klewe, dsgl.
Freundgen, dsgl.
Dr. Nelson, Prof., Provinz. Schulrat.
= Meyer, Provinz. Schulrat.
Heintzmann, Reg. Assessor, Justitiar im Nebenamte.
~~Stelle des Verwalt. Rates z. Zt. unbesetzt.~~ Reg. Rat Grosser

3. Regierung zu Koblenz.

a. Präsident.

Freiherr von Hövel.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Rolshoven, Ob. Reg. Rat, Stellvertreter des Präsidenten.
Reg. Räte: Dr. Breuer, Geh. Reg. Rat, Reg. u. Schulrat.
Anderson, dsgl., dsgl.

4. Regierung zu Düsseldorf.

a. Präsident.

von Holleuffer.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. von Werner, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: = Rovenhagen, Prof., Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Lünenborg, Reg. und Schulrat.
Doyé, dsgl.
Dr. Quehl, dsgl.

5. Regierung zu Köln.

a. Präsident.

Freiherr von Richthofen.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Fink, Ob. Reg Rat, Stellvertr. des Präsidenten.
Reg. Räte: Bauer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Dr. Ohlert, Reg. und Schulrat.

6. Regierung zu Trier.

a. Präsident.

Dr. zur Nedden.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Hagen, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Cremer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Dr. Flügel, Reg. und Schulrat.

7. Regierung zu Aachen.

a. Präsident.

von Hartmann.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Boehm, Ob. Reg. Rat, Stellv. d. Präsid.
Reg. Räte: Dr. Nagel, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
= Wimmers, Reg. und Schulrat.

XIII. **Hohenzollernsche Lande.**

Regierung zu Sigmaringen.

a. Präsident.

Graf von Brühl.

b. Kollegium.

Graf und Edler Herr zur Lippe-Biesterfeld-Weißenfeld, Verwaltungsgerichts-Direktor, Stellvertreter des Präsidenten.
Dr. Robels Reg. und Schulrat im Nebenamte, Kreis-Schulinspektor zu Sigmaringen.

Fürstentümer Waldeck und Pyrmont.

Landesdirektor.

von Saldern, Präsident, zu Arolsen.

C. Kreis-Schulinſpektoren.

I. Provinz Oſtpreußen.

Aufſichtsbezirke:

1. Regierungsbezirk Königsberg.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

1. Allenſtein.	Spohn, Schulrat, zu Allenſtein.
2. Braunsberg.	Seemann, dsgl., zu Braunsberg.
3. Guttſtadt.	Nickel zu Guttſtadt, auftragsw.
4. Heilsberg.	Spannenkrebs zu Heilsberg, auftragsw.
5. Hohenſtein.	z. Zt. unbeſetzt.
6. Königsberg, Land.	Jodtka, Schulrat, zu Königsberg.
7. Memel I.	Driſch zu Memel.
8. Neidenburg.	Czypulowski zu Neidenburg.
9. Ortelsburg I.	Buhrow zu Ortelsburg.
10. Ortelsburg II.	Röber daſelbſt.
11. Oſterode.	Blümel, Schulrat, zu Oſterode.
12. Röſſel.	Schlicht zu Röſſel.
13. Soldau.	Moslehner zu Soldau, Kr. Neidenburg.
14. Wartenburg.	Dr. Firlej zu Wartenburg, auftragsw.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1. Fiſchhauſen I.	Dr. Steinwender, Superint. zu Germau.
2. Fiſchhauſen II.	Frölke, Pfarrer zu Wargen.
3. Fiſchhauſen III.	Derſelbe, auftragsw.
4. Friedland I.	Mück, Pfarrer zu Domnau.
5. Friedland II.	Henſchke, Superint. zu Bartenſtein.
6. Gerdauen I.	Robatzek, Pfarrer zu Momehnen.
7. Gerdauen II.	Derſelbe.
8. Gerdauen III.	Meſſerſchmidt, Superint. zu Nordenburg.
9. Heiligenbeil I.	Zimmermann, dsgl. zu Heiligenbeil.
10. Heiligenbeil II.	Rouſſelle, Pfarrer zu Zinten.
11. Heilsberg.	Borrmann, dsgl. zu Röſſel.
12. Königsberg, Stadt I.	Dr. Tribukait, Stadtſchulrat zu Königsberg.
13. Königsberg, Stadt II.	Tromnau, Stadtſchulinſpektor zu Königsberg.
14. Labiau I.	Kühn, Superint. zu Laukiſchken.
15. Labiau II.	Dengel, Pfarrer zu Popelken.

Aufsichtsbezirke:

16. Memel II.	Oloff, Superint. zu Memel.
17. Mohrungen I.	Fischer, dsgl. zu Saalfeld.
18. Mohrungen II.	Schimmelpfennig, Pfarrer zu Sonnenborn.
19. Pr. Eylau I.	Bourwieg, Superint zu Pr. Eylau.
20. Pr. Eylau II.	Mulert, Pfarrer zu Kanditten.
21. Pr. Eylau III.	Schmidt, dsgl. zu Kreuzburg.
22. Pr. Holland.	Thomas, Seminar-Direktor und schultechnischer Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Königsberg, auftragsw.
23. Rastenburg I.	Sterz, Pfarrer zu Bäslack.
24. Rastenburg II.	Malletke, dsgl. zu Wenden.
25. Wehlau I.	Schwanbeck, dsgl. zu Wehlau.
26. Wehlau II.	Lic. Theel, dsgl. zu Paterswalde.

2. Regierungsbezirk Gumbinnen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Arys.	Düring zu Johannisburg.
2. Darkehmen.	Grunwald zu Darkehmen, auftragsw.
3. Heydekrug.	Engel zu Heydekrug.*)
4. Insterburg.	Krautz zu Insterburg.
5. Johannisburg.	Knapp zu Johannisburg.
6. Lötzen.	Molter zu Lötzen.
7. Lyck.	von Drygalski zu Lyck.
8. Oletzko.	Dr. Korpjuhn, Schulrat, zu Margrabowa, Kr. Oletzko.
9. Pillkallen.	Bleyer zu Pillkallen.
10. Ragnit.	von Vultejus zu Ragnit.
11. Tilsit.	Dembowski zu Tilsit.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Angerburg I.	Braun, Superint. zu Angerburg.
2. Angerburg II.	Derselbe, auftragsw.
3. Goldap I.	Leidreiter, Superint. zu Goldap.
4. Goldap II.	Buchholz, Pfarrer zu Dubeningken.
5. Gumbinnen I.	Heinrici, Prediger zu Gumbinnen.
6. Gumbinnen II.	Kroehnke, Pfarrer zu Szirgupönen.
7. Niederung I.	Konopacki, dsgl. zu Lappienen.
8. Niederung II.	Dennukat, Superint. zu Kaukehmen.
9. Sensburg I.	Rimarski, dsgl. zu Sensburg.
10. Sensburg II.	Caspar, Pfarrer zu Seeheften.

*) z. Zt. kommiss. Seminar-Direktor zu Pr. Friedland.

Aufsichtsbezirke:

11.	Stallupönen I.	Pohl, Superint. zu Kattenau.
12.	Stallupönen II.	Glodkowski, Pfarrer zu Stallupönen.

II. Provinz Westpreußen.

1. Regierungsbezirk Danzig.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1.	Berent.	Knaak zu Berent.
2.	Danzig, Höhe.	Dr. Voigt zu Danzig.
3.	Dirschau.	Loeser, Schulrat, zu Dirschau.
4.	Karthaus I.	Palm zu Karthaus.
5.	Karthaus II.	Altmann daselbst.
6.	Neustadt i. Westpr., östl.	Witt, Schulrat, zu Zoppot, Kr. Neustadt i. Westpr.
7.	Neustadt i. Westpr., westl.	Schreiber zu Neustadt.
8.	Pr. Stargard I.	Kukat zu Pr. Stargard.
9.	Pr. Stargard II.	Dr. Schapler daselbst.
10.	Putzig.	Paust zu Putzig.
11.	Schöneck.	Ritter zu Schöneck.
12.	Sullenschin.	Scholz zu Sullenschin.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Danziger Nehrung.	Dr. Rohrer, Reg. und Schulrat zu Danzig, auftragsw.
2.	Danzig, Werder.	Schultze, Pfarrer zu Trutenau.
3.	Danzig, Stadt.	Dr. Damus, Stadtschulrat zu Danzig.
4.	Elbing, Höhe, östl.	Sensfuß, Pfarrer zu Trunz.
5.	Elbing, Niederung, wstl.	Bury, dsgl. zu Elbing.
6.	Elbing.	Zagermann, Propst daselbst.
7.	Marienburg, Gr. Werder.	Kähler, Superint. zu Neuteich.
8.	Marienburg, Kl. Werder.	Gürtler, Pfarrer zu Marienburg.
9.	Marienburg.	Dr. Ludwig, Dekan zu Marienburg.
10.	Tiegenhof I.	Thrun, Pfarrer zu Tiegenhof.
11.	Tiegenhof II.	Dr. Weitzenmiller, Dekan zu Tiegenhagen.

2. Regierungsbezirk Marienwerder.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1.	Briesen.	Dr. Seehausen zu Briesen.
2.	Bruß.	Block zu Bruß, Kr. Konitz.

Aufsichtsbezirke:

3. Dt. Eylau.	Skrzeczka zu Dt. Eylau.
4. Dt. Krone I.	Schmidt zu Dt. Krone.
5. Dt. Krone II.	Treichel daselbst.
6. Flatow.	Bennewitz, Schulrat, zu Flatow.
7. Graudenz.	Dr. Kaphahn, dsgl., zu Graudenz.
8. Konitz.	Rohde zu Konitz.
9. Kulm.	Albrecht zu Kulm.
10. Kulmsee.	Dr. Thunert zu Kulmsee.
11. Lautenburg.	Sermond zu Strasburg.
12. Lessen.	Komorowski zu Lessen, Kr. Graudenz.
13. Löbau.	Biedermann zu Löbau.
14. Marienwerder.	Dr. Otto, Schulrat, zu Marienwerder.
15. Mewe.	von Homeyer zu Mewe.
16. Neuenburg.	Engelien zu Neuenburg.
17. Neumark.	Lange, Schulrat, zu Neumark.
18. Prechlau.	Dornheckter zu Prechlau.
19. Pr. Friedland.	Katluhn zu Pr. Friedland.
20. Rosenberg.	Droysen zu Riesenburg.
21. Schlochau.	Lettau zu Schlochau.
22. Schwetz I.	Kießner zu Schwetz.
23. Schwetz II.	Bartsch, Schulrat, daselbst.
24. Schönsee.	Dr. Block zu Schönsee, Kr. Briesen.*)
25. Strasburg.	Dieser zu Strasburg.
26. Stuhm.	Dr. Zint, Schulrat, zu Marienburg.
27. Thorn.	Prof. Dr. Witte zu Thorn.
28. Tuchel I.	Dr. Knorr zu Tuchel.
29. Tuchel II.	Meyer daselbst.
30. Zempelburg.	Dr. Steinhardt zu Zempelburg.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

III. Provinz Brandenburg.

1. Stadt Berlin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Berlin I.	Dr. Fischer, Städtischer Schulinspektor.
2. Berlin II.	= Lorenz, dsgl.

*) z. Zt. Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Schleswig.

Aufsichtsbezirke:

3. Berlin III.	Haase, Städtischer Schulinspektor.
4. Berlin IV.	Stier, dsgl.
5. Berlin V.	Dr. Pohle, dsgl.
6. Berlin VI.	= Kaute, dsgl.
7. Berlin VII.	Gaeding, dsgl.
8. Berlin VIII.	Stubbe, dsgl.
9. Berlin IX.	Dr. von Giżycki, dsgl.
10. Berlin X.	= Zwick, dsgl.
11. Berlin XI.	= Wulf, dsgl.
12. Berlin XII.	= Jonas, Schulrat, Städtischer Schulinspektor.

2. Regierungsbezirk Potsdam.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Berlin-Niederbarnim.	Bandtke, Schulrat, zu Berlin.
2. Berlin-Köpenick.	Sakobielsky zu Köpenick.
3. Berlin-Teltow.	Hoche zu Berlin.
4. Berlin-Rixdorf.	Dr. Komorowski zu Rixdorf.
5. Schöneberg.	Kob, Schulrat, zu Berlin.
6. Spandau.	Anders zu Spandau.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Angermünde I.	Haehnelt, Superint. zu Angermünde.
2. Angermünde II.	Wildegans, Pfarrer zu Paarstein bei Lüdersdorf,
3. Baruth.	Dr. Dieben, Superint. zu Baruth.
4. Beelitz.	Miething, dsgl. zu Beelitz.
5. Beeskow.	Winter, dsgl. zu Beeskow.
6. Belzig I.	Meyer, dsgl. zu Belzig.
7. Belzig II.	Derselbe, auftragsw.
8. Berlin, Land I.	Hofemann, Superint. zu Biesdorf.
9. Berlin, Land II.	Gareis, Pfarrer zu Buch.
10. Berlin, Land III.	Feige, dsgl. zu Eberswalde.
11. Berlin-Cöln, Land.	Parisius, dsgl. zu Gr. Beeren, auftragsw.
12. Bernau I.	Thiemann, Superint. zu Biesenthal.
13. Bernau II.	Berger, Pfarrer zu Liebenwalde.
14. Brandenburg I.	van Randenborgh, Superint. zu Brandenburg a. H.
15. Brandenburg II.	Salzwedel, dsgl. zu Retzow bei Buschow.
16. Brandenburg III.	Grase, Pfarrer zu Schmergow a. H.
17. Brandenburg IV.	Funke, Superint. zu Brandenburg a. H.

Aufsichtsbezirke:

18. Charlottenburg.	Hoche, Kreis-Schulinspektor zu Berlin, auftragsw.
19. Dahme.	Scheele, Superint. zu Dahme.
20. Eberswalde I.	Bartusch, dsgl. zu Niederfinow.
21. Eberswalde II.	Dr. Brandt, Pfarrer zu Eberswalde.
22. Fehrbellin.	Zitzlaff, Superint. zu Fehrbellin.
23. Gramzow.	Hanse, Pastor zu Briest.
24. Havelberg, Stadt.	Jacob, Oberprediger zu Havelberg.
25. Havelberg, (Dom)-Wilsnack.	Sior, Superint. daselbst.
26. Jüterbog.	Reyländer, dsgl. zu Bochow.
27. Königswusterhausen I.	Schumann, dsgl. zu Königswusterhausen.
28. Königswusterhausen II.	Deventer, Pfarrer zu Teupitz.
29. Kyritz.	Niemann, Superint. zu Kyritz.
30. Lenzen.	Schuchardt, dsgl. zu Mödlich a. Elbe.
31. Lindow-Gransee.	Klügel, dsgl zu Gransee.
32. Luckenwalde I.	Breithaupt, dsgl. zu Luckenwalde.
33. Luckenwalde II.	Dr. Orphal, Pfarrer zu Dobbrikow b. Beelitz.
34. Nauen.	Dr. Stürzebein, Superint. zu Nauen.
35. Perleberg I.	Riegel dsgl. zu Perleberg.
36. Perleberg II.	Drescher, Pastor zu Uenze.
37. Potsdam I.	Ullmann, Seminar-Direktor zu Potsdam, auftragsw.
38. Potsdam II.	Hoffmann, Pastor zu Glindow.
39. Potsdam III.	Ideler, Pfarrer zu Ahrensdorf.
40. Potsdam IV.	Wernicke, Pastor zu Rohrbeck bei Dallgow.
41. Potsdam V.	Faber, Erzpriester zu Charlottenburg.
42. Prenzlau I.	Diesener, Superint. zu Prenzlau.
43. Prenzlau II.	Pippow, Pfarrer zu Flieth.
44. Prenzlau III.	Hoehne, dsgl. zu Fahrenwalde.
45. Pritzwalk I.	Guthke, Superint. zu Kuhbier bei Pritzwalk.
46. Pritzwalk II.	Seehaus, Pastor zu Meyenburg.
47. Putlitz.	Crusius, Superint. zu Kletzke.
48. Rathenow I.	Glokke dsgl. zu Rathenow.
49. Rathenow II.	Hohenthal, Pfarrer zu Rhinow.
50. Rheinsberg.	Stobwasser, Pastor zu Zühlen.
51. Ruppin I.	Schmidt, Superint. zu Neu-Ruppin.
52. Ruppin II.	Wackernagel, Pastor zu Wustrau.

Aufsichtsbezirke:

53.	Schwedt.	Wernicke, Superint. zu Schwedt.
54.	Storkow I.	von Hoff, dsgl. zu Storkow.
55.	Storkow II.	Asmis, Pastor zu Neu-Zittau.
56.	Strasburg U. M.	Spieß, Superint. zu Strasburg U. M.
57.	Strausberg I.	Bäthge, dsgl. zu Alt-Landsberg.
58.	Strausberg II.	Cramer, Superint. a. D., Pastor zu Prädikow.
59.	Templin I.	Müller, Superint. zu Templin.
60.	Templin II.	Maune, Pastor zu Groß-Dölln.
61.	Treuenbrietzen.	Klehmet, Superint. zu Treuenbrietzen.
62.	Wittstock.	Kanitz, Superint. zu Wittstock.
63.	Wriezen I.	Wilke, dsgl. zu Freienwalde a. O.
64.	Wriezen II.	Böse, Pastor zu Lüdersdorf.
65.	Wusterhausen a. Dosse.	Büchsel, Superint. zu Wusterhausen a. D.
66.	Zehdenick.	Dr. Schwabe, Pastor zu Groß-Mutz.
67.	Zossen I.	Sandmann, Propst zu Mittenwalde.
*68.	Zossen II.	Schmidt, Superint. zu Zossen.

3. Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Arnswalde I.	Kuhnert, Superint. zu Arnswalde.
2.	Arnswalde II.	Grupen, Oberpfarrer zu Neuwedell.
3.	Arnswalde III.	Schmidt, Pfarrer zu Granow.
4.	Dobrilugk I.	Heller, Superint. zu Finsterwalde.
5.	Dobrilugk II.	Schmidt, Schloßprediger zu Dobrilugk.
6.	Forst.	Böttcher, Superint. zu Forst.
7.	Frankfurt I. (Stadt).	Röhricht, dsgl. zu Frankfurt a. O.
8.	Frankfurt I. (Land).	Schirlitz, Pfarrer zu Booßen.
9.	Frankfurt II.	Nigmann, dsgl. zu Kl. Rade.
10.	Frankfurt III.	Gutbier, dsgl. zu Mallnow.
11.	Frankfurt IV.	Feldhahn, Superint. zu Seelow.
12.	Frankfurt V.	Schramm, Pfarrer zu Frankfurt a. O.
13.	Friedeberg N. M. I.	Koeppel, Archidiakonus zu Friedeberg N. M.
14.	Friedeberg N. M. II.	Stanke, Oberpfarrer zu Woldenberg.
15.	Fürstenwalde.	Meltzer, Superint. zu Fürstenwalde.
16.	Guben I.	Seuckel, Pfarrer zu Wellmitz.
17.	Guben II.	Förster, Superint. zu Guben.
18.	Guben III.	Koch, Pfarrer zu Starzeddel.
19.	Kalau I.	Lützen, Superint. zu Kalau.

Aufsichtsbezirke:	
20. Kalau II.	Schmidt, Pfarrer zu Pritzen.
21. Königsberg N. M. I.	Braune, Superint. zu Königsberg N. M.
22. Königsberg N. M. II.	Dortschy, Pfarrer zu Wrechow.
23. Königsberg N. M III.	Grunow, dsgl. zu Neu-Lietzegöricke.
24. Königsberg N. M. IV.	Tillich, Superint. zu Schönfließ.
25. Königsberg N. M. V.	Müller, Pfarrer zu Rosenthal.
26. Kottbus I.	Boettcher, Superint. zu Kottbus.
27. Kottbus II.	Frick, Pfarrer zu Gr. Lieskow.
28. Kottbus III.	Korreng, dsgl. zu Burg.
29. Krossen a. O. I.	Dr. Hansen, Superint. zu Krossen a. O.
30. Krossen a. O. II.	Kopf, dsgl. zu Bobersberg.
31. Krossen a. O. III.	Hohenthal, Oberpfarrer zu Sommerfeld.
32. Küstrin.	Trage, dsgl. zu Neudamm.
33. Landsberg a. W. I.	Dr. Rolke, Superint. zu Landsberg a. W.
34. Landsberg a. W. II.	Schmock, Pfarrer zu Marwitz.
35. Landsberg a. W. III.	Stäglich, dsgl. zu Landsberg a. W.
36. Luckau I.	Schippel, Oberpfarrer zu Luckau.
37. Luckau II.	Fricke, Superint. zu Drahnsdorf.
38. Lübben I.	Wex, Pfarrer zu Neuzauche.
39. Lübben II.	Janke, Oberpfarrer zu Friedland.
40. Müncheberg.	Fliegenschmidt, Superint. zu Müncheberg.
41. Neuzelle.	Frenzel, Erzpriester zu Seitwann.
42. Schwiebus.	Gutsche, dsgl. zu Liebenau.
43. Soldin I.	Gloatz, Superint. zu Soldin.
44. Soldin II.	Feldhahn, Pfarrer zu Deetz.
45. Sonnenburg.	z. Zt. unbesetzt.
46. Sonnewalde.	Splittgerber, Superint. zu Sonnewalde.
47. Sorau I.	Petri, dsgl. zu Sorau.
48. Sorau II.	Albrecht, Pfarrer zu Benau.
49. Spremberg I.	Tietze, Superint. zu Spremberg.
50. Spremberg II.	Hintersatz, Oberpfarrer zu Senftenberg.
51. Sternberg I.	Petri, dsgl. zu Drossen.
52. Sternberg II.	Dr. Hoffmann, Superint. zu Zielenzig.
53. Sternberg III.	Bartz, dsgl. zu Reppen.
54. Sternberg IV.	Schenk, Pfarrer zu Lindow.
55. Züllichau I.	z. Zt. unbesetzt.
56. Züllichau II.	Kopp, Oberpfarrer zu Schwiebus.

Aufsichtsbezirke:

IV. Provinz Pommern.

1. Regierungsbezirk Stettin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Stettin, Stadt I. Dr. Runkel zu Stettin.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Anklam I. Brandin, Superint. zu Anklam.
2. Anklam II. Derselbe.
3. Bahn. Krüger, Superint. zu Bahn.
4. Daber. Hübner, dsgl. zu Daber.
5. Demmin I. Thym, dsgl. zu Demmin.
6. Demmin II. Sellin, Pfarrer zu Jarmen.
7. Demmin III. Richter, Pastor zu Wolkwitz bei Grammentin.
8. Freienwalde I. Lönnies, Superint. zu Freienwalde i. P.
9. Freienwalde II. Derselbe.
10. Gartz a. O. Petrich, Superint. zu Gartz a. O.
11. Gollnow I. Dr. Schultze, dsgl. zu Gollnow.
12. Gollnow II. Nobiling, Pastor zu Rosenow.
13. Greifenberg I. Matthes, dsgl. zu Greifenberg i. P.
14. Greifenberg II. Wetzel, dsgl. zu Plathe i. P.
15. Greifenhagen Schultz, dsgl. zu Neu-Brünken bei Greifenhagen.
16. Jakobshagen I. Kuhlmann, dsgl. zu Büche.
17. Jakobshagen II. Brinckmann, dsgl. zu Kremmin.
18. Jakobshagen III. Karow, dsgl. zu Zachau.
19. Kammin I. Zietlow, Superint. zu Kammin i. P.
20. Kammin II. Hertell, Pastor zu Groß-Justin.
21. Kolbatz I. Rutzen, Superint. zu Neumark i. P.
22. Kolbatz II. Baars, Pastor zu Babbin bei Wartenberg i. P.
23. Labes. Körner, Superint. zu Wangerin.
24. Naugard I. Delgarte, dsgl. zu Naugard.
25. Naugard II. Walter, Pfarrer zu Gülzow.
26. Pasewalk I. Wolfgramm, Superint. zu Pasewalk.
27. Pasewalk II. Wegener, Pastor daselbst.
28. Penkun I. Wahren, dsgl. zu Penkun.
29. Penkun II. Floeter, dsgl. zu Woltersdorf.
30. Pyritz I. Wetzel, dsgl. zu Klein-Rischow.
31. Pyritz II. Kornstädt, dsgl. zu Köselitz, auftragsw.
32. Regenwalde. Diewitz, Superint. zu Labbuhn.

Aufsichtsbezirke:	
33. Stargard.	Brück, Superint. zu Stargard i. P.
34. Stettin, Stadt II.	Deike, Pastor zu Bredow.
35. Stettin, Land I.	Lic. Hoffmann, Superint. zu Frauendorf.
36. Stettin, Land II.	Derselbe.
37. Stettin, Archipresbyteriat.	Kraetzig, Erzpriester zu Pasewalk.
38. Treptow a. R.	Mittelhausen, Superint. zu Treptow a. Rega.
39. Treptow a. Toll. I.	Trommershausen, dsgl. zu Treptow a. Toll.
40. Treptow a. Toll. II.	Friede, Pastor zu Werder bei Siedenbollentin.
41. Ueckermünde I.	Görcke, Superint. zu Ueckermünde.
42. Ueckermünde II.	Wegener, Pfarrer zu Jasenitz.
43. Usedom I.	Splittgerber, Superint. zu Usedom.
44. Usedom II.	Wiesener, Pfarrer zu Swinemünde.
45. Werben I.	Müllensieffen, Superint. zu Werben.
46. Werben II.	Wetzel, Pfarrer zu Saudow.
47. Wollin I.	Vogel, Superint. zu Wollin i. P.
48. Wollin II.	Freyer, Pastor zu Groß-Stepenitz.

2. Regierungsbezirk Köslin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bütow.	Dr. Detzel, zu Bütow.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Belgard I.	Klar, Superint. zu Belgard.
2. Belgard II.	Osterwald, Pastor zu Muttrin.
3. Bublitz I.	Springborn, Superint zu Bublitz.
4. Bublitz II.	Sydow, Pastor zu Klannin.
5. Dramburg I.	Moehr, Superint. a. D. zu Dramburg.
6. Dramburg II.	Medow, Pastor zu Gr. Spiegel.
7. Körlin.	Lohoff, Superint. zu Körlin.
8. Köslin I.	Wagner, Oberpfarrer zu Köslin.
9. Köslin II.	Braun, Superint. zu Groß-Streitz.
10. Köslin III.	Richert, Pastor zu Alt-Beltz.
11. Kolberg I.	Dr. phil. Matthes, Superint. zu Kolberg.
12. Kolberg II.	Mahlendorff, Pastor zu Degow.
13. Lauenburg.	Bogdan, Superint. zu Lauenburg i. P.
14. Neustettin I.	Lüdecke, dsgl. zu Neustettin.
15. Neustettin II.	Rohloff, Oberpfarrer zu Bärwalde.

Aufsichtsbezirke:	
16. Ratzebuhr.	Schmidt, Superint. zu Ratzebuhr.
17. Rügenwalde I.	Leesch, dsgl. zu Rügenwalde.
18. Rügenwalde II.	Heberlein, Pfarrer zu Grupenhagen.
19. Rummelsburg I.	Eitner, Superint. zu Alt-Kolziglow.
20. Rummelsburg II.	Quandt, Pastor zu Treten.
21. Schivelbein.	Wetzel, Superint. zu Schivelbein.
22. Schlawe I.	Plaensdorf, dsgl. zu Schlawe.
23. Schlawe II.	Wenzel, Pastor zu Pollnow.
24. Stolp I.	Heutschel, Superint. zu Weitenhagen.
25. Stolp II.	Braun, Pastor zu Dünnow.
26. Stolp III.	Görcke, dsgl. zu Groß-Garde.
27. Stolp IV.	Wegeli, dsgl. zu Glowitz.
28. Stolp V.	Wentzlaff, dsgl. zu Freist.
29. Stolp VI.	Comnick, dsgl. zu Quackenburg.
30. Stolp VII.	Meibauer, dsgl. zu Stojentin.
31. Stolp VIII.	Hermanni, dsgl. zu Budow.
32. Tempelburg I.	Schröder, Superint. zu Tempelburg.
33. Tempelburg II.	Hedtke, Pastor zu Virchow.

3. Regierungsbezirk Stralsund.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altenkirchen a. Rügen.	Schultz, Superint. zu Altenkirchen.
2. Barth I.	Meinhold, dsgl. zu Barth.
3. Barth II.	Treichel, Pastor zu Damgarten.
4. Barth III.	Fabricius, dsgl. zu Prohn.
5. Bergen a. Rügen.	von Unruh, Superint. zu Gingst.
6. Demmin.	Thym, dsgl. zu Demmin.
7. Franzburg.	Wartchow, dsgl. zu Franzburg.
8. Garz a. Rügen.	Ahlbory, dsgl. zu Garz.
9. Greifswald, Stadt.	Harder, dsgl. zu Greifswald.
10. Greifswald, Land.	Hoppe, dsgl. zu Haushagen.
11. Grimmen.	Mielke, dsgl. zu Grimmen.
12. Loitz.	Aebert, dsgl. zu Loitz.
13. Stralsund I.	Fretzdorff, dsgl. zu Stralsund.
14. Stralsund II.	Dr. Horuburg, Pastor daselbst.
15. Wolgast I.	Schwarz, dsgl. zu Hohendorf.
16. Wolgast II.	Klopsch, dsgl. zu Lassan.

Aufsichtsbezirke:

V. Provinz Posen.

1. Regierungsbezirk Posen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Adelnau.	Lepke zu Adelnau.
2. Bentschen.	Platz zu Bentschen.
3. Birnbaum.	Kowalewski zu Birnbaum.
4. Bomst.	Hotop zu Bomst.
5. Fraustadt.	Grubel, Schulrat, zu Fraustadt.
6. Gostyn.	Dr. Doerry zu Gostyn, auftragsw.
7. Grätz.	„ Lohrer zu Grätz.
8. Jarotschin I.	Albrecht zu Jarotschin.
9. Jarotschin II.	Heidrich daselbst.
10. Jutroschin.	Dr. Zahlfeldt zu Jutroschin.
11. Kempen.	Dr. Schwiercezina zu Kempen.
12. Koschmin.	Brückner zu Koschmin.
13. Kosten.	Sobolewski zu Kosten, auftragsw.
14. Krotoschin.	Dr. Schlegel, Schulrat, zu Krotoschin.
15. Lissa.	Fehlberg, dsgl., zu Lissa.
16. Meseritz.	Tecklenburg, dsgl., zu Meseritz.*)
17. Miloslaw.	Rohde zu Miloslaw.
18. Neustadt b. Pinne.	Dr. Volkmann zu Neustadt b. Pinne.
19. Neutomischel..	Below zu Neutomischel.
20. Obornik.	Witt zu Obornik.
21. Ostrowo.	Platsch, Schulrat, zu Ostrowo.
22. Pinne.	Jonetz zu Pinne.
23. Pleschen.	Neuendorff zu Pleschen.
24. Posen, Stadt.	Friedrich zu Posen.
25. Posen, Ost.	Brandenburger daselbst.
26. Posen, West.	Casper daselbst.
27. Pudewitz.	Bickenbach zu Pudewitz.
28. Rakwitz.	Jannsch zu Rakwitz, auftragsw.
29. Rawitsch.	Wenzel, Schulrat, zu Rawitsch.
30. Rogasen.	Streich zu Rogasen.
31. Samter.	Klewe zu Samter.
32. Schildberg I.	Kiesel, Schulrat, zu Schildberg.
33. Schildberg II.	Suchsdorf daselbst.
34. Schmiegel.	Richter zu Schmiegel.
35. Schrimm I.	Holtz, Schulrat, zu Schrimm.
36. Schrimm II.	Baumhauer daselbst.
37. Schroda.	Dr. Bidder zu Schroda.

*) Wird vertreten durch den Rektor Fleischer.

Aufsichtsbezirke:

38. Schwerin a. W.	Dr. Kremer zu Schwerin a. W.
39. Storchneſt.	Schwarze zu Liſſa.
40. Wollſtein.	Dr. Tolle zu Wollſtein, auftragsw.
41. Wreſchen.	Winter zu Wreſchen.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

Keine.

2. Regierungsbezirk Bromberg.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

1. Bartſchin.	Kempff zu Bartſchin.
2. Bromberg, Oſt.	Dr. Nemitz zu Bromberg.
3. Bromberg, Weſt.	Maigatter, Schulrat, daſelbſt.
4. Bromberg, Süd.	Dr. Baier daſelbſt.
5. Czarnikau.	Schick, Schulrat, zu Czarnikau.
6. Exin.	Roſenſtedt zu Exin.
7. Filehne.	z. Zt. unbeſetzt.
8. Gneſen I.	Heſſe zu Gneſen.
9. Gneſen II.	Folz daſelbſt.
10. Inowrazlaw, Weſt.	Winter zu Inowrazlaw.
11. Inowrazlaw, Oſt.	Storz daſelbſt.
12. Kolmar i. P.	Sternkopf zu Kolmar i. P.
13. Krone a. B.	Speer zu Krone a. B.
14. Mogilno.	Löſche zu Mogilno.
15. Nakel.	Sachſe zu Nakel.
16. Samotſchin.	Damus zu Samotſchin.
17. Schneidemühl.	Dr. Hilfer, Schulrat, zu Schneidemühl.
18. Schoenlanke.	Fiſcher zu Schoenlanke.
19. Schubin.	Dr. Fenſelau zu Schubin.
20. Strelno.	Waſchke zu Strelno.
21. Tremeſſen.	Runge zu Tremeſſen.
22. Wirſitz.	Krüger zu Wirſitz.
23. Witkowo.	Bismarck zu Witkowo.
24. Wongrowitz, Nord.	Heiſig zu Wongrowitz.
25. Wongrowitz, Süd.	Lichthorn daſelbſt.
26. Znin.	Gutſche zu Znin.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

Keine.

VI. Provinz Schleſien.

1. Regierungsbezirk Breslau.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

1. Breslau, Land.	Heyſe, Schulrat, zu Breslau.

Aufsichtsbezirke:

2.	Brieg.	Dr. Müller zu Brieg.
3.	Frankenstein.	= Starker zu Frankenstein.
4.	Glatz.	Illgner, Schulrat, zu Glatz.
5.	Habelschwerdt.	Vogt zu Habelschwerdt.
6.	Militsch.	Zopf, Schulrat, zu Militsch.
7.	Münsterberg-Nimptsch.	Spilling zu Nimptsch.
8.	Namslau.	Leimbach zu Namslau, auftragsw.
9.	Neurode.	Esser zu Neurode.
10.	Ohlau.	Rusin zu Ohlau.
11.	Reichenbach.	Tamm, Schulrat, zu Reichenbach.
12.	Schweidnitz.	Lochmann, dsgl., zu Schweidnitz.
13.	Waldenburg I.	Dr. Schneemann zu Waldenburg.
14.	Waldenburg II.	Vigouroux, Schulrat, daselbst.
15.	Gr. Wartenberg.	Menzel zu Gr. Wartenberg.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Breslau, Stadt.	Dr. Pfundtner, Stadtschulrat zu Breslau.
2.	Guhrau I.	Krebs, Superint zu Herrnstadt.
3.	Guhrau II.	Runge, Pastor zu Rützen.
4.	Guhrau III.	Olowinsky, Pfarrer zu Guhrau.
5.	Neumarkt I.	Reymann, Superint. zu Ober-Stephansdorf.
6.	Neumarkt II.	Stelzer, Pastor zu Rackschütz.
7.	Neumarkt III.	Feugler, Pfarrer zu Ober-Stephansdorf.
8.	Neumarkt IV.	Mende, dsgl. zu Polsnitz.
9.	Oels I.	Ueberschär, Superint. zu Oels.
10.	Oels II.	Schneider, Pastor zu Stampen.
11.	Oels III.	Berthold, Superint. zu Pontwitz.
12.	Oels IV.	Grimm, Erzpriester zu Kunersdorf.
13.	Steinau I.	Lauschner, Superint. zu Steinau.
14.	Steinau II.	Nürmberger, Pastor zu Urschkau.
15.	Steinau III.	Thamm, Pfarrer zu Köben.
16.	Strehlen.	Horn, Pastor zu Prieborn.
17.	Striegau I.	Peisker, dsgl. zu Gutschdorf.
18.	Striegau II.	Dohm, Erzpriester und fürstbischöflicher Kommissar, Pfarrer zu Striegau.
19.	Trebnitz I.	von Ciechánski, Pastor zu Ober-Glauche.
20.	Trebnitz II.	Adam, dsgl. zu Hochkirch.
21.	Trebnitz III.	Obst, Erzpriester zu Zirkwitz.
22.	Wohlau I.	Knoll, Pastor zu Mondschütz.

Aufsichtsbezirke:

23. Wohlau II.	Fuchs, Pastor zu Hünern.
24. Wohlau III.	Hauke, Pfarrer zu Wohlau.

2. Regierungsbezirk Liegnitz.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Sagan.	Wernicke, Schulrat, zu Sagan.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bolkenhain I.	Langer, Pastor zu Bolkenhain.
2. Bolkenhain II.	Wolff, Pfarrer zu Hohenfriedeberg.
3. Bunzlau I.	Straßmann, Superint. zu Bunzlau.
4. Bunztau II.	Dehmel, dsgl. zu Waldau O. L.
5. Bunzlau III.	May, Pfarrer zu Alt-Warthau.
6. Freystadt I.	Dumreſe, Pastor prim. zu Freystadt.
7. Freystadt II.	Kotbe, Pastor daſetbſt.
8. Freystadt III.	Weidler, Pfarrer zu Herzogswaldau.
9. Glogau I.	Roſemann, Pastor zu Jacobskirch.
10. Glogau II.	Ender, Superint. zu Glogau.
11. Glogau III.	Adler, Erzprieſter a. D., Pfarrer zu Kladau.
12. Goldberg.	Peisker, Superint. zu Wilhelmsdorf.
13. Görlitz I.	Braune, Pastor zu Görlitz.
14. Görlitz II.	Brückner, dsgl. zu Gersdorf O. L.
15. Görlitz III.	Kolde, dsgl. zu Liſſa.
16. Grünberg I.	Lonicer, Superint. zu Grünberg.
17. Grünberg II.	Wilke, Pastor zu Grünberg.
18. Grünberg III.	Richter, dsgl. zu Kontopp.
19. Grünberg IV.	Sappett, Pfarrer zu Grünberg.
20. Haynau.	Granzow, Pastor zu Bärsdorf-Trach.
21. Hirſchberg I.	Tiesler, dsgl. zu Erdmannsdorf.
22. Hirſchberg II.	Haym, dsgl. zu Hermsdorf u. K.
23. Hirſchberg III.	Hitſchfeld, Pfarrer zu Arnsdorf.
24. Hoyerswerda I.	Kuring, Superint. zu Hoyerswerda.
25. Hoyerswerda II.	Wendt, Pastor zu Schwarz-Kollm.
26. Jauer I.	Fiſcher, Pastor prim. zu Jauer.
27. Jauer II.	Ginella, Pfarrer zu Jauer.
28. Landeshut I.	Förſter, Pastor prim. zu Landeshut.
29. Landeshut II.	Galle, Pfarrer zu Wittgendorf.
30. Lauban, Stadt.	Thuſius, Superint. zu Lauban.
31. Lauban, Land I.	Buſchbeck, Pastor zu Steinkirch.
32. Lauban, Land II.	Ritter, Superint. zu Markliſſa.
33. Liegnitz, Stadt.	Schröder, Stadtſchulrat zu Liegnitz.
34. Liegnitz, Land I.	Struve, Pastor zu Neudorf.

Aufsichtsbezirke:	
35. Liegnitz, Land II.	Grießdorf, Superint. zu Groß=Tinz.
36. Liegnitz, Land III.	Buchali, Pfarrer zu Liegnitz.
37. Löwenberg I.	Fiedler, Superint. zu Löwenberg.
38. Löwenberg II.	Derselbe, auftragsw.
39 Löwenberg III.	Fricke, Pastor prim. zu Giehren.
40. Löwenberg IV.	Renner, Propst zu Zobten.
41. Löwenberg V.	Weisbrich, Pfarrer zu Ullersdorf.
42. Lüben I.	Kanus, Pastor zu Hummel.
43. Lüben II.	Rohr, dsgl. zu Brauchitschdorf.
44. Ober=Lausitz I.	Algermissen, Pfarrer zu Pfaffendorf.
45. Ober=Lausitz II.	Bienau, Erzpriester zu Muskau.
46. Rothenburg I.	Schulze, Superint. zu See.
47. Rothenburg II.	Demke, Pastor zu Nieder=Kosel.
48. Rothenburg III.	Neumann, dsgl. zu Gablenz.
49. Sagan.	Feugler, Erzpriester zu Sagan.
50. Schönau I.	Daerr, Superint. zu Jannowitz.
51. Schönau II.	Gröhling, Pfarrer zu Schönau.
52. Sprottau I.	Schönfeld, Pastor zu Mallmitz.
53. Sprottau II.	Staude, Erzpriester und Ehrendomherr bei der Kathedralkirche zu Breslau, zu Sprottau.

3. Regierungsbezirk Oppeln.

a. Ständige Kreis=Schulinspektoren.

1. Beuthen I.	Arlt, Schulrat. zu Beuthen.
2. Beuthen II.	Meuschig, daselbst.
3. Falkenberg.	Czygan, Schulrat, zu Falkenberg.
4. Gleiwitz.	Schink, dsgl., zu Gleiwitz.
5. Groß=Strehlitz.	Dr. Hahn, dsgl., zu Groß=Strehlitz.
6. Grottkau.	Pastuszyk, dsgl., zu Grottkau.
7. Hultschin.	Wiercinski zu Hultschin.
8. Karlsruhe.	Reimann zu Karlsruhe.
9. Kattowitz I.	Tietz zu Kattowitz.
10. Kattowitz II.	Kolbe daselbst.
11. Königshütte.	Hoffmann zu Königshütte.
12. Kosel I.	Dr. Ruske zu Kosel.
13. Kosel II.	= Maskus daselbst.
14. Kreuzburg I.	= Schmidt zu Kreuzburg.
15. Kreuzburg II.	= Werner daselbst.
16. Leobschütz I.	Elsner, Schulrat, zu Leobschütz.
17. Leobschütz II.	Dr. Mikulla daselbst.
18. Leschnitz.	Weichert zu Leschnitz.

Aufsichtsbezirke:

19. Lublinitz I.	Hennig, Schulrat, zu Lublinitz.
20. Lublinitz II.	Müller daselbst.
21. Neiße I.	Faust, Schulrat, zu Neiße.
22. Neiße II.	Musolff daselbst.
23. Neustadt.	Dr. Schäffer, Schulrat, zu Neustadt.
24. Nikolai.	Rübe zu Nikolai.
25. Ober-Glogau.	Streibel, Schulrat, zu Ober-Glogau.
26. Oppeln I.	Dr. Böhm zu Oppeln.
27. Oppeln II.	Zacher, Schulrat, daselbst.
28. Peiskretscham.	Dr. Rzesnitzek zu Peiskretscham, Kr. Tost-Gleiwitz, auftragsw.
29. Pleß I.	Rzesnitzek zu Pleß.
30. Ratibor I.	Dr. Hüppe, Schulrat, zu Ratibor.
31. Ratibor II.	Hauer, dsgl., daselbst.
32. Rosenberg O. S.	Enders zu Rosenberg O. S.
33. Rybnik I.	Wedig zu Rybnik.
34. Rybnik II.	Polatzeck daselbst.
35. Tarnowitz.	Rauprich zu Tarnowitz, auftragsw.
36. Zabrze I.	Dr. Jonas zu Zabrze.
37. Zabrze II.	Buchholz daselbst.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Leobschütz-Kosel.	Schultz-Eyler, Superint. zu Leobschütz.
2. Oppeln III.	Wahn, dsgl. zu Oppeln.
3. Pleß II.-Rybnik.	D. Kölling, dsgl. zu Pleß.

VII. Provinz Sachsen.

1. Regierungsbezirk Magdeburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Alteuplathow.	Lüdecke, Superint. zu Alteuplathow, auftragsw.
2. Anderbeck.	Dr. Oelze, dsgl. zu Anderbeck.
3. Arendsee.	Deuticke, dsgl. zu Arendsee.
4. Aschersleben, Stadt.	Timann, Oberpfarrer zu Aschersleben.
5. Aschersleben, Land.	Schleusner, Superint. zu Kochstedt.
6. Atzendorf I.	Dr. Rathmann, dsgl. zu Schönebeck.
7. Atzendorf II.	Lehmann, Pastor zu Löderburg.
8. Bahrendorf.	Krüger, dsgl. zu Beyendorf.
9. Barleben.	Raabe, Superint. zu Irxleben.

Aufsichtsbezirke:	
10. Beetzendorf.	Gueinzius, Superint. zu Beetzendorf.
11. Bornstedt.	Krause, dsgl. zu Nord-Germersleben.
12. Brandenburg a. H.	Funke, dsgl. zu Brandenburg a. H.
13. Burg I.	Kunze, Oberpfarrer zu Burg.
14. Burg II.	Fleischhauer, Superint. zu Burg.
15. Egeln.	Heims, Pastor zu Bleckendorf.
16. Eilsleben I.	Dr. von Koblinski, Superint. zu Eilsleben.
17. Eilsleben II.	Völker, Pastor zu Harbke.
18. Gardelegen I.	Brunabend, Superint. zu Gardelegen.
19. Gardelegen II.	Heuduck, Pastor zu Liedstedt.
20. Gommern.	Arndt, dsgl. zu Dannikow, auftragsw.
21. Gröningen.	von Puttkamer, Superint. zu Gröningen.
22. Gr. Apenburg.	Gueinzius, dsgl. zu Beetzendorf.
23. Halberstadt, Stadt.	Bärthold, Oberprediger zu Halberstadt.
24. Halberstadt, Land.	Allihn, Pastor zu Athenstedt.
25. Kalbe a. S. I.	Bodenburg, dsgl. zu Kalbe a. S.
26. Kalbe a. S. II.	D. Zehlke, dsgl. zu Gr. Rosenburg.
27. Klötze I.	Müller, Superint. zu Kalbe a. M.
28. Klötze II.	Wolf, Pastor zu Klötze.
29. Krakau.	Pfeifer, Superint. zu Krakau.
30. Loburg.	Drausfeld, dsgl. zu Leitzkau.
31. Magdeburg, Stadt.	Städt. Schuldeputation zu Magdeburg.
32. Magdeburg.	Brieden, Propst zu Magdeburg.
33. Neuhaldensleben I.	Meischeider, Superint. zu Neuhaldensleben.
34. Neuhaldensleben II.	Dominik, Pastor zu Emden.
35. Oschersleben.	Schuster, Superint. zu Oschersleben.
36. Osterburg.	Palmié, dsgl. zu Osterburg.
37. Osterwieck.	Borchert, Pfarrer zu Göddeckenrode.
38. Quedlinburg, Stadt.	Erbstein, Oberpfarrer zu Quedlinburg.
39. Quedlinburg, Land.	Busch, Superint. daselbst.
40. Salzwedel I.	Scholtz, dsgl. zu Salzwedel.
41. Salzwedel II.	Dienemann, Pastor zu Jübar.
42. Sandau I.	Schütze, Oberpfarrer zu Sandau.
43. Sandau II.	Schmidt, Pastor zu Hohengöhren.
44. Sechausen.	Seipke, dsgl. zu Krüden.
45. Stendal, Stadt.	Hackradt, dsgl. zu Stendal.
46. Stendal, Land I.	Pflanz, dsgl. zu Kläden, auftragsw.
47. Stendal, Land II.	Derselbe.
48. Stolberg-Wernigerode (Grafschaft)	Dr. Renner, Konsist. Rat, Superint. und Hofprediger zu Wernigerode.

Aufsichtsbezirke:

49. Tangermünde I.	Fenger, Superint. zu Tangermünde.
50. Tangermünde II.	Leſſer, Paſtor zu Lüderitz.
51. Wanzleben.	Meyer, dsgl. zu Remkersleben.
52. Weferlingen.	Pfau, Superint. zu Weferlingen.
53. Werben.	Krauſe, dsgl. zu Iden.
54. Wolfsburg.	Graf von der Schulenburg-Wolfsburg, dsgl. zu Wolfsburg.
55. Wolmirſtedt I.	Schellert, Paſtor zu Farsleben.
56. Wolmirſtedt II.	Schindler, Superint. zu Loitſche.
57. Zieſar.	Boy, dsgl. zu Zieſar.

2. Regierungsbezirk Merſeburg.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1. Artern.	Jahr, Superint. zu Artern.
2. Barnſtedt.	Wettler, Pfarrer zu Barnſtedt.
3. Beichlingen.	Allihn, Superint. zu Leubingen.
4. Belgern.	Mackenrodt, dsgl. zu Belgern.
5. Bitterfeld.	Schild, dsgl. zu Bitterfeld.
6. Brehna.	Hahn, dsgl. zu Zörbig.
7. Delitzſch.	Schäfer, dsgl. zu Delitzſch.
8. Düben.	Thon, Pfarrer zu Großwölkau.
9. Eckartsberga.	Naumann, Superint. zu Eckartsberga.
10. Eilenburg.	Wurm, Superint. zu Eilenburg.
11. Eisleben.	Rothe, dsgl. zu Eisleben.
12. Elſterwerda.	Hoffmann, dsgl. zu Elſterwerda.
13. Ermsleben.	Anz, Konſiſt. Rat, Superint. zu Ermsleben.
14. Freyburg a. U.	Holzhauſen, Superint. zu Freyburg a. U.
15. Gerbſtedt.	Perſchmann, dsgl. zu Gerbſtedt.
16. Gollme.	Opitz, dsgl. zu Gollme.
17. Gräfenhainichen.	Salau, Oberpfarrer zu Gräfenhainichen.
18. Halle, Stadt I.	Brendel, Stadtſchulrat zu Halle a. S.
19. Halle, Stadt II.	Schwermer, Pfarrer daſelbſt.
20. Halle, Land I.	Gutſchmidt, Konſiſt. Rat a. D., Superint. zu Reideburg.
21. Halle, Land II.	Hundertmark, Pfarrer zu Neutz.
22. Heldrungen.	Dr. Reineck, Superint. zu Heldrungen.
23. Herzberg.	Giſevius, dsgl. zu Herzberg.

Aufsichtsbezirke:	
24. Hohenmölsen I.	Kabis, Superint. zu Hohenmölsen.
25. Hohenmölsen II.	Doehlert, Pfarrer zu Naundorf.
26. Kemberg.	Schütz, Superint. zu Kemberg.
27. Könnern.	Müller, Oberpfarrer zu Könnern.
28. Lauchstädt.	Wuttke, Superint. zu Lauchstädt.
29. Liebenwerda I.	Uhle, dsgl. zu Liebenwerda.
30. Liebenwerda II.	z. Zt. unbesetzt.
31. Lissen.	Harnisch, Pfarrer zu Osterfeld, auftragsw.
32. Lützen.	Jödicke, Superint. zu Lützen.
33. Mansfeld I.	Behrens, dsgl. zu Mansfeld.
34. Mansfeld II.	Happich, Pfarrer zu Braunschwende.
35. Merseburg, Stadt.	Bithorn, Professor, Stifts-Superint. zu Merseburg.
36. Merseburg, Land.	Stöcke, Superint. zu Niederbeuna.
37. Mücheln.	Möller, dsgl. zu Mücheln.
38. Naumburg.	Dr. Zschimmer, dsgl. zu Naumburg a. S.
39. Pforta.	Pahncke, Professor, Geistlicher Inspektor an der Landesschule zu Pforta.
40. Prettin.	Köstler, Superint. zu Prettin.
41. Querfurt.	Rosenthal, dsgl. zu Querfurt.
42. Radewell.	Gutschmidt, Konsist. Rat a. D., Superint. zu Reideburg.
43. Sangerhausen.	Höhndorf, Superint. zu Sangerhausen.
44. Schkeuditz.	Lüttke, dsgl. zu Schkeuditz.
45. Schlieben.	Kegel, dsgl. zu Schlieben.
46. Schraplau.	Thiele, dsgl. zu Oberröblingen a. S.
47. Schweinitz.	Tischer, Oberpfarrer zu Schweinitz.
48. Stolberg-Roßla (Grafschaft).	Paulus, Konsist. Rat, Superint. und Pastor zu Roßla, Kr. Sangerhausen.
49. Stolberg-Stolberg (Grafschaft).	Kämmerer, Konsistorial-Assessor, Archidiakonus zu Stolberg.
50. Torgau I.	Rühlmann, Superint. zu Torgau.
51. Torgau II.	Dieckmann, Pfarrer zu Audenhain.
52. Weißenfels.	Dr. Lorenz, Superint. zu Weißenfels.
53. Wittenberg.	Wagner, Archidiakonus zu Wittenberg.

Aufsichtsbezirke:

54. Zahna.	Vogel, Superint. zu Zahna.
55. Zeitz, Stadt.	Neubert, dsgl. zu Zeitz.
56. Zeitz, Land I.	Volkmann, Pfarrer zu Rehmsdorf, auftragsw.
57. Zeitz, Land II.	Luther, Superint. zu Wittgendorf.

3. Regierungsbezirk Erfurt.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Heiligenstadt II.	Sachse, zu Heiligenstadt.
2. Nordhausen I.	Gaertner, Schulrat, zu Nordhausen.
3. Worbis.	Polack, dsgl., zu Worbis.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bleicherode.	Gaudig, Superint. zu Bleicherode.
2. Dachrieden.	Iber, Archidiakonus zu Mühlhausen i. Th.
3. Erfurt I.	Dr. Brinckmann, Stadtschulrat zu Erfurt.
4. Erfurt II.	Feldkamm, Pfarrer zu Erfurt.
5. Ermstedt.	Schache, dsgl. zu Schmira.
6. Gebesee.	Cramer, dsgl. zu Großballhausen.
7. Gesell.	Rathmann, Oberpfarrer zu Gesell.
8. Günstedt.	Güldenberg, Pfarrer zu Günstedt.
9. Heiligenstadt I.	Kulisch, Superint. zu Heiligenstadt.
10. Klein-Furra.	Pape, Pfarrer zu Klein-Furra.
11. Langensalza.	Schaefer, Archidiakonus zu Langensalza.
12. Mühlhausen i. Th.	Clüver, Superint. zu Mühlhausen i. Th.
13. Nordhausen II.	Horn, Pfarrer zu Nordhausen, auftragsw.
14. Nordhausen III.	Dr. Fröhling, Dechant zu Nordhausen.
15. Oberdorla.	Ludwig, Pfarrer zu Niederdorla.
16. Ranis.	Brathe, Oberpfarrer zu Ranis.
17. Salza.	Gallwitz, Superint. zu Salza.
18. Schleusingen.	Göbel, dsgl. zu Schleusingen.
19. Sömmerda.	Steinhoff, Pfarrer zu Wenigensömmern, auftragsw.
20. Suhl.	Bätcher, Superint. zu Suhl.
21. Tennstedt.	Dr. Harnisch, dsgl. zu Tennstedt.
22. Treffurt.	Hesse, Pfarrer zu Großburschla.
23. Walschleben.	Dr. Müller, dsgl. zu Kühnhausen.

Aufsichtsbezirke:

24. Weißensee i. Th.	Baarts, Superint. zu Weißensee i. Th.
25. Ziegenrück.	Hahmann, dsgl. zu Wernburg.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Apenrade.	Mosehuus zu Apenrade.
2. Gaarden.	Dr. Schütt, zu Gaarden.
3. Hadersleben I.	Laudt, Schulrat, zu Hadersleben.
4. Hadersleben II.	Schlichting, daselbst.
5. Heide.	Franzen zu Heide.
6. Herzogt. Lauenburg.	Schöppa zu Ratzeburg.
7. Sonderburg.	Todsen zu Sonderburg.
8. Tondern I.	Prall zu Tondern.
9. Tondern II.	Krage, zu Mögeltondern.
10. Wandsbek.	Dr. Holst zu Wandsbek.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte

1. Altona.	Wagner, Stadtschulrat zu Altona.
2. Süder-Dithmarschen I.	Petersen, Kirchenpropst zu Meldorf.
3. " II.	Suhr, Pastor zu Eddelak.
4. " III.	Mau, Hauptpastor zu Marne.
5. Eckernförde I.	Dr. phil. le Sage de Fontenay, Kirchenpropst zu Hütten.
6. Eckernförde II.	Hornbostel, Pastor zu Krusendorf.
7. Eiderstedt.	Hansen, Kirchenpropst zu Garding.
8. Flensburg I.	Niese, dsgl. zu Flensburg.
9. Flensburg II.	Jauß, dsgl. zu Sörup.
10. Husum I.	
a. für die Stadt Husum:	Schwartz, Pastor zu Husum.
b. für den Landbezirk:	Deisting, dsgl. zu Schwabstedt.
11. Husum II.	Reuter, dsgl. zu Viöl.
12. Kiel, Stadtkreis.	Kuhlgatz, Stadtschulrat zu Kiel.
13. Kiel, Land.	Riewerts, Kirchenpropst zu Neumünster.
14. Oldenburg I.	Martens, dsgl. zu Neustadt.
15. Oldenburg II.	Jensen, Hauptpastor zu Heiligenhafen.
16. Oldenburg Fehmarn, Insel.	Michler, Kirchenpropst zu Burg a. F.
17. Pinneberg I.	Paulsen, dsgl. zu Dockenhuden.
18. Pinneberg II.	Derselbe.
19. Pinneberg III.	Maß, Hauptpastor zu Elmshorn.
20. Pinneberg IV.	Alberti, Pastor zu Quickborn.
21. Plön I.	Nissen, dsgl. zu Giekau.

Aufsichtsbezirke:

22. Plön II. — Beckmann, Kirchenpropst zu Schönberg.
23. Plön III. — Genzken, Hauptpastor zu Preetz.
24. Rendsburg I. — Hansen, dsgl. zu Rendsburg.
25. Rendsburg II. — Heß, dsgl. daselbst.
26. Rendsburg III. — Treplin, Kirchenpropst zu Hademarschen.
27. Schleswig I. — Dührkop, Pastor zu Tolk.
28. Schleswig II. — Hansen, Kirchenpropst zu Kappeln.
29. Schleswig III. — Grönning, Pastor zu Hollingstedt.
30. Segeberg I.
   a. für die Stadt Segeberg: z. Zt. unbesetzt.
   b. für den Landbezirk: Bruhn, Pastor zu Schlamersdorf.
31. Segeberg II. — Jansen, dsgl. zu Henstedt.
32. Segeberg III. — Bruhn, dsgl. zu Schlamersdorf.
33. Steinburg I. — Kreis-Schulinspektor Franzen zu Heide und Seminar-Direktor Vent zu Ütersen, auftragsw.
34. Steinburg II. — Lilie, Kirchenpropst zu Horst.
35. Stormarn I. — Chalybaeus, dsgl. zu Alt-Rahlstedt.
36. Stormarn II. — Peters, Pastor zu Bergstedt.
37. Stormarn III. — Baetz, Hauptpastor zu Oldesloe.

IX. Provinz Hannover.

1. Regierungsbezirk Hannover.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Linden. — Renner zu Linden.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bassum. — Mehliß, Superint. zu Bassum.
2. Börry. — Rauterberg, dsgl. zu Börry.
3. Diepholz. — Dittrich, dsgl. zu Diepholz.
4. Gr. Berkel. — Pätz, dsgl. zu Gr. Berkel.
5. Hameln, Stadt. — Hornkohl, sen. min. a. D. zu Hameln.
6. Hannover I. — Dr. Wehrhahn, Stadtschulrat zu Hannover.
7. Hannover II. — Dr. Lohmann, Direktor der höheren Töchterschule II. zu Hannover.
8. Hannover III. — Henniges, Pastor zu Linden.
9. Hoya. — Cordes, Superint. zu Hoya.
10. Jeinsen. — Mauersberg, Konsist. Rat, Superint. zu Jeinsen.

Aufsichtsbezirke:

11. Limmer.	Wendland, Superint. zu Limmer.
12. Linden.	Wecken, Pastor prim. zu Linden.
13. Lohe bei Lemke.	Gieseke, Pastor zu Lohe bei Lemke.
14. Lokkum.	Süßmann, Konventual-Studiendirektor zu Lokkum.
15. Neustadt a. R.	Stölting, Superint. zu Neustadt a. R.
16. Nienburg I.	Lührs, dsgl. zu Nienburg.
17. Nienburg II.	Heuer, Pastor zu Drakenburg.
18. Oldendorf b. Elze.	Suffert, Superint. zu Oldendorf bei Elze.
19. Pattensen im Kalenbergschen.	Fraatz, dsgl. zu Pattensen.
20. Ronnenberg I.	Peetz, dsgl. zu Ronnenberg.
21. Ronnenberg II.	Wöhrmann, Pastor zu Leveste bei Gehrden.
22. Springe.	Pramann, Superint. zu Springe.
23. Stolzenau.	Junge, Pastor zu Warmsen.
24. Sulingen.	Vogt, Superint. zu Sulingen.
25. Twistringen.	Gronheid, Pastor zu Twistringen.
26. Vilsen.	Deike, Superint. zu Vilsen.
27. Warmsen.	Junge, Pastor zu Warmsen.
28. Weyhe.	Kranold, dsgl. zu Leeste.
29. Wunstorf.	Freybe, Superint. zu Wunstorf.

2. Regierungsbezirk Hildesheim.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Alfeld.	Krüger, Superint. zu Alfeld.
2. Bockenem I.	Rotermund, dsgl. zu Bockenem.
3. Bockenem II.	Bank, Pastor zu Ringelheim.
4. Borsum.	Graën, dsgl. zu Hildesheim.
5. Bovenden.	Arnold, Superint. zu Bovenden.
6. Detfurth.	Peters, Dechant zu Gr. Düngen.
7. Dransfeld.	Quantz, Superint. zu Dransfeld.
8. Duderstadt.	Bank, Propst und Dechant zu Duderstadt.
9. Einbeck I	Firnhaber, Pastor zu Einbeck.
10. Einbeck II.	Vordemann, Superint. daselbst.
11. Elze.	D. Bückmann, dsgl. zu Elze.
12. Gieboldehausen.	Sievers, Pfarrer zu Gieboldehausen.
13. Göttingen I.	Brügmann, Superint. zu Göttingen.

Aufsichtsbezirke:

14. Göttingen II.	D. Kayser, Superint. zu Göttingen.
15. Göttingen III.	D. Steinmetz, dsgl. daselbst.
16. Göttingen IV.	Personn, Schuldirektor daselbst.
17. Goslar I.	Bormann, Pastor zu Goslar.
18. Goßlar II.	Stübe, dsgl. zu Wiedelah.
19. Gronau.	Bode, dsgl. zu Mehle.
20. Hardegsen.	Ubbelohde, Superint. zu Hardegsen.
21. Hedemünden.	Dr. Schumann, dsgl. zu Hedemünden.
22. Herzberg a. Harz.	Knoche, dsgl. zu Herzberg.
23. Hildesheim I.	D. Hahn, Ober-Konsist. Rat, Generalsup. zu Hildesheim.
24. Hildesheim II.	Edelmann, Dechant daselbst.
25. Hohnstedt.	Bunnemann, Superint. zu Hohnstedt.
26. Hohnstein.	Köddericz, dsgl. zu Niedersachswerfen.
27. Klausthal	Rothert, dsgl. zu Klausthal.
28. Lindau.	Gerhardy, Dechant zu Lindau.
29. Markoldendorf.	Jacobshagen, Superint. zu Markoldendorf.
30. Nettlingen.	Busse, dsgl. zu Nettlingen.
31. Nörten.	Plathner, Pastor zu Winzenburg.
32. Northeim.	Tölke, Erster Pastor und Senior Ministerii zu Northeim.
33. Okerthal.	Segger, Superint. zu Vienenburg.
34. Oldendorf.	Suffert, dsgl. zu Oldendorf bei Elze.
35. Osterode.	Gehrcke, dsgl. zu Osterode.
36. Peine I.	Küster, dsgl. zu Peine.
37. Peine II.	Baule, Pastor zu Adlum, Landkr. Hildesheim,
38. Salzgitter.	Kleuker, Superint. zu Salzgitter.
39. Sarstedt.	Borchers, dsgl. zu Sarstedt.
40. Sehlde.	Rasch, dsgl. zu Sehlde.
41. Sievershausen.	Wachsmuth, dsgl. zu Sievershausen.
42. Solschen.	Redepenning, dsgl. zu Gr. Solschen.
43. Uslar.	Hardeland, dsgl. zu Uslar.
44. Vörste.	Mellin, Pastor zu Harsum.
45. Willershausen.	Ruprecht, Superint. zu Willershausen.
46. Wrisbergholzen.	Höpfner, dsgl. zu Wrisbergholzen.
47. Zellerfeld.	Petri, dsgl. zu Zellerfeld.

3. Regierungsbezirk Lüneburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

Aufsichtsbezirke.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Ahlden.	Jacobshagen, Superint. zu Ahlden.
2. Beedenbostel.	Raven, dsgl. zu Beedenbostel.
3. Bergen b. Celle.	Tielemann, Pastor prim. zu Bergen.
4. Bevensen.	Bode, Superint. zu Bevensen.
5. Bleckede I.	Wagenmann, dsgl. zu Bleckede.
6. Bleckede II.	Erbe, Pastor zu Neuhaus a. E.
7. Burgdorf.	Meyer, Superint. zu Burgdorf.
8. Burgwedel.	Maseberg, dsgl. zu Burgwedel.
9. Celle I.	Kreusler, Pastor zu Celle.
10. Celle II.	Röbbelen, dsgl. daselbst.
11. Dannenberg I.	Lic. Bornemann, Superint. zu Dannenberg
12. Dannenberg II.	Derselbe.
13. Ebstorf.	Biedenweg, Superint. zu Ebstorf.
14. Fallersleben.	Seebohm, dsgl. zu Fallersleben.
15. Gartow.	Seevers, dsgl. zu Gartow.
16. Gifhorn.	Schuster, dsgl. zu Gifhorn.
17. Harburg, Stadt.	Remmers, dsgl. zu Harburg.
18. Harburg I.	Sietz, Pastor zu Sinstorf.
19. Harburg II.	Derselbe, auftragsw.
20. Harburg III.	Bockhorn, Pastor zu Tostedt.
21. Harburg IV.	Bram, Dechant zu Verden a. A.
22. Hoya.	Cordes, Superint. zu Hoya.
23. Lehrte.	Schaumburg, Pastor zu Lehrte.
24. Limmer.	Wendland, Superint. zu Limmer.
25. Lüchow.	Taube, Propst zu Lüchow.
26. Lüne I.	Meyer, Superint. zu Lüne.
27. Lüne II.	Wagner, Pastor zu St. Dionys.
28. Lüne III.	Ahlert, dsgl. zu Amelinghausen.
29. Lüneburg.	Möller, Superint. zu Lüneburg.
30. Pattensen I.	Ubbelohde, dsgl. zu Pattensen.
31. Pattensen II.	Bode, Pastor zu Egestorf.
32. Sarstedt.	Borchers, Superint. zu Sarstedt.
33. Sievershausen.	z. Zt. unbesetzt.
34. Soltau I.	Stalmann, Superint. zu Soltau.
35. Soltau II.	Speckmann, Pastor zu Schneverdingen.
36. Uelzen.	Baustaedt, Propst zu Uelzen.
37. Walsrode I.	Knoke, Superint. zu Walsrode.
38. Walsrode II.	Knoke, Pastor zu Fallingbostel.
39. Winsen a. d. L.	Lamberti, Superint. zu Winsen a. d. L.
40. Wittingen I.	Woltmann, dsgl. zu Wittingen.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

41. Wittingen II.	Eicke, Pastor zu Brome.
42. Wittingen III.	Bernstorf, dsgl. zu Groß-Oesingen.

4. Regierungsbezirk Stade.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Achim.	Hartmann, Pastor zu Arbergen.
2. Altes Land.	Havemann, Superint zu Jork.
3. Bargstedt.	Vogelsang, dsgl. zu Bargstedt.
4. Bederkesa.	Faß, Pastor zu Bederkesa.
5. Blumenthal I.	Müller, Superint. zu Blumenthal.
6. Blumenthal II.	Keller, Pastor daselbst.
7. Bremervörde.	von Hanffstengel, Superint. zu Bremervörde.
8. Buxtehude.	Magistrat zu Buxtehude.
9. Geestemünde.	Dr. Stephan, Mädchenschul-Direktor zu Geestemünde.
10. Hadeln.	Wolff, Pastor zu Nordleda.
11. Himmelpforten.	Arfken, dsgl. zu Himmelpforten.
12. Horneburg.	Rost, dsgl. zu Buxtehude.
13. Kehdingen.	Langelotz, dsgl. zu Drochtersen.
14. Lehe.	Rechtern, Superint zu Lehe.
15. Lesum.	Rakenius, dsgl. zu Lesum.
16. Lilienthal.	Krull, dsgl. zu Lilienthal.
17. Neuhaus.	Böker, Pastor zu Oberndorf.
18. Osten.	Kahrs, Superint. zu Osten.
19. Osterholz.	Degener, Pastor zu Ritterhude.
20. Rotenburg a. W.	Wolff, Superint. zu Rotenburg.
21. Sandstedt.	Ohnesorg, dsgl. zu Sandstedt.
22. Scheessel.	Willenbrock, Pastor zu Scheessel.
23. Selsingen.	Dreyer, dsgl. zu Selsingen.
24. Sittensen.	Vogelsang, dsgl. zu Heeslingen.
25. Stade, Stadt.	Magistrat zu Stade.
26. Verden I, Stadt.	Schulvorstand zu Verden.
27. Verden II., Andreas.	Gerken, Pastor daselbst.
28. Verden III., Dom.	Dieckmann, Superint. zu Verden.
29. Worpswede.	Fitschen, Pastor zu Worpswede.
30. Wulsdorf.	von Hanffstengel, Superint. zu Wulsdorf.
31. Wursten.	Schröder, Pastor zu Spieka.
32. Zeven.	Meyer, Superint. zu Zeven.

Aufsichtsbezirke:

5. Regierungsbezirk Osnabrück.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Osnabrück-Bersenbrück-Wittlage.	Koop, zu Osnabrück.
2. Osnabrück-Iburg.	Flebbe, Schulrat, daselbst.*)

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Aschendorf.	Gattmann, Pastor zu Aschendorf.
2. Bentheim, Grafschaft.	Mense, dsgl. zu Bentheim.
3. Bentheim, Niedergrafschaft.	Nyhuis, dsgl. zu Arkel.
4. Bentheim, Obergrafschaft.	Stokmann, dsgl zu Bentheim.
5. Bersenbrück.	von Steuber, Superint. zu Badbergen.
6. Bersenbrück-Bramsche.	Meyer, dsgl. zu Bramsche.
7. Freren.	Dingmann, Pastor zu Schapen.
8. Haselünne.	Schniers, dsgl. zu Haselünne.
9. Hümmling.	Büter, dsgl. zu Werlte.
10. Iburg-Melle.	Heilmann, dsgl. zu Iburg.
11. Lingen I.	Botterschulte, dsgl. zu Plantlünne.
12. Lingen II.	Raydt, Superint. zu Lingen.
13. Melle-Wittlage.	Lauenstein, dsgl. zu Buer.
14. Meppen.	Nölker, Pastor zu Wesuwe.
15. Meppen-Papenburg.	Grashoff, Konsist. Rat, Superint. zu Meppen.

6. Regierungsbezirk Aurich.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Amdorf.	Reimers, Pastor zu Amdorf.
2. Aurich I.	Kirchhoff, Konsist. Rat zu Aurich.
3. Aurich II.	Daniel, Superint. daselbst.
4. Aurich-Oldendorf.	Siemens, Pastor zu Timmel.
5. Bingum.	Schmertmann, Superint. zu Bingum.
6. Eilsum.	Wübbena, dsgl. zu Eilsum.
7. Emden I.	Blanke Pastor zu Emden.
8. Emden II.	Töper, dsgl. daselbst.
9. Esklum.	Riedlin, Superint. zu Esklum.

*) zugleich Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Osnabrück.

Aufsichtsbezirke:	
10. Esens.	Münchmeyer, Superint. zu Esens.
11. Leer I.	Linnemann, Pastor zu Leer.
12. Leer II.	Tholens, dsgl. daselbst.
13. Leer III.	Philips, dsgl. daselbst.
14. Marienhafe.	Gossel, Superint. zu Marienhafe.
15. Nesse.	Köppen, dsgl. zu Nesse.
16. Norden.	Thomsen, Pastor zu Norden.
17. Norderney.	Klose, dsgl. zu Norderney, auftragsw.
18. Reepsholt.	De Boer, Superint. zu Reepsholt.
19. Riepe.	Elster, dsgl. zu Riepe.
20. Weener.	Buurman, Pastor zu Kirchborgum.
21. Westeraccum	Taaks, dsgl. zu Westeraccum.
22. Westerhusen.	Sanders, Superint. zu Westerhusen.
23. Wilhelmshaven.	Rajewski, Schulinspektor und Rektor zu Wilhelmshaven.
24. Wittmund.	Stracke, Pastor zu Wittmund.

X. Provinz Westfalen.

1. Regierungsbezirk Münster.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Ahaus.	Brockmann zu Ahaus
2. Beckum.	Mauel zu Beckum.
3. Borken.	Stork zu Borken.
4. Koesfeld.	Schmitz zu Koesfeld.
5. Lüdinghausen.	Wallbaum, Schulrat, zu Lüdinghausen.
6. Münster.	Schürholz, Schulrat, zu Münster.
7. Recklinghausen I.	Schneider zu Dorsten.
8. Recklinghausen II.	Witte zu Recklinghausen.
9. Steinfurt.	Schürhoff zu Burgsteinfurt.
10. Tecklenburg-Münster-Steinfurt-Warendorf.	Gehrig zu Tecklenburg.
11. Warendorf-Tecklenburg.	Schunck zu Warendorf.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Ahaus-Borken-Koesfeld.	Evers, Pfarrer zu Werth.
2. Beckum-Lüdinghausen-Recklinghausen.	Hesselmann, dsgl. zu Bruch, auftragsw.

Aufsichtsbezirke:

2. Regierungsbezirk Minden.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bielefeld.	Stegelmann, Schulrat, zu Bielefeld.
2. Büren.	Brand zu Büren.
3. Höxter I.	Weinstock zu Höxter.
4. Minden.	Kindermann, Schulrat, zu Minden.
5. Paderborn.	z. Zt. unbesetzt.
6. Warburg.	Bauer zu Warburg.
7. Wiedenbrück.	Rasche, Schulrat, zu Wiedenbrück.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Alswede.	Kunsemüller, Pfarrer zu Alswede.
2. Bünde.	Baumann, dsgl. zu Bünde.
3. Enger.	Niemöller, dsgl. zu Enger.
4. Gütersloh.	Siebold, dsgl. zu Gütersloh.
5. Herford.	Schengberg, dsgl. zu Herford.
6. Höxter II.	Vogelsang, dsgl. zu Beverungen.
7. Lübbecke.	Dr. Gregorovius, Reg. und Schulrat zu Minden, auftragsw.
8. Mahnen.	Schlüpmann, Pfarrer zu Mahnen.
9. Steinhagen.	Stegelmann, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Bielefeld, auftragsw.
10. Werther.	Derselbe.

3. Regierungsbezirk Arnsberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Altena-Olpe-Siegen.	Schräder, Schulrat, zu Attendorn.
2. Arnsberg-Iserlohn.	Hüser, dsgl., zu Arnsberg.
3. Bochum I.	Schünemann zu Bochum.
4. Bochum II.	Stein daselbst.
5. Brilon-Wittgenstein.	Rodenstock zu Brilon, auftragsw.
6. Dortmund I.	Schress zu Dortmund.
7. Dortmund II.	Dr. Grosse-Bohle, Schulrat, daselbst.
8. Gelsenkirchen-Bochum.	Stordeur zu Bochum.
9. Gelsenkirchen.	Gdanietz zu Gelsenkirchen.
10. Hagen I.	Nickell zu Hagen.
11. Hagen II.	Dr. Körnig zu Hagen.
12. Hamm-Soest.	Wolff, Schulrat, zu Soest.
13. Lippstadt.	Rhein zu Lippstadt.
14. Meschede.	Dr. Besta zu Meschede.
15. Schwelm-Hattingen.	Fernickel zu Schwelm.
16. Wittgenstein.	Philipp zu Berleburg.

Aufsichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Altena-Hülscheid.	Kepp, Pfarrer zu Hülscheid.
2.	Aplerbeck.	Strathmann, dsgl. zu Opherdicke.
3.	Arnsberg-Brilon-Meschede.	Klöne, dsgl. zu Arnsberg.
4.	Barop.	Rottmann, dsgl. zu Hacheney.
5.	Burbach-Freudenberg.	Rilke, dsgl. zu Burbach.
6.	Camen.	Bruch, dsgl. zu Methler.
7.	Gelsenkirchen.	Deutelmoser, dsgl. zu Gelsenkirchen.
8.	Hamm.	zur Nieden, dsgl. zu Drechen.
9.	Hattingen.	Meier-Peter, Superint. zu Hattingen.
10.	Hemer-Menden.	Pake, Pfarrer zu Hemer.
11.	Hohenlimburg-Letmathe.	von der Kuhlen, dsgl. zu Letmathe.
12.	Iserlohn.	Derselbe, auftragsw.
13.	Kirspe.	Pels-Leusden, Pfarrer zu Kirspe.
14.	Lüdenscheid.	Pröbsting, dsgl. zu Lüdenscheid.
15.	Lünen-Brechten.	Schlett, Superint. zu Brechten.
16.	Netphen.	Köhne, dsgl. zu Netphen.
17.	Plettenberg-Olpe.	Klein, Pfarrer zu Plettenberg.
18.	Schwerte.	Gräve, dsgl. zu Schwerte.
19.	Siegen-Wilnsdorf.	Winterhager, dsgl. zu Siegen.
20.	Soest-Lippstadt.	Frahne, dsgl. zu Soest.
21.	Unna.	Bornscheuer, dsgl. zu Dellwig.
22.	Weidenau-Hilchenbach.	Stein, dsgl. zu Krombach.
23.	Witten.	König, Superint. zu Witten.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Regierungsbezirk Kassel.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1.	Fulda.	Bottermann zu Fulda.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Ahna.	Riebeling, Metropolitan zu Wolfsanger.
2.	Allendorf a. W.	Most, dsgl. zu Allendorf a. W.
3.	Amöneburg.	Schick, Pfarrer zu Anzefahr.
4.	Bergen.	Hufnagel, dsgl. zu Kesselstadt.
5.	Borken.	Kröger, dsgl. zu Wabern.
6.	Bücherthal.	Wittekindt, Metropolitan zu Wachenbuchen.

Aufsichtsbezirke:	
7. Eiterfeld.	Herzig, Pfarrer zu Rasdorf.
8. Eschwege, Stadt.	Schaub, dsgl., Stadtschulinspizient zu Eschwege.
9. Eschwege, Land I.	Bippard, Pfarrer zu Wanfried.
10. Eschwege, Land II.	Krapf, dsgl. zu Nesselröden.
11. Felsberg.	Heußner, dsgl. zu Gensungen.
12. Frankenberg.	Wessel, Metropolitan zu Frankenberg.
13. Frohnhausen.	Bücking, Pfarrer zu Lohra.
14. Fulda.	z. Zt. unbesetzt.
15. Gelnhausen, Stadt.	Schäfer, Metropolitan, Stadtschulinspizient zu Gelnhausen.
16. Gelnhausen, Land I.	Derselbe.
17. Gelnhausen Land II.	Schlosser, Pfarrer zu Aufenau.
18. Gersfeld.	Ruhl, dsgl. zu Fulda.
19. Gottsbüren.	Biskamp, Metropolitan zu Vaake.
20. Grebenstein.	Vilmar, Pfarrer zu Immenhausen.
21. Gudensberg.	Braunhof, Metropolitan zu Gudensberg.
22. Hanau, Stadt.	Bungenstab, Stadtschulinspizient, Direktor der höheren Mädchenschule zu Hanau.
23. Hersfeld, Stadt.	Dr. Vial, Superint., Stadtschulininspizient zu Hersfeld.
24. Hersfeld, Land I.	Schröder, Pfarrer zu Niederaula.
25. Hersfeld, Land II.	Bötte, dsgl. zu Friedewald.
26. Hilders.	Kiel, dsgl. zu Lahrbach.
27. Hofgeismar, Stadt.	Fuldner, dsgl., Stadtschulinspizient zu Hofgeismar.
28. Hofgeismar, Land.	Klingender, Studiendirektor des Predigerseminars zu Hofgeismar.
29. Homberg, Stadt.	Schotte, Metropolitan, Stadtschulinspizient zu Homberg.
30. Homberg, Land.	Derselbe.
31. Hünfeld I.	Bode, Pfarrer zu Buchenau.
32. Hünfeld II.	Herbener, Dechant zu Hünfeld.
33. Kassel, Stadt.	Bornmann, Stadtschulrat zu Kassel.
34. Kassel.	Stoff, Dechant zu Kassel.
35. Kaufungen.	Schüler, Superint. zu Oberkaufungen.
36. Kirchhain.	Fett, Pfarrer zu Kirchhain.
37. Lichtenau (Hess.)	Ritter, Metropolitan zu Lichtenau.
38. Marburg, Stadt.	Dr. Seehaußen, Schuldirektor zu Marburg.

Aufsichtsbezirke:

39. Melsungen, Stadt.	Fuldner, Metropolitan, Stadtschulinspizient zu Melsungen.
40. Melsungen, Land.	Adam, Pfarrer zu Dagobertshausen.
41. Neukirchen I.	Gleim, Metropolitan zu Neukirchen.
42. Neukirchen II.	Biskamp, Pfarrer zu Röllshausen.
43. Obernkirchen.	Diedelmeier, Metropolitan zu Rodenberg.
44. Rauschenberg.	Seßler, Pfarrer zu Schönstadt.
45. Rinteln.	List, dsgl. zu Deckbergen.
46. Rotenburg I.	Nothnagel, Metropolitan zu Rotenburg.
47. Rotenburg II.	Jungmann, Pfarrer zu Obersuhl.
48. Rotenburg III.	Schrader, dsgl. zu Breitenbach a. F.
49. Schlüchtern, Stadt.	Orth, Superint., Stadtschulinspizient zu Schlüchtern.
50 Schlüchtern, Land.	Hattendorf, Pfarrer daselbst.
51. Schmalkalden, Stadt.	Vilmar, Metropolitan zu Schmalkalden.
52. Schmalkalden, Land I.	Derselbe.
53. Schmalkalden, Land II.	Obstfelder, Superint. zu Schmalkalden.
54. Schwarzenfels.	Orth, dsgl. zu Schlüchtern.
55. Sontra.	Kappes, Pfarrer zu Ulfen.
56. Spangenberg.	Martin, dsgl. zu Binsförth.
57. Trendelburg.	Guatz, dsgl. zu Karlshafen.
58. Treysa.	Brand, Metropolitan zu Treysa.
59. Vöhl.	Bornmann, Pfarrer zu Höringhausen.
60. Waldkappel.	Reiß, dsgl. zu Bischhausen.
61. Wetter.	Loderhose, Oberpfarrer zu Wetter.
62. Weyhers.	Kiel, Pfarrer zu Lahrbach.
63. Wilhelmshöhe I.	Conrad, Metropolitan zu Niederzwehren.
64. Wilhelmshöhe II.	Armbröster, Pfarrer zu Kassel-Wehlheiden.
65. Windecken.	Limbert, Metropolitan zu Ostheim.
66. Witzenhausen.	Reimann, dsgl. zu Witzenhausen.
67. Wolfhagen.	Jacobi, dsgl. zu Wolfhagen.
68. Ziegenhain.	Schenk, Pfarrer zu Ziegenhain.
69. Zierenberg.	Peter, Metropolitan zu Zierenberg.

2. Regierungsbezirk Wiesbaden.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

Aufsichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altweilnau.	Bohris, Pfarrer zu Wehrheim.
2. Arnstein.	Kunz, dsgl. zu Nassau.
3. Battenberg.	Schellenberg, Dekan zu Battenberg.
4. Bergebersbach.	Lotz, Pfarrer zu Eibelshausen.
5. Berod.	Ehrlich, dsgl. zu Hundsangen.
6. Biebrich.	Eibach, Dekan zu Dotzheim.
7. Bockenheim.	Weidemann, Pfarrer daselbst.
8. Braubach.	Wilhelmi, Dekan zu Braubach.
9. Buchenau.	Möhn. Pfarrer zu Buchenau.
10. Diethardt.	Schmidt, dsgl. zu Miehlen.
11. Diez.	Wilhelmi, Dekan zu Diez.
12. Dillenburg.	Lotz, Seminar-Direktor zu Dillenburg.
13. Dörsdorf.	Radecke, Pfarrer zu Reitert.
14. Ems.	Heydemann, dsgl. zu Ems.
15. Erbach a. Rhein.	Kilb, Dekan zu Neudorf.
16. Fischbach.	Horn, Pfarrer zu Fischbach.
17. Frankfurt a. M.	Die städtische Schuldeputation.
18. Gladenbach.	Korndörfer, Dekan zu Gladenbach.
19. Gräveuwiesbach.	Görg, Pfarrer zu Gräveuwiesbach.
20. Greuzhausen.	Bingel, dsgl. zu Nordhofen.
21. Griesheim.	Fabricius, dsgl. zu Griesheim.
22. Hachenburg.	Naumann, Dekan zu Hachenburg.
23. Hadamar.	Franz, dsgl. zu Hadamar.
24. Heddernheim.	Brühl, Pfarrer zu Marxheim.
25. Herborn.	Gail, dsgl. zu Eisemroth.
26. Holzappel.	Stahl, dsgl. zu Holzappel.
27. Homburg v. d. H.	Höfer, dsgl. zu Dornholzhausen.
28. Idstein I.	Dörr, Dekan zu Idstein.
29. Idstein II.	Buscher, Pfarrer zu Idstein.
30. Idstein III.	Oppermann, Rektor daselbst.
31. Kettenbach.	Wißmann, Dekan zu Kettenbach.
32. Kirdorf.	Schaller, Pfarrer zu Bommersheim.
33. Kubach.	Deißmann, dsgl. zu Kubach.
34. Langenschwalbach.	Gieße, Dekan zu Langenschwalbach.
35. Limburg I.	Tripp, Domkapitular, Stadtpfarrer zu Limburg.
36. Limburg II.	Weber, Pfarrer zu Heringen.
37. Marienberg.	Heyn, dsgl. zu Marienberg.
38. Massenheim.	Dr. Lindenbein, Dekan zu Delkenheim.
39. Meudt.	Buus, Pfarrer zu Möllingen.

Aufsichtsbezirke:

40. Montabaur I.	Dr. Schaefer, Seminar-Direktor zu Montabaur.
41. Montabaur II.	Dr. Bertram, Konvikts-Direktor zu Montabaur.
42. Nassau I.	Dr. Buddeberg, Rektor zu Nassau.
43. Nassau II.	Martin, Pfarrer zu Dienethal.
44. Nastätten.	Michels, dsgl. zu Oberlahnstein.
45. Neuderoth.	Encke, dsgl. zu Schönbach.
46. Ransbach.	Eysert, Dekan zu Baumbach.
47. Rennerod.	Müller, dsgl. zu Seck.
48. Rodheim.	Vömel, Pfarrer zu Rodheim.
49. Rotzenhahn.	Flügel, dsgl. zu Schönberg.
50. Rüdesheim.	Feldmann, dsgl. zu Geisenheim.
51. Runkel.	Obenaus, dsgl. zu Limburg.
52. St. Goarshausen.	Schmidtborn, Dekan zu Weisel.
53. Sonnenberg.	Schupp, Pfarrer zu Sonnenberg.
54. Usingen I.	z. Zt. unbesetzt.
55. Usingen II.	Breuers, Dekan zu Pfaffenwiesbach.
56. Villmar.	Ibach, Päpstl. Geh. Kammerherr, Dekan zu Villmar, Oberlahnkr.
57. Wallau.	Schmidt, Pfarrer zu Simmersbach.
58. Weilburg.	Hahn, dsgl. zu Selters.
59. Westerburg.	Schmidt, dsgl. zu Westerburg.
60. Wicker.	Spring, dsgl. zu Flörsheim.
61. Wiesbaden.	Die städtische Schuldeputation zu Wiesbaden.

XII. Rheinprovinz.

1. Regierungsbezirk Koblenz.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Adenau.	Hackstedt zu Adenau.
2. Ahrweiler.	Kollbach zu Remagen.
3. Altenkirchen.	Röhricht zu Altenkirchen.
4. Koblenz.	Dr. Kley, Reg. u. Schulrat, zu Koblenz.
5. Kochem.	Hermans zu Kochem.
6. Kreuznach.	Dr. Brabänder zu Kreuznach.
7. Mayen.	Kelleter, Schulrat, zu Mayen.
8. Neuwied.	Diestelkamp, Schulrat, zu Neuwied.
9. Simmern.	Liese, Schulrat, zu Simmern.
10. Sobernheim.	Richter zu Sobernheim.
11. St. Goar.	Klein, Schulrat, zu Boppard.
12. Zell.	Wolff zu Zell.

Aufsichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Braunfels.	Trauthig, Pfarrer zu Oberweß, auftragsw.
2.	Greifenstein.	Rinn, dsgl. zu Dillheim.
3.	Wetzlar.	Geibel, dsgl. zu Dutenhofen.

2. Regierungsbezirk Düsseldorf.

a: Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1.	Barmen.	Reichert, Schulrat, zu Barmen.
2.	Düsseldorf, Land.	Kreutz, dsgl., zu Düsseldorf.
3.	Essen I.	Dr. D. 'ham zu Essen.
4.	Essen II.	= Fuchte, Schulrat, daselbst.
5.	Essen III.	Timm daselbst.
6.	Geldern.	Dr. Fenger, Schulrat, zu Geldern.
7.	Grevenbroich.	= Schäfer, dsgl., zu Rheidt.
8.	Kempen.	= Hecker zu Krefeld.
9.	Kleve.	= Wessig, Schulrat, zu Kleve.
10.	Krefeld, Stadt.	= Wulff daselbst, auftragsw.
11.	Lennep I.	vorm Stein zu Lennep.
12.	Lennep II.	Dr. Schwarzhaupt daselbst.
13.	Mettmann.	= Jeltsch, Schulrat, zu Elberfeld.
14.	Mörs.	Riemer zu Mörs.
15.	Mülheim a. d. R.	Dr. Heidingsfeld zu Mülheim a. d. R.
16.	M. Gladbach.	= Ruland, Schulrat, zu M. Gladbach.
17.	Neuß u. Krefeld-Land.	= Finkenbrink zu Neuß.
18.	Rees.	Mühlhoff zu Wesel.
19.	Ruhrort.	Gehrig zu Ruhrort.
20.	Solingen I.	Dr. Geis, Schulrat, zu Solingen.
21.	Solingen II.	= Lipkau zu Opladen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Duisburg, Stadt I.	Armstroff, Stadtschulrat zu Duisburg.
2.	Duisburg, Stadt II.	Eicker, Stadtschulinspektor daselbst.
3.	Düsseldorf, Stadt I.	Keßler, Stadtschulrat zu Düsseldorf.
4.	Düsseldorf, Stadt II.	Gruß, Stadtschulinspektor daselbst.
5.	Elberfeld, Stadt I.	Dr. Boodstein, Schulrat, Beigeordneter und Stadtschulrat zu Elberfeld.
6.	Elberfeld, Stadt II.	Dr. Schmidt, Stadtschulinspektor daselbst.

Aufsichtsbezirke:

3. Regierungsbezirk Köln.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1.	Bergheim.	Fraune, Schulrat, zu Bergheim.
2.	Bonn-Rheinbach.	Dr. Springer zu Bonn.
3.	Euskirchen-Rheinbach.	= Keller, Schulrat, zu Euskirchen.
4.	Gummersbach-Waldbröl.	Prosch, dsgl., zu Gummersbach.
5.	Köln, Land.	Löhe zu Köln.
6.	Mülheim a. Rh.-Wipperfürth.	Dr. Burkardt, Schulrat, zu Mülheim a. Rh.
7.	Siegkreis.	Göstrich, dsgl., zu Siegburg.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Köln I.	Dr. Brandenberg, Schulrat, Stadtschulinspektor zu Köln.
2.	Köln II.	Dr. Küppers, Stadtschulinspektor daselbst.
3.	Köln III.	Voelcker, dsgl. daselbst.

4. Regierungsbezirk Trier.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1.	Bernkastel.	Hecking zu Bernkastel.
2.	Bitburg.	z. Zt. unbesetzt.
3.	Daun.	Gürten zu Daun.
4.	Merzig.	z. Zt. unbesetzt.
5.	Neuerburg i. E.	Lentz zu Neuerburg.
6.	Ottweiler.	Erdmann zu Ottweiler.
7.	Prüm.	Klauke zu Prüm.
8.	Saarbrücken I.	Ewald zu Saarbrücken.
9.	Saarbrücken II.	Mylius daselbst.
10.	Saarburg.	Werners zu Saarburg.
11.	Saarlouis.	Grimm zu Saarlouis.
12.	St. Wendel.	Mennicken zu St. Wendel.
13.	Trier I.	Esch, Schulrat, zu Trier.
14.	Trier II.	Schroeder, dsgl., daselbst.
15.	Wittlich.	Hochscheidt zu Wittlich.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Baumholder.	Heß, Pfarrer zu Baumholder.
2.	Hottenbach.	Hackenberg, dsgl. zu Hottenbach.
3.	Neunkirchen.	z. Zt. unbesetzt.

Aufsichtsbezirke:

4. Offenbach.	Metz, Pfarrer zu Offenbach.
5. Ottweiler.	Simon, Oberpfarrer zu Ottweiler.
6. St. Wendel.	Beck, Pfarrer zu St. Wendel.
7. Trier-Merzig-Saarlouis.	Cremer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat zu Trier.
8. Veldenz.	Spies, Superint. zu Mülheim a. M.

5. Regierungsbezirk Aachen.

a. Ständige KreisSchulinspektoren.

1. Aachen I.	Oppenhoff zu Aachen.
2. Aachen II.	Dr. Berief, Schulrat, daselbst.
3. Düren.	Kallen, dsgl., zu Düren.
4. Eupen.	Zillikens, dsgl., zu Eupen.
5. Heinsberg.	Jünger zu Heinsberg.
6. Jülich.	Mundt, Schulrat, zu Jülich.
7. Malmedy.	Dr. Esser, dsgl., zu Malmedy.
8. Schleiden.	= Schaffrath zu Schleiden.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Aachen.	Kuester, Pfarrer zu Aachen.
2. Düren-Jülich.	Demmer, dsgl. zu Eschweiler.
3. Erkelenz-Geilenkirchen-Heinsberg.	Haberkamp, dsgl. zu Hückelhofen.
4. Schleiden-Malmedy-Montjoie.	Angermünde, dsgl. zu Roggendorf.

XIII. **Hohenzollernsche Lande.**

Regierungsbezirk Sigmaringen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Hechingen.	Dr. Schmitz, Schulrat, zu Hechingen.
2. Sigmaringen.	= Robels, Reg. und Schulrat zu Sigmaringen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

D. Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(NW. Unter den Linden 38.)

Protektor.

Seine Majestät der Kaiser und König.

Beſtändige Sekretare.

(Die mit einem * bezeichneten ſind Profeſſoren an der Univerſität zu Berlin.)

a. Für die Phyſikaliſch-mathematiſche Klaſſe.

Dr. Auwers, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof.
* = med. et phil. Waldeyer, Geh. Med. Rat, Prof.

b. für die philoſophiſch-hiſtoriſche Klaſſe.

*Dr. Vahlen, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Diels, dsgl., dsgl.

Büreau.

Dr. Köhnke, Bibliothekar und Archivar.

1. Ordentliche Mitglieder.

a. Phyſikaliſch-mathematiſche Klaſſe.

Dr. Auwers, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof.
* = Virchow, Geh. Med. Rat, Prof.
* = phil. et med. Schwendener, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Munk, Honorar-Prof.
* = Landolt, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = med. et phil. Waldeyer, Geh. Med. Rat, Prof.
* = Fuchs, Prof.
* = phil. et med. Schulze, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = von Bezold, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof.
* = Klein, Geh. Bergrat, Prof.
* = Möbius, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Engler, dsgl., dsgl.
= Vogel, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof., Direktor des Aſtro-phyſikaliſchen Obſervatoriums zu Potsdam.
* = Schwarz, Prof.
* = Frobenius, dsgl.
* = Fiſcher, Geh. Rat. Rat, Prof.
* = Hertwig, Geh. Med. Rat, Prof.
* = Planck, Prof.
* = Kohlrauſch, Honorar-Prof.
* = Warburg, Prof.
* = van't Hoff, Honorar-Prof.
* = Engelmann, Geh. Med. Rat, Prof.
* = Frhr. von Richthofen, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Branco, Geh. Bergrat, Prof.
* = Helmert, Geh. Reg. Rat, Prof.

b. Philoſophiſch-hiſtoriſche Klaſſe.

*Dr. Weber, Prof.

*Dr. Mommsen, Prof.
* = Kirchhoff, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Vahlen, dsgl., dsgl.
*D. Dr. Schrader, dsgl., dsgl.
Dr. Conze, Prof., Generalsekretar der Central-Direktion des Kaiserlichen Archäologischen Institutes.
* = Tobler, Prof.
* = Diels, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Pernice, Geh. Justizrat, Prof.
* = Brunner, dsgl.. dsgl.
* = Schmidt, Johs., Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Hirschfeld, Prof.
* = Sachau, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Schmoller, Prof., Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.
* = Dilthey, Geh. Reg. Rat, Prof.
Dr. phil. et jur. Dümmler, Kaiserl. Geh. Ob. Reg. Rat., Prof., Vorsitzender der Central-Direktion der Monumenta Germaniae historica.
* = Köhler, Prof.
* = Weinhold, Geh. Reg. Rat, Prof.
*D. Dr. Harnack, Prof.
*Dr. Stumpf, dsgl.
* = Schmidt, Erich, dsgl.
* = Erman, dsgl.
= Koser, Geh. Ob. Reg. Rat, General-Direktor der Königlichen Staatsarchive und Direktor des Geheimen Staatsarchivs, Historiograph des Preußischen Staates.
*D. Dr. Lenz, Prof.
*Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Scheffer-Boichorst, Prof.
* = von Wilamowitz-Moellendorff, Geh. Reg. Rat., Prof.

2. Auswärtige Mitglieder.

a. Physikalisch-mathematische Klasse.

Dr. von Koelliker, Königl. Bayer. Geheimer Rat, ordentlicher Professor an der Universität Würzburg.
= von Pettenkofer, Königl. Bayer. Geheimer Rat und Ober-Medizinalrat, ordentlicher Professor an der Universität München.
Sir Stokes, Professor an der Universität Cambridge.
Dr. Hittorf, Geh. Reg. Rat, ordentlicher Professor an der Akademie zu Münster.
Lord Kelvin zu Netherhall, Largs.

Berthelot, beständiger Sekretär der Académie des Sciences zu Paris.
Dr. Sueß, Präsident der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften und ordentlicher Professor an der Universität Wien.
= Gegenbaur, Großherzogl. Badischer Geh. Rat, ordentlicher Professor an der Universität Heidelberg.
= med. et phil. Pflüger, Geh. Med. Rat, ordentlicher Professor an der Universität Bonn.

b. Philosophisch-historische Klasse.

Dr. von Böhtlingk, Kais. Russischer Staatsrat, Prof., z. Zt. zu Leipzig.
* = Zeller, Wirkl. Geh. Rat, ordentlicher Professor an der Universität Berlin, z. Zt. zu Stuttgart.
= Nöldeke, ordentlicher Professor an der Universität Straßburg.
= Imhoof-Blumer zu Winterthur.
= Ritter von Sickel, K. K. Sektionschef und Professor, Direktor des Istituto austriaco di studii storici zu Rom.
= Haym, ordentlicher Professor an der Universität Halle.
Paris, Mitglied des Institutes von Frankreich zu Paris.
Villari, Professor zu Florenz.
Dr. Bücheler, Geh. Reg. Rat, ordentlicher Professor an der Universität Bonn.

3. Ehrenmitglieder der Gesamt-Akademie.

Earl of Crawford and Balcarres zu Dunecht, Aberdeen.
Dr. Lehmann, Geh. Reg. Rat, ordentlicher Professor an der Universität Göttingen.
= Boltzmann, Königl. Bayer. Geh. Rat, K. K. Oesterr. Hofrat, ordentlicher Professor an der Universität Leipzig.
Seine Majestät Oskar II. König von Schweden und Norwegen.
Dr. Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst.
D. Dr. von Goßler, Staatsminister, Ober-Präsident der Provinz West-Preußen zu Danzig.
Graf von und zu Lerchenfeld, Königl. Bayer. außerord. Gesandter und bevollmächtigter Minister zu Berlin.
Dr. Althoff, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, Direktor im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten zu Berlin.
= Schöne, Wirkl. Geh. Rat, General-Direktor der Königlichen Museen zu Berlin.
Frau Baurat Elise Wentzel geb. Heckmann zu Berlin.

Dr. Studt, Staatsminiſter, Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten zu Berlin.
" White, Botſchafter der Vereinigten Staaten von Amerika zu Berlin.

E. Königliche Akademie der Künſte zu Berlin.

(NW. Unter den Linden 38, Univerſitätsſtraße 6/9.)

Protektor.

Seine Majeſtät der Kaiſer und König.

Kurator:

Se. Exc. Dr. Studt, Staatsminiſter und Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Präſidium und Sekretariat.

Präſident:
für 1. Oktober 1900/1901: Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., Vorſteher eines Akademiſchen Meiſterateliers für Architektur.
Stellvertreter des Präſidenten: Dr. Joachim, Prof., Kapellmeiſter der Akademie der Künſte, Vorſteher der Verwaltung und der Abteilung für Orcheſterinſtrumente der akademiſchen Hochſchule für Muſik.
Erſter ſtändiger Sekretär: Dr. von Oettingen, W., Prof.
Zweiter ſtändiger Sekretär: Frhr. von Herzogenberg, Prof. auftragsw.
Inſpektor: Schuppli.

1. Senat.

Ehrenmitglied.

Dr. von Menzel, Wirkl. Geh. Rat, Prof., Geſchichts-Maler, Kanzler der Friedens-Klaſſe des Ordens pour le mérite für Wiſſ. und K.

a. Sektion für die bildenden Künſte.

Vorſitzender: Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., ſiehe vorher.
Stellvertreter: Raſchdorff, Geh. Reg. Rat, Prof. an der Techniſchen Hochſchule zu Berlin, Architekt.

Mitglieder:

Begas, Prof., Bildhauer, Vorſteher eines Akademiſchen Meiſterateliers für Bildhauerkunſt.
Dr. Bode, Geh. Reg. Rat, Direktor der Gemälde-Galerie der Königl. Muſeen.
Calandrelli, Prof., Bildhauer.

Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt, siehe vorher.
Ewald, Prof., Maler, Direktor der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums.
Friedrich, Prof., Maler.
Gude, Prof., Landschaftsmaler, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Maler.
Graf Harrach, Wirkl. Geh. Rat, Prof., Geschichtsmaler.
Heyden, Baurat, Architekt.
Hildebrand, Prof., Geschichtsmaler.
Kampf, Prof., Geschichtsmaler, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Maler.
Koepping, Prof., Kupferstecher, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Kupferstich.
Manzel, Prof., Bildhauer.
Meyerheim, Prof., Genremaler.
Dr. von Oettingen, Prof., siehe vorher.
Otzen, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Architektur und Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.
Raschdorff, Geh. Reg. Rat, Prof., siehe vorher.
Dr. Renvers, Geh. Ob. Reg. Rat und vortrag. Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Schaper, Prof., Bildhauer.
Scheurenberg, Prof., Maler.
Schwechten, Baurat, Architekt.
Dr. Seidel, Prof., Kunstgelehrter, Dirigent der Kunstsammlungen in den Königlichen Schlössern und Direktor des Hohenzollern-Museums.
Dr. Siemering, Prof., Bildhauer und Vorsteher des Rauch-Museums.
Dr. von Tschudi, Prof., Direktor der Königl. National-Galerie.
von Werner, Prof., Direktor der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Maler, Geschichtsmaler.

b. Sektion für Musik.

Vorsitzender: Radecke, Prof., Direktor des Akademischen Instituts für Kirchenmusik.
Stellvertreter: Dr. Bruch, Prof., Komponist und Vorsteher einer Akademischen Meisterschule f. musikalische Komposition.

Mitglieder:

Dr. Blumner, Prof., Komponist und Vorsteher einer Akademischen Meisterschule für musikalische Komposition.
Dr. Bruch, siehe vorher.

Dietrich, Prof., Komponiſt, Großherz. Oldenburg. Hofkapellmeiſter a. D.
Gernsheim, Prof. Komponiſt.
Hofmann, Prof., Komponiſt.
Humperdinck, Prof., Komponiſt und Vorſteher einer Akademiſchen Meiſterſchule für muſikaliſche Kompoſition.
Dr. Joachim, Prof., Direktor, ſiehe vorher.
Dr. Krebs, Prof., Muſikgelehrter.
Dr. von Oettingen, Prof., ſiehe vorher.
Radecke, Prof., ſiehe vorher.
Dr. Renvers, Geh. Ob. Reg. Rat und vortrag. Rat im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten, ſiehe vorher.
Rudorff, Prof., Komponiſt.
Schulze, Prof.
Vierling, Prof., Komponiſt.

2. Hieſige ordentliche Mitglieder.

a. Sektion für die bildenden Künſte.

Vorſitzender: von Werner, Prof., ſiehe Senat.
Stellvertreter: Jacoby, Prof., Kupferſtecher.
Adler, Wirkl. Geh. Ober-Baurat, Prof.
Baumbach, Prof., Bildhauer.
Begas, Prof., Bildhauer, ſiehe Senat.
Biermann, Prof., Bildnismaler.
Bracht, Prof., Landſchaftsmaler.
Brauſewetter, Prof., Geſchichtsmaler.
Breuer, Prof., Bildhauer.
Brütt, Prof., Bildhauer.
Calandrelli, Prof., Bildhauer, ſiehe Senat.
Cretius, Prof., Geſchichtsmaler.
Eberlein, Prof., Bildhauer.
Eggert, Geh. Ober-Baurat und vortragender Rat im Miniſterium der öffentlichen Arbeiten.
Eilers, Prof., Kupferſtecher.
Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt, ſiehe Senat.
Flickel, Prof., Maler.
Friedrich, Prof., Maler, ſiehe Senat.
Frieſe, Prof., Maler.
Griſebach, Architekt.
von Großheim, Baurat, Architekt.
Gude, Prof., Landſchaftsmaler, ſiehe Senat.
Graf Harrach, Wirkl. Geh. Rat, Prof., Geſchichtsmaler, ſ. Senat.
Herrmann, Prof., Maler.
Herter, Prof., Bildhauer.
Heyden, Baurat, ſiehe Senat.

Hildebrand, Prof., Maler, siehe Senat.
Hundrieser, Prof., Bildhauer.
Jacob, Prof., Maler.
Jacobsthal, Geh. Reg. Rat, Architekt, Prof. an der Technischen Hochschule zu Berlin.
Jacoby, Prof., Kupferstecher.
Janensch, Prof., Bildhauer.
Kayser, Baurat, Architekt.
Kiesel, Prof., Maler.
Knaus, Prof., Genremaler.
Koch, Prof., Maler.
Koepping, Prof., Kupferstecher, siehe Senat.
Lessing, Prof., Bildhauer.
Liebermann, Prof., Maler.
Ludwig, Prof., Maler.
Manzel, Prof., Bildhauer.
Dr. von Menzel, Wirkl. Geh. Rat, Prof., Geschichts-Maler, siehe Senat.
Meyer, Prof., Kupferstecher.
Meyerheim, Prof., Genremaler, siehe Senat.
Orth, Geh. Baurat.
Otzen, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt, siehe Senat.
Pape, Prof., Landschaftsmaler.
Rabe, Prof., Genremaler.
Raschdorff, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt, siehe Senat.
Saltzmann, Prof., Marinemaler.
Schaper, Prof., Bildhauer, siehe Senat.
Scheurenberg, Prof., Maler, siehe Senat.
Schmieden, Baurat, Architekt.
Schmitz, Prof., Architekt.
Schwechten, Baurat, Architekt, siehe Senat.
Seeling, Architekt.
Dr. Siemering, Prof., Bildhauer, siehe Senat.
Skarbina, Prof., Maler.
Thumann, Prof., Geschichtsmaler.
Vogel, Prof., Maler.
von Werner, Prof., Direktor, Geschichtsmaler, siehe Senat.
Werner, Prof., Genremaler.

b. Sektion für Musik.

Vorsitzender: Radecke, Prof., siehe Senat.
Stellvertreter; Dr. Bruch, Prof., siehe Senat.
Dr. Bellermann, außerord. Prof. a. d. Universität.
" Blumner, Prof., siehe Senat.

Dr. Bruch, Prof., siehe Senat.
Dietrich, Prof., siehe Senat.
Gernsheim, Prof., siehe Senat.
Hofmann, Prof., siehe Senat.
Dr. Joachim, Prof., Direktor, Kapellmeister der Königl. Akademie der Künste, siehe Senat.
Radecke, Prof., siehe Senat.
Rudorff, Prof., siehe Senat.
Rüfer, Prof., Komponist.
Scharwenka, Xaver, Prof., Komponist und Hofpianist.
Vierling, Prof., siehe Senat.

3. Ehrenmitglieder der Gesamt-Akademie.

Ihre Majestät die Kaiserin und Königin Friedrich.
Se. Exc. D. Dr. jur. und Dr. med. von Goßler, Staatsminister, Ober-Präsident der Provinz West-Preußen.

4. Akademische Hochschule für die bildenden Künste.

(NW. Unter den Linden 38.)

Direktor: von Werner, Prof., siehe Senat.
Direktorial-Assistent: Dr. Seeger, Bildnis- und Genremaler.

5. Akademische Meisterateliers.

(NW. Universitätsstraße 6.)

a. für Maler:

Gude, Professor für Landschaftsmalerei, siehe Senat.
Kampf, Professor für Geschichtsmalerei, siehe Senat.
von Werner, Prof für Geschichtsmalerei, siehe Senat.

b. für Bildhauer:

Begas, Prof., Bildhauer, siehe Senat.

c. für Baukunst:

Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., siehe Senat.
Otzen, Geh. Reg. Rat, Prof., siehe Senat.

d. für Kupferstecher:

Koepping, Prof., Kupferstecher, siehe Senat.

6. Akademische Hochschule für Musik.

(W. Potsdamerstraße 120.)

a. Direktorium.

Vorsitzender: Dr. Joachim, Prof., Direktor, siehe Senat.

Mitglieder:

Dr. Joachim, Direktor, Prof. und Kapellmeister der Akademie,

Vorsteher der Verwaltung und der Abteilung für Orchester-Instrumente, siehe Präsidium der Akademie.
Dr. Bruch, Prof., Vorsteher der Kompositions-Abteilung, siehe Senat.
Rudorff, Prof., Vorsteher der Abteilung für Klavier und Orgel, siehe Senat.
Schulze, Prof., Vorsteher der Abteilung für Gesang, siehe Senat.

b. Abteilungen.

Vorsteher der Abteilung
1. für Komposition und Theorie der Musik: Dr. Bruch, Prof., siehe vorher.
2. für Gesang: Schulze, Prof., siehe vorher.
3. für Orchester-Instrumente: Dr. Joachim, Direktor, Prof., siehe vorher.
4. für Klavier und Orgel: Rudorff, Prof., siehe vorher.

Dirigent der Aufführungen: Dr. Joachim, Prof., siehe vorher.

7. Akademische Meisterschulen für musikalische Komposition.
(NW. Universitätsstraße 6.)

Vorsteher:

Dr. Blumner, Prof. siehe Senat.
= Bruch, Prof., siehe Senat.
Humperdinck, Prof., siehe Senat.

8 Akademisches Institut für Kirchenmusik.
(W. Potsdamerstraße 120.)

Direktor: Radecke, Prof., siehe Senat.

F. Königliche Museen zu Berlin.

(Geschäftslokal: C. Gebäude des älteren Museums am Lustgarten, Eingang zunächst der Friedrichsbrücke.)

General-Direktor:

Dr. Schöne, Wirkl. Geh. Rat, vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, Ehrenmitglied der Gesamt-Akademie der Wissenschaften.

Beamte der Generalverwaltung.

von Wedderkop, Reg. Assessor, Justitiar, und Verwaltungsrat, auftragsw.
Walther, Rechn. Rat, Büreau-Vorsteher und Erster Sekretär.

Dr. Wiegand, Abteilungs-Direktor zu Konstantinopel.
Jacoby, Prof., Kupferstecher, technischer Beirat für artistische Publikationen, Mitglied der Königlichen Akademie der Künste und stellvertret. Vorsitzender der Sektion für die bildenden Künste.

Merzenich, Prof., Baurat, Architekt der Museen.
Dr. Koldewey, Direktorial-Assistent für auswärtige Unternehmungen.
= Rathgen, Chemiker, Prof.
= Laban, Bibliothekar.
Siecke, technischer Inspektor der Gipsformerei.

I. Altes und Neues Museum.

Abteilungen und Sachverständigen-Kommissionen.*)

1. Gemälde-Galerie.

Direktor: Dr. Bode, Geh. Reg. Rat, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
Assistent: Dr. Friedländer.
Erster Restaurator: Hauser I, Prof., Maler.
Zweiter Restaurator und Galerie-Inspektor: z. Zt. unbesetzt.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Bode, Geh. Reg. Rat, Direktor.
= Grimm, Geh. Reg. Rat, o. Prof. a. d. Univers.
Graf Harrach, Wirkl. Geh. Rat, Prof., Geschichtsmaler, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. von Tschudi, Prof., Direktor der National-Galerie, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
Stellvertreter: von Beckerath, Kaufmann.
James Simon, dsgl.

2. Sammlung der antiken Bildwerke und Gipsabgüsse.

Direktor: Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat, o. Prof. a. d. Universität und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Assistenten: Dr. Winnefeld, Prof., Privatdozent a. d. Univers.
= Pernice, Privatdozent a. d. Universität.
eine Stelle unbesetzt.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat, Direktor.
= Hübner, o. Prof. a. d. Universität.
= Conze, Prof., Generalsekretar des Kaiserl. Deutschen Archäologischen Institutes, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

*) Die Mitglieder ꝛc. der Sachverständigen-Kommissionen sind für die Zeit bis zum 31. März 1903 ernannt.

Stellvertreter: Dr. Trendelenburg, Prof., Oberlehrer am Askanischen Gymnasium zu Berlin.
Schwechten, Baurat, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Janensch, Prof., Bildhauer, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin und ordentl. Lehrer der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin.

3. Sammlung der Bildwerke und Abgüsse des christlichen Zeitalters.

Direktor: Dr. Bode, Direktor, Geh. Reg. Rat, auftragsw., s. o.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Bode, Geh. Reg. Rat, Direktor.
von Beckerath, Kaufmann.
Sußmann-Hellborn, Prof., Bildhauer, Mitglied des Künstlerischen Sachverständigen-Vereines.

Stellvertreter: Begas, Prof., Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. von Oettingen, Prof., Senator und Erster ständiger Sekretär der Akademie der Künste.

4. Antiquarium.

Direktor: Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat, s. o.

Assistenten: Dr. Pernice, s. o.
= Schrader.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat, Direktor.
= Hübner, o. Prof. a. d. Univers.
= Lessing, Geh. Reg. Rat, Prof., Direkt. der Samml. des Kunstgewerbe-Museums.

Stellvertreter: Dr. Trendelenburg, Prof., s. o.
= Kalkmann, a. o. Prof. a. d. Univers.

5. Münz-Kabinet.

Direktor: Dr. Menadier, Prof.

Mit der Leitung der Abteilung der antiken Münzen beauftragt: Direktor Prof. Dr. Dressel (s. Assistenten).

Assistenten: Dr. Dressel, Prof., mit dem Titel eines Direktors, s. vorher.
= Nützel.
eine Stelle unbesetzt.

Sachverſtändigen-Kommiſſion.

Mitglieder: Dr. Menadier, Prof., Direktor, ſ. o.
= Dreſſel, Prof. Direktor ſ. o.
Dannenberg, Landgerichtsrat a. D.
Dr. Mommſen, o. Prof. a. d. Univerſ., Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
Dr. Sachau, Geh. Reg. Rat, o. Prof. a. d. Univerſ., Direktor des Seminars für Orientaliſche Sprachen und Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.

Stellvertreter: Dr. Köhler, o. Prof. a. d. Univerſ., Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
Dr. Schmoller, o. Prof. a. d. Univerſ. Mitglied des Staatsrates, der Akademie der Wiſſenſchaften und des Herrenhauſes, Hiſtoriograph der Brandenburgiſchen Geſchichte.
Dr. Weil, Ober-Bibliothekar bei der Königl. Bibliothek.

6. Kupferſtich-Kabinet.

Direktor: Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rat.
Aſſiſtenten: = Springer, Prof.
= von Loga, dsgl.
= Kämmerer, dsgl.
Reſtaurator: Hauſer II.

Sachverſtändigen-Kommiſſion.

Mitglieder: Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rat, Direktor.
von Beckerath, Kaufmann.
Dr. Grimm, Geh. Reg. Rat, o. Prof. a. d. Univerſ.

Stellvertreter: Griſebach, Architekt, Mitglied der Akademie der Künſte zu Berlin.
Dr. Kaufmann, Geh. Ob. Reg. Rat und vortrag. Rat im Reichsamte des Innern.
Julius Model, Privatier.

7. Sammlung der Ägyptiſchen Altertümer.

Direktor: Dr. Erman, o. Prof. a. d. Univerſität, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
Aſſiſtenten: Dr. Schäfer.
= Schubart, auftragsw.

Sachverſtändigen-Kommiſſion.

Mitglieder: Dr. Erman, o. Prof. a. d. Univerſ., Direktor.
= Sachau, Geh. Reg. Rat, ſ. o.

Jacobsthal, Geheimer Regierungsrat, Professor an der Technischen Hochschule, Mitglied der Akademie des Bauwesens und der Akademie der Künste.

Stellvertreter: Dr. Conze, Prof., s. o.
= Belger, Prof., Oberlehrer am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin.

8. Sammlung der Vorderasiatischen Altertümer.

Direktor: Dr. Delitzsch, o. Prof. a. d. Universität.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Delitzsch, o. Prof., Direktor.
= Sachau, Geh. Reg. Rat, s. o.
= Köhler, o. Prof. a. d. Univers., s. o.

Stellvertreter: Dr. Conze, Prof., s. o.
= Belger, Prof., s. o.

II. National-Galerie.
(C. Museumstraße 2.)

Direktor: Dr. von Tschudi, Prof., s. o.
Assistent: = von Donop, Prof.
Restaurator: Westphal.
Büreau: Klee, Sekretär und Kalkulator.

III. Museum für Völkerkunde.
(SW. Königgrätzerstraße 120.)

a. Ethnologische Abteilung.

Direktor: Dr. Bastian, Geh. Reg. Rat, o. Honorar-Prof. a. d. Univers.

Assistenten: Dr. Grünwedel, Prof.
= Ritter von Luschan, a. o. Prof. an der Univers.
= Müller.
= med. et phil. von den Steinen, a. o. Prof. a. d. Univers.
= Preuß, auftragsw.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Bastian, Geh. Reg. Rat, Direktor.
= Virchow, Geh. Med. Rat, o. Prof. an der Univers. und an der Kaiser Wilhelms-Akademie, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Freiherr von Richthofen, Geh. Reg. Rat,

o. Prof. an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und des Kolonialrates.

von König, Geh. Legationsrat und vortrag. Rat im Auswärtigen Amte.

Dr. Max Bartels, Geh. Sanitätsrat, Mitglied des ärztlichen Ehrengerichtshofes.

= Seler, a. o. Prof. a. d. Univers.

Stellvertreter: Dr. med. Louis Lewin, Prof., Privatdozent a. d. Univers.

Strauch, Kontre-Admiral z. D.

Dr. Paul Ehrenreich.

= Bäßler, Prof.

b. Vorgeschichtliche Abteilung.

Direktor: Dr. Voß, Geh. Reg. Rat.

Assistenten: Dr. Götze.

= Brunner.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Voß, Geh. Reg. Rat, Direktor.

= Virchow, Geh. Med. Rat, siehe vorher.

= med. Bartels, Geh. Sanitätsrat, s. o.

Stellvertreter: Dr. Lissauer, Sanitätsrat.

= Kossinna, Prof., Bibliothekar bei der Königl. Bibliothek.

Meyer-Cohn, Bankier.

Konservator: Krause.

Büreau: Ullrich, Rechnungsrat, Registrator.

IV. Kunstgewerbe-Museum.

(W. Prinz Albrechtstraße 7.)

Direktoren: Dr. Lessing, Geh. Reg. Rat, Prof., Direktor der Sammlungen, Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines.

Ewald, Prof., Direktor der Unterrichtsanstalt, auftragsw. Direktor der Königl. Kunstschule, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.

Dr. Jessen, Direktor der Bibliothek, stellvertr. Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines.

Assistenten: Fendler (Unterrichtsanstalt).

Borrmann, Prof., Reg. Baumeister (Sammlung).

Dr. Loubier, (Bibliothek).
= Brüning, (Sammlung).

Sammlungs-Kommiſſion:
Dr. Leſſing, Geh. Reg. Rat, Direktor, ſ. vorher.
Ewald, Prof., Direktor, dsgl.
Dr. Jeſſen, Direktor, dsgl.
Graf Harrach, Wirkl. Geh. Rat, Geſchichtsmaler, Prof., Senator und Mitglied der Akademie der Künſte zu Berlin.
Sußmann-Hellborn, Prof., Bildhauer.
Dr. Bode, Geh. Reg. Rat, Senator der Akademie der Künſte zu Berlin.
Ihne, Hof-Architekt Sr. Majeſtät des Kaiſers und Königs, Geh. Hofbaurat.
Dr. Seidel, Prof., Direktor des Hohenzollern-Muſeums und Dirigent der Kunſtſammlungen in den Königlichen Schlöſſern.

Unterrichts-Kommiſſion:
Ewald, Prof., Direktor, ſ. vorher.
Dr. Leſſing, Geh. Reg. Rat, Direktor, dsgl.
= Jeſſen, Direktor, dsgl.
Jeſſen, Direktor der Handwerker-Schule.
Ihne, Geh. Hofbaurat, ſ. vorher.
Sußmann-Hellborn, Prof., dsgl.
Puls, Kunſtſchloſſermeiſter.
Eilers, Hof-Zimmermaler.
Lüdtke, Tiſchlermeiſter.

Bibliothek-Kommiſſion:
Dr. Jeſſen, Direktor, ſ. vorher.
= Leſſing, Geh. Reg. Rat, dsgl.
Ewald, Prof., dsgl.
Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rat, dsgl.
= Seidel, Direktor, dsgl.

Lehrer der Fachklaſſen an der Unterrichtsanſtalt:
Behrendt, Prof., Bildhauer.
Doepler, Prof., Maler.
Geyer, Prof., Kupferſtecher, auftragsw.
Rieth, Prof., Baumeiſter, auftragsw.
Baſtanier, Email-Maler, auftragsw.
Eckmann, Prof., Maler.
Rohloff, Ciſeleur.
Taubert, Holzbildhauer.
Seliger, Prof., Maler, auftragsw.
Manzel, Prof., Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künſte zu Berlin.

Grenander, Architekt, auftragsw.
Fräulein Seliger, Kunststickerin, auftragsw.
Restauratoren: Völker.
Schulz, Max.
Technischer Inspektor der Sammlungen:
Karl.
Büreauvorsteher und Rendant:
Scheringer, Rechn. Rat.

Beirat für das Königliche Kunstgewerbe-Museum.

Vorsitzender: Dr. Schöne, Wirkl. Geh. Rat, Exc., General-Direktor, siehe vorher.

Mitglieder*): Dr. Bode, Geh. Reg. Rat, siehe vorher.
Brütt, Bildhauer, Prof., Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Graf von Dönhoff-Friedrichstein, Wirkl Geh. Rat, Legationsrat und Kammerherr.
Eilers, Hof-Zimmermaler.
Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., Präsident der Akademie der Künste zu Berlin.
Ewald, Prof., Direktor der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums.
Graf Harrach, Wirkl. Geh. Rat, s. vorher.
Heyden, Baurat, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Jessen, Direktor, s. vorher.
Dr. Jessen, Direktor der Bibliothek des Kunstgewerbe-Museums.
Ihne, Geh. Hofbaurat, s. vorher.
Kirschner, Oberbürgermeister zu Berlin.
Krätke, stellvertr. Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen Vereines.
Dr. Langerhans, Stadtverordnetenvorsteher.
Dr. Lessing, Geh. Reg. Rat, Prof., s. vorher.
Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rat, dsgl.
Lüdtke, Tischlermeister.
March, Kommerzienrat, Fabrikbesitzer, Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines.
Puls, Kunstschlossermeister, Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines und Mitglied

*) Die Mitglieder des Beirates sind für die Zeit bis zum 31. März 1901 ernannt.

der ständigen Kommiſſion für das techniſche Unterrichtsweſen.
Dr. Reuleaux, Geh. Reg. Rat, Prof. a. D.
" Seidel, Prof., Direktor des Hohenzollern-Muſeums, ſ. vorher.
Sußmann-Hellborn, Prof., Bildhauer.
Dr. Weigert, Max, Stadtrat, Fabrikbeſitzer, Mitglied des Gewerblichen Sachverſtändigen-Vereines.

G. Rauch-Muſeum zu Berlin.
(C. Kloſterſtraße 75)

Vorſteher: Dr. Siemering, Prof., Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künſte zu Berlin.

H. Königliche Wiſſenſchaftliche Anſtalten zu Berlin. (Potsdam.)

1. Königliche Bibliothek.
(W. Platz am Opernhauſe.)

a. Kuratorium.

Vorſitzender:
Dr. Althoff, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat und Direktor im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten, ſ. daſelbſt.

Mitglieder:
Dr. Wilmanns, Geh. Ob. Reg. Rat, General-Direktor der Königl. Bibliothek.
" Schöne, Wirkl. Geh. Rat, vortragender Rat im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten und General-Direktor der Königl. Muſeen, ſ. daſelbſt.
" Schmidt, Geh. Ob. Reg. Rat und vortragender Rat im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
" Foerſter, Geh. Reg. Rat, Prof., Direktor der Sternwarte zu Berlin.
" Mommſen, ordentl. Prof., Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin,
" Hartwig, Geh. Reg. Rat, Bibliothek-Direktor a. D., zu Marburg.
" Lexis, Geh. Reg. Rat, Prof., zu Göttingen.

b. General-Direktor.
Dr. Wilmanns, Geh. Ob. Reg. Rat.

c. Justitiar.

Dr. Daude, Geh. Reg. Rat, Univers. Richter.

d. Abteilungs-Direktoren.

Dr. Rose, Geh. Reg. Rat, bei der Abteilung für Handschriften.
= Schwenke, = Franke, } bei der Abteilung für Druckschriften.

e. Bibliothekare.

Dr. Stern, Prof., Ob.Bibliothekar.
= Ippel, Ob. Bibliothekar.
= Valentin, dsgl.
= Meisner, dsgl.
= Kopfermann, dsgl.
= Weil, dsgl.
= Krause, dsgl.
= Gaebertz, Prof., Ob. Bibliothekar.
= Blumenthal.
= Kossinna, Prof.
= Altmann, Ob. Bibliothekar.
= Blau, dsgl.
= Frantz.
= Schulze.
= Preuß.
Dr. Peter.
= Reimann, Prof.
= Jahr.
= Kopp.
= Hamann, Prof.
= Luther.
= Voulliéme.
= Laue.
= Hutecker.
= Below.
= Fick.
= Pfennig.
= Kemke.
= Langguth.
= Kaiser.
= Jeep.
= Schroeter.

f. Büreau.

Vogel, Rechnungsrat, Ober-Sekretär.

2. Königliche Sternwarte.

(SW. Enkeplatz 8 A.)

Direktor: Dr. Foerster, Geh. Reg. Rat, o. Prof. a. d. Univers.

3. Königlicher Botanischer Garten.

(W. Potsdamerstraße 75.)

Direktor: Dr. Engler, Geh. Reg. Rat, o. Prof. a. d. Univers., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Unter-Direktor: Dr. Urban, Prof.

Büreau.

Gutsche, Sekretär.

4. Königliches Geodätiſches Inſtitut und Centralbüreau der Internationalen Erdmeſſung auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.

Direktor.

Dr. Helmert, Geh. Reg. Rat, o. Prof. a. d. Univerſität, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin.

Abteilungsvorſteher.

Dr. Albrecht, Geh. Reg. Rat, Prof.
= Weſtphal, Prof.
Dr. Börſch, Prof.
= Krüger, dsgl.

Büreau.

Mendelſon, Büreauvorſteher, Sekretär und Kalkulator.

---

5. Königliches Meteorologiſches Inſtitut zu Berlin.

I. Centralinſtitut.

(Berlin W., Schinkelplatz 6.)

Direktor.

Dr. von Bezold, Geh. Ob. Reg. Rat, o. Prof. an der Univerſität, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin.

Abteilungsvorſteher.

Dr. Hellmann, Geh. Reg. Rat, Prof.
= Kremſer, Prof.

Büreau.

von Büttner, Rechnungsrat, Büreauvorſteher und Sekretär.

II. Meteorologiſch-Magnetiſches Obſervatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.

Abteilungsvorſteher.

Dr. Sprung, Prof.
= Eſchenhagen, dsgl.

III. Aëronautiſches Obſervatorium bei Tegel.

Abteilungsvorſteher.

Dr. med. et phil. Aßmann, Geh. Reg. Rat, Prof., Privatdozent an der Univerſität.

---

6. Königliches Astrophysikalisches Observatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.

Direktor.

Dr. Vogel, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof., Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Hauptobservatoren.

Dr. Lohse, Prof.
= Müller, dsgl.
= Kempf, dsgl.
Dr. Wilsing, Prof.
= Scheiner, dsgl., a. o. Prof. an d. Universität Berlin.

Observatoren.

Biehl.
Dr. Hartmann.

J. Die Königlichen Universitäten.

1. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.

Kurator.

Se. Exc. Graf von Bismarck-Schönhausen, Ober-Präsident.

Kuratorialrat und Stellvertreter des Kurators in Behinderungsfällen.

von Werder, Oberpräsidialrat.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Lichtheim, Geh. Med. Rat.

Universitäts-Richter.

Meyer, Verwaltungsgerichts-Direktor.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Dr. phil. Giesebrecht,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Schirmer, Geh. Just. Rat,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Jaffé, Geh. Med. Rat,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Volkmann.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Jacoby, Konsist. Rat und Mitglied des Konsistoriums.
D. Dr. phil. Benrath.
D. Dr. phil. Dorner.
= = = Kühl.
= = = Giesebrecht.
Lic. Ecke.

b. Außerordentlicher Professor.

D. Klöpper.

c. Privatdozent.

Lic. Hoffmann.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Schirmer, Geh. Just. Rat.
= Güterbock, dsgl., Mitglied des Herrenhauses.
Dr. Gareis, Geh. Just. Rat.
= Gradenwitz.
= von Blume.
= Arndt, Geh. u. Ob. Bergrat.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Rosenfeld.

c. Privatdozenten.

Dr. Hubrich, Gerichts-Assessor.
Dr. Leo, Gerichts-Assessor.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Dohrn, Geh. Med. Rat.
= Neumann, dsgl.
= Jaffé, dsgl.
= Kuhnt, dsgl.
= Hermann, dsgl.
= Stieda, dsgl.
= Lichtheim, dsgl., Mitglied des Medizinal-Kollegiums.
Dr. Frhr. von Eiselsberg, Med. Rat, Mitglied des Medizinal-Kollegiums.
= Winter, Mitglied des Medizinal-Kollegiums.
= Pfeiffer, Oberstabsarzt II. Klasse d. R.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Grünhagen, Geh. Med. Rat.
= Berthold.
= Caspary.
= Schreiber.
= Seydel, Medizinalrat, Mitglied des Medizinal-Kollegiums, Stadtphysikus.
Dr. Zander.
= Meschede, Direkt. d. Städt. Krankenanstalt.
= Falkenheim.
= Münster.

c. Privatdozenten.

Dr. Samter, Prof.
= Hilbert.
= Kasemann.
= Cohn, Rud., Prof.
Dr. Rosinski.
= Lange.
= Askanazy, Max.
= Gerber.

Dr. Braatz.
= Hallervorden.
= Leutert.
= Askanazy, Selly.
= Jäger, Oberstabsarzt I. Klasse.
= Prutz.
Dr. Weiß.
= Heisrath, Prof., Oberstabsarzt I. Klasse.
= med. et phil. Ellinger.
= Bunge.
= Ludloff.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Friedländer, Geh. Reg. Rat.
= Schade, dsgl.
= Umpfenbach, dsgl.
= Ritthausen.
= Kißner.
= Rühl.
= Walter.
= Prutz.
= Lossen, Geh. Reg. Rat.
= Pape.
= Ludwich.
= Bezzenberger, Geh. Reg. Rat.
= Thiele.
= Hahn.
= phil. et med. Braun.
Dr. Luerssen.
= Jahn.
= Baumgart.
= Erler.
= Jeep.
= Volkmann.
= Struve.
= Roßbach.
= Mügge.
= Haendcke.
= Klinger.
= Meyer.
= Busse.
= Diehl.
= Schoenflies.
= Stutzer.
= Brinkmann.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Lohmeyer.
= Saalschütz.
= Schubert.
= Blochmann.
= Kaluza.
Dr. Gerlach.
= Franke.
= Backhaus.
= Giseviu s.
= Gutzeit.

c. Privatdozenten.

Dr. Rahts.
= Cohn, Fritz.
= Uhl.
= Peiser.
= Ehrenberg, Prof., Archivar am Königl. Staatsarchiv.
= Schellwien.
= Tolkiehn.
Dr. Rost.
= Lühe.
= Vahlen.
= Immich.
= Löwenherz.
= Kowalewski.
= von Regelein.
= Müller, Prof. an der Baugewerkschule.

Dr. Thurau.
= Abromeit.
Dr. Kippenberger, Prof.
= Hittcher.

Beamte.

Stürtz, Kanzleirat, Universitäts-Sekretär.
Link, Universitäts-Kassen-Rendant und Quästor.

2. Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin.

(Ein * vor dem Namen bezeichnet die ordentlichen Mitglieder der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.)

Kuratorium.

Stellvertreter.

Der zeitige Rektor, Prof. D. Dr. *Harnack und
der Universitäts-Richter, Geh. Reg. Rat Dr. Daude.

Zeitiger Rektor.

*Prof. D. Dr. Harnack.

Universitäts-Richter.

Dr. Daude, Geh. Reg. Rat.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: ord. Prof. D. Seeberg.
der Juristischen Fakultät: ord. Prof. D. Dr. Kahl, Geh. Justizrat,
der Medizinischen Fakultät: *ord. Prof. Dr. Engelmann, Geh. Med. Rat,
der Philosophischen Fakultät: *ord. Prof. Dr. Frobenius.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Weiß, Wirkl. Ober-Konsistorialrat.
= Frhr. von der Goltz, Wirkl. Ober-Konsistorialrat, geistlicher Vice-Präsident des Evang. Ober-Kirchenrates und Propst bei St. Petri zu Kölln-Berlin.
= Pfleiderer.
= Dr. phil. Kleinert, Ob. Konsist. Rat, Mitglied des Evang. Ober-Kirchenrates.
* = Dr. phil. Harnack.
= = = Graf von Baudissin.
= = = Kaftan.

D. Dr. phil. Baethgen, Konſiſtorialrat.
= Seeberg.

b. Ordentlicher Honorar-Profeſſor.

D. Dr. jur. Brückner, Wirkl. Ober-Konſiſtorialrat, Mitglied des Staatsrates und Propſt zu Berlin.

c. Außerordentliche Profeſſoren.

D. Dr. phil. Strack.
= Deutſch, Konſiſtorialrat und Mitglied des Konſiſtoriums der Provinz Brandenburg.
= Dr. phil. Müller.
D. Dr. phil. Runze, Oberlehrer am Falk-Realgymnaſium.
= Frhr. von Soden, Prediger.
Lic. Gunkel.

d. Privatdozenten.

D. Plath, Prof.
Lic. Dr. phil. Benzinger.
= = = Wobbermin.
Lic. Dr. phil. Schmidt, Karl.
= Thümmel.

2. Juriſtiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Dernburg, Geh. Juſt. Rat, Mitglied des Herrenhauſes.
= Berner, Geh. Juſt. Rat.
* = Brunner, dsgl.
= Hübler, Geh. Ob. Reg. Rat.
* = Pernice, Geh. Juſt. Rat.
= Gierke, dsgl.
= von Martitz, Oberverwaltungsgerichtsrat.
= Kohler.
= Ritter von Liszt, Geh. Juſt. Rat.
D. Dr. jur. Kahl, dsgl.
Dr. Schollmeyer, dsgl.

b. Ordentliche Honorar-Profeſſoren.

Dr. Aegidi, Geh. Legationsrat z. D.
= jur. et phil. Stölzel, Wirkl. Geh. Rat, Präſident der Juſtiz-Prüfungs-Kommiſſion, Kronſyndikus und Mitglied des Herrenhauſes.
= Weiſſenbach, Wirkl. Geh. Kriegsrat, Senats-Präſident beim Reichs-Militärgericht.
Perels, Wirkl. Geh. Admiralitätsrat, Direktor des Verwaltungs-Departements des Reichs-Marineamtes.

c. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. jur. et phil. Zeumer.
= = = = Dertmann.

Dr. Bornhak, Amtsgerichtsrat a. D.
= Rehme.
= Seckel.
= Heymann.
= Dickel, Amtsgerichtsrat, Lehrer an der Forstakademie zu Eberswalde.
= jur. et phil. Kübler.

d. Privatdozenten.

Dr. Preuß.
= Heilborn, Prof.
= Laß, Kaiserl. Reg. Rat.
= Kaufmann, Ger. Assessor.
= Burchard.
Dr. Schwartz.
= Wolff.
= von Moeller.
= Fürstenau.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

*Dr. Virchow, Geh. Med. Rat.
= jur. et med. Gerhardt, dsgl.
= Olshausen, dsgl.
= von Leyden, dsgl.
= Gusserow, dsgl.
* = med et phil. Waldeyer, dsgl.
= König, dsgl., Generalarzt II. Klasse à la suite des Sanitätskorps.
= von Bergmann, Geh. Med. Rat, Generalarzt I. Kl. (mit dem Range als Generalmajor) à la suite des Sanitätskorps.
* = Engelmann, Geh. Med. Rat.
= Liebreich, dsgl.
= Schweigger, dsgl., Generalarzt II. Klasse.
= Jolly, Geh. Med. Rat.
= Ritter von Michel, dsgl.
* = Hertwig, dsgl.
= Rubner, dsgl.
= Heubner, dsgl.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Rose, Geh. Med. Rat, dirigierender Arzt der Chirurgischen Station des Krankenhauses Bethanien.
= Koch, Geh. Med. Rat, Generalarzt I. Kl. à la suite des Sanitätskorps und Mitglied des Staatsrates.
= Skrzeczka, Geh. Ob. Med. Rat.
= von Coler, General-Stabsarzt der Armee (mit dem

Range als General-Leutnant), Abt. Chef im Kriegsministerium, Wirkl. Geh. Ob. Med. Rat, Chef des Sanitätskorps, Direktor der Kaiser Wilhelm-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen und Präses der Prüfungs-Kommission für Ober-Militärärzte.

*Dr. Munk, Herm., Professor an der Tierärztlichen Hochschule.
= Fränkel, Bernh., Geh. Med. Rat.
= Lucae, dsgl.
= Senator, dsgl.
= Fritsch, dsgl.
= Hirschberg, dsgl.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Henoch, Geh. Med. Rat.
= Salkowski.
= Busch.
= Fasbender.
= Schöler, Geh. Med. Rat.
= Ewald, dsgl.
= Bernhardt.
= Sonnenburg, Geh. Med. Rat.
= Schweninger, dsgl.
= Wolff, Julius, dsgl.
= Mendel.
= Trautmann, Geh. Med. Rat, Generalarzt II. Kl. a. D.
= Virchow, Hans.
= Wolff, Max.
= Brieger, Geh. Med. Rat.
= Moeli, Geh. Med. Rat, Direktor der Städtischen Irrenanstalt zu Lichtenberg bei Berlin, Hilfsarbeiter im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Dr. Lesser.
= Baginsky, Adolf.
= Israel.
= Miller.
= Straßmann.
= Thierfelder.
= Köppen.
= Nagel.
= Silex.
= Horstmann.
= Goldscheider, Stabsarzt.
= Warnekros.
= Munk, Immanuel.
= Eulenburg, Geh. Med. Rat, früh. ordentl. Prof. in Greifswald.
= Grunmach.
= Litten.
= Kirchner, Geh. Med. Rat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
= Nitze.

d. Privatdozenten.

Dr. Mitscherlich, Prof.
= Schelske.
= Tobold, Prof., Geh. Sanitätsrat.

Dr. Rieß, Prof., Sanitätsrat.
= Perl, Sanitätsrat.
= Guttstadt, Geh. Med. Rat, Prof., Dezernent

für Medizinalstatistik im Königl. Statist. Büreau.
Dr. Landau, Prof.
= Fränkel, Albert, dsgl.
= Remak, dsgl.
= Salomon, dsgl.
= Lassar, dsgl.
= Lewinski.
= Lewin, Louis, Prof.
= Herter,
= Rabl-Rückhard, Prof., Ob. Stabsarzt I. Kl. a. D.
= Behrend, Prof.
= Gluck, dsgl.
= Schüller, dsgl.
= Hiller, Ob. Stabsarzt z. D.
= Baginsky, Benno, Prof.
= Oppenheim, dsgl.
= Benda, dsgl.
= Jacobson, dsgl.
= Krönig, dsgl.
= Dührssen, dsgl.
= Langgaard, dsgl.
= Rawitz.
= Rosenheim, Prof.
= Klemperer, dsgl.
= Langerhans, dsgl.
= Hansemann, dsgl.
= Posner, dsgl.
= du Bois-Reymond, Claude.
= de Ruyter.
= Günther, Prof.
= Pagel, dsgl.
= Casper.
= Krause, Wilh., Prof.
= Katz.
= Hirschfeld.
= Grawitz, Prof., Ob. Stabsarzt II. Klasse.
= Heymann, Prof.
= Neumann.
Dr. Westphal.
= Greff, Prof.
= Gebhard, dsgl.
= Mendelsohn, dsgl.
= Loewy, dsgl.
= Stadelmann, Hofrat.
= Oestreich.
= Boedeker.
= Jansen.
= Krause, Rudolf.
= Laehr.
= Rosin.
= Ruge.
= du Bois-Reymond, René.
= Straßmann.
= Koblanck.
= Strauß.
= Lexer.
= Wolpert.
= Joachimsthal.
= Meyer.
= Zinn.
= Michaelis.
= Kopsch.
= Puppe, gerichtlicher Stadtphysikus.
= Schultz.
= Grabower.
= Jacob.
= Finkelstein.
= Rothmann.
= Pick.
= Gottschalk.
= Bennecke.
= Albu.
= Blumenthal.
= Jacobsohn.
= Pels-Leusden.
= Lazarus.
= Buschke.
= Schäfer.

4. Philoſophiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

*Dr. Zeller, Wirkl. Geh. Rat.
* = Weinhold, Geh. Reg. Rat.
* = Mommſen, Vicekanzler der Friedensklaſſe des Ordens pour le mérite.
* = Bahlen, Geh. Reg. Rat.
*D. Dr. Schrader, dsgl.
Dr. Wagner, dsgl.
* = Kirchhoff, dsgl.
* = Schmoller, Mitglied des Staatsrates und des Herrenhauſes, Hiſtoriograph der Brandenburgiſchen Geſchichte.
* = Dilthey, Geh. Reg. Rat.
* = phil. et med. Schwendener, dsgl.
* = Weber.
* = Landolt, Geh. Reg. Rat.
* = Möbius, dsgl.
* = Fuchs.
= Hübner.
* = Tobler.
* = phil. et med. Schulze, Geh. Reg. Rat.
* = Köhler.
* = Sachau, Geh. Reg. Rat.
* = Hirſchfeld.
= Grimm, Geh. Reg. Rat.
* = Schmidt, Joh., dsgl.
* = Kekule von Stradonitz, dsgl.
*Dr. Stumpf.
= Foerſter, Geh. Reg. Rat.
* = Schwarz.
* = Frhr. von Richthofen, Geh. Reg. Rat.
* = Warburg.
* = von Wilamowitz-Moellendorff, Geh. Reg. Rat.
* = Scheffer-Boichorſt.
* = Klein, Geh. Bergrat.
* = Engler, Geh. Reg. Rat.
* = Schmidt, Erich.
* = Fiſcher, Geh. Reg. Rat.
*D. Dr. Lenz.
*Dr. von Bezold, Geh. Ob. Reg. Rat.
* = Diels, Geh. Reg. Rat.
* = Helmert, dsgl.
* = Branco, Geh. Bergrat.
= Brandl.
* = Frobenius.
= Brückner, Alex.
* = Erman.
* = Planck.
= Delitzſch.
= Paulſen.
= Delbrück.
= Bauſchinger.
= Sering, ord. Prof. a. d. Landwirtſch. Hochſchule.
= Sieglin.
= Tangl.

b. Ordentliche Honorar-Profeſſoren.

Dr. Lazarus, Geh. Reg. Rat.
* = van't Hoff.
= Meitzen, Geh. Reg. Rat.
= Böckh, dsgl., Direktor des Statiſtiſchen Büreaus der Stadt Berlin.
Dr. Münch, Geh. Reg. Rat.
= Laſſon.
= Baſtian, Geh. Reg. Rat.
* = Kohlrauſch, Präſident der Phyſikaliſch-Techniſchen Reichsanſtalt.

c. Leſendes Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.

Dr. Koſer, Geh. Ob. Reg. Rat, General-Direktor der König-

lichen Staatsarchive und Direktor des Geheimen Staatsarchivs, Historiograph des Preußischen Staates.

d. Außerordentliche Professoren.

Dr. Dieterici, Geh. Reg. Rat.
= Bellermann, Mitglied der Akademie der Künste.
= Wichelhaus, Geh. Reg. Rat.
= Orth, dsgl.
= Garcke, dsgl.
= Kny.
= Aschersон.
= von Martens, Geh. Reg. Rat.
= Berendt, Geh. Bergrat, Landesgeologe.
= Pinner.
= Liebermann, Geh. Reg. Rat.
= Geiger.
= Wittmack, Geh. Reg. Rat.
= Magnus.
= Barth.
= Hettner.
= Roediger.
= Biedermann.
= Gabriel.
= Frey.
= Neesen.
= Knoblauch.
= König.
= Geldner.
= Lehmann-Filhés.
= Grube.
= Will, Direktor des Königl. Versuchsamtes f. Sprengstoffe.
Dr. Hensel.
= Schiemann.
= Heusler.
= Scheiner, Hauptobservator am Astrophysikalischen Observatorium zu Potsdam.
= Blasius.
= Fleischer.
= Breysig.
= Jahn.
= du Bois.
= Reinhold, Amtsgerichtsrat.
= phil. et med. Dessoir.
= Schmitt.
= von Drygalski.
= von Halle.
= Sternfeld.
= Hintze.
= Seler.
= Ritter von Luschan.
= med. et phil. von den Steinen.
= Kalkmann.
= Heinze.
= Thoms.
= Schultz-Gora.
= Simmel.

e. Privatdozenten.

Dr. Ritter von Kaufmann-Asser, Geh. Reg. Rat, Prof.
= Karsch, Prof.
= Klebs.
= Schotten, Prof., Kaiserl. Reg. Rat.
Dr. Dessau, Prof.
= Hoeniger, dsgl.
= Döring, dsgl., Gymnas. Dir. a. D.
= Fock.
= Jastrow.
= Pringsheim, Prof.

Dr. Weinſtein, Prof., Kaiſerl. Reg. Rat.
= Meyer, Rich. M., Prof.
= Wahnſchaffe, Landesgeologe, Prof. an der Bergakademie.
= Tenne, Prof.
= von Weſendonk.
= med. et phil. Aßmann, Prof., Geh. Reg. Rat.
= Volkens, Prof.
= Rothſtein.
= Reiſſert, Prof., Kaiſerl. Reg. Rat.
= Traube, Prof.
= Marckwald, dsgl.
= Graef.
= Reinhardt.
= Jaekel, Prof.
= Winckler.
= Herrmann.
= Wohl, Prof.
= Huth.
= Warburg, Prof.
= Thomas.
= Goldſchmidt.
= Froehde.
= Schumann, Karl, Prof.
= Raps, dsgl.
= Lehmann, Karl.
= Kretſchmer.
= Krigar-Menzel, Prof.
= Gilg.
= Schumann, Friedrich.
= Friedländer.
= Oppert, früh. Prof. in Madras.
= Lindau.
= Heymons.
= Plate, Prof.
= Roſenheim.
= Pernice.
= Windiſch.
= Traube.

Dr. Battermann, Prof.
= Meinecke.
= Naudé.
= von Wenckſtern.
= Sieg.
= von Buchka, Prof., Kaiſerl. Reg. Rat.
= Jacobſon, Prof.
= Schmid.
= Harries, Prof.
= Winnefeld, früher außerordentl. Prof. an der Akademie zu Münſter.
= Marcuſe.
= Oncken.
= Holtermann.
= Meyerhoffer.
= Emmerling.
= Thiele, emerit. ordentl. Profeſſor der Univerſität Königsberg.
= Schaudinn.
= Schoene.
= Kolkwitz.
= Spahn.
= Roloff.
= Helm.
= Leß.
= Berneker.
= Meinardus.
= von Winterfeld.
= Behn.
= phil. et jur. Meyer, Paul M.
= Helfferich.
= Aſchkinaß.
= Ballod.
= Meyer, Richard J.
= Zimmermann, Prof.
= Buſſe.
= Buchner, Prof. an der Landwirtſch. Hochſchule.
= Struck.
= Vierkandt.
= med. et phil. Ehrenreich.

Dr. Diels.
= Menzer.
= Starke.
Dr. Lehmann.
= Zupitza.
= Weber.

Beamte.

Claus, Rechnungsrat, Universitäts-Kassen-Rendant und Quästor.
Wetzel, Kanzleirat, Universitäts-Sekretär.
Grubel, Universitäts-Kuratorial-Sekretär.

3. Universität zu Greifswald.

Kurator.

von Hausen, Geh. Ob. Reg. Rat.

Zeitiger Rektor.

Prof. D. Dr. Haußleiter.

Universitäts-Richter.

Dr. Gesterding, Stadtpolizei-Direktor, Mitglied des Herrenhauses.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Oettli, Konsist. Rat,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Weismann,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Schirmer,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Schütt.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Zöckler, Konsist. Rat.
= = jur. Cremer, dsgl.
= Schultze, dsgl.
= von Nathusius.
= Dr. phil. Haußleiter.
= Oettli, Konsist. Rat, Mitglied des Konsistoriums der Provinz Pommern.

b. Außerordentliche Professoren.

Lic. Dr. phil. Bosse.
Lic. Lütgert.

c. Privatdozenten.

Lic. Letzius.
= Dr. phil. Kropatscheck.
Lic. Dr. phil. Kögel.
= Riedel.

2. Juriſtiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

D. Dr. jur. Bierling, Geh. Juſtizrat, Mitglied des Herrenhauſes.
Dr. Pescatore.
Dr. Weismann.
= Stoerk.
= Stampe.
= Frommhold.

b. Ordentlicher Honorar-Profeſſor.

Dr. von Marck, Staatsanwalt a. D.

c. Außerordentlicher Profeſſor.

Dr. Krückmann.

d. Privatdozent.

Dr. Medem, Prof., Landgerichtsrat.

3. Mediziniſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Pernice, Geh. Med. Rat.
= Mosler, dsgl.
= Landois, dsgl.
= Schulz, dsgl.
= Sommer, dsgl.
= Grawitz.
= Loeffler, Geh. Med. Rat.
Dr. Bonnet.
= Schirmer.
= Bier.
= Martin.
= Krehl.
= Strübing.

b. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Krabler, Geh. Med. Rat.
= Solger.
= Frhr. von Preuſchen von und zu Liebenſtein.
= Beumer, Kreis-Phyſikus.
Dr. Peiper.
= Ballowitz.
= Tilmann, Ob. Stabsarzt II. Klaſſe.

c. Privatdozenten.

Dr. Hoffmann, Prof.
= Buſſe.
= Roſemann.
= Triepel.
Dr. Leick.
= Ritter.
= Lüthje.
= Jung.

4. Philoſophiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. med. et phil. Limpricht, Geh. Reg. Rat.
= Ahlwardt, dsgl.
= Suſemihl, dsgl.
Dr. Preuner, Geh. Reg. Rat.
= Stengel.
= phil. et jur. Schuppe, Geh. Reg. Rat.

Dr. Ulmann, Geh. Reg. Rat.
= Thomé, dsgl.
= Schwanert, dsgl.
= Reifferscheid, dsgl.
= Zimmer, dsgl.
= Cohen.
= Seeck.
= Rehmke.
= Bernheim.
Dr. Credner.
= Schütt.
= Richarz.
= Müller, Wilh.
= Gercke.
= Study.
= Waentig.
= Kroll.
= Auwers.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Pyl.
= Konrath.
= Holtz.
= Pietsch.
Lic. Dr. phil. Keßler.
Dr. Deecke.
Dr. Siebs.
= Schmekel.
= Körte.
= König.
= Schmoele.

c. Privatdozenten.

Dr. Moeller, Prof.
= Semmler, dsgl.
= Schreber.
= Bruinier.
Dr. Stock, Oberlehrer.
= Heller.
= Posner.
= Stempell.

Universitäts-Beamte.

Bohn, Universitäts-Sekretär.
Hanke, Universitäts-Kassen-Rendant. (Die Geschäfte der Quästur werden von den Beamten der Universitäts-Kasse wahrgenommen).
Brüsch, Kuratorial-Sekretär.

Akademischer Oberförster.

Wagner, Forstmeister.

Akademischer Baumeister.

Habelt, Land-Bauinspektor.

---

4. Universität zu Breslau.

Kurator.

Se. Durchlaucht Herzog zu Trachenberg, Fürst von Hatzfeldt, Ober-Präsident.
Kuratorialrat: Schimmelpfennig, Reg. Rat, Vertreter des Kurators in Behinderungsfällen.

Rektor.

Prof. Dr. Flügge, Geh. Med. Rat.

Universitäts-Richter.

Dr. Mager, Ob. Reg. Rat, Direktor des Provinzial-Schulkollegiums.

Zeitige Dekane

der Evang. Theol. Fakultät: Prof. D. Dr. phil. Arnold,
der Kathol. Theol. Fakultät: Prof. Dr. Krawutzky,
der Juriſt. Fakultät: Prof. Dr. Leonhard, Geh. Juſt. Rat,
der Mediz. Fakultät: Prof. Dr. Filehne,
der Philoſoph. Fakultät: Prof. Dr. Kaufmann.

Fakultäten.

1. Evangeliſch-Theologiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

D. Dr. phil. Hahn.
= Kawerau, Konſiſt. Rat, Mitglied des Konſiſtoriums.
D. Dr. phil. Müller.
= = = Cornill.
= = = Schmidt.
= Wrede.
= Dr. phil. Arnold.

b. Ordentliche Honorar-Profeſſoren.

D. Dr. phil. Erdmann, Wirklicher Ober-Konſiſtorialrat, Generalſuperint. a. D., Senior des Kollegienſtiftes zu Zeitz.
= = phil. von Haſe, Konſiſtorialrat, Mitglied des Konſiſtoriums.

c. Außerordentliche Profeſſoren.

D. Dr. phil. Löhr.
Lic. Schulze.

d. Privatdozent.

Lic. Juncker.

2. Katholiſch-Theologiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Laemmer, Geh. Reg. Rat, Prälat, Apoſt. Protonotar.
= Koenig, Dompropſt.
= Sdralek, Domherr.
Dr. Schaefer.
= Krawutzky.
= Pohle.
= Nikel.

b. Ordentlicher Honorar-Profeſſor.

Dr. Frantz.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Nürnberger. Dr. von Tessen-Wesiersky.

3. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Dahn, Geh. Justizrat.
= Brie, dsgl.
= Leonhard, Rudolf, dsgl.
= Fischer, dsgl., Oberlandesgerichtsrat.
Dr. Jörs.
= Gretener.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bruck, Felix. Dr. Schücking.

c. Privatdozenten.

Dr. Eger, Reg. Rat.
= Schott.
= Freudenthal, Gerichts-Assessor.
Dr. Naendrup, Gerichts-Assessor.
= Kleineidam, dsgl.
= Manigk.

4. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Fischer, Geh. Med. Rat.
= Förster, dsgl., Mitglied des Herrenhauses.
= Hasse, Geh. Med. Rat.
= Ponfick, dsgl.
= von Mikulicz-Radecki, dsgl., Mitglied des Medizinalkollegiums.
= Flügge, Geh. Med. Rat.
= Filehne.
Dr. Küstner, Geh. Med. Rat, Mitglied des Medizinalkollegiums.
= Uhthoff, Geh. Med. Rat.
= Wernicke, Med. Rat, Mitglied des Medizinalkollegiums.
= Kast, Geh. Med. Rat.
= Hürthle.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Cohn, Herm.
= Richter, Geh. Med. Rat.
= Hirt.
= Neisser, Geh. Med. Rat.
= Magnus.
= Lesser, gerichtl. Physikus.
= Partsch, Karl, dirig. Arzt d. Konventhospitals der Barmherzigen Brüder.
Dr. Kolaczek, dirig. Arzt des St. Josef-Krankenhauses.
= Röhmann.
= Czerny.
= Kümmel.
= Stern, Richard.
= Schaper.
= Thilenius.

c. Privatdozenten.

Dr. Bruck, Julius, Prof.
" Fraenkel, Ernſt, dsgl.
" Buchwald, Prof., leitender Arzt des Allerheiligen Hoſpitals.
" Jacobi, Prof., Sanitätsrat, Bezirks-Phyſikus.
" Alexander, Prof.
" Pfannenſtiel, dsgl.
" Groenouw, dsgl.
" Tietze, dirig. Arzt des Auguſta-Hospitals.
" Kauſch.
" Jenſen.
Dr. Kionka.
" Krienes, Oberſtabsarzt.
" Mann.
" Sachs.
" Henle.
" Kühnau.
" Bonhoeffer.
" Henke.
" Peter.
" Heine.
" Neiſſer, Max.
" Schäffer.
" Stahr.
" Thiemich.

5. Philoſophiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Galle, Geh. Reg. Rat.
" Meyer, O. E., dsgl.
" Poleck, dsgl.
" Nehring, dsgl.
" Ladenburg, dsgl.
" Foerſter, dsgl.
" Roſanes, dsgl.
" Sturm, dsgl.
" Weber.
" Caro.
" Partſch, Joſ.
" Brefeld, Geh. Reg. Rat.
" Vogt.
" Freudenthal.
" Fick.
" Hillebrandt.
" Kaufmann.
" Wolf.
Dr. Appel.
" Hintze.
" Holdefleiß.
" Schulte.
" Fraenkel, Sigm.
" Pax.
" Ebbinghaus.
" Norden.
" Muther.
" Koch.
" von Rümker.
" Slutſch.
" Franz.
" Frech.
" Kükenthal.
" Sarazin.
" Pfeiffer.
" Cichorius.

b. Ordentlicher Honorar-Profeſſor.

Dr. Müller, Gymn. Direktor a. D.

c. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Grünhagen, Geh. Archiv-Rat.
" Weiske, Geh. Reg. Rat.
" Metzdorf.
Dr. Friedlaender.
" Zacher.
" Sombart.
" Ahrens.

Dr. Heydweiller.
= Hoffmann.
= Luedecke.
= Auhagen.

Dr. Abegg.
= Peter.
= Brockelmann.

d. Privatdozenten.

Dr. Bobertag, Prof., Oberlehrer am Realgymnaſ. z. hlg. Geiſt.
= Cohn, Leop., Prof.
= Rohde, dsgl.
= Gürich, dsgl., Oberlehrer an der Evang. Realſchule Nr. 1.
= London, Prof.
= Semrau, dsgl.
= Liebich, dsgl.
= Roſen, dsgl..
= Milch, dsgl.

Dr. Braem.
= Jiriczek, Prof.
= Scholtz.
= von Nathuſius.
= Stern, L. William.
= Weberbauer.
= Leonhard, Richard.
= Wünſch.
= Volz.
= Herz.
= Boſe.
= Stein.

Univerſitäts-Beamte.

Richter, Univerſitäts-Sekretär.
Gries, Rendant und Quäſtor.

---

5. Vereinigte Friedrichs-Univerſität Halle-Wittenberg zu Halle.

Kurator.

D. Dr. med. et phil. Schrader, Geh. Ob. Reg. Rat.

Rektor.

Profeſſor Dr. Piſchel.

Univerſitäts-Richter.

Sperling, Geh. Juſt. Rat, Landgerichts-Direktor.

Zeitige Dekane.

der Theologiſchen Fakultät: Prof. D. Hering, Konſiſt. Rat,
der Juriſtiſchen Fakultät: Prof. Dr. Stammler,
der Mediziniſchen Fakultät: Prof. Dr. Harnack, Geh. Med. Rat,
der Philoſophiſchen Fakultät: Prof. Dr. Conrad, Geh. Reg. Rat.

Fakultäten.

1. Theologiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

D. Dr. jur. et phil. Köſtlin, Ober-Konſiſt. Rat.
= Haupt, Konſiſt. Rat.
= Hering, dsgl.
D. Kähler.
= Dr. phil. Kautzſch.
= = = Loofs.
= Reiſchle.

b. Ordentlicher Honorar-Profeſſor.

D. Dr. phil. Warneck, Paſtor emerit.

c. Außerordentliche Profeſſoren.

Lic. Eichhorn.
D. Dr. phil. Rothſtein.

d. Privatdozenten.

Lic. Dr. phil. Clemen, Prof.
= = = Ficker.
= Stange.
Lic. Dr. phil. Steuernagel.
= = = Scheibe.
= Lang.

2. Juriſtiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Fitting, Geh. Juſt. Rat.
= Laſtig, dsgl.
= jur. et phil. Loening, dsgl.
= Stammler.
Dr. Frank.
= Heck.
= Endemann.
= Stein.

b. Ordentlicher Honorar-Profeſſor.

Dr. von Brünneck.

c. Privatdozenten.

Dr. jur. et phil. Liepmann.
= von Hollander.
Dr. Eltzbacher, Gerichts-Aſſeſſor.

3. Mediziniſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Weber, Geh. Med. Rat.
= Bernſtein, dsgl.
= Hitzig, dsgl.
= von Hippel, dsgl.
= Eberth, dsgl.
= Harnack, dsgl.
Dr. Roux.
= von Bramann.
= Fraenkel.
= Fehling, Geh. Med. Rat.
= Frhr. von Mering.

b. Ordentlicher Honorar-Profeſſor.

Dr. Schwartze, Geh. Med. Rat.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Kohlschütter.
= Seeligmüller.
= Pott.
= Genzmer.
= Oberst.
= Schwarz.
Dr. Bunge.
= Mehnert.
= Nebelthau.
= von Herff.
= Eisler.

d. Privatdozenten.

Dr. Heßler, Prof.
= Leser, dsgl.
= Kromayer.
= Braunschweig.
= Haasler, Prof.
= Grunert, dsgl.
= Reineboth, dsgl.
Dr. Sobernheim.
= Wahlen.
= Körner.
= Heilbronner.
= Franz.
= Schieck.
= Tschermak.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Kühn, Geh. Ob. Reg. Rat.
= Haym, Auswärtiges Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
= Conrad, Geh. Reg. Rat.
= Droysen, dsgl.
= Kirchhoff.
= Grenacher.
= Dittenberger, Geh. Reg. Rat.
= Suchier.
= Frhr. von Fritsch, Geh. Reg. Rat.
= Lindner, dsgl.
= Pischel.
= Riehl, Großh. Badischer Hofrat.
= Volhard, Geh. Reg. Rat.
Dr. Cantor.
= Robert.
= Praetorius.
= D. Blaß.
= Wangerin.
= Meyer.
= Dorn.
= Wissowa.
= Maercker, Geh. Reg. Rat.
= Burdach.
= Wagner.
= Vaihinger.
= Friedberg.
= Strauch.
= Bechtel.
= Klebs.
= Doebner.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Hertzberg.
D. Dr. phil. Fries, Geh. Reg. Rat, Direktor der Franckeschen Stiftungen.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Freytag, Geh. Reg. Rat.
Dr. Wüst.

Dr. Ewald.
= Zachariae.
= Luedecke.
= Taschenberg.
= Uphues.
= Albert.
= Schmidt.

Dr. Eberhard.
= med. et phil. Dissel-horst.
= Nachfahl.
= Mez.
Nachtweh.

d. Privatdozenten.

Dr. Baumert, Prof.
= Erdmann, dsgl.
= Collitz.
= Husserl, Prof.
= Bremer, dsgl.
= Brode.
= Ule, Prof.
= Schenck, Prof.
= Brandes.
= Heuckenkamp.
= Ihm.
= Schultze.
= Jacob.
= Cluß.
= Sommerlad.
= Schwarz.
= Meißner.
= Schulz.

Dr. Maurenbrecher.
= Wechssler.
= Saran.
= Vorländer, Prof.
= von Ruville.
= jur. et phil. Kähler, Prof.
= Holdefleiß.
= Falke.
= Roloff.
= Schmidt.
= Scupin.
= Graßmann.
= Neumann.
= Heldmann.
= Küster.
= Steinbrück.

Universitäts-Beamte.

Boltze, Rechnungsrat, Rendant und Quästor.
Stade, Rechnungsrat, Kuratorial-Sekretär.
Bärwald, Universitäts-Sekretär.

6. Christian Albrechts-Universität zu Kiel.

Kurator.

D. Dr. jur. Chalybaeus, Konsistorial-Präsident.

Zeitiger Rektor.

Professor Dr. Quincke, Geh. Med. Rat.

Syndikus.

Paulsen, Amtsgerichtsrat.

Zeitige Dekane

der Theologiſchen Fakultät: Prof. D. Dr. Mühlau,
der Juriſtiſchen Fakultät: Prof. Dr. Pappenheim,
der Mediziniſchen Fakultät: Prof. Dr. Werth, Geh. Med. Rat,
der Philoſophiſchen Fakultät: Prof. Dr. Weber.

Fakultäten.

1. Theologiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

D. Kloſtermann, Konſiſt. Rat.
= Dr. phil. von Schubert, dsgl.
= Baumgarten.
D. Dr. phil. Mühlau.
= Schaeder.
= Titius.

b. Ordentlicher Honorar-Profeſſor.

D. Bredenkamp.

c. Außerordentlicher Profeſſor.

D. Voigt.

d. Privatdozent.

Lic. Scheel.

2. Juriſtiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Hänel, Geh. Juſtizrat.
= Schloßmann.
= Pappenheim.
Dr. Niemeyer.
= Frantz.
= Kleinfeller.

b. Außerordentlicher Profeſſor.

Dr. Weyl.

c. Privatdozenten.

Dr. Thomſen, Prof.
= Leidig, Reg. Rat.
Dr. Opet, Gerichts-Aſſeſſor.

3. Mediziniſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. von Esmarch, Wirkl. Geh Rat, Generalarzt I. Klaſſe à la suite des Sanitätskorps (mit dem Range als General-major).
= Henſen, Geh. Med. Rat.
= Heller, dsgl.
Dr. Völckers, Geh. Med. Rat.
= Flemming, dsgl.
= Quincke, dsgl., Mitglied des Med. Kolleg.
= Werth, dsgl., dsgl.
= Helferich, Geh. Med. Rat.
= Fiſcher.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bockendahl, Reg. und Geh. Med. Rat.
= Petersen.
= Falck.
Dr. Graf von Spee.
= von Starck.
= Hoppe-Seyler.
= Friedrich.

c. Privatdozenten.

Dr. Jessen, Geh. Med. Rat.
= Seeger, Sanitätsrat.
= Paulsen, Prof.
= Kirchhoff, dsgl.
= Glaevecke, dsgl.
= Doehle, dsgl.
= Nicolai.
= phil. et med. Klein, Prof.
= Meves.
Dr. Hölscher.
= Heermann.
= Gerulanos.
= Holzapfel.
= Sick.
= Hensen.
= Deetjen.
= Fricke, Zahnarzt.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Seelig, Geh. Reg. Rat.
= Hoffmann.
= Backhaus, Geh. Reg. Rat.
= Schirren, dsgl.
= Pochhammer, dsgl.
= Krümmel.
= Reinke, Geh. Reg. Rat, Mitglied des Herrenhauses.
= Lehmann.
= Brandt.
= Gering.
= Deußen.
= Oldenberg.
Dr. Bruns.
= Körting, Geh. Reg. Rat.
= Schöne, dsgl.
= Hasbach.
= Weber.
= Milchhöfer.
= Kauffmann.
= Harzer.
= Volquardsen.
= Claisen, Geh. Reg. Rat.
= Leuard.
= Martius.
= Rodenberg.
= Stäckel.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Haas.
= Rügheimer.
= Lamp.
= Kreutz.
= Rodewald.
= Matthaei.
Dr. Adickes.
= Biltz.
= Schumacher.
= Holthausen.
= Adler.

c. Privatdozenten.

Dr. Emmerling, Prof.
= Tönnies, dsgl.
Dr. Berend, Prof.
= Stoehr, dsgl., Admiralit. Rat.

Dr. Wolff, Prof.
= Unzer.
= Schneidemühl, Prof.
= Lohmann.
= Stolley.
= Stosch, Prof.
Dr. Lidzbarski.
= Apstein.
= Vanhöffen.
= Benecke, Prof.
= Dänell.

Beamte.

Maaßen, Rendant der Universitätskasse und Quästor.
Werner, Universitäts-Sekretär.

7. Georg Augusts-Universität zu Göttingen.

Rector Magnificentissimus.

Seine Königl. Hoheit Prinz **Albrecht von Preußen,**
Regent des Herzogtums Braunschweig.

Kurator.

Dr. Höpfner, Geh. Ob. Reg. Rat.

Zeitiger Prorektor.

Prof. Dr. Liebisch.

Universitäts-Richter.

Bacmeister, Landgerichts-Direktor.

Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Althaus,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Ehrenberg,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Runge, Geh. Med. Rat,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Berthold.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Wiesinger, Ob. Konsist. Rat, Konventual des Klosters Loccum.
= Dr. phil. Schultz, Konsist. Rat, Abt zu Bursfelde.
= Knoke, Konsist. Rat.
= Dr. phil. Tschackert.
= Bonwetsch.
= Dr. phil. Schürer.
= Althaus.

b. Außerordentlicher Professor.

D. Bousset.

c. Privatdozenten.

Lic. Dr. phil. Rahlfs, Prof. Lic. Otto.
= = = Achelis, dsgl.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. jur. Dove, Geh. Justizrat, Mitglied d. Herrenhauses und des Landes-Konsist. zu Hannover.
Dr. jur. et phil. Frensdorff, Geh. Just. Rat.
Dr. von Bar, Geh. Just. Rat.
= Regelsberger, dsgl.
= Merkel, J.
= Ehrenberg, Victor.
= Detmold.
= von Hippel.
= Schoen.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Planck, Wirkl. Geh. Rat.

c. Außerordentlicher Professor.

Dr. von Savigny, z. Zt. Hilfsarbeiter im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

d. Privatdozent.

Dr. Titze.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hasse, Geh. Hofrat.
= Meißner, Geh. Med. Rat.
= Ebstein, dsgl.
= Orth, dsgl.
= Merkel, Fr., dsgl.
= Runge, dsgl.
Dr. Schmidt-Rimpler, Geh. Med. Rat, Generalarzt II. Kl. d. L.
= Braun, Geh. Med. Rat.
= Jacobj, Reg. Rat a. D.
= von Esmarch.
= Cramer.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Esser, Geh. Med. Rat.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Krause.
= Lohmeyer, Geh. Med. Rat.
= Husemann.
Dr. Rosenbach, Geh. Med. Rat.
= Damsch.
= Bürkner.
= Kallius.

d. Privatdozenten.

Dr. Droysen, Prof.
= Nicolaier, dsgl.
Dr. Beneke, Prof.
= Boruttau, dsgl.

Dr. Aſchoff, Prof.
= Sultan.
Dr. Reichenbach.
= Schreiber.

4. Philoſophiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Baumann, Geh. Reg. Rat.
= med. et phil. Ehlers, dsgl.
= Dilthey.
= Wagner, H., Geh. Reg. Rat.
= von Koenen, Geh. Bergrat.
= med. et phil. Müller, G. E.
= Riecke, Geh. Reg. Rat.
= Kielhorn, dsgl.
= Heyne, dsgl.
= Voigt, dsgl.
= Cohn, dsgl.
= Klein, Felix, dsgl.
= Schur.
= Meyer, W.
= Dziatzko, Geh. Reg. Rat.
= Liebiſch.
= Berthold.
= Lexis, Geh. Reg. Rat.
Dr. Peter.
D. Dr. phil. Smend.
Dr. Wallach, Geh. Reg. Rat.
= Leo.
= Roethe.
= Stimming.
D. Dr. Wellhauſen, Geh. Reg. Rat.
Dr. Morsbach.
= Biſcher.
= Lehmann, Max, Geh. Reg. Rat, Ehrenmitglied der Geſamt-Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin.
= Nernſt.
= Hilbert.
= Kehr.
= Schulze.
= Fleiſchmann, Geh. Reg. Rat.
= Kaibel.
= Buſolt.

b. Ordentlicher Honorar-Profeſſor.

Dr. Meyer, Leo.

c. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Tollens, Geh. Reg Rat.
= Peipers.
= Rehniſch.
= Polſtorff.
Freiberg.
Dr. Lehmann, Franz.
= Krauske.
= von Seelhorſt, Lehrer a. d. Forſt-Akademie zu Münden.
Dr. Des Coudres.
= Brendel.
= Wiechert.
= Fiſcher.
= Schilling.
= Sethe.
= Lorenz.

d. Privatdozenten.

Dr. Ambronn, Prof.
= Rhumbler, dsgl.
Dr. Bohlmann, Prof.
= Wentzel, dsgl.

Dr. Schultheß, Prof.
= Meißner.
= Willrich.
= Schulten.
= Simon.
= Lüders.
= Koetz.
= Zermelo.
= Sommer.

Dr. Coehn.
= Mollwo.
= Manchot.
= Kaufmann.
= Streintz.
= Abraham.
= Goedeckemeyer.
= Stark.

Beamte der Universität.

Meyer, Rechnungsrat, Kuratorial-Sekretär.
Schimmelpfennig, Universitäts-Sekretär.
Dr. Pauer, Rechnungsrat, Quästor.
Maxen, Domänen-Rentmeister, Rendant der Universitätskasse.

---

8. Universität zu Marburg.

Kurator.

Dr. Steinmetz, Geh. Ob. Reg. Rat.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr Niese.

Universitäts-Richter.

Weizsäcker, Landrichter.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Dr. Herrmann,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Lehmann,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. von Behring, Geh. Med. Rat,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Schottky,

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Herrmann.
= Achelis, Konsist. Rat.
= Dr. phil. Jülicher.

D. Budde.
= Mirbt.
= Weiß.

b. Außerordentlicher Professor.

Lic. Cremer.

c. Privatdozenten.

Lic. Bauer, Prof.
= Dr. phil. Kraetzschmar.

D. Rade.
Lic. Knopf.

2. Juriſtiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Enneccerus, Geh. Juſtizrat.
= Weſterkamp, dsgl.
= Lehmann.
Dr. Oetker.
= Traeger.
= Leonhard.
= André.

b. Außerordentlicher Profeſſor.

Dr. Sartorius.

c. Privatdozenten.

Dr. Schmidt, Juſtizrat.
= Frhr. Langwerth von Simmern.
Dr. Meyer, Prof.
= Langen.
= Merkel.

3. Mediziniſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Mannkopff, Geh. Med. Rat, Generalarzt I. Kl. der Landwehr.
= Ahlfeld, Geh. Med. Rat.
= Gaſſer, Geh. Med. Rat, Oberſtabsarzt II. Kl. d. L.
= Meyer, Hans.
= Küſter, Geh. Med. Rat, Generalarzt I. Kl. à la suite des Sanitätskorps und Mitglied des Herrenhauſes.
Dr. Ribbert.
= Tuczek, Med. Rat, Mitglied des Medizinalkollegiums.
= Koſſel.
= von Behring, Geh. Med. Rat, Stabsarzt à la suite des Sanitätskorps.
= Bach.

b. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Lahs.
= Diſſe.
= Oſtmann.
= Romberg.
Dr. von Heuſinger, Geh. Sanitätsrat, Kreis-Phyſikus.
= Enderlen.
= Bonhoff.

c. Privatdozenten.

Dr. Zumſtein, Prof.
= Buchholz.
= Kühne.
Dr. Kutſcher.
= von Lingelsheim.
= Wendel.

4. Philoſophiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Melde, Geh. Reg. Rat.
= Juſti, dsgl.
Dr. Bergmann, Geh. Reg. Rat.
= Bauer, dsgl.

Dr. Zincke, Geh. Reg. Rat.
= Cohen, H., dsgl.
= Fiſcher.
= Frhr. von der Ropp.
= Rieſe.
= Koſchwitz.
= Schmidt, E., Geh. Reg. Rat.
= Kayſer.
= Maaß.
= Birt.

Dr. von Sybel.
= Schröder.
= von Below.
= Meyer, Arthur.
= Schottky.
= Heß, Edm.
= Korſchelt.
= Natorp.
= Vietor.
= Jenſen.

b. Ordentlicher Honorar-Profeſſor.

Dr. Rathke.

c. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. von Drach.
= Feußner.
= Fittica.
= Kohl.

Dr. Oldenberg.
= Brandi.
= Joſeph.

d. Privatdozenten.

Dr. Wenck, Prof.
= Wrede, dsgl.
= Fritſch, dsgl.
= Brauer, dsgl.
= Kühnemann, dsgl.
= Diemar.
= Finck.
= Schaum.

Dr. Gadamer.
= Schenck.
= Thiele.
= von Dalwigk.
= Glagau.
= Meiſenheimer.
= Kampffmeyer.

Beamte der Univerſität.

König, Kanzleirat, Univerſitäts-Sekretär.
Beckmann, Rechnungsrat, Univerſitäts-Kaſſen-Rendant und Quäſtor.
Trebing, Kuratorial-Sekretär.

9. Rheiniſche Friedrich Wilhelms-Univerſität zu Bonn.

Kurator.

Dr. von Rottenburg, Wirkl. Geh. Rat, Unterſtaatsſekretär a. D.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. med. et phil. Frhr. von la Valette St. George, Geh. Med. Rat.

Universitäts-Richter.

Riesenstahl, Amtsgerichtsrat.

Zeitige Dekane.

der Evang.-Theolog. Fakultät: Prof. D. Ritschl,
der Kathol.-Theol. Fakultät: Prof. Dr. Schrörs,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Seuffert, Geh. Justizrat,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Koester, Geh. Med. Rat,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Elter.

Fakultäten.

1. Evangelisch-Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Kamphausen.
= Sieffert, Konsist. Rat, Mitglied des Konsistoriums.
= Dr. phil. Grafe.
= = = König.
D. Sachsse, Konsist. Rat.
= Dr. phil. Sell.
= Goebel, Konsist. Rat.
= Ritschl.

b. Außerordentliche Professoren.

Lic. Meinhold.
Lic. Dr. phil. Bratke.

c. Privatdozenten.

Lic. Meyer, Prof.
= Simons, dsgl.
Lic. Dr. phil. Weinel.
= Lietzmann.

2. Katholisch-Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Langen.
= Kellner.
= Kaulen, Päpstlicher Hausprälat.
= Schrörs.
Dr. Kirschkamp.
= Felten.
= theol. et phil. Englert.
= Esser.

b. Privatdozenten.

Dr. theol. et phil. Rauschen, Oberlehrer am Königlichen Gymnasium.
= Greving.

3. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Ritter von Schulte, Geh. Justizrat.
= Krüger, dsgl.
Dr. Seuffert, Geh. Justizrat.
= jur. et phil. Hüffer, dsgl.
= Lörsch, dsgl., Mitglied

des Herrenhauses und Kronsyndikus.
Dr. Zorn, Geh. Justizrat.
= Zitelmann, dsgl.
Dr. Cosack.
= Bergbohm.
= Crome.
= Landsberg.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Hübner.

c. Privatdozent.

Dr. Pflüger, Prof.

4. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. von Veit, Geh. Ober-Med. Rat.
= von Leydig, Geh. Med. Rat.
= med. et phil. Pflüger, dsgl., auswärtiges Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
= Koester, Geh. Med. Rat.
= Saemisch, dsgl.
= Binz, dsgl.
= med. et phil. Frhr. von la Valette St. George, Geh. Med. Rat.
Dr. Fritsch, Geh. Med. Rat, Mitglied des Mediz. Kollegiums.
= Schultze, Geh. Med. Rat.
= Pelman, dsgl., Direktor der Rhein. Prov.-Irren-Heil- und Pflegeanstalt und Mitglied des Mediz. Kollegiums.
= Finkler.
= Schede, Geh. Med. Rat.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Doutrelepont, Geh. Med. Rat.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Nußbaum.
= med. et phil. Fuchs.
= Walb.
= Ungar, Med. Rath und Mitglied des Mediz. Kollegiums, Kreis-Physikus.
Dr. Schiefferdecker.
= med. et phil. Leo.
= Witzel.
= Rieder.
= Kruse.

d. Privatdozenten.

Dr. Kocks, Prof.
= Burger.
= Bohland, Prof.
= Thomsen, dsgl.
= Wolters, dsgl.
= Peters, dsgl.
= Jores, dsgl.
= Schmidt, dsgl.
Dr. Pletzer.
= Bleibtreu.
= Schultze.
= Wendelstadt.
= Hummelsheim.
= Schönborff.
= Eschweiler.
= Eichler.

Dr. Petersen.
= Graff.
= Schröder.
Dr. Strasburger.
= Grouven.

5. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Bücheler, Geh. Reg. Rat, auswärtiges Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
= Usener, Geh. Reg. Rat.
= Lipschütz, dsgl.
= Justi, dsgl.
= Frhr. von der Goltz, dsgl., Direktor der Landwirtschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf.
= Nissen, Geh. Reg. Rat, Mitglied des Herrenhauses.
= Laspeyres, Geh. Bergrat.
= phil., med. et jur. civ. Strasburger, Geh. Reg. Rat.
= Ritter, dsgl.
= Wilmanns, dsgl.
= Aufrecht.
Dr. Rein, Geh. Reg. Rat.
= D. Bender.
= Foerster, Geh. Reg. Rat.
= Erdmann.
= Ludwig, Geh. Reg. Rat.
= Schlüter.
= Baeumker.
= D. von Bezold.
= Trautmann.
= Jacobi.
= Loeschcke.
= Prym.
= Gothein.
= phil. et jur. Dietzel.
= Küstner.
= Kortum.
= Elter.
= Kayser.
= Lietzmann.
= Anschütz.
= Bülbring.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Schaarschmidt, Geh. Reg. Rat, Direktor der Universitäts-Bibliothek.
= Jäger, Geh. Reg. Rat, Direktor des Friedrich Wilhelms-Gymnasiums zu Köln.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Franck.
= Lorberg.
= Wolff, Leonh., Akadem. Musikdirektor.
= Hefster.
= Pohlig.
= Wiedemann.
= Partheil.
Dr. Deichmüller.
= Solmsen.
= Noll, etatsmäßiger Professor an der Landwirtschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf.
= Karsten.

d. Privatdozenten.

Dr. König, Prof.
= Voigt, dsgl.
= Rauff, dsgl.
= Berger, dsgl.
= Mönnichmeyer, dsgl.
= Philippson, dsgl.
= Dreſcher, dsgl.
= Clemen, Prof., Provinzial-Konſervator der Rheinprovinz, Lehrer an der Kunſtakademie zu Düſſeldorf.
= Rimbach, Prof.
= Heusler.
= Nix.
= Strubell.
= Strack.
= Firmenich-Richartz.
= Wentſcher.
= Radermacher.

Dr. Borgert.
= Kaiſer.
= Löb.
= Hagenbach.
= Schroeter.
= Geyſer.
= Hampe.
= Pflüger.
= Fiſcher.
= Binz.
= Sudhaus, Oberlehrer am Städtiſchen Gymnaſium.
= Küntzel.
= Bucherer.
= Reitter.
= Freytag.
= Waltz, Prof.
= Luckwaldt.
= Rülf.

Beamte.

Hoffmann, Kanzleirat, Univerſitäts-Sekretär.
Hövermann, Rechnungsrat, Univerſitäts-Kaſſen-Rendant und Quäſtor.
Weigand, Rechnungsrat, Kuratorial-Sekretär.

10. Akademie zu Münſter.

Kurator.

Se. Exc. Frhr. von der Recke von der Horſt, Staatsminiſter, Ober-Präſident der Provinz Weſtfalen.
von Viebahn, Oberpräſidialrat, Stellvertreter des Kurators.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Lehmann.

Univerſitäts-Richter.

Nacke, Landgerichtsrat.

Zeitige Dekane

der Theologiſchen Fakultät: Prof. Dr. Bludau,
der Philoſophiſchen Fakultät: Prof. Dr. Killing.

Fakultäten.

1. Theologiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Hartmann, Domkapitular, Päpſtlicher Hausprälat.
= Fell.
= Mausbach.
Dr. Bludau.
= Schröder.
= Pieper.

b. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Bautz.
= Hitze.
Dr. Dörholt.

c. Privatdozenten.

Dr. Diekamp.
Dr. Engelkemper.

2. Philoſophiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Hittorf, Geh. Reg. Rat, auswärtiges Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin.
= Storck, Geh. Reg. Rat.
= Stahl, dsgl.
= Spicker, dsgl.
= Niehues, dsgl.
= Salkowski.
Dr. Killing.
= Hagemann.
= Nordhoff.
= Andreſen.
= Lehmann.
= Sonnenburg.
= Zopf.
= König, Geh. Reg. Rat.

b. Ordentlicher Honorar-Profeſſor.

Dr. Philippi, Archivrat, Direktor des Staatsarchivs.

c. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Landois.
= von Lilienthal.
= Kaßner.
= Einenkel.
= Buß.
= Kappes.
= Koepp.
Dr. Spannagel.
= Hoſius.
= Streitberg.
= von Heckel.
= Meiſter.
= Joſtes.

d. Privatdozenten.

Dr. Schwering.
= Vandenhoff.
Dr. Schmitz.

Akademiſche Beamte.

Droſſon, Rechnungsrat, Sekretär und Quäſtor.
Peter, Rentmeiſter des Studienfonds.

11. Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

Kurator.

Se. Exc. Graf von Bismarck-Schönhausen, Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Zeitiger Rektor.

Professor Dr. Weiß.

Akademischer Richter.

Die Funktionen desselben werden von dem Richter der Universität zu Königsberg, Verwaltungsgerichts-Direktor Meyer wahrgenommen.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. Dr. Kranich,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Röhrich.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Oswald.
= Dittrich.
= Weiß.
Dr. Marquardt.
= Kranich.

b. Privatdozenten.

Dr. Kolberg.
= Gigalski.
Dr. Schulz.

2. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Weißbrodt, Geh. Reg. Rat.
= Niedenzu.
Dr. Röhrich.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Uebinger.

K. Die Königlichen Technischen Hochschulen.

1. Technische Hochschule zu Berlin.

(Charlottenburg, Berlinerstraße 151.)

A. Rektor und Senat.

a. Zeitiger Rektor.

Wolff, Geh. Baurat, Prof.

b. Syndikus.

Arnold, Oberverwaltungsgerichtsrat.

c. Senats-Mitglieder.

Brandt, Geh. Reg. Rat, Prof.
Dr. von Buchka, Reg. Rat, Prof.
Dietrich, Prof.
Görris, Wirkl. Admiralit. Rat, Prof.
Kühn, Geh. Baurat, Prof.
Lampe, Geh. Reg. Rat, Prof.
Reichel, Prof.
Dr. Rubens, dsgl.
Stumpf, dsgl.
Vollmer, dsgl.
Dr. Weeren, Geh. Reg. Rat, Prof.
Zarnack, Marine-Baurat, Prof.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungs-Kollegien sind durch einen * bezeichnet.)

a. Abteilung für Architektur.

Vorsteher.

Kühn, Geh. Baurat, Prof.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Hehl, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Jacobsthal, dsgl., dsgl.
*Koch, Geh. Baurat, Prof.
*Kühn, dsgl., dsgl.
*Raschdorff, J., Geh. Reg. Rat, Prof.
*Rietschel, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Strack, Prof.
*Wolff, Geh. Baurat, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Adler, Wirkl. Geh. Ober-Baurat, Prof.
Geyer, Prof.
Henselerl, Prof.
Jacob, dsgl.
Krüger, Reg. u. Geh. Baurat, Prof.

Laske, Prof., Kreisbauinspektor.
Merzenich, Baurat, Prof.
Dr. Meyer, Alfred G., Prof.
*Otzen, Geh. Reg. Rat, Prof.
Raschdorff, O., Prof.
*Vollmer, dsgl.

c. Privatdozenten.

Dr. Bie.
Cremer, Prof.
Dr. Galland, dsgl.
Goecke, Landesbaurat.
Günther-Naumburg, Prof.
Hartung, H., Prof., Reg. Baumstr.
Körber, Landbauinspektor.
Laske, Prof., Kreisbauinspektor.
Müßigbrodt, Kreisbauinspektor.
Nitka, Baurat, Prof.
Schmalz, Landbauinspektor.
Schoppmeyer, Maler.
Seeßelberg, Architekt.
Stiehl, Stadtbauinspektor.
Stoeving, Architektur- und Figuren-Maler.
Theuerkauf, Prof.
Wever, Landbauinspektor.

b. Abteilung für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Brandt, Geh. Reg. Rat, Prof.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Braudt, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Bubendey, Prof.
*Dietrich, dsgl.
*Dr. Doergens, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Goering, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Dr. Kötter, Fritz, Prof.
*Müller-Breslau, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Müller, Siegmund, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

Büsing, Prof.
Hoffmann, dsgl.
*Kummer, Prof., Ober-Baudirektor.
Rudeloff, Prof.

c. Privatdozenten.

Bernhard, Reg. Baumeister.
Cauer, Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektor.
Eger, Reg.- und Baurat.
Dr. Galle.
Knauff, Stadtbauinsp. a. D.
Dr. Pietsch, Prof.
Schulz, Reg. Baumstr.

c. Abteilung für Maschinen-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Stumpf, Prof.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Josse, Prof.
*Kammerer, dsgl.
*Ludewig, Prof.
*Meyer, Eugen, dsgl.

*Meyer, Georg, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Reichel, Prof.
*Riedler, Geh. Reg. Rat, Prof., Mitgl. des Herrenhauses.
*Dr. Slaby, dsgl., dsgl., dsgl.
*Stumpf, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

Hartmann, W., Prof.
*Hörmann, dsgl.
Dr. Klingenberg, dsgl.
Leist, dsgl.
*Martens, Geh. Reg. Rat, Prof.
Dr. Roeßler, Prof.
= Strecker, Prof., Geh. Postrat.
= Wedding, W., Prof.
*Wehage, Reg. Rat, Prof.

c. Privatdozenten.

Hartmann, W., Prof.
Heyn, Ingenieur.
Kapp, dsgl.
Dr. Klingenberg, Prof.
Leist, dsgl.
Regenbogen, dipl. Ingenieur.
Dr. Roeßler, Prof.
= Vogel, Fr., Herz. Braunschweig. außerordentl. Prof.

d. Abteilung für Schiff- und Schiffsmaschinen-Bau.

Vorsteher.

Görris, Wirkl. Admiralitätsrat, Prof.

a. Etatsmäßig angestelltes Mitglied.

*Flamm, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Brinkmann, Geh. Marine-Baurat und Schiffbau-Direktor im Reichs-Marine-Amt.
*Görris, Wirkl. Admiralitätsrat, Prof.
*Kretschmer, Marine-Ober-Baurat.
*Zarnack, Marine-Baurat, Prof.

c. Privatdozent.

Dr. Rieß, Reg. Rat.

e. Abteilung für Chemie und Hüttenkunde.

Vorsteher.

Dr. Weeren, Geh. Reg. Rat, Prof.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Hirschwald, Prof.
* = von Knorre, dsgl.
* = Liebermann, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Miethe, Prof.
*Dr. Rüdorff, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Weeren, dsgl., dsgl.
* = Witt, dsgl., dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

Dr. Braud Prof.
* = von Buchka, Prof., Reg. Rat.
= Herzfeld, Prof.
= Holde.
= Jurisch, Prof.
Dr. Müller, C., Prof.
= Stavenhagen, dsgl.
= Traube, dsgl.
= Wedding, H., Prof., Geh. Bergrat.

c. Privatdozenten.

Dr. Braud, Prof.
= Frentzel, dsgl.
= Hecht, Reg. Rat.
= Herzfeld, Prof.
= Holde.
= Kühling.
Dr. Müller, W., Prof.
= Schoch.
= Stavenhagen, Prof.
= Täuber, dsgl.
= Voswinckel.
= Wolffenstein.

f. Abteilung für Allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Rubens Prof.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Hauck, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Hertzer, Prof.
* = Hettner, dsgl.
* = Lampe, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Dr. Paalzow, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Paasche, dsgl., dsgl.
* = Rubens, Prof.
* = Weingarten, Geh. Reg. Rat, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

Dr. Dziobek, Prof.
= Gropp, Oberrealschul-Direktor.
= Grunmach, Prof.
= Haentzschel, Oberlehrer.
= Hamburger, Prof.
Hartmann, K., Prof., Geh. Reg. Rat.
Dr. Jolles, Prof.
= Kalischer, dsgl.
= Post, Prof., Geh. Ob. Reg. Rat.
= Tanger, Oberlehrer, Prof.

c. Privatdozenten.

Dr. Alexander-Katz II, Rechtsanwalt.
= Groß.
= Haentzschel, Oberlehrer.
= Hamburger, Prof.
= jur. et phil. Hilse, dsgl.
Dr. Jolles, Prof.
= Kalischer, dsgl.
= Lippstreu.
= Müller, Rich., Oberlehrer.
= Otto-Warschauer, Großherzogl. Hessischer a. o. Prof.

Dr. Servus, Oberlehrer.
= Steinitz.
Dr. jur. Stephan, Geh. Reg. Rat.
= med. Weyl.

d. Lehrer für fremde Sprachen.

Garbell, Ad., Lehrer der russischen Sprache.
Rossi, G., Lektor für die italienische Sprache.

C. Verwaltungsbeamte.

Hoffmeister, Rechnungsrat, Rendant.
Thier, Rechnungsrat, Bureauvorsteher.
Kempert, Bibliothekar.

D. Königliche Mechanisch-Technische Versuchsanstalt.

Direktor.

Martens, Geh. Reg. Rat, Prof.

Abteilungsvorsteher.

Rudeloff, Prof., Stellvertreter des Direktors und Vorsteher der Abteilung für Metallprüfung.
Gary, Ingenieur, Vorsteher d. Abteilung für Baumaterial-Prüfung.
Herzberg, Chemiker, Vorsteher der Abteilung für Papier-Prüfung.
Dr. Holde, Chemiker, Vorsteher der Abteilung für Öl-Prüfung.

2. Technische Hochschule zu Hannover.

Königlicher Kommissar.

Se. Exc. Graf zu Stolberg-Wernigerode, Ober-Präsident.

A. Rektor und Senat.

a. Zeitiger Rektor.

Köhler, Geh. Reg. Rat, Prof.

b. Senats-Mitglieder.

Mohrmann, Prof.
Dr. Reinhertz, dsgl.
Troske, dsgl.
Dr. Ost, dsgl.
= Kiepert, Geh. Reg. Rat, Prof.
Barkhausen, Geh. Reg. Rat, Prof.
Fischer, dsgl., dsgl.
Dr. Rinne, Prof.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungs-Kollegien sind mit * bezeichnet.)

a. Abteilung I für Architektur.

Vorsteher.

Mohrmann, Prof.

a. Etatsmäßig angeſtellte Mitglieder.

*Köhler, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Schröder, Prof.
*Stier, Baurat, Prof.
*Mohrmann, Prof.
*Dr. Holtzinger, Prof.
*Schleyer, dsgl.
*Friedrich, Prof., Maler.
Engelhard, Prof., Bildhauer.

b. Nicht etatsmäßig angeſtellte Mitglieder.

Kaulbach, Prof., Hofmaler.
Voigt, Maler.
Jordan, Prof., Maler.
Roß, Prof., Reg. Baumeiſter.

c. Privatdozenten.

Geb, Prof.
Dr. Haupt, dsgl.
Schlöbcke, Regier. Baumeiſter.

b. Abteilung II für Bau-Ingenieurweſen.

Vorſteher.

Dr. Reinhertz, Prof.

a. Etatsmäßig angeſtellte Mitglieder.

*Launhardt, Geh. Reg. Rat, Prof., Mitglied des Herrenhauſes und der Akademie d. Bauweſens.
*Dolezalek, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Barkhauſen, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Arnold, dsgl., dsgl.
*Lang, Prof.
*Dr. Reinhertz, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angeſtelltes Mitglied.

Roß, Prof.

c. Privatdozent.

Petzold, Prof.

c. Abteilung III für Maſchinen-Ingenieurweſen.

Vorſteher.

Troske, Prof.

a. Etatsmäßig angeſtellte Mitglieder.

*Fiſcher, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Riehn, dsgl., dsgl.
*Frank, dsgl., dsgl.
*Freſe, Prof.
*Müller, dsgl.
*Troske, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angeſtelltes Mitglied.

Klein, Prof.

d. Abteilung IV für chemiſch-techniſche und elektrotechniſche Wiſſenſchaften.

Vorſteher.

Dr. Oſt, Prof.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Kohlrausch, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Ost, Prof.
* = Rinne, dsgl.
*Dr. Dieterici, Prof.
* = Seubert, dsgl.
* = Heim, dsgl.
* = Behrend, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

Dr. Paschen, Prof.
Dr. Eschweiler, Prof.

c. Privatdozenten.

Dr. Wehmer, Prof.
Thiermann, dsgl.
Dr. Franke.
Hoyer, Bauinspektor.
Dr. Laves.

e. Abteilung V für Allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Kiepert, Geh. Reg. Rat, Prof.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Kiepert, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Heß, Prof.
*Dr. Rodenberg, Prof.
* = Runge, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Schäfer, Prof.
= Köcher, dsgl.
= Kasten, dsgl.
= med. Kredel.
Nußbaum, Prof.
Petzold, dsgl.
Dr. Lohmann, Direktor.

c. Privatdozenten.

Dr. med. Schumburg, Ob. Stabsarzt.
Dr. Arnsperger.
= von Hanstein.

C. Verwaltungsbeamte.

Linke, Rechnungsrat, Rendant.
Ackerhans, Sekretär.
Cleeves, Bibliothekar.

3. Technische Hochschule zu Aachen.

Königlicher Kommissar.

von Hartmann, Regierungs-Präsident.

A. Rektor und Senat.

a. Zeitiger Rektor.

Dr. von Mangoldt, Geh. Reg. Rat, Prof.

b. Senats-Mitglieder.

Dr. Schmid, Prof.
Intze, Geh. Reg. Rat, Prof.
Lynen, Prof.
Haußmann, dsgl.
Dr. Wien, Prof.
= Bräuler, dsgl.
= Borchers, dsgl.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungs-Kollegien sind durch * bezeichnet.)

a. Abteilung I für Architektur.

Vorsteher.

Dr. Schmid, Prof.

a. Etatsmäßige Professoren.

*Damert, Prof.
*Henrici, dsgl.
*Reiff, dsgl.
*Schupmann, Prof., Reg. Baumeister.
*Dr. Schmid, Prof.

b. Dozenten.

*Frentzen, Prof., Reg. Baumeister.
*Krauß, Prof., Bildhauer.

c. Privatdozenten.

Buchkremer, Architekt.
Sieben, Reg. Baumeister.

b. Abteilung II für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Intze, Geh. Reg. Rat, Prof.

Etatsmäßige Professoren.

*Dr. Heinzerling, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Intze, dsgl., dsgl., Mitglied des Herrenhauses und der Akademie d. Bauwesens.
*Werner, Prof.
*Dr. Bräuler, dsgl.
*Holz, Prof., Reg. Baumeister.
*Booſt, dsgl., dsgl.

c. Abteilung III für Maschinen-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Lynen, Prof.

a. Etatsmäßige Professoren.

*Pinzger, Prof.
*Herrmann, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Dr. Grotrian, Prof.
*Lüders, Prof.
*Köchy, Prof., Reg. Baumeister.
*Lynen, dsgl., dsgl.
*Junkers, Prof.

b. Dozenten.

Vater, Ingenieur. Dr. Raſch.

d. Abteilung IV für Bergbau und Hüttenkunde, für Chemie und Elektrochemie.

Vorſteher.

Haußmann, Prof.

a. Etatsmäßige Profeſſoren.

*Dr. Stahlſchmidt, Prof.
* = Dürre, dsgl.
* = Claſſen, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Holzapfel, Prof.
*Lengemann, Geh. Bergrat, Prof.
*Dr. Klockmann, Prof.
* = Bredt, dsgl.
*Haußmann, dsgl.
*Dr. Borchers, dsgl.

b. Dozent.

Dr. Wieler, Prof.

c. Privatdozenten.

Dr. Dannenberg, Prof.
= Rau.
Dr. Semper
= Danneel.

e. Abteilung V für Allgemeine Wiſſenſchaften.

Vorſteher.

Dr. Wien, Prof.

a. Etatsmäßige Profeſſoren.

*Dr. Wüllner, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = von Mangoldt, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Dr. Jürgens, Prof.
* = Kötter, dsgl.
* = Sommerfeld, dsgl.

b. Dozenten.

Storp, Reg. u. Gewerbe-Rat.
*Dr. Wien, Prof.
Hamacher, Telegraphen-Direktor.

c. Privatdozent.

Dr. Polis.

Außer den Dozenten der Techniſchen Hochſchule ſind bei dem handelswiſſenſchaftlichen Kurſus thätig:

Dr. Delius.
Harzmann.
Dr. Kayſer, Landrichter.
Koß, Lehrer.
Dr. Lehmann, Syndikus der Handelskammer.
= Wilden, Rechtsanwalt.

Außerdem erteilen Unterricht:
Hasenclever, Kommerzienrat.
Dr. med. Müller, Prof., Oberarzt im Luisen-Hospital zu Aachen.
= = Lieven.

C. Verwaltungsbeamte.

Kürten, Rendant.
Peppermüller, Bibliothekar.
Glarner, Sekretär.

L. Die höheren Lehranstalten.

Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

(Nach dem Stande Ende Januar 1901.)

Bemerkungen:

1. Die mit * bezeichneten Gymnasien (A. a) und Progymnasien (C. a) an Orten, an welchen sich keine der zur Erteilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse berechtigten Anstalten unter A. b oder C. b (Realgymnasium, Realprogymnasium) mit obligatorischem Unterrichte im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterrichte im Griechischen dispensierten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig teilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Oeffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

	Direktoren:
1. Allenstein,	Dr. Sieroka.
2. Bartenstein,	= Sachse, Prof.
3. Braunsberg,	= Wetzel, dsgl.
4. Gumbinnen: Friedrichs-Gymnasium,	= Jaenicke.

		Direktoren:
5.	Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	Laudien.
6.	Königsberg: Altstädtisches Gymnas.,	Dr. Babucke.
7.	Friedrichs-Kollegium,	= Ellendt, Prof.
8.	Kneiphöfisches Gymnasium,	= Armstedt, dsgl.
9.	Wilhelms-Gymnasium,	= Grosse, Prof., Geh. Reg. Rat.
10.	Lyck,	Kotowski.
11.	Memel: Luisen-Gymnasium,	Dr. Küsel.
12.	Osterode i. Ostpr.,	= Wüst.
13.	Rastenburg: Herzog Albrechts-Gymnasium,	= Großmann.
14.	Roessel,	= Schmeier.
15.	Tilsit,	= Müller.
16.	Wehlau[1]),	z. Zt. unbesetzt.

II. Provinz Westpreußen.

1.	Danzig: Königliches Gymnasium,	Dr. Kretschmann.
2.	Städtisches Gymnasium,	Kahle, Prof.
3.	Deutsch-Krone,	Dr. Stuhrmann.
4.	Elbing,	= Gronau.
5.	Graudenz,	= Anger.
6.	Konitz,	= Thomaszewski, Prof.
7.	Kulm,	= Preuß.
8.	Marienburg,	= Kanter.
9.	Marienwerder,	= Baltzer.
10.	Neustadt,	= Königsbeck, Prof.
11.	Pr. Stargard: Friedrichs-Gymnasium,	= Doempke.
12.	Strasburg,	Scotland.
13.	Thorn: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	Dr. Hayduck.

III. Provinz Brandenburg.

1.	Berlin: Askanisches Gymnasium,	Dr. Ribbeck, Prof.
2.	Französisches Gymnasium,	= Schulze.
3.	Friedrichs-Gymnasium,	= Voigt, Prof.
4.	Friedrichs-Werdersches Gymnas.,	= Lange.
5.	Friedrich Wilhelms-Gymnas.,	= Nötel, Geh. Reg. Rat.
6.	Humboldts-Gymnasium,	= Lange, Prof.

[1]) In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.

		Direktoren:
7.	Berlin. Joachimsthalsches Gymnasium,	Dr. Bardt.
8.	Gymnasium zum grauen Kloster,	D. Dr. Bellermann.
9.	Köllnisches Gymnasium,	Dr. Meusel, Prof.
10.	Königstädtisches Gymnasium,	= Wellmann, dsgl.
11.	Leibniz-Gymnasium,	= Friedländer.
12.	Lessing-Gymnasium,	= Quaatz.
13.	Luisen-Gymnasium,	Kern.
14.	Luisenstädtisches Gymnasium,	Dr. Müller, Prof.
15.	Sophien-Gymnasium,	= Dielitz, dsgl.
16.	Wilhelms-Gymnasium,	= Kübler, dsgl., Geh. Reg. Rat.
17.	Brandenburg: Gymnasium,	= Rasmus.
18.	Ritter-Akademie,	= Kehr.
19.	Charlottenburg: Kaiserin Augusta-Gymnasium,	= Schultz, Geh. Reg. Rat.
20.	Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: Bismarck-Gymnasium,	Dr. Coste, Prof.
21.	Eberswalde,	= Klein.
22.	Frankfurt a. Oder,	= Rethwisch, Prof.
23.	Freienwalde a. Oder,	= Hedicke, dsgl.
24.	Friedeberg i. d. Neumark,	Schneider.
25.	Fürstenwalde,	Dr. Buchwald.
26.	Groß-Lichterfelde,	= Hempel.
27.	Guben: Gymnasium (verbunden mit Realschule), [1])	= Hamdorff.
28.	Königsberg i. d. Neumark,	= Böttger, Prof.
29.	Kottbus,	= Schneider.
30.	Küstrin,	= Tschiersch.
31.	Landsberg a. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium und Realschule),	Anz, Prof.
32.	Luckau,	Dr. Ebinger.
33.	*Neuruppin,	= Begemann.
34.	Potsdam,	= Trey, Prof.
35.	Prenzlau,	Schaeffer, dsgl.
36.	Schöneberg: Prinz Heinrichs-Gymnasium,	Dr. Richter, dsgl.
37.	Schwedt a. Oder,	= Wodrig, dsgl.
38.	Sorau,	= Schlee.

[1]) Das mit dem Gymnasium bisher verbunden gewesene Realgymnasium fällt Ostern 1901 weg.

		Direktoren:
39.	Spandau,	Dr. Groß, Prof.
40.	Steglitz,	= Lück.
41.	Wittstock,	= Wessel, Prof.
42.	Züllichau: Pädagogium,	= Hanow.

IV. Provinz Pommern.

1.	Anklam,	Dr. Stamm.
2.	Belgard,	Stier, Prof.
3.	*Demmin,	z. Zt. unbesetzt.
4.	Dramburg,	Dr. Kleist, Prof.
5.	Gartz a. Oder,	z. Zt. unbesetzt.
6.	Greifenberg i. Pomm.: Friedrich Wilhelms-Gymnasium,	Dr. Conradt, Prof.
7.	Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Realschule),	= Wegener.
8.	Kolberg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Becker.
9.	Köslin,	= Thümen, Prof.
10.	*Neustettin: Fürstin Hedwigsches Gymnasium,	= Rogge.
11.	Putbus: Pädagogium,	Kroesing.
12.	Pyritz: Bismarck-Gymnasium,	Dr. Wehrmann.
13.	Stargard i. Pomm.: Gröningsches Gymnasium,	= Schirlitz.
14.	Stettin: König Wilhelms-Gymnas.,	= Koppin.
15.	Marienstifts-Gymnasium,	= Weicker, Geh. Reg. Rat.
16.	Stadt-Gymnasium,	= Lemcke, Prof.
17.	Stolp: Gymnasium (verbunden mit Realschule),	= Goethe.
18.	Stralsund,	= Peppmüller.
19.	Treptow a. d. Rega: Bugenhagen-Gymnasium,	Haake, Prof.

V. Provinz Posen.

1.	Bromberg,	Dr. Guttmann.
2.	Fraustadt,	Matschky.
3.	Gnesen,	Dr. Martin.
4.	Inowrazlaw,	= Eichner.
5.	Krotoschin: Wilhelms-Gymnasium,	= Jonas, Prof.
6.	Lissa: Comenius-Gymnasium,	von Sanden, dsgl.
7.	Meseritz,	Quade, dsgl.
8.	Nakel,	Heidrich, dsgl.

		Direktoren.
9.	Ostrowo,	Dr. Schlueter, Prof.
10.	Posen: Berger-Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium und Realschule),	= Friebe.
11.	Friedrich Wilhelms-Gymnasium,	Leuchtenberger, Geh Reg. Rat.
12.	Marien-Gymnasium,	Dr. Schröer, Prof.
13.	*Rawitsch,[1])	= Naumann, dsgl.
14.	Rogasen,	= Dolega.
15.	Schneidemühl,	Braun, Prof.
16.	Schrimm,	Ziaja, dsgl.
17.	Wongrowitz,	Dr. Widmann.

VI. Provinz Schlesien.

1.	Beuthen O. S.,	Buchholz.
2.	Breslau: Elisabeth-Gymnasium,	Dr. Paech, Prof.
3.	Friedrichs-Gymnasium,	= Feit, dsgl.
4.	Johannes-Gymnasium,	Richter, dsgl.
5.	König Wilhelms-Gymnasium,	Dr. Eckardt.
6.	Magdalenen-Gymnasium,	= Moller, Prof.
7.	Matthias-Gymnasium,	Jungels.
8.	Brieg,	Dr. Pätzolt.
9.	Bunzlau,	Ostendorf.
10.	Glatz,	Dr. Schulte, Prof.
11.	Gleiwitz,	Smolka.
12.	Glogau: Evangelisches Gymnasium,	Dr. Altenburg.
13.	Katholisches Gymnasium,	= Diehl.
14.	Görlitz,	Stutzer, Prof.
15.	Groß-Strehlitz,	Sprotte, dsgl.
16.	Hirschberg,	Dr. Bindseil, dsgl.
17.	Jauer,	= Michael.
18.	Kattowitz,	= Müller.
19.	Königshütte,	= Prohvsel, Prof.
20.	Kreuzburg,	Bähnisch.
21.	Lauban,	Dr. Sommerbrodt.
22.	Leobschütz,	= Holleck, Prof.
23.	Liegnitz: *Ritter-Akademie,	= Kirchner.
24.	Städtisches Gymnasium,	= Gemoll.
25.	Neiße,	= Brüll.
26.	Neustadt O. S.,	= Jung.

[1]) Ersatzunterricht in den mittleren Klassen.

		Direktoren:
27.	Oels,	Dr. Brock.
28.	Ohlau,	= Miller.
29.	Oppeln,	= May.
30.	Patschkau,	= Franke.
31.	Pleß: Evangelische Fürstenschule,	= Rost, Prof.
32.	Ratibor,	= Radtke, dsgl.
33.	Sagan,	= Larisch.
34.	Schweidnitz,	= Monse.
35.	Strehlen,	= Petersdorff.
36.	Waldenburg,	= Boettcher.
37.	Wohlau,	= Reinhardt, Prof.

VII. Provinz Sachsen.

1.	*Aschersleben,	Dr. Steinmeyer.
2.	Burg: Viktoria-Gymnasium,	= Rassow.
3.	Eisleben,	Weicker, Prof.
4.	Erfurt,	Dr. Thiele.
5.	Halberstadt: Dom-Gymnasium,	= Röhl.
6.	Halle a. d. S.: Lateinische Hauptsch. der Franckeschen Stiftungen,	Rektor: Dr. Rausch.
7.	Städtisches Gymnasium,	Dr. Friedersdorff.
8.	Heiligenstadt,	= Brüll.
9.	Magdeburg: Pädagogium d. Klosters Unser Lieben Frauen,	Propst Dr. Urban, Prof.
10.	Dom-Gymnasium,	Dr. Holzweißig.
11.	König Wilhelms-Gymnasium,	= Knaut, Prof.
12.	Merseburg: Dom-Gymnasium,	Rektor: Spreer.
13.	Mühlhausen i. Th.: Gymnas. (verbunden mit Realprogymnas.),	Drenckhahn.
14.	Naumburg a. d. S.: Dom-Gymnas.,	Dr. Albracht, Prof.
15.	Neuhaldensleben,	= von Hagen, dsgl.
16.	Nordhausen a. Harz,	= Schulze.
17.	Pforta: Landesschule,	Rektor: Dr. Muff, Prof.
18.	Quedlinburg,	Dr. Ritter, dsgl.
19.	Roßleben: Klosterschule,	Rektor: Dr. Soroſ, dsgl.
20.	Salzwedel,	Dr. Legerlotz.
21.	Sangerhausen[1]): (verbunden mit Realschule),	= Dannehl, Prof.
22.	Schleusingen,	= Alwin Schmidt.
23.	Seehausen i. d. Altmark[2]),	z. Zt. unbesetzt.

[1]) In der Umwandlung zu einem Progymnasium begriffen.
[2]) In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.

		Direktoren:
24.	*Stendal,	Dr. Gutſche, Prof.
25.	Torgau,	= Paul Schmidt.
26.	Wernigerode,	= Friedel.
27.	Wittenberg: Melanchthon-Gymnaſ.,	Guhrauer.
28.	Zeitz: Stifts-Gymnaſium,	Kanzow.

VIII. Provinz Schleswig-Holſtein.

1.	Altona: Chriſtianeum,	Dr. Arnoldt.
2.	Flensburg: Gymnaſium (verbunden mit Realgymnaſium),	= Heilmann, Prof.
3.	Glückſtadt,	= Detleſſen, dsgl.
4.	*Hadersleben,	= Spanuth.
5.	*Huſum,	= Kehr.
6.	Kiel,	Loeber, Prof.
7.	Meldorf,	Bräuning, dsgl.
8.	Plön: Kaiſerin Auguſte Viktoria-Gymnaſium,	Fink.
9.	Ratzeburg,	Dr. Waßner.
10.	Rendsburg: Gymnaſium (verbunden mit Realgymnaſium),	= Wallichs, Prof.
11.	Schleswig: Dom-Gymnaſium (verbunden mit Realſchule),	Wolff, dsgl.
12.	Wandsbek: Matthias Claudius-Gymnaſium (verbunden mit Realſchule),	Dr. Franz.

IX. Provinz Hannover.

1.	Aurich,	Dr. von Kleiſt, Prof.
2.	Celle,	= Seebeck, dsgl.
3.	Emden,	= Schüßler, dsgl.
4.	Göttingen,	= Viertel, dsgl.
5.	Goslar: Gymnaſium (verbunden mit Realgymnaſium),	= Both, dsgl.
6.	Hameln: Gymnaſium (verbunden mit Realprogymnaſium),	= Dörries.
7.	Hannover: Lyceum I.,	= Capelle, Prof.
8	= II.,	Schaefer, dsgl.
9.	Kaiſer Wilhelms-Gymnaſium,	Dr. Wachsmuth, dsgl.
10.	Hildesheim: Gymnaſium Andreanum,	= Heynacher, dsgl.
11.	= Joſephinum,	Beelte, dsgl.
12.	Ilfeld: Kloſterſchule,	Dr. Mücke, dsgl.
13.	*Klausthal,	Wittneben, dsgl.
14.	Leer: Gymnaſium (verbunden mit Realgymnaſium),	Dr. Lücke.

		Direktoren:
15.	Linden,	Dr. Graßhof.
16.	*Lingen,	= Herrmann, Prof.
17.	Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Haage.
18.	Meppen,	= Ruhe, Prof.
19.	*Norden,	Hermann, dsgl.
20.	Osnabrück: Gymnasium Carolinum,	Dr. Richter, dsgl.
21.	Rats-Gymnasium,	= Knoke, dsgl.
22.	*Stade,	= Steiger, dsgl.
23.	*Verden,	= Dieck.
24.	*Wilhelmshaven,	= Holstein, Prof.

X. Provinz Westfalen.

1.	Arnsberg: Gymnas. Laurentianum,	Gruchot.
2.	Attendorn,	Dr. Brußkern.
3.	Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Herwig, Prof.
4.	Bochum,	= Broicher.
5.	Brilon: Gymnasium Petrinum,	= Niggemeyer, Prof.
6.	*Burgsteinfurt: Gymnas. Arnoldinum,	= Schroeter.
7.	Dortmund,	= Weidner, Prof.
8.	Gütersloh,	= Lünzner, dsgl.
9.	Hagen: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Braun, dsgl.
10.	*Hamm,	= Oetling.
11.	*Herford: Friedrichs-Gymnasium,	= Windel, Prof.
12.	Höxter: König Wilhelms-Gymnas.,	z. Zt. unbesetzt.
13.	Koesfeld: Gymnas. Nepomucenianum,	Dr. Darpe, Prof.
14.	Minden,	= Heinze.
15.	Münster: Paulinisches Gymnasium,	= Frey, Geh. Reg. Rat.
16.	Paderborn: Gymnas. Theodorianum,	= Hense, Prof.
17.	Recklinghausen,	= Vockeradt.
18.	Rheine: Gymnasium Dionysianum,	= Führer.
19.	*Soest: Archigymnasium,	= Goebel, Prof.
20.	Warburg,	= Hüser.
21.	Warendorf: Gymnas. Laurentianum,	= Ganß.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1.	Dillenburg,	Dr. Langsdorf, Prof.
2.	Frankfurt a. M.: Kaiser Friedrichs-Gymnasium,	= Hartwig, dsgl., Geh. Reg. Rat.

		Direktoren:
3.	Frankfurt a. M.: Goethe-Gymnaſium,	Dr. Reinhardt.
4.	Leſſing-Gymnaſium,	= Baier, Prof.
5.	Fulda,	= Weſener, dsgl.
6.	Hadamar,	= Peters.
7.	Hanau,	= Braun.
8.	*Hersfeld,	= Duden.
9.	Homburg v. d. H.: Kaiſerin Friedrich-Gymnaſium (verbunden mit Realſchule),	= Schulze.
10.	Höchſt a M.: Gymnaſium (verbunden mit Realprogymnaſium [1]),	= Lange.
11.	Kaſſel: Friedrichs-Gymnaſium,	= Heußner.
12.	Wilhelms-Gymnaſium,	= Vogt, Prof.
13.	Marburg,	= Aly, dsgl.
14.	Montabaur: Kaiſer Wilhelms-Gymnaſium,	= Wahle, dsgl.
15.	Rinteln,	= Heldmann.
16.	Weilburg,	= Paulus.
17.	Wiesbaden,	= Fiſcher, Prof.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

1.	Aachen: Kaiſer Karls-Gymnaſium,	Dr. Scheins.
2.	Kaiſer Wilhelms-Gymnaſium,	= Regel.
3.	Barmen,	Evers, Prof.
4.	Bedburg: Ritter-Akademie,	Dr. Poppelreuter.
5.	Bonn: Königliches Gymnaſium,	= Contzen.
6.	*Städtiſches Gymnaſium (verbunden mit Oberrealſchule),	= Hölſcher, Prof.
7.	Düren,	= Haſſenkamp, dsgl.
8.	Düſſeldorf: Königliches Gymnaſium,	= Asbach.
9.	Städtiſches Gymnaſ. (verbunden mit Realgymnaſium),	= Cauer, Prof.
10.	Duisburg,	= Schneider.
11.	Elberfeld,	Scheibe, Prof.
12.	Emmerich,	Akens.
13.	Eſſen,	Dr. Bieſe, Prof.
14.	Kempen i. d. Rheinprovinz,	= Pohl.
15.	Kleve,	Fiſcher, Prof.
16.	Koblenz: Kaiſerin Auguſta-Gymnaſ.,	Dr. Weidgen.
17.	Köln: Gymnaſ. an der Apoſtelkirche,	= Waldeyer.

[1]) In der Umwandlung zu einer Realſchule begriffen.

		Direktoren:
18.	Köln: Friedrich Wilhelms-Gymnaſ.,	Dr. Jaeger, Geh. Reg. Rat, ordentl. Honorar-Prof. in der Philoſophiſchen Fakultät der Univerſität Bonn.
19.	Kaiſer Wilhelms-Gymnaſium,	Dr. Wirſel.
20.	Gymnaſium an Marzellen,	= Milz, Prof.
21.	Städtiſches Gymnaſium in der Kreuzgaſſe (verbunden mit Realgymnaſium),	= Schorn, dsgl.
22.	Krefeld,	= Wollſeiffen.
23.	Kreuznach,	Lutſch.
24.	Mörs,	Dr. Caeſar.
25.	*Mülheim am Rhein,	= Goldſcheider, Prof.
26.	Mülheim a. d. Ruhr: Gymnaſium (verbunden mit Realſchule),	= Zietzſchmann.
27.	München-Gladbach,	= Schweikert.
28.	Münſtereifel,	= Weisweiler.
29.	Neuß,	= Zenzes.
30.	Neuwied: Gymnaſium (verbunden mit Realprogymnaſium),	= Bieſe, Prof.
31.	Prüm,	= Brüll.
32.	Saarbrücken,	Neuber, Prof.
33.	Siegburg,	Röhr, dsgl.
34.	Sigmaringen,	Dr. Eberhard.
35.	Trarbach,	= Schmidt.
36.	Trier: Friedrich Wilhelms-Gymnaſ.,	= Iltgen.
37.	*Kaiſer Wilhelms-Gymnaſium (verbunden mit Realgymnaſium),	= Schwering, Prof.
38.	Weſel: Gymnaſium (verbunden mit Realprogymnaſium),	= Kleine.
39.	Wetzlar,	= Fehrs, Prof.

b. Realgymnaſien.

I. Provinz Oſtpreußen.

1.	Inſterburg: Realgymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),	Laudien, Gymn. Dir.
2.	Königsberg: Burgſchule (Realgymnaſium [1])*, verbunden mit Oberrealſchule),	Dr. Miriſch.

[1]) Die Anſtalt iſt von Oſtern 1901 ab mit dem Wegfall der Ober-Prima nur noch Oberrealſchule.

Direktoren:

3. Königsberg: Städtisches Realgymnas., Wittrien.
4. Tilsit, Dangel.

II. Provinz Westpreußen.

1. Danzig: Realgymnasium zu St. Johann, Dr. Fricke.
2. Thorn: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium), = Hayduck, Gymn. Direktor.

III. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: Andreas-Realgymnasium (Andreasschule), Dr. Kiesel, Prof.
2. Dorotheenstädtisches Realgymnasium, = Schwalbe, dsgl.
3. Falk-Realgymnasium, = Schellbach, dsgl.
4. Friedrichs-Realgymnasium, = Gerstenberg.
5. Kaiser Wilhelms-Realgymnas., = Kiehl.
6. Königstädtisches Realgymnas., = Lange, Prof.
7. Luisenstädt. Realgymnas., = Meyer, dsgl.
8. Sophien-Realgymnasium, Martus, dsgl.
9. Brandenburg: von Saldern'sches Realgymnasium, Hacker.
10. Charlottenburg, Dr. Hubatsch.
11. Frankfurt a. Oder, = Mann, Prof.
12. Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt, = Tüllmann, dsgl., Geh. Reg. Rat, Studien-Direkt.
13. Landsberg a. d. Warthe: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium und Realschule), Anz, Prof., Gymnasial-Direktor.
14. Perleberg, Vogel.
15. Potsdam, Walther, Prof.

IV. Provinz Pommern.

1. Kolberg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium), Dr. Becker, Gymn.Dir.
2. Stettin: Friedrich Wilhelms-Realgymnasium, = Fritsche.
3. Schiller-Realgymnasium, = Lehmann.
4. Stralsund, = Roese, Prof.

Direktoren:

V. Provinz Posen.

1. Bromberg, Kesseler.
2. Posen: Berger-Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium und Realschule), Dr. Friebe, Gymnas. Direktor.

VI. Provinz Schlesien.

1. Breslau: Realgymnasium zum heiligen Geist, Dr. Richter.
2. Realgymnasium am Zwinger, = Ludwig, Prof.
3. Grünberg, = Raeder.
4. Landeshut, Reier.
5. Neiße, Gallien.
6. Reichenbach i. Schl.: Wilhelmsschule, Dr. Weck, Prof.
7. Tarnowitz, Groetschel.

VII. Provinz Sachsen.

1. Erfurt, Dr. Zange, Prof.
2. Halberstadt, = Arndt.
3. Magdeburg: Realgymnasium, = Schirmer, Prof.
4. Realgymnasium (verbunden mit †Oberreal- — Guericke- — Schule), = Isensee, dsgl.
5. Nordhausen a. Harz: = Wiesing.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Altona[1]): Realgymnasium (verbunden mit Realschule), Dr. Schlee.
2. Flensburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium), = Heilmann, Prof., Gymnas. Dir.
3. Kiel: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule), = Hausknecht, Prof.
4. Rendsburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium), = Wallichs, dsgl., Gymnas. Dir.

IX. Provinz Hannover.

1. Goslar: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium), Dr. Both, Prof., Gymnas. Dir.

[1]) Der Unterricht im Latein beginnt erst in der Untertertia.

		Direktoren:
2.	Hannover: Realgymnaſium,	Dr. Fiehn, Prof.
3.	Leibnizſchule (Realgymnaſium),	Ramdohr.
4.	Harburg: Realgymnaſium (verbunden mit Realſchule),	z. Zt. unbeſetzt.
5.	Hildesheim: Andreas-Realgymnaſ. (verbunden mit Realſchule),	Kalckhoff.
6.	Leer: Realgymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),	Dr. Lücke, Gymnaſ.Dir.
7.	Lüneburg: dsgl.,	= Haage, dsgl.
8.	Osnabrück: Realgymnaſium (verbunden mit Realſchule),	= Hermes, dsgl.
9.	Osterode i. Hannover,	= Naumann.
10.	Quakenbrück,	Faſtenrath, Prof.

X. Provinz Weſtfalen.

1.	Bielefeld: Realgymnaſium (verb. mit Gymnaſium),	Dr. Herwig, Profeſſor, Gymnaſ. Dir.
2.	Dortmund,	= Auler.
3.	Hagen: Realgymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),	= Braun, Prof., Gymnaſ. Dir.
4.	Iſerlohn[1]: Realgymnaſium (verbunden mit Realſchule),	Suur.
5.	Lippſtadt[1],	Boeſche.
6.	Münſter,[2]	Dr. Janſen, Prof.
7.	Schalke[3],	= Willert.
8.	Siegen,	= Tägert.
9.	Witten[1],	= Matthes.

XI. Provinz Heſſen-Naſſau.

1.	Frankfurt a. M.: Muſterſchule,	Walter.
2.	Wöhlerſchule,	Dr. Ziehen.
3.	Kaſſel,	= Wittich.
4.	Wiesbaden,	Breuer, Prof.

XII. Rheinprovinz.

1.	Aachen,	Dr. Neuß.

[1]) Der Lateinunterricht beginnt in der Untertertia des Realgymnaſiums.
[2]) In der Umwandlung zu einem Gymnaſium mit angegliederter Realſchule begriffen.
[3]) Die Anſtalt iſt in Umwandlung zu einem Gymnaſium mit Erſatzunterricht für Griechiſch begriffen.

	Direktoren:
2. Barmen: Realgymnaſ. (verbunden mit Realſchule), [1])	Lambeck, Prof.
3. Düſſeldorf: Realgymnaſium (verb. mit Städtiſchem Gymnaſium),	Dr. Cauer, dsgl., Gymnaſ. Dir.
4. Duisburg,	= Steinbart.
5. Elberfeld,	= Börner.
6. Eſſen,	= Steinecke.
7. Koblenz,	= Moſt.
8. Köln: Realgymnaſ. in der Kreuzgaſſe (verb. mit Städtiſchem Gymnaſium),	= Schorn, Prof., Gymnaſ. Dir.
9. Krefeld,	= Schwabe, Prof.
10. Ruhrort,	von Lehmann.
11. Trier: Realgymnaſium (verbunden mit dem Kaiſer Wilhelms-Gymnaſium),	Dr. Schwering, Prof., Gymnaſ. Dir.

c. Oberrealſchulen.

I. Provinz Oſtpreußen.

1. Königsberg: †Burgſchule (Oberrealſchule (verb. mit Realgymnaſium) [2]),	Dr. Miriſch, Realgymnaſ. Dir.

II. Provinz Weſtpreußen.

1. †Elbing,	Dr. Nagel, Prof.

III. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: †Friedrichs-Werderſche Oberrealſchule,	Dr. Ulbrich, Prof.
2. †Luiſenſtädt. Oberrealſchule,	= Marcuſe.
3. †Charlottenburg,	= Gropp.

IV. Provinz Schleſien.

1. †Breslau,	Unruh.
2. †Gleiwitz,	Dr. Hauſſknecht, Prof.

V. Provinz Sachſen.

1. †Halberſtadt,	Dr. Perle.

[1]) Die Anſtalt iſt in Umwandlung zu einem Realgymnaſium mit Realſchule nach dem Frankfurter Lehrplane begriffen.

[2]) ſiehe die Anmerkung zu b. I. Nr. 2 Seite 181.

		Direktoren:
2.	Halle a. d. Saale: †Oberrealschule,	Dr. Schotten.
3.	†Oberrealschule bei den Franckeschen Stiftungen,	= Strien, Prof.
4.	Magdeburg: †Guerickeschule (verbunden mit Realgymnasium),	= Isensee, dsgl.
5.	†Weißenfels,	= Rosalsky, dsgl.

VI. Provinz Schleswig-Holstein.

1.	Flensburg: †Oberrealschule (mit wahlfreiem Unterrichte in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirtschaftsschule),	Dr. Flebbe.
2.	Kiel: †Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),	= Hausknecht, Prof.

VII. Provinz Hannover.

1.	†Hannover,	Dr. Hemme, Prof.

VIII. Provinz Westfalen.

1.	†Bochum,	Dr. Wehrmann.

IX. Provinz Hessen-Nassau.

1.	Frankfurt a. M.: †Klingerschule,	Dr. Simon, Prof.
2.	†Hanau,	= Schmidt.
3.	†Kassel,	= Quiehl.
4.	†Marburg,	= Knabe.
5.	†Wiesbaden,	Güth, Prof.

X. Rheinprovinz.

1.	Aachen: †Oberrealschule mit Fachklassen,	Dr. Abeck.
2.	†Barmen-Wupperfeld,	= Kaiser, Prof.
3.	Bonn: †Oberrealschule (verbunden mit dem Städtischen Gymnasium),	= Hölscher, dsgl.
4.	Düren: †Oberrealschule (verbunden mit Realprogymnasium),	= Becker.
5.	†Düsseldorf,	Viehoff.
6.	†Elberfeld,	Dr. Hintzmann.
7.	†Essen,	= Welter.
8.	†Köln,	= Dickmann.
9.	†Krefeld,	Quossek.
10.	†München-Gladbach,	Dr. Klausing.
11.	Rheydt: †Oberrealschule (verbunden mit Progymnasium),	Rolfs, Prof.
12.	†Saarbrücken,	Dr. Maurer.

B. Lehranſtalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Beſuch der erſten (oberſten) Klaſſe zur Darlegung der Befähigung nöthig iſt.

Keine.

C. Lehranſtalten, bei welchen das Beſtehen der Entlaſſungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnaſien.

	Direktoren:
I. Provinz Oſtpreußen.	
1. Lötzen,	Dr. Boehmer.
II. Provinz Weſtpreußen.	
1. Berent,	Neermann.
2. Löbau,	Hache.
3. Neumark,	Dr. Wilbertz.
4. Pr. Friedland,	Przygode.
5. Schwetz,	z. Zt. unbeſetzt.
III. Provinz Brandenburg.	
1. Forſt i. d. Lauſitz: Progymnaſium (verbunden mit Realprogymnaſ.),	Dr. Zitſcher.
IV. Provinz Pommern.	
1. *Lauenburg i. Pomm.,	Sommerfeldt.
2. *Paſewalk,	Dr. Reuter.
3. *Schlawe,	= Strathmann.
V. Provinz Poſen.	
1. Kempen,	Mahn.
2. Tremeſſen,	Dr. Rittau.
VI. Provinz Schleſien.	
1. Frankenſtein,	Dr. Seidel.
2. *Sprottau,	= Schwenkenbecher
3. *Striegau,	= Gemoll.
VII. Provinz Sachſen.	
1. Genthin,	Müller.

Direktoren:

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Neumünster: Progymnasium (verb. mit Realprogymnasium[1]), Dr. Schmitt.

IX. Provinz Hannover.

1. *Duderstadt, Dr. Jacobi, Prof.
2. *Münden, = Buchholz.
3. *Nienburg, = Kühns.
4. *Northeim, = Rösener.

X. Provinz Westfalen.

1. *Altena, Dr. Rebling.
2. *Bocholt,[2]) Waldau.
3. Dorsten, Dr. Beste.
4. Lüdenscheid: *Progymnasium (verbunden mit Realschule), Schulte-Tigges.
5. Rietberg: Progymnas. Nepomucenum, Dr. Mueß.
6. Schwelm: *Progymnasium (verbunden mit Realschule), = Tobien.
7. *Wattenscheid, = Hellinghaus, Prof.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Eschwege: Friedrich Wilhelms-Schule, Progymnasium (verbunden mit Realschule), Stendell.
2. *Hofgeismar, Krösch.
3. Limburg a. d. L.: Progymnasium (verbunden mit Realprogymnas.), Klau.

XII. Rheinprovinz.

1. Andernach, Dr. Höveler.
2. Boppard, = Menge.
3. Brühl,[2]) = Mertens.
4. Eschweiler: Progymnas. (verbunden mit Realprogymnasium), Liesen.
5. *Eupen, Dr. Schnütgen.
6. Euskirchen, = Doetsch.
7. *Grevenbroich, Ernst.

---

[1]) In der Umwandlung zu einer Realschule mit Progymnasium begriffen.

[2]) In der Entwickelung zu einem Gymnasium begriffen.

		Direktoren:
8.	Jülich,	Dr. Hoeres.
9.	Linz,	Clar.
10.	Malmedy,	Dünbier.
11.	*Neunkirchen,[1])	Wernicke.
12.	Rheinbach,	Dr. Schlünkes.
13.	Rheydt: Progymnaſium (verbunden mit Oberrealſchule),	Rolfs, Prof.
14.	Saarlouis,[2])	Dr. Kramm.
15.	Solingen: *Progymnaſ. (verbunden mit Realſchule),[3])	= Schwertzell, Prof.
16.	*Steele,	= Genniges.
17.	Vierſen: Progymnaſium (verbunden mit Realprogymnaſium),	= Löhrer.
18.	St. Wendel,	= Koch.
19.	Wipperfürth,	Breuer.

b. Realprogymnaſien.

I. Provinz Brandenburg.

1.	Forſt i. d. Lauſitz[4]): Realprogymnaſ. (verbunden mit Progymnaſium),	Dr. Zitſcher.
2.	Luckenwalde,	= Vogel.
3.	Nauen,	= Fries.
4.	Rathenow,[5])	Weisker.
5.	Spremberg,	Dr. Köhler.
6.	Wriezen,	Gentz.

II. Provinz Pommern.

1.	Stargard i. Pomm.[6]),	Rohleder.
2.	Wolgaſt,	Dr. Kröcher.
3.	Wollin,	Clauſius.

III. Provinz Schleſien.

1.	Ratibor,	Dr. Knape.

[1]) Zu Oſtern 1901 wird die Umwandlung in ein Realgymnaſium eingeleitet werden.
[2]) In der Umwandlung zu einem Gymnaſium begriffen.
[3]) In der Umwandlung zu einem Reformgymnaſium (mit Realſchule) nach dem Frankfurter Lehrplane begriffen.
[4]) In der Umwandlung zu einer Realſchule begriffen.
[5]) In der Umwandlung zu einem Progymnaſium und zu einer Realſchule begriffen.
[6]) In der Umwandlung zu einer lateinloſen Realſchule begriffen.

Direktoren:

IV. Provinz Sachsen.

1. Eilenburg, Dr. Redlich.
2. Laugensalza, = Dobbertin.
3. Mühlhausen i. Thür.: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnas.), Dreuckhahn, Gymnas. Dir.

V. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Marne[1]), Dr. von Holly und Pouientziet.
2. Neumünster[1]): Realprogymnasium (verbunden mit Progymnasium), = Schmitt.
3. Oldesloe[1]) = Baugert.

VI. Provinz Hannover.

1. Einbeck, Dr. Lenk.
2. Hameln: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium), = Dörries, Gymnas. Dir.
3. Papenburg, = Overholthaus.
4. Uelzen, Schöber, Prof.

VII. Provinz Hessen-Nassau.

1. Biedenkopf, Esau, Prof.
2. Höchst a. M.: Realprogymnasium[2]) (verbunden mit Gymnasium), Dr. Lange, Gymn.Dir.
3. Limburg a. d. L.: Realprogymnasium (verb. mit Progymnasium), Klau.
4. Oberlahnstein, Schlaadt, Prof.

VIII. Rheinprovinz.

1. Düren: Realprogymnasium (verbunden mit Oberrealschule), Dr. Becker.
2. Eschweiler: Realprogymnasium (verbunden mit Progymnasium), Liesen.
3. Langenberg, Dr. Meyer.
4. Neuwied: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium), = Biese, Prof., Gymnas. Dir.

[1]) In der Umwandlung zu einer lateinlosen Realschule begriffen.
[2]) In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.

		Direktoren:
5.	Oberhausen,[1])	Dr. Poppelreuter.
6.	Remscheid: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule)[2]),	von Staa.
7.	Viersen: Realprogymnasium (verbunden mit Progymnasium),	Dr. Löhrer.
8.	Wesel: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Fehrs, Prof., Gymnas. Dir.

c. Realschulen.

I. Provinz Ostpreußen.

1.	†Gumbinnen,	Jacobi.
2.	Königsberg: †Realschule im Löbenicht,	Essert, Prof.
3.	†Pillau,	Meißner.

II. Provinz Westpreußen.

1.	Danzig: †Realschule St. Petri,[3])	Suhr.
2.	†Dirschau,	Killmann.
3.	†Graudenz,	Grott.
4.	†Kulm,	Dr. Heine, Prof.
5.	†Langfuhr,	= Bonstedt.
6.	†Riesenburg,	Müller.
7.	†Tiegenhof,	Rump.

III. Provinz Brandenburg.

1.	†Arnswalde,		Dr. Horn.
2.	Berlin:	†Erste Realschule,	z. Zt. unbesetzt.
3.		†Zweite Realschule,	Dr. Reinhardt, Prof.
4.		†Dritte Realschule,	= Lücking, dsgl.
5.		†Vierte Realschule,	Plattner.
6.		†Fünfte Realschule,	Dr. Hellwig, Prof.
7.		†Sechste Realschule,	= Hohnhorst.
8.		†Siebente Realschule,	= Müllenhoff, Prof.
9.		†Achte Realschule,	Wüllenweber, dsgl.
10.		†Neunte Realschule,	Dr. Rosenow.
11.		†Zehnte Realschule,	= Zelle, Prof.
12.		†Elfte Realschule,	= Nahrwold.
13.		†Zwölfte Realschule,	= Wolter, Prof.

[1]) In der Entwickelung zu einem Realgymnasium begriffen.
[2]) In der Entwickelung zu einem Realgymnasium mit Realschule nach dem Frankfurter Lehrplane und gemeinsamem Unterbau begriffen.
[3]) In der Entwickelung zu einer Oberrealschule begriffen.

	Direktoren:
14. Guben: †Realſchule (verbunden mit Gymnaſium),	Dr. Hamdorff, Gymn. Direktor.
15. †Havelberg,	Tüſelmann.
16. †Köpenick,	Block.
17. †Kottbus,	Dr. Ruchhöft.
18. Kroſſen: †Realſchule mit wahlfreiem Lateinunterrichte in den Klaſſen Sexta, Quinta und Quarta,	= Berbig.
19. Landsberg a. Warthe: †Realſchule (verbunden mit Gymnaſium und Realgymnaſium),	Anz, Prof., Gymnaſ. Direktor.
20. †Lübben,	Dr. Weineck.
21. †Potsdam,	Schulz.
22. †Steglitz,	Dr. Lüdeke.
23. †Wittenberge,	= Warnecke.

IV. Provinz Pommern.

1. Greifswald: †Realſchule (verbunden mit Friedrich Wilhelms-Gymnaſ.),	Dr. Wegener, Gymnaſ. Dir.
2. Stolp: †Realſchule (verbunden mit Gymnaſium),	= Goethe, dsgl.

V. Provinz Poſen.

1. Poſen: †Berger-Realſchule (verbunden mit Gymnaſium und Realgymnaſium),	Dr. Friebe, Gymnaſ. Dir.

VI. Provinz Schleſien.

1. Breslau: †Erſte evangeliſche Realſchule,	Dr. Wiedemann.
2. †Zweite evangeliſche Realſchule,	Bohnemann.
3. †Katholiſche Realſchule,	Dr. Höhnen.
4. †Freiburg,	= Klipſtein, Prof.
5. †Görlitz,	= Baron.
6. Liegnitz: †Wilhelmsſchule,	= Frankenbach.
7. †Löwenberg,	Steinvorth.

Direktoren:

VII. Provinz Sachsen.

1. †Bitterfeld, Franke.
2. Delitzsch: †Realschule mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen, Dr. Wahle.
3. †Eisleben, = Halfmann.
4. †Erfurt, = Venediger.
5. Gardelegen: †Realschule mit progymnasialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klassen, Francke.
6. †Magdeburg, Dr. Hummel.
7. †Naumburg a. S., Fischer.
8. Oschersleben: †Realschule mit gymnas. Nebenkursus i. d. drei unteren Klassen, Dr. Diebow.
9. †Quedlinburg (Gutsmuths-Realsch.), = Lorenz.
10. Sangerhausen: †Realschule (verbunden mit Gymnasium), = Dannehl, Prof., Gymnas. Dir.
11. Schönebeck a. d. Elbe: †Realschule mit gymnas. Nebenkursus in den drei unteren Klassen, Klug.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Altona: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium), Dr. Schlee, Realgymnasial-Direktor.
2. †Blankenese, = Kirschten.
3. †Elmshorn, = Willenberg.
4. †Itzehoe, = Seitz, Prof.
5. †Kiel, = Baer, dsgl.
6. Lauenburg a. d. Elbe: †Albinusschule,[1] z. Zt. unbesetzt.
7. Ottensen: †Realschule mit wahlfreiem Unterricht ei. d. Handelswissenschaft, Strehlow.
8. Schleswig: †Realschule (verbunden mit dem Dom-Gymnasium), Wolff, Prof., Gymnas. Direktor.
9. Segeberg: †Wilhelmsschule[1], Jellinghaus.
10. †Sonderburg, Dr. Schenk.
11. Wandsbek: †Realschule (verbunden

[1]) in der Auflösung begriffen.

	Direktoren:
mit dem Matthias Claudius-Gymnasium),	Dr. Franz, Gymn.-Dir.

IX. Provinz Hannover.

1. †Buxtehude,	Dr. Pansch.
2. †Celle,	= Roeßler, Prof.
3. Emden: †Kaiser Friedrichs-Schule,	= Niemöller.
4. †Geestemünde,	= Eilker, Prof.
5. Göttingen: †Kaiser Wilhelm II.-Realschule,	Ahrens.
6. Hannover: †Erste Realschule,	Dr. Rosenthal.
7. †Zweite Realschule,	= Thöne.
8. Harburg: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	z. Zt. unbesetzt.
9. Hildesheim: †Realschule (verbunden mit dem Andreas-Realgymnas.),	Kalckhoff, Realgymn. Dir.
10. Osnabrück: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	Dr. Hermes, dsgl.
11. †Otternborf,	= Rückelhan.
12. †Peine,	Hogrebe.

X. Provinz Westfalen.

1. †Dortmund [1]),	Dr. Stoltz, Prof.
2. †Gevelsberg,	Halverscheid.
3. †Hagen,	Dr. Ricken.
4. Herford: †Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),	= Droysen.
5. Iserlohn †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	Suur, Realgymn. Dir.
6. Lüdenscheid: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),	Schulte-Tigges, Progymn. Dir.
7. †Schwelm: dsgl.,	Dr. Tobien, dsgl.
8. †Unna,	Wittenbrinck.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. †Biebrich,	Stritter.
2. †Diez,	Held, Prof.
3. †Ems,	Dr. Gille.
4. Eschwege: Friedrich Wilhelms-Schule,	

[1]) in der Erweiterung zu einer Oberrealschule begriffen.

		Direktoren:
	†Realschule (verbunden mit Progymnasium),	Stendell.
5.	Frankfurt a. M.: †Adlerflychtschule,	Dr. Bode.
6.	†Liebig-Realschule,	Dörr.
7.	†Realschule der israelitischen Religions-Gesellschaft,	z. Zt. unbesetzt.
8.	†Realschule der israelitischen Gemeinde (Philanthropin),	Dr. Adler.
9.	†Selektenschule,	Dirigent: Dr. Thormann, Prof., auftragsw.
10.	†Fulda,	Dr. Bergmann.
11.	†Geisenheim,	Koch.
12.	†Homburg v. d. H.: Realschule (verbunden mit Kaiserin Friedrich-Gymnasium),	Dr. Schulze, Gymn.Dir.
13.	†Kassel,	= Harnisch.
14.	†Schmalkalden,	Homburg.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

1.	Barmen: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium [1]),	Lambeck, Prof.
2.	†Realschule,	Dr. Dannemann.
3.	Dülken: †Realschule mit Lateinkursus von Sexta bis Quarta,	= Goossens.
4.	Düsseldorf: †Realschule an der Prinz Georg-Straße,	Masberg, Prof.
5.	Elberfeld: †Realschule in der Nordstadt,	Ispert.
6.	†Hechingen,	Dr. Baar.
7.	†Köln,	= Thomé, Prof.
8.	†Kreuznach,	Bähre.
9.	†Lennep,	Dr. Lämmerhirt.
10.	†Meiderich,	Schnüran.
11.	Mülheim a. d. Ruhr: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Zietzschmann, Gymnas. Dir.
12.	Remscheid: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),	von Staa.
13.	†Sobernheim,	Hagemann.

[1]) Die Anstalt ist in der Umwandlung zu einer Realschule mit Realgymnasium nach dem Frankfurter Lehrplane begriffen.

Direktoren:

14. Solingen: †Realſchule (verbunden mit Progymnaſium)[1]), Dr. Schwertzell, Prof.

d. Höhere Bürgerſchulen.

Keine.

e. Oeffentliche Schullehrer-Seminare.

(Dieſelben ſind im einzelnen unter Abſchnitt M aufgeführt.)

f. Andere öffentliche Lehranſtalten.

I. Provinz Oſtpreußen.

1. Heiligenbeil: †Landwirtſchaftsſchule.
2. Marggrabowa: †dsgl.

II. Provinz Weſtpreußen.

1. Marienburg: †Landwirtſchaftsſchule.

III. Provinz Brandenburg.

1. Dahme: †Laudwirtſchaftsſchule.

IV. Provinz Pommern.

1. Eldena: †Landwirtſchaftsſchule.
2. Schivelbein i. Pomm.: †dsgl.

V. Provinz Poſen.

1. Samter: †Landwirtſchaftsſchule.

VI. Provinz Schleſien.

1. Brieg: †Landwirtſchaftsſchule.
2. Liegnitz: †dsgl.

VII. Provinz Schleswig-Holſtein.

1. Flensburg: †Laudwirtſchaftsſchule (verbunden mit Oberrealſchule).

VIII. Provinz Hannover.

1. Hildesheim: †Landwirtſchaftsſchule.

IX. Provinz Weſtfalen.

1. Herford: †Landwirtſchaftsſchule (verbunden mit Realſchule).
2. Lüdinghauſen: †Landwirtſchaftsſchule.

---

[1]) In der Umwandlung zu einem Reformgymnaſium (mit Realſchule) nach dem Frankfurter Lehrplane begriffen.

X. Provinz Heſſen-Naſſau.

1. Weilburg: †Landwirtſchaftsſchule.

XI. Rheinprovinz.

1. Bitburg: †Landwirtſchaftsſchule.
2. Kleve: †dsgl.

Privat-Lehranſtalten.

Die nachfolgenden Anſtalten dürfen Befähigungszeugniſſe nur auf Grund des Beſtehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommiſſares abgehaltenen Entlaſſungsprüfung ausſtellen, ſofern für dieſe Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufſichtsbehörde genehmigt iſt. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derſelben ſind unſtatthaft.

I. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: †Handelsſchule des Direktors Paul Lach.
2. Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Inſtitut von Direktor Albert Siebert.
3. Plötzenſee bei Berlin: Pädagogium (Progymnaſium) des evangeliſchen Johannesſtiftes unter Leitung des Stiftsvorſtehers Paſtors W. Philipps und des Oberlehrers Theodor Menzel.

II. Provinz Poſen.

1. Oſtrau (früher Oſtrowo) bei Filehne: Progymnaſiale und realprogymnaſiale Abteilung des Pädagogiums des Profeſſors Dr. Max Beheim-Schwarzbach.

III. Provinz Schleſien.

1. Gnadenfrei: †Höhere Privat-Bürgerſchule unter Leitung des Diakonus G. Lentz.
2. Koſel O. Schl.: Höhere Privat-Knabenſchule unter Leitung des Vorſtehers G. Schwarzkopf.
3. Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorſtehers Friedrich Drexler (früher Hermann Bauer).[1])

IV. Provinz Sachſen.

1. Erfurt: †Handels-Fachſchule von Albin Körner.

---

[1]) Die Anſtalt iſt befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienſt denjenigen Schülern der Unterſekunda auszuſtellen, welche die Entlaſſungsprüfung unter Vorſitz eines ſtaatlichen Kommiſſars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preußiſchen Progymnaſien vom 6. Januar 1892 beſtanden haben.

2. Sachsa a. Harz: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt (Privat-Realschule) von Wilbrand Rhotert.

V. Provinz Hannover.

1. Bad Lauterberg i. Harz: †Ahn'sche Realschule, höhere Privat-Knabenschule des Dr. Paul Bartels.
2. Osnabrück: †Nölle'sche Handelsschule des Dr. L. Lindemann.[1])

VI. Provinz Westfalen.

1. Paderborn: †Unterrichts-Anstalt (Privat-Realschule) von Heinrich Reismann.
2. Telgte. Progymnasiale und †höhere Bürgerschul-Abteilung des Erziehungs-Institutes des Direktors Dr. Franz Knickenberg.

VII. Provinz Hessen-Nassau.

1. Frankfurt a. M.: †Ruoff-Hassel'sches Erziehungs-Institut von Karl Schwarz.
2. Friedrichsdorf bei Homburg v. d. H.: †Garnier'sche Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ludwig Proescholdt.
3. St. Goarshausen: †Erziehungs-Institut (Institut Hofmann) des Dr. Gustav Müller (früher Karl Harrach).

VIII. Rheinprovinz.

1. Gaesdonck: Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt unter Leitung des Dr. Joseph Brunn.[2])
2. Godesberg: Evangelisches Pädagogium (†realistische und progymnasiale Abteilung) von Otto Kühne.
3. Kemperhof bei Koblenz: †Katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Christian Joseph Jonas.
4. Oberkassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Kalkuhl.

Fürstentum Waldeck.

Aa. Gymnasium.

1. Corbach, Direktor: Dr. Wiskemann.

Cb. Realprogymnasium.

1. Arolsen, Direktor: Dr. Ebersbach, Prof., Schulrat.

---

[1]) Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelistermin 1902 einschließlich Geltung.

[2]) Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Unterfekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

Cc. Realſchule.

1. Nieder-Wildungen, Leiter: Dr. Koch.

Privat-Lehranſtalt.

Die nachfolgende Anſtalt darf Befähigungszeugniſſe nur auf Grund des Beſtehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommiſſares abgehaltenen Entlaſſungsprüfung ausſtellen, ſofern für dieſe Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufſichtsbehörde genehmigt iſt. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derſelben ſind unſtatthaft.

1. Pyrmont: Pädagogium des Dr. Hermann Karl Gotthilf Caspari (Progymnaſial-Abteilung und †Realſchul-Abteilung mit kaufmänniſchem Rechnen und Unterricht in der Buchführung).

M. Die Königlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

(118 Lehrer-Seminare, — 10 Lehrerinnen-Seminare, — 1 Lehrerinnen-Kurſus, — überhaupt 129 Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanſtalten.)

I. Provinz Oſtpreußen.

(8 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Königsberg.

		Direktoren:
1. Braunsberg,	kath. Seminar,	Dr. Schandau.
2. Preuß. Eylau,	evang. Seminar,	Kurpiun, Kr. Schulinſp., auftragsw.
3. Hohenſtein,	dsgl.,	z. Zt. unbeſetzt.
4. Ortelsburg,	dsgl.,	Gerlach.
5. Oſterode,	dsgl.,	Päch, Schulrat.
6. Waldau,	dsgl.,	Thaer.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

7. Angerburg,	evang. Seminar,	Thomas.[1])
8. Karalene,	dsgl.,	Ullmann.[2])
9. Ragnit,	dsgl.,	Wulff.

II. Provinz Weſtpreußen.

(8 evang., 4 kathol. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Danzig.

10. Berent,	kathol. Seminar,	Dr. Prinz.
11. Marienburg,	evang. Seminar,	Schröter, Schulrat.

---

[1]) z. Zt. ſchultechniſcher Hilfsarbeiter bei der Königl. Regierung zu Königsberg i. Pr.

[2]) dsgl. bei der Königl. Regierung zu Potsdam.

Direktoren:

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

12. Preuß. Friedland, evang. Seminar, Engel, Kr. Schulinsp., auftragsw.
13. Graudenz, kathol. Seminar, Dr. Rudenick.
14. Löbau, evang. Seminar, = Bergemann.
15. Tuchel, kathol. Seminar, Jablonski.
16. Dt. Krone, dsgl. Wacker.

III. Provinz Brandenburg.

(11 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

a. Stadt Berlin.

17. Berlin, evang. Seminar für Stadtschullehrer, Paasche, Schulrat.
18. Berlin, evang. Lehrerinnen-Seminar, Dr. Wychgram, Prof.

b. Regierungsbezirk Potsdam.

19. Köpenick, evang. Seminar, Dr. Renisch, Schulrat.
20. Kyritz, dsgl., Ortlieb.
21. Neuruppin, dsgl., Hoffmann, Schulrat.
22. Oranienburg, dsgl., Urlaub, dsgl.
23. Prenzlau, dsgl., Eckolt, dsgl.

c. Regierungsbezirk Frankfurt.

24. Altdöbern, evang. Seminar, Lüttich.
25. Drossen, dsgl., Brebeck.
26. Friedeberg N.M., dsgl., Eggert.
27. Königsberg N.M., dsgl., Heidrich.
28. Neuzelle, evangel. Seminar und Waisenhaus, Noack, Schulrat, Oberpfarrer.

IV. Provinz Pommern.

(7 evang. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Stettin.

29. Kammin, evang. Seminar, Marquardt.
30. Pölitz, dsgl., Rathke.
31. Pyritz, dsgl., Reddner.

b. Regierungsbezirk Köslin.

32. Bütow, evang. Seminar, Dr. Lewin.
33. Dramburg, dsgl., Hinze, Schulrat.
34. Köslin, dsgl., Presting, dsgl.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

35. Franzburg, evang. Seminar, Dr. Futh.

Direktoren:

V. Provinz Posen.

(2 evangel., 8 kathol. Lehrer-Seminare, 1 paritätisches Lehrer-Seminar, 1 Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Posen.

36. Koschmin, evang. Seminar, Hammerschmidt.
37. Paradies, kathol. Seminar, Pelz.
38. Posen, Lehrerinnen-Seminar, Baldamus, Schulrat.
39. Rawitsch, parität. Seminar, Reimann.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

40. Bromberg, evang. Seminar, Stolzenburg, Schulrat.
41. Exin, kathol. Seminar, Schmidt.
42. Schneidemühl, dsgl., Grüner.

VI. Provinz Schlesien.

(9 evangel., 11 kathol. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Breslau.

43. Breslau, kathol. Seminar, Ziron, Schulrat.
44. Brieg, evang. Seminar, Waeber.
45. Hebelschwerdt, kathol. Seminar, Dr. Volkmer, Schulrat.
46. Münsterberg, evang. Seminar, Günther.
47. Oels, dsgl., Harnisch.
48. Steinau a. O., evang. Seminar und Waisenhaus, Dr. Wendt.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

49. Bunzlau, evang. Seminar, Waisen- und Schulanstalt, Ostendorf.
50. Liebenthal, kathol. Seminar, Blana.
51. Liegnitz, evang. Seminar, Buth.
52. Reichenbach O.L., dsgl., z. Zt. unbesetzt.
53. Sagan, dsgl., Schlemmer.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

54. Ober-Glogau, kathol. Seminar, Dr. Schermuly.
55. Kreuzburg, evang. Seminar, Bock.
56. Peiskretscham, kathol. Seminar, Dr. Malende.
57. Pilchowitz, dsgl., = Kolbe.
58. Proskau, dsgl., Heisig.
59. Ratibor dsgl., Dr. Hippel.
60. Rosenberg, dsgl., Sternaux.
61. Ziegenhals, dsgl., Dr. Kreisel.
62. Zülz, dsgl., Waschow.

Direktoren:

VII. Provinz Sachsen.

(10 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar, 1 evangel. Gouvernanten-Institut, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

63. Barby, evang. Seminar, Gründler.
64. Genthin, dsgl., Liedholz.
65. Halberstadt, dsgl., Seeliger, Schulrat
66. Osterburg, dsgl., Dr. Schürmann.

b. Regierungsbezirk Merseburg.

67. Delitzsch, evang. Seminar, Bohnenstädt, Schulrat.

68a. Droyßig, evang. Gouvernanten-Institut, Meyer.
b. Droyßig, evang. Lehrerinnen-Seminar, Derselbe.

69. Eisleben, evang. Seminar, Scheibner.
70. Elsterwerda, dsgl., Dr. Thiemann, Schulrat.
71. Weißenfels, dsgl., z. Zt. unbesetzt.

c. Regierungsbezirk Erfurt.

72. Erfurt, evang. Seminar, Wieacker, Schulrat.
73. Heiligenstadt, kathol. Seminar, Dr. Loegel, Rig. und Schulrat im Nebenamte bei der Regierung zu Erfurt.
74. Mühlhausen i. Th., evangel. Seminar, Brückner.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

(6 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

75. Augustenburg, evang. Lehrerinnen-Seminar, Eckert.
76. Eckernförde, evang. Seminar, Schöppa.
77. Hadersleben, dsgl., Castens, Schulrat.
78. Ratzeburg, dsgl., Dr. Heilmann.
79. Segeberg, dsgl., z. Zt. unbesetzt.
80. Tondern, dsgl., Kramm.
81. Uetersen, dsgl., Vent.

IX. Provinz Hannover.

(10 evang. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Hannover.

82. Hannover, evang. Seminar, Dr. vom Berg, Schulrat.
83. Wunstorf, dsgl., Rößler, dsgl.

Direktoren:

b. Regierungsbezirk Hildesheim.

84. Alfeld, evang. Seminar, Dr. Tyszka, Schulrat.
85. Hildesheim, kathol. Seminar, Poschmann.
86. Northeim, evang. Seminar, von Werder.

c. Regierungsbezirk Lüneburg.

87. Lüneburg, evang. Seminar, Dr. Lincke.

d. Regierungsbezirk Stade.

88. Bederkesa, evang. Seminar, Dr. Lang.
89. Stade, dsgl., Schulz.
90. Verden, dsgl., Stahn, Schulrat.

e. Regierungsbezirk Osnabrück.

91. Osnabrück, evang. Seminar, Tismer.

f. Regierungsbezirk Aurich.

92. Aurich, evang. Seminar, z. Zt unbesetzt.

X. Provinz Westfalen.

(5 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evang. Lehrerinnen-Seminar, 3 kathol. Lehrer-, 2 kathol. Lehrerinnen-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Münster.

93. Burgsteinfurt, evang. Lehrerinnen-Seminar, Dr. Richter.
94. Münster, kathol. Lehrerinnen-Seminar, = Kraß, Schulrat.
95. Warendorf, kathol. Seminar, = Funke, dsgl.

b. Regierungsbezirk Minden.

96. Büren, kathol. Seminar, Freusberg, Schulrat.
97. Gütersloh, evang. Seminar, Ebers.
98. Paderborn, kathol. Lehrerinnen-Seminar, Schröder.
99. Petershagen, evang. Seminar, Kohlmann.

c. Regierungsbezirk Arnsberg.

100. Herdecke, evang. Seminar, Dr. Dumbey.
101. Hilchenbach, dsgl., Wiebel.
102. Rüthen, kathol. Seminar, Göppner.
103. Soest, evang. Seminar, Dr. Hirt, Schulrat.

Direktoren:

XI. Provinz Hessen-Nassau.

(2 evang., 8 paritätische Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar, 1 kathol. Lehrerinnen-Kursus.)

a. Regierungsbezirk Kassel.

104.	Fulda, kathol. Seminar,	Dr. Ernst, Schulrat.
105.	Homberg, evang. Seminar,	= Frenzel.
106.	Schlüchtern, dsgl.,	Reinert.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

107.	Dillenburg, parit. Lehrer-Semin.,	Lotz.
108.	Montabaur, dsgl.,	Dr. Schäfer.
109.	kath. Lehrerinnen-Kursus,	Derselbe.
110.	Usingen, parit. Lehrer-Seminar,	Hädrich, Sem. Oberl., auftragsw.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

(5 evangel., 11 kathol. Lehrer-Seminare, 2 kathol. Lehrerinnen-Seminare 1 paritätisches Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Koblenz.

111.	Boppard, kathol. Seminar,	Bürgel, Schulrat.
112.	Münstermaifeld, dsgl.,	Dietrich.
113.	Neuwied, evang. Seminar,	Cremer.

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

114.	Elten, kathol. Seminar,	Dr. Kallen.
115.	Kempen, dsgl.,	Velten, Schulrat.
116.	Mettmann, evang. Seminar,	Guden.
117.	Mörs, dsgl.,	Tiedge, Schulrat.
118.	Odenkirchen, kathol. Seminar,	Dr. Stark.
119.	Rheydt, evang. Seminar,	Keetman, Schulrat.
120.	Xanten, kath. Lehrerinnen-Semin.,	Eppink.

c. Regierungsbezirk Köln.

121.	Brühl, kathol. Seminar,	Dr. theol. und phil. Beck, Schulrat.
122.	Siegburg, dsgl.,	= Bartholome, dsgl.

d. Regierungsbezirk Trier.

123.	Ottweiler, evang. Seminar,	Diesner, Schulrat.
124.	Prüm, kathol. Seminar,	Evertz.
125.	Saarburg, kathol. Lehrerinnen-Seminar,	Dr. Wacker.
126.	Trier, parit. Lehrerinnen-Seminar,	z. Zt. unbesetzt.
127.	Wittlich, kathol. Seminar,	Dr. Verbeek, Schulrat.

Direktoren:

e. Regierungsbezirk Aachen.

128. Cornelimünſter, kathol. Seminar, Dr. Schmitz.
129. Linnich, dsgl., = Keuter.

N. Präparandenanſtalten.

1. Die ſtaatlichen Präparandenanſtalten.

(40 Präparandenanſtalten.)

Vorſteher:

I. Provinz Oſtpreußen.

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Mohrungen, Kucharski.
2. Hohenſtein, Bolz.
3. Memel, Eckſtein.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

4. Lötzen, Symanowski.
5. Pillkallen, Koch.

II. Provinz Weſtpreußen.

a. Regierungsbezirk Danzig.

6. Preuß. Stargard, Semprich.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

7. Deutſch-Krone, Wolff.
8. Graudenz, Fromm.
9. Schwetz, Dumare.
10. Schlochau, Ehlert.

III. Provinz Brandenburg.

Keine.

IV. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Stettin.

11. Maſſow, Frömter.
12. Plathe, Bietzke.

b. Regierungsbezirk Köslin.

13. Rummelsburg, Schirmer.

c. Regierungsbezirk Stralſund.

14. Tribſees, Müller.

Vorsteher:

V. Provinz Posen.

a. Regierungsbezirk Posen.

15. Lissa, Geschke.
16. Meseritz, Lange.
17. Rogasen, Ulbrich.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

18. Czarnikau, Höhne.
19. Lobsens, Feunig.
20. Schönlanke, Lukſch.

VI. Provinz Schlesien.

a. Regierungsbezirk Breslau.

21. Landeck, Januſch.[1])
22. Schweidnitz, Kleiner.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

23. Schmiedeberg, Sommer.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

24. Oppeln, Schleicher.
25. Rosenberg, Lepiorſch.
26. Ziegenhals, Langer.
27. Zülz, Witton.

VII. Provinz Sachsen.

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

28. Quedlinburg, Riſch.

b. Regierungsbezirk Erfurt.

29. Heiligenstadt, Hillmann.
30. Wandersleben, Reling.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

31. Apenrade, Krieger.
32. Barmstedt, Bösch.
33. Lunden, Walter.

IX. Provinz Hannover.

a. Regierungsbezirk Hannover.

34. Diepholz, Grelle.

b. Regierungsbezirk Osnabrück.

35. Melle, Mahuken.

c. Regierungsbezirk Aurich.

36. Aurich, Hoffmann.

---

[1]) z. Zt. auftragsw. Kreis-Schulinspektor zu Rackwitz, Reg. Bez. Posen.

Vorsteher:

X. **Provinz Westfalen.**

Regierungsbezirk Arnsberg.

37. Laasphe, Großmann.

XI. **Provinz Hessen-Nassau.**

a. Regierungsbezirk Kassel.

38. Fritzlar, Filthaut.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

39. Herborn, Hopf.

XII. **Rheinprovinz.**

Regierungsbezirk Koblenz.

40. Simmern, Weyrauch.

2. Die städtischen Präparandenanstalten.

(11 Präparandenanstalten.)

I. **Provinz Ostpreußen.**

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Friedland a. A., Kantor Matschull, im Nebenamte.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

2. Johannisburg, Rektor Karrausch, auftragsw.

II. **Provinz Brandenburg.**

Regierungsbezirk Potsdam.

3. Joachimsthal, Seminarlehrer Petrick, auftragsw.

III. **Provinz Pommern.**

Regierungsbezirk Köslin.

4. Belgard, Seminarlehrer Neubüser, auftragsw.

IV. **Provinz Posen.**

5. Unruhstadt, Ziemann, Rektor.

V. **Provinz Sachsen.**

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

6. Genthin, Seminarlehrer Pfefferkorn, auftragsw.

b. Regierungsbezirk Erfurt.

7. Sömmerda, Seminarlehrer Hesse, auftragsw.

Vorsteher:

VI. **Provinz Schleswig-Holstein.**

8. Oldesloe, Rektor Dr. Spanuth, im Nebenamte.

VII. **Provinz Hannover.**

a. Regierungsbezirk Hildesheim.

9. Einbeck, Seminarlehrer Meyerholz, auftragsw.

b. Regierungsbezirk Lüneburg.

10. Gifhorn, Kreis-Schulinspektor, Superintendent Schuster, im Nebenamte.

VIII. **Provinz Westfalen.**

Regierungsbezirk Arnsberg.

11. Werl, Wehling.

O. Die Taubstummenanstalten.

(45 Taubstummenanstalten.)

Direktoren:

I. Provinz Ostpreußen.

1. Angerburg, Provinz. Taubst. Anstalt, Wiechmann.
2. Königsberg, dsgl., Reimer.
3. Rössel, dsgl., Mecklenburg, Taubstummenlehrer, auftragsw.

II. Provinz Westpreußen.

4. Danzig, städtische Taubst. Anstalt, steht unter Leitung der städt. Schuldeputation, Vorsteher: Radau.
5. Marienburg, Provinz. Taubst. Anstalt, Hollenweger.
6. Schlochau, dsgl., Eimert.

III. Provinz Brandenburg mit Berlin.

7. Berlin, Königl. Taubst. Anstalt, Walther, Schulrat.
8. Berlin, städtische Taubst. Anstalt, Gutzmann.
9. Guben, Provinzial-Taubst. Anstalt, Kopka.
10. Weißensee bei Berlin, jüd. Taubst. Anstalt, Reich.
11. Wriezen a. O., Wilhelm-Augusta-Stift, Provinzial-Taubst. Anstalt, Kauer.

Direktoren:

IV. Provinz Pommern.

12. Köslin, Provinzial-Taubst. Anstalt, Oltersdorf, Vorsteher.
13. Stettin, dsgl., Erdmann.
14. Stralsund, städt. Taubst. Anstalt, Voß, Lehrer und Hausvater.

V. Provinz Posen.

15. Bromberg, Provinzial-Taubst. Anstalt, Nordmann.
16. Posen, dsgl., Radomski, Schulrat.
17. Schneidemühl, dsgl., Schmalz.

VI. Provinz Schlesien.

18. Breslau, Vereins-Taubst. Anstalt, Bergmann.
19. Liegnitz, dsgl., Wende.
20. Ratibor, dsgl., Schwarz.

VII. Provinz Sachsen.

21. Erfurt, Provinzial-Taubst. Anstalt, Prüfner.
22. Halberstadt, dsgl., Keil.
23. Halle a. S., dsgl., Franke.
24. Osterburg, dsgl., Meinecke.
25. Weißenfels, dsgl., Jarand.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

26. Schleswig, Provinzial-Taubst. Anstalt, Engelke.

IX. Provinz Hannover.

27. Emden, Taubst. Anstalt, Oberlehrer Danger, Vorsteher.
28. Hildesheim, Provinzial-Taubst. Anst., von Staden.
29. Osnabrück, dsgl., Zeller.
30. Stade, dsgl., Schröder.

X. Provinz Westfalen.

31. Büren, kathol. Provinzial-Taubst. Anstalt, Derigs.
32. Langenhorst, dsgl., Bruß.
33. Petershagen, evang. Provinzial-Taubst. Anstalt, Winter.
34. Soest, dsgl., Heinrich.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

35. Frankfurt a. M., Taubst. Erziehungsanstalt, Oberlehrer Vatter, Vorsteher.
36. Homberg, kommunalst. Taubst. Anst., Münscher.
37. Kamberg, dsgl., Wehrheim.

Direktoren:

XII. Rheinprovinz.

38. Aachen, simult. Provinz Taubst.Anst., Linnartz.
39. Brühl, kathol. Provinz.Taubst.Anst., Fieth.
40. Elberfeld, ev. Provinz.Taubst. Anst., Sawallisch.
41. Essen, simultane Provinz. Taubst.Anst. nebst der Anstalt für schwachbegabte Taubstumme zu Essen-Huttrop (Zweiganstalt), Ochs.
42. Kempen, kathol. Provinz.Taubst.Anst., Kirfel.
43. Köln, simultane Vereins-Taubst.Anst., Weißweiler, Schulrat.
44. Neuwied, ev. Provinz. Taubst. Anst. nebst der Anst. für schwachbegabte Taubst. daselbst (Zweiganstalt) Barth.
45. Trier, kathol. Provinzial-Taubst. Anst., Cüppers, Schulrat.

P. Die Blindenanstalten.

(16 Blindenanstalten.)

Direktoren:

I. Provinz Ostpreußen.

1. Königsberg, Anstalt des preußischen Provinzial-Vereines für Blindenunterricht, Brandstäter.

II. Provinz Westpreußen.

2. Königsthal, Wilhelm-Augusta-Provinzial- (bei Danzig.) Blindenanstalt, Krüger.

III. Provinz Brandenburg mit Berlin.

3. Berlin, städtische Blindenschule, Kull.
4. Steglitz, Königliche Blindenanstalt, (bei Berlin.) Matthies.

IV. Provinz Pommern.

5. Neu-Torney, Provinzial-Blindenanstalt, (bei Stettin.) (a. für Knaben, b. Viktoria-Stiftung für Mädchen), Erster Lehrer Gamradt, Vorsteher.

V. Provinz Posen.

6. Bromberg, Provinzial-Blindenanstalt, Wittig.

VI. Provinz Schlesien.

7. Breslau, Schlesische Blinden-Unterrichtsanstalt, Rektor Schottke, Dirigent.

Direktoren:

VII. Provinz Sachsen.

8. Halle a. S., Provinzial-Blindenanstalt mit Zweiganstalt zu Barby, Mey.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

9. Kiel, provinzialständische Blindenanstalt, Ferchen.

IX. Provinz Hannover.

10. Hannover, Provinzial-Blindenanstalt, Mohr.

X. Provinz Westfalen.

11. Paderborn, Blindenanstalt für Zöglinge kathol. Konfession, Schwester Hildegard Schwermann, Vorsteherin.
12. Soest, Blindenanstalt für Zöglinge evangelischer Konfession, Lesche.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

13. Frankfurt a. M., Blindenanstalt, Inspektor Schild, Vorsteher.
14. Wiesbaden, dsgl., = Claas.

XII. Rheinprovinz.

15. Düren, Provinz. Blindenanstalt, Baldus.
16. Neuwied, dsgl., Froneberg, Leiter.

Q. Die öffentlichen höheren Mädchenschulen.

Das Verzeichnis dieser Anstalten ist noch nicht endgiltig festgestellt.

R. Seminare und Termine für Abhaltung des sechswöchigen Seminarkursus seitens der Kandidaten des evangelischen Predigtamtes im Jahre 1901.

Evangel. Schullehrer-Seminar zu	Tag des Beginnes der Kurse.
I. Provinz Ostpreußen.	
Preuß. Eylau	15. Januar oder 1. Montag nach d. 15. Januar.
Ortelsburg	15. Mai = = = = = 15. Mai.
Osterode	30. Oktober = = = = = 30. Oktober.
Waldau	30. Oktober = = = = = 30. Oktober.
Angerburg	30. Oktober = = = = = 30. Oktober.

Evangel. Schullehrer-Seminar zu	Tag des Beginnes der Kurse.
Karalene	15. Mai oder 1. Montag nach d. 15. Mai.
Ragnit	15. Januar = = = = = 15. Januar.
	II. Provinz Westpreußen.
Marienburg	1. November.
Pr. Friedland	Montag nach Quasimodogeniti.
Löbau	9. Januar und 15. August.
	III. Provinz Brandenburg.
Berlin	Montag in der ersten Woche nach Neujahr.
Königsberg N. M.	Montag vor dem 15. Februar.
Neuzelle	Montag nach Quasimodogeniti.
Oranienburg	Montag nach Quasimodogeniti.
Kyritz	Montag vor dem 20. Mai.
Köpenick	Zweiter Montag im August.
Neuruppin	Acht Tage nach Beginn des zweiten Vierteljahres (August) im Schuljahre.
Altdöbern	Dritter Montag im Oktober.
Drossen	Dritter Montag im Oktober.
Prenzlau	Erster Montag im November.
Friedeberg N. M.	Erster Montag im November.
	IV. Provinz Pommern.
Kammin i. Pom.	Ostern.
Pölitz	Anfang November.
Pyritz	Mitte Mai.
Bütow	Anfang Januar.
Dramburg	Mitte August.
Franzburg	Anfang November.
Köslin	Montag nach Estomihi.
	V. Provinz Posen.
Koschmin	16. April.
Rawitsch (paritätisch)	14. Oktober.
Bromberg	7. Januar.
	VI. Provinz Schlesien.
Münsterberg	13. August.
Oels	28. Oktober.

Evangel. Schullehrer-Seminar zu	Tag des Beginnes der Kurse.
Steinau a. O.	15. April.
Bunzlau	7. Januar.
Liegnitz	4. Februar.
Reichenbach O.L.	12. August.
Sagan	14. Oktober.
Kreuzburg	a. 12. April.
	b. 4. November.
Brieg	16. April.

VII. Provinz Sachsen.

Barby	12. August.
Genthin	28. Oktober.
Halberstadt	22. April.
Osterburg	14. Januar.
Delitzsch	28. Oktober.
Eisleben	22. April.
Elsterwerda	14. Januar.
Weißenfels	12. August.
Erfurt	22. April.
Mühlhausen i. Th.	12. August.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

Eckernförde	6. Mai.
Segeberg	6. Mai.
Tondern	4. November.
Ratzeburg	4. November.

Z. N. Bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren zu Hadersleben und Uetersen wird ein solcher Kursus nicht abgehalten.

IX. Provinz Hannover.

Hannover	Erster Montag im November.
Wunstorf	Montag nach dem 1. Sonntage nach Epiphanias.
Alfeld	Erster Montag im November.
Northeim	Erster Montag im November.
Lüneburg	Montag nach Ostern.
Bederkesa	Zweiter Montag im Oktober.
Stade	Montag nach dem 1. Sonntage nach Epiphanias.
Verden	Zweiter Montag im Oktober.
Osnabrück	Montag nach dem 1. Sonntage nach Epiphanias.
Aurich	Erster Montag im November.

Evangel. Schullehrer-Seminar zu	Tag des Beginnes der Kurse.
	X. Provinz Westfalen.
Gütersloh	Erster Montag im Oktober.
Hilchenbach	Zweiter Montag im Januar.
Petershagen	Montag nach dem 15. Juni.
Soest	Erster Montag im November.
	XI. Provinz Hessen-Nassau.
Homberg	Montag nach dem 1. August.
Schlüchtern	= = = 15. Januar.
Dillenburg	= = = 15. Januar.
	XII. Rheinprovinz.
Neuwied	Dienstag nach Quasimodogeniti.
Mettmann	Montag den 17. Juni.
Mörs	Montag nach Cantate.
Rheydt	Erster Montag im November.
Ottweiler	Zweiter Montag nach Michaelis.

S. Termine für die Prüfungen an den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren im Jahre 1901.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
		I. Provinz Ostpreußen.		
1.	Braunsberg, kath.	26. März.	15. Febr.	6. Mai.
2.	Pr. Eylau, evang.	23. Septbr.	13. Septbr.	10. Mai.
3.	Hohenstein, evang.	23. Septbr.	30. August.	—
4.	Ortelsburg, evang.	23. Septbr.	5. Septbr.	25. Febr.
5.	Osterode, evang.	26. März.	20. Februar.	10. Septbr.
6.	Waldau, evang.	26. März.	14. März.	4. Novbr.
7.	Angerburg, evang.	23. Septbr.	23. August.	1. März.
8.	Karalene, evang.	26. März.	5. März.	30. Oktbr.
9.	Ragnit, evang.	26. März.	8. März.	23. Septbr.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
	II. Provinz Westpreußen.			
1.	Berent, kath.	12. März.	21. März.	23. Septbr.
2.	Marienburg, evang.	5. März.	14. Febr.	21. Oktober.
3.	Pr. Friedland, evang.	10. Septbr.	22. August.	6. Mai.
4.	Graudenz, kath.	12. März.	21. Februar.	17. Juni.
5.	Löbau, evang.	19. März.	7. März.	10. Juni.
6.	Tuchel, kath.	10. Septbr.	29. August.	19. Novbr.
7.	Dt. Krone, kath.	12. März.	—	—
	III. Provinz Brandenburg und Berlin.			
1.	Berlin, Semin. für Stadtschullehrer, ev.	7. März.	27. Febr.	17. Mai.
2.	Berlin, Lehrerinnen-Seminar, evang.	14. Febr.	6. Febr.	—
3.	Köpenick, evang.	21. Febr.	14. Febr.	29. April.
4.	Kyritz, evang.	5. Septbr.	29. August.	21. Oktbr.
5.	Neuruppin, evang.	14. März.	6. März.	31. Mai.
6.	Oranienburg, ev.	5. Septbr.	29. August.	14. Oktbr.
7.	Prenzlau, evang.	14. März.	7. März.	24. Juni.
8.	Altdöbern, evang.	26. März.	20. März.	7. Juni.
9.	Drossen, evang.	4. März.	21. Febr.	10. Juni.
10.	Friedeberg N. M., evang.	29. August.	22. August.	14. Oktbr.
11.	Neuzelle, evang.	19. Septbr.	12. Septbr.	21. Oktbr.
12.	Königsberg N. M., evang.	19. Septbr.	12. Septbr.	11. Novbr.
	IV. Provinz Pommern.			
1.	Kammin, evang.	20. Septbr.	12. Septbr.	29. Oktbr.
2.	Pölitz, evang.	8. März.	28. Febr.	30. April.
3.	Pyritz, evang.	6. Septbr.	29. August.	12. Novbr.
4.	Bütow, evang.	13. Septbr.	5. Septbr.	23. April.
5.	Dramburg, evang.	15. März.	7. März.	25. Juni.
6.	Franzburg, evang.	1. März.	21. Febr.	7. Mai.
7.	Köslin, evang.	30. August.	22. August.	26. Novbr.
	V. Provinz Posen.			
1.	Koschmin, evang.	23. Septbr.	15. August.	20. Mai.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
2.	Paradies, kath.	26. März.	21. Febr.	22. April. 21. Oktbr.
3.	Posen, Lehrerinnen-Seminar, parität.	16. April.	13. März.	—
4.	Rawitsch, parität.	26. März.	14. Febr.	17. Juni. 2. Dezmbr.
5.	Bromberg, evang.	26. März.	7. Febr.	6. Mai. 9. Dezmbr.
6.	Exin, kath.	23. Septbr.	22. August.	10. Juni. 25. Novbr.
7.	Schneidemühl, kath.	2. Juli.	—	—
	VI. Provinz Schlesien.			
1.	Breslau, kath.	13. März.	9. Januar.	25. Novbr.
2.	Brieg, evang.	21. Febr.	9. Febr.	4. Juni.
3.	Habelschwerdt, kath.	17. Juni.	7. Juni.	16. Septbr.
4.	Münsterberg, evang.	15. März.	2. März.	23. April.
5.	Oels, evang.	1. Juli.	22. Juni.	26. Novbr.
6.	Steinau a. O., evang.	12. Septbr.	21. Septbr.	14. Dezmbr.
7.	Bunzlau, evang.	20. Septbr.	7. Septbr.	3. Dezmbr.
8.	Liebenthal, kath.	1. Juli.	20. Juni.	26. August.
9.	Liegnitz, evang.	20. Juni.	8. Juni.	5. Novbr.
10.	Reichenbach O. L., evang.	5. Dezmbr.	7. Dezbr.	21. Mai.
11.	Sagan, evang.	7. Febr.	26. Januar.	16. April.
12.	Ober-Glogau, kath.	28. Septbr. (Vorkursus.)	19. Septbr.	15. April.
13.	Kreuzburg, evang.	14. Febr.	2. Febr.	29. Oktbr.
14.	Peiskretscham, kath.	7. März. (Vorkursus.)	21. Febr.	2. Dezmbr.
15.	Pilchowitz, kath.	20. März. (Vorkursus.)	7. März.	19. August.
16.	Proskau, kath.	6. Mai.	25. April.	11. Novbr.
17.	Ratibor, kath.	22. April.	—	12. August.
18.	Rosenberg, kath.	3. Juni.	17. Mai.	21. Januar.
19.	Ziegenhals, kath.	24. Juni.	13. Juni.	4. März.
20.	Zülz, kath.	18. März.	30. Januar.	4. Novbr.
	VII. Provinz Sachsen.			
1.	Barby, evang.	14. März.	8. März.	17. Juni.
2.	Genthin, evang.	1. März.	21. Febr.	10. Juni.
3.	Halberstadt, evang.	19. Febr.	13. Febr.	3. Juni.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
4.	Osterburg, evang.	17. Septbr.	11. Septbr.	2. Dezmbr.
5.	Delitzsch, evang.	20. März.	14. März.	25. Juni.
6.	Eisleben, evang.	6. Febr.	31. Januar.	7. Mai
7.	Elsterwerda, evang.	21. Septbr.	14. Septbr.	25. Novbr.
8.	Weißenfels, evang.	13. Febr.	7. Febr.	11. Mai.
9.	Erfurt, evang.	7. Septbr.	29. August.	11. Novbr.
10.	Heiligenstadt, kath.	26. Septbr.	18. Septbr.	5. Novbr.
11.	Mühlhausen i.Th.,ev.	7. März.	27. Febr.	1. Juli.
	VIII. Provinz Schleswig-Holstein.			
1.	Augustenburg,Lehrerinn.Semin., evang.	14. März.	7. März.	—
2.	Eckernförde, evang.	21. Febr.	14. Febr.	20. April.
3.	Hadersleben, ev.	5. Septbr.	29. August.	2. Novbr.
4.	Ratzeburg, evang.	7. März.	28. Febr.	4. Mai.
5.	Segeberg, evang.	12. Septbr.	5. Septbr.	9. Novbr.
6.	Tondern, evang.	28. Febr.	21. Febr.	27. April.
7.	Uetersen, evang.	19. Septbr.	12. Septbr.	7. Dezmbr.
	IX. Provinz Hannover.			
1.	Hannover, evang.	4. März.	19. Febr.	20. April.
2.	Wunstorf, evang.	5. Septbr.	3. Septbr.	6. August.
3.	Alfeld, evang.	29. August.	5. Septbr.	1. Juni.
4.	Hildesheim, kath.	17. Septbr.	9. Septbr.	22. Oktober.
5.	Northeim, evang.	7. März.	21. Febr.	11. Juni.
6.	Lüneburg, evang.	5. Septbr.	22. August.	7. Mai.
7.	Bederkesa, evang.	28. Febr.	28. Febr.	15. August.
8.	Stade, evang.	10. Septbr.	29. August.	21. Septbr.
9.	Verden, evang.	5. März.	31. Januar.	22. Juni.
10.	Osnabrück, evang.	5. Septbr.	15. August.	18. Juni.
11.	Aurich, evang.	7. März.	14. Febr.	18. Mai.
12.	Osnabrück, kath.	27. März.	4. März.	6. August.
13.	Hannover, israel.	11. März.	18. März.	—
	X. Provinz Westfalen.			
1.	Münster,Lehreriunen-Seminar, kath.	1. August.	30. Juli.	—
2.	Warendorf, kath.	25. Juli.	18. Juli.	13. Juni
3.	Büren, kath.	7. März.	1. März.	2. August.
4.	Gütersloh, evang.	22. Mai.	15. Mai.	25. April.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
5.	Paderborn, Lehrerinn. Semin., kath.	1. April.	11. Febr.	—
6.	Petershagen, evang.	20. Febr.	14. Febr.	20. Juni.
7.	Herdecke, evang.	28. Febr.	22. Febr.	5. Juli.
8.	Hilchenbach, evang.	6. Juni.	30. Mai.	27. Septbr.
9.	Rüthen, kath.	7. Febr.	31. Januar.	3. Mai.
10.	Soest, evang.	31. Januar.	25. Januar.	9. Mai.
	XI. Provinz Hessen-Nassau.			
1.	Fulda, kath.	27. Septbr.	30. August.	20. Mai.
2.	Homberg, evang.	5. März.	23. Febr.	28. Oktober.
3.	Schlüchtern, evang.	10. Septbr.	12. Septbr.	9. Mai.
4.	Dillenburg, parit.	17. Septbr.	5. Septbr.	24. Juni.
5.	Montabaur, parit.	12. März.	2. März.	5. August.
6.	Usingen, parit.	26. März.	16. März.	2. Septbr.
7.	Kassel, israel.	27. März.	20. März.	20. Oktober.
	XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.			
1.	Boppard, kath.	18. Juli.	25. Juli.	8. Oktober.
2.	Münstermaifeld, kath.	21. März.	7. März.	11. Juni.
3.	Neuwied, evang.	29. Juli.	25. Juli.	21. Oktober.
4.	Brühl, kath.	1. August.	18. Juli.	19. Oktober.
5.	Siegburg, kath.	21. März.	7. Febr.	20. Mai.
6.	Elten, kath.	21. März.	7. Febr.	26. Oktober.
7.	Kempen, kath.	1. August.	15. Juli.	1. Oktober.
8.	Mettmann, evang.	28. März.	25. Februar.	6. Mai.
9.	Mörs, evang.	30. Juli.	17. Juli.	8. Oktober.
10.	Odenkirchen, kath.	21. März.	25. Febr.	22. Juni.
11.	Rheydt, evang.	27. März.	4. März.	12. Oktober.
12.	Xanten, Lehrerinnen-Seminar, kath.	21. März.	21. Febr.	—
13.	Ottweiler, evang.	27. März.	25. Febr.	15. Juli.
14.	Prüm, kath.	4. März.	11. März.	8. Juni.
15.	Saarburg, Lehrerinnen-Seminar, kath.	21. März.	11. März.	—
16.	Trier, Lehrerinnen-Seminar, parit.	—	8. März.	—
17.	Wittlich, kath.	18. Juli.	29. Juli.	5. Oktober.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
18.	Cornelimünster, kath.	1. August.	11. Juli.	22. Oktober.
19.	Linnich, kath.	21. März.	21. Febr.	18. Juni.

T. Termine für die Prüfungen an den staatlichen Präparandenanstalten im Jahre 1901.

Nr.	Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.
	I. Provinz Ostpreußen.		
1.	Mohrungen	26. März.	19. Febr.
2.	Hohenstein	23. September.	31. August.
3.	Memel	26. März	—
4.	Lötzen	23. September.	28. August.
5.	Pillkallen	26. März.	4. März.
	II. Provinz Westpreußen.		
1.	Dt. Krone	12. März.	16. März.
2.	Pr. Stargard	12. März.	9. Febr.
3.	Graudenz	12. März.	26. Febr.
4.	Schwetz	12. März.	11. Febr.
5.	Schlochau	12. März.	—
	III. Provinz Brandenburg und Berlin.		
	Keine.		
	IV. Provinz Pommern.		
1.	Massow	21. Febr.	16. Febr.
2.	Plathe	22. August.	17. August.
3.	Rummelsburg i. P.	22. August.	17. August.
4.	Tribsees	21. Febr.	16. Febr.
	V. Provinz Posen.		
1.	Czarnikau	20. September.	16. September.
2.	Lobsens	2. April.	4. März.

Nr.	Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Tag des Beginnes der Entlassungs-Prüfung.
3.	Lissa	2. April.	4. März.
4.	Meseritz	2. April.	4. März.
5.	Rogasen	20. September.	16. September.
6.	Schönlanke	3. Juli.	—
	VI. Provinz Schlesien.		
1.	Landeck	10. Juni.	1. Juni.
2.	Schweidnitz	11. März.	19. Februar.
3.	Schmiedeberg	20. August.	12. August.
4.	Oppeln	20. Mai.	11. Mai.
5.	Rosenberg	20. Mai.	15. Mai.
6.	Ziegenhals	12. August.	28. Juni.
7.	Zülz	13. April.	23. März.
	VII. Provinz Sachsen.		
1.	Quedlinburg	23. Februar.	19. Februar.
2.	Heiligenstadt	1. Oktober.	23. September.
3.	Wandersleben	10. September.	7. September.
	VIII. Provinz Schleswig-Holstein.		
1.	Apenrade	10. April.	7. Februar.
2.	Barmstedt	17. September.	26. August.
3.	Lunden	20. März.	—
	IX. Provinz Hannover.		
1.	Aurich	12. März.	25. Februar.
2.	Diepholz	12. März.	21. Februar.
3.	Melle	12. September.	26. August.
	X. Provinz Westfalen.		
1.	Laasphe	14. Februar.	12. Februar.
	XI. Provinz Hessen-Nassau.		
1.	Fritzlar	20. September.	12. September.
2.	Herborn	21. März.	25. März. / 6. September.
	XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.		
1.	Simmern	5. August.	18. Juli.

U. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen sowie der Rektoren im Jahre 1901.

Provinz.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen.	Rektoren.	Ort.
Ostpreußen	29. April 21. Oktober	3. Mai 25. Oktober	Königsberg.
Westpreußen	21. Mai 12. November	22. Mai 13. November	Danzig.
Brandenburg	7. Mai 29. Oktober	14. Mai 5. November	Berlin.
Pommern	12. Juni 11. Dezember	11. Juni 10. Dezember	Stettin.
Posen	29. April 11. November	3. Mai 15. November	Posen.
Schlesien	3. Mai 18. Oktober	9. Mai 24. Oktober	Breslau.
Sachsen	23. April 29. Oktober	29. April. 4. November	Magdeburg.
Schleswig-Holstein	4. Februar 19. August	8. Februar 23. August	Tondern.
Hannover	8. Mai 23. Oktober	6. Mai 21. Oktober	Hannover.
Westfalen	12. März 24. September	12. März 24. September	Münster.
Hessen-Nassau	14. Juni 29. November	20. Juni 5. Dezember	Kassel.
Rheinprovinz	1. Juni 2. November	13. Juni 13. November	Koblenz.

V. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen, der Sprachlehrerinnen und der Schulvorsteherinnen im Jahre 1901.*)

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
I. Provinz Ostpreußen.				
Königsberg	22. April	6. Mai	26. April	Kommiss. Prüf.
	14. Oktbr.	28. Oktbr.	18. Oktbr.	dsgl.
Memel	20. Sptbr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Tilsit	11. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Direktors der städt. höh. Mädchenschule Willms.
II. Provinz Westpreußen.				
Danzig	1. März	17. April	19. April	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	6. Sptbr.	16. Oktbr.	18. Oktbr.	
	17. April	17. April	17. April	Kommiss. Prüf.
	16. Oktbr.	16. Oktbr.	18. Oktbr.	
Graudenz	20. April	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Marienburg	18. Febr.	—	—	dsgl.
Marienwerder	26. April	—	—	dsgl.
Thorn	19. April	—	—	dsgl.
III. Provinz Brandenburg.				
Berlin	21. Febr.	9. Mai	1. Mai	Kommiss. Prüf.
	7. Nvbr.	—	2. Dzbr.	
Frankfurt a. O.	7. März	—	—	dsgl.
	12. Sptbr.	—	—	
Potsdam	13. Febr.	—	—	dsgl.
IV. Provinz Pommern.				
Greifswald	25. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehrerinnen-Seminar.
Köslin	21. Mai	—	21. Mai	Kommiss. Prüf.
Stettin	19. März	19. April	19. März	dsgl.
	24. Sptbr.	24. Oktbr.	24. Sptbr.	dsgl.

*) Für die Bezeichnung „Lehrerinnen-Bildungsanstalt" wird die Abkürzung „Lehr. Bild. Anst." angewendet.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
		V. Provinz Posen.		
Bromberg	19. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehrerinnen-Seminar.
	10. Sptbr.	—	—	
	—	—	21. März	
	—	—	11. Sptbr.	
	18. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Frl. Dreger.
	9. Sptbr.	—	—	
Posen	13. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	11. März	—	—	Kommiss. Prüf.
	3. Sptbr.	—	—	
	—	11. März	16. März	
	—	3. Sptbr.	5. Sptbr.	
		VI. Provinz Schlesien.		
Breslau	15. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Dr. Nisle.
	20. Sptbr.	—	—	
	12. März	—	—	dsgl. des Frl. Knittel.
	17. Sptbr.	—	—	
	20. März	—	—	dsgl. des Frl. Eitner.
	14. Mai	14. Mai	14. Mai	Kommiss. Prüf.
	12. Nvbr.	12. Nvbr.	12. Nvbr.	
Görlitz	28. Febr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Liegnitz	18. Juni	—	18. Juni	Kommiss. Prüf.
Oppeln	15. Oktbr.	—	15. Oktbr.	dsgl.
		VII. Provinz Sachsen.		
Droyßig	Anfang Juli	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. evangel. Gouvernanten-Institut.
	Anfang Juli	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. evang. Lehrerinnen-Seminar.
Erfurt	6. Sptbr.	—	9. Sptbr.	Kommiss. Prüf.
Gnadau	13. Mai	—	—	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. d. ev. Brüdergemeinde.
Halberstadt	29. April	—	2. Mai	Kommiss. Prüf.
Halle a. S.	9. Sptbr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. Lehrerinnen-Seminar bei den Franckeschen Stiftungen.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Magdeburg	—	21. Mai	—	
	—	22. Novbr.	—	
	VIII. Provinz Schleswig-Holstein.			
Altona	14. März	14. März	—	Abg. Prüf. a. d. Städtisch. Lehrerinnen-Seminar.
	18. März	18. März	—	Kommiss. Prüf.
Augustenburg	7. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
Schleswig	25. März	25. März	30. März	Kommiss. Prüf.
	23. Sptbr.	23. Sptbr.	28. Sptbr.	
	IX. Provinz Hannover.			
Emden	28. März	—	—	Kommiss. Prüf.
Hannover	6. Febr.	4. Febr.	5. Febr.	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	18. Sptbr.	16. Sptbr.	17. Sptbr.	Kommiss. Prüf.
Osnabrück	21. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst.
	X. Provinz Westfalen.			
Hagen	25. März	—	25. März	Kommiss. Prüf.
Keppel, Stift	28. März	—	28. März	dsgl.
Münster	11. Juni	11. Juni	11. Juni	dsgl.
	12. Novbr.	12. Novbr.	12. Novbr.	
	30. Juli	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehr. Seminar.
Paderborn	11. Febr.	—	—	dsgl.
	3. Juli	3. Juli	3. Juli	Kommiss. Prüfung.
	XI. Provinz Hessen-Nassau.			
Frankfurt a. M.	11. März	11. März	13. März	Abg. Prüf.
Kassel	23. März	23. März	27. März	dsgl.
	6. Mai	6. Mai	6. Mai	Kommiss. Prüf.
Wiesbaden	18. Febr.	18. Febr.	20. Febr.	Abg. Prüf.
	20. Mai	20. Mai	20. Mai	Kommiss. Prüf.
Montabaur	17. Mai	17. Mai	17. Mai	dsgl.
	XII. Rheinprovinz.			
Aachen	25. Febr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Elberfeld	28. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. evang. Lehr. Bild. Anst.
Kaiserswerth	21. Febr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. d Diakonissen-Anstalt.
Koblenz	18. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. evang. Lehr. Bild. Anst.
	10. Mai 21. Sptbr.	18. Mai 28. Sptbr.	18. Mai 28. Sptbr.	Kommiss. Prüf.
Köln	1. April	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. höh. Mädchensch. u. Lehr. Bild. Anst.
	28. März	—	—	Abg. Prüf. an dem städt. Kursus für Volksschullehrerinnen.
	26. April	—	—	Kommiss. Prüf.
Münstereifel	21. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. kathol. Lehr. Bild. Anst.
Neuwied	26. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Saarburg	11. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
Trier	8. März	—	—	dsgl.
Xanten	21. Febr.	—	—	dsgl.

W. Orte und Termine für die wissenschaftliche Prüfung von Lehrerinnen im Jahre 1901.

Zu Berlin im Juni und Dezember,
zu Königsberg i. Pr., Breslau, Göttingen, Münster i. W. und Bonn nach Bedarf.

X. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten im Jahre 1901.

Nr.	Provinz.	Ort der Prüfung.	Tag des Beginnes der Prüfung.
1.	Ostpreußen	Königsberg	20. Mai
2.	Westpreußen	Danzig	12. März 10. September
3.	Brandenburg	Berlin	9. Mai 31. Oktober
4.	Pommern	Stettin	14. März 19. September
5.	Posen	a. Posen	18. März 9. September
		b. Bromberg	26. März 16. September
6.	Schlesien	a. Breslau	12. März 24. September
		b. Liegnitz	12. März
7.	Sachsen	a. Magdeburg	8. Mai
		b. Erfurt	17. September
8.	Schleswig-Holstein	Kiel	14. März
9.	Hannover	Hannover	5. März 3. September
10.	Westfalen	a. Münster	25. Juni
		b. Keppel, Stift	8. Oktober
11.	Hessen-Nassau	a. Kassel	2. April
		b. Wiesbaden	26. Februar
		c. Frankfurt a. M.	18. März
12.	Rheinprovinz	a. Koblenz	7. Mai 15. Oktober
		b. Düsseldorf	16. Juli.

Y. Orte und Termine für die Prüfungen als Vorsteher und als Lehrer für Taubstummenanstalten im Jahre 1901.

I. Prüfung als Vorsteher:
zu Berlin an der Königl. Taubstummenanstalt im September 1901.

II. Prüfungen als Lehrer:

Nr.	Provinz.	Ort (Anstalt).	Tag des Beginnes der Prüfung.
1.	Ostpreußen	zu Königsberg	am 9. Dezember.
2.	Westpreußen	= Marienburg	= 26. Oktober.
3.	Brandenburg	= Berlin (Kgl. Taubst. Anst.)	= 20. September.
4.	Pommern	= Stettin	= 21. Juni.
5.	Posen	= Bromberg	= 5. November.
6.	Schlesien	= Breslau	= 29. Oktober.
7.	Sachsen	= Erfurt	= 3. September.
8.	Schleswig-Holstein	= Schleswig	= 10. Oktober.
9.	Hannover	= Hildesheim	= 14. Mai.
10.	Westfalen	= Petershagen	= 2. August.
11.	Hessen-Nassau	= Frankfurt a. M.	= 12. August.
12.	Rheinprovinz	= Neuwied	= 29. Juli.

Z. Orte und Termine für die Prüfungen der Turnlehrer und Turnlehrerinnen im Jahre 1901.

Provinz.	Tag des Beginnes der Prüfung für Turnlehrer.	Turnlehrerinnen.	Ort.
Ostpreußen	25. März	28. März	Königsberg.
Brandenburg	26. Februar	7. Mai u. November*)	Berlin.
Pommern	15. März	—	Greifswald.
	—	14. Mai	Stettin.
Schlesien	18. März	20. März	Breslau.
Sachsen	8. März	—	Halle a. S.
	—	6. Mai	Magdeburg.
Rheinprovinz	1. März	26. November	Bonn.

*) Wegen der Prüfungstage wird besondere Bekanntmachung erlassen werden.

Z I. Termin für Eröffnung des Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt.

Der nächste Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern i der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird z Anfang des Monats Oktober 1901 eröffnet werden.

Z II. Termin für Eröffnung des Kursus zur Aus bildung von Turnlehrerinnen.

Der nächste Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen i der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird am

Mittwoch den 10. April 1901

eröffnet werden.

Inhalts-Verzeichnis des Januar-Heftes.

A. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten . . . . . Seite 1
Die Sachverständigen-Vereine . . . . . " 4
Landes-Kommission zur Beratung über die Verwendung der Fonds für Kunstzwecke . . . . . " 7
Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin . . . . . " 8
Auskunftsstelle für höheres Unterrichtswesen . . . . " 8
B. Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verwaltung
1. Provinz Ostpreußen . . . . . " 8
2. " Westpreußen . . . . . " 9
3. " Brandenburg . . . . . " 10
4. " Pommern . . . . . " 11
5. " Posen . . . . . " 12
6. " Schlesien . . . . . " 12
7. " Sachsen . . . . . " 14
8. " Schleswig-Holstein . . . . . " 15
9. " Hannover . . . . . " 15
10. " Westfalen . . . . . " 17
11. " Hessen-Nassau . . . . . " 18
12. Rheinprovinz . . . . . " 19
13. Hohenzollernsche Lande . . . . . " 20
14. Fürstentümer Waldeck und Pyrmont . . . . " 20
C. Kreis-Schulinspektoren
1. Provinz Ostpreußen . . . . . " 21
2. " Westpreußen . . . . . " 23
3. " Brandenburg . . . . . " 24
4. " Pommern . . . . . " 29
5. " Posen . . . . . " 32

6. Provinz Schlesien . . . . . Seite 33
7. „ Sachsen . . . . . „ 37
8. „ Schleswig-Holstein . . . . . „ 42
9. „ Hannover . . . . . „ 43
10. „ Westfalen . . . . . „ 49
11. „ Hessen-Nassau . . . . . „ 51
12. Rheinprovinz . . . . . „ 55
13. Hohenzollernsche Lande . . . . . „ 58

). Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin . . . „ 58
. Königliche Akademie der Künste zu Berlin . . . . . „ 62
. Königliche Museen zu Berlin . . . . . „ 67
. Rauch-Museum zu Berlin . . . . . „ 75
I. Königliche wissenschaftliche Anstalten zu Berlin (Potsdam) . „ 75
1. Königliche Bibliothek . . . . . „ 75
2. Königliche Sternwarte . . . . . „ 76
3. Königlicher Botanischer Garten . . . . . „ 76
4. Königliches Geodätisches Institut und Centralbureau der Internationalen Erdmessung auf dem Telegraphenberge bei Potsdam . . . . . „ 77
5. Königliches Meteorologisches Institut zu Berlin „ 77
6. Königliches Astrophysikalisches Observatorium bei Potsdam . . . . . „ 78

J. Die Königlichen Universitäten
1. Königsberg . . . . . „ 78
2. Berlin . . . . . „ 81
3. Greifswald . . . . . „ 89
4. Breslau . . . . . „ 91
5. Halle . . . . . „ 95
6. Kiel . . . . . „ 98
7. Göttingen . . . . . „ 101
8. Marburg . . . . . „ 104
9. Bonn . . . . . „ 106
10. Akademie zu Münster . . . . . „ 110
11. Lyceum zu Braunsberg . . . . . „ 112

K. Die Königlichen Technischen Hochschulen
1. Berlin . . . . . „ 118
2. Hannover . . . . . „ 117
3. Aachen . . . . . „ 119

L. Die höheren Lehranstalten . . . . . „ 122
M. Die Königlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare . „ 149
N. Die staatlichen und städtischen Präparandenanstalten . . „ 155
O. Die Taubstummenanstalten . . . . . „ 158
P. Die Blindenanstalten . . . . . „ 160
Q. Die öffentlichen höheren Mädchenschulen . . . . . „ 161
R. Termine für die sechswöchigen Seminarkurse der evangelischen Predigtamts-Kandidaten im Jahre 1901 . „ 161
S. Termine für die Prüfungen an den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren im Jahre 1901 . . . . . „ 164
T. Termine für die Prüfungen an den Königlichen Präparandenanstalten im Jahre 1901 . . . . . „ 169
U. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren im Jahre 1901 . . . „ 171
V. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen, der Sprachlehrerinnen und der Schulvorsteherinnen im Jahre 1901 . . . . . „ 172

W. Orte und Termine f. d. wiſſenſch. Prüf. v. Lehrerinnen i. J. 1901 Seite 175
X. Dsgl. für die Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten im Jahre 1901 . . . . . " 176
Y. Dsgl. für die Prüfungen als Vorſteher und als Lehrer für Taubſtummenanſtalten im Jahre 1901 . . . . " 176
Z. Dsgl. für die Prüfungen der Turnlehrer und Turnlehrerinnen im Jahre 1901 . . . . . " 177
Z I. Termin für Eröffnung des Kurſus zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1901 . . . . . " 178
Z II. Dsgl. für Eröffnung des Kurſus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen im Jahre 1901 . . . . . " 178

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 2. Berlin, den 25. Februar 1901.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Ministerial-Direktor im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrat D. Schwartzkopff den Roten Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife zu verleihen.

A. Behörden und Beamte.

1) Urkunde, betreffend die Stiftung des „Verdienstordens der Preußischen Krone". Vom 18. Januar 1901. (G. S. S. 5).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. haben beschlossen, aus Anlaß des zweihundertjährigen Jubiläums des Königreichs Preußen einen Orden zu stiften. Derselbe soll den Namen „Verdienstorden der Preußischen Krone" führen, aus einer Klasse bestehen und zwischen dem Schwarzen Adler-Orden und dem Großkreuz des Rothen Adler-Ordens rangiren. Die Abzeichen des Ordens sollen ein an einem blauen gewässerten, an jeder Seite mit einem goldenen Streifen versehenen Bande von der linken Schulter zur rechten Hüfte zu tragendes Kreuz und ein achtspitziger auf der linken Brust zu tragender Stern nach den von Uns genehmigten Mustern bilden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 18. Januar 1901.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. v. Miquel. v. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

---

2) Berechnung der pensionsberechtigten Dienstzeit der Staatsbeamten.

Berlin, den 14. Dezember 1900.

Nachstehender Runderlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 26. November d. Js., betreffend die Berechnung der pensionsberechtigten Dienstzeit der Staatsbeamten, wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die nachgeordneten Behörden.
A. 1638.

Berlin, den 26. November 1900.

Bei Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit eines Beamten ist bisher nicht einheitlich verfahren, indem einerseits jeder Monat, soweit Theile desselben in Betracht kommen nur zu 30 Tagen,

andererseits aber die wirkliche Zahl der einzelnen Tage in Rechnung gestellt ist.

Zur Beseitigung dieser Ungleichheit bestimmen wir mit Rücksicht darauf, daß das Pensionsgesetz nur vollen Dienstjahren einen Einfluß auf die Höhe der Pension einräumt und nach §. 191 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das nicht zusammenhängende Jahr zu 365 Tagen gerechnet wird, Folgendes:

Bei der Pensionsfestsetzung ist von einer Monatsrechnung in Zukunft überhaupt abzusehen und es sind vielmehr allgemein die einzelnen, in Frage kommenden Dienstzeiten, soweit sie nicht volle Jahre, gerechnet vom Tage des Dienstantritts an, umfassen, nur nach Tagen, und zwar einschließlich der 31. Monatstage, und bei deren Zusammenrechnung auch in Schaltjahren je 365 Tage als ein Jahr anzusetzen. Mehrere getrennte Dienstzeiten werden hierbei rechnungsmäßig gesondert behandelt. Hat beispielsweise ein Beamter Dienstzeiten vom 29. Oktober 1870 bis zum 8. Mai 1892 und vom 16. Juli 1898 bis Ende März 1900 zurückgelegt, so ergiebt sich folgende Berechnung:

29. Oktober 1870 bis 28. Oktober 1891	21 Jahre	
29. Oktober 1891 bis 8. Mai 1892 (einschließlich des Schalttages).		193 Tage
16. Juli 1898 bis 15. Juli 1899	1 =	— =
16. Juli 1899 bis 31. März 1900		259 =
mithin zusammen	22 Jahre	452 Tage

oder 23 Jahre 87 Tage.

Euer Hochwohlgeboren ersuchen wir, bei Festsetzung von Pensionen hiernach zu verfahren.

An
die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten und
Regierungs-Präsidenten.

Berlin, den 26. November 1900.

Abschrift hiervon erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Finanzminister. In Vertretung: Lehnert.
Der Minister des Innern. Im Auftrage: Peters.

An
die übrigen beteiligten Behörden.

F. M. I. 9221. 2. Ang. III. 18749. 1. Ang. II. 10765. 1. Ang.
M. d. J. I. a. 3436.

---

3) Vorauszahlung der Schreibmaterialien-Vergütungen der Direktoren an den staatlichen Unterrichtsanstalten und der Dienstaufwands-Entschädigungen der Beamten.

Berlin, den 22. Dezember 1900.

Erwiderung auf den Bericht vom 26. April d. Js. nach Benehmen mit dem Herrn Finanzminister.

Die Schreibmaterialien-Vergütungen der Direktoren an den staatlichen Unterrichtsanstalten sind, dem Staatsministerial-Beschlusse vom 11. Mai 1863 (Min. Bl. f. d. i. Verw. S. 189) entsprechend, vierteljährlich im voraus zu zahlen. Dagegen ist für Dienstaufwands-Entschädigungen der Beamten allgemein die monatliche Vorauszahlung einzuführen, sofern dies nicht bereits geschehen ist.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die übrigen nachgeordneten Behörden.
A. 1598. U. II. U. III.

---

4) Abänderung der Allgemeinen Bestimmungen über die Vergebung der Leistungen und Lieferungen zu Bauten.

Berlin, den 30. Dezember 1900.

Unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 31. Oktober 1885 — G. III. 6202 — G. II., U. I., II., III. a und b (Centrbl. für 1886 S. 169) — benachrichtige ich die nachgeordneten Behörden meines Ressorts, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten mittels Erlasses vom 31. Oktober d. Js. die in den Allgemeinen Bestimmungen über die Vergebung der Leistungen und Lieferungen vom 17. Juli 1885 unter IV 2, Abs. 5 gegebene Vorschrift durch folgende Bestimmung ersetzt hat: „Wenn die Vertragssumme 5000 ℳ nicht übersteigt, oder wenn die zu hinterlegende Kaution den Betrag von 250 ℳ nicht erreichen würde, so ist auf die Sicherstellung in der Regel zu verzichten."

Der Verzicht ist nur in den Fällen zulässig, in denen die Unternehmer und Lieferer als leistungsfähig und zuverlässig bekannt sind. —

Ich bestimme hierdurch, daß diese neue Vorschrift auch bei allen mein Ressort berührenden Bauten, deren Kosten ganz oder

teilweise aus Staatsfonds oder solchen Stiftungsfonds, die unter Staatsverwaltung stehen, gedeckt werden, in vollem Umfange zur Anwendung zu bringen ist.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die nachgeordneten Behörden.

G. I. C. 12685. G. II. U. I. II. III. U. III. B. U. III. E. u. U. IV.

---

5) Verzugszinsen von Pachtgeldern.

Berlin, den 8. Januar 1901.

Nachstehende allgemeine Verfügung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 9. Juli v. Js. über Verzugszinsen von Pachtgeldern, wird mit dem Bemerken zur Nachachtung mitgeteilt, daß die Bestimmungen derselben auch auf Forderungen an Miet- und Kapitalzins u. s w. anzuwenden sind (vergl. auch Art. 10 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die nachgeordneten Behörden.

U. III. B. 3806. U. I. U. II. G. I. G. II.

Berlin, den 9. Juli 1900.

Mit Rücksicht auf die Vorschrift im §. 288 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimme ich für den Geschäftsbereich der staatlichen Domänen- und Forstverwaltung, daß fortan von denjenigen Pachtzinsbeträgen, mit welchen die Pächter im Verzuge bleiben, vier vom Hundert für das Jahr Verzugszinsen erhoben werden, sofern nicht Fiskus aus einem anderen Rechtsgrunde höhere Zinsen verlangen kann. In den Fällen, in welchen die Königliche Regierung innerhalb Ihrer Zuständigkeit Pachtstundungen nicht unverzinslich, sondern gegen die Verpflichtung zur Verzinsung der rückständigen Pachtbeträge bewilligt, ist regelmäßig ebenfalls eine Verzinsung mit vier vom Hundert für das Jahr zu beanspruchen.

Der Minister für Landwirtschaft 2c.
In Vertretung: Sterneberg.

An
sämtliche Königliche Regierungen mit Ausnahme
derjenigen zu Sigmaringen.

II. 5448. III. 9885.

---

6) Zur informatorischen Beschäftigung und zur Probedienstleistung im Civildienste kommandierte oder beurlaubte Militär-Anwärter unterliegen nicht der Versicherungspflicht — §. 5 d. R. Ges. v. 13. Juli 1899 R. G. Bl. S. 386. —

Berlin, den 14. Januar 1901.

Nachstehender Runderlaß der Herren Minister der Finanzen, für Handel und Gewerbe und des Innern vom 19. Dezember v. Js. wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die nachgeordneten Behörden.
A. 18.

Berlin, den 19. Dezember 1900.

Die Thätigkeit der zur informatorischen Beschäftigung und der zur Probedienstleistung im Civildienste kommandierten oder beurlaubten Militär-Anwärter ist als eine militärdienstliche anzusehen. Diese Personen unterliegen daher im Sinne des §. 5 des Gesetzes vom 13. Juli 1899 der Versicherungspflicht nicht. Künftig ist hiernach gleichmäßig zu verfahren.

Der Herr Kriegsminister hat die in dem Erlasse vom 8. April 1891 — A. V. Bl. Nr. 8 — enthaltene gegenteilige Bestimmung unterm 22. Oktober d. Js. aufgehoben.

Der Finanzminister. Der Minister für Handel 2c.
In Vertretung: Lehnert. Im Auftrage: Neuhaus.
Der Minister des Innern.
In Vertretung: von Bischoffshausen.

An
sämtliche Königliche Regierungen.
Fin. M. I. 14726. II. 11592. III. 14675.
M. f. H. u. G. III. a. 7955.
M. d. J. I. b. 1561.

---

7) Einführung des 100teiligen Thermometers nach Celsius.

Berlin, den 19. Januar 1901.

Aus den auf meinen Erlaß vom 7. Juni v. Js. — M. 5057 — U. I. U. III. U. IV. — (Centrbl. S. 591) erstatteten Berichten geht hervor, daß die Einführung des 100teiligen Thermometers in allen Teilen der Monarchie erhebliche Fortschritte gemacht hat. Unter Bezugnahme auf die in dem Erlasse hervor-

gehobenen Gründe lege ich Wert darauf, daß der Gebrauch des 100teiligen Thermometers

1) in allen öffentlichen Kranken- und Irrenanstalten,
2) in den öffentlichen Badeanstalten,
3) in den höheren und niederen Schulen

bis zum 30. September d. Js. durchgeführt werde, auch wenn die vorhandenen 80teiligen Thermometer noch brauchbar sind; Thermometer mit doppelter Skala sind ebenfalls durch 100teilige Instrumente zu ersetzen.

Auch ist dahin zu wirken, daß die Temperaturangaben in den Lokalblättern nur nach Graden des 100teiligen Thermometers veröffentlicht werden.

Über den Stand der Sache am 1. Oktober d. Js. erwarte ich bis zum 30. November d. Js. Bericht.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Herren Ober-Präsidenten und den Herrn Regierungs-Präsidenten zu Sigmaringen.
M. 7676. U. I. U. II. U. III. U. IV.

---

8) Friedrich Wilhelms-Stiftung für Marienbad in Böhmen.

Um Personen aus gebildeten Ständen, welchen die Mittel zu einer Badekur ganz oder teilweise fehlen, den Gebrauch der Heilquellen und Bäder zu Marienbad in Böhmen zu ermöglichen oder zu erleichtern, wird denselben seitens der Friedrich Wilhelms-Stiftung für Marienbad eine Geldunterstützung von je 100 ℳ gewährt und Erlaß der Kurtaxe 2c. vermittelt.

Dem unterzeichneten Minister steht der Vorschlag zur Verleihung dieser Beihilfen von jährlich zwei zu.

Hierauf reflektierende Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche mit den nötigen Zeugnissen versehen alsbald und spätestens bis Anfang März d. Js. einzureichen.

Berlin, den 28. Januar 1901.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

Bekanntmachung.
M. 5169.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

9) Kontrole über die Sicherheit der den Universitäten gehörigen Kapitalien.

Berlin, den 21. Dezember 1900.

Auf den Bericht vom 20. Oktober d. Js.

In dem Runderlasse vom 10. Mai d. Js. — A. 383 — (Centrbl. S. 518) wird nicht verlangt, daß die Prüfung der Sicherheit der Hypotheken unbedingt durch örtliche Besichtigung der Grundstücke, auf denen sie lasten, erfolgt, sondern es wird bemerkt, daß zu dieser Prüfung verschiedene Wege offen stehen. Im vorliegenden Falle wird es hinsichtlich der außerhalb der Stadt N. untergebrachten Kapitalien am richtigsten sein, daß von Zeit zu Zeit seitens Ew. Hochwohlgeboren Anfragen über den Zustand der Grundstücke an die beteiligten Kreislandräte gerichtet werden, welche sich ohne Mühe hierüber zu unterrichten vermögen und im Interesse der Kreiseingesessenen hierzu gern bereit sein werden. Anderwärts sind die erforderlichen Auskünfte auch schon bereitwilligst erteilt worden.

Mit der Besichtigung der in der Stadt N. belegenen Pfandgrundstücke ist der Universitäts-Baubeamte zu beauftragen.

Von dem Ergebnis dieser Besichtigungen und Anfragen wird es abhängen, ob dieselben alljährlich zu wiederholen sind.

An
den Herrn Universitäts-Kurator zu N.

Abschrift zur gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die übrigen Herren Universitäts-Kuratoren sowie an
die Herren Kuratoren der Königlichen Akademie
zu Münster und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg.
U. I. 28745. A.

---

10) Anweisung an die Vorsteher der Kliniken, Polikliniken und sonstigen Krankenanstalten.*)

I. Die Vorsteher der Kliniken, Polikliniken und sonstigen Krankenanstalten weise ich darauf hin, daß medizinische Eingriffe

*) Die Anweisung ist den Direktoren der Universitäts-Kliniken und Polikliniken durch Vermittelung der Universitäts-Kuratoren — in Berlin durch das Universitäts-Kuratorium —, den Vorstehern der Krankenanstalten in den Provinzen durch Vermittelung der Ober-Präsidenten und den Vor-

zu anderen als diagnoſtiſchen, Heil- und Immuniſierungszwecken, auch wenn die ſonſtigen Vorausſetzungen für die rechtliche und ſittliche Zuläſſigkeit vorliegen, doch unter allen Umſtänden ausgeſchloſſen ſind, wenn

1) es ſich um eine Perſon handelt, die noch minderjährig oder aus anderen Gründen nicht vollkommen geſchäftsfähig iſt;
2) die betreffende Perſon nicht ihre Zuſtimmung zu dem Eingriffe in unzweideutiger Weiſe erklärt hat;
3) dieſer Erklärung nicht eine ſachgemäße Belehrung über die aus dem Eingriffe möglicher Weiſe hervorgehenden nachteiligen Folgen vorausgegangen iſt.

II. Zugleich beſtimme ich, daß

1) Eingriffe dieſer Art nur von dem Vorſteher ſelbſt oder mit beſonderer Ermächtigung desſelben vorgenommen werden dürfen;
2) bei jedem derartigen Eingriffe die Erfüllung der Vorausſetzungen zu I Nr. 1—3 und II Nr. 1 ſowie alle näheren Umſtände des Falles auf dem Krankenblatte zu vermerken ſind.

III. Die beſtehenden Beſtimmungen über mediziniſche Eingriffe zu diagnoſtiſchen, Heil- und Immuniſierungszwecken werden durch dieſe Anweiſung nicht berührt.

Berlin, den 29. Dezember 1900.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Studt.

U. I. 2877. M.

C. Kunſt und Wiſſenſchaft.

11) Zulaſſung zur Zeichenlehrerprüfung.

Berlin, den 22. Dezember 1900.

Auf den Bericht vom 26. November d. Js.

Maler, Bildhauer, Architekten u. ſ. w., welche die im §. 2 der Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrer an höheren Schulen unter Nr. 2 geforderte ſchulwiſſenſchaftliche Bildung nicht er-

---

ſtehern der Krankenanſtalten zu Berlin durch Vermittelung des Polizei-Präſidenten, ſowie ferner der Königlichen Charité-Direktion und dem Direktor des Inſtituts für Infektionskrankheiten zu Berlin zur Nachachtung mitgeteilt worden.

worben und nur auf Grund genügender Elementarkenntniſſe unter Berückſichtigung ihrer künſtleriſchen Begabung die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen Militärdienſte erhalten haben, können nur mit meiner Genehmigung zur Zeichenlehrerprüfung zugelaſſen werden.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. IV. 4540. U. II.

D. Höhere Lehranſtalten.

12) Wahl der wiſſenſchaftlichen Lehrer an den vom Staate unterſtützten nichtſtaatlichen höheren Lehranſtalten.

Berlin, den 15. Februar 1899.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 13. Juni v. Js. — U. II. 1470 — (Centrbl. S. 526), durch welchen die geſtellten Fragen im weſentlichen beantwortet ſind, erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium das Folgende:

Kommt an einer vom Staate unterſtützten nichtſtaatlichen höheren Lehranſtalt eine Oberlehrerſtelle zur Erledigung und beabſichtigt der Patron, ſie mit einem Schulamtskandidaten zu beſetzen, ſo hat er ſich wegen Benennung der ſechs Kandidaten an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu wenden. Wenn dieſes ſoviel Kandidaten nicht zur Verfügung hat, ſo benennt es entſprechend weniger. Glaubt der Patron, daraus die Wahl nicht treffen zu können, hat er durch Vermittelung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums bei mir die Ergänzung der Liſte zu beantragen.

In dem Falle, daß ein Kandidat eine ihm angebotene Stelle ablehnt, treten für ihn die Folgen des Erlaſſes vom 7. Auguſt 1892 — U. II. 1388 (Centrbl. S. 813) 4 Abſatz 3 ein. Anderſeits iſt es dem Patron überlaſſen, ev. um Ergänzung der Liſte bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. durch Vermittelung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums bei mir vorſtellig zu werden.

Ein Ausſchreiben der Stelle zur Bewerbung durch Schulamtskandidaten kann dagegen nicht geſtattet werden. Der Berufung eines auf dieſe Weiſe gewählten Kandidaten wäre die Genehmigung zu verſagen.

Im übrigen bemerke ich noch ausdrücklich, daß die Bedingung zu 1 in dem Erlasse vom 1. April v. Js. — U. II. 716 — (Centrbl. S. 357) lediglich solche Fälle im Auge hat, in denen es sich um die Berufung von Schulamtskandidaten zu Oberlehrern handelt. Dagegen beabsichtigt dieser Erlaß keineswegs, die Patronate der staatlich unterstützten Anstalten in der Wahl bereits angestellter Oberlehrer zu beschränken.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 3283.

Berlin, den 18. Dezember 1900.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 12994. II. Ang.

---

13) Wegfall der Abschlußprüfung als Nachweis der Reife zur Versetzung nach Obersekunda an neunstufigen Anstalten.

Berlin, den 20. Dezember 1900.

Auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 26. November d. Js. (Centrbl. S. 854), betreffend die Weiterführung der Reform der höheren Schulen, bestimme ich, daß für den Nachweis der Reife zur Versetzung nach Obersekunda an neunstufigen Anstalten die Abschlußprüfung hiermit in Wegfall kommt, und daß daher bei der Versetzung nach Obersekunda fortan lediglich nach den für Versetzungen geltenden Grundsätzen zu verfahren ist. Die Abschlußprüfung ist demgemäß auch für die Erteilung des Zeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste nicht mehr erforderlich. Wegen der sonstigen von dem Bestehen dieser Prüfung abhängigen Berechtigungen bleiben weitere Bestimmungen vorbehalten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 4040.

---

14) Drahtheftung von Schulbüchern und Schulheften.

Berlin, den 21. Dezember 1900.

In Verfolg meiner vorläufigen Antwort vom 21. Juli d. Js. — U. II. Nr. 2002 — U. III. A. — teile ich Ihnen im Folgenden das Ergebnis der eingehenden Prüfungen und technischen Untersuchungen mit, zu denen mir die von Ihnen im Dezember 1899 eingereichte Denkschrift über das Verbot der Drahtheftung von Büchern und Heften Anlaß gegeben hat.

Es ist nicht zu verkennen, daß seit dem Erlasse dieses Verbotes auf Seiten der durch dasselbe betroffenen industriellen Betriebe manches geschehen ist, um die Gründe zu entkräften, welche seiner Zeit zu dem Verbote geführt haben.

Die bei der früheren Mangelhaftigkeit der Drahtheftung unleugbar vorhandene Gefahr von Verletzungen ist inzwischen durch eine verständigere Ausführung, bei der die Enden der Heftspangen verborgen liegen, wenigstens für das Gebiet des Schulgebrauches fast ganz beseitigt worden. Unbedingt zu fordern ist aber, daß dieses Verfahren durchweg bei allen in den Schulen zu benutzenden Büchern und Heften zur Anwendung gebracht wird der Art, daß die Klammerenden nicht offen in der Innenseite liegen, sondern bei Büchern durch den Rücken des Einbandes, bei Heften durch das Aufkleben genügend starker Leinen- oder Tauenpapierstreifen gut verdeckt werden.

Die Anwendung wirklich rostfreien Drahtes ist, wie sich bei der Untersuchung zahlreicher Proben herausgestellt hat, noch keineswegs so allgemein, wie behauptet wird. Selbst besser zugerichteter Draht zeigte, sobald er feucht wurde, an den Biegestellen und an den scharfen Schnittflächen sehr bald Rostflecke. Zu fordern ist in dieser Beziehung eine sorgfältigere und dauerhaftere Herrichtung des Drahtes überhaupt und namentlich an den Enden der Klammern. Diese Bedingung in vollem Umfange zu erfüllen, wird sich die Technik zunächst angelegen sein zu lassen haben.

Von der Annahme ausgehend, daß sich die nächstbeteiligten Industriezweige der Drahtmaschinenfabrikation und der Großbuchbinderei bemühen werden, für die unerläßlichen Verbesserungen in den angegebenen Richtungen gebührend Sorge zu tragen, will ich gestatten, daß bis auf weiteres auch über den 1. April 1901 hinaus mit Draht geheftete Bücher und Hefte zum Schulgebrauche zugelassen werden, sofern Gewähr dafür geleistet ist, daß bei einer im übrigen zweckmäßigen Ausführung der Heftung zu dieser ausschließlich nichtrostende Metallkompositionen verwendet und die Klammerenden gehörig verdeckt werden.

Betreffs der in die Bibliotheken aufzunehmenden Bücher hat es bei den bisherigen Bestimmungen zu bewenden.

Die nachgeordneten Behörden sind mit entsprechender Weisung versehen worden.

An
den Verband Berliner Buchbindereibesitzer, zu Händen des Vorsitzenden Herrn N. zu Berlin.

Abschrift mit Bezug auf den Erlaß vom 13. Februar 1898 — U. II. Nr. 280 U. III. A. M. — zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und Regierungen.
U. II. 3655. U. III. A.

---

15) Ratschläge, betreffend die Herstellung und Einrichtung von Gebäuden für Gymnasien und Realschulen unter besonderer Rücksichtnahme auf die Forderungen der Hygiene von Leo Burgerstein in Wien.

Berlin, den 11. Januar 1901.

Im kaiserlich-königlichen Schulbücher-Verlage in Wien sind auf Anregung des österreichischen Ministeriums für Kultus und Unterricht „Ratschläge, betreffend die Herstellung und Einrichtung von Gebäuden für Gymnasien und Realschulen unter besonderer Rücksichtnahme auf die Forderungen der Hygiene" von Leo Burgerstein erschienen.

In diesen „Ratschlägen" sind in klarer, kurzer und doch ziemlich erschöpfender Darstellung die Grundsätze entwickelt, welche nach dem heutigen Stande der Hygiene und der Technik bei dem Bau und der Einrichtung der höheren Lehranstalten zu beachten sind.

Wenn auch die von dem Verfasser gemachten Vorschläge in einzelnen Punkten über das bisher als notwendig Anerkannte hinausgehen, in anderen hinter den diesseitigen Anforderungen zurückbleiben und deshalb als bindend nicht gelten können, so ist doch der Inhalt der kleinen Schrift in sehr vielen Beziehungen so anregend und beachtenswert, daß deren Anschaffung für die bei dem Bau höherer Lehranstalten beteiligten Behörden,

insbesondere für die Regierungs- und Kreisbaubeamten, nur empfohlen werden kann.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: Schultz.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und Regierungen.

M. d. ö. A. III. 330.
M. d. g. A. U. II. 2951.

16) Remunerierung der außeretatsmäßig an den staatlichen, den vom Staate verwalteten und den vom Staate unterstützten nichtstaatlichen höheren Lehranstalten beschäftigten wissenschaftlichen Hilfslehrer.

Berlin, den 22. Januar 1901.

Auf die aus Anlaß meiner Verfügung vom 22. März v. Js. — U. II. 3155 — (Centrbl. S. 526) von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien erstatteten Berichte bestimme ich behufs Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens hinsichtlich der Remunerierung der außeretatsmäßig an den staatlichen, den vom Staate verwalteten und den vom Staate unterstützten nichtstaatlichen höheren Lehranstalten beschäftigten wissenschaftlichen Hilfslehrer Folgendes:

1) Die Remunerierung hat nach den Sätzen von 1700 bis 2100 ℳ zu erfolgen in denjenigen Fällen, in welchen die Beschäftigung mehr als 14 Tage dauert und der Hilfslehrer mindestens 12 Stunden wöchentlich zu erteilen hat.

2) Die Remunerierung hat nach den Sätzen für die Wochenstunde jährlich zu erfolgen in denjenigen Fällen, in welchen die Beschäftigung zwar länger als 14 Tage dauert, der Hilfslehrer aber weniger als 12 Stunden wöchentlich zu erteilen hat.

3) Die Remunerierung hat nach den Sätzen für Erteilung einzelner Stunden zu erfolgen in allen übrigen Fällen.

Die Zeit, während welcher ein Hilfslehrer nach Nr. 1 zu remunerieren ist, kommt bei Berechnung des für die Gewährung der Alterszulagen maßgebenden Dienstalters voll zur Anrechnung; dagegen bleibt die nach Nr. 2 und Nr. 3 remunerierte Beschäftigungszeit unberücksichtigt.

Die Bewilligung der Alterszulagen hat allgemein bei befriedigendem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten stets vom ersten Tage des Kalender-Monats ab zu erfolgen, dergestalt, daß jeder Hilfslehrer, welcher im Laufe eines Kalender-Monats eine höhere Dienstaltersstufe erreicht hat, die entsprechende Re-

muneratioszulage vom ersten Tage des folgenden Monats ab erhält. Erreicht ein Hilfslehrer am ersten Tage eines Kalender-Monats eine höhere Dienstaltersstufe, so ist die Remunerationszulage schon von diesem Tage ab zahlbar zu machen.

Die nach Nr. 1 und Nr. 2 zu zahlenden Remunerationen sind auch für die Dauer der Ferienzeit zu gewähren, sofern der Hilfslehrer über die Ferien hinaus in derselben Beschäftigung verbleibt.

Der Erlaß vom 8. September 1897 — U. II. 1837 — (Centrbl. S. 765) bleibt von vorstehenden Anordnungen unberührt.

Den Patronaten der ausschließlich von Anderen zu unterhaltenden Anstalten ist anheimzugeben, nach den gleichen Grundsätzen zu verfahren.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2436.

---

17) Den Oberlehrern

Dr. Hellwig am Gymnasium zu Ratzeburg,
Beckmann am Gymnasium zu Wandsbek,
Pape am Realgymnasium zu Siegen,
Bockhorn an der Oberrealschule zu Saarbrücken,
Chlebowski am Gymnasium zu Braunsberg,
Pintschovius am Gymnasium zu Hadersleben,
Hering am Gymnasium zu Pleß,
Faber am Gymnasium zu Minden,
Rosen am Gymnasium zu Kempen,
Dr. Posseldt am Viktoria-Gymnasium zu Potsdam,
= Medem am Realgymnasium St. Johann zu Danzig,
Wolgram am Gymnasium zu Thorn,
Dr. Graupe am Sophien-Realgymnasium zu Berlin,
Seyfert am Progymnasium zu Forst i. L.,
Dr. Michaelis am Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
= Rudolf Meyer am Leibniz-Gymnasium zu Berlin,
Roloff am Realgymnasium zu Potsdam,
Dr. Fichte am Gymnasium zum Grauen Kloster zu Berlin,
Buske am Lessing-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Eichner an der 4. Realschule zu Berlin,
= Stoewer an der Hohenzollernschule (Gymnasium nebst Realschule) zu Schöneberg,

Schober am Realprogymnasium zu Krossen,
Dr. Tank am Gymnasium zu Treptow a. d. Rega,
Fischer am Gymnasium zu Greifenberg i. P.,
Dr. Krause am Stadtgymnasium zu Stettin,
" Ifland am Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,
" Schlemmer am Gymnasium zu Treptow a. d. Rega,
Knoop am Gymnasium zu Rogasen,
Bonin am Gymnasium zu Lissa,
Ernst am Marien-Gymnasium zu Posen,
Sikorski am Matthias-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Baumert am Progymnasium zu Striegau,
Herold am Gymnasium zu Neustadt O. S.,
Schickhelm am Gymnasium zu Ohlau,
Dr. Rost an der Guerickeschule (Oberrealschule und Realgymnasium) zu Magdeburg,
" Salzmann am Gymnasium zu Stendal,
Hellmann am Realgymnasium zu Erfurt,
Dr. Lübbert an der Lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.,
" Ernst Schmidt am Gymnasium zu Seehausen,
" Harmsen am Realgymnasium zu Altona,
" Petersen am Gymnasium zu Flensburg,
Voigt am Gymnasium zu Wandsbek,
Dr. Fügner am Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Hannover,
Rauterberg am Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
Arndt am Realgymnasium zu Harburg,
Kluge am Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Hannover,
Bieler am Dom-Gymnasium zu Verden,
Dr. Ritter am Wilhelms-Gymnasium zu Emden,
" Fraesdorff am Progymnasium zu Nienburg,
Hentschel am Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
Humpert am Gymnasium zu Bochum,
Ripke am Realgymnasium zu Lippstadt,
Dr. Hof am Realgymnasium zu Witten,
Gutzmann am Realgymnasium zu Witten,
Westerwick am Gymnasium zu Minden,
Walther am Gymnasium zu Trarbach,
Keller am Gymnasium zu Koblenz,
Krick am Gymnasium zu Koblenz,
Ferdinand Meyer am Realprogymnasium zu Oberhausen,
Windel an der Lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.,
Geffroy am Städtischen Realgymnasium zu Königsberg i. Pr.,
Kusch am Viktoria-Gymnasium zu Potsdam,

Dr. Wambera am Gymnasium zu Gleiwitz,
= Handel am Realgymnasium zu Reichenbach i. Schl.,
Hölscher am Gymnasium zu Münster,
Bosch am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Trier,
Dr. Pollert am Gymnasium zu Flensburg,
Borchert am Gymnasium zu Lyck,
Cludius an der Oberrealschule auf der Burg zu Königsberg i. Pr.,
Mentzen am Gymnasium zu Braunsberg,
Entz am Gymnasium zu Thorn,
Dr. Maerkel am Askanischen Gymnasium zu Berlin,
= Mohr am Gymnasium zu Kottbus,
= Rittau am Marien-Gymnasium zu Posen,
Oelker am Realgymnasium zu Osnabrück,
Mummenhoff am Gymnasium zu Recklinghausen,
Dr. Palm am Gymnasium zu Bochum,
= Gundlach am Gymnasium zu Weilburg,
Hülsmann an der Oberrealschule zu Aachen,
Dr. Drecker an der Oberrealschule zu Aachen,
= Spieß am Gymnasium nebst Realgymnasium zu Düsseldorf und
= Richter am Gymnasium zu Mülheim a. Rhein

ist der Charakter als Professor beigelegt worden.

Bekanntmachung.
U. II. 3705.

---

18) Schulferien für die höheren Lehranstalten für das Jahr 1901.

I. Provinz Ostpreußen.

Königsberg i. Pr., den 23. Dezember 1900.

Die Ferien-Ordnung für das Jahr 1901 ist, wie folgt, festgesetzt:

	Schluß des Unterrichts	Beginn des Unterrichts
Ostern:	Mittwoch, den 3. April.	Donnerstag, den 18. April.
Pfingsten:	Donnerstag, den 23. Mai.	Donnerstag, den 30. Mai.
Sommer:	Mittwoch, den 26. Juni.	Donnerstag, den 1. Aug.
Michaelis:	Sonnabend, den 28. Sptbr.	Dienstag, den 8. Oktober.
Weihnachten:	Donnerstag, den 19. Dezbr.	Freitag, den 3. Jan. 1902.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Kammer.

II. Provinz Westpreußen.

Danzig, den 24. Dezember 1900.

Die Ferien des Jahres 1901 werden hiermit, wie folgt, festgesetzt:

	Schulschluß:	Schulanfang:
Ostern:	Sonnabend, 30. März.	Dienstag, 16. April.
Pfingsten:	Freitag, 24. Mai.	Donnerstag, 30. Mai.
Sommer:	Sonnabend, 29. Juni.	Dienstag, 30. Juli.
Michaelis:	Sonnabend, 28. Septbr.	Dienstag, 15. Oktober.
Weihnachten:	Sonnabend, 21. Dezbr.	Dienstag, 7. Jan. 1902.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Goßler.

III. Provinz Brandenburg.

Berlin, den 26. November 1900.

Die Ferien an den höheren Lehranstalten unseres Verwaltungsbezirks sind für das Schuljahr 1901, wie folgt, festgesetzt worden:

1) Osterferien.

Schluß des Schuljahres 1900: Sonnabend, am 30. März.
Anfang des Schuljahres 1901: Dienstag, am 16. April.

2) Pfingstferien.

Schluß des Unterrichtes: Freitag, am 24. Mai.
Anfang des Unterrichtes: Donnerstag, am 30. Mai.

3) Sommerferien.

Schluß des Unterrichtes: Freitag, am 5. Juli.
Anfang des Unterrichtes: Dienstag, am 6. August;
jedoch für die höheren Lehranstalten in Berlin, Charlottenburg, Koepenick, Friedenau, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Pankow, Potsdam, Rixdorf, Schöneberg, Spandau, Steglitz, Wilmersdorf und Zehlendorf:
Dienstag, am 13. August.

4) Herbstferien.

Schluß des Sommerhalbjahres: Sonnabend, am 28. September.
Anfang des Winterhalbjahres: Dienstag, am 15. Oktober;
jedoch für die unter 3 besonders genannten höheren Lehranstalten: Dienstag, am 8. Oktober.

5. Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend, am 21. Dezember.
Anfang des Unterrichtes: Dienstag, am 7. Januar 1902.

Jede Abweichung von dieser Ordnung bedarf unserer besonderen Genehmigung.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Lucanus.

IV. Provinz Pommern.

Stettin, den 11. Dezember 1900.

Wir setzen die Ferien an den höheren Schulen in Pommern für 1901, wie folgt, fest:

1) Osterferien.

Schulschluß: Mittwoch, 3. April, mittags.
Schulanfang: Donnerstag, 18. April, früh.

2) Pfingstferien.

Schulschluß: Freitag, 24. Mai, nachmittags.
Schulanfang: Donnerstag, 30. Mai, früh.

3) Sommerferien.

Schulschluß: Freitag, 5. Juli, mittags.
Schulanfang: Dienstag, 6. August früh.

4) Herbstferien.

Schulschluß: Mittwoch, 25. September, mittags.
Schulanfang: Donnerstag, 10. Oktober, früh.

5) Weihnachtsferien.

Schulschluß: Sonnabend, 21. Dezember, mittags.
Schulanfang: Dienstag, 7. Januar 1902, früh.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Frhr. von Maltzahn.

V. Provinz Posen.

Posen, den 4. Januar 1901.

Bezüglich der Ferien bei den höheren Lehranstalten der Provinz Posen bestimmen wir hierdurch, daß im Jahre 1901

	a. der Schulschluß:	b. der Schulanfang:
1)	Zu Ostern: Sonnabend, den 30. März,	Dienstag, den 16. April,
2)	Zu Pfingsten: Freitag, den 24. Mai, nachmittags 4 Uhr,	Donnerstag, den 30. Mai,
3)	Vor den Sommerferien: Sonnabend, den 6. Juli,	Mittwoch, den 7. August,
4)	Zu Michaelis: Dienstag, den 1. Oktober,	Dienstag, den 15. Oktober,
5)	Zu Weihnachten: Sonnabend, den 21. Dezember,	Dienstag, den 7. Januar 1902

stattzufinden hat.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Bitter.

VI. Provinz Schlesien.

Breslau, den 12. Oktober 1900.

Die Ferien für das Jahr 1901 sind von uns, wie folgt, festgesetzt worden:

1) Osterferien.
Schulschluß: Donnerstag, den 28. März.
Schulanfang: Freitag, den 12. April.

2) Pfingstferien.
Schulschluß: Freitag, den 24. Mai.
Schulanfang: Freitag, den 31. Mai.

3) Sommerferien.
Schulschluß: Donnerstag, den 4. Juli.
Schulanfang: Donnerstag, den 8. August.

4) Michaelisferien.
Schulschluß: Dienstag, den 1. Oktober.
Schulanfang: Freitag, den 11. Oktober.

5) Weihnachtsferien.
Schulschluß: Donnerstag, den 19. Dezember.
Schulanfang: Freitag, den 3. Januar 1902.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Mager.

VII. Provinz Sachsen.

Magdeburg, den 3. Januar 1901.

Die Lage der Ferien für das Jahr 1901 wird hiermit von uns in folgender Weise festgesetzt:

Bezeichnung der Ferien	Dauer	Schluß des Unterrichtes	Wiederbeginn des Unterrichtes
Osterferien	2 Wochen.	Sonnabend, den 30. März.	Dienstag, den 16. April.
Pfingstferien	5 Tage.	Freitag, den 24. Mai nachmittags.	Donnerstag, den 30. Mai.
Sommerferien	4 Wochen.	Sonnabend, den 6. Juli.	Dienstag, den 6. August.
Herbstferien.	2 Wochen.	Sonnabend, den 5. Oktober.	Dienstag, den 22. Oktober.
Weihnachtsferien	2 Wochen.	Sonnabend, den 21. Dezember.	Dienstag, den 7. Januar 1902.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Trosien.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

Schleswig, den 7. Dezember 1900.

Die Ferienordnung für das Jahr 1901 ist, wie folgt, festgesetzt worden:

Osterferien.

Schluß des Schuljahres: Mittwoch, den 27. März.
Beginn des neuen Schuljahres: Donnerstag, den 11. April.

Pfingstferien.

Schluß des Unterrichtes: Freitag, den 24. Mai.
Anfang des Unterrichtes: Donnerstag, den 30. Mai.

Sommerferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend, den 29. Juni.
Anfang des Unterrichtes: Dienstag, den 30. Juli.

Herbstferien.

Schluß des Unterrichtes: Mittwoch, den 2. Oktober.
Anfang des Unterrichtes: Donnerstag, den 17. Oktober.

Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend, den 21. Dezember.
Anfang des Unterrichtes: Dienstag, den 7. Januar 1902.

Die außerhalb der vorstehend festgesetzten Ferien liegenden freien Tage, die einzelne Anstalten aus örtlichen Gründen noch nicht aufgegeben haben, sind bei den Herbstferien in Abzug zu bringen.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Köller.

IX. Provinz Hannover.

Hannover, den 11. Dezember 1900.

Die Ferien bei den uns unterstellten Anstalten werden für das Jahr 1901/1902 in folgender Weise festgesetzt:

1) Osterferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend, 30. März, mittags.
Wiederbeginn des Unterrichtes: Dienstag, 16. April.

2) Pfingstferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend, 25. Mai, mittags.
Wiederbeginn des Unterrichtes: Freitag, 31. Mai.

3) Sommerferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend, 29. Juni, mittags.
Wiederbeginn des Unterrichtes: Dienstag, 30. Juli.

4) Herbstferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend, 28. September, mittags.
Wiederbeginn des Unterrichtes: Dienstag, 15. Oktober.

5) Weihnachtsferien.
Schluß des Unterrichtes: Freitag, 20. Dezember, mittags.
Wiederbeginn des Unterrichtes: Freitag, 3. Januar 1902.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Biedenweg.

X. Provinz Westfalen.

Münster, den 24. November 1900.

Der Herr Minister hat für das Schuljahr 1901 die nachstehende Ferienordnung bestimmt:

1) Anfang des Schuljahres 1901:
Mittwoch nach Misericordias 1901.

2) Pfingstferien:
Schluß des Unterrichtes: Samstag, den 25. Mai 1901.
Anfang des Unterrichtes: Dienstag, den 4. Juni 1901.

3) Sommer- (Haupt-) Ferien:
Schluß des Unterrichtes: Mittwoch, den 7. August 1901.
Anfang des Unterrichtes: Donnerstag, den 12. September 1901.

4) Weihnachtsferien:
Schluß des Unterrichtes: Samstag, den 21. Dezember 1901.
Anfang des Unterrichtes: Freitag, den 3. Januar 1902.

5) Schluß des Schuljahres 1901:
Dienstag in der Charwoche 1902.

6) Anfang des Schuljahres 1902:
Mittwoch nach Misericordias 1902.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Im Auftrage: Hechelmann.

XI. Provinz Hessen-Nassau und Fürstentum Waldeck.

Nr.	Nähere Bezeichnung	Dauer	Schluß des Schulunterrichtes	Anfang des Schulunterrichtes
A. Für den Regierungsbezirk Kassel, das Fürstentum Waldeck und die Städte Frankfurt a. M., Höchst a. M., Homburg v. d. H., Weilburg und Tillenburg.				
1.	Ostern	2 Wochen.	Sonnabend, den 30. März.	Dienstag, den 16. April [1]).
2.	Pfingsten	½ Woche.	Sonnabend, den 25. Mai.	Donnerstag, den 30. Mai.
3.	Sommer	4 Wochen.	Sonnabend, den 6. Juli.	Dienstag, den 6. August.

[1]) Der vorhergehende Montag ist zur Aufnahmeprüfung, sowie zu etwaigen Mitteilungen an die am Orte anwesenden Schüler zu verwenden.

Nr.	Nähere Bezeichnung	Dauer	Schluß des Schulunterrichtes	Anfang des Schulunterrichtes
	(Realschule in Wildungen u. Realprogymnasium in Arolsen)	4 Wochen.	Sonnabend, den 18. Juli.	Dienstag, den 13. August.
4.	Michaelis	2 Wochen.	Sonnabend, den 28. September.	Dienstag, den 15. Oktober.
	(Realschule in Wildungen		Sonnabend, den 5. Oktober.	Dienstag, den 22. Oktober[1]).
5.	Weihnachten	2 Wochen.	Montag, den 23. Dezember.	Dienstag, den 7. Januar.

B. Für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausschluß der unter A angeführten Städte.

1.	Ostern	16 Tage.	Donnerstag, den 28. März.	Dienstag, den 16. April[1]).
2.	Pfingsten	1 Woche.	Sonnabend, den 25. Mai.	Dienstag, den 4. Juni.
3.	Sommer	5 Wochen.	Mittwoch, den 14. August[2]).	Donnerstag, den 19. September.
4.	Weihnachten	2 Wochen.	Montag, den 23. Dezember.	Dienstag, den 7. Januar.

Kassel, den 4. Januar 1901.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Graf von Zedlitz.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

Koblenz, den 10. November 1900.

Die Ferienordnung für die höheren Lehranstalten der Rheinprovinz ist für das am Mittwoch, den 24. April künftigen Jahres beginnende Schuljahr 1901 festgesetzt wie folgt:

	Schluß des Unterrichts:	Anfang des Unterrichts:
Pfingstferien:	Samstag, den 25. Mai (12 Uhr mittags).	Dienstag, den 4. Juni.
Sommerferien:	Mittwoch, den 7. August (12 Uhr mittags).	Donnerstag, den 12. Septbr.
Weihnachtsferien:	Samstag, den 21. Dezember (12 Uhr mittags).	Freitag, den 3. Januar 1902.
Osterferien:	Dienstag in der Charwoche 1902 (12 Uhr mittags).	Mittwoch nach Misericordias 1902.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Hövel.

[1]) Der vorhergehende Montag ist zur Aufnahmeprüfung, sowie zu etwaigen Mitteilungen an die am Orte anwesenden Schüler zu verwenden.
[2]) Der Unterricht ist am Mittage des 14. August zu schließen.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

19) Turnlehrerinnenprüfung zu Berlin im Jahre 1901.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1901 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Dienstag den 7. Mai k. Js. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 20. März k. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 20. März k. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 20. März k. Js. einzureichen. Ist der augenblickliche Aufenthaltsort einer Bewerberin nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den nach §. 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Auf zuverlässige Feststellung der Gesundheit ist besonders Gewicht zu legen.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 14. Dezember 1900.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. B. 3587.

---

20) Praktische Vorbildung und Prüfung der Schulamtsbewerberinnen.

Berlin, den 15. Januar 1901.

Bei der Handhabung der Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 und bei der Beurteilung der Leistungen der Schulamtsbewerberinnen haben sich im Laufe der Zeit in den einzelnen Prüfungsbehörden so erhebliche Verschiedenheiten

herausgebildet, daß ich mich veranlaßt finde, die folgenden Bestimmungen zu treffen:

1) Bereits in dem Erlasse vom 22. Juni 1900 (Centrbl. S. 696 ff.) ist darauf hingewiesen, daß nach §. 1 der Prüfungsordnung einer Bewerberin, die sich technisch, d. h. praktisch-pädagogisch, als unzureichend vorgebildet erweist, die Befähigung zur Übernahme eines Lehramtes nicht zugesprochen werden darf.

Die Wahrnehmung, daß die Mehrzahl der Lehrerinnen-Bildungsanstalten, im Unterschiede von der bewährten Praxis der Lehrerseminare, ihren Übungsschuleinrichtungen nicht denjenigen Wert beilegten, und der Anleitung zum Unterrichten wie der praktischen Unterrichtsübung ihrer Zöglinge nicht den Raum gewährten, den sie bei der Vorbereitung für den Lehrberuf unzweifelhaft beanspruchen müssen, führte zum Erlaß der Bestimmung vom 2. Januar 1893 (Centrbl. S. 252 ff.), wonach die Aufsichtsbehörden darauf zu achten haben, daß mit allen Lehrerinnen-Bildungsanstalten, öffentlichen wie privaten, geordnete Übungsschuleinrichtungen verbunden werden. Während aber diese Anordnung wohl bei den größeren Lehrerinnenseminaren allmählich zur Durchführung gelangt, bleibt Art und Umfang der praktisch-pädagogischen Schulung bei kleineren Anstalten, besonders aber bei privater Einzelvorbildung, häufig so unsicher und unzureichend, daß eine Kontrole der technischen Vorbildung für den Lehrberuf bei der Prüfung unabweislich wird. Ich bestimme daher, daß vom 1. Oktober d. Js. ab in jeder Meldung zur Lehrerinnenprüfung von der Bewerberin deutlich und genau anzugeben ist, wo und von wem sie für den Lehrberuf vorbereitet worden ist, namentlich in welcher Weise und in welchem Umfange ihre praktisch-pädagogische Vorbildung erfolgt ist, in welchen Lehrgegenständen und auf welchen Stufen sie einzelne Versuchslektionen sowie fortlaufenden Klassenunterricht erteilt hat, und von wem ihre Lehrarbeit geleitet und kontroliert wurde.

Vom 1. April 1903 ab ist die Zulassung zur Prüfung jeder Bewerberin zu versagen, welche nicht nachzuweisen vermag, daß sie während ihrer Ausbildungszeit genügende Anleitung und Übung im Klassenunterrichte erhalten hat. Es sind der Beurteilung hierbei im allgemeinen die Einrichtungen der Lehrerseminare zu Grunde zu legen, d. h. es ist zu fordern, daß während des dritten Seminarjahres die Bewerberin unter Aufsicht eines Übungslehrers oder einer Übungslehrerin zusammenhängenden Unterricht in den wichtigsten Lehrgegenständen erteilt hat, namentlich also in Religion, Deutsch, Rechnen; wenn sie für das Lehramt an mittleren und höheren Mädchenschulen sich vorbereitet, auch in einer der beiden fremden Sprachen, und zwar überall vornehmlich

auf den elementaren Stufen des Unterrichts. Zu selbständiger fortlaufender Unterrichtserteilung wird sie schon in dem zweiten Seminarjahre durch den Besuch von Musterlektionen, durch Teilnahme an den Besprechungen der Probelektionen ihrer vorgeschrittneren Gefährtinnen und durch eigene Lehrversuche vorbereitet sein müssen. Bewerberinnen, welche keine geordnete Seminarvorbildung genossen haben, müssen bei der Meldung außer den oben erforderten Angaben, diejenige Klasse bezw. Schule bezeichnen, an welcher sie ihre Unterrichtsübungen gehalten haben. Die Prüfungsbehörde wird in jedem einzelnen Falle zu entscheiden haben, ob hiernach die Bewerberin zuzulassen ist oder nicht.

Für die Vorbereitung ihrer Lehrprobe ist jeder Bewerberin mindestens ein halber freier Tag zu gewähren. Dagegen, daß die Probelektionen auch von den für höhere Mädchenschulen gemeldeten Bewerberinnen in geeigneten Volksschulklassen abgehalten werden, ist nichts zu erinnern. Oberklassen höherer Mädchenschulen sind für die Probelektionen nicht zu wählen.

2) Damit bei den Kommissionsprüfungen der Lehrerinnen jedem Prüflinge und jedem Fache die Zeit, welche der Bedeutung der Prüfung an sich und für die Zukunft der Bewerberinnen entspricht, gewidmet werden kann, und um durch gemeinsame Teilnahme aller Prüfenden das Urteil über die Gesamtleistung der Einzelnen zu klären, treten vom 1. April 1902 ab die folgenden Anordnungen in Kraft:

a. Zu jedem Prüfungstermin sind nicht mehr als 25 Bewerberinnen zuzulassen. Hat sich eine größere Zahl gemeldet, so sind die Termine dergestalt zu verdoppeln, daß möglichst unmittelbar im Anschlusse an den ersten Termin ein zweiter abgehalten wird. Die Verteilung der Prüflinge auf die einzelnen Termine bleibt dem Vorsitzenden überlassen.

b. Bei herkömmlich stark in Anspruch genommenen Prüfungskommissionen ist die Zahl der Mitglieder nach Bedarf zu vermehren; einzelne Prüfungsfächer sind erforderlichenfalles doppelt zu besetzen. In jede Prüfungskommission ist mindestens eine Lehrerin für eines der wissenschaftlichen Fächer zu berufen.

c. Da die Bestimmung der Prüfungsordnung vom 24. April 1874, wonach die mündliche Prüfung vor der gesamten Kommission abzulegen ist, sich in vollem Umfange nicht mehr überall durchführen läßt, so ist die Bildung von Subkommissionen (Prüfungsausschüssen) auch ferner zulässig. Jede Subkommission ist mit mindestens drei Mitgliedern zu besetzen, wobei der vorsitzende Kommissar des Provinzial-Schulkollegiums nicht mitzählt. Von den vier Hauptfächern, Religion, Deutsch, Rechnen, Geschichte sind mindestens zwei stets vor der gesamten Kommission zu prüfen.

Der Vorsitzende hat in diesen ausschlaggebenden Fächern der Prüfung aller Bewerberinnen beizuwohnen.

d. Um dies zu ermöglichen, und um dem Vorsitzenden Gelegenheit zu geben, den Bildungsstand jeder Bewerberin ausreichend kennen zu lernen, auch überall selbst einzugreifen und die Anforderungen und Urteile der einzelnen Examinatoren nach Billigkeit auszugleichen, hat der Vorsitzende selbst kein Fach zu übernehmen, sondern, wie bei den Lehrerprüfungen, sich ausschließlich auf die Leitung der Prüfung zu beschränken. Er wird in dieser Thätigkeit persönlicher nnd bestimmender wirken können als bei einem anderen Verfahren. Es bleibt ihm dabei unverwehrt, wenn er es für notwendig hält, die Prüfung jeweils selbst in die Hand zu nehmen.

Die Provinzial-Schulkollegien sind ermächtigt, in einzelnen Fällen den Vorsitz auch einem erprobten Schulmanne, der mit den Verhältnissen der Lehrerinnenbildung und des Mädchenschulwesens vertraut ist, als ihrem Kommissar zu übertragen. Es bedarf hierzu jedoch der vorgängigen Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten.

3) Die Erlasse vom 25. März 1897 — U. III. D. 4908 — und vom 30. November desselben Jahres — U. III. B. 3384 U. III. C. U. III. D. — (Centrbl. für 1898 S. 221) die Handhabung des §. 17 Nr. 10 (Prüfung im Zeichnen, Turnen und weiblichen Handarbeiten betreffend) haben in einzelnen Fällen zu der irrtümlichen Auffassung geführt, als ob in der allgemeinen Lehrerinnenprüfung für die technischen Fächer ein besonders sachmäßiges Wissen und Können nachgewiesen werden müsse. Es sind eigene Bestimmungen für die Anforderungen in diesen Gegenständen entworfen, und es sind einzelnen Prüflingen sogar Lehrproben darin zugemutet worden Um jeden Zweifel nach dieser Richtung auszuschließen und um zu verhüten, daß der vorgeschriebene dreijährige Seminarlehrgang, der von der allgemeinen wissenschaftlichen und von der praktisch-pädagogischen Vorbildung voll in Anspruch genommen werden muß, noch mehr belastet werde, bemerke ich ausdrücklich, daß es genügt, wenn jede Bewerberin eine von ihr selbst gefertigte Zeichnung und eine von ihr selbst gefertigte Handarbeit aus dem Stoffgebiete der Oberklassen vorlegt und damit zeigt, daß sie geordneten Unterricht auch in diesen Fächern genossen hat. Gelegentlich der Prüfung in der Methodik werden einzelnen Bewerberinnen auch einfache Fragen aus dem Unterricht in den technischen Fächern zu stellen sein, aus denen sich ersehen läßt, ob sie mit den Lehraufgaben, dem Lehrgange und der Lehrform dieser Fächer, wie die Schulpläne sie vorschreiben, im allgemeinen bekannt sind. In der Turn-

prüfung, die gemeinschaftlich abzuhalten ist, werden von der Gesamtheit der Prüflinge einige Frei- und Ordnungsübungen sowie in Gruppen oder einzeln, einige einfache Gerätübungen, gelegentlich auch ein Turnspiel, auszuführen sein.

Die Prüfung in den technischen Fächern soll lediglich zeigen, daß die Bewerberin nicht unfähig ist, in kleinen Schulverhältnissen und auf den Anfangsstufen oder da, wo es sich um eine zeitweilige Vertretung handelt, auch technische Stunden zu übernehmen. Jeder geordnete technische Unterricht in größeren Schulsystemen bleibt jedoch nach wie vor den eigentlichen Fachlehrerinnen vorbehalten.

Da eine fachliche Ausbildung in Turnen und Handarbeiten während der Seminarzeit entweder zur Überlastung der Zöglinge führt, oder die Gründlichkeit der allgemeinen Vorbildung für das Lehramt bedroht, bestimme ich, daß die Vorbereitung zur Prüfung als Turnlehrerin oder als Handarbeitslehrerin nicht in die Seminarausbildung fallen, und daß vom 1. April 1902 ab eine technische Prüfung nicht innerhalb der Seminarzeit und nicht früher als ein halbes Jahr nach der allgemeinen Lehrerinnenprüfung abgelegt werden darf.

Es kommt damit auch die den Zöglingen der staatlichen Lehrerinnen-Bildungsanstalten in Berlin, Posen und Droyßig bisher ausnahmsweise zugestandene Berechtigung, bereits in der Entlassungsprüfung den Nachweis fachlicher Vorbildung in Turnen und Handarbeit zu führen, von dem gedachten Zeitpunkte ab in Wegfall. Der Wortlaut der Prüfungszeugnisse dieser Anstalten ist dementsprechend zu ändern.

4) Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Lehrplans für die höheren Mädchenschulen vom 31. Mai 1894 und auf den erhöhten Wert, der gegenwärtig mit Recht dem schriftlichen und mündlichen Gebrauche der lebenden Sprachen beigemessen wird, will ich gestatten, daß nach Wahl der Bewerberin an Stelle der in §. 11 geforderten Übersetzung aus dem Deutschen in das Französische oder Englische eine freie schriftliche Arbeit von mäßigem Umfange tritt, welche in derselben Zeit wie die Übersetzung zu liefern ist, und deren Gegenstand innerhalb des Anschauungskreises der Bewerberin liegen muß. Zu diesem Zwecke sind einige geeignete Prüfungsaufgaben für freie Arbeiten gleichzeitig mit den Übersetzungsaufgaben einzureichen; es ist dem Vorsitzenden gestattet, für beide fremde Sprachen dieselbe Aufgabe zu wählen.

In der mündlichen Prüfung ist der Aussprache und der Übung im Gebrauche des fremden Idioms ein erhöhter Wert beizulegen. Die Prüfung in der Literatur Englands und Frank-

reichs kann sich dagegen auf den Nachweis der durch eigene Lektüre gewonnenen Bekanntschaft mit einigen der hervorragendsten Schriftwerke und auf die Kenntnis passender Schullektüre beschränken.

5) Bereits in der Begleitverfügung zu dem ersten Erlasse einer Ordnung für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) vom 31. Mai 1894 (Centrbl. S. 483) ist darauf hingewiesen, daß auf Grund besonders guter allgemeiner Bildung oder hervorragender Kenntnisse in einzelnen Gegenständen Lücken in anderen als ausgeglichen angesehen werden können. Es darf nie vergessen werden, daß bei einer Prüfung für das Lehramt im letzten Grunde der Gesamteindruck der gebildeten Persönlichkeit ausschlaggebend sein muß, und daß bei aller Rücksichtnahme auf die Gründlichkeit der gewonnenen Kenntnisse, doch auf Urteil und Verständnis mehr Gewicht zu legen ist als auf mechanisch erworbenes Gedächtniswissen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und
Regierungen.
U. III. D. 3323. U. III. B. 2917.

---

21) Termin für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen zu Berlin.

Zur Abhaltung der wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen in Berlin habe ich den nächsten Termin auf

Montag den 3. Juni d. Js. vormittags 9 Uhr

im Gebäude der hiesigen Augustaschule Kleinbeerenstraße 16/19, anberaumt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 3. März d. Js. — und zwar seitens der im Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens anderer Bewerberinnen unmittelbar — schriftlich an mich einzureichen.

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß der Meldung ein selbstgefertigter Lebenslauf sowie die Zeugnisse über die bestandenen Prüfungen, über die bisherige Lehrthätigkeit, über sittliche Unbescholtenheit und über die körperliche Befähigung zur Ausübung des Lehrberufes beizufügen sind, auch die Bewerberinnen die Fächer zu bezeichnen haben, in welchen sie die Prüfung abzulegen wünschen.

Mit Bezug auf §. 20 der am 1. April d. Js. in Kraft tretenden Prüfungsordnung vom 15. Juni 1900 bemerke ich noch, daß die eingehenden Meldungen nach der Prüfungsordnung vom 31. Mai 1894 werden erledigt werden, sofern in ihnen nicht die Anwendung der neuen Prüfungsordnung ausdrücklich beantragt wird.

Berlin, den 22. Januar 1901.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. D. 222.

---

22) Auf Grund des §. 3 der Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 ist der mit der städtischen Augustaschule zu Magdeburg verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalt unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes die Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen verliehen worden.

---

23) Zusammenstellung der Frequenz der staatlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare der Monarchie im Winterseméster 1900/1901.

Ld. Nr.	Provinz.	Bezeichnung der Anstalt.	Zahl der Internen. ev.	Internen. kath.	Internen. Sa.	Externen. ev.	Externen. kath.	Externen. Sa.	Summa.	Nach dem Etat sollen sein	Es sind daher mehr	Es sind daher weniger	Zahl der Zöglinge im Jahrgange I. (3. Kl.)	II. (2. Kl.)	III. (1. Kl.)
1.	Ostpreußen . . .		607	72	679	121	13	134	813	810	8	.	303	269	241
2.	Westpreußen . . .		267	266	533	.	33	33	566	570	.	4	226	178	167
3.	Brandenburg . .		600	.	600	622 (9 jüdische)	2	688	1288	1160	78	.	412	403	418
4.	Pommern . . .		568	.	568	67	.	67	630	660	.	30	250	202	178
5.	Posen		149	205	354	204 (5 jüdische)	131	340	694	710	.	16	274	214	206
6.	Schlesien		289	581	870	366	491	857	1727	1822	.	95	782	513	482
7.	Sachsen . . .		615	58	673	515	.	515	1188	1045	143	.	394	397	397
8.	Schleswig-Holstein .		151	.	151	418	.	418	564	585	.	21	195	184	185
9.	Hannover		446	.	446	452	57	509	955	987	.	32	336	317	302
10.	Westfalen		202	253	455	358	161	514	969	859	110	.	370	324	275
11.	Hessen-Nassau . .		230	60	290	153	86	239	529	531	9	.	195	162	172
		Ausländer	9	.	9	.	2	2	11	.	.	.	6	4	1
12.	Rheinprovinz . .		284	529	813	196	589	785	1598	1597	1	.	551	535	512
Im Winterseméster 1900/1901 Sa. .			4412	2024	6486	3462 (14 jüdische)	1565	5041	11477	11336	339	198	4244	3697	3536
Im Sommerseméster 1900 waren vorhanden			4402	2020	6422	3414 (15 jüdische)	1549	4978	11400	11348	141 52	.	4080	3695	3625
Danach sind jetzt	mehr		10	4	14	47	16	63	77	.	89	.	164	2	.
	weniger		.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.	.	89

24) Zusammenstellung der Frequenz der staatlichen Präparandenanstalten der Monarchie im Wintersemester 1900/1901.

Lfd. Nr.	Provinz.	Bezeichnung der Anstalt.	Zahl der Internen. ev.	Internen. kath.	Internen. Sa.	Externen. ev.	Externen. kath.	Externen. Sa.	Summa.	Nach dem Etat sollen sein	Es sind daher mehr	Es sind daher weniger	Zahl der Zöglinge im Jahrgange I. (3. Kl.)	II. (2. Kl.)	III. (1. Kl.)
1.	Ostpreußen . . .		.	.	.	325	.	325	325	265	60	.	.	186	139
2.	Westpreußen . . .		25	.	25	130	182	312	337	260	77	.	60	164	113
3.	Brandenburg . .		.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.
4.	Pommern		.	.	.	236	.	236	236	240	.	4	.	123	113
5.	Posen		89	.	89	112	216	328	367	390	.	23	58	147	162
6.	Schlesien		.	.	.	168	477	645	645	495	150	.	217	235	193
7.	Sachsen		.	.	.	128	50	178	178	170	8	.	.	93	85
8.	Schleswig-Holstein.		.	.	.	146	.	146	146	150	.	4	30	60	56
9.	Hannover		.	.	.	282	.	282	282	240	42	.	93	95	94
10.	Westfalen		.	.	.	94	.	94	94	75	19	.	30	32	32
11.	Hessen-Nassau . .		.	.	.	52	49	101	101	110	.	8	10	47	44
		Ausländer	.	.	.	.	1	1	1		.	.	.	1	.
12.	Rheinland . . .		.	.	.	26	36	62	62	60	2	.	.	34	28
Im Wintersemester 1900/1901 Sa. .			64	.	64	1699	1011	2710	2774	2455	358	39	498	1217	1059
											319				
Im Sommersemester 1900 waren vorhanden			63	.	63	1670	930	2600	2663	2425	238	.	429	1205	1029
Danach sind jetzt	mehr . . .		1	.	1	29	81	110	111	30	81	.	69	12	30
	weniger		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

F. Taubstummenanstalten.

25) Verzeichnis der Lehrer, welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1900 bestanden haben.

Die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten gemäß der Prüfungsordnung vom 27. Juni 1878 haben im Jahre 1900 bestanden:

Haux, Taubstummenlehrer zu Frankfurt a. M.
Israel, Taubstummen-Hilfslehrer zu Weißensee bei Berlin.
Kunze, Taubstummen-Hilfslehrer zu Weißenfels.
Stolze, Taubstummen-Hilfslehrer zu Homberg und
Vahle, Taubstummen-Hilfslehrer zu Hildesheim.

Bekanntmachung.
U. III. A. 8815.

G. Höhere Mädchenschulen.

26) Gymnasialkurse für Mädchen.

Berlin, den 14. Januar 1901.

Die Eingabe vom 5. Oktober v. Js., betreffs Errichtung eines neunklassigen humanistischen Mädchengymnasiums in N., habe ich nach allen Seiten einer erneuten und sorgfältigen Prüfung unterzogen. Ich erkenne die selbstlose Absicht des Vereins, denjenigen Mädchen, welche sich akademischen Studien widmen wollen, die Gelegenheit zu guter und gründlicher Vorbildung zu gewähren, gern an, vermag mich aber davon, daß der geeignetste Weg hierzu die Gründung eines humanistischen Vollgymnasiums sei, um so weniger zu überzeugen, als gerade jetzt in Verfolg des Allerhöchsten Erlasses vom 26. November v. Js. auf dem Gebiete des höheren Schulwesens Wandlungen sich vorbereiten, welche die Voraussetzungen, von denen die Eingabe des Vereins ausgeht, in wesentlichen Punkten als hinfällig erscheinen lassen. Auch beruht es auf einer Verkennung des Wesens und der Bestimmung der bestehenden Gymnasialkurse für Mädchen, wenn der Verein ihnen die Aufgabe zuweisen will, mit ihren Schülerinnen in vier oder fünf Jahren den neunjährigen Lehrgang des Gymnasiums zu durcheilen. Ihre Aufgabe werden sie vielmehr darin zu erkennen haben, die beiden Bildungsgänge in organischen Zusammenhang zu setzen und auf Grund der allgemeinen Bildung, wie die höhere Mädchenschule sie zu ge-

währen vermag, in einer Lehrform, die dem Verständnisse erwachsener Mädchen entspricht, ihre Schülerinnen zu den Zielen des Gymnasiums zu führen, nicht in der Art einer Presse für die Reifeprüfung, sondern in geordnetem, methodisch fortschreitendem Lehrgange, der naturgemäß auf diejenigen Gebiete sich konzentrieren wird, welche neu an die Schülerinnen herantreten.

Ich vermag daher die Genehmigung zur Eröffnung einer Gymnasialsexta und einer Gymnasialtertia für Mädchen in N. zu Ostern d. Js. nicht zu erteilen.

Dabei verkenne ich keineswegs, daß dem höheren Unterrichte der Mädchen im Laufe der Jahre neue Aufgaben erwachsen sind, und daß die gegenwärtige Lehrordnung der höheren Mädchenschulen, zunächst wenigstens die der höchstentwickelten Anstalten, einer zeitgemäßen Fortbildung fähig und bedürftig ist. Ich bin aber überzeugt, daß die höhere Mädchenschule, die, den Bedürfnissen folgend, im wesentlichen ohne behördlichen Zwang und ohne Prüfungsdruck, als freie Bildung sich entwickelt hat, allgemein als Einheitsschule und als Grundlage für weitere Bildungsgänge, welcher Art sie auch seien, erhalten bleiben muß, und daß es ein verhängnisvoller Irrtum wäre, sie ihrem eigentlichen Berufe zu entfremden, und von dem Bedürfnisse und den Neigungen einer beschränkten Minderzahl die Bildungseinrichtungen für die große Mehrheit der Mädchen abhängig machen zu wollen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Studt.

An
den Vorsitzenden des Vereins „Mädchengymnasium"
Herrn Dr. N. zu N.
U. III. D. 4526. U. II. U. I.

---

27) Die mit einer Lehrerinnen-Bildungsanstalt verbundene städtische höhere Mädchenschule zu Köln ist aus dem Geschäftsbereiche der dortigen Königlichen Regierung in denjenigen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Koblenz übergeführt worden.

H. Oeffentliches Volksschulwesen.

28) Aufbringung der Kosten für Vertretungen von Volksschullehrern und Lehrerinnen.

Berlin, den 4. Dezember 1900.

Wie ich dem Berichte vom 14. April d. Js. entnehme, hat die Königliche Regierung in dem Etatsjahre 1898/99 aus dem

Fonds Kap. 121 Tit. 35a des Etats der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung auch einmalige Beihilfen zur Aufbringung der Kosten für die Vertretung von Lehrern bewilligt und die Beihilfen direkt an die Schulverbände gezahlt. Dieses Verfahren war unzulässig, da der Fonds Kapitel 121 Tit. 35a lediglich zu persönlichen Bewilligungen für Lehrer und Lehrerinnen bestimmt ist.

Für die Zukunft beauftrage ich die Königliche Regierung, bei Vertretungen von Lehrern und Lehrerinnen folgende Grundsätze genau zu beachten:

Die Aufbringung der Kosten für Vertretungen von Lehrern und Lehrerinnen liegt sowohl in denjenigen Fällen, in denen es sich um die kommissarische Verwaltung einer Stelle durch eine zu diesem Zwecke besonders entsandte Lehrperson handelt, als auch in denjenigen Fällen, in denen die Stelle durch einen Lehrer derselben Schule oder einer benachbarten Schule mit versehen wird, grundsätzlich den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten ob, sofern und soweit das Stelleneinkommen zur Deckung der Vertretungskosten nicht verfügbar ist. Sind die Schulunterhaltungspflichtigen nach ihrer finanziellen Lage zur Zahlung der Kosten außer Stande, so ist ihnen in Gemäßheit des Runderlasses vom 21. Juni 1896 — U. III. E. 3219 — (Centrbl. S. 591) eine entsprechende einmalige Beihilfe aus den Ersparnissen des Fonds Kapitel 121 Tit. 34 des Staatshaushalts-Etats zu gewähren.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung.
Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
U. III. E. 4385.

---

29) Entrichtung von Beiträgen zu den Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen seitens der Schulverbände für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 (G. S. S. 587) neu gegründeten Lehrerstellen.

Berlin, den 27. Dezember 1900.

Auf den Bericht vom 8. Dezember d. Js.

Die Schulverbände haben auch für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 (G. S. S. 587) neu

gegründeten Lehrerstellen Beiträge zu der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse zu entrichten. Ich verweise hierzu auf die Begründung zu dem Gesetzentwurfe (vergl. S. 22/23 der Drucksache Nr. 23 des Hauses der Abgeordneten von 1899) und die dieser Begründung beigefügten Anlagen (vergl. S. 123 und S. 135 Anm. Abs. 2).

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. D. 4923.

---

30) Zahlung der Entschädigungen an die Elementarlehrer und Lehrerinnen für die Teilnahme an den amtlichen Kreiskonferenzen an diejenigen Lehrpersonen, welche nicht am Sitze der zahlenden Kasse ihren amtlichen Wohnort haben, durch die Kreis-Schulinspektoren.

Berlin, den 28. Dezember 1900.

Zu dem Berichte vom 15. Oktober d. Js.

Nach dem Erlasse vom 26. Januar 1893 — Fin. Min. I. Nr. 925, M. d. g. A. G. III. 3147 G. I. G. II. U. III. E. — (Centrbl. S. 296) findet es kein Bedenken, die aus der Staatskasse zu zahlenden Entschädigungen an die Elementarlehrer und Lehrerinnen für die Teilnahme an den amtlichen Kreiskonferenzen denjenigen Lehrpersonen, welche nicht am Sitze der zahlenden Kasse ihren amtlichen Wohnort haben, portofrei zu übersenden.

Bei der Geringfügigkeit der in Betracht kommenden Einzelbeträge wolle die Königliche Regierung indessen erwägen, ob es in Ihrem Bezirk nicht auch möglich ist, die Zahlung dieser Entschädigungen an die Empfangsberechtigten durch die Hand der Kreis-Schulinspektoren zu bewirken. Diese Einrichtung besteht in verschiedenen Regierungsbezirken schon seit längerer Zeit und hat sich in jeder Beziehung bewährt. Die Kreis-Schulinspektoren entnehmen hier zu den Konferenzen aus dem ihnen bei den Kreiskassen zu eröffnenden Kredite einen entsprechenden Vorschuß, finden hieraus die Teilnehmer an der Konferenz nach den von der Königlichen Regierung vorher festzusetzenden Einzelsätzen ab und lassen sie in einer entsprechenden Nachweisung durch Namensgegenschrift quittieren. Die Nachweisung wird dann der Regierung eingereicht und dient als Belag für die von dieser zu erlassende formelle Ausgabeanweisung.

Eine derartige Zahlungsweise bietet nicht nur den Vorteil

der Geschäftsvereinfachung, sondern entspricht auch dem Zweck der Entschädigung und dem Interesse der Lehrpersonen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. A. 2882. A.

---

31) Rechnungslegung der Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkassen.

Berlin, den 28. Dezember 1900.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß über die Ausführung des Gesetzes vom 4. Dezember 1899, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen vom 20. Februar d. Js. — Fin. Min. Nr. I 1498, M. d. g. Ang. U. III. D. Nr. 455 — (Centrbl. 1900 S. 418) bestimmen wir im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer hierdurch das Folgende:

Von der Ausfertigung besonderer Zahlungsanweisungen neben den aufzustellenden Nachweisungen über die Bewilligung von Witwen- und Waisengeldern an die Hinterbliebenen verstorbener Volksschullehrer zu den Rechnungen der Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkassen der Regierungen wird abgesehen. Es genügt, wenn auf dem Titelblatte der Bewilligungs-Nachweisungen durch Vordruck die Kasse, welche die Zahlung zu leisten bezw. zu vermitteln hat, unter Hinzufügung der Worte „als Zahlungsanweisung" angegeben, diese abgekürzte Zahlungsanweisung mit Ort, Datum und Bezeichnung der anweisenden Behörde versehen und von letzterer unterschriftlich vollzogen wird.

Die Rechnungen der Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkassen werden auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 27. März 1872 (G. S. S. 278) von der regelmäßigen Prüfung durch die Königliche Ober-Rechnungskammer ausgeschlossen. Die Prüfung, sowie die Entlastung wird hiermit den Regierungen übertragen. Von Zeit zu Zeit wird die Königliche Ober-Rechnungskammer die Rechnungen zur außerordentlichen Prüfung einfordern.

In betreff der formellen Einrichtung der Rechnungen und der Justifikatorien gilt das Folgende:

I. Der Einzelnachweis der Einnahmen und Ausgaben erfolgt von den Regierungs-Hauptkassen bezw. den Spezialkassen.

Es kommen für jede Rechnung bezw. Zahlungsnachweisung in Betracht

A. als Einnahmen:

a. der summarische Betrag der aus der Staatskasse zu zahlenden Beiträge bis zu jährlich . . . . 420 ℳ

zum Witwengelde,
bis zu jährlich . . . . . 84 ℳ
zum Waisengelde für Halbwaisen und
bis zu jährlich . . . . . 140 ℳ
zum Waisengelde für Vollwaisen;

b. die nach dem Verteilungsplane von den Schulverbänden zu entrichtenden jährlichen Beiträge, welche nach Kreisen geordnet unter Nennung der einzelnen Schulverbände in alphabetischer Folge mit ihren Einzelbeträgen in Soll-, Ist- und Resteinnahme nachzuweisen sind;

c. der aus dem Vorjahre etwa zu übernehmende Überschuß.

Am Schlusse der Einnahmen sind die Rechnungen mit dem vorgeschriebenen Solleinnahme-Atteste des Regierungs-Kassenrates zu versehen.

B. als Ausgaben.

a. die Witwen- und Waisengelder, welche aus der Kasse voll zu zahlen und in gleicher Höhe in der Rechnung bezw. den Zahlungs-Nachweisungen nachzuweisen sind;

b. die Entschädigung des Kassenanwaltes;

c. der etwaige Fehlbetrag aus dem Vorjahre.

Es sind dazu folgende Rechnungsspalten erforderlich;

Soll nach der vorigen Rechnung (Nachweisung):
a. Restensoll . . . ℳ Pf,
b. Jahressoll . . . ℳ Pf,
Zugang ℳ Pf,
Abgang ℳ Pf,
Rechnungsmäßiges Ausgabesoll ℳ Pf,
Darunter als Staatsbeitrag ℳ Pf,
Laufende Nummer,
Der Bezugsberechtigten Vor- und Zunamen,
Wohnort,
Summe der Istausgabe ℳ Pf,
Darunter Staatsbeitrag ℳ Pf,
Restausgabe ℳ Pf,
Darunter Staatsbeitrag ℳ Pf,
Nummer der Beläge,
Bemerkungen.

Die Zu- und Abgänge sind in der Spalte „Bemerkungen" kurz zu erläutern.

In den Fällen, in denen nach §. 5 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 eine Kürzung der Witwen- und Waisengelder stattgefunden hat, ist der Betrag des Ruhegehaltes, welches der verstorbene Lehrer zu beziehen gehabt hätte oder wirklich bezogen hat, da dieser den zulässigen Höchstbetrag der zu zahlenden

Witwen- und Waisengelder bildet, in der Rechnung bezw. den Zahlungsnachweisungen so lange anzugeben, als die gesetzliche Kürzung der Witwen- und Waisengelder dauert (vergl. §. 6 a. a. O.).

Die zum Bezuge von Witwen- und Waisengeldern Berechtigten sind genau in alphabetischer Folge ihrer Familien-Namen zu verzeichnen. Die im Laufe des Etatsjahres eintretenden Zugänge, deren Jahresbetrag vor der Linie anzugeben bleibt, können zunächst am Schlusse hinzugefügt werden, sind aber in der nächsten Rechnung nach dem Alphabet einzuschalten.

Die zum Bezuge von Waisengeld berechtigten Kinder sind im unmittelbaren Anschlusse an den Nachweis des Witwengeldes der Mutter mit den Vor- (Ruf-) Namen sowie unter Angabe des Geburtstages und des Zeitpunktes, bis zu welchem das Waisengeld (abgesehen von den Fällen, in denen das Recht auf den Bezug desselben durch Verheiratung oder Tod, bezw. durch Verlieren der deutschen Staatsangehörigkeit vor dem vollendeten 18. Lebensjahre erlischt oder ruht) für jedes Kind zahlbar ist, aufzuführen; auch ist anzugeben, an wen das Waisengeld zu zahlen ist. Bei Vollwaisen ist außerdem in der Spalte „Bemerkungen" anzugeben, daß sie einer früheren Ehe des verstorbenen Lehrers entstammen.

Die zur Verrechnung gelangenden Beträge sind seitens der Regierungs-Hauptkasse und der Spezialkassen mit vorschriftsmäßigen Justifikatorien, insbesondere auch mit dem durch das Amtsblatt bekannt gemachten Verteilungsplane über die von den einzelnen Schulverbänden zur Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse zu leistenden Beiträge zu belegen.

Die Zahlungsnachweisungen sind am Schlusse mit Datum und Unterschrift zu versehen und unter Beifügung der Beläge an die Regierungs-Hauptkasse einzureichen.

Diese hat die Nachweisungen zu prüfen und auf dem Titelblatte mit der Bescheinigung der Übereinstimmung mit ihren Kassenbüchern zu versehen. Demnächst hat die Regierungs-Hauptkasse die Nachweisungen mit der von ihr selbst gefertigten Rechnung über die unmittelbar gezahlten Beträge zu vereinigen. Außerdem ist der Rechnung noch eine Zusammenstellung der Summe der Zahlungsnachweisungen beizufügen.

II. Die Staatsbeiträge zu dem Witwen- und Waisengelde bis zur Höhe von 420 ℳ bezw. 84 ℳ und 140 ℳ jährlich sind in den Buchhalterei-Rechnungen der Regierungs-Hauptkassen von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung unter Anwendung des für die Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkassen vorstehend zu I B vorgeschriebenen Rechnungsformulares (in dem jedoch die

Spalten „darunter als Staatsbeitrag *M Pf*“ fortfallen) in Ausgabe nachzuweisen.

In Bezug auf

die Darstellung der Zu- und Abgänge,
die Verzeichnung der Bezugsberechtigten,
die Angaben der Jahresbeträge vor der Linie bei den im Laufe des Etatsjahres eintretenden Zugängen,
die Angabe des Betrages des Ruhegehaltes des Verstorbenen bei stattgefundenen Kürzungen der Witwen- und Waisengelder in den Fällen des §. 5 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899, der Geburtstage der Kinder und des Zeitpunktes, bis zu welchem, bezw. die Angabe, an wen das Waisengeld für jedes Kind zahlbar ist,
die Kennzeichnung der Vollwaisen

sind die vorstehenden Anordnungen zu I B zu befolgen.

Da die Witwen- und Waisengelder voll aus der Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirkes zu zahlen und in gleicher Höhe in deren Rechnungen nachzuweisen, auch zu den letzteren ordnungsmäßig zu justifizieren sind, so ist es notwendig, daß die in den Buchhalterei-Rechnungen der Regierungs-Hauptkassen von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung bei dem Fonds „zu Witwen- und Waisengeldern für die Hinterbliebenen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen und der Mitglieder der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen“ unbelegt nachgewiesene Gesamtausgabe an Staatsbeiträgen der vorstehend bezeichneten Art durch eine Bescheinigung des Regierungs-Kassenrates justifiziert wird, aus welcher hervorgehen muß, daß

a. diese Gesamtausgabe in der Rechnung der Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirkes für das Etatsjahr 19 . . in Einnahme gekommen ist, und
b. sämtliche Quittungen der Empfangsberechtigten über die in der Buchhalterei-Rechnung der Regierungs-Hauptkasse zu N. von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung für das Etatsjahr 19 . . in Ausgabe gestellten Staatsbeiträge sich bei der zu a bezeichneten Rechnung befinden und mit den erforderlichen Bescheinigungen versehen sind.

Die der Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse zugefertigten einzelnen Bewilligungs-Nachweisungen sind von vorn herein getrennt von den übrigen Rechnungsbelägen zu besonderen Heften zu vereinigen und diese sind nach erfolgter Prüfung der Rechnung der Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse seitens der Regierungen mit der Rechnung deren Hauptkasse von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung für das betreffende Etats-

jahr der Königlichen Ober-Rechnungskammer vorzulegen. Vorher ist hinter diesen Nachweisungen noch die als Justifikatorium der geistlichen 2c. Verwaltungs-Rechnung dienende vorerwähnte Bescheinigung des Regierungs-Kassenrates über die in der Rechnung der Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse in Einnahme nachgewiesene Gesamtausgabe an Staatsbeiträgen zu den Witwen- und Waisengeldern sowie über das Vorhandensein der mit den erforderlichen Bescheinigungen versehenen Quittungen der Empfangsberechtigten einzuheften. Der Ausfertigung eines zweiten Exemplares der einzelnen Bewilligungs-Nachweisungen für die Buchhalterei-Rechnungen der Regierungs-Hauptkassen bedarf es also nicht. Wir erwarten aber, daß durch die Einführung dieses Verfahrens die Einreichung der Buchhalterei-Rechnungen der Regierungs-Hauptkassen nicht verzögert wird und die hierfür festgesetzten Fristen pünktlich innegehalten werden.

In Bezug auf die Zahlung und Verrechnung der Waisengelder derjenigen Waisen von Lehrern an öffentlichen Volksschulen, welche von der Neuregelung der Versorgung durch das Gesetz vom 4. Dezember 1899 nicht betroffen werden (vergl. §. 17 desselben), deren Anspruch aus dem Gesetze vom 27. Juni 1899 (G. S. S. 211) daher fortbesteht, bleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Besondere Anordnungen wegen der Buchführung bei den Regierungs-Hauptkassen sind nicht zu treffen, da diese nach den Bestimmungen in der Geschäftsanweisung für die genannten Kassen vom 21. Mai 1887 sich an die für die Rechnungslegung vorgeschriebene Form anzuschließen hat.

Die für die bezüglichen Geschäfte bei den als Spezialkassen beteiligten Kreiskassen 2c. noch erforderlichen Anordnungen werden von mir, dem mitunterzeichneten Finanzminister, erlassen werden.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Lehnert.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die Königlichen Regierungen.
Fin. M. I. 16493. II. 12287.
M. d. g. A. U. III. D. 4214. A.

---

32) Maßgebende Voraussetzung für die Gewährung und Belassung widerruflicher Staatsbeihilfen für Schulverbände.

Berlin, den 31. Dezember 1900.

Auf den Bericht vom 30. November d. Js.

Nach den Ausführungen des vorliegenden Berichtes hat der

Landrat des Kreises N. zugegeben, daß er sich in der Hausväterversammlung der Schulgemeinde N. vom 7. September d. Js. dahin ausgesprochen habe, daß die Königliche Regierung die bisher gewährte widerrufliche Staatsbeihilfe von jährlich 50 ℳ der Schulgemeinde voraussichtlich entziehen würde, wenn diese ihren Beschluß wegen Erhöhung der Alterszulage für den Lehrer von 100 ℳ auf 125 ℳ aufrecht erhalte.

Aus diesem Anlaß mache ich die Königliche Regierung darauf aufmerksam, daß ich es in wiederholten Erlassen untersagt habe, Schulgemeinden, welche den Wünschen und Anforderungen der Schulaufsichtsbehörde nicht entgegenkommen, die Kürzung oder Entziehung der widerruflichen Beihilfen gleichsam als Strafe anzudrohen. Für die Gewährung und Belassung der Beihilfen darf nur das Bedürfnis und die sachliche Prüfung der Leistungsfähigkeit der Schulverbände maßgebend sein.

Die Königliche Regierung wolle dies in Zukunft beachten.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
U. III. E. 4686.

---

33) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

a. Nach dem amtlichen Sprachgebrauch im Königreiche Bayern sind unter der Bezeichnung „Deutsche Schulen" die Volksschulen zu verstehen (Erlaß des Staatsministeriums des Innern vom 25. Oktober 1835 in Döllingers Sammlung Band 9 III. Abth. Seite 1030), und demnach bezieht sich das Bayerische Gesetz vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfs für die Deutschen Schulen betreffend, auf die damals der bayerischen Gesetzgebung unterworfenen Volksschulen, soweit nicht nach Inhalt des Gesetzes selbst Ausnahmen von dieser Regel anzunehmen sind. Das Gesetz vom 10. November 1861, welches nach Art. 9 daselbst mit Ausnahme der für die Pfalz gegebenen, hier nicht in Betracht kommenden Sonderbestimmungen mit dem 1. Oktober 1862 in Kraft getreten ist, ist in dem Gesetzblatt für das Königreich Bayern (Seite 298) ordnungsmäßig verkündet, und hat damit auch für die evangelische Schule zu G., deren Bezirk erst durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 876) mit der Preußischen Monarchie vereinigt worden ist, Gültigkeit

erlangt. Nach Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 1861 sind die Deutschen Schulen Gemeindeanstalten, und es ist deshalb den politischen Gemeinden die Verpflichtung auferlegt zur Bestreitung des gesammten Aufwandes für die Errichtung und für den Unterhalt der Deutschen Schulen, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 6 und 7, insoweit nicht dieser Aufwand von Dritten vermöge privatrechtlicher Verpflichtung geleistet werden muß oder aus den für Schulzwecke bestehenden örtlichen Stiftungen, dann aus den für diese Zwecke bestimmten besonderen Einnahmen gedeckt ist. Nach der weiteren Vorschrift in Artikel 6 a. a. O. ist der Bedarf der Deutschen Schulen, welcher durch die in Artikel 1 und 3 bis 5 aufgezählten Mittel nicht gedeckt wird, soweit nicht andere Einnahmen der Gemeinde die Deckungsmittel bieten, durch Umlagen nach den für diese gesetzlich geltenden Bestimmungen aufzubringen. Unstreitig handelt es sich um eine solche Umlage bei der Heranziehung des Klägers zu der streitigen Abgabe für die evangelische Schule zu G., und daraus folgt mit Nothwendigkeit, daß die rechtliche Zulässigkeit einer derartigen Heranziehung nach den für die Erhebung von Kommunalabgaben geltenden Grundsätzen zu beurtheilen ist, wie solche sich aus dem Kommunalabgabengesetze vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Sammlung Seite 152), insbesondere aus dem §. 41 daselbst in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen in den neu erworbenen Landestheilen, vom 23. September 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1648), ergeben.

Die Anführungen des Klägers lassen in keiner Weise erkennen, wieviel er bei richtiger Veranlagung zu entrichten haben würde. Aus den Ausführungen des Klägers ist nur zu entnehmen, daß er entsprechend seiner Veranlagung zur Staatseinkommensteuer zu der Umlage für Schulzwecke ohne Rücksicht auf die den Staatsbeamten bei der Heranziehung zu Kommunalabgaben zustehenden Begünstigungen herangezogen ist. Nach Lage der Akten war es Mangels einer näheren Substantiierung der Klage nicht angängig, den vorliegenden Streit durch eine ziffermäßige Begrenzung desjenigen Betrages, um welchen die Heranziehung aufzuheben gewesen wäre, endgiltig zum Abschluß zu bringen, und es mußte deshalb nach der feststehenden Rechtsprechung des Gerichtshofes (Entscheidung vom 11. Juni 1885 Band XII Seite 70; Entscheidung vom 12. Oktober 1887 Band XV Seite 130) die Klage als unbegründet abgewiesen werden.

(Entscheidung des I. Senates vom 16. Februar 1900 — I. 255 —.)

b. 1) Zwiſchen der an erſter Stelle beklagten Regierung und der mitbeklagten Kirchengemeinde beſteht, weil ihnen gegenüber das Rechtsverhältnis, ſoweit es noch ſtreitig iſt, nur einheitlich feſtgeſtellt werden kann, notwendige Streitgenoſſenſchaft (§. 47 Abſ. 2 Satz 2 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 1. Auguſt 1883, §. 59 Abſ. 1 der Civilprozeßordnung). Daher kommt das Rechtsmittel, obwohl es nur von der Kirchengemeinde angebracht iſt, auch der Regierung zu ſtatten. Die Regierung mußte deshalb, obwohl der Bezirksausſchuß ſie in der Urteilsaufſchrift unerwähnt gelaſſen hatte, zu dem Verfahren in der Reviſionsinſtanz ebenfalls zugezogen werden (§. 59 Abſ. 2 der Civilprozeßordnung). Das Gleiche gilt gemäß §. 70 des Geſetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 betreffs der beigeladenen Schulgemeinde. Beide ſind deshalb — unter nachträglicher Zufertigung der Reviſionsſchrift, die ihnen vom Kreisausſchuß nicht zugeſtellt war — zur mündlichen Verhandlung geladen worden.

2) In der mittels Staatsvertrags vom 15. Juni 1816 aus Schwarzburg-Sondershauſenſcher Landeshoheit an den Preußiſchen Staat übergegangenen Herrſchaft Allersberg, in deren ehemaligem Gebiete die Landgemeinde Z. liegt, iſt durch Verordnung vom 25. Mai 1818 (Geſetz-Sammlung S. 45) das Allgemeine Landrecht nebſt den nachher erfolgten abändernden, ergänzenden und erläuternden Beſtimmungen vom 1. Oktober desſelben Jahres an eingeführt worden. Bis dahin hatten daſelbſt das gemeine deutſche Kirchenrecht und als Landesgeſetze die Kirchenordnungen vom 23. Januar 1618 und 29. Oktober 1649 ſowie angeblich eine Kirchenordnung vom Jahre 1587 gegolten. Letztere hat weder in der Fürſtlich Schwarzburgſchen Miniſterialbibliothek noch in dem dortigen Landesarchiv aufgefunden werden können. Ebenſowenig iſt ſie in dem Sammelwerke von Aemilius Richter, wo ungefähr 200 Kirchenordnungen des ſechszehnten Jahrhunderts abgedruckt ſind, mitgeteilt oder auch nur erwähnt. Sie muß, da ihre Herbeiſchaffung nicht gelungen iſt, außer Betracht bleiben. Die beiden jüngeren Kirchenordnungen liegen vor, enthalten aber nirgends, namentlich auch nicht in ihren, von der Verwaltung der Kirchengüter handelnden Abſchnitten (Seit. 20 ff. der Ordnung von 1618, Seit. 40 ff. der Ordnung von 1649), Beſtimmungen über die Kirchenbaulaſt und hatten es alſo inſoweit bei den Grundſätzen des gemeinen Kirchenrechts belaſſen. Nach dieſen brauchte der Patron zur Errichtung oder Unterhaltung geiſtlicher Gebäude bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens nur in dem — hier nicht gegebenen Falle beizutragen, wenn er aus dem Kirchengute Einkünfte bezog (Entſcheidung des

Oberverwaltungsgerichts vom 24. Januar 1891, Band XXI, Seit. 201 ff., insbesondere Seit. 205/7 der Sammlung).

Waren sonach in vorlandrechtlicher Zeit die Patrone der Kirche zu Z. von Beiträgen zur baulichen Unterhaltung der Kirche, Pfarre und Küsterei kraft gesetzlicher Vorschrift frei, so kann von Begründung ebenderselben Freiheit durch örtliches Gewohnheitsrecht oder von der in einem solchen wurzelnden Einschränkung der Patronatspflicht auf die Lieferung von Bauholz keine Rede sein, da unter Gewohnheitsrecht immer nur ein Zustand zu verstehen ist, der sich wider das gemeine Recht oder neben demselben her gebildet hat, niemals aber ein solcher, der gerade auf diesem Rechte beruht (siehe das Endurteil Band XXI, Seite 208 und die dort angezogenen Erkenntnisse des Obertribunals und des Reichsgerichts). Der von dem Vorderrichter festgestellten Observanz, welcher gemäß den Klägern vor Einführung des Allgemeinen Landrechts die Lieferung des erforderlichen Bauholzes und nur diese obgelegen haben soll, würde mithin — ihr erweisliches und rechtsgiltiges Zustandekommen vorausgesetzt — nicht die Bedeutung einer die Kläger von Mehrleistungen befreienden, sondern umgekehrt die Bedeutung einer sie zu dieser Leistung verpflichtenden ortsrechtlichen Norm beizumessen sein. Mußten ferner schon zu der Zeit, als in Z. noch das gemeine Recht galt, abweichend von dessen Regeln nach Ortsrecht die Patrone Bauholz liefern, so ändert das nichts daran, daß ihnen mit Einführung des Allgemeinen Landrechts die dort in §. 37, Titel 12, Teil II und §§. 787 ff. in Verbindung mit §§. 710 ff., Titel 11, Teil II vorgesehene weitergreifende Patronatspflicht zufiel, im Falle der Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens zusammen mit den Eingepfarrten die gesammten Baukosten mit Ausnahme nur der eine Verbindlichkeit der Eingepfarrten allein darstellenden Spann- und Handdienste, und zwar in dem bei Landkirchen anzuwendenden Verhältnisse von 2 zu 1, zu übernehmen.

3) Nach feststehender Rechtsprechung ist weder aus einer für das Kirchen- oder Pfarrgebäude nachgewiesenen Observanz nothwendig zu folgern, daß sie auch für das Küsterschulhaus gilt, noch aus der für Reparaturbauten beobachteten Uebung nothwendig ein Gleiches für Neubauten, vielmehr je nach den besonderen Umständen, unter denen sich die Uebung in dem einzelnen Falle bethätigt hat, die Observanz ihrem Umfange nach von dem Richter zu bestimmen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXI Seit. 208/9).

4) Zu erörtern bleibt, ob sich seit der Einführung des Allgemeinen Landrechts im Jahre 1818 eine das Patronat von den dort vorgeschriebenen subsidiären Patronatsleistungen bei

Küsterschulbauten bis auf die Lieferung von Bauholz befreiende Observanz, die rechtlich möglich gewesen wäre (§. 710 Titel 11 Theil II des Allgemeinen Landrechts), thatsächlich gebildet hat.

5) Diese Erklärung des Kirchenvorstandes vom . . . . . enthält lediglich ein allgemeines Anerkenntniß des nach der Rechtsanschauung des Erklärenden nur nachweisbaren Umfangs der Patronatslast; derartigen Erklärungen kommt, da das objektive Recht freier richterlicher Beurtheilung unterliegt, ausschlaggebende Bedeutung nicht zu (Revisionsurtheil vom 5. Oktober 1897, Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XIX Seite 288). Uebrigens würde der Kirchenvorstand ohne die Zustimmung erwählter Gemeinderepräsentanten und ohne Genehmigung der kirchlichen Oberen gar nicht befugt gewesen sein, einen die gesetzliche Patronatslast einschränkenden ortsrechtlichen Titel verbindlich für die Gemeinde anzuerkennen (§§. 157 bis 159, 217 Titel 11 Theil II des Allgemeinen Landrechts).

(Entscheidung des I. Senates vom 6. März 1900 — I. 361 —.)

---

c. Unstreitig finden auf die katholische Schule in P. die katholischen Schulreglements für Schlesien vom 3. November 1765 und vom 18. Mai 1801 Anwendung, nach welchen die öffentlichrechtliche Verpflichtung zur Unterhaltung dieser Schule den zu ihr gewiesenen Dominien und Gemeinden obliegt. Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Heranziehung des Klägers zu den streitigen Schulabgaben war daher in erster Linie davon abhängig, ob eine solche Verpflichtung aus den genannten Schulreglements abgeleitet werden kann. Eventuell blieb zu erwägen, ob etwa ein neben jenen Schulreglements zulässiger besonderer Verpflichtungsgrund für den Kläger ortsschulverfassungsmäßig entstanden ist. Beide Fragen waren zu verneinen. Daß durch den lediglich privatrechtlichen Kaufvertrag vom . . . . . eine Aenderung der Grenzen des Gutsbezirkes P. nicht herbeigeführt werden konnte, bedarf keiner weiteren Ausführung und ist auch vom Beklagten nicht behauptet worden. Vielmehr bewegen sich die Behauptungen des Letzteren in der Richtung, daß die mit dem Besitze des Gutes P. verbundenen gutsherrlichen Verpflichtungen, soweit sie die Schule betreffen, antheilig auf den Kläger als den Erwerber mehrerer zum Gutsbezirk gehöriger Parzellen übergegangen seien. Diese Ausführung beruht auf der irrthümlichen Annahme, daß die in Frage stehenden gutsherrlichen Verpflichtungen dinglicher nicht persönlicher Natur seien, und ist bereits eingehend in der von dem Vorderrichter angezogenen diesseitigen Entscheidung vom 21. April 1888 (Entscheidungen

des Oberverwaltungsgerichts Band XVI Seite 249 ff.) widerlegt worden. Wenn es sich bei jener Entscheidung auch zunächst nur um die Begrenzung der Verpflichtungen des Gutsherrn des Schulortes im Gebiete des Allgemeinen Landrechts handelte, so ergiebt doch deren Begründung unzweideutig, daß mit ihr die rechtliche Natur der den Gutsherren als solchen obliegenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen ganz allgemein hat bestimmt werden sollen. Danach würde aus dem vorerwähnten Kaufvertrage eine gutsherrliche Verpflichtung des Klägers zu den in Frage stehenden Abgaben nur dann abgeleitet werden können, wenn die seiner Zeit abverkauften Parzellen als „Stamm- oder Restgut" des Gutes P. anzusehen wären. Diese Voraussetzung ist von keiner Seite behauptet worden, und trifft auch nach Lage der thatsächlichen Verhältnisse offenbar nicht zu.

Aber auch durch den Abgaben-Regulirungsplan und die in Gemäßheit desselben fortgesetzte Uebung hat für den Kläger bezw. dessen Besitzvorgänger eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung nicht begründet werden können. Was zunächst den Regulirungsplan anbetrifft, so ist derselbe von der Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, als der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nicht genehmigt worden; Mangels dieser Voraussetzungen kann daher der Regulirungsplan nicht als Theil einer besonderen örtlichen Schulverfassung für die Schule in P. in Betracht kommen, da eine solche rechtswirksam nur unter Zustimmung der Betheiligten und der Schulaufsichtsbehörde hätte eingeführt werden können. Allerdings ist der Regulirungsplan ungeachtet des Widerspruches der Herzoglichen Kammer zu R. von der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, zu N. nach Maßgabe des §. 23 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung Seite 25) bestätigt worden; allein diese Bestätigung, welcher die rechtsirrthümliche Annahme zu Grunde lag, daß die jetzt streitigen Abgaben auf Grund des §. 7 Nr. 1 des angeführten Gesetzes zu reguliren seien, entzog dem Erwerber der Trennstücke bezw. dessen Rechtsnachfolger nicht die rechtliche Möglichkeit, den Regulirungsplan als auf unrichtiger Grundlage beruhend anzufechten, wie in den Endurtheilen vom 27. Juni 1885 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XII Seite 174, und vom 17. Januar 1896 (Entscheidungen Band XXIX Seite 182 ff.) eingehend nachgewiesen ist.

Konnte hiernach durch den von der Regierung genehmigten Regulirungsplan an sich eine unanfechtbare öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Parzellenerwerbers der Schule gegenüber nicht begründet werden, so gilt das Gleiche auch von der späteren langjährigen Uebung in der Erhebung der streitigen Abgaben,

die Bildung der behaupteten Observanz würde nach Maßgabe der in dem Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 8. März 1893 (Entscheidungen Band XXIV Seit. 178 ff.) ausgesprochenen Rechtsgrundsätze als unzulässig zu verwerfen gewesen sein, weil anderenfalls nicht der in den Schlesischen Schulreglements unentschieden gelassene Maßstab, nach welchem die Vertheilung der Schullasten unter den zu einer Schule gewiesenen Dominien und Gemeinden zu bewirken ist, näher bestimmt, sondern gegen die positiven Vorschriften jener Schulreglements der Kreis der Schulunterhaltungspflichtigen durch Hinzuziehung des dem Schulverbande nicht angehörigen Klägers in unzulässiger Weise erweitert worden wäre.

Verfehlt ist endlich auch der am Schlusse der Revisionsschrift enthaltene Hinweis auf §. 33 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und §. 93 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891. Aus dem Umstande, daß die politischen Gemeinden und Gutsbezirke die Träger der Schullast gegenüber einem selbständigen Schulinstitute sind, folgt keineswegs, daß diese Schullast den Charakter einer Gemeindeabgabe hat.

(Entscheidung des I. Senates vom 6. März 1900 — I. 366 —.)

---

d. Nach §. 3 des Gesetzes vom 14. Mai 1873 (Gesetzsammlung Seite 207) bewirkt die Erklärung des Austritts aus der Kirche, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeindeangehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet ist. Zu diesen Leistungen können jedoch nur solche an die Kirche und Kirchengemeinde, dagegen nicht auch solche an die Volksschule gezählt werden. Daher begründet, wie der Gerichtshof in dem Berufungsurtheile vom 4. Februar 1893 (Sammlung Band XXIV Seit. 124 ff.) dargelegt hat, der Austritt aus der Kirche an sich noch nicht das Ausscheiden aus einem konfessionellen Schulverbande, dem der Ausgetretene bis dahin angehört hatte.

Jene Entscheidung war allerdings in einem Verwaltungsstreite aus dem Gebiete des Allgemeinen Landrechts ergangen. Allein die Erwägungen, auf denen sie beruht, treffen, obschon nicht in allen Einzelheiten, so doch in den wesentlichen Grundlagen auch für die Provinz Hannover zu. Denn auch dort war schon zur Hannoverschen Zeit in dem Schulverbande ein von der örtlichen Organisation der Kirche unabhängiger, mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteter Träger der Unterhaltungslast geschaffen worden und stellt gegenwärtig die Schule, selbst wenn sie nur Einer Religionspartei dient, nicht ein kirchliches Institut

dar, sondern eine Staatsanstalt im Sinne des §. 1 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts, der einen für die neuen Landestheile nicht minder wie für die alten anzuerkennenden Grundsatz des Preußischen Staatsrechts zum Ausdruck gebracht hat (vergl. Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 §. 18 — Gesetzsammlung Seite 248 — und Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872, Gesetzsammlung Seite 183 — desgl. Endurtheil vom 27. März 1894 — Band XXVI Seite 188 der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts). Nicht bloß unter der Herrschaft des Allgemeinen Landrechts, sondern genau ebenso unter der des Hannoverschen christlichen Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 (Gesetzsammlung, Abtheilung I, Seite 465) liegt die Schulunterhaltung nicht den Kirchen oder Kirchengemeindeangehörigen, sondern den Mitgliedern des Schulverbandes ob. Insoweit unterscheiden sich beide Rechtsgebiete von einander zwar dadurch, daß das Allgemeine Landrecht (§§. 29, 30, 34 Titel 12 Theil II) als Träger der Last in Ermangelung von Stiftungen die Hausväter jedes Orts, alle zur Schule gewiesenen Einwohner, bezeichnet, ohne damit partikulare Sondergestaltungen, beispielsweise die Uebernahme der Hausväterbeiträge auf den Etat der bürgerlichen Gemeinde oder die Umwandlung der Schule in eine Kommunalanstalt auszuschließen, während das Hannoversche Gesetz die Bestreitung der nicht durch Leistungen Dritter aus besonderen Rechtstiteln gedeckten Bedürfnisse nur grundsätzlich dem Schulverbande als solchem auferlegt und von näherer Regelung der Lastenvertheilung innerhalb des Verbandes abgesehen hat (Revisionsurtheil vom 27. März 1894, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXVI Seit. 183 ff., namentlich Seit. 186, 187).

Auf diese und ähnliche Abweichungen kommt es jedoch für die hier zu entscheidende Frage nicht an. Deren Beantwortung ergiebt sich vielmehr nach Hannoverschem Provinzialschulrecht nicht anders als nach dem Allgemeinen Landrecht eben daraus, daß die Pflicht zur Theilnahme an der Schullast nicht in der Kirchen- oder Kirchengemeindeangehörigkeit, sondern in der Zuweisung zur Schule wurzelt. Darum kann, nach den Ausführungen in der Entscheidung vom 4. Februar 1893 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXIV Seite 124 ff.), der Austritt aus einer Glaubensgemeinschaft die Freiheit von der Verpflichtung, zur Unterhaltung der für ihr Bekenntniß bestimmten Schule beizutragen, nicht zur unmittelbaren rechtlichen Folge haben, er kann vielmehr nur mittelbar ein Ausscheiden aus einem Schulverbande herbeiführen, sofern durch ihn sich die Bedingungen ändern, von denen die Zuweisung zu einer bestimmten Schule

abhängt. Dies ist zweifellos der Fall, sobald der Ausgetretene zu einer anderen Religionspartei übertritt, für die eine andere Schule bestimmt ist. Dafür stützt sich die Entscheidung vom 4. Februar 1893 freilich auf die Vorschrift im §. 30 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts, wonach bei dem Vorhandensein mehrerer Schulen verschiedenen Glaubensbekenntnisses an einem Orte jeder Einwohner nur zur Unterhaltung der Schule seiner Religionspartei beizutragen verbunden ist, und es ist zuzugeben, daß es an einer derartigen positiven Vorschrift im Hannoverschen Provinzialrecht fehlt. Gleichwohl ergiebt sich für dessen Geltungsbereich die gleiche Schlußfolgerung schon aus dem allgemeinen Grundsatze, daß sich die Zugehörigkeit zu einem von mehreren nebeneinander bestehenden konfessionellen Schulverbänden ohne Weiteres je nach der Konfession der Schulbezirkseingesessenen richtet. Ganz anders aber — so fährt die mehrerwähnte Entscheidung vom 4. Februar 1893 fort — stellt sich die Frage, wenn der aus der Kirche Ausgetretene keiner anderen oder doch nur einer solchen Religionsgemeinschaft beigetreten ist, über deren Zuweisung zu einer von mehreren vorhandenen Schulen nichts bestimmt ist. Alsdann bleibt der Ausgetretene in seinem bisherigen Schulverbande, so lange nicht über seine Zuweisung zu einem anderen von der Regierung als der zuständigen Schulaufsichtsbehörde verfügt worden ist. Wenn dafür die Entscheidung vom 4. Februar 1893 auf die unannehmbare Folgerung hinweist, daß sonst der Ausgetretene von dem allgemeinen Schulzwange und von der Pflicht, an der Volksschulunterhaltung Theil zu nehmen, gänzlich frei sein würde, so ist auch das wiederum ein Gesichtspunkt, der sich für die Provinz Hannover nicht aufstellen läßt, weil nach Hannoverschem Provinzialrecht nicht Jedermann kraft Gesetzes irgendwo Mitglied eines Schulverbandes sein muß (Entscheidung vom 7. Februar 1899, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXV Seite 178). Wohl aber führt zu demselben Ergebnisse auch in Hannover die Erwägung, daß dort ebenfalls der konfessionelle Charakter einer Volksschule die Schulverbandsmitgliedschaft der Angehörigen anderer christlicher Konfessionen nicht ausschließt (Entscheidung vom 27. März 1894 Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXVI Seit. 183 ff.) und daß im §. 3 des Gesetzes vom 14. Mai 1873 dem Austritt aus der Kirche für sich allein irgendwelche Rechtswirkungen hinsichtlich der Schulgemeindemitgliedschaft nicht beigelegt worden sind.

In L. gab es ehedem nur evangelisch-lutherische öffentliche Schuleinrichtungen, die jedoch auch den Angehörigen anderer christlicher Konfessionen, namentlich den Katholiken offen standen. Nachdem

dann anfangs der fünfziger Jahre eine besondere katholische Schule errichtet war, gehörten kraft Gesetzes die Katholiken dieser an. Hinsichtlich des konfessionellen Charakters kommen — abgesehen von den in Preußen nirgends zugelassenen religions- oder konfessionslosen — lediglich konfessionelle und paritätische Schulen in Betracht. Das unterscheidende Merkmal besteht darin, daß bei den Einrichtungen der konfessionellen Schulen ein bestimmtes Religionsbekenntniß ausschließlich oder, sofern sie auch von Kindern Andersgläubiger besucht werden, doch vorzugsweise und zwar namentlich dadurch Berücksichtigung findet, daß die Lehrer diesem Bekenntnisse angehören müssen, während an paritätischen Schulen Lehrer verschiedener Konfession nebeneinander ihrer Befähigung gemäß mit entsprechend gleichen Rechten thätig sind (Endurtheile vom 27. März 1894 und 18. Juni 1895, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXVI Seite 191, Band XXVIII Seite 169). Im vorliegenden Falle stehen sich zwei konfessionelle Schulverbände gegenüber. Auf der einen Seite der katholische, mit dessen konfessionellem Charakter aber die Schulverbandsmitgliedschaft von Nichtkatholiken keineswegs unvereinbar ist — auf der anderen Seite der Verband, über den die Regierung die Auskunft ertheilt hat, daß er evangelisch-lutherisch sei. Auf den danach für festgestellt zu erachtenden evangelisch-lutherischen Charakter des nicht katholischen Verbandes ist es ohne Einfluß, daß zu seinen Schulen nicht allein die evangelisch-lutherischen, sondern auch andersgläubige christliche — beispielsweise in gleicher Weise, wie früher die katholischen, so noch jetzt die reformirten — Kinder gehören und vielleicht auch die der Juden — falls eine besondere jüdische Schule in L. nicht besteht — gewiesen sein oder sich herkömmlich gehalten haben mögen, so daß sie für diese alle die Pflichtschule darstellt.

Da nun die Kläger früher Katholiken waren, gehörten sie dem katholischen Schulverbande an. Und der Austritt der Kläger aus der katholischen Kirche ohne Uebertritt zu einer anderen Religionspartei würde ihre Umschulung zu dem evangelisch-lutherischen Verbande nur unter der Voraussetzung nach sich gezogen haben, wenn diesem von Seiten der Aufsichtsbehörde entweder durch allgemeine Verfügung alle aus der Landeskirche ausgetretenen Personen, die sogenannten Dissidenten, oder durch Einzelverfügung insonderheit die Kläger zugewiesen wären.

Die Schulverbandszugehörigkeit hat lediglich örtliche Bedeutung (Revisionsurtheil vom 7. Februar 1899, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXV Seite 175). Daher würde ein Dissident, der an seinem früheren Wohnorte Mitglied eines katholischen Schulverbandes gewesen war, bei der Ueber-

siedelung nach L. bis auf ergehende anderweitige Verfügung der Aufsichtsbehörde keinem der beiden konfessionellen Ortsschulverbände angehören — dem katholischen nicht, weil er aufgehört hat, Katholik zu sein, dem evangelisch-lutherischen nicht, weil diesem die Dissidenten nicht allgemein zugewiesen sind. In der Lage eines solchen Neuanziehenden aber, bei dem es sich um den erstmaligen Eintritt in einen örtlichen Verband handelt, befinden sich die Kläger nicht. Sie sind, weil sie ihren Wohnsitz nach wie vor in L. haben und bereits vor ihrem Austritt aus der Kirche Mitglieder des katholischen Verbandes waren, in diesem Verbande geblieben.

(Entscheidung des I. Senates vom 13. März 1900 — I. 401 —.)

---

e. Der Versuch der Klägerin, die Zulässigkeit ihrer Klage aus dem fünften Absatz des §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 herzuleiten, ist verfehlt. Soweit die angeführte Vorschrift die Entscheidung über streitiges Schulgeld betrifft, erweitert sie allerdings die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte über die in den ersten drei Absätzen derselben Gesetzesstelle gezogenen Grenzen, soweit sie sich aber auf die Entscheidung über streitige Abgaben und Leistungen für Schulen, die der allgemeinen Schulpflicht dienen, oder für deren Beamte bezieht, hat sie nur die gleiche Bedeutung wie §. 160 des Zuständigkeitsgesetzes. Hinsichtlich der dort gegebenen Bestimmung ist in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts und namentlich in den Urtheilen vom 1. Oktober 1886 und 15. Januar 1887 (Entscheidungen Band XIV Seit. 190 ff. und Seite 195 Anmerkung) und ferner in den Erkenntnissen vom 8. Februar 1889 und 4. November 1892 (a. a. O. Band XVII Seit. 217 ff. 223/224 und Band XXIII Seit. 18, 21/22) des Näheren dargelegt, daß sie den Verwaltungsgerichten keine neuen und weitergehenden Aufgaben stellen soll, als ihnen durch die im Eingange angeführten Vorschriften bereits übertragen sind, sondern nur zum Ausdruck bringt, daß in dem durch jene Bestimmungen geordneten Verwaltungsstreitverfahren auch über solche Ansprüche zu entscheiden ist, wegen deren nach dem bis zum Inkrafttreten des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 geltenden Rechte, insbesondere dem §. 79 Titel 14 Theil II des Allgemeinen Landrechts und den §§. 9 und 10 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861, der Civilprozeß stattfand. In demselben Verhältnisse wie §. 160 des Zuständigkeitsgesetzes zu den in seinem Eingange angeführten Vorschriften steht auch die Vorschrift in §. 46 Absatz 5 wegen Entscheidung über streitige Abgaben und Leistungen für

Schulen oder deren Beamte zu denjenigen in den drei ersten Absätzen dieser Gesetzesstelle; denn sie kennzeichnet sich als eine Anwendung der im §. 160 gegebenen allgemeinen Regel auf eine bestimmte Kategorie von nach öffentlichem Rechte zu fordernden Abgaben und Leistungen, die der Gesetzgeber behufs Beseitigung von Zweifeln ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen hat. Auch §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 gehört zu den im §. 160 des Zuständigkeitsgesetzes am Schlusse erwähnten „sonstigen bestehenden Vorschriften" über die Zulassung des ordentlichen Rechtswegs und unterscheidet sich von den dort ausdrücklich angeführten §§. 9 und 10 des ersteren Gesetzes nur dadurch, daß er nur Abgaben und Leistungen für Kirchen und Schulen betrifft und hinsichtlich derjenigen, welche nicht auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit oder auf einer von der Aufsichtsbehörde angeordneten oder vollstreckbar erklärten Umlage beruhen, den Rechtsweg in einem weiteren Umfange zuläßt, als die sonst bei öffentlichen Abgaben maßgebenden Vorschriften, insbesondere die oben angezogenen §§. 9 und 10, auf die er am Schlusse noch besonders verweist.

Hiernach kann die Zulässigkeit der erhobenen Klage nur nach den drei ersten Absätzen des §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes beurtheilt werden, nach diesen aber ist sie zu verneinen. Denn die Ausführung des Vorderrichters, daß eine Klage aus dem dritten Absatz der angeführten Gesetzesstelle weder von der Schulanstalt oder der Schulgemeinde noch gegen diese angestellt werden kann, weil diese nicht zu den „Betheiligten" im Sinne jener Vorschrift gezählt werden können, daß vielmehr der Streit über die Verpflichtung zu Abgaben und sonstigen nach öffentlichem Recht zu fordernden Leistungen für Schulen oder deren Beamte zwischen der forderungsberechtigten Anstalt oder Korporation und den wegen derartiger Abgaben und Leistungen in Anspruch genommenen Personen nur in dem durch die beiden ersten Absätze geordneten Verfahren entschieden werden kann, befindet sich im Einklange mit dem bestehenden Rechte und entspricht genau derjenigen Rechtsauffassung, welche in den Urtheilen des Oberverwaltungsgerichts vom 24. Mai und 18. November 1893 (Entscheidungen Band XXV Seit. 174 ff. und 180 ff.) ausführlich und unter eingehender Darlegung der Enstehungsgeschichte des Gesetzes begründet ist. Von dieser Rechtsauffassung abzuweichen, geben die Ausführungen der Revisionsschrift keinen Anlaß. Wenn Klägerin auf den Schluß des ersten Absatzes hinweist und daraus, daß hier von den durch die örtliche Behörde ausgeschriebenen Abgaben und Leistungen die Rede ist, folgert, daß Absatz 1 sich nur auf solche Abgaben und Leistungen bezieht, hinsichtlich derer

eine periodiſche Veranlagung ſtattfindet, aber nicht auf ſolche, deren Betrag und Fälligkeitstermin ein für alle Mal feſtſteht, ſo überſieht ſie, daß eine Unterſcheidung nach dieſem Geſichtspunkte eine dem heutigen Preußiſchen Verwaltungsrecht völlig fremde Klagbarkeit ſteuerartiger Abgaben mit ſich führen würde; denn die periodiſche Veranlagung iſt kein unerläßliches Merkmal der Steuer, ja nicht einmal der direkten Steuer, wie das Beiſpiel der ſtaatlich veranlagten Grundſteuer zeigt und auch aus §. 1 des Geſetzes vom 18. Juni 1840 erhellt, da dort von Steuern, bei denen eine periodiſche Veranlagung nicht ſtattfindet, geſprochen wird und beſondere Beſtimmungen über die Friſt, innerhalb derer gegen die Heranziehung zu dieſen Einſpruch (Reklamation) erhoben werden muß, gegeben ſind. Das Wort „ausgeſchrieben“ kann daher nicht, wie Klägerin will, in dem engen Sinne von „veranlagt“ verſtanden werden, wie denn auch im Eingange der Vorſchrift nicht von einer Veranlagung, ſondern von einer Heranziehung und von „zu fordernden Leiſtungen“ geſprochen wird. Wenn ferner Klägerin meint, daß es an einem Grunde fehle, welcher den Geſetzgeber habe beſtimmen können, die früher zuläſſige Klage wegen der Höhe und dem Fälligkeitstermine nach feſtſtehenden Leiſtungen der forderungsberechtigten Anſtalt oder Korporation zu entziehen, ſo iſt dem keine Bedeutung beizulegen; denn die in den angeführten Urtheilen mitgetheilte Entſtehungsgeſchichte und namentlich die im Band XXV Seit. 182/183 abgedruckten Stellen der Begründung zu den am 28. Oktober 1880 und 18. Dezember 1882 dem Abgeordnetenhauſe vorgelegten Geſetzentwürfen, deren Vorſchläge in das Geſetz übergegangen ſind, laſſen keinen Zweifel darüber, daß der Geſetzgeber in der That eine Beſeitigung der im §. 77 des älteren Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 26. Juli 1876 noch zugelaſſenen Klage der Schule oder des Schulverbands und der zu ihrer Vertretung befugten örtlichen Behörden gegen die zu nicht ſteuerartigen Leiſtungen nach öffentlichem Rechte Verpflichteten gewollt hat, weil er ſie für unvereinbar mit der Stellung der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte erachtet hat (vergl. den eingerückten Satz in Band XXV Seite 183 der Entſcheidungen).

Erſcheint hiernach auch der Angriff der Reviſionsſchrift verfehlt, ſo ergiebt ſich doch bei der nach §. 97 des Landesverwaltungsgeſetzes vom 30. Juli 1883 vorzunehmenden, von der Begründung der Reviſion unabhängigen Prüfung ein nicht abzuweiſendes Bedenken gegen die Vorentſcheidung aus der Erwägung, daß die Klage vor einem unzuſtändigen Verwaltungsgericht angeſtellt iſt. Allerdings tritt in Stadtkreiſen, für die ein Kreisausſchuß nicht gebildet wird, der Stadtausſchuß nach §. 4

Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes an die Stelle des Kreisausschusses, aber nicht allgemein, sondern nur „in den durch die Gesetze vorgesehenen Fällen," wie der Eingang der angeführten Gesetzesstelle ausdrücklich hervorhebt. Seine Zuständigkeit ist daher nur in denjenigen Angelegenheiten begründet, in denen ihm die Entscheidung durch besondere gesetzliche Vorschriften übertragen ist, wie dies in den §§. 65, 67 bis 71, 74 bis 78, 80, 100, 101, 109, 114 und 151 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, §§. 53 und 71 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetzsammlung Seite 279), §. 9 des Gesetzes, betreffend die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern, vom 20. August 1883 (Gesetzsammlung Seite 333) und der Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderungen der Gewerbeordnung vom 31. Dezember 1884 (Gesetzsammlung Seite 7) geschehen ist. Von einer gleichen Ausdehnung der Zuständigkeit des Stadtausschusses auf die Angelegenheiten der Schulen aber ist in den Gesetzen, insbesondere in dem siebenten Titel des Zuständigkeitsgesetzes nirgends die Rede, sie bestimmen vielmehr, daß in Angelegenheiten der Stadtschulen der Bezirksausschuß, sonst aber der Kreisausschuß in erster Instanz zuständig ist (vergl. §§. 45, 46 Absatz 4 und 47 Absatz 5 des Zuständigkeitsgesetzes). Nach demselben Grundsatze regelt auch das Gesetz über Anforderungen für Volksschulen vom 26. Mai 1887 (Gesetzsammlung Seite 175) die Zuständigkeit und dem entsprechen auch die Bestimmungen des §. 48 des Zuständigkeitsgesetzes, welche bei Stadtschulen dem Regierungs-Präsidenten, im Uebrigen dem Landrath die Zwangsetatisierung gegen Schulverbände übertragen. Fehlt aber hiernach die Zuständigkeit zur Entscheidung in Schulangelegenheiten dem Stadtausschuß überhaupt, so kann er auch in Angelegenheiten der Landschulen nicht an Stelle des Kreisausschusses treten; es besteht daher für den Bereich der Stadtkreise eine für Angelegenheiten von Landschulen zuständige Behörde überhaupt nicht, folglich kann auch in Streitigkeiten, in welchen Personen, die innerhalb eines Stadtkreises wohnen, oder Korporationen und Behörden, die innerhalb eines solchen ihren Sitz haben, wegen einer nicht auf Grundstücke sich beziehenden Verpflichtung zu Abgaben oder Leistungen für Landschulen oder wegen Schulgeldes für Schulen dieser Kategorie als Beklagte in Anspruch genommen werden, die Bestimmung des zuständigen Verwaltungsgerichts nicht nach der Regel des §. 57 Nr. 2 des Landesverwaltungsgesetzes bestimmt werden, denn nach dieser ist ein solches überhaupt nicht zu ermitteln. Hiernach kann nur auf die besonderen Bestimmungen über die Zuständigkeit für

Schulangelegenheiten zurückgegriffen werden und zwar zunächst auf §. 46 Absatz 4 des Zuständigkeitsgesetzes, welcher die für Streitigkeiten aus den drei ersten und dem fünften Absatze derselben Gesetzesstelle in erster Reihe maßgebende Vorschrift enthält. Der Wortlaut der dort getroffenen Bestimmung: „Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren der Kreisausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß," schließt die Annahme nicht aus, daß als das im einzelnen Falle zuständige Verwaltungsgericht dasjenige des Bezirks oder Kreises, in dem die Schule belegen ist, hat bestimmt werden sollen, und es spricht für diese Annahme, daß die Eigenschaft der Schule zweifellos für die sachliche Zuständigkeit maßgebend ist, also es auch sehr nahe liegt, vorauszusetzen, daß der Gesetzgeber die örtliche Zuständigkeit gleichfalls nach ihrer Eigenschaft hat regeln wollen. Geht man indeß auch von der Annahme aus, daß die angeführte Gesetzesstelle sich darauf beschränkt, diejenigen Kategorien der Verwaltungsgerichte, welche über Streitigkeiten der bezeichneten Art zu entscheiden haben, nur im Allgemeinen zu bestimmen, so bleibt bei der Unmöglichkeit, die örtliche Zuständigkeit in allen Fällen nach der positiven Vorschrift des §. 57 Nr. 2 des Landesverwaltungsgesetzes zu bestimmen, nichts übrig, als die entstandene Lücke aus dem Inbegriff der Bestimmungen über die Zuständigkeit in Schulangelegenheiten zu ergänzen. Aus diesen aber ergiebt sich als durchgehende Regel die Zuständigkeit derjenigen Behörde, in deren Bezirk die Schule belegen ist, der Schulverband und sein Vorstand seinen Sitz hat. Für die im Beschlußverfahren zu verhandelnden Fälle des §. 45 des Zuständigkeitsgesetzes und des Gesetzes, betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen vom 26. Mai 1887, ergiebt sich dies daraus, daß es sich um Angelegenheiten des Schulverbands handelt, in Betreff der Feststellung des Ertrags der Schuländereien auch daraus, daß sie eine Angelegenheit betrifft, die sich auf bei der Schule belegene Grundstücke bezieht. Das Gleiche gilt auch hinsichtlich der nach den §§. 47 und 48 des Zuständigkeitsgesetzes im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheidenden Streitigkeiten; denn im ersteren Falle handelt es sich um Angelegenheiten, welche sich stets auf Grundstücke, nämlich die Schulgebäude beziehen müssen und im letzteren Falle ist eine Behörde als Beklagter in Anspruch zu nehmen, deren räumlichem Bezirk der Schulverband angehört, die also nothwendig denselben Gerichtsstand wie der Schulverband selbst haben muß. Endlich ist auch in den Fällen der beiden ersten Absätze des §. 46 nothwendig dieselbe Zuständigkeit begründet, da der Schulverband als Beklagter in Anspruch zu nehmen ist und eine andere nur

in den Fällen des §. 46 Absatz 5 und in denen des Absatzes 3, in welchen eine nicht auf Grundstücken lastende oder doch mit deren Besitz verbundene Verpflichtung im Streit befangen ist, denkbar ist, indem sich hier die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz des Beklagten richtet. Da jedoch in diesen immerhin nur seltenen Ausnahmefällen für die Wahl eines andern Kreisausschusses, als des der Regel nach zur Entscheidung berufenen, ein thatsächlicher oder rechtlicher Anhaltspunkt nicht erfindbar ist, so kann die Ergänzung der Gesetzeslücke, welche die Unanwendbarkeit des §. 57 Nr. 2 ergiebt, nur nach dieser Regel ergänzt werden. Als zuständig ist also auch im vorliegenden Falle der Kreisausschuß des Kreises, dem die klagende Schulgemeinde angehört, anzusehen. Von derselben Erwägung ausgehend, hat dann auch der Gerichtshof durch das in Sachen der Schulgemeinde B. wider die (einen Stadtkreis bildende) Stadtgemeinde L. wegen Schulgeldes gefällte Urtheil vom 10. Juni 1893 — I. 581 — die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Landkreises L., dem B. angehört, bejaht und dabei angedeutet, daß seine Zuständigkeit auch für eine Streitigkeit aus §. 46 Absatz 3 hätte anerkannt werden müssen.

Hiernach fehlte dem in erster Instanz angerufenen Stadtausschuß des Stadtkreises H. die Zuständigkeit zur Entscheidung, die ausschließlich dem Kreisausschuß des Kreises H. gebührte. Dieser Mangel konnte auch nicht dadurch beseitigt werden, daß der Beklagte sich, ohne den Einwand der Unzuständigkeit zu erheben, auf die Klage eingelassen hat; denn dem Verwaltungsstreitverfahren ist eine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung über den Gerichtsstand fremd, wie in dem Urtheil vom 23. Juni 1879 (Band V Seit. 466 ff. insbesondere Seite 469 der Entscheidungen) dargelegt ist. Der Vorderrichter hat daher dadurch, daß er stillschweigend von der Zuständigkeit des Stadtausschusses ausgegangen ist, entweder sich die Ausführungen desselben zu eigen gemacht oder doch die Zulässigkeit einer stillschweigenden Vereinbarung angenommen, in beiden Fällen aber das bestehende Recht verletzt.

Da es an jedem in der örtlichen Schulverfassung wurzelnden besondern Verhältnisse, welches eine Verpflichtung des Fiskus zur Theilnahme an der Schulunterhaltung begründen könnte, gänzlich fehlt, so kann in der durch die Ministerialerlasse vom . . . . . ausgesprochenen Bewilligung immer nur eine einseitige Zuwendung erblickt werden. Freilich kann auch aus einer solchen (einer Stiftung nach dem Sprachgebrauch in §. 29 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts) eine rechtliche Verpflichtung entstehen, allein doch nur dann, wenn der Wille

des Zuwendenden eine ſolche zu übernehmen entweder aus dem Inhalte der Erklärung oder den begleitenden Umſtänden erhellt. Keines von Beiden trifft zu, es ſteht nicht feſt und iſt auch nicht behauptet, daß der Fiskus irgend ein beſonderes Intereſſe an dem Unterricht der Schulkinder wegen Theilnahme von Kindern ſeiner Beamten oder ſeiner in landwirthſchaftlichen, gewerblichen oder Bergbauunternehmungen beſchäftigten Arbeiter gehabt habe, ſondern es tritt als Beweggrund der Bewilligung lediglich die Unterſtützung der Schulgemeinde bei Aufbringung des Unterhalts für den Lehrer hervor, und auch nur dieſer Beweggrund iſt in dem Erlaß vom . . . . . , der die Bereitwilligkeit, der Schulgemeinde bei Verbeſſerung des Schulweſens und insbeſondere der Dienſteinahme des Rektors zu Hülfe zu kommen, ausſpricht, zum Ausdruck gebracht. Wenn dann in dem ſpäteren Erlaß vom . . . . . wiederum von einer, der früher eröffneten Ausſicht gemäß bewilligten Beihilfe zur weiteren Erhöhung des Dienſteinkommens dieſer Schulſtelle, nämlich der Rektorſtelle, geſprochen wird, ſo kann nicht gefolgert werden, daß der Fiskus an Stelle der Schulgemeinde hat treten wollen, vielmehr ergeben ſowohl die Entſtehungsgeſchichte des Erlaſſes wie ſein Inhalt, daß die Schulgemeinde allein die zur Unterhaltung des Lehrers Verpflichtete bleiben ſollte, und es ändert daran auch nichts, daß die bewilligte Beihülfe direkt an den Rektor gezahlt werden ſollte; denn darin iſt nur eine Verwaltungsmaßregel zu finden, die Sicherheit dafür gewähren ſollte, daß die bewilligte Beihülfe auch ihrer Beſtimmung gemäß verwendet wurde. Trat aber der Fiskus mit dem Erlaſſe vom . . . . . nicht in den Kreis der Unterhaltungspflichtigen, ſo kann auch aus der bloßen Unterlaſſung eines ausdrücklichen Vorbehalts des Widerrufs nicht die Übernahme einer rechtlichen Verpflichtung gefolgert werden; denn dieſer Vorbehalt folgt ſchon aus der Bezeichnung des Zuſchuſſes als einer Beihilfe und aus der Anweiſung auf den nach §. 6 des Hannoverſchen Geſetzes vom 21. Juni 1851 (Hannoverſche Geſetzſammlung Seite 113) gebildeten Fonds. Dieſer iſt beſtimmt zur angemeſſenen Verbeſſerung von mit ausreichenden Einnahmen nicht verſehenen Pfarren und Schulſtellen, alſo von ſolchen, deren Inhaber den erforderlichen Unterhalt weder aus eigenen Einnahmen der Stelle noch aus den von den Unterhaltungspflichtigen aufzubringenden Umlagen beziehen, und gehört zu den in den §§. 40 und 41 des Volksſchulgeſetzes vom 26. Mai 1845 (Hannoverſche Geſetzſammlung Seite 465) erwähnten Mitteln, aus denen in Ermangelung geeigneter Auskunft „Beihülfen“ zur Erleichterung der Aufbringung vermehrter Koſten, die bei Erhöhung des Lehrergehalts erforderlich

werden, gewährt werden konnten, die aber nach Maßgabe der mit der allgemeinen Ständeversammlung gepflogenen Verhandlungen nur in wirklich dringenden Fällen, nämlich da verwendet werden durften, wo die Kosten der Erhöhung des Lehrergehalts von den Verpflichteten nicht ohne wesentlichen Bedruck getragen werden konnten, wie dies Artikel 27 der Ausführungs-Instruktion vom 31. Dezember 1845 (abgedruckt bei Leverkühn, Volksschulen im Konsistorialbezirke Hannover, Band I Seite 10 ff., namentlich Seite 19) bezeugt. Wenn diese Eigenschaft des Zuschusses als einer zur Unterstützung der Schulgemeinde bewilligten Beihülfe in der Mittheilung des Konsistoriums an die Kirchenkommissarien vom . . . . . minder scharf hervortritt und in den weiteren Verhandlungen der Kirchenkommissarien mit dem Schulvorstande noch mehr verwischt sein sollte, so kann die Klägerin hieraus keine Rechte herleiten; denn soweit diese Behörden über den durch die Ministerialerlasse gezogenen Rahmen hinausgegangen sein sollten, würden sie ihre Befugnisse überschritten und den Fiskus also nicht verpflichtet haben. Nach dem bisher vorliegenden Material würde also ein durch Heranziehung oder Klage verfolgbares Recht auf Fortzahlung des Staatszuschusses nicht anzuerkennen sein.

(Entscheidung des I. Senates vom 16. März 1900 — I. 422 —).

---

k. Die Nothwendigkeit der durch die Verfügung der Schulaufsichtsbehörde vom . . . . . angeordneten Stellvertretung ist unter den Parteien eben so wenig streitig wie die Höhe der zur Durchführung dieser Maßregel aufzuwendenden Kosten; streitig ist nur der Maßstab, nach welchem der Gesammtbetrag der hiernach erforderlichen Kosten von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten, dem Fiskus und der Gemeinde, aufzubringen ist. Der Vorderrichter hat diesen Maßstab nach demselben Verhältniß festgestellt, nach welchem der Fiskus zu dem Baargehalt eines einstweilig an der Schule zu K. angestellten Lehrers in Gemäßheit der für diese Schule festgestellten Lehrerbesoldungsordnung beizutragen verpflichtet ist, weil dem berufenen Vertreter die Bezüge eines einstweilig angestellten Lehrers gewährt werden sollten. Dieser Auffassung des Vorderrichters konnte jedoch nicht beigetreten werden. Zunächst enthält die Verfügung der Schulaufsichtsbehörde vom . . . . . bezüglich der Vertretungskosten nur die Bemerkung, daß dem Vertreter für die Dauer der Vertretung die Bezüge eines einstweilig angestellten Lehrers bei der katholischen Schule in K. zugesichert würden, und durch diese dem berufenen Vertreter gemachte Zusicherung hat

offensichtlich nur die ihm zu zahlende Remuneration in ihrem Gesammtbetrage, nicht zugleich auch der Maßstab, nach welchem dieser Gesammtbetrag von den Schulunterhaltungspflichtigen aufzubringen ist, festgestellt werden sollen. Ferner handelt es sich unstreitig bei der Aufbringung der dem Vertreter zu gewährenden Bezüge nicht um die Lieferung von Naturalien, auf welche der Lehrer K. als Stelleninhaber Anspruch hat, sondern ausschließlich um die Zahlung baaren Geldes. Die Verpflichtung des Fiskus, zu dem Baargehalte des Lehrers an der Schule zu K. beizutragen, bestimmt sich gemäß der für die genannte Schule festgestellten Lehrerbesoldungsordnung in Uebereinstimmung mit der Vorschrift im §. 19 a des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1891, welche nach den zutreffenden Ausführungen des Vorderrichters durch das Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. März 1897 keine Aenderung erfahren hat, nach dem Verhältniß von einem Drittel zu zwei Dritteln, und dieser Maßstab war auch für die Vertheilung der jetzt streitigen Kosten zu Grunde zu legen. Die dem ordnungsmäßig bestellten Vertreter eines Lehrers an einer öffentlichen Volksschule für diese Vertretung zustehenden Bezüge bilden das Diensteinkommen der also berufenen Lehrperson und sind, soweit es sich dabei um baares Geld handelt, nach dem im §. 19 a a. a. O. vorgeschriebenen Vertheilungsmaßstabe in gleicher Weise aufzubringen, wie dies der Gerichtshof bereits in früheren Fällen bei der Aufbringung des Baargehalts einer Industrielehrerin, der „halben Besoldung eines Adjuvanten an Gelde" und von Zuschüssen zu dem Baargehalt, welche den Lehrern über das im §. 12 f. a. a O. bestimmte Minimum von 50 Rthlr. hinaus nach Anordnung der Regierung zu zahlen waren, angenommen hat (vergl. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 22. Juni 1887, Entscheidungen Band XV Seit. 233 ff.).

(Entscheidung des I. Senates vom 20. März 1900 — I. 451 —.)

---

g. 1) Der Bezirksausschuß hat die Heranziehung des Klägers für das Steuerjahr 1897/98 außer Kraft gesetzt, weil der Haushaltungsplan für dieses Jahr nicht durch die Schulgemeinde genehmigt worden sei und daher die rechtliche Grundlage für die Heranziehung des Klägers fehle. Diese Ausführung ist frei von Rechtsirrthum.

Nach §. 22 b der von der Regierung zu Merseburg erlassenen Geschäftsanweisung für die Schulvorstände an den ländlichen Volksschulen vom 3. August 1894 (Amtsblatt Seite 244) ist die Genehmigung der Schulgemeinde neben der der Schulaufsichts-

behörde zur Feſtſtellung des Voranſchlags erforderlich. Soweit die durch den Voranſchlag oder einen beſonderen Beſchluß der Schulgemeinde feſtgeſtellten Ausgaben nicht anderweit gedeckt ſind, hat der Schulvorſtand nach §. 18 a. a. O. die erforderlichen Abgaben auf die Mitglieder der Schulgemeinde auszuſchreiben. Ohne einen gehörig zu Stande gekommenen Voranſchlag oder beſonderen Beſchluß der Schulgemeinde iſt alſo der Schulvorſtand — außer in den im §. 18 miterwähnten Fällen der Feſtſtellung durch die Beſchlußbehörde nach dem Geſetze vom 26. Mai 1887 und der Zwangsetatiſirung — zur Ausſchreibung von Abgaben nicht ermächtigt.

Die Rechtsgültigkeit dieſer Beſtimmung der Geſchäftsanweiſung unterliegt keinem Bedenken, denn die Regierung, welche Schulſozietäten einrichten und Schulvorſtände einſetzen darf (Regierungs-Inſtruktion vom 23. Oktober 1817, §. 18 k, Reſkript vom 28. Oktober 1812, betreffend Anordnung von Schulvorſtänden für die Landſchulen), kann auch die Befugniſſe der letzteren im Einklange mit den allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften näher beſtimmen. Auch nach allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften iſt der Schulvorſtand, wie das Oberverwaltungsgericht wiederholt ausgeſprochen hat (Entſcheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XVI Seit. 257, 261; Preußiſches Verwaltungsblatt Jahrgang XII Seite 168), nicht befugt, ſelbſtändig Umlagen zu beſchließen, ſondern hierzu iſt ein Beſchluß der Schulgemeinde nöthig. Danach genügt nicht einmal die Feſtſtellung der Ausgabe durch die Genehmigung des Voranſchlages, ſondern es muß auch die Umlage von der Schulgemeinde beſchloſſen ſein (vergl. Entſcheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band VI Seite 118), wie ja auch hier im Haushaltsanſchlage bemerkt war, daß Zuſchläge zu den Staatsſteuern in Höhe von 38 Prozent erhoben werden ſollten.

Die Genehmigung des Haushaltsplans durch die Schulgemeinde ſoll nach Anſicht des beklagten Schulvorſtandes dadurch herbeigeführt worden ſein, daß der Haushaltsplan zur Einſicht ausgelegt und dies öffentlich bekannt gemacht worden iſt. Der Schulvorſtand macht geltend, daß die Art, wie die Genehmigung der Schulgemeinde eingeholt werden ſollte, in der Geſchäftsanweiſung der Regierung nicht beſtimmt ſei. Unter der Schulgemeinde als Willensorgan der Korporation ſind die ſämmtlichen Mitglieder zu verſtehen. Dieſe können aber ihren Geſammtwillen nur durch Beſchlüſſe einer gehörig zuſammenberufenen Ver- Verſammlung äußern (§§. 51 ff. Titel 6 Theil II des Allgemeinen Landrechts). Hierauf weiſt auch die Geſchäftsanweiſung vom 3. Auguſt 1894 im §. 22 Abſ. 3 durch die Beſtimmungen über

Zusammenberufung der Schulgemeinde u. s. w. hin. So wenig wie in den Gesetzen findet sich in der Geschäftsanweisung ein Anhalt dafür, daß es genügt, wenn der Voranschlag — statt der Genehmigung durch Beschluß der versammelten Schulgemeinde — zur Einsicht ausgelegt und Gelegenheit zur Anbringung von Beschwerden geboten wird (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band VI Seite 118). Der Schulvorstand hatte keinen Grund zu der Annahme, daß das hinsichtlich des Vertheilungsplanes im §. 18 der Geschäftsanweisung vorgeschriebene Verfahren beim Voranschlage zum Ersatze des erforderlichen Genehmigungsbeschlusses der Schulgemeinde diene. Die Anführungen des beklagten Schulvorstandes ergeben auch, daß bis zum Jahre 1896 Zwecks Herbeiführung der Genehmigung des Voranschlags eine Versammlung der Schulgemeindemitglieder einberufen worden ist.

Wegen der angeblichen Schwierigkeit jeder Einberufung der Schulgemeinde darf die rechtlich nothwendige Beschlußfassung der zu versammelnden Schulgemeinde nicht unterbleiben oder willkürlich auf besonders wichtige Fälle beschränkt werden.

Das Einverständniß der Schulgemeinde selbst mit der Unterlassung ihrer Einberufung würde das Erforderniß der Genehmigung des Voranschlages durch die versammelte Schulgemeinde auch nicht haben beseitigen können.

Wenn der beklagte Schulvorstand noch ausführt, daß die Schulgemeinde durch willige Zahlung der geforderten Schulabgaben thatsächlich den Haushaltungsanschlag anerkannt habe, so kann in der Erfüllung der Abgabeforderung durch die Mehrheit der Schulgemeindemitglieder nicht eine dem Beschlusse der Schulgemeindeversammlung gleichstehende Willensäußerung der Schulgemeinde als Organs der Korporation gefunden werden (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band VI Seite 118).

Der beklagte Schulvorstand beruft sich endlich noch darauf, das der Haushaltungsplan nachträglich — am 27. März 1899 — durch eine ordnungsmäßig einberufene Versammlung der Schulgemeinde genehmigt worden sei. Abgesehen aber davon, daß diese neue Thatsache in der Revisionsinstanz überhaupt nicht berücksichtigt werden darf (§. 94 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883), bleibt die ohne die erforderliche rechtliche Grundlage erfolgte und darum mit Recht angefochtene Heranziehung unzulässig, auch wenn die fehlende rechtliche Grundlage später geschaffen wird. Uebrigens kann nach den §§. 5, 6 und 14 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 auch nicht nachträglich noch auf Grund des Beschlusses vom 27. März 1899 eine Nachforderung der Abgabe für das Steuerjahr 1897/98 erfolgen.

Erwähnt mag noch werden, daß zwar der Kläger den Mangel einer Genehmigung des Voranschlages durch die Schulgemeinde nicht besonders gerügt, aber doch das Zustandekommen des Voranschlages bemängelt hatte und der Verwaltungsrichter von Amtswegen die rechtliche Grundlage der Heranziehung zu prüfen hat. Diese Prüfung hat ungeachtet der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde zu geschehen (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXX Seite 39).

2) Ob der Kläger seinen Wohnsitz in A. hat, wovon seine Verpflichtung zu Hausväterbeiträgen an die Schulgemeinde abhängt, ist eine Thatfrage, bei deren Beantwortung es wesentlich auf die voraussichtliche Dauer seines Aufenthalts in der Irrenanstalt ankommt. Ein unheilbar Geisteskranker hat da, wohin ihn sein gesetzlicher Vertreter zu dauernder Anstaltspflege hat bringen lassen, regelmäßig seinen Wohnsitz (Fuisting Einkommensteuergesetz 4. Auflage Seite 9, Planck Seite 62 zu §. 8 des Bürgerlichen Gesetzbuches, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen Band VI, Seite 19, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XIII Seite 113 ff.).

Gehört der Kläger vermöge seines Wohnsitzes innerhalb der Schulgemeinde zu dieser, so genügt auch ihm gegenüber die gemäß §. 18 der Geschäftsanweisung erfolgte Auslegung des Vertheilungsplanes, ohne daß eine besondere Mittheilung an seinen gesetzlichen Vertreter nöthig wäre, auch wenn letzterer seinen Wohnsitz außerhalb des Schulbezirks hat.

3) Bei den Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer, die als Schulsteuer von den Mitgliedern der Schulgemeinde erhoben werden, braucht auch nicht derjenige Theil des Einkommens außer Ansatz zu bleiben, der aus auswärtigem Grundbesitze fließt (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XV Seit. 214 ff., Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XVII Seite 345, von Kamptz Rechtsprechung II Seit. 726 ff.).

(Entscheidung des I. Senates vom 20. März 1900 — I. 452 —.)

---

h. 1) Nur das Kollegium der Regierungs-Schulabtheilung war zuständig sowohl zur Umschulung wie zu der Anordnung, daß die ausgeschulten Hausväter bis zur vollständigen Einrichtung des neuen Schulsystems noch ferner die Schule des alten Verbandes mitzubenutzen und in letzterem Unterhaltungsbeiträge mit Ausnahme solcher zu baulichen Bedürfnissen zu entrichten hätten.

2) Da gesetzliche oder Verwaltungsvorschriften über die Form von Regierungs-Anordnungen wegen Einrichtung und Vertheilung von Schulsozietäten nicht bestehen (§. 18 der Instruktion

zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817, §. 49 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883), war es im vorliegenden Falle der Regierung unverwehrt, für die ihr zweckdienlich erscheinenden Zusatzbestimmungen zu dem Umschulungsbeschlusse eine neben diesem einhergehende besondere Verfügung zu wählen. Abweichendes besagt auch nicht das Revisionsurtheil vom 10. Dezember 1895 (Band XXIX Seite 144/145 der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts).

3) Materiell war die Regierung zu ihrem Vorgehen berechtigt. Bereits durch das oben angezogene Endurtheil vom 10. Dezember 1895 hat der Gerichtshof, übereinstimmend mit dem Erlasse des Unterrichts-Ministers vom 2. Juli 1895 (Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung Seite 639) die Zulässigkeit von Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde wie der zwischen den Parteien streitigen anerkannt. In der den Regierungen übertragenen Zuständigkeit zu Umschulungen ist begriffsmäßig die Befugniß enthalten, die Art der Ausführung im Einzelfalle zu regeln, daher auch Bestimmung dahin zu treffen, daß die Umschulung nicht alsbald durchweg, sondern zum Theile erst von einem späteren Zeitpunkt ab wirksam werden solle. Beide Fälle gleichen einander genau darin, daß eine Ausschulung von einem bestimmten Zeitpunkte ab angeordnet und theilweis, nämlich in Ansehung der Baubeitragspflicht sofort in Vollzug gesetzt war, in vollem Umfange aber, d. i. durch Befreiung der Hausväter auch von der sonstigen Unterhaltungslast erst mit der Fertigstellung der neuen Schule und deren Besuch durch die ihr zugewiesenen Kinder wirksam werden sollte. Ob dabei die in Betracht kommenden Hausväter und Schulkinder „auszuschulende" oder „ausgeschulte" genannt werden, ist ohne ausschlaggebende Bedeutung. Je nachdem die schon eingetretene oder die einstweilen noch ausgesetzte Wirkung der Umschulung in das Auge gefaßt wird, kann der eine wie der andere Ausdruck am Platze sein; in dem Ministerialerlasse vom 2. Juli wie in dem Revisionsurtheile vom 10. Dezember 1895 sind beide neben einander gebraucht. Hier steht lediglich die Fortdauer eines Theiles der sich aus der Zugehörigkeit des Klägers zu dem alten Schulverbande ergebenden Rechtswirkungen in Frage.

4. Unhaltbar ist der Klagegrund des Vertrages.

Behörden können Verträge, durch die sie sich einer Verkürzung ihrer obrigkeitlichen Befugnisse unterwerfen, mit rechtlicher Wirkung nicht eingehen.

Ueberdies bedurfte die Regierung einer Einwilligung des Klägers in die Umschulung überhaupt nicht. Es könnte noch das Anerbieten des Klägers, die neue Schule in N. mit einem

Schulhause nebst Wirtschaftsgebäuden und Land (später auch einem kleinen Dotationskapitale) auszustatten, in Frage kommen. Denn diese Leistungen stellten sich, da die Regierung das Anerbieten ihrer Gewährung in dem Schreiben vom . . . . ., durch welches sie dem Kläger Mittheilung von dem Umschulungsbeschlusse machte, für die zu konstituierende neue Schulgemeinde annahm, als eine freiwillig übernommene Stiftung im Sinne des §. 29 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts dar (Endurtheil vom 24. April 1895, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXVIII Seite 189), und durften somit an eine auflösende Bedingung geknüpft werden. In Frage hätte sonach nur allenfalls dieses kommen können, ob der Kläger um deswillen, weil ihm nicht völlige Befreiung von Hausväterbeiträgen für die Schule in P. schon vom . . . . . ab verschafft worden war, berechtigt gewesen sein würde, seinerseits die für die neue Schule versprochenen Leistungen zu verweigern — was er nicht gethan hat. Gegenüber dem Besteuerungsrechte des beklagten Schulvorstandes von P. aber kann er daraus einen Einwand nicht entnehmen, da diesen die schulverfassungsmäßigen Vereinbarungen zwischen dem Kläger und der Regierung betreffs der Schule in N. in keiner Weise berühren.

5) Nach feststehender Rechtsprechung gilt das einmal begründete rechtliche Verhältniß des Wohnsitzes so lange als fortbestehend, bis seine Beseitigung nachgewiesen ist; zum Aufgeben des Wohnsitzes reicht ferner ein blos innerer Entschluß nicht aus, sondern es muß die äußerlich aus Thatsachen erkennbare Ausführung des Entschlusses hinzutreten (vergl. Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XIX Seit. 378, 379).

6) Der Nebenanspruch des Klägers auf Zinsen von den entrichteten Beträgen würde übrigens, selbst wenn der Hauptanspruch auf Freistellung von der Steuer begründet wäre, unter allen Umständen abzuweisen gewesen sein (§. 46 Abs. 7 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXVIII Seite 115 ff.).

(Entscheidung des I. Senates vom 27. März 1900 — I. 481 —).

---

i. Streitig ist unter den Parteien in der Berufungsinstanz nur noch, ob die von dem Vorderrichter angenommene Auslegung des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (Gesetzsammlung Seite 194), nach welcher die nachträgliche Erhöhung eines in einem Vertheilungsplane festgestellten Beitrages zu einer Ruhegehaltskasse nicht für zulässig erachtet werden kann, dem geltenden

Rechte entspricht. In dieser Beziehung mußte dem Vorderrichter beigetreten werden.

Die den Ruhegehaltskassen zur Aufbringung der Ruhegehälter für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen gegenüber den verpflichteten Schulverbänden eingeräumten Rechte beruhen lediglich auf dem Gesetz vom 23. Juli 1893 und sind daher ausschließlich nach Maßgabe dieses Gesetzes zu beurtheilen. Diese Rechte werden immer nur für die Dauer Eines Rechnungsjahres festgestellt (§. 6 a. a. O.), und zwar immer nur in denjenigen Formen, welche für die Feststellung des für das jeweilig laufende Rechnungsjahr geltenden Vertheilungsplanes vorgeschrieben sind. Eine andere Feststellung der Rechte der Ruhegehaltskassen gegen die verpflichteten Schulverbände kennt das Gesetz vom 23. Juli 1893 nicht, und ist daher überhaupt nicht anzuerkennen. Eine Ausgleichung zwischen den Anschlägen der Einnahmen und Ausgaben des Vertheilungsplanes einerseits und den wirklichen Einnahmen und Ausgaben der Ruhegehaltskasse für das laufende Rechnungsjahr andererseits hat das Gesetz vom 23. Juli 1893 nicht nur in seinem §. 13 sondern auch in seinem §. 14, übrigens aber auf keinem anderen Wege vorgesehen. Nach dem Wortlaut und nach der Absicht des Gesetzes kann für Ein Rechnungsjahr auch nur Ein Vertheilungsplan festgestellt werden, welcher die Grundlage für die von den Schulverbänden gegenüber der Ruhegehaltskasse zu erfüllenden Verpflichtungen bildet und nur auf dem im §. 12 vorgesehenen Wege angefochten werden kann. Demgemäß spricht der §. 10 nicht von *einem*, sondern von *dem* solchergestalt festgestellten Vertheilungsplan. Der ursprüngliche Regierungsentwurf hatte sogar im §. 10 die Fassung vorgeschlagen:

> der *endgültig* festgestellte Vertheilungsplan.

Diese Fassung ist bei der Vorberathung des Entwurfes in der Kommission des Herrenhauses so, wie geschehen, lediglich in folgender Erwägung abgeändert worden:

> Nachdem der Vertheilungsplan die in den vorhergehenden Paragraphen angegebenen Stadien durchlaufen, ist derselbe vollstreckbar. Das hindert aber nicht, daß die einzelnen Schulverbände noch im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Planes klagen können (§. 12). Bei dieser Sachlage erschien es nicht angemessen, den Vertheilungsplan im §. 10 als „endgültig" festgestellt zu bezeichnen, und wurde beschlossen, an Stelle des Ausdrucks „endgültig" den Ausdruck „solchergestalt" zu gebrauchen.

(Sitzung des Herrenhauses vom 3. Mai 1893, Stenographischer Bericht Seite 222).

Hieraus ergiebt sich klar, daß durch die beschlossene

Aenderung nicht etwa die Möglichkeit der Feststellung zweier Vertheilungspläne für Ein Rechnungsjahr oder gar die Möglichkeit hat offen gelassen werden sollen, die Feststellung der Verpflichtung eines Schulverbandes gegenüber der Ruhegehaltskasse auf einem anderen Wege als dem der ordnungsmäßigen Feststellung des Vertheilungsplanes zu bewirken. Daß auch die Central-Unterrichtsverwaltung das Gesetz vom 23. Juli 1893 in konstanter Praxis in dieser Weise ausgelegt hat, ergeben die Erlasse vom 15. Juni, 8. September und 22. November 1894 (Centrbl. f. d. ges. Unterr. Verw. Seit. 567, 712 und 768).

Der von der Beklagten angezogene Ministerialerlaß vom 8. Dezember 1897 rechtfertigt die aus demselben von der Beklagten gezogenen Schlußfolgerungen in keiner Weise. Durch jenen Erlaß ist zwar angeordnet, daß bei der Feststellung des ersten Vertheilungsplanes für die Alterszulagekassen die Alterszulagen in ihrer von den Schulverbänden vorläufig in Aussicht genommenen, wenn auch noch nicht endgültig festgestellten Höhe zu berücksichtigen seien. Aus dieser Anordnung folgt aber nicht, daß die gegen jene vorläufige Annahme thatsächlich entstandenen Mehrausgaben, welche aus der Vorschrift in §. 28 Abs. 6 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 sich ergeben mußten, noch durch eine Nachtragsforderung für das gleiche Rechnungsjahr ausgeglichen werden sollten. Vielmehr ergiebt sich das direkte Gegentheil aus der kurz vorhergehenden Stelle des Ministerialerlasses, welche unzweideutig darauf hinweist, daß im Falle jene vorstehend hervorgehobene Anordnung nicht zur Ausführung kommen könnte, gegen die Schulverbände zu erhebliche Nachforderungen im nächsten Rechnungsjahre würden erhoben werden müssen. Wenn die Beklagte endlich zur Rechtfertigung des von ihr vertretenen Standpunktes noch auf die thatsächliche Unbilligkeit verwiesen hat, welche bei einer entgegengesetzten Annahme gerade für die der Durchführung des Lehrerbesoldungsgesetzes willig gewesenen Schulverbände sich ergeben würde, so ist bei der Berathung des Gesetzes vom 23. Juli 1893 keineswegs verkannt worden, daß in Folge der Zusammenfassung mehrerer Schulverbände zu Einer Ruhegehaltskasse eine vorübergehende Verschiebung in der Tragung der Pensionslast zu Ungunsten eines Schulverbandes eintreten könne. Es ist dies aber von dem Gesetzgeber mit Rücksicht auf den eigentlichen Zweck des Gesetzes, durch welches eine möglichst gleichmäßige Belastung der betheiligten Schulverbände erstrebt und eine dauernde Mehrbelastung des einen Schulverbandes zu Gunsten anderer vermieden werden sollte, für unerheblich erachtet worden.

(Entscheidung des I. Senates vom 27. März 1900 — I. 482 —).

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß der Feier des **zweihundertjährigen Gedenktages** der Erhebung Preußens zum Königreich am 18. Januar 1901

den erblichen Adel zu verleihen:

dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg Geheimen Medizinalrat Dr. Behring;

aus besonderem Allerhöchsten Vertrauen zum Mitgliede des Herrenhauses auf Lebenszeit zu berufen:

den Professor an der Technischen Hochschule Geheimen Regierungsrat Riedler in Charlottenburg.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß des **Krönungs- und Ordensfestes** am 18. Januar 1901 folgenden, dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörigen Personen Orden ꝛc. zu verleihen, und zwar haben erhalten:

Den Schwarzen Adler-Orden:

Herzog zu Trachenberg Fürst von Hatzfeldt, Oberst-Schenk und Ober-Präsident der Provinz Schlesien, zu Breslau.

Den Stern zum Roten Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Dr. jur. von Bitter, Ober-Präsident der Provinz Posen, zu Posen.

D. Richter, Evangelischer Feldpropst der Armee, vortragender Rat im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Den Roten Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

von Gescher, Regierungs-Präsident zu Münster i. W.

Dr. Hartmann, Domkapitular, ordentlicher Professor in der Theologischen Fakultät der Akademie zu Münster.

Dr. Höpfner, Geheimer Ober-Regierungsrat, Kurator der Universität Göttingen.

Freiherr von Hövel, Regierungs-Präsident zu Koblenz.

Dr. Kekule von Stradonitz, Geheimer Regierungsrat, Universitäts-Professor und Direktor der Königlichen Museen zu Berlin.

Graf von Kospoth, Kurator der Ritter-Akademie und des St. Johannisstifts zu Liegnitz.

Dr. Landolt, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor an der Universität Berlin und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Dr. Loerſch, Geheimer Juſtizrat, Univerſitäts-Profeſſor zu Bonn.
Müller, Geheimer Ober-Regierungsrat und vortragender Rat im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Dr. Weber, ordentlicher Profeſſor an der Univerſität Berlin und Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.

Den Roten Adler-Orden zweiter Klaſſe:

Ende, Geheimer Regierungsrat, Profeſſor, Präſident der Akademie der Künſte.

Die Königliche Krone zum Roten Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife.

Dr. Güßfeldt, Profeſſor zu Berlin.

Den Roten Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife und der Königlichen Krone:

Spitta, Geheimer Ober-Baurat und vortragender Rat im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Den Roten Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife:

Conrad, Regierungs-Präſident zu Bromberg.
Dr. Dilthey, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Profeſſor an der Univerſität Berlin und Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
Dr. Dittrich, ordentlicher Profeſſor am Lyceum-Hoſianum zu Braunsberg.
Dr. Hartwig, Geheimer Regierungsrat, Profeſſor, Gymnaſial-Direktor zu Frankfurt a. M.
Heydeck, Profeſſor, Maler und Lehrer an der Kunſt-Akademie zu Königsberg i. Pr.
Knackfuß, Profeſſor, Geſchichtsmaler und Lehrer an der Kunſt-Akademie zu Kaſſel.
Krahmer, Regierungs-Präſident zu Poſen.
Dr. Lauer, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und Schulrat zu Stade.
Dr. Lichtheim, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Profeſſor an der Univerſität Königsberg.
Dr. Loſſen, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Profeſſor an der Univerſität Königsberg.
Lücke, Konſiſtorialrat zu Breslau.
Dr. Mager, Ober-Regierungsrat und Direktor des Provinzial-Schul-Kollegiums zu Breslau.
Dr. Meydenbauer, Regierungs- und Geheimer Baurat im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Dr. Montag, Geheimer Regierungsrat, Provinzial-Schulrat zu Breslau.

Freiherr von Reiswitz und Kaderzin, Regierungs-Präsident zu Stade.
Dr. Rubner, Geheimer Medizinalrat, Professor und Mitglied des Reichs-Gesundheitsrats zu Berlin.
Dr. Schmidt, Geheimer Ober-Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Dr. Schmidtmann, Geheimer Ober-Medizinalrat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Schreiber, Regierungs-Präsident zu Minden.
Dr. Strasburger, Geheimer Regierungsrat ordentlicher Professor an der Universität Bonn.
von Waldow, Regierungs-Präsident zu Königsberg.
Dr. Weiß, ordentlicher Professor am Lyceum-Hosianum zu Braunsberg.
Wendt, Geheimer Regierungsrat und Direktor der Reichsdruckerei zu Berlin, Mitglied der Sachverständigen Vereine.
von Werder, Ober-Präsidialrat, Kuratorialrat und Stellvertreter des Universitäts-Kurators zu Königsberg.

Den Roten Adler-Orden vierter Klasse:

Beckmann, Propst und Kreis-Schulinspektor zu Schönberg, Kreis Plön.
Beier, Kanzleirat, Geheimer Registrator im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bergmann, technischer Direktor der Taubstummenanstalt zu Breslau.
Dr. Beyer, Provinzial-Schulrat zu Magdeburg.
Block, Kreis-Schulinspektor zu Bruß, Kreis Konitz.
D. Bonwetsch, ordentlicher Professor an der Universität Göttingen.
Bourwieg, Superintendent und Kreis-Schulinspektor zu Pr.-Eylau.
Dr. Brandt, ordentlicher Professor an der Universität Kiel.
Dr. Braun, Gymnasial-Direktor zu Hanau.
Brügmann, Superintendent und Kreis-Schulinspektor zu Göttingen.
Dr. Caro, ordentlicher Professor an der Universität Breslau.
Dr. Cosack, ordentlicher Professor an der Universität Bonn.
D. Deutsch, Konsistorialrat, außerordentlicher Professor an der Universität Berlin.
Eibach, Konsistorialrat, Dekan und Kreis-Schulinspektor zu Dotzheim, Landkreis Wiesbaden.
Dr. Erler, ordentlicher Professor an der Universität Königsberg.

Dr. Ewald, Geheimer Medizinalrat, außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin.
Dr. Felten, ordentlicher Professor in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn.
Dr. Fenger, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Geldern.
Frese, Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover.
Dr. Hahn, ordentlicher Professor an der Universität Königsberg.
Heinrich, Mädchenschul-Direktor zu Königsberg i. Pr.
Dr. Hemme, Oberrealschul-Direktor zu Hannover.
Hempfing, Ober-Regierungsrat zu Wiesbaden.
Jacobsen, Professor, Violinlehrer an der Akademischen Hochschule für Musik zu Berlin.
Jürgens, Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen.
D. Kaftan, ordentlicher Professor an der Universität Berlin.
D. Dr. Kahl, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor an der Universität Berlin.
Kahle, Gymnasial-Direktor zu Danzig.
Kloesel, Regierungs- und Schulrat zu Königsberg i. Pr.
Knauff, katholischer Pfarrer und Lokal-Schulinspektor zu Fritzdorf, Kreis Rheinbach.
Dr. Krawutzky, ordentlicher Professor in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Breslau.
Kühn, Superintendent und Kreis-Schulinspektor zu Laukischken, Kreis Labiau.
Lauschner, Superintendent und Kreis-Schulinspektor zu Steinau a. O.
von Lehmann, Realgymnasial-Direktor zu Ruhrort.
Dr. Lehmann, ordentlicher Professor und zeitiger Rektor der Akademie zu Münster i. W.
Lengemann, Geheimer Bergrat, Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen.
Dr. Liebisch, ordentlicher Professor an der Universität Göttingen.
Lilie, Kirchenpropst und Kreis-Schulinspektor zu Horst, Kreis Steinburg.
Dr. Lüdeke, Regierungsrat bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg.
Dr. Menadier, Professor, Direktor des Münzkabinets der Königlichen Museen zu Berlin.
Dr. Meyer, Hans, ordentlicher Professor an der Universität Marburg.
Meyer, Klaus, Professor und Lehrer an der Kunst-Akademie zu Düsseldorf.

Dr. von Morſtein, Profeſſor, Oberlehrer am Wilhelms-Gymnaſium zu Königsberg i. Pr.
Müller, Superintendent und Kreis-Schulinſpektor zu Templin.
Dr. Nottebohm, Profeſſor, Oberlehrer am Friedrich Werderſchen Gymnaſium zu Berlin.
Dr. Ohlert, Regierungs- und Schulrat zu Köln.
Paul, Rechnungsrat im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Dr. Petersdorff, Gymnaſial-Direktor zu Strehlen.
Dr. Riehl, ordentlicher Profeſſor an der Univerſität Halle.
Dr. Robert, ordentlicher Profeſſor an der Univerſität Halle.
Dr. Sachſe, Regierungs- und Schulrat zu Hildesheim.
Schloßmann, Profeſſor, Oberlehrer am Viktoria-Gymnaſium zu Potsdam.
Dr. Schmidt, Ernſt, Geheimer Regierungsrat, Profeſſor an der Univerſität Marburg.
Schöppa, Direktor des Schullehrer-Seminars zu Eckernförde.
Dr. Schwenke, Abteilungs-Direktor an der Königlichen Bibliothek zu Berlin.
Seemann, Schulrat, Kreis-Schulinſpektor zu Braunsberg.
Dr. Sieroka, Gymnaſial-Direktor zu Allenſtein.
Skarbina, Profeſſor, Maler und ordentliches Mitglied der Akademie der Künſte zu Berlin.
Snoy, Regierungs- und Schulrat zu Gumbinnen.
Dr. Sonntag, Geheimer Sanitätsrat und Kreisphyſikus zu Uelzen.
Stolzenburg, Schulrat, Seminar-Direktor zu Bromberg.
Ullrich, Rechnungsrat, Bureau-Vorſteher im Muſeum für Völkerkunde zu Berlin.
Dr. Vockeradt, Gymnaſial-Direktor zu Recklinghauſen.
Vogt, ordentlicher Profeſſor an der Univerſität Breslau.
Dr. Wahle, Gymnaſial-Direktor zu Montabaur.
Dr. Weingarten, Geheimer Regierungsrat, Profeſſor an der Techniſchen Hochſchule zu Berlin.
Winkler, evangeliſcher Pfarrer und Orts-Schulinſpektor zu Hirſchfeld, Kreis Pr.-Holland.
Dr. Worthmann, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Schweidnitz.

Den Königlichen Kronen-Orden erſter Klaſſe:

Dr. Stölzel, Wirklicher Geheimer Rat, ordentlicher Honorar-Profeſſor der Juriſtiſchen Fakultät der Univerſität Berlin, Präſident der Juſtiz-Prüfungs-Kommiſſion, Mitglied des Herrenhauſes und Kronſyndikus.

Den Stern zum Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

Dr. Slaby, Geheimer Regierungsrat, Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.

von Werner, Professor, Geschichtsmaler und Direktor der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin.

Den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse mit dem Stern:

Dr. Gerhardt, Geheimer Medizinalrat, Professor an der Universität Berlin.

Den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

Dr. von Bethmann-Hollweg, Ober-Präsident zu Potsdam.

Dr. phil. Deiters, Geheimer Regierungsrat, Provinzial-Schulrat zu Koblenz.

Dr. Dümmler, Professor, Geheimer Ober-Regierungsrat, Vorsitzender der Zentral-Direktion der Monumenta Germaniae historica und Mitglied der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Dr. Güterbock, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor an der Universität Königsberg und Mitglied des Herrenhauses.

D. Jacoby, Konsistorialrat, ordentlicher Professor an der Universität Königsberg.

Dr. Justi, Geheimer Regierungsrat, Universitäts-Professor zu Bonn.

Lucanus, Vize-Präsident des Provinzial-Schulkollegiums zu Berlin.

Den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

Döpler d. J., Professor, Maler und Lehrer am Kunst-Gewerbe-Museum zu Berlin.

Dr. Fischer, Geheimer Justizrat, Oberlandesgerichtsrat und ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Dr. Kius, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Kassel.

Scheibe, Geheimer Rechnungsrat, Geheimer expedierender Sekretär und Kalkulator im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Dobler, Seminarlehrer zu Pilchowitz i. Schl.

Grelle, Vorsteher und Erster Lehrer an der Präparandenanstalt zu Diepholz.

Nakel, Seminar-Oberlehrer zu Liebenthal i. Schl.

Nitzſche, Bürgerſchullehrer zu Sangerhauſen.
Träger, Geheimer Kanzlei-Sekretär im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Den Königlichen Haus-Orden von Hohenzollern:

Den Adler der Ritter:

Dr. Babucke, Gymnaſial-Direktor zu Königsberg i. Pr.
D. theol. et Dr. phil. Beck, Schulrat, Seminar-Direktor zu Brühl.
Eckler, Profeſſor, Oberlehrer an der Turnlehrer-Bildungsanſtalt zu Berlin.
Herrmann, Geheimer Regierungsrat, Provinzial-Schulrat zu Berlin.
Dr. Kretſchmann, Gymnaſial-Direktor zu Danzig.
Dr. Legerlotz, Gymnaſial-Direktor zu Salzwedel.
Paech, Schulrat, Seminar-Direktor zu Oſterode.
Dr. Rovenhagen, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und Schulrat zu Düſſeldorf.
Trinius, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und Schulrat zu Potsdam.
Ziron, Schulrat, Seminar-Direktor zu Breslau.

Den Adler der Inhaber:

Blank, evangeliſcher Erſter Lehrer zu Goldſchmiede, Kreis Fiſchhauſen.
Engel, evangeliſcher Lehrer zu Lichtenberg, Kreis Niederbarnim.
Firle, evangeliſcher Lehrer zu Holländerdorf, Kreis Obornik.
Geis, katholiſcher Lehrer zu Kaden, Kreis Weſterburg.
Golombeck, katholiſcher Lehrer und Organiſt zu Quaſinin, Kreis Neuſtadt.
Hoppe, evangeliſcher Lehrer zu Oſſowo, Kreis Pr. Stargard.
Neudenberger, katholiſcher Hauptlehrer zu Arnsdorf, Kreis Heilsberg.
Radau, evangeliſcher Lehrer zu Goldbach, Kreis Mohrungen.
Raſchdorf, katholiſcher Lehrer und Organiſt zu Hinzendorf, Kreis Frauſtadt.
Reime, evangeliſcher Hauptlehrer zu Gramſchütz, Kreis Weißenfels.
Robens, katholiſcher Erſter Lehrer zu Königshoven, Kreis Bergheim.
Rogge, evangeliſcher Erſter Lehrer, Kantor und Organiſt zu Bothfeld, Landkreis Hannover.
Romey, evangeliſcher Lehrer zu Groß-Winkeldorf, Kreis Raſtenburg.
Schnell, evangeliſcher Lehrer an der Stadtſchule zu Ziegenhain, Bezirk Kaſſel.

Scholz, evangelischer Hauptlehrer, Organist und Küster zu Rogau-Rosenau, Kreis Schweidnitz.
Seehafer, evangelischer Lehrer zu Ottotschen, Kreis Marienwerder.
Sobel, katholischer Hauptlehrer, Organist und Küster zu Benkowitz, Kreis Ratibor.
Steiner, katholischer Lehrer zu Locken, Kreis Berent.
Thate, evangelischer Lehrer zu Frankfurt a. O.
Viehmeyer, evangelischer Hauptlehrer zu Wiblingwerde, Kreis Altena.
Voigt, evangelischer Hauptlehrer und Küster zu Lettin im Saalkreise.
Vouillème, evangelischer Erster Lehrer zu Abelischken, Kreis Gerdauen.
Werner, Hauptlehrer zu Schönbrunn, Kreis Schweidnitz.

Das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:

Dräger, Geheimer Kanzleidiener im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Hartmann, Bibliothekdiener an der Königlichen Bibliothek zu Berlin.
Voigt, Geheimer Kanzleidiener im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Burath, Kanzlei-Sekretär beim Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg i. Pr.
Frohn, Kanzlist bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Hannover.
Gensky, Kanzleidiener bei der Technischen Hochschule zu Berlin.
Gieger, Diener bei der Königlichen Universitäts-Bibliothek zu Königsberg i. Pr.
Groß, Schuldiener am Matthias-Gymnasium zu Breslau.
Heine, Oberaufseher bei dem Kunstgewerbe-Museum zu Berlin.
Jaeckel, Schulvorsteher und Wirt zu Kochalle, Kreis Krotoschin.
Petschick, Diener am Physiologischen Institut der Universität Halle.
Richter, Leichenträger am Charité-Krankenhause zu Berlin.
Rosenow, Kastellan am Luisen-Gymnasium zu Berlin.
Stock, Kanzlei-Sekretär beim Provinzial-Schulkollegium zu Danzig.
Tautz, Hausdiener am großen Universitätsgebäude zu Breslau.
Wagner, Geheimer Kanzleidiener im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Wichmann, Universitäts-Pedell zu Berlin.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Dem Geheimen Regiſtrator bei dem Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Bluhm iſt der Charakter als Kanzleirat verliehen worden.

Der bisherige Rektor Sobolewski aus Freiburg, Regierungsbezirk Breslau, iſt zum Kreis-Schulinſpektor ernannt worden.

B. Univerſitäten.

Es iſt verliehen worden:

der Rote Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife:

dem ordentlichen Profeſſor in der Philoſophiſchen Fakultät der Univerſität Breslau Geheimen Regierungsrat Dr. Brefeld;

der Königliche Kronen-Orden zweiter Klaſſe:

dem ordentlichen Profeſſor in der Philoſophiſchen Fakultät der Univerſität Bonn Dr. Aufrecht.

In gleicher Eigenſchaft ſind verſetzt worden:

der ordentliche Profeſſor Geheime Medizinalrat Dr. von Hippel zu Halle a. S. in die Mediziniſche Fakultät der Univerſität Göttingen,

der ordentliche Profeſſor Geheime Medizinalrat Dr. Schmidt-Rimpler zu Göttingen in die Mediziniſche Fakultät der Univerſität Halle a. S. und

der außerordentliche Profeſſor Dr. Schumacher zu Kiel in die Philoſophiſche Fakultät der Univerſität Bonn.

Es ſind ernannt worden:

der bisherige ordentliche Profeſſor Dr. Baumgartner zu Freiburg i. B. zum ordentlichen Profeſſor in der Philoſophiſchen Fakultät der Univerſität Breslau,

der Dr. phil. von Bortkiewicz zu St. Petersburg zum außerordentlichen Profeſſor in der Philoſophiſchen Fakultät der Univerſität Berlin,

der bisherige ordentliche Profeſſor Dr. Bumm zu Baſel zum ordentlichen Profeſſor in der Mediziniſchen Fakultät der Univerſität Halle und

der bisherige außerordentliche Profeſſor Dr. Verworn zu Jena zum ordentlichen Profeſſor in der Mediziniſchen Fakultät der Univerſität Göttingen.

C. Kunst und Wissenschaft.

Die von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin vollzogenen Wahlen des Ingenieurs Dr. phil. von Hefner-Alteneck daselbst und des Professors an der dortigen Technischen Hochschule Geheimen Regierungsrat Müller-Breslau zu ordentlichen Mitgliedern ihrer Physikalisch-Mathematischen Klasse sowie des Klosterpropstes zu St. Johannis vor Schleswig Wirklichen Geheimen Rats D. Dr. Freiherrn von Liliencron zum auswärtigen Mitgliede ihrer Philosophisch-Historischen Klasse sind bestätigt worden.

Es ist beigelegt worden:

der Charakter als Professor:

dem Kupferstecher Krüger zu Berlin,

dem Lehrer am Städel'schen Kunstinstitut zu Frankfurt a. M. Radierer Mannfeld,

dem Lehrer an der Königlichen akademischen Hochschule für Musik zu Berlin Markees,

dem Maler Steinhausen zu Frankfurt a. M. und

dem Privatgelehrten Dr. Voeltzkow aus Potsdam, zur Zeit zu Straßburg i. E.;

das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor":

dem Militär-Musikdirigenten Beul im Nassauischen Feldartillerie-Regimente Nr. 27.

D. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:

dem Gymnasial-Direktor Schneider zu Friedeberg N. M. und

dem Gymnasial-Oberlehrer Dr. Paul Schultze zu Berlin;

der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse:

dem Realgymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Dorr zu Elbing.

Es ist beigelegt worden:

der Charakter als Professor:

dem Oberlehrer an der Ersten Realschule zu Berlin Dr. Heun,

dem Oberlehrer am Kaiser Karls-Gymnasium zu Aachen Schnütgen und

dem Oberlehrer am Marienstifts-Gymnasium zu Stettin Dr. Wehrmann.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:

die Oberlehrer:

Andres vom Realgymnasium zu Neisse an das Gymnasium zu Gr. Strehlitz,

Gaebel vom Gymnasium zu Kattowitz an das Realgymnasium zu Neisse und
Knötel vom Gymnasium zu Gnesen an das Marien-Gymnasium zu Posen.

Der Realschul-Direktor Dr. Dewitz zu Salzuflen im Fürstentum Lippe ist zum Direktor der in der Entwickelung begriffenen Realschule zu Wilhelmshaven ernannt worden.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:
am Gymnasium:
zu Aachen (Kaiser Karls-Gymnasium) der Hilfslehrer Dübel,
zu Fulda der Hilfslehrer Gutheil,
zu Schöneberg (Hohenzollernschule) die Hilfslehrer Hagen und Dr. Trockels,
zu Potsdam der Hilfslehrer Dr. Keiper,
zu Beuthen der kommissarische Religionslehrer Kresse,
zu Berlin (Sophien-Gymnasium) der Schulamtskandidat Dr. Memelsdorff und
zu Ratzeburg der Hilfslehrer Metscher;
am Realgymnasium:
zu Elberfeld der Hilfslehrer Grimm und
zu Berlin (Sophien-Realgymnasium) der Schulamtskandidat Dr. Oskar Schultz;
am Progymnasium:
zu Friedrichshagen der Schulamtskandidat Dr. Lembke;
am Realprogymnasium:
zu Marne der kommissarische Oberlehrer Biel;
an der Realschule:
zu Pankow die Hilfslehrer Dr. Brennekam und Haase,
zu Geisenheim der Hilfslehrer Dr. Cnyrim,
zu Berlin (5.) der Hilfslehrer Dr. Friedmann und
zu Steglitz der Hilfslehrer Dr. Karl Schmidt.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Es ist verliehen worden:
der Rote Adler-Orden vierter Klasse:
dem Seminar-Direktor Schulrat Dr. vom Berg zu Hannover.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden:
der ordentliche Seminarlehrer Panten von Pr. Friedland nach Marienburg.

Es sind befördert worden:
zum Seminar-Oberlehrer:
am Lehrerinnen-Seminar zu Posen der bisherige ordentliche Seminarlehrer Dr. Hübler zu Oranienburg,

zum ordentlichen Seminarlehrer:
am Schullehrer-Seminar zu Ragnit der Präparandenlehrer Anders zu Johannisburg.

Es sind angestellt worden:
als Seminar-Oberlehrer:
am Schullehrer-Seminar zu Ragnit der bisherige kommissarische Lehrer Hassenstein;
als ordentliche Seminarlehrerinnen:
am Lehrerinnen-Seminar zu Burgsteinfurt die bisherige kommissarische Lehrerin Lüder und
an dem mit der Königlichen Augustaschule verbundenen Lehrerinnen-Seminar zu Berlin die bisherige kommissarische Lehrerin Reinke;
als ordentliche Seminarlehrer:
am Schullehrer-Seminar zu Drossen der bisherige kommissarische Seminarlehrer Rogge und
am Schullehrer-Seminar zu Paradies der Lehrer Dr. Servos aus Werden;
als Seminar-Hilfslehrer:
am Schullehrer-Seminar zu Habelschwerdt der bisherige Zweite Präparandenlehrer Moser aus Rosenberg.

F. Präparandenanstalten.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden:
der Zweite Präparandenlehrer Reip von Landeck nach Rosenberg.

An der Präparandenanstalt zu Meseritz ist der Lehrer Hoffs zu Schneidemühl als Zweiter Lehrer angestellt worden.

G. Taubstummen- und Blindenanstalten.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden:
der Taubstummenlehrer Weiß I von Roessel an die Taubstummenanstalt zu Königsberg i. Pr. II.

Es sind befördert worden:
der Taubstummenlehrer Wende an der Taubstummenanstalt zu Liegnitz zum Direktor dieser Anstalt und
der Hilfslehrer Ziebell an der Taubstummenanstalt zu Roessel zum ordentlichen Taubstummenlehrer.

Es sind angestellt worden:
als Hilfslehrer;
an der Taubstummenanstalt zu Angerburg der Volksschullehrer Motzkus aus Sodeiken, Kreis Gumbinnen, und
an der Taubstummenanstalt zu Liegnitz der Lehrer Nowak aus Oppeln.

H. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Becker, Professor, Geschichtsmaler, Ehren-Präsident der Akademie der Künste zu Berlin,
Bode, Seminar-Oberlehrer zu Lüneburg,
Dr. Eck, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin,
Dr. Frobeen, Gymnasial-Oberlehrer zu Königsberg i. Pr.,
von Funke, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau,
Gertz, ordentlicher Seminarlehrer zu Hadersleben,
Goedecke ordentlicher Seminarlehrer zu Steinau a. O.,
Dr. Herfel, Gymnasial-Oberlehrer zu Bunzlau,
Hieronymus, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu Gleiwitz,
Dr. Kalkoff, Gymnasial-Oberlehrer zu Aschersleben,
Dr. Ketteler, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster,
Dr. Pein, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu Bochum,
Rübel, Professor, Oberlehrer an dem Gymnasium nebst Realgymnasium zu Bielefeld,
Schienke, Gymnasial-Oberlehrer zu Friedeberg N. M.,
Streuer, ordentlicher Seminarlehrer zu Stade,
Theill, Gymnasial-Oberlehrer zu Nordhausen und
Wehner, ordentlicher Seminarlehrer zu Bunzlau.

In den Ruhestand getreten:

Dr. Bardey, Professor, Realprogymnasial-Oberlehrer zu Nauen,
Drochner, Seminar-Musiklehrer zu Bütow,
Kattner, Gymnasial-Oberlehrer zu Kottbus,
Kratz, Direktor der Taubstummenanstalt zu Liegnitz,
Löschke, Seminar-Direktor zu Aurich und
Schwalbach, Realgymnasial-Direktor zu Marburg, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Keferstein, Gymnasial-Oberlehrer zu Ratibor,
Schmidt, ordentlicher Seminarlehrer zu Drossen und
Dr. Wulf, Realschul-Oberlehrer zu Berlin.

Nachtrag.

34) Archäologiſcher Kurſus für Lehrer höherer Unterrichtsanſtalten in den Königlichen Muſeen zu Berlin. Oſtern 1901.

Die Vorleſungen beginnen vormittags um 9 Uhr und dauern — mit einer Pauſe — bis gegen 2 Uhr.

1. Donnerstag, den 11. April.

Im Neuen Muſeum am Luſtgarten. Direktor Profeſſor Dr. Erman: Ägyptiſche Denkmäler.

2. Freitag, den 12. April.

Im Hörſaale des Kunſtgewerbe-Muſeums, Prinz Albrechtſtraße 7. Nach der Pauſe: Im Muſeum für Völkerkunde, Königgrätzerſtr. 120. Profeſſor Dr. Winnefeld: Die Ausgrabungen Schliemann's in Hiſſarlik, Tiryns und Mykenä.

Abends 7 Uhr:

Im Hörſaale des Kunſtgewerbe-Muſeums, Prinz Albrechtſtraße 7. Dr. Zahn: Die Ausgrabungen auf Kreta, in Thermon und Delphi.

3. Sonnabend, den 13. April.

In der Olympia-Ausſtellung. Oberlehrer Profeſſor Dr. Trendelenburg: Altertümer von Olympia.

4. Montag, den 15. April.

In der Sammlung der Gipsabgüſſe im Neuen Muſeum. Geheimer Regierungsrat Profeſſor Dr. Kekule von Stradonitz: Die attiſche Kunſt.

5. Dienstag, den 16. April.

Abends 7 Uhr.

Im Hörſaale des Kunſtgewerbe-Muſeums, Prinz Albrechtſtraße 7. Direktorial-Aſſiſtent Dr. Schrader: Die Ausgrabungen in Priene.

6. Mittwoch, den 17. April.

Im Pergamon-Muſeum. General-Sekretar Profeſſor Dr. Conze: Altertümer von Pergamon.

7. Donnerstag, den 18. April.

Im Neuen Muſeum am Luſtgarten (Antiquarium). Direktorial-Aſſiſtent Dr. Peruice: Antike Keramik.

8. Freitag, den 19. April.

In der Aula des Muſeums für Völkerkunde, Königgrätzer-

straße 120. Gymnasial-Direktor Professor Dr. Richter: Römische Topographie.

Die Direktorial-Beamten des Alten und des Neuen Museums (insbesondere diejenigen des Münzkabinets), sowie des Museums für Völkerkunde sind bereit, während der Dauer des Kursus die Herren Teilnehmer an demselben persönlich durch die ihnen unterstellten Sammlungen zu führen.

---

35) Programm des englischen Ferien-Doppelkursus, welcher zu Berlin vom 25. März bis zum 4. April 1901 im Königl. Friedrich Wilhelms-Gymnasium, S. W. Kochstraße 13, abgehalten werden soll.

Montag, den 25. März 9½ Uhr: Eröffnung. Professor Kabisch: Über Zweck, Gang und Ausnutzung des Kursus.

10 Uhr: Einteilung der Zirkel, Beginn der praktischen Übungen.

Dienstag, den 26. März bis Donnerstag, den 4. April: Täglich von 9—11 Uhr Vorträge der Herren Professoren Dr. A. Brandl und O. Kabisch und der Engländer Herren W. Wells, W. Wright, G. Duncan, A. Fuller, H. A. Pittard-Bullock, und Frau E. Pittard-Bullock.

Die Gegenstände der Vorträge sind: Shakespeares Theater und dessen Einfluß auf die Komposition seiner Stücke. — Zusammenhang zwischen den antiken und den Shakespeareschen Dramen (diese beiden Vorträge des Herrn Professor Brandl im Hörsaale des englischen Seminars unter Vorweisung einiger interessanter Shakespeare-Werke aus der Seminar-Bibliothek). — Elementarphonetik des Englischen. — New books of the year. — Lifes of English Authors. — Rider Haggard, his Life and Works. — Charles Reade, his Life, his Works and their visible effect. — Rudyard Kipling, Stalky and Co; Explanations of the school depicted therein, its slang and its neighbourhood. Errors and Obsoletisms in English-German Grammars. — Remnauts of Norman Laws, Customs and Superstitions, Still Currnt in the British Territory. — Road-life in the Time of chancer. — The History of the Boer Republics. — Some queer ways of getting a Living. — Germany as seen by the English Humourists of today. — The degenerating effect of the press on the general public.

Jedem englischen Vortrage geht eine kurze Rezitation nach Texten voran, die den Herren Kursisten unentgeltlich eingehändigt werden. Zu den Vorträgen können auch Lehrer, welche nicht Teilnehmer am Kursus sind, zugelassen werden.

Täglich von 11—1 Uhr: Übungen im mündlichen Gebrauche der englischen Sprache in Zirkeln von 3—4 Herren mit einem Engländer. — Auch an den Abenden wird den Herren Kursisten auf ihren Wunsch Gelegenheit zu zwangloserer Unterhaltung mit Engländern geboten werden. — Mit Rücksicht auf den zu Ostern 1901 voraussichtlich eintretenden stärkeren Bedarf an Lehrern des Englischen wird dafür gesorgt werden, daß auch an den Nachmittagen statt der sonst stattfindenden Vorträge praktische Übungen in den Zirkeln abgehalten werden, namentlich aber, daß auch solchen Herren, die noch gar keine Übung im Sprechen haben, Gelegenheit zu den einfachsten Übungen geboten wird.

Da der Kursus nur 4 Tage von den Osterferien in Anspruch nimmt, wird Herren, die über den Schluß desselben in Berlin bleiben wollen, weiter in täglich 2 Stunden Gelegenheit zu englischer Unterhaltung mit Engländern geboten werden.

Alle Wünsche, den Kursus oder den Aufenthalt in Berlin betreffend, wollen die Herren Teilnehmer an den Leiter desselben Herrn Professor Kabisch, Johannisthal-Berlin, Waldstraße 6, richten.

Inhaltsverzeichnis des Februar-Heftes.

		Seite
	Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten	181
A.	1) Urkunde, betreffend die Stiftung des „Verdienstordens der Preußischen Krone“. Vom 18. Januar 1901	182
	2) Berechnung der pensionsberechtigten Dienstzeit der Staatsbeamten. Erlaß vom 14. Dezember 1900	182
	3) Vorauszahlung der Schreibmaterialien-Vergütungen der Direktoren an den staatlichen Unterrichtsanstalten und der Dienstaufwands-Entschädigungen der Beamten. Erlaß vom 22. Dezember 1900	184
	4) Abänderung der Allgemeinen Bestimmungen über die Vergebung der Leistungen und Lieferungen zu Bauten. Erlaß vom 30. Dezember 1900	184
	5) Verzugszinsen von Pachtgeldern. Erlaß vom 8. Januar d. Js.	185
	6) Zur informatorischen Beschäftigung und zur Probedienstleistung im Civildienste kommandierte oder beurlaubte Militär-Anwärter unterliegen nicht der Versicherungspflicht — §. 5. R. Ges. v. 18. Juli 1899, R. G. B. S. 386 —. Erlaß vom 14. Januar d. Js.	186
	7) Einführung des 100teiligen Thermometers nach Celsius. Erlaß vom 19. Januar d. Js.	186

Seite

8) Friedrich Wilhelms-Stiftung für Marienbad in Böhmen. Bekanntmachung vom 28. Januar d. Js. 187

B. 9) Kontrole über die Sicherheit der den Universitäten gehörigen Kapitalien. Erlaß vom 21. Dezember 1900 188

10) Anweisung an die Vorsteher der Kliniken, Polikliniken und sonstigen Krankenanstalten. Vom 29. Dezember 1900 . . 188

C. 11) Zulassung zur Zeichenlehrerprüfung. Erlaß vom 22. Dezember 1900 189

D. 12) Wahl der wissenschaftlichen Lehrer an den vom Staate unterstützten nicht staatlichen höheren Lehranstalten. Erlasse vom 15. Februar 1899 und 18. Dezember 1900 190

13) Wegfall der Abschlußprüfung als Nachweis der Reife zur Versetzung nach Obersekunda an neunstufigen Anstalten. Erlaß vom 20. Dezember 1900 191

14) Drahtheftung von Schulbüchern und Schulheften. Erlaß vom 21. Dezember 1900 192

15) Ratschläge, betreffend Herstellung und Einrichtung von Gebäuden für Gymnasien und Realschulen unter besonderer Rücksichtnahme auf die Forderungen der Hygiene von Leo Burgerstein in Wien. Erlaß vom 11. Januar d. Js . . 193

16) Remunerierung der außeretatsmäßig an den staatlichen, den vom Staate verwalteten und den vom Staate unterstützten nichtstaatlichen höheren Lehranstalten beschäftigten wissenschaftlichen Hilfslehrer. Erlaß vom 22. Januar d. Js. . 194

17) Beilegung des Charakters als Professor an Oberlehrer höherer Lehranstalten. Bekanntmachung 195

18) Schulferien für die höheren Lehranstalten für das Jahr 1901 197

E. 19) Turnlehrerinnenprüfung zu Berlin im Jahre 1901. Bekanntmachung vom 14. Dezember 1900 204

20) Praktische Vorbildung und Prüfung der Schulamtsbewerberinnen. Erlaß vom 15. Januar d. Js. 204

21) Termin für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen zu Berlin. Bekanntmachung vom 22. Januar d. Js. . . 209

22) Entlassungsprüfungen bei der Lehrerinnenbildungsanstalt der städtischen Augustaschule zu Magdeburg 210

23) Zusammenstellung der Frequenz der staatlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare der Monarchie im Wintersemester 1900/1901 211

24) Zusammenstellung der Frequenz der staatlichen Präparandenanstalten der Monarchie im Wintersemester 1900/1901 . 212

F. 25) Verzeichnis der Lehrer, welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1900 bestanden haben. Bekanntmachung 213

G. 26) Gymnasialkurse für Mädchen. Erlaß vom 14. Januar d. Js. 213

27) Städtische höhere Mädchenschule zu Köln 214

H. 28) Aufbringung der Kosten für Vertretungen von Volksschullehrern und Lehrerinnen. Erlaß vom 4. Dezember 1900 . 214

29) Entrichtung von Beiträgen zu den Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen seitens der Schulverbände für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. Dezember 1899

Seite

(G. S. S. 587) neu gegründeten Lehrerstellen. Erlaß vom 27. Dezember 1900 215

30) Zahlung der Entschädigungen an die Elementarlehrer und Lehrerinnen für die Teilnahme an den amtlichen Kreiskonferenzen an diejenigen Lehrpersonen, welche nicht am Sitze der zahlenden Kasse ihren amtlichen Wohnort haben, durch die Kreis-Schulinspektoren. Erlaß vom 28. Dezember 1900 216

31) Rechnungslegung der Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkassen. Erlaß vom 28. Dezember 1900 217

32) Maßgebende Voraussetzung für die Gewährung und Belassung widerruflicher Staatsbeihilfen für Schulverbände. Erlaß vom 31. Dezember 1900 221

33) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entscheidungen des I. Senates vom 16. Februar, 6., 6., 13., 16., 20., 20., 27. und 27. März 1900 222

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen 248

Personalien 256

Nachtrag.

34) Archäologischer Kursus für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten in den Königlichen Museen zu Berlin. Ostern 1901 261

35) Programm des englischen Ferien-Doppelkursus, welcher zu Berlin vom 25. März bis zum 4. April 1901 im Königl. Friedrich Wilhelms-Gymnasium, SW. Kochstraße 13, abgehalten werden soll 262

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 3. Berlin, den 25. März 1901.

A. Behörden und Beamte.

36) Auslegung der §§. 10 und 12 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 über die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten.

Berlin, den 8. Februar 1901.

Nachstehender Runderlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 17. Januar d. Js., betreffend die Auslegung der §§. 10 und 12 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 über die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die nachgeordneten Behörden.
A. 128.

Berlin, den 17. Januar 1901.

Das Gesetz vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (G. S. S. 298), bestimmt in §. 10, daß Wittwen- und Waisengeld weder einzeln noch zusammen den Betrag der von dem verstorbenen Beamten erdienten Pension übersteigen dürfen, eintretendenfalls daher die Bezüge verhältnißmäßig gekürzt werden. Nach §. 12 ebenda ist ferner, wenn die Wittwe über 15 Jahre jünger war als der Verstorbene, das Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes um $^1/_{20}$ zu kürzen.

In denjenigen Fällen nun, in welchen auf ein und dieselbe

Festsetzung beide Vorschriften gemeinsam anzuwenden sind, ist die Erfahrung gemacht worden, daß eine ungleichmäßige Auslegung seitens der ausführenden Behörden stattfindet. Ein Theil nimmt zunächst die Kürzung des Wittwengeldes nach §. 12 vor und kürzt dann erst die so gewonnenen Summen gemäß §. 10. Ein anderer Theil mindert zunächst Wittwen- und Waisengeld nach §. 10, kürzt dann das Wittwengeld nach §. 12, setzt aber gleichzeitig den gekürzten Betrag dem Waisengeld bis zur Erreichung des vollen Betrages bezw. zur Höhe der Pension wieder zu. Noch andere Behörden endlich setzen die Bezüge in gleicher Weise wie in dem zweiten Falle herab, ohne eine nachträgliche Erhöhung des Waisengeldes eintreten zu lassen, so daß die Relictenbezüge die Höhe der Pension nicht erreichen.

Zur Beseitigung dieser Ungleichheiten bestimmen wir im Einvernehmen mit der Oberrechnungskammer, daß fortan in den fraglichen Fällen zunächst eine Minderung des Wittwen- und Waisengeldes nach §. 10 des obenbezeichneten Gesetzes vorgenommen und erst dann das Wittwengeld gemäß §. 12 gekürzt wird. Der auf Grund des §. 12 von dem Wittwengeld gekürzte Betrag wird demnächst wieder dem nach §. 10 gekürzten Waisengelde bis zur Erreichung des vollen Betrages bezw. der Höhe der von dem verstorbenen Beamten erdienten Pension zugesetzt.

Folgendes Beispiel wird die Berechnungsweise veranschaulichen:

Ein Beamter, welcher eine Pension von jährlich 357 ℳ erdient hat, hinterläßt außer der Wittwe und drei Kindern aus letzter Ehe noch drei Kinder aus einer früheren Ehe. Das Wittwen- und Waisengeld muß daher, da die Mindestbeträge von

	216	ℳ	Wittwengeld,
3×72	$= 216$	=	Waisengeld,
$3 \times 43{,}20$	$= 129{,}60$	=	=
	$= 561{,}60$	ℳ	

den Betrag der Pension übersteigen, nach §. 10 verhältnißmäßig gekürzt werden. Da ferner die Wittwe 20 bis 21 Jahre jünger ist als der Verstorbene, sie mit diesem aber 5 bis 6 Jahre verheirathet war, so erfordert §. 12 eine Kürzung des Wittwengeldes um $^5/_{20}$.

Zunächst sind die Bezüge gemäß §. 10 folgendermaßen zu berechnen:

Wittwengeld		137,31	ℳ,
Waisengeld	$3 \times 45{,}77 =$	137,31	=
=	$3 \times 27{,}46 =$	82,38	=
		357,00	ℳ,

sodann ist das Wittwengeld nach §. 12 um $^5/_{20}$ zu kürzen, so daß verbleiben 137,31 ℳ — 34,33 ℳ = 102,98 ℳ,

Waisengeld wie vor	137,31	ℳ
und	82,38	ℳ
dem Waisengelde tritt der von dem Wittwengelde gekürzte Betrag von .	34,33	ℳ
hinzu zur Erreichung der erdienten Pension von	357,00	ℳ.

Wir ersuchen Sie, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Der Finanzminister. Im Auftrage: Grandke.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Peters.

An
die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten.

Fin. M. I. 15342. I. II. 12291. III. 15634.
Min. d. J. I. a. 198.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

37) Amtsdauer der Kommissionen für die ärztliche Vorprüfung und der ärztlichen Prüfungskommissionen.

Berlin, den 1. Februar 1901.

Um Zweifeln vorzubeugen, stelle ich hiermit ausdrücklich fest, daß die Kommissionen für die ärztliche Vorprüfung sowie die ärztlichen Prüfungskommissionen auch über den bei der Ernennung ihrer Mitglieder bezeichneten Zeitpunkt hinaus so lange zu fungieren haben, bis die Zusammensetzung der Kommission für das folgende Jahr erfolgt ist.

Euere Hochwohlgeboren wollen / Die Medizinische Fakultät wolle demgemäß das etwa Erforderliche veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren und an die Medizinische Fakultät der Königlichen Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin.

U. I. 2487. M. 3159.

C. Kunst und Wissenschaft.

38) Gewährung freien Eintritts in italienische Kunstsammlungen ꝛc. für deutsche Künstler.

Berlin, den 28. Januar 1901.

Im Verfolg des Erlasses vom 12. November 1898 — U. IV. 3418. U. I. — (Centrbl. S. 769), betreffend den unentgeltlichen Zutritt zu den italienischen Sammlungen, Ausgrabungsstätten u. s. w., wird folgendes bekannt gemacht.

Die Königlich Italienische Regierung hat neuerdings die Direktoren der staatlichen Museen, Ausgrabungen und Galerien, der Distriktsbehörden für die Erhaltung der Denkmäler des Königreichs und des technischen Büreaus für die Denkmäler Roms und der römischen Provinz angewiesen, die Bestimmungen des Artikels 3 des Gesetzes vom 27. Mai 1875 und des durch Königliche Verordnung vom 11. Juni 1885 genehmigten Reglements genau zu beachten.

Nach diesen Bestimmungen dürfen nur die nachstehend bezeichneten Fremden die Vergünstigung des unentgeltlichen Zutritts zu den italienischen Kunststätten ꝛc. erhalten: 1) Künstler; 2) diejenigen, welche ein mit den bildenden Künsten (Malerei, Skulptur und Architektur) in Zusammenhang stehendes Gewerbe ausüben; 3) die Professoren und Studenten der in Italien bestehenden fremden archäologischen Institute.

Dieselben haben die Berechtigung zur Nachsuchung der erwähnten Vergünstigung in folgender Weise darzuthun:

1) Künstler müssen ein Attest eines fremden, im Königreiche befindlichen Kunstinstituts oder an Stelle dessen eine Bescheinigung des betreffenden Konsuls vorlegen, aus der hervorgeht, welches Diplom der Nachsuchende, sei es von einer Akademie, sei es von einem anderen auswärtigen Institute erworben hat, oder aus welchem anderen Grunde der Betreffende das Recht hat, sich „Künstler" zu nennen;

2) diejenigen, welche ein mit den bildenden Künsten (Malerei, Skulptur und Architektur) in Zusammenhang stehendes Gewerbe ausüben, müssen ein Attest des Direktors eines unter staatlicher Aufsicht stehenden Instituts oder ein anderes von einem öffentlichen Beamten ausgestelltes Attest vorlegen, aus welchem hervorgeht, daß sie eines jener Gewerbe wirklich ausüben. Zu ihnen gehören auch Photographen. Jedoch sind diese nur dann zuzulassen, wenn sie ihre Kunst ausüben, d. h. Photographien aufnehmen wollen;

3) die Professoren und Studenten der in Italien bestehenden

fremden archäologischen Institute müssen ein von dem Vorsteher ihres Instituts ausgestelltes Attest vorlegen.

Die Ausstellung des zu 1 erwähnten konsularamtlichen Zeugnisses erfolgt für Künstler und Mitglieder einer Kunstanstalt auf Grund eines nach Vorschrift des eingangs erwähnten Erlasses vom 12. November 1898 ausgestellten Attestes.

Anträge auf unentgeltliche Zulassung sind in den Provinzen an die einzelnen Direktionen der Institute, Sammlungen, Ausgrabungsstätten und Denkmäler zu richten.

Gesuche um freien Zutritt zu den staatlichen Sammlungen und Ausgrabungsstätten in der Stadt und Provinz Rom sind dagegen nicht an die Leitung jeder einzelnen der in Betracht kommenden Anstalten, sondern nur an die entscheidende Centralstelle, die Generaldirektion der schönen Künste im Unterrichtsministerium (Ministero dell'istruzione publica, Direzione generale delle belle arti), zu richten.

Die Gesuche müssen auf Stempelbogen zu 60 cts geschrieben und mit einem Zeugnis des Konsuls über die Berechtigung des Gesuchstellers versehen sein.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
den Senat der Königlichen Akademie der Künste, Sektion für für die bildenden Künste, in Berlin, die Direktionen der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste in Berlin und der Königlichen Kunstakademien in Königsberg i. Pr., Kassel und Düsseldorf, die Generalverwaltung der Königlichen Museen in Berlin, die Direktion der Königlichen Kunstschule in Berlin, die Direktion der Königlichen Kunst- und Kunstgewerbeschule in Breslau und die Administration des Städel'schen Kunstinstituts in Frankfurt a. M.

U. IV. 4718. U. I.

---

39) Verzeichnis derjenigen Personen, welche im Jahre 1900 gemäß den Prüfungsordnungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen vom 23. April 1885 die Prüfung bestanden und die unbeschränkte Berechtigung zur Erteilung des Zeichenunterrichtes an höheren Schulen oder an Volks- und Mittelschulen erlangt haben.

A. Prüfung für Zeichenlehrer.

Lfd. Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.	Ort der Prüfung.	Ergebnis der Prüfung.
1	Leonhard Boldt	.	Eutin.	Berlin.	Befähigt für den Unterricht im Freihandzeichnen und im gebundenen Zeichnen an höheren Schulen.
2	Paul Buhlmann	Lehrer	Schneidemühl.		
3	Heinrich Dillmann	Lehrer	Nieder-Sohren, Kr. Zell.		
4	Karl Gräbel	Lehrer	Görlitz.		
5	Alfred Gräser	Lehrer	Gera.		
6	Albert Kühne	Lehrer	Magdeburg.		
7	Christoph Natter	.	Köslin.		
8	Eugen Neumann	Lehrer	Arnsdorf O. Pr.		
9	Cäsar Rave	Architekt	Klauen b. Hildesheim.		
10	Raymund Schmidt	Lehrer	Magdeburg-Sudenburg.		
11	Fritz Seewang	Turnlehrer	Steglitz b. Berlin.		
12	Johannes Sellentin	Lehrer	Franzburg.		
13	Wilhelm Stapeler	Lehrer	Charlottenburg.		
14	Richard Stutterheim	Maler	Weißensee b. Berlin.		
15	Hugo Wobith	Lehrer	Pencun i. Pom.		
16	Richard Zeidler	.	Berlin.		
17	Hermann Adomeit	Lehrer	Sisdroyheide O. Pr.		
18	Alfred Brunzlow	Lehrer	Berlin.		
19	Hans Eichler	Volksschullehrer	Breslau.	Breslau.	
20	Klemens Ziegel	Haus- u. Turnlehrer	Peterswaldau.		
21	Ernst Friedrich Weiler	Realschullehrer	Gnadenfrei.		
22	Philipp Dörr	Volksschullehrer	Rimbach.	Kassel.	
23	Paul Fay	Kunstgewerbeschüler	Frankfurt a. M.		
24	Albert Reitz	Kunstgewerbeschüler	Oberrad b. Frankfurt a. M.		
25	Lorenz Rouy	Kunstgewerbeschüler	.		

B. Prüfung für Zeichenlehrerinnen.

Lfd. Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.	Ort der Prüfung.	Ergebnis der Prüfung.
1	Else Angerstein	.	Berlin.	Berlin.	Befähigt für den Zeichenunterricht an mehrklassigen Volks- u. Mittelschulen u. an höh. Mädchenschulen.
2	Luise Bechmann	Technische Lehrerin	Danzig.		
3	Elsbeth Berthold	.	Berlin.		
4	Charlotte Boltze	.	Berlin.		
5	Margarethe Dieckhoff	.	Berlin.		
6	Paula Fischer	.	Leipzig.		
7	Anna Freudel	Technische Lehrerin	Bonn.		
8	Katharina Gühne	Technische Lehrerin	Berlin.		
9	Hedwig Hausmann	.	Detmold.		
10	Else Ismer	.	Berlin.		
11	Maria Lionnet	.	Herzberg, Reg. Bez. Potsdam.		
12	Magdalene Lorentz	.	Nauen.		
13	Pauline Lüdicke	.	Berlin.		
14	Gertrud Mierendorff	Wissensch. Lehrerin	Rostock.		
15	Hannah von Nathusius	.	Greifswald.		
16	Anna Platt	Wissensch. Lehrerin	Magdeburg.		

Lfd. Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.	Ort der Prüfung.	Ergebnis der Prüfung.
17	Else Ruppel	Wissensch. Lehrerin	Schwarzort O. Pr.	Berlin.	Befähigt für den Zeichenunterricht an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen und an höheren Mädchenschulen.
18	Helene Schellbach	.	Wilmersdorf b. Berlin.		
19	Alice Schmidt	.	Sprenge i. Holstein.		
20	Dorothea Schneider	.	Berlin.		
21	Dora Stetter	.	Berlin.		
22	Helene Toeplitz	Technische Lehrerin	Danzig.		
23	Dora Vogt	.	Berlin.		
24	Konstantine Weddy	Technische Lehrerin	Halle a S.		
25	Katharina Weidel	.	Blankenburg a. H.		
26	Hildegard Wintzer	.	Posen b. Zeitz.		
27	Baleska Bourzutschky	Technische Lehrerin	Stralsund.		
28	Elise Geyer	.	Charlottenburg.		
29	Else Glöckner	.	Frankfurt a. M.		
30	Sabine Hoth	.	Berlin.		
31	Marie Krakow	Technische Lehrerin	Berlin.		
32	Lucie Lange	Technische Lehrerin	Berlin.		
33	Dorothea Meißner	.	Halensee b. Berlin.		
34	Frieda Nietschmann	.	Berlin.		
35	Anna Pilch	.	Berlin.		
36	Pauline Rintelen	Technische Lehrerin	Hagen i. W.		
37	Charlotte Zellmer	.	Friedenau b. Berlin.		
38	Käthe Becker	.	Berlin.		
39	Hedwig Beyer	.	Arolsen.		
40	Helene Girgensohn	.	Halensee b. Berlin.		
41	Sylvia Herber	.	Berlin.		[1]
42	Martha Jenisch	.	Berlin.		
43	Mathilde Köhler	.	Bielefeld.		
44	Gertrud Sarnow	.	Berth a. d. Ostsee.		
45	Elisabeth Graefe	Technische Lehrerin	Stendal.	Breslau.	Befähigt für den Zeichenunterricht an mehrklassigen Volks- u. Mittelschulen u. an höheren Mädchenschulen.
46	Maria Hellmich	.	Berlin.		
47	Eva Promnitz	Kunstschülerin	Breslau.		
48	Gertrud Rummler	.	Posen.		
49	Margarethe Saul	Kunstschülerin	Breslau.		
50	Toni Schneider	Kunstschülerin	Breslau.		
51	Eva Vogt	Kunstschülerin	Breslau.		
52	Elisabeth Andrecht	Kunstgewerbeschülerin	Kassel.	Kassel.	
53	Elsbeth Mühlhausen	Kunstgewerbeschülerin	Kassel.		
54	Martha Mühlhausen	Kunstgewerbeschülerin	Kassel.		
55	Alwine Rocholl	Kunstgewerbeschülerin	Kassel.		
56	Minna Schneider	Kunstgewerbeschülerin	Kassel.		
57	Katharina Schmidt	.	Elberfeld.		

[1] Befähigt für den Zeichenunterricht an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen.

Lfd. Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.	Ort der Prüfung.	Ergebnis der Prüfung.
58	Ida Wenderhold	Kunstgewerbeschülerin	Kassel.	Kassel.	[1]
59	Elisabeth Wenker	Kunstgewerbeschülerin	Marburg.		
60	Maria Seyd	.	Darmstadt.		
61	Marie Böhmer	Lehrerin	Königsberg i. Pr.	Königsberg i. Pr.	[2]
62	Else Büttner	Lehrerin	Königsberg i. Pr.		
63	Maria Lahrs	Lehrerin	Königsberg i. Pr.		
64	Elvira Martin	.	Düsseldorf.	Düsseldorf.	[3]
65	Anna Pliester	.	Neuenahr.		

[1]) Befähigt für den Zeichenunterricht an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen und an höheren Mädchenschulen.
[2]) Befähigt für den Zeichenunterricht an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen.
[3]) Befähigt für den Zeichenunterricht an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen und an höheren Mädchenschulen.

Berlin, den 23. Februar 1901.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

U. IV. 4677.

D. Höhere Lehranstalten.

40) Bekanntmachung, betreffend Änderungen in dem Berechtigungswesen der höheren preußischen Lehranstalten.

In der durch Allerhöchsten Erlaß vom 1. Dezember 1891 genehmigten Bekanntmachung, betreffend Änderungen in dem Berechtigungswesen der höheren preußischen Lehranstalten, sind für alle Zweige des Subalterndienstes, für welche bis dahin der Nachweis eines siebenjährigen Schulkursus erforderlich war, als Erweise zureichender Schulbildung neben den Reifezeugnissen der sechsstufigen höheren Lehranstalten die Zeugnisse über die nach Abschluß der Untersekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt bestandene Prüfung anerkannt.

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird diese Bestimmung, soweit sie die neunstufigen höheren Lehranstalten betrifft, dahin geändert, daß es zum Erwerbe der Berechtigung

der Abschlußprüfung nicht mehr bedarf, vielmehr die einfache Versetzung nach Obersekunda genügt.

Berlin, den 28. Januar 1901.

Das Staatsministerium.

Graf von Bülow. von Miquel. von Thielen. Frhr. von Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. von Goßler. Graf von Posadowsky. von Tirpitz. Studt. Frhr. von Rheinbaben.

---

41) Zusammenstellung der Bestimmungen über die Zuerkennung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst an Schüler höherer Lehranstalten nach Fortfall der Abschlußprüfung.

Berlin, den 26. Februar 1901.

Nachdem die im Jahre 1892 eingeführte „Abschlußprüfung nach dem sechsten Jahrgange der neunstufigen höheren Schulen" in Fortfall gekommen ist, erscheint es zweckmäßig, diejenigen Bestimmungen übersichtlich zusammenzustellen, die zu beachten sind, wenn es sich um Zuerkennung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst an Schüler höherer Lehranstalten handelt.

I. Diese Befähigung wird bei den als Gymnasien, Realgymnasien oder Oberrealschulen anerkannten öffentlichen Lehranstalten mit neunjähriger Lehrdauer nach §. 90 2a der Deutschen Wehrordnung durch den einjährigen erfolgreichen Besuch der zweiten Klasse dargelegt.

1) a. Die Forderung des einjährigen Besuches der Sekunda ist auch dann für erfüllt zu erachten, wenn er sich auf zwei gleichartige Anstalten verteilt, unter der Voraussetzung, daß der Wechsel der Anstalt nicht durch disziplinare Anlässe, wie z. B. Verweisung oder Vermeidung einer Schulstrafe, sondern durch Wohnungsveränderung, Rücksichten auf die Gesundheit des Schülers oder andere den Verdacht ungerechtfertigter Willkür ausschließende Gründe bedingt war[1]). Als gleichartige Anstalten gelten in dieser Hinsicht öffentliche Gymnasien und Progymnasien, Realgymnasien und Realprogymnasien, Oberrealschulen und Realschulen, so zwar, daß der als Voraussetzung für die Gewährung des Befähigungszeugnisses geforderte einjährige Besuch der Sekunda sich auf je zwei Anstalten dieser drei Gruppen verteilen

[1]) Runderlaß vom 9. Februar 1881 — U. II. 8814 — Cent. Bl. 1881 S. 188.

kann. Dagegen kann nicht das Gleiche für militärberechtigte sechsstufige private Anstalten in ihrem Verhältnis zu öffentlichen Vollanstalten der entsprechenden Gattung zugestanden werden, auch wenn sie in ihrem Lehrplane mit solchen übereinstimmen[1]).

b. Die auf bloßer Aufnahmeprüfung beruhende Angehörigkeit zur Obersekunda einer Vollanstalt genügt ebensowenig für die Erlangung des Befähigungszeugnisses, wie ein die einjährige Dauer nicht erreichender Besuch der Sekunda, gleichviel ob der Schüler während dieser Zeit der Untersekunda oder der Obersekunda oder beiden Klassen angehört hat[2]). Unbedingte Voraussetzung ist für Schüler der Vollanstalten der einjährige Besuch der Sekunda (ohne Unterscheidung von Unter- und Obersekunda).

2) a. Bei der Entscheidung darüber, ob der Besuch der zweiten Klasse als erfolgreich anzusehen sei, sind dieselben Grundsätze einzuhalten, die für die Versetzung in die höhere Klasse in Geltung sind[3]). Demnach ist der Besuch der Untersekunda nur dann für erfolgreich zu erachten, wenn er dazu geführt hat, daß dem betreffenden Schüler die Reife für die Versetzung in die Obersekunda ordnungsmäßig zuerkannt werden kann[4]).

b. Über diese Zuerkennung wird zwar der Regel nach erst in der Versetzungskonferenz am Schlusse des Schuljahres Beschluß zu fassen sein. Mit Rücksicht darauf aber, daß die unbedingte Einhaltung dieser Regel in manchen Fällen eine Härte für solche Schüler werden kann, die sofort nach Erlangung des Befähigungszeugnisses in einen Lebensberuf einzutreten beabsichtigen, ist gestattet, für einzelne Schüler die Beschlußfassung darüber, ob ihnen die Versetzung in die Obersekunda zuzuerkennen sei, erforderlichen Falles bis zu dreißig Tagen schon vor dem Schulschlusse herbeizuführen[5]) und ihnen gegebenen Falles auf Erfordern eine vorläufige Bescheinigung über ihre demnächst bevorstehende Versetzung in die Obersekunda auszustellen[6]).

---

[1]) Runderlaß vom 29. November 1893 — U. II. 2500 — Cent. Bl. 1894 S. 273.

[2]) Runderlaß vom 17. Juni 1879 — U. II. 1587 — Cent. Bl. 1879 S. 455 und Runderlaß vom 8. Juli 1885 — U. II. 1819 — Centr. Bl. 1885 S. 527.

[3]) Runderlaß vom 9. August 1877 — U. II. 1892 — Cent. Bl. 1877 S. 486.

[4]) Runderlaß vom 26. Juni 1882 — U. II. 1163 — Cent. Bl. 1883 S. 140.

[5]) Runderlaß vom 31. Januar 1878 — U. II. 220 — Cent. Bl. 1878 S. 80.

[6]) Runderlaß vom 5. Juni 1895 — U. II. 1159 — Cent. Bl. 1895 S. 573.

c. Erreicht ein Schüler die für die Versetzung in die Obersekunda erforderliche Reife erst nach anderthalbjährigem Besuche der Untersekunda, so ist es unbenommen, ihm das Befähigungszeugnis auch dann schon zu diesem Zeitpunkte auszustellen, wenn die Anstalt keine Wechselcöten hat und somit die wirkliche Versetzung des Schülers in die Obersekunda erst ein halbes Jahr später erfolgen könnte[1]).

3) a. Betreffs der Form des nach Muster 18 zu §. 90 der Wehrordnung auszustellenden Zeugnisses ist die Abänderung zu berücksichtigen, welche der Vordruck des Musters durch das Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 21. März 1900 — R. A. d. J. I 2454 —[2]) erfahren hat. Im übrigen wird auf die Anmerkung zu §. 90, 1 der Wehrordnung hingewiesen, nach welcher die von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde genehmigte Befreiung eines Zöglings von dem obligatorischen Unterricht in der Religion (bei besonderer Lage der konfessionellen Verhältnisse), im Zeichnen oder im Turnen (im Falle der Befreiung auf Grund ärztlicher Zeugnisse) bei sonstiger Erfüllung aller Bedingungen zwar keinen Einfluß auf die Zuerkennung des Zeugnisses ausübt, die Befreiung aber auf dem Zeugnisse ausdrücklich zu vermerken ist.

b. Für diejenigen Schüler einer Gymnasial-Untersekunda, welche unter Befreiung vom griechischen Unterricht an dem für diesen eingeführten Ersatzunterricht[3]) regelmäßig teilgenommen haben, ist behufs Erlangung des Befähigungszeugnisses für den einjährig-freiwilligen Dienst nach wie vor das Bestehen einer besonderen Prüfung in den Lehraufgaben des Ersatzunterrichts erforderlich, wie sie in der Bemerkung 1 vor dem Gesamtverzeichnisse der militärberechtigten höheren Lehranstalten vorgesehen ist. Betreffs der übrigen Lehrfächer sind diese Schüler ebenso zu behandeln, wie die am griechischen Unterricht teilnehmenden Untersekundaner, die zur Versetzung nach Obersekunda stehen.

Ein besonderes Zeugnis über diese Prüfung in den Lehraufgaben des Ersatzunterrichtes ist den Schülern behufs Meldung bei der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige nicht auszustellen; dagegen ist in das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung an Stelle des letzten Satzes vor „Schulbesuch und Betragen" folgendes einzufügen:

---

[1]) Runderlaß vom 26. Juni 1882 — U. II. 1168 — Cent. Bl. 1883 S. 140.

[2]) Mitgeteilt durch Runderlaß vom 2. April 1900 — U. II. 883 — Cent. Bl. 1900 S. 466.

[3]) Runderlaß vom 7. Dezember 1882 — U. II. 3016 — Cent. Bl. 1883 S. 187.

„Nach Maßgabe der Bemerkung 1 vor dem Gesamtver-
„zeichnisse derjenigen höheren Lehranstalten, welche gemäß
„§. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen
„über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen
„Militärdienst berechtigt sind, war er von dem Unterrichte
„im Griechischen befreit; er hat an dem dafür eingerichteten
„Ersatzunterricht regelmäßig teilgenommen und die
„genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums
„in einer besonderen Prüfung nachgewiesen."

4) Das Unbescholtenheitszeugnis, welches nach §. 89 4 c der Wehrordnung zugleich mit der Meldung behufs Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei der zuständigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige einzureichen ist, hat für Zöglinge höherer Schulen der Direktor der Lehranstalt selbständig und abgesondert von dem Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung nach den Grundsätzen auszustellen, die seitens der Polizeiobrigkeit für Zuerkennung eines derartigen Zeugnisses innegehalten worden. Dies gilt für alle Fälle, gleichviel ob das Unbescholtenheitszeugnis gleichzeitig mit dem wissenschaftlichen Zeugnisse oder ob es erst später einem Schüler behufs Nachsuchens der Berechtigung zum einjährigen Dienste oder behufs Eintritts in diesen auszustellen ist[1]).

II. Bei den öffentlichen sechsstufigen höheren Schulen (Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen) und bei den Privatschulen, welche in das Gesamtverzeichnis der militärberechtigten Lehranstalten auf Grund des §. 90 2 c der Wehrordnung aufgenommen sind, ist das Bestehen der unter Vorsitz eines Königlichen Kommissars abzuhaltenden Entlassungsprüfung erforderlich. Dabei ist folgendes zu bemerken:

1) Für Privatanstalten, deren Abgangszeugnissen Militärberechtigung zuerkannt ist, darf der Leiter nicht zum stellvertretenden Königlichen Kommissar bei den Entlassungsprüfungen ernannt werden, vielmehr ist mit diesem Auftrage erforderlichen Falles der Direktor einer öffentlichen Lehranstalt zu betrauen[2]). Auch sind bei solchen Anstalten Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder von einzelnen Teilen derselben in keinem Falle zulässig[3]). Ebensowenig dürfen ihnen Extraneer zur Prüfung zugewiesen werden.

---

[1]) Runderlaß vom 9. Mai 1881 — U. II. 648 — Centr. Bl. 1881 S. 425.

[2]) Runderlaß vom 8. Dezember 1880 — U. II. 3363 — Cent. Bl. 1881 S. 184.

[3]) Runderlaß vom 16. Januar 1884 — U. II. 3287 — Cent. Bl. 1884 S. 181.

2) Bei der ersten Entlassungsprüfung einer erst anzuerkennenden höheren Lehranstalt[1]) sind Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder von Teilen derselben ausgeschlossen[2]).

3) Bei Schülern der Progymnasien, die unter Befreiung vom griechischen Unterrichte an dem dafür eingerichteten Ersatzunterrichte regelmäßig teilgenommen haben, ist die unter I 3, b angegebene Bemerkung bis zum Worte „teilgenommen" einschließlich in das Zeugnis über das Bestehen der Entlassungsprüfung vor „I Betragen und Fleiß" einzuschalten, das Urteil über die Aneignung der für den Ersatzunterricht gestellten Lehraufgaben aber unter den betreffenden Lehrfächern (an Stelle von „Griechisch" tritt „Englisch") anzugeben.

4) Falls nach Lage der Verhältnisse das Interesse abgehender Schüler besondere Rücksichtnahme in dieser Beziehung rechtfertigt; dürfen die Direktoren auf Erfordern vorläufige Bescheinigungen über das Bestehen der Entlassungsprüfung ausstellen[3]).

Abschriften dieses Erlasses wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium den Direktoren der höheren Lehranstalten des dortigen Aufsichtsbezirkes alsbald zugehen lassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 4069.

---

42) Zulassung der Abiturienten deutscher Gymnasien, deutscher Realgymnasien und preußischer oder als völlig gleichstehend anerkannter außerpreußischer deutscher Oberrealschulen zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen.

Berlin, den 26. Februar 1901.

Im Hinblick auf den Allerhöchsten Erlaß vom 26. November 1900 (Centrbl. S. 854) habe ich beschlossen, daß von jetzt ab alle Abiturienten nicht blos der deutschen Gymnasien, sondern auch der deutschen Realgymnasien und der preußischen oder als völlig gleichstehend anerkannten außerpreußischen deutschen Ober-

---

[1]) Runderlaß vom 30. Dezember 1876 — U. II. 7136 — Cent. Bl. 1877 S. 29.

[2]) Runderlaß vom 31. Oktober 1895 — U. II. 12515 — Cent. Bl. 1895 S. 804.

[3]) Runderlaß vom 5. Juni 1895 — U. II. 1159 — Cent. Bl. 1895 S. 578.

realschulen*) gleichmäßig zu der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen, ohne Einschränkung auf bestimmte Fächer, zuzulassen sind.

Infolge dessen treten in der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 12. September 1898 (Centrbl. S. 688) nachstehende Änderungen ein:

Zu §. 5. Bedingungen der Zulassung.

Die Absätze 1 und 2 werden durch folgende Bestimmung ersetzt:

1) „Für die Zulassung zur Prüfung ist erforderlich, daß „der Kandidat das Reifezeugnis an einem deutschen „Gymnasium, an einem deutschen Realgymnasium oder „an einer preußischen oder als völlig gleichstehend anerkannten außerpreußischen deutschen Oberrealschule*) erworben und darauf mindestens sechs Halbjahre an „einer deutschen Staatsuniversität seinem Berufsstudium „ordnungsmäßig obgelegen hat (§. 7, 2). Wegen des „anderthalbjährigen Besuches einer preußischen Universität „wird auf die Kabinetsordre vom 30. Juni 1841 verwiesen".

Die Absätze 3 und 4 erhalten die Nummern 2 und 3.

Zu §. 17. Französisch und ebenso zu §. 18 Englisch.

Hinter „zu fordern" (vor a) wird eingeschoben:

„daß sie Kenntnis der lateinischen Elementargrammatik „nachweisen nebst der Fähigkeit, einfache Schulschriftsteller, „wie Cäsar, wenigstens in leichteren Stellen, richtig auf„zufassen und zu übersetzen; sodann".

Dagegen sind zu streichen in §. 17 b die Worte: „für welches Kenntnis — und zu übersetzen."

Zu §. 19. Geschichte.

Hinter „zu fordern" (vor a) wird eingeschoben:

„daß sie die für das Verständnis griechisch oder lateinisch „geschriebener Geschichtsquellen erforderlichen Kenntnisse „in diesen Sprachen nachweisen, sodann".

Ew. Hochwohlgeboren setze ich hiervon zur weiteren Be-

---

*) Vergl. die Bekanntmachungen vom 30. Oktober 1894, 29. Januar 1898, 5. Dezember 1898 (Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1894 S. 764, 1898 S. 209, 1899 S. 271.

nachrichtigung der Mitglieder der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommission in Kenntnis.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Herren Direktoren der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen.
U. II. 414.

---

43) Vereinbarung mit dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg wegen gegenseitiger Anerkennung der von der Oberrealschule vor dem Holstenthor in Hamburg und der von den Oberrealschulen in Preußen ausgestellten Reifezeugnisse.

Auf Beschluß des Königlichen Staatsministeriums wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß mit dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg die gegenseitige Anerkennung der von den Oberrealschulen in Preußen und der von der Oberrealschule vor dem Holstenthor in Hamburg ausgestellten Reifezeugnisse vereinbart worden ist. Demgemäß werden fortan die nach den Bekanntmachungen vom 14. Dezember 1891 (Centrbl. für 1892 S. 341) und 26. Februar d. Js. (siehe oben lfd. Nr. 41) an die Reifezeugnisse der Preußischen Oberrealschulen geknüpften Berechtigungen, nämlich:

1) zur Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen,
2) zur Zulassung zu den Staatsprüfungen im Hochbau-, Bauingenieur- und Maschinenbaufach,
3) zum Studium auf den Forstakademien und zur Zulassung zu den Prüfungen für den Königlichen Forstverwaltungsdienst,
4) zum Studium des Bergfaches und zur Zulassung zu den Prüfungen, durch welche die Befähigung zu den technischen Ämtern bei den Bergbehörden des Staates darzulegen ist,

auch den Reifezeugnissen der Oberrealschule vor dem Holstenthor in Hamburg zuerkannt. Vorbehalten ist nur, daß über die Zulassung der Abiturienten der gedachten Anstalt in Hamburg zu dem unter 4 genannten Fache von Fall zu Fall entschieden wird.

Berlin, den 6. März 1901.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

Bekanntmachung.
U. II. 574.

---

44) Statistische Mitteilungen über das durchschnittliche März 1899 an den öffentlichen höheren Unterrichtsan= höheren Schulamtes. Bearbeitet im (Centrbl. für 1900

Provinzen bezw. Bezirke der Provinzial-Schulkollegien.	Anzahl der Kandidaten		I. Das durchschnittliche Lebens- (Spalte 2) vom 1. April 1898 angestellten					
	I. überhaupt.	II. Nach Ausscheidung der Kandidaten, bei denen wegen persönlicher Verhältnisse die Ablegung der Lehramtsprüfung u. s. w. verspätet ist.	1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung		2) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung		3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	
			Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
1	2	3	4		5		6	
A. Staatliche Anstalten.								
1) Ostpreußen . .	7	—	19	7	26	11	28	11
2) Westpreußen .	7	3	19	1	26	2	28	4
3a) Stadtkreis Berlin [1]) .	8	1	19	7	25	—	26	7
b) Brandenburg .	7	1	18	8	25	10	27	10
4) Pommern . .	8	—	20	11	26	10	28	8
5) Posen . . .	11	2	20	—	26	4	28	7
6) Schlesien. . .	11	—	20	—	27	8	28	9
7) Sachsen . . .	6	2	19	9	26	4	27	7
8) Schleswig-Holstein	2	—	18	9	25	6	27	—
9) Hannover . .	10	1	19	6	25	6	26	11
10) Westfalen . .	2	1	20	1	26	4	27	4
11) Hessen-Nassau .	4	—	18	2	25	6	26	7
12a) Rheinland . .	21	9	20	1	26	6	28	4
b) Hohenzollern .	—	—	—	—	—	—	—	—
Staatsdurchschnitt 1898/99	*94*	*20*	*19*	*8*	*26*	*4*	*28*	*1*
1897/98	*61*	*16*	*19*	*8*	*26*	*9*	*28*	*6*
1896/97	*106*	*35*	*19*	*8*	*26*	*2*	*27*	*7*
1895/96	*77*	*32*	*19*	*7*	*25*	*10*	*27*	*4*
B. Nichtstaatliche Anstalten.								
1) Ostpreußen . .	3	1	18	11	25	—	29	3
2) Westpreußen .	4	—	20	4	27	—	29	6
3a) Stadtkreis Berlin [1]) .	16	1	19	1	26	3	29	6
b) Brandenburg .	13	2	19	8	26	3	29	6
4) Pommern . .	5	2	18	9	25	—	27	2
5) Posen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) In den Nachweisungen für die Jahre 1896/96 und 1896/97 erscheinen die im Stadt- Das Joachimsthalsche Gymnasium ist unter den Berliner Anstalten berücksichtigt.

Lebensalter der in der Zeit vom 1. April 1898 bis Ende stalten in Preußen erstmals angestellten Kandidaten des Königlichen Statistischen Büreau.
Seite 470 No. 58.)

alter betrug bei allen bis Ende März 1899 Kandidaten				II. Das durchschnittliche Lebensalter nach Ausscheidung der Kandidaten (Spalte 8), bei denen wegen persönlicher Verhältnisse die Ablegung der Lehramtsprüfung oder die erste feste Anstellung seit Erlangung der Anstellungsfähigkeit verspätet ist, betrug									
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert		1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung		2) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung		3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit		4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert	
Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
7		8		9		10		11		12		13	
36	9	35	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36	6	33	6	19	2	24	3	26	3	33	6	30	11
36	6	33	—	19	9	24	8	26	9	35	6	31	3
34	9	34	1	20	1	24	10	27	2	29	8	29	8
36	10	35	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38	2	37	7	19	2	24	1	25	2	34	8	33	2
36	10	36	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38	4	36	6	20	—	25	—	26	9	38	9	38	3
32	7	32	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36	2	34	8	18	10	23	—	24	4	34	10	34	10
37	8	35	10	22	7	27	7	28	9	38	2	35	2
36	8	36	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36	—	34	3	20	1	25	2	27	1	35	1	32	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36	*7*	*35*	*3*	*19*	*11*	*24*	*10*	*26*	*8*	*35*	*1*	*33*	*1*
36	*7*	*35*	*4*	*19*	*8*	*24*	*10*	*26*	*9*	*35*	*0*	*34*	*2*
36	*3*	*35*	*3*	*19*	*8*	*25*	—	*26*	*7*	*34*	*11*	*33*	*5*
35	*5*	*34*	*3*	*19*	*2*	*24*	*2*	*25*	*11*	*33*	*7*	*32*	*4*
33	5	33	5	19	—	24	4	27	—	30	—	30	—
37	6	34	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34	2	34	—	18	6	23	5	30	4	36	—	36	—
32	8	32	7	18	9	24	1	27	—	31	3	30	6
35	—	34	10	18	4	23	4	25	4	31	1	30	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

kreise Berlin neuangestellten Kandidaten in einer Angabe mit denen der Provinz Brandenburg.

Provinzen bezw. Bezirke der Provinzial-Schulkollegien.	Anzahl der Kandidaten		I. Das durchschnittliche Lebens- (Spalte 2) vom 1. April 1898 angestellten					
	I. überhaupt.	II. Nach Ausscheidung der Kandidaten, bei denen wegen persönlicher Verhältnisse die Ablegung der Lehramtsprüfung u. s. w. verspätet ist.	1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung		2) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung		3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	
			Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
1	2	3	4		5		6	
6) Schlesien . .	18	5	19	6	26	8	28	8
7) Sachsen . . .	18	3	19	9	26	2	28	3
8) Schleswig-Holstein	7	—	19	4	26	9	28	4
9) Hannover . .	9	1	19	—	25	5	27	8
10) Westfalen . .	27	10	19	4	25	6	27	9
11) Hessen-Nassau .	10	5	19	8	25	11	28	3
12a) Rheinland . .	48	13	19	7	26	6	28	9
b) Hohenzollern .	—	—	—	—	—	—	—	—
Staatsdurchschnitt 1898/99	*173*	*43*	*19*	*6*	*26*	*2*	*28*	*6*
1897/98	*157*	*64*	*19*	*7*	*26*	*2*	*28*	*7*
1896/97	*162*	*50*	*19*	*7*	*26*	*1*	*28*	*2*
1895/96	*125*	*49*	*19*	*7*	*26*	*1*	*28*	*2*
A. und B. Staatliche und Nichtstaatliche Anstalten zusammen.								
1) Ostpreußen . .	10	1	19	4	26	4	29	—
2) Westpreußen .	11	3	19	6	26	6	28	9
3a) Stadtkreis Berlin[1]) .	19	2	19	2	26	1	29	1
b) Brandenburg .	20	3	19	4	26	1	28	11
4) Pommern . .	8	2	19	7	25	8	27	8
5) Posen . . .	11	2	20	—	26	4	28	7
6) Schlesien .	24	5	19	9	26	11	28	8
7) Sachsen . . .	24	5	19	9	26	3	28	1
8) Schleswig-Holstein	9	—	19	3	26	5	28	1
9) Hannover . .	19	2	19	3	25	6	27	4
10) Westfalen . .	29	11	19	5	25	6	27	9
11) Hessen-Nassau .	14	5	19	3	25	9	27	9
12a) Rheinland . .	69	22	19	9	26	6	28	7
b) Hohenzollern .	—	—	—	—	—	—	—	—
Staatsdurchschnitt 1898/99	*267*	*63*	*19*	*6*	*26*	*2*	*28*	*4*
1897/98	*218*	*80*	*19*	*8*	*26*	*4*	*28*	*7*
1896/97	*268*	*85*	*19*	*7*	*26*	*1*	*27*	*11*
1895/96	*202*	*41*	*19*	*7*	*25*	*11*	*27*	*10*

[1]) In den Nachweisungen für die Jahre 1895/96 und 1896/97 erscheinen die im Stadt- Das Joachimsthalsche Gymnasium ist unter den Berliner Anstalten berücksichtigt.

alter betrug bei allen bis Ende März 1899 Kandidaten		II. Das durchschnittliche Lebensalter nach Ausscheidung der Kandidaten (Spalte 3), bei denen wegen persönlicher Verhältnisse die Ablegung der Lehramtsprüfung oder die erste feste Anstellung seit Erlangung der Anstellungsfähigkeit verspätet ist, betrug									
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert		1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung		2) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung		3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit		4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert	
Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
7		8		9		10		11		12		13	
34	—	33	6	19	—	24	—	25	11	30	3	30	3
34	10	32	4	19	1	23	11	25	8	33	—	29	4
32	—	31	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	—	32	7	19	3	23	7	26	9	28	9	28	9
32	11	32	2	19	—	24	4	26	6	32	11	31	10
32	9	32	4	19	3	24	5	26	6	30	1	29	3
31	11	31	4	20	5	25	5	28	—	30	8	30	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	*2*	*32*	*5*	*19*	*5*	*24*	*6*	*26*	*11*	*31*	*4*	*30*	*7*
32	*7*	*32*	*2*	*19*	*7*	*24*	*11*	*27*	*4*	*31*	*8*	*31*	*1*
32	*9*	*32*	*4*	*19*	*8*	*25*	*1*	*27*	*2*	*31*	*8*	*31*	*3*
33	*2*	*32*	*8*	*19*	*6*	*25*	—	*27*	*2*	*31*	*9*	*31*	*3*
35	9	35	2	19	—	24	4	27	—	30	—	30	—
36	10	34	—	19	2	24	3	26	3	33	6	30	11
34	7	33	10	19	2	24	1	28	7	35	9	33	8
33	5	33	1	19	2	24	4	27	1	30	9	30	3
35	8	35	1	18	4	23	4	25	4	31	1	30	7
38	2	37	7	19	2	24	1	25	2	34	8	33	2
35	4	34	11	19	—	24	—	25	11	30	3	30	3
35	9	33	5	19	6	24	4	26	1	35	4	32	11
32	2	31	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34	8	33	8	19	1	23	4	25	7	31	10	31	10
33	3	32	5	19	4	24	8	26	9	33	5	32	2
33	10	33	4	19	3	24	5	26	6	30	1	29	3
33	2	32	2	20	3	25	4	27	5	32	6	31	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34	*4*	*33*	*5*	*19*	*7*	*24*	*7*	*26*	*10*	*32*	*6*	*31*	*4*
33	*9*	*33*	*1*	*19*	*7*	*24*	*11*	*27*	*2*	*32*	*5*	*31*	*8*
34	*2*	*33*	*6*	*19*	*8*	*25*	*1*	*26*	*11*	*33*	*1*	*32*	*2*
34	—	*33*	*3*	*19*	*4*	*24*	*8*	*26*	*8*	*32*	*6*	*31*	*8*

Kreise Berlin neuangestellten Kandidaten in einer Angabe mit denen der Provinz Brandenburg.

In der äußeren Form hat die Übersicht gegen die gleichartige Nachweisung des Vorjahres eine Abänderung nicht erfahren. Es ist daher wie bereits im Vorjahre gegen die Nachweisungen für 1895/96 und 1896/97 die Erweiterung dahin beibehalten, daß

1) die im Aufsichtsbezirke des Provinzial-Schulkollegiums zu Berlin erstmalig festangestellten Kandidaten in gesonderten Angaben für den Stadtkreis Berlin (mit Einschluß des Joachimsthalschen Gymnasiums) und für den übrigen Geschäftsbereich nachgewiesen sind,
2) zur Erleichterung von Vergleichungen die Zahlenwerte der Staatsdurchschnitte für alle vier Berichtsjahre untereinandergestellt sind,
3) die Anzahl der für die Aufbereitung des I. und II. Teiles der Übersicht in Frage kommenden Kandidaten, die in den Übersichten der Jahre 1895/96 u. 1896/97 in Spalte 2 bezw. 7 links von den übrigen Einträgen mit schrägen Ziffern eingestellt waren, wie im Vorjahre in besonderen Spalten und zwar in den Spalten 2 und 3 erscheinen.

Sachlich ist die Aufbereitung der Ergebnisse der vorliegenden Erhebung in derselben Weise erfolgt, wie für die drei Vorjahre.

Erläuterungen zur Übersicht.

Den Zwecken der Vergleichung der Hauptergebnisse der Übersicht sollen folgende Ausführungen dienen:

Ergebnisse für den Staat.

Im Staatsdurchschnitte für alle Anstalten sowie für die staatlichen bezw. nichtstaatlichen Anstalten besonders betrug das Lebensalter der erstmals angestellten Kandidaten des höheren Schulamtes in den vier Jahren 1895/96, 1896/97, 1897/98 und 1898/99 und zwar

bei sämtlichen Anstalten:	I. aller Kandidaten.								II. der Kandidaten, bei denen eine Verspätung nicht eingetreten ist.							
	1895/96		1896/97		1897/98		1898/99		1895/96		1896/97		1897/98		1898/99	
je für Kandidaten . .	202		268		218		267		81		85		80		63	
	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung . .	19	7	19	7	19	8	19	6	19	4	19	8	19	7	19	7
2) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung	25	11	26	1	26	4	26	2	24	8	25	1	24	11	24	7
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	27	10	27	11	28	7	28	4	26	8	26	11	27	2	26	10
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung . .	34	—	34	2	33	9	34	4	32	6	33	1	32	5	32	6
5) für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienstalter rechnet . .	33	3	33	6	33	1	33	5	31	8	32	2	31	8	31	4

Digitized by Google

bei den staatlichen Anstalten:	I. aller Kandidaten.								II. der Kandidaten, bei denen eine Verspätung nicht eingetreten ist							
	1895/96		1896/97		1897/98		1898/99		1895/96		1896/97		1897/98		1898/99	
je für Kandidaten . .	77		106		61		94		32		35		16		20	
	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung . .	19	7	19	8	19	8	19	8	19	2	19	8	19	8	19	11
2) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung	25	10	26	2	26	9	26	4	24	2	25	—	24	10	24	10
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	27	4	27	7	28	6	28	1	25	11	26	7	26	9	26	8
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung . .	35	5	36	3	36	7	36	7	33	7	34	11	35	6	35	1
5) für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienstalter rechnet . .	34	3	35	3	35	4	35	3	32	4	33	5	34	2	33	1
bei den nichtstaatlichen Anstalten:																
je für Kandidaten . .	125		162		157		173		49		50		64		43	
	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung . .	19	7	19	7	19	7	19	6	19	6	19	8	19	7	19	5
2) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung	26	1	26	1	26	2	26	2	25	—	25	1	24	11	24	6
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	28	2	28	2	28	7	28	6	27	2	27	2	27	4	26	11
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung . .	33	2	32	9	32	7	33	2	31	9	31	8	31	8	31	4
5) für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienstalter rechnet . .	32	8	32	4	32	2	32	5	31	3	31	3	31	1	30	7

Bei den 1895/96 bezw. 1896/97, 1897/98 und 1898/99 erstmals festangestellten Kandidaten lag ein Zeitraum von Jahren, Monaten

zwischen:	und 1) der Reifeprüfung				2) der ersten Lehramtsprüfung				3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit				4) der ersten festen Anstellung				5) dem berechneten Besoldungsdienstalter			
	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99
	bei allen Kandidaten (Reihe I.)																			
für sämtliche Anstalten:																				
1) der Reifeprüfung . . .	.	.	.	.	6^{4}	6^{5}	6^{3}	6^{3}	8^{3}	8^{4}	8^{11}	8^{10}	14^{5}	14^{7}	14^{1}	14^{10}	13^{8}	13^{11}	13^{5}	13^{11}
2) der ersten Lehramtsprüfung	6^{4}	6^{5}	6^{3}	6^{3}	.	.	.	.	1^{11}	1^{10}	2^{8}	2^{3}	*8 1*	*8 1*	*7 5*	8^{3}	7^{4}	7^{5}	6^{9}	7^{3}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . . .	8^{3}	8^{4}	8^{11}	8^{10}	1^{11}	1^{10}	2^{3}	2^{3}	.	.	.	.	6^{2}	6^{3}	5^{2}	6^{0}	5^{5}	5^{7}	4^{8}	5^{1}
4) der ersten festen Anstellung	14^{5}	14^{7}	14^{1}	14^{10}	*8 1*	*8 1*	*7 5*	8^{3}	6^{3}	6^{3}	5^{3}	6^{0}	.	.	.	.	(+)^{9}	(+)^{5}	(+)^{3}	(+)^{11}
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter . . .	13^{8}	13^{11}	13^{5}	13^{11}	7^{4}	7^{5}	6^{8}	7^{3}	5^{5}	5^{7}	4^{6}	5^{1}	(+)^{9}	(+)^{8}	(+)^{8}	(+)^{11}	.	.	.	.
für die staatlichen Anstalten:																				
1) der Reifeprüfung . . .	.	.	.	.	6^{8}	6^{6}	7^{1}	6^{3}	7^{9}	7^{11}	8^{10}	8^{5}	15^{10}	16^{7}	16^{11}	16^{11}	14^{8}	15^{7}	15^{3}	15^{7}
2) der ersten Lehramtsprüfung	6^{3}	6^{8}	7^{1}	6^{3}	.	.	.	.	1^{8}	1^{5}	1^{9}	1^{9}	*9 7*	*10 1*	*9 10*	10^{3}	8^{3}	9^{1}	8^{7}	8^{11}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . . .	7^{9}	7^{11}	8^{10}	8^{8}	1^{8}	1^{8}	1^{9}	1^{8}	.	.	.	.	8^{1}	8^{8}	8^{1}	8^{6}	6^{11}	7^{8}	6^{10}	7^{3}
4) der ersten festen Anstellung	15^{10}	16^{7}	16^{11}	16^{11}	*9 7*	*10 1*	*9 10*	10^{3}	8^{1}	8^{8}	8^{1}	8^{6}	.	.	.	.	(+)^{3}	(+)^{0}	(+)^{3}	(+)^{8}
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter . . .	14^{3}	15^{7}	15^{8}	15^{7}	8^{5}	9^{1}	8^{7}	8^{11}	6^{11}	7^{8}	6^{10}	7^{3}	(+)^{3} 1	(+)^{0} 1	(+)^{3} 1	(+)^{4} 1	1 .	1 .	1 .	1 .
für die nichtstaatlichen Anstalten:																				
1) der Reifeprüfung . . .	.	.	.	.	6^{8}	6^{8}	6^{7}	6^{8}	8^{7}	8^{7}	9^{0}	9^{0}	13^{7}	13^{3}	13^{0}	13^{8}	13^{1}	12^{8}	12^{7}	12^{11}
2) der ersten Lehramtsprüfung	6^{6}	6^{8}	6^{7}	6^{3}	.	.	.	.	2^{1}	2^{1}	2^{8}	2^{4}	*7 1*	*6 8*	*6 5*	7^{0}	6^{7}	6^{2}	6^{0}	6^{3}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . . .	8^{7}	8^{7}	9^{0}	9^{0}	2^{1}	2^{1}	2^{5}	2^{4}	.	.	.	.	5^{0}	4^{7}	4^{0}	4^{8}	4^{8}	4^{3}	3^{7}	3^{11}
4) der ersten festen Anstellung	13^{7}	13^{3}	13^{0}	13^{8}	*7 1*	*6 8*	*6 5*	7^{0}	5^{0}	4^{7}	4^{0}	4^{8}	.	.	.	.	(+)^{8}	(+)^{5}	(+)^{5}	(+)^{9}
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter . . .	13^{1}	12^{9}	12^{7}	12^{11}	6^{7}	6^{8}	6^{5}	6^{8}	4^{8}	4^{2}	3^{7}	3^{11}	(+)^{6}	(+)^{5}	(+)^{5}	(+)^{8}	.	.	.	.

(+) = das Besoldungsdienstalter rechnet so viel früher als die erste Anstellung.

zwischen	und																			
	1) der Reifeprüfung				2) der ersten Lehramtsprüfung				3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit				4) der ersten festen Anstellung				5) dem berechneten Besoldungsdienstalter			
	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99
	bei den Kandidaten, bei denen eine Verspätung nicht eingetreten ist (Reihe II.)																			
für sämtliche Anstalten:																				
1) der Reifeprüfung . . .	.	.	.	.	5^{4}	5^{5}	5^{4}	5^{0}	7^{4}	7^{9}	7^{7}	7^{3}	13^{3}	13^{9}	12^{10}	12^{11}	12^{4}	12^{6}	12^{1}	11^{9}
2) der ersten Lehramtsprüfung	5^{4}	5^{9}	5^{4}	5^{0}	.	.	.	.	2^{9}	1^{10}	2^{9}	2^{3}	*7 10*	*8 0*	*7 6*	7^{11}	7^{0}	7^{1}	6^{9}	6^{9}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . . .	7^{4}	7^{9}	7^{7}	7^{9}	2^{9}	1^{10}	2^{3}	2^{9}	.	.	.	.	5^{10}	6^{9}	5^{9}	5^{3}	5^{0}	5^{3}	4^{4}	4^{9}
4) der ersten festen Anstellung	13^{3}	13^{9}	12^{10}	12^{11}	*7 10*	*8 0*	*7 6*	7^{11}	5^{10}	6^{3}	5^{9}	5^{3}	.	.	.	.	(+)^{10}	(+)^{11}	(+)^{9}	(+)^{9}
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter . . .	12^{4}	12^{9}	12^{1}	11^{9}	7^{0}	7^{1}	6^{9}	6^{9}	5^{0}	5^{9}	4^{9}	4^{9}	(+)^{10}	(+)^{11}	(+)^{9}	(+)^{3} 1	.	.	.	1 .
für die staatlichen Anstalten:																				
1) der Reifeprüfung . . .	.	.	.	.	5^{9}	5^{4}	5^{3}	4^{11}	6^{9}	6^{11}	7^{1}	6^{9}	14^{5}	15^{3}	15^{10}	15^{3}	13^{3}	13^{9}	14^{6}	13^{3}
2) der ersten Lehramtsprüfung	5^{9}	5^{4}	5^{9}	4^{11}	.	.	.	.	1^{9}	1^{7}	1^{11}	1^{10}	*9 5*	*9 11*	*10 8*	10^{9}	8^{3}	8^{5}	9^{4}	8^{3}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . . .	6^{9}	6^{11}	7^{1}	6^{9}	1^{9}	1^{7}	1^{11}	1^{10}	.	.	.	.	7^{9}	8^{4}	8^{9}	8^{9}	6^{9}	6^{10}	7^{9}	6^{5}
4) der ersten festen Anstellung	14^{5}	15^{9}	15^{10}	15^{3}	*9 5*	*9 11*	*10 8*	10^{3}	7^{9}	8^{4}	8^{9}	8^{5}	.	.	.	.	(+)^{3} 1	(+)^{9} 1	(+)^{4} 1	(+)^{9} 2
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter . . .	13^{3}	13^{9}	14^{9}	13^{3}	8^{3}	8^{5}	9^{4}	8^{9}	6^{9}	6^{10}	7^{9}	6^{5}	(+)^{9} 1	(+)^{9} 1	(+)^{4} 1	(+)^{9} 2	.	.	.	.
für die nichtstaatlichen Anstalten:																				
1) der Reifeprüfung . . .	.	.	.	.	5^{9}	5^{5}	5^{4}	5^{1}	7^{9}	7^{9}	7^{9}	7^{6}	12^{3}	12^{6}	12^{1}	11^{11}	11^{9}	11^{7}	11^{9}	11^{3}
2) der ersten Lehramtsprüfung	5^{9}	5^{5}	5^{4}	5^{1}	.	.	.	.	2^{3}	2^{1}	2^{3}	2^{5}	*6 9*	*6 7*	*6 9*	6^{10}	6^{3}	6^{3}	6^{3}	6^{1}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . . .	7^{3}	7^{9}	7^{9}	7^{9}	2^{3}	2^{1}	2^{5}	2^{9}	.	.	.	.	4^{7}	4^{9}	4^{4}	4^{9}	4^{1}	4^{1}	3^{9}	3^{9}
4) der ersten festen Anstellung	12^{3}	12^{9}	12^{1}	11^{11}	*6 9*	*6 7*	*6 9*	6^{10}	4^{7}	4^{9}	4^{4}	4^{5}	.	.	.	.	(+)^{9}	(+)^{9}	(+)^{7}	(+)^{9}
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter . . .	11^{9}	11^{7}	11^{9}	11^{3}	6^{3}	6^{3}	6^{2}	6^{1}	4^{1}	4^{1}	3^{9}	3^{9}	(+)^{9}	(+)^{9}	(+)^{7}	(+)^{9}	.	.	.	.

(+) = das Besoldungsdienstalter rechnet so viel früher als die erste Anstellung.

45) Zulassung zum Sekretariatsdienst der Militär-Intendanturen.

Berlin, den 2. März 1901.

In Verfolg des Erlasses vom 20. Dezember v. Js. — U. II. 4040 — (Centrbl. für 1901 S. 191), betreffend die Beseitigung der Abschlußprüfung, übersende ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium hierneben zur Kenntnisnahme Abschrift eines Erlasses des Herrn Kriegsministers vom 30. Januar d. Js. über die Zulassung zum Sekretariatsdienst der Militär-Intendanturen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 444.

Zulassung zum Sekretariatsdienst der Militär-Intendanturen.

Berlin, den 30. Januar 1901.

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Ordre vom 26. November 1900 die baldige Beseitigung der bei den neunstufigen höheren Schulen Preußens nach dem Abschlusse der Untersekunda eingeführten Prüfung zu befehlen geruht.

In Folge dessen wird — unter Aufhebung des Erlasses vom 31. März 1892 (Nr. 952/3. 92 K. M.) — bestimmt, daß geprüfte Zahlmeisteraspiranten, die sich um die Zulassung zur Ausbildung für den Sekretariatsdienst der Militär-Intendanturen bewerben, künftig entweder:

> das Reifezeugnis einer preußischen oder gleichberechtigten deutschen höheren Bürgerschule oder einer gymnasialen oder realistischen Lehranstalt mit sechsjährigem Lehrgange,

oder:

> das Zeugnis über die Versetzung nach Obersekunda einer preußischen oder gleichberechtigten deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt

als Erweise hinreichender Schulbildung vorzulegen haben.

Wegen ausnahmsweiser Zulassung von Bewerbern mit geringerer Schulbildung aber hervorragender praktischer Begabung u. s. w. bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Der Kriegsminister.
von Goßler.

241/1. 01. 2. 2.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

46) Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnenbildungsanstalten zu Droyßig.

Magdeburg, den 12. Februar 1901.

Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig bei Zeitz findet in der ersten Hälfte des Monats August statt.

Die Meldungen sowohl für das Gouvernanten-Institut wie für das Lehrerinnen-Seminar sind bis zum 15. Mai d. Js. unter Beachtung der in dem Centralblatte für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen für 1892, S. 415 ff., veröffentlichten Aufnahme-Bestimmungen an den Herrn Seminar-Direktor zu Droyßig einzusenden.

Der Eintritt in die mit den Lehrerinnen-Bildungsanstalten verbundene Erziehungsanstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) soll in der Regel zu Ostern oder Anfang August erfolgen. Die Meldungen für diese Anstalt sind ebenfalls an den Herrn Seminar-Direktor zu Droyßig zu richten.

Auf besonderes portofreies Ersuchen, dem eine Postfreimarke von 3 *Pf* beizufügen ist, werden Abdrucke der Nachrichten und Bestimmungen über die Droyßiger Anstalten von der Seminar-Direktion übersandt.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Trosien.

Bekanntmachung.
488.

F. Oeffentliches Volksschulwesen.

47) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

a. Daß die Träger der Schullast für die nach den schlesischen Schulreglements von 1765 und 1801 zu unterhaltenden Schulen neben den Gutsherrschaften die politischen Gemeinden und nicht etwa Sozietäten der Stellenbesitzer im Schulbezirke sind, ist vom Oberverwaltungsgericht in zahlreichen Entscheidungen ausgesprochen worden (vergl. insbesondere Band VI Seite 174 der amtlichen Sammlung) und wird auch von der Beklagten nicht

bezweifelt. Sie nimmt jedoch an, daß die Abgaben, welche die Gemeinde Kl. Z. zur Deckung ihres Schulbeitrages von ihren Steuerpflichtigen erhebt, deshalb die Eigenschaft von Gemeindeabgaben verloren haben, erstens weil hierbei nicht sämmtliche Steuerpflichtigen herangezogen werden, und zweitens weil nach der bestehenden Ortsschulverfassung die katholische Schule daselbst, ebenso wie die evangelische und die jüdische eine Sozietätsschule sei. Mit der letzteren Behauptung steht es nicht im Einklang, daß die einzelnen Pflichtigen zu den Schulabgaben für die katholische Schule nicht unmittelbar von dem Schulvorstand, sondern von dem Gemeindevorstand veranlagt werden, was unzulässig sein würde, wenn die katholische Schule eine Sozietätsschule wäre. Eine Schuleinrichtung, wonach an Stelle der zur Unterhaltung der katholischen Schule nach den erwähnten Schulreglements gesetzlich verpflichteten Gemeinden die Gesammtheit der zu der Schule gewiesenen Hausväter oder eine Sozietät der Abgabenpflichtigen katholischen Glaubens in dem Schulbezirk oder in einem Theile desselben gesetzt sein würde, wäre aber gesetzwidrig gewesen und hätte mit rechtlicher Verbindlichkeit weder nach Einführung des Allgemeinen Landrechts herkömmlich sich bilden noch von den betheiligten Gemeinden oder der Schulaufsichtsbehörde getroffen werden können (vergl. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 8. März 1893 Band XXIV Seite 174). Es konnte daher nur in Frage kommen, ob die Beträge, welche an die Gemeinde Kl. Z. von den Gemeindeangehörigen und sonstigen Abgabenpflichtigen zum Zwecke der Aufbringung des von der Gemeinde zu leistenden Schulbeitrags zu entrichten sind, die Eigenschaft von „direkten Gemeindeabgaben" nach dem kommunalen Steuerrecht deshalb nicht besitzen, weil sie thatsächlich von den Gemeindeabgabenpflichtigen evangelischen und jüdischen Glaubens nicht erhoben werden. Auch diese Frage mußte verneint werden.

Es war in der vorliegenden Streitsache nicht darüber Entscheidung zu treffen, ob die Befreiung der Evangelischen und der Juden von der erwähnten Gemeindeabgabe, die nach dem früheren kommunalen Steuerrecht zulässig gewesen sein mag, es auch noch nach dem Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 ist. Denn dadurch, daß eine Gemeindesteuer unzulässiger Weise von gewissen Abgabenpflichtigen nicht erhoben wird, verliert sie nicht ihre Eigenschaft als Gemeindeabgabe. Die Gemeinden können nach Erlaß des Kommunalabgabengesetzes zur Deckung ihrer Ausgaben und Bedürfnisse keine anderen Abgaben von den Gemeindeangehörigen und sonstigen Abgabenpflichtigen erheben, als die in diesem Gesetze vorgesehenen, also

abgesehen von den Bürgerrechtsgeldern, Einkaufsgeldern und gleichartigen Abgaben (§. 96 a. a. O.), den Marktstandsgeldern, Schlachthausgebühren und Kurtaxen (§§. 11, 12 daselbst) nur direkte Steuern, indirekte Steuern, Gebühren und Beiträge. Von diesen Abgabenarten kann nur die der direkten Gemeindesteuer begrifflich die hier streitigen Schulabgaben umfassen. Namentlich können letztere nicht als „Beiträge" im Sinne des §. 9 des Kommunalabgabengesetzes gelten, da sie nicht zur Unterhaltung einer Anstalt dienen, die besondere wirthschaftliche Vortheile für Grundeigenthümer oder Gewerbetreibende gewährt (§. 9 daselbst). Der Vorderrichter hat daher ohne Rechtsirrthum die erwähnten Schulabgaben als direkte Gemeindesteuern im Sinne des §. 1 des Wahlgesetzes vom 29. Juni 1893 erachtet.

(Entscheidung des I. Senates vom 10. April 1900 — I. 552 —.)

---

b. 1) Allerdings würde der Anspruch des Klägers, als Gutsherr des Schulortes von den Hausväterbeiträgen freigelassen zu werden, ungerechtfertigt sein, wenn die Auflassung des Miteigenthums des Rittergutes H. an ihn ein nur simulirtes Rechtsgeschäft gewesen wäre, da er dann jenes Miteigenthum gar nicht erworben haben und folglich auch nicht Gutsherr geworden sein würde (vergl. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 15. März 1894 — Band XXVI Seite 264). Mag auch die Befreiung des Klägers von den Hausväterbeiträgen für die Schule der Beweggrund für die Uebertragung des Miteigenthums des Rittergutes an ihn gewesen sein, so ist doch deshalb diese Uebertragung noch nicht als eine ernstlich nicht gewollte und nur zum Scheine erfolgte anzusehen.

2) Unzutreffend ist ferner auch die Behauptung des Beklagten, daß der Kläger durch Erwerb des ideellen Antheils von einem Viertel des Rittergutes nicht die Rechte und Pflichten des Gutsherrn erlangt habe, und daß diese bei getheiltem Eigenthume an einem Rittergute nur demjenigen Miteigenthümer zukommen, der den größten ideellen Antheil besitzt. In der zwischen denselben Parteien ergangenen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 2. November 1897 (abgedruckt Band XXXII Seit. 182 ff. der amtlichen Sammlung) war ausgeführt worden, daß der Kläger in seiner Eigenschaft als Ehemann einer Gutsherrin nicht auch selbst Gutsherr sei, dagegen die Frage, ob ihm diese Stellung zukomme, wenn er Miteigenthümer des Gutes sei, unentschieden geblieben. Es kann aber keinem Bedenken unterliegen, sie zu bejahen. Daraus, daß bei reeller Theilung eines

Rittergutes nicht jeder Theil zu einem selbständigen Gutsbezirke wird, die Gutsherrlichkeit vielmehr allein dem Eigenthümer des Stammgutes verbleibt, kann für die Auffassung des Beklagten nichts entnommen werden. Denn das ideelle Miteigenthum des Klägers umfaßt auch das Stammgut, dessen Besitzer mit dem Erwerb des Grund und Bodens auch die öffentlich-rechtliche Stellung des Gutsherrn erlangt. Gutsherr des Schulortes ist, wenn die Schule in einer Gemeinde liegt, gegenwärtig der Eigenthümer — d. h. der Träger der ortsobrigkeitlichen Befugnisse und kommunalen Pflichten — desjenigen Gutes, mit dessen Besitz in früherer Zeit die obrigkeitliche Gewalt über jene Gemeinde verbunden war. Eine hier nicht in Betracht kommende Ausnahme von dieser Regel konnte nur dort eintreten, wo bei der Veräußerung eines zum Domanium des Fiskus gehörigen Rittergutes, mit dem die Gutsherrlichkeit über eine Landgemeinde verbunden war, diese dem Fiskus als Gutsherrn des Domänenamtes vorbehalten wurde. Stand das Eigenthum an dem herrschaftlichen Gute mehreren Personen zu ideellen Theilen zu, so waren sie auch sämmtlich Träger der öffentlich-rechtlichen Befugnisse und Pflichten der Gutsherrschaft, mag auch die Ausübung der Rechte nicht jedem Einzelnen von ihnen, sondern nur ihrer Gesammtheit durch einen gemeinschaftlichen Vertreter zugestanden haben. Bei diesem Rechtszustande ist es auch nach Erlaß der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 verblieben, in deren Geltungsgebiete H. liegt. Auch dieses Gesetz geht davon aus, daß die öffentlich-rechtlichen Befugnisse, welche das Eigenthum an einem selbständigen Gute auf kommunalem Gebiete verleiht, an sich allen Miteigenthümern des Gutes zukommen, und daß nur ihre Ausübung nicht jedem Einzelnen von ihnen, sondern nur der Gesammtheit zusteht. Es ergiebt sich dies aus der Vorschrift des §. 124 Nr. 1. wonach die Bestellung eines Stellvertreters des Gutsvorstehers erfolgen muß, wenn mehrere Besitzer des Gutes sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Geschäfte des Gutsvorstehers wahrnehmen soll. Wenn das Gesetz hier zuläßt, daß mehrere Miteigenthümer des Gutes durch übereinstimmende Willenserklärung einem von ihnen die Ausübung eines gutsherrlichen Rechtes übertragen können, so hat es zur rechtlichen Voraussetzung, daß die gutsherrlichen Rechte an sich allen Miteigenthümern zustehen und nicht, wie der Beklagte meint, nur demjenigen von ihnen, der den größten ideellen Antheil an dem Gute besitzt. Die Führung des Amtes des Gutsvorstehers ist überdies nicht nur ein Recht des Gutsbesitzers, sondern auch eine Pflicht, mit der eine vermögensrechtliche Belastung verbunden ist. Was von dem Rechte der Miteigenthümer

auf Bestellung des Gutsvorstehers gesagt ist, gilt daher auch von deren Pflicht. Ist aber der Gesetzgeber bei Erlaß der Landgemeindeordnung von der Auffassung ausgegangen, daß die Miteigenthümer eines selbständigen Gutes auch sämmtlich Träger der gutsherrlichen Rechte und Pflichten sind, so kommt auch jedem Einzelnen von ihnen die öffentlich-rechtliche Stellung des Gutsherrn zu. Fraglich kann nur sein, in welcher Weise sie auf öffentlich-rechtlichem Gebiete mit Rücksicht auf die bestehende Gemeinschaft ihre Rechte auszuüben und ihre Pflichten zu erfüllen haben. Einer Beantwortung dieser Frage bedarf es im vorliegenden Falle nicht, insbesondere auch nicht der Frage, ob die aus dem Miteigenthume fließenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen jedem einzelnen Miteigenthümer oder nur der Gesammtheit gegenüber von der forderungsberechtigten Behörde geltend gemacht werden können (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 6. Juni 1894 — Band XXVI Seite 394 — und vom 11. Mai 1896 — Band XXX Seite 296 — hinsichtlich der polizeilichen Pflichten). Es mag aber hinsichtlich der Ausübung der öffentlichen Rechte auf die den ähnlichen Fall des Miteigenthums an einem Wohnhause betreffende Bestimmung im §. 41 Abs. 2 und 3 der Landgemeindeordnung verwiesen werden. Für den vorliegenden Fall kam es nicht darauf an, welchem von mehreren Miteigenthümern eines Grundstückes die Ausübung der mit diesem verbundenen Rechte zukommt. Entscheidend war vielmehr, daß sich sämmtliche Miteigenthümer im Besitze dieser Rechte befinden. Hiernach sind sämmtliche Miteigenthümer eines selbständigen Gutes auch Gutsherren dieses Gutes im öffentlich-rechtlichen Sinne, gleichviel wem von ihnen die Ausübung der ihnen gemeinschaftlich zustehenden Rechte übertragen worden ist.

Hiernach hat der Vorderrichter mit Recht den Kläger als Gutsherrn des Schulortes angesehen und ihn als solchen von den Schulbeiträgen freigestellt; denn diese sind nach §. 29 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts von den Hausvätern des Schulbezirks, aber nicht von dem Gutsherrn des Schulortes zu leisten. Daß eine Schule unter Umständen mehr als einen Gutsherrn haben kann, ist übrigens bereits in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 7. Januar 1898 (Band XXXII Seite 191) festgestellt worden.

(Entscheidung des I. Senates vom 10. April 1900 — I. 554 —.)

---

c. 1) Behufs Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zwangsetatisirung war zunächst festzustellen, ob die geforderten Leistungen

dem Kläger nach öffentlichem Recht obliegen und von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellt worden sind, und zwar war diese Frage bezüglich jeder der geforderten drei Leistungen selbständig zu erörtern. Dieselbe war zu bejahen hinsichtlich der am Grundgehalte fehlenden Differenz von . . . . *M*. Die ordnungsmäßige Feststellung dieser Leistung ist erfolgt durch den unangefochten gebliebenen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises N. und der Landrat war auf Grund dieses Beschlusses nach §. 48 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 befugt, dem Ersuchen der Schulaufsichtsbehörde auf Zwangsetatisirung stattzugeben, nachdem der Schulverband die Zahlung des ihm auferlegten Theiles der Lehrerbesoldung abgelehnt hatte.

2) Aus dem Umstande, daß der Fiskus observanzmäßig einen erheblichen Theil der Schulunterhaltungskosten und speziell einen erheblichen Theil der Lehrerbesoldung trägt, darf nicht gefolgert werden die prinzipielle Uebernahme der gesammten Schulunterhaltungslast und speziell die Verpflichtung für neue oder erhöhte Bedürfnisse der Schule, um welche es sich hier handelt, aufzukommen.

3) Dagegen war die Zwangsetatisirungsverfügung bezüglich der Leistungen zu 2 und 3 außer Kraft zu setzen. Die letzteren sind ausdrücklich als Erstattungsansprüche des Lehrers gegen den Schulverband charakterisirt, und solche Erstattungsansprüche sind nach öffentlichem Recht nicht gegeben, geschweige denn, daß deren Feststellung in der Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde begründet wäre. Die von dem Schulverbande zur Alterszulagekasse jährlich zu leistenden Beiträge sind in dem Beschlusse des Kreisausschusses vom . . . . . lediglich auf Grund des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 festgestellt. Danach sind zwar die Schulverbände öffentlich-rechtlich verpflichtet, ihre ordnungsmäßig festgestellten Beiträge an die Alterszulagekasse, nicht aber an den Lehrer zu entrichten, wogegen die Kasse die Alterszulagen an die Bezugsberechtigten zu zahlen hat (§. 8 Abs. 4 a. a. O.). Die im §. 8 Abs. 5 a. a. O. zugelassene Ausnahme liegt hier unstreitig nicht vor. Glaubt der Lehrer sich in seinen Ansprüchen auf Besoldung, soweit es sich um Zahlungen aus der Alterszulagekasse handelt, verkürzt, so muß es ihm eventuell überlassen bleiben, den im §. 25 des Gesetzes vorgesehenen Rechtsweg gegen den Schulverband und die Regierung als Verwalterin der Alterszulagekasse zu beschreiten.

Die Leistung zu 3 ist gerichtet auf Erstattung eines von dem Schulverbande auf Grund der Verordnung vom 16. September 1874 an die Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse zu Hannover geschuldeten Gemeindebeitrages (§. 11 der Statuten

dieſer Kaſſe), und es iſt auch hier nicht erſichtlich, wie durch das von der Kreiskaſſe eingeſchlagene Verfahren ein öffentlich-rechtlicher Anſpruch des Lehrers gegen den Schulverband hätte begründet werden können.

Uebrigens mag in dieſer Beziehung darauf hingewieſen werden, daß über die Verpflichtung zur Tragung der an die Lehrer-Wittwen- und Waiſenkaſſe zu entrichtenden Beiträge im Streitfalle nur im ordentlichen Rechtswege entſchieden werden kann. (Entſcheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 25. März 1893 — Entſcheidungen Band XXIV Seit. 188 ff.).

(Entſcheidung des I. Senates vom 10. April 1900 — I. 556 —).

---

d. 1) Wiederholt hat zwar der Gerichtshof erklärt, daß die unzuläſſige Verbindung einer Intereſſenten- mit einer Reklamationsklage der ſachlichen Entſcheidung über die letztere, unter Zurückweiſung der erſteren lediglich wegen der Klageverbindung, nicht entgegenſtehe. Nirgends aber iſt ausgeſprochen worden und es konnte nicht ausgeſprochen werden, daß eine materielle Entſcheidung über die unzuläſſiger Weiſe angebrachte Intereſſentenklage ſtatthaft ſei, wenn, wie im vorliegenden Falle, die Reklamationsklage *aus anderen Gründen als wegen der Klagehäufung* abgewieſen wird.

2) Anlangend die Reklamationsklage, ſo ſcheitert ſie daran, daß eine Heranziehungsverfügung des Beklagten an den Kläger überhaupt nicht erlaſſen worden iſt. Unter Heranziehung zu einer Abgabe verſteht das Geſetz die mit Zahlungsaufforderung verbundene Mittheilung des zu entrichtenden Betrages. Eine ſolche liegt nicht ſchon in der Kundgebung von Grundſätzen, nach denen die Vertheilung einer Abgabe beabſichtigt wird; es bedarf vielmehr einer Bezeichnung der Leiſtung, die der Pflichtige erfüllen ſoll. Dieſe Bezeichnung braucht nicht gerade in einer ziffermäßigen Angabe des zu zahlenden Betrages zu beſtehen, ſie muß aber nothwendig die Höhe der Anforderung ſoweit erkennbar machen, daß der Cenſit in der Lage iſt, durch eine einfache Rechenoperation die zu zahlende Summe zu finden.

3) Was das Verlangen betrifft, die grundſätzliche Freiheit des Klägers von Schulbeiträgen für den Gutsbezirk Hof T. anzuerkennen, ſo durfte es gegenüber dem *Gemeindevorſtande* als der veranlagenden örtlichen Behörde unter keinen Umſtänden geltend gemacht werden (vergl. die Endurtheile vom 24. Mai und 18. November 1893 in den Entſcheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXV Seit. 174 ff., 180 ff.). Gegenüber der *Landgemeinde* wäre ein derartiger Anſpruch an ſich zu-

läſſig geweſen. Soweit aber mit ihm die Landgemeinde belangt ſein ſollte, konnte er nach dem bei Beurtheilung der Reviſion Geſagten wegen ſeiner unzuläſſigen Verbindung mit der als unbegründet zurückzuweiſenden Reklamationsklage nicht ein Gegenſtand materieller Entſcheidung im gegenwärtigen Streitverfahren ſein. Ganz ausgeſchloſſen war es endlich, die unzuläſſige Feſtſtellungsklage gegen den Schulvorſtand in eine Intereſſentenklage gegen die Landgemeinde umzugeſtalten, — eine Behandlung der Angelegenheit durch die überdies die prozeſſuale Lage des Klägers, der allein Berufung eingelegt hatte, eine Veränderung zu ſeinem Nachtheil erfährt, ſofern man alsdann — mit dem Vorderrichter — dazu gelangt, die unterſtellte Intereſſentenklage endgültig, anſtatt nur als im vorliegenden Verfahren (der Klageverbindung wegen) einer materiellen Entſcheidung entrückt, zurückzuweiſen.

4) Im Gebiete des vormaligen Kurfürſtenthums Heſſen hat der Gemeindevorſtand des Schulorts die in anderen Landestheilen den beſonders beſtellten Schulvorſtänden übertragenen Rechte und Pflichten wahrzunehmen, falls nicht von der Schulaufſichtsbehörde Abweichendes angeordnet wird (Entſcheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 4. Mai 1889, Sammlung Band XVIII Seite 218).

Träger der Schulunterhaltungslaſt ſind nach kurheſſiſchem Provinzialrechte die bürgerlichen Gemeinden und ſelbſtändigen Gutsbezirke, ſoweit nicht gemäß dem Konſiſtorialausſchreiben vom 28. Februar 1766 bei Küſterſchulen am Orte einer Mutterkirche für Baubedürfniſſe die Eingepfarrten aufkommen müſſen (ſiehe die oben angezogene ſowie die Entſcheidung vom 27. März 1896 Band XXIX Seit. 196 ff.). Sollte ſich in E. nur eine Tochter-, nicht eine Mutterkirche befinden, ſo würde für die Anwendung des Konſiſtorialausſchreibens kein Raum ſein und die geſammte bauliche wie ſonſtige Unterhaltung der Schule daſelbſt, wenngleich ſie mit der Küſterei der Ortskirche dauernd verbunden iſt, den den Schulverband ausmachenden Kommunalkörpern zufallen.

Den durch Geſetz nicht vorgeſchriebenen Maßſtab für die Verteilung der Laſt hat, ſofern er nicht ſchulverfaſſungsmäßig feſtſteht, im Streitfalle die Schulaufſichtsbehörde zu beſtimmen, die dabei den Staatsſteuerfuß — und zwar unter beſonderer Ermächtigung des Schulvorſtandes auch zu fingirten Einkommenſteuerveranlagungen — wählen kann, aber nicht muß, ſondern rechtlich nicht behindert iſt, auch einen anderen ihr billig erſcheinenden Maßſtab, beiſpielsweiſe nach dem Vorgange der Schleſiſchen Regierungen einen neben der ſich in dem Staatsſteuerſoll ausdrückenden Leiſtungsfähigkeit zugleich das Intereſſe

an der Schule (nach der Zahl der schulpflichtigen Kinder aus den eingeschulten Ortschaften) berücksichtigenden Maßstab festzusetzen.

(Entscheidung des I. Senates vom 20. April 1900 — I. 606 —).

e. Unstreitig war C. ursprünglich ein Kämmereidorf der Stadt C., in welchem dieser die polizeiobrigkeitliche Gewalt zustand, und die daraus sich ergebende Eigenschaft der Klägerin als eines Gutsherrn im Sinne der genannten Schulordnung vom 11. Dezember 1845 (G. S. 1846 S. 1) ist durch die neuere Gesetzgebung nicht aufgehoben (vergl. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 21. Mai 1883, Entscheidungen Band X Seite 127 ff.), ohne Rücksicht darauf, ob die Klägerin in C. gegenwärtig noch Grundbesitz oder Hintersassen hat, oder ob inzwischen eine Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse daselbst erfolgt ist (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 27. September 1895, Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang 17 Seite 216). Die von der Klägerin in Bezug genommene Entscheidung des Gerichtshofes vom 1. Mai 1885 (Entscheidungen Band XII Seit. 217 ff.) ist, wie der Inhalt derselben unzweideutig ergiebt, in keiner Weise geeignet, die gegentheilige, von der Klägerin vertretene Ansicht zu unterstützen. Unerheblich ist es endlich für die Beurtheilung der hervorgehobenen Eigenschaft der Klägerin, daß das Lehrerberufungsrecht für die Schule in C. bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. Juli 1886 (Gesetzsammlung Seite 185) nicht von der Klägerin ausgeübt worden sein soll. Wenn auch das im §. 6 der Schulordnung anerkannte Lehrerberufungsrecht ein Ausfluß der gesetzlich anerkannten Stellung des Gutsherrn als solchen war, so konnte sich doch bezüglich jenes Berufungsrechtes sehr wohl ein abweichendes Herkommen bilden unbeschadet der Fortdauer der dem Gutsherrn der Schule gegenüber obliegenden Leistungen, und es darf daher aus dem Fortfall jenes Rechtes keineswegs eine Befreiung von diesen Leistungen gefolgert werden (vergl. Erlaß des Unterrichtsministers vom 15. November 1862, Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung, Seite 758).

(Entscheidung des I. Senates vom 11. Mai 1900 — I. 744 —.)

f. Unbestritten steht vielmehr noch immer der Vorstadtgemeinde, die nach dem Vorgange der Stadt die Schullasten ihrer evangelischen Einwohner auf den Kommunaletat übernommen hat, und den Gutsbezirkshausvätern das Recht zu, die städtische Schule und zwar nicht gastweise gegen Entrichtung von Fremdenschulgeld, sondern unter Mitbetheiligung an der persönlichen und sächlichen mit Ausschluß der Baulast, daher als Verbandsgenossen

zu benutzen. Den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts gemäß (siehe Theil II Titel 12 §§. 29 ff.) besteht sonach eine Schulsozietät, welcher einmal die für die Beiträge ihrer evangelischen Mitglieder aufkommenden Kommunalkörper der Stadt und der Vorstadt und außerdem die Hausväter des Gutsbezirks angehören (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXIV, Seite 136).

Innerhalb des so zusammengesetzten Verbandes würde nach allgemeinen Regeln die Ausschreibung der Unterhaltungskosten der städtischen Schuldeputation gebühren. Dabei hätte die Schuldeputation die Hausväter im Gutsbezirke zu ihren Einzelantheilen unmittelbar heranzuziehen, von der Stadt und der Vorstadt dagegen die Summe der je auf die Gesammtheit ihrer Hausväter entfallenden Beiträge als Schulabgabe zu erfordern, wonächst es die Aufgabe des Magistrats in der Stadt und des Gemeindevorstehers in der Vorstadt wäre, die Untervertheilung auf die ihnen Pflichtigen nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 zu bewirken.

Jene Regel schließt aber nicht, wie anscheinend der Vorderrichter annimmt, partikulare Sondergestaltungen aus. Sowohl in einfachen, nur eine Stadt umfassenden, wie in solchen Schulverbänden, die sich auf den Bezirk einer Stadt und eingeschulte Landgemeinden oder Gutsbezirke mit dem Sitze der Schule in der Stadt erstrecken, kommt es vielmehr, auch ohne daß die Schule eine Kommunalanstalt im eigentlichen Sinne des Wortes ist, nicht selten vor, daß sich der Magistrat — neben der Schuldeputation oder dem Schulvorstande — im Besitze der äußeren Schulverwaltung einschließlich der Schulsteuerausschreibung in der Weise, wie diese Funktionen ehedem gemäß §. 31 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts der Gerichtsobrigkeit zustanden, behauptet hat. Derartige Einrichtungen sind, sofern sie sich nachweisbar mit Billigung der Schulaufsichtsbehörde herausgebildet haben, von dem Gerichtshofe stets als zu Recht bestehend anerkannt worden.

(Entscheidung des I. Senates vom 18. Mai 1900 — I. 783 —.)

---

g. 1) Der Kläger ist keineswegs, wie er annimmt, zu Kommunallasten der Gemeinde S., sondern zu Abgaben für die Schule daselbst, deren Verband nach der Annahme des Beklagten außer den Gemeinden S. und B. den im Besitze des Klägers befindlichen Gutsbezirk F. umfaßt, herangezogen worden. Die Heranziehung zu bewirken, war nach den Grundsätzen, von denen der Gerichtshof für den Bereich des Kurhessischen Provinzialrechts fortgesetzt ausgegangen ist (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XVIII Seite 218), in Ermangelung entgegenstehender Weisungen der Schulaufsichtsbehörde, die im

vorliegenden Falle von keiner Seite behauptet sind, der Gemeindevorstand des Schulorts zuständig. Der beklagte Gemeindevorstand überschritt ferner seine Zuständigkeit nicht schon durch die bloße Anforderung von Beiträgen zu Bau- und Reparaturkosten zusammen mit anderen sächlichen und persönlichen Unterhaltungskosten, wohl aber dann, wenn er selbst den Kläger auf dessen Einspruch auch gegen die Anforderung von Beiträgen der erstgedachten Art gemäß §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes ablehnend beschied.

Nun sollen sich aber laut Angabe des Beklagten in der Revisionsschrift unter den ausgeschriebenen ungedeckten Unterhaltungskosten von insgesammt 1355,59 ℳ nur die folgenden vier Beträge für bauliche Bedürfnisse bei dem erst 1886 neu erbauten Schulhause befunden haben: ꝛc.

War dem so und hielten sich diese Beträge in den Grenzen der durch den Schulkassenetat vorveranschlagten Ausgaben für die laufende Gebäudeunterhaltung, dann ist die Befugniß des (Gemeinde-) Schulvorstandes, sie von den Unterhaltungspflichtigen zu erheben und über etwaige Einsprüche hiergegen seinerseits zu befinden, nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Denn in korporativen Schulverbänden kann der Schulvorstand als gesetzlicher Vertreter der Gesammtheit der Verbandsgenossen innerhalb des ordnungsmäßig aufgestellten Etats alle Ausgabepositionen einschließlich der für Bau- oder Reparaturkosten ausgeworfenen ihrer Bestimmung gemäß selbständig verwenden. Und wo — wie in Kurhessen — der mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Schule als Träger der Unterhaltungslast Kommunalbezirke gegenüberstehen, die weder als Korporation noch ein jeder für sich von dem Schulvorstande vertreten werden, kommt der Bereitstellung von Mitteln für bauliche Zwecke im Schuletat gleiche Wirkung jedenfalls dann zu, wenn sie von den Betheiligten, sei es auch nur stillschweigend, gebilligt ist.

Von diesen Gesichtspunkten aus bedarf es hier zunächst der Vorlegung der von dem Beklagten in Bezug genommenen Schulkassenrechnungen und des Eingehens auf das Zustandekommen und die Handhabung des Etats zum Zwecke der Klarstellung, welche von den bei der streitigen Umlage berücksichtigten Ausgaben sich als Bau- und Reparaturkosten darstellen und deshalb sowie in etwaiger Ermangelung einer Zustimmung des Klägers zu ihrer Aufnahme in den Etat von dem Zeitpunkte ab, wo der Kläger die Antheilnahme an der Aufbringung verweigert hatte, nicht mehr Gegenstand einer Beschlußfassung des Beklagten über den erhobenen Einspruch sein konnten. Zu Ansehung derjenigen Beträge, bei welchen sich dies als zutreffend herausstellt, ist der

Einspruchsbeschluß und der entsprechende Theil der darin aufrecht erhaltenen Heranziehung wegen Unzuständigkeit des Schulvorstandes aufzuheben. In demselben Umfange bleibt, da die Baukosten bereits bezahlt sind, mithin auch von der Regierung nicht mehr durch Beschluß gemäß §. 47 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes auf die Pflichtigen vertheilt werden können (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XII Seite 226, Band XX Seite 197), der Gemeinde S. überlassen, den Kläger auf antheilige Erstattung der von ihr vorgeschossenen Zahlungsmittel mit der Interessentenklage auf Grund der Bestimmungen im dritten Absatz a. a. O. in Anspruch zu nehmen.

Soweit nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme hierüber die Zuständigkeit des Beklagten, wie zur Heranziehung des Klägers, so zur Beschlußfassung auf seinen Einspruch, anzuerkennen ist, kommt weiter Folgendes in Betracht.

2) Nach Kurhessischem Provinzialrechte liegt die Schulunterhaltungslast — abgesehen von der sich nach dem Konsistorialausschreiben vom 28. Februar 1766 regelnden Pflicht der Eingepfarrten zur baulichen Unterhaltung der Küsterschulhäuser am Orte der Mutterkirche — den bürgerlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken ob (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XVIII Seit. 219 ff., Band XXIX Seit. 196 ff.). Demgemäß ist der Kläger als Besitzer des Ritterguts F. der Schule zu S. beitragspflichtig, sofern deren Verband den Gutsbezirk mit umfaßt. Ob das der Fall, ist daher außer Zweifel zu stellen (vergl. hierzu den Rechtsgrundsatz Band XII Seit. 206/207 der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, wonach von Alters her bestehende und geduldete Schulverbindungen den durch aufsichtsbehördliche Verfügungen eingerichteten gleichzuachten sind).

3) Gegenwärtig ist nach §. 94 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 — Gesetzsammlung Seite 301 — (vergl. auch für die Zeit vor Erlaß dieses Gesetzes den §. 37 der Kreisordnung für dieselbe Provinz vom 7. Juni 1885 — Gesetzsammlung Seite 193 —) für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirks im Regierungsbezirke Cassel der Besitzer des Gutes regelmäßig zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen. Als Besitzer des Gutes F. muß somit der Kläger persönlich mit der ganzen Steuerkraft des Gutsbezirks für diejenigen Schulunterhaltungskosten aufkommen, welche auf den Gutsbezirk nach Maßgabe des im Schulverbande eingeführten Vertheilungsfußes nach den direkten Staatssteuern entfallen.

Nun beschränkt sich zwar die Schulbeitragspflicht des Gutsbesitzers, wenngleich sie persönlicher Natur ist und nicht — nach der irrigen Ansicht des Klägers — an dem Grund und Boden haftet, in Ansehung der Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer auf diejenigen Steuerbeträge, welche von den im Schulbezirke gelegenen Theilen des Gutes staatlich veranlagt sind. Gleichwohl tritt der Kläger mit Unrecht seiner Heranziehung mit Grundsteuerzuschlägen auch von den Waldungen entgegen, die im Jahre 1889 von der Gemeinde B. abgezweigt, kommunalrechtlich mit dem Gute F. und zwar, wie die Parteien sich übereinstimmend ausdrücken, „vorbehaltlos" vereinigt worden sind. Denn Kommunalbezirksveränderungen ziehen, wo die Schulverbände aus Gemeinden und Gutsbezirken als kommunalen Einheiten bestehen, von selbst zugleich eine Aenderung der Schulbezirksgrenzen nach sich. Besonderer Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde bedarf es dazu nicht. Sie sind umgekehrt nur nothwendig, wenn mit einer Gemeinde oder einem Gutsbezirke vereinigte auswärtige Grundstücke ein Bestandtheil des Schulverbandes, dem der vergrößerte Kommunalbezirk bereits vorher angehört hatte, nicht werden sollen. Daher kommt hier, wenn der Gutsbezirk F. überhaupt beitragspflichtig ist, seine ganze Grund- und Gebäudesteuer ohne Ausscheidung der auf die Waldungen veranlagten Beträge zum Ansatze.

4) Jeder gesetzlichen Grundlage ermangelt endlich, soweit sich das zur Zeit übersehen läßt, die Heranziehung des Klägers mit Zuschlägen zu einer fingirt veranlagten Einkommensteuer. Wenn sich der Beklagte für seine gegentheilige Annahme auf das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung Seite 152) stützt, so übersieht er, daß dessen Bestimmungen auf dem Gebiete der Schulbesteuerung keine Geltung haben. Eben so wenig läßt sich der Standpunkt des Beklagten aus dem kommunalen Charakter der Kurhessischen Schulunterhaltungspflicht oder aus dem Begriffe des Staatssteuerfußes rechtfertigen. Fingirte Steuereinschätzungen behufs Erhebung prozentualer Zuschläge kennzeichnen sich keineswegs als eine Anwendung des Staatssteuerfußes, sondern umgekehrt als eine Abweichung von demselben und stehen den Schulverbänden nur frei, sofern sie im Ortsrechte, d. i. durch Vereinbarung der Betheiligten mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde, durch Festsetzung der letzteren oder durch Herkommen besonders begründet sind (vergl. die dies näher darlegenden Gründe des Revisionsurtheils vom 30. Juni 1899, abgedruckt in dem mittlerweile herausgegebenen Bande XXXVI Seit. 222 ff. der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts).

(Entscheidung des I. Senates vom 1. Juni 1900 — I. 867 —.)

h. Der jüdische Lehrer S., welcher vom Magistrate zu S. für das Steuerjahr . . . . mit . . . . zu den Gemeindeabgaben herangezogen worden ist, verlangt als Elementarlehrer Befreiung von der Steuer. Die nach Zurückweisung des Einspruchs erhobene Klage wurde in den Vorinstanzen abgewiesen, weil die Befreiung nur christlichen Lehrern oder Lehrern an christlichen Schulen zustehe. Das Oberverwaltungsgericht hob aber durch Urtheil vom 4. Februar 1898 die Vorentscheidungen auf, indem es die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an den Kreisausschuß zurückwies. Das Oberverwaltungsgericht führte aus, daß die Befreiung allen an öffentlichen Volksschulen angestellten Lehrern ohne Rücksicht auf den religiösen Charakter der Schule und die Religion des Lehrers zukommt, sowie daß die nach Maßgabe der Hannoverschen Schulordnung für die jüdischen Schulen vom 5. Februar 1854 vollständig eingerichteten jüdischen Elementarschulen als öffentliche Volksschulen anzusehen sind. Zur Feststellung, ob die Schule in S., an welcher der Kläger angestellt ist, danach die Eigenschaft einer öffentlichen Volksschule habe, wurde die Sache an den Kreisausschuß zurückgewiesen.

Wie das Oberverwaltungsgericht bereits in der früheren Entscheidung vom 4. Februar 1898 dargelegt hat, sind die nach Maßgabe der Schulordnung vom 5. Februar 1854 bestehenden, vollständig eingerichteten jüdischen Schulen als öffentliche Volksschulen anzusehen.

Schon vor Erlaß der Schulordnung hatte das Amt zu S. in einem Berichte vom 23. Januar 1851 beantragt, die jüdische Schule daselbst zu einer öffentlichen zu erklären, und hatte darauf die Landdrostei zu H. durch Erlaß vom 7. März 1851 die Erklärung der Schule zu einer jüdischen Volksschule unter Feststellung des Schulbezirks genehmigt, indem sie zur Bedingung machte, daß für den Unterhalt des Lehrers und für das Bedürfniß der Schulanstalt dauernd gesorgt werde. Nach Erlaß der Schulordnung vom 5. Februar 1854 wurde dann die Schule fortgesetzt Seitens der Behörden als öffentliche Volksschule behandelt, wie namentlich die unbestrittene Thatsache, daß ein Staatszuschuß gemäß dem Gesetze vom 14. Juni 1888 gewährt worden ist, und die Anwendung des Lehrerdiensteinkommensgesetzes vom 3. März 1897, sowie die wiederholte Bestätigung der Lehrer zeigt.

Wenn nach §. 10 Abs. 4 der Schulordnung vom 5. Februar 1854 mit Genehmigung der Landdrostei — jetzt der Regierung — festzusetzen ist, wo vollständig eingerichtete jüdische Schulen

und wo bloße Religionsschulen bestehen sollen, so bedarf es doch dazu nicht nothwendig einer ausdrücklichen Erklärung der Landdrostei oder der Regierung noch nach Erlaß der Schulordnung. Die frühere, mit Genehmigung der Landdrostei erfolgte Regelung behält vielmehr bis zur Abänderung ihre Geltung. Außerdem enthält die fernere thatsächliche Anerkennung des Bestehens der Schule durch die Behörden — namentlich durch die Landdrostei und durch die Regierung — die erforderliche Genehmigung, da diese auch stillschweigend ertheilt werden kann. Dem Verfahren der Behörden liegt nicht die irrthümliche Annahme früherer ausdrücklicher Genehmigung, sondern der Wille zu Grunde, daß die Schule als vollständig eingerichtete jüdische Schule für den bestimmten Bezirk bestehen soll. Denn dafür, daß die Schule nur darum geduldet worden wäre, weil eine frühere ausdrückliche Genehmigung irrthümlich vorausgesetzt wurde, fehlt jeglicher Anhalt; es muß daher angenommen werden, daß die den Behörden bekannte und bei ihren Anordnungen festgehaltene Regelung des jüdischen Schulwesens in S. auch von den Behörden gewollt ist.

Auf die rechtliche Eigenschaft, welche die zugelassenen jüdischen Schulen in Hannover vor dem Erlasse der Schulordnung vom 5. Februar 1854 hatten, braucht nicht eingegangen zu werden, weil sich deren Eigenschaft, auch wenn sie schon früher mit Genehmigung der Landdrostei bestanden haben, nunmehr nach der Schulordnung bestimmt. Darüber, daß die Schule in S. keine bloße Religionsschule, sondern eine vollständig eingerichtete Schule im Sinne der Schulordnung ist, herrscht kein Streit, wie ja der Beklagte durch die Bemerkung, „der jüdische Lehrer könnte sich auf den Religionsunterricht beschränken," anerkennt, daß auch in anderen Fächern unterrichtet wird. Die Behauptung des Klägers, daß sich der Unterricht auf alle im §. 34 der Schulordnung vom 5. Februar 1854 erwähnten Fächer erstrecke, ist vom Beklagten nicht ausdrücklich bestritten worden.

Nach Obigem ist die jüdische Schule in S. als eine nach Maßgabe der Schulordnung bestehende, vollständig eingerichtete jüdische Schule, mithin als eine öffentliche Volksschule anzusehen.

Der Kläger ist an dieser Schule angestellt und von der Regierung bestätigt.

Ist somit der Kläger als Lehrer an einer öffentlichen Volksschule zu betrachten, so genießt er hinsichtlich seines Einkommens als Lehrer, obschon er Jude und die Schule eine jüdische ist, nach dem früheren Urtheile des Oberverwaltungsgerichts Freiheit von den Gemeindesteuern.

(Entscheidung des I. Senates vom 1. Juni 1900 — I. 868—).

i. 1) Es ist unstreitig, daß das Haus, in welchem sich die Küsterwohnung zu S. befindet, von jeher dazu bestimmt gewesen ist, zugleich als Schulhaus zu dienen. Nach dem Erlaß des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Gesetzsammlung Seite 392) ist das Küster- und Schulhaus in S. durch einen Anbau zum Zweck der Einrichtung einer zweiten Schulklasse und der Wohnung für einen Adjuvanten erweitert worden. Dieser Anbau ist, wie der landräthliche Bericht ergiebt, seiner Zeit in untrennbarem konstruktiven Zusammenhange mit den alten Gebäudetheilen ausgeführt worden, und das also erweiterte Gebäude kann nur als ein einheitliches in Betracht kommen, bei dessen Wiederherstellung im Falle eines Neubaues der §. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 Anwendung zu finden hat. Nach dem erwähnten landräthlichen Bericht sind bei dem im Jahre 1860 bewirkten Umbau die sämmtlichen alten Bindwerkswände der Lehrerwohnung kassirt und massiv hergestellt und unter Vorschiebung der aus gesundem Schrotholz erbaut gewesenen alten Schulstube ist eine zweite neue massive zwischen der Lehrerwohnung und der alten Schulstube, auch eine Giebelstube für den Adjuvanten errichtet worden. Hiernach kann der Kläger die Nothwendigkeit eines Neubaues des Schulgebäudes nicht lediglich deshalb ablehnen, weil die Wohnung des ersten Lehrers und Küsters und die derselben gegenüberliegende Schulstube sich in gutem Zustande befänden, ohne Rücksicht darauf, ob etwa die übrigen Räume des Schulgebäudes einen Neubau desselben erheischen. Die Ausführungen des Klägers in der Berufungsinstanz richteten sich nicht sowohl gegen diese Annahme, als vielmehr gegen den in der Entscheidung des Gerichtshofes vom 27. Juni 1888 (Sammlung Band XVI Seit. 263 ff.) entwickelten Grundsatz, daß ein durch das Schulbedürfniß erforderlich gewordener Neubau ohne Konkurrenz der Schulgemeinde zu Lasten der kirchlichen Interessenten zu erfolgen habe, so lange er nur eine Wiederherstellung der früheren Schulräume in ihrem bisherigen Flächenraume bezwecke. An diesem Grundsatze war auch für die Entscheidung des vorliegenden Falles festzuhalten. Wenn ferner der Kläger jenen Grundsatz hier deshalb nicht zur Anwendung gebracht wissen will, weil der für baufällig erklärte spätere Anbau ein ganz besonderes Gebäude bilde, so wird diese Behauptung schon durch das über den untrennbaren konstruktiven Zusammenhang des alten Gebäudes mit dem im Jahre 1860 ausgeführten Erweiterungsbau oben Gesagte widerlegt: gerade die von dem Kläger für in gutem Zustande erachtete Schulstube ist im Jahre 1860 neu aufgeführt, während der als baufällig bezeichnete Anbau einen Theil des vor dem Erlaß des Gesetzes vom 21. Juli 1846 aufgeführten Gebäudes

bildet. Ist aber die Nothwendigkeit eines Neubaues an sich anzuerkennen, so wird die Baupflicht der kirchlichen Interessenten auch nicht dadurch beeinträchtigt, daß das neue Gebäude auf einem anderen als dem bisherigen Baugrund errichtet werden soll. Entscheidend für die Baupflicht der kirchlichen Interessenten ist allein die Zweckbestimmung, der das neue Gebäude dienen soll (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 26. März 1887, Sammlung Band XIV Seite 262), und diese Zweckbestimmung als Küster- und Schulhaus soll auch in Zukunft ungeachtet der Wahl eines anderen Bauplatzes mit ausdrücklicher Zustimmung der Pfarrgemeinde, welche den neuen Platz an Stelle des alten, ihr gleichfalls gehörigen, zur Verfügung gestellt hat, aufrecht erhalten werden. Einwendungen gegen die Wahl eines neuen Bauplatzes wären an sich denkbar aus dem Gesichtspunkt der Angemessenheit, insofern durch eine solche Wahl die an die Baupflichtigen zu stellenden Anforderungen über das Bedürfniß hinaus erschwert werden sollten.

2) Nach vorstehenden Ausführungen bedurfte es, um die Nothwendigkeit des geforderten Neubaues anzunehmen, einer besonderen Feststellung darüber nicht, ob der geforderte Neubau auch mit Rücksicht auf den Zustand der niedrigen, feuchten, ungesunden und räumlich unzulänglichen Wohnung des Ersten Lehrers und Küsters als nothwendig anzuerkennen ist.

3) Auch der weiteren Annahme des Vorderrichters, daß eine den Kläger befreiende Observanz nicht vorliege, war im Endergebnisse beizutreten. Der Vorderrichter hat diese Annahme auf zwei selbständige Erwägungsgründe gestützt, von denen der eine, daß die behauptete Observanz nach dem 1. Juni 1794 in rechtsgültiger Weise sich nicht mehr habe bilden können, allerdings rechtsirrthümlich ist. Die dem Kläger angesonnene Leistung beruht nicht auf den §§. 34 und 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts, sondern auf dem §. 37 Titel 12 Theil II in Verbindung mit den §§. 790 und 710 Titel 11 Theil II a. a. O. und, insoweit es sich um die Errichtung der Umwährung handelt, auf dem als Schlesisches Provinzialrecht maßgebenden Reglement de gravaminibus vom 8. August 1730 (Korn, Nachtrag zur Edictensammlung Seit. 415 ff.), wie dies noch neuerdings in dem Urtheil des Gerichtshofes vom 11. Juli 1899 (Entscheidungen Band XXXV Seit. 216 ff.) ausgeführt worden ist. Auch würden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1846, betreffend den Bau der Schul- und Küsterhäuser, an sich der Bildung der behaupteten Observanz nicht entgegenstehen, da diese Vorschriften zwar die Bildung einer Observanz ausschließen, soweit es sich um eine Befreiung von den durch das genannte Gesetz den Schul-

unterhaltungspflichtigen auferlegten Lasten handelt, nicht aber soweit eine Entlastung der nach den vorangeführten, eine Observanzbildung zulassenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts verpflichteten kirchlichen Interessenten in Frage kommt.

4) Es blieb dem Kläger unbenommen, nach dieser Richtung hin bestimmte Ausstellungen zu erheben, daß der angefertigte Kostenüberschlag über die Grenzen der allgemeinen Anordnung des Unterrichtsministers über die Ausführung von Schulbauten vom 15. November 1895 (Centralblatt der gesammten Unterrichtsverwaltung Seite 829) hinausgehe, welche allgemeine Anordnung nach §. 49 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 auch für die im Verwaltungsstreitverfahren zutreffende Entscheidung maßgebend ist.

5) Als Maßstab für die Vertheilung der Kosten zwischen den Schul- und den Pfarrbaupflichtigen hat der Vorderrichter auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen B. nach Maßgabe der Entscheidung des Gerichtshofes vom 16. März 1897 (Sammlung Band XXXI Seit. 147 ff.) das Verhältniß der bebauten Grundfläche des alten Küster- und Schulhauses zu der bebauten Grundfläche des projektirten Hauses angenommen.

(Entscheidung des I. Senates vom 8. Juni 1900 — I. 899 —).

---

k. Ebensowenig steht dem Kläger die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung vom 9. März 1542 (von Cronhelm, Corpus statutorum provincialium Holsatiae Nr. II) oder die vormalige Holsteinsche Schulordnung vom 31. Dezember 1747 (von Cronhelm, Corpus constitutionum Regio-Holsaticarum Band I Seite 471) zur Seite.

Von den angeführten Gesetzen sichert freilich die Kirchenordnung unter der Ueberschrift „Privilegia der Gelehrten" (Seit. 49/50) den Predigern, Kirchen- und Schuldienern Freiheit von allen öffentlichen Lasten zu, — jedoch mit dem Zusatze, es geschehe dies „in Anbetracht, daß solche Leute genug damit zu thun hätten, auf ihre dem gemeinen Manne zum Besten gereichenden Aemter zu sehen und Acht zu geben." Dem klaren Wortlaute nach sollten also nur die Inhaber von Aemtern im Kirchen- und Schuldienste die Immunität genießen.

Nicht anders verhält es sich mit der Bestimmung in §. 5 der Schulordnung von 1747, woselbst den Distriktsschulmeistern Befreiung „von allen Personalauflagen, Diensten und Beschwerden," wie auch — der Regel nach — „von Vormundschaften und anderen muneribus publicis" und „nicht minder wegen des zu ihrem Dienste gehörigen Schulhauses und etwaigen Landes die völlige Exemtion von allen oneribus" gewährt war

„dergestalt, daß, wenn dasselbe schatzpflichtig ist, der Schuldistrikt die Contribuenda für den Schulmeister abzuhalten schuldig sei, — es wäre denn, daß an diesem oder jenem Orte ein anderes erweislich eingeführet.“ Auch hier geht aus dem Wortlaut und Zusammenhang auf das Deutlichste hervor, das die vorgesehenen Privilegien den Distriktsschullehrern, da sie ihnen gerade mit Rücksicht auf den Schuldienst und zu dem Zwecke verliehen wurden, um Beeinträchtigungen ihrer Amtsthätigkeit vorzubeugen, nur für die Dauer ihrer Anstellung, dagegen nicht auch darüber hinaus, noch nach der Versetzung in den Ruhestand, zustehen sollten. Kamen etwa, wie die Revisionsschrift meint, zur Zeit des Erlasses der Kirchenordnung von 1542 und der Schulordnung von 1747 Emeritirungen kaum jemals vor, so würde das doch keineswegs für, vielmehr eher gegen die Annahme sprechen, daß der Gesetzgeber bei der Privilegienverleihung auch emeritirte Lehrer im Auge gehabt habe. Uebrigens enthielt bereits die Kirchenordnung (auf Seite 59) eine ausdrückliche Vorschrift dahin, daß „ausgearbeitete Kirchen- und Schuldiener,“ die ihr Amt geschickt und treu versehen hätten, oder — nach der Ausdrucksweise der Randbeischrift in der landesherrlich „autorisirten“ von Cronhelmschen Sammlung — „wohlemeritirte Kirchen- und Schuldiener, so ihrem Amte nicht länger vorstehen können,“ zu versorgen seien. Da sonach die Emeritirung dienstunfähig gewordener Lehrer gesetzlich verordnet, dabei aber irgend welcher auch ihnen einzuräumender Privilegien nicht gedacht war, ist es völlig ausgeschlossen, das den amtirenden Lehrern lediglich im Interesse des Amtes beigelegte Privilegium der Freiheit u. A. von Personalauflagen auf Emeriten auszudehnen, zumal da allgemeinen Grundsätzen gemäß Ausnahmevorschriften einschränkend auszulegen sind. Nur der Erwähnung, nicht näherer Begründung bedarf es endlich, daß die für das Gegentheil in der Revisionsschrift geltend gemachten Billigkeitsgründe bei der Anwendung positiver Gesetzesvorschriften nicht in Betracht gezogen werden können.

Angesichts des dargelegten Inhalts der einschlägigen Bestimmungen in der Kirchen- und der älteren Schulordnung kann es ganz dahingestellt bleiben, ob das Steuerprivilegium, wie es dort begründet war, noch gegenwärtig — auch außerhalb des Bereichs der Verordnung vom 23. September 1867 — in gesetzlicher Geltung steht oder in Ansehung der Personalschulsteuern dadurch beseitigt worden ist, daß die Schulordnung vom 24. August 1814 es nicht wieder aufgenommen und im §. 77 alle bisherigen, das Schulwesen betreffenden Verordnungen und Verfügungen (mit Ausnahme der bereits interimistisch genehmigten

speziellen Schulregulative) aufgehoben und außer Kraft gesetzt hat. Denn wollte man selbst Ersteres annehmen, so würde doch daraus immer nur die Fortdauer des Privilegiums in dem ursprünglichen Umfange, d. i. zum Vortheile aktiver, aber nicht auch emeritirter Lehrer folgen. Bemerkt sei nur noch, daß sich in demselben Sinne auch die Regierung zu Schleswig und hinsichtlich der kirchlichen Steuern, die insoweit nicht anders als wie die Schulabgaben zu beurtheilen sind, der Minister der geistlichen Angelegenheiten ausgesprochen haben (vergl. die bei Kuntze, Volksschulwesen der Provinz Schleswig-Holstein, Band I Seit. 304/5, mitgetheilten Regierungsreskripte vom 11. Mai 1874 und vom 5. November 1877, von denen das jüngere mit Ermächtigung des Ministers erlassen war).

Was die von dem Kläger in zweiter Linie geltend gemachte Observanz anlangt, wonach emeritirte Lehrer Befreiung von Schullasten genießen sollen, so wäre sie allerdings rechtlich möglich gewesen, doch ist es dem Kläger nicht gelungen, ihr Zustandekommen darzuthun.

(Entscheidung des I. Senates vom 19. Juni 1900 — I. 952 —).

---

1. Der Erlaß des Unterrichtsministers vom 10. Februar 1899 U. III. D. 184 (Centrbl. S. 383) ist nicht auf Grund des §. 19 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (Gesetz-Sammlung Seite 194) ergangen und kommt für den Verwaltungsrichter nur als Mittel für die Auslegung dieses Gesetzes in Betracht; auch die in der Entscheidung des Gerichtshofes vom 17. Dezember 1897 (Entscheidungen Band XXXII Seit. 195 ff.) aufgestellten Grundsätze führen nicht unmittelbar zu einer Entscheidung des vorliegenden Streites. Durch jene Entscheidung ist nur festgestellt, daß bei der Aufstellung der Vertheilungspläne für die Lehrerruhegehaltskassen das Diensteinkommen aller Stellen berücksichtigt werden muß, bei denen überhaupt einmal ein Ruhegehalt gewährt werden kann, ohne Rücksicht darauf, ob die einzelnen Stellen von einem noch nicht ruhegehaltsberechtigten Lehrer verwaltet werden; es ist dort aber nicht zu der Frage Stellung genommen, wie die Höhe des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens (§. 7 des Gesetzes vom 23. Juli 1893) unter Berücksichtigung der Vorschriften des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 (Gesetz-Sammlung Seite 25) zu bemessen ist.

Nach §. 1 des zuletzt genannten Gesetzes besteht das ruhegehaltsberechtigte Diensteinkommen

1) in einer festen, ihrem Betrage nach in einer bestimmten Geldsumme zu berechnenden Besoldung (Grundgehalt),

2) in Alterszulagen,
3) in freier Dienstwohnung oder entsprechender Miethsentschädigung.

Nur die Art der Berechung der Besoldung (zu 1) und der Miethsentschädigung (zu 3), nicht aber die Art der Berechnung der Dienstalterszulagen (zu 2) ist im vorliegenden Falle streitig.

Was zunächst die Besoldung anbetrifft, so kann dieselbe zwar nach §. 1 Abs. 2 des Lehrerpensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 (Gesetz-Sammlung Seite 298) auch dann schon ruhegehaltsberechtigt sein, wenn sie von einem endgültig angestellten jüngeren Lehrer nur in dem durch §. 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 beschränkten Umfange bezogen wird. Gleichwohl war in Uebereinstimmung mit dem Ministerialerlaß vom 10. Februar 1899 und mit dem Vorderrichter anzunehmen, daß auch in einem solchen Falle das volle Grundgehalt der Stelle in Anrechnung zu bringen ist; denn es würde dem Zwecke der Ruhegehaltskassen, eine möglichst gleichmäßige Vertheilung der Pensionslasten sicher zu stellen, nicht entsprechen, wenn bei der Ausschreibung der von den einzelnen Schulverbänden zu leistenden Beiträge nicht der von dem Gesetz als regelmäßig vorausgesetzte Fall, in welchem eine Versetzung in den Ruhestand zu erfolgen hat, sondern die nicht zu vermuthende Möglichkeit, einer ausnahmsweise zugelassenen Versetzung in den Ruhestand nach Maßgabe des §. 1 Abs. 2 beziehungsweise 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 zu Grunde gelegt werden sollte. Daß das Gesetz diesen letzteren Maßstab habe angewandt wissen wollen, darf Mangels einer ausdrücklichen dahin gehenden Bestimmung nicht angenommen werden, und es muß daher bei Feststellung eines Vertheilungsplanes stets das volle Grundgehalt zur Anrechnung gebracht werden, mag es sich um eine besetzte oder um eine unbesetzte Lehrerstelle handeln.

Wesentlich dieselben Grundsätze sind auch bei der Feststellung der Miethsentschädigung zur Anwendung zu bringen, soweit sie nicht durch die positive Vorschrift im §. 4 des Lehrerpensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 ausgeschlossen sind. Aus der hier gegebenen Vorschrift, daß bei eventueller Feststellung der Pension die einem unverheiratheten Lehrer ohne eigenen Hausstand gewährte, in Gemäßheit des §. 16 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 gekürzte Miethsentschädigung nur in dieser Höhe zur Anrechnung zu bringen ist, sowie aus dem Zwecke der Ruhegehaltskassen folgt ohne Weiteres, daß für die mit solchen Lehrern besetzten Stellen in die Vertheilungspläne der Ruhegehaltskassen nur die gekürzten Miethsentschädigungen einzusetzen sind. Denn nach der persönlichen Eigenschaft der Stelleninhaber kann in den

Fällen der vorausgesetzen Art die Möglichkeit einer anderen Feststellung der Pension und demgemäß auch die Möglichkeit einer anderen Berechnung der Ruhegehaltsbeiträge als nach Maßgabe der gekürzten Miethsentschädigung nicht in Frage kommen. In allen übrigen Fällen ist aber diese Möglichkeit keineswegs in der gleichen Weise begrenzt, und daraus rechtfertigt es sich, die Miethsentschädigung, abgesehen von dem oben hervorgehobenen Ausnahmefall, in den Vertheilungsplan in derjenigen Höhe einzustellen, in welcher sie von dem Gesetz regelmäßig und ganz allgemein als pensionsberechtigt anerkannt ist, nämlich nach den für verheirathete Lehrer bestimmten Sätzen. Wenn die Klägerin dagegen geltend gemacht hat, daß bei dieser Art der Berechnung der Beitrag für einen jüngeren Lehrer höher sein könne, als für einen unverheiratheten älteren Lehrer, so ist die Möglichkeit eines solchen Ergebnisses anzuerkennen, und es muß auch dahin gestellt bleiben, ob der Gesetzgeber dieser Konsequenz der von ihm erlassenen Bestimmungen sich in vollem Umfange bewußt gewesen ist, da die Materialien des Gesetzes hierüber nichts ergeben. Daß die angenommene Art der Berechnung der Absicht des Gesetzgebers zuwider laufe oder einen Widerspruch in sich selbst enthalte, kann jedoch um so weniger angenommen werden, als in einem Falle der von der Klägerin hervorgehobenen Art thatsächlich sehr bald ein Ausgleich, durch die von den Dienstalterszulagen zu erhebenden Beträge herbeigeführt werden wird.

(Entscheidung des I. Senates vom 19. Juni 1900 — I. 954 —).

---

m. In Uebereinstimmung mit der diesseitigen Rechtsprechung (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XVI Seite 277) erachtet der Vorderrichter eine Observanz, wie die vom Schulvorstande behauptete, unter der Herrschaft des Hannoverschen Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 (Gesetzsammlung I. Abtheilung Seite 465) für rechtlich möglich. Er vermißt nur den Beweis für ihr Zustandekommen, der, wie er zutreffend annimmt, dem Beklagten obgelegen habe. Zu diesem Ergebniß ist er indeß unter unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes gelangt.

Irrig erklärt der Vorderrichter zur Feststellung einer Observanz eine „durch mindestens etwa dreißig Jahre“ fortgesetzte, an sich geeignete Uebung für nothwendig. Abweichendes läßt sich freilich nicht aus den für die Verjährung durch zehnjährigen Besitz geltenden Rechtsvorschriften herleiten, die in dem mit der Revisionsschrift überreichten Urtheile des Landgerichts zu S. vom . . . . . angezogen sind. Wohl aber folgt die Fehlsamkeit der Ansicht des Vorderrichters aus dem für die Observanz in der

Rechtsprechung feststehenden Grundsatze, daß die Frage, welches Zeitraums es für die Bildung einer solchen bedarf, von dem durch die Einzelheiten des konkreten Falles bestimmten richterlichen Ermessen abhängt. Bei alljährlich wenigstens einmal oder gar mehrmals wiederholten Steuerheranziehungen ist stets, im Bereiche des gemeinen Rechts nicht minder wie in dem des Preußischen Allgemeinen Landrechts, ein mehr als zehnjähriger Zeitraum für ausreichend gehalten worden (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band VII Seite 158).

Zu weit geht der Vorderrichter ferner, wenn er ausführt, es sei kein Beweis dafür erbracht worden, daß die zur Schulsteuer veranlagten Ausmärker Zahlung in der Ueberzeugung einer auch ihnen gegenüber begründeten Beitragspflicht geleistet hätten. Die Ueberzeugung rechtlicher Nothwendigkeit der bethätigten Uebung gehört allerdings — entgegen den Ausführungen in der Revisionsschrift — zweifelsohne zu der unerläßlichen Voraussetzung einer Observanz. Allein sie braucht nicht noch besonders nachgewiesen zu werden, wenn eine lange Zeit hindurch eingehaltene Uebung nach der Art und Weise ihrer Bethätigung ohnehin die Annahme rechtfertigt, daß sie auf der den Betheiligten gemeinsamen Ueberzeugung von dem aus den Umständen geschöpften nothwendigen Rechte beruht habe.

Zu beachten bleibt endlich der folgende Grundsatz, der auf dem verwandten Gebiete der kirchlichen Baulast wiederholt, u. A. in dem Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 12. Februar 1891 (mitgetheilt im Preußischen Verwaltungsblatte, Jahrgang XII Seite 306) ausgesprochen ist. Unter den in dem Bezirk eines öffentlich-rechtlichen Verbandes wohnhaften und dort mit Grundbesitz angesessenen Personen, den Forensen des Bezirks, kann eine Observanz, die eine das gemeinsame Interesse berührende Angelegenheit regelt, durch die von und gegenüber einem einzelnen Forensen bethätigte Uebung entstehen, sofern dieser der einzige war und also durch sein Vorhandensein der zu jeder Observanzbildung begriffsmäßig erforderliche Kreis von Interessenten geschlossen wurde.

(Entscheidung des I. Senates vom 19. Juni 1900 — I. 955 —).

---

n. 1) War in der vorliegenden Streitsache sachlich keine Entscheidung darüber zu treffen, ob der beklagte Fiskus das Schulbrennholz zu liefern habe, zu dessen Lieferung der Kläger herangezogen worden war, so bedurfte es doch einer Prüfung dieser Frage deshalb, weil eine Heranziehung des Gutsbezirks J. zur Brennholzlieferung auf Grund der §§. 39, 40, 55 ff. der Schul-

ordnung dann nicht erfolgen konnte, wenn der Fiskus auf Grund eines besonderen Rechtstitels (§§. 38, 39 der Preußischen Schulordnung) oder auf Grund des Herkommens (§§. 46, 47 daselbst) zur Lieferung auch des nach der Zahl der Haushaltungen auf den Gutsbezirk J. entfallenden Antheils an dem Brennholze verpflichtet wäre. Wäre eine solche Verpflichtung des Fiskus zu erweisen, so würde in dem gegenwärtigen Verfahren zwar nicht eine Verurtheilung des Fiskus, wohl aber die Freistellung des Gutsbezirks J. von der ihm durch die Heranziehungsverfügung zugemutheten Leistung erfolgen müssen. Der Vorderrichter hat aber mit Recht angenommen, daß eine solche Verpflichtung des Königlichen Fiskus nicht besteht, und zwar weder auf Grund des Herkommens noch auf Grund der Verjährung noch auf Grund eines Vertrages.

2) Die Behauptung des Klägers, daß J. bereits früher ein selbständiger Gutsbezirk gewesen sei, entbehrt jeder Begründung. Die im Jahre 1614 erfolgte Verleihung des Guts durch den Markgrafen Johann Sigismund an den früheren Amtsschreiber Nickel B. zu kölmischen Rechten, ohne daß hierbei herrschaftliche Rechte über das Gut und seine Bewohner dem Erwerber besonders verliehen wurden, hat das Gut nicht zu einer herrschaftlichen Besitzung gemacht (vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 1. Februar 1888 — Band XVI Seite 223 —, vom 12. September 1891 — Band XXI Seite 115 — und vom 22. Februar 1890 — Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XI Seite 445). Es blieb vielmehr unter der Gutsherrlichkeit des landesherrlichen Fiskus und wurde demnächst, da auch ein Erwerb herrschaftlicher Rechte durch Verleihung oder Verjährung vor dem Jahre 1896 nicht nachgewiesen ist, Bestandtheil eines fiskalischen Gutsbezirks. Gänzlich verfehlt ist die Behauptung des Klägers, daß J. deshalb adlige Rechte habe und ein selbständiger Gutsbezirk sei, weil es vor der Verleihung an den erwähnten Nickel B. dem Landesherrn, Markgrafen Johann Sigismund, einem „Adligen", gehört habe. Wenn §. 2 des Zusatzes 162 des Ostpreußischen Provinzialrechts, auf den der Kläger hierbei Bezug nimmt, bestimmt, daß unadlige Güter, welche „einer vom Adel" vor 1612 an sich gebracht hat, adlige Rechte haben, so ist hiermit keineswegs ausgesprochen, daß alle Landgüter, die sich vor dem Jahre 1612 in landesherrlichem Besitz befunden haben, dauernd adlige Rechte haben sollen, gleichviel an wen und mit welchen Rechten sie später verliehen worden sind. Vielmehr ist, wie sich aus dem Zusammenhange jener Vorschrift mit der vorhergehenden des §. 1 ergiebt, nur bestimmt, daß auch diejenigen Güter adlige Rechte haben sollen,

welche zwar nicht „ursprünglich“ (d. h. bei der ersten Verleihung durch den Landesherrn) einem vom Adel oder mit adligen Gerechtigkeiten verschrieben sind oder durch eine spätere Verschreibung herrschaftliche Rechte erhalten haben, aber doch vor dem Jahre 1612 von einem Adligen erworben worden waren. Der Landesherr, der in der Regel der Verleiher des Grundbesitzes in Ostpreußen gewesen ist, gehört nicht zu denen „vom Adel“ im Sinne jener Vorschrift, sondern steht im Gegensatz zu dem adligen Landesunterthan, der das Gut erwirbt. Die Auffassung des Klägers über die Bedeutung der erwähnten Gesetzesvorschrift würde nothwendig zu dem Schlusse führen, daß es bäuerlichen Besitz in Ostpreußen überhaupt nicht geben kann, weil die betreffenden Grundstücke sämmtlich in ältester Zeit von dem Landesherrn besessen und von ihm ausgethan worden sind.

3) Die Schulrezesse (Schulmatrikeln) sind keine Verträge zwischen den Betheiligten und der Schule. Sie schaffen kein neues Recht, sondern stellen nur das bestehende Recht fest, das auf Gesetz, Herkommen, Verträgen oder anderen besonderen Rechtstiteln beruhen kann. Hätte aber der Kläger dem beklagten Fiskus gegenüber wirklich durch Vertrag ein Recht erworben, wonach er berechtigt wäre, von dem Fiskus zu fordern, daß dieser das auf den Gutsbezirk J. gesetzlich entfallende Schulbrennholz liefere, so würde eine solche Verpflichtung des Fiskus nur eine privatrechtliche sein, die auf die dem Schulinstitut gegenüber bestehende öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Klägers ohne Einfluß sein würde. Einen solchen privatrechtlichen Anspruch würde der Kläger nicht dem Schulvorstande, sondern nur dem Fiskus gegenüber und auch nur im Wege des ordentlichen Civilprozesses geltend machen können.

Irrig ist die Annahme des Klägers, daß der beklagte Schulvorstand die Schulunterhaltungspflichtigen nur zu denjenigen Leistungen für die Schule heranziehen dürfe, die als ihnen obliegende in dem Schulrezesse verzeichnet stehen. Ist es auch der Zweck des Schulrezesses, das geltende Recht hinsichtlich einer bestimmten Schule festzustellen, so ist doch die Gültigkeit dieses Rechts nicht davon abhängig, daß es im Schulrezesse verzeichnet steht. Die rechtliche Wirksamkeit von Thatsachen, die in den Rechtsverhältnissen zwischen der Schule und den Schulunterhaltungspflichtigen eine Aenderung herbeizuführen geeignet sind, ist nicht davon abhängig, daß diese Aenderung in dem Schulrezesse verzeichnet wird. Stehen die Feststellungen des Schulrezesses hinsichtlich der Unterhaltungspflicht der Betheiligten mit dem wirklichen Rechtszustande nicht im Einklang, so ist dieser, und nicht der Inhalt des Schulrezesses, für die Befugniß

des Schulvorstandes zur Heranziehung der Verpflichteten maßgebend.

4) Bestand keine auf Herkommen oder besonderem Rechtstitel beruhende Verpflichtung des Fiskus, auch den auf das Gut J. nach Maßgabe der Haushaltungszahl entfallenden Theil des Schulbrennbedarfs herzugeben, so war nicht der Besitzer dieses Guts als Grundherr seiner angeblich leistungsunfähigen Hintersassen, zur Hergabe dieses Brennbedarfs heranzuziehen, sondern der Gutsbezirk J., der hierbei durch den Gutsvorsteher vertreten wird. Die Untervertheilung der dem Gutsbezirk obliegenden Brennholzlieferung oder des zu ihrer Beschaffung aufzubringenden Geldbetrages auf die Anwohner des Gutsbezirks und den Grundherrn, die gemäß §. 60 der Preußischen Schulordnung nur auf Grund einer Festsetzung der Königlichen Regierung als Schulaufsichtsbehörde erfolgen kann, liegt dem Gutsvorsteher ob, gegen dessen Vertheilung jedem einzelnen Herangezogenen Einspruch und Klage gemäß §. 122 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 zustehen (vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 9. Juli 1892, Band XXIII Seite 158 der amtlichen Sammlung).

5) Der Umstand, daß J. erst durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. Dezember 1896 zum Gutsbezirk erhoben worden ist, entbindet den Gutsbezirk nicht von der nach der Preußischen Schulordnung den Kommunalverbänden obliegenden Schulunterhaltungspflicht, da in dieser Hinsicht die Gutsbezirke neueren Rechts den aus den vormals herrschaftlichen Besitzungen entstandenen älteren Rechts völlig gleichstehen (vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XI Seite 164 und Band XIII Seite 241).

(Entscheidung des I. Senates vom 26. Juni 1900 — I. 987 —.)

---

o. Was die Sache selbst anbetrifft, so ist unstreitig die katholische Volksschule in B. eine sog. Reglementsschule, für deren Unterhaltung das Dominium und die Gemeinde B. öffentlichrechtlich verpflichtet sind. Diese Unterhaltungspflicht ist hier streitig geworden hinsichtlich des Brennmaterials für die Heizung der Schulklasse. Der Vorderrichter geht davon aus, daß eine Verpflichtung des Klägers, zu den sächlichen Schulunterhaltungskosten der in Rede stehenden Art beizutragen, im Allgemeinen anzuerkennen sei, gleichwohl hat er den Gegenanspruch der Beklagten in dem vorliegenden Verwaltungsstreitverfahren nicht berücksichtigt, weil bisher ein bestimmter Maßstab für die Begrenzung der Beitragspflicht der Gutsherrschaft von der Schulaufsichtsbehörde

nicht gesetzt worden ist. Diese Ansicht des Vorderrichters entspricht der feststehenden Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (vergl. Entscheidungen vom 7. und 21. Januar 1891, Entscheidungen Band XX, Seite 176 und 190 ff.). Unverständlich ist die Behauptung der Revisionsklägerin, daß die Schulaufsichtsbehörde den von dem Vorderrichter vermißten Maßstab für den Beitrag der Gutsherrschaft zu den Heizungskosten auf ein Drittel festgesetzt habe. Auf die Cirkularverfügung der Königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, zu Oppeln vom 11. Juli 1889 (Kupfer, Schulverordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln 1892) kann diese Behauptung nicht gestützt werden, indem durch jene Verordnung nur diejenigen allgemeinen Grundsätze bekannt gegeben worden sind, nach welchen die Regierung für die Zukunft — insoweit nicht ganz besondere Umstände ein Abweichen hiervon geboten erscheinen lassen — die Vertheilung der in Frage stehenden Lasten vorzunehmen gedenkt. Damit hat die Schulaufsichtsbehörde sich ihre Entscheidung über die Bemessung der von den einzelnen Schulunterhaltungspflichtigen zu gewährenden Beiträge ausdrücklich vorbehalten. Wenn die Revisionsklägerin sich außerdem für ihre Ansicht auf Band XX Seite 182 der Entscheidungen des Gerichtshofes berufen hat, woselbst gesagt ist,

> daß die Regierung zu Oppeln durch Verfügung vom 23. Oktober 1887 nebst Nachtrag vom 28. Januar 1888 den Antheil der Dominien an den streitigen Miethe- und Heizungskosten auf ein Drittel festgesetzt habe,

so läßt diese Stelle im Zusammenhange mit dem übrigen Inhalt der Entscheidung keinen Zweifel darüber, daß es sich dabei nur um eine spezielle, zwischen den damals im Streit befangenen Dominien und Gemeinden ergangene Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde gehandelt hat. Die Beklagte hat es unterlassen, selbst noch im Laufe des Verwaltungsstreitverfahrens, nach Maßgabe der Anleitung in der angeführten Entscheidung Band XX Seite 196 ff. einen auf die Feststellung eines bestimmten Verteilungsmaßstabes abzielenden Antrag zu stellen; sie hat es sich daher lediglich selbst zuzuschreiben, wenn aus dem von dem Vorderrichter hervorgehobenen Grunde die Berücksichtigung ihres Gegenanspruches in dem vorliegenden Verwaltungsstreitverfahren nicht erfolgen konnte.

(Entscheidung des I. Senates vom 26. Juni 1900 — I. 989 —.)

---

p. Was die Sache selbst angeht, so enthielt der Beschluß der Regierung vom . . . einmal die Anordnung der Erbauung einer Filialschule in R., sodann eine ziffermäßige Vertheilung

der muthmaßlichen Baukosten auf die baupflichtigen Mitglieder des Schulverbandes, — letzteres in Verbindung mit der Festsetzung des Vertheilungsmaßstabs, der in der Schlesischen Provinzialgesetzgebung unentschieden gelassen, daher im Streitfalle von der Schulaufsichtsbehörde und zwar beim Nichtvorhandensein einschlägiger ortsrechtlicher Vorschriften nach billigem Ermessen, vorbehaltlich nur der Beschwerde an den Unterrichtsminister, zu bestimmen ist. Gegen die Bauanordnung wie gegen die Kostenvertheilung, d. i. gegen die auf §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes beruhende resolutorische Entscheidung stand den Betheiligten die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. Mangels einer solchen Klage ist der Beschluß — zwar nicht, wie ein gerichtliches oder verwaltungsgerichtliches, mit dem zulässigen Rechtsmittel nicht angegriffenes Urtheil rechtskräftig, wohl aber — für die darin als pflichtig Bezeichneten unanfechtbar geworden. Wenn der Vorderrichter ausspricht, die Regierung hätte gleichwohl den Beschluß noch abändern können, so ist das an sich richtig und nur dahin einzuschränken, daß die Regierung nicht befugt gewesen sein würde, die von ihr gesetzte Vertheilungsnorm, nachdem unter deren Herrschaft der Bau vollendet war, durch eine andere, gleich jener nach Gesichtspunkten der Angemessenheit und Zweckmäßigkeit gewählte Norm zu ersetzen. Im Uebrigen ergiebt sich aus der rechtlichen Natur der Schulbauresolute und hat der Gerichtshof stets daran festgehalten, daß es der Schulaufsichtsbehörde unverwehrt ist, von ihr getroffene Bauanordnungen und Baukostenvertheilungen durch weitere Beschlüsse nicht blos zu ergänzen, sondern auch zu ändern und aufzuheben (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXV Seite 191, Band XX Seite 183).

Im vorliegenden Falle hat indeß die Regierung die von ihr in dem Beschlusse vom . . . verordnete Vertheilung der Baukosten bisher nicht, insbesondere nicht durch die Bestimmung geändert, daß wegen der seitdem innerhalb des Schulverbandes zu Tage getretenen Verschiebung der Einkommen-Steuerverhältnisse die Kläger . . . ℳ über die ihnen auferlegte Summe hinaus zu übernehmen schuldig seien. Vielmehr ist es der Schulvorstand, der geglaubt hat, sich dieser seines Erachtens nothwendigen Aenderung des Regierungsbeschlusses unterziehen zu sollen. Seine Befugniß hierzu versucht die Revisionsschrift folgendermaßen zu rechtfertigen: „Bei der Aenderung habe es sich lediglich um die Ausführung des im Uebrigen verbindlichen Beschlusses der Regierung, unter Festhaltung namentlich an der dort festgestellten Vertheilungsnorm (nach Staatssteuern und Schulkindern) gehandelt. Deshalb sei eine nochmalige Mitwirkung der Regierung nicht

geboten, vielmehr der Schulvorstand allein als das zur Ausführung der Regierungsbeschlüsse zuständige Organ berufen gewesen, die Angelegenheit zu regeln." Diese Ausführungen sind rechtsirrig.

Baureſolute der Schulaufsichtsbehörde geben einen sofort vollstreckbaren Titel (§. 759 Titel 11 Theil II des Allgemeinen Landrechts) und zwar für das Schulinstitut, sofern es, wie im Bereiche der Schlesischen katholischen Schulreglements, juristische Persönlichkeit hat und die Träger der Baulast ihm unmittelbar verpflichtet sind, — andernfalls, beispielsweise im Gebiete des Allgemeinen Landrechts, für den korporativen Verband (Schulgemeinde, Schulsozietät), dem gesetzlich die Baulast obliegt. Daher ist der Schulvorstand als Vertreter der Schule oder der Schulgemeinde befugt, die durch einen Baubeschluß in Anspruch genommenen Rechtssubjekte zur Zahlung der Beiträge aufzufordern. Darin liegt dritten Rechtssubjekten gegenüber (bürgerlichen und Kirchengemeinden, Gutsherren, Patronen oder aus speziellen Rechtstiteln Verpflichteten) nur die Aufforderung zur Zahlung des von der Schulaufsichtsbehörde Veranlagten, Festgesetzten, aber nicht eine neue selbständige, unter den §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes fallende Veranlagung durch den Schulvorstand. Als eine solche kennzeichnet sich erst die Untervertheilung der einer Schulgemeinde auferlegten Leistung auf die Hausväter. Zahlen die Dritten das resolutorisch Festgesetzte, so ist die Angelegenheit erledigt. Zahlen sie auf die Aufforderung nicht, so handelt es sich um die Vollstreckung des Resoluts, und auch diese kann Gegenstand einer Klage aus §. 46 a. a. O. nicht sein.

Hier sollten nach dem Baubeschlusse vom . . . die Kläger . . . ℳ zahlen. Hätte der Schulvorstand die Kläger zur Zahlung nur dieser Summe aufgefordert, so würde er sich im Rahmen der Ausführung des Beschlusses bewegt haben und den Klägern Einspruch und Klage überhaupt nicht eröffnet gewesen sein; insbesondere würden dann die Kläger verhältnißmäßige Herabsetzung ihres Beitrags um deswillen, weil die in Wirklichkeit erwachsenen Baukosten um . . . ℳ geringer als die durch den Beschluß vertheilten waren, nur durch Gegenvorstellung oder mittels Anrufens der Aufsichtsbehörde haben durchsetzen können. Indem jedoch der Schulvorstand von den Klägern nicht den auf sie durch den Beschluß umgelegten, sondern einen, wenn auch mit Anwendung derselben Vertheilungsnorm so doch auf der Unterlage abweichender Rechnungsfaktoren ausgemittelten, überdies höheren Beitrag erforderte, zog er seinerseits sie zu den Baukosten heran. Dazu würde er nur, wenn ein nicht schon durch die Regierung ver-

theilter Mehrbedarf an Baukosten zu decken gewesen wäre, und auch nur so lange befugt gewesen sein, als nicht eine Weigerung der Kläger, an dessen Aufbringung Theil zu nehmen, vorlag. Dagegen überschritt der Schulvorstand seine Zuständigkeit dadurch, daß er denjenigen Theil der bereits von der Regierung umgelegten Baukostensumme, der in Wahrheit nur aufzuwenden war, nochmals umlegte, hierbei außerdem den Klägern eine erhöhte Auflage machte und auf seiner Anforderung des Einspruchs der Kläger unerachtet beharrte. Denn nach §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes hat über die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Aufbringung von Baukosten sowie über deren Obervertheilung im Kreise der Pflichtigen, sofern Streit entsteht, die Schulaufsichtsbehörde zu beschließen. Streit aber war, da die Kläger Einspruch erhoben hatten, unzweifelhaft entstanden. Unter solchen Umständen mußte der Schulvorstand, statt selbst über den Einspruch zu befinden, die Entscheidung darüber, ob die resolutorische Kostenvertheilung zu ändern oder unverändert durchzusetzen sei, der Regierung anheimgeben.

Die erlassene und unanfechtbar gewordene Entscheidung der Regierung ist ferner, soweit von ihr der damalige Eigenthümer des Gutes S. in seiner öffentlich-rechtlichen Eigenschaft als Gutsherr betroffen wurde, auch gegen den Nachfolger im Besitze vollstreckbar. Daran ändert die Thatsache nichts, daß sich inzwischen das bei der Antheilsberechnung mitberücksichtigte Einkommensteuersoll des Gutsbezirks verringert hat. Auf den rechtlichen Bestand und die Vollstreckbarkeit des Regierungsbeschlusses äußerte diese Veränderung keinen Einfluß. Umgekehrt würde eine mittlerweile eingetretene Steigerung des Steuersolls nicht, dem Regierungsbeschlusse entgegen, eine Erhöhung des auf den Gutsbezirk ausgeschriebenen Beitrags ohne Weiteres nach sich gezogen haben.

Das festgestellte Bauprojekt enthielt nur eine überschlägliche Schätzung der voraussichtlich zu erwartenden Kosten, und es stand dahin, ob der demnächstige Bedarf der Schätzung entsprechen und nicht vielmehr sie übersteigen oder hinter ihr zurückbleiben würde. Deshalb und in Anbetracht der Veränderlichkeit des Staatssteuersolls und der Schulkinderzahlen konnten, worauf der Gerichtshof wiederholt und gerade auch in Streitsachen aus dem Regierungsbezirk Oppeln hingewiesen hat (s. die Entscheidung vom 16. März 1897 — I. 415 — im Preußischen Verwaltungsblatt Jahrgang XIX Seit. 365, 369 am Ende), zu der Zeit, als die Regierung ihren Beschluß erließ, die Kosten in ziffermäßig bestimmten Beträgen überhaupt noch nicht vertheilt, sondern nur nach Quoten oder durch Feststellung des Vertheilungsmaßstabs,

vorbehaltlich der nach der Bauabnahme und zwar erforderlichenfalls durch einen ergänzenden Beschluß zu bewirkenden Vertheilung „repartirt“ werden. Hat aber auch die verfrühte Vertheilung eine unbillige Ueberbürdung des Gutsbezirks S. zur Folge gehabt, so war es doch ausgeschlossen, diesem Uebelstande auf dem vom Schulvorstande eingeschlagenen Wege abzuhelfen. Dem gegenwärtigen Gutsherrn von S., dessen Interessen der Schulvorstand nicht wahrzunehmen hat, am wenigsten mittels Eingreifens in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde, muß es überlassen bleiben, bei der Regierung oder im Beschwerdewege die durch die Umstände gebotene Aenderung des Beschlusses herbeizuführen. Zu einer solchen ist nach Obigem die Regierung mit der Maßgabe, daß es bei der von ihr nach Ermessen gewählten Vertheilungsnorm sein Bewenden behalten muß, an sich wohlbefugt. Und die Aenderung kann nicht blos mit Rücksicht auf die eingetretene Baukostenersparniß durch verhältnißmäßige Minderung der vorzeitig berechneten Einzelantheile, die ganz selbstverständlich anzuordnen ist, sondern auch jetzt noch nach der Richtung hin bewirkt werden, daß der richtig zu stellenden Vertheilung das Staatssteuersoll und die Kinderzahl nicht, wie es sachwidrig geschehen, zur Zeit des Erlasses der Bauanordnung, sondern zur Zeit der Abnahme des vollendeten Baues bezw. der Fälligkeit der Baukostenzahlungen zu Grunde gelegt werden.

(Entscheidung des I. Senates vom 3. Juli 1900 — I. 1023 —.)

---

q. Der Kläger bestreitet an sich nicht, daß es sich bei der zweiten, dritten und vierten Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu H. um selbständige Lehrerstellen handelt, welche von der Schulaufsichtsbehörde auf Grund der ihr nach §. 18 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 übertragenen Befugnisse ordnungmäßig neben der ersten Lehrerstelle gegründet worden sind; er will die Vorschriften im §. 19 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 im vorliegenden Falle nur deshalb nicht angewendet wissen, weil diese Vorschriften nach seiner Meinung ausschließlich die Aufbringung der Besoldung für „den Lehrer,“ d. h. den ersten Lehrer, regeln. Diese Auffassung von der Bedeutung der in Frage stehenden Vorschriften des Schulreglements ist jedoch eine unrichtige. Wenn daselbst die Besoldung „des Lehrers“ geordnet ist, so hat damit selbstverständlich die Besoldung aller Lehrer geordnet werden sollen, welche an den dem Schulreglement vom 18. Mai 1801 überhaupt unterworfenen Schulen angestellt sind. Verfehlt ist weiter die Berufung des Klägers auf den Vertrag vom . . . . . und den dazu gehörigen Nachtragsvertrag vom . . . . . Die durch §. 19b des Schul-

reglements festgestellte öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Lieferung des Deputatgetreides konnte zwar eine Abänderung erfahren durch eine besondere ortsschulverfassungsmäßige Regelung, welche aber zu ihrer Rechtsgültigkeit nicht nur einer Vereinbarung der Betheiligten, sondern auch der Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde bedurfte. An dieser letzteren Voraussetzung fehlt es in dem vorliegenden Falle; denn die von der zweiten Abtheilung der Königlichen Regierung zu Oppeln am . . . . . ertheilte Genehmigung war nach der damals gesetzlich geordneten Organisation der Behörden (§. 2 Nr. 6 und §. 3 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817) nicht eine solche, die auch Namens der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erfolgt war.

Unstreitig ist der Kläger wirklicher Ackerbesitzer in den räumlichen Grenzen des Schulverbandes H. und hieraus ergiebt sich seine Verpflichtung, zu den Deputaten an Getreide gemäß §. 19 b des Schulreglements vom 18. Mai 1801 beizutragen (Entscheidung vom 13. Oktober 1886 — Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XIV Seite 215 —).

(Entscheidung des I. Senates vom 3. Juli 1900 — I. 1026 —).

---

r. Nach feststehender Rechtsprechung gelten unter der Herrschaft des Allgemeinen Landrechts, und zwar ohne Unterschied zwischen diesem und der Provinzialgesetzgebung, nur solche Gewohnheiten, auf die das Gesetz verweist oder die etwas bestimmen, was das Gesetz unentschieden gelassen hat, — dem Gesetze zuwiderlaufende Observanzen aber nur dann, wenn sie bereits vor der Publikation des Allgemeinen Landrechts nach dem damals geltenden Rechte entstanden waren. In Anwendung dieses Grundsatzes hat der Gerichtshof einer nachlandrechtlichen Observanz die Anerkennung versagt, durch welche für eine katholische Stadtschule, im Widerspruche mit den ganz positiven und auf abweichende Gewohnheiten nicht verweisenden Vorschriften, sowohl des älteren schlesischen Schulreglements vom 3. November 1765 (Korn, Edikten-Sammlung Band VIII Seite 180), wie der Novelle vom 18. Mai 1801, an Stelle der Unterhaltungspflicht der bürgerlichen Gemeinde die der glaubensverwandten Hausväter oder einer aus ihnen bestehenden Sozietät gesetzt sein sollte. (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 8. März 1893 Band XXIV Seit. 174 ff., besonders Seit. 178 bis 180). Im vorliegenden Falle handelt es sich aber lediglich um die Vertheilung der Last im Kreise der provinzialgesetzlich pflichtigen Gemeinden und Gutsbezirke, und diese ist in den Schulreglements

von 1765 und 1801 nicht dergestalt präskriptiv geregelt, daß für die Observanz als Rechtsquelle kein Raum bliebe.

Das Reglement von 1765 legte in den §§. 13 und 14 die Erbauung und Erhaltung der Schulhäuser sowie die sonstigen sächlichen Schulbedürfnisse und den „konvenablen" Unterhalt des Lehrers den Gemeinden und Gutsherrschaften grundsätzlich auf, ließ aber die Höhe der Dienstbezüge des Lehrers und das Antheilsverhältniß der Kontribuenten bei allen Gattungen von Schulunterhaltungsleistungen unentschieden, schloß also ergänzende oder ändernde Observanzen nicht aus. Darin hat sich bei der sächlichen Unterhaltungs-, einschließlich der Baulast durch das Reglement von 1801, woselbst es insoweit an Vertheilungsbestimmungen ebenfalls fehlt, nichts geändert. Auf dem Gebiete der Schulbaulast und der Fürsorge für anderweitige sächliche Schulbedürfnisse steht darum der Fortbildung oder Neuentstehung von Observanzen im Bereiche der Schulreglements ein rechtliches Hinderniß nicht entgegen (siehe Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 21. April 1886 Band XIII Seite 279 betreffs der Baukosten und vom 21. Januar 1891 Band XX Seit. 189 ff., besonders Seite 194, betreffs der Schulheizungskosten). Daß es sich in Ansehung der persönlichen Unterhaltungskosten umgekehrt verhalte, hier Observanzen als rechtsbeständig nur unter der Voraussetzung ihres Herstammens aus der Zeit vor dem Erlasse des Allgemeinen Landrechts berücksichtigt werden dürften, ist nicht anzuerkennen.

Das Reglement von 1801 hatte sich allerdings unter Anderem die Aufgabe gestellt, genauer als es in dem Reglement von 1765 geschehen war, die dem Lehrer zu gewährende „hinlängliche Besoldung" zu bestimmen, „weil deren Festsetzung inskünftige nicht mehr der Willkür der Herrschaften und Unterthanen, dem Privatabkommen oder einer übel verstandenen Sparsamkeit überlassen bleiben könne." Deshalb verordnete das Reglement im §. 12, „was ein Lehrer auf dem Lande wenigstens haben muß." Die hierher gehörigen — erst neuerdings durch das Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. März 1897 (Gesetz-Sammlung Seite 25) beseitigten — Normen waren, was aus ihrer imperativen Fassung klar erhellt, zwingender Natur. Bei der Festsetzung des Lehrerdiensteinkommens sollte das verlangte Mindestmaß unter allen Umständen, der Regel nach unter Fortfall des Schulgeldes (§. 15) erreicht werden, wenn auch mit Anrechnung fixirter Einnahmen aus dem Organisten- oder Küsterdienst im Falle seiner Verbindung mit dem Schulamt und der Einnahmen aus eigenem Ackerbau, den der Schullehrer „nach der bisherigen Observanz" habe. Hieran schließt sich, als Ueberleitung zu dem

von der Aufbringung der Last handelnden Abschnitte, der §. 16 mit folgender Bestimmung:

„An Oertern, wo die bisherigen Emolumente des Schullehrers mit Inbegriff des dort üblichen Schulgeldes größer waren, als die §. 12 befindliche Bestimmung kann es . . . bei der Ansetzung eines neuen Schullehrers in der bisherigen Verfassung bleiben. . . . ."

Nachdem dann zunächst noch im §. 17 einige Sonderbestimmungen über die Unterhaltung der Stadtschulen und zwar mit Aufrechthaltung „des in jedem Orte üblichen" Schulgeldes eingeschoben worden, kehren die §§. 18 ff. zu der „Aufbringung der Emolumente der Schullehrer von den Interessenten" auf dem platten Lande zurück. An der Spitze der darüber getroffenen Bestimmungen heißt es im §. 18 Abs. 2 zunächst: Finde sich — nämlich bei der nach Abs. 1 in jedem Falle einer Stellenerledigung vorzunehmenden Ausmittelung der Höhe des Diensteinkommens —, daß der Schullehrer mehr gehabt habe, als die Festsetzung §. 12 und 13 besage, so solle sein Nachfolger nicht verkürzt werden. Sodann wird, in Uebereinstimmung mit dem oben wiedergegebenen §. 16, wörtlich fortgefahren:

„Auch verbleibt es bei der bisherigen observanzmäßigen Aufbringung dieser Emolumente zwischen Herrschaften und Gemeinden. Hat er aber weniger gehabt, so tritt alsdann der Fall ein, daß er verbessert werden muß und die Vertheilung soll dann in folgender Art geschehen, —"

d. i. gemäß §. 19 — bei Ausscheidung hier nicht interessirender Einzelheiten — unter Vertheilung des Baargehalts und des für den Wirthschaftsgebrauch des Lehrers bestimmten Brennmaterials auf die Herrschaften und die Gemeinden in dem Verhältnisse von 1 zu 2, wonächst bei Zuschlagung mehrerer Dörfer zu einer Schule das Dominialdrittel unter die Herrschaften nach dem katastrirten Ertrage (heute dem Grundsteuerreinertrage) ihrer sämmtlichen Liegenschaften im Schulbezirke, der Gemeindeantheil unter die Stellenbesitzer nachbargleich weiter zu vertheilen ist. Mit ausdrücklichen Worten verweist sonach das Reglement in den §§. 16 und 18 betreffs des mit einer Stelle bereits verbundenen Diensteinkommens in erster Linie auf die „bisherige Verfassung", die bisherige observanzmäßige Aufbringung zwischen Herrschaften und Gemeinden. Es schreibt Vertheilungsnormen nur für den Fall des Nichtvorhandenseins einer Verfassung oder Observanz und für den Fall nothwendig werdender Einkommensverbesserungen vor, bei denen von einer observanzmäßigen Regelung ihrer Aufbringung noch keine

Rede sein kann. Ein Anklang an die den Betheiligten eingeräumte Autonomie kehrt auch in der Bestimmung des §. 19a wieder, wonach, falls regelwidrig die Herrschaft das gesammte Brennmaterial in natura giebt, „die Gemeinde zwei Drittel des Preises davon mehr an Gelde zu geben" hat. Wo immer aber das Gesetz, sei es ein Provinzialgesetz oder das Allgemeine Landrecht auf Observanz (ununterbrochene Gewohnheiten, Herkommen, jedes Ortes Gebrauch u. s. w.) selbst verweist, werden dadurch nicht etwa nur in der Vergangenheit entstandene Observanzen aufrecht erhalten, sondern auch die Fortentwickelung solcher und die rechtswirksame Entstehung neuer Observanzen zugelassen — ein Grundsatz, der auf den verschiedensten Gebieten des öffentlichen Rechts, beispielsweise im Bereiche des Ostpreußischen Provinzialrechts vom 4. August 1801, 6. März 1802 und der die kirchliche Baupflicht regelnden Bestimmungen des allgemeinen Landrechts Theil II Titel 11 §. 710 in anerkannter Geltung steht (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 26. November 1881 Band VIII Seit. 355 ff., besonders Seite 361, — Erkenntniß des vormaligen Obertribunals vom 19. Juni 1848, Entscheidungen Band XVI Seite 366 und Endurtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 29. Oktober 1887 in der Sammlung Band XV Seite 229). —

2) Nach §. 15 des Ruhegehaltskassengesetzes in Verbindung mit Artikel I §. 26 des Lehrerpensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 (Gesetzsammlung Seite 298) sind, wovon auch die Vorinstanzen richtig ausgehen, die laut Vertheilungsplan der Bezirksregierung von den Schulverbänden zu entrichtenden Kassenbeiträge innerhalb der Verbände von den Trägern der Pensionslast und, sofern, wie im vorliegenden Falle, weder solche noch aus besonderen Rechtstiteln verpflichtete Dritte vorhanden sind, von den zur Unterhaltung des Lehrers während der Dienstzeit Verpflichteten aufzubringen. Bei der Vertheilung auf die Verbandsgenossen gehen den gesetzlichen etwaige schulverfassungsmäßige Normen über die Unterhaltungslast, auch soweit sie auf an sich zulässigen Observanzen beruhen, vor (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 12. November 1895 Band XXIX Seit. 159, 166, 167). Der Klägerin steht jedoch nach dem bei Prüfung der Revision Gesagten eine sie befreiende objektive Norm des örtlichen Rechts nicht zur Seite. Sie ist daher, dem Gesetzesrechte gemäß, verpflichtet, an der Aufbringung des auf den Schulverband ausgeschriebenen Kassenbeitrags theilzunehmen. Den dabei anzuwendenden Maßstab für die Obervertheilung zwischen Gemeinden und Dominien (nach Dritteln) und für die weitere Vertheilung des Dominialdrittels zwischen mehreren in Betracht kommenden

Dominien (nach dem Grundsteuerreinertrage) ergiebt der §. 19a des Reglements vom 18. Mai 1801.

(Erkenntniß des I. Senates vom 10. Juli 1900 — I. 1056 —).

Nichtamtliches.

Neuroder Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen.

Breslau, den 4. Februar 1901.

Der günstige Erfolg der im Jahre 1900 unter Leitung des Herrn Kreis-Schulinspektors Esser in Neurode abgehaltenen Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen veranlaßt uns, unter Zustimmung des zuständigen Herrn Regierungs-Präsidenten für das laufende Jahr wieder einen Kursus zur Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen in Aussicht zu nehmen, dessen Leitung Herr Kreis-Schulinspektor Esser wieder übernehmen wird. Auch dem diesjährigen Kursus soll sich im Auftrage der Königlichen Regierung zu Breslau wieder ein Kursus zur Aus- und Fortbildung von Handarbeitslehrerinnen unmittelbar anschließen.

Der Haushaltungskursus wird acht Wochen dauern und am 15. April seinen Anfang nehmen. Lehrerinnen und Handarbeitslehrerinnen, die zugleich in den hauswirtschaftlichen Arbeiten nicht ungeübt sind, ferner Haushaltungslehrerinnen, die ohne schultechnische Vorbildung nur auf Grund ihrer Erfahrungen in der Führung des Haushaltes zur Leitung von Haushaltungsschulen berufen wurden und sich in der Unterrichtserteilung vervollkommnen wollen, erscheinen zur Teilnahme besonders geeignet. Aber auch andere Damen, welche hierfür ausreichend veranlagt und mit dem erforderlichen Maße allgemeiner Bildung und hauswirtschaftlicher Kenntnisse ausgestattet sind, werden das Kursusziel recht wohl erreichen können. Dieses Ziel ist: Die Lehrbefähigung für den Haushaltungsunterricht an Volksschulen sowie an solchen Haushaltungsschulen, die, für Schülerinnen, welche der Schulpflicht bereits entwachsen sind, eingerichtet, sich einfachen Lebensverhältnissen anpassen.

Behörden, Vereine, Anstalten oder Fabrikherren, die für bereits vorhandene oder in Aussicht genommene Haushaltungsschulen geeignete Lehrkräfte aus dem eigenen Orte in kurzer Zeit und bei geringen Kosten heranbilden lassen wollen, werden auf den Kursus besonders aufmerksam gemacht.

In einem theoretisch-wissenschaftlichen Teile werden der menschliche Körper und dessen Lebensbedürfnisse, ferner Nahrungsmittel-, Gesundheits- und Wirtschaftslehre, soweit sie das Familienleben berühren und für jede Frau wissenswert sind, sodann die Einrichtung von Haushaltungsschulen nebst Kostenanschlägen und Arbeitsplänen und endlich ein kurzer Abriß der Unterrichts- und Erziehungslehre zur Behandlung gelangen.

In einem methodisch-praktischen Teile werden zweitens die Teilnehmerinnen in allen hauswirtschaftlichen Arbeiten geübt und an diesen praktischen Arbeiten zugleich in die rechte Art der Unterrichtserteilung eingeführt werden. Dazu wird drittens die Neuroder Haushaltungsschule thunlichst oft besucht werden, um aus der Beobachtung eines gut geleiteten Unterrichtes für die spätere eigene Unterrichtserteilung möglichst großen Nutzen zu ziehen.

Der Handarbeitskursus soll sich, wie oben erwähnt, unmittelbar an den Haushaltungskursus anschließen, sechs Wochen dauern und am 10. Juni beginnen. Auch er hat eine befriedigende Vorbildung der Teilnehmerinnen in den verschiedenen weiblichen Handarbeiten zur Voraussetzung und nur die Aufgabe, den zum Kursus Zugelassenen ein gewisses Maß methodischen Wissens und die erforderliche Sicherheit im Unterrichten selbst zu vermitteln oder bereits in Thätigkeit befindliche Handarbeitslehrerinnen ohne besondere schultechnische Vorbildung in der Unterrichtserteilung fortzubilden. Wenn es auch nicht ausgeschlossen erscheint, daß besonders befähigte und in den weiblichen Handarbeiten sehr geübte Damen mit Hilfe dieses theoretischen und methodologisch-praktischen Kursus bei großem eigenen Fleiße dazu gelangen können, sich mit Erfolg einer staatlichen Prüfung zu unterziehen und dadurch die Berechtigung zu einer definitiven Anstellung als vollbeschäftigte Handarbeitslehrerinnen in größeren Schulsystemen zu erwerben, so können dies bei der so kurzen Dauer dieses Kursus und bei den erhöhten Anforderungen, welche an staatlich zu prüfende Handarbeitslehrerinnen gestellt werden, naturgemäß nur ganz vereinzelte Ausnahmefälle sein; der eigentliche Zweck dieses sechswöchigen Kursus wird nur die Aus- bezw. Fortbildung von Handarbeitslehrerinnen für ländliche oder einfache städtische Volksschulsysteme sein können.

Auch der Handarbeitskursus wird sich in einen jedoch nur auf das Notwendigste zu beschränkenden theoretisch-wissenschaftlichen und einen methodologisch-praktischen Teil gliedern und durch öfteren Besuch des Handarbeitsunterrichtes an den Neuroder Volksschulen belebt werden. Er ist einerseits für die Teilnehmerinnen am Haushaltungskursus bestimmt, um diesen im Inter-

esse ihres Fortkommens neben ihrer Ausbildung im Haushaltungsunterrichte auch die Ausbildung als Handarbeitslehrerinnen zu ermöglichen. Außerdem soll er aber auch jeder Dame, die, ohne am Haushaltungskursus teilzunehmen, sich nur die Befähigung zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts erwerben will, offen stehen.

Teilnahmebedingungen: Da beide Kurse in der Hauptsache aus Vereins- oder Staatsmitteln unterhalten werden, wird ein besonderes Unterrichtshonorar nicht erhoben. Nur ist zur Deckung des nicht unbeträchtlichen Verbrauches von Materialien aller Art ein Materialgeld von wöchentlich zwei Mark zu entrichten. Pensionen in guten Bürgerfamilien sind zum Preise von 110 bezw. 85 ℳ für die ganze Dauer eines jeden der beiden Kurse in ausreichender Menge zu haben. Einem Teile der Kursistinnen werden voraussichtlich wieder Stipendien bis zur halben Höhe der Pensionskosten gewährt werden können. Ebenso wird voraussichtlich der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wieder bereit sein, an hinterbliebene Töchter von Beamten seines Ressorts Unterstützungen zur Teilnahme an den Kursen zu gewähren. Etwaige Anträge auf Gewährung von Stipendien sind unter gleichzeitigem Nachweis der Bedürftigkeit sogleich den Meldungen beizufügen.

Die Mindestzahl von Teilnehmerinnen für jeden Kursus beträgt 12, die Höchstzahl für den Haushaltungskursus 24, für den Handarbeitskursus 35; das Mindestalter ist das vollendete siebzehnte Lebensjahr.

Meldungen, denen ein selbgefertigter Lebenslauf beizufügen ist, der auch über den Bildungsgang der Antragstellerin Auskunft zu geben hat, sind an den Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Esser zu Neurode in Schlesien und zwar für den Haushaltungskursus bis zum 15. März, für den Handarbeitskursus bis zum 10. Mai zu richten. Später eingehende Meldungen können nicht berücksichtigt werden. Der Genannte ist auch zu jeder weiteren Auskunft über die Kurse bereit.

Der Vorstand des Verbandes der Vaterländischen Frauen-Vereine der Provinz Schlesien.

Charlotte,
Erbprinzessin von Sachsen-Meiningen, Prinzessin von Preußen.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es sind ernannt worden:

der Regierungsrat Dr. Gerlach zum Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,

der bisherige Kreis-Schulinspektor Dr. Komorowski zu Rixdorf zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung zu Marienwerder und

der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Dr. Wulff aus Düsseldorf zum Kreis-Schulinspektor.

B. Universitäten.

Es ist verliehen worden:

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald Geheimen Regierungsrat Dr. Ahlwardt der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und der Zahl 50 und

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Fuchs der Charakter als Geheimer Regierungsrat.

Es sind ernannt worden:

die bisherigen Privatdozenten Professor Lic. Dr. Achelis zu Göttingen und Lic. Lezius zu Greifswald zu außerordentlichen Professoren in der Theologischen Fakultät der Universität Königsberg,

der Privatdozent Dr. Posner zu Greifswald zum Abteilungs-Vorsteher am Chemischen Institut der dortigen Universität,

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Schenck zu Würzburg zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg und

der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald Professor Dr. Semmler zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät.

C. Kunst und Wissenschaft.

Es ist beigelegt worden:

der Charakter als Professor:

dem Direktor des Chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Breslau Dr. Fischer,

dem dramatiſchen Lehrer an dem Hoch'ſchen Konſervatorium zu Frankfurt a. M. Grinvalszky und
dem Schriftſteller Dr. jur. Wippermann zu Groß-Lichterfelde bei Berlin;
das Prädikat „Königlicher Muſik-Direktor“:
dem Dirigenten des Trier'ſchen Muſikvereins Lomba zu Trier.

D. Höhere Lehranſtalten.

In gleicher Eigenſchaft ſind verſetzt bezw. berufen worden:
die Oberlehrer:
Brzczak vom Progymnaſium zu Frankenſtein an die Realſchule zu Beuthen O. S.,
Dr. Cauer vom Gymnaſium zu Friedeberg N. M. an das Gymnaſium zu Elberfeld und
Dr. Strohmeyer von der Hauptkadettenanſtalt zu Groß-Lichterfelde an die Realſchule zu Steglitz.

Es ſind befördert worden:
der Oberlehrer am Königlichen Gymnaſium zu Danzig Dr. Gaede zum Direktor des Progymnaſiums zu Schwetz und
der Oberlehrer am Goethe-Gymnaſium zu Frankfurt a. M. Zint zum Direktor der zu Oſtern d. Js. im Stadtteil Sachſenhauſen daſelbſt zu eröffnenden Realſchule.

Es ſind angeſtellt worden als Oberlehrer:
am Gymnaſium:
zu Schöneberg (Prinz Heinrichs-Gymnaſium) der Hilfslehrer Jaegel und
zu Bielefeld (nebſt Realgymnaſium) der Schulamtskandidat Dr. Winkler;
am Realgymnaſium:
zu Frankfurt a. M. (Wöhlerſchule) der Hilfslehrer Troſt
an der Oberrealſchule:
zu Charlottenburg der Hilfslehrer Dr. Buſſe und
zu Bochum der Schulamtskandidat Gartz;
am Realprogymnaſium:
zu Biedenkopf der Hilfslehrer Schmelz;
an der Realſchule:
zu Tiegenhof die Hilfslehrer Düpow, Dr. Fölſter und Treibe,
zu Graudenz der Hilfslehrer Roſikat und
zu Kaſſel der Hilfslehrer Weber.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden:
der ordentliche Seminarlehrer Model von Genthin nach Erfurt.

Es ist befördert worden:
am Schullehrer-Seminar zu Odenkirchen der bisherige ordentliche Seminarlehrer Hillger zum Seminar-Oberlehrer.

Es sind angestellt worden:
als ordentliche Seminarlehrer:
am Schullehrer-Seminar zu Karalene der bisherige kommissarische Lehrer Holzlöhner,
am Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland der bisherige Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule zu Marienwerder Schröter und
am Schullehrer-Seminar zu Odenkirchen der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Wolter zu Bonn.

F. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
Dr. Beste, Progymnasial-Direktor zu Dorsten,
Dr. Doergens, Geheimer Regierungsrat, etatsmäßiger Professor der Technischen Hochschule zu Berlin,
Heinze, ordentlicher Seminarlehrer zu Alfeld,
Dr. Hübner, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin,
Köhler, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Posen,
Kucher, Realgymnasial-Oberlehrer zu Iserlohn,
Dr. Neumann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Barmen,
Pirscher, Gymnasial-Oberlehrer zu Bromberg,
Dr. Valentin, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Frankfurt a. M. und
Weidemann, Realschul-Oberlehrer zu Schmalkalden.

In den Ruhestand getreten:
Billig, ordentlicher Seminarlehrer zu Erfurt, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse, und
Sebastian, Geheimer Kanzleirat, Geheimer Registrator im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Dr. Duncker, Realgymnasial-Oberlehrer zu Berlin.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. Fehling, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle,

Dr. Kossel, ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg,

Müller, Ernst, etatsmäßiger Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover und

Dr. Oertmann, außerordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin.

Berichtigung zu Seite 132.

Der Direktor des Realgymnasiums zu Frankfurt a. O. ist nicht Professor Dr. Mann sondern Professor Dr. Noack.

Inhaltsverzeichnis des März-Heftes.

Seite

A. 36) Auslegung der §§. 10 und 12 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 über die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten. Erlaß vom 8. Februar d. Js. 267

B. 37) Amtsdauer der Kommissionen für die ärztliche Vorprüfung und der ärztlichen Prüfungskommissionen. Erlaß vom 1. Februar d. Js. 269

C. 38) Gewährung freien Eintritts in italienische Kunstsammlungen ꝛc. für deutsche Künstler. Erlaß vom 28. Januar d. Js. 270

39) Verzeichnis derjenigen Personen, welche im Jahre 1900 gemäß den Prüfungsordnungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen vom 28. April 1885 die Prüfung bestanden und die unbeschränkte Berechtigung zur Erteilung des Zeichenunterrichtes an höheren Schulen oder an Volks- und Mittelschulen erlangt haben. Vom 28. Februar d. Js. 271

D. 40) Bekanntmachung, betreffend Änderungen in dem Berechtigungswesen der höheren preußischen Lehranstalten. Vom 28. Januar d. Js. 274

41) Zusammenstellung der Bestimmungen über die Zuerkennung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-frei-

Seite

willigen Dienst an Schüler höherer Lehranstalten nach Fortfall der Abschlußprüfung. Erlaß vom 26. Februar d. Js. 275

42) Zulassung der Abiturienten deutscher Gymnasien, deutscher Realgymnasien und preußischer oder als völlig gleichstehend anerkannter außerpreußischer deutscher Oberrealschulen zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen. Erlaß vom 26. Februar d. Js. 279

43) Vereinbarung mit dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg wegen gegenseitiger Anerkennung der von der Oberrealschule vor dem Holstenthor in Hamburg und der von den Oberrealschulen in Preußen ausgestellten Reifezeugnisse. Bekanntmachung vom 6. März d. Js. . . . 281

44) Statistische Mitteilungen über das durchschnittliche Lebensalter der in der Zeit vom 1. April 1898 bis Ende März 1899 an den öffentlichen höheren Unterrichtsanstalten in Preußen erstmals angestellten Kandidaten des höheren Schulamtes. Bearbeitet im Königlichen Statistischen Büreau 282

45) Zulassung zum Sekretariatsdienst der Militär-Intendanturen. Erlaß vom 2. März d. Js. 290

E. 46) Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnenbildungsanstalten zu Droyßig. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums zu Magdeburg vom 12. Februar d. Js. 291

F. 47) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entscheidungen des I. Senates vom 10., 10., 10., 20. April, 11., 18. Mai, 1., 1., 8., 19., 19., 19., 26., 26. Juni, 3., 3. und 10. Juli 1900 291

Nichtamtliches.

Neuroder Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen 326

Personalien 329

Berichtigung 332

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 4. Berlin, den 25. April 1901.

A. Universitäten und Technische Hochschulen.

48) Prüfung der Vorbildung der zum Hospitieren bei den Universitäten zugelassenen Frauen.

Berlin, den 26. Februar 1901.

Die jedes Semester eingehenden Berichte über die zum Hospitieren zugelassenen Frauen ergeben, daß bezüglich der Prüfung der Vorbildung an den einzelnen Universitäten in sehr verschiedenartiger Weise verfahren wird. Von der Aufstellung bestimmter Grundsätze in dieser Richtung ist bisher abgesehen, weil es selbstverständlich erscheinen mußte, daß die für männliche Hospitanten geltenden Erfordernisse auch hier maßgebend sind. Bei letzteren wird an den Universitäten allgemein daran festgehalten, daß ohne eine mindestens der Obersekunda einer inländischen höheren Lehranstalt bezw. der wissenschaftlichen Reife für den Einjährig-Freiwilligen-Militärdienst entsprechende Vorbildung der Besuch von Universitätsvorlesungen nicht gestattet werden kann. In analogem Sinne ist auch bei den sich meldenden Frauen zu verfahren. Da die Vorbildung der Volksschullehrer zum Einjährig-Freiwilligen-Militärdienst berechtigt, wird für die Zulassung weiblicher Hospitanten unbedenklich das Lehrerinnenzeugnis genügen. Dagegen würde es den bestehenden Traditionen widersprechen und voraussichtlich die wissenschaftliche Höhe des Universitäts-Unterrichtes gefährden, wenn auch das bloße Entlassungszeugnis einer höheren Töchterschule als ausreichend erachtet würde. Vielmehr darf die Zulassung hier jedenfalls nur ganz ausnahmsweise beim Vorliegen anderweiter vollgiltiger Ausweise über die erforderliche Vorbildung erfolgen, welche in den

mir halbjährlich einzureichenden Nachweisungen speziell hervorzuheben sind. Bezüglich der in Betracht kommenden ausländischen Zeugnisse behalte ich mir die nähere Bestimmung vor.

Ew. Hochwohlgeboren ꝛc. wollen hiernach den Herrn Rektor gefälligst verständigen.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren und den Herrn Kurator der Königlichen Akademie zu Münster.

Abschrift mit Bezug auf den Bericht vom 14. März d. Js. zur gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
das Königliche Universitäts-Kuratorium zu Berlin.
U. I. 2226. U. III. D.

---

49) Honorarbefreiung für die Söhne der wissenschaftlichen Beamten der Universitätsbibliotheken.

Berlin, den 28. Februar 1901.

Nachdem an den Universitäten zu Greifswald und Kiel und der Akademie zu Münster die Söhne von wissenschaftlichen Beamten der betreffenden Universitätsbibliothek bezw. der Pauliniſchen Bibliothek zu Münster von der Zahlung des Honorars für die Vorlesungen schon bisher befreit waren, bestimme ich hierdurch, daß künftig auch die Söhne der dortigen wissenschaftlichen Bibliotheksbeamten in gleicher Weise wie die Söhne der ordentlichen und außerordentlichen Professoren zum unentgeltlichen Besuche der Privatvorlesungen aller akademischen Lehrer zuzulassen sind.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren zu Königsberg, Breslau, Halle, Göttingen, Marburg und Bonn.

Abschrift zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
das Königliche Universitäts-Kuratorium zu Berlin.
U. I. 2435

B. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

50) Förderung der kirchenmusikalischen Ausbildung der Geistlichen der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen.

Berlin, den 24. Dezember 1900.

Der Evangelische Ober-Kirchenrat hat mir die anliegende Abschrift einer an die Konsistorien erlassenen Verfügung vom 31. Oktober d. Js. — 7021 —, betreffend die Förderung der kirchenmusikalischen Ausbildung der Geistlichen, mit dem Ersuchen übersandt, die Direktoren der evangelischen Schullehrer-Seminare mit Anweisung zu versehen, daß dieselben die Aufmerksamkeit der Kandidaten der Theologie während des vorgeschriebenen Seminarkursus, soweit dies der Hauptzweck desselben gestattet, auch auf den Unterricht im Choralgesange und im Orgelspiele hinleiten und dem Seminar-Musiklehrer hierauf bezügliche Anweisung erteilen. Während des sechswöchigen Kursus werde es sich auch wohl an einigen Tagen ermöglichen lassen, informatorische Besprechungen mit den Kandidaten über den Kirchengesang unter Leitung des Musiklehrers zu veranstalten.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium setze ich hiervon zur geeigneten weiteren Veranlassung in Kenntnis.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien, mit Ausnahme von Kassel, Hannover und Schleswig.
G. I. 3167. U. III.

Berlin, den 31. Oktober 1900.

Die auf unseren Erlaß vom 12. März d. Js. — E. O. 416 — erstatteten Berichte der Konsistorien über die Förderung der kirchenmusikalischen Ausbildung der Geistlichen erweisen, daß die durch unsere Verfügung vom 2. Mai 1894 empfohlenen Gesangproben bei der zweiten theologischen Prüfung in den meisten Provinzen ohne Schwierigkeit eingeführt worden sind und dazu beigetragen haben, den Kandidaten die Bedeutung praktischer Vorbereitung auf die kirchenmusikalischen Aufgaben des geistlichen Amtes näher zu legen, daß es aber noch weiterer Anregung in dieser Richtung bedarf.

Bei der naturgemäß sehr verschiedenen Fähigkeit und Fertigkeit für musikalische Leistungen kann es sich nur darum handeln,

den Kandidaten nach dem Maß ihrer Begabung rechtzeitig Verständnis für den musikalischen Teil des Gottesdienstes zu sichern.

Zunächst müssen wir wünschen, daß mit den seither durch Erfahrung bewährten Gesangproben bei der zweiten Prüfung fortgefahren werde und daß auch in den beiden Provinzen, in welchen der Versuch bisher unterblieben ist, einem gesangkundigen Mitgliede der Prüfungskommission der Auftrag ertheilt werde, die Fähigkeit der Kandidaten zum Anstimmen und Vorsingen gebräuchlicher Singweisen der Kirchenlieder festzustellen. Im Notfall kann durch Heranziehung eines Sachverständigen die etwa innerhalb der Prüfungskommission vorhandene Lücke ausgefüllt werden.

Bezüglich der weiter zu treffenden Maßnahmen haben sich sämtliche Konsistorien dafür ausgesprochen, daß den Kandidaten der Theologie aufgegeben werde, in der Meldung zur zweiten theologischen Prüfung auch darüber Auskunft zu geben, in welcher Weise sie durch das Lehrvikariat und das Predigerseminar, sowie durch den Kursus auf dem Lehrerseminar und anderweit Gelegenheit gesucht und gefunden haben, sich mit Orgel, Choralgesang und Kirchenmusik einigermaßen vertraut zu machen. Das Königliche Konsistorium veranlassen wir, für die Einfügung solchen Berichts in den Lebenslauf in Zukunft, soweit es nicht bereits geschehen ist, Sorge zu tragen.

Von den meisten, wenn auch nicht von allen, Konsistorien wird auch als zweckmäßig anerkannt, schon bei der Meldung zur ersten Prüfung von den Kandidaten Auskunft in ihrem Lebenslauf darüber zu verlangen, in welchem Maß und mit welchem Erfolg es ihnen möglich geworden ist, sich durch Privatstudium oder auf der Universität für die auf dem Gebiet des Kirchengesanges liegenden Aufgaben des Pfarramts vorzubereiten. Wir empfehlen dem Königlichen Konsistorium, eine dahin zielende Anordnung zu treffen.

Noch werthvoller wird es sein, wenn für die Zeit der praktischen Vorbereitung auf das geistliche Amt zwischen der ersten und der zweiten Prüfung den Kandidaten bestimmte Gelegenheit geboten wird, ihre kirchenmusikalische Ausbildung zu ergänzen und wenn sie auf Benutzung solcher Gelegenheiten hingewiesen werden. Letzteres wird jedenfalls am Schluß der ersten Prüfung mündlich oder auch schriftlich geschehen können. Ferner sind die Geistlichen, welchen Lehrvikare zur praktischen Ausbildung überwiesen werden, in der ihnen zu ertheilenden Instruktion ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie, sei es persönlich, sei es durch Heranziehung der Organisten und Lehrer,

dafür Sorge tragen, den Lehrvikar über Einrichtung und Verwerthung der Orgel zu orientieren und zur Benutzung der im Gemeindegesang, in der Volksschule, in Übungen der Kirchenchöre und Veranstaltung von musikalisch reicher ausgestatteten liturgischen Gottesdiensten sich bietenden Gelegenheiten behufs Ergänzung seiner kirchenmusikalischen Ausbildung anzuleiten. Auch während des sechswöchentlichen Kursus auf dem Lehrerseminar können der Gesangunterricht, sowie Besprechungen mit dem Seminar-Musiklehrer den Kandidaten nützliche Winke und Belehrungen vermitteln, wenn es auch mit dem Hauptzweck dieses Kursus nicht vereinbar erscheint, denselben stärker mit der Unterweisung in der Kirchenmusik zu belasten.

Daß auf den Predigerseminaren, der Anregung und Förderung der Kandidaten in der Kirchenmusik durch Vorträge und Übungen die gebührende Aufmerksamkeit zugewandt werde, beabsichtigen wir nach wie vor im Auge zu behalten und von Neuem anzuregen.

Die weitaus größere Zahl der Konsistorien hat sich auch dafür ausgesprochen, daß solchen Kandidaten, welche vor anderen kirchenmusikalisch befähigt und geschult sind, bei der zweiten Prüfung auf ihren Wunsch die Möglichkeit gegeben werde, sich hierüber auszuweisen und daß bei günstigem Ergebnis dieses in der die einzelnen Leistungen charakterisierenden Anlage zu dem Prüfungszeugnis vermerkt werde. Solchem Vermerk darf allerdings ein wesentlicher Einfluß auf das Gesamturteil über das Ergebnis der Prüfung nicht zugemessen werden, wie denn auch die Anstellungsfähigkeit nicht von einem bestimmten Maß musikalischer Begabung und Ausbildung abhängig gemacht werden kann. Allein die Eröffnung der Möglichkeit, hervorragende Einsicht und Fertigkeit in Kirchengesang und Kirchenmusik in den Prüfungszeugnissen oder auch in den Prüfungsakten zu vermerken, wird den Eifer für die musikalische Seite der Vorbildung für das geistliche Amt stärken und auch den Konsistorien die bei Besetzung mancher Pfarrstellen erwünschte Kunde von dem Vorhandensein tüchtiger Kräfte sichern. Wir veranlassen daher das Königliche Konsistorium, künftig demgemäß zu verfahren.

Soweit sich nicht zu Mitteilungen über die dortigen Wahrnehmungen schon früher Anlaß bietet, sehen wir über das Ergebnis der vorstehend angeregten Maßnahmen einem Bericht nach vier Jahren entgegen.

Evangelischer Ober-Kirchenrat.
Barkhausen.

An
die Königlichen Konsistorien der älteren Provinzen.
E. O. 7021.

51) Termin für die Entlassungsprüfungen an den Seminaren.

Berlin, den 1. März 1901.

Damit die Lehramtsbewerber möglichst im unmittelbaren Anschlusse an ihre Seminarzeit ihre aktive Dienstpflicht erfüllen können (vergl. Nr. 4 des Runderlasses vom 15. Februar v. Js. — U. III. C. 260 — und Nr. 4 der demselben beiliegenden durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Februar 1900 genehmigten Bestimmungen — Centrbl. für 1900 S. 407 ff. —) sind die Entlassungsprüfungen an den Seminaren spätestens im ersten Drittel der Monate März und September abzuhalten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. C. 3330 II.

---

52) Abänderung der Nr. 3 des §. 2 der Prüfungs-Ordnung für Turnlehrer vom 15. Mai 1894.

Berlin, den 7. März 1901.

Nachdem das Königliche Staatsministerium durch die Bekanntmachung vom 28. Januar 1901 (Centrbl. S. 274) mit Allerhöchster Ermächtigung bestimmt hat, daß bei neunstufigen höheren Lehranstalten die einfache Versetzung nach Obersekunda zur Erlangung derjenigen Berechtigungen genügt, welche früher das Bestehen der Abschlußprüfung voraussetzten, erhält der §. 2 zu 3 der Prüfungs-Ordnung für Turnlehrer vom 15. Mai 1894 (Centrbl. S. 440) folgende Fassung;

3) ausnahmsweise auch andere Bewerber, die das 22. Lebensjahr überschritten haben, wenn sie das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt mit sechsjährigem Lehrgange besitzen oder ihre Versetzung in die Obersekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt nachweisen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die Königlichen Regierungen und
Provinzial-Schulkollegien.
U. III. B. 669. U. II.

---

53) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1901.

Berlin, den 9. März 1901.

In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst wird zu Anfang Oktober d. Js. wiederum ein sechsmonatiger Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Für den Eintritt in die Anstalt sind die Bestimmungen vom 15. Mai 1894 maßgebend.

Die Königliche Regierung, das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, diese Anordnung in Ihrem, Seinem Verwaltungsbezirke in geeigneter Weise bekannt zu machen und über die dort eingehenden Meldungen vor Ablauf des Juli d. Js. unter kurzer möglichst bestimmter gutachtlicher Äußerung zu den einzelnen Meldungen zu berichten.

Auch wenn Aufnahmegesuche dort nicht eingehen sollten, erwarte ich Bericht.

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 25. April 1887 — U. III. b. 5992 — erinnere ich wiederholt daran, daß jedem Bewerber ein Exemplar der Bestimmungen vom 15. Mai 1894 mitzuteilen ist und daß die anmeldende Behörde sich von der genügenden Turnfertigkeit des Anzumeldenden Überzeugung zu verschaffen hat, damit nicht etwa aufgenommene Bewerber wegen nicht genügender Turnfertigkeit wieder entlassen werden müssen.

Indem ich noch besonders auf den §. 6 der Bestimmungen vom 15. Mai 1894 verweise, veranlasse ich die Königliche Regierung, das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Unterstützungsbedürftigkeit der Bewerber sorgfältigst zu prüfen, so daß die bezüglichen Angaben in der durch meinen Erlaß vom 20. März 1877 — U. III. 7340 — vorgeschriebenen Nachweisung als unbedingt zuverlässig bei Bewilligung und Bemessung der Unterstützungen zu Grunde gelegt werden können.

Auch noch im letzten Jahre sind trotz des wiederholten ausdrücklichen Hinweises auf diesen Punkt in einzelnen Fällen erhebliche Schwierigkeiten daraus erwachsen, daß die pekuniäre Lage einberufener Lehrer sich hier wesentlich anders auswies, als nach jenen vorläufigen Angaben bei der Einberufung angenommen werden durfte.

Die betreffenden Lehrer sind ausdrücklich auf die mißlichen Folgen ungenauer Angaben hinzuweisen.

Die Lebensläufe, Zeugnisse 2c. sind von jedem Bewerber zu einem besonderen Hefte vereinigt vorzulegen.

In den im vergangenen Jahre eingereichten Nachweisungen

haben wiederum mehrere der anmeldenden Behörden in Spalte „Bemerkungen" auf frühere Nachweisungen, Berichte, den Begleitbericht und der Meldung beiliegende Zeugnisse 2c. verwiesen. Dieses ist unzulässig. Die genannte Spalte ist der Übersicht entsprechend kurz und bestimmt auszufüllen.

An
die Königlichen Regierungen und das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und gleichmäßigen weiteren Veranlassung bezüglich der zu Seinem Geschäftskreise gehörigen Unterrichtsanstalten.

Dabei bemerke ich, das es in hohem Maße erwünscht ist, eine größere Zahl wissenschaftlicher Lehrer, welche für die Erteilung des Turnunterrichts geeignet sind, durch Teilnahme an dem Kursus dafür ordnungsmäßig zu befähigen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. B. 699.

C. Oeffentliches Volksschulwesen.

54) Ausschreiben unbesetzter Lehrerstellen, bei welchen der Gutsherr das Lehrerwahlrecht hat.

Berlin, den 25. Februar 1901.

Auf den Bericht vom 3. Juli 1900.

Es muß im allgemeinen als Grundsatz gelten, daß, wenn ein zur Lehrerwahl berechtigter Gutsherr bei Stellenerledigungen von seinem Rechte Gebrauch machen will, es ihm überlassen ist, in welcher Weise er Bewerber um die Stellen ermittelt. Die Schulvorstände und die Schulunterhaltungspflichtigen haben hierauf keine Einwirkung. Von den Schulunterhaltungspflichtigen kann daher auch nicht die Erstattung der Kosten gefordert werden, welche dem Gutsherrn durch eine von ihm herbeigeführte öffentliche Ausschreibung der erledigten Stellen entstanden sind.

Im vorliegenden Falle insbesondere vermag ich nicht anzuerkennen, daß die Schulgemeinde N. auf Grund eines besonderen Rechtstitels zur Erstattung der Kosten verpflichtet wäre, welche dem Gutsherrn durch die öffentliche Ausschreibung einer an der Schule daselbst erledigten Lehrerstelle entstanden sind. Es ist

daher davon abzusehen, die Erstattung dieser Kosten von der Schulgemeinde im Aufsichtswege zu fordern.

Der Königlichen Regierung überlasse ich hiernach die weitere Verfügung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. D. 305.

---

55) Entrichtung von Beiträgen an die Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen seitens der nicht zum Stande der öffentlichen Volksschullehrer gehörigen Mitglieder.

Berlin, den 9. März 1901.

Auf den Bericht vom 31. Januar d. Js.

Die Anordnung in §. 19 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 (G. S. S. 587) über die Herabsetzung der an die Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse zu entrichtenden Gemeindebeiträge gilt nur für die Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen. In der rechtlichen Stellung derjenigen Mitglieder der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen, die nicht dem Stande der öffentlichen Volksschullehrer angehören (s. g. freiwillige Mitglieder und Mittelschullehrer — §. 7 des Gesetzes vom 11. Juni 1894 — G. S. S. 109), ist durch das Gesetz vom 4. Dezember 1899 in keiner Beziehung etwas geändert worden. Diese Mitglieder haben bezw. für dieselben sind nach wie vor unverkürzt alle diejenigen Beiträge an die Kassen zu zahlen, welche die Statuten der Kassen vorschreiben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. III. D. 640.

---

56) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

a. In Schulbaustreitigkeiten erstreckt sich die Rechtskontrole auch auf die Leistungsfähigkeit der durch Beschluß der Schulaufsichtsbehörde in Anspruch Genommenen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXI Seite 152).

(Entscheidung des I. Senates vom 21. September 1890 — I. 1348 —.)

---

b. Die evangelische Schule zu K. hat schon im 18. Jahrhundert bestanden. Von keiner Seite ist aber zur Sprache gebracht worden, daß zur Zeit der Publikation des Schlesischen katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 neben der evangelischen auch eine katholische Ortsschule vorhanden und daß damals der Bekenntnißstand der zu ihr geschlagenen Dörfer vermischt im Sinne der §§. 6, 22 a. a. O. gewesen sei. Mit den Parteien und den Vorderrichtern sind deshalb die unmittelbar maßgebenden gesetzlichen Normen für die Unterhaltung der evangelischen Schule dem Allgemeinen Landrechte zu entnehmen. Nach dessen Vorschriften in den §§. 29 ff. Titel 12 Theil II liegt die Unterhaltung der Lehrer wie die der Schulgebäude und Schulmeisterwohnungen in Ermangelung von Stiftungen den Hausvätern jedes Orts, allen zur Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied ob, d. h. den physischen, wirthschaftlich selbständigen Personen, die im Schulbezirke Wohnsitz haben. Eine exemte Stellung mit besonderen Rechten und besonderen Pflichten gegenüber der Schule räumen die §§. 33, 36 a. a. O. nur dem Besitzer des Gutes ein, „wo die Schule sich befindet", während die Besitzer anderer Güter im Schulbezirke, sofern sie daselbst auch wohnen, zu den Hausvätern gehören und als solche beitragspflichtig sind. Hier nimmt der Kläger die Stellung als Gutsherr des Schulorts für sich — neben anderen Gutsbesitzern — in Anspruch, indeß zu Unrecht.

Wie unangefochten festgestellt ist, haben die, heute die Landgemeinde K. bildenden 11 Ortschaften, darunter St.- und T.-K., die ehedem der obrigkeitlichen Gewalt des Besitzers der gleichnamigen, jetzt im Eigenthume des Klägers stehenden Güter unterworfen waren, von Alters her einen einheitlichen Schulverband gebildet, der sämmtliche Hausväter sowohl der rustikalen wie der gutsherrlichen Wohnplätze umfaßte. Ursprünglich unterhielt der Verband nur eine, die sog. Niederschule. Diese stand und steht noch auf Grund und Boden in dem einstmaligen Territorium des Gutes Mittel-K. Von ihr wurde später die sog. Oberschule abgezweigt. Deren örtliche Lage ist nicht aufgeklärt und bedarf auch keiner Erörterung, da sie, obschon für einen engeren Schulbesuchsbezirk innerhalb des Gesammtverbandes bestimmt, immer eine Nebenschule der Niederschule geblieben ist und von denselben Trägern der Last wie die Hauptschule unterhalten werden mußte. In derartigen Fällen kommt — nach den Darlegungen in dem den Parteien bekannten Revisionsurtheile des Gerichtshofs vom 10. November 1896 I. 1331 — die Stellung als Gutsherr des Schulorts lediglich dem Besitzer desjenigen Gutes zu, in dessen herrschaftlichem (Guts- oder Ge-

meinde-) Bezirke die Hauptschule errichtet ist. Gutsherr im Verhältnisse zu beiden evangelischen Schulen des Verbandes K. und nach Gesetzesrecht von Hausväterbeiträgen befreit ist daher nicht der Kläger als Eigenthümer oder Miteigenthümer der Güter St.= und T.=K., sondern der Eigenthümer des Gutes Mittel=K. oder, da dieses zerstückelt sein soll, der Eigenthümer des Restguts, falls ein solches, — was dahingestellt bleiben kann — noch nachweisbar vorhanden ist.

Daran ändert der Umstand nichts, daß angeblich fortgesetzt der Kläger und seine Vorbesitzer, sei es allein oder zusammen mit anderen Dominalherren den Lehrer berufen haben sollen. Denn das Recht den Lehrer zu berufen, ist nicht begriffsnothwendig und untrennbar mit der Gutsherrschaft über den Schulort verbunden, kann vielmehr einem Dritten zustehen, wie es denn auch in K. anscheinend den Gutsherren nicht als solchen, sondern in der Eigenschaft als Mitinhabern des Patronats über die evangelische Ortskirche zusteht, mit deren Küsterei das Amt des ersten Lehrers organisch verbunden ist; der Besitz oder Nichtbesitz des Lehrerberufungsrechts liefert sonach keinen Beweis für die gutsherrliche Exemtion von Hausväterbeiträgen.

Nicht minder unerheblich ist der Umstand, daß laut Angabe des Klägers die Schulgemeinde und die Verwaltungsbehörden früher ihn und seine Besitzvorgänger als Gutsherren des Schulorts angesehen und behandelt haben sollen.

Auch durch nachlandrechtliche Observanz konnte der Kläger, was er in der Revisionsschrift nicht mehr anzweifelt, ein Recht auf Beitragsfreiheit dem Gesetze zuwider nicht erlangen (Revisionsurtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 2. Oktober 1896 im Preußischen Verwaltungsblatt Jahrgang XVIII Seite 270 und die dort angezogenen älteren Entscheidungen).

Vereinbarungen der Betheiligten über eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Regelung der Unterhaltungslast wären freilich nicht ausgeschlossen gewesen. Darauf abzielende, gültig zu Stande gekommene Vereinbarungen bilden, wenn sie von der berufenen Aufsichtsbehörde genehmigt sind, als Bestandtheile der Schulverfassung objektive Normen des örtlichen Rechts und erzeugen somit Rechte und Pflichten, die im öffentlichen Rechte wurzeln. Schulverfassungsmäßige Regelungen können sich endlich auch ohne förmliche Beschlüsse und ausdrückliche Willenserklärungen durch konkludente Handlungen der Betheiligten mit Hinzutritt der in gleicher Weise erkennbar gewordenen aufsichtsbehördlichen Genehmigung vollziehen (Entscheidungen des Oberwaltungsgerichts Band XI Seite 169, Band XVI Seite 222, Band XXIX

Seit. 141/2, — Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang X Seite 36, Jahrgang XIV Seite 415).

(Entscheidung des I. Senates vom 28. September 1900 — I. 1388 —.)

---

c. Irrig ist die Anschauung der Klägerin, daß gemäß §. 25 des Lehrerbesoldungsgesetzes mit dem zwischen ihr und den beiden Lehrern entstandenen Streite über die Höhe der Miethsentschädigungen ausschließlich der ordentliche Richter befaßt werden könne. Wenn die angeführte Gesetzesstelle den ersten Abschnitt des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtswegs, vom 24. Mai 1861 (Gesetzsammlung Seite 241) für anwendbar auch auf Volksschul-Lehrer und Lehrerinnen erklärt, so entspricht das im Wesentlichen dem bereits früher in Geltung gewesenen Rechte. Die Bestimmung mit den ihr hinzugefügten Maßgaben ist nur aufgenommen worden, weil es nothwendig erschien, für den Fall der Klage wegen Alterszulagen die Passivlegitimation zu regeln (Begründung zu dem Entwurfe des Lehrerbesoldungsgesetzes, in den Anlagen zu den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1896/97 Nr. 9 Seite 65, — vergl. auch Pogge, die neuen Preußischen Schulgesetze, 2. Auflage Seite 208 und Kautz, die Preußischen Gesetze, betreffend Diensteinkommen u. s. w. der Volksschullehrer Seite 63). Eine Aenderung des bisherigen Rechtszustandes ist also nicht eingetreten. Nach diesem aber kann, wie in der Rechtsprechung feststeht, bei Streit über die von mittelbaren Staatsbeamten, also auch von Lehrern einer städtischen Volksschule, aus ihrem Dienstverhältniß erworbenen vermögensrechtlichen Ansprüche die Aufsichtsbehörde deshalb, weil der ungestörte Gang der Verwaltung die Integrität der Beamten und folglich die pünktliche Zahlung der ihnen gebührenden Einkommensbezüge erheischt, gegenüber der anstellenden Korporation feststellen, was dem Lehrer rechtlich zusteht (Endurtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 24. Mai 1895, Entscheidungen Band XXVIII Seit. 183, 186). Hier war somit, ungeachtet der beschränkten Zulässigkeit des Rechtswegs, die Schulaufsichtsbehörde zu der von ihr durch die Verfügungen vom . . . . . bewirkten Feststellung der Höhe der Miethsentschädigungen und der Regierungspräsident auf der dadurch geschaffenen Grundlage zur Zwangsetatisirung befugt.

Zu erörtern bleibt, ob der Klägerin, die unzutreffend gerade diese Frage ausgeschieden wissen will, die streitige Leistung gesetzlich obliegt, und das ist zu bejahen.

Nach der Besoldungsordnung für die Lehrkräfte der Volksschulen zu S. vom . . . . . erhalten die endgültig angestellten

Lehrer eine — gemäß §. 21 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 vierteljährlich im Voraus zahlbare — Miethsentschädigung von 250 ℳ, die sich jedoch auf $^2/_3$ des Normalsatzes ermäßigt für „unverheirathete Lehrer, welche keinen eigenen Hausstand haben.“ Es ist also, genau so wie im §. 16 des Lehrerbesoldungsgesetzes, der Anspruch endgültig angestellter Lehrer auf die volle Miethsentschädigung einzig und allein von der Thatsache der Verheirathung oder der Führung eines eigenen Hausstandes abhängig gemacht. Ein Vorbehalt dahin, daß die nach endgültiger Anstellung eine Ehe schließenden oder einen eigenen Hausstand einrichtenden Lehrer auf die geringere Miethsentschädigung noch bis zum Schlusse desjenigen Vierteljahres beschränkt sein sollen, in dem sich die Veränderung vollzogen hat, obgleich sie schon von deren Eintritt an gesteigerte Aufwendungen für die Miethe machen müssen, würde mit dem Lehrerbesoldungsgesetze schwerlich vereinbar sein, und findet sich jedenfalls in dem Ortsstatute nicht. Ebensowenig ist als im bestehenden Rechte begründet ein allgemeiner Grundsatz des Inhalts anzuerkennen, daß da, wo bei wiederkehrenden Geldleistungen die Einzelbezüge je für gewisse Zeitabschnitte im Voraus zu zahlen sind, nach einmal geleisteter Zahlung ein neuerworbener Anspruch auf einen höheren Betrag für die Vergangenheit nicht mehr verfolgbar sei.

Außer Betracht bleibt endlich die im §. 9 des Besoldungsgesetzes betreffs der Alterszulagen gegebene positive Vorschrift, wonach deren Bezug mit dem Ablaufe des Vierteljahres beginnt, in welchem die erforderliche Dienstzeit vollendet wird. Denn hierfür war in der Begründung zu dem Regierungsentwurfe des Gesetzes, die insoweit bei den parlamentarischen Berathungen Anlaß zu irgend welchen Bemerkungen nicht darbot, lediglich darauf hingewiesen worden, „daß die Vorschrift der bisherigen Praxis entspreche und sich in derselben bewährt habe.“ (Anlagen zu den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1896/97 Nr. 9 Seite 58, Nr. 27 Seite 23 nebst Unteranlage 4 Seite 33, dgl. des Herrenhauses 1896/97 Nr. 52 Seite 65). Da sonach die Vorschrift nicht auf einem erkennbaren Rechtsprinzipe, sondern auf bloßen Zweckmäßigkeitsrücksichten beruht und dem klaren Wortlaute nach ausschließlich die Zahlungsweise der Alterszulagen regelt, ist es unstatthaft, sie trotz Nichtvorhandenseins einer ähnlichen Norm für die Miethsentschädigungen auch auf diese auszudehnen.

(Entscheidung des I. Senates vom 5. Oktober 1900 — I. 1436 —).

d. Soweit die Klage Befreiung von dem geforderten Theile des Alterszulagekaſſenbeitrages in Höhe von . . ℳ bezweckt, iſt ſie gemäß §. 46 Abſ. 2 des Zuſtändigkeitsgeſetzes zuläſſig.

Soweit aber die Klage außer der Befreiung von der geforderten einzelnen Leiſtung Anerkennung der Befreiung der Klägerin von Beiträgen für die Schule überhaupt zum Gegenſtande hat, iſt ſie unzuläſſig, jedoch aus einem verſchiedenen Grunde je nach dem Leiſtungen zu Schulbauten oder ſonſtige Leiſtungen für die Schule in Frage kommen. Hinſichtlich der letzteren iſt entſcheidend, daß im Rahmen des §. 46 Abſ. 2 des Zuſtändigkeitsgeſetzes nur über die Verpflichtung zu der geforderten einzelnen Leiſtung geſtritten werden kann (Entſcheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XIV Seite 194, Band XV Seite 216, 220, Band XXV Seite 178) und daß auch nicht durch §. 46 Abſ. 3 ebenda das Verwaltungsſtreitverfahren über die Beitragspflicht überhaupt zwiſchen dem angeblich Pflichtigen und der Schulgemeinde oder dem Schulvorſtande eröffnet iſt, weil die Schulgemeinde oder der Schulvorſtand nicht zu den Betheiligten im Sinne des §. 46 Abſ. 3 gehört. In dieſer Beziehung genügt der Hinweis auf die Entſcheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 18. November 1893 (Band XXV Seit. 180 ff.; vergl. auch Entſcheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXV Seit. 174 ff., Preußiſches Verwaltungsblatt Jahrgang XVII Seit. 328 ff.). Die in jener Entſcheidung ausgeſprochenen und ſeither in ſtändiger Rechtſprechung feſtgehaltenen Grundſätze werden durch die keine neuen Geſichtspunkte enthaltenden Ausführungen der Klägerin nicht widerlegt.

Was aber die Schulbauleiſtungen betrifft, auf welche ſich der Klageantrag miterſtreckt, ſo iſt ſchon oben bemerkt worden, daß hierfür §. 47 Abſ. 3 des Zuſtändigkeitsgeſetzes maßgebend iſt und die Schulgemeinde zu den Betheiligten im Sinne dieſer Beſtimmung allerdings gehört (Entſcheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXV Seit. 184 ff.). Indeſſen darf eine Klage aus §. 47. Abſ. 3 auf Feſtſtellung der Befreiung von Schulbauleiſtungen nicht mit der Klage aus §. 46 Abſ. 2 verbunden werden. In der Rechtſprechung des Oberverwaltungsgerichts ſteht feſt, daß die Klage aus §. 46 Abſ. 3 nicht mit der Klage aus §. 46 Abſ. 2 verbunden werden darf (Entſcheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXIII Seit. 236 ff.), und ferner auch, daß eine Verbindung der Klage aus §. 47 Abſ. 3 mit der Klage aus §. 47 Abſ. 2 unſtatthaft iſt (Preußiſches Verwaltungsblatt Jahrgang XV Seite 170, vergl. auch Entſcheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXIII Seite 240, Band XXV Seite 256). Daſſelbe muß um ſo mehr hinſichtlich

einer Verbindung der Klagen aus §. 46 Abs. 2 und §. 47 Abs. 3 gelten, weil es sich hier um verschiedenartige Leistungen handelt.

Im Uebrigen trifft auch dabei die Erwägung zu, daß die Haushaltsinteressen der abgabeberechtigten Korporation die Einbeziehung anderer Fragen in den Streit über die geforderte einzelne Leistung nicht gestatten (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXIII Seite 239).

Sodann ist in Uebereinstimmung mit den Ausführungen des Beklagten die Klage auf Anerkennung der Befreiung von Schulbauleistungen darum für unzulässig zu erachten, weil kein Streit hierüber zwischen den Parteien besteht. Wenn §. 47 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes „Streitigkeiten" der Betheiligten zum Verwaltungsstreitverfahren verweist, so ist zwar damit keine materielle Voraussetzung der Klage bezeichnet, sondern es ist nur eine Bestimmung über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte getroffen. Allein das sich für Feststellungsklagen aus §. 231 — jetzt §. 256 — der Civilprozeßordnung ergebende Erforderniß eines rechtlichen Interesses an der Feststellung ist durch die Verweisung vor die Verwaltungsgerichte nicht beseitigt (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXI Seit. 229 ff., Band XXXVI Seite 280). Da nun aber die Klägerin nicht behaupten kann, daß ihr Leistungen zum Bau der Schule in J. angesonnen worden seien, so ist nicht erfindlich, welches Interesse sie an einer richterlichen Feststellung ihrer Befreiung von derartigen Leistungen haben sollte.

Danach bleibt nur zu prüfen, ob die Klägerin mit Recht zu dem Alterszulagekassenbeitrage in Höhe von . . ℳ herangezogen ist. Daß hierüber gemäß §. 46 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden ist, unterliegt keinem Zweifel. Da das Lehrerdiensteinkommensgesetz vom 3. März 1897 keine Bestimmung über die Untervertheilung der Alterszulagekassenbeiträge enthält, muß angenommen werden, daß die Beiträge zur Alterszulagekasse von denen zu bestreiten sind, die sonst die Gehaltszulage aufzubringen hätten (vergl. §. 8 des Gesetzes vom 3. März 1897). Es fragt sich also, ob der Klägerin als Gutsherrin die Verpflichtung obliegt, zu einer Gehaltszulage des Lehrers ein Drittel beizutragen.

Maßgebend sind die §§. 29 ff. Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts, nach denen die Unterhaltung des Lehrers den sämmtlichen Hausvätern obliegt, ohne daß die Gutsherrschaft eine Quote hierzu beizutragen hat. Eine solche Verpflichtung der Gutsherrschaft konnte nach dem Inkrafttreten des Allgemeinen Landrechts auch nicht mehr durch Observanz entstehen, dafür aber, daß sich eine solche Observanz schon vor dem Inkrafttreten des Allg. Landrechts gebildet hätte, ist nicht das Mindeste erbracht.

Somit hängt die Entscheidung lediglich davon ab, ob — wie der Kreisausschuß angenommen hat und jedenfalls rechtlich möglich ist — durch rechtsverbindliche Willenserklärungen der Klägerin unter Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde eine örtliche Schulverfassung begründet worden ist, kraft deren die Klägerin als Gutsherrschaft ein Drittel zum Baargehalte des Lehrers beizutragen hat.

Nach Inhalt der Akten der Regierung und des Landraths hat, die Klägerin die gedachte Verpflichtung in der That vertragsmäßig übernommen.

Nach alledem hat sich der Wille der Klägerin, zum Baargehalte des Lehrers an der Schule zu J. dauernd ein Drittel beizutragen — d. i. der zur Begründung einer Schulverfassung nöthige Verpflichtungswille — zur Genüge kundgegeben. Auch wenn bei Uebernahme der Verpflichtung anfänglich der Irrthum obgewaltet hat, daß die Bestimmungen des katholischen Schulreglements von 1801 hier Anwendung fänden, so steht doch ein solcher anfänglicher Irrthum im Beweggrunde der Rechtsgültigkeit der Verpflichtungserklärung nicht entgegen.

In ähnlichen Fällen hat auch schon früher das Oberverwaltungsgericht eine Ortsschulverfassung als begründet angenommen, namentlich ist aus den vollzogenen Einkommensverzeichnissen auf eine vertragsmäßige Ortsschulverfassung geschlossen worden (vergl. von Kamptz, Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Band II Seit. 834 ff.). Die Entscheidung vom 10. Dezember 1884 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XI Seit. 166 ff.) erkennt ebenfalls an, daß auf diese Weise statutarische Festsetzungen über die Unterhaltung des Lehrers getroffen werden können, welche durch Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde öffentlich-rechtliche Geltung erlangen.

An der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde zur Begründung einer Schulverfassung, nach der die Stadtgemeinde ein Drittel zum Lehrergehalte beizutragen hat, kann hier nicht gezweifelt werden, da die Regierung regelmäßig die aufgestellte Repartition der Bezüge des Lehrers genehmigt hat.

Beim Bestehen einer solchen Schulverfassung war nach Obigem die Heranziehung der Klägerin zu einem Drittel des Alterszulagekassenbeitrages gerechtfertigt.

(Entscheidung des I. Senates vom 5. Oktober 1900 — I. 1438 —).

---

e. Unstreitig ist die katholische Volksschule in Z. eine sogenannte Reglementsschule, zu deren Unterhaltung die Gutsherrschaft von Z. und die zu dieser Schule gewiesenen Gemeinden,

darunter auch die Klägerin, nach den Bestimmungen des Schlesischen Provinzialrechts an sich verpflichtet sind. Die Ausführungen der Klägerin bewegen sich in der Richtung, daß die auf jenem Rechtsgrunde entstandene Schulunterhaltungspflicht hinsichtlich des Maßstabes ihrer Vertheilung unter die einzelnen pflichtigen Gemeinden eine Aenderung erfahren habe in Folge der Einrichtung einer öffentlichen jüdischen Schule in Z. und der in Verbindung hiermit eingetretenen Aenderungen der Sach- und Rechtslage. Wenn die Revisionsklägerin in dieser Beziehung sich zunächst auf den §. 30 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts berufen hat, so ist bereits in der Entscheidung des Gerichtshofes vom 21. Oktober 1893 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXV Seite 198) ausgeführt, daß die angezogene gesetzliche Bestimmung nur auf eine Mehrheit von Sozietätsschulen, niemals aber bei verschiedenen Kommunalschulen oder bei der Konkurrenz einer solchen mit einer Sozietätsschule anwendbar sei. Dieser letztere Fall liegt hier vor, insoweit es sich um die Beurtheilung des Verhältnisses der katholischen Reglementsschule zu der nach §. 67 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 (Gesetzsammlung Seite 263) von den jüdischen Einwohnern des Schulbezirks zu unterhaltenden jüdischen Schule handelt. Auch das Schlesische Provinzialrecht enthält für den Fall der Errichtung einer jüdischen Volksschule keine besonderen Bestimmungen (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 11. Januar 1898, Entscheidungen Band XXXIV Seite 228), vielmehr ist für die Beurtheilung der Rechtsverhältnisse der jüdischen Schule das Gesetz vom 23. Juli 1847 maßgebend, welches die Frage wegen der Unterhaltung der katholischen Reglementsschule durchaus unberührt gelassen hat. Durch den Ministerialerlaß vom . . . . . ist gegen den Widerspruch der Gemeinden B. und M. auf Grund des §. 66 Abs. 2 a. a. O. die Umwandlung der jüdischen Privatschule in eine öffentliche Schule genehmigt worden, und für die Unterhaltung dieser Schule traten demnächst lediglich die Vorschriften des Gesetzes vom 23. Juli 1847 in Kraft. Nachdem durch die Erklärung der Deputirten der Filialsynagogengemeinde zur Verhandlung vom . . . . auf eine nach §. 67 Abs. 3 a. a. O. eventuell zu gewährende Entschädigung verzichtet worden war, blieb für die Verbindlichkeit der Interessenten gegen die Schulverbände, welchen sie bisher angehört hatten, die Bestimmung unter §. 67 Abs. 4 a. a. O. maßgebend, worauf die Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, zu O. in ihrer an das Landrathsamt gerichteten Verfügung vom . . . . . ausdrücklich hingewiesen hat. Diese letztere Vorschrift sichert nun zwar den Juden, welche eine öffentliche jüdische Schule unter-

halten, Befreiung zu sowohl von der Entrichtung des Schulgeldes als auch von allen unmittelbaren persönlichen Leistungen zur Unterhaltung der ordentlichen Ortsschulen, bei dem von der Klägerin geltend gemachten Anspruche handelt es sich aber nicht um eine Freistellung der einem besonderen jüdischen Schulverbande angehörigen Juden, sondern um eine Freistellung der politischen Gemeinde Klein-Z. als Mitträgerin der Schullast für die katholische Reglementsschule (von dem Steuersoll der Juden bei Vertheilung der Schullasten). Eine Freistellung der letzteren Art ist weder in dem durch die Regierungsverfügung vom . . . . . mitgetheilten Ministerialerlaß vom . . . . . noch in der Regierungsverfügung vom . . . . . angeordnet worden, und hätte auch rechtsgültig von der Schulaufsichtsbehörde auf Grund der ihr durch das Gesetz vom 23. Juli 1847 ertheilten Befugnisse garnicht angeordnet werden können.

(Entscheidung des I. Senates vom 5. Oktober 1900 — I. 1439 —).

---

f. Dagegen ist die von dem Beklagten eingelegte Revision damit begründet, daß der Vorderrichter irriger Weise angenommen habe, der der Veranlagung der Klägerin zu den Beiträgen für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse und zu den nach §. 19a des Schulreglements vom 18. Mai 1801 aufzubringenden Schulbeiträgen zu Grunde gelegte Maßstab beruhe auf einer nicht zutreffenden rechtlichen Grundlage.

Was zunächst den ersteren Punkt anbetrifft, so gehören die nach §. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 (Gesetzsammlung von 1870 Seite 1) zu zahlenden Gemeindebeiträge überhaupt nicht zu den Abgaben und sonstigen nach öffentlichem Recht zu fordernden Leistungen für Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 25. März 1893 — Entscheidungen Band XXIV Seit. 189 ff.); der Beklagte war daher nicht befugt, die Klägerin zur Zahlung solcher Beiträge nach Maßgabe des §. 46 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes heranzuziehen, vielmehr mußte der hierauf bezügliche Theil der Heranziehungsverfügung und des Einspruchsbescheides wegen Unzuständigkeit des Beklagten aufgehoben werden, ohne daß es eines Eingehens auf den bei der Anwendung des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 anzulegenden Vertheilungsmaßstab bedurfte.

Die weitergehende Heranziehung der Klägerin ist von dem Vorderrichter deshalb aufgehoben worden, weil die von den schulunterhaltungspflichtigen Gemeinden nach §. 19a des Schulreglements vom 18. Mai 1801 aufzubringenden Beiträge nach

einem unrichtigen Maßstabe umgelegt seien, und diesem Erwägungsgrunde des Vorderrichters war beizutreten. Allerdings ist der Schulvorstand als örtliche Schulbehörde befugt, die Träger der Schullast zu den erforderlichen Schulbeiträgen heranzuziehen; er darf dies aber nur thun nach Maßgabe des für die Erfüllung der Schulunterhaltungspflicht geltenden objektiven Rechtes, indem andernfalls die von ihm bewirkte Heranziehung bei ihrer Prüfung im Wege der Rechtskontrole der Aufhebung unterliegen muß. Im vorliegenden Falle hat der Beklagte bei der Vertheilung der nach §. 19a a.a.O. aufzubringenden Leistungen „das gesammte Staatssteuersoll" zu Grunde gelegt, nicht etwa in der Annahme, daß dieser Vertheilungsmaßstab durch eine besondere, sei es auf Observanz beruhende oder auf eine andere rechtsgültige Weise zu Stande gekommene örtliche Schulverfassung für die Schule in Z. sich rechtfertige, sondern lediglich deshalb, weil dieser Maßstab unter den gegenwärtig bestehenden thatsächlichen Verhältnissen sich aus der unmittelbaren Anwendung der angeführten gesetzlichen Vorschrift ergebe. Diese Auffassung des Beklagten widerspricht nicht nur der bisherigen Verwaltungspraxis sondern auch der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes und konnte auch nach nochmaliger Prüfung nicht für zutreffend erachtet werden. Nach welchen Gesichtspunkten der Gesetzgeber die Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bei der Feststellung eines Besteuerungsmaßstabes berücksichtigt wissen will, kann nur nach den darüber für jeden einzelnen Fall getroffenen Anordnungen beurtheilt werden, und eine solche Anordnung ist für Fälle der vorliegenden Art im §. 19a a. a. O. unzweideutig dahin getroffen, daß die zwei Drittel der dort aufgeführten, von den Gemeinden aufzubringenden Abgaben unter diese Gemeinden nach dem katastrirten Ertrage derselben zu vertheilen sind. Unter dem katastrirten Ertrage im Sinne dieser Bestimmung kann nach der damals geltenden, auf dem Patent vom 23. April 1743 beruhenden Schlesischen Grundsteuerverfassung nur der Reinertrag vom Grund und Boden, wie solcher in das damals bestehende Kataster eingetragen werden mußte, verstanden werden, und an die Stelle dieses Ertrages ist demnächst der nach Maßgabe des §. 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetzsammlung Seite 253) ermittelte Reinertrag der ertragsfähigen Grundstücke — der Liegenschaften —, der Grundsteuerreinertrag getreten. Dieser allein, nicht auch der Gebäudesteuernutzungswerth ist nach der gegenwärtig geltenden Steuerverfassung der gesetzliche Vertheilungsmaßstab für die nach §. 19a des Schulreglements vom 18. Mai 1801 von den pflichtigen Gemeinden aufzubringenden Lasten, wogegen zu dem nach §. 19b. a. a. O. zu liefernden

Deputatgetreide nur die wirklichen Ackerbesitzer, nicht auch die Besitzer anderer grundsteuerpflichtiger Liegenschaften beizutragen haben (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 13. Oktober 1886, Entscheidungen Band XIV Seite 215). Durch eine Verschiebung der wirthschaftlichen und Erwerbsverhältnisse in den pflichtigen Dörfern haben diese, worauf es für das hier anzuwendende Recht allein ankommt, ihre rechtliche Eigenschaft als Landgemeinden nicht verloren und ebensowenig unterliegt es der Prüfung des Verwaltungsrichters, ob nach einer wesentlichen Aenderung der früheren Verhältnisse zur Beseitigung der daraus sich ergebenden Härten und Unbilligkeiten eine Aenderung des bestehenden Rechtszustandes, sei es im Wege der Gesetzgebung, sei es im Wege der Autonomie angezeigt erscheint. Mit Recht hat daher der Vorderrichter den von dem Beklagten angenommenen Maßstab für die Heranziehung der Klägerin zu den nach §. 19a des Schulreglements aufzubringenden Lasten für unrichtig erachtet, und deshalb die Heranziehungsverfügung vom ..... sowie den Einspruchsbescheid vom ..... nicht nur hinsichtlich der persönlichen, sondern auch hinsichtlich der sächlichen Schullasten aufgehoben, weil die Heranziehung der Klägerin so, wie sie von dem Beklagten bewirkt worden ist, nur als eine einheitliche hinsichtlich dieser beiden Arten von Lasten aufgefaßt werden kann, und der unrichtige Maßstab, welcher für die Vertheilung des wesentlichsten Theiles der aufzubringenden Lasten, nämlich der persönlichen Ausgaben, zu Grunde gelegt ist, die Aufhebung der ganzen Veranlagung der Klägerin zur Folge haben muß.

(Entscheidung des I. Senates vom 5. Oktober 1900 — I. 1440 —.)

---

g. Die Entscheidung in der vorliegenden Verwaltungsstreitsache war davon abhängig, ob die unstreitig vom 1. Januar 1848 bis zum 1. April 1897 aus der Schulkasse zur Besoldung der Inhaber der hier in Frage stehenden beiden Stellen gezahlten Beträge von 468 bezw. 450 ℳ jährlich auf einer öffentlichrechtlichen Verpflichtung des Schulverbandes beruhen. Diese Frage war zu bejahen. Aus den vorliegenden Akten der Königlichen Regierung zu M., betreffend die Schule zu D., ergiebt sich, daß bis zu dem Inkrafttreten des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 mit den Stellen an der Schule zu D., insbesondere mit den beiden hier in Frage stehenden Stellen ein festes Diensteinkommen verbunden war, welches theilweise bis zum 1. Januar 1848 aus dem thatsächlich aufkommenden, in seinem Gesammtbetrage jährlich schwankenden Schulgelde bestand. Gerade um diesen Schwankungen für die Zukunft ein Ende zu bereiten, und

um den jeweiligen Stelleninhabern einen bestimmten rechtlichen Anspruch auf die mit ihnen vereinbarten sogenannten Schulgeldfixa von 468 bezw. 450 ℳ einzuräumen, haben die städtischen Behörden nach dem klaren Wortlaut und Inhalt der Verhandlung vom .... ihre hierauf bezüglichen Erklärungen abgegeben, welche demnächst durch die Verfügung der Schulaufsichtsbehörde vom .... genehmigt worden sind. Die also ortsschulverfassungsmäßig begründete Verpflichtung des Schulverbandes, zu den Besoldungen des Hauptlehrers und Lektors sowie des zweiten Knabenlehrers und Kantors feste Beiträge von 468 bezw. 450 ℳ jährlich zu leisten, ist weder durch die Gesetze vom 14. Juni 1888 und vom 31. März 1889 noch durch das Gesetz vom 3. März 1897 beseitigt, insbesondere kommt für die Bemessung des Mindestbetrages der Besoldungen dieser Stellen nicht der §. 2, sondern der §. 4 des zuletzt genannten Gesetzes zur Anwendung, da es sich im vorliegenden Falle unstreitig um die dauernde Verbindung von Kirchen- und Schulämtern handelt. Ebensowenig steht hier die Anforderung einer neuen oder erhöhten Leistung im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (Gesetzsammlung Seite 175) in Frage, auch wenn in Folge der vollständigen Durchführung des Lehrerbesoldungsgesetzes, speziell in Folge der Durchführung des Systems der Alterszulagen für den Träger der Schullast die Nothwendigkeit vermehrter Ausgaben sich ergeben sollte. Ob eine Mehrforderung im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1887 vorliegt, ist für jede einzelne Leistung sowohl nach ihrem Rechtsgrunde als auch nach ihrem Betrage zu prüfen, und diese Prüfung führt im vorliegenden Falle zu dem Ergebnisse, daß, abgesehen von den hier nicht zu berücksichtigenden Bewilligungen für andere Stellen und von den selbständig zu beurtheilenden Alterszulagen, die Schulaufsichtsbehörde sich lediglich darauf beschränkt hat, die Fortgewährung des bisherigen Grundgehaltes von demselben Verpflichteten zu verlangen.

(Entscheidung des I. Senates vom 12. Oktober 1900 — I. 1481 —).

---

h. Allerdings handelt es sich hier um die Feststellung der Beitragspflicht zu den sächlichen Schulunterhaltungskosten für die katholische Schule in O. im Allgemeinen, und nicht um die Feststellung der Verpflichtung zu einzelnen bestimmten Leistungen. Aber gerade diese allgemeine Feststellungsklage ist als eine im Verwaltungsstreitverfahren verfolgbare den Betheiligten — und zu diesen gehören im Geltungsbereiche der katholischen Schulreglements von 1765 und 1801 die beitragspflichtigen Gemeinden und Gutsherrschaften durch §. 46 Abs. 3 und §. 47 Abs. 3 des

Zuständigkeitsgesetzes gegeben, ohne Rücksicht darauf, ob eine Heranziehung des Pflichtigen zu einzelnen bestimmten Leistungen Seitens der örtlichen Schulbehörde nach §. 46 Abs. 1 a. a. O. stattgefunden hat, bezw. ob ein Beschluß der Schulaufsichtsbehörde nach §. 47 Abs. 1 a. a. O. ergangen ist (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 16. Februar 1881 — Band VII der Sammlung Seit. 219 ff. — Entscheidung vom 7. Dezember 1881 — Band VIII Seit. 179 ff. — Entscheidung vom 3. Dezember 1887 — Band XVI Seit. 259 ff. —). Der Klageantrag ist dahin aufzufassen, daß die Klägerinnen beantragt haben, den Beklagten als Besitzer des Gutes K. zur Anerkennung seiner Beitragspflicht zu den sächlichen Schulunterhaltungskosten für die katholische Schule in O. nach Maßgabe des Schulreglements vom 3. November 1765 zu verurtheilen, und dieser Antrag entbehrt nicht der erforderlichen Bestimmtheit. Aber auch nach dem diesem Antrage entsprechend rechtskräftig erkannt ist, werden die Klägerinnen nicht befugt sein, den Beklagten wegen Erstattung einzelner bestimmter Leistungen in Anspruch zu nehmen, bevor nicht der Vertheilungsmaßstab für die Aufbringung der sächlichen Schulunterhaltungskosten gegenüber den betheiligten Dominien und Gemeinden durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde, die Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, zu O., festgesetzt ist. Daß die Cirkularverfügung der Regierung vom 11. Juli 1889 eine solche Festsetzung des Vertheilungsmaßstabes nicht enthält, ist von dem Vorderrichter zutreffend ausgeführt.

(Entscheidung des I. Senates vom 12. Oktober 1900 — I. 1485 —).

---

1. Auf gewissen Gebieten der Verwaltung, bei Schulbauten, Wegebauten und Grabenräumungen erheischt im Falle des Entstehens von Streit das öffentliche Interesse unbedingt ein positives Ergebniß des Verfahrens dahin, daß die Behörde in der Lage bleibt, von ihr angeordnete Herstellungen, sofern sie keinen Aufschub dulden, schon vor der endgültigen Entscheidung über die Aufbringung und Vertheilung der Kosten durchzusetzen. Darum ist nach den im Wesentlichen übereinstimmenden Vorschriften in den §§. 47 Abs. 2, 56 Abs. 4 und 66 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes dem von der Behörde in Anspruch Genommenen die Klage gegen diese allein nur insoweit gegeben, als er die Zuständigkeit der Behörde oder die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Anordnungen bekämpfen will. Dagegen kann er die ihm angesonnene Leistung auf einen Anderen, den er aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner für ver-

pflichtet erachtet, nur dadurch abbürden, daß er die Klage zugleich und zwar mit Erfolg auch gegen ihn richtet. Ob sich die Behörde bei der Vertheilung der Last rechtlich oder thatsächlich geirrt hat, unterliegt daher der verwaltungsrichterlichen Nachprüfung nur in dem Umfange, wie es der Beurtheilung im Zusammenhange mit der zu erörternden Leistungspflicht eines mitbeklagten Dritten bedarf (s. von Brauchitsch, Preußische Verwaltungsgesetze, Band I, 14. Aufl. Anm. 16 zu §. 56 des Zuständigkeitsgesetzes und die dort nachgewiesenen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, dsgl. aus neuerer Zeit das Endurtheil des Gerichtshofs vom 15. Juni 1897 in der amtlichen Sammlung Band XXXIII Seit. 239/40). Im vorliegenden Falle kann nach den zutreffenden Ausführungen des Vorderrichters der Kläger, da er die Verurtheilung der Regierung zur Ueberweisung von mehr als 1000 ℳ aus dem Gnadengeschenke der 2400 ℳ an das Gut B. nicht verlangt und zu verlangen nicht berechtigt gewesen wäre, nur das Ziel verfolgen, daß die Gemeinde B. als einzige Mitträgerin der Baulast anstatt des Gutes von den Baukosten, die diesem nach Zuwendung von nur 1000 ℳ des Gnadengeschenks verblieben, 2400 ℳ leiste. Ist aber die Klage so aufzufassen — und anders hätte sie überhaupt keinen verständlichen Sinn — so mußte sie, den oben dargelegten Grundsätzen gemäß, als unzulässig schon um deswillen verworfen werden, weil der Kläger es unterlassen hat, zugleich die Gemeinde B. auf Uebernahme der 2400 ℳ zu belangen. Mit der gegen die Regierung allein erhobenen Klage konnte der Kläger, da er die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Anordnung eines Schulneubaues nicht bemängelt, nur auf Grund des Nachweises durchdringen, daß die Regierung, indem sie durch ihren zweiten Beschluß die in dem ersten enthaltene Bestimmung über die Zutheilung des Gnadengeschenks berichtigte, die Grenzen ihrer Zuständigkeit überschritten habe. Aber auch nach dieser Richtung hin haben die Instanzrichter der Klage den Erfolg mit Recht versagt.

Der Kläger geht von irrigen Voraussetzungen aus, wenn er Baubeschlüsse der Schulaufsichtsbehörde der Rechtskraft für fähig erachtet. Derartige Beschlüsse können, da sie Akte der Verwaltung nicht der Verwaltungsrechtsprechung sind, in Rechtskraft überhaupt nicht übergehen, sondern nur für die davon Betroffenen — in Folge von Versäumniß der zweiwöchigen Frist zu ihrer Anfechtung mittels Klage oder durch Verzicht auf die Klage — unanfechtbar werden. Der Schulaufsichtsbehörde steht grundsätzlich die Befugniß zu, ihr gegenüber unanfechtbar gewordene Baubeschlüsse zu ergänzen, zu ändern, ganz zurückzuziehen

und von Neuem zu erlassen. Unter gewissen Umständen ist sie zu Aenderungen sogar verpflichtet, dann nämlich, wenn sie mittlerweile die Ueberzeugung gewonnen hat, daß von ihr getroffene Festsetzungen dem bestehenden Rechte zuwiderlaufen (§. 8 Abs. 7 der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 — Gesetzsammlung Seite 248 —; Endurtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 20. Mai 1893 Band XXV Seit. 186 ff. und vom 8. Februar 1898 im Preußischen Verwaltungsblatt, Jahrgang XX Seite 79 Abs. 3, — vergl. auch Entscheidungen des Gerichtshofs Band XX Seite 183 der Sammlung). Des Eingehens auf die Frage, inwieweit es sich anders verhalten mag, wenn angeordnete Herstellungen oder Kostenvertheilungen bereits ausgeführt sind, bedarf es nicht, da unbestritten der hier angeordnete Schulbau bisher nicht in Angriff genommen ist oder doch zur Zeit der Klageanstellung noch nicht in Angriff genommen war. Im Hinblicke hierauf durfte die Regierung die durch den Beschluß von . . . . vorgeschriebene Verwendung des Gnadengeschenks zu den Baukosten demnächst so, wie es durch den Beschluß von . . . . geschehen ist, berichtigen.

(Entscheidung des I. Senates vom 16. Oktober 1900 — I. 1508 —).

---

k. 1) Bedenken gegen die Aktivlegitimation des klagenden Patroziniums walten nicht ob. Sie läßt sich zwar nicht um deshalb, weil die streitigen Baukosten wahrscheinlich aus dem Kirchenvermögen werden gedeckt werden können, schon aus der dem Patron allgemein zugewiesenen Sorge für die Erhaltung und Vertheidigung der Kirche (§. 568 Titel 11 Theil II des Allgemeinen Landrechts) und ebensowenig aus dem Rechte der Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung und der Zustimmung zu gewissen darin einbegriffenen Geschäften, darunter zu Bauten, herleiten, welches (s. §§. 699 ff. a. a. O. und §. 40 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 — Gesetz-Sammlung Seite 241 —) dem Patrone da zusteht, wo er Patronatslasten trägt, — eine Voraussetzung, die für die Stadt S. in Ansehung der katholischen Schule freilich streitig ist, in Ansehung der Kirche und Pfarre jedoch unbestritten feststeht. Jene Pflicht und dieses Recht würden den Patron nur legitimirt haben, bei der Bischöflichen Behörde oder der staatlichen Aufsichtsbehörde auf Abhülfe gemäß §. 53 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 zu dringen, wenn von dem Kirchenvorstande die Vertheidigung des seiner Verwaltung anvertrauten Kirchenvermögens gegenüber dem Re-

gierungsbeschlusse verabsäumt worden wäre; dem ist aber nicht so, da der Kirchenvorstand auch seinerseits mittels besonderer Klage die Aufhebung des Beschlusses und die Verurtheilung der Stadtgemeinde S. zur Uebernahme der der Kirchengemeinde angesonnenen Leistung betreibt.

Die beklagte Regierung hat aber einmal, trotz gegenwärtigen Vorhandenseins ausreichenden Kirchenvermögens, doch auch mit der Möglichkeit gerechnet, daß es erforderlich werden könne, auf die Subsidiarverpflichteten zurückzugreifen, und hat als solche das Patrozinium mit einem Drittel, die Eingepfarrten mit zwei Dritteln der Bedarfssumme belastet. Daraus folgt ohne Weiteres die Legitimation des Patronatskollegiums zu der angestellten Klage, mit der es die für jenen Fall den Inhabern des Patronats auferlegte Leistung auf die zu deren Uebernahme aus Gründen des öffentlichen Rechts seines Erachtens Verpflichteten mitbeklagten Korporationen abbürden will.

2) Materiell steht durch Einverständniß der Parteien fest, daß die katholische Schule zu S. im achtzehnten, vielleicht schon im siebzehnten Jahrhundert als Pfarrschule im Sinne des Reglements de gravaminibus vom 8. August 1750 (Korusche Sammlung Band V Seite 495) in das Leben getreten ist. Hat daher nicht, worüber Streit herrscht, die Schule die Eigenschaft einer Pfarrschule inzwischen verloren, so muß sie nach den unmittelbar maßgebenden gesetzlichen Normen jenes Reglements aus dem Kirchenvermögen und bei dessen Unzulänglichkeit von den Eingepfarrten und dem Patrone baulich unterhalten werden, zwischen denen die Baukosten, da das Reglement einen von dem landrechtlichen abweichenden Maßstab nicht vorschreibt, in dem Verhältnisse von 2 zu 1 zu vertheilen sind (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 11. Juli 1899 — Sammlung Band XXXV Seit. 216 ff. —). Das gilt jedoch nur für die Erhaltung und Erneuerung des Gebäudes in demjenigen Umfange welchen es bis zu dem Gesetze vom 21. Juli 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 392) gehabt hat, während für spätere Erweiterungen und deren Erhaltung, so weit sie durch die Entwickelung des Schulwesens nothwendig geworden sind, dasjenige Rechtssubjekt, welchem beim Nichtvorhandensein einer Pfarrschule der Bau und die Unterhaltung einer gemeinen Schule am Orte obliegen würde, mithin hier die mitbeklagte Stadtgemeinde S. aufkommen muß (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 19. November 1887, 15. März 1890, 8. März 1893 und 11. Juli 1899 — Sammlung Band XV Seit. 275/6, Band XIX Seite 209, Band XXIV Seite 174, Band XXXV Seite 219 —).

3) Uebereinstimmend mit dem Vorderrichter nimmt der Ge-

richtshof an, daß die fortdauernde Küsterschulbaupflicht der kirchlichen Interessenten auch die Pflicht zur Instandhaltung des Schulstubeninventars umfaßt. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen fallen allerdings Kosten der Neuausstattung von Schulräumen in Küsterschulen mit Tischen, Bänken und sonstigem Inventar nicht unter den Begriff der Baukosten. Diese Regel erleidet jedoch eine Ausnahme, wenn feststeht, daß die Inventarienstücke von zuständiger Stelle aus mit dem Küsterschulhause als dessen Zubehör haben vereinigt werden sollen und vereinigt worden sind (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 30. Dezember 1885 — Sammlung Band XIII Seit. 264 ff. —).

Stellt aber das Inventar ein Zubehör des Schulhauses dar, dann müssen die kirchlichen Interessenten die Kosten für seine Unterhaltung in demselben Umfange wie die der Gebäudeunterhaltung tragen (§§. 42 ff., 103, 105, 108 Titel 2 Theil I des Allgemeinen Landrechts, vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXV Seit. 210/11).

(Entscheidung des I. Senates vom 19. Oktober 1900 — I. 1532 —.)

---

1. Die Möglichkeit der Heranziehung eines Hausvaters zu Schulbeiträgen in Form von Zuschlägen zur Grund- und Gebäudesteuer auf Grund des Beschlusses vom ..... ist nur gegeben, insoweit seine Veranlagung zur Grund- und Gebäudesteuer stattgefunden hat. Das Vorhandensein dieser letzteren Voraussetzung ist von dem Vorderrichter deshalb verneint worden, weil die in Frage stehenden Grundstücke sowohl von der Grund- als auch von der Gebäudesteuer befreit seien. Ob diese Annahme des Vorderrichters in Wirklichkeit zutrifft, kann dahin gestellt bleiben; um zu einer solchen Feststellung zu gelangen, würde der Nachweis zu erbringen sein hinsichtlich der Grundsteuer, daß die zur Dotation des katholischen Pfarrers in M. gehörigen Grundstücke bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung Seite 253) nach der früher gültigen Grundsteuerverfassung von der Grundsteuer befreit gewesen seien (§. 4 litt. a a. a. O.), und hinsichtlich der Gebäudesteuer, daß es sich bei dem in Frage stehenden Gebäude um ein Diensthaus des katholischen Pfarrers, nicht etwa um ein für einen anderen Zweck bestimmtes Gebäude handele (§. 3 Nr. 5 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung Seite 317). Es bedurfte aber eines näheren Eingehens hierauf nicht, weil keinenfalls die in Frage stehenden Grundstücke sich im Eigenthum des Klägers befinden, und nur

der Eigenthümer eines Grundstücks sowohl zur Grundsteuer als auch zur Gebäudesteuer veranlagt wird. Nach §. 45 des Gesetzes, betreffend die Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer vom 8. Februar 1867 (Gesetzsammlung Seite 185) und nach den §§. 14—17 des vorangeführten Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 ist zur Entrichtung der Grund- und Gebäudesteuer der in die Grundsteuermutterrolle bezw. Gebäudesteuerrolle eingetragene Eigenthümer verpflichtet, und nur er allein kann daher auch mit Zuschlägen zu diesen Steuern, die den Charakter einer persönlichen Abgabe haben, belastet werden. Wenn im §. 45 des Gesetzes vom 8. Februar 1867 bestimmt ist, daß der Staat sich wegen der während einer Pacht- oder Nießbrauchszeit fälligen Grundsteuer auch an den Pächter oder Nießbraucher zu halten berechtigt ist, so kann aus dieser allein die Erhebung der Steuer betreffenden Bestimmung eine Berechtigung anderer öffentlich-rechtlicher Korporationen, die Grundsteuer als eine dem Nießbraucher bezw. Pächter persönlich obliegende Abgabe zu behandeln, nicht hergeleitet werden, denn der prinzipaliter Steuerpflichtige bleibt stets der Eigenthümer. Um die Heranziehung des Eigenthümers aber, welche übrigens Mangels der Eigenschaft eines Hausvaters der Schulsocietät unzulässig sein würde, handelt es sich im vorliegenden Falle nicht.

(Entscheidung des I. Senates vom 26. Oktober 1900 — I. 1572 —).

---

m. Die durch §. 44 der Preußischen Schulordnung dem Gutsherrn des Schulbezirks auferlegte Verpflichtung, Beiträge in Natur oder in Geld zu den Kosten der Schulbauten zu leisten, erstreckt sich auch auf die Kosten für die miethsweise oder anderweite Beschaffung von Schulräumen, wie solches vom Oberverwaltungsgericht bereits wiederholt hinsichtlich der Baulast der Gutsherren in anderen Rechtsgebieten ausgesprochen worden ist (vgl. die Entscheidungen vom 7. Januar 1891 — Sammlung der Entscheidungen Band XX Seit. 177, 178 — und vom 22. März 1895 — a. a. O. Band XXVIII Seite 159). Die rechtliche Natur der Miethskosten für Schulräume ist in Ansehung der Verpflichtung der Gutsherren zu ihrer Aufbringung die gleiche, wie die der Baukosten. Die thatsächliche Leistung von Miethskosten ist daher auch geeignet, eine herkömmliche Verpflichtung zur Leistung von Baukosten für einen Gutsherrn des Schulbezirks zu begründen, sofern die sonstigen Voraussetzungen für die Bildung eines Herkommens vorliegen und aus den Umständen entnommen werden kann, daß die Zahlung der Miethskosten durch den Guts-

herrn deshalb erfolgt ist, weil er sich für den Baupflichtigen gehalten hat.

Zur Bildung eines Herkommens bedarf es keineswegs unter allen Umständen des Ablaufes eines zehnjährigen Zeitraums der Rechtsübung. Welcher Zeitraum hierzu nothwendig ist, hängt von dem durch die Einzelheiten des betreffenden Falles bestimmten richterlichen Ermessen ab (vgl. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 19. Januar 1881 — Sammlung der Entscheidungen Band VII Seite 158).

Ob ein besonderer Rechtstitel, durch welchen der Beklagte von den gutsherrlichen Leistungen befreit wird, in der That besteht oder nicht, ist für die vorliegende Frage unerheblich. Es genügte für die Bildung eines Herkommens, daß der Kläger der Meinung war, daß ein solches besonderes Rechtsverhältniß bestand, das den Domänenfiskus, abweichend vom geschriebenen Recht, verpflichtete die gutsherrlichen Verpflichtungen an die Schule allein zu tragen, und daß er in Folge dieser Ueberzeugung fortdauernd leistete.

(Entscheidung des I. Senates vom 9. November 1900 — I. 1656 --.)

---

n. Mit Recht hat der Vorderrichter dem Beklagten als dem Gutsvorsteher von W. die Befugniß abgesprochen, den Kläger überhaupt zu Schulabgaben für die Schule in W. heranzuziehen. Allerdings ergiebt sich aus der Aufgabe des Gutsvorstehers, kraft seiner obrigkeitlichen Gewalt die Erfüllung der öffentlichen Lasten im Gutsbezirk zur Durchführung zu bringen, daß seiner obrigkeitlichen Gewalt Jeder unterworfen ist, der nach Maßgabe des Gesetzes in diesem Gutsbezirk eine öffentliche Last zu tragen hat (vergl. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 9. Juli 1892, Band XXIII Seite 162 der amtlichen Sammlung). Der Gutsvorsteher ist daher ebenso berechtigt als verpflichtet, die Anwohner und den Grundherrn in dem Gutsbezirk zu den ihnen nach Maßgabe des §. 60 der Schulordnung auferlegten Schullasten heranzuziehen. Um eine solche Schulsteuer eines Anwohners oder Grundbesitzers im Gutsbezirk handelt es sich hier aber nicht, sondern um eine Leistung, zu welcher der Kläger als Eigenthümer eines außerhalb des Gutsbezirks W. belegenen Grundstücks auf Grund eines besonderen Rechtstitels (Vertrages) verpflichtet sein soll. Ihn zu einer solchen Leistung heranzuziehen, wäre nur der Schulvorstand der Schule zu W. berechtigt gewesen, dessen Befugnisse nicht von dem dortigen Gutsvorsteher etwa deshalb wahrgenommen werden können, weil die Schule im Gutsbezirk belegen ist. Zu den auf Stiftungen oder besonderen Rechtstiteln

beruhenden Leistungen (§. 38 der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845) hat der die Rechte der Schule und der Schulkasse vertretende Schulvorstand (§. 32) die Pflichtigen unmittelbar heranzuziehen, wie er auch die Schulbeiträge, welche auf die zur Schule gehörigen Ortschaften entfallen (§. 39), auf diese zu vertheilen hat. Nur die Untervertheilung der hiernach von einer Ortschaft aufzubringenden Schulbeiträge auf die einzelnen Zahlungspflichtigen ist Aufgabe der betreffenden Gemeindevorsteher und Gutsvorsteher (vergl. die angeführte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Band XXIII Seite 160).

Bemerkt mag werden, daß Abgabenregulirungspläne, die auf Grund des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (Gesetzsammlung Seite 25) aufgestellt worden sind, zwar besondere Titel des öffentlichen Rechts sind und als solche auch, wenn sie die Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde gefunden haben, bei Bezirksveränderungen die Verpflichtungen von Gemeinden und Gutsbezirken zu Leistungen an die Schule mit öffentlich-rechtlicher Wirkung regeln konnten, daß aber innerhalb eines Gutsbezirks durch einen Abgabenregulirungsplan keine öffentlich-rechtlich erzwingbare Beitragspflicht der Angehörigen des Gutsbezirks zu Gunsten des Gutsherrn begründet werden konnte (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XII Seite 174, Band XXIX Seite 181). Eine Regulirung hinsichtlich der Schulbeiträge, wie sie im Jahre 1846 erfolgt ist, konnte mit öffentlich-rechtlicher Wirkung daher nur zwischen den Gutsherren von T. und W. und nur hinsichtlich ihrer persönlichen gutsherrlichen Pflichten erfolgen, dagegen nicht mit der Wirkung, daß hierdurch ihrem Grundbesitz im Gutsbezirk eine Reallast auferlegt wurde, die bei Abverkäufen antheilig auf die abgetrennten Grundstücke ohne Weiteres überging oder auf sie umgelegt werden konnte (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band I Seite 147, Band XX Seite 209). Das Gleiche gilt von Verpflichtungen, die der Gutsherr von T. bei Regulirung der Verhältnisse der Schule zu W. im Jahre .... übernommen hat. Eine Verpflichtung des Klägers zur Zahlung der geforderten Schulbeiträge würde daher durch jene Regulirungen selbst dann nicht begründet worden sein, wenn das ihm gehörige Waldgrundstück damals kommunalrechtlich noch zu dem Gutsbezirk T. gehört haben und aus ihm erst durch die Erhebung von E. zum Rittergut im Jahre .... geschieden sein sollte. Eine Heranziehung des Klägers zu den Schulabgaben für die Schule zu W. auf Grund der gemäß §. 60 der Schulordnung erfolgten Festsetzung der Königlichen Regierung zu K. vom ..... durch den Beklagten wäre nur zulässig gewesen und würde auch in Zukunft

nur zulässig sein, wenn das Grundstück des Klägers nachweisbar einen Bestandtheil des Gutsbezirks W. bildet.

(Entscheidung des I. Senates vom 9. November 1900 — I. 1658 —.)

---

o. Unstreitig ist die evangelische Schulgemeinde S. eine Schulsocietät im Sinne des Allgemeinen Landrechts; streitig ist nur, ob die Baulast hinsichtlich des geforderten Neubaues sich nach der Vorschrift des §. 36 Titel 12 Theil II oder nach der Vorschrift des §. 37 a. a. O. bezw. nach dem Gesetze vom 21. Juli 1846 (Gesetzsammlung Seite 392) regelt. Der Vorderrichter hat sich für die erste Alternative entschieden, indem er es anscheinend von dem Ermessen der Schulgemeinde abhängig macht, ob die kirchlichen Interessenten als baupflichtig heranzuziehen seien oder nicht. Diese Ansicht ist rechtsirrthümlich und wird auch durch die von dem Vorderrichter angezogene Entscheidung des Gerichtshofes vom 27. Juni 1888 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XVI Seite 267) nicht unterstützt. In einem nach §. 47 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes einzuleitenden Verwaltungsstreitverfahren ist die Rechtsgültigkeit einer von der Schulaufsichtsbehörde erlassenen Anordnung nach Maßgabe des geltenden objektiven Rechts zu prüfen und muß, soweit sie diesem Rechte nicht entspricht, der Aufhebung unterliegen. Will eine Schulgemeinde die nach objektivem Recht einem anderen Interessenten obliegende Bauverpflichtung freiwillig übernehmen, so bleibt ihr dies vorbehaltlich der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zwar unbenommen; es kann aber durch eine solche freiwillige Erklärung ein unbetheiligter Dritter zur Uebernahme einer nach objektivem Recht ihm nicht obliegenden Verpflichtung nicht angehalten werden. An der hier in Frage stehenden sogenannten Niederschule (Haupt- oder Kantorschule) zu S. ist das Amt des Hauptlehrers von jeher organisch mit dem Kirchenamt des Küsters, Kantors und Organisten verbunden gewesen und der Inhaber dieser kombinirten Aemter hat von jeher seine Dienstwohnung in dem Kantor- und Schulhause gehabt. Damit waren für die Beurtheilung der öffentlich-rechtlichen Bauverpflichtung nach dem bisherigen Rechtsverhältniß die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des §. 37 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts und des diese Vorschrift abändernden Gesetzes vom 21. Juli 1846 gegeben, und an diesem Rechtsverhältniß ist auch in dem hier streitigen Punkte durch den Beschluß der Repräsentanten der Schulgemeinde vom . . . . . sowie durch die Anordnung der Schulaufsichtsbehörde vom . . . . . nichts geändert werden.

Nicht das privatrechtliche Eigenthum an einem Küster- und Schulhause, sondern die Bestimmung des letzteren zur Küsterwohnung ist die Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Vorschrift des §. 37 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts (Entscheidung vom 26. März 1887 — Band XIV Seit. 258 ff. der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts —), und die Aufrechterhaltung dieser Zweckbestimmung des alten Hauses für den in Aussicht genommenen Neubau bildet die selbstverständliche Voraussetzung für die Beschlüsse der Schulgemeinde und der Schulaufsichtsbehörde vom . . . . . bezw. vom . . . . . .

(Entscheidung des I. Senates vom 13. November 1900 — I. 1676 —).

---

p. 1) Nach Kurhessischem Provinzialrechte liegt die Unterhaltung der Volksschule — abgesehen von der durch das Konsistorialausschreiben und Regulativ vom 28. Februar 1766 (Neue Sammlung der Landesordnungen Band III Seite 175) geregelten Pflicht der Eingepfarrten zur baulichen Unterhaltung der Küsterschulen am Orte der Mutterkirche — den bürgerlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken ob (Endurtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 4. Mai 1889 und 27. März 1896, Entscheidungen Band XVIII Seit. 215 ff., Band XXIX Seit. 196 ff.). Demgemäß ist der Kläger als Besitzer des Rittergutes B. der Schule in der gleichnamigen Landgemeinde beitragspflichtig, sofern deren Bezirk sich auf das Gut miterstreckt und ihm nicht ortsrechtliche Befreiungsgründe zur Seite stehen.

2) Wie in den altländischen Provinzen, so bedarf es auch im Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen nicht der Beibringung einer förmlichen Einschulungsverfügung, um das Bestehen eines Schulverbandes zu erweisen; bei von altersher beibehaltenen Verbindungen ist vielmehr deren stillschweigendes Anerkenntniß durch die Aufsichtsbehörde der nach §. 18 lit. k der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 (Gesetzsammlung Seite 248) den Regierungen überwiesenen Einrichtung von Schulverbänden gleichzuachten (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 16. Mai und 4. November 1885 Band XII Seit. 206/207 der Sammlung, s. auch die vom Vorderrichter angezogene, in einem Kurhessischen Schulstreite zwischen den Gemeinden Krnspies und Staerklos ergangene Entscheidung des Gerichtshofs vom 24. September 1890 I. Nr. 948).

3) In Kurhessen ist, was der Gerichtshof fortgesetzt angenommen hat (Entscheidungen Band XVIII Seite 218), in Ermangelung entgegenstehender Weisungen der Schulaufsichtsbehörde, die im vorliegenden Falle von keiner Seite behauptet sind, der

Gemeindevorstand des Schulorts zur Ausschreibung der Schullasten zuständig.

4) Zu der Frage nach der rechtlichen Möglichkeit der vom Kläger behaupteten Ortsobservanz, welcher gemäß er nur zu Bauleistungen im Rahmen des Konsistorialausschreibens vom 28. Februar 1766 verpflichtet, dagegen von allen sonstigen Schulunterhaltungsbeiträgen befreit sein will, haben die Vorderrichter verschiedene Stellung genommen. Während von dem Kreisausschuß eine derartige Observanz als unzulässig bezeichnet war, sieht der Bezirksausschuß sie nicht als grundsätzlich ausgeschlossen an und darin war ihm beizutreten, weil das zur Anwendung kommende Gemeine Deutsche Recht dem örtlichen Herkommen derogatorische Kraft selbst in dem Verhältnisse zum Gesetzesrecht einräumt und nur insoweit die Anerkennung versagt, als es sich — was im gegenwärtigen Falle nicht zutrifft — gegen ein zwingendes, Abänderungen seinem Wortlaut oder seinem Wesen nach verbietendes Gesetz richtet (Savigny, System Band I §. 18 Seite 82, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXIV Seite 178, Band XX Seit. 183/184, vergl. auch Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Band V Seite 134, desgl. die in Seuffert's Archiv Band XXXVII Nr. 132 Seite 192 abgedruckte Entscheidung des Reichsgerichts).

5) Der Gemeindevorstand ist, soweit er die in anderen Landestheilen besonderen Schulvorständen übertragene Funktion der örtlichen Behörde im Sinne des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 §. 46 wahrnimmt, durchaus nicht befugt, Schulbeiträge auf die Gemeindeangehörigen und die im Gutsbezirke wohnhaften oder angesessenen Personen individuell zu vertheilen. Seine Befugniß als Organ des Schulverbandes beschränkt sich darauf, die Obervertheilung der Last zwischen den Schulunterhaltungspflichtigen, d. i. der Landgemeinde einer- und dem Gutsbezirk andererseits — und zwar für letzteren durch Zustellung nicht an den Gutsvorsteher, sondern an den Gutsbesitzer, wie es hier vollkommen richtig geschehen war — zu bewirken. Was so der Gemeinde auferlegt wird, hat er demnächst in der Eigenschaft als deren Organ, die von seiner Eigenschaft als örtliche Schulbehörde begrifflich verschieden ist, innerhalb der Gemeinde im Wege der Untervertheilung nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 umzulegen. In gleicher Weise kann freilich der Besitzer des Gutes gegen die Gutsanwohner nicht vorgehen. Er muß persönlich mit der ganzen Steuerkraft des Gutsbezirks für die Gesammtsumme des Beitrags aufkommen, der auf den Gutsbezirk als solchen nach dem im Schulverbande eingeführten Vertheilungsmaßstab entfällt. Denn das Gesetz kennt, abgesehen

von gewissen hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmefällen, namentlich auch für die Schullasten kein Recht des Gutsbesitzers zur Untervertheilung der Ortskommunallasten auf die Gutseinsassen. Dem Gutsbesitzer sind nur vertragsmäßige Vereinbarungen hierüber mit den Gutseinsassen unverwehrt, die jedoch lediglich die privatrechtlichen Verhältnisse regeln, öffentlich-rechtlich dagegen bedeutungslos sind (s. von Brauchitsch, Verwaltungsgesetze, Band III, 14. Auflage, 4. Bearbeitung, Anmerkungen 16, 17 zu §. 122 der Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891, der mit §. 94 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau wörtlich gleichlautet).

6) Aufrechterhalten wurde nur noch die Behauptung, daß die erst im Rechnungsjahr 1898/99 geschehene Heranziehung des Klägers für die Jahre 1896/97 und 1897/98 eine nach §§. 14, 6 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 (Gesetzsammlung Seite 140) unzulässige Nachforderung darstelle. Es ist auch anzuerkennen, daß die ausgeschriebenen Beiträge als solche zu bezeichnen gewesen wären, die für das Jahr 1898/99 zur Deckung von Ausgaberesten aus den beiden vorangegangenen Jahren 1896/97 und 1897/98 erhoben werden mußten. Allein aus dieser formalen Ungenauigkeit folgt nicht die materielle Rechtswidrigkeit der Anforderung. Nach der unbestrittenen Angabe des Schulvorstandes waren in den Vorjahren Schulabgaben überhaupt nicht ausgeschrieben, sondern die Ausgaben für die Schulbedürfnisse aus anderweit verfügbaren Mitteln vorschußweise geleistet worden. Mußten demzufolge im Jahre 1898/99 Zahlungsmittel zur Deckung der Vorschüsse beschafft werden, so standen Ausgaben in Frage, welche, obschon die Verpflichtung dazu für den Verband schon in den Vorjahren entstanden war, gleichwohl in den Etat für das damals laufende Rechnungsjahr hinein gehörten, mithin in diesem Jahre nachträglich auf die Verbandsgenossen umgelegt werden durften, darin lag eine im Sinne des Gesetzes unzulässige Nachforderung nicht.

(Entscheidung des I. Senates vom 16. November 1900 — I. 1709 —.)

---

q. Streitig unter den Parteien ist, ob zur Deckung des Grundgehaltes von 1100 ℳ die einzelnen ihrem Betrage nach feststehenden Leistungen der Gutsherrschaft heranzuziehen sind, d. h. ob diese zu dem kirchlichen oder zu dem Einkommen aus dem Schulamte des Stelleninhabers gehören. Mit Recht hat der Vorderrichter in dieser Beziehung die örtliche Schulverfassung für entscheidend erachtet, und er befindet sich durchaus in Uebereinstimmung mit den Ausführungen der von den Klägern selbst

angezogenen Entscheidungen des Gerichtshofes vom 10. Dezember 1884 (Entscheidungen Band XI Seite 166 und vom 3. November 1896, Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XVIII Seite 150), wenn er in der von allen Betheiligten sowie von den staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden vollzogenen bezw. genehmigten Einkommensnachweisung vom ..... einen vollgültigen Beweis für das Bestehen einer die Kläger verpflichtenden Ortsschulverfassung erblickt. Die rechtliche Bedeutung der Einkommensnachweisung vom ..... ist nicht die Uebernahme einer neuen bis dahin nicht bestandenen Verpflichtung, sondern nur das Anerkenntniß eines bereits vorher begründeten Rechtsverhältnisses.

(Entscheidung des I. Senates vom 23. November 1900 — I. 1742 —).

---

r. Nach dem in gleichmäßiger Rechtsprechung vom Gerichtshof festgehaltenen Grundsatz — vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XII Seite 223, Band XXVI Seite 177 — hat der Verwaltungsrichter bei Streitigkeiten über die Anordnung von Neu- und Reparaturbauten der der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schulen in demselben Umfange und demselben Maße zu befinden, wie ehemals die Bezirksregierungen nach §. 18 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817, unter Beachtung der durch §. 79 des Landesverwaltungsgesetzes und §. 49 Abs. 2 und 3 des Zuständigkeitsgesetzes gesetzten Schranken. Es war deshalb insbesondere über die Zweckmäßigkeit der streitigen Anordnung und die Leistungsfähigkeit des Schulverbandes, welche beide bestritten sind, Entscheidung zu treffen. Bei der Prüfung der Zweckmäßigkeit mußte, abgesehen von der Reparaturfähigkeit des vorhandenen Schulgebäudes, auch die Frage geprüft werden, ob die von der Beklagten angeordneten Um- und Anbauten etwa aus dem Gesichtspunkte mit den Grundsätzen einer richtigen Wirthschaftsführung nicht in Einklang stehen sollten, weil das reparirte Gebäude trotz der jetzt erforderlichen Aufwendungen dennoch nach verhältnißmäßig kurzer Zeit durch einen Neubau würde ersetzt werden müssen oder wegen seiner baulichen Beschaffenheit auch nach der Reparatur dauernd so erhebliche Unterhaltungskosten erfordern würde, daß die gegenwärtige Ersparniß an Baukosten dadurch aufgewogen oder gar eine größere Belastung der Schulgemeinde herbeigeführt werden könnte.

(Entscheidung des I. Senates vom 23. November 1900 — I. 1743 —).

---

s. Der Vorderrichter überſieht, daß es ſich um eine erhöhte Leiſtung, deren Erfüllung von den in Anſpruch genommenen Gemeinden verweigert war, handelte, mithin nach Vorſchrift des Geſetzes vom 26. Mai 1887 die Feſtſtellung der Leiſtung nach Exiſtenz und Umfang nicht dem Schulvorſtande, ſondern den Beſchlußbehörden zuſtand (Entſcheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 17. Dezember 1897 und 18. Januar 1898, abgedruckt im Preußiſchen Verwaltungsblatt Jahrgang XIX Seit. 352, 401). Thatſächlich hatte denn auch der Provinzialrath durch ſeinen Beſchluß vom . . . . . die Leiſtung in Höhe der nur angeforderten . . ℳ jährlich ſo wie den davon durch jede der beiden Gemeinden zu übernehmenden Beitrag feſtgeſtellt, indem er die Leiſtungsfähigkeit der Gemeinden mit Rückſicht auf die regierungsſeitige Zuſage einer Staatsbeihülfe für dargethan anſah. Darin, daß der Provinzialrath die ſtreitig gewordene Leiſtungsfähigkeit der Gemeinden in dieſem Sinne beurtheilte, iſt nach den Grundſätzen, die der Gerichtshof in ähnlichen Fällen dargelegt hat (vergl. die im Preußiſchen Verwaltungsblatt Jahrgang XXI Seite 4 abgedruckte Entſcheidung vom 3. Mai 1898) eine Verletzung des beſtehenden Rechts, um deren Willen dem Beſchluſſe die rechtliche Wirkung abzuſprechen wäre, nicht zu erblicken. Auf Grund und im Rahmen des Beſchluſſes war daher der Landrath gemäß §. 141 der Landgemeindeordnung von 1891 an ſich befugt, gegen die fortgeſetzte Weigerung der Gemeinden mit Zwangsetatiſirung einzuſchreiten (vergl. Entſcheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 4. Mai und 5. November 1892, Band XXIII Seite 122, Band XXIV Seite 137 der Sammlung).

Zu den Protokollen vom . . . . . hatten die Gemeinden der Anſtellung eines zweiten Lehrers ausdrücklich nur unter der Vorausſetzung zugeſtimmt, daß daraus dem Schulverbande Koſten nicht erwachſen würden. Dieſe ſogenannte Vorausſetzung brachte nicht etwa nur den Beweggrund zum Ausdrucke, aus welchem die Gemeinden ſich mit der Errichtung einer zweiten Lehrerſtelle einverſtanden erklärt hatten. Wäre die Wendung ſo aufzufaſſen, dann würde es freilich nicht darauf ankommen, daß demnächſt die Vorausſetzung nicht in vollem Umfange in Erfüllung ging, ſondern ſich theilweis als irrig erwies (§. 149 Titel 4 Theil I des Allgemeinen Landrechts). Allein nach dem klaren Wortlaute der Protokolle haben die Gemeinden ihr Einverſtändniß mit der Errichtung der zweiten Stelle von dem Vorbehalt abhängig gemacht, daß ſie mit Koſten für den Unterhalt des Inhabers niemals belaſtet werden würden. Sie haben alſo das Einverſtändniß an eine auflöſende Bedingung geknüpft, bei deren Eintritt es ſeine rechtliche Wirkung

verlieren sollte (§. 115 a. a. O.). Dazu waren sie wohl befugt, da ihnen ja sogar ein Mehreres, nämlich die gänzliche Versagung einer Einverständniß-Erklärung freigestanden haben würde (vergl. die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Band XXIII Seite 120). Thatsächlich ist auch die Bedingung dadurch eingetreten, daß, wie dargethan, dem Schulverbande Kosten aus der Anstellung des zweiten Lehrers während desjenigen Zeitraums erwachsen oder doch angesonnen worden sind, für welchen dem Stelleninhaber die zwangsetatisirten Beträge gebührten, eine Beihülfe zu deren Uebertragung aber dem Verbande noch nicht zur Verfügung stand. Unter diesen Umständen vermag der Feststellungsbeschluß des Provinzialraths der Zwangsetatisirung nicht zur Stütze zu dienen, weil durch ihn lediglich über die Aufbesserung der als schon bestehend angesehenen zweiten Stelle um .. ℳ jährlich, dagegen nicht auch über die Errichtung einer solchen Stelle befunden worden war, mithin die Stelle dem Verbande gegenüber bei dem Widerspruche der Gemeinden noch nicht zu Recht bestand.

(Entscheidung des I. Senates vom 7. Dezember 1900 — I. 1809 —.)

---

t. Mit Recht hat der Vorderrichter angenommen, daß die dem Kläger als Besitzer des Rittergutes G. ortsschulverfassungsmäßig obliegende Schulunterhaltungspflicht den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. August 1876 (Gesetzsammlung Seite 405) nicht unterliegt. Die Gründung des in Frage stehenden Schulverbandes ist seiner Zeit erfolgt durch das Schuleinrichtungsdekret der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, der Königlichen Regierung zu K. vom .... Die aus dieser Gründung sich ergebende Schulunterhaltungspflicht regelt sich nach den Vorschriften der §§. 29 ff. Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts und liegt demnach den Hausvätern des Schulverbandes ob, soweit nicht durch Stiftungen im Sinne des §. 29 a. a. O. etwas Abweichendes bestimmt ist. Eine solche Stiftung ist, soweit es sich um die Feststellung der Verpflichtung des Klägers handelt, enthalten in der von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Verhandlung vom ...., welche nach Berichtigung des in derselben enthaltenen Irrthums, daß die Beitragspflicht des Klägers nicht nach sechszehn, sondern nach vierzehn Portionen zu bemessen ist, noch gegenwärtig einen Theil der örtlichen Schulverfassung bildet, da sie hinsichtlich des hier streitigen Punktes weder durch einen rechtsgültigen Beschluß der Betheiligten noch durch eine Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eine Abänderung erfahren hat.

Nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts sind die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Gutsherrn in Ansehung der Schule nicht dinglicher, sondern persönlicher Natur (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 21. April 1888 Band XVI Seit. 249 ff.), und die Verhandlung vom .... bietet keinen Anhalt dafür, daß die ausweislich dieser Verhandlung von den Gutsbesitzern für sich und ihre Gutseinsassen übernommenen Verpflichtungen einen von der gesetzlichen Regel abweichenden rechtlichen Charakter haben sollen. Es ist vielmehr in jener Verhandlung eine unbedingte Verpflichtung der Gutsbesitzer als solcher begründet, welche durch den Hinzutritt der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eine öffentlich-rechtliche geworden ist. Die auf diese Verpflichtung bezüglichen besonderen Festsetzungen betreffen nur den Vertheilungsmaßstab, und dieser ist durch ziffermäßige Quoten bestimmt, welche nach keiner Richtung irgend welchen Anhalt dafür bieten, daß damit die Natur der von den Gutsbesitzern übernommenen Verpflichtungen als dinglicher habe festgestellt werden sollen.

(Entscheidung des I. Senates vom 7. Dezember 1900 — I. 1810 —.)

---

u. Fehl geht allerdings die Ausführung der Revisionsschrift: Das Hannoversche Volksschulgesetz vom 26. Mai 1845 „bezwecke allgemein die Regelung des christlichen Schulwesens und unterscheide nicht nach Konfessionen dergestalt, daß einem Schulverbande immer nur die ihm ausdrücklich zugewiesene Konfession angehöre; wo vielmehr nicht eine Ausnahme gemacht sei, gehörten alle Einwohner christlichen Glaubens an jedem Orte dem für diesen eingerichteten Schulverbande an." Das Hannoversche Schulrecht räumt — darin ist dem Bezirksausschusse, entgegen der Auffassung des Kreisausschusses, beizutreten — dem Konfessionscharakter einer Schule weitergehende als die ihm im Preußischen Allgemeinen Landrecht beigelegten Wirkungen hinsichtlich der Unterhaltungspflicht ein. Es enthält namentlich keine dem §. 31 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechts entsprechende Vorschrift, wonach jeder im Schulbezirke wohnhafte Hausvater, auch bei abweichender Konfession, zur Schulunterhaltung beitragen muß, wenn nicht für seine Konfession eine besondere Schule bestimmt ist. In der Provinz Hannover läßt sich die Zugehörigkeit christlicher Andersgläubiger zu einer konfessionellen Ortsschule, wenngleich sie von der Aufsichtsbehörde durch besondere Zuweisung begründet werden kann, doch nicht lediglich aus dem Wohnsitz innerhalb der räumlichen Grenzen des Schulverbandes herleiten, — und zwar selbst dann nicht,

wenn sonst die Andersgläubigen wegen Nichtvorhandenseins einer ihrer eigenen Konfession gewidmeten Schule gar keinem Schulverbande angehören sollten. Denn ungeachtet der Spezialvorschrift im §. 14 des Volksschulgesetzes von 1845, wonach auf Gütern, die einem bestimmten Schulverbande bisher nicht angehört haben, die Wohnungen der Häuslinge und Deputatisten einem Schulverbande beigelegt werden sollen, braucht doch in Hannover, was der §. 14 Nr. 1 der zu dem Gesetze erlassenen Ausführungsinstruktion vom 31. Dezember 1845 mit ausdrücklichen Worten besagt, keineswegs Jedermann irgendwo Mitglied eines Schulverbandes zu sein. Der Unterrichtsminister stellt denn auch in dem, die Zuweisung von Mitgliedern verschiedener Konfessionen zu demselben Schulverbande für die geeignet erscheinenden Fälle anordnenden Erlasse vom 15. November 1884 (Schneider und von Bremen, Volksschulwesen, Band II Seite 54), nicht die rechtliche Möglichkeit in Abrede, daß alle Einwohner einer Gemeinde von einer anderen Konfession als derjenigen, für deren Mitglieder die Ortsschule eingerichtet ist, überhaupt keinem Schulverbande angehören und in Folge davon Schullastenfreiheit genießen. Uebereinstimmend hiermit erklärt das Endurtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 27. März 1894 (Entscheidungen Band XXVI Seite 183), im Gegensatze zu den Auffassungen, die früher von dem Hannoverschen Kultusministerium kundgegeben waren, die Schulgemeindemitgliedschaft zwar für nicht gebunden an die Gleichheit der Konfession, spricht aber nicht aus, daß sie sich, weil Niemand außerhalb jedes Schulverbandes stehen könne, ohne Weiteres auf die nicht konfessionsverwandten Einwohner im Schulbezirk erstrecke (vgl. auch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 7. Februar 1899 — Sammlung der Entscheidungen Band XXXV Seite 178 —).

Für die altländischen Provinzen hat der Gerichtshof nach dem Vorgange des Unterrichtsministers (siehe den Erlaß vom 3. Januar 1869 bei Schneider und von Bremen, Volksschulwesen, Band II Seite 20) fortgesetzt daran festgehalten, daß es, um das Bestehen eines Schulgemeindeverbandes zu erweisen, nicht der Beibringung einer förmlichen Einschulungsverfügung bedürfe, daß vielmehr bei von altersher bestehenden Verbindungen deren stillschweigendes Anerkenntniß durch die Aufsichtsbehörde der nach §. 18 litt. k der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 (vgl. auch §. 49 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883) den Regierungen überwiesenen Einrichtung von Schulsozietäten gleich zu erachten sei (Endurtheil vom 16. Mai 1885 — Entscheidungen Band XII Seite 204 —). Bei Anwendung dieses Grundsatzes, der auch für die Provinz

Hannover gilt, weil daselbst die Regierungsinstruktion und das Zuständigkeitsgesetz ebenfalls Gesetzeskraft haben, wäre im vorliegenden Falle aus der unstreitigen Thatsache, daß in E. die nicht evangelisch-lutherischen Einwohner seit 1883 stets einerseits als zur Inanspruchnahme der Dienste der Ortsschule ohne Weiteres berechtigt, andererseits als zur Theilnahme an der Schulunterhaltung verpflichtet angesehen und behandelt worden sind, deren Zugehörigkeit zu dem Schulverbande zu entnehmen, falls so mit Vorwissen und ohne Widerspruch der Aufsichtsbehörde unter Umständen verfahren worden ist, welche die Annahme gestatten, daß es sich nicht um vereinzelte Ausnahmefälle gehandelt habe. Denn alsdann müßte aus der konkludenten Thatsache, daß die Aufsichtsbehörde hiergegen nicht einschritt, auf ihre Genehmigung zu der geschehenen Einbeziehung der christlichen Andersgläubigen in den Schulverband geschlossen und unbedenklich auch die seit 1883 verflossene Zeit für vollauf genügend erachtet werden, um die Feststellung einer durch gleichmäßige Uebung erkennbar gewordenen dauernden Schulverbindung zu rechtfertigen.

(Entscheidung des I. Senates vom 11. Dezember 1900 — I. 1823 —).

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:

der Charakter als Geheimer Regierungsrat:

den Provinzial-Schulräten Dr. Genz und Dr Vogel zu Berlin.

Es sind befördert worden:

der Provinzial-Schulrat Schöppa zum Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

das Mitglied des Landes-Konsistoriums zu Hannover Ober-Konsistorialrat Müller zum Verwaltungs-Direktor des Charité-Krankenhauses zu Berlin, unter Beilegung des Charakters als Geheimer Regierungsrat mit dem Rang der Räte dritter Klasse,

der Konsistorialrat Goßner zu Kassel zum Regierungsrat, Justitiar und Verwaltungsrat bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz und

der bisherige Kreis-Schulinspektor Schulrat Dr. Große-Bohle zu Dortmund zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung zu Minden.

Der bisherige Realgymnasial-Oberlehrer Dr. Doerry aus Bromberg ist zum Kreis-Schulinspektor ernannt worden.

B. Universitäten.

Dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau Dr. Henle ist der Charakter als Professor beigelegt worden.

Der ordentliche Professor Dr. Richarz zu Greifswald ist in gleicher Eigenschaft in die Philosophische Fakultät der Universität Marburg versetzt worden.

Es ist befördert worden:

der bisherige außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät des Lyceum Hosianum zu Braunsberg Dr. Uebinger zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Hampe zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige Lehrer an der Weinbauschule zu Oppenheim a. Rh. Professor Dr. Koch zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen,

der bisherige Privatdozent Dr. Spahn zu Berlin zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn,

der bisherige Privatdozent Dr. Westphahl zu Berlin zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald und

der bisherige ordentliche Professor Dr. Wölfflin zu Basel zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin.

C. Kunst und Wissenschaft.

Es ist beigelegt worden der Charakter als Professor:

dem Bildhauer Pohlmann zu Berlin und

dem Ständigen Mitarbeiter am Geodätischen Institut bei Potsdam Schnauder.

Es sind ernannt worden:

der Maler Professor Jernberg aus Düsseldorf zum ordentlichen Lehrer an der Königlichen Kunstakademie zu Königsberg i. Pr. und

der Regierungsbaumeister Poelzig zum ordentlichen Lehrer an der Königlichen Kunst- und Kunstgewerbeschule zu Breslau.

Dem Assistenten am Botanischen Museum der Universität Berlin Dr. Harms ist eine wissenschaftliche Beamtenstelle bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin übertragen worden.

D. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:
der Rote Adler-Orden vierter Klasse:
dem Realprogymnasial-Direktor Gentz zu Wriezen und
dem Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Kius zu Kassel;
der Charakter als Geheimer Regierungsrat:
dem Gymnasial-Direktor Dr. Guttmann zu Bromberg,
dem Direktor des Realgymnasium zu Altona Dr. Schlee und
dem inzwischen verstorbenen Direktor des Dorotheenstädtischen Realgymnasiums zu Berlin Professor Dr. Schwalbe.

Es ist beigelegt worden der Charakter als Professor:
den Oberlehrern an der Realschule zu Barmen Deditius und Dr. Kreuschmer.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:
die Direktoren:
Dr. Broicher vom Gymnasium zu Bochum an das Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Trier und
Dr. Widmann vom Gymnasium zu Wongrowitz an das Gymnasium zu Hadamar;
die Oberlehrer:
Dr. Bauer von der Oberrealschule zu Hanau an die Oberrealschule zu Düsseldorf,
Böttcher von der 11. Realschule zu Berlin an das Sophien-Gymnasium daselbst,
Crantz von der 6. Realschule zu Berlin an das Askanische Gymnasium daselbst,
Dr. Drechsler von der Realschule zu Beuthen O. S. an das Progymnasium zu Zaborze,
Jung vom Gymnasium zu Fulda an das Gymnasium zu Ostrowo,
Kuckuck vom Pädagogium zu Züllichau an die Oberrealschule zu Gleiwitz,
Dr. Mohrbutter von der Oberrealschule zu Oldenburg an die Oberrealschule zu Hanau,
Snethlage vom Kadettenkorps zu Köslin an das Gymnasium zu Königsberg N. M. und
Zengerling vom Gymnasium zu Ostrowo an das Gymnasium zu Hadamar.

Es sind befördert worden:
der Direktor des bisherigen Progymnasiums zu Münden Dr. Buchholz zum Direktor des nunmehrigen Gymnasiums,
der Direktor des Progymnasiums zu Steele Dr. Genniges zum Direktor des Gymnasiums zu Konitz,
der Oberlehrer am Gymnasium zu Koblenz Dr. Lemmen zum Direktor des Progymnasiums zu Malmedy und
der Stadt-Schulinspektor Dr. Pohle zu Berlin zum Direktor der 1. Realschule daselbst.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:
am Gymnasium:
zu Gr. Strehlitz der Hilfslehrer Perkatz;
am Progymnasium:
zu Zaborze der wissenschaftliche Lehrer Heidemann sowie die Hilfslehrer Kilian und Dr. Kleinwächter;
an der Realschule:
zu Kottbus der Hilfslehrer Dr. Nienkirchen.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Es sind angestellt worden:
als ordentliche Seminarlehrerin:
am Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn die bisherige kommissarische Lehrerin an dieser Anstalt Peters;
als ordentliche Seminarlehrer:
am Schullehrer-Seminar zu Berent der Rektor Hohmann zu Wormditt und
am Schullehrer-Seminar zu Usingen der Lehrer Weber zu Elberfeld.

F Taubstummen- und Blindenanstalten

Der Taubstummenlehrer Senkowski ist von der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Angerburg an die Provinzial-Taubstummenanstalt zu Rössel versetzt worden.

An der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Angerburg sind die Volksschullehrer Dziobaka aus Benkheim und Kleinke aus Lehnin als Hilfslehrer angestellt worden.

G. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Es ist verliehen worden der Charakter als Professor:
dem Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule (Augustaschule) zu Frankfurt a. O. Dr. Häniche und
dem Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule I. zu Hannover Dr. Robert Meyer.

H. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Breusing, Professor, Realschul-Oberlehrer zu Barmen,
Giese, ordentlicher Seminarlehrer zu Osterode,
Dr. Melde, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg und
Dr. Wüst, außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle.

In den Ruhestand getreten:

Marggraf, ordentlicher Lehrer an der städtischen höheren Mädchenschule zu Dortmund, unter Verleihung des Prädikats „Oberlehrer",
Persius, vortragender Rat und Geheimer Ober-Regierungsrat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Konservator der Kunstdenkmäler, unter Verleihung des Charakters als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat mit dem Range eines Rates erster Klasse, und
Dr. Siemonson, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Hadersleben, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Motzkus, Hilfslehrer an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Angerburg und
Winkler, Zweiter Präparandenlehrer zu Schweidnitz.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. von Herff, außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle.

Inhaltsverzeichnis des April-Heftes.

Seite

A. 48) Prüfung der Vorbildung der zum Hospitieren bei den Universitäten zugelassenen Frauen. Erlaß vom 26. Februar d. Js. 335
49) Honorarbefreiung für die Söhne der wissenschaftlichen Beamten der Universitätsbibliotheken. Erlaß vom 28. Februar d. Js. 336

Seite

B. 50) Förderung der kirchenmuſikaliſchen Ausbildung der Geiſtlichen der evangeliſchen Landeskirche der älteren Provinzen. Erlaß vom 24. Dezember 1900 837

51) Termin für die Entlaſſungsprüfungen an den Seminaren. Erlaß vom 1. März d. Js. 840

52) Abänderung der Nr. 8 des §. 2 der Prüfungs-Ordnung für Turnlehrer vom 15. Mai 1894. Erlaß vom 7. März d. Js. 840

53) Kurſus zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1901. Erlaß vom 9. März d. Js. 841

C. 54) Ausſchreiben unbeſetzter Lehrerſtellen, bei welchen der Gutsherr das Lehrerwahlrecht hat. Erlaß vom 25. Februar d. Js. 842

55) Entrichtung von Beiträgen an die Elementarlehrer-Witwen- und Waiſenkaſſen ſeitens der nicht zum Stande der öffentlichen Volksſchullehrer gehörigen Mitglieder. Erlaß vom 9. März d. Js. 843

56) Rechtsgrundſätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entſcheidungen des I. Senates vom 21., 28. September, 5., 5., 5., 5., 12., 12., 16., 19., 26. Oktober, 9., 9., 18., 16., 23., 28. November, 7., 7. und 11. Dezember 1900 . . . 843

Perſonalien 878

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 5. Berlin, den 25. Mai 1901.

A. Behörden und Beamte.

57) Bildung und Aufgaben der Gesundheitskommissionen.

Berlin, den 13. März 1901.

Gemäß §. 10 des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899 (G. S. S. 172) ist für jede Gemeinde mit mehr als 5000 Einwohnern eine Gesundheitskommission zu bilden, welche nach §. 11 a. a. O. die Aufgabe hat:

1) von den gesundheitlichen Verhältnissen des Ortes durch gemeinsame Besichtigungen sich Kenntnis zu verschaffen und die Maßnahmen der Polizeibehörde, insbesondere bei der Verhütung des Ausbruches oder der Verbreitung gemeingefährlicher Krankheiten in geeigneter Weise (Untersuchung von Wohnungen, Belehrung der Bevölkerung u. s. w.) zu unterstützen;
2) über alle ihr von dem Landrate, von der Polizeibehörde und dem Gemeindevorstande vorgelegten Fragen des Gesundheitswesens sich gutachtlich zu äußern;
3) diesen Behörden Vorschläge auf dem Gebiete des Gesundheitswesens zu machen.

Die Zusammensetzung und Bildung der Gesundheitskommission hat in den Städten in Gemäßheit der in den Städteordnungen für die Bildung von Kommissionen (Deputationen) vorgesehenen Bestimmungen zu erfolgen.

In ländlichen Gemeinden befindet der Landrat über die Zusammensetzung, die Mitgliederzahl und den Geschäftsgang der

Kommission. Die Mitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt.

Der Kreisarzt kann an allen Sitzungen der Gesundheitskommission teilnehmen und darf jederzeit die Zusammenberufung derselben verlangen.

In allen Verhandlungen der Gesundheitskommission hat der Kreisarzt beratende Stimme und muß jederzeit gehört werden.

In Gemeinden mit 5000 oder weniger Einwohnern kann eine Gesundheitskommission gebildet werden. In Städten muß die Bildung erfolgen, wenn der Regierungs-Präsident dieselbe anordnet. In Landgemeinden kann sie von dem Landrate im Einverständnisse mit dem Kreisausschuß angeordnet werden.

Auf Grund des §. 17 des gedachten Gesetzes haben wir für die Gesundheitskommissionen die beiliegende Geschäftsanweisung vom heutigen Tage erlassen, welche im Abschnitt I auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen auch Vorschriften über die Bildung und Zusammensetzung der Gesundheitskommission enthält.

Euere Hochwohlgeboren ersuchen wir, dafür Sorge zu tragen, daß thunlichst bis zum 1. April d. Js., dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des bezeichneten Gesetzes, in jeder Gemeinde Ihres Bezirkes mit mehr als 5000 Einwohnern eine Gesundheitskommission vorhanden ist, damit sie ihre Thätigkeit gemäß den Vorschriften des Gesetzes und der Geschäftsanweisung beginnen kann.

Es empfiehlt sich, von der Befugnis, auch in Gemeinden mit 5000 oder weniger Einwohnern die Bildung einer Gesundheitskommission anzuordnen, insbesondere in allen Kur-Badeorten und Sommerfrischen Gebrauch zu machen; wir ersuchen, soweit es sich hierbei um Stadtgemeinden handelt, die Bildung der Kommission, falls sie nicht freiwillig erfolgt, anzuordnen, soweit aber Landgemeinden in Frage kommen, die Landräte mit entsprechender Weisung zu versehen.

Bis zum 1. Juli d. Js. wollen wir über die Ausführung des vorstehenden Erlasses weiterem Berichte entgegensehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Studt.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Rheinbaben.

An
die Herren Regierungs-Präsidenten.

M. d. g. A. M. 492. II.
M. d. J. IIa. 1969.

Geschäftsanweisung für die Gesundheitskommissionen.

Auf Grund des §. 17 des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen vom 16. September 1899 (G. S. S. 172) wird für die Gesundheitskommissionen die nachstehende Geschäftsanweisung erlassen.

I. Abschnitt.

Bildung und Zusammensetzung der Gesundheitskommission.

§. 1.

Im Allgemeinen.

In jeder Gemeinde mit mehr als 5000 Einwohnern ist eine ständige Gesundheitskommission zu bilden. In Gemeinden mit 5000 oder weniger Einwohnern kann eine Gesundheitskommission gebildet werden.

§. 2.

In Städten mit mehr als 5000 Einwohnern.

a. Zusammensetzung.

Die Zusammensetzung und Bildung der Kommission erfolgt in den Städten mit mehr als 5000 Einwohnern in Gemäßheit der in den Städteordnungen für die Bildung von Kommissionen (Deputationen) vorgesehenen Bestimmungen. Insbesondere bleibt die Festsetzung der Mitgliederzahl der Beschlußfassung der städtischen Vertretungen überlassen.

Der Kommission sollen, soweit möglich, ein Arzt und ein Bauverständiger als Mitglieder angehören. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kommission nach dieser Richtung sind vor der Wahl durch Beschluß der städtischen Vertretungen festzusetzen.

§. 3.

b. Unterkommissionen.

In größeren Städten können die städtischen Vertretungen Unterkommissionen für einzelne Bezirke bilden; denselben muß jedenfalls ein Arzt als Mitglied angehören.

In den Beschlüssen über die Bildung von Unterkommissionen sind die den letzteren zuzuweisenden Bezirke und Geschäfte, sowie das Verhältnis zu der Gesamtkommission näher zu bestimmen, insbesondere ist anzugeben, in welchen Fällen zu den Vorschlägen oder Gutachten der Unterkommission die Zustimmung der Gesamtkommission erforderlich ist. Die von der Polizeibehörde, dem Gemeindevorstande, oder den Aufsichtsbehörden erforderten Gutachten sind in der Regel von der Gesamtkommission zu erstatten.

§. 4.

c. Amtsdauer. Ablehnungsgründe.

Die Dauer der Wahlperiode der Kommissionsmitglieder ist durch Beschluß der städtischen Vertretungen festzusetzen; die Wahlperiode soll mindestens sechs Jahre betragen. Die Gewählten verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Annahme und über die Befugnis zur Ablehnung von Gemeindeämtern finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ausübung der ärztlichen Praxis nicht als Ablehnungsgrund gilt.

§. 5.

Fortbestand bestehender Sanitätskommissionen.

Sofern der Minister der Medizinal-Angelegenheiten in größeren Städten es bei der bisherigen Einrichtung der Sanitätskommission belassen hat (vergl. §. 10 Abs. 3 des Ges. vom 16. September 1899), behält es bei den dort bestehenden Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kommission u. s. w. sein Bewenden.

§. 6.

In Landgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern.

In ländlichen Gemeinden mit mehr als 5000 Seelen befindet der Landrat über die Zusammensetzung und die Mitgliederzahl der Kommission und bestimmt den Vorsitzenden derselben. Der Kommission sollen, soweit möglich, ein Arzt und ein Bauverständiger als Mitglieder angehören.

Die Wahl erfolgt durch die Gemeindevertretung auf sechs Jahre. Die Mitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Wegen der Verpflichtung zur Annahme und der Befugnis zur Ablehnung der Wahl gelten die unter §. 4 angegebenen Bestimmungen.

§. 7.

In Städten mit 5000 oder weniger Einwohnern.

In Stadtgemeinden mit 5000 oder weniger Einwohnern kann eine Gesundheitskommission gebildet werden. Die Bildung muß erfolgen, wenn der Regierungs-Präsident dieselbe anordnet. Im Falle der Errichtung einer Gesundheitskommission finden die Bestimmungen in den §§. 2 und 4 dieser Anweisung Anwendung.

§. 8.

In Landgemeinden mit 5000 oder weniger Einwohnern.

In Landgemeinden mit 5000 oder weniger Einwohnern kann eine Gesundheitskommission gebildet werden. Die Bildung

kann von dem Landrate im Einverständnis mit dem Kreisausschuß angeordnet werden. Auf diese Kommission finden die Bestimmungen des §. 6 dieser Geschäftsanweisung Anwendung.

II. Abschnitt.

Aufgaben der Gesundheitskommission.

§. 9.

Im Allgemeinen.

Die Gesundheitskommission ist als ein, aus den Wahlen der Selbstverwaltungskörper hervorgegangenes Organ nicht auf kommunale Angelegenheiten beschränkt, sondern sie hat nach der Absicht des Gesetzes auch staatliche Aufgaben zu erfüllen, und dient als kollegiales Hilfsorgan für die Zwecke der staatlichen Gesundheitsverwaltung.

Sie hat die Aufgabe, von den gesundheitlichen Verhältnissen des Ortes durch gemeinsame Besichtigungen sich Kenntnis zu verschaffen, in Gemeinschaft mit dem Kreisarzte, welcher an ihren Sitzungen teilzunehmen berechtigt ist, die gesundheitlichen Maßnahmen der Polizeibehörde zu unterstützen, den beteiligten Selbstverwaltungs- und Polizeibehörden als beratendes und begutachtendes Organ zu dienen, über alle, von diesen Behörden ihr vorgelegten Fragen des Gesundheitswesens sich gutachtlich zu äußern, durch Belehrung und Aufklärung der Bevölkerung die Durchführung gesundheitlicher Maßnahmen zu erleichtern, Mißständen, welche den Ausbruch und die Weiterverbreitung gemeingefährlicher Krankheiten zu befördern geeignet sind, nachzuforschen und insbesondere aus eigener Initiative Vorschläge über die Beseitigung gesundheitswidriger Zustände, Verbesserung bestehender Einrichtungen und Einführung zeitgemäßer Neuerungen zu machen. Die sachgemäße Ausübung dieses, der Gesundheitskommission zustehenden selbständigen Vorschlagsrechtes wird für die Entwickelung einer fruchtbringenden Thätigkeit der Kommission von besonderer Bedeutung sein.

§. 10.

Gemeinsame Besichtigungen.

Um sich über die gesundheitlichen Verhältnisse des Gemeindebezirks eingehend zu unterrichten, hat die Gesundheitskommission gemeinsame Besichtigungen aller derjenigen Anlagen, Einrichtungen u. s. w. vorzunehmen, welche das öffentliche Gesundheitswesen betreffen, sofern nicht derartigen Besichtigungen besondere Bestimmungen entgegenstehen.

Insbesondere können hier in Betracht kommen:

1) menschliche Wohnstätten und zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume, Massenquartiere, Herbergen, Asyle u. s. w., sofern begründete Veranlassung zu der Annahme vorliegt, daß sie nach ihrer Beschaffenheit oder Benutzungsart den sanitären Vorschriften nicht entsprechen;
2) die Art der Ansammlung und Beseitigung unreiner Abgänge auf den einzelnen Grundstücken, sowohl wie für die gesamte Ortschaft (menschliche und tierische Exkremente, Haushaltungsabfälle und Abwässer), Beschaffenheit der Leitungen (Rinnsteine, geschlossene Kanäle), Verbleib der Schmutzwässer, Zustand der Straßen, Pflasterung, Reinigung derselben;
3) Wasserversorgung des Ortes:
centrale Leitung, Wasserentnahmestellen, Reinigungsverfahren, Zustand der Leitungen, Brunnen, Straßen-, Hofbrunnen, Kessel-, Röhrenbrunnen, Lage der vorhandenen Düngerstätten und Jauchegruben, insbesondere im Verhältnis zu den Wasserentnahmestellen, und etwaige dadurch bedingte, gesundheitliche Bedenken;
4) öffentliche Wasserläufe, Verunreinigung, Mißstände;
5) Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln (Fleisch, Milch u. a.), öffentliche Schlachthäuser;
6) gewerbliche Anlagen, etwaige gesundheitschädliche Einwirkungen derselben, Belästigung durch Rauch, lärmenden Betrieb u. a.;
7) Schulen, allgemeine sanitäre Verhältnisse derselben, baulicher Zustand, Reinlichkeit;
8) Zustand der Armen- und Krankenpflege, Armen-, Siechenanstalten, ärztliche Hilfe für Bedürftige, Sanitätswachen u. a.;
9) öffentliche Bade- und Schwimmanstalten, Volksbäder, Schulbäder, ihre gesundheitlichen Verhältnisse;
10) Begräbnisstätten, etwaige gesundheitschädliche Einwirkungen derselben, Leichenhallen.

§. 11.

Zahl der Besichtigungen.

Die gemeinsame Besichtigung findet in der Regel mindestens alljährlich einmal statt.

Steht das Auftreten gemeingefährlicher Krankheiten z. B. nach Ueberschwemmungen zu befürchten, so sind öftere Besichtigungen, insbesondere derjenigen Ortsteile vorzunehmen, welche auch sonst zu gesundheitlichen Bedenken Veranlassung gegeben haben. Herrscht in einem Orte eine ansteckende Krankheit,

ſo haben die Mitglieder von Haus zu Haus Beſuche zu machen, zur ſchleunigen Feſtſtellung der Krankheitsfälle beizutragen und der Bevölkerung mit Rat und That zur Seite zu ſtehen.

Wo für einzelne Bezirke in größeren Städten Unterkommiſſionen eingerichtet ſind (vergl. §. 3), werden die regelmäßigen Beſichtigungen durch dieſe vorzunehmen ſein. Haben ſich in einem Bezirke ſo erhebliche Mißſtände ergeben, daß eine gemeinſame Beſichtigung durch die Hauptkommiſſion erforderlich iſt, ſo hat der Vorſitzende dieſe anzuordnen.

III. Abſchnitt.

Verhältnis der Geſundheitskommiſſion zum Kreisarzte.

§. 12.

Der Kreisarzt kann an allen Sitzungen der Geſundheitskommiſſion teilnehmen und darf jederzeit die Zuſammenberufung derſelben verlangen.

In allen Verhandlungen der Geſundheitskommiſſion hat der Kreisarzt beratende Stimme und muß jederzeit gehört werden.

Von allen Sitzungen iſt ihm rechtzeitig, und zwar mit Ausnahme beſonders dringlicher Eilfälle, mindeſtens acht Tage vorher, Kenntnis zu geben.

Die Sitzungsprotokolle ſind dem Kreisarzte alsbald nach der Feſtſtellung in Abſchrift mitzuteilen.

Die Geſundheitskommiſſionen haben an den regelmäßigen Ortsbeſichtigungen des Kreisarztes auf Einladung desſelben nach Möglichkeit teilzunehmen.

IV. Abſchnitt.

Geſchäftsordnung der Geſundheitskommiſſion.

§. 13.

Erlaß von Geſchäftsordnungen.

Die Beſchlußfaſſung über die Geſchäftsordnung der Geſundheitskommiſſion bleibt in den Stadtgemeinden den ſtädtiſchen Vertretungen, in den Landgemeinden dem Landrate überlaſſen.

Hierbei werden folgende Beſtimmungen zu beachten ſein:

§. 14.

Einladung zu den Sitzungen.

Der Vorſitzende beruft die Mitglieder der Geſundheitskommiſſion zu den Sitzungen und Beſichtigungen und leitet die Verhandlungen. Die Kommiſſion tritt mindeſtens alle drei Monate zu einer Sitzung zuſammen. Durch Beſchluß der Geſundheits-

kommiſſion können regelmäßige Sitzungstage feſtgeſetzt werden. In Ermangelung eines ſolchen Beſchluſſes ſind die Mitglieder ſowie der Kreisarzt (§. 12) zu den Sitzungen durch ſchriftliche Einladung, welche abgeſehen von beſonders dringlichen Eilfällen acht Tage vor der Sitzung zuzuſtellen iſt, unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Die Zuſtellung einer Tagesordnung hat auch bei regelmäßig feſtgeſtellten Sitzungstagen zu erfolgen.

Die Anberaumung einer Sitzung muß erfolgen, wenn dies von dem Kreisarzt oder einem Drittel der Mitglieder der Geſundheitskommiſſion verlangt wird.

§. 15.

Zuziehung von Vertretern der Polizeibehörde.

Iſt der Inhaber der Polizeigewalt oder ſein Vertreter nicht zugleich Vorſitzender oder Mitglied der Geſundheitskommiſſion, ſo iſt dem Erſuchen der Polizeibehörde, bei den Verhandlungen über die von ihr erforderten gutachtlichen Äußerungen beteiligt zu werden, durch rechtzeitige Benachrichtigung des Polizeivertreters von allen Beſichtigungen und Sitzungen zu entſprechen.

§. 16.

Beſchlußfähigkeit.

Die Geſundheitskommiſſion iſt beſchlußfähig, wenn außer dem Vorſitzenden mindeſtens die Hälfte der Mitglieder anweſend iſt. Die Geſundheitskommiſſion faßt ihre Beſchlüſſe nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden.

§. 17.

Zuziehung von Sachverſtändigen.

Die Geſundheitskommiſſion ſowie der Vorſitzende ſind berechtigt, in geeigneten Fällen Sachverſtändige mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zuzuziehen.

§. 18.

Protokolle.

Ueber alle Sitzungen und Beſichtigungen der Geſundheitskommiſſion ſind Protokolle aufzunehmen, in welchen das Weſentliche des Hergangs zu verzeichnen iſt. Dieſelben ſind von dem Vorſitzenden und mindeſtens noch einem Mitgliede der Kommiſſion zu unterzeichnen.

Die Protokolle verbleiben in den Akten der Geſundheitskommiſſion.

§. 19.

Verkehr mit den Behörden.

Die Gesundheitskommission steht mit der Polizeibehörde bezw. dem Landrat, sowie mit dem Kreisarzte in unmittelbarem Geschäftsverkehr.

§. 20.

Die vorstehende Geschäftsanweisung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes 2c. vom 16. September 1899 (G. S. S. 172), in Kraft.

Berlin, den 13. März 1901.

Der Minister der Medizinal-Angelegenheiten. Studt.

Der Minister des Innern. Frhr. von Rheinbaben.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

58) Beneke'sche Preisstiftung.

Am 11. März 1901, dem Geburtstage des Begründers der Preisstiftung, des Konsistorialraths Carl Gustav Beneke, wurde in öffentlicher Fakultätssitzung verkündet, daß den eingelieferten Bewerbungsschriften der Preis nicht zuerkannt werden konnte.

Für das Jahr 1904 stellt die Fakultät folgende Preisaufgabe:

„Die Fakultät wünscht eine historische und beschreibende Darstellung der neulateinischen weltlichen Lyrik Deutschlands während des 16. und 17. Jahrhunderts und im Anschluß daran eine Untersuchung des Einflusses, den diese Lyrik auf die in deutscher Sprache verfaßte Dichtung des 17. Jahrhunderts ausgeübt hat. Die außerdeutschen Neulateiner, insbesondere der Niederlande, werden dabei ausgiebig berücksichtigt werden müssen; dagegen liegt die Epigrammendichtung und die rein didaktische Poesie nicht im Rahmen der Aufgabe."

Bewerbungsschriften sind in einer der modernen Sprachen abzufassen und bis zum 31. August 1903, auf dem Titelblatt mit einem Motto versehen, an uns einzusenden, zusammen mit einem versiegelten Briefe, der auf der Außenseite das Motto der Abhandlung, innen Namen, Stand und Wohnort des Verfassers anzeigt. In anderer Weise darf der Name des Verfassers nicht angegeben werden. Auf dem Titelblatte muß ferner die Adresse verzeichnet sein, an welche die Arbeit zurückzusenden ist, falls sie nicht preiswürdig befunden wird. Der erste Preis beträgt 3400 ℳ, der zweite 680 ℳ.

Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 11. März 1904 in öffentlicher Sitzung der philosophischen Fakultät zu Göttingen. Die gekrönten Arbeiten bleiben unbeschränktes Eigenthum ihres Verfassers.

Die Preisaufgaben, für welche die Bewerbungsschriften bis zum 31. August 1901 und 31. August 1902 einzusenden sind, finden sich in den Nachrichten der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften, Geschäftliche Mittheilungen von 1899 und 1900.

Göttingen, den 4. April 1901.

Die philosophische Fakultät.
Der Dekan: G. Berthold.

Bekanntmachung.

C. Kunst und Wissenschaft.

59) Ernennung der Mitglieder des Beirates des Königlichen Kunstgewerbe-Museums zu Berlin für die Zeit bis zum 31. März 1904.

Nachdem Seine Majestät der König geruht haben, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 1. April 1901 die Ernennung der Mitglieder des durch die Grundzüge zu einem Statut für das Königliche Kunstgewerbe-Museum zu Berlin vom 31. März 1885 eingesetzten Beirates für die Zeit bis zum 31. März 1904 zu vollziehen, ist dieser Beirat, wie folgt, zusammengesetzt:

1) Brütt, Bildhauer, Professor, Mitglied der Königlichen Akademie der Künste.
2) Graf August von Dönhoff-Friedrichstein, Ober-Burggraf im Königrich Preußen, Wirklicher Geheimer Rat, Fideikommißbesitzer.
3) Eilers, Hof-Zimmermaler.
4) Ende, Geheimer Regierungsrat, Professor, Präsident der Königlichen Akademie der Künste.
5) Ewald, Professor, Direktor der Unterrichtsanstalt des Königlichen Kunstgewerbe-Museums.
6) Dr. Gerstenberg, Stadtschulrat.
7) Graf von Harrach, Wirklicher Geheimer Rat, Professor, Geschichtsmaler, Mitglied des Senats der Königlichen Akademie der Künste.
8) Ad. Heyden, Baurat, Mitglied des Senats der Königlichen Akademie der Künste.
9) O. Jessen, Direktor der I. städtischen Handwerkerschule.

10) Dr. P. Jessen, Direktor der Bibliothek des Königlichen Kunstgewerbe-Museums.
11) Ihne, Hof-Architekt Sr. Majestät des Kaisers und Königs, Geheimer Hof-Baurat.
12) Kirschner, Oberbürgermeister.
13) H. Krätke, Privatier, Stellvertretendes Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereins.
14) Dr. Langerhans, Stadtverordneten-Vorsteher.
15) Dr. Lessing, Geheimer Regierungsrat, Professor, Direktor der Sammlungen des Königlichen Kunstgewerbe-Museums.
16) Dr. Lippmann, Geheimer Regierungsrat, Direktor des Kupferstich-Kabinets der Königlichen Museen.
17) Ludwig Lüdtke, Tischlermeister.
18) P. March, Kommerzienrat und Fabrikbesitzer, Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereins.
19) E. Puls, Kunstschlossermeister, Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereins und Mitglied der ständigen Kommission für das Technische Unterrichtswesen.
20) Dr. Reuleaux, Geheimer Regierungsrat, Professor.
21) Dr. Seidel, Professor, Direktor des Hohenzollern-Museums und Dirigent der Kunstsammlungen in den Königlichen Schlössern.
22) Sußmann-Hellborn, Bildhauer, Professor.
23) Dr. Max Weigert, Stadtrat und Fabrikbesitzer.
24) Wendt, Geheimer Regierungsrat, Direktor der Reichsdruckerei.

---

60) Lehrmittelverzeichnis für den Zeichenunterricht.

Mit Bezug auf den im Centralblatte für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Jahrgang 1900 Seite 762, abgedruckten Erlaß vom 24. September v. Js. — U. IV. 3458, U. II., U. III., U. III A., U. III D. —, betreffend die Herausgabe eines Lehrmittelverzeichnisses für den Zeichenunterricht, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Kunstanstalt von Paul Schahl in Berlin SO., Neanderstraße 16, welche die amtliche Auflage des 1. Heftes des genannten Lehrmittelverzeichnisses hergestellt hat, ermächtigt worden ist, weitere Exemplare auf eigene Rechnung zu drucken und dieselben auf Verlangen an Interessenten zum Preise von 1 ℳ für das Heft abzugeben.

Berlin, den 24. April 1901.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

Bekanntmachung.
U. IV. 1106.

---

61) Felix Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendien für Musiker.

Am 1. Oktober cr. kommen zwei Stipendien der Felix Mendelssohn-Bartholdy'schen Stiftung für befähigte und strebsame Musiker zur Verleihung. Jedes derselben beträgt 1500 ℳ. Das eine ist für Komposition, das andere für ausübende Tonkünstler bestimmt. Zur gleichen Zeit erfolgt die Verteilung der Zinsen eines von den Verwandten des General-Musikdirektors Dr. Felix Mendelssohn-Bartholdy, den Herren Geheimen Kommerzien-Rat Ernst von Mendelssohn-Bartholdy und den Bankiers Robert und Franz von Mendelssohn zum Andenken an die 50. Wiederkehr des Todestages des Dr. Felix Mendelssohn-Bartholdy geschenkten Kapitals von 30000 ℳ und die Bewilligung von Unterstützungen aus den Zinserträgen eingetretener Ersparnisse der Stiftung. Die Verleihung der Stipendien und Unterstützungen geschieht an Schüler der in Deutschland vom Staat subventionierten Ausbildungs-Institute ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts, der Religion und der Nationalität.

Bewerbungsfähig ist nur derjenige, welcher mindestens ein halbes Jahr Studien an einem der genannten Institute gemacht hat. Ausnahmsweise können preußische Staatsangehörige, ohne daß sie diese Bedingungen erfüllen, ein Stipendium oder eine Unterstützung empfangen, wenn das Kuratorium für die Verwaltung der Stipendien auf Grund eigener Prüfung ihrer Befähigung sie dazu für geeignet erachtet.

Die Stipendien werden zur Fortbildung auf einem der betreffenden, vom Staat subventionierten Institute erteilt; das Kuratorium ist aber berechtigt, hervorragend begabten Bewerbern nach Vollendung ihrer Studien auf dem Institut ein Stipendium für Jahresfrist zu weiterer Ausbildung (auf Reisen, durch Besuch auswärtiger Institute 2c.) zu verleihen. Auch die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen erfolgt nur an Schüler der in Deutschland vom Staate subventionierten Ausbildungs-Institute oder an solche, welche Schüler eines dieser Institute gewesen sind, ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts, der Religion und der Nationalität nach dem freien Ermessen des Kuratoriums.

Sämtliche Bewerbungen nebst den Nachweisen über die Erfüllung der oben gedachten Bedingungen und einem kurzen, selbstgeschriebenen Lebenslauf, in welchem besonders der Studiengang hervorgehoben wird, sind nebst einer Bescheinigung der Reife zur Konkurrenz durch den bisherigen Lehrer oder dem Abgangszeugnis von der zuletzt besuchten Anstalt bis zum 1. Juli cr. an das Kuratorium für die Verwaltung der Felix Mendelssohn-

Bartholdy-Stipendien Berlin W. 35, Potsdamerstraße 120, einzureichen.

Den Bewerbungen um das Stipendium sowie um Unterstützungen für Komponisten sind eigene Kompositionen nach freier Wahl, unter eidesstattlicher Versicherung, daß die Arbeit ohne fremde Beihilfe ausgeführt worden ist, beizufügen.

Die Verleihung des Stipendiums und der Unterstützungen für ausübende Tonkünstler erfolgt auf Grund einer am 30. September cr. in Berlin durch das Kuratorium abzuhaltenden Prüfung.

Berlin, den 1. April 1901.

Der Vorsitzende des Kuratoriums.
Joachim.

Bekanntmachung.

D. Höhere Lehranstalten.

62) Unterrichtspausen bei den höheren Lehranstalten.

Berlin, den 30. März 1901.

Der Allerhöchste Erlaß vom 26. November 1900 (Centrbl. S. 854), betreffend die Fortführung der Schulreform, bestimmt unter Nr. 3, Schlußabsatz, daß die Anordnung des Stundenplanes mehr der Gesundheit Rechnung zu tragen habe, insbesondere durch angemessene Lage und wesentliche Verstärkung der bisher zu kurz bemessenen Pausen. Mit Bezug darauf verfüge ich:

1) Die Gesamtdauer der Pausen jedes Schultages ist in der Weise festzusetzen, daß auf jede Lehrstunde zehn Minuten Pause gerechnet werden.

2) Nach jeder Lehrstunde muß eine Pause eintreten.

3) Es bleibt den Anstaltsleitern überlassen, die nach 1 zur Verfügung stehende Zeit auf die einzelnen Pausen nach ihrem Ermessen zu verteilen. Jedoch finden dabei zwei Einschränkungen statt:

a. die Zeitdauer jeder Pause ist mindestens so zu bemessen, daß eine ausgiebige Lufterneuerung in den Klassenzimmern eintreten kann und die Schüler die Möglichkeit haben, sich im Freien zu bewegen;

b. nach zwei Lehrstunden hat jedesmal eine größere Pause einzutreten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 991.

63) Einführung der neuen Lehrpläne der höheren Schulen.

Berlin, den 3. April 1901.

Im Verfolg des Erlasses vom 4. Dezember v. Js. — U. II. 3785 — bestimme ich hiermit, daß die dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium im Entwurf zugefertigten neuen Lehrpläne der höheren Schulen*) mit Beginn des bevorstehenden Sommerhalbjahres in Kraft treten. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat dieserhalb ungesäumt das Erforderliche zu veranlassen.

Soweit durch die Einführung der neuen Lehrpläne Mehrkosten entstehen, sind diese bei den Staatsanstalten für die Dauer der laufenden Etatsperiode thunlichst aus Anstaltsmitteln zu bestreiten. Es wird dies voraussichtlich um so eher angängig sein, als es sich im allgemeinen nur um Deckung weniger Unterrichtsstunden handelt; event. würden andere minder dringende Ausgaben einstweilen zurückzustellen sein. Glaubt das Königliche Provinzial-Schulkollegium gleichwohl im einzelnen Falle der Ueberweisung von Mitteln aus Centralfonds nicht entraten zu können, so ist das Bedürfnis hierzu für die betreffende Anstalt unter Beifügung der für die Etatsentwürfe vorgeschriebenen Berechnung des Bedarfs an Lehrkräften näher darzuthun. Das Gleiche gilt für die unter Staatsverwaltung stehenden nicht staatlichen Anstalten sowie ferner bezüglich der vom Staate und von Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten. Reichen bei sonstigen nichtstaatlichen Anstalten die Anstaltsmittel zur Bestreitung des Mehraufwands nicht aus, so sind in erster Linie die Unterhaltungspflichtigen zur Aufbringung des Fehlbetrages anzuhalten. Die Gewährung von Beihilfen aus Staatsfonds würde erst dann in Frage kommen können, nachdem seitens des zuständigen Herrn Regierungs-Präsidenten die bestimmte Erklärung abgegeben worden ist, daß die betreffende Gemeinde zur Uebernahme neuer Leistungen für den vorliegenden Zweck nicht im Stande ist.

Etwaige hiernach zu stellende Anträge wegen Bewilligung neuer Zuschüsse aus Centralfonds sind mir mittels Sammelberichts — getrennt für staatliche und nicht staatliche Anstalten — bis zum 1. August d. Js. zu unterbreiten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 920.

*) Die neuen Lehrpläne folgen am Schlusse dieses Erlasses.

Allgemeine Lehrpläne der höheren Schulen.

Bemerkung: Die Klammern auf den Plänen bezeichnen die Zulässigkeit einer zeitweiligen Verschiebung der Stundenzahlen innerhalb der einzelnen Fachgruppen.

A. Lehrplan der Gymnasien.

	VI	V	IV	U III	O III	U II	O II	U I	O I	Sa.
Religion	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19
Deutsch und Geschichtserzählungen	3) 1) 4	2) 1) 3	3	2	2	3	3	3	3	26
Lateinisch	8	8	8	8	8	7	7)	7)	7)	68
Griechisch	—	—	—	6	6	6	6)	6)	6)	36
Französisch	—	—	4	2	2	3	3	3	3	20
Geschichte	—	—	2	2	2	2	) 3	) 3	) 3	17
Erdkunde	2	2	2	1	1	1	)	)	)	9
Rechnen und Mathematik	4	4	4	3	3	4)	4)	4)	4)	34
Naturwissenschaften	2	2	2	2	2	2)	2)	2)	2)	18
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4
Zeichnen	—	2	2	2	2	—	—	—	—	8
zusammen	25	25	29	30	30	30	30	30	30	259

Dazu kommen:

als verbindlich: je 3 Std. Turnen durch alle Klassen und je 2 Std. Singen für die Schüler der VI und V. Einzelbefreiungen finden nur auf Grund ärztlichen Zeugnisses und in der Regel nur auf ein halbes Jahr statt. Die für das Singen beanlagten Schüler von IV an aufwärts sind zur Teilnahme am Chorsingen verpflichtet.

als wahlfrei: von UII ab je 2 Std. Zeichnen; von OII ab je 2 Std. Englisch und je 2 Std. Hebräisch. — Die Meldung zu dem wahlfreien Unterrichte verpflichtet zur Teilnahme auf mindestens ein halbes Jahr.

Für Schüler der IV und III mit schlechter Handschrift ist besonderer Schreibunterricht einzurichten.

Eine Abweichung von dem vorstehenden Lehrplan ist dahin

gehend zuläſſig, daß in den drei oberen Klaſſen (OII, UI und OI) an Stelle des verbindlichen Unterrichts im Franzöſiſchen ſolcher Unterricht im Engliſchen mit je 3 Std. tritt, das Franzöſiſche aber wahlfreier Lehrgegenſtand mit je 2 St. wird.

B. Lehrplan der Realgymnaſien.

	VI	V	IV	U III	O III	U II	O II	U I	O I	Sa.
Religion	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19
Deutſch und Geſchichtserzählungen	3) 1) 4	2) 1) 3	3	3	3	3	3	3	3	28
Lateiniſch	8	8	7	5	5	4	4	4	4	49
Franzöſiſch	—	—	5	4	4	4	4	4	4	29
Engliſch	—	—	—	3	3	3	3	3	3	18
Geſchichte	—	—	2	2	2	2	3	3	3	17
Erdkunde	2	2	2	2	2	1				11
Rechnen und Mathematik	4	4	4	5	5	5	5	5	5	42
Naturwiſſenſchaften	2	2	2	2	2	4	5	5	5	29
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4
Zeichnen	—	2	2	2	2	2	2	2	2	16
zuſammen	25	25	29	30	30	30	31	31	31	262

Dazu kommen als wahlfrei: von O III ab je 2 Std. Linearzeichnen.

In Bezug auf Turnen und Singen vgl. Gymnaſium; ebenſo in Bezug auf den Schreibunterricht der Schüler der IV und III.

C. Lehrplan der Oberrealschulen.

	VI	V	IV	U III	O III	U II	O II	U I	O I	Sa.
Religion	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19
Deutsch und Geschichtserzählungen	4) 1) 5	3) 1) 4	4	3	3	3	4	4	4	34
Französisch	6	6	6	6	6	5) 4)	4)	4)	4)	47
Englisch	—	—	—	5	4	4)	4)	4)	4)	25
Geschichte	—	—	3	2	2	2	3	3	3	18
Erdkunde	2	2	2	2	2	1	1	1	1	14
Rechnen und Mathematik	5	5	6	6	5	5	5	5	5	47
Naturwissenschaften	2	2	2	2	4	6	6	6	6	36
Schreiben	2	2	2	—	—	—	—	—	—	6
Freihandzeichnen	—	2	2	2	2	2	2	2	2	16
zusammen	25	25	29	30	30	30	31	31	31	262

Dazu kommen als wahlfrei: von O III ab je 2 Std. Linearzeichnen.

In Bezug auf Turnen und Singen vgl. Gymnasium; ebenso in Bezug auf den Schreibunterricht der Schüler der III.

D. Lehrplan der Realschulen (höheren Bürgerschulen).

Für diese Schulen gilt der Lehrplan der Oberrealschulen von VI bis UII einschließlich.

Inwieweit es unter Berücksichtigung örtlicher Bedürfnisse angängig ist, diesen Lehrplan dahin zu ändern, daß von VI—II einschließlich eine Verstärkung des Deutschen und dementsprechend eine Verminderung des Rechnens und der Mathematik oder des Französischen auf den bezüglichen Stufen eintrete, bleibt der Entscheidung der Aufsichtsbehörde überlassen. Die Wochenstundenzahl für die einzelnen Klassen darf dadurch nicht erhöht werden. Eine der möglichen Formen eines solchen Lehrplanes findet in D 1 Ausdruck.

D 1. Andere Form eines Lehrplanes der Realschulen.

	VI	V	IV	III	II	I	Sa.
Religion	3	2	2	2	2	2	13
Deutsch und Geschichtserzählungen	5) 1) 6	4) 1) 5	5	5	4	4	29
Französisch	6	6	6	5	4	4	31
Englisch	—	—	—	5	4	4	13
Geschichte	—	—	3	2	2	2	9
Erdkunde	2	2	2	2	2	2	12
Rechnen und Mathematik	4	4	5	5	5	5	28
Naturwissenschaften	2	2	2	2	5	5	18
Schreiben	2	2	2	—	—	—	6
Freihandzeichnen	—	2	2	2	2	2	10
zusammen	25	25	29	30	30	30	169

Dazu kommen als wahlfrei: vom III ab je 2 Std. Linearzeichnen.

In Bezug auf Turnen und Singen vgl. Gymnasium; ebenso in Bezug auf den Schreibunterricht der Schüler der III.

---

64) Zulassung zur Prüfung der Markscheider.

Berlin, den 12. April 1901.

Im Verfolg des Erlasses vom 20. Dezember v. Js. — U. II. 4040 — (Centrbl. für 1901 S. 191), betreffend die Beseitigung der Abschlußprüfung, übersende ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium hierneben zur Kenntnisnahme Auszug aus einem Erlasse des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 18. März d. Js. über die Zulassung zur Prüfung der Markscheider.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Naumann.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 879.

Berlin, den 18. März 1901.

Nachdem nunmehr die Abschlußprüfung als Voraussetzung für die Versetzung nach Obersekunda abgeschafft worden ist, wird die Fassung des §. 2 der Vorschriften über die Prüfung der Markscheider, wie folgt, abgeändert:

§. 2.

Der Nachweis der Schulbildung wird geführt durch Beibringung des Zeugnisses der Reife für die erste Klasse einer höheren neunstufigen Schule (Gymnasium, Realgymnasium, Ober-Realschule.

2c.

Des Ferneren mache ich darauf aufmerksam, daß im §. 20 Abs. 3 der genannten Vorschriften statt: „unter Ziffer 1—6" zu lesen ist: „unter Ziffer 1—5".

2c.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: von Velsen.

An
die Königlichen Oberbergämter 2c.
I. 1763.

---

65) Annahme und Remunerierung sogenannter fliegender Hilfslehrer für staatliche höhere Lehranstalten.

Berlin, den 15. April 1901.

Um die Vertretung erkrankter oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung ihrer Amtsthätigkeit behinderter Oberlehrer staatlicher höherer Lehranstalten in weiterem Umfange als bisher zu ermöglichen, sind durch den Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1901 die Mittel zur Remunerierung einer Anzahl von wissenschaftlichen Hilfslehrern neu bereit gestellt worden. Diese Hilfslehrer sind einzeln einer bestimmten staatlichen Anstalt zu überweisen, bei der sie ständig zur Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums stehen und von wo aus sie jederzeit zur Wahrnehmung von Vertretungen an andere staatliche Anstalten entsandt werden können. Nach Beendigung eines Vertretungsauftrages haben sie an die Anstalt, der sie überwiesen sind, zurückzukehren und sind im übrigen daselbst bis zu ihrer anderweitigen Verwendung zu Vertretungszwecken angemessen zu beschäftigen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ermächtige ich, im Bereiche der staatlichen höheren Lehranstalten Seines Amts-

bereiches alsbald . . . solcher sog. „fliegender“ Hilfslehrer einzustellen. Zu diesem Behufe sind unter Berücksichtigung der durch Konfession, Lehrbefähigung und Unterrichtsbedürfnis im allgemeinen gebotenen Beschränkungen die anstellungsfähigen Kandidaten, soweit sie eine etatsmäßige Hilfslehrerstelle an einer höheren Lehranstalt noch nicht bekleiden, nach Maßgabe ihres Dienstalters heranzuziehen. Lehnt ein Kandidat die Berufung als fliegender Hilfslehrer ab, so greifen die für den Fall der Ablehnung einer festen Anstellung angedrohten Maßregeln Platz. Im übrigen hat die Verwendung als fliegender Hilfslehrer in der Regel nur so lange stattzufinden, bis der Kandidat in eine etatsmäßige Hilfslehrerstelle an einer höheren Lehranstalt einrücken kann. Die Remunerierung der fliegenden Hilfslehrer erfolgt nach den durch den vierten Nachtrag zum Normatetat vom 4. Mai 1892 für die wissenschaftlichen Hilfslehrer festgesetzten Remunerationsbeträgen. Die den einzelnen Hilfslehrern bewilligten Remunerationen ebenso wie die in der Folge fällig werdenden Alterszulagen hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium durch die zuständige Regierungs-Hauptkasse (Zusatz bei Berlin: bezw. die hiesige Ministerial-, Militär- und Baukasse) an die Empfänger zahlen und in der Rechnung von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung unter Kap. 120 Tit. 5b als Mehrausgabe nachweisen zu lassen.

Bis zum 5. Oktober jeden Jahres ist mir eine nach dem Stande am 1. Oktober des betreffenden Jahres aufgestellte Nachweisung über die aus Kap. 120 Tit. 5b remunerierten wissenschaftlichen Hilfslehrer einzureichen. Für dieselbe hat das beifolgende Formular als Anhalt zu dienen.

Nach Jahresfrist wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium über die Verwendung der fliegenden Hilfslehrer während des Schuljahres 1901/1902 im einzelnen berichten und Sich zugleich darüber äußern, ob sich die neue Einrichtung bewährt hat sowie bejahendenfalls, ob etwa zur Vermehrung der Zahl der fliegenden Hilfslehrer für den dortigen Bezirk ein Bedürfnis vorliegt; event. wäre dieses näher zu begründen.

Den Königlichen Regierungen (Zusatz bei Berlin: sowie der Königlichen Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission) habe ich Abschrift dieses Erlasses mitgeteilt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und Anweisung Ihrer Hauptkasse (bei Berlin: bezw. der Ministerial-, Militär- und Baukasse).

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Naumann.

An
die Königlichen Regierungen und die Königliche Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission zu Berlin.
U. II. 914.

Nachweisung

der aus Kap. 120 Tit. 5b remunerierten wissenschaftlichen Hilfslehrer nach dem Stande am 1. Oktober 190 .

Bemerkungen: 1) Die Spalten 6, 8 und 9 können selbstredend in der am 1. Oktober 1901 fälligen Nachweisung noch nicht ausgefüllt werden.
2) In Spalte 11 sind (von 1902 ab) die gegen das Vorjahr eingetretenen Veränderungen unter dem Hilfslehrerpersonal kurz zu erläutern.

Nummer.	Name des wissenschaftlichen Hilfslehrers.	Sitz der Anstalt, welcher der Hilfslehrer überwiesen ist.	Bezeichnung	Datum des für die Gewährung der Alterszulage maßgebenden Dienstalters (Tag, Monat, Jahr)	Remuneration nach dem Stande am 1. Oktober a. des vorhergehenden Jahres ℳ	b. des laufenden Jahres ℳ	Mithin gegen die letzte Nachweisung mehr ℳ	weniger ℳ	Zeitpunkt der nächsten Zulage (Tag, Monat, Jahr)	Bemerkungen.
1.	2.	2.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
			zusammen							

---

66) Pflichtstunden der Oberlehrer an den höheren Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 24. April 1901.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ermächtige ich, die in der Rundverfügung vom 19. April 1899 — U. II. 801 — (Centrbl. S. 425) vorgesehene Ermäßigung der Pflichtstundenzahl auf 22 Stunden wöchentlich fortan auch zu Gunsten derjenigen Oberlehrer mit einem Besoldungsdienstalter von 13½ und mehr Jahren eintreten zu lassen, welchen die feste Zulage nicht gezahlt wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 974.

---

67) Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Direktoren an Nichtvollanstalten und Professoren an höheren Lehranstalten den Rang der Räte vierter Klasse zu verleihen:

A. den Direktoren

Hogrebe an der Realschule zu Peine,
Dr. Cüppers am Progymnasium (in Entwickelung) zu Borbeck,
Clar am Progymnasium zu Linz,
Ernst am Progymnasium zu Grevenbroich;

B. den Professoren

Dr. Regel an der Oberrealschule bei den Francke'schen Stiftungen zu Halle a. S.,
Dr. Busse am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Bolte am Königstädtischen Gymnasium zu Berlin,
Dr. Drees am Gymnasium zu Wernigerode,
Dr. Knuth am Gymnasium zu Steglitz,
Dr. August Schmidt am Progymnasium zu Lauenburg i. P.,
Dr. Hellwig am Gymnasium zu Ratzeburg,
Beckmann am Gymnasium zu Wandsbek,
Pape am Realgymnasium zu Siegen,
Bockhorn an der Oberrealschule zu Saarbrücken,
Chlebowski am Gymnasium zu Braunsberg,
Pintschovius am Gymnasium zu Hadersleben,
Hering am Gymnasium zu Pleß,
Faber am Gymnasium zu Minden,
Rosen am Gymnasium zu Kempen,
Dr. Posseldt am Viktoria-Gymnasium zu Potsdam,
Dr. Medem am Realgymnasium St. Johann zu Danzig,
Wolgram am Gymnasium zu Thorn,
Dr. Graupe am Sophien-Realgymnasium zu Berlin,
Seyfert am Progymnasium zu Forst i. L.,
Dr. Michaelis am Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Rudolf Meyer am Leibniz-Gymnasium zu Berlin,
Roloff am Realgymnasium zu Potsdam,
Dr. Fichte am Gymnasium zum Grauen Kloster zu Berlin,
Buske am Lessing-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Eichner an der 4. Realschule zu Berlin,
Dr. Wilhelm Stoewer an der Hohenzollernschule (Gymnasium nebst Realschule) zu Schöneberg,
Schober am Realprogymnasium zu Krossen,
Dr. Tank am Gymnasium zu Treptow i. P.,
Fischer am Gymnasium zu Greifenberg i. P.,
Dr. Krause am Stadtgymnasium zu Stettin,

Dr. Iſland am Marienſtifts-Gymnaſium zu Stettin,
Dr. Schlemmer am Gymnaſium zu Treptow i. P.,
Knoop am Gymnaſium zu Rogaſen,
Bonin am Gymnaſium zu Liſſa,
Ernſt am Marien-Gymnaſium zu Poſen,
Sikorski am Matthias-Gymnaſium zu Breslau,
Dr. Baumert am Progymnaſium zu Striegau,
Herold am Gymnaſium zu Neuſtadt O. S.,
Schickhelm am Gymnaſium zu Ohlau,
Dr. Roſt an der Guerickeſchule (Oberrealſchule und Realgymnaſium) zu Magdeburg,
Dr. Salzmann am Gymnaſium zu Stendal,
Hellmann am Realgymnaſium zu Erfurt,
Dr. Lübbert an der Lateiniſchen Hauptſchule der Francke'ſchen Stiftungen zu Halle a. S.,
Dr. Schmidt am Gymnaſium zu Seehauſen,
Dr. Harmſen am Realgymnaſium zu Altona,
Dr. Peterſen am Gymnaſium zu Flensburg,
Voigt am Gymnaſium zu Wandsbek,
Dr. Füguer am Kaiſer Wilhelms-Gymnaſium zu Hannover,
Rauterberg am Gymnaſium Andreanum zu Hildesheim,
Arndt am Realgymnaſium zu Harburg,
Kluge am Kaiſer Wilhelms-Gymnaſium zu Hannover,
Bieler am Domgymnaſium zu Verden,
Dr. Ritter am Wilhelms-Gymnaſium zu Emden,
Dr. Fraesdorff am Progymnaſium zu Nienburg,
Hentſchel am Gymnaſium Andreanum zu Hildesheim,
Humpert am Gymnaſium zu Bochum,
Ripke am Realgymnaſium zu Lippſtadt,
Dr. Hof am Realgymnaſium zu Witten,
Gutzmann am Realgymnaſium zu Witten,
Weſterwick am Gymnaſium zu Minden,
Walther am Gymnaſium zu Trarbach,
Keller am Gymnaſium zu Kobleuz,
Krick am Gymnaſium zu Koblenz,
Meyer am Realprogymnaſium zu Oberhauſen,
Windel an der Lateiniſchen Hauptſchule der Franckeſchen Stiftungen zu Halle a. S.,
Geffroy am Städtiſchen Realgymnaſium zu Königsberg i. Pr.,
Kuſch am Viktoria-Gymnaſium zu Potsdam,
Dr. Wambera am Gymnaſium zu Gleiwitz,
Dr. Handel am Realgymnaſium zu Reichenbach i. Schl.,
Hölſcher am Gymnaſium zu Münſter,
Boſch am Friedrich Wilhelms-Gymnaſium zu Trier,

Dr. Pollert am Gymnaſium zu Flensburg,
Borchert am Gymnaſium zu Lyck,
Cludius an der Oberrealſchule auf der Burg zu Königsberg i. Pr.,
Mentzen am Gymnaſium zu Braunsberg,
Entz am Gymnaſium zu Thorn,
Dr. Maerkel am Askaniſchen Gymnaſium zu Berlin,
Dr. Mohr am Gymnaſium zu Kottbus,
Oelker am Realgymnaſium zu Osnabrück,
Mummenhoff am Gymnaſium zu Recklinghauſen,
Dr. Palm am Gymnaſium zu Bochum,
Dr. Gundlach am Gymnaſium zu Weilburg,
Hülsmann an der Oberrealſchule zu Aachen,
Dr. Drecker an der Oberrealſchule zu Aachen,
Dr. Spieß am Gymnaſium nebſt Realgymnaſium zu Düſſeldorf,
Dr. Richter am Gymnaſium zu Mülheim a. Rhein,
Schnütgen am Kaiſer Karls-Gymnaſium zu Aachen,
Debitius an der Realſchule zu Barmen,
Dr. Kreuſchmer an der Realſchule zu Barmen.

Bekanntmachung.
U. II. 959.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren perſönliche Verhältniſſe.

68) Ausbildung der Seminariſten und der Volksſchullehrer zur freiwilligen Krankenpflege im Kriege.

Berlin, den 30. März 1901.

Unter Bezugnahme auf den im Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung von 1900, S. 411 Nr. 49, veröffentlichten Bericht des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums in Königsberg laſſe ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in Abſchrift einen mir unter dem 24. Dezember v. Js. erſtatteten Bericht der genannten Behörde zur Kenntnisnahme und mit dem Veranlaſſen hiermit zugehen, die Förderung der bezüglichen Angelegenheit auch in den Seminaren des dortigen Bezirks in Erwägung zu ziehen.

Zum 1. März k. Js. will ich dem Berichte des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums über das in dieſer Hinſicht Veranlaßte entgegenſehen.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien (ohne Königsberg).

Abschrift erhält die Königliche Regierung unter Bezugnahme auf die im Centralblatt von 1900, S. 411 Nr. 49, erfolgte Veröffentlichung des Berichtes des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Königsberg zur Kenntnisnahme und mit der Veranlassung der Förderung der Genossenschaft in den Lehrerkreisen Ihr Interesse zuzuwenden. In den Provinzen Ostpreußen und Schleswig-Holstein ist dies dadurch bereits geschehen, daß sich die Kreisverbände der Genossenschaft behufs Ausbildung der Volksschullehrer zu freiwilligen Krankenpflegern im Kriege unter Zustimmung und Begünstigung seitens der Königlichen Regierungen mit den Volksschullehrern unmittelbar und auch mit den Lehrervereinen haben in Verbindung setzen können. Ein gleiches Zusammengehen wird sich auch für die übrigen Bezirke empfehlen.

Zum 1. März k. Js. will ich dem Berichte der Königlichen Regierung über das in vorstehender Angelegenheit Veranlaßte entgegensehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die Königlichen Regierungen.
U. III. 4618. M.

Betrifft die Vorbildung der Seminaristen zur freiwilligen Krankenpflege im Kriege.

Erlaß vom 8. Dezember 1900 — U. III. 4133 —.

Königsberg i. Pr., den 24. Dezember 1900.

Ein jährlicher Vorbereitungs-Kursus für die freiwillige Krankenpflege im Kriege ist jetzt an allen Lehrerseminaren der hiesigen Provinz eingerichtet.

In N. wird dieser Kursus bis jetzt von dem Anstaltsarzt Dr. N. erteilt, der sich dieser Mühewaltung mit aufopfernder Hingabe widmet. Ein Turnlehrer konnte dort nicht herangezogen werden, weil es zur Zeit an einem für dieses Fach besonders vorbereiteten Lehrer fehlt.

Die Turnlehrer an den anderen acht Lehrerseminaren der Provinz haben einen Vorbereitungskursus zur Erteilung des in Frage stehenden Unterrichts an der hiesigen chirurgischen Universitäts-Klinik absolvirt und unterweisen die Seminaristen in der am 22. Januar d. Js. — Nr. 6653 S. I. — berichteten Weise unter Leitung des betreffenden Seminararztes oder des Kreisphysikus. An denjenigen Seminaren, an welchen bereits eine Schlußprüfung nach vollendetem Kursus abgehalten werden

konnte, erwieſen ſich die Erfolge des Unterrichtes als recht anerkennenswert. Sowohl die Leiter, als auch die Seminariſten hatten ihre Aufgabe mit patriotiſcher, begeiſterter Freudigkeit gelöſt.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Graf von Bismarck.

An
den Herrn Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu Berlin.
S. 7209.

---

69) Beurlaubung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen höheren Mädchenſchulen und an den nichtſtaatlichen öffentlichen Lehrerinnen-Bildungsanſtalten.

Berlin, den 1. April 1901.

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 9. Februar 1895 — U. III. C. 216 — (Centrbl. S. 280) will ich die den Herren Ober-Präſidenten übertragene Befugnis zur Erteilung eines Urlaubs von mehr als ſechs Monaten an die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen, welche der Aufſicht der Königlichen Regierungen unterſtellt ſind, auch auf die Beurlaubung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen höheren Mädchenſchulen, welche den Königlichen Provinzial-Schulkollegien unterſtehen, ſowie auf die Beurlaubung der Lehrer und Lehrerinnen an den nichtſtaatlichen öffentlichen Lehrerinnen-Bildungsanſtalten ausdehnen.

Die Befugnis zur Beurlaubung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen höheren Mädchenſchulen und an den nichtſtaatlichen öffentlichen Lehrerinnen-Bildungsanſtalten bis zur Dauer von ſechs Monaten ſteht den Königlichen Provinzial-Schulkollegien bezw. den Königlichen Regierungen zu.

Ich erſuche, das Königliche Provinzial-Schulkollegium und die Königlichen Regierungen der dortigen Provinz (bei Schleswig: die Königliche Regierung daſelbſt) mit entſprechender Weiſung zu verſehen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Herren Ober-Präſidenten.
U. III. D. 1370.

F. Taubstummen- und Blindenanstalten.

70) Termin für die diesjährige Prüfung als Vorsteher an Taubstummenanstalten.

Die im Jahre 1901 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am 11. September beginnen.

Meldungen zu derselben sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 10. August d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der im §. 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, bis zum 15. August d. Js. unmittelbar an mich richten.

Berlin W 64, den 27. März 1901.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. A. 620.

G. Oeffentliches Volksschulwesen.

71) Überwachung der Anstalten für jugendliche Epileptische und Idioten in schultechnischer Beziehung.

Berlin, den 22. März 1901.

Es hat sich als erwünscht herausgestellt, daß diejenigen Anstalten für jugendliche Epileptische und Idioten, in welchen ein geordneter Schulunterricht erteilt wird, neben der durch die Anweisung vom 20. September 1895 — M. d. g. A. M. 8234 II., M. d. J. II. 10546 II., J. M. I. 5003 II. (Min. Bl. f. d. ges. i. Verw. S. 271) angeordneten medizinalpolizeilichen Aufsicht auch in schultechnischer Beziehung soweit erforderlich überwacht werden.

Hiernach ersuche ich, diese Anstalten nach Bedürfnis auch durch die schultechnischen Organe der Regierung revidieren zu lassen. Bei solcher Besichtigung sind die Berichte der Besuchskommission zu berücksichtigen; ebenso ist das Ergebnis der pädagogischen Prüfung zunächst der Besuchskommission zugänglich zu

machen und demnächst bei der jährlichen Einreichung der Berichte derselben den letzteren beizufügen. Endlich wird es sich empfehlen, vor Anordnung eingreifender Maßnahmen auf Grund der schultechnischen Revisionen neben der referierenden oder korreferierenden Beteiligung des Regierungs- und Medizinalrats erforderlichen Falls auch die Besuchskommission zu hören.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Herren Regierungs-Präsidenten.
M. 5524. U. III. A. II. Ang.

---

72) Versorgung der Hinterbliebenen der öffentlichen Volksschullehrer. Prüfung der Unterstützungsbedürftigkeit.

Berlin, den 25. März 1901.

In der Begründung zu dem Entwurfe des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 (G. S. S. 587) ist zum Ausdruck gebracht, daß, wenn die Hinterbliebenen von Lehrern an öffentlichen Volksschulen auf Grund der §§. 1 bis 8 a. a. O. kein oder weniger Witwen- und Waisengeld erhalten, als sie nach der seitherigen Gesetzgebung zu beziehen gehabt haben würden, im Falle der Bedürftigkeit durch die Vorschrift in §. 9 a. a. O. sowie durch Unterstützungen Abhilfe würde geschaffen werden können.

Nach §. 9 a. a. O. kann den Hinterbliebenen eines Lehrers, welcher vor Vollendung seines zehnten Dienstjahres stirbt, von mir in Gemeinschaft mit dem Herrn Finanzminister Witwen- und Waisengeld bewilligt werden, wenn dem Lehrer auf Grund des §. 1 Abs. 4 des Lehrerpensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 (G. S. S. 587) bei vorhandener Bedürftigkeit von mir ein Ruhegehalt hätte bewilligt werden können.

Aus verschiedenen Berichten habe ich ersehen, daß mehrfach die Unterstützungsbedürftigkeit der in Frage stehenden Hinterbliebenen erst dann geprüft ist, wenn diese Unterstützungsanträge gestellt haben.

Dieses Verfahren entspricht nicht der Absicht der gesetzlichen Neuregelung der Versorgung der Hinterbliebenen der öffentlichen Volksschullehrer, weil dabei die Hinterbliebenen leer ausgehen, die lediglich aus Bescheidenheit oder aus Unkenntnis der Verhältnisse keine Unterstützung beantragen.

Ich bestimme deshalb, daß die Unterstützungsbedürftigkeit der Hinterbliebenen von öffentlichen Volksschullehrern stets von Amtswegen in allen denjenigen Fällen zu prüfen ist, in denen

dieſelben auf Grund des Geſetzes vom 4. Dezember 1899 kein Witwen- und Waiſengeld oder, in denen die Witwen ein Witwengeld von weniger als 250 ℳ und die Vollwaiſen ein Waiſengeld von weniger als 84 ℳ zu beanſpruchen haben.

Im Falle der Bedürftigkeit von Hinterbliebenen, welche kein Witwen- und Waiſengeld zu beanſpruchen haben, weil der verſtorbene Lehrer nicht zehn Jahre im Dienſte geweſen, iſt ſtets erſt die Gewährung von Witwen- und Waiſengeld auf Grund des §. 9 a. a. O. in Antrag zu bringen, bevor die Gewährung von laufenden Unterſtützungen aus den Unterſtützungsfonds erwogen wird.

An
die Königlichen Regierungen und das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.

Abſchrift zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung wegen der Witwen und Waiſen von Volksſchullehrern aus den Stolbergſchen Grafſchaften.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
den Herrn Ober-Präſidenten zu Magdeburg.
U. III. D. 1149.

---

73) Gewährung einmaliger perſönlicher Zulagen und Unterſtützungen aus Kap. 121 Tit. 35a des Staatshaushalts-Etats an geprüfte Schulamtskandidaten und Kandidatinnen für auftragsweiſe Verwaltung ordentlicher Lehrer- oder Lehrerinnenſtellen.

Berlin, den 28. März 1901.

Auf den Bericht vom 2. März d. Js.

Es findet kein Bedenken, aus dem Fonds unter Kap. 121 Tit. 35 a des Staatshaushalts-Etats einmalige perſönliche Zulagen und Unterſtützungen im Bedarfsfalle auch an geprüfte Schulamtskandidaten und -Kandidatinnen zu gewähren, welche ordentliche Lehrer- oder Lehrerinnenſtellen auftragsweiſe verwalten.

Für die mit Rückſicht auf ihr Militärverhältnis nur auftragsweiſe beſchäftigten Schulamtskandidaten folgt dies übrigens ſchon aus der Beſtimmung unter Nr. 5 b des Erlaſſes vom 15. Februar v. Js. — U. III. C. Nr. 260 — (Centrbl. S. 407),

nach der dieſe Kandidaten in ihren dienſtlichen Bezügen den einſtweilig angeſtellten Lehrern gleichzuſtellen ſind.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 842.

---

74) Veränderungen des Verteilungsplanes der Alterszulagekaſſen für Lehrperſonen an öffentlichen Volksſchulen im Laufe eines Rechnungsjahres.

Berlin, dem 30. März 1901.

Auf den Bericht vom 14. Februar d. J.

Nach §. 8 Abſ. 9 des Lehrerbeſoldungsgeſetzes in Verbindung mit §. 13 des Ruhegehaltskaſſengeſetzes ſind nachträgliche Änderungen des Verteilungsplanes erſt bei der nächſten Verteilung zu berückſichtigen. Dieſe Beſtimmung iſt in Anſehung der Alterszulagekaſſen dahin zu verſtehen, daß Änderungen, welche nach Feſtſtellung des Verteilungsplanes in der Zahl der Schulſtellen oder in den Einheitsſätzen der Alterszulagen eintreten, keine neue Verteilung des Bedarfes der Alterszulagekaſſe zur Folge haben. Vielmehr bleibt der durch den Verteilungsplan feſtgeſtellte Beitragsſatz für je eine Einheit der Lehrer- und Lehrerinnenſtellen bis zum Schluſſe des Rechnungsjahres giltig.

Bei Errichtung neuer Schulſtellen ſind daher auch die Beiträge zur Alterszulagekaſſe nach dieſem Beitragsſatze zu berechnen und ebenſo iſt der letztere bei Erhöhung der Alterszulagen der Umrechnung der Gemeindebeiträge auf die erhöhten Alterszulagen zu Grunde zu legen. Dabei iſt es ohne Belang, ob die der Kaſſe zufließenden Mehreinnahmen die Mehrausgaben decken oder nicht. Überſchüſſe oder Fehlbeträge ſind nach §. 14 des Ruhegehaltskaſſengeſetzes bei der Bemeſſung des Bedarfes für das auf den Jahresabſchluß der Kaſſe folgende Jahr in Abgang oder Zugang zu bringen (Erlaß vom 8. Dezember 1899 — U. III. E. 4171, U. III. D. — Centrbl. für 1900 S. 228).

Die Königliche Regierung wolle hiernach bei eintretenden Änderungen in der Zahl der Schulſtellen oder in den Einheitsſätzen der Alterszulagen verfahren und die erforderlichen Kaſſenanweiſungen ſtets binnen kürzeſter Friſt erlaſſen. Jedenfalls iſt mit Rückſicht auf §. 14 des Geſetzes über den Staatshaushalt darauf zu achten, daß die der Kaſſe zufließenden Mehreinnahmen in demſelben Rechnungsjahre verrechnet werden, dem ſie angehören.

Gleichzeitig mache ich der Königlichen Regierung zur Pflicht, bei etwaiger Aufhebung von Schulstellen die Zahlung der Staatszuschüsse sofort einzustellen und die Kasse anzuweisen, auch die weitere Einziehung der Gemeindebeiträge zu unterlassen.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur gleichmäßigen Beachtung.
Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
U. III. E. 1020.

---

75) Sinngemäße Anwendung der neuen Vorschriften über die Zahlung der staatlichen Civilpensionen und staatlichen Witwen- und Waisengelder auf die Zahlungen aus den Ruhegehaltskassen für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, aus den neu gebildeten Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkassen und aus den zur Auflösung kommenden Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen.

Berlin, den 2. April 1901.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 2. November v. Js. — M. d. g. A. A. 1282 U. III. D. — (Centrbl. S. 843) wird hiermit im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer bestimmt, daß die neuen Vorschriften über die Zahlung der staatlichen Civilpensionen und der staatlichen Witwen- und Waisengelder (Erlaß des Finanzministers vom 30. August v. Js. — I. 9894, II. 8175, III. 1073 — und Erlaß der Ober-Rechnungskammer vom 11. Juli v. Js. — G. 698 —) sinngemäß auch auf die Zahlungen aus den Ruhegehaltskassen für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, aus den neu gebildeten Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkassen und aus den zur Auflösung kommenden Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen anzuwenden sind.

In betreff der Quittungsleistung wird hierbei auf Folgendes hingewiesen.

Die pensionierten Volksschullehrer haben nicht nur eine Erklärung über den Bezug eines neuen Diensteinkommens infolge einer Anstellung oder Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienste, sondern auch eine Erklärung über den Bezug eines neuen Diensteinkommens infolge einer Anstellung oder Beschäftigung im

Dienſte einer Gemeinde oder eines ſonſtigen kommunalen Verbandes, im öffentlichen Schuldienſte oder im Kirchendienſte abzugeben. Das dem Erlaſſe der Ober-Rechnungskammer vom 11. Juli v. Js. beigefügte Formular A* kann daher von den penſionierten Volksſchullehrern nicht benutzt werden. An Stelle dieſes Formulares tritt für dieſe Penſionäre das hier beigefügte Formular A*. Das dem Erlaſſe der Ober-Rechnungskammer vom 11. Juli d. Js. beigefügte Formular B* iſt für die Erhebung von Lehrerpenſionen ſeitens eines Vormundes (Pflegers) eines Penſionärs ohne Änderung verwendbar.

Die dem Erlaſſe der Ober-Rechnungskammer vom 11. Juli v. Js. beiliegenden Formulare A**, B** und C** ſind für die Erhebungen aus den neu gebildeten Volksſchullehrer-Witwen- und Waiſenkaſſen ebenfalls ohne Änderung verwendbar. Es müſſen aber, wenn den Lehrer-Witwen- und -Waiſen ſtaatliche Unterſtützungen gewährt ſind, über die letzteren beſondere Quittungen ausgeſtellt werden, da die Witwen- und Waiſengelder und die Unterſtützungen in verſchiedenen Rechnungen (die Witwen- und Waiſengelder in den Rechnungen der Volksſchullehrer-Witwen und Waiſenkaſſen, die Unterſtützungen in der Buchhalterei-Rechnungen der Regierungs-Hauptkaſſen von der geiſtlichen und Unterrichtsverwaltung) nachzuweiſen ſind.

In wie weit die Formulare A**, B** und C** auch für die Erhebungen aus den zur Auflöſung kommenden Elementarlehrer-Witwen- und Waiſenkaſſen verwendbar ſind, iſt für die einzelnen Kaſſen auf Grund ihrer Statuten beſonders zu beurteilen, da die hierbei zu beachtenden Beſtimmungen nicht für alle Kaſſen dieſelben ſind.

Auf die Elementarlehrer-Witwen- und Waiſenkaſſen der Stolberg'ſchen Grafſchaften finden die neuen Vorſchriften, ſoweit ſie die Quittungsleiſtungen betreffen, keine Anwendung, da dieſe Kaſſen von ſtaatlichen Behörden und Kaſſen nicht verwaltet werden.

Der Finanzminiſter.
Im Auftrage: Germar.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die Königlichen Regierungen, das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Hannover und an den Herrn Ober-Präſidenten zu Magdeburg.

Fin. Min. I. 8153.
M. d. g. A. U. III. D. 1868. A.

A*.

Quittung.

„. . . . . ℳ . . Pf“

buchstäblich[1]) . . . . . Mark . . Pf. Pension habe ich für den Monat . . . . . 19 . . — das Etatsjahr 19 . . — aus der Staatskasse gezahlt erhalten.

Ich versichere, daß ich für den obigen Zeitraum an Diensteinkommen infolge einer Anstellung oder Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienste, im Dienste einer Gemeinde oder eines sonstigen kommunalen Verbandes, im öffentlichen Schuldienste oder im Kirchendienste[2]) . . . . . bezogen oder zu beziehen habe.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 19 . .

(Vor- und Zuname:[3]) . . . . . .

Letzte Anstellung: . . . . . .

Bescheinigung.

Daß der pensionierte[4]) . . . . . noch lebt und vorstehende Quittung selbst unterschrieben[5]) hat, wird hiermit unter Beidrückung des Dienstsiegels bescheinigt.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 19 . .

[6]) . . . . . .

[1]) nur der Markbetrag ist in Buchstaben zu wiederholen.

[2]) auszufüllen, und zwar von dem Pensionär selbst, mit „nichts“, wenn dies zutrifft, sonst mit „nur“ unter kurzer Bezeichnung der neuen Anstellung oder Beschäftigung, sowie des infolge ders. bez. Eink.

[3]) vom Pensionär eigenhändig zu unterschreiben.

[4]) letzte Amtsstellung, Vor- und Zuname.

[5]) wenn nicht unterschrieben, sondern durch Handzeichen vollzogen, so entsp. abzuändern.

[6]) Siegel oder Stempel, Unterschrift und Amtsstellung des bescheinigenden Beamten.

76) Bewilligung von Entschädigungen an Volksschullehrer bei vertretungsweiser Versehung von Schulstellen.

Berlin, den 15. April 1901.

Auf den Bericht vom 11. März d. Js.

Es ist grundsätzlich daran festzuhalten, den Volksschullehrern bei vertretungsweiser Versehung erledigter Schulstellen innerhalb des Schulverbandes, in dem sie angestellt sind, eine Entschädigung zu gewähren, und es kann dies Schwierigkeiten nicht bieten, da das Einkommen der vakanten Stelle zur Deckung der Vertretungskosten zur Verfügung steht.

Bei der Übernahme von Vertretungen erkrankter Lehrpersonen desselben Schulverbandes ist die Frage der Gewährung einer Entschädigung nach der Lage des einzelnen Falles zu entscheiden.

Wird eine Lehrperson zur Versehung des Unterrichts in einem fremden Schulverbande herangezogen, so ist in allen Fällen von diesem Schulverbande eine Entschädigung zu gewähren, welche nicht nur die Unkosten des Ganges ersetzt, sondern auch eine angemessene Vergütung für die Mühewaltung darstellt.

Soweit es sich um leistungsunfähige Schulverbände handelt, wird die Königliche Regierung in der Lage sein, mit den Ihr zur Verfügung stehenden Mitteln diese Grundsätze zur Durchführung zu bringen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III E. 958. U. III. A.

---

77) Schuleinrichtungen für nicht normal begabte Kinder schulpflichtigen Alters.

Berlin, den 6. April 1901.

Der Königlichen Regierung übersende ich mit Bezug auf den Erlaß vom 18. Juni v. Js. — U. III. A. 1493 — beifolgend eine Übersicht der in der Preußischen Monarchie zur Zeit vorhandenen Schuleinrichtungen für nicht normal begabte aber unterrichtsfähige Kinder. Die Entwickelung dieser Art von Schulen hat seit Aufnahme der letzten Statistik im Jahre 1896 einen erfreulichen Fortschritt gemacht. Seitdem die Bedeutung solcher Anstalten allgemein anerkannt und in betreff ihrer Einrichtung und Leitung eine weitgehende Übereinstimmung der Ansichten zur Geltung gelangt ist, hat die Zahl der Hilfsklassen erheblich zugenommen. Während im Jahre 1894 in 18 Städten 37 Hilfsschulen mit etwa 700 Kindern und 1896 in 25 Städten 37 derartige Schuleinrichtungen mit zusammen 2017 Kindern bestanden, giebt es jetzt in 42 Städten 91 solcher Anstalten mit zusammen 4728 Schulkindern in 233 Klassen. Nach den vorliegenden Berichten darf angenommen werden, daß die unterrichtlichen Leistungen dieser Klassen durchweg genügend, zum nicht geringen Teile sogar recht gut sind. Auch liegt kein Grund vor, daran zu zweifeln, daß die gesundheitliche wie unterrichtliche Ausstattung der Hilfsklassen in der Regel ausreichend ist. Nur der Umstand, daß noch an mehreren Orten von der Mitwirkung der Ärzte abgesehen wird, verdient besonders hervorgehoben zu werden, da

er zeigt, daß noch in einem der wichtigsten Punkte eine Meinungsverschiedenheit zu beseitigen ist. Unter Hinweis auf das hierüber in dem Erlaß vom 16. Mai 1894 — U. III. A. 1030 — (Centrbl. S. 568) Gesagte mache ich auf die in der Schularztfrage in letzter Zeit geführten Verhandlungen und zugleich darauf aufmerksam, daß auch nach dem vorliegenden Verzeichnis die überwiegende Mehrzahl der beteiligten Städte die ärztliche Mitwirkung wenigstens bei der Ausscheidung von Schülern für die Hilfsklassen als erforderlich anerkennt.

Die regelmäßige Beteiligung des Arztes bei diesen Klassen ist unentbehrlich. Ich kann daher nur lebhaft wünschen, daß bei der nächsten Zusammenstellung sich keine Hilfsschule mehr finde, bei der nicht die regelmäßige Zuziehung eines Arztes vorgesehen ist.

In betreff der Rückversetzung einzelner Kinder aus der Hilfsklasse in die Volksschule wird offenbar nicht überall dasselbe Verfahren beobachtet. An einzelnen Orten werden anscheinend auch ältere Kinder in untere Volksschulklassen versetzt. Dies ist zu vermeiden. Denn nicht nur verursacht der Altersunterschied zwischen den zurückversetzten Kindern und den jüngeren Klassengenossen Schwierigkeiten, denen gerade die Hilfsklassen mit vorbeugen sollen, sondern es erhalten auch die zurückversetzten und dann alsbald aus einer unteren Klasse in das Leben zu entlassenden Kinder eine Schulbildung, durch welche sie für ihre Erwerbsfähigkeit nicht genug gewinnen.

Die bisherigen opferwilligen Bestrebungen der. Stadtgemeinden auf diesem Gebiete verdienen meine volle Anerkennung.

Die Königliche Regierung wolle diesem Teile der öffentlichen Erziehung auch ferner ihr Aufmerksamkeit zuwenden und namentlich den Lehrkräften bei der Erfüllung ihrer schwierigen aber verdienstvollen Aufgabe mit Rat und That zu Hilfe kommen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die Königlichen Regierungen.
U. III. A. 2606.

Übersicht der vorhandenen Schuleinrichtungen für nicht normal begabte Kinder schulpflichtigen Alters.

1. Regierungsbezirk.	2. Name der Stadt.	3. Zahl der a. Anstalten	b. Kinder	c. Klassen	d. Stufen
1. Königsberg	Königsberg i. Pr.	2	47 u. 56	4 4	3 u. 4
2. Danzig	Danzig	1	20	1	3 (überwiegend Einzelunterricht)
3. —	Berlin	33	758	58 (14 = 1klassig 15 = 2 „ 3 = 3 „ 1 = 5 „)	1, 2, 3 oder 4
4. Potsdam	Brandenburg a. H.	1	26	2	2
5. „	Charlottenburg	2	162	9	je 3
6. „	Dahme	—	6	—	3
7. „	Freienwalde a. O.	1	30	1	2—3 Abteilungen
8. „	Potsdam	1	19	1	—
9. Frankfurt a. O.	Kottbus	1	52	3	5
10. Stettin	Stettin	1	41	2	—
11. Köslin	Stolp	1	20	1	1 Unterstufe mit zur Zeit 3 Abteilungen
12. Posen	Posen	1	64	3	3
13. Bromberg	Bromberg	1	51	2	in jeder Klasse 2 Abteilungen
14. Breslau	Breslau	7	335	17	17
15. Liegnitz	Görlitz	1	61	3	6
16. Oppeln	Königshütte	1	50	2	1

e. Lehrkräfte 1. Lehrer 2. Lehrerinnen	f. wöchentlichen Schulstunden	4. Die Anstalten: sind gegründet im Jahre	4. Die Anstalten: werden unterhalten von	5. Erfolgt die Aufnahme der Kinder unter ärztlicher Mitwirkung?
I. 1 Lehrer, 2 Lehrerinnen, II. 2 Lehrerinnen	18, 20, 26, 28	1885 u. 1893	der Stadtgemeinde	ja
1 Lehrer	18	1898	dsgl.	ja
46 Lehrer, 12 Lehrerinnen	12, 14, 16, 18, 24, 28	1898, 1899 und 1900	dsgl.	ja
1 Lehrer, 1 Handarbeitslehrerin	20 wissenschaftl. u. 14 Handarbeitsunterrichtsstunden	1895	dsgl.	ja
9 Lehrer, 1 Handarbeitslehrerin	28, 24, 20	1893 und 1899	dsgl.	ja
1 Lehrer	6	1895	teils von der Stadt, teils von den Eltern	nein
1 Lehrer	20	1896	der Stadtgemeinde	nein
1 Lehrer	28	1900	dsgl.	ja
1 Lehrer, 1 Lehrerin	Klasse I 30 „ II 20 „ III 12	1897	dsgl.	ja
1 Lehrer, 1 Lehrerin	18 ($^{36}/_{2}$) s. Spalte 1	1892	dsgl.	ja
1 Lehrer	24 bezw. 21	1900	dsgl.	ja
3 Lehrer	Oberklasse 25, Mittel- und Unterklasse je 21; außerdem in der Mittel- und Oberklasse je 2 Stunden Handfertigkeits- bezw. Handarbeitsunterricht	1897	dsgl.	ja
1 Lehrer, 1 Lehrerin	I = 22, II = 18 s. Sp. 9	1898	dsgl.	nein
10 Lehrer, 7 Lehrerinnen,	In den 3 dreiklassigen Anstalten 24, 21 u. 18 Stund., in den 4 zweiklass. 24 u. 18 Stunden	1891—1899	dsgl.	ja
3	Klasse I 24 „ II 24 „ III 19	1893	dsgl.	ja
2 Lehrer	Klasse I 20 „ II $18^{1}/_{2}$	1900	dsgl.	ja

Regierungsbezirk.	6. Wird von den Lehrkräften über jedes Kind und seine Entwickelung von einem Halbjahr zum anderen sorgfältig Buch geführt?	7. In die Volksschule sind zurückversetzt		
		a. Wieviel Kinder?	b. in welchem Alter?	c. auf welcher Unterrichtsstufe?
1. Königsberg	ja	25	von 10 bis 13 Jahren	22 nach Kl. IV (3. Schuljahr), 3 nach Kl. V (2. Schuljahr)
2. Danzig	ja	2	von 11 Jahren	nach Klasse V der 6stufigen Volksschule
3. Berlin	ja	65	von 9—13 Jahren	Unterstufe
4. Potsdam	ja	—	—	—
5. „	ja	8	von 7—11 Jahren	Unter- und Mittelstufe
6. „	nein	3	von 10 u. 12 Jahren	Mittelstufe
7. „	nein	15 am 1. 4. 1900	von 8—10 Jahren	2 Mittelstufe, 13 Unterstufe
8. „	ja	—	—	—
9. Frankfurt a. O.	ja	2	von 12 Jahren	Erste Stufe
10. Stettin	ja	—	—	—
11. Köslin	ja	—	—	—
12. Posen	ja	—	—	—
13. Bromberg	Wird von Ostern 1901 ab geschehen.	—	—	—
14. Breslau	ja	16	von 9—13 Jahren	13 Ober-, 2 Mittel-, 1 Unterstufe
15. Liegnitz	ja	6	von 9—10 Jahren	V und IV der Volksschulen
16. Oppeln	ja	—	—	—

8. Wieviel Kinder sind			9.
a. in Idiotenanstalten übergeführt?	b. wegen eingetretener Epilepsie ausgeschieden?	c. Erziehungsanstalten überwiesen?	Bemerkungen.
15	1	7	
—	—	—	
10	1	2	
—	1	2	
1	—	3	
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	Ein Knabe ist aus der Idiotenanstalt Wilhelmsstift zu Potsdam der Kottbuser Hilfsschule überwiesen und macht befriedigende Fortschritte.
4	1	—	Der Unterricht erfolgt halbstündlich. Es werden nur schwachsinnige, nicht schwachbegabte Kinder aufgenommen.
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	Der Unterricht erfolgt halbstündlich. Die Abneigung der Eltern gegen die Hilfsschule ist mit geringen Ausnahmen durch verständige Rücksprache beseitigt worden.
15	1	10	Zu Spalte 3 f: Außerdem an 3 Nachmittagen der Woche fakultativ je 2 Stunden Beschäftigungsunterricht durch Kindergärtnerinnen.
—	—	—	Der Unterricht wird in Klasse I und II $^3/_4$stündlich, in Klasse III $^1/_2$stündlich erteilt.
—	—	—	Es wird beabsichtigt, aufsteigende Klassen einzurichten.

1. Regierungsbezirk.	2. Name der Stadt.	3. Zahl der a. Anstalten	b. Kinder	c. Klassen	d. Stufen
17. Magdeburg	Magdeburg	1	252	10 (2 Ober-, 3 Mittel-, 5 Unterklassen)	3 mit je 2 Abteilungen
18. „	Halberstadt	1	65	2	Kl. I 2 „ II 3
19. Merseburg	Halle a. S.	1	123	5 die Unterstufe mit 2 Parallelklassen, die anderen Stufen mit je 1 Klasse	4 (Vor-, Unter-, Mittel- und Oberstufe)
20. Erfurt	Erfurt	1	80	5	6
21. „	Nordhausen	1	38	2	4
22. Schleswig	Altona	1	124 (81 Knaben, 43 Mädchen)	5	3
23. Hannover	Hannover	2	213	{ 6 { 3	{ 6 { 3
24. „	Linden	1	47	2	2
25. Hildesheim	Göttingen	1	37	2	Klasse I 2 Stufen, Klasse II 3 Stufen
26. Lüneburg	Lüneburg	1	20 10 Knaben u. 10 Mädchen.	1	1

e. Lehrkräfte 1. Lehrer 2. Lehrerinnen	f. wöchentlichen Schulstunden	4. Die Anstalten: gründet im Jahre	4. Die Anstalten: werden unterhalten von	5. Erfolgt die Aufnahme der Kinder unter ärztlicher Mitwirkung?
10 Lehrer. 4 Handarbeitslehrerinnen	22 in den Unter-, 24 in den Mittel- und Oberklassen	1892; 1897 wurde die Anstalt selbständig	der Stadtgemeinde	nein
3 Lehrer, 1 Lehrerin	Klasse I: Knaben 31, Mädchen 27, Klasse II: Knaben 25, Mädchen 22	1883 seit Ostern 1896 eine besondere Anstalt	dsgl.	ja
5 Lehrer, 1 technische Lehrerin	Vorstufe 20 Unterstufe 24 Mittelstufe 26 Oberstufe 28	Eine Klasse wurde 1859 eingerichtet, weitere 1899 und 1900	dsgl.	Nein. Nur wenn ein Kind auf Wunsch der Eltern von vornherein in die Hilfsschule aufgenommen werden soll, wird ärztliches Zeugnis verlangt.
2 Lehrer, 1 Handarbeitslehrerin	Klasse I 27 „ II 25 „ III 21 „ IV 20 „ V 20	1890	dsgl.	ja
2 Lehrer, 1 Handarbeitslehrerin	Klasse 1 28 „ II 22 Mädchen 24	1892	dsgl.	ja
3 Lehrer, 2 Lehrerinnen, 1 Hilfskraft für Handarbeit	24	1889	dsgl.	ja
9 Lehrer, 1 Handarbeitslehrerin	20—31 nach den Klassen steigend	1892 und 1899	dsgl.	nein
2 Lehrer	22 bezw. 20	1899	dsgl.	nein
2 Lehrer, 1 Handarbeitslehrerin	24 in jeder Klasse	1895	dsgl.	ja
1 Lehrer, 1 Handarbeitslehrerin	20, die Mädchen außerdem 2 Stunden Handarbeit. Im Sommer werden häufig Ausgänge unternommen	1896	dsgl.	ja

Regierungsbezirk.	6. Wird von den Lehrkräften über jedes Kind und seine Entwickelung von einem Halbjahr zum anderen sorgfältig Buch geführt?	7. In die Volksschule sind zurückversetzt		
		a. Wieviel Kinder?	b. in welchem Alter?	c. auf welcher Unterrichtsstufe?
17. Magdeburg	Ja, eine „Entwickelungsliste". Die Eintragungen erfolgen am Ende jedes Schuljahres; besondere Eigenheiten der Kinder werden sogleich vermerkt.	Seit 1897 43 Kinder	39 = 10 Jahre 1 = 11 „ 3 = 12 „	vorletzte Stufe
18. „	ja	1884—1896 37 Kinder, 1897—1900 4 Kinder	von 11—12 Jahren	1884—1896 5 in Kl. II 16 „ „ III 10 „ „ IV 6 „ „ V der damals 6stufigen Volksschule, 1897—1900 2 in Kl. IV 2 „ „ V der 7stufigen Volksschule
19. Merseburg	Es wird nicht von einem Halbjahre zum anderen, sondern fortlaufend über bemerkenswerte Erscheinungen in der Entwickelung Buch geführt.	2	von 11 bezw. 12 Jahren	Unterstufe
20. Erfurt	Die gesammelten Notizen werden am Ende des Schuljahres in einem Bericht auf einem besonderen Personalbogen für jedes Kind zusammengestellt.	Ostern 1900 2 Kinder	von 12 und 13 Jahren	Klasse I Abteilung 1
21. „	ja	6	von 9—10 Jahren	Unterstufe
22. Schleswig	ja	53 im Ganzen	von 7—14 Jahren	Stufe I 14 „ II 30 „ III 9
23. Hannover	ja	3	von 10 und 9 Jahren	von der Mittelstufe
24. „	ja	5	von 8—11 Jahren	Klasse VI (Unterstufe)
25. Hildesheim	ja	12	von 9—13 Jahren	2 in Klasse V (zweites) 10 in Klasse IV (drittes Schuljahr)
26. Lüneburg	ja, jedoch nur privatim, nicht amtlich	20, drei unter diesen waren nicht völlig reif	von 10—12 Jahren	In die 5. Klasse der sechsklassigen Volksschule versetzt

8. Wieviel Kinder sind			9.
a. in Idiotenanstalten übergeführt?	b. wegen eingetretener Epilepsie ausgeschieden?	c. Erziehungsanstalten überwiesen?	Bemerkungen.
Seit 1897 1 Schüler	—	Seit 1897 2 Schüler	
2	1 Kind auf längere Zeit dispensiert	6	1 Kind der Blindenanstalt und 2 Kinder der Taubstummenanstalt überwiesen.
5 Ein Kind wurde nach Achtspringe übergeführt	—	—	Zu Spalte 7: Eine Zurückversetzung findet seit 1899 nur noch ausnahmsweise dann statt, wenn 1) eine körperliche Erkrankung das Zurückbleiben des Kindes verursacht hatte und diese durch ärztliche Behandlung beseitigt werden konnte, 2) die Eltern es wünschen.
—	—	—	Zu Spalte 8a: 4 Kinder wurden wegen Bildungsunfähigkeit nach Hause entlassen. Verhandlungen wegen Unterbringung derselben in entsprechende Anstalten sind im Gange oder werden eingeleitet.
—	1	2	
6	4	6	Zu Spalte 3f: Die Knaben der I. und II. Klasse erhalten außerdem wöchentlich 2 Stunden Handfertigkeitsunterricht.
13	—	1	Die Hilfsschule II ist im Aufbau begriffen.
—	—	—	Die Anstalt ist in der Entwickelung begriffen. Ihre Organisation steht noch nicht endgiltig fest.
2	1	—	Zu Spalte 7c: Von den in Klasse IV (3. Schuljahr) zurückversetzten Kindern haben Ostern 1900 acht als normal nach Klasse III versetzt werden können.
—	—	—	In zweijährigem Kursus wird etwa der Unterrichtsstoff der untersten Klasse der sechsklassigen Volksschule durchgearbeitet. Da nur alle 2 Jahre eine Aufnahme stattfindet, sind die Kinder bei ihrem Eintritt durchweg 8—9 Jahre alt. Die nebenstehenden Angaben beziehen sich auf den Kursus 1898/1900.

1. Regierungsbezirk.	2. Name der Stadt.	3. Zahl der a. Anstalten	b. Kinder	c. Klassen	d. Stufen
27. Osnabrück	Osnabrück	1	39	2	2
28. Arnsberg	Dortmund	1 (evangelische Hilfsschule)	41	2	2
29. „	Dortmund	1 (katholische Hilfsklasse)	25	1	3
30. „	Hagen	1	25	1	1
31. „	Schwelm	1	26	1	2
32. Kassel	Kassel	1	109 (71 Knaben, 38 Mädchen)	6	6
33. „	Hanau	1	27	1	2
34. „	Orb	1	25	1	2
35. Wiesbaden	Frankfurt a. M.	1	153	7	6
36. Düsseldorf	Barmen	1	211	10	6 Stufen mit 6 aufsteigenden Klassen und 4 Parallelklassen
37. „	Düsseldorf	1	208	7	4
38. „	Elberfeld	1	161	6	3

e. Lehrkräfte 1. Lehrer, 2. Lehrerinnen	f. wöchentlichen Schulstunden	4. Die Anstalten: sind gegründet im Jahre	4. Die Anstalten: werden unterhalten von	5. Erfolgt die Aufnahme der Kinder unter ärztlicher Mitwirkung?
2 Lehrer	24 für jede Klasse	1899	der evangelischen Schulgemeinde	ja
2 Lehrer	24	1888 mit 1 Klasse, 2. Klasse 1900	der evangelischen Schulgemeinde Dortmund	ja
1 Lehrer	24	1893	der katholischen Schulgemeinde Dortmund	ja
1 Lehrer	24	1899	der Stadtgemeinde	ja
1 Lehrer	22	1900	dsgl.	ja
6 Lehrer, 1 Lehrerin	Klasse I und II 29, Klasse III und IV 26, Klasse V und VI 20 bezw. 21	1888	dsgl.	nein
1 Lehrer, 1 Handarbeitslehrerin	26, für die Mädchen außerdem 2 Stunden Handarbeit	1899	dsgl.	ja
1 Lehrer	Für jede Abteilung 16	1900	aus städtischen und Kreismitteln	ja
4 Lehrer, 3 Lehrerinnen	23—26	1889	der Stadtgemeinde	ja
8 Lehrer, 2 Lehrerinnen	24—28	1896	dsgl.	ja
5 Lehrer, 2 Lehrerinnen	24—26	1888; weitere Klassen wurden eingerichtet 1889, 1891, 1896, 1898, 1899 und 1900	dsgl.	ja
6 Lehrer, 3 Handarbeitslehrerinnen	30	1879	dsgl.	ja

Regierungsbezirk.	6. Wird von den Lehrkräften über jedes Kind und seine Entwickelung von einem Halbjahr zum anderen sorgfältig Buch geführt?	7. In die Volksschule sind zurückversetzt		
		a. Wieviel Kinder?	b. in welchem Alter?	c. auf welcher Unterrichtsstufe?
27. Osnabrück	ja	—	—	—
28. Arnsberg	ja	—	—	—
29. „	ja	Ostern 1900 8	von 9—13 Jahren	5. Klasse (3. Jahrgang)
30. „	ja	—	—	—
31. „	ja	—	—	—
32. Kassel	ja	Seit Bestehen der Anstalt 16	von 9—13 Jahren	Klasse II 5 „ III 5 „ IV 3 „ V 3
33. „	ja	6	von 8—10 Jahren	Unterstufe
34. „	ja	—	—	—
35. Wiesbaden	ja	12 seit Errichtung der Anstalt	von 10—13 Jahren	1 auf Stufe IV 9 „ „ III 1 „ „ II 1 „ „ I
36. Düsseldorf	Ueber die Entwickelung jedes einzelnen Kindes werden jährlich im „Charakteristikenbuch" Aufzeichnungen gemacht	2 Kinder, welche nur 1 Jahr auf Probe überwiesen waren	von 10 und 11 Jahren	wurden in ihre frühere Klasse zurückgeführt
37. „	ja	2	von 11 und 10 Jahren	im 4. und 3. Schuljahre
38. „	ja	seit 1879 im ganzen 22	von 8 bis 13½ Jahren	10 aus der Unter-, 10 aus der Mittel-, 2 aus der Oberstufe

8. Wieviel Kinder sind			9.
a. in Idiotenanstalten übergeführt?	b. wegen eingetretener Epilepsie ausgeschieden?	c. Erziehungsanstalten überwiesen?	Bemerkungen.
—	—	—	
—	—	—	
1	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
Im ganzen 5	—	Im ganzen 3	Wegen Gefahr der Verwahrlosung wurden 8 Kinder auf Kosten der Stadt in Familienerziehung gegeben. Taubstummenanstalten wurden 3 Kinder überwiesen.
—	—	—	
—	—	—	
14	4	14	Zu Spalte 7: Verzogen und anderwärts wahrscheinlich in Volksschulen eingetreten sind außerdem 42 Kinder, die sonst in der Hilfsschule geblieben sein würden. 9 Kinder sind gestorben.
—	—	—	Zu Spalte 8: Ein Kind wurde der Taubstummenschule zugewiesen. Es schweben Verhandlungen wegen Einrichtung einer ersten Klasse.
7	2	5	2 Klassen sind im östlichen Stadtteile (Oberbilk) untergebracht.
7	5	1	2 Klassen sind im Westen und Nordosten der Stadt getrennt untergebracht. Zu Spalte 8 a: Wegen übergroßer Geistesschwäche wurden 6 Kinder an die Eltern zurückgegeben. Diese waren nicht zu bewegen, ihre Einwilligung zur Unterbringung der Kinder in eine Idiotenanstalt zu geben.

1. Regierungsbezirk.	2. Name der Stadt.	3. Zahl der a. Anstalten	b. Kinder	c. Klassen	d. Stufen
39. Düsseldorf	Essen (Ruhr)	1 (katholische Hilfsschule	83	3	1. Klasse 3, 2. u. 3. Klasse je 2
40. „	Essen (Ruhr)	1 (evangelische Hilfsschule)	77	3	3
41. „	Krefeld	4 Hilfsklassen	95	4	je 1
42. Köln	Bonn	1	64	3	3
43. „	Köln	4	349 (181 Knaben, 168 Mädchen)	12	je 3
44. Aachen	Aachen	1	201 (101 Knaben, 100 Mädchen)	6	3
45. „	Aachen	1 (Marienschule, Privatanstalt	12	1	2 (vorläufig)
	zusammen	91	4728	233	

e. Lehrkräfte 1. Lehrer, 2. Lehrerinnen	f. wöchentlichen Schulstunden	4. Die Anstalten: sind gegründet im Jahre	4. Die Anstalten: werden unterhalten von	5. Erfolgt die Aufnahme der Kinder unter ärztlicher Mitwirkung?
3 Lehrer, 1 Handarbeitslehrerin	24—28	1895	der Stadtgemeinde	ja
3 Lehrer, 1 Handarbeitslehrerin	24—28	1895	dsgl.	ja
3 Lehrer, 1 Lehrerin	28	1885 bezw. 1887, 1890 und 1898	dsgl.	ja
1 Lehrer, 2 Lehrerinnen	78	1897	dsgl.	ja
6 Lehrer, 6 Lehrerinnen	26	2: 1886, 2: 1890	dsgl.	ja
3 Lehrer, 3 Lehrerinnen	2. und 3. Klasse je 26, 1. Klasse 28 Stunden	1888	dsgl.	ja
1 und eine nicht vollbeschäftigte Lehrkraft für Turnen und Handarbeit	26—30	1899	der Anstaltsleiterin, Fräulein d'Alquin	nur in besonderen Fällen
169 Lehrer, 50 Lehrerinnen nebst 20 Handarbeitslehrerinnen				

Regierungsbezirk.	6. Wird von den Lehrkräften über jedes Kind und seine Entwickelung von einem Halbjahr zum anderen sorgfältig Buch geführt?	7. In die Volksschule sind zurückversetzt		
		a. Wieviel Kinder?	b. in welchem Alter?	c. auf welcher Unterrichtsstufe?
39. „	von einem Jahr zum anderen	2	von 10 und 11 Jahren	II. bezw. III. Jahrgang der normalen Volksschule
40. „	ja	—	—	—
41. „	ja	8	von 8½ bis 13 Jahren	3 Kinder sind zur Kl. 4 (4. Jahrg.), 3 zur Klasse 5 (3. Jahrgang), 1 zur Klasse 6 (2. Jahrgang), 1 zur Klasse 7 (1. Jahrgang) zurückversetzt worden
42. Köln	ja	—	—	—
43. „	an 1 Anstalt ja; an 3 Anstalten von Jahr zu Jahr	26	von 9—13 Jahren	4 Unter-, 15 Mittel-, 7 Oberstufen
44. Aachen	ja	3	von 9, 11 und 12 Jahren	2 Mittel-, 1 Oberstufe, letzteres auf ausdrückliches Verlangen der Eltern
45. „	nein	1	von 7 Jahren	Unterstufe

8. Wieviel Kinder sind			9.
a. in Idiotenanstalten übergeführt?	b. wegen eingetretener Epilepsie ausgeschieden?	c. Erziehungsanstalten überwiesen?	Bemerkungen.
—	—	1	
—	—	2	12 Schüler sind seit Ostern 1895 infolge Wegzugs der betreffenden Familien in normale Volksschulen zurückgekehrt.
8	5	6	Bis zum Jahre 1898 waren 3 Klassen zu einer dreiklassigen Hilfsschule vereinigt. Jetzt ist in den 4 Stadtgegenden (Norden, Süden, Osten, Westen) je eine besondere Hilfsklasse vorhanden.
—	1	1	
22	6	21	2 Anstalten sind für Knaben, 2 für Mädchen bestimmt
1	1	7	Die Angaben in Spalte 7 und 8 gelten für die Zeit von Ostern 1896 bis Ostern 1900. Ein Knabe wurde der Taubstummenschule überwiesen. 4 Knaben wurden wegen Idiotie und gänzlicher Bildungsunfähigkeit aus der Unterklasse entfernt, kamen aber nicht in eine Idiotenanstalt.
—	—	—	Die Anstalt ist für besser situierte Kreise bestimmt, und mit einem Internat verbunden. Auf Wunsch der Eltern können Kinder auch über das schulpflichtige Alter hinaus die Schule besuchen.

78) Die Erhöhung des Alterszulagen-Einheitssatzes nur für die Amtsdauer des Inhabers einer Schulstelle ist nicht zulässig.

Berlin, den 15. April 1901.

Auf den Bericht vom 29. März d. Js.

Es findet kein Bedenken, die von der Stadt S. beschlossene Erhöhung des Grundgehaltes und der Mietsentschädigung für den Rektor F. an der evangelischen Volksschule daselbst auf dessen Amtsdauer zu genehmigen. Dagegen muß dem weiteren Beschlusse der Stadt S., auch den Alterszulagen-Einheitssatz für die Amtsdauer des Rektors F. zu erhöhen, die Genehmigung von Schulaufsichtswegen versagt werden. Die Stadt S. hat sich zwar verpflichtet, von dem Tage der Erhöhung des Alterszulagen-Einheitssatzes ab die dem höheren Satze entsprechenden Beiträge zur Alterszulagekasse zu zahlen. Die dadurch der Kasse zufließenden Mehrbeiträge decken jedoch im vorliegenden Falle die Mehrausgaben nicht. Die Erhöhung des Alterszulagen-Einheitssatzes würde also für die übrigen, der Alterszulagekasse angeschlossenen Schulverbände eine Mehrbelastung verursachen, welche, da die Erhöhung der Alterszulagen nur für die Amtsdauer des Rektors F. beschlossen ist, auch in Zukunft keinen Ausgleich finden würde.

Die Königliche Regierung wolle hiernach den Magistrat in S. bescheiden und ihm überlassen, entweder den Alterszulagen-Einheitssatz für die Rektorstelle überhaupt — nicht nur für den gegenwärtigen Inhaber — zu erhöhen oder dem Rektor F. eine weitere Erhöhung seines Grundgehaltes zuzubilligen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu R.
U. III. E. 1300.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:
der Rote Adler-Orden vierter Klasse:
dem Provinzial-Schulrat Dr. Kaiser zu Kassel;
der Charakter als Schulrat
mit dem Range der Räte vierter Klasse den Kreis-Schulinspektoren:
Dr. Brabänder zu Kreuznach,

Brand bisher zu Büren,
Dr. D'ham zu Essen,
Dr. Finkenbrink zu Neuß,
Löhe zu Cöln,
Mühlhoff zu Wesel,
Nickell zu Hagen,
Sachse zu Heiligenstadt,
Schunck zu Warendorf,
Schürhoff zu Burgsteinfurt,
Dr. Schütt zu Gaarden,
Skrzeczka zu Dt. Eylau und
Witte zu Recklinghausen.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
die Kreis-Schulinspektoren:
Anders von Spandau nach Rixdorf,
Schulrat Braud von Büren nach Paderborn und
Klewe von Samter nach Filehne.

Der Regierungs-Präsident z. D. von Jagow aus Posen ist als Präsident der Regierung zu Marienwerder im Staatsdienste wieder angestellt worden.

Es sind ernannt worden:
der Geheime Regierungsrat und vortragende Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Rotzoll unter Verleihung des Charakters als Präsident zum Direktor der Königlichen Klosterkammer zu Hannover;
bei demselben Ministerium
der Kalkulatur-Hilfsarbeiter Regierungs-Sekretär Höll zum Geheimen expedierenden Sekretär und Kalkulator, sowie
die Registratur-Hilfsarbeiter Konsistorial-Sekretär Schmidt, Stachowitz und Wiese zu Geheimen Registratoren;
der bisherige Gemeindeschullehrer Dr. Firlej aus Berlin und
der bisherige Rektor Rodenstock aus Iserlohn zu Kreis-Schulinspektoren.

B. Universitäten.

Der Charakter als Professor ist beigelegt worden:
dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Buchholz,
dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle Dr. Kromayer,
dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster Dr. Schwering und

dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin und dirigierenden Arzt im städtischen Krankenhause am Urban daselbst Dr. Stadelmann.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Privatdozent in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin und Kustos am Hygiene-Museum daselbst Professor Dr. Günther zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige Privatdozent in der Juristischen Fakultät der Universität Königsberg Gerichtsassessor Dr. Hubrich zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige Privatdozent in der Theologischen Fakultät der Universität Marburg Lic. Dr. phil. Kraetzschmar zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige wissenschaftliche Hilfsarbeiter am Astronomischen Rechen-Institut der Universität Berlin Dr. Peters zum Ständigen Mitarbeiter an demselben Institut,

der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg Dr. Schellwien zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät und

der Geheime Ober-Justizrat und vortragende Rat im Justizministerium Dr. Vierhaus mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs zum ordentlichen Honorar-Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin.

C. Technische Hochschulen.

Es ist verliehen worden:

dem etatsmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin Dr. Hertzer und

dem Dozenten an derselben Hochschule Marine-Baurat a. D. Prof. Zarnack der Charakter als Geheimer Regierungsrat.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Regierungs- und Baurat Danckwerts zu Kassel zum etatsmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover sowie

der bisherige Regierungs- und Baurat Grantz zu Charlottenburg und der bisherige Privatdozent an der Technischen Hochschule zu Berlin Ingenieur Hein zu etatsmäßigen Professoren an dieser Anstalt

D. Kunst und Wissenschaft.

Es ist beigelegt worden der Charakter als Professor:

dem Stadtbibliothekar und Stadtarchivar Dr. Keuffer zu Trier und

dem Bildhauer Vogel zu Berlin.

Es sind ernannt worden:

der Maler Professor Dettmann zu Charlottenburg zum Direktor und Ersten Lehrer der Königlichen Kunstakademie zu Königsberg i. Pr.,

der bisherige nicht vollbeschäftigte ordentliche Lehrer an der Königlichen akademischen Hochschule für Musik zu Berlin Professor Moser zum vollbeschäftigten ordentlichen Lehrer an dieser Anstalt sowie

beim Meteorologischen Institut zu Berlin der Ständige Mitarbeiter Dr. Süring zum Abteilungs-Vorsteher und der wissenschaftliche Hilfsarbeiter Dr. Edler zum Ständigen Mitarbeiter.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist beigelegt worden der Charakter als Professor:

dem Oberlehrer am Wilhelms-Gymnasium zu Berlin Dr. Paul Schultze und

dem früheren Oberlehrer am Gymnasium zu Neiße Wutke.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:

die Direktoren:

Laudien vom Gymnasium und Realgymnasium zu Insterburg an das Johannes-Gymasium zu Breslau und

Geheimer Regierungsrat Leuchtenberger vom Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Posen an das Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Cöln;

die Oberlehrer:

Professor Appuhn vom Realgymnasium zu Leer an das Andreas-Realgymnasium zu Hildesheim,

Binting vom Kadettenhause zu Oranienstein und Dr. Volkmar vom Gymnasium zu Jever an das Gymnasium zu Groß-Lichterfelde,

Böhme von der Klosterschule zu Ilfeld an das Gymnasium zu Klausthal,

Bricke vom Realgymnasium zu Grünberg an das Friedrichs-Gymnasium zu Breslau,

Dr. Colliſchonn und Treutel von der Adlerflychtſchule zu Frankfurt a. M. und Rieſe vom Realprogymnasium zu Biedenkopf an die Sachsenhäuser Realschule zu Frankfurt a. M.,

Dr. Ehrichs von der Realschule II an die Realschule III zu Hannover,

Engel vom Pädagogium zu Putbus an das Gymnasium zu Köslin,

Fahnberg von der Hansaschule zu Bergedorf an die städtischen Gymnasialkurse zu Breslau,
Dr. Fraesdorf vom Progymnasium zu Nieuburg an das Ulrichs-Gymnasium zu Norden,
Dr. Geisler und Dr. Schliebitz vom Gymnasium zu Ratibor an das Friedrichs-Gymnasium zu Breslau:
Dr. Graeber vom Gymnasium zu Gütersloh an das Gymnasium zu Ratzeburg,
Dr. Groeger vom Gymnasium zu Ratibor an das Gymnasium zu Hirschberg i. Schl.,
Grützner vom Gymnasium zu Sagan an das Matthias-Gymnasium zu Breslau,
Guthjahr vom Sophien-Gymnasium zu Berlin an das Dom-Gymnasium zu Merseburg,
Haertel vom Gymnasium zu Beuthen an das Gymnasium zu Neustadt O. S.,
Heindrichs von der Klosterschule zu Ilfeld an das Ulrichs-Gymnasium zu Norden,
Dr. Heintze vom Gymnasium zu Nakel an das Progymnasium zu Kempen i. Posen,
Helmer vom Realgymnasium zu Quakenbrück an das Realgymnasium zu Oberhausen,
Dr. Hengesbach vom Gymnasium zu Kiel an das Gymnasium zu Paderborn,
Hengst von der Realschule zu Peine an die Oberrealschule zu Dortmund,
Dr. Heuser vom Gymnasium zu Aurich an das Gymnasium zu Wilhelmshaven,
Dr. Hormann von der Realschule zu Geestemünde an das Realgymnasium zu Hagen,
Dr. Johannsen vom Realprogymnasium zu Marne an das Gymnasium zu Kiel,
Karger vom Gymnasium zu Pleß an das Gymnasium zu Königshütte,
Dr. Knape vom Gymnasium zu Gartz a. O. an die Realschule zu Potsdam,
Kokott vom Gymnasium zu Gr. Strehlitz an das Gymnasium zu Sagan,
Dr. Lampe von der Oberrealschule zu M. Gladbach an die Realschule III zu Hannover,
Dr. Lengert vom Progymnasium zu Sprottau an das Realgymnasium zu Tarnowitz,
Dr. Machule von der Landwirtschaftsschule zu Brieg an das Gymnasium zu Ratibor,

Marquardt von der Realſchule zu Wittenberge an das Gymnaſium zu Stolp,
Dr. Maychrzak von der Realſchule zu Kattowitz an die Realſchule zu Beuthen O. S.,
Niemann vom Gymnaſium zu Klausthal an das Kaiſerin Auguſte Viktoria-Gymnaſium zu Linden,
Papenhoff vom Gymnaſium Georgianum zu Lingen an das Gymnaſium zu Meppen,
Peterſen vom Gymnaſium zu Wilhelmshaven an die Kloſterſchule zu Ilfeld,
Philipp vom Progymnaſium zu Kempen i. Poſen an das Gymnaſium zu Nakel,
Dr. Praſſe vom Realgymnaſium zu Quakenbrück an das Gymnaſium zu Stade,
Dr. Reichel von der Evangeliſchen Realſchule I zu Breslau an das Realgymnaſium am Zwinger daſelbſt,
Dr. Reichert vom Gymnaſium zu Inowrazlaw an das Gymnaſium Georgianum zu Lingen,
Dr. Reinecke von dem Realgymnaſium in Naumburg an das Matthias Claudius-Gymnaſium mit Realſchule zu Wandsbek,
Dr. Richter vom Pädagogium zu Züllichau an das Gymnaſium zu Kottbus,
Dr. Rudolphi vom Fürſtlichen Gymnaſium zu Arnſtadt an das Progymnaſium mit Realſchule zu Neumünſter,
Dr. Schneck vom Realgymnaſium am Zwinger zu Breslau an das Johannes-Gymnaſium zu Breslau,
Schröder vom Gymnaſium zu Köslin an das Königliche Gymnaſium zu Bonn,
Dr. Schuhmacher vom Gymnaſium zu Wilhelmshaven an das Gymnaſium zu Aurich,
Schunck vom Gymnaſium Georgianum zu Lingen an das Gymnaſium zu Inowrazlaw,
Stalmann vom Ulrichs-Gymnaſium zu Norden an die Kloſterſchule zu Ilfeld,
Störing vom Gymnaſium zu Detmold an das Gymnaſium zu Aurich,
Strauch von der Hauptkadettenanſtalt zu Gr. Lichterfelde an das Gymnaſium zu Ratibor,
Wehner vom Realgymnaſium zu Stralſund an das Gymnaſium zu Charlottenburg,
Dr. Welſing vom Gymnaſium zu Meppen an das Realgymnaſium zu Münſter und
Wieſner vom Gymnaſium zu Wongrowitz an das Gymnaſium zu Duisburg.

Es sind befördert worden:

der Oberlehrer am Realgymnasium nebst Realschule zu Harburg Professor Demong zum Direktor dieser Anstalt,

der Rabbiner Dr. Lange zu Warburg zum Direktor der Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M.,

der Oberlehrer an dem in der Umwandlung in eine Realschule begriffenen Gymnasium zu Wehlau Professor Dr. Wagner zum Direktor des Gymnasiums nebst Realgymnasium zu Insterburg und

der Oberlehrer am Gymnasium zu Wilhelmshaven Professor Zimmermann zum Direktor des Gymnasiums zu Wilhelmshaven.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:

am Gymnasium:

zu Stargard der Hilfslehrer Dr. Apitzsch,

zu Hildesheim (Gymnasium Andreanum) die Hilfslehrer Berger und Dr. Harzmann,

zu Ratibor der Hilfslehrer Böttcher,

zu Hameln die Hilfslehrer Dieckhoff und Schlösser,

zu Linden (Kaiserin Auguste Viktoria-Gymnasium) der Hilfslehrer Faber,

zu Waldenburg der Hilfslehrer Habel,

zu Ilfeld (Klosterschule) die Hilfslehrer Hagemann und Hildebrand,

zu Frankfurt a. M. (Goethe-Gymnasium) die Hilfslehrer Dr. Hahn und Dr. Pappritz,

zu Rinteln der Hilfslehrer Heckmann,

zu Emden (Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Helmke,

zu Königshütte der Hilfslehrer Heutschel,

zu Pleß der Hilfslehrer Keil,

zu Lingen (Gymnasium Georgianum) der Hilfslehrer Dr. Möller,

zu Lüneburg (Gymnasium Johanneum) die Hilfslehrer Nolte und Weber,

zu Hannover (Kaiser Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Reinecke,

zu Schöneberg (Hohenzollernschule) der Schulamtskandidat Dr. Schönichen,

zu Stolp der Hilfslehrer Wegener,

zu Patschkau der Hilfslehrer Dr. Welter und

zu Gr. Strehlitz der Hilfslehrer Wernike;

am Realgymnasium:

zu Marburg der Hilfslehrer Bortfeldt,

zu Quakenbrück der Hilfslehrer Goslar,
zu Frankfurt a. M. (Musterschule) der bisherige Aushilfslehrer Dr. Höfer,
zu Osnabrück die Hilfslehrer Kühn und Schottel,
zu Berlin (Luisenstädtisches) der Schulamtskandidat Wilhelm Lehmann,
zu Goslar der Hilfslehrer Ranke und
zu Leer der Hilfslehrer Schrader;
an der Oberrealschule:
zu Bochum der Schulamtskandidat Kitzing;
am Progymnasium:
zu Neumünster (mit Realschule) der Hilfslehrer Lohmann,
zu Kempen i. Posen der Hilfslehrer Rudolf Meyer und
zu Northeim der Hilfslehrer Sandmann;
am Realprogymnasium:
zu Marne der Hilfslehrer Denecke,
zu Nauen der Hilfslehrer Dr. Gehlsdorf und
zu Ilzen der Hilfslehrer Stange;
an der Realschule:
zu Kattowitz der Hilfslehrer Dr. Arndt,
zu Hannover (II.) die Hilfslehrer Beneke und Flügge,
zu Frankfurt a. M. (Adlerflychtschule) der Hilfslehrer Endemann,
zu Peine die Hilfslehrer Frieslaud und Schultze,
zu Eschwege (Friedrich Wilhelms-Schule) der Hilfslehrer Güngerich),
zu Kassel der Hilfslehrer Hintz,
zu Elmshorn der Hilfslehrer Junge,
zu Hannover (II.) der Gewerbeschullehrer Dr. Köhler aus Hagen,
zu Wittenberge der Schulamtskandidat Laubert,
zu Breslau (Evangel. I.) der Hilfslehrer Petschke,
zu Geestemünde der Hilfslehrer Quantz,
zu Linden der Hilfslehrer Rönnberg und
zu Deutsch-Wilmersdorf der Schulamtskandidat Stülpnagel.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
der Seminar-Direktor:
von Werder von Northeim nach Weißenfels;
die Seminar-Oberlehrer:
Gebler von Alfeld nach Genthin,

Dr. Krauſe von Proskau nach Ratibor und
Dr. Meißner von Ratzeburg nach Lüneburg;
die ordentlichen Seminarlehrer:
Heintz von Schlüchtern nach Rheydt,
Radziej von Roſenberg nach Ratibor,
Scholz von Reichenbach O. L. nach Breslau,
Techter von Schlüchtern nach Wunſtorf und
Szymanski von Rüthen nach Fulda.

Es iſt befördert worden:
zum Seminar-Direktor:
am Schullehrer-Seminar zu Reichenbach O. L. der bisherige Seminar-Oberlehrer Schwartz zu Wunſtorf.

G. Präparandenanſtalten.

An der Präparandenanſtalt zu Schweidnitz iſt der Präparandenlehrer Jahn zu Münſterberg als Zweiter Lehrer angeſtellt worden.

H Taubſtummen- und Blindenanſtalten

Dem Leiter der Taubſtummen-Erziehungsanſtalt zu Frankfurt a. M. Oberlehrer Vatter iſt für ſeine Perſon die Führung der Amtsbezeichnung „Direktor“ geſtattet worden.

J. Oeffentliche höhere Mädchenſchulen.

Den Oberlehrern an der ſtädtiſchen höheren Mädchenſchule (Viktoriaſchule) zu Danzig Hoffmann und Wienandt iſt der Charakter als Profeſſor beigelegt worden.

K. Ausgeſchieden aus dem Amte.

Geſtorben:

Dr. D. Bender, ordentlicher Profeſſor in der Philoſophiſchen Fakultät der Univerſität Bonn,
Dr. Bouterwek, Geheimer Regierungsrat, Provinzial-Schulrat zu Stettin,
Dr. Paſſow, Gymnaſial-Oberlehrer zu Hirſchberg i. Schl. und
Dr. Schwalbe, Geheimer Regierungsrat, Profeſſor, Realgymnaſial-Direktor zu Berlin.

In den Ruheſtand getreten:

Dr. Barwes, Realgymnaſial-Oberlehrer zu Goslar,
Dr. Bohnſtedt, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Luckau, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klaſſe,

Dr. Dorſchel, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Stargard unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klaſſe,
Dr. Fiſcher, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Berlin,
Funk, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Stolp, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klaſſe,
Gleditſch, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Berlin, unter Verleihung des Adlers der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern,
Harff, Profeſſor, Realprogymnaſial-Oberlehrer zu Biedenkopf, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klaſſe,
Dr. Holſtein, Profeſſor, Gymnaſial-Direktor zu Wilhelmshaven, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klaſſe mit der Schleife,
von Horn, Regierungs-Präſident zu Marienwerder, unter Verleihung des Sternes zum Roten Adler-Orden zweiter Klaſſe mit Eichenlaub,
Dr. Huther, Gymnaſial-Oberlehrer zu Wittſtock,
König, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Corbach, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klaſſe,
Kuddes, Gymnaſial-Oberlehrer zu Meppen, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klaſſe,
Merielsmann, ordentlicher Seminarlehrer zu Wunstorf, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klaſſe,
Dr. Neubauer, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Berlin, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klaſſe,
Dr. Roß, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Jauer, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klaſſe,
Dr. Peters, Gymnaſialdirektor zu Hadamar, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klaſſe mit der Schleife,
Pietſch, Progymnaſial-Oberlehrer zu Kempen i. Poſen, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klaſſe,
Richter, Gymnaſial-Direktor zu Breslau, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klaſſe,
Dr. Schaarſchmidt, Geheimer Regierungsrat, Profeſſor, Direktor der Univerſitäts-Bibliothek zu Bonn, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens zweiter Klaſſe,
Schlimbach, Profeſſor, Realgymnaſial-Oberlehrer zu Frankfurt a. M., unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klaſſe,
Dr. Schmidt, Profeſſor, Progymnaſial-Oberlehrer zu

Lauenburg i. Pom., unter Verleihung des Adlers der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern,

Dr. Tyszka, Schulrat, Seminar-Direktor zu Alfeld, unter Verleihung des Adlers der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern,

Waldschmidt, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Corbach, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,

Werle, Professor, Realprogymnasial-Oberlehrer zu Oberlahnstein, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Werner, Seminar-Oberlehrerin zu Posen,

Dr. Wilken, Gymnasial-Oberlehrer zu Stade und

Zschech, Professor, Progymnasial-Oberlehrer zu Neumünster.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Dr. Malchin, Gymnasial-Oberlehrer zu Wandsbek.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. Frhr. von Eiselsberg, Medizinalrat, ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Königsberg.

Nachtrag.

79) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

Die nach der Prüfungsordnung vom 23. April 1885 abzuhaltenden Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen finden in diesem Jahre statt:

a. in Kassel

am Montag den 17. Juni d. Js. vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule daselbst,

b. in Düsseldorf

am Montag den 24. Juni d. Js. vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunstgewerbeschule daselbst,

c. in Königsberg i. Pr.

am Montag den 1. Juli d. Js. vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunst- und Gewerkschule daselbst,

d. in Breslau

am Mittwoch den 10. Juli d. Js. vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunst- und Kunstgewerbeschule daselbst,

e. in Berlin

am Donnerstag den 11. Juli d. Js. vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen bis zum 24. Juli d. Js. in der Königlichen Kunstschule daselbst, C. Klosterstraße 75.

Die Anmeldungen zu den Prüfungen sind
für Kassel und Düsseldorf bis zum 10. Juni d. Js.,
für Königsberg, Breslau und Berlin bis zum 15. Juni d. Js.
an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien einzureichen.

Berlin, den 10. Mai 1901.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

Bekanntmachung.
U. IV. 1914. B.

---

80) Programm für den zu Pfingsten 1901 in Bonn und Trier abzuhaltenden Archäologischen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen.

Bonn.

Dienstag, den 28. Mai.

Vormittags von 8 bis 12 Uhr im Akademischen Kunstmuseum. Die Kultur der griechischen Heroenzeit und die archäologischen Hilfsmittel zur Erklärung der homerischen Gedichte. Professor Dr. Loeschke.

Nachmittags von 3 bis 5 Uhr. Übersicht über die ägyptischen Denkmäler mit besonderer Berücksichtigung von Herodots Beschreibung Ägyptens. Professor Dr. Wiedemann.

Mittwoch, den 29. Mai.

Vormittags vom 8 bis 12 Uhr. Erklärung der Abgüsse im Akademischen Kunstmuseum (Elemente des Formenlesens der Griechischen Plastik). Professor Dr. Loeschke.

Nachmittags von 4 bis 6 Uhr. Erklärung der Denkmäler des Provinzial-Museums mit besonderer Berücksichtigung der

römischen Inschriften. Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Bücheler.

Donnerstag, den 30. Mai.

Vormittags von 8 bis 12 Uhr. Erklärung der Abgüsse im Akademischen Kunstmuseum (Darstellung des Gefühlsausdrucks in der griechischen Kunst). Professor Dr. Loeschke.

Nachmittags von 3 bis 6 Uhr. Führung durch das Provinzial-Museum (Vorrömische Denkmäler und römische Skulptur). Direktor Dr. Lehner.

Freitag, den 31. Mai.

Ausflug zur Besichtigung der Ausgrabungen der Reichs-Limes-Kommission. Professor Dr. Loeschke.

Samstag, den 1. Juni.

Vormittags von 8 bis 12 Uhr. Totenkulte und Gräberschmuck der Griechen (Grabplastik, Vasen, Terrakotten im Akademischen Kunstmuseum). Professor Dr. Loeschke.

Nachmittags frei.

Sonntag sind Professor Dr. Loeschke und Direktor Dr. Lehner bereit, den sich dafür interessierenden Herren die s. g. Caesar-Festung bei Urmitz und die römischen Anlagen im Kobleuzer Stadtwald zu erklären.

Am Abend Fahrt von Koblenz nach Trier.

Trier.

Montag, den 3. Juni.

Vormittags von 8 bis 10 Uhr. Museum: Erklärung der auf die Geschichte von Trier bezüglichen Steinmonumente.

Von 10½ bis 1 Uhr Besichtigung des Amphitheaters, der Stadtmauer und der Porta nigra. Professor Dr. Hettner.

Nachmittags von ½4 bis 6 Uhr. Museum: Besprechung der Bau-, Votiv- und Grabdenkmäler und verschiedener Kleinaltertümer des Museums. Professor Dr. Hettner.

Dienstag, den 4. Juni.

Vormittags 8 bis 10 Uhr. Museum: Erklärung der Neumagener Skulpturen. Besprechung des Grundrisses des Domes.

10½ bis 12 Uhr. Besichtigung von Basilika und Dom.

Nachmittags von 3½ bis 6 Uhr. Museum: Vortrag über römische Thermen, Betrachtung der Thermenfunde. Besichtigung des Kaiserpalastes und der Thermen. Professor Dr. Hettner.

Mittwoch, den 5. Juni.

Vormittags von 9 bis 11½ Uhr. Museum: Besprechung der Mosaiken des Museums, der Abbildungen des Nenniger Mosaikes, der Villen und Tempel. Fahrt zur römischen Villa in Nennig und zum Grabdenkmal der Secundinier in Igel. Professor Dr. Hettner.

---

81) Greifswalder Ferienkursus 1901.

Der diesjährige Greifswalder Ferienkursus (VIII. Jahrgang) findet in der Zeit von

Montag den 15. Juli bis Sonnabend den 3. August statt.

Der Kursus soll Herren und Damen, insbesondere Lehrern und Lehrerinnen, Gelegenheit zur Erweiterung oder Erneuerung ihrer Kenntnisse geben und ihnen Anleitung bieten, sich wissenschaftlich fortzubilden. Er nimmt gleichzeitig aber auch auf Ausländer, die sich im Gebrauche der deutschen Sprache vervollkommnen wollen, besondere Rücksicht und giebt ihnen Anleitung, sich gründlich mit deutscher Sprache und Literatur zu beschäftigen. Besondere Vorstudien und Hilfsmittel sind nicht erforderlich.

Für die Wahl des 15. Juli ist bestimmend gewesen, daß den verschiedenen Anfangsterminen der Ferien Rechnung getragen werden und auch Lehrern und Lehrerinnen, deren Ferien erst Mitte Juli beginnen, die Teilnahme möglich sein sollte; auch wird sich in Fällen noch späteren Schulschlusses ohne Schwierigkeit für die wenigen Tage Urlaub erwirken lassen.

Die Vorlesungen finden an den Wochentagen außer Mittwoch und — abgesehen von mehreren praktischen Übungsstunden — nur Vormittags statt. Damit wird der Grundsatz befolgt, daß den Teilnehmern am Kursus reichliche Gelegenheit zu ihrer Ferienerholung bleiben soll.

Bau und Thätigkeit der Stimm- und Sprachorgane. Geh. Med. Rat Prof. Dr. **Landois**, einstündig wöchentlich, mit Demonstrationen (im physiologischen Institut).

Grundzüge der Phonetik und deutschen Aussprachlehre, verbunden mit praktischen Übungen (nach Siebs, Deutsche Bühnenaussprache. 2. Aufl. Köln 1901). Prof. Dr. **Siebs**, je zweistündig wöchentlich; vgl. Seite 446.

Die deutsche Literatur der Gegenwart: das Drama. Prof. Dr. **Siebs**, dreistündig wöchentlich.

Grundzüge der neuhochdeutschen Syntax. Privatdozent Dr. **Bruinier**, zweistündig wöchentlich.

Über Goethes Faust. Privatdozent Dr. Bruinier, zweistündig, wöchentlich.

Deutsche Übungen für Ausländer, an der Hand der Hölzelschen Wandbilder. Privatdozent Dr. Bruinier, sechsmal wöchentlich.

Ausgewählte Kapitel der englischen Sprachgeschichte. Prof. Dr. Konrath, zweistündig wöchentlich.

Some living english Novelists. Mr. Lovel (Cambridge), Lektor an der Universität, zweistündig wöchentlich.

Übungen in der englischen Konversation: a) Mr. Lovel, sechsstündig wöchentlich; b) Miß Todd, in zu verabredenden Stunden.

André Chénier, classicisme et romantisme, M. Monod (Paris), zweistündig wöchentlich.

Französische Übungen: 1. Traduction et explication d'un texte allemand. 2. Explication des „Lettres persanes" de Montesquieu (vol. I). Bibliothèque universelle, à 25 centimes. 3. Conversation et exercices pratiques. M. Monod (Paris), zwölfstündig in zwei je sechsstündigen Kursen.

Ausgewählte Abschnitte des Evangeliums Johannis. Konsistorialrat Prof. Dr. Cremer, zweistündig wöchentlich.

Aus der Psychologie. Prof. Dr. Rehmke, zweistündig wöchentlich.

Pädagogische Zeitfragen. Prof. Dr. Rehmke, einstündig wöchentlich.

Deutsche Geschichte im Unterricht, im Hinblick auf Sozialpädagogik. Prof. Dr. Bernheim, zweistündig wöchentlich.

Das Augusteische Zeitalter. Prof. Dr. Seeck, dreistündig wöchentlich.

Preußen während der Revolutionsjahre 1848 und 1849. Geh. Reg. Rat Prof. Dr. Ulmann, zweistündig wöchentlich.

Ausgewählte Kapitel der physischen Erdkunde (Projektions-Vorträge). Prof. Dr. Credner, zweistündig wöchentlich.

Geographische Exkursionen (mit Herren), an den Sonntagen. Derselbe, nach Verabredung.

Die neueren Fortschritte auf dem Gebiete der Elektrizität (mit Demonstrationen). Prof. Dr. Richarz, zweistündig wöchentlich (im physikalischen Institut).

Übungen in physikalischen Demonstrationen. Prof. Dr. König, zweistündig wöchentlich (im physikalischen Institut).

Bau und Verrichtungen des menschlichen und tierischen Körpers (mit Demonstrationen). Privatdozent Dr. Rosemann, zweistündig wöchentlich (im physiologischen Institut).

Die innere Organisation der Pflanze; Vorträge, verbunden mit mikroskopischen Demonstrationen, im botanischen Institut. Prof. Dr. Schütt, zweistündig wöchentlich.

Anfängerkursus im Lateinischen, Prof. Dr. Kroll, vierstündig wöchentlich. Mit dieser neuen Einrichtung soll einem, namentlich aus Kreisen der deutschen Lehrer und Lehrerinnen, vielfach geäußerten Wunsche Rechnung getragen werden.

Eine Ausstellung bedeutenderer Erscheinungen der neuesten deutschen Literatur wird, wie in den letzten Jahren, Prof. Dr. Siebs einrichten. Derselbe wird freie Besprechungen von dort ausgelegten Werken veranstalten.

Privatunterricht im Deutschen wird Ausländern durch geeignete Lehrer erteilt, deren Adressen nachzuweisen, ist Prof. Dr. Siebs schon vor Beginn des Kursus bereit. Auch für Privatunterricht im Französischen und Englischen, ferner zur Besichtigung und (soweit thunlich) Benutzung der Universitäts-Institute, -Museen und -Sammlungen sowie der Universitäts-Bibliothek wird Gelegenheit geboten werden.

Am Schlusse der Kurse werden auf Wunsch Besuchsbescheinigungen ausgestellt.

Die Begrüßung der Teilnehmer findet am Sonntag den 14. Juli, 8½ Uhr abends in Flottrongs Konzerthaus (Kuhstr. 44) statt.

Um gleichzeitig eine Ferienerholung zu gewähren, werden gemeinschaftliche Ausflüge an die Ostseeküste und nach der Insel Rügen veranstaltet werden. In Aussicht genommen sind Fahrten nach Saßnitz, Stubbenkammer, Binz (Jagdschloß Granitz), Mönchgut, Insel Vilm u. s. w. Tagesausflüge finden Mittwochs bezw. Sonntags, Nachmittagsausflüge Sonnabends statt. Zu Radfahrtouren ist die nähere und weitere Umgebung Greifswalds ganz besonders geeignet. Mehrere Leihinstitute für Fahrräder sind vorhanden. Seebäder in Wieck und Eldena. Ausflüge nach Heringsdorf, Misdroy (Insel Usedom und Wollin), Stralsund und Umgebung lassen sich in Tagestouren bequem ausführen. Nach Schluß des Kursus wird Gelegenheit zu einem gemeinschaftlichen Ausfluge nach Kopenhagen gegeben sein.

Eine Vollkarte, die zum Besuche sämtlicher Vorlesungen und Übungen berechtigt, kostet 20 Mark. Es steht jedem Teil-

nehmer frei, sich aus der Zahl der Vorlesungen die ihm genehmen auszuwählen. Außerdem werden — aber nur für Herren und Damen, die in Greifswald ansässig sind — Karten für Einzelvorlesungen (gleichviel von welcher Stundenzahl; aber nicht für Übungen) zum Preise von 5 Mark ausgegeben.

Die deutschen Übungen (die nur für Ausländer berechneten Aussprachübungen des Prof. Dr. Siebs sowie die deutschen Übungen des Dr. Bruinier, im Ganzen 8 Stunden wöchentlich) sind durch Lösung einer Karte für 10 Mark, die englischen Konversationsübungen (6 Stunden wöchentlich), die französischen Konversationsstunden (6 Stunden wöchentlich) und die physikalischen Übungen durch Lösung von Karten, die je 5 Mark kosten, besonders zu belegen. Solche Karten werden aber nur an diejenigen abgegeben, die bereits im Besitze einer Vollkarte sind. Sämtliche Teilnehmerkarten sind von Freitag den 12. Juli an im Geschäftszimmer des Ferienkursus (Auguste Viktoriaschule) zu haben. Ohne Karte ist der Zutritt zu den Vorlesungen nicht erlaubt.

Für die Beschaffung guter und preiswerter Wohnungen wird Sorge getragen werden; es empfiehlt sich aber, bei der starken Nachfrage, baldige Bestellung unter der Adresse „Ferienkurse Greifswald." Die Adressen der Besteller müssen deutlich geschrieben sein; die Benutzung von Antwortpostkarten mit aufgeschriebener Adresse erleichtert den Verkehr bedeutend. Die Besorgung und Auswahl der Wohnungen haben mehrere der Herren Schuldirektoren und Lehrer der Stadt gütigst übernommen. Die Preise sind etwa folgende:

1) für ein Zimmer mit voller Pension (nur in beschränkter Zahl vorhanden) zwischen 18 und 25 Mark wöchentlich,
2) für ein Zimmer ohne Pension (in großer Auswahl vorhanden) zwischen 5 und 8 Mark wöchentlich,
3) für Mittagstisch außer dem Hause zwischen 0,75 und 1 Mark, für Abendessen 0,40—0,75 Mark täglich,
4) für Frühstück 0,25 Mark täglich.

Für frühzeitige Anmeldung der Teilnehmer (falls nicht Wohnung bestellt wird, ohne Verbindlichkeit) sind die Leiter des Kursus sehr dankbar, weil dadurch die vielen geschäftlichen Vorbereitungen erleichtert werden. Auf Anfragen, die an die Adresse „Ferienkurse, Greifswald" oder an einen der Unterzeichneten gerichtet sind, wird bereitwilligst Auskunft erteilt. Zu Beginn des Kursus wird am Bahnhofe eine Auskunftsstelle sein, wo die Adressen der besorgten Wohnungen zu erfahren sind; das

Geschäftszimmer ist während des Kursus in der Auguste Viktoriaschule.

Professor Dr. Bernheim, Brinkstraße 71 I.
Professor Dr. Credner, Bahnhofstraße 48 I.
Professor Dr. Seeck, Arndtstraße 26.
Professor Dr. Siebs, Stephanistraße 8/9 part.

Übersicht über die Beteiligung an dem Greifswalder Ferienkursus 1900.

Es wurden ausgegeben:

Vollkarten	209
Freikarten (an Angehörige der Dozenten)	59
Teilkarten für einzelne Vorlesungen (an Greifswalder)	137
Gesamtzahl der Teilnehmer*)	405

*) Unter diesen befanden sich, außer den die Mehrzahl bildenden Teilnehmern aus den verschiedensten Teilen des Deutschen Reiches, in größerer Zahl solche aus Dänemark, Schweden, Norwegen und Finnland; aus Rußland, Österreich-Ungarn (Oberösterreich, Ungarn, Böhmen, Galizien), aus der Schweiz, Frankreich, England, Schottland, den Vereinigten Staaten von Amerika.

---

82) Programm für den vom 1. bis 13. August 1901 in Göttingen stattfindenden englischen Kursus für Lehrer höherer Schulen (Auditorienhaus der Universität, Weenderstraße).

Bemerkungen.

1) Die Leiter der Lese- und Übungszirkel (11 bis 12 Uhr) sind die Herren: Univ. Professor Dr. Morsbach, Professor Dr. Tamson (Nordengländer), Arthur Twentyman B. A. (Südengländer).

Es werden 3 Gruppen gebildet, von denen jede 7 Sitzungen halten wird. Die Leiter der Gruppen wechseln in der Weise mit einander ab, daß sie von 2 zu 2 Stunden eine andere Gruppe übernehmen. In den Lese- und Übungszirkeln wird das folgende neuenglische Lustspiel gelesen und in englischer Sprache mit den Teilnehmern erörtert: H. A. Jones, The Middleman (Macmillon & Co.).

2) In den Vorträgen und Übungen der Herren Tamson und Twentyman werden die Teilnehmer reichlich Gelegenheit haben, gebildetes Nord- und Südenglisch zu hören und beides mit einander zu vergleichen.

Zeit	Donnerstag, 1. August	Freitag, 2. August	Samstag, 3. August	Montag, 5. August	Dienstag, 6. August	Mittwoch, 7. August	Donnerstag, 8. August	Freitag, 9. August	Samstag, 10. August	Montag, 12. August	Dienstag, 13. August
9 bis 10	Eröffnung des Kursus durch Prof. Morsbach und Vortrag über Zweck und Ziel des Kursus.	Univ. Prof. Dr. Morsbach: Ergebnisse der Lautwissenschaft und Darstellung der heutigen englischen Aussprache.	Univ. Prof. Dr. Morsbach: Über die besten Hilfsmittel zum wissenschaftlichen Studium der englischen Sprache und Litteratur im Anschluß an die Sammlung (Paulinerstraße 19).	Univ. Prof. Dr. Morsbach: Ergebnisse der Lautwissenschaft und Darstellung der heutigen englischen Aussprache.		Univ. Prof. Dr. Morsbach: Geschichte der neuenglischen Schriftsprache von ihrem Entstehen bis zur Gegenwart (Auswahl der wichtigsten Kapitel).					Hospitieren an der Oberrealschule in Kassel.
10 bis 11	Univ. Prof. Dr. Morsbach: Über englische Vortragsweise (Elocution).					Univ. Prof. Dr. Morsbach: Phonetische Übungen nach Sweet's Elementarbuch des gesprochenen Englisch.					
11 bis 12	Einrichtung der Lese- und Übungszirkel.			Lese- und Übungszirkel. (H. A. Jones, The Middleman.)							
4 bis 5	Voraussichtlich Herr Twentyman B. A. aus London: Recitations of Specimens from English Prose and Verse.		—	Voraussichtlich Herr Twentyman B. A. aus London: Recitations of Specimens from English Prose and Verse.		Prof. Dr. Tamson: On the English Literature of the 19. Century (Selected Chapters).	Voraussichtlich Herr Twentyman B. A. aus London: Recitations of Specimens from English Prose and Verse.	—	—	—	
5 bis 6	Prof. Dr. Tamson: Sketches of Social Life in England.		—	Prof. Dr. Tamson: On the English Literature of the 19. Century (Selected Chapters).			Debating Meetings Thesis: Whether in School-Reading Classical Authors are to be used or purely Modern Writers.	—	—	—	

Für die „Recitations“ werden Stücke aus folgenden Büchern genommen: a. Gropp und Hausknecht, Auswahl englischer Gedichte (7. Auflage) Leipzig 1899; b. L. Herrig, The British Classical Authors, 79. edit. Brunswick 1898; c. Shakespeare, Julius Caesar. Es ist den Teilnehmern sehr zu empfehlen, daß sie sich mit den ausgewählten Stücken, die mit einem besonderen Blatte später im einzelnen bekannt gegeben werden, vorher gehörig vertraut machen.

Auch die Kenntnis der Sweet'schen Lautschrift in seinem Elementarbuch des gesprochenen Englisch (Leipzig, 3. Aufl. 1895) für die phonetischen Übungen des Herrn Professors Morsbach ist dringend wünschenswert.

3) In den Räumen des Englischen Seminars (Pauliner-str. 19) ist eine Ausstellung von wissenschaftlichen Lehrmitteln veranstaltet und wird durch Professor Morsbach (s. Stundenplan) erläutert werden. Die Räume des Neusprachlichen Seminars sind den Teilnehmern zur Besichtigung der Sammlung sowie zur Privatlektüre jederzeit zugänglich.

4) Auch diejenigen Fachgenossen, welche nicht zu dem Kursus berufen sind, werden bei den „Recitationen“ willkommen sein, sind aber gebeten, sich vorher bei dem Unterzeichneten anzumelden.

5) Täglich von 8½ Uhr Abends an; Freie Zusammenkunft der Teilnehmer in Anwesenheit der Leiter der Lese- und Übungszirkel in der „Union“ (Hospitalstraße). Die Unterhaltungssprache ist die englische.

6) Den in Göttingen fremden Teilnehmern wird ein Führer durch Göttingen zur Verfügung gestellt werden.

7) Über alle den Kursus betreffende Fragen ist der Unterzeichnete bereit, jederzeit Auskunft zu geben. Wegen im voraus zu beschaffender oder zu empfehlender Wohnungen wende man sich an den hiesigen Oberpedellen Herrn Johann Mankel, Kurze Geismarstraße Nr. 40.

8) Mittwoch den 31. Juli 9 Uhr abends: Begrüßung der Teilnehmer in der „Union“ durch den Leiter des Kursus. Allgemeine Mitteilungen zur Orientierung der Teilnehmer.

Der beauftragte Leiter der Kurse.
Dr. Lorenz Morsbach, Universitäts-Professor.

Inhaltsverzeichnis des Mai-Heftes.

Seite

A. 57) Bildung und Aufgaben der Gesundheitskommission. Erlaß vom 13. März d. Js. 379

B. 58) Bencke'sche Preisstiftung. Bekanntmachung der Philosophischen Fakultät zu Göttingen vom 4. April d. Js. . . . 387

C. 59) Ernennung der Mitglieder des Beirates des Königlichen Kunstgewerbe-Museums zu Berlin für die Zeit bis zum 31. März 1904 388

60) Lehrmittelverzeichnis für den Zeichenunterricht. Bekanntmachung vom 24. April d. Js. 389

61) Felix Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendien für Musiker. Bekanntmachung des Vorsitzenden des Kuratoriums vom 1. April d. Js. 390

D. 62) Unterrichtspausen bei den höheren Lehranstalten. Erlaß vom 30. März d. Js. 391

63) Einführung der neuen Lehrpläne der höheren Schulen. Erlaß vom 3. April d. Js. 392

64) Zulassung zur Prüfung der Markscheider. Erlaß vom 12. April d. Js. 396

65) Annahme und Remunerierung sogenannter fliegender Hilfslehrer für staatliche höhere Lehranstalten. Erlaß vom 15. April d. Js. 397

66) Pflichtstunden der Oberlehrer an den höheren Unterrichtsanstalten. Erlaß vom 24. April d. Js. 399

67) Verleihung des Ranges der Räte vierter Klasse an Direktoren von Nichtvollanstalten und an Professoren höherer Lehranstalten. Bekanntmachung 400

E. 68) Ausbildung der Seminaristen und der Volksschullehrer zur freiwilligen Krankenpflege im Kriege. Erlaß vom 30. März d. Js. 402

69) Beurlaubung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen höheren Mädchenschulen und an den nichtstaatlichen öffentlichen Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Erlaß vom 1. April d. Js. 404

F. 70) Termin für die diesjährige Prüfung als Vorsteher an Taubstummenanstalten. Bekanntmachung vom 27. März d. Js. 405

G. 71) Überwachung der Anstalten für jugendliche Epileptische und Idioten in schultechnischer Beziehung. Erlaß vom 22. März d. Js. 405

72) Versorgung der Hinterbliebenen der öffentlichen Volksschullehrer. Prüfung der Unterstützungsbedürftigkeit. Erlaß vom 25. März d. Js. 406

73) Gewährung einmaliger persönlicher Zulagen und Unterstützungen aus Kap. 121 Tit. 35a des Staatshaushalts-Etats an geprüfte Schulamtskandidaten und Kandidatinnen für auftragsweise Verwaltung ordentlicher Lehrer- oder Lehrerinnenstellen. Erlaß vom 28. März d. Js. 407

74) Veränderungen des Verteilungsplanes der Alterszulagekassen für Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen im Laufe eines Rechnungsjahres. Erlaß vom 30. März d. Js. 408

Seite

75) Sinngemäße Anwendung der neuen Vorschriften über die Zahlung der staatlichen Civilpensionen und staatlichen Witwen- und Waisengelder auf die Zahlungen aus den Ruhegehaltskassen für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, aus den neu gebildeten Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkassen und aus den zur Auflösung kommenden Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen. Erlaß vom 2. April d. Js. 409

76) Bewilligung von Entschädigungen an Volksschullehrer bei vertretungsweiser Versehung von Schulstellen. Erlaß vom 15. April d. Js. 411

77) Schuleinrichtungen für nicht normal begabte Kinder schulpflichtigen Alters. Erlaß vom 6. April d. Js. 412

78) Die Erhöhung des Alterszulagen-Einheitssatzes nur für die Amtsdauer des Inhabers einer Schulstelle ist nicht zulässig. Erlaß vom 15. April d. Js. 430

Personalien 430

Nachtrag.

79) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen. Bekanntmachung vom 10. Mai d. Js. 441

80) Programm für den zu Pfingsten in Bonn und Trier abzuhaltenden Archäologischen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen 441

81) Greifswalder Ferienkursus 1901 443

82) Programm für den vom 1. bis 18. August 1901 in Göttingen stattfindenden englischen Kursus für Lehrer höherer Schulen (Auditorienhaus der Universität (Weenderstraße) . 447

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 6 u. 7. Berlin, den 25. Juni 1901.

A. Behörden und Beamte.

83) Verzugszinsen von Pachtgeldern ꝛc.

Berlin, den 20. April 1901.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 8. Januar 1901 — U. III. B. 3806 U. I. U. II. G. I. G. II. — (Centrbl. S. 185), betreffend Verzugszinsen von Pachtgeldern ꝛc., weise ich auf die Bestimmung in §. 289 des Bürgerlichen Gesetzbuches hin, wonach Verzugszinsen von Zinsen, unbeschadet des Rechtes des Gläubigers auf Ersatz des durch den Verzug entstehenden Schadens, nicht zu entrichten sind.

Mit dieser Maßgabe ist der gedachte Erlaß in vorkommenden Fällen zur Anwendung zu bringen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die nachgeordneten Behörden.
U. III. B. 274. U. I. U. II. G. I. G. II.

84) Ausdehnung des Krankenversicherungs-Zwanges.

Berlin, den 3. Mai 1901.

Nachstehender Runderlaß der Herren Minister der Finanzen, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern vom 22. März d. Js., betreffend die Ausdehnung des Krankenversicherungs-Zwanges, wird nebst Anlage zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die nachgeordneten Behörden.
A. 508. M.

Berlin, den 22. März 1901.

Mit dem Beginn des Rechnungsjahres 1901 soll für die in Betrieben oder im unmittelbaren Dienste des Staates gegen Entgelt voll beschäftigten Personen Fürsorge in Krankheitsfällen getroffen werden, soweit sie nicht kraft Gesetzes der Krankenversicherung unterliegen, oder selbständige Gewerbetreibende sind, oder soweit nicht auf Grund des §. 3 des Krankenversicherungsgesetzes oder auf Grund sonstiger Regelung eine anderweite Fürsorge getroffen ist oder mit Zustimmung der Finanz-Verwaltung getroffen wird. Diese Krankenfürsorge erstreckt sich nicht auf die im staatlichen Vorbereitungsdienste beschäftigten Personen mit Beamteneigenschaft.

Indem wir ein Exemplar der im Königlichen Staatsministerium vereinbarten Grundsätze zur Nachachtung beifügen, bemerken wir, daß die darin unter Nr. 1a und b bezeichneten Ausgaben bei denjenigen Fonds — und zwar unter einem besonderen Abschnitte „Unterstützungen auf Grund der nach §. 2a des Krankenversicherungs-Gesetzes erweiterten Krankenfürsorge" — zu verrechnen sind, aus denen die versicherten Personen ihren Lohn beziehen, während die Vereinnahmung der als Gegenleistung einzuhaltenden Teilbeträge des Lohnes (Nr. 2) bei den Fonds zu sonstigen Einnahmen — ebenfalls unter einem besonderen Abschnitte „Beiträge zu den Kosten der nach §. 2a des Krankenversicherungsgesetzes erweiterten Krankenfürsorge" — zu erfolgen hat.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Lehnert.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Hermes.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: von Bischoffshausen.

An
die beteiligten Behörden.

Fin. M. I. 2308. I. II. 1842. III. 2771.
M. f. L. I. A. b. 1460.
M. d. J. I. c. 420.

---

1) Den in Betrieben oder im unmittelbaren Dienste des Staates gegen Entgelt voll beschäftigten Personen soll im Falle der Erkrankung, soweit sie nicht kraft Gesetzes der Krankenversicherung unterliegen, oder selbständige Gewerbetreibende sind oder soweit nicht auf Grund des §. 3 des Krankenversicherungsgesetzes oder auf Grund sonstiger Regelung eine anderweite Fürsorge getroffen ist oder mit Zustimmung der Finanzverwaltung getroffen wird, bis auf Weiteres im Wege des Vertrags folgende Unterstützung bis zu 13 Wochen gewährt werden:

a. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab ein Krankengeld für jeden Arbeitstag in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 Kr. V. G.). Das Krankengeld darf nicht mehr als die Hälfte des Arbeitsverdienstes betragen;

b. der nachgewiesene Aufwand für Arzt und Arznei bis zu einem Viertel des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter, sofern nicht ärztliche Behandlung und Arznei unmittelbar gewährt wird.

2) Die vorbezeichneten Personen haben sich hierfür einen Lohnabzug von 1% des ortsüblichen Tagelohns (1 a) gefallen zu lassen.

3) Als vollbeschäftigt gelten Personen, die während der Dauer ihrer Beschäftigung in Betrieben oder im Dienste des Staates aus dieser Beschäftigung nach deren Art und Umfang in der Hauptsache ihren Lebensunterhalt finden.

4) Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

85) Kommissionen für die Prüfungen der Nahrungsmittel-Chemiker für die Zeit vom 1. April 1901 bis Ende März 1902.

Es wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß die Kommissionen für die Prüfungen der Nahrungsmittel-Chemiker für die Zeit vom 1. April 1901 bis Ende März 1902, wie folgt, zusammengesetzt sind:

A. Vorprüfung.

1) Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochschule in Aachen:
Vorsitzender: Ober-Regierungsrat Boehm.
Examinatoren: die Professoren der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Classen und Dr. Bredt, der Dozent der Botanik Professor Dr. Wieler und der Professor der Physik Geheimer Regierungsrat Dr. Wüllner.

2) Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Berlin:
Vorsitzender: der Verwaltungs-Direktor des Charité-Krankenhauses Geheimer Regierungsrat Müller.

Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie Geheimen Regierungsräte Dr. E. Fischer und Dr. Landolt, der ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrat Dr. Engler und der ordentliche Professor der Physik Dr. Warburg.

3) Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochschule in Berlin:
Vorsitzender: der Ober-Verwaltungsgerichtsrat Syndikus Arnold.
Examinatoren: die Professoren der Chemie Geheimen Regierungsräte Dr. Rüdorff — in dessen Vertretung der Dozent Professor Dr. Stavenhagen — und Dr. Liebermann, der Dozent der Botanik Professor Dr. Müller und der Professor der Physik Geheimer Regierungsrat Dr. Paalzow.

4) Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Bonn:
Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Wirklicher Geheimer Rat Dr. von Rottenburg.
Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Anschütz, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Partheil, der ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrat Dr. Strasburger und der ordentliche Professor der Physik Dr. Kayser.

5) Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Breslau:
Vorsitzender: der Universitäts-Kuratorialrat Regierungsrat Schimmelpfennig.
Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie Geheimen Regierungsräte Dr. Ladenburg und Dr. Poleck, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Pax und der ordentliche Professor der Physik Geheimer Regierungsrat Dr. O. E. Meyer.

6) Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Göttingen:
Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Höpfner.
Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Wallach, der außerordentliche Professor der Agrikulturchemie Geheimer Regierungsrat Dr. Tollens, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Peter und der ordentliche Professor der Physik Geheimer Regierungsrat Dr. Riecke.

7) Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Greifswald:

Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrat von Hausen.

Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Schwanert und Dr. Auwers, der ordentliche Professor der Physik N. N. und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Schütt.

8) Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Halle a. S.

Vorsitzender: der Kreisphysikus Geheimer Sanitätsrat Dr. Risel.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Volhard, der ordentliche Professor der Chemie Dr. Doebner, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Klebs und der ordentliche Professor der Physik Dr. Dorn.

9) Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochschule in Hannover:

Vorsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrat Dr. Gürtler.

Examinatoren: die Professoren der Chemie Dr. Seubert und Dr. Behrend, der Professor der Botanik Dr. Heß und der Professor der Physik Dr. Dieterici.

10) Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Kiel:

Vorsitzender: der Konsistorialrat Florschütz.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Claisen, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Rügheimer, der ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrat Dr. Reinke und der ordentliche Professor der Physik Dr. Lenard.

11) Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Königsberg i. Pr.:

Vorsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrat Dr. Katerbau.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Lossen, der ordentliche Professor der Chemie Dr. Klinger, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Lürssen und der ordentliche Professor der Physik Dr. Pape.

12) Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Marburg:

Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Steinmetz.

Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie Geheime Regierungsräte Dr. Schmidt (in dessen Vertretung

Privatdozent Dr. Gadamer) und Dr. Zincke, der ordentliche Professor der Botanik Dr. A. Meyer und der ordentliche Professor der Physik Dr. Richarz.

13) Prüfungskommission an der Königlichen Akademie in Münster i. W.:
Vorsitzender: der Regierungs- und Medizinalrat Dr. Krummacher.
Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Salkowski, der ordentliche Professor der Nahrungsmittel-Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. König, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Zopf und vertretungsweise der Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Püning.

B. Hauptprüfung.

1) Prüfungskommission in Aachen:
Vorsitzender: der Ober-Regierungsrat Boehm.
Examinatoren: die Professoren der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Classen und Dr. Bredt und der Dozent der Botanik Professor Dr. Wieler.

2) Prüfungskommission in Berlin:
Vorsitzender: der ärztliche Direktor der Königlichen Charité Generalarzt und Geheimer Ober-Medizinalrat Dr. Schaper.
Examinatoren: der Dozent der Nahrungsmittel-Chemie an der Königlichen Technischen Hochschule Regierungsrat Professor Dr. von Buchka, der Professor der Chemischen Technologie an derselben Anstalt Geheimer Regierungsrat Dr. Witt und der Professor der Botanik an der Königlichen Universität Geheimer Regierungsrat Dr. Schwendener.

3) Prüfungskommission in Bonn:
Vorsitzender: der außerordentliche Professor Medizinalrat Dr. Ungar.
Examinatoren: der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Partheil, der ordentliche Professor der Chemie Dr. Anschütz und der außerordentliche Professor der Botanik Dr. Noll.

4) Prüfungskommission in Breslau:
Vorsitzender: der Bezirksphysikus und Sanitätsrat Professor Dr. Jacobi.
Examinatoren: der außerordentliche Professor der Landwirtschaftlichen und Technologischen Chemie Dr. Ahrens, der Direktor des städtischen Chemischen Untersuchungsamtes

Dr. Fiſcher und der Direktor des Pflanzenphyſiologiſchen Inſtituts Geheimer Regierungsrat Profeſſor Dr. Brefeld.

5) Prüfungskommiſſion in Göttingen:
Vorſitzender: der Univerſitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Höpfner.
Examinatoren: der außerordentliche Profeſſor der Chemie Dr. Polſtorff, der Dirigent der Kontrolſtation des Land- und Forſtwirtſchaftlichen Hauptvereins Dr. Kalb und der ordentliche Profeſſor der Botanik Dr. Berthold.

6) Prüfungskommiſſion in Halle a. S.:
Vorſitzender: der Univerſitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrat D. Dr. Schrader.
Examinatoren: der ordentliche Profeſſor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Volhard, der Privatdozent der Chemie Profeſſor Dr. Baumert und der ordentliche Profeſſor der Botanik Dr. Klebs.

7) Prüfungskommiſſion in Hannover:
Vorſitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrat Dr. Gürtler.
Examinatoren: der Leiter des ſtädtiſchen Lebensmittel-Unterſuchungsamtes Dr. Schwartz, der Profeſſor der Techniſchen Chemie an der Königlichen Techniſchen Hochſchule Dr. Oſt und der Profeſſor der Botanik an dieſer Anſtalt Dr. Heß.

8) Prüfungskommiſſion in Kiel:
Vorſitzender: der Konſiſtorialrat Florſchütz.
Examinatoren: der ordentliche Profeſſor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Claiſen, der außerordentliche Profeſſor der Chemie Dr. Rügheimer und der ordentliche Profeſſor der Botanik Geheimer Regierungsrat Dr. Reinke.

9) Prüfungskommiſſion in Königsberg i. Pr.:
Vorſitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrat Dr. Katerbau.
Examinatoren: der ordentliche Profeſſor der Chemie Dr. Klinger, der Vorſteher der Verſuchsſtation des Oſtpreußiſchen Landwirtſchaftlichen Centralvereins Profeſſor Dr. Klien und der ordentliche Profeſſor der Botanik Dr. Lürſſen.

10) Prüfungskommiſſion in Marburg:
Vorſitzender: der Univerſitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Steinmetz.
Examinatoren: der Vorſteher der Unterſuchungsſtelle für Nahrungs- und Genußmittel Profeſſor Dr. Dietrich,

die ordentlichen Professoren der Chemie Geheimen Regierungsräte Dr. Zincke und Dr. Schmidt abwechselnd (in Vertretung des letzteren Privatdozent Dr. Gadamer) und der ordentliche Professor der Botanik Dr. A. Meyer.

11) Prüfungskommission in Münster i. W.:
Vorsitzender: der Ober-Präsidialrat von Viebahn.
Examinatoren: der ordentliche Professor der Nahrungsmittel-Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. König, der außerordentliche Professor der Pharmazeutischen Chemie Dr. Kassner und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Zopf.

Berlin, den 27. April 1901.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

Bekanntmachung.
U. I. 678. M.

---

86) Auf Grund des §. 16 Abs. 4 der Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker (Centrbl. 1895 S. 433), ist den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, an welchen die nach Nr. 4 im ersten Absatze des genannten Paragraphen nachzuweisende praktische Ausbildung erworben werden kann, das Chemische Institut der Universität Greifswald gleichgestellt worden.

Berlin, den 15. Mai 1901.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

Bekanntmachung.
U. I. 1021. M.

C. Kunst und Wissenschaft.

87) Verbreitung der Preisschrift des Dr. S. A. Knopf zu New-York „Die Tuberkulose als Volkskrankheit und deren Bekämpfung."

Berlin, den 22. April 1901.

Auf dem im Jahre 1899 in Berlin unter dem Allerhöchsten Protektorat Ihrer Majestät der Kaiserin mit großem Erfolge veranstalteten internationalen Tuberkulose-Kongreß wurde für die Erlangung einer volkstümlich gehaltenen Schrift über „Die Tuberkulose als Volkskrankheit und deren Bekämpfung" ein

Preis ausgesetzt. Von den zahlreich eingegangenen Arbeiten ist durch das Preisrichterkollegium diejenige von Dr. S. A. Knopf, einem deutschen Arzte in New-York, der auf dem Gebiete der Tuberkulosebekämpfung durch seine Veröffentlichungen vorteilhaft bekannt ist, als die beste bezeichnet und mit dem Preise gekrönt worden. Sie stellt nach sachverständigem Urteil ein vorzügliches Hilfsmittel dar, das Verständnis für die Abwehr der großen Volksseuche im Publikum zu fördern, und es ist deshalb von dem Deutschen Central-Komitee zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke behufs weitester Verbreitung in eignem Verlage herausgegeben worden.

Die Schrift ist von der Geschäftsstelle des Komitees, Berlin W., Wilhelmsplatz 2, zum Selbstkostenpreise zu beziehen. Der Preis beträgt mit Verpackung und Porto innerhalb Deutschlands: 10 Stück 1 ℳ 20 ₰, 100 Stück 9 ℳ, 1000 Stück 80 ℳ.

Wir ersuchen, die in Betracht kommenden Behörden und Beamten auf die Schrift aufmerksam zu machen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Schultz.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. In Vertretung: Wever.

Der Minister des Innern. In Vertretung: von Bischoffshausen.

An
die Herren Ober-Präsidenten
M. d. ö. A. III. 7489. IV. B. 4125.
M. d. g. A. U. I. 10384. M.
Min. d. J. II. a. 3384.

D. Höhere Lehranstalten.

88) Geschäftliche Behandlung der Anträge auf Anrechnung früherer Dienstzeit von Lehrern höherer Unterrichtsanstalten auf das Besoldungsdienstalter.

Berlin, den 19. April 1901.

Anläßlich eines Spezialfalles mache ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium wiederholt zur Pflicht, in allen Fällen, in denen es sich um Anrechnung früherer Dienstzeit von Lehrern höherer Unterrichtsanstalten auf das Besoldungsdienstalter handelt, eine übersichtliche Vorschlagsnachweisung in der durch die Rundverfügung vom 5. Juni 1895 — U. II. 1425 — (Centrbl. S. 573) vorgeschriebenen Form vorzulegen. Andernfalls ist hier die Be-

arbeitung dieſer Geſchäftsſachen mit erheblichen Weiterungen verbunden und fehlt es demnächſt an der nötigen Grundlage, um die geltende Praxis mit Sicherheit feſtſtellen zu können. In die Nachweiſung iſt unter anderem auch eine Nachricht darüber aufzunehmen, ob der betreffende Lehrer beim Militär gedient hat und ob dieſe Dienſtzeit auf ſein Beſoldungsdienſtalter in Anrechnung gebracht worden iſt oder in Anrechnung gelangen wird.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Naumann.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 957.

89) Ausführung des unterm 3. April d. Js. Allerhöchſt vollzogenen vierten Nachtrages zum Normaletat vom 4. Mai 1892, betreffend die Beſoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanſtalten.

(Centralblatt 1892 Seite 635, 1897 Seite 658, 1899 Seite 425 und 1900 Seite 529).

Berlin, den 23. April 1901.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium überſende ich anbei beglaubigte Abſchrift des unterm 3. April d. Js. Allerhöchſt vollzogenen vierten Nachtrages zum Normaletat vom 4. Mai 1892, betreffend die Beſoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanſtalten zur weiteren Veranlaſſung mit folgenden Bemerkungen.

A. Allgemeines.

Nach Nr. 1 des vorliegenden Nachtrages ſind vom 1. April d. Js. ab diejenigen vollbeſchäftigten techniſchen Lehrer der höheren Unterrichtsanſtalten, welche die vorgeſchriebene Prüfung als Zeichenlehrer beſtanden haben, aber nicht mindeſtens 12 Zeichenſtunden wöchentlich erteilen, doch als Zeichenlehrer mit der in §. 1 Nr. 4 des dritten Nachtrages zum Normaletat vom 4. Mai 1892 feſtgeſetzten Beſoldung anzuſtellen, wenn ſie den ganzen lehrplanmäßigen Zeichenunterricht an der Anſtalt erteilen.

Durch Nr. 2 werden die Jahresremunerationen der wiſſenſchaftlichen Hilfslehrer auf 1800 bis 2400 ℳ erhöht, beginnend mit 1800 ℳ und ſteigend nach 2 Jahren auf 2100 ℳ, nach einem ferneren Jahre auf 2400 ℳ.

Unter Nr. 3 ſind diejenigen Änderungen in der Beſoldungsordnung vorgeſehen, welche erforderlich ſind, um die wiſſenſchaft-

lichen Lehrer der nichtstaatlichen Nichtvollanstalten in Bezug auf die feste Zulage den Lehrern der nichtstaatlichen Vollanstalten gleich zu stellen.

B. Anstalten, welche vom Staate zu unterhalten sind, oder bei denen der Staatsbehörde die Verwaltung zusteht.

Die zur Durchführung des vierten Nachtrages nach dem Stande am 1. April 1901 erforderlichen Mittel werden für die staatlichen Anstalten aus Centralfonds überwiesen, wenn nicht dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium ohne vorgängige Anordnung näherer Ermittelungen bekannt ist, daß die Deckung der Mehrbeträge oder eines Teiles derselben aus den eigenen Mitteln der Anstalt, insbesondere auch aus dazu bestimmten Sonderfonds möglich ist. Zu diesem Behufe hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium nach Anleitung des beifolgenden Formulars A den darnach aus Centralfonds zu deckenden Mehrbedarf für jede einzelne Anstalt festzustellen und die sämtlichen Nachweisungen mittels eines Berichtes bis zum 1. Juli d. Js. hierher einzureichen.

Die nach dem 1. April d. Js. in Gemäßheit des vierten Nachtrages fällig werdenden Alterszulagen sind wie bisher zu Lasten der allgemeinen Staatsfonds zu verrechnen.

Bei den vom Staate nur verwalteten Anstalten bedarf es der eingehenden Begründung in einem besonderen für jede einzelne Anstalt zu erstattenden Berichte, wenn hier die Überweisung von Mitteln aus Centralfonds von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium für erforderlich erachtet werden sollte. Dabei ist insbesondere auch zu beachten, daß der in Frage stehende Mehraufwand in einzelnen Fällen, z. B. bei dem Gymnasium in Düren, teilweise Dritten zur Last fällt. Den betreffenden Berichten würde ich ebenfalls bis zum 1. Juli d. Js. entgegensehen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle die den als Zeichenlehrer anzustellenden technischen 2c. Lehrern und den wissenschaftlichen Hilfslehrern nach den Bestimmungen des vierten Nachtrages zustehenden neuen Bezüge mit thunlichster Beschleunigung zur Zahlung anweisen. Die Ausgaben sind, soweit die Anstalten nicht die dazu benötigten Mittel besitzen, bis zur Überweisung der erforderlichen Deckungsmittel einstweilen durch Entnahme eines entsprechenden Vorschusses bei der Regierungs-Hauptkasse zu bestreiten.

Hinsichtlich der Zulagen für Lehrer, welche vor Erlaß der dortseitigen Zahlungsanweisung nach dem 1. April d. Js. in den Ruhestand getreten oder verstorben sind, kommen die Be-

stimmungen des Runderlasses vom 13. Juni 1893 — G. III. 1132 — (Centrbl. S. 626) entsprechend zur Anwendung.

C. Vom Staate und von Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltende Anstalten.

Wegen Anwendung der für die Staatsanstalten geltenden Grundsätze bei den vom Staate und Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium, sofern solche Anstalten in Seinem Amtsbereiche vorhanden sind, alsbald mit den Kompatronen in Verhandlung zu treten. Sobald diese zugestimmt haben, ist die Anweisung der zum 1. April d. Js. neu zu zahlenden Zulagen ungesäumt herbeizuführen und bei dem Mangel genügender Anstaltsmittel zur Bestreitung des auf den Staat entfallenden Kostenanteils ein entsprechender Vorschuß bei der Regierungs-Hauptkasse zu entnehmen.

Die Deckung der nach dem Stande am 1. April d. Js. entstehenden Mehrausgaben ist, sofern diese von der Anstaltskasse nicht getragen werden können, durch entsprechende Erhöhung der Zuschüsse des Staats und der Kompatrone zu bewirken. Den darnach auf den Staat entfallenden Anteil hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium unter Benutzung des für die Staatsanstalten vorgeschriebenen Formulars behufs Ueberweisung aus Centralfonds bis zum 1. Juli d. Js. hierher anzumelden. Die Verrechnung der nach dem 1. April d. Js. fällig werdenden Alterszulagen hat in der bisherigen Weise zu Lasten der Unterhaltungspflichtigen zu erfolgen.

D. Die sonstigen höheren Lehranstalten, welche aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds Unterhaltungszuschüsse beziehen.

Insoweit bei diesen Anstalten zur Deckung des entstehenden Mehrbedarfes in den Anstaltskassen Mittel nicht verfügbar sind, bin ich bereit, den Anstalten die nachbezeichnete Erhöhung ihrer bisherigen Bedürfniszuschüsse zu gewähren:

1) Zur Gleichstellung der nichtstaatlichen Nichtvollanstalten mit den nichtstaatlichen Vollanstalten, soweit dieselbe noch nicht durchgeführt ist, die Differenz zwischen der Zahlung von je 900 ℳ an die Anstaltskasse für je 2 anstatt für je 4 Lehrerstellen.

2) Zur Anstellung der mit weniger als 12 Zeichenstunden beschäftigten, aber den vollen lehrplanmäßigen Zeichenunterricht an der Anstalt erteilenden Lehrer als vollbeschäftigte Zeichenlehrer, soweit dies bisher noch nicht geschehen ist, den Betrag von 300 ℳ für die Stelle.

Die Deckung des geringfügigen Mehrbetrages für die Er-

höhung der Remuneration der wissenschaftlichen Hilfslehrer bleibt den Patronaten der Anstalten überlassen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle wegen Durchführung des vierten Nachtrages alsbald mit den Patronaten in Verbindung treten und mir etwaige Anträge derselben auf Bewilligung neuer Zuschüsse bis zum 1. August d. Js. mittelst Sammelberichts nebst einer nach dem beifolgenden Formular B aufzustellenden Übersicht vorlegen.

Sollten die demnächst zu überweisenden neuen Zuschüsse zur Deckung von festen Zulagen vorderhand ganz oder teilweise nicht erforderlich sein, so wäre der bezügliche Betrag einstweilen dem Fonds zur Sicherstellung der festen Zulagen bei der Anstalt zuzuführen.

Im übrigen bemerke ich, daß jedenfalls bei Erneuerung der Etats die Durchführung des vierten Nachtrages und die Bereitstellung der etwa erforderlichen Mehrbeträge als Bedingung für die Weiterbewilligung des Staatszuschusses gefordert werden wird.

E. Ausschließlich von Anderen zu unterhaltende Anstalten.

Der vierte Nachtrag zum Normaletat ist den Patronaten der vom Staate weder verwalteten noch unterstützten nichtstaatlichen Anstalten mitzuteilen mit der Empfehlung, die Bestimmungen desselben auch bei ihren Anstalten zur Durchführung zu bringen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Naumann.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1101.

Vierter Nachtrag zum Normaletat vom 4. Mai 1892, betreffend die Besoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten.

Die Bestimmungen des Normaletats vom 4. Mai 1892 in der aus den Nachträgen vom 16. Juni 1897, 5. April 1899 und 10. April 1900 sich ergebenden Fassung werden vom 1. April 1901 ab wie folgt abgeändert:

1) Der zweite Absatz des §. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

> Die definitive Anstellung als Zeichenlehrer mit vorstehenden Gehaltssätzen hat zur Voraussetzung, daß der Lehrer die vorgeschriebene Prüfung als Zeichenlehrer für höhere Unterrichtsanstalten bestanden hat, vollbeschäftigt wird und mindestens 12 Zeichenstunden wöchentlich oder doch

den ganzen lehrplanmäßigen Zeichenunterricht an der Anstalt ertheilt.

Der zweite Absatz des §. 1 Nr. 5 und der zweite Absatz des §. 2 Nr. 5 fallen fort. In §. 9 Nr. 3 sind die Worte „und Nr. 5 zweiter Absatz" zu streichen.

2) An die Stelle der §§. 1 Nr. 6 und 2 Nr. 6 treten folgende Bestimmungen:

§. 1 Nr. 6. Die wissenschaftlichen Hülfslehrer erhalten Jahresremunerationen in Höhe von 1800 bis 2400 Mark.

§. 2 Nr. 6. Die in §. 1 Nr. 6 bezeichnete Remuneration der wissenschaftlichen Hülfslehrer beginnt mit 1800 Mark und steigt nach 2 Jahren auf 2100 Mark, nach einem ferneren Jahre auf 2400 Mark.

3) Die Bestimmungen in §. 9 Nr. 1a, Nr. 1c erster Absatz und Nr. 1d erhalten folgende Fassung:

§. 9 Nr. 1a. Die Schulunterhaltungspflichtigen haben vorab bei den einzelnen Anstalten auf je 2 etatsmäßige Stellen für wissenschaftliche Lehrer eine feste Zulage und zwar zu ihrem Höchstbetrage von 900 Mark bereit zu stellen.

§. 9 Nr. 1c. Denjenigen Lehrern, welche die feste Zulage, obwohl sie den in §. 1 Nr. 3 zweiter Absatz aufgestellten Voraussetzungen entsprechen, mit dem vollendeten zwölften Dienstjahr noch nicht erhalten haben, wird bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem eine der nach a bereit gestellten Zulagen für sie frei wird, über die unter a bestimmte Zahl hinaus eine feste pensionsfähige Zulage gewährt, welche 300 Mark beträgt und nach 15 und 18 Dienstjahren um je den gleichen Betrag steigt.

§. 9 Nr. 1d. Den Patronaten bleibt unbenommen, mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zu beschließen, daß allen oder einzelnen Lehrern der von ihnen zu unterhaltenden Anstalten die feste Zulage zu dem gleichen Zeitpunkte zu gewähren ist, wie den Lehrern an den Staatsanstalten, wenn sie zugleich die Verpflichtung übernehmen, die auf Grund solchen Beschlusses den Lehrern zu zahlenden Mehrbeträge an Besoldung außer den unter a bestimmten Zulagen vorab bereit zu stellen.

Berlin, den 3. April 1901.

Wilhelm.

von Miquel. Studt.

A.

(Bezeichnung der Anstalt.) (Sitz der Anstalt.

Uebersicht

über den Mehrbedarf, welchen die Durchführung des vierten Nachtrages zum Normaletat vom 4. Mai 1892 gegenüber den bisherigen Besoldungs- bezw. Remunerationssätzen nach dem Stande am 1. April 1901 bedingt.

Anmerkung: Die nach den bisherigen Besoldungs- bezw. Remunerationssätzen am 1. April 1901 fällig gewordenen, in Spalte 5 mitenthaltenen Alterszulagen sind in der bisherigen Weise zu verrechnen und können aus Centralfonds nicht bereit gestellt werden.

Nr.	Name des Lehrers	Dienststellung	Datum des für die Gewährung der Alterszulagen maßgebenden Dienstalters. (Tag, Monat, Jahr.)	Gehalt bezw. Remuneration (einschließlich der Alterszulagen) nach dem Stande am 1. April 1901 a. nach den bisherigen Besoldungs- bezw. Remunerationssätzen ℳ	Gehalt bezw. Remuneration (einschließlich der Alterszulagen) nach dem Stande am 1. April 1901 b. nach den Sätzen des vierten Nachtrages ℳ	Mithin nach dem vierten Nachtrage Mehr ℳ	Datum des Zeugnisses über die bestandene Zeichenlehrerprüfung. (Tag, Monat, Jahr.)	Gesamtzahl der an der Anstalt lehrplanmäßig zu erteilenden Zeichenstunden.	Zahl der Zeichenstunden, welche der Lehrer erteilt.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
a. Zeichenlehrer. (Bisher nach §. 1 Nr. 5, zweiter Absatz des dritten Nachtrages besoldete technische ꝛc. Lehrer.)										
1.										
2.										
3.										
"										
b. Wissenschaftliche Hilfslehrer.										
"										
"										
"										
Gesamt-Mehrbetrag										
davon werden gedeckt aus Mitteln der Anstalt bezw. sonstiger Fonds										
Mithin bleiben aus Centralfonds zu überweisen										

B.

Provinz . . . . . .

Ueberſicht

über den Mehrbedarf zu Laſten der Staatskaſſe, welchen die Durchführung des vierten Nachtrages zum Normaletat vom 4. Mai 1892 bei den nichtſtaatlichen, vom Staate unterſtützten höheren Lehranſtalten bedingt.

Bemerkungen: 1) Die Stellen der Anſtaltsleiter bleiben in Spalte 4 außer Betracht.

2) Zur Erläuterung der Spalte 19 wird bemerkt, daß die auf Grund der Verfügung vom 19. April 1899 — U. II. 801 (Centralbl. S. 425) —, zu D 2, als künftig wegfallend bewilligten Staatszuſchüſſe inſoweit anzurechnen und demgemäß nunmehr als dauernde zu bewilligen ſind, als die betreffenden Lehrer nach dem Stande am 1. April 1901 in eine nach dem vierten Nachtrage normalmäßig bereit zu ſtellende feſte Zulage einrücken.

3) In Spalte 21 iſt, ſofern Lehrer der bezeichneten Art vorhanden, allemal der Betrag von 300 ℳ auszuwerfen. Im übrigen ſind ſelbſtredend nur ſolche Lehrer zu berückſichtigen, welche die vorgeſchriebene Zeichenlehrerprüfung abgelegt haben und das Zeichenlehrergehalt noch nicht beziehen.

Nr.	Der Anſtalt		Zahl der bei der Anſtalt vorhandenen Stellen für feſtangeſtellte wiſſenſchaftliche Lehrer nach dem Stande am 1. April 1901.	Zahl der bei der Anſtalt bisher bereitgeſtellten feſten Zulagen im Höchſtbetrage von 900 ℳ (vgl. zweiten Nachtr. zum Norm. Etat §. 9 Nr. 1 a und d).	Geſamthöchſtbetrag der nach Sp. 5 bereitgeſtellten feſten Zulagen. ℳ	Zahl der bei der Anſtalt nach dem vierten Nachtrage zum Normaletat bereit zu ſtellenden feſten Zulagen im Höchſtbetrage von 900 ℳ (vgl. §. 9 Nr. 1 a).	Geſamthöchſtbetrag der nach Sp. 7 bereit zu ſtellenden feſten Zulagen. ℳ	Zahl der nach dem vierten Nachtragzum Normaletat mehr bereit zu ſtellenden feſten Zulagen im Höchſtbetrage von 900 ℳ (Differenz der Spalten 5 und 7).	Geſamthöchſtbetrag der nach Sp. 9 mehr bereit zu ſtellenden feſten Zulagen. ℳ	Zahl der auf Grund des §. 9 Nr. 1 c des zweiten Nachtrages zum Normaletat bereit zu ſtellenden feſten Zulagen nach dem Stande am 1. April 1901.	Von den feſten Zulagen in Spalte 11 betragen		
	Sitz	Bezeichnung.									a. 450 ℳ	b. 900 ℳ	c. 150 ℳ
											Anzahl.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Zahl derjenigen nach Spalte 11 bereit zu stellenden festen Zulagen, welche künftig aus den nach Spalte 9 mehr bereit zu stellenden festen Zulagen zu decken sind (vgl. S. 9 Nr. 1 b des zweiten Nachtrags zum Normaletat).	Von den festen Zulagen in Spalte 15 betragen nach den Sätzen des zweiten Nachtrages zum Normaletat			Von dem zur Durchführung des zweiten Nachtrages zum Normaletat als künftig wegfallend bewilligten Staatszuschuß sind auf den Betrag in Spalte 10 anzurechnen und demgemäß nunmehr als dauernder Zuschuß zu bewilligen.	Zur Durchführung des vierten Nachtrages zum Normaletat in Betracht auf die festen Zulagen können somit neu bewilligt werden (Differenz der Spalten 10 und 19).	Zuschußbetrag für den bei der Anstalt als vollbeschäftigter Zeichenlehrer anzustellenden, mit weniger als 12 Zeichenstunden beschäftigten, aber den vollen lehrplanmäßigen Zeichenunterricht erteilenden Lehrer.	Gesamtbetrag, welcher sonach als neuer Staatszuschuß bewilligt werden kann (Summe der Spalten 20 und 21).	Von der Summe in Spalte 22		Bemerkungen.
	a.	b.	c.					werden aus Anstaltsmitteln gedeckt.	sind mithin aus Centralfonds zu überweisen.	
	950 ℳ	300 ℳ	150 ℳ							
	Anzahl.			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25

90) Ersatzunterricht für die vom Griechischen befreiten Schüler an Gymnasien nnd Progymnasien.

Berlin, den 25. April 1901.

Mit Bezug auf die Berichte, welche die Königlichen Provinzial-Schulkollegien auf meinen Runderlaß vom 24. Januar d. Js. — U. II. 4070 — erstattet haben, bestimme ich unter Hinweis auf den Erlaß vom 7. Dezember 1882 — U. II. 3016 — (Centrbl. 1883 S. 137) hiermit Folgendes:

Von dem bei den Gymnasien und Progymnasien in Untertertia, Obertertia und Unterseknnda neben dem Griechischen gestatteten Ersatzunterrichte sind regelmäßig je 3 Stunden dem Englischen zuzuweisen; von den übrigen Stunden kommen in der Regel in Untertertia und Obertertia je 2 auf Französisch und je 1 auf Rechnen und Mathematik, dagegen in Unterseknnda nur 1 auf Französisch und 2 auf Mathematik und Naturwissenschaften.

Der Unterricht in diesen Fächern ist hinsichtlich der Lehr-

aufgaben dem des Realgymnasiums in den entsprechenden Klassen möglichst anzugleichen, auch da, wo die sogenannten Nichtgriechen außer im Englischen nur in den je 3 übrigen Stunden des Ersatzunterrichtes von den anderen Schülern der Klasse getrennt unterrichtet werden. Genauere Weisungen werden aus den demnächst zur Veröffentlichung gelangenden Lehraufgaben zu den neuen Lehrplänen zu entnehmen sein.

Die vom Griechischen befreiten Schüler einer Gymnasial-Untersekunda haben behufs Erlangung der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst die genügende Aneignung der für den Ersatzunterricht gestellten Lehraufgaben in einer besonderen Prüfung nachzuweisen (vgl. Runderlaß vom 26. Februar d. Js. — U. II. 4069 — Centrbl. 1901 S. 275). In dieser Prüfung sind im Englischen und Französischen sowie in der Mathematik im wesentlichen dieselben Anforderungen zu stellen, welche bei den diesseitigen Realgymnasien für die Versetzung in die Obersekunda zu erfüllen sind. Wird die Prüfung nach regelmäßiger Teilnahme an dem Ersatzunterrichte für bestanden erklärt, so ist dem Schüler bei einem Gymnasium in dem Abgangszeugnisse, bei einem Progymnasium in dem Zeugnisse über das Bestehen der Entlassungsprüfung (a. a. O. unter II. 3) ausdrücklich zu bezeugen, daß er die Reife für die Obersekunda eines Realgymnasiums besitzt. Ein solcher Schüler darf alsdann unmittelbar in die Obersekunda eines preußischen Realgymnasiums übertreten, ohne daß von ihm noch die Ablegung einer besonderen Aufnahmeprüfung zu fordern wäre.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1117.

---

91) Verzeichnis der an den höheren Lehranstalten eingeführten Schulbücher.

(Centralblatt für 1890 Seite 339 ff).

Berlin, den 29. April 1901.

In dem Verlage von B. G. Teubner zu Leipzig ist soeben ein von dem Vorsteher der Auskunftsstelle für höheres Unterrichtswesen hierselbst Dr. Horn bearbeitetes „Verzeichnis der an den höheren Lehranstalten Preußens eingeführten Schulbücher" erschienen. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, die höheren Lehranstalten Seines Bezirks hierauf mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß sich die Anschaffung des Buches für die Lehrerbibliotheken empfehlen dürfte.

Gleichzeitig wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium die höheren Lehranstalten Seines Bezirks anweisen, alljährlich bis zum 1. November eine Nachweisung über die inzwischen eingetretenen Veränderungen in betreff der eingeführten Schulbücher nach dem beiliegenden Formular dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium einzureichen. Die eingegangenen Veränderungs-Nachweisungen sind sodann unmittelbar der Auskunftsstelle für höheres Unterrichtswesen hierselbst SW. 12 Prinz Albrechtstraße 5 (Abgeordnetenhaus) zu übermitteln.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Naumann.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1410.

Provinz . . . . . .
. . . . . (Ort), ... (Bezeichnung der Anstalt).

Nachweisung
der eingetretenen Veränderungen inbetreff der eingeführten Schulbücher.*)

Abgeschafft			Eingeführt		
Genauer Titel des Buches (Verleger, Ort und Jahr)	Datum der Abschaffung	Klasse	Genauer Titel des Buches (Verleger, Ort und Jahr)	Datum der Einführung (Verf. d. Prov. Schulkoll. oder Min. Erl.)	Klasse

---

92) Neue Lehrpläne und Lehraufgaben für die höheren Schulen in Preußen.

Berlin, den 29. Mai 1901.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 3. April d. Js. — U. II. 920 — (Centrbl. S. 392) übersende ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu weiterer Veranlassung hierneben .... Exemplare der

„Lehrpläne und Lehraufgaben für die höheren Schulen in Preußen",

---

*) In die erste Nachweisung sind die Veränderungen aus der Zeit vom 1. Juli 1899 bis 1. Oktober 1901 aufzunehmen.

welche an die Stelle der nebst Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen unter dem 6. Januar 1892 (Centrbl. S. 199) veröffentlichten zu treten haben.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium weise ich an, die nötigen Ausgleichungen in den Lehraufgaben für die einzelnen Anstalten sobald als möglich herbeizuführen. Zum Teil wird sich das schon in dem laufenden Schuljahre ohne Schwierigkeiten ermöglichen lassen. Jedenfalls muß das, was in dieser Hinsicht dann noch zu thun übrig bleibt, überall mit Beginn des neuen Schuljahres in der Weise in das Werk gesetzt werden, daß die Lehraufgaben, für welche die Fassung von 1901 mit der bisherigen nicht übereinstimmt, zunächst für die unterste der dabei in Frage kommenden Klassen nach der neuen Abgrenzung in Kraft treten; die weitere Durchführung hat demnächst stufenweise zu erfolgen.

Die Provinzial-Schulkollegien werden sich, wie ich vertraue, Ihrer Pflicht bewußt sein, die gewissenhafte Beachtung der neuen Lehrpläne und Lehraufgaben namentlich daraufhin sorgfältig und aufmerksam zu überwachen, daß die in dem Allerhöchsten Erlasse vom 26. November 1900 (Centrbl. S. 854) geltend gemachten Gesichtspunkte überall in vollem Umfange Beachtung finden. Zu diesem Zwecke werden die Departementsräte die einzelnen Lehranstalten noch häufiger zu besuchen und sich von dem Unterrichtsbetriebe an ihnen noch eingehendere Kenntnis zu verschaffen haben, als es bisher vielfach geschehen ist. Die Möglichkeit dazu wird schon jetzt durch die bereits erfolgte Vermehrung der schultechnischen Mitglieder der Provinzial-Schulkollegien geboten.

Bei den Besuchen der Anstalten wird u. a. auch darauf zu achten sein, daß durch richtige Beschränkung und Einteilung des Lehrstoffes im Geschichtsunterrichte der Oberprima für die Abiturienten eine eingehende Behandlung der deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts mit ihren erhebenden Erinnerungen und großen Errungenschaften für das Vaterland gesichert wird. Auch wird den Direktoren der Gymnasien immer wieder nahe zu legen sein, wie sie verpflichtet sind, dahin zu wirken, daß namentlich diejenigen Schüler, welche sich der Technik, den Naturwissenschaften, der Mathematik oder der Medizin zu widmen gedenken, vom wahlfreien Zeichenunterricht fleißig Gebrauch machen.

Schließlich verweise ich noch besonders auf die unter „III. Allgemeine Bemerkungen" getroffenen Bestimmungen und angegebenen Richtlinien.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1694.

Lehrpläne und Lehraufgaben für die höheren Schulen in Preußen. 1901.

I. Allgemeine Lehrpläne.

Bemerkung: Die Klammern in den Plänen bezeichnen die Zulässigkeit einer zeitweiligen Verschiebung der Stundenzahlen innerhalb der einzelnen Fachgruppen.

A. Lehrplan der Gymnasien.

	VI	V	IV	U III	O III	U II	O II	U I	O I	Sa.
Religion	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19
Deutsch und Geschichtserzählungen	3) 1) 4	2) 1) 3	3	2	2	3	3	3	3	26
Lateinisch	8	8	8	8	8	7	7)	7)	7)	68
Griechisch	—	—	—	6	6	6	6)	6)	6)	36
Französisch	—	—	4	2	2	3	3	3	3	20
Geschichte	—	—	2	2	2	2	) 3	) 3	) 3	17
Erdkunde	2	2	2	1	1	1	)	)	)	9
Rechnen und Mathematik	4	4	4	3	3	4)	4)	4)	4)	34
Naturwissenschaften	2	2	2	2	2	2)	2)	2)	2)	18
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4
Zeichnen	—	2	2	2	2	—	—	—	—	8
zusammen	25	25	29	30	30	30	30	30	30	259

Dazu kommen:

als verbindlich: je 3 Std. Turnen durch alle Klassen und je 2 Std. Singen für die Schüler der VI und V. Einzelbefreiungen finden nur auf Grund ärztlichen Zeugnisses und in der Regel nur auf ein halbes Jahr statt. Die für das Singen beanlagten Schüler von IV an aufwärts sind zur Teilnahme am Chorsingen verpflichtet.

als wahlfrei: von UII ab je 2 Std. Zeichnen; von OII ab je 2 Std. Englisch und je 2 Std. Hebräisch. — Die Meldung zu dem wahlfreien Unterrichte verpflichtet zur Teilnahme auf mindestens ein halbes Jahr.

Für Schüler der IV und III mit schlechter Handschrift ist besonderer Schreibunterricht einzurichten.

Eine Abweichung von dem vorstehenden Lehrplan ist dahin gehend zulässig, daß in den drei oberen Klassen (OII, UI und OI) an Stelle des verbindlichen Unterrichts im Französischen solcher Unterricht im Englischen mit je 3 Std. tritt, das Französische aber wahlfreier Lehrgegenstand mit je 2 St. wird.

Von dem in U III, O III und U II neben dem Griechischen gestatteten Ersatzunterrichte sind regelmäßig je 3 Stunden dem Englischen zuzuweisen; von den übrigen Stunden kommen in der Regel in U III und O III je 2 auf Französisch und je 1 auf Rechnen und Mathematik, dagegen in U II nur 1 auf Französisch und 2 auf Mathematik und Naturwissenschaften.

B. Lehrplan der Realgymnasien.

	VI	V	IV	U III	O III	U II	O II	U I	O I	Sa.
Religion	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19
Deutsch und Geschichtserzählungen	3 / 1 = 4	2 / 1 = 3	3	3	3	3	3	3	3	28
Lateinisch	8	8	7	5	5	4	4	4	4	49
Französisch	—	—	5	4	4	4	4	4	4	29
Englisch	—	—	—	3	3	3	3	3	3	18
Geschichte	—	—	2	2	2	2	3	3	3	17
Erdkunde	2	2	2	2	2	1				11
Rechnen und Mathematik	4	4	4	5	5	5	5	5	5	42
Naturwissenschaften	2	2	2	2	2	4	5	5	5	29
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4
Zeichnen	—	2	2	2	2	2	2	2	2	16
Zusammen	25	25	29	30	30	30	31	31	31	262

Dazu kommen als wahlfrei: von O III ab je 2 Std. Linearzeichnen.

In Bezug auf Turnen und Singen vgl. Gymnasium; ebenso in Bezug auf den Schreibunterricht für Schüler der IV und III.

C. Lehrplan der Oberrealschulen.

	VI	V	IV	U III	O III	U II	O II	U I	O I	Sa.
Religion	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19
Deutsch und Geschichtserzählungen	4) 1) 5	3) 1) 4	4	3	3	3	4	4	4	34
Französisch	6	6	6	6	6	5)	4)	4)	4)	47
Englisch	—	—	—	5	4	4)	4)	4)	4)	25
Geschichte	—	—	3	2	2	2	3	3	3	18
Erdkunde	2	2	2	2	2	1	1	1	1	14
Rechnen und Mathematik	5	5	6	6	5	5	5	5	5	47
Naturwissenschaften	2	2	2	2	4	6	6	6	6	36
Schreiben	2	2	2	—	—	—	—	—	—	6
Freihandzeichnen	—	2	2	2	2	2	2	2	2	16
zusammen	25	25	29	30	30	30	31	31	31	262

Dazu kommen als wahlfrei: von O III ab je 2 Std. Linearzeichnen.

In Bezug auf Turnen und Singen vgl. Gymnasium; ebenso in Bezug auf den Schreibunterricht für Schüler der III.

D. Lehrplan der Realschulen (höheren Bürgerschulen).

Für diese Schulen gilt der Lehrplan der Oberrealschulen von VI bis U II einschließlich. Ihre III entspricht der U III, ihre II der O III und ihre I der U II der Oberrealschulen.

Inwieweit es unter Berücksichtigung örtlicher Bedürfnisse angängig ist, diesen Lehrplan dahin zu ändern, daß von VI—II einschließlich eine Verstärkung des Deutschen und dementsprechend eine Verminderung des Rechnens und der Mathematik oder des Französischen auf den bezüglichen Stufen eintrete, bleibt der Entscheidung der Aufsichtsbehörde überlassen. Die Wochenstundenzahl für die einzelnen Klassen darf dadurch nicht erhöht werden. Eine der möglichen Formen eines solchen Lehrplanes zeigt D 1.

D 1. Andere Form eines Lehrplanes für Realschulen.

	VI	V	IV	III	II	I	Sa.
Religion	3	2	2	2	2	2	13
Deutsch und Geschichtserzählungen	5 / 1 } 6	4 / 1 } 5	5	5	4	4	29
Französisch	6	6	6	5	4	4	31
Englisch	—	—	—	5	4	4	18
Geschichte	—	—	3	2	2	2	9
Erdkunde	2	2	2	2	2	2	12
Rechnen und Mathematik	4	4	5	5	5	5	28
Naturwissenschaften	2	2	2	2	5	5	18
Schreiben	2	2	2	—	—	—	6
Freihandzeichnen	—	2	2	2	2	2	10
zusammen	25	25	29	30	30	30	169

Dazu kommen als wahlfrei: vom III ab je 2 Std. Linearzeichnen.

In Bezug auf Turnen und Singen vgl. Gymnasium; ebenso in Bezug auf den Schreibunterricht für Schüler der III.

Zusatz zu A—D.

Der bis auf weiteres zugelassene gymnasiale Unterbau bis U II einschließlich mit nicht allgemein verbindlichem Griechisch und dessen Ersatz durch Englisch und daran anschließend der Oberbau des Gymnasiums oder der Oberrealschule bedarf eines besonderen Lehrplanes nicht, vielmehr gilt dafür, abgesehen von der bezeichneten Änderung bezüglich des Griechischen und Englischen, der Lehrplan des Gymnasiums oder von O II an neben dem des Gymnasiums der der Oberrealschule. Zur Einführung dieser Form ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Die Einrichtung von Schulen nach den besonderen Altonaer und Frankfurter Lehrplänen bedarf der ministeriellen Genehmigung.

II. Lehrpläne für die einzelnen Unterrichtsfächer.

1. Religion.

Vorbemerkung. Lehrziel, Lehraufgaben und methodische Bemerkungen gelten im wesentlichen für die entsprechenden Stufen aller Arten von höheren Schulen.

Evangelische Religionslehre.

a. Allgemeines Lehrziel.

Der evangelische Religionsunterricht an höheren Schulen verfolgt, unterstützt von deren Gesamtthätigkeit, das Ziel, die Schüler durch Erziehung in Gottes Wort zu charaktervollen christlichen Persönlichkeiten heranzubilden, die sich befähigt erweisen, dereinst durch Bekenntnis und Wandel und namentlich auch durch lebendige Beteiligung am kirchlichen Gemeindeleben einen ihrer Lebensstellung entsprechenden heilsamen Einfluß innerhalb unseres Volkslebens auszuüben.

b. Lehraufgaben.

VI. 3 Stunden wöchentlich.

Biblische Geschichten des Alten Testamentes nach einem Lesebuch. Vor den Hauptfesten die betreffenden Geschichten des Neuen Testamentes.

Aus dem Katechismus: Durchnahme und Erlernung des 1. Hauptstückes mit Luthers Auslegung;*) Erlernung des 3. Hauptstückes ohne Luthers Auslegung nach einfacher Worterklärung.

Einprägung einer mäßigen Zahl von Katechismussprüchen und leichten Schriftstellen sowie von 4 Kirchenliedern.

V. 2 Stunden wöchentlich.

Biblische Geschichten des Neuen Testamentes nach einem Lesebuch.

Aus dem Katechismus: Wiederholung der Aufgabe der VI; dazu Durchnahme und Erlernung des 2. Hauptstückes mit Luthers Auslegung.

Katechismussprüche und Schriftstellen wie in VI; 4 neue Kirchenlieder, Wiederholuug der in VI gelernten Lieder.

IV. 2 Stunden wöchentlich.

Das Allgemeinste von der Einteilung der Bibel und die Reihenfolge der biblischen Bücher.

---

*) Wo ein anderer Katechismus in den kirchlichen Gebrauch aufgenommen ist, wird dieser dem Unterricht in allen Klassen zu Grunde gelegt, oder die Behandlung der entsprechenden Abschnitte ist unmittelbar an die betreffenden Stellen der heiligen Schrift anzuschließen.

Lesen und Erklärung von alttestamentlichen und besonders von neutestamentlichen Abschnitten behufs erweiternder und vertiefender Wiederholung der in VI und V behandelten biblischen Geschichten.

Aus dem Katechismus: Wiederholung der Lehraufgaben von VI und V, Durchnahme und Erlernung des 3. Hauptstückes mit Luthers Auslegung.

Katechismussprüche und Schriftstellen wie in den vorangehenden Klassen; 4 neue Kirchenlieder, Wiederholung der früher gelernten Lieder.

UIII. 2 Stunden wöchentlich.

Das Reich Gottes im Alten Testamante: Lesen und Erklärung von entsprechenden biblischen Abschnitten, darunter auch von Psalmen und leichteren Stellen aus den Propheten.

Belehrungen über das Kirchenjahr und die Bedeutung der gottesdienstlichen Ordnungen.

Aus dem Katechismus: Erklärung und Erlernung des 4. und 5. Hauptstückes. Wiederholung der anderen Hauptstücke.

Wiederholung früher gelernter Sprüche und Kirchenlieder; Einprägung von einigen leichteren Psalmen sowie von 2 bis 4 neuen Liedern oder von besonders wertvollen Liederstrophen.

OIII. 2 Stunden wöchentlich.

Das Reich Gottes im Neuen Testamente: Lesen und Erklärung von entsprechenden biblischen Abschnitten; eingehende Behandlung der Bergpredigt, deren Hauptinhalt einzuprägen ist, und der Gleichnisse.

Reformationsgeschichte im Anschluß an ein Lebensbild Luthers.

Sicherung der erworbenen Kenntnis des Katechismus und des in den vorangegangenen Klassen angeeigneten Spruch- und Liederschatzes. In Verbindung mit der Wiederholung früher gelernter Lieder kurzer Abriß der Geschichte des evangelischen Kirchenliedes.

UII. 2 Stunden wöchentlich.

Lesen und Erklärung ausgewählter Stellen des Alten Testamentes, namentlich aus den poetischen und prophetischen Schriften, behufs Ergänzung der in UIII gelesenen Abschnitte; Lesen und Erklärung eines der synoptischen Evangelien nebst vertiefender Wiederholung der Bergpredigt, bei den sechsstufigen Anstalten auch der wichtigsten Abschnitte aus der Apostelgeschichte.

Wiederholung des Katechismus und Vertiefung seines Verständnisses durch Darlegung seiner inneren Gliederung sowie

durch Würdigung der Auslegung Luthers in ihrer Richtung auf den religiös-sittlichen Grundgehalt des Christentums.

Wiederholung von Sprüchen, Psalmen, Liedern (s. OIII).

OII. 2 Stunden wöchentlich.

Lesen und Erklärung der Apostelgeschichte sowie leichterer Abschnitte aus neutestamentlichen Briefen, welche von dem altchristlichen Gemeindeleben handeln. In Verbindung damit Lebensbilder der Apostel und anderer biblischer Personen, Juden- und Heidenchristentum und die Einigung der Kirche, Kampf und Sieg des Christentums im römischen Reiche.

Wiederholung von Sprüchen, Psalmen, Liedern (s. OIII).

U und OI. Je 2 Stunden wöchentlich.

Kirchengeschichte unter Beschränkung auf die für die kirchlich-religiöse Bildung der evangelischen Jugend unmittelbar bedeutsamen Stoffe: Entwickelung der römisch-katholischen Kirche (Athanasius und Augustinus), germanische Missionen, Mönchtum, Scholastik, Mystik und kirchliches Leben, die Reformation (Vorbereitung, Entwickelung, Gegenreformation), Pietismus (Spener, Herrnhuter) und Rationalismus, Union (Schleiermacher) und das Wichtigste über die Verfassung der evangelischen Landeskirche Preußens, die Veranstaltungen der äußeren und der inneren Mission (Wichern, Fliedner), auch neuere Sekten (Baptisten, Methodisten, Irvingianer).

Erklärung ausgewählter Abschnitte des Evangeliums Johannis und neutestamentlicher Briefe, namentlich des Römerbriefes, bei dem Gymnasium stellenweise unter Heranziehung des Urtextes.

Glaubens- und Sittenlehre im Anschluß an neutestamentliche Schriften und in Verbindung mit Erklärung der Conf. Augustana, der eine kurze Einleitung über die drei alten Symbole voranzuschicken und ein Hinweis auf die übrigen Symbole der christlichen Hauptbekenntnisse anzuschließen ist.

Methodische Bemerkungen für die evangelische Religionslehre.

Durch die Aufstellung der Lehraufgaben für den Religionsunterricht wird der Gedächtnisstoff auf das Notwendige beschränkt, damit die ethische Seite des Unterrichts um so mehr in den Vordergrund treten kann. Auf die lebendige Annahme und wirkliche Aneignung der Heilsthatsachen und der Christenpflichten ist der Hauptnachdruck im Religionsunterrichte zu legen, und dieser, soweit er sich auf Geschichte stützt, auf die für das religiös-kirchliche Leben bleibend bedeutsamen Vorgänge zu beschränken. Es ist Gewicht darauf zu legen, daß er an den einzelnen An-

ſtalten nicht zu ſehr zerſplittert und überall ohne künſtliche Mittel zu allen übrigen Lehrgegenſtänden, insbeſondere den ethiſchen, in engſte Beziehung geſetzt werde. Für keinen Unterrichtszweig gilt ſo ſehr wie für dieſen die Wahrheit, daß die Grundbedingung für den Erfolg in der Perſönlichkeit des Lehrers und deſſen Erfüllung mit dem Gegenſtande liegt. Aber auch wo dieſe Grundbedingung vorhanden iſt, darf es an der pädagogiſchen Einſicht nicht fehlen, welche in der Schlichtheit und Einfachheit des Darſtellens und Fragens den Altersſtufen der Schüler gerecht wird und das Dargebotene ihrer Auffaſſung klar und anſchaulich zu vermitteln weiß.

Im Mittelpunkte des geſamten Religionsunterrichts ſteht die heilige Schrift. Alle anderen Unterrichtsſtoffe ſind als auf ihr beruhend oder zu ihr hinführend zu behandeln. Der Lehrer hat dafür zu ſorgen, daß dieſe ſowohl untereinander als auch mit der Anſchauungswelt und dem Empfindungsleben der Schüler in lebendige Beziehung geſetzt werden. Die Beſchränkung des Gedächtnisſtoffes wird es um ſo leichter ermöglichen, das, was an Liedern und Bibelſtellen und aus dem Katechismus gelernt wird, in einen ſicheren, durch Wiederholung gefeſtigten Beſitz des Schülers zu verwandeln, der dieſem in das Leben nachfolgt.

Der unteren Stufe ſind bibliſche Geſchichten des Alten und Neuen Teſtamentes in angemeſſener Anzahl ſowie in paſſender Auswahl und Darſtellung nach einem zweckmäßigen bibliſchen Leſebuche, Katechismuslehre und die Erlernung der für dieſe Stufe geeigneten Kirchenlieder zugewieſen. Die Grundlage des ganzen Unterrichtes hat die bibliſche Geſchichte zu bilden. Ihr ſind Spruch und Lied anzugliedern, mit ihr iſt die Behandlung des Katechismus in die engſte Verbindung zu ſetzen.

Der Mittelſtufe fällt die Ergänzung und Befeſtigung des Katechismus, die Wiederholung und Erweiterung des Lieder- und Spruchſchatzes und als Hauptaufgabe die in ihrem Zuſammenhange zu erfaſſende Geſchichte des Reiches Gottes im Alten und Neuen Teſtamente zu. Dabei kommt es auf eindrucksvolle Lebensbilder der bedeutendſten Gottesmänner, der Propheten, der Apoſtel, vor allem des Heilandes ſelber und auf das eindringende Verſtändnis ihrer Predigt an. Statt der Vollbibel kann für das Alte Teſtament ein bibliſches Leſebuch zu Grunde gelegt werden. Hierzu treten Belehrungen über das Kirchenjahr und die gottesdienſtlichen Ordnungen, ſowie eine beſonders an Luthers Perſon ſich anſchließende Erzählung der Reformation. Für die rechte Behandlung des lutheriſchen Katechismus, bei der auch die unterſcheidenden Grundlehren anderer chriſtlicher Hauptbekenntniſſe zu berückſichtigen ſind, hat der Lehrer vor allem

Luthers eigene Ausführungen im großen Katechismus zu verwerten. Ein erster Abschluß wird auf der Mittelstufe erreicht, indem ein synoptisches Evangelium behufs zusammenhängender Auffassung des Lebens Jesu gelesen und erklärt und seine wichtigsten Reden eingehend behandelt werden.

Auf der Oberstufe wird die Kenntnis der Schriften des Neuen Testamentes in dem bei den besonderen Lehraufgaben bezeichneten Umfange erweitert, wobei dem Lehrer bei der Wahl im einzelnen freie Bewegung, auch mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit seiner Schüler, zu lassen ist. Als Einleitung in die Geschichte der Kirche dient das Lesen und die Erklärung der Apostelgeschichte.

Die Kirchengeschichte soll nur in ihren Hauptmomenten und mit bestimmter Ausscheidung alles dessen gelehrt werden, was nicht von unmittelbarer Bedeutung für die religiös-kirchliche Bildung unserer Jugend ist. Sie hat sich also im wesentlichen auf die Darstellung des Urchristentums, des siegreichen Eintritts des Christentums in die Weltgeschichte, der Entwickelung und Gestaltung der Kirche im Mittelalter, der Reformation und ihrer Vorbereitung und auf die wichtigsten Erscheinungen der neueren Zeit zu beschränken. Dabei ist stets das Ziel im Auge zu behalten, daß der Schüler zu verständnisvoller Teilnahme an dem kirchlichen Leben der Gegenwart befähigt werde.

Die christliche Glaubens- und Sittenlehre wird nicht nach einem System, sondern im Anschluß an die neutestamentlichen Schriften und in Verbindung mit der Erklärung der Augustana gelehrt, von der die Artikel I—XVI, XVIII und XX vor anderen in Betracht kommen werden. Dabei sind die Schüler auch mit den Unterscheidungslehren der christlichen Hauptbekenntnisse vertraut zu machen.

Auch in der Prima des Gymnasiums ist bei dem Lesen der neutestamentlichen Schriften im allgemeinen der deutsche Text zu Grunde zu legen. Für wichtige Abschnitte ist jedoch der griechische Text heranzuziehen, um die Schüler zum Zurückgehen auf den Urtext anzuleiten. Es ist aber vorzusehen, daß der Unterricht dadurch nicht einen philologischen Charakter bekomme und sein Hauptzweck gefährdet werde.

Aus den Einleitungswissenschaften für die biblischen Bücher ist nur das für die Lektüre Notwendigste zu geben. Kritische Untersuchungen auf diesem Gebiete gehören nicht in den Bereich der Schule.

Die Verteilung der für die Prima gestellten Lehraufgaben auf die beiden Jahrgänge dieser Klasse kann den einzelnen Anstalten überlassen bleiben.

Katholiſche Religionslehre.

a. Allgemeines Lehrziel.

Der katholiſche Religionsunterricht an höheren Schulen hat als weſentlicher Beſtandteil des Geſamtorganismus der Schule nicht in abgeſonderter und vereinzelter Stellung, ſondern, mit allen Zweigen der bildenden und erziehenden Thätigkeit der Schule in reger Wechſelbeziehung eng verbunden, die beſondere fachunterrichtliche Aufgabe, die katholiſche Jugend nach Maßgabe ihrer geiſtigen Entwickelung mit den Lehren und Vorſchriften wie mit dem inneren und äußeren Leben und Wirken der katholiſchen Kirche bekannt zu machen, ſie in der Überzeugung von der Wahrheit und dem göttlichen Urſprunge des Chriſtentums und der Kirche zu befeſtigen und ſie anzuleiten, dieſe Überzeugung durch das Leben in und mit Chriſtus und ſeiner Kirche treu zu bewahren, ſorgfältig zu pflegen und ſtets unverbrüchlich zu bekennen.

b. Lehraufgaben.

VI. 3 Stunden wöchentlich.

Die notwendigen Gebete; kurze Anleitung, der heiligen Meſſe mit Andacht beizuwohnen. Nach Bedürfnis Beichtunterricht oder kurze Wiederholung desſelben.

Katechismus: Das erſte Hauptſtück, vom Glauben.

Bibliſche Geſchichten des Alten Teſtamentes, nach einer Bibliſchen Geſchichte.

V. 2 Stunden wöchentlich.

Katechismus: Das zweite und dritte Hauptſtück, von den Geboten und von den Gnadenmitteln.

Bibliſche Geſchichten des Neuen Teſtamentes bis zur Auferſtehung Jeſu, nach einer Bibliſchen Geſchichte.

IV. 2 Stunden wöchentlich.

Erweiterter Katechismus: Das erſte Hauptſtück, vom Glauben.

Bibliſche Geſchichte: Abſchluß des Neuen Teſtamentes nebſt ergänzender und vertiefender Wiederholung der geſamten bibliſchen Geſchichte des Neuen Teſtamentes, insbeſondere der Zeit der öffentlichen Lehrthätigkeit Jeſu, nach einer Bibliſchen Geſchichte.

Erklärung und Einprägung einiger Kirchenlieder.

U III. 2 Stunden wöchentlich.

Erweiterter Katechismus: Das zweite Hauptſtück, von den Geboten; dazu Erklärung des Kirchenjahres in Verbindung mit dem erſten Kirchengebote.

Biblische Geschichte: Ergänzende und vertiefende Wiederholung der Geschichte des Alten Testamentes, mit besonderer Hervorhebung seines vorbereitenden, prophetischen und vorbildlichen Charakters in einzelnen hervorragenden Personen wie in Ereignissen und gottesdienstlichen Einrichtungen, nach einer Biblischen Geschichte.

Erklärung und Einprägung weiterer Kirchenlieder und einiger lateinischer Hymnen.

O III. 2 Stunden wöchentlich.

Erweiterter Katechismus: Das dritte Hauptstück, von den Gnadenmitteln, unter Berücksichtigung der Liturgie bei dem heiligen Meßopfer, bei der Spendung der heiligen Sakramente und bei den Sakramentalien.

Einführung in die Kirchengeschichte mittels hervorragender kirchengeschichtlicher Charakterbilder.

NB. Statt des erweiterten Katechismus kann auch ein entsprechendes Lehrbuch benutzt werden.

U II. 2 Stunden wöchentlich.

Begründung des katholischen Glaubens (Apologetik). Die Lehre von der natürlichen Religion, von der göttlichen Offenbarung und von den Offenbarungsstufen (Uroffenbarung, Judentum und Christentum); die Lehre von der Kirche, von den Quellen des katholischen Glaubens und von der katholischen Glaubensregel, nach einem Lehrbuche. Wiederholung der wichtigsten Gegenstände aus den Lehraufgaben der mittleren Klassen.

O II. 2 Stunden wöchentlich.

Die Glaubenslehre von Gott, von der Schöpfung und von der Erlösung, nach einem Lehrbuche; eine eingehendere Besprechung finden außer den Unterscheidungslehren die Lehrpunkte, welche gegenüber den herrschenden Zeitrichtungen eine apologetische Behandlung erfordern.

Ausführliche Mitteilungen aus der Kirchengeschichte bis auf die Zeiten Karls des Großen, vornehmlich durch entsprechende Charakterbilder einzelner Persönlichkeiten oder Zeitabschnitte, kirchlicher Institute und dergleichen, im Anschlusse an ein Lehrbuch.

UI. 2 Stunden wöchentlich.

Abschluß der Glaubenslehre: Von der Heiligung und von der Vollendung, nach einem Lehrbuche, mit der in der Lehraufgabe für OII bezeichneten Maßgabe.

Kirchengeschichtliche Mitteilungen aus der mittleren und neueren Zeit in der bei der Lehraufgabe für OII angegebenen Weise.

O I. 2 Stunden wöchentlich.

Die allgemeine und die besondere Sittenlehre, nach einem Lehrbuche, auch diese vorzugsweise mit Widerlegung der das sittliche Leben und die gesellschaftliche Ordnung gefährdenden Grundsätze und Bestrebungen der Gegenwart. Zusammenfassende Wiederholungen aus den Lehraufgaben der oberen Klassen.

NB. Wo durch eigenartige Verhältnisse, insbesondere durch die Vereinigung einzelner oder mehrerer Klassen im Unterrichte, eine Abänderung der vorstehenden Lehraufgaben notwendig ist, wird der Lehrer die aus solchen Verhältnissen unvermeidlich entstehenden Nachteile durch um so regeren Eifer und durch unterrichtliche Geschicklichkeit nach Kräften auszugleichen suchen und sich dahin bemühen, daß gleichwohl mit Ablauf des gesamten Lehrkurses das ganze Gebiet des Unterrichts behandelt ist.

Wenn der Organismus der Anstalt es erfordert, kann die Kirchengeschichte in Obersekunda allein durchgenommen und für die beiden Primen die Glaubens- und Sittenlehre vorbehalten werden.

Methodische Bemerkungen für die katholische Religionslehre.

Die religiöse Ausbildung beruht auf allen Klassenstufen zunächst auf der Darlegung, Erklärung und Begründung des positiven kirchlichen Lehrbegriffes. Apologetische Gesichtspunkte sollen daneben im allgemeinen erst von Untersekunda ab in den Bereich des Unterrichts gezogen werden, und auch dann nur insofern, als es sich um die Abwehr von solchen Irrtümern handelt, welche entweder schon jetzt im unmittelbaren Gesichtskreise der Schüler liegen oder sich ihnen doch voraussichtlich so bald aufdrängen, daß deren Besprechung und Zurückweisung unerläßlich ist. Dabei muß wiederholt auf die Bedeutung der Besprechung gegnerischer Einwürfe hingewiesen und nachdrücklich daran erinnert werden, daß die — hier als erwiesen vorausgesetzte — unfehlbare Lehrautorität der vom Geiste Gottes geleiteten Kirche Jesu Christi die volle, sichere Bürgschaft des christlichen Glaubens ist. Bezüglich des Gedächtnisstoffes versieht die Aufstellung der Lehraufgaben für die untere und die mittlere Stufe durchweg mit der erforderlichen Anweisung; nur in Untersekunda sowie auf der Oberstufe hat der Lehrer die Maßhaltung, welche dort nur im allgemeinen angegeben ist, im einzelnen selbst durchzuführen.

Nur von der festen Grundlage sicherer religiöser Kenntnisse, gläubiger Überzeugung und kirchlicher Gesinnung aus kann der Religionsunterricht bestrebt sein und hoffen, auch die andere Seite, nicht den letzten und unwichtigsten Teil seiner Aufgabe,

nämlich die religiöse Erziehung und sittliche Veredelung der Schüler, mit vollem und dauerhaftem Erfolge zu verwirklichen; das eigene Beispiel des Lehrers ist dabei von besonderer Wichtigkeit.

Die Glaubens- und Sittenlehre kommen, entsprechend der Dreiteilung der neunstufigen Unterrichtsanstalten und durchgehends im Anschlusse an dieselbe, dreimal zur Behandlung, jedesmal in erweiterter Form und in größerer Vertiefung; bei der Besprechung sind auch die auf anderen als dem religiösen Lehrgebiete gewonnenen Kenntnisse der Schüler thunlichst zu verwerten. Im Interesse der Schüler, welche nach Beendigung des Untersekunda-Kursus die Anstalten verlassen, ist dieser Klasse als vornehmstes Lehrpensum eine populär gehaltene Begründung des katholischen Glaubens zugewiesen; auf die Lehre von der Kirche ist bei diesem Unterrichtsstoffe vornehmlich Gewicht zu legen. Denn auf dem Gehorsam gegen die Kirche als die von Gott beglaubigte Hüterin und Erklärerin der göttlichen Satzungen beruht nach katholischer Lehre das wahrhaft sittliche Leben, und darin liegt hinwiederum ein besonderer Schutz gegen die verkehrten, die sittliche Ordnung gefährdenden Zeitrichtungen der Gegenwart.

Wie der Unterricht in der Glaubens- und Sittenlehre immer auf die biblischen Geschichten, so muß umgekehrt der biblische Geschichtsunterricht stets auf die Glaubenswahrheiten und sittlichen Vorschriften zurückgehen. In dieser Wechselbeziehung kann auf der Oberstufe, sofern insbesondere auch die Zeit dies gestattet, die Besprechung der Glaubens- und Sittenlehre bei einzelnen Gelegenheiten füglich an die Lesung oder Mitteilung ausgewählter kleiner Abschnitte der heiligen Schrift, beispielsweise an die Bergpredigt, an einzelne Gleichnisreden und Begebenheiten aus dem Leben Jesu angeknüpft werden.

An die erste Einführung in die Kirchengeschichte auf der Mittelstufe schließen sich auf der Oberstufe ausführlichere Mitteilungen aus diesem Unterrichtsgebiete an, hier wie dort vorwiegend in Form von Charakterbildern. Das Hauptziel dieses Unterrichts liegt nicht darin, eine möglichst große Summe von Einzelheiten zu bieten und dem Gedächtnisse der Schüler einzuprägen, sondern die Kirche hochachten und lieben zu lehren, in ihrer Geschichte insbesondere die Entfaltung eines Planes der göttlichen Vorsehung erkennen zu lassen. Die erziehliche Anwendung und Bedeutsamkeit dieses Unterrichtsgegenstandes ergiebt sich daraus von selbst.

2. Deutsch.

Vorbemerkung. Lehrziel, Lehraufgaben und methodische Bemerkungen gelten im wesentlichen für die entsprechenden Stufen aller Arten von höheren Schulen.

a. Allgemeines Lehrziel.

Fertigkeit im richtigen mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Muttersprache, Bekanntschaft mit den wichtigsten Abschnitten der Geschichte unserer Litteratur an der Hand des Gelesenen und Belebung des vaterländischen Sinnes, insbesondere durch Einführung in die germanische Sagenwelt und in die für die Schule bedeutsamsten Meisterwerke unserer Litteratur.

b. Lehraufgaben.

VI. 4 bezw. 5 oder 6 Stunden wöchentlich.

Grammatik: Redeteile, Deklination und Konjugation; Unterscheidung der starken und schwachen Formen. Lehre vom einfachen Satze und von der für ihn erforderlichen Zeichensetzung.

Rechtschreibeübungen in wöchentlichen Diktaten.

Lesen von Gedichten und Prosastücken (Märchen, Fabeln, Erzählungen, Darstellungen aus der vaterländischen Sage und Geschichte [s. Geschichte], Bilder aus der Natur und aus der Erdkunde).

Mündliches Nacherzählen von Vorerzähltem und Gelesenem. Auswendiglernen und möglichst verständnisvolles Vortragen von Gedichten.

V. 3 bezw. 4 oder 5 Stunden wöchentlich.

Grammatik: Der einfache erweiterte Satz und das Notwendigste vom zusammengesetzten Satze nebst der dabei zur Anwendung kommenden Zeichensetzung, deren innerer Zusammenhang mit dem Aufbau des Satzes überall zu betonen ist.

Wöchentliche Diktate zur Einübung der Rechtschreibung und der Zeichensetzung oder schriftliche Nacherzählungen.

Lesen von Gedichten und Prosastücken (Erzählungen aus der alten Sage und Geschichte, sonst wie in VI).

Mündliches Nacherzählen. Auswendiglernen und möglichst verständnisvolles Vortragen von Gedichten.

IV. 3 bezw. 4 oder 5 Stunden wöchentlich.

Grammatik: Der zusammengesetzte Satz und zusammenfassende Einprägung der Regeln über die Zeichensetzung. Das Allereinfachste aus der Wortbildungslehre.

Rechtschreibeübungen und schriftliche freiere Wiedergaben von Gelesenem oder in der Klasse Durchgenommenem; alle 4 Wochen eine häusliche Arbeit.

Lesen von Gedichten und Prosastücken (besonders Beschreibungen und Schilderungen, Darstellungen aus griechischer und römischer Geschichte).

Nacherzählen. Auswendiglernen und möglichst verständnisvolles Vortragen von Gedichten.

U III. 2 bezw. 3 oder 5 Stunden wöchentlich.

Grammatik: Zusammenfassende und vertiefende Wiederholung der grammatischen Aufgaben der drei unteren Klassen unter besonderer Berücksichtigung der Unregelmäßigkeiten und Schwankungen des Sprachgebrauchs, namentlich in der Formenlehre.

Aufsätze (Erzählungen, leichtere Beschreibungen und Schilderungen, gelegentlich auch in Briefform) alle 4 Wochen, ab und zu auch Klassenaufsätze.

Lesen von Gedichten und Prosastücken (aus dem deutschen Volksepos, auch aus dem nordischen Sagenkreise; Allgemeingeschichtliches, Kulturgeschichtliches, Erdkundliches, Naturgeschichtliches; Epische, insbesondere Balladen). Belehrungen über die persönlichen Verhältnisse der Dichter sowie über die poetischen Formen und Gattungen, soweit sie zur Erläuterung des Gelesenen erforderlich sind.

Auswendiglernen und Vortragen von Gedichten wie auf den Vorstufen.

O III. 2 bezw. 3 oder 4 Stunden wöchentlich.

Grammatik: Das Wichtigste aus der Wortbildungslehre, an Musterbeispiele angeschlossen; insbesondere Ablaut, Umlaut, Brechung, Bedeutung der Ableitungssilben, Zusammensetzung.

Aufsätze wie in U III, dazu Auszüge oder Übersichten des Gedankenganges von prosaischen Lesestücken.

Lesen im allgemeinen wie in U III unter allmählichem Hervortreten der poetischen Lektüre neben der prosaischen. Episches, Lyrisches und Dramatisches (insbesondere Balladen von Schiller und Uhland; Körners Zriny, Uhlands Herzog Ernst von Schwaben, Heyses Kolberg oder Ähnliches; in Realanstalten auch Homer in einer guten Übersetzung). Belehrungen über die persönlichen Verhältnisse der Dichter sowie über die poetischen Formen und Gattungen wie in U III.

Auswendiglernen und Vortragen von Gedichten und Stellen aus Dichtungen wie auf den Vorstufen.

U II. 3 bezw. 4 Stunden wöchentlich.

Praktische Anleitung zur Anfertigung von Aufsätzen durch Übungen im Auffinden und Ordnen des Stoffes. Leichte Aufsätze abhandelnder Art, z. B. Vergleichungen, neben erzählenden Dar-

ſtellungen oder Berichten wie in III, nur umfaſſender, alle 4 Wochen.

Lektüre: Die Dichtung der Befreiungskriege; Schillers Glocke; einige geſchichtliche Dramen (z. B. Jungfrau von Orleans und Wilhelm Tell); daneben Leſen und Beſprechung von Aufſätzen und Gedichten des Leſebuchs.

Auswendiglernen von Stellen aus Dichtungen und Übungen in frei geſprochenen Berichten über Geleſenes und Durchgearbeitetes.

O II—O I. Je 8 bezw. 4 Stunden wöchentlich.

Häusliche und Klaſſenaufſätze, für welche die Aufgaben vorzugsweiſe dem deutſchen Unterrichte und verwandten Unterrichtsgebieten zu entnehmen ſind, etwa 8 im Schuljahr.

Lektüre: Ausgewählte Abſchnitte aus dem Nibelungenliede, der Gudrun und eine Anzahl von Liedern Walthers von der Vogelweide im Urtext oder in Überſetzungen. Im Anſchluſſe hieran Ausblicke auf die großen germaniſchen Sagenkreiſe (auch den nordiſchen, ſoweit deſſen Berückſichtigung zum beſſeren Verſtändnis der deutſchen Sage beiträgt), auf die höfiſche Epik (Inhalt des Parzival) und die höfiſche Lyrik ſowie Überſicht über einige Haupterſcheinungen der geſchichtlichen Entwickelung der deutſchen Sprache. — Von den wichtigſten Schriftſtellern des 16. und 17. Jahrhunderts werden nur einige Proben mitgeteilt. — Klopſtocks Leben und Bedeutung; einige Oden und einige charakteriſtiſche Stellen aus dem Meſſias. — Leſſings Leben und wichtigſte Werke; ſeine bedeutendſten Dramen und Abſchnitte aus ſeinen proſaiſchen Schriften, beſonders aus dem Laokoon und der Hamburgiſchen Dramaturgie. — Goethes Leben und wichtigſte Werke. Was ſchon früher von Goethe geleſen iſt, wird dem Hauptinhalte nach zuſammengefaßt; eingehender zu behandeln ſind die Gedankenlyrik, Hermann und Dorothea, Götz, Egmont, Iphigenie und womöglich auch Taſſo, ſodann wichtige Abſchnitte aus ſeiner Proſa, beſonders aus Dichtung und Wahrheit. Auf Herder und Wieland wird bei der Entwickelungsgeſchichte Goethes hingewieſen. — Schillers Leben und wichtigſte Werke. Die Jugenddramen in kürzerer Beſprechung, die anderen, ſoweit ſie nicht ſchon früher behandelt worden ſind (vgl. U II), in eingehender Betrachtung: ſeine kulturhiſtoriſchen Gedichte und ſeine Gedankenlyrik (beſonders der Spaziergang) und geeignete Stücke ſeiner Proſa. — Kleiſts Prinz von Homburg und im Anſchluß daran ein Ausblick auf die Entwickelung und Bedeutung der romantiſchen Dichtung. Wünſchenswert iſt auch die Lektüre eines geeigneten Dramas von Grillparzer (z. B. Sappho oder das goldene Vlies). — Die im Leſebuche der unteren und mittleren Klaſſen dargebotenen Proben neuerer Dichter ſind in geeigneter Weiſe zu-

ſammenzuſtellen, zu ergänzen und zu würdigen. — Außerdem bei den Gymnaſien Shakeſpeareſche, bei den Realanſtalten griechiſche Dramen in Überſetzungen.

Zuſammenfaſſende Rückblicke auf die Arten der Dichtung. Kurzer Hinweis auf den Unterſchied zwiſchen der deutſchen (modernen) und der antiken Metrik. Für die Proſalektüre ſind auch allgemein-, kultur-, kunſt- und litteraturgeſchichtliche ſowie philoſophiſche Stücke eines Leſebuches für die oberen Klaſſen zu empfehlen.

Gelegentliches Auswendiglernen von Stellen aus Dichtungen und Übungen in frei geſprochenen Berichten über Stoffe, die im deutſchen Unterrichte behandelt worden ſind oder dazu in Beziehung ſtehen.

Wünſchenswert erſcheint eine in engen Grenzen zu haltende Behandlung der Hauptpunkte der Logik und der empiriſchen Pſychologie.

Methodiſche Bemerkungen für das Deutſche.

Der Unterricht im Deutſchen iſt neben dem Unterricht in der Religion und in der Geſchichte der erziehlich bedeutſamſte. Die ihm geſtellte Aufgabe iſt ſchwierig und kann voll nur von Lehrern gelöſt werden, die, geſtützt auf tieferes Verſtändnis unſerer Sprache und ihrer Geſchichte, getragen von Begeiſterung für die Schätze unſerer Litteratur und von vaterländiſchem Sinne, die Herzen unſerer Jugend für deutſche Sprache, deutſches Volkstum und deutſche Geiſtesgröße zu erwärmen verſtehen.

1. Die grammatiſche Unterweiſung in der Mutterſprache hat die Aufgabe, dem Schüler einen ſicheren Maßſtab für die Beurteilung des eigenen und fremden Ausdrucks zu bieten, ihn auch noch ſpäter in Fällen des Zweifels zu leiten und ihm einen Einblick in die Eigenart und die Entwickelung ſeiner Mutterſprache zu geben. Dieſe Unterweiſung hat ſich aber auf das Notwendigſte zu beſchränken, ſich immer an beſtimmte und muſtergültige Beiſpiele anzulehnen und die grammatiſchen Kenntniſſe früherer Stufen ſo zu wiederholen, daß Neues und Schwieriges ſich in erweiternden Kreiſen an früher erworbene Kenntniſſe anknüpft und ein zuſammenhängender Überblick gewonnen wird. Die Behandlung der deutſchen Grammatik wie die einer Fremdſprache iſt zu verwerfen.

2. Für die ſtufenmäßig geordneten ſchriftlichen Übungen werden geeignete Aufgaben in erſter Linie aus dem deutſchen Unterrichte ſelbſt erwachſen, doch wird auch die fremdſprachliche Lektüre und der Geſchichtsunterricht vielfach ſolche bieten. Nicht ausgeſchloſſen iſt, daß auf den oberen Stufen auch Aufgaben

allgemeineren Inhalts, sofern sie sich an bestimmte in der Schule behandelte Stoffe oder Gedankenkreise anschließen, zur Bearbeitung gestellt werden. Aufgaben, die sich an das Gelesene anschließen, sind besonders auf den oberen Stufen zu empfehlen. Indessen muß vor jeder Überspannung der Anforderungen, namentlich in Bezug auf den Umfang der Arbeiten, dringend gewarnt werden.

Anleitung zur Behandlung der gestellten Aufgaben ist auf allen Stufen erforderlich, aber so zu geben, daß die Schüler mehr und mehr lernen, unter Führung des Lehrers die Hauptgedanken und deren Ordnung selbst zu finden. Auf Einfachheit der Darstellung, insbesondere des Satzbaues, ist zu halten und dem Eindringen undeutscher Periodenbildung zu wehren. Fremdwörter, für welche gute deutsche Ausdrücke vorhanden sind, sollen vermieden werden.

Die Übung im schriftlichen Ausdruck muß durch die planmäßige Pflege einer nicht bloß richtigen, sondern auch dem Geiste unserer Sprache angemessenen deutschen Übersetzung aus den fremden Sprachen sowie auch durch gleichmäßige Durchführung der Anforderungen, die an die Form deutscher Übungsarbeiten auch in den übrigen Lehrfächern zu stellen sind, stetig und kräftig unterstützt werden.

3) Ebenso ist für die Pflege des mündlichen Ausdruckes nicht bloß im Deutschen, sondern auch in jedem anderen Unterrichte von unten auf Sorge zu tragen. Vor allem muß der Lehrer selbst mit gutem Beispiel vorangehen, da Nachlässigkeit von seiner Seite nachteilig auf den Ausdruck der Schüler wirkt. Sinngemäß betontes Lesen und Vortragen der Schüler muß stets geübt werden. In den unteren Klassen können auch noch freie Besprechungen von Anschauungsmitteln gute Dienste leisten. Überall, besonders auf der oberen Stufe, sind Übungen in frei gesprochenen Berichten über Gelesenes oder Gehörtes vorzunehmen. Solche Berichte dürfen nie in ein Aufsagen auswendig gelernter Aufsätze ausarten, sondern haben in den Schülern allmählich die Fähigkeit herauszubilden, festes Wissen und klare Anschauungen in freier Rede schlicht und angemessen wiederzugeben. Die Mittel für die Förderung des schriftlichen und mündlichen Ausdruckes voll auszunützen müssen sich alle Lehrer gleichmäßig angelegen sein lassen.

4) Die dem deutschen Unterrichte gestellte besondere Aufgabe der Pflege vaterländischen Sinnes weist ihm eine enge Verbindung mit der Geschichte zu. Durch lebendige Veranschaulichung deutscher Heldensagen bereitet der deutsche Unterricht ebenso auf die deutsche Geschichte vor, wie er diese durch Einführung in die bedeutendsten Geisteswerke unserer Literatur be-

fruchtet und belebt. Gleichzeitig liefern die mit dem Deutschen in VI und V verbundenen Geschichtserzählungen einen passenden Stoff zum mündlichen und schriftlichen Nacherzählen.

5) Im Auswendiglernen ist Maß zu halten und dafür ein Kanon von Gedichten, der von Zeit zu Zeit erneuter Prüfung zu unterziehen ist, zu Grunde zu legen.

6) Gedichte, welche in den Klassen behandelt werden, sind auf den unteren und mittleren Stufen zunächst von dem Lehrer gut vorzulesen; danach sind die nötigen sprachlichen und sachlichen Erläuterungen anzufügen, die Grund- und Teilgedanken mit den Schülern aufzusuchen und die Gedichte schließlich zusammenfassend zu besprechen. Nach einem wiederholenden Lesen durch Schüler ist das Gedicht zum häuslichen Nachlesen und, wenn es zum Kanon gehört, zum Lernen aufzugeben, um dann vorgetragen zu werden. Bei der Dramenlektüre in OIII und UII handelt es sich nur um das Verständnis des Gedankeninhaltes des einzelnen Dramas, wobei auf die ersten Grundbegriffe der dramatischen Komposition nur vorbereitend hinzuweisen ist. Bei dem Lesen größerer Werke auf der Oberstufe sind vor allem die Grundgedanken unter Mitarbeit der Schüler herauszuheben, die Hauptabschnitte und deren Gliederung festzustellen und so das Werk als ein Ganzes dem Verständnis der Schüler zu erschließen. Der Kunstform ist dabei Beachtung zu schenken. Besonders zu empfehlen ist vergleichende Zusammenstellung von Gedichten, welche denselben Gegenstand behandeln. Die gelesenen Epen und Dramen sind nach ihrem Aufbau und den Charakteren der handelnden Personen zu einem volleren Verständnis zu bringen. Nicht ratsam ist es, ein Drama von Anfang bis zu Ende in der Klasse zu lesen; daß Lesen mit verteilten Rollen ist nur in sehr beschränktem Maße bei besonders geeigneten Scenen und in der Regel erst nach der Besprechung und nach ordentlicher Vorbereitung von Nutzen. Wo die mittelhochdeutschen Klassiker im Urtext gelesen werden, muß die Einführung in die Grammatik im unmittelbaren Anschluß an die Lektüre auf induktivem Wege erfolgen; zusammenfassende Überblicke sind hierbei nicht ausgeschlossen.

7) Die neben der Dichtung auf allen Stufen zu pflegende Prosalektüre hat den Gedanken- und Gesichtskreis des Schülers zu erweitern und zumal auf der Oberstufe den Stoff für Erörterung wichtiger allgemeiner Begriffe zu bieten. Durch zweckmäßig geleitetes Lesen dieser Art wird die philosophische Propädeutik, deren Aufnahme in den Lehrplan der Prima an sich wünschenswert ist, wirksam unterstützt, da aber, wo die Verhältnisse ihre Aufnahme nicht ermöglichen, wenigstens einigermaßen

ersetzt werden können. Aufgabe einer solchen Unterweisung ist es, die Befähigung für logische Behandlung und spekulative Auffassung der Dinge zu stärken und dem Bedürfnisse der Zeit, die Ergebnisse der verschiedensten Wissenszweige zu einer Gesamtanschauung zu verbinden, in einer der Fassungskraft der Schüler entsprechenden Form entgegenzukommen. Zu wünschen ist, daß zur Förderung dieser Aufgabe auch die Vertreter der übrigen wissenschaftlichen Lehrfächer beitragen.

8. Für die Oberstufe (OII—OI) ist von einer Verteilung des Lesestoffes auf die einzelnen Klassen abgesehen, um den verschiedenen Anstalten eine freiere Auswahl und Anordnung anheimzugeben. Er wird sich ohne Schwierigkeit bewältigen lassen, wenn aus den Prosawerken in geschickter Auswahl nur einzelne Abschnitte gelesen werden und wenn er auf Klassen- und Privatlektüre so verteilt wird, daß Schwierigeres unter unmittelbarer Leitung des Lehrers zur Behandlung kommt, minder Schwieriges dem Privatstudium überlassen bleibt, wobei der Lehrer dem Schüler — wie auch hinsichtlich der Benutzung der Schülerbibliothek — beratend und helfend zur Seite zu stehen und Teilnahme und Freude an der Sache durch seinen Einfluß zu wecken hat. Bei aller Lektüre in den oberen Klassen ist darauf zu achten, daß die Besprechung ihres Inhaltes und dessen Verständnis die Hauptaufgabe bildet und nicht etwa ausgedehnte literaturgeschichtliche Vorträge des Lehrers diesen Zweck der Lektüre vereiteln.

3. Lateinisch.

A. Gymnasium.

a. Allgemeines Lehrziel.

Auf sicherer Grundlage grammatischer Schulung gewonnenes Verständnis der bedeutenderen klassischen Schriftsteller Roms und dadurch Einführung in das Geistes- und Kulturleben des Altertums.

b. Lehraufgaben.

VI. 8 Stunden wöchentlich.

Formenlehre mit Beschränkung auf das Regelmäßige unter Ausschluß der Deponentia. Im Anschluß an das Lese- und Übungsbuch Aneignung eines nach Auswahl und Umfang sorgfältig bemessenen Wortschatzes zur Vorbereitung auf die Lektüre.

Das Lese- und Übungsbuch verwendet den Wortschatz der Prosaschriftsteller, die auf der mittleren Stufe gelesen werden, und nimmt seinen Stoff vorzugsweise aus der alten Sage und Geschichte, damit sprachlich und inhaltlich ein Zusammenhang mit der späteren Schriftstellerlektüre besteht. Es bietet neben

Einzelsätzen auch zusammenhängenden Inhalt, und zwar zunächst lateinische Stücke, dann diesen im Wortschatz entsprechende deutsche. Die Abschnitte werden in der Schule unter Anleitung und, soweit nötig, mit Hilfe des Lehrers übersetzt und zum Nachübersetzen aufgegeben; allmählich wird die Selbstthätigkeit der Schüler immer mehr in Anspruch genommen. Stete Übungen im Konstruieren.

Gelegentlich werden aus dem Lesestoffe abgeleitet und mündlich wie schriftlich geübt: einige elementare syntaktische Regeln (z. B. über Orts- und Zeitbestimmungen, den ablativus instrumenti, einzelne Präpositionen und die gebräuchlichsten Konjunktionen wie postquam, cum, ut, ne) und einige Vorschriften über die lateinische Wortstellung.

Wöchentlich zur Korrektur durch den Lehrer eine halbstündige schriftliche Klassenarbeit im Anschluß an den Lesestoff und, soweit erforderlich, Reinschrift derselben: im zweiten Halbjahre statt der Klassenarbeiten auch besondere, in der Klasse vorbereitete Übersetzungen in das Lateinische als Hausarbeiten.

V. 8 Stunden wöchentlich.

Wiederholung der regelmäßigen Formenlehre, die Deponentia, die unregelmäßige Formenlehre mit Beschränkung auf das Notwendige. Aneignung eines angemessenen Wortschatzes wie in VI.

Gebrauch des Lese- und Übungsbuches wie in VI. Es bietet auf dieser Stufe reichlichen zusammenhängenden Inhalt. Stete Übungen im Konstruieren.

Einübung des accusativus cum infinitivo, des participium coniunctum und des ablativus absolutus. Gelegentlich werden aus dem Lesestoffe weitere syntaktische Regeln abgeleitet (z. B. über Städtenamen, den doppelten Akkusativ, das perfectum historicum).

Wöchentlich eine halbstündige schriftliche Klassenarbeit oder statt dieser eine schriftliche Hausarbeit, beide wie in VI.

IV. 8 Stunden wöchentlich.

Lektüre und Grammatik je 4 Stunden.

Die Lektüre umfaßt Lebensbeschreibungen hervorragender griechischer und römischer Helden nach Cornelius Nepos oder einem geeigneten Lesebuche. Die Vorbereitung findet, solange notwendig, in der Klasse statt; die Selbstthätigkeit der Schüler wird mehr und mehr in Anspruch genommen; gelegentliche Übungen im unvorbereiteten Übersetzen.

Stete Übungen im Konstruieren (besonders in der Behandlung des accusativus cum infinitivo und der Partizipialkonstruktionen) sowie im richtigen Auffassen des Abhängigkeitsverhältnisses der Nebensätze.

Gelegentlich werden bei der Lektüre wichtigere Phrasen und häufiger vorkommende synonymische Unterscheidungen gelernt.

Wiederholung der Formenlehre, namentlich der sogenannten unregelmäßigen Verba. Das Wesentliche, zum Übersetzen des lateinischen Textes Notwendige, aus der Kasuslehre sowie besonders Wichtiges aus der Tempus- und Moduslehre im Anschluß an Musterbeispiele der Grammatik oder des Übungsbuches.

Übersetzen in das Lateinische aus einem Übungsbuche, dessen Stücke sich in Inhalt und Wortschatz vorwiegend an die lateinische Lektüre anlehnen und das grammatische Pensum der Klasse zur Einübung bringen.

Wöchentlich eine kurze schriftliche Übersetzung in das Lateinische im Anschluß an die Lektüre abwechselnd als Klassenarbeit oder als häusliche Arbeit. In jedem Vierteljahre dafür eine schriftliche Übersetzung in das Deutsche als Klassenarbeit.

UIII. 8 Stunden wöchentlich.

Lektüre und Grammatik je 4 Stunden.

Lektüre: Cäsars Bellum Gallicum (I—IV).

Anleitung zur Vorbereitung und Übungen im Konstruieren. Nachübersetzen. Gelegentlich unvorbereitetes Übersetzen. Phrasen und synonymische Unterscheidungen wie in IV. Unter Umständen kann im zweiten Halbjahre schon mit der Lektüre des Ovid begonnen werden (s. OIII).

Grammatik: Wiederholung und Ergänzung der Kasuslehre. Die Hauptregeln der Tempus- und Moduslehre.

Übersetzen in das Lateinische aus einem Übungsbuche, das sich in Inhalt und Wortschatz vorwiegend an Cäsars Bellum Gallicum anschließt und das grammatische Pensum der Klasse zur Einübung bringt.

Wöchentlich eine schriftliche Übersetzung in das Lateinische abwechselnd als Klassenarbeit oder als häusliche Arbeit. In jedem Vierteljahre dafür eine schriftliche Übersetzung in das Deutsche als Klassenarbeit.

OIII. 8 Stunden wöchentlich.

Lektüre und Grammatik je 4 Stunden.

Lektüre: Cäsars Bellum Gallicum (V—VII), an dessen Stelle im zweiten Halbjahre auch ausgewählte Abschnitte aus dem Bellum civile (z. B. I 37 ff., II 23 ff., III 41 ff.) treten können, und Ovids Metamorphosen in planmäßiger Auswahl. Sonst wie in UIII.

Einführung in die poetische Lektüre: Anleitung zur Vorbereitung, so lange es nötig ist; Erklärung und Einübung des

daktylischen Hexameters; prosodische Belehrungen; Auswendiglernen einzelner Stellen aus Ovid.

Grammatik: Wiederholung und Ergänzung der Tempus- und Moduslehre. Übungsbuch und schriftliche Arbeiten wie in UIII.

UII. 7 Stunden wöchentlich.

Lektüre 4 Stunden: Leichtere Reden Ciceros (z. B. pro Sex. Roscio, in Catilinam, de imperio Cn. Pompei); Auswahl aus Livius' erster Dekade (namentlich I und II); Ovid, an dessen Stelle im zweiten Halbjahre auch schon Virgils Äneide treten kann (s. OII). Gelegentlich unvorbereitetes Übersetzen, auch aus Cäsar.

Anleitung zur Vorbereitung u. s. w. wie in III. Auswendiglernen einzelner Stellen aus Ovid oder Virgil. Gelegentlich werden wichtige Phrasen gelernt und stilistische Regeln sowie synonymische Unterscheidungen aus dem Gelesenen abgeleitet.

Grammatik 3 Stunde: Wiederholung der Kasus-, Tempus- und Moduslehre. Abschluß der Verbalsyntax in ihren Hauptregeln.

Übersetzen in das Lateinische aus einem Übungsbuche, welches sich in den grammatischen Regeln an das Pensum der mittleren Stufe anlehnt.

Wöchentlich eine schriftliche Übersetzung in das Lateinische abwechselnd als Klassenarbeit oder als häusliche Arbeit. In jedem Vierteljahre dafür eine schriftliche Übersetzung in das Deutsche als Klassenarbeit.

OII. 7 Stunden wöchentlich.

Lektüre 5 Stunden: Auswahl aus Livius' dritter Dekade; Reden Ciceros (z. B. pro Archia, pro Ligario, pro rege Deiotaro, in Caecilium), auch dessen Cato maior; Auswahl aus Sallust; Virgils Äneide in einer Auswahl, die in sich abgeschlossene Bilder bietet und einen Durchblick durch das ganze Werk ermöglicht. Gelegentlich unvorbereitetes Übersetzen. Auswendiglernen einzelner Stellen aus Virgil.

Grammatik 2 Stunden: Grammatische Wiederholungen unter eingehender Berücksichtigung der wichtigeren und schwierigeren Syntaxregeln; zusammenfassende Belehrungen über besonders hervortretende stilistische Eigentümlichkeiten.

Übersetzen in das Lateinische aus einem Übungsbuche, welches sich in der Stilistik auf das Wichtigste beschränkt. Zusammenfassung und Ergänzung früher gelernter Phrasen und synonymischer Unterscheidungen.

Mindestens alle 14 Tage eine schriftliche Übersetzung in das

Lateinische als Klassenarbeit oder als häusliche Arbeit. In jedem Vierteljahre eine Übersetzung in das Deutsche als Klassenarbeit.

U und OI. Je 7 Stunden wöchentlich.

Lektüre 5 Stunden: Reden Ciceros (z. B. in Verrem IV oder V, pro Plancio, pro Sestio, alle mit Auslassungen, pro Murena), Auswahl aus Ciceros philosophischen und rethorischen Schriften, auch aus seinen Briefen; Tacitus' Germania (wenigstens bis Kap. 27), auch Agricola oder Teile des Dialogus, Auswahl aus den Annalen (besonders die auf Germanien bezüglichen Abschnitte) und aus den Historien; Auswahl aus Horaz, Auswendiglernen einzelner seiner Oden. Gelegentlich unvorbereitetes Übersetzen. Zur Privatlektüre, namentlich auch aus den in den früheren Klassen gelesenen Schriftstellern, ist anzuregen und anzuleiten; sie ist aber nicht als verbindlich zu fordern.

Grammatik 2 Stunden wie in OII.

Übersetzen in das Lateinische, schriftliche Klassen- und Hausarbeiten wie in OII.

B. Realgymnasium.

a. Allgemeines Lehrziel.

Auf sicherer Grundlage grammatischer Schulung gewonnenes Verständnis leichterer Schriftwerke der römischen Literatur.

b. Lehraufgaben.

VI. 8 Stunden wöchentlich.

Wie im Gymnasium.

V. 8 Stunden wöchentlich.

Wie im Gymnasium.

IV. 7 Stunden wöchentlich.

Lektüre 4, Grammatik 3 Stunden.

Wie im Gymnasium unter Einschränkung des Übersetzens in das Lateinische.

UIII. 5 Stunden wöchentlich.

Lektüre 3 Stunden: Ein geeignetes Lesebuch oder Cäsars Bellum Gallicum. Anleitung zur Vorbereitung. Nachübersetzen. Stete Übungen im Konstruieren.

Grammatik 2 Stunden: Wiederholung der Formenlehre. Wiederholung und Ergänzung der Kasuslehre. Einzelne Regeln der Tempus- und Moduslehre werden bei der Lektüre abgeleitet.

Übungen im mündlichen und schriftlichen Übersetzen nach einem Übungsbuche, das sich im Wortschatz an die Lektüre anschließt.

Alle 14 Tage eine kurze schriftliche Übersetzung in das

Lateiniſche als Klaſſenarbeit oder als häusliche Arbeit. In jedem Vierteljahre dafür eine ſchriftliche Überſetzung in das Deutſche als Klaſſenarbeit.

OIII. 5 Stunden wöchentlich.

Lektüre 3 Stunden: Cäſars Bellum Gallicum. Anleitung u. ſ. w. wie in UIII.

Grammatik 2 Stunden: Wiederholung der Formenlehre. Die Hauptregeln der Tempus- und Moduslehre. Sonſt wie in UIII.

UII. 4 Stunden wöchentlich.

Lektüre 2 Stunden: Cäſars Bellum Gallicum oder ausgewählte Abſchnitte aus dem Bellum civile (vergl. Gymnaſium OIII); Ovids Metamorphoſen in planmäßiger Auswahl. Anleitung u. ſ. w. wie in UIII. Einführung in die poetiſche Lektüre: Erklärung und Einübung des daktyliſchen Hexameters; proſodiſche Belehrungen; Auswendiglernen einzelner Stellen aus Ovid.

Grammatik 2 Stunden: Wiederholung der Kaſuslehre. Wiederholung und Ergänzung der Tempus- und Moduslehre. Übungsbuch und ſchriftliche Arbeiten wie in UIII.

OII. 4 Stunden wöchentlich.

Lektüre 3 Stunden wie in UII, unter Umſtänden auch ausgewählte Abſchnitte aus Curtius oder aus Livius oder eine leichtere Rede Ciceros.

Grammatik 1 Stunde wie in UII; ein Übungsbuch wird nicht gebraucht.

Alle 14 Tage eine ſchriftliche Überſetzung in das Deutſche als Klaſſenarbeit.

U und OI. Je 4 Stunden wöchentlich.

Lektüre: Leichtere Reden Ciceros (z. B. pro Sex. Roscio, in Catilinam, de imperio Cn. Pompei); ausgewählte Abſchnitte aus Livius; Stellen aus Virgils Äneide in einer Auswahl, die in ſich abgeſchloſſene Bilder bietet und einen Durchblick durch das ganze Werk ermöglicht; in OI auch leichtere Oden des Horaz und Abſchnitte aus Tacitus' Germania.

Grammatik, wo ihre Behandlung bei der Lektüre notwendig wird.

Alle 3 bis 4 Wochen eine ſchriftliche Überſetzung in das Deutſche.

Methodiſche Bemerkungen für das Lateiniſche.

Für die Methode des lateiniſchen Unterrichts gelten im weſentlichen dieſelben Bemerkungen für Gymnaſium und Real-

gymnasium, selbstredend unter Beachtung des beschränkteren Lehrzieles und der beschränkteren Lehraufgaben des Realgymnasiums.

1) Grammatik, Wortschatz und schriftliche Übungen. Entsprechend dem allgemeinen Lehrziele ist eine gründliche grammatische Schulung und ein sicheres Verständnis der Schriftsteller stets im Auge zu behalten. Danach ist von VI an die Auswahl dessen, was gelernt und eingeübt werden soll, zu bemessen. Sie ist überall auf das Wichtigste d. h. auf das häufig Vorkommende und Charakteristische zu beschränken, so daß eine sorgfältige Scheidung notwendig wird zwischen dem, was der Schüler sich zu festem Besitze aneignen, und dem, was ihm nur gelegentlich bei oder vor der Lektüre erklärt werden soll. Dies bezieht sich sowohl auf die Vokabeln als auch auf die Regeln der Grammatik, bei denen noch immer allzuviele Einzelheiten geboten zu werden pflegen.

Untere Stufe. Hauptsache ist die systematische Sprachunterweisung zur sicheren Einprägung und Handhabung der Vokabeln und Formen und zur klaren Erkenntnis der Satzteile. Das induktive Verfahren findet hier, wie auch auf den höheren Stufen, insoweit Anwendung, als es geeignet ist, das Verständnis zu fördern und die Schüler zur Selbstthätigkeit anzuregen. Auszugehen ist vom Satz. Der Wortschatz, den die Schüler sich anzueignen haben, ergiebt sich aus dem Gelesenen. Wird für dessen Einprägung die Benutzung eines Vokabulariums für erforderlich erachtet, so ist darauf zu halten, daß es mit dem Lesebuche in Verbindung steht und nach Bedeutung und Ableitung der Wörter geordnet ist.

Das Gelesene und Gelernte ist fort und fort durch umformende Übersetzungen teils in das Deutsche, teils aus dem Deutschen mündlich oder schriftlich zu verarbeiten, soweit die dazu erforderliche Zeit vorhanden ist.

Die Beschwerung des Unterrichts mit besonderen Feinheiten der Aussprache, namentlich in positionslangen Silben, ist überflüssig; aber von unten auf ist für Verhütung und Beseitigung von Fehlern der Aussprache durch richtiges Vorsprechen zu sorgen und auf die Quantität der Endsilben zu achten.

Mittlere Stufe. Ist in VI und V Sicherheit in den gebräuchlichsten Formen und in den für das Übersetzen unentbehrlichen syntaktischen Regeln erreicht, so schließt sich daran auf der mittleren Stufe die systematische Einübung der weiter notwendigen syntaktischen Regeln an. Auf gelegentliche Zusammenfassung von Gleichem oder Verwandtem und Unterordnung des Besonderen unter das allgemeine Gesetz ist Gewicht zu legen.

Wortschatz und mündliche oder schriftliche Übungen sind,

immer im Zusammenhange mit dem Gelesenen, zu erweitern; die Übungen im Übersetzen in das Lateinische haben sich an ein Übungsbuch anzuschließen, in welchem der Wortschatz der Prosaschriftsteller verarbeitet ist, die auf der mittleren Stufe gelesen werden.

Durch eine solche innige Verbindung der einzelnen Teile des Unterrichts und die daraus sich ergebende geistige Zucht wird das Verständnis der Schriftsteller gefördert.

In III und U II des Realgymnasiums ist es zulässig, zeitweilig die Mehrzahl der Stunden auf die Lektüre oder auf die Grammatik und die mündlichen und schriftlichen Übungen zu verwenden.

Obere Stufe. Auf der oberen Stufe ist Ziel die Festhaltung, Sicherung und maßvolle Erweiterung des grammatischen Wissens. Stilistische Eigentümlichkeiten im Gebrauche der Redeteile sind mit Beschränkung auf das besonders Charakteristische und Feststehende zu behandeln, Phrasen und synonymische Unterscheidungen, die auf den früheren Stufen gelernt sind, zusammenzufassen und zu ergänzen.

Die Texte für die schriftlichen Klassenübersetzungen soll der Lehrer in der Regel selbst entwerfen. Sie sind einfach zu halten, müssen aber an die Denkthätigkeit solche Ansprüche stellen, daß ihre Übertragung als selbständige Leistung gelten kann. Werden sie an Gelesenes angeschlossen, so ist sorgfältig darauf zu achten, daß die Aufgabe keine bloße Gedächtnisübung wird. Statt der schriftlichen Hausarbeiten empfiehlt sich im allgemeinen ein sorgfältig geleitetes mündliches Übersetzen aus einem Übungsbuche, das sich in grammatisch-stilistischer Beziehung auf das Hauptsächliche beschränkt und inhaltlich zur Förderung des allgemeinen Lehrzieles (unter Berücksichtigung auch der griechischen Geschichte und Kultur) geeignet ist.

2. Lektüre. Je sicherer der Grund in Wortschatz und Grammatik gelegt ist, um so weniger wird das Lesen durch formale Hindernisse aufgehalten, und um so mehr können bei der Erklärung die sachlichen Gesichtspunkte in den Vordergrund treten. Grammatische Erläuterungen sind nur anzustellen, soweit sie zur Herbeiführung einer richtigen und klaren Auffassung der vorliegenden Stelle erforderlich sind. Die Hauptsache bei der Lektüre bilden eine auf klarer Einsicht in die sprachliche Form beruhende gute deutsche Übersetzung, das inhaltliche Verständnis des Gelesenen und die Einführung in das Geistes- und Kulturleben des klassischen Altertums.

Die Anleitung zur Vorbereitung auf neue und schwierigere Schriftsteller in der Klasse muß überall im Auge behalten und

je nach Bedürfnis ausgedehnt werden. Auf den höheren Stufen wird aber dabei die Selbstthätigkeit der Schüler früher in Anspruch zu nehmen sein, als auf den vorhergehenden.

Auf eine gute deutsche, aber möglichst wortgetreue Übersetzung der Schriftsteller ist überall großes Gewicht zu legen. Sie ist in gemeinsamer Arbeit von Lehrer und Schülern in der Klasse festzustellen und nach jedem größeren Abschnitt vom Lehrer als Ganzes vorzutragen. Dadurch wird am wirksamsten der Benutzung gedruckter Übersetzungen vorgebeugt. Die Übersetzung ist in der Regel bei Beginn der nächsten Stunde durch die Schüler zu wiederholen. Auf der mittleren, noch mehr aber auf der oberen Stufe kann diese Nachübersetzung eingeschränkt und durch Fragen, die sich auf Inhalt und Form des Gelesenen beziehen, ersetzt werden. Die in der Klasse anzufertigenden schriftlichen Übersetzungen aus dem Lateinischen in das Deutsche bilden den Prüfstein erreichter Fertigkeit.

Sind gewisse Abschnitte oder ein Ganzes übersetzt, so ist gemeinsam mit den Schülern eine Übersicht über den Inhalt und dessen Gliederung festzustellen. Auf der oberen Stufe ist durch den Lehrer außer den Grundgedanken auch die Kunstform des Gelesenen den Schülern zum Verständnis zu bringen. Bei Schriftstellern oder Schriftwerken, welche nicht vollständig gelesen werden können, ist streng darauf zu halten, daß die Auswahl nach bestimmten sachlichen Gesichtspunkten erfolgt, immer ein möglichst abgeschlossenes Bild gewährt und der Zusammenhang der Teile klargelegt wird. Überall ist die unvorbereitete Lektüre zu pflegen.

Im allgemeinen ist es nicht ratsam, auf der mittleren Stufe des Gymnasiums Prosaiker und Dichter nebeneinander zu lesen. Für das Realgymnasium ist die gleichzeitige Lektüre zweier Schriftsteller überhaupt ausgeschlossen.

Es empfiehlt sich nicht, bei dem Realgymnasium die Lektüre in mehr als drei aufeinander folgenden Klassen auf Cäsar zu beschränken. In der I dieser Anstaltsart gehört fast die ganze Zeit der Lektüre. Für ein sicheres Verständnis ist hier ganz besonders Sorge zu tragen. Tastendem Raten wird am wirksamsten durch Gründlichkeit der Ausbildung bei langsamem Fortschreiten des Unterrichts vorgebeugt.

Ein bisher noch zu wenig gewürdigter und doch für die gegenseitige Stützung der Unterrichtsfächer wichtiger Gesichtspunkt ist die Herstellung einer näheren Beziehung zwischen der Prosalektüre und der geschichtlichen Lehraufgabe der Klasse. Dies gilt wie für das Deutsche und alle fremden Sprachen, so insbesondere auch für das Lateinische. Dadurch wird für bedeutsame Abschnitte der alten Geschichte und hervorragende Persönlichkeiten

eine durch kraftvolle Züge belebte Anschauung gewonnen. Auch der Inhalt der Übungsbücher soll diesen Zweck fördern helfen.

Die Verwertung von künstlerisch wertvollen Anschauungsmitteln, wie sie in Nachbildungen antiker Kunstwerke und in sonstigen Darstellungen antiken Lebens reichlich vorliegen, wird empfohlen. Die Betrachtung und Besprechung der Anschauungsmittel soll aber nicht Selbstzweck werden.

4. Griechisch.

a. Allgemeines Lehrziel.

Auf ausreichende Sprachkenntnisse gegründete Bekanntschaft mit einigen nach Inhalt und Form besonders hervorragenden Litteraturwerken und dadurch Einführung in das Geistes- und Kulturleben des griechischen Altertums.

b. Lehraufgaben.

U III. 6 Stunden wöchentlich.

Die regelmäßige Formenlehre des attischen Dialekts bis zum verbum liquidum einschließlich. Das Nötigste aus der Laut- und Accentlehre in Verbindung mit der Flexionslehre. Einprägung einzelner syntaktischer Regeln im Anschluß an das Gelesene.

Mündliche und alle 8 Tage kurze schriftliche Übersetzungen in das Griechische behufs Einübung der Formenlehre, teils Hausarbeiten teils Klassenarbeiten, thunlichst im Anschluß an den Lesestoff.

Lektüre nach einem Lesebuche, dessen Stoff im wesentlichen der griechischen Sage und Geschichte entnommen ist und in dem nur solche Wörter und Formen verwendet sind, die dem gewöhnlichen Griechisch angehören. Die Lektüre hat sofort zu beginnen und bald zu zusammenhängenden Lesestücken überzugehen. Einprägung eines angemessenen Wortschatzes.

O III. 6 Stunden wöchentlich.

Die Verba in μι und die wichtigsten unregelmäßigen Verba des attischen Dialekts. Gedächtnismäßige Einprägung der Präpositionen. Wiederholung und Ergänzung der Lehraufgabe der U III. Ausgewählte Hauptregeln der Syntax im Anschluß an Gelesenes wie in U III.

Mündliche und kurze schriftliche Übersetzungen in das Griechische wie in U III.

Lektüre anfangs nach dem Lesebuche, bald Xenophons Anabasis. Anleitung zur Vorbereitung. Übungen im unvorbereiteten Übersetzen sind womöglich schon auf dieser Stufe zu beginnen. Auswendiglernen von Wörtern wie in U III.

UII. 6 Stunden wöchentlich.

Lektüre 4 Stunden: Auswahl aus Xenophons Anabasis oder Hellenika und Homers Odyssee. Auch kann auf dieser wie auf den folgenden Stufen ein geeignetes Lesebuch, das eine weitere Auswahl von Proben aus griechischen Schriftstellern gestattet, der Lektüre zu Grunde gelegt werden.

Die Vorbereitung auf Homer erfolgt anfangs in der Klasse. Die Besonderheiten des epischen Dialekts werden durch Erklärung und gelegentliche Zusammenfassung der beim Lesen vorkommenden Formen eingeprägt. Geeignete Stellen werden auswendig gelernt.

Übungen im unvorbereiteten Übersetzen.

Grammatik 2 Stunden: Die Syntax des Nomens, sowie die notwendigsten Regeln der Tempus- und Moduslehre. Die Durchnahme der Syntax erfolgt, soweit nötig, systematisch, indem das bereits Vorgekommene zusammengefaßt und nach dem Lehrbuche ergänzt wird. Einprägung von Musterbeispielen. Wiederholung der Formenlehre.

Kurze schriftliche Übersetzungen in das Griechische alle 8 Tage, vorwiegend Klassenarbeiten.

OII. 6 Stunden wöchentlich.

Lektüre 5 Stunden: Homer und Herodot; daneben andere geeignete Prosa.

Von systematischer Erlernung des ionischen Dialektes sowie von der Übertragung des Herodot in das Attische ist abzusehen. Auswendiglernen geeigneter Stellen wie in UII.

Übungen im unvorbereiteten Übersetzen. Schriftliche Übungen, und zwar Übersetzungen aus dem Griechischen abwechselnd mit kurzen Übersetzungen in das Griechische, sind alle 14 Tage in der Regel in der Klasse zu veranstalten; dabei sind unbekannte Wörter und Ausdrücke den Schülern anzugeben.

Die systematische Grammatik ist auf dieser Stufe abzuschließen. Syntax der Tempora und Modi, Lehre vom Infinitiv und Partizip; das Hauptgewicht fällt auf das der griechischen Sprache Eigentümliche.

U und OI. Je 6 Stunden wöchentlich.

Lektüre: Homers Ilias, Sophokles (auch Euripides) und Platon; daneben Thukydides, Demosthenes und andere inhaltlich wertvolle Prosa, auch geeignete Proben aus der griechischen Lyrik.

Grammatische Wiederholungen und Zusammenfassungen aus allen Gebieten je nach Bedürfnis.

Übungen im unvorbereiteten Übersetzen. Schriftliche Übersetzungen aus dem Griechischen und in das Griechische.

Methodische Bemerkungen für das Griechische.

1) Grammatik, Wortschatz und schriftliche Übungen. Die nach diesen drei Richtungen zu treffende Auswahl und Behandlung bemißt sich streng nach dem Lehrziele; belanglose Einzelheiten, namentlich unnütze Formalien, sind aus dem Lehrstoff zu beseitigen.

Kurz zu erledigen ist in dem grammatischen Unterricht alles das, was im Lateinischen bereits vorweggenommen ist, insbebesondere die allgemeinen Begriffsbestimmungen. Bei der Wahl der Grammatik ist darauf zu achten, daß ihr syntaktischer Aufbau mit der daneben gebrauchten lateinischen Grammatik im wesentlichen übereinstimmt. Die schriftlichen Übungen sollen hauptsächlich der Einübung der Formen und Regeln, auf der Oberstufe auch der Lektüre dienen. Für die in der Klasse anzufertigenden Übersetzungen in das Griechische gilt dasselbe wie im Lateinischen (s. S. 499/500); Fehlern gegen die Accentlehre ist bei der Beurteilung dieser Arbeiten eine entscheidende Bedeutung nicht beizulegen. Wird für die Einprägung eines angemessenen Wortschatzes in III die Benutzung eines Vokabulariums für wünschenswert erachtet, so ist darauf zu halten, daß es mit der Lektüre in Verbindung steht und nach Bedeutung und Ableitung der Wörter geordnet ist.

2) Lektüre. Der Unterricht muß, beruhend auf grammatischer Gründlichkeit, den Gedankengehalt und die Kunstform des behandelten Werkes in seinen Teilen und seinem gesamten Umfange ins Auge fassen. Bei der Durchnahme größerer Dichtwerke sind behufs Ergänzung des in der Ursprache Gelesenen von dem Lehrer gute Übersetzungen heranzuziehen. Die Lektüre Xenophons ist in der Regel mit UII abzuschließen. Für die Homerlektüre empfiehlt sich die Aufstellung eines Kanons, welcher aus beiden Gedichten die Abschnitte bezeichnet, die regelmäßig zu lesen, die nicht zu lesen und die der Auswahl freizustellen sind. Zur Bewältigung der Schwierigkeiten, welche bei der Tragikerlektüre die Chorlieder dem Verständnisse bieten, bedarf es ausgiebiger, die häusliche Vorbereitung der Schüler ersetzender Hilfe von seiten des Lehrers; dasselbe gilt für schwierigere Teile der Prosalektüre, z. B. für manche Reden bei Thukydides. Auswahl und Behandlung der Platonischen Dialoge richtet sich in erster Linie nach dem ethischen Inhalte derselben, nimmt aber auch auf die philosophische Entwickelung überhaupt sorgsam Rücksicht. Im übrigen wird auf die Bemerkungen für die lateinische Lektüre (s. S. 499 ff.) verwiesen.

Das in II und I etwa in Gebrauch zu nehmende Lesebuch hat die Aufgabe, neben der ästhetischen Auffassung auch die den

Zuſammenhang zwiſchen der antiken Welt und der modernen Kultur aufweiſende Betrachtung zu ihrem Rechte zu bringen.

5. Franzöſiſch.

A. Gymnaſium.

a. Allgemeines Lehrziel.

Verſtändnis der bedeutenſten franzöſiſchen Schriftwerke der letzten drei Jahrhunderte und einige Geübtheit im mündlichen und ſchriftlichen Gebrauche der Sprache.

b. Lehraufgaben.

IV. 4 Stunden wöchentlich.

Einübung einer richtigen Ausſprache. Leſe- und Sprechübungen in jeder Stunde. Aneignung eines mäßigen Wortſchatzes.

Einprägung der regelmäßigen Konjugation und von avoir und être. Geſchlechtswort, Hauptwort, Eigenſchaftswort nebſt Steigerungsformen und Bildung des Umſtandswortes; Erlernung der Fürwörter und der Zahlwörter.

Schriftliche und mündliche Überſetzungen aus dem Elementar- und Leſebuche oder freiere Übungen (Umformungen, Nachahmungen u. ſ. w.). Übungen im Rechtſchreiben.

U III. 2 Stunden wöchentlich.*)

Fortſetzung der Leſe- und Sprechübungen. Erweiterung des Wortſchatzes.

Fortgeſetzte Einübung der regelmäßigen Konjugation, beſonders des Konjunktivs und der fragenden und verneinenden Form in Verbindung mit Fürwörtern, überhaupt Befeſtigung und Erweiterung der Lehraufgabe der IV.

Schriftliche und mündliche Überſetzungen aus dem Elementar- und Leſebuche oder freiere Übungen wie in IV. Übungen im Rechtſchreiben.

O III. 2 Stunden wöchentlich.*)

Lektüre leichter geſchichtlicher oder erzählender Proſa. In jeder Stunde Sprechübungen im Anſchluß an Geleſenes und (nach einem für alle Klaſſen aufzuſtellenden Plane) über Vorkommniſſe des täglichen Lebens. Erweiterung des Wort- und Phraſenſchatzes.

*) An denjenigen Anſtalten, welche die Einrichtung von Erſatzunterricht neben dem Griechiſchen haben, ſind für die vom Griechiſchen befreiten Schüler bei der dann auf das Franzöſiſche entfallenden größeren Stundenzahl (ſ. S. 478) die Lehraufgaben der U III bzw. O III und U II des Realgymnaſiums maßgebend.

Die unregelmäßigen Zeitwörter unter Ausscheidung der minder wichtigen; der Gebrauch von avoir und être zur Bildung der umschriebenen Zeiten.

Schriftliche und mündliche Übungen wie in U III.

U II. 3 Stunden wöchentlich.*)

Lektüre leichter Prosa und einiger Gedichte. Sprechübungen wie in O III unter fortgesetzter Erweiterung des Wort- und Phrasenschatzes.

Auswahl der praktisch wichtigsten syntaktischen Gesetze aus allen Gebieten, insbesondere über die Rektion der Zeitwörter, den Gebrauch der Zeiten und Modi, des Infinitivs, der Partizipien, des Gerundiums und über die Fürwörter, Vergleichungssätze und Negationen.

Schriftliche und mündliche Übungen, darunter auch nachahmende Wiedergabe von Gelesenem und Vorerzähltem.

O II—O I. Je 3 Stunden wöchentlich.

Die Lektüre steht im Mittelpunkte des gesamten Unterrichts. Lesen gehaltvoller moderner Prosaschriften aus verschiedenen Gebieten, womöglich auch eines klassischen Trauerspiels und eines modernen Lustspiels, jedenfalls aber eines der größeren Lustspiele Molières.

Wiederholung und — insbesondere in O II — Ergänzung des syntaktischen Lehrstoffes nebst mündlichen und schriftlichen Übungen wie in U II. Synonymisches, Stilistisches, Metrisches nach Bedürfnis im Anschluß an Gelesenes.

Sprechübungen, nicht bloß im Anschluß an Gelesenes, in jeder Stunde; dabei Wiederholung und Erweiterung des früher gewonnenen Wort- und Phrasenschatzes.

B. Realgymnasium.

a. Allgemeines Lehrziel.

Verständnis der wichtigeren französischen Schriftwerke der letzten drei Jahrhunderte, einige Kenntnis der wichtigsten Abschnitte der Litteratur- und Kulturgeschichte des französischen Volkes, Übung im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Sprache.

b. Lehraufgaben.

IV. 5 Stunden wöchentlich.

Wie im Gymnasium, nur ist durch Vermehrung der Übungen vollere Sicherheit zu erstreben.

---

*) s. Anmerkung auf S. 504.

U III. 4 Stunden wöchentlich.

Wiederholung und Ergänzung der Lehraufgabe der IV, insbesondere fortgesetzte Einübung der regelmäßigen Konjugation in Verbindung mit Fürwörtern, und Einprägung der Zahlwörter. Außerdem der Gebrauch von avoir und être zur Bildung der umschriebenen Zeiten und die wichtigsten unregelmäßigen Zeitwörter.

Im übrigen wie im Gymnasium.

O III. 4 Stunden wöchentlich.

Die unregelmäßigen Zeitwörter in einer ihrer Formenbildung entsprechenden Gruppierung und Wiederholung der gesamten Formenlehre. Die Hauptgesetze über die Wortstellung, die Rektion der Zeitwörter, den Gebrauch der Zeiten und Modi, des Infinitivs, der Partizipien und des Gerundiums.

Alles übrige wie im Gymnasium, nur eingehender und erweitert, insbesondere auch durch Lesen und Erlernen einiger Gedichte.

U II. 4 Stunden wöchentlich.

Lektüre historischer, erzählender oder auch leichter dramatischer Prosa. Lesen und Erlernen einiger Gedichte.

Die syntaktischen Hauptgesetze über Geschlechtswort, Hauptwort, Eigenschaftswort, Fürwort und Umstandswort. Wiederholung der Lehraufgabe der O III.

Im übrigen wie im Gymnasium.

O II—O I. Je 4 Stunden wöchentlich.

Die Lektüre, welche wie im Gymnasium den Mittelpunkt des Unterrichts bildet, wird ausgedehnter und eingehender behandelt als dort, so daß eine reichere Anschauung von der Eigenart der französischen Litteratur in den letzten Jahrhunderten sowie einige Kenntnis der Kultur und des Volkstumes gewonnen wird.

Wiederholung und Ergänzung der wichtigeren Abschnitte der Grammatik. Grundzüge der Lehre vom Versbau. Das Notwendigste aus der Synonymik und Stillehre. Erweiterung des Wortschatzes, auch nach der technischen und wissenschaftlichen Seite.

Schriftliche und mündliche Übungen. Anleitung zum Aufsatz, von häufigen kleinen Wiedergaben des Gelesenen bis zur freieren Behandlung von eng begrenzten konkreten Aufgaben fortschreitend. Sprechübungen in jeder Stunde, nicht bloß im Anschluß an Gelesenes und an Vorkommnisse des täglichen Lebens, sondern auch über Geschichte, Litteratur, Kultur des französischen Volkes.

C. Oberrealschule.

a. Allgemeines Lehrziel.

Verständnis der wichtigeren französischen Schriftwerke der letzten drei Jahrhunderte, Einsicht in das grammatische System der Sprache, einige Kenntnis der wichtigsten Abschnitte der Litteratur- und Kulturgeschichte des französischen Volkes, Übung im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Sprache.

b. Lehraufgaben.

Vorbemerkung. An den lateinlosen Schulen fällt dem Französischen bezüglich der grammatischen Schulung dieselbe Aufgabe zu, wie an den lateinlehrenden dem Lateinischen; auch steht an den ersteren für den Betrieb des Französischen weit mehr Zeit zur Verfügung. Daraus ergeben sich notwendig Verschiedenheiten der Behandlung im einzelnen trotz der im wesentlichen für alle Realanstalten gleichen allgemeinen Normen. An den lateinlosen Anstalten muß das System der Grammatik als solches zur Erkenntnis gebracht werden, das Theoretische ist gründlicher zu befestigen, das Praktische reichlicher zu betreiben. Dies gilt auch von den Hülfsdisziplinen, wie Stilistik, Metrik, Synonymik. Lektüre, mündliche und schriftliche Übungen sind im ganzen wie an den Realgymnasien zu betreiben, nur eingehender.

Nach Vorstehendem genügt es, an dieser Stelle nur die grammatischen Aufgaben zu bezeichnen.

VI. 6 Stunden wöchentlich.

Die Konjugation der Hülfszeitwörter avoir und être sowie der regelmäßigen Zeitwörter. Die Anfangsgründe der Formenlehre: Geschlechtswort, Hauptwort, Eigenschaftswort, Fürwörter und Zahlwörter.

V. 6 Stunden wöchentlich.

Die regelmäßige Formenlehre wie in VI, nur ausführlicher und gründlicher.

IV. 6 Stunden wöchentlich.

Wiederholung und Ergänzung der Formenlehre, insbesondere fortgesetzte Einübung der Fürwörter in Verbindung mit fragenden und verneinenden Formen des Zeitwortes. Die unregelmäßigen Zeitwörter in einer ihrer Formenbildung entsprechenden Gruppierung.

U III. 6 Stunden wöchentlich.

Gebrauch von avoir und être zur Bildung der umschriebenen Zeiten. Wortstellung, Rektion der Zeitwörter, Gebrauch der Zeiten und Modi, besonders des Konjunktivs.

O III. 6 Stunden wöchentlich.

Hauptgesetze der Syntax: Infinitiv, Partizipien, Gerundium; Geschlechtswort und Hauptwort.

U II. 5 Stunden wöchentlich.

Hauptgesetze der Syntax: Eigenschaftswort Umstandswort, Fürwort; Vergleichungssätze und Negationen. Wiederholung der gesamten Formenlehre und der syntaktischen Hauptgesetze.

O II—O I. Je 4 Stunden wöchentlich.

Wiederholung und Ergänzung der Syntax; tiefere Begründung der grammatischen Erscheinungen unter grundsätzlicher Hervorhebung der Forderungen logischer Klarheit.

D. Realschule.

a. Allgemeines Lehrziel.

Verständnis leichterer französischer Schriftwerke neuerer Zeit, grammatische Schulung und einige Geübtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Sprache.

b. Lehraufgaben.

Wie in VI bis U II der Oberrealschule.

6. Englisch.

A. Gymnasium.

a. Allgemeines Lehrziel.

Sicherheit der Aussprache und erste auf fester Aneignung der Formen, der notwendigsten syntaktischen Gesetze und eines ausreichenden Wortschatzes beruhende Übung im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Sprache, sowie Verständnis leichterer Schriftsteller.

b. Lehraufgaben.*)

O II—O I. Je 2 Stunden wöchentlich.

Einer besonderen Verteilung des Lehrstoffes bedarf es nicht. Festzuhalten bleibt, daß der Betrieb wesentlich empirisch und darauf gerichtet sein muß, nach sorgfältiger praktischer Einübung der Aussprache im Anschluß an das Gelesene einen solchen Grund zu legen, daß darauf mit Erfolg weiter gebaut werden kann. Lese-, Schreib- und Sprechübungen sowie der anzueignende Wortschatz dienen lediglich diesem Zwecke. Die notwendigsten grammatischen Regeln sind induktiv zu behandeln und nach

*) An denjenigen Anstalten, welche die Einrichtung von Ersatzunterricht neben dem Griechischen haben, werden von diesem in U III, O III und U II je 3 Stunden dem Englischen zugewiesen (s. S. 478); die Lehraufgaben sind die der entsprechenden Klassen des Realgymnasiums.

einem kurzgefaßten Lehrbuch einzuprägen, alles übrige ist bei der Lektüre zu besprechen. Anfangs ist ein Lesebuch zu benutzen, mindestens aber im letzten Jahre ein geeigneter Schriftsteller zu lesen.

B. Realgymnasium.

a. Allgemeines Lehrziel.

Verständnis der wichtigsten Schriftwerke seit Shakespeare und Übung im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Sprache.

b. Lehraufgaben.

UIII. 3 Stunden wöchentlich.

Erwerbung einer richtigen Aussprache durch praktische Übungen. Leseübungen, erste Versuche im Sprechen in jeder Stunde. Aneignung eines mäßigen Wortschatzes.

Durchnahme der regelmäßigen und des Notwendigsten aus der unregelmäßigen Formenlehre unter Berücksichtigung der Syntax insoweit, als sie zur Erklärung der Formen, sowie zum Verständnis der Lektüre dient.

Schriftliche und mündliche Übersetzungen aus dem Elementar- und Lesebuche oder freiere Übungen. Übungen im Rechtschreiben.

OIII. 3 Stunden wöchentlich.

Fortsetzung der Lese- und Sprechübungen in jeder Stunde und Erweiterung des Wortschatzes.

Wiederholung und Vervollständigung der Formenlehre. Beginn eines elementaren syntaktischen Kursus über die Rektion der Zeitwörter, die Lehre vom Infinitiv, Gerundium, Partizip und von den Hilfszeitwörtern.

Schriftliche und mündliche Übungen wie in UIII.

UII. 3 Stunden wöchentlich.

Lektüre leichter Prosa und einiger Gedichte.

Fortsetzung und Abschluß des elementaren syntaktischen Kursus, insbesondere die Lehre vom Gebrauche der Zeiten und Modi, ferner die notwendigsten Regeln über das Geschlechtswort, Hauptwort, Eigenschaftswort, Fürwort und Umstandswort. Die wichtigsten Verhältniswörter.

Schriftliche und mündliche Übungen, darunter auch nachahmende Wiedergabe von Gelesenem und Vorerzähltem.

In jeder Stunde Sprechübungen im Anschluß an Gelesenes und (nach einem für alle Klassen aufzustellenden Plane) über Vorkommnisse des täglichen Lebens. Erweiterung des Wort- und Phrasenschatzes.

OII—OI. Je 3 Stunden wöchentlich.

Die Lektüre steht im Mittelpunkte des gesamten Unterrichts. Lesen gehaltvoller moderner Prosaschriften aus verschiedenen Ge-

bieten, auch aus dem der Beredſamkeit, ſowie geeigneter Dichtwerke, beſonders ausgewählter Shakeſpeareſcher Dramen. Es iſt darauf zu halten, daß der Schüler ein Bild von der Eigenart der engliſchen Literatur ſeit Shakeſpeare in Haupttypen erhält. Stiliſtiſches, Synonymiſches, Metriſches nach Bedürfnis im Anſchluß an das Geleſene.

Erweiterung und Vertiefung der früheren grammatiſchen Lehraufgaben. Etymologiſches und Sprachgeſchichtliches.

Schriftliche und mündliche Übungen wie UII. Anleitung zu einfachen Aufſätzen, an konkrete Aufgaben angelehnt, wenigſtens bei ſolchen Anſtalten, wo auf das Engliſche vor dem Franzöſiſchen ein beſonderes Gewicht gelegt wird. Elemente der techniſchen und wiſſenſchaftlichen Terminologie. Die Übungen im Sprechen ſchließen ſich an die Lektüre an und erſtrecken ſich außerdem auf Vorkommniſſe des gewöhnlichen Lebens und auf Belehrungen über Land und Volk Englands.

C. Oberrealſchule.

a. Allgemeines Lehrziel.

Wie im Realgymnaſium.

b. Lehraufgaben.

Vorbemerkung. Die Lehraufgaben ſind im weſentlichen dieſelben wie am Realgymnaſium. Die reichlicher vorhandene Zeit hat einer ſtrengeren grammatiſchen Schulung, einer umfangreicheren Lektüre und ausgedehnteren Sprechübungen ſowie ſchriftlichen Übungen zu dienen; die letzteren können mehr als am Realgymnaſium nachahmender Art ſein und überdies ſich auf konkrete techniſche Aufgaben, Briefe u. ſ. w. erſtrecken. Beſonders iſt das dem Engliſchen Eigenartige zu betonen und die Aneignung eines reichlicheren, auch techniſchen Wortſchatzes zu ſichern. Die grammatiſchen Aufgaben verteilen ſich wie folgt:

UIII. 5 Stunden wöchentlich.

Durchnahme der regelmäßigen und unregelmäßigen Formenlehre unter Berückſichtigung der ſyntaktiſchen Geſetze, welche zur Erklärung der Formen und zum Verſtändnis des Leſeſtoffes erforderlich ſind.

OIII. 4 Stunden wöchentlich.

Syntax des Zeitwortes, insbeſondere die Rektion der Zeitwörter, die Lehre von den Hilfszeitwörtern, dem Infinitiv, dem Gerundium und dem Partizipium ſowie von dem Gebrauche der Zeiten und Modi.

UII. 4 Stunden wöchentlich.

Syntax des Geſchlechtswortes, Hauptwortes, Eigenſchaftswortes, Fürwortes und Umſtandswortes. Die wichtigſten Ver-

hältniswörter. Wiederholung der Lehraufgabe der OIII.

OII—OI. Je 4 Stunden wöchentlich.

Wiederholung, Erweiterung und Vertiefung der früheren grammatiſchen Lehraufgabe im Anſchluß an die Lektüre und die ſchriftlichen Arbeiten.

D. Realſchule.

a. Allgemeines Lehrziel.

Sicherheit der Ausſprache, einige Übung im mündlichen Gebrauche der Sprache, Kenntnis der Formenlehre ſowie der wichtigeren ſyntaktiſchen Geſetze, Verſtändnis leichterer Schriftwerke.

b. Lehraufgaben.

Wie in UIII bis UII der Oberrealſchule.

Methodiſche Bemerkungen für das Franzöſiſche und Engliſche.

1. Ausſprache. Der Erwerbung und Bewahrung einer guten Ausſprache iſt auf allen Stufen ernſte Sorgfalt zu widmen. Nachdem ſie zunächſt am Anfange des Geſamtunterrichts in einem beſonderen kurzen Kurſus gelehrt und durch vielfache, genaue Übung angeeignet iſt, darf es auf den folgenden Stufen an beſtändiger Kontrole nicht fehlen und ſind auch die Anforderungen an Sicherheit, Fluß und Betonung angemeſſen zu ſteigern. Hinſichtlich einzelner Punkte, bei denen die Ausſprache thatſächlich ſchwankend iſt, muß unter den Lehrern einer Anſtalt feſte Vereinbarung getroffen ſein. Daß die hier erzielte Schulung und Überwachung der Sprachorgane zugleich der Vervollkommnung der Ausſprache des Deutſchen zu gute komme, werden die Fachlehrer ſich angelegen ſein laſſen.

2. Sprechübungen. Sprechübungen, die in einfachſter Form von Anfang an zu treiben ſind, ſollen den Unterricht aller Klaſſen durchziehen und in keiner Stunde ganz unterlaſſen werden. Auch bei ihnen iſt eine angemeſſene Steigerung der Anſprüche nicht zu verſäumen, nicht bloß ſachlich (durch ſtete, möglichſt planmäßige Erweiterung des Stoffgebietes), ſondern auch formal (durch erhöhte Zumutungen an Geläufigkeit und Zuſammenhang). Gleichwohl ſoll einfacher Dialog immer vorherrſchen. Die an die Lektüre angeſchloſſenen Sprechübungen müſſen durch ſolche ergänzt werden, die den regelmäßigen Vorgängen und Verhältniſſen des wirklichen Lebens gelten. Empfehlenswert iſt es, dazu inhaltlich wertvolle und in der Formgebung nicht geſchmackwidrige Anſchauungsbilder, auch Landkarten, Kunſtblätter und ähnliche Hilfsmittel maßvoll zu benutzen. Bei allen dieſen Übungen iſt aber ſorgfältig darauf zu achten, daß ſie nicht zu einem geiſtloſen Frage- und Antwortſpiel erſtarren. Auch iſt

davor zu warnen, daß auf rein äußerliche Dinge in den augenblicklichen Zuständen des Auslandes ein übertriebener Wert gelegt wird, während wichtigere, namentlich für die Beziehungen zu Deutschland bedeutsame Punkte nicht die gebührende Beachtung finden.

3. Wort- und Phrasenschatz. Mit den Sprechübungen wird zugleich die Aneignung und Befestigung eines nicht zu engen, auch das konkrete Gebiet betreffenden Wortschatzes verbunden, zu dem von früh an ein Vorrat gebräuchlicher fester Phrasen kommen muß. Beides ist möglichst aus dazu geeigneten Lesestücken und im Anschluß an die Anschauung von Bildern und Vorgängen zu gewinnen; auch können sachlich geordnete Vokabularien dabei gute Dienste leisten. Übungen in der Zusammenstellung von sachlich oder sprachlich verwandten Wörtern können bis in die oberen Klassen hinein nicht blos zur Befestigung der Kenntnisse, sondern auch zur Belebung des sprachlichen Interesses vorgenommen werden. Auch für sprachgeschichtliche Belehrung bietet die Einprägung des Wortschatzes mannigfache Gelegenheiten, die der Klassenstufe entsprechend nutzbar gemacht werden können.

4. Lektüre. Die Lektüre soll das vornehmste Gebiet des Unterrichts bilden und wenigstens in der zweiten Hälfte der gesamten Unterrichtszeit wertvollen Inhalt in edler Form darbieten. Bei der Auswahl ist vornehmlich dasjenige Gebiet zu berücksichtigen, welches in die Kultur- und Volkskunde einführt; bei Realanstalten darf auch die technisch-wissenschaftliche Lektüre nicht fehlen. Die in manchen Schulausgaben gebotenen Lesestoffe bedürfen sorgfältiger Sichtung, auch ist darauf zu achten, daß der einzelne Schülerjahrgang vor schädlicher Einseitigkeit des Lesestoffes bewahrt bleibt. Wenn auch mancherlei sprachliche Übungen sowie grammatische und sonstige Belehrungen an die Lektüre anzuschließen sind, so muß diese doch — namentlich in den höheren Klassen — vor einer dienenden Rolle bewahrt werden. Auf allen Stufen und mit steigenden Ansprüchen ist fließendes, lebendiges, wohlbetontes Lesen französischer und englischer Texte ernstlich zu betreiben. Einprägung und sorgfältiges Vortragen zweckmäßig gewählter Gedichte und Prosastücke wird sich hierbei als wertvoll erweisen. Die Versuche, an die Stelle der Übertragung in gutes Deutsch zeitweise eine Besprechung des Textes in der fremden Sprache selbst treten zu lassen, können nur soweit zugelassen werden, als die Sicherheit des Lehrers und die Entwickelung der Schüler auch bei diesem Verfahren die völlige Erschließung des Gedankeninhaltes gewährleisten.

5. Grammatik und sonstige Theorie. Die Grammatik

soll zwar der Lektüre untergeordnet werden, darf aber nicht derart in den Hintergrund treten, daß auf eine systematische Ordnung und eine Verteilung bestimmter Pensen auf die einzelnen Klassenstufen verzichtet würde. Ein wenn auch möglichst vereinfachtes System muß schließlich vor den Augen der Schüler stehen. Dies gilt am bestimmtesten für Oberrealschulen und Realschulen, aber auch mit angemessenem Unterschied für die anderen Lehranstalten. Anknüpfung an die anderen von den Schülern erlernten Sprachen ist nirgends zu versäumen. Die übliche Folge von Formenlehre und Syntax wird naturgemäß beibehalten, doch nicht so, daß es ausgeschlossen wäre, wichtige syntaktische Regeln schon früh zu behandeln und minder gewöhnliche Erscheinungen aus der Formenlehre zurückzustellen. Hauptziel muß sein: völlige Beherrschung alles Gewöhnlichen, während es bei nicht wenigen gesetzlichen Erscheinungen genügt, daß sie bei der Lektüre zum Verständnis gebracht werden. Ob und inwieweit auf der Oberstufe eine Vertiefung des grammatischen Unterrichts durch Ergründen der Erscheinungen nach logisch-psychologischer oder historischer Seite erfolgen kann, müssen die bestimmten Verhältnisse der Schulen ergeben. Keinesfalls kann eine derartige „Vertiefung" die wirkliche Beherrschung ersetzen; Wiederholung und Befestigung bleiben unter allen Umständen das Nötigste. Französisch oder englisch geschriebene Grammatiken sind vom Schulgebrauch auszuschließen.

Für die Behandlung der Synonymik, Verslehre und Stilistik ist wesentlich das praktische Bedürfnis bestimmend; die Belehrungen aus diesen Gebieten sind bei passenden Gelegenheiten an konkrete Beispiele anzuschließen. Das Verhältnis zwischen Wissen und Können muß bei einer lebenden Sprache ein anderes sein als bei einer toten; vielseitiges lebendiges Können hat hier immer als natürliches Hauptziel zu gelten.

6. Schriftliche Übungen. Obwohl im ganzen den mündlichen Leistungen ein größeres Gewicht zuerkannt werden muß, darf auf regelmäßige schriftliche Übungen nicht verzichtet werden. Als Regel kann gelten, daß an Realanstalten, wenigstens in deren unteren und mittleren Klassen, wöchentlich irgend eine, wenn auch kleine, schriftliche Arbeit gefertigt werde, während auf der Oberstufe der Realanstalten und im Gymnasium größere Zwischenräume eintreten mögen. Die schriftlichen Übungen haben sich im allgemeinen nicht auf Übersetzungen in die Fremdsprache zu beschränken; Rechtschreibeübungen sowie Umformungen, auch syntaktischer Art, nnd Nachahmungen sollen schon früh zwischen jene treten, namentlich bei den Realanstalten, um die größeren freien Arbeiten der Oberstufe allmählich vorzubereiten. Die

schriftlichen Übersetzungen in die fremde Sprache hinter die freieren Arbeiten zeitweilig ganz zurückzustellen, kann zwar unter ähnlichen Bedingungen, wie sie hinsichtlich des Übersetzens bei der Lektüre ausgesprochen sind, gestattet werden; immerhin wird aber von diesen Übungen, durch welche die Schüler allmählich von der wörtlichen Übertragung zum freieren Ausdrucke desselben Gedankens in anderem sprachlichen Gewande geführt werden sollen, nicht gänzlich abgesehen werden können. Die Aufsätze der oberen Realklassen, deren im Jahre etwa vier als häusliche und zwei als Klassenarbeiten zu fordern sind, haben sich nicht auf das allgemeine welt- und kriegsgeschichtliche Gebiet zu beschränken, vielmehr sind die Aufgaben mannigfaltiger zu gestalten.

7. Unterrichtssprache. Daß sich die Lehrer bei dem Unterrichte wesentlich der fremden Sprache bedienen, kann — sofern sie dies in gedeihlicher Weise zu thun vermögen — als wünschenswert betrachtet werden; Gründlichkeit und Ernst darf der Unterricht aber darüber nicht einbüßen. Für schwierigere und tiefer gehende Erklärungen, namentlich auch bei der grammatischen Unterweisung, wird überall mit Recht auf die Muttersprache zurückgegriffen werden. Dagegen empfiehlt sich die Anwendung der Fremdsprache ganz besonders für litteratur- und kulturgeschichtliche Belehrungen.

8. Konzentration. Auf die rechte Verbindung zwischen den verschiedenen Gebieten des neusprachlichen Unterrichts muß auf allen Stufen Bedacht genommen werden, besonders auf der Oberstufe der Realanstalten, wo sonst die zugleich zu erstrebenden Einzelziele leicht den Gesamterfolg in Frage stellen.

7. Geschichte.

Vorbemerkung. Lehrziel, Lehraufgaben und methodische Bemerkungen gelten für die entsprechenden Stufen aller Arten von höheren Schulen.

a. Allgemeines Lehrziel.

Nach Ort und Zeit bestimmte Kenntnis der epochemachenden Ereignisse der Weltgeschichte, insbesondere der deutschen und preußischen Geschichte, im Zusammenhange ihrer Ursachen und Wirkungen und Entwickelung des geschichtlichen Sinnes.

b. Lehraufgaben.

VI. 1 Stunde wöchentlich.

Lebensbilder aus der vaterländischen Geschichte, namentlich der neueren.

V. 1 Stunde wöchentlich.

Erzählungen aus den Sagen des klassischen Altertums sowie

aus der älteſten Geſchichte der Griechen (bis Solon) und der Römer (bis zum Kriege mit Pyrrhus).

IV. 2 bezw. 3 Stunden wöchentlich.

Griechiſche Geſchichte bis zum Tode Alexanders des Großen mit einem Ausblick auf die Diadochenzeit; römiſche Geſchichte bis zum Tode des Auguſtus.

Die Behandlung der Zeit vor Solon einerſeits und vor dem Auftreten des Pyrrhus andererſeits iſt auf das knappſte Maß zu beſchränken. Bei der griechiſchen Geſchichte iſt das Allernotwendigſte über die wichtigſten orientaliſchen Kulturvölker einzuflechten. Die ausführlichere Darſtellung der Zuſammenſtöße der Römer mit den Deutſchen während der Republik bleibt der U III vorbehalten.

Einprägung wichtiger Jahreszahlen in maßvoller Beſchränkung.

U III. 2 Stunden wöchentlich.

Die Blütezeit des römiſchen Reiches unter den großen Kaiſern. Deutſche Geſchichte von dem erſten Zuſammenſtoße der Deutſchen mit den Römern (ſ. IV) bis zum Ausgange des Mittelalters.

Die außerdeutſche Geſchichte iſt ſoweit heranzuziehen, als ſie für das Verſtändnis der deutſchen Geſchichte von Bedeutung iſt.

Einprägung von Jahreszahlen wie in IV. Wiederholungen der alten Geſchichte nach einem Kanon der einzuprägenden Jahreszahlen.

O III. 2 Stunden wöchentlich.

Deutſche Geſchichte vom Ausgange des Mittelalters bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen, insbeſondere brandenburgiſch-preußiſche Geſchichte.

Die außerdeutſche Geſchichte iſt ſoweit heranzuziehen, als ſie für das Verſtändnis der deutſchen und der brandenburgiſch-preußiſchen Geſchichte von Bedeutung iſt.

Einprägung von Jahreszahlen wie in IV. Wiederholungen nach einem Kanon der einzuprägenden Jahreszahlen.

U II. 2 Stunden wöchentlich.

Deutſche und preußiſche Geſchichte vom Regierungsantritt Friedrichs des Großen bis zur Gegenwart.

Die außerdeutſche Geſchichte wie in O III.

Friedrich der Große, die franzöſiſche Revolution, Napoleon I., insbeſondere in ſeinem Verhältnis zu Deutſchland, das Unglück und die Erhebung Preußens, die Befreiungskriege, die innere Umgeſtaltung Preußens, die Neuordnung der politiſchen Verhältniſſe Deutſchlands 1815, die wirtſchaftliche Einigung im deutſchen Zollverein, die politiſchen Einheitsbeſtrebungen, die Thaten Kaiſer Wilhelms I. und die Gründung des Deutſchen Reiches bilden den Hauptinhalt der Lehraufgabe der U II.

Im Zusammenhange der vaterländischen Geschichte und im Anschluß an die Lebensbilder der betreffenden Herrscher vergleichende Berücksichtigung unserer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwickelung bis zum Ende des 19. Jahrhunderts unter Hervorhebung der Verdienste der Hohenzollern, insbesondere um die Hebung des Bauern-, Bürger- und Arbeiterstandes.

Wiederholungen aus der brandenburgisch-preußischen Geschichte nach einem Kanon der einzuprägenden Jahreszahlen.

OII. 3 Stunden wöchentlich.

Hauptereignisse der griechischen Geschichte bis zum Tode Alexanders des Großen und der römischen Geschichte bis Augustus mit Ausblicken auf Orient und Hellenismus. Besondere Berücksichtigung der Verfassungs- und Kulturverhältnisse in zusammenfassender vergleichender Gruppierung.

Wiederholungen aus der deutschen Geschichte nach einem Kanon der einzuprägenden Jahreszahlen.

UI. 3 Stunden wöchentlich.

Die für die Weltkultur bedeutsamsten römischen Kaiser. Deutsche Geschichte bis zum Ende des dreißigjährigen Krieges unter eingehender Berücksichtigung der Verfassungs- und Kulturverhältnisse. Übersicht des Staatenbestandes von 1648.

Die außerdeutschen Verhältnisse von weltgeschichtlicher Bedeutung, ferner die Kreuzzüge, die kirchlichen Reformbewegungen, die Entdeckungen des 15. und 16. Jahrhunderts sind von allgemeineren Gesichtspunkten aus zu behandeln als in III.

Wiederholungen aus der alten Geschichte nach einem Kanon der einzuprägenden Jahreszahlen.

OI. 3 Stunden wöchentlich.

Die wichtigsten Begebenheiten der Neuzeit, insbesondere der preußisch-deutschen Geschichte vom Ende des dreißigjährigen Krieges bis zur Gegenwart; im übrigen wie in UI.

Im Anschluß an die Lebensbilder des großen Kurfürsten, Friedrich Wilhelm I., Friedrichs des Großen, Friedrich Wilhelms III. und Kaiser Wilhems I. zusammenfassende Belehrungen wie in UII, dem Verständnis der höheren Stufe entsprechend vertieft.

Wiederholungen in zusammenfassenden Überblicken.

Methodische Bemerkungen für die Geschichte.

1) Der propädeutische Unterricht in VI und V hat die Aufgabe, die großen Heldengestalten der näheren und der ferneren Vergangenheit dem Herzen und der Phantasie des Knaben nahe zu bringen, seinen Gedankenkreis damit zu erfüllen und neben

dem, was die biblischen Geschichten bieten, den ersten Grund für geschichtliche Auffassung und Betrachtung zu legen. Begeisterung des Lehrers, schlichte, aber lebenswarme Schilderung der vorgeführten Helden in freier Erzählung thun hier fast alles. Ein besonderer Leitfaden ist bei diesem Unterrichte nicht zu gebrauchen, wohl aber ist es für seinen Erfolg von Wichtigkeit, daß der prosaische und poetische Lesestoff des deutschen Lesebuches dieser Stufen im engsten Zusammenhange mit den biographischen Aufgaben der Klasse stehe.

2) Für die folgenden Klassen gilt es vor allem, zu unterscheiden zwischen dem Unterricht in IV bis UII und dem auf der Oberstufe. Handelt es sich für die ersteren wesentlich um Überlieferung und Einprägung der wichtigsten Thatsachen, vielfach in Anlehnung an hervorragende Persönlichkeiten, und um Festhaltung der chronologischen Ordnung, so fällt der Oberstufe zu die ergänzende Vertiefung und vergleichende Durchdringung des in IV bis UII dargebotenen Stoffes nach verschiedenen Gesichtspunkten. Zwar ist das Vorführen von Thatsächlichem und dessen gedächtnismäßig geordnetes Festhalten auch hier unerläßlich, aber neben der Darstellung der äußeren Vorgänge muß auch die Klarlegung der inneren Verhältnisse, die auf den früheren Stufen naturgemäß in den Hintergrund traten, einen breiteren Raum einnehmen. Dabei kommt es vor allem darauf an, das Verständnis für den pragmatischen Zusammenhang der Ereignisse und für ein höheres Walten in der Geschichte sowie die Fähigkeit zum Begreifen der Gegenwart aus der Vergangenheit zu entwickeln. Namentlich wird den Schülern Anleitung zu geben sein, daß sie solche Erscheinungen des geistigen und wirtschaftlichen Lebens, die von wesentlichem Einfluß auf die Volksentwickelung gewesen sind, genügend würdigen lernen.

3) Der Erfolg hängt in erster Linie von der Lehrerpersönlichkeit ab, welche nur in freier Behandlung des Stoffes und in freiem Lehrvortrage zu voller Geltung kommt.

Besonders sicheren Takt und große Umsicht in der Auswahl und Behandlung des einschlägigen Stoffes erheischt die für UII und OI geforderte Belehrung über wirtschaftliche und gesellschaftliche Fragen in ihrem Verhältnis zur Gegenwart. Der von ethischem und geschichtlichem Geiste getragene Unterricht hat hierbei einerseits auf die Berechtigung mancher sozialen Forderungen der Jetztzeit einzugehen, andererseits aber die Verderblichkeit aller gewaltsamen Versuche der Änderung sozialer Ordnungen darzulegen. Je sachlicher er die geschichtliche Entwickelung des Verhältnisses der Stände untereinander und der Lage des arbeitenden Standes insbesondere behandelt und den

ſtetigen Fortſchritt zum Beſſeren unter Vermeidung jeder Tendenz nachweiſt, um ſo eher wird es bei dem geſunden Sinne unſerer Jugend gelingen, ſie zu klarem und ruhigem Urteil über das Verhängnisvolle unberechtigter ſozialer Beſtrebungen der Gegenwart zu befähigen.

Dieſe wirtſchaftlichen Belehrungen werden ſich ungezwungen überall da in den Gang der Geſchichte einflechten laſſen, wo die Löſung ſozialer Aufgaben und wirtſchaftlicher Probleme verſucht worden iſt. Wo die Geſchichte der letzten Jahrhunderte Anlaß bietet, die ſozialpolitiſchen Maßnahmen der europäiſchen Kulturſtaaten vor Augen zu führen, iſt der Übergang zur Darſtellung der Verdienſte unſeres Herrſcherhauſes um die Förderung des Volkswohles bis in die neueſte Zeit herab von ſelbſt gegeben.

Selbſtverſtändlich iſt, daß ſolche Belehrungen in UII der Stufe entſprechend knapp und mehr thatſächlich, in OI ausgedehnter und mehr pragmatiſch zu behandeln, überall aber auf das dem Verſtändnis der Schüler Zugängliche zu beſchränken ſind.

4) Sehr zu empfehlen iſt die vielfach mit beſtem Erfolge ausgeführte vergleichende und den Stoff nach verſchiedenen Geſichtspunkten gruppierende Zuſammenfaſſung geſchichtlicher Thatſachen. Dies gilt vorzugsweiſe für die Wiederholungen, die ohne Überlaſtung mit unnützem Zahlenballaſt regelmäßig auf allen Stufen anzuſtellen ſind, um einmal erworbenen Gedächtnisbeſitz dauernd zu befeſtigen.

Für den Geſchichtsunterricht von IV bis O I ſind Lehrbücher mit zuſammenhängender Darſtellung, ein Geſchichtsatlas oder wenigſtens Geſchichtskarten zu möglichſter Veranſchaulichung des geſchichtlichen Schauplatzes, ein Kanon der einzuprägenden Jahreszahlen, beſonders auch als Grundlage bei Wiederholungen, zu gebrauchen und zur Belebung der hiſtoriſchen Vorſtellungen charakteriſtiſche Anſchauungsmittel zu verwerten.

Die freie zuſammenhängende Wiedergabe des Gelernten durch die Schüler muß im Geſchichtsunterrichte nach Möglichkeit geübt werden.

8. Erdkunde.

Vorbemerkung. Lehrziel, Lehraufgaben und methodiſche Bemerkungen gelten für die entſprechenden Stufen aller Arten von höheren Schulen; doch wird an den Realanſtalten in denjenigen Klaſſen, in welchen eine Stunde mehr zur Verfügung ſteht (U III und O III der Realgymnaſien und Oberrealſchulen, III, II und I der Realſchulen ſowie O II und I der Oberreal-

ſchulen) eine entſprechende Vertiefung und Erweiterung des Lehrſtoffes ſich ermöglichen laſſen.

a. Allgemeines Lehrziel.

Verſtändnisvolles Anſchauen der umgebenden Natur und der Kartenbilder, Kenntnis der phyſiſchen Beſchaffenheit der Erdoberfläche und der räumlichen Verteilung der Menſchen auf ihr, ſowie Kenntnis der Grundzüge der mathematiſchen Erdkunde.

b. Lehraufgaben.

VI. 2 Stunden wöchentlich.

Grundbegriffe der allgemeinen Erdkunde in Anlehnung an die nächſte Umgebung und erſte Anleitung zum Verſtändnis des Globus und der Karten. Anfangsgründe der Länderkunde, beginnend mit der Heimat und mit Europa. Der Gebrauch eines Lehrbuches iſt ausgeſchloſſen.

V. 2 Stunden wöchentlich.

Länderkunde Mitteleuropas, insbeſondere des deutſchen Reiches, unter Benutzung eines Lehrbuches. Weitere Anleitung zum Verſtändnis des Globus und der Karten ſowie des Reliefs. Anfänge im Entwerfen von einfachen Umriſſen an der Wandtafel.

IV. 2 Stunden wöchentlich.

Länderkunde Europas mit Ausnahme des deutſchen Reiches. Entwerfen von einfachen Kartenſkizzen an der Wandtafel und in Heften.

U III. 1 bezw. 2 Stunden wöchentlich.

Länderkunde der außereuropäiſchen Erdteile. Die deutſchen Kolonien; Vergleichung mit den Kolonialgebieten anderer Staaten. Kartenſkizzen wie in IV.

O III. 1 bezw. 2 Stunden wöchentlich.

Wiederholung und Ergänzung der Landeskunde des deutſchen Reiches. Kartenſkizzen wie in IV.

U II. 1 bezw. 2 Stunden wöchentlich.

Wiederholung und Ergänzung der Länderkunde Europas mit Ausnahme des deutſchen Reiches. Elementare mathematiſche Erdkunde. Kartenſkizzen wie in IV. Dazu in der Realſchule die bekannteſten Verkehrs- und Handelswege der Jetztzeit.

O II—O I. In der Oberrealſchule je eine beſondere Stunde wöchentlich.

Zuſammenfaſſende Wiederholungen, dazu in der Oberrealſchule die Grundzüge der allgemeinen phyſiſchen Erdkunde, gelegentlich auch einiges aus der Völkerkunde, im Gymnaſium und Realgymnaſium das Weſentlichſte aus dieſen Unterrichtsgebieten in zuſammenfaſſender Behandlung. Begründung der

mathematischen Erdkunde in Anlehnung an den Unterricht in der Mathematik oder Physik. Vergleichende Übersicht der wichtigsten Verkehrs- und Handelswege bis zur Gegenwart in der Oberrealschule in den besonderen Unterrichtsstunden, im Gymnasium und Realgymnasium in Anlehnung an den Geschichtsunterricht. — Am Gymnasium und Realgymnasium sind innerhalb jedes Halbjahres mindestens sechs Stunden für die erdkundlichen Wiederholungen zu verwenden.

Methodische Bemerkungen für die Erdkunde.

1. Dem Zwecke dieses Unterrichts an höheren Schulen entsprechend ist, unbeschadet der Bedeutung der Erdkunde als Naturwissenschaft, vor allem der praktische Nutzen des Faches für die Schüler ins Auge zu fassen. Die physische Erdkunde darf nicht grundsätzlich vor der politischen bevorzugt werden, beide sind vielmehr innerhalb der Länderkunde in möglichst enge Verbindung zu setzen.

Demgemäß sind Lehrziel und Lehraufgaben zu bemessen. Überall ist bei fester Einprägung des notwendigsten, sorgfältig zu beschränkenden Gedächtnisstoffes zu verständnisvollem Anschauen der umgebenden Natur sowie der Relief- und Kartenbilder anzuleiten. An Zahlenmaterial sind auf den einzelnen Gebieten stufenweise nur wenige, stark abgerundete Vergleichsziffern festzulegen.

2. Behufs Gewinnung der ersten Vorstellungen auf dem Gebiete der physischen und mathematischen Erdkunde ist an die nächste örtliche Umgebung anzuknüpfen; daran sind die allgemeinen Begriffe möglichst verständlich zu machen. Hierbei ist aber jede Künstelei zu vermeiden.

Sind so die ersten Grundbegriffe zum Verständnis gebracht, so sind sie an dem Relief und dem Globus zu veranschaulichen; dann aber ist der Schüler zur Benutzung der Karte anzuleiten, welche er allmählich lesen lernen muß. Wandkarte und Atlas bilden fortan den Ausgangs- und Mittelpunkt des Unterrichts in der Klasse. Das Lehrbuch dient nur als Führer bei der häuslichen Wiederholung. Anzustreben ist, daß in diesem bei den Namen die richtige Aussprache und Betonung angegeben wird.

Bei der Betrachtung der Einzelländer sind auch die wirtschaftlichen Hülfsquellen in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

3. In den unteren und mittleren Klassen ist thunlichst darauf zu halten, daß alle Schüler denselben Atlas gebrauchen. Ob ein Einheitsatlas für alle Klassen oder ein Stufenatlas zu wählen sei, bleibt den einzelnen Anstalten überlassen. Jedenfalls sind

von den unteren Klassen größere Atlanten auszuschließen. Bei Neuanschaffung von Wandkarten ist darauf zu sehen, daß das System dieser mit dem der Atlanten, welche von den Schülern gebraucht werden, möglichst übereinstimmt.

4. Sehr wichtig für diesen Unterricht ist das Zeichnen als ein Hülfsmittel zur Förderung klarer Anschauungen und zur Einprägung festen erdkundlichen Wissens. Dabei ist aber vor Überspannung der Anforderungen zu warnen. Mit Umrissen, Profilen und ähnlichen übersichtlichen Darstellungen an der Wandtafel wird man sich meist begnügen müssen. Häusliche Zeichnungen sind im allgemeinen nicht zu verlangen. Die Schüler werden sich nach vorbildlichem Zeichnen des Lehrers auf freihändige Anfertigung einfacher Skizzen während der Unterrichtsstunden zu beschränken haben. Ausgeschlossen ist das bloße Nachzeichnen von Vorlagen. Auf der Oberstufe empfiehlt sich das Zeichnen besonders für die regelmäßig anzustellenden Wiederholungen.

5. Wünschenswert ist, daß auf allen Schulen der Unterricht in der Erdkunde in die Hand von Lehrern gelegt werde, die für ihn durch eingehendere Studien besonders befähigt sind; auch ist darauf zu achten, daß er an den einzelnen Anstalten nicht unter zu viele Lehrer verteilt werde. Die Wiederholungen auf der Oberstufe der Gymnasien und Realgymnasien, soweit sie die physische und politische Erdkunde betreffen, werden dem Lehrer der Geschichte, die mathematische Erdkunde dem Lehrer der Mathematik oder der Physik zufallen.

In den Klassen, deren Lehrplan nur je eine Stunde in der Woche für Erdkunde anweist, ist darauf zu halten, daß diese Zeit regelmäßig und uneingeschränkt dafür verfügbar bleibt.

9. Rechnen und Mathematik.

A. Gymnasium.

a. Allgemeines Lehrziel.

Sicherheit und Gewandtheit im Rechnen mit bestimmten Zahlen, besonders auch im Kopfrechnen, und in der Anwendung dieser Fertigkeiten auf die gewöhnlichen Verhältnisse des bürgerlichen Lebens. Arithmetik bis zur Entwickelung des binomischen Lehrsatzes für ganze positive Exponenten. Algebra bis zu den Gleichungen zweiten Grades einschließlich. Die ebene und körperliche Geometrie und die ebene Trigonometrie. Der Koordinatenbegriff. Einige Grundlehren von den Kegelschnitten.

b. Lehraufgaben.

VI. 4 Stunden wöchentlich.

Die Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen, unbenannten und benannten. Die deutschen Maße, Gewichte und Münzen

nebst Übungen in der dezimalen Schreibweise und den einfachsten dezimalen Rechnungen. Vorbereitung der Bruchrechnung.

V. 4 Stunden wöchentlich.

Teilbarkeit der Zahlen. Gemeine Brüche. Fortgesetzte Übungen mit benannten Dezimalzahlen wie in VI. Einfache Aufgaben aus der Regeldetri (durch Schluß auf die Einheit oder ein gemeinschaftliches Maß zu lösen).

IV. 4 Stunden wöchentlich.

Rechnen: Dezimalbruchrechnung. Einfache und zusammengesetzte Regeldetri mit ganzen Zahlen und Brüchen; Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben, namentlich die einfachsten Fälle der Prozent-, Zins- und Rabattrechnung.

Planimetrie: Propädeutischer geometrischer Anschauungsunterricht. Übungen im Gebrauche von Zirkel und Lineal. Lehre von den Geraden, Winkeln und Dreiecken.

UIII. 3 Stunden wöchentlich.*)

Arithmetik: Die Grundrechnungen mit absoluten Zahlen und Einführung der positiven und negativen Zahlgrößen unter Beschränkung auf das Notwendigste. Bei den Übungen sind auch Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten zu benutzen.

Planimetrie: Erweiterung der Dreieckslehre. Lehre von den Parallelogrammen, den Sehnen und Winkeln am Kreise. Konstruktionsübungen.

OIII. 3 Stunden wöchentlich.*)

Arithmetik: Wiederholung der Bruchrechnung in Anwendung auf Buchstabenausdrücke. Ergänzung des in UIII Gelernten. Einfachste Sätze der Proportionslehre. Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Potenzen mit positiven ganzzahligen Exponenten.

Planimetrie: Wiederholung und Fortsetzung der Kreislehre. Sätze über die Flächengleichheit der Figuren (Pythagoreischer Lehrsatz). Berechnung der Fläche geradliniger Figuren. Konstruktionsaufgaben.

UII. 4 Stunden wöchentlich.*)

Arithmetik: Lehre von den Potenzen, Wurzeln und Logarithmen. Übungen im Rechnen mit (fünf- oder vierstelligen)

*) An denjenigen Anstalten, welche die Einrichtung von Ersatzunterricht an Stelle des Griechischen haben, soll je eine Stunde in UIII und OIII auf kaufmännisches Rechnen, elementare Körperberechnung und das Notwendigste über Wurzelgrößen, in UII auf die Anfänge der Trigonometrie verwendet werden.

Logarithmen. Einfache quadratiſche Gleichungen mit einer Unbekannten.

Planimetrie: Ähnlichkeitslehre, Proportionalität gerader Linien am Kreiſe, ſtetige Teilung. Regelmäßige Vielecke. Kreisumfang und -inhalt. Konſtruktionsaufgaben.

OII. 4 Stunden wöchentlich.

Arithmetik: Gleichungen, beſonders quadratiſche mit mehreren Unbekannten.

Planimetrie: Einiges über harmoniſche Punkte und Strahlen ſowie über Transverſalen. Anwendung der Algebra auf die Geometrie. Konſtruktionsaufgaben, beſonders auch ſolche mit algebraiſcher Analyſis.

Trigonometrie: Goniometrie. Einfache Dreiecksberechnungen.

U und OI. Je 4 Stunden wöchentlich.

Arithmetik: Arithmetiſche Reihen erſter Ordnung und geometriſche Reihen, Zinſeszins- und Rentenrechnung. Grundlehren der Kombinatorik und ihre nächſtliegenden Anwendungen auf die Wahrſcheinlichkeitslehre. Binomiſcher Lehrſatz für ganze poſitive Exponenten. Wiederholender Aufbau des arithmetiſchen Lehrganges (Erweiterung des Zahlbegriffs durch die algebraiſchen Operationen von der ganzen poſitiven bis zur komplexen Zahl). Gleichungen, auch ſolche höheren Grades, die ſich auf quadratiſche zurückführen laſſen.

Fortſetzung der Übungen in der Trigonometrie und im Löſen planimetriſcher Konſtruktionsaufgaben.

Stereometrie und deren Anwendung auf die mathematiſche Erd- und Himmelskunde. Anleitung zum perſpektiviſchen Zeichnen räumlicher Gebilde.

Der Koordinatenbegriff. Einige Grundlehren von den Kegelſchnitten.

Ergänzungen, Zuſammenfaſſungen und Übungen auf allen Gebieten der vorhergehenden Klaſſen.

B. Realgymnaſium und Oberrealſchule.

a. Allgemeines Lehrziel.

Sicherheit und Gewandheit im Rechnen mit beſtimmten Zahlen, beſonders auch im Kopfrechnen, und in der Anwendung dieſer Fertigkeiten auf die gewöhnlichen Verhältniſſe des bürgerlichen Lebens. Arithmetik bis zur Entwickelung des binomiſchen Lehrſatzes für beliebige Exponenten und der einfacheren unendlichen Reihen. Algebra bis zu den Gleichungen dritten Grades einſchließlich. Ebene Geometrie einſchließlich der Lehre von den

harmoniſchen Punkten und Strahlen, Chordalen, Ähnlichkeits-punkten und -achſen; körperliche Geometrie nebſt den Grundlehren der darſtellenden Geometrie. Ebene und ſphäriſche Trigonometrie. Elementare Aufgaben über Maxima und Minima. Analytiſche Geometrie der Ebene.

Für Oberrealſchulen iſt ferner die Behandlung der wichtigſten Reihen der algebraiſchen Analyſis verbindlich. An dieſen Anſtalten kann je nach den Verhältniſſen entweder das arithmetiſche Penſum durch die Behandlung allgemeiner Lehren von den Gleichungen ſowie der Methoden zur angenäherten Löſung numeriſcher algebraiſcher und tranſzendenter Gleichungen oder das geometriſche durch die Weiterführung der darſtellenden, ſynthetiſchen oder analytiſchen Geometrie erweitert werden.

b. Lehraufgaben.

VI. 4 bezw. 5 Stunden wöchentlich.

Wie im Gymnaſium.

V. 4 bezw. 5 Stunden wöchentlich.

Wie im Gymnaſium. Dazu in der Oberrealſchule: Propädeutiſcher geometriſcher Anſchauungsunterricht. Übungen im Gebrauche von Zirkel und Lineal.

IV. 4 bezw. 6 Stunden wöchentlich.

Wie im Gymnaſium. Dazu in der Oberrealſchule: Anfangsgründe der Buchſtabenrechnung und Lehre von den Parallelogrammen.

UIII. 5 bezw. 6 Stunden wöchentlich.

Arithmetik: Die Grundrechnungen mit abſoluten Zahlen und Einführung der poſitiven und negativen Zahlgrößen. Lehre von den Proportionen. Gleichungen erſten Grades mit einer Unbekannten. Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben und dem ſogenannten kaufmänniſchen Rechnen.

Planimetrie: Lehre von den Parallelogrammen (in der Oberrealſchule deren ergänzende Wiederholung). Kreislehre. Sätze über die Flächengleichheit der Figuren (Pythagoräiſcher Lehrſatz). Berechnung der Fläche geradliniger Figuren. Konſtruktionsaufgaben.

OIII. 5 Stunden wöchentlich.

Arithmetik: Lehre von den Potenzen und Wurzeln. Gleichungen erſten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Einfache quadratiſche Gleichungen mit einer Unbekannten.

Planimetrie: Ähnlichkeitslehre. Proportionalität gerader Linien am Kreiſe, ſtetige Teilung. Regelmäßige Vielecke, Kreisumfang und -inhalt. Konſtruktionsaufgaben.

U II. 5 Stunden wöchentlich.

Arithmetik: Lehre von den Logarithmen. Übungen im Rechnen mit (fünf- oder vierstelligen) Logarithmen. Quadratische Gleichungen. Wiederholungen aus den Lehrgebieten der vorhergehenden Klassen.

Planimetrie: Anwendungen der Algebra auf die Geometrie. Konstruktionsaufgaben, besonders auch solche mit algebraischer Analysis. Wiederholungen aus dem ganzen Gebiete der Planimetrie.

Trigonometrie: Grundlegung der Goniometrie. Einfache Dreiecksberechnungen.

Stereometrie: Anleitung zum perspektivischen Zeichnen räumlicher Gebilde. Die einfachen Körper nebst Berechnungen von Kantenlängen, Oberflächen und Inhalten.

O II. 5 Stunden wöchentlich.

Arithmetik: Arithmetische Reihen erster Ordnung und geometrische Reihen, Zinseszins- und Rentenrechnung. Die imaginären und komplexen Zahlen. Reziproke und binomische, sowie schwierigere quadratische Gleichungen.

Planimetrie: Lehre von den harmonischen Punkten und Strahlen, Chordalen, Ähnlichkeitspunkten und -achsen. Konstruktionsaufgaben.

Trigonometrie: Ergänzung und Fortführung der Goniometrie; schwierigere Dreiecksberechnungen.

Stereometrie: Systematische Begründung, weitere Ausführungen und Anwendungen.

O und U I. Je 5 Stunden wöchentlich.

Arithmetik: Kombinatorik und Anwendungen auf die Wahrscheinlichkeitslehre. Binomischer Lehrsatz für beliebige Exponenten und die einfachsten unendlichen Reihen. Wiederholender Aufbau des arithmetischen Lehrganges (Erweiterung des Zahlbegriffs durch die algebraischen Operationen von der ganzen positiven bis zur komplexen Zahl). Kubische Gleichungen. Elementare Aufgaben über Maxima und Minima.

Sphärische Trigonometrie nebst Anwendungen auf die mathematische Erd- und Himmelskunde.

Geometrie: Grundlehren der darstellenden Geometrie. Die wichtigsten Sätze über Kegelschnitte in elementar-synthetischer Behandlung. Analytische Geometrie der Ebene.

Ergänzungen, Zusammenfassungen und Übungen auf allen Gebieten der vorhergehenden Klassen.

An der Oberrealschule treten dazu die in dem allgemeinen Lehrziele als verbindlich oder wahlfrei bezeichneten Gebiete.

C. Realschule.

a. Allgemeines Lehrziel.

Sicherheit und Gewandtheit im Rechnen mit bestimmten Zahlen, besonders auch im Kopfrechnen, und in der Anwendung dieser Fertigkeiten auf die gewöhnlichen Verhältnisse des bürgerlichen Lebens. Arithmetik bis zur Kenntnis der Logarithmen. Algebra bis zu leichten Gleichungen zweiten Grades. Grundlehren der ebenen und körperlichen Geometrie. Ausmessung von Figuren und Körpern. Die Anfangsgründe der ebenen Trigonometrie.

b. Lehraufgaben.

Wie in VI bis UII der Oberrealschule oder (für Plan D[1]) des Realgymnasiums.

Methodische Bemerkungen für Rechnen und Mathematik.

1) Für die höheren Lehranstalten besteht die wichtigste Aufgabe des mathematischen Unterrichts in einer Schulung des Geistes, welche den Schüler befähigt, die erworbenen Anschauungen und Kenntnisse in selbständiger Arbeit richtig anzuwenden. Auf allen Gebieten dieses Lehrfaches ist daher ein klares Verständnis der zu entwickelnden Sätze und ihrer Herleitung ebenso wie Übung und Gewandheit in ihrer Anwendung zu erzielen. Demnächst muß, wie jeder andere Unterricht, so auch der mathematische sich die Pflege der Muttersprache angelegen sein lassen, ein Gesichtspunkt, der besonders bei der Korrektur der schriftlichen Arbeiten zur Geltung kommt, namentlich für die selbständigeren häuslichen Ausarbeitungen, die in den oberen Klassen neben den regelmäßigen Klassenübungen in der Regel alle vier Wochen zu fordern sind.

2) Der Rechenunterricht hat Sicherheit und Geläufigkeit in den Operationen mit bestimmten Zahlen zu erstreben. Damit er mit dem darauf folgenden arithmetischen Unterricht im Einklang stehe und diesen vorzubereiten und zu unterstützen geeignet sei, muß sowohl die Wiederholung der Grundrechnungsarten in VI als auch die Behandlung des Bruchrechnens unter Anlehnung an die mathematische Form geschehen, so daß dabei auch die Verwendung von Klammern und Vorzeichen dauernd geübt wird. Andererseits sind die Verhältnisse des praktischen Lebens, schon von der untersten Stufe ab, namentlich beim Kopfrechnen nicht zu vernachlässigen. Die Kenntnis der deutschen Münzen, Maße und Gewichte ist durch die Anschauung zu vermitteln. Ebenso ist die Einführung in das Wesen der Brüche anschaulich zu gestalten und bei den Erklärungen davon auszugehen, daß die Schüler mit Bruchteilen wie mit benannten Zahlen rechnen lernen.

Kopfrechenaufgaben mit kleinen Zahlen gehen zur Vermittelung des Verständnisses auf allen Stufen den schriftlichen Aufgaben mit größeren Zahlen voran. Verwickeltere Rechenaufgaben sind thunlichst zu vermeiden. Auch sind bei der Behandlung der sogenannten bürgerlichen Rechnungsarten alle Aufgaben auszuschließen, denen für die Schüler unverständliche Vorkommnisse und Gepflogenheiten des rein geschäftlichen Verkehrs zu Grunde liegen. Der eigentliche Rechenunterricht findet auf dem Gymnasium in IV, auf den Realanstalten in UIII seinen Abschluß. Die Sicherheit im Rechnen ist aber im arithmetischen Unterrichte der folgenden Klassen durch fortgesetzte Übungen zu erhalten.

3) Der geometrische Unterricht beginnt mit einem Vorbereitungsunterricht, welcher von der Betrachtung einfacher Körper ausgehend das Anschauungsvermögen ausbildet und zugleich Gelegenheit giebt, die Schüler im Gebrauche von Zirkel und Lineal zu üben.

4) Am Gymnasium ist bei der durch manche Rücksichten gebotenen Beibehaltung von drei Stunden in U und OIII eine planmäßige Sichtung des Lehrstoffes unter Ausscheidung alles nicht unbedingt Notwendigen geboten. Aber auch an den Realanstalten empfiehlt es sich, z. B. in der Planimetrie, nur die für das System unentbehrlichen Sätze einzuprägen, alles andere als Übungsstoff, womöglich in der Form von Aufgaben, zu behandeln. In der Arithmetik wird von manchen Gebieten abgesehen werden können, die auf späteren Stufen seltener Verwendung finden, wie z. B. von der Division eines umfangreicheren Polynoms durch ein anderes, von der Quadrat- und Kubikwurzelausziehung aus größeren algebraischen Summen u. Ä.

5) Auf allen Anstalten ist schon von III ab der Übung im Konstruieren die sorgfältigste Pflege zu widmen; sie muß bis in die oberste Klasse neben den dort behandelten Gebieten fortgesetzt werden. Dabei sind jedoch unbedingt alle Aufgaben auszuschließen, deren Lösung die Kenntnis entlegener Lehrsätze oder besonderer Kunstgriffe erfordert. Der Lehrer hat auch hier durch besonnene Auswahl solcher Aufgaben, deren Lösung nach häufig anwendbaren Methoden und aus dem bereits bekannten Lehrstoff heraus erfolgen kann, sowie durch klare Anleitung in dem Schüler das Gefühl des selbständigen Könnens zu wecken und die bildende Kraft dieser Übungen zur Geltung zu bringen.

6) Der Fortfall eines vorbereitenden Kursus der Trigonometrie und Stereometrie in der UII des Gymnasiums soll für die spätere Behandlung dieser Gebiete keineswegs ausschließen, daß sie zunächst einen propädeutischen Charakter trage. Die Trigonometrie ist zunächst anschaulich, d. h. geometrisch zu be-

handeln und, um möglichst bald zur Auflösung von Dreiecken zu gelangen, sind zunächst nur diejenigen Formeln einzuüben, welche dazu unbedingt erforderlich sind. Ebenso ist in der Stereometrie von der Betrachtung einfacher Körper, wie Würfel und Prisma, auszugehen und erst später eine strengere systematische Lehrweise anzuwenden. Bei den für die Realanstalten vorgesehenen Vorkursen in der Trigonometrie und Stereometrie ist jene propädeutische Behandlungsweise durchweg und ausschließlich inne zu halten. Hier, wie auch schon auf den früheren Stufen, werden Modelle, mathematische Wandtafeln u. s. w. für die Anschaulichkeit und Vertiefung des Unterrichts sich hilfreich erweisen.

7) Ob die verschiedenen Gebiete des Pensums neben- oder nacheinander zu behandeln seien, ist nach den jeweiligen Verhältnissen der Anstalt zu entscheiden. An den Realanstalten wird auch der Ausbau der einzelnen Lehrgebiete nach den Jahrgängen der Schüler etwas verschieden sein, und zwar an der Oberrealschule weiter gehend als am Realgymnasium. Die in den Lehrplan als wahlfrei aufgenommenen Gebiete näher zu umgrenzen, scheint zunächst nicht angängig. Es soll auch nicht als durchaus notwendig bezeichnet werden, sie eingehender zu betreiben. Aber andererseits soll die Möglichkeit, diese Disziplinen unterrichtlich genauer durchzuarbeiten, nicht vorenthalten werden. Die so gesammelten Erfahrungen werden späterhin eine mehr ins einzelne gehende Festsetzung der Lehrziele ermöglichen.

8. Für die oberste Klasse des Gymnasiums ist die Einführung der Schüler in den wichtigen Koordinatenbegriff sowie eine möglichst einfach gehaltene Darstellung einiger Grundeigenschaften der Kegelschnitte, die auch in synthetischer Form gegeben werden kann, vorgesehen. Aber es ist weder in analytischer noch in sogenannter neuerer Geometrie ein systematischer Unterricht beabsichtigt. Ebensowenig erfordern die zum Verständnis der mathematischen Erd- und Himmelskunde nötigen Formeln eine eingehende Behandlung der sphärischen Trigonometrie. Sie lassen sich in einfacher Weise bei der Behandlung der dreiseitigen Ecke ableiten. Jedenfalls ist hier wie überall darauf zu achten, daß neben der Sicherheit der Kenntnisse Gewandheit in deren Anwendung zu erstreben ist, und daß dieser Gesichtspunkt bei der Auswahl und Ausdehnung des Lehrstoffes maßgebend sein muß.

9. Dem Übelstande, daß der Unterricht auf der Oberstufe einen zu ausschließlich rechnerischen Charakter annimmt, wird sich durch Fortsetzung der Übungen in geometrischer Anschauung und Konstruktion steuern lassen. Besonders ist im stereometrischen Unterrichte, ganz abgesehen von dem Betriebe der darstellenden

Geometrie, das Verständnis projektivischen Zeichnens vorzubereiten und zu unterstützen.

10. In der obersten Klasse wird auf den verschiedenen Lehrgebieten neben der fortgesetzten Übung im Lösen von Aufgaben eine zusammenfassende Rückschau auf den erledigten Lehrstoff anzustreben sein. Dabei wird sich Gelegenheit bieten, den Schülern ein eingehendes Verständnis des Funktionsbegriffes, mit dem sie schon auf früheren Stufen bekannt geworden sind, zu erschließen.

11. Die selbständige Bedeutung welche der Mathematik auf den höheren Lehranstalten zukommt, schließt nicht aus, daß — vor allem auf der Oberstufe — der Unterricht Gewinn davon hat, wenn durch die Aufgaben, deren Lösung er verlangt, auch die Anwendbarkeit der Wissenschaft auf anderen Gebieten, sei es des Lebens, sei es besonders der physikalischen Wissenschaften aufgezeigt und die Gelegenheit geboten wird, den mathematischen Sinn durch die Anwendung auf diese Gebiete zu üben. So wird es gestattet sein, die Teile der Physik, welche eine Verwertung zu Aufgaben zulassen, auch nach dieser Richtung noch mehr auszunützen und Übungen dieser Art nicht nur in den physikalischen, sondern auch in den mathematischen Stunden vorzunehmen. An dem Gymnasium werden freilich bei der Beschränkung der Stundenzahl solche Übungen sich nur dann fruchtbar gestalten lassen, wenn, soweit irgend möglich, in den Klassen der Oberstufe der mathematische und physikalische Unterricht in der Hand desselben Lehrers vereinigt ist, worauf auch schon durch die Klammern in dem allgemeinen Lehrplane hingewiesen wird. An den Realanstalten tritt bei der größeren Stundenzahl diese Notwendigkeit nicht in gleichem Maße hervor.

12. Da die Schwierigkeit, welche der mathematische Unterricht in den oberen Klassen zuweilen macht, erfahrungsmäßig fast ausnahmslos auf Lücken in den Grundlagen beruht, so ist auf die Einprägung dieser Grundlagen im Anfangsunterrichte die nötige Zeit und Sorgfalt zu verwenden. Dabei empfiehlt es sich, an den einzelnen Anstalten den unentbehrlichen Gedächtnisstoff besonders der unteren und mittleren Stufe festzustellen und durch stete Wiederholungen in den folgenden Klassen zu befestigen. Gewissenhafte Strenge bei der Versetzung bleibt aber auch dann eine dringende Pflicht gegen die Schüler.

10. Naturwissenschaften.

A. Gymnasium.

a. Allgemeines Lehrziel.

Botanik: Kenntnis der wichtigeren Familien des natürlichen Systems und der Lebenserscheinungen ihrer Vertreter, auch der

häufigsten Pflanzenkrankheiten und ihrer Erreger. Das Nötigste aus der Morphologie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen.

Zoologie: Kenntnis der wichtigsten Ordnungen aus den Klassen der Wirbeltiere sowie einzelner Vertreter aus den übrigen Klassen des Tierreichs. Kenntnis vom Bau des menschlichen Körpers und von den wichtigsten Lehren der Gesundheitspflege.

Mineralogie: Kenntnis der einfachsten Kristallformen und einzelner besonders wichtiger Mineralien.

Physik: Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze aus den verschiedenen Gebieten der Physik und der Grundlehren der mathematischen Erd- und Himmelskunde.

Chemie: Kenntnis der einfachsten chemischen Erscheinungen.

b. Lehraufgaben.

VI. 2 Stunden wöchentlich.

Beschreibung vorliegender Blütenpflanzen und Besprechung der Formen und Teile der Wurzeln, Stengel, Blätter, Blüten, leicht erkennbaren Blütenstände und Früchte.

Beschreibung wichtiger Säugetiere und Vögel in Bezug auf äußere Merkmale und auf charakteristische Einzelheiten des Knochenbaues (nach vorhandenen Exemplaren und Abbildungen) nebst Mitteilungen über ihre Lebensweise, ihren Nutzen und Schaden.

Übungen im einfachen schematischen Zeichnen des Beobachteten, wie in den folgenden Klassen.

V. 2 Stunden wöchentlich.

Eingehende Durchnahme der äußeren Organe der Blütenpflanzen im Anschluß an die Beschreibung vorliegender Exemplare und an die Vergleichung verwandter Formen.

Beschreibung wichtiger Wirbeltiere (nach vorhandenen Exemplaren und Abbildungen) nebst Mitteilungen über ihre Lebensweise, ihren Nutzen und Schaden. Grundzüge des Knochenbaues beim Menschen.

IV. 2 Stunden wöchentlich.

Beschreibung und Vergleichung von Pflanzen mit schwieriger erkennbarem Blütenbau. Übersicht über das natürliche System der Blütenpflanzen.

Gliedertiere unter besonderer Berücksichtigung der Insekten.

U III. 2 Stunden wöchentlich.

Beschreibung und Vergleichung einiger Nadelhölzer und Sporenpflanzen, Besprechung der wichtigeren ausländischen Nutzpflanzen. Im Anschluß hieran: Übersicht über das gesamte natürliche System, das Nötigste aus der Anatomie und Physio-

logie der Pflanzen, sowie einiges über Pflanzenkrankheiten und ihre Erreger.

Niedere Tiere und Überblick über das Tierreich.

O III. 2 Stunden wöchentlich.

Lehre vom Bau des menschlichen Körpers. Unterweisungen über die Gesundheitspflege.

Vorbereitender physikalischer Lehrgang I: Einfachste Erscheinungen aus der Mechanik fester, flüssiger und gasförmiger Körper sowie aus der Wärmelehre in experimenteller Behandlung.

U II. 2 Stunden wöchentlich.

Vorbereitender physikalischer Lehrgang II: Anfangsgründe der Chemie nebst Besprechung einzelner wichtiger Mineralien. Einfachste Erscheinungen aus der Lehre vom Magnetismus und der Elektrizität in experimenteller Behandlung.

An solchen Anstalten, welche Ersatzunterricht für das Griechische eingerichtet haben, oder bei denen in der Regel ein starker Abgang am Schluß der U II stattfindet, ist der Lehrstoff (für die erstgenannten Anstalten im Ersatzunterrichte) durch Behandlung einfacher Erscheinungen aus der Akustik und Optik zu ergänzen.

O II. 2 Stunden wöchentlich.

Wärmelehre nebst Anwendungen auf Meteorologie. Magnetismus und Elektrizität, insbesondere Galvanismus.

U und O I. Je 2 Stunden wöchentlich.

Mechanik mit Anwendungen auf Wärmelehre (mechanisches Wärmeäquivalent), mathematische Erd- und Himmelskunde. Wellenlehre, Akustik und Optik.

Wiederholungen und Ergänzungen aus dem ganzen Gebiete.

B. Realgymnasium und Oberrealschule.

a. Allgemeines Lehrziel.

Botanik: Kenntnis des natürliches Systems, insbesondere der wichtigsten Familien der einheimischen Blütenpflanzen, einiger Sporenpflanzen und der wichtigsten ausländischen Nutzpflanzen; Bekanntschaft mit deren geographischer Verbreitung, Kenntnis der Lebenserscheinungen der behandelten Pflanzen, auch der häufigsten Pflanzenkrankheiten und ihrer Erreger. Das Nötigste aus der Morphologie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen.

Zoologie: Kenntnis des Systems der Wirbeltiere und der wirbellosen Tiere; Bekanntschaft mit der Lebensweise und der geographischen Verbreitung der hervorragendsten Tiere, Kenntnis vom Bau des menschlichen Körpers und von den wichtigsten Lehren der Gesundheitspflege.

Mineralogie: Kenntnis der wichtigeren Kristallformen sowie der physikalischen Eigenschaften, der chemischen Zusammensetzung und der geologischen und technischen Bedeutung der wichtigsten Mineralien.

Physik: Sichere Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze aus den verschiedenen Gebieten der Physik, sowie Bekanntschaft mit der mathematischen Darstellung der Hauptgesetze, Kenntnis der wichtigsten Lehren der mathematischen Erd- und Himmelskunde.

Chemie: Kenntnis der wichtigsten Elemente und ihrer hauptsächlichsten, besonders anorganischen Verbindungen sowie der Grundgesetze der Chemie. Bei der Oberrealschule außerdem eine erweiterte Behandlung der organischen Chemie.

b. Lehraufgaben.

VI. 2 Stunden wöchentlich.

Wie im Gymnasium.

V. 2 Stunden wöchentlich.

Wie im Gymnasium.

IV. 2 Stunden wöchentlich.

Vergleichende Beschreibung verwandter Arten und Gattungen von Blütenpflanzen nach vorhandenen Exemplaren. Hinweis auf das Linnésche System. Erste Übungen im Bestimmen.

Wiederholungen und Erweiterungen des zoologischen Lehrstoffes der früheren Klassen mit Rücksicht auf das System der Wirbeltiere.

U III. 2 Stunden wöchentlich.

Beschreibung und Vergleichung von Pflanzen mit verwickelterem Blütenbau und von einigen Sporenpflanzen. Im Anschluß hieran Erweiterung und Vertiefung der morphologischen und biologischen Begriffe. Die wichtigsten Familien der Blütenpflanzen. Übersicht über das natürliche System. Übungen im Bestimmen.

Gliedertiere mit besonderer Berücksichtigung der Insekten und ihrer Ordnungen.

O III. 2 bezw. 4 Stunden wöchentlich.

Zusammenfassende Wiederholungen des bisherigen Lehrstoffes der Naturbeschreibung. Niedere Tiere. Überblick über das Tierreich.

Vorbereitender physikalischer Lehrgang I: Die einfachsten Erscheinungen aus der Mechanik fester, flüssiger und gasförmiger Körper sowie aus der Wärmelehre in experimenteller Behandlung.

In der Oberrealschule treten hinzu: Erweiterungen und Er-

gänzungen des botanischen und zoologischen Lehrstoffes in Rücksicht auf Formenlehre, Biologie und Systematik sowie auf die geographische Verbreitung von Pflanzen (namentlich inländischen und ausländischen Nutzpflanzen) und Tieren. Fortgesetzte Übungen im Bestimmen von Pflanzen.

U II. 4 bezw. 6 Stunden wöchentlich.

Das Nötigste aus der Anatomie und Physiologie der Pflanzen. Einiges über Pflanzenkrankheiten und ihre Erreger.

Anatomie und Physiologie des Menschen. Unterweisungen über die Gesundheitspflege.

Vorbereitender physikalischer Lehrgang II: Die einfachsten Erscheinungen aus der Lehre vom Magnetismus und der Elektrizität, der Akustik und Optik in experimenteller Behandlung.

Vorbereitender Lehrgang der Chemie und Mineralogie, am Realgymnasium im Anschluß an die Naturbeschreibung oder an die Physik, an der Oberrealschule in gesonderten Lehrstunden.

O II. 5 bezw. 6 Stunden wöchentlich.

Physik: Wärmelehre (mit Ausschluß der Wärmestrahlung), Magnetismus und Elektrizität, besonders Galvanismus.

Chemie: Methodische Einführung in die Chemie. Grundzüge der Atomenlehre. Chemische Zeichensprache.

U und O I. Je 5 bezw. 6 Stunden wöchentlich.

Physik: Mechanik mit Anwendung auf die Wärmelehre (mechanisches Wärmeäquivalent) und auf die mathematische Erd- und Himmelskunde. Wellenlehre, Akustik und Optik. Strahlungserscheinungen der Wärme und der Elektrizität. Wiederholungen und Ergänzungen aus dem ganzen Gebiete der Physik.

Chemie: Systematische Behandlung der wichtigsten Grundstoffe und der bemerkenswertesten Verbindungen, darunter auch einiger organischer. Erweiterung der theoretischen Teile. Stöchiometrische Rechnungen. Elemente der Mineralogie und Kristallographie. Einfache Arbeiten im Laboratorium.

An der Oberrealschule außerdem einige zusammenhängende Abschnitte aus der organischen Chemie.

C. Realschule.

a. Allgemeines Lehrziel.

Naturbeschreibung:

Fähigkeit zur Beobachtung und Beschreibung einzelner Pflanzen; Kenntnis der wichtigeren Pflanzenfamilien und Erscheinungen aus dem Leben der Pflanze.

Fähigkeit zur Beobachtung und Beschreibung von Vertretern

der einzelnen Klassen der Tierwelt; Kenntnis der wichtigeren Ordnungen der Wirbeltiere und Insekten.

Bekanntschaft mit dem Bau des menschlichen Körpers und den wichtigsten Lehren der Gesundheitspflege.

Kenntnis der einfachsten Kristallformen sowie einzelner besonders wichtiger Mineralien.

Naturlehre:

Eine durch Versuche vermittelte Kenntnis der Grundlehren des Gleichgewichts und der Bewegung, der Wärme, des Magnetismus und der Elektrizität sowie der einfachsten optischen und akustischen Gesetze. Kenntnis der wichtigsten chemischen Elemente und ihrer hauptsächlichsten Verbindungen.

b. Lehraufgaben.

Wie in VI bis U II der Oberrealschule.

Methodische Bemerkungen für die Naturwissenschaften.

1. Bei dem Unterrichte in den Naturwissenschaften ist die Aneignung einer Summe einzelner, im Leben verwendbarer Kenntnisse, so schätzbar an sich sie ist, doch nicht das Endziel, sondern nur ein Mittel zur Förderung der allgemeinen Bildung. Der Schüler soll lernen, seine Sinne richtig zu gebrauchen und das Beobachtete richtig zu beschreiben; er soll einen Einblick gewinnen in den gesetzmäßigen Zusammenhang der Naturerscheinungen und in die Bedeutung der Naturgesetze für das Leben; er soll auch, soweit dies auf der Schule möglich ist, die Wege verstehen lernen, auf denen man zur Erkenntnis dieser Gesetze gelangt ist und gelangen kann. Anschauung und Versuch haben im Unterrichte einen größeren Raum einzunehmen.

2. Der Unterricht in der Botanik und Zoologie hat, von der Anleitung zur Beobachtung und Beschreibung einzelner Pflanzen und Tiere ausgehend, die Schüler durch Vergleichung verwandter Formen allmählich zur Aneignung der wichtigsten Begriffe der Morphologie und zur Kenntnis des Systems hinzuführen und zugleich mit den wichtigsten Erscheinungen und Gesetzen des Tier- und Pflanzenlebens bekannt zu machen. Das Hauptgewicht ist überall nicht so sehr auf einen großen Umfang des Lehrstoffes, als auf dessen unterrichtliche Durcharbeitung zu legen. Zu behandeln sind vorzugsweise die Vertreter der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt, wie sie die Umgebung und die Sammlungen der Schule bieten, daneben aber auch einige charakteristische Formen fremder Erdteile und wichtige ausländische Nutzpflanzen. Von der untersten Stufe des Unterrichts an ist die Aufmerksamkeit der Schüler auf Lebenserscheinungen

und Lebensbeziehungen zu richten, wozu auch Mitteilungen über die geographische Verbreitung der Tiere und Pflanzen gehören. Dabei werden die eigenen Beobachtungen der Schüler vorzugsweise zu berücksichtigen sein, während andererseits alles zu vermeiden ist, was über das Verständnis der betreffenden Klassenstufe hinausgeht. Übungen im Bestimmen einheimischer Pflanzen sind wünschenswert und können auch an der Hand des Linnéschen Systems vorgenommen werden. Es ist zulässig, auf allen Stufen einfache Erscheinungen aus anderen Zweigen der Naturwissenschaft, soweit sie zum Verständnis der lebenden Natur dienen können und über das Fassungsvermögen der Schüler nicht hinausgehen, in den Bereich der Betrachtung zu ziehen. Auf allen Stufen sind die Schüler im einfachen schematischen Zeichnen des Beobachteten zu üben. Naturwissenschaftliche Exkursionen werden die Möglichkeit gewähren, die Lebenserscheinungen der Tier- und Pflanzenwelt, die gegenseitige Abhängigkeit und die Lebensgemeinschaften beider der Anschauung und dem Verständnis der Schüler nahe zu führen, wie sie auch Veranlassung bieten zu weiteren sehr empfehlenswerten Übungen im Bestimmen einheimischer Pflanzen.

3. Im allgemeinen werden die Sommermonate des Schuljahres für die Bewältigung der botanischen, der Winter für die der zoologischen Lehraufgabe verwendet werden. Doch können einzelne Teile der Zoologie, z. B. die Lehre von den Insekten, auch im Sommer behandelt werden. Ebenso bleibt es dem Lehrer unbenommen, bei sehr zeitigem Beginn des Sommerhalbjahres, wenn die Beschaffung geeigneter Pflanzen für den botanischen Unterricht sich nicht ermöglichen läßt, die ersten Wochen auf Ergänzung und Wiederholung der zoologischen Lehraufgabe des Winterhalbjahres, dagegen die erste Zeit des Winterhalbjahres auf die Ergänzung des botanischen Lehrstoffes (z. B. Früchte) zu verwenden.

4. Der Unterricht in der Anthropologie am Gymnasium wird im Verlaufe eines Vierteljahres erledigt werden können, wenn er sich wesentlich auf die anatomische Seite beschränkt, das Physiologische aber dem physikalisch-chemischen Unterrichte überläßt. Zu diesem Behufe ist es erforderlich, in einer der Oberklassen (am zweckmäßigsten in I) einen Teil der dem Physikunterricht zugewiesenen Stunden für einen physiologischen Kursus zu verwenden.

5. Der Unterrichtsstoff in Physik und Chemie nebst Mineralogie ist auf zwei Kurse verteilt.

a. In dem ersten dieser Kurse, welcher im allgemeinen die OIII und UII umfaßt, sind nur die einfachsten, dem Verständnis

und dem Intereſſe der Schüler dieſer Stufe am nächſten liegenden Lehren zu behandeln. In ihm hat durchweg das Experiment, aber in der möglichſt einfachen Form, als Grundlage zu dienen; auch iſt, wo irgend möglich, die eigene Erfahrung des Schülers als Ausgangspunkt zu benutzen. Die Auswahl iſt auf die in den Lehraufgaben bezeichneten Abſchnitte zu beſchränken. Auf den Realanſtalten ſind in dieſem Kurſus ähnlich wie am Gymnaſium die Elemente der Chemie nur propädeutiſch zu behandeln, da in dem zweiten, mit der OII beginnenden Kurſus für den chemiſch-mineralogiſchen Unterricht beſondere Stunden feſtgeſetzt ſind. Die Verteilung der vier Stunden in der UII des Realgymnaſiums auf Naturbeſchreibung und Naturlehre iſt den einzelnen Anſtalten überlaſſen. Auch iſt unter beſonderen Umſtänden, namentlich an Nichtvollanſtalten, eine andere Verteilung des naturwiſſenſchaftlichen Lehrſtoffes auf die beiden Klaſſen OIII und UII ſtatthaft, vorausgeſetzt, daß dadurch die Lehraufgaben der genannten Klaſſen im ganzen keine Kürzung erfahren. In der Oberrealſchule findet von vornherein eine Trennung des phyſikaliſchen Unterrichts von dem chemiſch-mineralogiſchen ſtatt.

b. In dem zweiten Kurſus, welcher ſich auf den erſten aufbaut, iſt das dort gewonnene Wiſſen zu vertiefen und zu erweitern. Auch auf dieſer Stufe iſt das Experiment ein weſentlicher Beſtandteil des Unterrichts; aber im Gegenſatz zur Unterſtufe, wo es mehr qualitativen Charakter hatte, wird es, beſonders an den Realanſtalten, hier mehr in quantitativer Richtung zu behandeln ſein. Hierzu tritt die mathematiſche Behandlung der Hauptgeſetze. Der Unterricht in der theoretiſchen Optik hat ſich (beſonders in der Lehre von der Polariſation und Doppelbrechung) auf die wichtigſten Erſcheinungen zu beſchränken. Aus der mathematiſchen Erd- und Himmelskunde ſind die grundlegenden Abſchnitte in den mathematiſchen Stunden der I zu erledigen, ſo daß dem phyſikaliſchen Unterrichte nur die Ergänzung der dort gewonnenen Kenntniſſe obliegt. Auch innerhalb dieſes Kurſus dürfen, wo beſondere Verhältniſſe es empfehlen, die Lehraufgaben von einer Klaſſenſtufe auf eine andere verſchoben werden, ſofern nur das Geſamtziel ſicher erreicht wird.

c. Der Unterricht in der Mineralogie wird am naturgemäßeſten mit dem chemiſchen Unterrichte verbunden. Das ſchließt nicht aus, daß unter beſonderen Umſtänden, z. B. an Anſtalten, die in einer mineralreichen, bergbautreibenden Gegend liegen, dem mineralogiſchen Unterrichte eine beſondere Berückſichtigung zu teil wird. Zu behandeln ſind die wichtigſten Kriſtallformen und die phyſikaliſchen und chemiſchen Eigenſchaften der hauptſächlichſten Mineralien, an den Realanſtalten auch die Elemente

der Geognoſie und Geologie. — In der Chemie iſt darauf Bedacht zu nehmen, daß die Schüler nicht etwa durch gleichmäßige Behandlung aller Elemente und ihrer Verbindungen mit Lehrſtoff überladen und zu überwiegend gedächtnismäßiger Aneignung genötigt werden. Soweit möglich, ſoll im Unterrichte die techniſche Verwendung chemiſcher wie auch phyſikaliſcher Wiſſenſchaft berückſichtigt werden. Ferner empfiehlt es ſich, ſowohl wichtige hygieniſche Geſichtspunkte, z. B. bei der Beſprechung von Waſſer, Luft, Nahrungsmitteln, als auch die Beziehungen zur Biologie in Betracht zu nehmen In den praktiſchen Übungen ſollen die Schüler die wichtigſten Reaktionen der Metalloide und Metalle durchmachen, einfache qualitative Analyſen ausführen und leichte Präparate herſtellen. Derartige Übungen, die bei richtiger Leitung einen nicht zu unterſchätzenden erziehlichen Wert haben, ſind unter Umſtänden auch für das Gebiet des phyſikaliſchen Unterrichts zuläſſig.

6. Bei der gewaltigen Fülle des Stoffes auf allen Gebieten und der beſonders an Gymnaſien verhältnismäßig geringen Anzahl der dafür verfügbaren Lehrſtunden iſt auf eine angemeſſene Auswahl die größte Sorgfalt zu verwenden. Das Beſtreben des Lehrers wird vor allem dahin zu richten ſein, daß die Schüler zu eigenem Beobachten und ſelbſtändigem Denken angeleitet werden, jede Überlaſtung mit gedächtnismäßig anzueignendem Lehrſtoff aber vermieden wird. Größere häusliche Ausarbeitungen ſind nur in den oberen Klaſſen der Realanſtalten höchſtens alle vier Wochen zu fordern.

11. Zeichnen.

A. Gymnaſium.

a. Allgemeine Lehraufgabe.

Lehraufgabe des verbindlichen Zeichnens iſt die Ausbildung im Sehen von Formen und Farben und im Darſtellen einfacher Gegenſtände.

In dem nicht verbindlichen Unterrichte in den oberen Klaſſen von UII an erfolgt die weitere Entwickelung des Formen- und Farbenſinnes durch Wiedergabe von ſchwieriger darzuſtellenden Natur- und Kunſtformen. Einzelne Schüler, für welche das geometriſche Zeichnen von beſonderem Wert iſt, werden in die darſtellende Geometrie eingeführt.

b. Beſondere Lehraufgaben.

V und IV. Je 2 Stunden wöchentlich.

Zeichnen ebener Gebilde und flacher Formen aus dem Geſichtskreiſe des Schülers. Übungen im Treffen von Farben nach farbigen Gegenſtänden (Naturblättern, Schmetterlingen, Flieſen,

Stoffen u. ſ. w.), ſowie im Skizzieren und im Zeichnen aus dem Gedächtnis.

U und OIII. Je 2 Stunden wöchentlich.

Zeichnen nach einfachen Gegenſtänden (Gebrauchsgegenſtänden, Natur- und Kunſtformen) mit Wiedergabe von Licht und Schatten. Freie perſpektiviſche Übungen im Darſtellen von Teilen des Zeichenſaales, des Schulgebäudes u. ſ. w. Fortſetzung der Übungen im Treffen von Farben, im Skizzieren und im Zeichnen aus dem Gedächtnis.

UII bis OI. Je 2 Stunden wöchentlich.

Zeichnen nach ſchwieriger darzuſtellenden Natur- und Kunſtformen (Geräten, Gefäßen, plaſtiſchen Ornamenten, Architekturteilen u. ſ. w.) mit Wiedergabe von Licht und Schatten. Freie perſpektiviſche Übungen in Innenräumen und im Freien. Übungen im Malen mit Waſſerfarbe nach farbigen Gegenſtänden (Geräten, Gefäßen, lebenden Pflanzen, ausgeſtopften Vögeln, Stoffen u. ſ. w.), im Skizzieren und im Zeichnen aus dem Gedächtnis.

Soweit das geometriſche Zeichnen überhaupt betrieben werden kann: Übungen im Gebrauche von Zirkel, Lineal und Ziehfeder durch Zeichnen von Flächenmuſtern, Kreisteilungen und anderen geometriſchen Gebilden. Geometriſches Darſtellen einfacher Körper in verſchiedenen Anſichten mit Schnitten und Abwickelungen. Schattenkonſtruktion und Perſpektive.

B. Realgymnaſium, Oberrealſchule und Realſchule.

a. Allgemeine Lehraufgabe.

Die Lehraufgabe iſt dieſelbe, wie bei dem Gymnaſium, nur iſt ſie für das geometriſche Zeichnen vollſtändiger und umfaſſender zu löſen, bei der Realſchule begrenzt durch den Abſchluß des Unterrichts nach dem ſechſten Jahre.

b. Beſondere Lehraufgaben.

Im Freihandzeichnen ſind die Lehraufgaben bei den Realanſtalten dieſelben, wie bei dem Gymnaſium.

Für das wahlfreie Linearzeichnen kommen bei den realen Vollanſtalten von OIII, bei der Realſchule von III ab je zwei Stunden wöchentlich hinzu. Die Lehraufgaben ſind bei jenen für

OIII: Übungen im Gebrauche von Zirkel, Lineal und Ziehfeder durch Zeichnen von Flächenmuſtern, Kreisteilungen und anderen geometriſchen Gebilden;

UII: Geometriſches Darſtellen einfacher Körper in verſchiedenen Anſichten mit Schnitten und Abwickelungen;

OII und I: Weitere Einführung in die darſtellende Geometrie. Schattenlehre und Perſpektive.

In der Realschule ist im Linearzeichnen mindestens das Lehrziel der UII einer Oberrealschule zu erreichen. Die Verteilung der Lehraufgaben auf die einzelnen Klassen III, II und I kann freigestellt werden.

Methodische Bemerkungen für das Zeichnen.

Im Freihandzeichnen sind Vorlegeblätter nicht zu benutzen. Das Messen am Modell und jede Benutzung mechanischer Hilfsmittel, wie Zirkel, Lineal, Meßstreifen u. s. w., ist verboten. Die einzelnen Aufgaben sind so zu behandeln, daß das Auffassungsvermögen und die Beobachtungsgabe der Schüler entwickelt, ihre Hand zu einer freien und sicheren Linienführung befähigt, auch ihrem natürlichen Gestaltungstriebe Gelegenheit zur Bethätigung gegeben wird. Durch die Übungen im Skizzieren und im Zeichnen aus dem Gedächtnis sollen die Schüler lernen, die charakteristischen Eigenschaften eines Gegenstandes rasch zu erfassen und in klaren Vorstellungen zu bewahren.

Im Linearzeichnen ist das mechanische Kopieren von Vorlagen ausgeschlossen.

12. Turnen.

Das Turnen in den Schulen soll die leibliche Entwickelung der Jugend fördern, insbesondere die Gesundheit stärken, den Körper an eine gute Haltung gewöhnen, seine Kraft und Gewandheit vermehren und ihn zugleich mit Fertigkeiten ausstatten, die für das Leben, besonders für den Dienst im vaterländischen Heere, von Wert sind.

Gleichzeitig soll das Turnen den Charakter bilden, indem es Frische des Geistes, Vertrauen in die eigene Kraft, Entschlossenheit, Mut und Ausdauer fördert und zu williger Unterordnung unter die Zwecke der Gemeinschaft erzieht.

Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn der Turnunterricht auf Grund eines bestimmten Lehrplanes so erteilt wird, daß der Übungsstoff in stufenmäßiger Folge und angemessenem Wechsel ein regelmäßiges Fortschreiten aller Schüler sichert, diese selbst aber angehalten werden, alle Übungen namentlich die grundlegenden, genau und mit Anspannung aller Kräfte in möglichst schöner Haltung auszuführen. Damit ist nicht ausgeschlossen, vielmehr liegt es in der Natur der Sache selbst, daß das Turnen mit frischem, fröhlichem Sinne betrieben wird und der Jugend die Lust gewährt, welche das Gefühl gesteigerter Kraft, erhöhter Sicherheit in der Beherrschung und dem Gebrauche des Körpers sowie vor allem das Bewußtsein jugendlicher Gemeinschaft zu edlen Zwecken mit sich führt.

Es ist möglichst im Freien zu turnen.

Betreffs der turnerischen Befehlsformen und der Turnsprache überhaupt ist der Leitfaden für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen von 1895 maßgebend. Mithin sind (nach §. 12) bei den Ordnungsübungen in militärischer Form die militärischen Befehle anzuwenden.

In den unteren und mittleren Klassen ist das Turnen in Form von Gemeinübungen unter unmittelbarer Leitung des Lehrers zu betreiben. In den oberen Klassen ist Riegenturnen zulässig, wenn es möglich ist, durch besondere Anleitung tüchtige Vorturner auszubilden.

Bei der großen Ungleichheit der körperlichen Leistungsfähigkeit gleichnamiger Klassen und bei der örtlichen Verschiedenheit in der Abgrenzung der einzelnen Turnabteilungen erscheint es nicht zweckmäßig, eine allgemein verbindliche Verteilung des Lehrstoffes vorzuschreiben. Für die Aufstellung des Lehrplanes bei den einzelnen Anstalten genügt es hervorzuheben, daß in den unteren Klassen Ordnungs- und Freiübungen sowie Übungen mit Holz- oder leichten Eisenstäben neben einfachen Gerätübungen vorzugsweise zu pflegen sind, während in den oberen Klassen neben Übungen mit schwereren Handgeräten (Eisenstäben, Hanteln u. s. w.) die Gerätübungen vorherrschen sollen.

Die Ordnungsübungen sind auf die einfacheren Formen zu beschränken. Bei den Freiübungen sind Übungsreihen, die das Gedächtnis belasten, zu vermeiden.

Die Pflege einer wohlgeordneten Turnkür ist zu empfehlen.

Auf allen Stufen sind Turnspiele in geeigneter Auswahl und die sogenannten volkstümlichen Übungen des Laufens, Werfens, Springens u. s. w. mit allmählicher Steigerung der Schwierigkeit vorzunehmen.

Öfter auszuführende Turnmärsche werden Gelegenheit bieten, die Ausdauer zu erhöhen, die Sinne zu üben, namentlich auch zur Schätzung von Entfernungen anzuleiten.

Die Pflege des dem Turnen nahe verwandten Schwimmens soll von der Schule stets im Auge behalten und nach Möglichkeit gefördert werden.

III. Allgemeine Bemerkungen.

1) Durch die grundsätzliche Anerkennung der Gleichwertigkeit der drei Arten höherer Lehranstalten wird die Möglichkeit geboten, die Eigenart einer jeden kräftiger zu pflegen.

Um die Fortschritte, die in dem Unterrichtsbetriebe seit 1892 auf verschiedenen Gebieten unverkennbar gemacht worden sind,

zu ſichern und noch zu ſteigern, haben die Anſtaltsleiter in verſtärktem Maße darauf zu achten, daß nicht für alle Unterrichtsfächer gleich hohe Anforderungen geſtellt, ſondern die wichtigſten unter ihnen nach der Eigenart der verſchiedenen Anſtalten in den Vordergrund gerückt und vertieft werden. Von den Vertretern der verſchiedenen Lehrgebiete wird erwartet, daß auch ſie dieſem Geſichtspunkte in gegenſeitiger Rückſichtnahme und maßvoller Beſcheidung gebührend Rechnung tragen.

2) Die Vereinigung der beiden Jahrgänge in den Klaſſen III und II zu gemeinſamem wiſſenſchaftlichem Unterricht iſt thunlichſt zu beſchränken. Unbedingt erforderlich iſt die Trennung

der U III und O III des Gymnaſiums im Griechiſchen und in der Mathematik,
des Realgymnaſiums und der Oberrealſchule im Engliſchen, in der Mathematik und in den Naturwiſſenſchaften;

der U II und O II des Gymnaſiums in der Geſchichte und Erdkunde ſowie in der Mathematik,
des Realgymnaſiums und der Oberrealſchule in der Geſchichte und Erdkunde ſowie in der Mathematik und in den Naturwiſſenſchaften.

Bei den Realſchulen ſind die ſechs Stufen für den wiſſenſchaftlichen Unterricht getrennt zu halten.

3) Die Provinzial-Schulkollegien ſind ermächtigt:

a. in ſprachlich gemiſchten Bezirken das Deutſche in VI und V um je eine Stunde zu verſtärken und ſo die Wochenſtunden dieſer Klaſſen auf 26 zu erhöhen;

b. an allen Realanſtalten die für das Franzöſiſche und Engliſche angeſetzten Stunden gegen einander vertauſchen zu laſſen, vorausgeſetzt, daß eine derartige Abweichung durch die Lage des Schulortes und ſeine Verkehrsverhältniſſe gerechtfertigt erſcheint und daß die Erreichung des allgemeinen Lehrzieles in den beiden Fächern auf die Dauer nicht beeinträchtigt wird;

c. an den Gymnaſien die in dem allgemeinen Lehrplane (ſ. S. 473) betreffs des neuſprachlichen Unterrichts für die drei oberen Klaſſen (O II, U I und O I) als zuläſſig bezeichnete Abweichung zu genehmigen, dies jedoch bis auf weiteres nur nach Einholung der miniſteriellen Zuſtimmung unter eingehender Begründung für jeden einzelnen Fall.

Über die Abweichungen unter a und b, deren Gründe und Erfolge haben ſich die Provinzial-Schulkollegien jedesmal in den Verwaltungsberichten zu äußern.

Die Einrichtung von Erſatzunterricht an Stelle des Grie-

chischen in U III, O III und U II eines Gymnasiums oder Progymnasiums bedarf der ministeriellen Genehmigung.

4) Um an den Gymnasien eine Überbürdung der Schüler mit Unterrichtsstunden zu verhüten, ist daran festzuhalten, daß derselbe Schüler in der Regel nur an dem wahlfreien neusprachlichen oder an dem hebräischen Unterrichte teilnehmen darf, und daß eine Beteiligung an beiden Fächern von dem Direktor nur ausnahmsweise gestattet werden kann. Desgleichen wird eine Befreiung einzelner Schüler vom Singen in IV bis I dem pflichtmäßigen Ermessen des Direktors überlassen. An der Verpflichtung der von den praktischen Gesangübungen in VI und V entbundenen Schüler zur Teilnahme an dem theoretischen Gesangunterrichte wird nichts geändert.

Für die Provinz Hannover verbleibt es bezüglich des allgemein verbindlichen Charakters des englischen Unterrichts bei dem bisherigen Zustande.

5) Für die Art und das Maß der von den Schülern zu fordernden Hausarbeit sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

a. Alle Hausarbeiten dienen lediglich entweder der Anleitung zu Ordnung und Sauberkeit (Reinschriften) oder der Aneignung des unentbehrlichen Gedächtnisstoffes und der Befestigung des Gelernten oder der Erziehung zur selbständigen geistigen Thätigkeit.

b. Demgemäß sind die Hausarbeiten als eine wesentliche Ergänzung des Schulunterrichts besonders für mittlere und obere Klassen anzusehen, aber unter dessen steter Berücksichtigung und unter Beachtung der körperlichen und geistigen Entwickelung sowie der Leistungsfähigkeit der betreffenden Altersstufen zu bemessen.

c. Ein nicht unerheblicher Teil dessen, was früher der schriftlichen Hausarbeit zufiel, kann bei richtiger methodischer Behandlung des Unterrichts in die Schule verlegt werden.

d. Die nicht schriftliche Hausarbeit, soweit sie die Aneignung des unentbehrlichen Gedächtnisstoffes und die Befestigung des Gelernten betrifft, vereinfacht sich in demselben Maße, in welchem der gedächtnismäßige Lernstoff auf allen Gebieten durch sorgfältige Sichtung gemindert und durch umsichtig geregelte Wiederholung dauernd gesichert wird. Diese Gesichtspunkte sind unausgesetzt im Auge zu behalten.

e. Ein wirksames Mittel zur Verminderung der Hausarbeit ist die methodische innere Verknüpfung verwandter Lehrfächer untereinander und die entsprechende Gruppierung des Lehrstoffes. Diese sind am sichersten zu erreichen, wenn wenigstens auf den unteren und mittleren Stufen in jeder Klasse die sprachlich-geschichtlichen Fächer einerseits und die mathematisch-naturwissenschaftlichen andererseits möglichst in eine Hand gelegt werden.

Auf Grund dieser Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung der von den Provinzial-Schulkollegien vor Beginn des Schuljahres festgestellten besonderen Lehraufgaben für jede Anstalt werden die Lehrerkollegien auch fernerhin jedesmal einen Arbeitsplan für die betreffenden Klassen bezüglich der Verteilung der Hausarbeiten zu entwerfen haben. Bei dieser wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß, normale mittlere Leistungsfähigkeit der Schüler vorausgesetzt, eine Überbürdung nicht stattfindet und an jedem Tage ausreichend Zeit zur Erholung bleibt. Eine Übersicht über die für jeden einzelnen Tag geforderten häuslichen Arbeiten und damit eine wirksame Überwachung der Einhaltung des gebotenen Maßes ermöglichen dem Direktor und dem Klassenlehrer die genau zu führenden Klassenbücher.

6) Zu den in den Lehraufgaben und methodischen Bemerkungen vorgesehenen Klassenarbeiten treten für die Mittel- und Oberstufe im Deutschen, in den fremden Sprachen, in der Geschichte und Erdkunde sowie in den Naturwissenschaften kurze Ausarbeitungen über eng begrenzte, im Unterrichte durchgenommene Abschnitte. Sie sind von dem betreffenden Fachlehrer durchzusehen und mit besonderer Rücksicht auf die Angemessenheit des Ausdruckes zu beurteilen (vgl. Methodische Bemerkungen für das Deutsche unter 2).

Mit aller Entschiedenheit ist einer einseitigen Wertschätzung des sog. Extemporales entgegenzutreten.

7) Soll die höhere Schule auch in erziehlicher Hinsicht ihre Aufgabe lösen, so hat sie auf äußere Zucht und Ordnung zu halten, Gehorsam, Fleiß, Wahrhaftigkeit und lautere Gesinnung zu pflegen und aus allen, besonders den ethischen Unterrichtsstoffen fruchtbare Keime für die Charakterbildung und tüchtiges Streben zu entwickeln. Indem so der jugendliche Geist mit idealem sittlichen Gedankeninhalt erfüllt und sein Interesse dafür nachhaltig angeregt wird, erfährt zugleich der Wille eine bestimmte Richtung nach diesem Ziele.

Die dem Lehrer damit gestellte Aufgabe ist eine ebenso schwierige als lohnende und muß immer von neuem zu lösen versucht werden. Daß dabei ein liebevolles Eingehen auf die Eigenart des Schülers notwendig ist, erscheint selbstverständlich.

Erste Voraussetzung für eine auch nur annähernde Lösung dieser Aufgabe, zumal unter den heutigen Verhältnissen und in den nicht selten überfüllten Klassen, ist eine ernste und gewissenhafte Vorbereitung des Lehrers auch auf seinen Erzieherberuf. Wie der angehende Schulmann jetzt zu einem methodischen Unterricht angeleitet wird, so wird er auch für seine erziehliche Aufgabe durch Benutzung aller auf der Universität und in der

praktiſchen Vorbereitungszeit gebotenen Hilfsmittel ſowie durch eigene Beobachtung und Übung ſich mehr und mehr ſelbſt befähigen müſſen. Daß ſein Beiſpiel in erſter Linie von entſcheidendem Einfluſſe auf ſeinen Erfolg iſt, hat er ſich ſtets gegenwärtig zu halten.

Eine weitere Vorausſetzung iſt, daß das geſamte Lehrerkollegium einmütig nach demſelben Ziele hinſtrebt und ſo dem Geiſte der Schule eine beſtimmte Richtung giebt.

Nicht minder hängt die Erreichung dieſes Zieles von der Stärkung des Einfluſſes und der geſamten Wirkſamkeit des Klaſſenlehrers gegenüber dem Fachlehrer, beſonders in den unteren und mittleren Klaſſen, ab. Die Zerſplitterung des Unterrichts auf dieſen Stufen unter zu viele Lehrer iſt ebenſo wie deren häufiger Wechſel ein Hindernis für jede nachhaltige erziehliche Einwirkung.

Um dieſem Übelſtande nach Möglichkeit zu ſteuern, werden die Provinzial-Schulkollegien bei Genehmigung der für die einzelnen Anſtalten alljährlich einzureichenden Lehrpläne ſtreng darauf zu achten haben, daß der für ein Ordinariat vorgeſchlagene Lehrer ſich auch dazu eignet und daß er in dem nach ſeiner Lehrbefähigung oder praktiſchen Bewährung möglichen Umfange in ſeiner Ordinariatsklaſſe Beſchäftigung findet. Vornehmlich dem Klaſſenlehrer liegt es ob, mit den Familien ſeiner Zöglinge ſich in Verbindung zu halten und den Eltern mit Rat und That an die Hand zu gehen.

Die Zugehörigkeit des Schülers zu einer beſtimmten kirchlichen Gemeinſchaft legt der Schule die Pflicht auf, nicht blos alle Hemmniſſe der religiös-kirchlichen Bethätigung zu beſeitigen, ſondern, ſoweit die Schulordnung dadurch nicht geſtört wird, dieſe Bethätigung auch in poſitiver Weiſe zu fördern. Die Lehrerkollegien werden gewiß gern dazu mitwirken, daß dieſe Abſicht erreicht werde.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren perſönliche Verhältniſſe.

93) Innehaltung des Inſtanzenweges bei Geſuchen von Lehrern und Lehrerinnen an Volksſchulen.

Berlin, den 30. April 1901.

Durch die Erlaſſe vom 14. Oktober 1878 — Centralblatt 1885 S. 384 — und 8. Oktober 1890 — Centralblatt 1890

S. 732 — ist zur Vereinfachung des Geschäftsganges bestimmt, daß Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen ihre Gesuche und Anträge in persönlichen, wie in Schul-Angelegenheiten stets auf dem Instanzenwege einzureichen haben.

Diese Bestimmung ist in neuerer Zeit wiederholt unbeachtet geblieben. Ich sehe mich daher veranlaßt, sie hierdurch in Erinnerung zu bringen und beauftrage die Königliche Regierung, durch die Orts- bezw. Kreis-Schulinspektoren den Volksschullehrern und Lehrerinnen die Beachtung jener Anordnung erneut zur Pflicht zu machen und sie ausdrücklich anzuweisen, fortan alle Gesuche und Eingaben ohne Ausnahme im vorgeschriebenen Instanzenwege vorzulegen. Es ist ihnen dabei gleichzeitig zu eröffenen, daß unmittelbar vorgelegte Gesuche den Absendern ohne weitere Prüfung durch die Geheime Registratur des mir unterstellten Ministeriums portopflichtig werden zurückgegeben werden.

Andererseits muß ich aber bestimmt erwarten, daß die Rektoren, die Orts- und Kreis-Schulinspektoren, sowie die Landräte alle Gesuche und Eingaben von Lehrern und Lehrerinnen, welche ihnen instanzmäßig zur Weiterbeförderung überreicht werden, unverzüglich, mit der etwa erforderlichen begleitenden Äußerung versehen, weitergeben, gleichviel ob sie die Eingaben inhaltlich für begründet erachten oder nicht. Denn das Verbot unmittelbarer Vorlegung eines Gesuches darf in keinem Falle dazu führen, daß dem Gesuchsteller das Gehör des Vorgesetzten, dessen Entscheidung er nachsucht, verschlossen wird.

Im übrigen verweise ich wegen des von der Königlichen Regierung zu beobachtenden Verfahrens auf den Erlaß vom 28. Oktober 1897 — Centralblatt 1897 Seite 826 —. Danach hat die Königliche Regierung die Ihr im Instanzenwege vorgelegten, an mich gerichteten Eingaben von Volksschullehrern und Lehrerinnen mit Begleitbericht stets binnen kürzester Frist zur Vorlage zu bringen. Ist Sie nicht in der Lage, Sich sogleich erschöpfend zu der Eingabe zu äußern, so hat Sie die erforderlichen Ermittelungen mit thunlichster Beschleunigung anzustellen, inzwischen aber die Eingabe mit einer Anzeige, daß nach Abschluß der eingeleiten Ermittelungen weiter berichtet werden würde, einzureichen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königlichen Regierungen.
U. III. E. 1620. U. III. C. U. III. A. U. III. D.

94) Termin für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen zu Berlin.

Zur Abhaltung der Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen in Berlin habe ich einen neuen Termin auf

Montag den 16. Dezember d. Js. vormittags 9 Uhr

im Gebäude der hiesigen Augustaschule, Kleinbeerenstraße 16/19, anberaumt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind bis spätestens zum 16. August d. Js. — und zwar seitens der im Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens anderer Bewerberinnen unmittelbar — schriftlich an mich einzureichen.

Wegen der der Meldung beizufügenden Schriftstücke verweise ich noch besonders auf § 4 der Prüfungs-Ordnung vom 15. Juni 1900.

Berlin, den 31. Mai 1901.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. D. 2153.

F. Taubstummen- und Blindenanstalten.

95) Verzeichnis der Lehrer 2c., welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1901 bestanden haben.

Für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an dem bei der Königlichen Taubstummenanstalt in Berlin im Etatsjahre 1900 abgehaltenen Lehrkursus ist am 27. März d. Js. eine Prüfung nach Maßgabe der Prüfungs-Ordnung vom 27. Juni 1878 abgehalten worden, in welcher das Zeugnis der Lehrbefähigung an Taubstummenanstalten erlangt haben:

1) Borchardt, Frieda, Kursistin der Königlichen Taubstummenanstalt in Berlin,
2) Kleinke, Emil, Kursist der Königlichen Taubstummenanstalt in Berlin.

Berlin, den 20. Mai 1901.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

Bekanntmachung.
U. III. A. 1141.

G. Oeffentliches Volksschulwesen.

96) Festsetzung der Bezüge der Witwen und Waisen von Lehrern an öffentlichen Volksschulen auf Grund der §§. 5 und 7 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899.

Berlin, den 15. April 1901.

Durch den Erlaß vom 17. Januar d. Js. — Fin. Min. I. 15342[1], II. 12291, III. 15634, Min. d. Inn. Ia 198 — (vergl. den Erlaß vom 8. Februar d. Js. — M. d. g. A. A. 128 — Centrbl. S. 267) ist Bestimmung getroffen für die Festsetzung der Bezüge der Witwen und Waisen von unmittelbaren Staatsbeamten nach dem Gesetze vom 20. Mai 1882 (G. S. S. 298), wenn auf ein und dieselbe Festsetzung die beiden Vorschriften in den §§. 10 und 12 a. a. O. wegen Kürzung der Bezüge gemeinsam anzuwenden sind. Danach ist in den fraglichen Fällen zunächst eine Minderung des Witwen- und Waisengeldes nach §. 10 vorzunehmen und erst dann das Witwengeld gemäß §. 12 zu kürzen. Der auf Grund des §. 12 von dem Witwengelde gekürzte Betrag ist demnächst wieder dem nach §. 10 gekürzten Waisengelde bis zur Erreichung des vollen Betrages bezw. der Höhe der von dem verstorbenen Beamten erdienten Pension zuzusetzen.

Die §§. 10 und 12 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 (§. 12 mit der Ergänzung nach dem Gesetze vom 1. Juni 1897 — G. S. S. 169 —) sind gleichlautend mit den §§. 5 und 7 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen — G. S. S. 587 —.

Wir bestimmen deshalb, daß der oben näher bezeichnete Erlaß vom 17. Januar d. Js. auch bei der Festsetzung der Bezüge der Witwen und Waisen von Lehrern an öffentlichen Volksschulen nach dem Gesetze vom 4. Dezember 1899 zu beachten ist.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Germar.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Herren Ober-Präsidenten, die Königlichen Regierungen und das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.

Fin. Min. I. 3892.[1]
M. d. g. A. U. III. D. 1255.

97) Zahlungsweise der aus Kapitel 121 Titel 33 des Staatshaushalts-Etats bewilligten Besoldungszuschüsse.

Berlin, den 16. April 1901.

Auf den Bericht vom 22. Dezember v. Js.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister genehmige ich, daß diejenigen unter Kapitel 121 Titel 33 des dortigen Etats von der geistlichen und Unterrichtsverwaltung nachgewiesenen Beträge, welche Teile der Grundgehälter von Lehrerstellen an öffentlichen Schulen sind, sofern nicht im Einzelfalle Bedenken obwalten, fernerhin nicht mehr unmittelbar an die Lehrpersonen, sondern an die Schulverbände bezw. in gleicher Weise, wie die gesetzlichen Staatsbeiträge, an diejenigen Kassen gezahlt werden, aus welchen die Schulunterhaltungskosten sonst bestritten werden.

Damit aber bei Stellenerledigungen für die Zeit, wo auch das übrige Stelleneinkommen nicht zu zahlen ist, diese Besoldungszuschüsse den staatlichen Fonds erspart werden, sind in Zukunft in jedem Falle einer derartigen Erledigung von Lehrerstellen, für welche solche Besoldungszuschüsse gezahlt werden, die betreffenden Kassen mit Anweisung zur Einstellung der Zahlung und nach erfolgter Wiederbesetzung der Stelle mit fernerer Anweisung zur Weiterzahlung der Zuschüsse zu versehen.

Außerdem sind die Jahresquittungen der Schulverbände bezw. der Kassen über diese Besoldungszuschüsse mit einer Bescheinigung des Schulvorstandes 2c. darüber zu versehen, daß während des Zeitraumes, für den die Zahlungen geleistet worden sind, die betreffenden Stellen ordnungsmäßig besetzt waren oder die Hinterbliebenen 2c. des verstorbenen Stelleninhabers sich noch im Genusse des Stelleneinkommens befanden.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
U. III. E. 4837.

---

98) Geschäftliche Behandlung der Anträge auf Gewährung von Witwen- und Waisengeld für die Hinterbliebenen von Volksschullehrern, welche vor Vollendung einer zehnjährigen Dienstzeit verstorben sind.

Berlin, den 20. April 1901.

Auf den Bericht vom 18. Februar d. Js.

In Zukunft sind, wie ich nach Benehmen mit dem Herrn Finanzminister hierdurch anordne, bei etwaigen Anträgen auf Gewährung von Witwen- und Waisengeld für die Hinterbliebenen von Volksschullehrern, welche vor Vollendung einer zehnjährigen Dienstzeit verstorben sind, die erforderlichen Ermittelungen über die persönlichen und Vermögensverhältnisse der Witwen überall auch auf das Vorhandensein unterstützungsfähiger und pflichtiger Verwandten auszudehnen.

In den mit den Anträgen einzureichenden Vorschlagsnachweisungen sind als fingiertes Ruhegehalt des Verstorbenen stets $^{15}/_{60}$ seines letzten ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens anzugeben.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur künftigen Beachtung.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.

Abschrift übersende ich Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnisnahme hinsichtlich der Hinterbliebenen von Lehrern aus den Stolbergschen Grafschaften.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An
den Herrn Ober-Präsidenten zu Magdeburg.
U. III D. 1505.

---

99) Bewilligung widerruflicher Staatsbeihilfen aus Kapitel 121 Titel 36 des Staatshaushalts-Etats zu den Unterhaltungskosten neu einzurichtender Schulstellen.

Berlin, den 27. April 1901.

Die Bemessung der aus dem Centralfonds unter Kapitel 121 Titel 36 des Staatshaushalts-Etats zu den Unterhaltungskosten

neu einzurichtender Schulstellen beantragten widerruflichen Staatsbeihilfen wird künftig unter Zugrundelegung derjenigen Mehraufwendungen erfolgen, welche den Schulverbänden durch die Besetzung der neuen Stellen mit endgiltig angestellten und länger als vier Jahre im öffentlichen Schuldienste stehenden Lehrern erwachsen würden. Werden auf diese Stellen jüngere Lehrer berufen, denen nach §. 3 des Gesetzes vom 3. März 1897 ein geringeres Diensteinkommen zu gewähren ist, so sind die Beihilfen in Höhe der für die Schulverbände eintretenden Ersparnis zu kürzen und die gekürzten Beträge in den Rechnungen von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung als Minderausgabe nachzuweisen.

Zur Verringerung des Schreibwerkes weise ich die Königliche Regierung gleichzeitig an, die Anzeigen von der Besetzung neuer Schulstellen, zu deren Unterhaltung widerrufliche Staatsbeihilfen aus dem Centralfonds unter Kapitel 121 Titel 36 bewilligt sind, künftig nicht mehr einzeln zu erstatten, sondern über die in dem voraufgegangenen Halbjahre zur Besetzung gekommenen Stellen und zur Anweisung gelangten Beihilfen eine Nachweisung nach dem beiliegenden Formulare zum 15. April und 15. Oktober jeden Jahres vorzulegen. Eventuell ist Fehlanzeige einzureichen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königlichen Regierungen.
U. III E. 1640.

Regierungsbezirk . . . . . .

Nachweisung

der in dem I., II. Halbjahre des Rechnungsjahres 190 . . zur Besetzung gelangten neuen Schulstellen, zu deren Unterhaltung widerrufliche Staatsbeihilfen aus dem Centralfonds unter Kapitel 121 Titel 36 des Staatshaushalts-Etats bewilligt sind.

. . . . . ., den . . . . . 19 . .

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
in
Berlin W. 64.
Unter den Linden 4.

J.-Nr. . . . .

1. Des Erlasses Datum.	1. Des Erlasses Nr.	2. Schulverband.	4. Konfessioneller Charakter der Schule.	4. Kreis.	5. Bezeichnung der neuen Stelle.	6. Jahresbetrag der bewilligten Beihilfe a. zur Besoldung, b. zu den sonstigen Schulunterhaltungskosten ℳ	6. Jahresbetrag der bewilligten Beihilfe a. zur Besoldung, b. zu den sonstigen Schulunterhaltungskosten ₰	7. Tag der Besetzung der neuen Schulstelle.	8. Jahresbetrag der zur Anweisung gelangten Beihilfe a. zur Besoldung, b. zu den sonstigen Schulunterhaltungskosten ℳ	8. Jahresbetrag der zur Anweisung gelangten Beihilfe a. zur Besoldung, b. zu den sonstigen Schulunterhaltungskosten ₰	9. Bemerkungen.

Anmerkung. Die Nachweisung ist hinsichtlich der Spalten 6 und 8 aufzurechnen und mit der Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit zu versehen.

---

100) Weiterzahlung widerruflicher Staatsbeihilfen aus Kap. 121 Tit. 34 oder 36 (bezw. 37) des Staatshaushalts-Etats bei kommissarischer Verwaltung von Schulstellen.

Berlin, den 29. April 1901.

Unter Abänderung der Erlasse vom 23. März 1876 — U. III. 2549 — (Centrbl. S. 303) und 25. Februar 1897 — U. III. E. 443 — (Centrbl. S. 312) ermächtige ich die Königliche Regierung allgemein, in Fällen, in denen eine Schulstelle erledigt ist und bis zu ihrer ordnungsmäßigen Wiederbesetzung kommissarisch verwaltet wird, über die Weiterzahlung der zu dem Stelleneinkommen aus Kap. 121 Tit. 34 oder 36 (bezw. 37) des Staatshaushalts-Etats gewährten laufenden widerruflichen Beihilfe selbständig zu entscheiden. Die Weiterzahlung darf nur insoweit angeordnet werden, als der durch die Staatsbeihilfe nicht gedeckte Teil des mit der Stelle verbundenen Einkommens zur Deckung der dem kommissarischen Verwalter bewilligten Entschädigung nicht hinreicht, der Schulverband also ein Mehr durch erhöhte Leistungen aufzubringen haben würde.

An
die Königlichen Regierungen.

Abschrift teile ich Ew. Exzellenz zur gefälligen Kenntnis und entsprechenden Anwendung im Bereiche der Fürstlich Stolberg'schen Konsistorien ergebenst mit.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
den Herrn Ober-Präsidenten zu Magdeburg.
U. III. E. 1504.

---

101) Behandlung religiöser Gegenstände in Schulen mit Kindern verschiedener Konfessionen.

Berlin, den 6. Mai 1901.

Auf den Bericht vom 17. März d. Js.

Mit der Beurteilung und Behandlung des Vorganges in der Schule zu N. bin ich einverstanden. Auch ich bedauere, daß dort die konfessionelle Minderheit über einen Mangel an Schonung ihres religiösen Gefühls zu klagen Anlaß gehabt hat.

Legen an und für sich das Gebot der Duldsamkeit und das staatliche Interesse an einem freundlichen und friedlichen Zusammenleben der Angehörigen der verschiedenen Konfessionen jeder Schule die Pflicht auf, im Unterrichte Alles zu vermeiden, was die Gegensätze erweitert, und Alles zu pflegen, was das unbefangene Zusammenleben zu fördern geeignet ist, so muß die Rücksichtnahme auf den Standpunkt anderer Glaubensgemeinschaften besonders da sorgsam beachtet werden, wo Kinder verschiedener Konfessionen den Unterricht gemeinsam empfangen. Es gilt dies nicht nur für paritätische Schulen, sondern ebenso für Konfessionsschulen, in denen sich eine, wenn auch kleine Minderheit von Kindern anderer Konfession befindet.

Soweit die Behandlung der Unterscheidungslehren im Unterricht notwendig ist, gehört sie in den Religionsunterricht. Aber auch dieser darf die Rücksichtnahme auf das religiöse Bewußtsein der Andersgläubigen niemals außer acht lassen.

Darin sind alle Konfessionen einig und die Erziehung in der Schule muß diese Erkenntnis wachhalten und fördern, daß es nicht an weiten Gebieten fehlt, auf denen den Angehörigen verschiedener Konfessionen ein gemeinsames Wirken möglich und Pflicht ist, sowie daß viel Gutes und Schönes unentwickelt bleiben und das Staatswohl gefährdet werden müßte, wenn die Erziehung der Jugend nicht pflegte, was uns eint, sondern vertiefte, was unser Volk auf religiösem Gebiete trennt.

Ich vertraue, daß die Königliche Regierung den beteiligten Kreisen, wo es etwa erforderlich sein sollte, die sorgfältigste Beachtung dieser Grundsätze zur Pflicht machen wird.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Studt.

An
die übrigen Königlichen Regierungen
und die Provinzial-Schulkollegien.
U. III A. 719. U. III C.

102) Nachzahlung von Beiträgen an die Alterszulagekassen auf Grund des §. 11 Nr. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes.

Berlin, den 10. Mai 1901.

Auf den Bericht vom 12. Januar d. Js.

Der Auffassung der Königlichen Regierung trete ich bei. Die Beiträge, welche Lehrpersonen behufs Anrechnung ihrer Privatschuldienstzeit gemäß §. 11 Nr. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes an die Alterszulagekasse nachzuzahlen haben, werden fällig, sobald die Lehrpersonen die zur Nachzahlung verpflichtende Erklärung abgegeben haben. Sie sind daher von der Alterszulagekasse desjenigen Bezirkes zu vereinnahmen, in dem die Lehrperson bei Abgabe ihrer Erklärung angestellt ist. Dabei bleibt es ohne Einfluß, ob die Lehrperson später in einen anderen Bezirk übertritt und ob beim Übertritt in Fällen, in denen zur Nachzahlung der Beiträge Teilzahlungen bewilligt sind, solche noch rückständig sind.

Demgemäß hat auch die Lehrerin P. aus G. die vom 1. Januar d. Js. ab noch zu zahlenden Beträge trotz ihres vom 1. November v. Js. ab erfolgten Übertrittes in den Regierungsbezirk N. an die Alterszulagekasse des Regierungsbezirks X. abzuführen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 1416.

Nichtamtliches.

Hospiz des Klosters Loccum im Nordseebade Langeoog.

Geöffnet vom 20. Juni bis 20. September.

In dem Hospiz finden Badegäste aller gebildeten Stände, insbesondere evangelische Geistliche, Lehrer, Beamte, Offiziere u. s. w. einen ruhigen, behaglichen Aufenthalt. Das Hospiz bietet unter Fernhaltung jedes Luxus bei mäßigen Preisen den Komfort in Wohnung und Beköstigung, welcher den Lebensgewohnheiten der gedachten Kreise entspricht und zur Sicherung eines guten Kurerfolges erforderlich ist, zugleich auch die Möglichkeit, fern von dem aufregenden Treiben größerer Bäder, frei

von läſtigem Etiquettenzwang in einem Hauſe mit gut deutſcher, chriſtlicher Lebensordnung unter gleichgeſinnten, gleichen Lebenskreiſen entſtammenden Perſonen nur den Zwecken körperlicher und geiſtiger Erholung zu leben.

Die Inſel Langeoog bietet bei ausgezeichnetem Wellenſchlage einen vorzüglichen, in ununterbrochen glatter und feſter Fläche verlaufenden Bade- und Promenadenſtrand, welcher in fünf bis zehn Minuten vom Hoſpiz bezw. vom Dorfe Langeoog aus auf feſten Pfaden zu erreichen iſt. Im Norden und Weſten von hohen, grün bewachſenen Dünen beſchützt, liegen auf der Südſeite der Inſel weitgeſtreckte Flächen von Wieſen und Weideland, von Rinderheerden beweidet, ſodaß friſche Milch ſtets ausreichend vorhanden iſt.

Auf einer Dünenhöhe am Weſtſtrande, in der Nähe des Herren- und Damenſtrandes, iſt eine Ausſichtshalle (mit Reſtaurationsbetrieb und Kegelbahnen) errichtet, welche durch feſte Pfade mit dem Dorfe und dem Hoſpize einerſeits und dem vorliegenden, mit Strandkörben beſetzten „neutralen“ Strande in Verbindung ſteht und der Badegeſellſchaft als Vereinigungspunkt dient. In der Nähe der Halle iſt eine Anſtalt zur Verabreichung warmer Seebäder und kalter Douchen hergeſtellt. Zu weiteren Spaziergängen, Luſtfahrten zu Wagen und zu Schiff, zur Teilnahme am Fiſchfange und zur Seehundsjagd bietet ſich Gelegenheit. Ein Beſuch der ſehr intereſſanten Vogelkolonie auf dem Oſtlande iſt auch zu Fuß ohne Schwierigkeit ausführbar. Für Spiele ꝛc. im Freien iſt geſorgt. Eine kleine Bibliothek ſteht den Gäſten des Hoſpizes zur Benutzung. Dagegen werden Konzerte, Tanzpartien und andere ähnliche Unterhaltungen von der Badeverwaltung nicht arrangiert.

Poſtagentur und Telegraphenſtation befinden ſich auf der Inſel. Eil- und Frachtgüter (von und nach allen Bahnſtationen Deutſchlands) werden bahnſeitig bis in die Wohnung auf der Inſel geliefert und von dort abgeholt.

Die Verwaltung des Seebades Langeoog iſt vom Kloſter Loccum übernommen Als Badekommiſſar fungiert der Arzt, welcher ſtändig auf der Inſel wohnt.

Eine Kurtaxe wird nicht gezahlt.

Die Badezeit, welche mit dem Eintritt der Flut wechſelt und, regelmäßig eine Stunde vor Hochwaſſer beginnend, eine Stunde nach Eintritt der Ebbe ſchließt, wird durch öffentlichen Anſchlag auf der Inſel bekannt gemacht.

Die Preiſe der Bäder betragen:

A. in der See aus fahrbaren Badekutſchen 60 *Pf*, aus feſtſtehenden Zelten 40 *Pf* das Bad (Kinder die Hälfte).

B. Warm Seewasser-Wannenbäder mit Douche 1,50 ℳ das Bad,

C. Kalt Seewasser-Douchen (ohne Warmbad) 75 *Pf.*

Zum Besuch der Insel Langeoog werden auf den größeren Eisenbahnstationen West- und Norddeutschlands durchgehende Rückfahrtkarten mit 45tägiger Giltigkeit und Freigepäck bis zur Insel zu ermäßigten Preisen ausgegeben.*) Der direkte Reiseweg nach Langeoog führt entweder über Bremen-Oldenburg-Jever oder über Münster-Emden-Norden nach dem Bahnhofe Esens der Ostfriesischen Küstenbahn. Von Esens erfolgt die Weiterfahrt mittelst Linien-Wagen (Omnibus) auf einer Klinkerchaussee nach dem unmittelbar am Deiche belegenen Hafen von Bensersiel in etwa 25 Minuten. Von Bensersiel findet täglich ein- bis zweimal mittelst des geräumigen und bequemen Dampfschiffes „Kaiserin Auguste Viktoria" die Beförderung nach der Insel in etwa 40 Minuten statt. Zu jedem abfahrenden bezw. ankommenden Dampfschiffe werden Omnibus- und andere Wagen von bezw. nach Esens den Verkehr vermitteln. Der Dampfer legt sowohl in Bensersiel als in Langeoog an einer festen Landungsbrücke an.

Nähere Auskunft über Abfahrtzeit des Dampfschiffes, die bequemste Reiseroute, Eisenbahn-Anschlüsse, Saison-Billets 2c. erteilt auf portofreie Anfragen die Direktion der Dampfschiffahrts-Gesellschaft (Herr D. Becker) zu Esens, welche auf Wunsch auch einen Führer durch die Insel Langeoog versendet.

Das massiv gebaute Hospiz enthält neben zwei geräumigen Speisehallen, einen Gesellschaftssaal, Konversations- und Leseräume, sowie Billardzimmer, 115 für die Aufnahme von etwa 160 bis 200 Personen eingerichtete Logierzimmer. Die Preise im Hospiz sind so festgesetzt, daß nur die dem Kloster durch Einrichtung und Unterhaltung entstehenden Selbstkosten dadurch gedeckt werden. Die Aufnahme geschieht in der Regel mit völliger Pension (Wohnung, Verpflegung und Bedienung) und nicht unter einer Woche. Badegästen, welchen wegen Überfüllung im Hospiz Unterkommen nicht gewährt werden kann, oder welche aus Gesundheits-Rücksichten das Wohnen in einem Privathause der Nachbarschaft vorziehen, kann nach vorheriger Anmeldung von der leitenden Hausdame auch volle oder teilweise Verpflegung im Hospize zugestanden werden. Wein- und Bierzwang besteht nicht. Die Annahme von Trinkgeldern ist dem Personal des Hospizes untersagt.

*) Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß auf einer Mehrzahl größerer Eisenbahnstationen des Westens neben den über Osnabrück-Emden führenden Sommerkarten auch solche, welche zur Fahrt über Bremen berechtigen, ausgegeben werden.

Die nach Lage und Größe der Zimmer abgestuften Wohnungspreise variieren zwischen 8 und 18 Mark wöchentlich. Jedes Zimmer ist mit einem Ruhepolster (Chaiselongue) versehen. Einige kleinere Mansardenzimmer in einfacherer Ausstattung werden zu 4 bezw. 6 Mark per Woche abgegeben.

Für jedes Bett mit Bettwäsche werden 3 Mark für die Woche berechnet. In den größeren Zimmern können 3 Betten gestellt werden. Hausordnungsmäßige Bedienung ist in den Preisen einbegriffen.

Die pensionsmäßige Verpflegung besteht aus

a. dem Frühstück (nach Wahl Kaffee, Thee oder Milch) mit reichlicher Beigabe von Gebäck und Butter,
b. dem Mittagessen (Suppe, drei Gänge, Kaffee), je nach der Badezeit wechselnd zwischen 12 und 3 Uhr,
c. dem Abendessen (nach Wahl entweder ein Fleischgericht oder kalter Aufschnitt)

und wird mit 25 Mark pro Person und Woche berechnet.

Mittagessen allein 15 Mark, Abendessen allein 8 Mark pro Woche. Kinder und Dienstboten billiger.

Echtes und einheimisches Bier vom Faß. Weine von zuverlässigen Häusern.

Anträge auf Aufnahme ins Hospiz sind zu richten an die Verwaltung des Hospizes im Seebade Langeoog bis 10. Juni in Kloster Marienwerder bei Hannover, vom 11. Juni ab an dieselbe in Langeoog, welche auf frankierte Anfrage die Bedingungen der Aufnahme mitteilen wird. Da erfahrungsgemäß für die Zeit der Sommerschulferien ein so großer Andrang stattfindet, daß längst nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden können, so empfiehlt es sich, Anmeldungen für diese Zeit möglichst zeitig einzusenden.

Über Privatwohnungen wird auf Wunsch durch den Badekommissar und Inselarzt, über die Wohnungen in den Gasthöfen von deren Besitzern (Ahrenholtz, Hüne, Meinen, Tjark) Auskunft erteilt.

Wegen Aufnahme in das von dem Badekommissar Dr. med. Kühn eingerichtete Sommerpensionat für junge Mädchen, welche nicht in Begleitung von Angehörigen das Seebad besuchen, wolle man sich an denselben direkt wenden.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Dem Kreis-Schulinſpektor im Nebenamte, Stadt-Schulinſpektor Dr. Zwick zu Berlin iſt der Charakter als Schulrat verliehen worden.

In gleicher Eigenſchaft ſind verſetzt worden:

die Kreis-Schulinſpektoren:

Dr. Böhm von Oppeln in den Aufſichtsbezirk Neiße II,

Hoche von Berlin-Teltow nach Charlottenburg,

Munſolff von Neiße nach Rybnik und

Wedig von Rybnik in den Aufſichtsbezirk Oppeln I.

Es ſind befördert worden:

der Geheime Ober-Regierungsrat und vortragende Rat im Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Renvers zum Präſidenten der Regierung zu Arnsberg und

der bisherige Seminar-Direktor Schulrat Dr. vom Berg zu Hannover zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung zu Hannover.

Der bisherige Gymnaſial-Oberlehrer Spannenkrebs aus Röſſel iſt zum Kreis-Schulinſpektor ernannt worden.

B. Univerſitäten.

Es iſt verliehen worden:

der Rote Adler-Orden vierter Klaſſe:

dem ordentlichen Profeſſor in der Philoſophiſchen Fakultät der Univerſität Kiel Dr. Lenard;

der Königliche Kronen-Orden zweiter Klaſſe:

dem ordentlichen Profeſſor in der Mediziniſchen Fakultät der Univerſität Bonn, Geheimen Medizinalrat Dr. von Leydig und

dem Rektor der Univerſität Bonn, ordentlichen Profeſſor, Geheimen Medizinalrat Dr. Freiherrn von la Valette St. George.

Der Charakter als Profeſſor iſt beigelegt worden:

dem Dr. med. Neiſſer, Privatdozenten in der Mediziniſchen Fakultät der Univerſität zu Breslau, zur Zeit wiſſenſchaftliches Mitglied am Inſtitut für experimentelle Therapie zu Frankfurt a. M.

In gleicher Eigenſchaft ſind verſetzt worden:

der außerordentliche Profeſſor Lic. Eichhorn zu Halle a. S. in die Theologiſche Fakultät der Univerſität Kiel und

der außerordentliche Profeſſor D. Voigt zu Kiel in die Theologiſche Fakultät der Univerſität Halle.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Privatdozent Professor Dr. Berger zu Bonn zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel,

der bisherige Großherzoglich Mecklenburgische ordentliche Professor und Geheime Medizinalrat Dr. Garré zu Rostock zum odentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Königsberg, unter gleichzeitiger Verleihung des Charakters als Geheimer Medizinalrat,

beim Botanischen Museum der Universität Berlin der Assistent Dr. Gilg zum Kustos,

der dirigierende Arzt am Augusta-Hospital zu Berlin Professor Dr. Krause zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der dortigen Universität,

der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg Professor Dr. Kühnemann zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät.

der bisherige Privatdozent in der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen Professor Lic. theol. Dr. phil. Rahlfs zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät und

bei dem Zoologischen und Vergleichend-Anatomischen Institut der Universität Bonn der Assistent Privatdozent Professor Dr. Voigt zum Kustos.

C. Technische Hochschulen.

Dem Dozenten an der Technischen Hochschule zu Hannover, bisherigen außerordentlichen Professor an der Universität zu Leipzig Dr. Wiedeburg ist der Charakter als Professor beigelegt worden.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle Professor Dr. Kähler zum etatsmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen und

der Privatgelehrte Professor Dr. Zimmermann zu Grunewald zum etatsmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.

D. Kunst und Wissenschaft.

Dem Genremaler Salentin zu Düsseldorf ist der Charakter als Professor beigelegt worden.

Es sind ernannt worden:

zu Direktorial-Assistenten:

der bisherige wissenschaftliche Hilfsarbeiter Dr. Doege bei dem Königlichen Kunstgewerbe-Museum zu Berlin, sowie die bisherigen wissenschaftlichen Hilfsarbeiter Dr. Preuß und Dr. Schubart bei den Königlichen Museen daselbst;

der bisherige Leiter der Murhard'schen Stadtbibliothek zu Kassel Dr. Uhlworm unter Beilegung des Titels „Ober-Bibliothekar" zum Bibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin;

bei dem Geodätischen Institut bei Potsdam der Ständige Mitarbeiter Professor Dr. Borraß zum Abteilungs-Vorsteher und der wissenschaftliche Hilfsarbeiter Dr. Hecker zum Ständigen Mitarbeiter.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:

dem Direktor der Realschule zu Graudenz Grott.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:

die Direktoren:

Dr. Preuß vom Gymnasium zu Kulm an das Gymasium zu Braunsberg und

Professor Dr. Wetzel vom Gymnasium zu Braunsberg an das Marzellen-Gymnasium zu Cöln;

die Oberlehrer:

Ahrendt von der Realschule zu Düsseldorf an die Realschule zu Magdeburg,

Arfert von der Oberrealschule zu Barmen an die Oberrealschule zu Halberstadt,

Backes und Dr. Schmitz von der Oberrealschule zu Essen an das Realgymnasium daselbst,

Balthaser vom Realgymnasium zu Eilenburg an das Gymnasium zu Bunzlau,

Professor Dr. Baumert vom Progymnasium zu Striegau an das Gymnasium zu Jauer,

Dr. Bernhardt vom Realgymnasium zu Dortmund an das Progymnasium zu Münster,

Professor Dr. Brosig vom Gymnasium zu Graudenz an das Gymnasium zu Beuthen O. S.,

Chlebowski vom Gymnasium zu Braunsberg an das Gymnasium zu Allenstein,

Dr. Dahmen vom Progymnasium zu Saarlouis und Dr. Druxes von der Realschule zu Gevelsberg an das Progymnasium zu Cöln-Ehrenfeld,
Dr. Eisenhardt vom Kadettenhause zu Naumburg an das Gymnasium zu Aschersleben,
Dr. Elter vom Gymnasium zu Münstereifel an das Gymnasium zu Siegburg,
Dr Emecke vom Kadettenhause zu Karlsruhe an die Realschule zu Erfurt,
Euling vom Gymnasium zu Tilsit an das Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
Flach vom Realprogymnasium zu Biedenkopf an das Realgymnasium zu Perleberg,
Dr. Gensel vom Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin an das Kaiserin Augusta-Gymnasium zu Charlottenburg,
Glatzel vom Gymnasium zu Krotoschin an das Marien-Gymnasium zu Posen,
Dr. Glauner vom Gymnasium zu Höxter an das Melanchthon-Gymnasium zu Wittenberg,
Greeff von der Oberrealschule zu Bochum an die Handelsschule zu Cöln,
Helmer vom Realgymnasium zu Quakenbrück an das Realprogymnasium zu Oberhausen,
Herff vom Gymnasium zu Sigmaringen an das Gymnasium zu Neuß,
Professor Heußler vom Gymnasium zu Wesel an das Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Aachen,
Dr. Hippenstiel vom Gymnasium zu Mörs an das Gymnasium zu Wetzlar,
Dr. Hochheim von der Realschule zu Kiel an die Oberrealschule zu Weißenfels,
Dr. Hollstein vom Progymnasium nebst Realschule zu Lüdenscheid an das Gymnasium zu Minden,
Dr. Hummel vom Gymnasium zu Crefeld an das Städtische Gymnasium mit Oberrealschule zu Bonn.
Dr. Jardon vom Gymnasium zu Münstereifel an das Gymnasium zu Koblenz,
Imhaeuser vom Gymnasium zu Lyck an das Gymnasium zu Kreuznach,
Dr. Kehr von der Oberrealschule zu M. Gladbach an die Handelsschule zu Cöln,
Dr. Klotz von der Realschule zu Solingen an die Realschule zu Bitterfeld,

Dr. Knieke von der Oberrealschule zu Crefeld an das Gymnasium daselbst,
Koester vom Gymnasium zu Wesel an das Gymnasium zu Mörs,
Dr. Köhler vom Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin an das Wilhelms-Gymnasium daselbst,
Kuhn vom Gymnasium zu Allenstein an das Gymnasium zu Roessel,
Kunkel von der Oberrealschule zu Oldenburg an die Oberrealschule zu M. Gladbach,
Dr. Laemmerhirt vom Gymnasium zu Schneidemühl an das Gymnasium zu Bromberg,
Dr. Lassalle vom Königlichen Gymnasium zu Düsseldorf an das Gymnasium zu Crefeld,
Dr. Linneborn vom Realgymnasium zu Münster an das Gymnasium zu Warburg,
Professor Lühr vom Gymnasium zu Rössel an das Gymnasium zu Braunsberg,
Lukat vom Progymnasium zu Viersen an die Oberrealschule zu St. Petri zu Danzig,
Dr. Meier vom Gymnasium zu Patschkau an das Städtische Gymnasium und Realgymnasium zu Düsseldorf,
Professor Meißner vom Gymnasium zu Pr. Stargard an das Gymnasium zu Koesfeld,
Dr. Mentz von der Realschule zu Delitzsch an das Realgymnasium zu Barmen,
Dr. Mertens von der Realschule zu Magdeburg an die Oberrealschule daselbst,
Dr. Meyer von der Oberrealschule zu Saarbrücken an die Realschule zu Dirschau,
Naß von der Realschule zu St. Petri zu Danzig an das Städtische Gymnasium daselbst,
Professor Lic. Oßowski vom Gymnasium zu Strasburg an das Königliche Gymnasium zu Danzig,
Dr. Paape vom Kadettenhause zu Köslin an die Realschule zu St. Petri zu Danzig,
Dr. Pabst von der Städtischen Mittelschule zu Finsterwalde an die Realschule zu Beuthen O. S.,
Parnau vom Königlichen Gymnasium zu Danzig an das Gymnasium zu Strasburg, Westpr.,
Petri von der Landesschule zu Pforta an das Gymnasium zu Bielefeld,
Plathner vom Gymnasium zu Sigmaringen an das Progymnasium zu Andernach,

Puſchmann vom Gymnaſium zu Marienburg an das Gymnaſium zu Konitz,
Reimer von der Realſchule zu Graudenz an die Oberrealſchule zu Elbing,
Profeſſor Dr. Reuß vom Gymnaſium zu Saarbrücken an das Friedrich Wilhelms-Gymnaſium zu Cöln,
Dr. Rößner vom Gymnaſium zu Ratzeburg an das Dom-Gymnaſium zu Merſeburg,
Sarrazin vom Gymnaſium zu Neuß an das Königliche Gymnaſium zu Düſſeldorf,
Profeſſor Dr. Schaefers vom Gymnaſium zu Siegburg an das Gymnaſium zu Sigmaringen,
Seemann von der Handelsſchule zu Cöln an das Realgymnaſium zu Aachen,
Seifarth vom Progymnaſium zu Pr. Friedland an das Dom-Gymnaſium zu Verden,
Sommerkamp von der Realſchule zu Erfurt an das Progymnaſium zu Münſter,
Steil vom Gymnaſium zu Mörs an das Gymnaſium zu Weſel,
Dr. Stoewer vom Gymnaſium zu Konitz an das Königliche Gymnaſium zu Danzig,
Stracke von der Oberrealſchule zu Bochum an das Realgymnaſium zu Münſter,
Dr. Stramwitz von der Oberrealſchule zu Gleiwitz an das Progymnaſium zu Neunkirchen,
Stürmer vom Progymnaſium zu Andernach an das Gymnaſium zu Münſtereifel,
Dr. Tuengerthal vom Gymnaſium zu Gotha an die Realſchule zu Bielefeld,
Profeſſor Dr. Wertſch vom Realgymnaſium zu Perleberg an das Realprogymnaſium zu Biedenkopf,
Wiegand vom Realprogymnaſium zu Remſcheid an das Gymnaſium zu Weſel und
Zweck vom Gymnaſium zu Memel an die Oberrealſchule auf der Burg zu Königsberg i. Pr.

Es ſind befördert worden:
der Oberlehrer an dem Gymnaſium zu Höxter Profeſſor Dr. Fauth zum Direktor dieſer Anſtalt,
der Oberlehrer am Marien-Gymnaſium zu Poſen Glombik zum Direktor des Gymnaſiums zu Wongrowitz,
der Direktor der Realſchule zu Dülken Dr. Gooſſens zum Direktor des Realgymnaſiums zu Koblenz,

der Oberlehrer an der Oberrealschule zu Rheydt van Haag zum Direktor der Realschule zu Dülken,
der Direktor des Progymnasiums zu Kalk Dr. Paulus zum Direktor des Gymnasiums zu Kulm,
der Oberlehrer am Städtischen Gymnasium und Realgymnasium zu Düsseldorf Professor Dr. Spieß zum Direktor des Gymnasiums zu Bochum und
der Oberlehrer am Gymnasium zu Essen Wirtz zum Direktor des Progymnasiums zu Steele.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:
am Gymnasium:
zu Wesel der Hilfslehrer Anthes,
zu Münster die Schulamtskandidaten Bachmann und Niemann,
zu Siegburg der Hilfslehrer Beck,
zu Neuß der Hilfslehrer Dr. Berdolet,
zu Paderborn der Hilfslehrer Dr. Berendes und die Schulamtskandidaten Dr. Grobbel und Dr. Leppermann,
zu Berlin (Joachimsthalsches Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Boesch,
zu Danzig (Städtisches Gymnasium) der kommissarische Religionslehrer Boldt,
zu Magdeburg (König Wilhelms-Gymnasium) der Maschinenbauschullehrer Bradhering,
zu Hamm der Hilfslehrer Dr. Brandes und der Schulamtskandidat Dr. Wiese,
zu Posen (Friedrich Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Buddee,
zu Emmerich der Hilfslehrer Clasen,
zu Cöln (Städtisches Gymnasium und Realgymnasium) die Hilfslehrer Deiters und Dr. Jungbluth,
zu Münstereifel der Hilfslehrer Dr. Edelbluth,
zu Kleve der Hilfslehrer Eich,
zu Herford der Schulamtskandidat Fiensch,
zu Aschersleben der Schulamtskandidat Fließ,
zu Berlin (Friedrichs-Gymnasium) der Schulamtskandidat Dr. Franz,
zu Arnsberg der Hilfslehrer Freitag,
zu Dortmund der Mädchenschul-Oberlehrer Dr. Gla,
zu Mülheim am Rhein der Hilfslehrer Dr. Göckeler,
zu Mörs die Hilfslehrer Dr. Goldbach und Löffke,
zu Bonn (Städtisches Gymnasium mit Oberrealschule) der Hilfslehrer Dr. Hoffmann,

zu Bartenſtein die Schulamtskandidaten Hundsdörffer und Roſenkrantz,
zu Friedeberg N. M. der Hilfslehrer Dr. Kampfhenkel,
zu Mülheim an der Ruhr der Hilfslehrer Dr. Kaſſebaum,
zu Düſſeldorf (Städtiſches Gymnaſium und Realgymnaſium) die Hilfslehrer Dr. Kroymann und Dr. Weber,
zu Marienburg der Hilfslehrer Dr. Krüger,
zu Saarbrücken der Hilfslehrer Dr. Kühne,
zu Düren der Hilfslehrer Dr. Kurtz,
zu Memel der Schulamtskandidat Dr. Lagenpuſch,
zu Brilon die Schulamtskandidaten Dr. Lenze und Verlage,
zu Charlottenburg (Kaiſerin Auguſta-Gymnaſium) der Hilfslehrer Menzel,
zu Burgſteinfurt der Schulamtskandidat Meyer und der Hilfslehrer Schauwienold,
zu Oſterode die Schulamtskandidaten Mowitz und Schmidt,
zu Cöln (Friedrich Wilhelms-Gymnaſium) der Hilfslehrer Ophüls,
zu Warendorf der Hilfslehrer Rolf,
zu Dortmund die Hilfslehrer Dr. Schlemm und Dr. Schwarz,
zu Crefeld der Hilfslehrer Dr. Seebach,
zu Duisburg der Hilfslehrer Seher,
zu Tilſit der Schulamtskandidat Selzer,
zu Dt. Wilmersdorf der Hilfslehrer Dr. Philipp Simon,
zu Pr. Stargard der Schulamtskandidat Wippermann und
zu Koesfeld der Hilfslehrer Dr. Wormſtall;

am Realgymnaſium:

zu Eſſen die Hilfslehrer Borchardt und Sickel,
zu Duisburg der Hilfslehrer Dr. Boß,
zu Aachen der Lehrer Hanke,
zu Berlin (Friedrichs-Realgymnaſium) der Schulamtskandidat Dr. Jahn,
zu Witten der probeweiſe beſchäftigte Oberlehrer Dr. Knoblauch,
zu Barmen der Hilfslehrer Krebs,
zu Dortmund die Hilfslehrer Leßmann, Philipps und Wurm,
zu Berlin (Andreas-Realgymnaſium) der Schulamtskandidat Dr. Lewinski,
zu Dortmund der Religionslehrer Roſenberg,

zu Berlin (Luisenstädtisches Realgymnasium der Schulamtskandidat Dr. Sensche und
zu Elberfeld der Hilfslehrer Zembrod;
an der Oberrealschule:
zu Düsseldorf der Hilfslehrer Dr. Bauer,
zu M. Gladbach der Hilfslehrer Dr. Brand,
zu Saarbrücken die Hilfslehrer Braun und Plathner,
zu Düren der Hilfslehrer Dr. Graß und
zu Crefeld der Hilfslehrer Reichart:
am Progymnasium:
zu Steele der Hilfslehrer Dr. Gerete,
zu Schwerte der probeweise beschäftigte Oberlehrer Häusler,
zu Dorsten der Hilfslehrer Hemkendreis,
zu Saarlouis die Hilfslehrer Herbeck, Dr. Knipschaar und Dr. Scharrenbroich,
zu Pr. Friedland der Hilfslehrer Kaupisch,
zu Bocholt der Hilfslehrer Krüsmann,
zu Schwelm (mit Realschule) der Hilfslehrer Lennings,
zu Loetzen der Schulamtskandidat Niklas,
zu Zaborze der Hilfslehrer Oberle und
zu Myslowitz der Hilfslehrer Puppe;
am Realprogymnasium:
zu Langensalza der Handelsfachschullehrer Prinz;
an der Realschule:
zu Dortmund der Schulamtskandidat Beck und der Hilfslehrer Dr. Lennich,
zu Mühlhausen i. Th. der Schulamtskandidat Bode,
zu Berlin (12.) der Schulamtskandidat Brockmann,
zu Kulm der Hilfslehrer Erdmann,
zu Bielefeld der Schulamtskandidat Dr. Feuerroegel,
zu Naumburg a. S. der Hilfslehrer Dr. Gerstenhauer und der Schulamtskandidat Dr. Hampel,
zu Hagen der Hilfslehrer Dr. Heidrich,
zu Dt. Wilmersdorf der Hilfslehrer Klepsch,
zu Erfurt der Vorschullehrer Janisch,
zu Delitzsch der Schulamtskandidat Dr. Knobbe,
zu Düsseldorf der Hilfslehrer Dr. Lessmann,
zu Schmalkalden der Hilfslehrer Ortstein,
zu Langfuhr der Hilfslehrer Hans Schmidt,
zu Cöln der Hilfslehrer Wigger und
zu Suhl der Hilfslehrer Würfel;
an der Handelsschule:
zu Cöln der Hilfslehrer Dr. Kröger.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
der Seminar-Direktor Scheibner von Eisleben nach Alfeld;
die ordentliche Seminarlehrerin von Blumenthal von Droyßig nach Burgsteinfurt und
der ordentliche Seminarlehrer Wagenknecht von Franzburg nach Genthin.

Es sind befördert worden:
zu Seminar-Oberlehrern:
am SchullehrerSeminar zu Rüthen der bisherige ordentliche Seminarlehrer Hartmann zu Fulda,
am Schullehrer-Seminar zu Alfeld der bisherige ordentliche Seminarlehrer Dr. Imhäuser zu Genthin,
am Lehrerinnen-Seminar zu Trier der bisherige ordentliche Seminarlehrer Dr. Limpricht zu Königsberg N. M.,
am Schullehrer-Seminar zu Ratzeburg der bisherige ordentliche Seminarlehrer Ritter zu Rheydt und
am Schullehrer-Seminar zu Verden der bisherige ordentliche Seminarlehrer Vollmer;
zu etatsmäßigen Seminar-Oberlehrerinnen:
an dem mit der Augustaschule verbundenen Lehrerinnen-Seminar zu Berlin die bisherige ordentliche Seminarlehrerin Titular-Oberlehrerin Feller;
am Lehrerinnen-Seminar zu Posen die bisherige ordentliche Seminarlehrerin Titular-Oberlehrerin Herrmann und
am Lehrerinnen-Seminar zu Trier die bisherige ordentliche Seminarlehrerin Titular-Oberlehrerin Hoffmann;
zum ordentlichen Seminarlehrer:
am Schullehrer-Seminar zu Habelschwerdt der bisherige Seminar-Hilfslehrer Moser.

Es sind angestellt worden:
als Seminar-Oberlehrer:
an dem mit der Königlichen Augustaschule verbundenen Lehrerinnen-Seminar zu Berlin der bisherige Oberlehrer an der Augustaschule zu Magdeburg Dr. Hüttebräuker;
als ordentliche Seminarlehrer:
am Schullehrer-Seminar zu Genthin der bisherige Lehrer an dieser Anstalt Bangert,
am Schullehrer-Seminar zu Soest der Lehrer Borchers zu Siegen,
am Schullehrer-Seminar zu Bütow der Lehrer Bürger zu Schöneberg,
am Schullehrer-Seminar zu Dt. Krone der Lehrer Fick zu Heiligenstadt und der Vikar Greckſch zu Klein-Nakel,

am Schullehrer-Seminar zu Gütersloh der bisherige kommissarische Seminarlehrer Gasse zu Hilchenbach,
am Schullehrer-Seminar zu Münsterberg der Mittelschullehrer Kaposty zu Hirschberg i. Schl.,
am Schullehrer-Seminar zu Hadersleben der Predigtamtskandidat Knoch,
am Schullehrer-Seminar zu Rüthen der bisherige kommissarische Lehrer an dieser Anstalt Marke,
am Schullehrer-Seminar zu Verden der kommissarische Seminarlehrer Ölze zu Delitzsch und
am Schullehrer-Seminar zu Löbau W. Pr. der kommissarische Seminarlehrer Romberg zu Altdöbern.

G. Präparandenanstalten.

Es sind angestellt worden:
als Zweite Präparandenlehrer:
an der Präparandenanstalt zu Lötzen der Präparandenlehrer Kairies zu Friedland O. Pr. und
an der Präparandenanstalt zu Schlochau der Präparandenlehrer Radtke zu Dt. Krone.

H Taubstummen- und Blindenanstalten

Dem Direktor der Provinzial-Blindenanstalt zu Bromberg Wittig ist der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.
Es sind angestellt worden:
bei der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Königsberg i. Pr. der Hilfslehrer Damaschun als ordentlicher Taubstummenlehrer und
bei der Kommunalständischen Taubstummenanstalt zu Homberg der Hilfslehrer Stolze als Taubstummenlehrer.

J. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule zu Dortmund Dr. Wetzel ist der Charakter als Professor beigelegt worden.

K. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
Dr. Heiligenstaedt, Gymnasial-Oberlehrer zu Roßleben,
Klostermann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Burgsteinfurt,
Dr. Memelsdorff, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,

Paszotta, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Konitz,
Dr. Peter, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,
Dr. Reinhold, Gymnasial-Oberlehrer zu Brieg,
Dr. Schnell, Realgymnasial-Oberlehrer zu Altona,
Dr. Susemihl, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald,
Tecklenburg, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Meseritz,
Dr. Waege, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,
Wagner, Gymnasial-Oberlehrer zu Burgsteinfurt und
Werra, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Attendorn.

In den Ruhestand getreten:

Brandes, Seminar-Oberlehrer zu Verden, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Borkert, ordentlicher Seminarlehrer zu Pilchowitz,
Dünbier, Progymnasial-Direktor zu Malmedy, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,
Gawanka, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Osterode, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Heiner, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Essen, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Jaeger, Geheimer Regierungsrat, Gymnasial-Direktor zu Cöln, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,
Joachim, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Bartenstein, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Kiy, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Elberfeld, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,
Köchy, Regierungs- und Schulrat zu Hannover, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat,
Dr. Leiber, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Magdeburg, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Milz, Professor, Gymnasial-Direktor zu Cöln, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,
Dr. Most, Realgymnasial-Direktor zu Coblenz, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,
Dr. Mueß, Progymnasial-Direktor zu Rietberg, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Ostenkötter, Gymnasial-Oberlehrer zu Warendorf,

Pieper, Gymnasial-Oberlehrer zu Arnsberg,
Pottgießer, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Bochum, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Reidemeister, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu Magdeburg, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Scheibe, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Merseburg, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Schiefer, Professor, Realprogymnasial-Oberlehrer zu Langensalza, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Schieffer, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und Schulrat zu Osnabrück, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,
Dr. Sieberger, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Aachen, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,
Dr. Thomaszewski, Professor Gymnasial-Direktor zu Konitz, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,
Viefhaus, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Burgsteinfurt, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Waldeyer, Gymnasial-Direktor zu Cöln, unter Verleihung des Roten Ader-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,
Winzer, Regierungs-Präsident zu Arnsberg, unter Verleihung des Charakters als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat mit dem Rang der Räte erster Klasse und
Zacher, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Oppeln.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Dr. Behr, Gymnasial-Oberlehrer zu Cöln,
Dr. Bohnstedt, Progymnasial-Oberlehrer zu Hattingen,
Heinicke, Gymnasial-Oberlehrer zu Osterode,
Hinze, ordentlicher Seminarlehrer zu Koschmin,
Dr. Hübner, Realschul-Oberlehrer zu Solingen,
Neuschäfer, odentlicher Seminarlehrer zu Gütersloh und
Dr. Rackwitz, Gymnasial-Oberlehrer zu Mülheim an der Ruhr.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Eschholz, ordentliche Seminarlehrerin zu Droyßig.

Inhaltsverzeichnis des Juni-Juli-Heftes.

		Seite
A.	83) Verzugszinsen von Pachtgeldern ꝛc. Erlaß vom 20. April d. Js.	453
	84) Ausdehnung des Krankenversicherungs-Zwanges. Erlaß vom 3. Mai d. Js.	453
B.	85) Kommissionen für die Prüfungen der Nahrungsmittel-Chemiker für die Zeit vom 1. April 1901 bis Ende März 1902. Bekanntmachung vom 27. April d. Js.	455
	86) Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern beim Chemischen Institut der Universität Greifswald. Bekanntmachung vom 15. Mai d. Js.	460
C.	87) Verbreitung der Preisschrift des Dr. S. A. Knopf zu New-York „Die Tuberkulose als Volkskrankheit und deren Bekämpfung". Erlaß vom 22. April d. Js.	460
D.	88) Geschäftliche Behandlung der Anträge auf Anrechnung früherer Dienstzeit von Lehrern höherer Unterrichtsanstalten auf das Besoldungsdienstalter. Erlaß vom 19. April d. Js.	461
	89) Ausführung des unterm 8. April d. Js. Allerhöchst vollzogenen vierten Nachtrages zum Normaletat vom 4. Mai 1892, betreffend die Besoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten. Erlaß vom 23. April d. Js.	462
	90) Ersatzunterricht für die vom Griechischen befreiten Schüler an Gymnasien und Progymnasien. Erlaß vom 25. April d. Js.	469
	91) Verzeichnis der an den höheren Lehranstalten eingeführten Schulbücher. Erlaß vom 29. April d. Js.	470
	92) Neue Lehrpläne und Lehraufgaben für die höheren Schulen in Preußen. Erlaß vom 29. Mai d. Js.	471
E.	93) Innehaltung des Instanzenweges bei Gesuchen von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen. Erlaß vom 30. April d. Js.	544
	94) Termin für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen zu Berlin. Bekanntmachung vom 31. Mai d. Js.	546
F.	95) Verzeichnis der Lehrer ꝛc., welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1901 bestanden haben. Bekanntmachung vom 20. Mai d. Js.	546
G.	96) Festsetzung der Bezüge der Witwen und Waisen von Lehrern an öffentlichen Volksschulen auf Grund der §§. 5 und 7 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899. Erlaß vom 15. April d. Js.	547
	97) Zahlungsweise der aus Kapitel 121 Titel 33 des Staatshaushalts-Etats bewilligten Besoldungszuschüsse. Erlaß vom 16. April d. Js.	548
	98) Geschäftliche Behandlung der Anträge auf Gewährung von Witwen- und Waisengeld für die Hinterbliebenen von Volksschullehrern, welche vor Vollendung einer zehnjährigen Dienstzeit verstorben sind. Erlaß vom 20. April d. Js.	549
	99) Bewilligung widerruflicher Staatsbeihilfen aus Kapitel 121 Titel 36 des Staatshaushalts-Etats zu den Unterhaltungskosten neu einzurichtender Schulstellen. Erlaß vom 27. April d. Js.	549
	100) Weiterzahlung widerruflicher Staatsbeihilfen aus Kap. 121 Tit. 34 oder 36 (bezw. 37) des Staatshaushalts-Etats bei	

Seite

kommiſſariſcher Verwaltung von Schulſtellen. Erlaß vom 29. April d. Js. 551

101) Behandlung religiöſer Gegenſtände in Schulen mit Kindern verſchiedener Konfeſſionen. Erlaß vom 6. Mai d. Js. . . 552

102) Nachzahlung von Beiträgen an die Altersznlagekaſſen auf Grund des §. 11 Nr. 2 des Lehrerbeſoldungsgeſetzes. Erlaß vom 10. Mai d. Js. 553

Nichtamtliches.

Hoſpiz des Kloſters Loccum im Nordſeebade Langeoog . 553

Perſonalien 557

Druck von J. J. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 8 u. 9. Berlin, den 12. August 1901.

A. Behörden und Beamte.

103) Abänderung der Nr. 12 des Runderlasses vom 29. Juli 1884, betreffend die Uebertragung der Entscheidung über Versetzung eines Beamten in den Ruhestand, sowie über Festsetzung der Pension auf die Provinzialbehörden.

Berlin, den 24. Mai 1901.

Nachstehender Runderlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 22. April d. Js. wird in Verfolg der diesseitigen Rundverfügung vom 11. Oktober 1884 — G. III. 2735 — (Centralblatt d. ges. Unterr. Verw. 1885 S. 136) zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die nachgeordneten Behörden.
A. 732.

Berlin, den 22. April 1901.

In Abänderung der Nr. 12 des Runderlasses unserer Herren Amtsvorgänger vom 29. Juli 1884 (Minist. Bl. f. d. i. V. S. 194) wird hiermit bestimmt, daß einem im Disziplinarwege entlassenen, demnächst wieder angestellten Beamten die vor seiner Entlassung liegende Civildienstzeit bei nachfolgender Pensionirung in Zukunft als pensionsfähige Dienstzeit anzurechnen ist.

Wir ersuchen Sie, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Der Finanzminister. In Vertretung: Lehnert.
Der Minister des Innern. Im Auftrage: Peters.

An
die sämtlichen Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten.

F. M. I. 1800 II. Ang. II. 3294. III. 4364.
M. d. J. Ia. 1342.

---

104) Berechnung des Lebensalters bei Gewährung von Waisengeld und Waisenrente, sowie von Erziehungsbeihilfen und Unterstützungen nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Berlin, den 13. Juni 1901.

Nachstehender Runderlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 15. Mai d. Js., betreffend die Berechnung des Lebensalters bei Gewährung von Waisengeld und Waisenrente, sowie von Erziehungsbeihilfen und Unterstützungen nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches, wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die nachgeordneten Behörden.
A. 944.

Berlin, den 15. Mai 1901.

Auf den Bericht vom 23. Januar d. Js.

Für die Berechnung des Lebensalters bei Gewährung von Waisengeld und Waisenrente, sowie von Erziehungsbeihilfen und Unterstützungen (soweit bei diesen nicht etwa ein abweichender Wille erkennbar ist), hat — wie wir Ew. Hochwohlgeboren im Einvernehmen mit der Ober-Rechnungskammer eröffnen — seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches stets die Bestimmung des §. 187 Abs. 2 Satz 2 daselbst, und zwar ohne Rücksicht darauf Anwendung zu finden, ob die Bewilligung der Bezüge vor oder nach dem 1. Januar 1900 erfolgt ist.

Es ist deshalb beispielsweise für ein am 1. Januar 1899 geborenes Kind das gesetzliche Waisengeld gemäß §. 18 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 bereits mit dem 31. Dezember 1916 in Abgang zu stellen, da die Vollendung des 18. Lebens-

jahres bereits mit Ablauf dieses Tages und nicht erst am 1. Januar 1917 eintritt.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
In Vertretung: Lehnert. Im Auftrage: Peters.

An
den Herrn Regierungs-Präsidenten zu N.

Abschrift hiervon erhalten Sie zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
In Vertretung: Lehnert. Im Auftrage: Peters.

An
die sämtlichen Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten (mit Ausschluß des Herrn Regierungs-Präsidenten in N.) und an den Herrn Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin.

F. M. I. 2902 I. Ang. II. 4385. III. 5779.
M. d. J. Ia. 1527.

---

105) Auszahlung nicht abgehobener Unterstützungen an die Erben der Bezugsberechtigten.

Berlin, den 1. Juni 1901.

Behufs Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens bestimme ich, daß die für ausgeschiedene Beamte sowie für Wittwen und Waisen von Beamten angewiesenen, bis zum Ableben der Bezugsberechtigten von diesen nicht abgehobenen Monatsbeträge von widerruflich bewilligten laufenden Unterstützungen sowie die noch bei Lebzeiten bewilligten, aber nicht abgehobenen einmaligen Unterstützungen an die Erben ausgezahlt werden, wenn diese unbemittelt sind, und der Bezugsberechtigte die Nachricht von der Bewilligung der Unterstützung vor seinem Ableben erhalten hat.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Lehnert.

An
die beteiligten Behörden.
I. 6702. II. 5270. III. 6884.

Berlin, den 25. Juni 1901.

Vorstehender Erlaß des Herrn Finanzministers wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die nachgeordneten Behörden.
A. 981.

---

106) Verwendung von Ersparnissen an Besoldungen 2c. zur Bestreitung von Stellvertretungskosten und zu außerordentlichen Remunerationen innerhalb desselben Etatsjahres.

Berlin, den 27. Juni 1901.

Nachstehender Erlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 10. Juni d. Js. wird in Verfolg der diesseitigen Rundverfügung vom 3. Januar 1899 — G. III. 3099 — (Centrbl. S. 250) zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die nachgeordneten Behörden.
A. 1057.

Berlin, den 10. Juni 1901.

Im Anschluß an den Erlaß vom 16. Dezember 1898 (F. M. I. 14981, M. d. J. I. A. 12499) wird bestimmt, daß Ersparnisse an Besoldungen und sonstigen Diensteinkünften, welche bei einer Stelle aus der Zeit ihrer Vakanz verfügbar bleiben, soweit erforderlich, zur Bestreitung der Kosten einer innerhalb desselben Etatsjahres, sei es vor oder nach der Vakanz nothwendig werdenden kommissarischen Verwaltung der Stelle zu verwenden sind, wenn die Stelleninhaber verstorben oder wegen Erkrankung oder sonstiger Behinderung von der Wahrnehmung der Stelle entbunden sind, und in diesen Fällen das Einkommen der Stelle weiter zu gewähren ist. Soweit die Ersparnisse zur Bestreitung der Kosten der kommissarischen Verwaltung nicht in Anspruch genommen werden, dürfen sie zur Gewährung von außerordentlichen Remunerationen für die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an der Wahrnehmung der Stellengeschäfte verwendet werden.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Lehnert.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Peters.

An
sämtliche Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten sowie an den Herrn Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission zu Berlin.

F. M. I. 7600.
M. d. J. I^{a}. 1800.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

107) Kommission für die Hauptprüfung von Nahrungsmittel-Chemikern an der Universität Greifswald für die Zeit bis Ende März 1902.

An der Universität Greifswald ist eine Kommission für die Hauptprüfung von Nahrungsmittel-Chemikern eingesetzt worden.

Die Kommission ist für die Zeit bis Ende März k. Js., wie folgt, zusammengesetzt:

Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrat von Hausen.

Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie Dr. Auwers und Geheimer Regierungsrat Dr. Schwanert und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Schütt.

Berlin, den 5. Juni 1901.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

Bekanntmachung.
U. I. 1083. M.

---

108) Kommission für die Vorprüfung von Nahrungsmittel-Chemikern in Greifswald.

(Centralblatt für 1901 Seite 455.)

Bei der Kommission für die Vorprüfung von Nahrungsmittel-Chemikern in Greifswald ist an Stelle des ordentlichen Professors der Physik Dr. Richarz der ordentliche Professor Dr. König zum Mitgliede ernannt worden.

Bekanntmachung.
U. I. 1459.

C. Höhere Lehranstalten.

109) Anerkennung öffentlicher höherer Lehranstalten.

Berlin, den 23. Mai 1901.

Maßnahmen einzelner Provinzial-Schulkollegien aus neuerer Zeit lassen darauf schließen, daß betreffs des Verfahrens, welches bei der Anerkennung einer öffentlichen höheren Lehranstalt, insbesondere bei der ihr vorausgehenden Revision und Prüfung, zu beobachten ist, nicht überall die wünschenswerte gleichmäßige

Sicherheit herrscht. Ich nehme deshalb Veranlassung, die maßgebenden Bestimmungen in Folgendem zusammenfassend in Erinnerung zu bringen.

1) Die Anerkennung einer höheren Lehranstalt, gleichviel ob sie sechsstufig oder neunstufig ist, kann hier erst dann in Frage kommen, wenn die äußere Bestand- und innere Leistungsfähigkeit nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen vollkommen gesichert ist*). Hinsichtlich beider Punkte sind eingehende Feststellungen erforderlich. Die innere Leistungsfähigkeit der Anstalt ist auf Grund einer besonderen Revision und einer demnächst von hier aus anzuordnenden Prüfung derjenigen Schüler nachzuweisen, die von dem Lehrerkollegium nach den zu stellenden Zielforderungen der betreffenden Klasse für reif erachtet werden.

Diese für das erforderliche Gutachten des Provinzial-Schulkollegiums maßgebende Revision der neuen Anstalt ist durch den Departementsrat während des mit der betreffenden Prüfung abschließenden Schuljahres unter besonderer Berücksichtigung der obersten Klassen vorzunehmen. Gegebenen Falles hat alsdann das Provinzial-Schulkollegium bei rechtzeitiger Vorlegung des Berichtes über das nach den Lehrfächern geordnete Ergebnis der Revision sowie über die Erfüllung der äußeren Vorbedingungen für den Bestand der Schule die Ermächtigung zur Abhaltung der ersten Prüfung hier nachzusuchen. Ohne eine solche Ermächtigung darf diese Prüfung nicht abgehalten werden.

Jede solche erste Prüfung, an deren Ausfall die Anerkennung einer sechs- oder neunstufigen höheren Schule geknüpft ist, hat der Departementsrat des Provinzial-Schulkollegiums als Königlicher Kommissar selbst zu leiten; eine etwa notwendig werdende Vertretung darf nicht dem Leiter der erst anzuerkennenden Anstalt übertragen werden. Auch sind bei solchen Prüfungen Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder von Teilen derselben nicht zulässig.**) Endlich ist zu beachten, daß die erste Prüfung als solche und das einzelne durch sie erworbene Zeugnis als solches nur dann Giltigkeit erlangt, wenn in der Centralinstanz die gesamten Verhandlungen und die Arbeiten der Schüler geprüft und die Zeugnisse anerkannt worden sind. Aus diesem Grunde wird der die Prüfung leitende Kommissar sich jeder Zuerkennung des Reifezeugnisses zu enthalten, vielmehr denjenigen

*) Runderlaß vom 30. Dezember 1876 — U. II. 7136 — Centralbl. 1877 S. 29.

**) Runderlaß vom 31. Oktober 1895 — U. II. 12515 — Centralbl. 1895, S. 804, vergl. Runderlaß vom 26. Februar 1901 — U. II. 4069 — Centralbl. 1901, S. 275 unter II.

Schülern, welche für reif erachtet werden, zu erklären haben, daß der Unterrichtsminister über die Zuerkennung der betreffenden Zeugnisse zugleich mit der Anerkennung der Anstalt entscheiden werde.*) Unmittelbar nach dem Abschluß einer solchen ersten Prüfung sind die gesamten sie betreffenden Verhandlungen nebst den Schülerarbeiten und den Entwürfen für die Zeugnisse durch das Provinzial-Schulkollegium hierher einzureichen.

2) An den in der Entwickelung zu (neunstufigen) Vollanstalten begriffenen höheren Schulen ist bereits bei dem erstmaligen Abschluß des sechsten Jahrganges (Untersekunda) behufs Erlangung der sog. Militärberechtigung in der unter 1 bezeichneten Weise zu verfahren. Die Prüfung der zur Versetzung nach Obersekunda stehenden Schüler ist wie die Entlassungsprüfung einer entsprechenden sechsstufigen Schule zu handhaben.

Sinnentsprechende Anwendung finden diese Bestimmungen auch dann, wenn es sich um die erste Prüfung solcher Schüler einer gymnasialen Lehranstalt handelt, die unter Befreiung vom Griechischen an dem dafür eingerichteten Ersatzunterrichte regelmäßig teilgenommen haben.**)

3) Für die Anerkennung einer neunstufigen höheren Lehranstalt als solcher macht es hinsichtlich der ersten Reifeprüfung keinen Unterschied, ob sie von vornherein als Gymnasium, Realgymnasium oder Oberrealschule gegründet und bei stetig fortschreitender Entwickelung zu einer Vollanstalt ausgewachsen ist, oder ob sie erst durch späteren Aufbau der Oberstufe auf eine ältere, bereits als Progymnasium, Realprogymnasium oder Realschule anerkannte Anstalt entstanden ist. In beiden Fällen ist auch betreffs der erforderlichen Revision, der Berichterstattung und des Antrages auf Ermächtigung zur Abhaltung der ersten Reifeprüfung gleichmäßig so zu verfahren, wie unter 1 angegeben ist.

4) Betreffs der Ernennung (bezw. Bestätigung) der Direktoren bei erst anzuerkennenden Anstalten wird auf den Runderlaß vom 13. November 1900 — U. II. 3095 — (Centralblatt 1900 S. 858) verwiesen.

Gleichzeitig bemerke ich, daß für das bei den Verhandlungen über Anerkennung einer privaten Lehranstalt zu beobachtende Verfahren noch diejenigen Bestimmungen zu berücksichtigen sind,

---

*) Runderlaß vom 30. Dezember 1876 — U. II. 7136 — Centralbl. 1877 S. 29.

**) vergl. Runderlaß vom 26. Februar 1901 — U. II. 4069 — Centralbl. 1901 S. 275 unter I 3b und II 8 und Runderlaß vom 25. April 1901 — U. II. 1117 — Centralbl. 1901 S. 469.

welche der Runderlaß vom 18. Februar 1889 — U. II. 276 — (Centralblatt 1889 S. 420) vorschreibt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1506.

---

110) Remunerierung der außeretatsmäßigen wissenschaftlichen Hilfslehrer an den höheren Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 23. Mai 1901.

Auf den Bericht vom 4. Mai d. Js. erwidere ich, daß die durch den vierten Nachtrag zum Normaletat vom 4. Mai 1892, betreffend die Besoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten, erhöhten Jahresremunerationen der wissenschaftlichen Hilfslehrer vom 1. April d. Js. ab auch den nach Nr. 1 des Erlasses vom 22. Januar d. Js. — U. II. 2436 — (Centrbl. S. 194) zu remunerierenden außeretatsmäßigen wissenschaftlichen Hilfslehrern zu gewähren sind.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift zur Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1538.

---

111) Aufhebung der den Abiturienten anerkannter zweijähriger mittlerer Fachschulen seiner Zeit zugesprochenen Berechtigung zum Eintritt als Supernumerare bei der Verwaltung der indirekten Steuern.

Berlin, den 24. Juni 1901.

Mit Bezug auf die im Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung von 1893 S. 443 ff. abgedruckte Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 28. März 1893 — III. 1393/92 — übersende ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium hierneben zur Kenntnisnahme Abschrift der von dem genannten Herrn Minister unter dem 11. Mai d. Js. — III. 3159 — an die Provinzialsteuerdirektoren erlassenen Verfügung, betreffend die

Aufhebung der den Abiturienten anerkannter zweijähriger mittlerer Fachschulen seiner Zeit zugesprochenen Berechtigung zum Eintritt als Supernumerare bei der Verwaltung der indirekten Steuern.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1637.

Berlin, den 11. Mai 1901.

Durch die Umgestaltung der früheren mittleren Fachschulen in Elberfeld-Barmen, Breslau und Hagen in höhere Maschinenbauschulen hat der Lehrplan dieser Anstalten eine derartige Abänderung erfahren, daß die Schüler dieser Anstalten eine geeignete Vorbildung für den Dienst in der Verwaltung der indirekten Steuern nicht mehr erlangen können. Das Gleiche gilt nach der in der nächsten Zeit zu erwartenden Umwandlung der mit der Oberrealschule in Aachen verbundenen Fachklassen in eine höhere Maschinenbauschule auch für diese Anstalt.

Es wird daher die Bestimmung unter I Ziffer 3 der allgemeinen Verfügung vom 28. März 1893 III. 1393/92, wonach die für die Annahme als Supernumerar bei der Verwaltung der indirekten Steuern erforderliche wissenschaftliche Vorbildung auch dann vorhanden ist, wenn der betreffende Bewerber das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt mit sechsjährigem Lehrgange in Verbindung mit dem Reifezeugnisse einer anerkannten zweijährigen mittleren Fachschule besitzt, hierdurch mit der Maßgabe aufgehoben, daß die bisherigen Vorschriften über die Berechtigung der Abiturienten der Fachklassen noch für alle Schüler in Geltung bleiben, die vor dem 1. April 1901 in die Anstalt eingetreten sind.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Dr. Fehre.

An
sämtliche Herren Provinzialsteuerdirektoren.
III. 8159.

---

112) Zusammensetzung der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für das Etatsjahr 1901.

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen sind für das Etatsjahr 1901 wie folgt zusammengesetzt:

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
1) Für die Provinzen Oſt- und Weſtpreußen zu Königsberg i. Pr.	
Allgemeine Prüfung mit Ausſchluß der katholiſchen Religionslehre	Dr. Kammer, Ober- und Geheimer Regierungsrat, zugleich Direktor der Kommiſſion.
Evangeliſche Religionslehre	D. Kühl, Profeſſor, Kahle, Gymnaſial-Direktor zu Danzig.
Katholiſche Religionslehre	Dr. Weiß, Profeſſor zu Braunsberg.
Philoſophiſche Propädeutik und Pädagogik	= Walter, Profeſſor, = Buſſe, Profeſſor, Kahle, Gymnaſial-Direktor zu Danzig.
Deutſch	Dr. Schade, Profeſſor, Geheimer Regierungsrat, = Baumgart, Profeſſor.
Lateiniſch und Griechiſch	= Ludwich, Profeſſor, = Brinkmann, Profeſſor.
Hebräiſch	D. Kühl, Profeſſor, Dr. Weiß, Profeſſor zu Braunsberg.
Franzöſiſch	= Kißner, Profeſſor, Bodendorff, Profeſſor am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr.
Engliſch	Dr. Kaluza, Profeſſor, = Hartmann, Oberlehrer an der Oberrealſchule auf der Burg zu Königsberg i. Pr.
Geſchichte	= Rühl, Profeſſor, = Erler, Profeſſor.
Erdkunde	= Hahn, Profeſſor.
Reine Mathematik	= Meyer, Profeſſor, = Schönflies, Profeſſor.
Angewandte Mathematik	vorbehalten.
Phyſik	Dr. Volkmann, Profeſſor.
Chemie und Mineralogie	= Loſſen, Profeſſor, Geheimer Regierungsrat, = Mügge, Profeſſor.
Botanik und Zoologie	= Braun, Profeſſor, = Luerſſen, Profeſſor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
2) Für die Provinz Brandenburg zu Berlin.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Pilger, Provinzial-Schulrat, Geheimer Regierungsrat, zugleich Direktor der Kommission, = Münch, Professor, Geheimer Regierungsrat, zugleich erster stellvertretender Direktor, = Vogel, Provinzial-Schulrat, Geheimer Regierungsrat, zugleich zweiter stellvertretender Direktor, = Wellmann, Direktor des Königstädtischen Gymnasiums.
Evangelische Religionslehre	D. Seeberg, Professor, D. Dr. Runze, Professor, Dr. Groß, Gymnasial-Direktor zu Spandau.
Katholische Religionslehre	Neuber, Propst zu St. Hedwig, Fürstbischöflicher Delegat, Ehrendomherr, Apostolischer Protonotar.
Philosophische Propädeutik und Pädagogik	Dr. Stumpf, Professor. = Lasson, Professor, = Bartels, Gymnasial-Direktor zu Schöneberg.
Deutsch	= Michaelis, Provinzal-Schulrat. = Kinzel, Professor am Gymnasium zum Grauen Kloster. = Böttticher, Professor an der IV. Realschule.
Lateinisch und Griechisch	= Vahlen, Professor, Geheimer Regierungsrat, = von Wilamowitz-Möllendorf, Professor, Geheimer, Regierungsrat, = Diels, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Weißenfels, Professor am Französischen Gymnasium.
Hebräisch	D. Dr. Strack, Professor.
Französisch	Dr. Schultz-Gora, Professor, = Ulbrich, Direktor der Friedrichs-Werderschen Oberrealschule,

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Französisch	Dr. Pariselle, Lektor, Professor.
Englisch	= Braudl, Professor,
	= Schleich, Professor am Andreas-Realgymnasium.
Geschichte	D. Dr. Lenz, Professor.
	Dr. Tangl, Professor.
Erdkunde	= Freiherr von Richthofen, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Denicke, Direktor der Realschule zu Rixdorf.
Reine Mathematik	= Fuchs, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Schwarz, Professor,
	= Lampe, Professor an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg, Geheimer Regierungsrat.
Angewandte Mathematik	= Hauck, Professor an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg, Geheimer Regierungsrat,
Physik	= Warburg, Professor,
	= Planck, Professor,
	= Böttger, Professor am Dorotheenstädtischen Realgymnasium.
Chemie nebst Mineralogie	= Klein, Professor, Geheimer Bergrat,
	= Gabriel, Professor,
	= Böttger, Professor am Dorotheenstädtischen Realgymnasium,
Botanik und Zoologie	= Schwendener, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Möbius, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Vogel, Provinzial-Schulrat, Geheimer Regierungsrat,
	= Müllenhoff, Direktor der VII. Realschule.
Polnisch	= Brückner, Professor.
3) Für die Provinz Pommern zu Greifswald.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	N. N., zugleich Direktor der Kommission (vorbehalten).

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Weicker, Gymnasial-Direktor, Geheimer Regierungsrat zu Stettin.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. Haußleiter, Professor.
Katholische Religionslehre	Struif, Pfarrer.
Philosophische Propädeutik	Dr. Schuppe, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Rehmke, Professor.
Deutsch	= Reifferscheid, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Siebs, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Kroll, Professor,
	= Peppmüller, Gymnasial-Direktor zu Stralsund.
Hebräisch	D. Dr. Haußleiter, Professor.
Französisch	N. N. (vorbehalten),
	Krösing, Direktor des Pädagogiums in Putbus.
Englisch	Dr. Konrath, Professor.
Geschichte	= Ulmann, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Seeck, Professor,
	= Bernheim, Professor.
Erdkunde	= Credner, Professor,
	= Lehmann, Direktor des Schiller-Realgymnasiums zu Stettin.
Reine Mathematik	vorbehalten.
Angewandte Mathematik	vorbehalten.
Physik	Dr. König, Professor,
	= Krankenhagen, Professor am Schiller-Realgymnasium zu Stettin.
Chemie nebst Mineralogie	= Schwanert, Professor, Geheimer Regierungsrat, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission.
Botanik und Zoologie	= Winckelmann, Professor am Schiller-Realgymnasium zu Stettin.
4) Für die Provinzen Posen und Schlesien zu Breslau.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Nieberding, Provinzial-Schulrat, zugleich Direktor der Kommission.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Evangelische Religionslehre	D. Kawerau, Professor, Konsistorialrat,
	Dr. Troeger, Professor am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau.
Katholische Religionslehre	= Pohle, Professor.
Philosophische Propädeutik	= Freudenthal, Professor.
	= Ebbinghaus, Professor.
	= Baumgartner, Professor.
Deutsch	= Vogt, Professor,
	= Koch, Professor,
	= Fielitz, Professor am König Wilhelms-Gymnasium zu Breslau.
Lateinisch und Griechisch	= Förster, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Skutsch, Professor.
Hebräisch	D. Dr. Cornill, Professor,
	Dr. Pohle, Professor.
Französisch	= Appel, Professor,
	Pillet, Lektor, Professor an der Realschule Nr. 1 in Breslau.
Englisch	Dr. Sarrazin, Professor,
	= Gärtner, Professor an der Oberrealschule zu Breslau.
Geschichte	= Kaufmann, Professor,
	= Schulte, Professor,
	= Chichorius, Professor,
	Schaube, Professor am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau.
Erdkunde	Dr. Partsch, Professor.
Reine Mathematik	= Sturm, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	Dr. London, Privatdozent, Professor.
Angewandte Mathematik	= Sturm, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	Kleinstüber, Professor, Maschinenbauschul-Direktor zu Breslau.
Physik	Dr. O. E. Meyer, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Chemie nebst Mineralogie	= Ladenburg, Professor, Geheimer Regierungsrat,

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Chemie nebst Mineralogie	Dr. Schube, Professor am Realgymnasium am Zwinger zu Breslau.
Botanik und Zoologie	= Brefeld, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Schube, Professor am Realgymnasium am Zwinger zu Breslau.
Polnisch	= Nehring, Professor, Geheimer Regierungsrat.

5) Für die Provinz Sachsen zu Halle a. S.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Fries, Direktor der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S., Geheimer Regierungsrat, zugleich Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Hering, Professor, Konsistorialrat,
	D. Dr. Kautzsch, Professor.
Katholische Religionslehre	Schwermer, Pfarrer.
Philosophische Propädeutik	Dr. Haym, Professor,
	= Riehl, Professor.
Deutsch	= Burdach, Professor,
	= Strauch, Professor,
	= Kettner, Professor an der Landesschule Pforta.
Lateinisch und Griechisch	= Dittenberger, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	D. Dr. Blaß, Professor,
	Dr. Albrecht, Gymnasial-Direktor zu Naumburg a. S.
Hebräisch	D. Hering, Professor, Konsistorialrat,
	D. Dr. Kautzsch, Professor.
Französisch	Dr. Suchier, Professor,
	= Strien, Direktor der Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.
Englisch	= Wagner, Professor,
	= Strien, Direktor der Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.
Geschichte	= Lindner, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Meyer, Professor,

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Geschichte	Dr. Neubauer, Oberlehrer an der Lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.
Erdkunde	= Kirchhoff, Professor,
	= Neubauer, Oberlehrer an der Lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.
Reine Mathematik	= Wangerin, Professor.
Angewandte Mathematik	= Grassmann, Privatdozent.
Physik	= Dorn, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Loewenhardt, Oberlehrer an der Städtischen Oberrealschule zu Halle a. S.,
	= Hammerschmidt, Oberlehrer an der Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.
Botanik und Zoologie	= Loewenhardt, Oberlehrer an der Städtischen Oberrealschule zu Halle a. S.,
	= Hammerschmidt, Oberlehrer an der Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.
6) Für die Provinz Schleswig-Holstein zu Kiel.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Brocks, Provinzial-Schulrat zu Schleswig, zugleich Direktor der Kommission,
	Loeber, Gymnasial-Direktor zu Kiel.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. Mühlau, Professor.
Philosophische Propädeutik	Dr. Deussen, Professor,
	= Martius, Professor.
Deutsch	= Kauffmann, Professor,
	= Berger, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Bruns, Professor,
	= Schöne, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Hebräisch	D. Dr. Mühlau, Professor.
Französisch	Dr. Körting, Professor,
	= Hausknecht, Professor, Oberrealschul-Direktor in Kiel.
Englisch	= Holthausen, Professor,

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Englisch	Dr. Hausknecht, Professor, Oberrealschul-Direktor in Kiel.
Geschichte	= Volquardsen, Professor,
	= Rodenberg, Professor.
Erdkunde	= Krümmel, Professor.
Reine Mathematik	= Pochhammer, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Angewandte Mathematik	= Stäckel, Professor.
Physik	= Weber, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Lehmann, Professor,
	= Claisen, Professor, Geheimer Regierungsrat. (Vertreter für das Sommersemester: Dr. Rügheimer, Professor.)
Botanik und Zoologie	= Reinke, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Brandt, Professor.
Dänisch	= Gering, Professor.

7) Für die Provinz Hannover zu Göttingen.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Viertel, Gymnasial-Direktor zu Göttingen, zugleich Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Knoke, Professor, Konsistorialrat.
	Dr. Both, Direktor des Realgymnasiums nebst Gymnasium zu Goslar.
Katholische Religionslehre	Pagel, Pfarrer.
Philosophische Propädeutik und Pädagogik	Dr. G. E. Müller, Professor,
	= Both, Direktor des Realgymnasiums nebst Gymnasium zu Goslar.
Deutsch	= Heyne, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Lateinisch und Griechisch	= Leo, Professor,
	= W. Schulze, Professor,
	= Kaibel, Professor.
Hebräisch	D. Knoke, Professor, Konsistorialrat.
Französisch	Dr. Stimming, Professor.
Englisch	= Morsbach, Professor.
Geschichte	= M. Lehmann, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Kehr, Professor,

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Geſchichte	Dr. Buſolt, Profeſſor.
Erdkunde	= H. Wagner, Profeſſor, Geheimer Regierungsrat.
Reine Mathematik	= Felix Klein, Profeſſor, Geheimer Regierungsrat,
	= Hilbert, Profeſſor.
Angewandte Mathematik	= Felix Klein, Profeſſor, Geheimer Regierungsrat.
Phyſik	= Voigt, Profeſſor, Geheimer Regierungsrat.
Chemie nebſt Mineralogie	= Wallach, Profeſſor, Geheimer Regierungsrat,
	= Liebiſch, Profeſſor.
Botanik und Zoologie	= Ehlers, Profeſſor, Geheimer Regierungsrat,
	= Peter, Profeſſor.

8) Für die Provinz Weſtfalen zu Münſter.

Allgemeine Prüfung mit Ausſchluß der katholiſchen Religionslehre	Dr. Rothfuchs, Provinzial-Schulrat, Geheimer Regierungsrat, zugleich Direktor der Kommiſſion.
Katholiſche Religionslehre	= Fell, Profeſſor.
Evangeliſche Religionslehre	Büchſel, Konſiſtorialrat.
Philoſophiſche Propädeutik und Pädagogik	Dr. Spicker, Profeſſor, Geheimer Regierungsrat,
	= Kappes, Profeſſor.
Deutſch	= Storck, Profeſſor, Geheimer Regierungsrat, zugleich ſtellvertretender Direktor der Kommiſſion,
	= Joſtes, Profeſſor,
	= Zurbonſen, Oberlehrer am Gymnaſium.
Lateiniſch und Griechiſch	= Stahl, Profeſſor, Geheimer Regierungsrat,
	= Sonnenburg, Profeſſor,
	= Hoſius, Profeſſor.
Hebräiſch	= Fell, Profeſſor,
	Büchſel, Konſiſtorialrat.
Franzöſiſch	Dr. Andreſen, Profeſſor,
	= Mettlich, Lektor, Oberlehrer am Gymnaſium.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Englisch	Dr. Jiriczek, Professor,
	Hase, Lektor, Oberlehrer am Gymnasium.
Geschichte	Dr. Niehues, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Spannagel, Professor,
	= Meister, Professor.
Erdkunde	= Lehmann, Professor.
Reine Mathematik	= Killing, Professor,
	Blankenburg, Professor am Gymnasium zu Burgsteinfurt.
Angewandte Mathematik	Dr. Holzmüller, Professor, Maschinenbauschul-Direktor a. D. zu Hagen i. W.
Physik	= Heydweiller, Professor,
	= Püning, Professor am Gymnasium.
Chemie nebst Mineralogie	= Salkowski, Professor,
	= Buß, Professor,
	= Wilbrand, Professor am Gymnasium nebst Realgymnasium in Bielefeld.
Botanik und Zoologie	= Zopf, Professor,
	= Laudois, Professor,
	Arndt, Professor am Realgymnasium zu Iserlohn

9) Für die Provinz Hessen-Nassau zu Marburg.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Lahmeyer, Provinzial-Schulrat, Ober- und Geheimer Regierungsrat zu Kassel, zugleich Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Mirbt, Professor,
	Dr. Paulus, Gymnasial-Direktor zu Weilburg.
Katholische Religionslehre	= Weber, Pfarrer.
Philosophische Propädeutik	= Natorp, Professor,
	= Kühnemann, Privatdozent, Professor.
Deutsch	= Schröder, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Birt, Professor,

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Lateinisch und Griechisch	Dr. Aly, Professor, Gymnasial-Direktor in Marburg, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission.
Hebräisch	D. Budde, Professor.
Französisch	Dr. Koschwitz, Professor (Vertreter Dr. Wechßler, Privatdozent), N. N. (vorbehalten).
Englisch	Dr. Vietor, Professor, N. N. (vorbehalten).
Geschichte	Dr. Frhr. von der Ropp, Professor, = Niese, Professor, Stoll, Professor am Friedrichs-Gymnasium zu Kassel.
Erdkunde	Dr. Fischer, Professor.
Mathematik mit Einschluß d. Angewandten Mathematik	= Schottky, Professor.
Physik	= Richarz, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Zincke, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Bauer, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Botanik und Zoologie	N. N. (vorbehalten).
10) Für die Rheinprovinz zu Bonn.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Nelson, Provinzial-Schulrat in Koblenz, zugleich Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. König, Professor.
Katholische Religionslehre	Dr. Felten, Professor, = Langen, Professor.
Philosophische Propädeutik	= Erdmann, Professor, = Baeumker, Professor.
Deutsch	= Wilmanns, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Litzmann, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Bücheler, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Elter, Professor, = Sudhaus, Oberlehrer am Städtischen Gymnasium nebst Oberrealschule zu Bonn.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Hebräiſch	D. Dr. König, Profeſſor,
	Dr. Felten, Profeſſor,
	= Langen, Profeſſor.
Franzöſiſch	= Foerſter, Profeſſor, Geheimer Regierungsrat,
	= Mörs, Profeſſor am Städtiſchen Gymnaſium nebſt Oberrealſchule zu Bonn,
	= Gaufinez, Lektor.
Engliſch	= Trautmann, Profeſſor,
	= Bülbring, Profeſſor.
Geſchichte	= Niſſen, Profeſſor, Geheimer Regierungsrat,
	D von Bezold, Profeſſor,
	Dr. Jaeger, Honorar-Profeſſor, Geheimer Regierungsrat.
Erdkunde	= Rein, Profeſſor, Geheimer Regierungsrat.
Reine Mathematik	= Lipſchitz, Profeſſor, Geheimer Regierungsrat.
Angewandte Mathematik	= Schwering, Direktor des Apoſteln-Gymnaſiums zu Köln.
Phyſik	= Kaiſer, Profeſſor.
Chemie nebſt Mineralogie	= Laſpeyres, Profeſſor, Geheimer Bergrat,
	= Anſchütz, Profeſſor.
Botanik und Zoologie	= Strasburger, Profeſſor, Geheimer Regierungsrat,
	= Ludwig, Profeſſor, zugleich ſtellvertretender Direktor der Kommiſſion.

Berlin, den 5. Juli 1901.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

Bekanntmachung.
U. II. 1188.

113) Den Oberlehrern
Dr. Kießling am Realgymnasium in Perleberg,
= Schäfer am Gymnasium in Marburg,
Nack am Lyceum II in Hannover,
Gärner am Realgymnasium I in Hannover,
Strauch an der Realschule in Krossen,
Nehren am Gymnasium in Aurich,
Dr. Lullies am Wilhelms-Gymnasium in Königsberg i. Pr.,
= Fischer am Kneiphöfischen Gymnasium in Königsberg i. Pr.,
= Fritsch am Realgymnasium in Tilsit,
Zippel am Kneiphöfischen Gymnasium in Königsberg i. Pr.,
Baumann am Gymnasium in Konitz,
Wegener und Augustin am Königlichen Gymnasium in Danzig,
Wallat am Gymnasium in Deutsch-Krone,
Münster am Gymnasium in Marienwerder,
Dr. Klein am Gymnasium in Schwedt a. O.,
= Morsch am Kaiser Wilhelm-Realgymnasium in Berlin,
= von Obstfelder an der Realschule in Krossen,
Trebs am Gymnasium in Fürstenwalde,
Schiel am Joachimsthalschen Gymnasium in Dt. Wilmersdorf,
Dr. Hempel am Friedrich Wilhelms-Gymnasium in Berlin,
Stockmann am Gymnasium in Brandenburg a. H.,
Heinrich Müller am Gymnasium in Charlottenburg,
Penner am Gymnasium in Landsberg a. W.,
Dr. Keil am Gymnasium in Stolp i. P.,
Mendel am Friedrich Wilhelms-Gymnasium in Posen,
Rychlicki am Gymnasium in Wongrowitz,
Dr. Ehrenthal am Gymnasium in Bromberg,
= Linke am Elisabeth-Gymnasium in Breslau,
Abicht am Gymnasium in Liegnitz,
Dr. Liers am Gymnasium in Waldenburg,
Kersten am Progymnasium in Genthin,
Hüniger am Stadt-Gymnasium in Halle a. S.,
Dr. Kaiser an der Realschule in Schönebeck,
Genest am Stadt-Gymnasium in Halle a. S.,
Dr. Petersen am Gymnasium in Plön,
= Dippe am Gymnasium in Wandsbek,
Sachtler an der Oberrealschule in Hannover,
Hagemann am Gymnasium in Klausthal,
Dr. Mansfeld am Realgymnasium nebst Gymnasium in Goslar,
Fokken am Wilhelms-Gymnasium in Emden,
Gürke an der Leibnizschule in Hannover,

Stümke am Gymnaſium in Stade,
Dr. Rohrmann am Lyceum II in Hannover,
= Keutel an der Oberrealſchule in Hannover,
Kotthof am Gymnaſium in Paderborn,
Utgenannt am Gymnaſium nebſt Realgymnaſium in Bielefeld,
Peter Mayer am Progymnaſium in Altena,
Dr. Wirth und Dr. Bopp am Goethe-Gymnaſium in Frankfurt a. M.,
Hoffmann am Gymnaſium in Fulda,
Dr. Gebbing am Gymnaſium in Koblenz,
= Herwig am Gymnaſium in Saarbrücken,
= Foerſter an der Oberrealſchule in Rheydt,
= Seitz am Gymnaſium in Elberfeld,
= Teichmann an der Oberrealſchule in Aachen,
= Hilburg am Gymnaſium nebſt Realgymnaſium in Cöln,
Wahl am Realgymnaſium in Koblenz,
Dr. Pahde am Realgymnaſium in Crefeld,
= Wilhelm Hofmann an der Realſchule in Ems,
= Dähn am Städtiſchen Gymnaſium in Danzig,
= Stenzel und Straube am Gymnaſium in Patſchkau,
= Carſtens am Gymnaſium in Hadersleben,
= Uhlemann am Gymnaſium in Göttingen,
= Becker am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr.,
Iſaak am Progymnaſium in Thorn,
Dr. Prahl am Städtiſchen Gymnaſium in Danzig,
= Debbert am Königlichen Gymnaſium in Danzig,
= Ramme am Friedrichs-Realgymnaſium in Berlin,
Pieper an der 2. Realſchule in Berlin,
Dr. Nohle am Falk-Realgymnaſium in Berlin,
Gottlieb Hoffmann am Realgymnaſium in Potsdam,
Kade am Gymnaſium in Bromberg,
Beyer am Friedrich Wilhelms-Gymnaſium in Poſen,
Dr. Muche am Gymnaſium in Liſſa,
= Schmerl am Gymnaſium in Bromberg,
Frantz am Gymnaſium in Strehlen,
Dr. Dühr am Realgymnaſium in Nordhauſen,
Hobohm an der Oberrealſchule in Halberſtadt,
Holtze am Dom-Gymnaſium in Naumburg a. S.,
Dr. Scheel an der Realſchule in Schönebeck,
= Rühlemann an der Oberrealſchule der Franckeſchen Stiftungen zu Halle a. S.,
= Hanſen an der Realſchule in Oldesloe,
= Caſcorbi am Gymnaſium in Münden,
= Rodewald am Realgymnaſium in Osnabrück,

Groll am Gymnasium in Meppen,
Hagemann am Gymnasium in Herford,
Schmitz am Gymnasium in Brilon,
Steckelberg am Realgymnasium in Witten,
Franz am Progymnasium in Hofgeismar,
Dr. Iber am Wilhelms-Gymnasium in Kassel,
= Fischer an der Wöhlerschule in Frankfurt a. M.,
= Heimbach am Gymnasium in Emmerich,
ist der Charakter als Professor beigelegt worden.

Bekanntmachung.
U. II. 1680.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare 2c., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

114) Wiederbeschäftigung entlassener Lehrer an Privatschulen.

Berlin, den 29. Mai 1901.

Daß die Vorschrift unter Ziffer 3 des Runderlasses vom 4. April 1891 — U. IIIa. 14247/90 — (Centrbl. S. 365) sich auch auf die Wiederbeschäftigung entlassener Lehrer an Privatschulen bezieht, geht schon aus dem Wortlaute hervor, da allgemein für jede Wiederbeschäftigung die Einholung der Genehmigung angeordnet wird, ohne daß dieser Ausdruck durch den Zusatz „im öffentlichen Schuldienste" eingeschränkt ist. Es erhellt dies aber auch daraus, daß die Privatschulen gleiche unterrichtliche und erziehliche Ziele haben wie die öffentlichen Schulen und daß daher nicht geduldet werden darf, daß jene durch die Anstellung minderwertiger, insbesondere aus disziplinarischen Gründen entlassener Lehrer herabgedrückt werden.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
U. III. C. 518.

115) Zeitpunkt der Übernahme von Grundstücken für Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare sowie für Präparandenanstalten, durch die Provinzial-Schulkollegien namens des Fiskus.

Berlin, den 3. Juni 1901.

Aus Anlaß eines Spezialfalles bestimme ich hierdurch, daß die Übernahme von Grundstücken für Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare sowie für Präparandenanstalten, auf welchen durch die Staats-Bauverwaltung ein Bau ausgeführt werden soll, durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium namens des Staatsfiskus erst erfolgen darf, nachdem seitens des zuständigen Herrn Regierungs-Präsidenten festgestellt worden ist, daß das zu übernehmende Grundstück für den Bestimmungszweck geeignet und gegen dasselbe weder in bautechnischer noch in hygienischer Hinsicht etwas einzuwenden ist. Von dem Übernahmetermine ist dem zuständigen Herrn Regierungs-Präsidenten dortseits so rechtzeitig Mitteilung zu machen, daß derselbe geeignetenfalls sich an dem Termine beteiligen oder durch Kommissare vertreten lassen kann.

Die erfolgte Übereignung ist durch die Hand des Herrn Regierungs-Präsidenten dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten und mir anzuzeigen.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Herren Regierungs-Präsidenten
(außer Sigmaringen).
U. III. 4506. II. Ang.

---

116) Turnlehrerinnen-Prüfung zu Berlin im Herbst 1901.

Berlin, den 14. Juni 1901.

Der Königlichen Regierung übersende ich mit Bezug auf meinen Erlaß vom 12. Dezember 1895 — U. III. B. 3351 — hierneben 2 Exemplare meiner heute erlassenen Bekanntmachung wegen des Termins für die nächste Turnlehrerinnen-Prüfung mit dem Auftrage, dieselbe durch Ihr Amtsblatt alsbald veröffentlichen zu lassen und die dort eingehenden Anmeldungen mit den vorgeschriebenen Notizblättern, welche den Gesuchen lose beizufügen sind, bis spätestens den 10. Oktober d. Js. einzureichen.

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß die Notizblätter in der kurzen und doch bestimmten Form auszufüllen sind, wie dies in dem meinem Runderlasse vom 10. März 1891 — U. III. B. 1150 — beiliegenden Muster geschehen ist, und daß die Anlagen jedes Gesuches zu einem Hefte vereinigt vorgelegt werden müssen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königlichen Regierungen.
U. III. B. 1872.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1901 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag, den 25. November d. Js. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Oktober d. Js. einzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. Oktober d. Js. einzureichen. Ist der augenblickliche Aufenthaltsort einer Bewerberin nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den nach §. 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Auf eine zuverlässige Feststellung der Gesundheit ist besonders Gewicht zu legen.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 14. Juni 1901.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. B. 1872.

---

117) Fortbildungskursus für Seminar- 2c. Lehrer.

Berlin, den 18. Juni 1901.

Mitte Oktober d. Js. wird hierselbst ein neuer Fortbildungskursus für Seminar 2c. Lehrer eröffnet werden, der versuchsweise auf die Dauer von zwei Jahren bemessen ist und zu welchem etwa 30 Teilnehmer zugelassen werden sollen.

Indem ich bezüglich der Bedeutung und Einrichtung des Kursus auf meine früheren Erlasse in dieser Angelegenheit, besonders denjenigen vom 5. Juli 1898 — U. III. A. 1165 — (Centrbl. S. 714) verweise, veranlasse ich die Königliche Regierung, das Königliche Provinzial-Schulkollegium, einen oder einige zur Teilnahme an dem Fortbildungskursus zweifellos geeignete jüngere Lehrer unter Hervorhebung der für die Einberufung sprechenden Gründe bis zum 1. August d. Js. in Vorschlag zu bringen.

Ich bemerke wiederholt, daß akademisch gebildete Lehrer durchaus nicht ausgeschlossen sind, daß im übrigen jüngere Lehrer, die an Seminaren, höheren Mädchenschulen 2c. beschäftigt sind oder zur Verwendung als Lehrer an Seminaren 2c. geeignet erscheinen, nach den Zwecken des Kursus in erster Reihe zu berücksichtigen sind.

Daß die Bildung des Kursus allein von Meldungen abhängig gemacht werde, entspricht nicht meinen Wünschen; vielmehr sind geeignete Schulmänner, vorbehaltlich späterer Feststellung ihrer Bereitwilligkeit zur Teilnahme an dem Kursus, auch ohne Meldung in Vorschlag zu bringen. Die Verlängerung der Kursusdauer giebt mir Veranlassung, auf die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Regelung der Vertretungen hinzuweisen, damit namentlich bei den Seminaren von vornherein für die Deckung des durch die Einberufung zum Fortbildungskursus verursachten Unterrichtsausfalls ohne zu große Inanspruchnahme der übrigen Lehrer gesorgt werde. In besonders dringlichen Fällen behalte ich mir vor, auf Antrag des Provinzial-Schulkollegiums Mittel für Vertretungen aus dem Fonds bei Kap. 121 Tit. 3 des Staatshaushalts-Etats zu bewilligen.

Den Königlichen Regierungen überlasse ich, in geeigneten Fällen Gemeinden zur Erleichterung von Vertretungskosten aus den Ihnen bei Kap. 121. Tit. 34 des Etats überwiesenen Mitteln zu Hilfe zu kommen.

Beim Vorhandensein der sonstigen persönlichen Erfordernisse soll der Mangel an Mitteln auf Seiten der Lehrer der Beteiligung an dem Kursus nicht im Wege stehen. In ähnlicher Weise wie bei sonstigen Kursen für im Amte stehende Lehrer können auch hier in geeigneten Fällen Beihilfen gewährt werden, mit der

Maßgabe, daß jedem Teilnehmer während seines hiesigen Aufenthalts für den Monat 125 ℳ zur Verfügung stehen sollen. Eine Beihilfe zu den Reisekosten habe ich außerdem in Aussicht genommen.

Um die Höhe der zu gewährenden Beihilfen sogleich übersehen zu können, ist bezüglich jedes Lehrers, der zur Teilnahme an dem Kursus in Vorschlag gebracht wird, eine Nachweisung nach dem meinem Erlasse vom 12. Juni 1899 — U. III. A. 1630 — beifügten Schema, aus welcher die Höhe der etwa erforderlichen Staatsbeihilfe ersichtlich ist, vorzulegen. Die Angaben der Nachweisung müssen unbedingt zuverlässig sein, damit nachträgliche Anträge auf Erhöhung der gewährten Beihilfen vermieden werden. Ist es nicht möglich, nach Erledigung der erforderlichen Feststellungen, alle Nachweisungen schon bei der Anmeldung vorzulegen, so sind die fehlenden thunlichst bald und spätestens bis zum 1. September d. Js nachträglich einzureichen.

Daß sich Lehrer auch von Schulen städtischen oder sonstigen Patronats beteiligen, ist selbstverständlich wünschenswert. In richtiger Würdigung der hohen Bedeutung, welche der hier in Rede stehenden Lehrerbildung auch für städtische Anstalten beizumessen ist, haben auch bereits verschiedene Städte Lehrern die Teilnahme an dem hiesigen Kursus durch freiwillige Übernahme der nötigen Kosten ermöglicht.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königlichen Regierungen und Königlichen
Provinzial-Schulkollegien.
U. III. A. 1591.

---

118) Lehrpläne für Präparandenanstalten und Lehrerseminare, sowie methodische Anweisungen zu beiden Lehrplänen.

Berlin, den 1. Juli 1901.

Die anliegenden Lehrpläne für Präparandenanstalten und Lehrerseminare treten an die Stelle der bisher geltenden Bestimmungen.

Bei Ausführung der in den Plänen bezeichneten Lehraufgaben sind die mitangeschlossenen methodischen Anweisungen zu beachten.

Es ist je länger je mehr das Bedürfnis hervorgetreten, die Einrichtung und den Unterrichtsbetrieb der Präparandenanstalten einheitlich zu gestalten, damit überall eine gleichmäßige und genügende Vorbereitung der Zöglinge für die Seminare herbei-

geführt werde. Zugleich ist allseitig die Notwendigkeit erkannt worden, das Verhältnis der Lehraufgaben der Präparandenanstalten zu denen der Seminare bestimmter festzusetzen.

Der Lehrplan für die Präparandenanstalten ist auf die Anstalten mit drei aufsteigenden Klassen mit je einjährigem Kursus berechnet.

Der Lehrplan der Präparandenanstalt und der des Seminars bilden ein organisches Ganze.

Die Präparandenanstalt soll auf der Grundlage des in der Volksschule vermittelten Wissens die allgemeine Bildung der Zöglinge weiterführen. Dem Seminar fällt die Aufgabe zu, die allgemeine Bildung der Zöglinge zum Abschlusse zu bringen und ihnen die für die Verwaltung eines Volksschulamtes erforderliche Fachbildung zu vermitteln.

Der Lehrplan der Präparandenanstalt baut sich im allgemeinen auf dem der Volksschule auf. Wo beiden gleiche Stoffgebiete zufallen — wie in biblischer Geschichte, Katechismus, Geschichte, Erdkunde — hat in der Präparandenanstalt der Fortschritt der Behandlung des Stoffes in der Vervollständigung, der eindringenden Vertiefung und der Gewinnung von Zusammenhängen sich darzustellen. Da die aufzunehmenden Zöglinge ihre Vorbildung in verschiedenartigen Schulen erhalten haben, ist es zunächst Aufgabe der untersten Klasse der Präparandenanstalt, die Schüler zu gleicher Bildungs- und Leistungsfähigkeit zu fördern und eine sichere Grundlage für den weiteren Unterricht zu schaffen. Zu diesem Zwecke ist es in mehreren Lehrgegenständen (z. B. in Rechnen, Raumlehre, Rechtschreibung) nötig, den Lehrstoff der Oberstufe der Volksschule zum Ausgangspunkte und zum Gegenstande grundlegender Behandlung zu machen.

Der Lehrplan des Seminars baut sich auf dem der Präparandenanstalt auf. Das Seminar muß bei den aufzunehmenden Zöglingen die nach dem Lehrplane der Präparandenanstalt zu vermittelnden Kenntnisse voraussetzen und auf dieser Grundlage weiterarbeiten. Im Allgemeinen hat das Seminar nicht die für die Präparandenanstalt vorgeschriebenen Lehrstoffe nochmals durchzuarbeiten, sowenig wie die Präparandenanstalt die Behandlung der für das Seminar bestimmten Lehrstoffe vorwegzunehmen hat.

Von den Lehrstoffen, welche bisher zu den Lehraufgaben namentlich der dritten, teilweise auch der zweiten Seminarklasse gehörten, ist ein erheblicher Teil, soweit er der Fassungskraft der Präparanden angemessen ist, der Präparandenanstalt zugewiesen. Dadurch wird es im Seminar leichter möglich, den dieser Anstalt zufallenden Lehraufgaben, namentlich in Pädagogik, Religion,

Deutsch, vaterländischer Geschichte, sowie in der Einführung der Zöglinge in die Lehrthätigkeit, voll zu genügen; es wird mehr Zeit zu eingehender, vertiefter Behandlung und zu ausreichender Wiederholung der Lehrstoffe sowie zu möglichst gründlicher und umfassender praktischer Vorbildung der Zöglinge gewonnen.

In der Präparandenanstalt sind einzelne Zweige des Unterrichtes abschließend zu behandeln: so biblische Geschichte, Katechismus und Kirchenlied im evangelischen Religionsunterrichte, ferner Elementar-Grammatik im Deutschen, elementares Rechnen, alte Geschichte, Naturbeschreibung (soweit es sich um die Kenntnis einzelner Naturkörper handelt), Schreiben.

Im Seminar schließt mit der zweiten Klasse der eigentliche Unterricht in Mathematik, Naturkunde und Erdkunde ab; der ersten Klasse fallen methodische Unterweisungen in diesen Fächern zu. Zöglinge, welche am Schlusse des Mittelkursus in Mathematik nicht genügen, können nicht in die erste Klasse versetzt werden, sondern müssen den Lehrgang der zweiten Klasse noch einmal durchmachen. Diejenigen, welche am Schlusse des Mittelkursus in Naturkunde oder in Erdkunde kein genügendes Zeugnis erlangt haben, sind in der Entlassungsprüfung in diesen Gegenständen bezüglich der positiven Kenntnisse einer Prüfung zu unterwerfen. Sonst sind die Zöglinge, welchen bei dem Übergange aus dem Mittelkursus in den Oberkursus in den genannten drei Lehrfächern genügende Kenntnisse bezeugt werden, in der Entlassungsprüfung in diesen Fächern nur, soweit es nach dem Verlaufe der gesamten Prüfung für erforderlich erachtet wird, in der Methodik zu prüfen. Durch diese Einrichtung werden die Zöglinge des Oberkursus mehr Zeit für die Fachbildung sowie für freies Arbeiten gewinnen.

Die Lehrpläne für den Religionsunterricht sind im Einvernehmen mit den kirchlichen Behörden aufgestellt.

Die Provinzial-Schulkollegien haben baldigst zu veranlassen, daß auf Grund der anliegenden Normallehrpläne für die Lehrerbildungsanstalten ihrer Bezirke Lehrpläne, in denen die in den verschiedenen Fächern zu behandelnden Stoffe im einzelnen genau zu bezeichnen sind, aufgestellt und dort zur Genehmigung vorgelegt werden.

In den Präparandenanstalten hat der neue Lehrplan jedenfalls mit Beginn des nächsten neuen Kursus in Kraft zu treten.

In den Seminaren ist, namentlich da, wo genügende Präparandenbildung vorarbeitet, die Einrichtung des Unterrichtsbetriebes nach dem neuen Lehrplane soweit möglich bereits für den nächsten neu eintretenden Kursus in Aussicht zu nehmen.

Wieweit sonst eine Beschleunigung der Durchführung der

neuen Pläne nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse der Anstalten erfolgen kann, ist im einzelnen von den Provinzial-Schulkollegien zu bestimmen.

Die Einführung neuer Lehrbücher bleibt diesseitiger Genehmigung vorbehalten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien
und Regierungen.
U. III. 3141.

Lehrplan für die Präparandenanstalten.

1. Religion.

A. Evangelische Religion.

3. Klasse: 4 Stunden.

Biblische Geschichte des alten Testamentes im Zusammenhange.

Bibelkundliches im Anschlusse an die biblische Geschichte. Der Schauplatz der heiligen Geschichte.

Katechismus: Die 10 Gebote und der 1. Glaubensartikel.

Wiederholung von Kirchenliedern und Psalmen, welche bereits in der Volksschule gelernt worden sind; Auslegung bezw. Erlernung einiger früher noch nicht behandelter Lieder und Psalmen.

2. Klasse: 4 Stunden.

Biblische Geschichte des neuen Testamentes im Zusammenhange unter Hervorhebung der Persönlichkeit Jesu nach Wort und Werk.

Katechismus: Der 2. Glaubensartikel, das Vaterunser, die Sakramente.

Behandlung von Kirchenliedern und Psalmen wie in der 3. Klasse.

1. Klasse: 3 Stunden.

Apostelgeschichte.

Im Anschlusse an diese einige Bilder aus der Kirchengeschichte (besonders: Christenverfolgungen, Ausbreitung des Christentums, Entwicklung des Papsttums, die Reformation und ihre Ausbreitung, die äußere Mission).

Geschichte des evangelischen Kirchenliedes — unter Beschränkung auf die wichtigsten Erscheinungen.

Belehrungen über das Kirchenjahr mit besonderer Berücksichtigung der Perikopen. Einführung in das Verständnis der Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes.

Katechismus: Der 3. Glaubensartikel.

Im 2. Halbjahre Gesamtwiederholung.

B. Katholische Religion.

3. Klasse: 4 Stunden.

Biblische Geschichte des alten Testamentes im Zusammenhange bis zur Trennung des Reiches.

Katechismus: Das 1. Hauptstück: von dem Glauben. Aus dem 3. Hauptstücke: die Lehre von dem Gebete. —

Belehrungen über das Kirchenjahr: 16 Sonn- und Festtagsevangelien in geeigneter Auswahl, 10 Kirchenlieder, 8 Lebensbeschreibungen der Heiligen im Anschlusse an das Kirchenjahr. Gebete und Lehrstücke. Einführung in das Verständnis der gottesdienstlichen Handlungen, insbesondere der heil. Messe.

2. Klasse: 4 Stunden.

Beendigung der biblischen Geschichte des alten Testamentes.

Dann hauptsächlich biblische Geschichte des neuen Testamentes im Zusammenhange — bis zur Geschichte des Leidens Jesu.

Katechismus: 2. Hauptstück: von den Geboten (10 Gebote Gottes, 5 Kirchengebote, Sünde, Tugend, christliche Vollkommenheit). 3. Hauptstück: von den Gnadenmitteln (Gnade Gottes, Sakramente im allgemeinen, Taufe, Firmung, Sakrament des Altars).

Belehrungen über das Kirchenjahr: 16 weitere Sonntags- bezw. Festtagsevangelien, 10 neue Kirchenlieder, 8 Lebensbeschreibungen der Heiligen nach dem Laufe des Kirchenjahres. — Gebete, Lehrstücke.

1. Klasse: 3 Stunden.

Biblische Geschichte: Das Leiden und Sterben Jesu; seine Verherrlichung; die Kirche in den Tagen der Apostel.

Katechismus: Fortsetzung und Beendigung der Lehre von den Sakramenten. Die Sakramentalien, die Processionen, Wallfahrten, Bruderschaften.

Das Kirchenjahr in seinem Verlaufe. Die wichtigeren Evangelien, wie im 1. und 2. Jahre. 8 neue Kirchenlieder bezw. Hymnen.

Im 2. Halbjahre: Gesamtwiederholung.

2. Deutsch.

3. Klasse: 5 Stunden.

Prosaische und poetische Lesestücke: Erzählungen, (Fabeln, Märchen, Sagen, Legenden u. a.), leichtere lyrische Gedichte.

Grammatik: Der einfache Satz; Haupt-, Eigenschafts-, Zahl- und Fürwort.

Häusliche Aufsätze über leichte Aufgaben aus dem durchgenommenen Unterrichtsstoffe; außerdem in der Klasse freie Niederschriften von Durchgenommenem, Erlebtem u. dergl. sowie Übungen in der Rechtschreibung im Anschlusse an die Wiederholung der Rechtschreibungsregeln — wöchentlich abwechselnd eine Arbeit.

2. Klasse: 5 Stunden.

Balladen, Romanzen; Lyrisches (volkstümliche weltliche und geistliche Dichter); Prosastücke (Geschichtliches, Geographisches, Naturgeschichtliches).

Grammatik: Der zusammengesetzte Satz; Zeitwort, Bindewort, Verhältnis-, Umstands- und Empfindungswort.

Häusliche Aufsätze und freie Niederschriften in der Klasse wie in Klasse 3 — alle zwei Wochen eine Arbeit.

1 Klasse: 5 Stunden.

Schwierigere Balladen und Romanzen; Idylle. Lyrisches (besonders vaterländische Dichter); Schillers Glocke. Drama: Tell. Prosastücke (Geschichtliches, Charakterschilderungen, Landschafts- und Kulturbilder).

Grammatik: Wortbildung. Befestigung der Kenntnisse in der Satz- und Wortlehre.

Häusliche Aufsätze aus dem durchgenommenen Unterrichtsstoffe — alle 3 Wochen. 2 Klassenaufsätze.

Gesamtwiederholung.

3. Fremde Sprachen.

Fremdsprachlicher Unterricht wird im Französischen oder Englischen erteilt. Jede Klasse erhält wöchentlich 3 Stunden Unterricht; die unterste beginnt mit den Elementen der betreffenden Sprache.

A. Französisch.

3. Klasse.

Aneignung der Elemente einer richtigen Aussprache in einem kurzen Lautierkursus im Anschlusse an Musterworte und Mustersätze. Leseübungen. Erwerbung eines mäßigen Wortschatzes.

Erlernung der regelmäßigen Konjugation sowie der Hilfsverben avoir und être — mit Beschränkung auf den Indikativ. Schriftliche und mündliche Übungen im Anschlusse an das Elementar- und Lesebuch. Übungen im Rechtschreiben.

2. Klasse.

Fortsetzung der Leseübungen. Erweiterung des Wortschatzes.

Die Konjunktivformen der regelmäßigen Verben und der Hilfsverben. Deklination des Hauptwortes und des Eigenschaftswortes. Steigerung. Zahlwörter.

Schriftliche und mündliche Übungen — wie in Klasse 3. Übungen im Rechtschreiben.

1. Klasse.

Erweiterung des Wort- und Phrasenschatzes.

Die notwendigsten unregelmäßigen Verben in ihren gebräuchlichsten Formen (gründlich auswendig zu lernen). Fürwörter.

Schriftliche und mündliche Übungen — wie in den vorigen Klassen.

B. Englisch.

3. Klasse.

Aneignung einer richtigen Aussprache (wie im Französischen). Leseübungen. Erwerbung eines mäßigen Wortschatzes.

Die regelmäßige Formenlehre.

Schriftliche und mündliche Ubungen im Anschlusse an das Elementar- und Lesebuch. Übungen im Rechtschreiben.

2. Klasse.

Fortsetzung der Leseübungen. Erweiterung des Wortschatzes.

Die unregelmäßige Formenlehre.

Schriftliche und mündliche Übungen — wie in Klasse 3. Übungen im Rechtschreiben.

1. Klasse.

Erweiterung des Wort- und Phrasenschatzes.

Die Syntax des Verbums: Hilfsverben, Infinitiv, Gerundium, Particip. Gebrauch der Zeiten.

Schriftliche und mündliche Übungen — wie in den vorigen Klassen.

4. Geschichte.

3. Klasse: 2 Stunden.

Übersichtliche Darstellung der deutschen Geschichte bis 1648.

2. Klasse: 2 Stunden.

Fortsetzung der Darstellung der deutschen, mit besonderer Hervorhebung der brandenburgisch-preußischen Geschichte bis zur Gegenwart.

1. Klasse: 3 Stunden.

Die Hauptthatsachen aus der griechischen und römischen Geschichte unter besonderer Berücksichtigung des kulturgeschichtlichen Stoffes.

Gesamtwiederholung.

5. Mathematik.

A. Rechnen.

3. Klasse: 3 Stunden.

Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen, Dezimal- und gemeinen Brüchen. Durchschnittsrechnung. Allgemeine Prozentrechnung: Zuwachs und Abnahme, Zuschläge (Steuern, Zölle), Prozentgehalt (Legierungen, Verbindungen, Nährwert).

2. Klasse: 3 Stunden.

Fortsetzung der Prozentrechnung (Zins-, Gewinn- und Verlust-, Rabattrechnung), Gesellschafts- und Mischungsrechnung, Rechnung betreffend das Versicherungswesen, besonders die Arbeiterschutzgesetzgebung, Berechnung der Wertpapiere (Aktien, Wechsel).

1. Klasse: 3 Stunden.

Einführung in die Buchstabenrechnung; die Grundrechnungsarten mit ganzen Größen und Brüchen. Proportionen. Gleichungen des 1. Grades mit einer Unbekannten.

Gesamtwiederholung.

B. Raumlehre.

3. Klasse: 2 Stunden.

Lehre von den Linien und Winkeln und vom Dreieck.

2. Klasse: 2 Stunden.

Lehre vom Parallelogramm, Trapez, regelmäßigen Vieleck und vom Kreise.

1. Klasse: 2 Stunden.

Flächengleichheit geradliniger Figuren. Berechnung der geradlinigen Figuren mit Einschluß der regelmäßigen Vielecke. Berechnung des Kreises.

Gesamtwiederholung.

6. Naturkunde.

3. Klasse: 2 Stunden.

Naturbeschreibung:

Pflanzenkunde: Heimatliche Samenpflanzen mit leicht verständlichem Bau.

Tierkunde: Säugetiere.

2. Klasse: 4 Stunden.

a. Naturbeschreibung:

Pflanzenkunde: Samenpflanzen mit schwerer verständlichem Bau.

Tierkunde: Vögel, Reptilien, Amphibien, Fische.

b. Physik: Die einfachen Erscheinungen fester, tropfbarflüssiger und gasförmiger Körper: allgemeine Eigenschaften der Körper; Anfangsgründe der Mechanik.

1. Klasse: 4 Stunden.

a. Naturbeschreibung.

Pflanzenkunde: Die wichtigsten ausländischen Kulturpflanzen. Sporenpflanzen. Pflanzensystematik. Übung im Bestimmen von Pflanzen.

Tierkunde: Weichtiere, Gliederfüßer, Würmer, Stachelhäuter, Pflanzentiere, Urtiere.

b. Physik: Schwierigere Erscheinungen aus dem Gebiete der Mechanik. Lehre vom Schalle.

Gesamtwiederholung.

7. Erdkunde.

3. Klasse: 2 Stunden.

Gestalt, Größe, Bewegung der Erde; das geographische Netz; Verteilung von Wasser und Land; wagerechte und senkrechte Gliederung der Erdoberfläche im allgemeinen; Verständnis des Globus und der Karte.

Die Heimatsprovinz.

Physische und politische Erdkunde Deutschlands.

2. Klasse: 2 Stunden.

Physische und politische Erdkunde der außerdeutschen Länder Europas und Amerikas.

1. Klasse: 2 Stunden.

Physische und politische Erdkunde von Asien, Australien, Afrika. Die deutschen Kolonieen.

Gesamtwiederholung.

In allen Klassen Entwerfen von Kartenskizzen.

8. Schreiben.

3. Klasse: 2 Stunden.

Deutsche und lateinische Schrift in genetischer Folge der Buchstabenformen mit Berücksichtigung des Taktschreibens.

Zifferschreiben.

2. Klasse: 2 Stunden.

Übungen im Schönschreiben in zusammenhängender deutscher und lateinischer Schrift.

1. Klasse: 1 Stunde.

Fortsetzung der bisherigen Übungen; im 2. Halbjahre auch Übungen im schnellen und doch guten Schreiben.

Schreiben mit Kreide auf der Wandtafel.

9. Zeichnen.

3. Klasse: 2 Stunden.

Freies Zeichnen ebener Gebilde und flacher Formen aus dem Gesichtskreise des Schülers, insbesondere Naturformen. Ein Teil der Schüler zeichnet die Aufgaben an der Schultafel.

2. Klasse: 2 Stunden.

Darstellen einfacher Gebrauchsgegenstände und Naturformen (Blätter, Früchte, Muscheln u. a.) mit Angabe der Schatten. Das Zeichnen flacher Formen an der Schultafel, auch aus dem Gedächtnisse, wird fortgesetzt. Übungen im Treffen von Farben nach Naturblättern (Herbstlaub), Schmetterlingen, Fliesen, Stoffen u. a. — Skizzierübungen.

1. Klasse: 2 Stunden.

a. Freihandzeichnen:

Fortsetzung der Übungen der zweiten Klasse.

b. Linearzeichnen.

Nach einigen Übungen im Gebrauche von Zirkel, Lineal und Ziehfeder an Flächenmustern: geometrisches Darstellen einfacher Körper nach Modellen in Grund- und Aufriß.

10. Turnen.

Jede Präparandenklasse erhält gesondert wöchentlich je 3 Stunden Turnunterricht, von denen eine bei geeignetem Wetter vorwiegend für Turnspiele, im Winter auch für Eislauf u. a. zu verwenden ist.

3. Klasse.

Wiederholung des in dem Leitfaden für die preußischen Volksschulen gebotenen Übungsstoffes.

2. und 1. Klasse:

Angemessene Erweiterung des Übungsstoffes des Leitfadens, auch unter Anwendung von Geräten, die — wie Bock, Sturmlauf, wagerechte Leiter — für die Volksschule nicht vorgeschrieben sind.

Wo sich Gelegenheit bietet, haben die Schüler das Schwimmen zu erlernen bezw. zu üben.

11. Musik.

A. Gesang.

Jede der drei Klassen erhält gesondert wöchentlich eine Stunde Unterricht.

Es sind etwa je 30 der gangbarsten Kirchenmelodieen und der gebräuchlichen Volksweisen — letztere zuerst ein-, später auch mehrstimmig — nach Noten einzuüben. Bei jedem Chorale oder Liede werden Tonart, Takt, Tempo, Intervalle, sowie Aussprache, Atmung und Betonung besprochen. In jeder Stunde sind Tonleiter-, Akkord- und Treffübungen vorzunehmen; letztere bereiten das Singen vom Blatte in allmählicher Entwicklung vor.

Für die nicht mutierenden Präparanden ist, wenn möglich, noch wöchentlich eine Stunde Chorgesang einzurichten, in der mehrstimmige Choräle und Lieder für gemischte Stimmen und Männerchor unter steter Berücksichtigung des geringen Tonumfanges der noch in der Entwicklung stehenden jugendlichen Stimmen und unter sorgfältiger Schonung derselben einzuüben sind.

B. Violinspiel.

Nach der Fähigkeit der Schüler werden Abteilungen gebildet; jede Abteilung erhält wöchentlich eine Stunde Unterricht.

Lehraufgaben sind: Übungen nach dem Stufengange der eingeführten Violinschule; außerdem Choral- und Volksliederspiel.

Ziel ist, daß die Präparanden die gebräuchlichsten Dur- und Molltonleitern in der ersten Lage in mäßigem Tempo rein ausführen, eingeübte Choräle und Volkslieder aus dem Gedächtnisse vortragen und leichte Melodieen ohne erhebliche Fehler vom Blatte abspielen können.

Von Anfang an ist auf richtige Haltung der Violine, ruhigen, leichten Bogenstrich, sichere Stellung der Finger und Hervorbringen reiner Töne, sowie auf ausdrucksvollen Vortrag und taktrichtiges Spiel zu halten.

C. Klavierspiel.

Die Schüler werden nach ihrer Fähigkeit in Abteilungen gesondert; jede Abteilung erhält wöchentlich eine Stunde Unterricht.

Der Stufengang des Unterrichtes richtet sich nach der eingeführten Klavierschule oder dem im Gebrauche befindlichen Etüdenwerke.

Ziel ist, daß die Präparanden sämtliche Dur- und Moll-

tonleitern mit richtigem Fingersatze sicher spielen, leichtere Etüden, Sonatinen und Sonaten gut vortragen lernen, auch einfache Klaviersätze mit einiger Sicherheit vom Blatte spielen können. Auf das Auswendiglernen derartiger Sätze ist Wert zu legen.

Die zur Übung gelangenden Stücke sind nach Tonart, Takt, Tempo, Aufbau, Fingersatz und Vortrag zu besprechen.

Von Anfang an ist auf richtige Hand- und Fingerhaltung, guten Anschlag, vorgeschriebenen Fingersatz und taktrichtiges Spiel zu achten.

D. Orgelspiel.

Der Unterricht, von welchem die für Musik wenig befähigten Schüler auszuschließen sind, beginnt in der 1. Klasse. Jede Abteilung erhält wöchentlich 1 Stunde.

Wo bisher der Unterricht im Orgelspiele bereits mit den im Klavierspiele geförderteren Zöglingen der 2. Klasse begonnen wurde, verbleibt es dabei.

Lehraufgaben sind: Elementare Manual- und Pedalübungen nach dem Stufengange der eingeführten Orgelschule; leichte Choräle und Vorspiele; praktische Aufgaben im Anschlusse an den Stoff der Akkordlehre.

Es ist genau auf richtigen Fingersatz und auf zweckmäßigen Gebrauch des Fußes sowie auf gebundenes und taktrichtiges Spiel zu achten.

Der Präparand soll soweit gefördert werden, daß er einen leichten vierstimmigen Choral von Noten abspielen und leichte Orgelstücke aus dem Gedächtnisse vortragen kann.

E. Theorie der Musik.

Aus der allgemeinen Musiklehre soll der Präparand Kenntnis der verschiedenen Schlüssel, Takt- und Tonarten, der gebräuchlichsten Fremdwörter, der Intervalllehre und der Tonartverwandtschaften erlangen und sämtliche Dur- und Molltonleitern sich fest einprägen.

Für die dritte Klasse ist keine besondere Unterrichtsstunde anzusetzen; das für diese Klasse Nötige wird beim Gesang-, Klavier- und Violinunterrichte besprochen und eingeprägt.

Die zweite Klasse erhält wöchentlich eine Stunde Unterricht zur Behandlung und Übung des bezeichneten Stoffes aus der allgemeinen Musiklehre.

Die erste Klasse wird wöchentlich in einer Stunde in die Akkordlehre eingeführt. Gesetze über Akkordbildung im allgemeinen. Kenntnis des Dur- und Molldreiklanges, sowie des Hauptseptimenakkordes in ihren verschiedenen Lagen und Umkehrungen. Anwendung und Übung in Beispielen.

Lehrplan für die Lehrerseminare.

1. Pädagogik.

A. Lehraufgaben.

3. Klasse: 3 Stunden.

Grundlegender Unterricht in Psychologie und Logik.
Allgemeine Unterrichtslehre.

2. Klasse: 3 Stunden.

Erziehungslehre.
Vom 2. Halbjahre an Geschichte der Pädagogik.

1. Klasse: 3 Stunden.

Fortsetzung der Geschichte der Pädagogik bis auf die Gegenwart.
Schulkunde (Schuleinrichtungen, Schulhygiene, Schulverwaltung, Schulverordnungen).
Anweisung für die Fortbildung.

B. Ausbildung in der Schulpraxis.

2. Klasse.

Im Anschlusse an die von den Seminarlehrern in ihren Fächern gegebenen Musterlektionen empfangen die Seminaristen während des ganzen Jahres Anleitung zum Unterrichten und halten selbst Lehrproben.

1. Klasse.

Allen Zöglingen wird das ganze Jahr hindurch unter Leitung und Aufsicht der Seminarlehrer wöchentlich in 4 bis 6 Stunden fortlaufender Unterricht in der Seminarübungsschule übertragen. In 2 besonderen Anweisungsstunden wird die Behandlung des Lehrstoffes vorbereitet, der Ausfall der Lektionen beurteilt und das hinsichtlich der äußeren Schuleinrichtungen, der Schulverwaltung, der Schulzucht u. dergl. Erforderliche besprochen.

Ferner werden wöchentlich in 2 Stunden Musterlektionen und Lehrproben in allen Fächern gehalten.

Außerdem haben die Zöglinge nach bestimmtem Plane dem Unterrichte anderer Lehrseminaristen beizuwohnen.

Mit der besonderen Methodik der einzelnen Lehrfächer werden die Seminaristen durch die Fachlehrer eingehend vertraut gemacht.

2. Religion.

A. Evangelische Religion.

3. Klasse: 3 Stunden.

1. Halbjahr: Bibelkunde des alten Testamentes — mit besonderer Berücksichtigung der Psalmen und der prophetischen Schriften.

2. Halbjahr: Bibelkunde des neuen Testamentes: Die 4 Evangelien. Eingehende Darstellung der Lehrthätigkeit Jesu mit besonderer Berücksichtigung der Bergpredigt, der Gleichnisse und der Johanneischen Reden.

2. Klasse: 4 Stunden.

1. Halbjahr: Bibelkunde des neuen Testamentes: Die epistolischen Schriften.

2. Halbjahr: Das Wichtigste aus der Kirchengeschichte — besonders aus dem Leben der evangelischen Kirche bis auf die Gegenwart.

1. Klasse: 3 Stunden.

Glaubens- und Sittenlehre im Anschlusse an die drei Glaubensartikel unter Heranziehung der neutestamentlichen Schriften.

Methodik des Religionsunterrichtes — das ganze Jahr hindurch wöchentlich in einer Stunde.

B. Katholische Religion.

3. Klasse: 3 Stunden.

Biblische Geschichte. Bibelkunde und biblische Geographie (Die heilige Schrift: Begriff, Inspiration, Kanon, Einteilung, Sprache, Echtheit u. s. w. Die einzelnen Bücher des alten und neuen Testamentes. — Die ältesten Wohnsitze der Menschen. Die Wanderungen der Patriarchen und des auserwählten Volkes. Palästina und seine Nachbarländer. — Die religiösen Altertümer des alten Testamentes. Lesen eines Evangeliums).

Wiederholung der Gebete und Lieder nach dem Laufe des Kirchenjahres.

2. Klasse: 4 Stunden.

Liturgik im Zusammenhange.

Die gesamte Glaubens-, Sitten- und Gnadenlehre.

1. Klasse: 3 Stunden.

Das Wesentliche aus der Kirchengeschichte bis zur Gegenwart.

Methodik des Religionsunterrichtes — das ganze Jahr hindurch wöchentlich in einer Stunde.

Allgemeine Wiederholung der durchgenommenen Unterrichtsstoffe.

3. Deutsch.

3. Klasse: 5 Stunden.

Einführung in die Kenntnis des Nibelungen- und des Gudrunliedes, der großen germanischen Sagenkreise, der höfischen Epik und der höfischen Lyrik im Anschlusse an die Lektüre. — Hermann und Dorothea (ganz zu lesen). Abschnitte aus Homer — und aus neueren epischen Dichtungen.

Dramen: Götz, Jungfrau von Orleans.

Prosa: Reden, Darstellungen aus Geschichte, Kultur-, Kunst- und Litteraturgeschichte; Schilderungen aus Natur- und Länderkunde; Abhandlungen; Briefe.

Lautlehre und Aussprachelehre; deutsche Mundarten.

Häusliche Aufsätze alle 3 Wochen. 2 Klassenaufsätze.

2. Klasse: 5 Stunden.

Die bedeutendsten Persönlichkeiten auf dem Gebiete der deutschen Litteratur des 16. und 17. Jahrhunderts — in Einzeldarstellungen mit Proben aus ihren Werken. — Lebensbilder von Klopstock, Lessing, Herder, Goethe, Schiller — im Zusammenhange mit ihren Werken und ihrer Zeit.

Oden Klopstocks; Goethes und Schillers Gedankenlyrik.

Dramen: Minna von Barnhelm, Egmont.

Prosa: wie in Klasse 3; besonders noch Abschnitte aus Dichtung und Wahrheit, Goethische Briefe, Lessingsche Prosa.

Überblick über die geschichtliche Entwicklung der deutschen Sprache; der Bedeutungswandel.

Häusliche Aufsätze alle 4 Wochen. 2 Klassenaufsätze.

1. Klasse: 3 Stunden.

Die hervorragendsten Zeitgenossen Goethes und Schillers — im Zusammenhange mit ihren Werken und ihrer Zeit. Einige der bedeutenderen neueren Dichter — in Einzeldarstellungen im Anschlusse an die Lektüre.

Das Volkslied.

Dramen: Wallenstein; ein Drama von Shakespeare.

Prosa: vorzugsweise Herdersche und Schillersche Prosa.

Häusliche Aufsätze alle 4 Wochen. 2 Klassenaufsätze.

Methodik — das ganze Jahr hindurch wöchentlich in einer Stunde.

4. Fremde Sprachen.

Fremdsprachlicher Unterricht wird im Französischen oder Englischen erteilt. Jede Klasse erhält wöchentlich 2 Stunden Unterricht.

Wo bisher fakultativer Unterricht im Lateinischen eingeführt war, ist er beizubehalten; die Teilnehmer können auf ihren Antrag von dem Unterrichte im Französischen oder Englischen befreit werden.

A. Französisch.

3. Klasse.

Wiederholung und Ergänzung der Formenlehre. Die Wortstellung; der Gebrauch der Zeiten.

Lektüre: einfache Prosaerzählungen; leichtere Gedichte.

Die schriftlichen und mündlichen Übungen schließen sich in dieser Klasse ebenso wie in Klasse 2 und 1 möglichst an den Lesestoff an.

Der früher gewonnene Wort- und Phrasenschatz ist zu wiederholen und zu erweitern.

2. Klasse.

Der Gebrauch der Modi. Infinitiv und Particip. Kasusrektion.

Lektüre: ein leichterer Historiker der Neuzeit; Gedichte.

1. Klasse.

Ergänzungen und Zusammenfassung der Syntax.

Lektüre: Prosaschriftsteller der Neuzeit; Gedichte.

B. Englisch.

3. Klasse.

Das Unentbehrliche aus der Lehre vom Konjunktiv. Syntax des Artikels, des Substantivs, des Adjektivs.

Lektüre: leichtere Prosaerzählungen und Gedichte.

Schriftliche und mündliche Übungen, Wiederholung und Erweiterung des Wort- und Phrasenschatzes — wie im Französischen.

2. Klasse.

Syntax des Pronomens und des Adverbs. Die wichtigsten Präpositionen.

Lektüre: ein Historiker der Neuzeit; Gedichte.

1. Klasse.

Wiederholung und Ergänzung der Syntax.

Lektüre: Prosaschriftsteller der Neuzeit; Gedichte.

5. Geschichte.

3. Klasse: 2 Stunden.

Deutsche Geschichte bis zum Ausgange des 30jährigen Krieges. Berücksichtigung der außerdeutschen Geschichte, soweit sie für die deutsche von Bedeutung ist.

2. Klasse: 2 Stunden.

Deutsche, besonders brandenburgisch-preußische Geschichte vom Ausgange des 30jährigen Krieges bis 1815.

Außerdeutsche Geschichte wie in Klasse 3.

1. Klasse: 2 Stunden.

Neueste Geschichte seit 1815 bis zur Gegenwart. Einführung in die Kenntnis der öffentlichen Rechtsordnung im Deutschen Reiche und in Preußen.

Methodik.

6. Mathematik.

A. Rechnen.

3. Klasse: 3 Stunden.

Potenzen, Wurzeln, Logarithmen; Gleichungen des 1. Grades mit mehreren Unbekannten.

2. Klasse: 3 Stunden.

Gleichungen des 2. Grades.

Arithmetische und geometrische Reihen.

Zinseszins- und Rentenrechnung.

1. Klasse: 1 Stunde.

Methodik des Rechen- und des Raumlehre-Unterrichtes.

B. Raumlehre.

3. Klasse: 2 Stunden.

Proportionalität gerader Linien und Ähnlichkeit der Figuren. Stereometrie.

2. Klasse: 2 Stunden.

Fortsetzung der Stereometrie.

Konstruktion algebraischer Ausdrücke.

Trigonometrische Funktionen und Berechnungen ebener Figuren.

1. Klasse.

Methodik (s. Rechnen).

7. Naturkunde.

3. Klasse: 4 Stunden.

a. Naturbeschreibung:

Pflanzenkunde: Gestalt- und Gewebelehre; die Lebenserscheinungen der Pflanzen.

Tierkunde: Gestalt- und Gewebelehre; die wichtigsten Lebenserscheinungen der Tierwelt.

Bau und Leben des menschlichen Körpers — mit Berücksichtigung der Gesundheitspflege.

b. Physik: Die zusammengesetzten Erscheinungen fester, tropfbarflüssiger und gasförmiger Körper. Lehre von der Wärme. Witterungslehre. Magnetismus.

c. Chemie und Mineralogie: Metalloide. Leichtmetalle.

2. Klasse: 4 Stunden.

a. Physik: Lehre vom Lichte; Elektrizität.

b. Chemie und Mineralogie: Metalle. Die für die Bildung der Erdrinde wichtigsten Gesteine, die Bodenarten, sowie für Industrie und Technik wichtige Mineralien. Das Wichtigste aus der organischen Chemie und der Technologie. Nahrungsmittellehre.

1. Klasse: 1 Stunde.

Methodik. Planmäßige Übungen im Anstellen von Beobachtungen und Versuchen.

8. Erdkunde.

3. Klasse: 3 Stunden.

Das Hauptsächlichste aus der allgemeinen physischen Erdkunde: der Erdkörper als Ganzes; die Gesteinshülle (Erdgeschichte); Wechselbeziehungen zwischen Land und Meer; die Wasserhülle; die Lufthülle; Überblick über Pflanzen-, Tier- und Menschenwelt.

Länderkunde: Die außereuropäischen Erdteile; Europa — außer Deutschland.

Entwerfen von Kartenskizzen.

2. Klasse: 2 Stunden.

Länderkunde: Deutschland. Handelsgeographie und Weltverkehr.

Mathematische Erdkunde.

Belehrungen über Kartographie.

Entwerfen von Kartenskizzen.

1. Klasse: 1 Stunde.

Methodik.

9. Zeichnen.

3. Klasse: 2 Stunden.

a. Freihandzeichnen:

Darstellen einfacher Natur- und Kunstformen (Geräte, Gefäße, plastische Ornamente, Architekturteile u. a.) mit Licht und Schatten. Zeichnen einfacher Gebrauchsgegenstände an der Schultafel, auch aus dem Gedächtnisse.

Malen mit Wasserfarbe nach Geräten, Gefäßen, natürlichen Blumen, Zweigen, Früchten u. a.

Skizzierübungen.

b. Linearzeichnen:

Geometrisches Darstellen einfacher Körper nach Modellen in verschiedenen Ansichten mit Schnitten und Abwicklungen.

2. Klasse: 2 Stunden.

a. Freihandzeichnen:

Darstellen schwieriger Natur- und Kunstformen mit Licht und Schatten. Freie perspektivische Übungen im Darstellen von Teilen des Zeichensaales, des Schulgebäudes u. a.

Zeichnen plastischer Naturformen an der Schultafel, auch aus dem Gedächtnisse.

Malen mit Wasserfarbe nach Geräten, Gefäßen, natürlichen Blumen, Zweigen, Früchten u. a.

Skizzierübungen.

b. Linearzeichnen:

Stoff wie in der dritten Klasse; dazu: Durchdringungen und — soweit die Zeit reicht — die Elemente der Schattenkonstruktion und Perspektive.

1. Klasse: 1 Stunde.

Fortsetzung der Übungen wie in Klasse 2.

Anleitung zur Erteilung des Zeichenunterrichtes und zur Verwendung der Schultafel in den anderen Unterrichtsfächern.

10. Turnen.

Jede Seminarklasse erhält unter Zugrundelegung des Leitfadens für die preußischen Volksschulen gesondert wöchentlich je 3 Stunden Turnunterricht; eine von diesen ist bei geeignetem Wetter vorwiegend für Turnspiele, im Winter auch für Eislauf u. a. zu verwenden. In der Oberklasse ist eine Stunde für den theoretischen Unterricht bestimmt.

3. und 2. Klasse.

Frei- und Ordnungsübungen, vorherrschend mit Belastung; Gerätübungen unter Hinzunahme des Springkastens, des Pferdes und der Schaukelringe. Volkstümliche Übungen.

1. Klasse.

Die körperlichen Übungen werden in der angegebenen Weise fortgesetzt unter Hervorhebung der für den Turnunterricht in der Volksschule besonders wichtigen Übungsformen.

Im theoretischen Unterrichte: Methodik und Systematik des Turnens im Anschlusse an den Leitfaden, Gerätkunde, Anleitung zur Sicherheitsstellung und Hilfeleistung, die beim Turnen und Baden zu beachtenden Gesundheitsregeln, Unterweisung im Samariterdienste, Geschichte des Turnwesens.

Wo sich Gelegenheit bietet, ist das Schwimmen zu üben.

11. Musik.

A. Gesang.

Jede Klasse erhält gesondert wöchentlich eine Stunde Unterricht.

3. Klasse.

Weiterführung der Elementarübungen für Stimmbildung, Ausgleichung der Stimmregister, Treffsicherheit; Einübung von Chorälen und Volksliedern — letztere ein- und mehrstimmig. Übungen im Einzelgesange. Beschreibung der Stimmorgane und Verhaltungsmaßregeln zur Schonung derselben.

2. Klasse.

Vokalisen und Solfeggien. Einübung von Chorälen und Volksliedern. Übungen im Einzelgesange. Anleitung zur Erteilung des Gesangunterrichtes in Lehrproben.

1. Klasse.

In wechselnden Stunden:

a. Übungen im Einzelgesange. Methodik des Gesangunterrichtes. Einiges zur Geschichte der Musik, besonders die Entwicklung des Chorals und des Volksliedes. Die wichtigsten Formen der Vokalmusik.

b. Ausführung von gemischten Chorgesängen mit der Oberklasse der Seminarschule. Dirigierübungen.

Außerdem in einer besonderen Stunde vereinigter Chor der Seminarklassen: Es werden mehrstimmige Choräle, liturgische Chöre, Psalmen, Motetten, weltliche Lieder — besonders Volks- und Vaterlandslieder — geübt.

B. Violinspiel.

Die Seminaristen werden nach ihrer Fertigkeit in Abteilungen gesondert; jede Abteilung erhält wöchentlich eine Stunde Unterricht.

Es ist stufenmäßig in der eingeführten Violinschule fortzuschreiten.

Außerdem sind die für die Seminarschule vorgeschriebenen Choräle und Volkslieder gedächtnismäßig einzuprägen; ferner werden Duette in einer nach der Schwierigkeit geordneten Folge gespielt; die obere Abteilung ist in die höheren Lagen einzuführen. Die fortgeschritteneren Schüler spielen Sonaten von Haydn, Mozart u. a.

Für jede Abteilung ist wöchentlich eine besondere Stunde zu gemeinschaftlicher Übung anzusetzen.

Auf die Einführung und Pflege des Trio- und Quartettenspiels bezw. auf die Bildung eines kleinen Streichorchesters sowie auf die wirkungsvolle Verbindung von Violinchor und Orgel ist Bedacht zu nehmen.

C. Klavierspiel.

Das Klavierspiel bleibt im Seminar Privatübung.

Musikalisch befähigten und in den anderen Lehrfächern ge-

nügend geförderten Zöglingen ist durch den Seminar-Musiklehrer Anleitung zur Weiterbildung zu geben.

D. Orgelspiel.

Nach der Fertigkeit der Zöglinge werden Abteilungen gebildet. Jede Abteilung erhält wöchentlich eine Stunde Unterricht.

Die Seminaristen haben von Klasse zu Klasse in der eingeführten Orgelschule nach dem Maße ihrer Befähigung fortzuschreiten.

Außerdem werden Präludien guter Meister in zweckmäßiger Stufenfolge gespielt; die Begabteren schreiten in schwierigeren Orgelstücken bis zu den Präludien und Fugen von J. S. Bach vor.

Fortsetzung des Choralspiels: schwerere Choräle, triomäßiges Spiel, Transposition. Jeder Schüler hat sich in jedem Jahre einige selbstgewählte Choräle gedächtnismäßig anzueignen.

Der in der Harmonielehre gewonnene Stoff ist auf allen Stufen sicher einzuspielen.

Die erste Klasse hat außerdem folgende Aufgaben zu lösen: Einspielen der Liturgie, Übung im Modulieren, Erfinden von Zwischenspielen und Choraleinleitungen, Registrierübungen.

E. Theorie der Musik.

3. Klasse: 1 Stunde.

Der übermäßige und verminderte Dreiklang; Septimen- und Nonenakkorde; Verwendung des gewonnenen harmonischen Materials beim Aussetzen von Chorälen und kleineren Sätzen; erste Harmonisierungsversuche.

2. Klasse: 1 Stunde.

Befestigung der Zöglinge in der Kenntnis des harmonischen Materials und fortwährende Verwendung desselben wie in Klasse 3. Analysieren von Chorälen und Orgelsätzen. Beginn der Modulationslehre.

1. Klasse: 1 Stunde.

Abschluß der Modulationslehre. Harmonisierung des Chorals und des Volksliedes. Die Schüler sind soweit zu fördern, daß sie im Stande sind, einen Choral, von dem nur die Melodie gegeben ist, selbständig vierstimmig zu harmonisieren, sowie Choräle und Lieder aus dem gemischten in den Männerchor und umgekehrt umzusetzen. Berücksichtigung des zwei- und dreistimmigen Satzes, insbesondere des dreistimmigen Kinderchors. Erfindung einfacher Choraleinleitungen, Bildung von Zwischenspielen. Die alten Kirchentonarten.

Bau und Pflege der Orgel.

Einiges zur Kenntnis der wichtigsten Formen der Instrumentalmusik.

12. Landwirtschaftlicher Unterricht.

Für die dritte und die zweite Klasse ist wöchentlich je eine Stunde anzusetzen, in denen — im Sommer vorwiegend praktisch, im Winter theoretisch — landwirtschaftlicher Unterricht erteilt wird. Die Zöglinge sind mit der Bearbeitung und Pflege des Bodens, mit der Anpflanzung der wichtigsten landwirtschaftlichen Gewächse, besonders mit dem Anbau des Gemüses, ferner mit Zucht und Pflege der Obstbäume, mit Blumenzucht — unter Beschränkung auf die gebräuchlichsten Gartenblumen —, bezw. auch mit Seidenbau und Bienenzucht soweit bekannt zu machen, daß sie befähigt werden, später — namentlich bei Verwaltung von Schulstellen auf dem Lande — auf den bezeichneten Gebieten in verständnisvoller Weise praktisch thätig zu sein und an ländlichen Fortbildungsschulen als Lehrer zu wirken.

Zu zweckmäßiger Anlegung eines Schulgartens ist Anleitung zu geben.

Der Unterricht wird — namentlich hinsichtlich der Gegenstände desselben — in den einzelnen Provinzen je nach den praktischen Bedürfnissen verschieden zu gestalten sein.

Die notwendige Ergänzung hat dieser Unterricht in dem naturkundlichen Unterrichte zu finden.

Stundentafel.

	Präparandenanstalt			Seminar			
	III	II	I	III	II	I	
Pädagogik	—	—	—	3	3	3	
Lehranweisung und Lehrproben	—	—	—	—	(4) *)	4	*) in der Stundenzahl der einzelnen Lehrfächer mitenthalten.
Unterrichten in der Schule	—	—	—	—	—	4-6	
Religion	4	4	3	3	4	3*)	*) hiervon 1 Methodik.
Deutsch	5	5	5	5	5	3*)	*) hiervon 1 Methodik.
Fremde Sprachen	3	3	3	2	2	2	
Geschichte	2	2	3	2	2	2	
Mathematik	5	5	5	5	5	1*)	*) Methodik.
Naturkunde	2	4	4	4	4	1*)	*) Methodik.
Erdkunde	2	2	2	3	2	1*)	*) Methodik.
Schreiben	2	2	1	—	—	—	
Zeichnen	2	2	2	2	2	1	
Turnen	3	3	3	3	3	3*)	*) hiervon 1 Methodik.
Musik	3	4	5	4	4	4	für jede Abteilung.
	1			1			
Landwirtschaftlicher Unterricht	—	—	—	1	1	—	
Sa.	34	37	37	38	38	33-35	

Methodiſche Anweiſungen zur Ausführung der Lehrpläne für die Lehrerſeminare und die Präparandenanſtalten.

1. Pädagogik.

Die Zöglinge ſollen Kenntnis der Grundſätze der Unterrichts- und Erziehungslehre ſowie Einſicht in deren pſychologiſche und logiſche Grundlagen, Bekanntſchaft mit der Geſchichte der Pädagogik, beſonders ſeit der Reformation, und eingehendere Kenntnis einiger pädagogiſchen Hauptwerke erlangen, auch praktiſche Anleitung zum Unterrichten und Anweiſung zur Verwaltung eines Schulamtes erhalten.

Der Unterricht in der Pſychologie iſt als die Grundlage der pädagogiſchen Unterweiſung an den Anfang zu ſtellen, die Geſchichte der Pädagogik erſt nach Beendigung der Unterrichts- und Erziehungslehre vom zweiten Halbjahre des Mittelkurſus ab zu betreiben.

Bei dem Unterrichte in der Pſychologie, dem etwa drei Vierteljahre einzuräumen ſein werden, ſind in einer dem Standpunkte der Zöglinge angemeſſenen Weiſe mit Hilfe reichlicher Veranſchaulichungsmittel — insbeſondere auf Grund von Beobachtungen, Erfahrungen, Beiſpielen — die Entwicklung des ſeeliſchen Lebens im Kinde nach ihrem normalen Verlaufe und ihren wichtigſten pathologiſchen Zuſtänden, ſowie die hauptſächlichen Erſcheinungen und Vorgänge des Seelenlebens und ihre Geſetze zum Verſtändniſſe zu bringen.

Die Kenntnis der Unterrichts- und Erziehungslehre iſt unter Begründung auf die Pſychologie und unter ſteter Bezugnahme auf die Anwendung in der unterrichtlichen und erziehlichen Thätigkeit zu vermitteln.

In der Geſchichte der Pädagogik ſind lebensvolle Bilder der wichtigſten Zeiten und der für die Entwicklung des Unterrichts- und Erziehungsweſens — namentlich auf dem Gebiete der Volksſchule — bedeutungsvollſten Perſönlichkeiten zu entwerfen. Aus der Zeit vor der Reformation iſt nur das Hauptſächlichſte herauszuheben. Eingehendere Darſtellung findet die Entwicklung des Schulweſens während der letzten vier Jahrhunderte. Hierbei ſind die Schüler in die Kenntnis pädagogiſcher Hauptwerke einzuführen. Dieſe ſind ganz oder in ihren wichtigſten Abſchnitten zu leſen — was teilweiſe der Privatlektüre zugewieſen werden kann — und zu beſprechen; es iſt aus ihnen namentlich das, was auf die Geſtaltung des Schulweſens von Einfluß geweſen und was für das Verſtändnis der pädagogiſchen Bedeutung der betreffenden Verfaſſer von Wichtigkeit iſt, hervorzuheben. Bloß gedächtnismäßiges Aneignen des Stoffes iſt zu verhüten; überall

ist soweit möglich auf die Beziehungen zu der Kultur der betreffenden Zeit sowie zu dem jetzigen Stande des Unterrichts- und Erziehungswesens hinzuweisen.

Die Geschichte der Pädagogik ist bis in die neueste Zeit fortzusetzen. Die Darstellung findet dann ihren natürlichen Abschluß in der Besprechung der gegenwärtigen Einrichtungen des preußischen Volksschulwesens sowie der für dieses allgemein gültigen oder für den betreffenden Bezirk erlassenen besonderen Schulverordnungen.

Bei der Besprechung der Pädagogik der Gegenwart ist auch das Verständnis für die pädagogischen Aufgaben und Bestrebungen der neuesten Zeit zu vermitteln.

Bei den Anweisungen über die Verwaltung des Schulamtes sind die Zöglinge zugleich mit den Anforderungen der Schulhygiene bekannt zu machen. —

Die Ausbildung der Seminaristen in der Schulpraxis beginnt in der zweiten Klasse. Vom Anfange des Jahres an halten die Seminarlehrer in ihren Fächern Musterlektionen, durch welche allmählich alle Formen des Unterrichtes in den betreffenden Fächern vorgeführt werden; an diese Lektionen schließen sich Erläuterungen über das Methodische an. Nach vorangegangener Anweisung werden dann von den Seminaristen in denselben Zweigen des Unterrichtes Lehrproben gehalten, deren Ausfall nach Form und Inhalt zu besprechen ist. Diese praktischen Anleitungen finden in Religion, im Deutschen, in Mathematik, damit sämtliche Formen des Unterrichtes in ausreichender Weise zur Darstellung kommen, während des ganzen Jahres, in den übrigen Fächern nach einem festzusetzenden Plane abwechselnd während eines Teiles des Jahres statt. Es ist für diese Übungen in den einzelnen Fächern eine der für letztere in der zweiten Klasse angesetzten Unterrichtsstunden zu verwenden. Für jede Lehrprobe haben sich sämtliche Zöglinge der Klasse schriftlich vorzubereiten; bei der Ausführung können in jeder Lektion mehrere Seminaristen herangezogen werden. Es ist aber dafür zu sorgen, daß den Seminaristen in einer Woche die Vorbereitung auf höchstens zwei Lehrproben zufällt.

In der ersten Klasse ist jedem Zöglinge das ganze Jahr hindurch — abgesehen von den letzten Wochen vor der Entlassungsprüfung — wöchentlich in 4 bis 6 Stunden fortlaufender Unterricht in der Seminarübungsschule unter Leitung und Aufsicht der Seminarlehrer zu übertragen. Jedem Seminaristen ist thunlichst Gelegenheit zu geben, sich im Unterrichte in Religion, im Deutschen, im Rechnen und mindestens noch in einem der übrigen Lehrfächer zu üben. Wenigstens dreimal im Jahre hat ein Wechsel der Unterrichtsverteilung einzutreten. Mit diesem

Wechsel ist jedesmal eine Prüfung in den einzelnen Klassen der Schule vor dem Seminarlehrer-Kollegium zu verbinden, welche die von dem Unterrichte zurücktretenden Seminaristen abnehmen und welcher sämtliche Zöglinge der ersten Klasse beizuwohnen haben; die Aufgaben für die Prüfung stellt der Direktor, welcher auch am Schlusse der Prüfung eine Beurteilung der Leistungen der einzelnen Seminaristen vorzunehmen hat.

Jeder Fachlehrer hat wöchentlich eine Anweisungsstunde zu halten, in der mit sämtlichen in dem betreffenden Fache unterrichtenden Seminaristen die Behandlung der für die nächste Woche vorgeschriebenen Lehrstoffe sowie der Ausfall der in der vorhergehenden Woche gehaltenen Lektionen zu besprechen ist. Die Seminaristen müssen sich für den von ihnen zu erteilenden Unterricht stets schriftlich vorbereiten; die Ausarbeitungen sind von den Fachlehrern durchzusehen.

Außerdem hat der Ordinarius der Übungsschule, welcher übrigens auch als Fachlehrer im Seminar wenigstens in einem wissenschaftlichen Lehrgegenstande den Unterricht zu erteilen hat, mit sämtlichen Lehrseminaristen in der Regel wöchentlich eine Besprechung abzuhalten, in welcher außer der Lehrthätigkeit der Seminaristen Angelegenheiten der äußeren Schuleinrichtungen, der Schulverwaltung, der Schulzucht und Beobachtungen der Seminaristen über Eigenart der Schulkinder hinsichtlich ihrer Anlagen, ihrer Leistungen, ihres Fleißes, ihrer Führung und ihrer etwaigen besonderen Eigentümlichkeiten sowie die durch solche Eigenart bedingte besondere Behandlung der Kinder zur Erörterung gelangen.

Für die Erteilung von Musterlektionen und Lehrproben sind im Stundenplane der Schule zwei Stunden besonders zu bezeichnen.

Ferner haben die Zöglinge der ersten Klasse nach einem hierfür festzusetzenden Plane dem Unterrichte anderer Lehrseminaristen beizuwohnen, namentlich in solchen Zweigen des Unterrichtes, in denen ihnen selbst eine Lehrthätigkeit nicht übertragen werden kann. Insbesondere ist hierbei dafür zu sorgen, daß jeder Schüler der ersten Klasse eine Zeit lang die Betreibung des ersten Lese- und des ersten Rechenunterrichtes aus eigener Anschauung kennen lernt; für diesen Zweck ist auch ein Teil der Lehrprobenstunden zu verwenden; durch sorgfältige Prüfung ist festzustellen, daß jeder Zögling der Oberklasse bis zu seinem Abgange aus dem Seminar in ausreichendem Maße Bekanntschaft mit dem auf den bezeichneten Unterrichtsgebieten einzuschlagenden Verfahren erlangt hat.

In der besonderen Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer

ist von den Fachlehrern eingehende Unterweisung zu erteilen; sie hat sich auf alle Zweige der betreffenden Fächer auf allen Stufen zu erstrecken und ist durch zahlreiche Beispiele zu veranschaulichen. Die Schüler sind auch mit den wichtigsten Lehr- und Lernmitteln sowie mit wertvollen Hilfsmitteln für die Vorbereitung des Lehrers auf den Unterricht und für die Fortbildung bekannt zu machen. Aus der Geschichte der Methodik ist in kurzer Form das Hauptsächlichste mitzuteilen. —

Am Schlusse des ganzen Kursus sind in Pädagogik wie in den anderen Fächern Wiederholungen anzustellen, bei denen auf Zusammenfassung des behandelten Stoffes nach bestimmten Gesichtspunkten Bedacht zu nehmen ist.

2. Religion.

A. Evangelische Religion.

Ziel der Unterweisung der Präparanden ist Vertrautheit mit der biblischen Geschiche, sicheres Verständnis des Katechismus, Kenntnis des Wichtigsten aus der evangelischen Kirchenlieddichtung, Einsicht in die Geschichte der Gründung und in die Hauptthatsachen der äußeren Entwicklung der Kirche. Das Seminar hat dann tiefer in die Bibelkunde einzuführen, ein auf Bibel und Bekenntnis gegründetes Verständnis der evangelischen Glaubens- und Sittenlehre, sowie genauere Kenntnis der wichtigsten Abschnitte der Kirchengeschichte, besonders der inneren Entwicklung der Kirche zu erzielen und die Zöglinge zur Erteilung des Religionsunterrichtes in der Volksschule anzuleiten. Mit dieser unterrichtlichen Aufgabe ist die erziehliche zu verbinden, charaktervolle christliche Persönlichkeiten heranzubilden, welche befähigt sind, als Lehrer durch Wort und Vorbild segensreich auf die Jugend einzuwirken.

In der Präparandenanstalt ist im biblischen Geschichtsunterrichte Übersicht über die Entwicklung der heiligen Geschichte, Einblick in den inneren Zusammenhang der Ereignisse, Erkenntnis der Eigenart und heilsgeschichtlichen Bedeutung der einzelnen Zeitabschnitte und der wichtigsten Personen, Verständnis der in den biblischen Geschichten enthaltenen religiös-sittlichen Wahrheiten zu vermitteln. Bei Behandlung der neutestamentlichen Geschichte nach den 4 Evangelien ist besonders die Persönlichkeit Jesu nach Wort und Werk hervorzuheben; hierbei ist auch die Leidensgeschichte in zusammenfassender Weise darzustellen. Die Behandlung kann sich an eines der synoptischen Evangelien anschließen, wobei die nötigen Ergänzungen aus den übrigen Evangelien eingefügt werden. Die wichtigeren Geschichten sind eingehend durchzunehmen und es ist ein genaues Verständnis derselben hinsichtlich der Worte und des Sachinhalts wie hin-

sichtlich der religiös-sittlichen Hauptgedanken herbeizuführen; die Zöglinge müssen imstande sein, diese Geschichten frei im Anschlusse an das Bibelwort zu erzählen. Die so zu behandelnden Geschichten sind ebenso wie die zu lernenden Kirchenlieder und Psalmen von den Provinzial-Schulkollegien für ihre Bezirke zu bezeichnen.

Die Präparanden sind auch mit dem Schauplatze der heiligen Geschichte sowie mit den geschichtlichen Verhältnissen Palästinas und der angrenzenden Länder, soweit dies für die biblische Geschichte von Bedeutung ist, bekannt zu machen.

Die biblische Geschichte als solche ist in der Präparandenanstalt zu abschließender Behandlung zu bringen. Dies gilt auch von der Erklärung des Katechismus, die daher im Vergleiche mit der Behandlung des Stoffes auf der Oberstufe der Volksschule in erweiterter Form und größerer Vertiefung zu erfolgen hat; ebenso von der Lektüre der Apostelgeschichte, der Erklärung der Kirchenlieder und der Geschichte des Kirchenliedes. Für Wiederholungen des Wichtigsten aus dem Lehrstoffe dieser Unterrichtszweige findet sich im Seminar ausreichende Gelegenheit bei dem Unterrichte in Bibelkunde, bei den Anleitungen für die Lehrthätigkeit der Zöglinge, in dem von den Seminaristen erteilten Unterrichte in der Schule, bei den Unterweisungen in der Methodik des Religionsunterrichtes.

Die Geschichte des evangelischen Kirchenliedes wird an Lebensbilder der namhaftesten Dichter angeschlossen; an diese sind die bedeutendsten Zeitgenossen und Geistesverwandten anzureihen; die wichtigsten Lieder, soweit sie nicht schon gelernt sind, werden gelesen; auf Grund einer solchen Liederkunde werden Wesen und Eigenart der einzelnen Abschnitte des Entwicklungsganges der Kirchenlieddichtung zum Verständnisse gebracht. Die Behandlung hat sich bis auf die neueste Zeit zu erstrecken. Von der Entwicklung des Kirchenliedes vor der Reformation ist eine kurze Übersicht zu geben.

Aus der Kirchengeschichte sind für die Präparandenanstalt solche Bilder auszuwählen, in denen in den Hauptzügen die äußere Entwicklung der Kirche zur Darstellung kommt. Im Seminar hat sich neben der erweiternden Wiederholung dieser Stoffe die Betrachtung hauptsächlich auf die innere Entwicklung der Kirche zu richten (die wichtigsten Lehrstreitigkeiten in der alten Kirche, bedeutende Kirchenlehrer, die allgemeinen Kirchenversammlungen und Glaubensbekenntnisse, Entwicklung des Papsttums und sein Verhältnis zur weltlichen Macht, Trennung der abendländischen und der morgenländischen Kirche, Kultus und Wissenschaft in der katholischen Kirche, Vorbereitung der Reformation,

Gegenreformation, lutherische und reformierte Glaubensbekenntnisse, Pietismus, Brüdergemeinde, Aufklärung, Union, Sekten, Bibel- und Missionsgesellschaften, Gustav Adolf-Verein, innere Mission, Verfassung der evangelischen Kirche in der Gegenwart, agendarische Ordnungen für den Gottesdienst, kirchliche Gemeindepflege). Im Seminar ist auch die Provinzial-Kirchengeschichte zu berücksichtigen.

In eingehender Weise ist im Seminar Bibelkunde zu treiben.

In dieser ist über Abfassung und Sammlung der biblischen Bücher das Wichtigste zu geben.

Hinsichtlich des Inhalts sind aus dem alten Testamente die Psalmen und die prophetischen Schriften genauer zu behandeln. Aus letzteren sind besonders auch die Stellen herauszuheben, aus welchen die Entwicklung der Heilsidee in der Zeit des Prophetismus zum Verständnisse zu bringen ist. Den Abschluß der alttestamentlichen Bibelkunde bildet im Anschlusse an die behandelten Schriftstellen eine zusammenfassende Darstellung der göttlichen Heilsökonomie im alten Bunde.

Bezüglich des Buches Hiob genügt es, Zweck und Gedankengang herauszuheben. Von der Spruchdichtung sind einige Stellen zu lesen.

In der neutestamentlichen Bibelkunde sind die Schüler in die Kenntnis der Eigenart der einzelnen Evangelien und ihres gegenseitigen Verhältnisses einzuführen. Gemäß dem reiferen Standpunkte der Zöglinge ist ferner noch besondere Aufgabe dieses Unterrichtes die eingehende und zusammenfassende Darstellung der Lehrthätigkeit Jesu unter besonderer Berücksichtigung der Bergpredigt, der Gleichnisse und der Johanneischen Reden. Von den epistolischen Schriften ist wenigstens der Römerbrief ganz zu behandeln; die Auswahl anderer Briefe zu eingehender Durchnahme bleibt den Lehrern überlassen; aus den nicht eingehend behandelten Briefen sind wichtige Stellen, aus denen Zweck, Eigenart und Hauptlehrgehalt dieser Schriften zu erkennen ist, zu lesen und zu erklären.

Die Glaubens- und Sittenlehre ist nicht nach einem Systeme oder einem Hilfsbuche, sondern im Anschlusse an die drei Glaubensartikel und unter Heranziehung der neutestamentlichen Schriften, mit deren Lehrinhalte die Zöglinge in der vorhergehenden Klasse bekannt gemacht worden sind, zu behandeln. Für die Sittenlehre ist auch das erste Hauptstück (vom Gesetze) mitzuverwenden.

Bei der Behandlung der Methodik im Oberkursus sind sämtliche Zweige des Religionsunterrichtes für alle Stufen der Schule zu berücksichtigen. Da für diesen Unterrichtsgegenstand

eine besondere Stunde anzusetzen ist, ist die Unterweisung so einzurichten, daß für wesentliche Teile, namentlich aus den Gebieten der biblischen Geschichte, des Katechismus und der Kirchenliedsdichtung, die unterrichtliche Behandlung im einzelnen zur Darstellung gelangt, so daß damit zugleich eine Wiederholung des betreffenden Lehrstoffes verbunden wird.

B. Katholische Religion.

Die Schüler sind zu einer gründlichen Kenntnis der katholischen Glaubens-, Sitten- und Gnadenlehre, wie sie im Katechismus niedergelegt ist, zu genauer Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte und den wichtigsten Personen und Begebenheiten der Kirchengeschichte, zu Vertrautheit mit dem Kirchenjahre, den gottesdienstlichen Gebräuchen, Gesängen und Gebeten zu führen und zu befähigen, fruchtbringend Religionsunterricht in der Volksschule zu erteilen.

Die biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes ist vollständig in der Präparandenanstalt zu behandeln. Die Zöglinge müssen imstande sein, die durchgenommenen Geschichten im Anschlusse an die Fassung des eingeführten Handbuches frei zu erzählen und über die in ihnen enthaltenen Glaubenswahrheiten Auskunft zu geben. Am Schlusse der einzelnen Zeitabschnitte hat eine übersichtliche, den Fortgang der heilsgeschichtlichen Entwickelung darlegende Zusammenfassung stattzufinden. Die Einführung in die Kenntnis des Schauplatzes der biblischen Geschichten erfolgt bei ihrer Behandlung.

Im Seminar ist die biblische Geschichte in Verbindung mit Bibelkunde und biblischer Geographie in größerer Vertiefung zu behandeln.

Auch der Katechismus ist in der Präparandenanstalt vollständig zu erklären. Es ist wortgetreue Kenntnis des Textes des eingeführten Katechismus sowie Verständnis des Wort- und Sachinhaltes zu erzielen. Bei den Erklärungen sind biblische Geschichten, Heiligenlegenden, Kirchenlieder und gottesdienstliche Übungen heranzuziehen. Die Schriftstellen sind zum Verständnisse zu bringen und ihre Beweiskraft ist klar zu legen.

Im Seminar ist Glaubens-, Sitten- und Gnadenlehre in erweiterter Form und größerer Vertiefung zu behandeln.

Die Einführung der Schüler in den inneren Zusammenhang der Hauptfeste des Kirchenjahres und in das praktisch-kirchliche Leben erfolgt in der Präparandenanstalt durch das Lesen und Erklären der Sonntags- und Festtagsevangelien und die Erklärung des Kirchenjahres.

Dem Seminar fällt die zusammenhängende Behandlung der Liturgik zu.

Die zu lernenden Kirchenlieder und Hymnen sind für die einzelnen Bezirke genau zu bezeichnen.

Mit den Gebeten, deren Verrichtung dem katholischen Christen aus religiöser Pflicht in Kirche, Schule und Haus geboten ist, müssen die Schüler vollständig vertraut sein.

In der Präparandenanstalt sind den Schülern aus der Geschichte der katholischen Kirche Lebensbilder hervorragender Heiliger, insbesondere der Diözesan- und vorzüglichen Schutzheiligen der Kirche — nach einem in jedem Bezirke aufzustellenden Plane — vorzuführen.

Im Seminar ist das Wichtigste aus der Kirchengeschichte etwa in folgenden Bildern zu behandeln: Ausbreitung des Christentums in den ersten Jahrhunderten. Christenverfolgungen. Sieg des Christentums unter Constantin d. Gr. und seinen Nachfolgern. Die Kirchenväter. Die allgemeinen Kirchenversammlungen des 4. und 5. Jahrhunderts. Entstehung und Verbreitung der Klöster. Bekehrung der germanischen Völkerstämme. Der Islam. Die Trennung der morgenländischen von der abendländischen Kirche. Die Kreuzzüge. Die großen Päpste des Mittelalters. Die bedeutendsten Scholastiker und Mystiker. Das päpstliche Schisma. Die wichtigsten Irrlehren des Mittelalters und ihre Bekämpfung durch die Kirche. Die Kirchentrennung des 16. Jahrhunderts, ihre Folgen für Deutschland und Europa. Das Konzil von Trient. Die religiösen Orden der Neuzeit. Die französische Revolution. Die großen Päpste der neuesten Zeit. Die Ausbreitung der christlichen Religion in den fremden Erdteilen. Das religiöse Leben der Gegenwart.

3. Deutsch.

Ziel des Unterrichtes ist Fertigkeit im richtigen mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Muttersprache, Bekanntschaft mit den wichtigeren Abschnitten unserer Litteraturgeschichte im Anschlusse an die Lektüre, Belebung des vaterländischen Sinnes durch Einführung in Meisterwerke unserer Litteratur, Befähigung zur Erteilung des deutschen Unterrichtes in der Volksschule.

Für die Pflege des mündlichen Ausdruckes, für sinngemäßes, ausdrucksvolles Lesen und Vortragen ist in allen Klassen der Präparandenanstalt und des Seminars Sorge zu tragen. Im Seminar, namentlich in der Oberklasse, empfiehlt es sich, die Zöglinge in eigenen freien Vorträgen über Gelesenes oder über besonders gestellte Aufgaben — auch aus anderen Fächern — zu üben.

In beiden Anstalten ist in allen Klassen unter angemessener Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse neben der poetischen die Prosalektüre zu pflegen.

Bei Behandlung der poetischen Lektürestoffe sind sachliche und sprachliche Erklärungen, Gliederungen und dergl. nur soweit anzuwenden, als für die Erläuterung notwendig ist; vor allem ist Verständnis des poetischen Gehaltes zu erstreben.

In der Präparandenanstalt schließt sich die Lektüre im wesentlichen an ein in seinem Umfange beschränktes, aber seinem Inhalte nach wertvolles Lesebuch an, in welchem neben dem bewährten Älteren gute Erzeugnisse der neuesten Litteratur, namentlich auch auf den Gebieten der Geschichte, der Erdkunde und der Naturkunde, zu berücksichtigen sind.

Die auswendig zu lernenden Gedichte, deren genaue Kenntnis beim Eintritte in das Seminar zu fordern ist, sind von den Provinzial-Schulkollegien für ihre Bezirke zu bezeichnen.

Im Seminar werden für die Lektüre größerer Werke Schulausgaben verwendet. Bei der Klassenlektüre dieser Werke ist nicht der ganze Text in der Klasse zu lesen; letzteres geschieht nur bei wichtigeren und schwierigeren Abschnitten, das Übrige ist für häusliche Lektüre zu bestimmen. Der Aufbau der gelesenen Epen und Dramen und die Charaktere der handelnden Personen sind in eingehender Weise zum Verständnisse zu bringen.

Für die zweite Klasse sind aus der Lessingschen Prosa Briefe und kleine Abhandlungen auszuwählen; Laokoon und die Hamburgische Dramaturgie bilden im Seminar nicht Gegenstand der Lektüre.

In der zweiten und ersten Klasse ist auch die Spruchdichtung — besonders von Goethe, Rückert, Geibel — an den entsprechenden Stellen ausreichend zu berücksichtigen.

Wieweit die in den Lehrausgaben bezeichneten Dramen Gegenstand der Klassen- oder der Privatlektüre bilden und wieweit etwa noch andere Dramen der Klassiker gelesen werden können, ist nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Anstalten zu bestimmen.

Neben der Klassenlektüre ist in der Präparandenanstalt und im Seminar eine geordnete Privatlektüre einzurichten, durch welche die Kenntnisse der Schüler erweitert, der Geschmack an gutem Lesestoffe gebildet und die Befähigung zu erfolgreicher selbständiger Lektüre gefördert werden sollen. Der Inhalt des Gelesenen ist in den Unterrichtsstunden zur Besprechung zu bringen oder in den Aufsätzen zu verwenden.

Die Belehrungen über Dichtungsarten und Dichtungsformen (Poetik und Metrik) sind ebenso wie die über die verschiedenen

Stilgattungen nicht Gegenstand gesonderter Unterweisung; erstere schließen sich an die poetische, letztere an die prosaische Lektüre und an die Aufsätze an. Eine übersichtliche Zusammenfassung findet bei der Gesamtwiederholung im Oberkursus des Seminars statt.

Ein fortlaufender Unterricht in deutscher Litteraturgeschichte ist nicht zu erteilen; es ist daher auch die Benutzung eines Leitfadens für den litteraturkundlichen Unterricht ausgeschlossen. Die Zöglinge sind mit einer Anzahl von Meisterwerken unserer Litteratur vertraut zu machen, und es ist ihnen die Bedeutung der namhaftesten Dichterpersönlichkeiten, besonders der großen Dichter des 18. und 19. Jahrhunderts, aus ihren Werken und im Zusammenhange mit der politischen Geschichte und der allgemeinen Kultur der Zeit zum Verständnisse zu bringen Bei sachgemäßer Lösung dieser Aufgabe wird das Wichtigste aus der Litteraturkunde und ein Überblick über die deutsche Litteratur in ihren Hauptabschnitten vermittelt — mit der Maßgabe, daß dieser Überblick sich auf die Gebiete erstreckt, aus denen die Schüler durch den Unterricht und die Privatlektüre ausreichenden Anschauungsstoff erworben haben.

Beim Austritte aus dem Seminar müssen die Zöglinge auch eine ausreichende Kenntnis guter Jugend- und Volksschriften älterer und neuerer Zeit besitzen.

Für die schriftlichen Übungen ist zu fordern, daß die Schüler sich sachlich und sprachlich richtig, klar und in übersichtlicher Gedankenfolge ausdrücken. Alle Künstelei und alles Phrasenhafte ist auszuschließen. Fremdwörter, für welche gute deutsche Ausdrücke vorhanden sind, dürfen nicht gebraucht werden. Die Aufgaben sind aus den im Unterrichte — auch in anderen Fächern — behandelten Stoffen zu entnehmen; daraus ergiebt sich von selbst schon eine Steigerung der Schwierigkeit. Aufgaben allgemeineren Inhalts sind nur insoweit zu stellen, als für die Lösung eine genügende Vorbereitung im Unterrichte gegeben ist. In der Präparandenanstalt sind — soweit möglich nach Vorbildern — besonders Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen, Vergleichungen zu fertigen; dem Seminar fallen als schwerere Aufgaben Inhaltsangaben (im Anschlusse an das Gelesene), Charakteristiken, Beweisführungen zu. Der Umfang der Arbeiten ist auf ein bestimmtes Maß zu beschränken. Von nicht zu bezweifelndem Nutzen für die Förderung der Schüler in guter schriftlicher Darstellung wird es sein, wenn — nicht nur im Deutschen, sondern auch in anderen Fächern — häufiger einfache kurze Niederschriften des Behandelten gefertigt werden, die von den betreffenden Fachlehrern durchzusehen sind.

Die Unterweisungen in Grammatik haben sich — stets im

Anschlusse an Beispiele — auf das für die Bildung des Sprachverständnisses Notwendige zu beschränken. Von Wichtigkeit ist es, daß in allen Unterrichtsfächern stets auf richtigen Gebrauch des Hochdeutschen nach Aussprache, Wortbiegung und Satzfügung gehalten und daß die Beseitigung der in den einzelnen Landesteilen besonders häufig vorkommenden sprachlichen Fehler andauernd erstrebt wird. Die Behandlung der deutschen Grammatik wie die einer Fremdsprache ist nicht statthaft. Die betreffenden Unterweisungen in der Elementar-Grammatik sind in der Präparandenanstalt zum Abschlusse zu bringen. Im Seminar haben gelegentlich Wiederholungen — besonders auch im Anschlusse an die Aufsätze — stattzufinden.

Wo die Zöglinge genügend gefördert sind, erstrecken sich im Seminar die sprachlichen Belehrungen auch auf die elementare Phonetik behufs Herbeiführung der Erkenntnis der Grundbedingungen einer lautrichtigen und lautschönen Aussprache des Hochdeutschen, auf eine Übersicht über die hauptsächlichsten deutschen Mundarten, ihre Gebiete und ihre Bedeutung, sowie auf die äußere und innere Entwicklung der Muttersprache sowohl hinsichtlich der Veränderung der Laute und Formen als des Wandels der Wortbedeutungen. Diese Belehrungen schließen sich überall an Beispiele an und beschränken sich auf wesentliche Erscheinungen.

Bei der Behandlung der Methodik sind — unter reichlicher Anwendung von Beispielen — sämtliche Zweige des Unterrichtes im Deutschen für alle Stufen zu berücksichtigen. Hierbei ist auch die Kenntnis der bedeutenderen Lesemethoden sowie der wichtigeren Hilfsmittel für den ersten Leseunterricht zu vermitteln. Mit dem im Bezirke eingeführten Lesebuche werden die Schüler vertraut gemacht.

4. Fremde Sprachen.

Bei der Wahl der Sprache sind die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der betreffenden Provinz zu berücksichtigen. Die Entscheidung steht dem Provinzial-Schulkollegium zu.

Ziel des Unterrichtes ist Verständnis nicht zu schwieriger Schriftwerke, sowie einige Übung im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der fremden Sprache.

Für die Aneignung und Übung einer richtigen und guten Aussprache ist auf allen Stufen Sorge zu tragen. Die erste Anleitung erfolgt in einem Lautierkursus im Anfangsunterrichte.

Im grammatischen Unterrichte ist das Hauptsächliche aus der Formenlehre und der Syntax zu behandeln; es ist hierbei Beschränkung auf das allgemein Gebräuchliche geboten; Seltenes und Ungewöhnliches ist nicht zu berücksichtigen. Die grammatischen

Regeln sind durch induktives Verfahren zu gewinnen; Formen und Regeln sind sicher einzuprägen.

Das Hauptgewicht im Unterrichte fällt auf die Lektüre. Sie schließt sich zuerst an ein Lesebuch, dann an Schulausgaben an. Hauptsächlich sind erzählende und geschichtliche Prosa auszuwählen; daneben ist eine gute Gedichtsammlung zu benutzen. Bei dem Übersetzen ist auf guten deutschen Ausdruck zu halten; hierbei sind die wesentlichen Unterschiede der deutschen und der fremden Sprache hinsichtlich des Sprachbaues und der Ausdrucksweise hervorzuheben.

Auf die Aneignung und Befestigung eines nicht zu eng zu bemessenden Wort- und Phrasenschatzes ist auf allen Stufen Bedacht zu nehmen.

Mündliche und schriftliche Übungen sind an die Lektüre anzuknüpfen. Durch sprachliche Belehrungen und Übungen darf aber die Bedeutung der Lektüre an sich und die Einführung in das Verständnis der Schriftsteller nicht beeinträchtigt werden.

Gelegentlich der Lektüre können auch kurze litteraturgeschichtliche Mitteilungen gegeben werden. Ebenso sind Belehrungen über Metrisches an die Lektüre anzuschließen.

Von Zeit zu Zeit sind Gedichte sowie kurze Prosastücke auswendig zu lernen.

Die schriftlichen Übungen bestehen hauptsächlich in Rechtschreibeübungen, Diktaten, Niederschriften, Zurückübertragungen und Übersetzungen in die fremde Sprache; letztere erfolgen nur zum Zwecke grammatischer Übungen.

Sprechübungen in einfacher Form sind im Anschlusse an die Lektüre sowie an Anschauungsbilder und an Vorgänge und Verhältnisse des Lebens zu betreiben.

Bei dem Abschlusse des Unterrichts ist den Zöglingen auch Anleitung für ihre Fortbildung auf diesem Gebiete zu erteilen.

5. Geschichte.

Der Unterricht soll genaue Kenntnis der vaterländischen Geschichte, sowie Bekanntschaft mit den wichtigsten Ereignissen der alten Geschichte und der Geschichte der großen modernen Kulturvölker, soweit sie für die vaterländische Geschichte von Bedeutung ist, vermitteln und die Zöglinge zur Erteilung eines die vaterländische Gesinnung in der Jugend fördernden Geschichtsunterrichtes anleiten.

Das Hauptgewicht fällt auf die vaterländische Geschichte, namentlich auf die der neueren Zeit.

Die künftigen Lehrer und Erzieher sollen das Vaterland, seine Ordnungen und Einrichtungen verstehen und lieben lernen,

um befähigt zu werden, auch in ihren Schülern die Liebe zum Vaterlande und zum Herrscherhause zu wecken und zu pflegen.

Im Unterrichte in der alten Geschichte sind eingehender zu behandeln: aus der griechischen Geschichte die Zeit von den Perserkriegen bis zum Tode Alexanders d. Gr., aus der römischen Geschichte die Kämpfe der Plebejer mit den Patriziern, die punischen Kriege, die Zeit des Cäsar und des Augustus. Die Behandlung der übrigen Abschnitte ist kurz zu fassen. Besonderer Nachdruck ist auf das Kulturgeschichtliche zu legen; das antike Leben in Staat und Familie, Religion und Sitte, Kunst und Wissenschaft ist nach Maßgabe des Standpunktes der Zöglinge zu anschaulicher Darstellung zu bringen.

Bei Behandlung der vaterländischen Geschichte kommt es in der Präparandenanstalt darauf an, in chronologischer Ordnung, vielfach im Anschlusse an bedeutende Persönlichkeiten, die wichtigsten Thatsachen einzuprägen. Aufgabe des Seminars ist die vertiefende Darstellung, bei welcher unter Befestigung der Kenntnis der Thatsachen das Verständnis für den pragmatischen Zusammenhang der Ereignisse, für die Entwicklung der politischen, sozialen und kulturellen Verhältnisse vermittelt und die Befähigung geweckt wird, die Gegenwart aus der Vergangenheit zu begreifen.

Im Seminar sind daher auch — beim Unterrichte bezw. für die Privatlektüre — Quellensammlungen sowie Werke der bedeutendsten neueren Geschichtsschreiber in einzelnen Abschnitten zu benutzen.

Die eingehendste Darstellung ist der neueren Geschichte zu widmen.

Auf der obersten Stufe insbesondere sind die Zöglinge in die Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung der Verhältnisse der einzelnen Stände, in das Verständnis der Verdienste unseres Herrscherhauses auf sozialpolitischem Gebiete, sowie in die Kenntnis der Verfassung und der öffentlichen Rechtsordnung im deutschen Reiche und in Preußen einzuführen.

An den geeigneten Stellen ist die besondere Geschichte der Heimatsprovinz zu behandeln.

6. Mathematik.

Die Zöglinge sollen auf den durch die Lehraufgaben bezeichneten Gebieten sichere auf klarem Verständnisse beruhende Kenntnisse und Gewandtheit im Lösen von Aufgaben erlangen, auch befähigt werden, den Unterricht in Rechnen und Raumlehre in der Volksschule zu erteilen.

Da die in die Präparandenanstalt aufzunehmenden Zöglinge einen verschiedenartigen Bildungsgang durchlaufen haben, ist es,

um die Schüler zu gleicher Bildungs- und Leistungsfähigkeit zu fördern und eine sichere Grundlage für den weiteren Unterricht zu gewinnen, in diesem Lehrfache vor allem geboten, zunächst den Lehrstoff der Oberstufe der Volksschule in seinen hauptsächlichen Teilen wiederholend durchzuarbeiten und entsprechend zu erweitern.

Im Rechnen ist auf allen Stufen Selbständigkeit, Sicherheit und Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Lösen der Aufgaben zu erzielen.

Die Schüler müssen zu klarer Einsicht in das bei jeder Rechnungsart anzuwendende Verfahren geführt und befähigt werden, nicht nur fertig zu rechnen, sondern auch selbständig das Verfahren zu beschreiben und zu begründen.

Um die Schüler an klare, übersichtliche Darstellung zu gewöhnen, werden regelmäßig an der Wandtafel und in besonderen Heften Muster- und Übungsbeispiele gerechnet.

Auf das Kopfrechnen ist besonders Gewicht zu legen; hierbei ist nach Sicherung des Normalverfahrens auch auf die Benutzung der sich darbietenden Rechenvorteile hinzuweisen. Zur Förderung der Gewandtheit und Sicherheit im Kopfrechnen sind in jeder Rechenstunde mannigfaltige Übungen vorzunehmen, die mit dem behandelten Stoffe im Zusammenhange stehen und zu denen auch die Lösungen algebraischer Aufgaben durch einfache Schlüsse (ohne Gleichungen) gehören.

Die Aufgaben für das angewandte Rechnen sind aus den Verhältnissen des praktischen Lebens (des Lebens im Hause, des landwirtschaftlichen, gewerblichen, kaufmännischen Betriebes, des Verkehrslebens, der staatlichen und kommunalen Wirtschafts- und Wohlfahrtseinrichtungen u. a.) und auch aus den Gebieten einzelner Wissenszweige (wie Naturkunde, Geographie) zu entnehmen; es ist dabei auch darauf Bedacht zu nehmen, statt zusammenhangsloser Mannigfaltigkeit diese Aufgaben mit Beziehung auf die bezeichneten Gebiete nach sachlichen Gesichtspunkten zu Gruppen zu ordnen.

An geeigneten Stellen schließen sich volkswirtschaftliche Belehrungen an (z. B. über Arbeit, Kapital; Preisbildung, Lohn; Miete, Pacht, Zins; Wertpapiere, Wechsel und Checkverkehr; Märkte, Messen, Börsen; Haushalt der Familie, des Gewerbebetriebes, der Gemeinde, des Staates; Zölle, Steuern; Versicherungswesen u. a.).

In der Methodik ist genaue Anleitung zur Erteilung des Unterrichtes auf allen Stufen zu geben; hierbei findet sich von selbst Gelegenheit zu vielfachen stofflichen Wiederholungen. Zugleich lernen die Schüler das im Bezirke eingeführte Rechenbuch

genau kennen und werden mit den gebräuchlichsten Anschauungsmitteln (Rechenmaschinen 2c.) bekannt gemacht.

In Raumlehre hat der überall auf Anschauung begründete, streng entwickelnd verfahrende Unterricht die Schüler zur sicheren Kenntnis der geometrischen Sätze und zu der Fertigkeit, diese selbständig auf Lösung von Aufgaben anzuwenden, hinzuführen.

Scharfes Denken, Kürze und Bestimmtheit des Ausdruckes sind zu erstreben.

Die Schüler sind anzuhalten, die Beweise logisch aus dem Gegebenen abzuleiten und durch Verknüpfung bekannter Sätze neue Wahrheiten zu finden.

Die gewonnenen Lehrsätze sind regelmäßig in der Lösung von Konstruktions- und Berechnungsaufgaben anzuwenden und zu üben.

Die zu fertigenden Zeichnungen sind stets genau und sauber auszuführen.

7. Naturkunde.

Die Zöglinge sind nach Maßgabe der in dem Lehrplane bezeichneten Lehraufgaben in die verschiedenen Gebiete dieses Unterrichtsfaches einzuführen und zur Erteilung des naturkundlichen Unterrichtes anzuleiten.

Das Hauptgewicht ist nicht so sehr auf einen großen Umfang, als vielmehr auf die unterrichtliche Durcharbeitung des Lehrstoffes zu legen.

Überall ist von der Anschauung oder dem Versuche auszugehen; die Schüler sind zum Beobachten und zu eigenem Denken anzuhalten; bloß gedächtnismäßiges Aneignen des Stoffes ist durchaus zu verhüten.

Der Unterricht in der Pflanzen- und Tierkunde hat mit der Beschreibung einzelner Wesen zu beginnen und durch Vergleichung verwandter Formen auch zum Verständnisse des Systems zu führen; besonderes Gewicht ist aber auf Bau und Leben der Pflanzen und Tiere, sowie auf die Bedeutung der Naturwesen für den Menschen und im Haushalte der Natur zu legen.

In Vorbereitung auf den Unterricht im Garten- und Obstbau sind in der Präparandenanstalt im naturkundlichen Unterrichte der dritten und zweiten Klasse an den entsprechenden Stellen die Obstbäume und die Gartenpflanzen, in dem der ersten Klasse die den Ackerboden bildenden Gesteinsarten eingehend zu behandeln.

Im Unterrichte in Naturlehre kommt es nicht nur auf die Mitteilung von Einzelkenntnissen, sondern auf die auf Beobachtung der Erscheinungen begründete Erfassung der Naturgesetze und das

Verständnis ihres Zusammenhanges sowie auf die Kenntnis ihrer Anwendung an. —

Der Unterricht in der Mineralogie ist mit dem in Chemie zu verbinden. —

In allen Zweigen dieses Unterrichtsfaches ist es von besonderer Wichtigkeit, daß in eingehender Weise die Bedeutung oder Verwendung der Naturkörper und Naturkräfte im Haushalte der Natur oder im täglichen Leben, für Landwirtschaft und Gewerbe, Technik und Industrie, Verkehrsleben, Gesundheitspflege u. dgl. behandelt wird.

Das Zeichnen ist fleißig anzuwenden.

Die Schüler sind mit dem Gebrauche von Lupe und Mikroskop vertraut zu machen.

Es ist ferner besonders darauf Bedacht zu nehmen, die Zöglinge im Anstellen von Beobachtungen und Versuchen zu üben. Darauf ist während des gesamten Unterrichtes zu achten. In der Oberklasse des Seminars sind derartige Übungen planmäßig im Zusammenhange mit den Belehrungen über Methodik unter Heranziehung sämtlicher Zöglinge der Klasse zu betreiben.

Soweit möglich, ist der Unterricht auch durch planmäßig geleitete Beobachtungen in der Natur, in Werkstätten und Fabriken zu unterstützen.

Es empfiehlt sich, Anweisung zur Selbstanfertigung einfacher Apparate zu erteilen.

Die Lektüre gemeinverständlicher naturwissenschaftlicher Werke ist zur Förderung des Unterrichtes zu benutzen.

8. Erdkunde.

Die Zöglinge sind mit den Grundlehren der mathematischen und mit dem Hauptsächlichen aus der allgemeinen physischen Erdkunde sowie mit dem Wichtigsten aus der Handelsgeographie bekannt zu machen; in eingehender Weise ist Länderkunde zu betreiben; zur Erteilung des erdkundlichen Unterrichtes ist Anleitung zu geben.

Wie in der Geschichte das höchste Ziel die Kenntnis des Vaterlandes und das Verständnis seiner Einrichtungen ist, so ist auch in der Erdkunde das größte Gewicht auf die Kenntnis des Vaterlandes, seiner Natur, seiner politischen Gliederung, seiner materiellen Kultur, seiner Verkehrsbeziehungen zum Auslande zu legen.

Beim Unterrichte in der Präparandenanstalt kommt es besonders darauf an, die Kenntnis der erdkundlichen Gegenstände zu vermitteln, den unentbehrlichen Gedächtnisstoff zu sichern. Aufgabe des Seminars ist es dann vor allem, bei wiederholender

Aufnahme dieses Stoffes unter vergleichender Betrachtung die inneren Beziehungen und die ursächlichen Zusammenhänge von Lage, Klima, Bodengestalt, Bodenkultur, Menschenleben u. a. zum Verständnisse zu bringen. Hierbei sind größere oder kleinere geschlossene Erdräume einheitlich zu behandeln.

Bei der Handelsgeographie ist besonders der Anteil Deutschlands am Welthandel und Weltverkehr zu berücksichtigen. Hierbei findet sich wieder Anlaß zu volkswirtschaftlichen Belehrungen, z. B. über Ein- und Ausfuhr, Produktion und Konsumtion, Rohstoffe und fertige Ware, Austausch der Güter, Umlaufsmittel des Verkehrs u. dgl.

Auf allen Stufen ist als ein für diesen Unterricht wichtiges Hilfsmittel das Entwerfen von Kartenskizzen auf der Wandtafel und in Heften fortgesetzt und fleißig zu üben; dieses zeichnende Verfahren ist auch bei Wiederholungen und Prüfungen anzuwenden. Überspannung der Anforderungen ist jedoch zu vermeiden; es muß bei einfachen Skizzen bleiben; als häusliche Arbeiten sind Kartenbilder nicht aufzugeben.

In der zweiten Seminarklasse hat eine kurze Einführung in die Kartographie zu erfolgen, wobei die Elemente der Karte, die Grundsätze und die verschiedenen Arten der Darstellung zu berücksichtigen sind.

Bei Behandlung der Methodik ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Schüler in möglichst umfangreicher Weise mit guten Lehrmitteln (Atlanten, Wandkarten, Globen, Apparaten, Anschauungsbildern) bekannt gemacht werden. Die Anknüpfung stofflicher Wiederholungen ist bei den Belehrungen über Methodik von selbst gegeben.

Auch in diesem Fache ist der Unterricht durch die Lektüre geeigneter gemeinverständlicher Schriften zu unterstützen.

9. Schreiben.

Die Schüler sollen eine deutliche, sorgfältige und geläufige Handschrift erlangen und alle Schriftsätze, auch die schnell geschriebenen, sauber und ordentlich fertigen lernen. Die Ergebnisse des Schreibunterrichtes müssen in allen Heften zur Erscheinung kommen; es ist auch nicht zu dulden, daß die Schüler ihre Schrift in den Handbüchern vernachlässigen.

Auf gute Körperhaltung und richtige Federhaltung beim Schreiben ist mit Aufmerksamkeit zu achten.

Im Seminar wird besonderer Schreibunterricht nicht mehr erteilt. Es ist aber streng darauf zu halten, daß die Seminaristen in allen Schriftsätzen sich einer guten, deutlichen und sorgfältigen Schrift befleißigen; besonders gilt dies bezüglich der Aufsätze, der

mathematischen Arbeiten und alles dessen, was an die Wandtafel zu schreiben ist.

Ferner haben die Zöglinge der dritten Klasse monatlich, die der zweiten und ersten Klasse vierteljährlich eine Probeschrift zu fertigen.

10. Zeichnen.

Ziel ist die Ausbildung im Sehen von Formen und Farben und im Darstellen einfacher Gegenstände nach der Natur, sowie Anleitung zur Erteilung des Zeichenunterrichtes.

Im Freihandzeichnen sollen die Zöglinge Größenverhältnisse, perspektivische und Beleuchtungserscheinungen frei auffassen und wiedergeben lernen; im Linearzeichnen ist das konstruktive Darstellen zu üben. Beim Zeichnen an der Schultafel ist auf eine freie und sichere Linienführung zu halten. Das Skizzieren und das Zeichnen aus dem Gedächtnisse soll die Zöglinge befähigen, die charakteristischen Eigenschaften eines Gegenstandes rasch aufzufassen und in klaren Vorstellungen zu bewahren.

Die Benutzung von Vorlegeblättern ist im Freihandzeichnen wie im Linearzeichnen ausgeschlossen, ebenso im Freihandzeichnen das Messen am Modell und jede Benutzung mechanischer Hilfsmittel, wie Zirkel, Lineal, Meßstreifen u. a.

11. Turnen.

Im Turnen sollen die Zöglinge körperlich ausgebildet und gekräftigt und zugleich soll in ihnen Entschlossenheit, Mut und Ausdauer, Beherrschung des Willens und Gewöhnung an Ordnung und Pünktlichkeit sowie an Unterordnung unter die Zwecke eines größeren Ganzen gefördert werden.

In der Präparandenanstalt ist zunächst der im Leitfaden für die preußischen Volksschulen gebotene Übungsstoff zu wiederholen, in der dritten Klasse zu dem besonderen Zwecke, Mängel der Vorbildung zu beseitigen und Verschiedenheiten auszugleichen. Stets ist auf genaue und schöne Ausführung der grundlegenden Übungen zu halten. Bevor hierin ausreichende Sicherheit erreicht ist, darf der Übungsstoff über den Rahmen des Leitfadens hinaus nicht erweitert werden.

Im Seminar ist der Leistungsfähigkeit der Altersstufe entsprechend über die Grenzen des Leitfadens hinauszugehen; es ist daher auch auf allen Stufen eine geordnete Turnkür zu pflegen; doch darf bei allem Streben nach größeren Leistungen Genauigkeit und Schönheit in der Ausführung der einfachen Übungen nicht vernachlässigt werden.

Es ist möglichst im Freien zu turnen.

Das Turnspiel ist als ein notwendiger Bestandteil des Turnens anzusehen und in einer so anregenden Weise zu betreiben, daß die Schüler darin auch in freien Stunden ihre Erholung suchen. Im Winter kann an Stelle des Turnspiels das Eislaufen u. a. treten.

Bei den öfters vorzunehmenden Turnmärschen ist gelegentlich auch zur Schätzung von Entfernungen anzuleiten.

Die volkstümlichen Übungen des Laufens, Springens und Werfens können auch in der Form von Wettkämpfen betrieben werden.

Das Schwimmen ist nach Möglichkeit zu fördern; wo sich Gelegenheit dafür bietet, ist darauf zu halten, daß alle Zöglinge im Verlaufe der Seminarzeit in der Kunst des Schwimmens und in den notwendigen Wassersprüngen tüchtig werden.

Besondere Aufgabe des Seminars ist noch, die Zöglinge zu befähigen, den Turnunterricht in der Volksschule zu erteilen und dafür den Übungsstoff aus dem Leitfaden für die verschiedenen Altersstufen auszuwählen, zu ordnen und zu gestalten. Schon in der Unter- und Mittelklasse des Seminars werden die Schüler im Anschlusse an die eigenen wohlgeordneten, methodisch vom Leichteren zum Schwereren fortschreitenden Übungen in die Turnsprache und in das Verständnis des ganzen Unterrichtsgebietes eingeführt; sie werden auch in der gegenseitigen Hilfeleistung geübt; zur Erteilung methodischer Winke bietet sich bei dem stets vorbildlich zu haltenden Unterrichte selbst vielfach Gelegenheit. Dadurch werden die Zöglinge bereits zur Einsicht in die Grundsätze angeleitet, nach denen der Unterricht wirksam zu gestalten ist. In der Oberklasse wird dann im theoretischen Unterrichte unter Besprechung des Leitfadens eine zusammenhängende Methodik des Turnens geboten. Dazu treten unter Wiederholung der im Seminarunterrichte (in Naturkunde in der dritten Klasse) bereits erteilten Belehrungen über den menschlichen Körper solche über die beim Turnen, Spielen, Baden zu beachtenden Gesundheits- und Vorsichtsregeln, über die erste Hilfe bei Unglücksfällen und über die Einrichtung der für die Volksschule vorgeschriebenen Geräte, sowie der Turnplätze und Turnhallen. Aus der neueren Geschichte des Turnens ist das Wichtigste mitzuteilen; besonders sind auch die Abschnitte zu berücksichtigen, welche sich an die vaterländische und an die Geschichte der Pädagogik anknüpfen lassen. Den Zöglingen der Oberklasse ist ferner Gelegenheit zu geben, Turnübungen zu befehligen und sich in der Erteilung von Turnunterricht an Schulkinder zu üben. Soweit es möglich ist, sind sie auch zur Erteilung von Schwimmunterricht anzuleiten.

12. Musik.

Die Zöglinge sollen befähigt werden, den Gesangunterricht in den Schulen zu erteilen bezw. ein mit einem Kirchen- (Kantor- und Organisten-) Amte verbundenes Lehramt zu verwalten.

In der Präparandenanstalt haben sämtliche Schüler an dem vollen Musikunterrichte teilzunehmen; nur vom Orgelspielen sind solche auszuschließen, die erwiesenermaßen geringe musikalische Befähigung besitzen.

Im Seminar ist für alle Zöglinge der Gesang- und Violinunterricht verbindlich. Musikalisch wenig befähigte Schüler sind durch Konferenzbeschluß von der Beteiligung an dem übrigen Musikunterrichte zu befreien.

---

119) Änderungen der Bestimmungen über die Aufnahme in die Lehrerseminare und über die Seminarentlassungsprüfung.

Berlin, den 1. Juli 1901.

Die durch Erlaß vom heutigen Tage angeordnete Einführung neuer Lehrpläne für die Präparandenanstalten und Lehrerseminare bedingt mehrfache Änderungen der Bestimmungen über die Aufnahme in die Lehrerseminare und über die Seminarentlassungsprüfung.

Diese Änderungen werden nach Maßgabe der allmählichen Durchführung der neuen Pläne zur Geltung zu bringen sein.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

1) Prüfungen für die Aufnahme in die Lehrerseminare.

In den Bestimmungen vom 15 Oktober 1872 waren besondere eingehende Vorschriften über das Maß der bei der Aufnahmeprüfung nachzuweisenden Kenntnisse und Fertigkeiten zu erlassen, da ein Lehrplan für die Präparandenanstalten nicht gegeben wurde. Nachdem jetzt ein solcher aufgestellt worden ist, haben die Bewerber künftig nach seiner Durchführung behufs Erlangung der Aufnahme in ein Seminar in der Prüfung darzuthun, daß sie die in dem Lehrplane für die Präparandenanstalten bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben.

Dies gilt ebenso für die an den Seminaren abzuhaltenden Aufnahmeprüfungen wie für die an den Königlichen und städtischen Präparandenanstalten stattfindenden Entlassungsprüfungen, welche die Berechtigung zum Eintritte in ein Lehrerseminar gewähren.

In der schriftlichen Prüfung kann an die Stelle der Beantwortung einer Anzahl von Fragen (§ 7 der Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 über die Aufnahmeprüfung) aus dem Gebiete der Religion, Geschichte, Erdkunde und Naturkunde je eine Ausarbeitung über eine angemessen zu begrenzende Aufgabe treten.

Als neues Prüfungsfach kommt die fremde Sprache hinzu. In der schriftlichen Prüfung haben die Bewerber eine kurze Übersetzung aus dem Deutschen in die fremde Sprache zu fertigen.

Die zur Zeit bei der Aufnahmeprüfung an den Seminaren übliche Bildung von Gruppen nach der Zahl der Seminarlehrer ist zu beseitigen. Die Prüfung ist, sofern dies nicht durch besondere Verhältnisse ausgeschlossen wird, mindestens in einem Hauptfache vor der ganzen Kommission abzuhalten. Soweit in Abteilungen geprüft wird, dürfen in jeder Abteilung nicht weniger als zwei Mitglieder der Kommission bei der Prüfung anwesend sein.

Die Entlassungsprüfungen an den Präparandenanstalten sind durchweg vor der ganzen Kommission abzuhalten.

Das Ergebnis der Prüfung ist in jedem einzelnen Fache unter Anwendung der Prädikate „sehr gut", „gut", „genügend", „nicht genügend" festzustellen.

Wer nicht in allen Gegenständen genügt, kann nur aufgenommen werden, wenn die Kommission nach dem allgemeinen Prüfungsergebnisse die Überzeugung gewonnen hat, daß von dem Bewerber eine Ergänzung der Lücken seines Wissens erwartet werden darf. Die bisherigen Bestimmungen über die Beurteilung unzureichender Leistungen in Musik und insbesondere im Orgelspiele bleiben in Geltung.

Diese Vorschriften sind, soweit sie sich auf Anforderungen an die Kenntnisse der zu prüfenden Schüler beziehen, nach dem Maße der Durchführung des neuen Lehrplanes, im übrigen aber schon von der nächsten Prüfung an zu beachten.

2) Entlassungsprüfung an den Lehrerseminaren (erste Lehrerprüfung).

Das Maß der zu fordernden Kenntnisse und Fertigkeiten wird durch den Lehrplan der Lehrerseminare bestimmt.

Für die Zöglinge des Seminars bestehen die schriftlichen Arbeiten

1) in einem Aufsatze über eine Aufgabe aus der Unterrichts- und Erziehungslehre oder aus der Geschichte der Pädagogik oder aus der deutschen Litteratur;
2) und 3) in der Bearbeitung je einer Aufgabe aus der Religion und aus der Geschichte;
4) in einer Übersetzung aus der fremden Sprache ins Deutsche;
5) für die, welche am Unterrichte im Orgelspiele und in der Harmonielehre teilnehmen, in der Bearbeitung eines Chorals.

Für die erste Arbeit sind vier, für die anderen je zwei Stunden Zeit zu lassen.

Die nicht im Seminar vorgebildeten Lehramtsbewerber

haben schriftliche Arbeiten außer den oben unter 1 bis 5 bezeichneten auch zu fertigen in Mathematik (Lösung von vier Aufgaben aus den verschiedenen Zweigen dieses Faches in drei Stunden), in Naturkunde und Erdkunde (je eine Ausarbeitung in je zwei Stunden).

Zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind zwei Tage frei zu lassen.

Am Schlusse der schriftlichen Prüfung sind die Aufgaben für die Lehrproben zu geben, welche aus dem Unterrichtsgebiete der Volksschule zu entnehmen sind und für welche eine ausgeführte schriftliche Gliederung vorzulegen ist.

Wie weit die Lehrproben und die mündliche Prüfung vor der gesamten Kommission oder vor Abteilungen derselben abzunehmen sind, bestimmt der Vorsitzende.

In jeder Abteilung dürfen nicht weniger als drei Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich bei den Zöglingen des Seminars

auf die positiven Kenntnisse in Pädagogik, Religion, Deutsch, Geschichte und in der fremden Sprache,

auf die Methodik in sämtlichen Lehrgegenständen der Volksschule.

Jedoch sind diejenigen Zöglinge, welche bei dem Übergange aus dem Mittelkursus in den Oberkursus ein genügendes Zeugnis in Naturkunde und Erdkunde nicht erlangt hatten, auch auf die positiven Kenntnisse in diesen Fächern zu prüfen.

Die nicht im Seminar vorgebildeten Bewerber sind in sämtlichen Lehrgegenständen des Seminars bezüglich der positiven Kenntnisse einer mündlichen Prüfung zu unterwerfen. In der Methodik ist für sie die Prüfung die gleiche wie für die Zöglinge des Seminars.

In der mündlichen Prüfung sind die Fragen so zu gestalten, daß sie zu Äußerungen nicht nur in zusammenhängender Rede (§ 10 der Prüfungsbestimmungen vom 15. Oktober 1872), sondern auch in kurzer Antwort veranlassen.

Für die Zöglinge des Seminars tritt auf Grund durchweg guter schriftlicher Arbeiten Befreiung von der mündlichen Prüfung ein. Wieweit sonst eine solche Befreiung auch in einzelnen Fächern bei sehr guten schriftlichen Leistungen zu gewähren ist, bleibt dem Ermessen der Kommission überlassen.

Für die Lehramtsbewerber, welche nicht Zöglinge des Seminars sind, ist eine Befreiung von der mündlichen Prüfung weder überhaupt, noch in einzelnen Fächern zulässig.

Nach dem Gesamtergebnisse der Prüfung entscheidet die Kommission, ob die Bewerber bestanden haben oder nicht.

Die Prüfung hat jedenfalls nicht bestanden, wer nach dem Urteile der Kommission in Pädagogik oder Religion oder Deutsch oder Geschichte nicht genügt hat; ein nicht zu den Seminarzöglingen gehörender Bewerber auch dann, wenn seine positiven Kenntnisse in Mathematik nicht genügen.

Die Prüfungszeugnisse werden in der bisherigen Weise ausgestellt. In Mathematik, Naturkunde und Erdkunde werden den Seminarzöglingen, falls sie nicht in den beiden letzten Gegenständen besonders zu prüfen waren, für die positiven Kenntnisse in das Zeugnis die Urteile eingetragen, die ihnen bei dem Austritte aus dem Mittelkursus zuerkannt worden sind.

Die Vorschriften treten voll in Kraft, sobald der neue Seminarlehrplan durchgeführt ist.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien
und Regierungen.
U. III. 8465.

---

120) Prüfungsordnung für die zweite Lehrerprüfung.

Berlin, den 1. Juli 1901.

An Stelle der bisherigen Bestimmungen über die zweite Lehrerprüfung vom 15. Oktober 1872 tritt die angeschlossene Prüfungsordnung vom 1. Januar 1902 ab in Kraft.

Es war in Erwägung gezogen worden, an die Stelle der Lehrprobe (§ 6) eine Revision der Amtsthätigkeit der betreffenden Lehrer in ihren Schulen zu setzen. Eingehende Ermittelungen haben jedoch ergeben, daß dies, zur Zeit wenigstens, aus äußeren Gründen nicht ausführbar ist. Damit aber bei Beurteilung der sich zur Prüfung meldenden Lehrer ihre seitherige amtliche Wirksamkeit mehr als bisher in Berücksichtigung gezogen werden kann, ist im § 4 der Prüfungsordnung vorgesehen, daß den Meldungen zur Prüfung von den Kreis-Schulinspektoren auf Grund der von ihnen abgehaltenen Revisionen ein Bericht über die Amtsthätigkeit der betreffenden Lehrer beizufügen ist; zu demselben haben sich die Regierungs-Schulräte auf Grund ihrer Wahrnehmungen über die dienstliche Bewährung der zur Prüfung Gemeldeten zu äußern.

Ferner ist im § 8 der Prüfungsordnung bezüglich der Lehrproben angeordnet, daß bei Bestimmung der Aufgaben thunlichst

zu berücksichtigen ist, in welchen Klassen und Fächern die zu prüfenden Lehrer bisher zu unterrichten Gelegenheit gehabt haben, und daß unter gewissen Voraussetzungen bei ungünstigem Ausfalle der ersten Lehrprobe die Ablegung einer zweiten Lehrprobe angeordnet werden kann.

Eine Bestimmung darüber, mit Ablauf welcher Dienstzeit jeder Lehrer die zweite Lehrerprüfung zur Vermeidung der Entlassung aus dem öffentlichen Schuldienste abgelegt haben muß (Erlaß vom 31. März 1873 — Centrbl. S. 280 —), bleibt vorbehalten, bis die Wirkung der einjährigen Militärdienstpflicht auf die praktische Weiterbildung der Lehrer zu übersehen ist.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien
und Regierungen.
U. III C. 2736.

Ordnung der zweiten Lehrerprüfung.

§ 1.

Die Befähigung zur endgültigen Anstellung haben die Volksschullehrer in einer zweiten Prüfung an einem Seminar des Regierungsbezirkes, in welchem sie im Schuldienste stehen, zu erwerben.

§ 2.

Die Termine für die Prüfungen werden durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 3.

Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist die gleiche wie bei der Seminarentlassungsprüfung.

Die Kreis-Schulinspektoren des Regierungsbezirkes dürfen der Prüfung beiwohnen.

§ 4.

Die Lehrer haben sich zu der Prüfung zu melden, nachdem sie mindestens zwei, höchstens fünf Jahre an Schulen in Preußen voll beschäftigt gewesen sind.

Das Militärdienstjahr bleibt hierbei außer Berechnung.

Die Meldung ist unter Beilegung des Zeugnisses über die Seminarentlassungsprüfung spätestens acht Wochen vor dem angesetzten Termine auf dem Dienstwege an die zuständige Regierung einzureichen. Dem Meldungsschreiben ist eine Angabe beizulegen, in welchem Fache der Bewerber sich besonders weiter-

gebildet und mit welchem pädagogischen Werke er sich eingehender beschäftigt hat.

Der Kreis-Schulinspektor hat der Meldung einen Bericht darüber anzuschließen, welche Schulstellen der Bewerber verwaltet, in welchen Klassen und in welchen Fächern er unterrichtet und wie der Lehrer sich nach Maßgabe des Erfolges der Revisionen im Schuldienste bewährt hat. Abschrift des letzten Revisionsberichtes ist beizufügen.

Etwaige Bedenken gegen die Zulassung des Lehrers zur Prüfung sind in dem Begleitberichte geltend zu machen. Die Regierung hat die Bedenken zu prüfen, auch den Lehrer, sofern dies nicht aus besonderem Anlasse schon früher geschehen ist, über die gegen ihn erhobenen Beschwerden zu hören und demnächst über die Zulassung Entscheidung zu treffen. Wird die Zulassung versagt, so ist dies dem Lehrer unter Mitteilung der Gründe zu eröffnen.

Die Meldungen der von der Regierung zur Prüfung zugelassenen Lehrer sind an das Provinzial-Schulkollegium weiterzugeben. Denselben ist auf Grund der Wahrnehmungen des zuständigen Regierungs-Schulrates eine Äußerung über die dienstliche Bewährung des Lehrers beizufügen.

Das Provinzial-Schulkollegium bestimmt unter möglichster Berücksichtigung der ausgesprochenen Wünsche das Seminar, an welchem die Prüfung abzulegen ist, und beruft die Lehrer zur Prüfung ein.

§ 5.

Die Prüfung soll nicht eine Wiederholung der Seminarentlassungsprüfung sein; sie hat nicht den Zweck, festzustellen, ob die Bewerber das in der Entlassungsprüfung nachgewiesene Wissen in den verschiedenen Lehrfächern noch besitzen, sondern es ist ihre Aufgabe, nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 7 bis 9 dieser Prüfungsordnung die Tüchtigkeit der zu prüfenden Lehrer für die Verwaltung eines Schulamtes zu ermitteln.

§ 6.

Der mündlichen Prüfung geht die Anfertigung einer schriftlichen Klausurarbeit und eine Lehrprobe voran.

Wie weit die Lehrproben und die mündliche Prüfung vor der ganzen Kommission oder namentlich bei einer großen Zahl von Bewerbern vor Abteilungen der Kommission abzuhalten sind, entscheidet der Kommissar des Provinzial-Schulkollegiums. Jede Abteilung der Kommission muß aber aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

§ 7.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung einer pädagogischen Aufgabe. Die Arbeit ist am Prüfungsorte unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission anzufertigen. Hierfür sind vier Stunden Zeit zu gewähren. Die Aufgabe wird auf Vorschlag der in der Pädagogik unterrichtenden Mitglieder des Seminar-Lehrerkollegiums von dem Kommissar des Provinzial-Schulkollegiums bestimmt.

§ 8.

Jeder Lehrer hat eine Lehrprobe abzulegen. Die Aufgabe ist unter thunlicher Berücksichtigung der Klassen und der Fächer, in denen der Lehrer bisher unterrichtet hat, am Tage vorher zu stellen. Bei zweifelhaftem Ergebnisse, oder wenn der Ausfall der Lehrprobe im Widerspruche steht zu den günstigen Zeugnissen, welche dem Lehrer über seine unterrichtlichen Leistungen von seiner Aufsichtsbehörde ausgestellt sind, ist die Prüfungskommission ermächtigt, die Ablegung einer zweiten Lehrprobe aufzugeben, die dann vor der ganzen Kommission zu halten ist.

§ 9.

Die mündliche Prüfung beginnt mit der Pädagogik. Bei jedem Bewerber ist einzugehen auf die Geschichte des Unterrichtes, auf die Unterrichts- und Erziehungslehre und auf die Schulpraxis.

Durch möglichst in innerem Zusammenhange stehende Fragen aus jedem der drei Gebiete ist festzustellen, ob der Lehrer eine genügende Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung der preußischen Volksschule besitzt, ob er die aus der Psychologie sich ergebenden Grundsätze auf die unterrichtliche und erziehliche Thätigkeit verständig anzuwenden versteht, und ob er in der Verwaltung des Schulamtes einige Erfahrungen gewonnen hat, insbesondere auch mit den Schulverordnungen hinreichend bekannt ist, welche in dem Bezirke gelten.

Dabei sind die Männer und Schriften zu berücksichtigen, welche einen nachhaltigen Einfluß auf den behandelten Gebieten der Pädagogik gewonnen haben. Insbesondere ist auch zu ermitteln, wie weit der zu prüfende Lehrer in das Verständnis des pädagogischen Werkes eingedrungen ist, mit dem er sich seit seinem Austritte aus dem Seminar nach seiner Angabe (§ 4) eingehender beschäftigt hat.

Die Prüfung in der Methodik kann sich auf sämtliche Lehrgegenstände der Volksschule erstrecken. Jeder einzelne Bewerber wird in der Regel nur in drei Fächern geprüft, unter denen immer zwei der nachbenannten: Religion, Deutsch, Mathematik,

Geschichte, sich befinden müssen; bei unzureichenden Ergebnissen ist nach dem Ermessen der Prüfungskommission die Prüfung auf die Methodik weiterer Fächer auszudehnen. Bei der Wahl der Fächer werden die Leistungen der Bewerber in der Seminar-Entlassungsprüfung, sowie die Mängel in Betracht kommen, welche in ihrer unterrichtlichen Thätigkeit bei den Schulrevisionen zu Tage getreten sind.

Jeder zu prüfende Lehrer hat sich über Umfang und Inhalt seiner Arbeiten in dem Fache auszuweisen, in welchem er sich nach seiner Angabe (§ 4) besonders weitergebildet hat.

Bei denjenigen Lehrern, welche in der Seminarentlassungsprüfung ungenügende Prädikate für einzelne Gegenstände erhalten haben, ist zu ermitteln, wie weit diese Lücken ihres Wissens ausgefüllt sind.

Daß im übrigen auf das positive Wissen nur näher einzugehen ist, wenn der Gang der Prüfung hierzu besonderen Anlaß giebt, folgt aus dem Zwecke der Prüfung (§ 5).

§ 10.

Über den Verlauf der ganzen Prüfung ist eine schriftliche Verhandlung zu führen. Unmittelbar nach Beendigung jedes Teiles der Prüfung werden die Ergebnisse unter Anwendung der Prädikate „sehr gut", „gut", „genügend", „nicht genügend" festgestellt.

Der Ausfall der Prüfung ist von dem Gesamtergebnisse abhängig zu machen. Es ist nicht auszuschließen, daß geringere Leistungen in einem Fache durch bessere in einem anderen ausgeglichen werden.

Jedenfalls ist aber bei ungenügenden Leistungen in der Lehrprobe oder in Pädagogik oder in zweien der im § 9 Absatz 4 namentlich genannten Fächer die Befähigung zur endgültigen Anstellung zu versagen.

Das Ergebnis der Schlußberatung der Prüfungskommission ist in eine Verhandlung zusammenzufassen, welche von dem Vorsitzenden und sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen ist.

§ 11.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis der Befähigung zur endgültigen Anstellung als Lehrer im Volksschuldienste.

Die in den einzelnen Prüfungsgegenständen erlangten Prädikate sind in das Zeugnis nicht aufzunehmen; sie dürfen ihm aber in besonderer Anlage beigefügt werden.

§ 12.

Eine Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach Ablauf eines halben Jahres gestattet.

Berlin, den 1. Juli 1901.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Studt.

---

121) Ordnung der Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren.

Berlin, den 1. Juli 1901.

Die anliegenden Prüfungsordnungen treten vom 1. April 1902 ab an die Stelle der die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren regelnden Bestimmungen vom 15. Oktober 1872.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien
und Regierungen.
U. III. C. 2323.

I.

Ordnung der Prüfung der Lehrer an Mittelschulen.

§ 1.

Zweck der Prüfung.

Die Befähigung zur Anstellung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen wird durch Ablegung der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen erworben.

Die Verpflichtung zur Ablegung dieser Prüfung bezieht sich nicht auf Bewerber, welche die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen mit Erfolg abgelegt haben.

§ 2.

Prüfungskommission.

Für Abhaltung der Prüfung wird in jeder Provinz jährlich eine besondere Kommission gebildet.

Diese besteht aus dem Kommissarius des Provinzial-Schulkollegiums als Vorsitzendem und aus vier bis sechs Mitgliedern, welche auf Vorschlag des Provinzial-Schulkollegiums vom Ober-Präsidenten aus den Kreisen der Schulverwaltungs- und Schulaufsichtsbeamten, sowie der Leiter und Lehrer öffentlicher Unter-

richts-Anstalten der Provinz unter Bezeichnung der Fächer, in welchen sie zu prüfen haben, ernannt werden.

§ 3.

Prüfungstermine.

Das Schulkollegium jeder Provinz setzt jährlich zwei Termine für die Prüfung an und veröffentlicht diese durch das Amtsblatt.

§ 4.

Bedingungen der Zulassung.

Zur Prüfung werden zugelassen: Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden haben, Geistliche, Kandidaten des höheren Lehramtes oder der Theologie.

Als Kandidaten des höheren Lehramtes oder der Theologie im Sinne dieser Prüfungsordnung sind die anzusehen, welche mit dem Zeugnisse der Reife die Universität bezogen haben und sich darüber ausweisen, daß sie sich mindestens drei Jahre hindurch den entsprechenden Universitäts-Studien ordnungsmäßig gewidmet haben.

§ 5.

Meldung zur Prüfung.

Die noch nicht im Schuldienste stehenden Bewerber melden sich unmittelbar, die im öffentlichen oder privaten Schuldienste stehenden Lehrer auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bei den Provinzial-Schulkollegien.

Die Meldung hat bei dem Schulkollegium der Provinz zu erfolgen, in welcher der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Zur Meldung bei dem Schulkollegium einer anderen Provinz hat der Bewerber unter Darlegung der Gründe die Zustimmung des für ihn zuständigen Schulkollegiums nachzusuchen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben sind.
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten Prüfungen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift. —

Die nicht im Schuldienste stehenden Bewerber haben außerdem einzureichen:

3) ein amtliches Führungszeugnis und
4) ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte auszustellen ist.

In der Meldung ist anzugeben, in welchen Fächern (§ 6 B) der Bewerber die Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtigt, sowie aus welchem Fache ihm die Aufgabe für die häusliche Arbeit (§ 8) besonders erwünscht sein würde.

§ 6.

Prüfungsgegenstände.

Die Prüfung ist abzulegen:

A. von allen Bewerbern in Pädagogik,

B. nach Wahl der einzelnen Bewerber in zweien der nachbezeichneten Fächer: 1. Religion, 2. Deutsch, 3. Französisch, 4. Englisch, 5. Geschichte, 6. Erdkunde, 7. Mathematik, 8. Botanik und Zoologie, 9. Physik und Chemie nebst Mineralogie.

Im unterrichtlichen Interesse sind besonders folgende Verbindungen zu berücksichtigen:

Religion mit Deutsch,
Religion mit Geschichte,
Französisch mit Englisch,
eine dieser beiden fremden Sprachen mit Deutsch,
Deutsch mit Geschichte,
Geschichte mit Erdkunde,
Mathematik mit Physik und Chemie nebst Mineralogie,
Mathematik mit Botanik und Zoologie,
Mathematik mit Erdkunde,
Botanik und Zoologie mit Physik und Chemie nebst Mineralogie,
Physik und Chemie nebst Mineralogie mit Erdkunde,
Botanik und Zoologie mit Erdkunde. —

Für Geistliche einer der christlichen Kirchen und für Kandidaten der Theologie, welche eine der zur Bekleidung eines geistlichen Amtes erforderlichen Prüfungen bestanden haben, erstreckt sich die Prüfung in der Religion nur auf die Methodik des Religionsunterrichtes. Die Aufgabe für die Hausarbeit (§ 8) ist für diese Bewerber aus dem zweiten der von ihnen gewählten Fächer zu entnehmen.

Jüdische Bewerber dürfen Religion nicht als Prüfungsgegenstand wählen.

Über die Prüfung im Lateinischen zu vergl. § 9, IV.

§ 7.

Form der Prüfung.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche; die schriftliche geht der mündlichen voraus.

§ 8.
Schriftliche Prüfung.

1) Zur schriftlichen häuslichen Bearbeitung stellt das Provinzial-Schulkollegium jedem Bewerber nach Annahme seiner Meldung eine Aufgabe aus einem der beiden von ihm gewählten Prüfungsfächer (§ 6 B). Wünsche des Bewerbers (§ 5 Abs. 5) bezüglich der Auswahl des Faches sowie auch eines besonderen Gebietes innerhalb desselben sind thunlichst zu berücksichtigen.

Die Arbeit, in der mit gründlicher sachlicher Behandlung sprachrichtige, logisch geordnete Darstellung verbunden sein muß, ist binnen acht Wochen, vom Tage der Zustellung der Aufgabe ab gerechnet, in deutlicher Reinschrift und geheftet einzureichen. Auf ein mindestens acht Tage vor dem Ablaufe der Frist eingereichtes begründetes Gesuch ist das Provinzial-Schulkollegium ermächtigt, eine weitere Frist bis zur Dauer von vier Wochen zu gewähren; falls der Bewerber infolgedessen nicht mehr zu der nächsten, sondern erst zu der darauf folgenden mündlichen Prüfung zugelassen werden kann, ist ihm hiervon bei Bewilligung der Frist Mitteilung zu machen.

Eine nochmalige Fristverlängerung bedarf der Genehmigung des Unterrichtsministers.

Wird die Frist versäumt, so gilt die Meldung zur Prüfung als erloschen. Bei einer späteren Meldung ist eine neue Aufgabe zu stellen.

Wenn ein Bewerber nachweislich ohne sein Verschulden verhindert wird, sich zur mündlichen Prüfung einzustellen, so kann eine als genügend befundene schriftliche Hausarbeit für die nächste Prüfung Geltung behalten.

Der Bewerber hat die von ihm benutzten Hilfsmittel genau anzugeben und zu versichern, daß er die Arbeit selbständig angefertigt und andere als die von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt hat. Wörtliche Entlehnungen sind als solche deutlich zu bezeichnen.

2) Am Prüfungsorte hat der Bewerber unter Aufsicht je eine Arbeit aus dem Gebiete jedes der beiden von ihm gewählten Fächer (§ 6 B) zu fertigen. Bei der Prüfung in den fremden Sprachen besteht die Arbeit in je einer Übersetzung aus dem Deutschen in die fremde Sprache und aus dieser ins Deutsche. Bei diesen Übersetzungen ist der Gebrauch eines Wörterbuches nicht zu gestatten; jedoch sind seltenere Vokabeln anzugeben. Nach Wahl des Bewerbers kann bei der Prüfung im Französischen und Englischen an die Stelle der Übersetzung in die fremde Sprache auch eine freie Arbeit treten, deren Gegenstand innerhalb des Anschauungskreises des Bewerbers liegt.

Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Prüfenden von dem Kommissarius des Provinzial-Schulkollegiums bestimmt.

Für jede Arbeit — bei der Prüfung in einer fremden Sprache für beide schriftliche Arbeiten zusammen — sind dem Bewerber 4 Stunden Zeit zu bewilligen.

Alle Prüfungsarbeiten bleiben bei den Akten der Prüfungskommission.

§ 9.

Mündliche Prüfung.

I. Von den Bewerbern, welche eine lehramtliche Prüfung bereits abgelegt haben, ist in einem der Fächer, in denen sie eine Lehrbefähigung zu erlangen wünschen, eine Lehrprobe abzulegen, für welche der Gedankengang schriftlich aufzuzeichnen ist.

Die Aufgabe wird mindestens einen Tag vorher gegeben.

Das Fach bestimmt der Vorsitzende der Kommission.

Die Lehrprobe ist in einer Mittelschule oder höheren Mädchenschule abzuhalten.

Die Kommission ist ermächtigt, auch noch die Ablegung einer Lehrprobe in dem anderen von dem Bewerber gewählten Fache aufzugeben.

Von den Bewerbern, welche eine Lehrbefähigung noch nicht erlangt haben, ist in jedem der von ihnen gewählten Fächer eine Lehrprobe abzulegen.

II. In der Pädagogik ist der Nachweis eingehender Beschäftigung mit der Psychologie unter steter Bezugnahme auf Unterrichts- und Erziehungslehre zu führen. Ferner hat der Bewerber genauere Kenntnis der Geschichte der Pädagogik eines von ihm selbst zu wählenden Zeitraumes der neueren Zeit sowie der Schriften eines der namhafteren pädagogischen Schriftsteller aus diesem Zeitraume darzuthun.

Außerdem haben die lehramtlich noch nicht geprüften Bewerber nachzuweisen, daß sie die durch den Lehrplan für die Lehrerseminare bestimmten pädagogischen Kenntnisse besitzen.

Bemerkung. Bei der Prüfung in den von dem Bewerber gewählten beiden Fächern ist außerdem auch Vertrautheit mit der besonderen Methodik dieser Fächer sowie ausreichende Bekanntschaft mit geeigneten Lehrmitteln und mit wichtigen wissenschaftlichen Hilfsmitteln zu fordern.

III. In den in § 6 B bezeichneten Fächern ist Folgendes zu fordern:

1. In Religion:

A. In evangelischer Religionslehre: Kenntnis von der Abfassung und Sammlung sowie von dem Hauptinhalte der

Schriften alten und neuen Testamentes, genauere Bekanntschaft mit einer der Hauptschriften des alten Testamentes, mit einem der Evangelien, mit der Apostelgeschichte und mit mindestens einer der epistolischen Hauptschriften des neuen Testamentes; eingehende Kenntnis des Lebens Jesu; Übersicht über die Geschichte der christlichen Kirche mit besonderer Berücksichtigung des Zeitalters der Reformation und der neuesten Zeit; Bekanntschaft mit der Verfassung und den Einrichtungen der evangelischen Kirche der Gegenwart; Kenntnis der Lehren der evangelischen Kirche und die Fähigkeit, die Lehrstücke biblisch zu begründen; außer der genauen Kenntnis des kleinen Lutherischen oder des Heidelberger Katechismus Bekanntschaft mit einer der übrigen lutherischen oder reformierten Bekenntnisschriften; Kenntnis der evangelischen Kirchenlieddichtung; Einsicht in die Methode des Unterrichtes.

B. In katholischer Religionslehre: Vertrautheit mit der Geschichte der Offenbarung im alten und neuen Bunde; Bekanntschaft mit dem Hauptinhalte der Schriften des alten und des neuen Testamentes sowie mit der Art ihrer Abfassung und Sammlung; genauere Kenntnis der Evangelien und der Apostelgeschichte: Vertrautheit mit der Glaubens-, Sitten- und Gnadenlehre der katholischen Kirche und den hauptsächlichsten Unterscheidungslehren; Übersicht über die Geschichte der Kirche, insbesondere Bekanntschaft mit ihrer Verfassung und Liturgik; Kenntnis der Kirchenlieddichtung; Einsicht in die Methode des Unterrichtes.

2. Im Deutschen:

Sichere Kenntnis der neuhochdeutschen Grammatik nach Lautlehre, Formenlehre und Syntax, sowie übersichtliche Bekanntschaft mit der geschichtlichen Entwicklung der Schriftsprache; Kenntnis der deutschen Litteraturgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der beiden letzten Jahrhunderte; genauere Kenntnis einiger Hauptwerke der deutschen Dichtung aus den verschiedenen Zeitaltern; eingehende Bekanntschaft mit dem Entwicklungsgange und den Werken eines der namhaftesten Schriftsteller der Neuzeit; Kenntnis der deutschen Jugend- und Volkslitteratur; Bekanntschaft mit den Grundzügen der deutschen Metrik, Poetik und Stilistik; Einsicht in die Methode.

3. In der französischen und der englischen Sprache:

Richtige Aussprache und Bekanntschaft mit den Elementen der Phonetik und der Aussprachelehre; Kenntnis der Formenlehre und der Syntax; Fertigkeit, einen prosaischen oder einen leichteren poetischen Abschnitt aus der fremden Sprache ins Deutsche vom Blatte richtig zu übersetzen und sprachlich zu erklären; Übung

im mündlichen Gebrauche der Sprache; allgemeine Kenntnis der Geschichte der französischen und der englischen Litteratur; nähere Bekanntschaft mit einigen Hauptwerken der bedeutendsten Schriftsteller auf Grund eigener Lektüre; Kenntnis der neueren Geschichte Frankreichs und Englands; Einsicht in die Methode des Unterrichtes.

4. In der Geschichte:

Übersicht über die allgemeine Geschichte unter Berücksichtigung der Beziehungen auf die vaterländische; genauere Kenntnis der deutschen und der preußischen Geschichte mit Einschluß der kulturgeschichtlichen Entwicklung; Kenntnis der preußischen Staats- und der deutschen Reichsverfassung; Bekanntschaft mit den wichtigsten Erscheinungen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens der Neuzeit; Bekanntschaft mit einigen der bedeutendsten neueren vaterländischen Geschichtswerke und mit volkstümlichen Musterdarstellungen; Einsicht in die Methode des Faches.

5. In der Erdkunde:

Vertrautheit mit den Grundlehren der mathematischen, eingehendere Kenntnisse der physischen und politischen Erdkunde; Bekanntschaft mit der Plastik der Erdoberfläche; genaue Kenntnis der Länder Europas, besonders Deutschlands, auch in kulturgeographischer Hinsicht; Bekanntschaft mit den Hauptthatsachen der Völkerkunde, der Tier- und Pflanzengeographie; übersichtliche Kenntnis der Geschichte der Entdeckungen und der wichtigsten Richtungen des Welthandels, sowie der Beschaffenheit der deutschen Kolonieen und Schutzgebiete; Vertrautheit mit den Lehrmitteln für den erdkundlichen Unterricht, namentlich den vorzüglichsten Atlanten, Wandkarten, Globen, Apparaten und Anschauungsbildern; Bekanntschaft mit einigen wichtigen wissenschaftlichen Hilfsmitteln für den geographischen Unterricht; Übung im Entwerfen von Kartenskizzen; Einsicht in die Methode des Gegenstandes.

6. In der Mathematik:

Kenntnis der allgemeinen Arithmetik bis zum Beweise des binomischen Lehrsatzes für beliebige Exponenten (einschließlich), der Algebra bis zu den Gleichungen dritten Grades (einschließlich), sowie der wichtigsten Reihen der algebraischen Analysis; Kenntnis der ebenen Geometrie mit Einschluß der Lehre von harmonischen Punkten und Strahlen, Chordalen, Ähnlichkeitspunkten und Achsen; Kenntnis der körperlichen Geometrie, der ebenen Trigonometrie, der Theorie der Maxima und Minima, der analytischen Geometrie der Ebene in rechtwinkligen Koordinaten bis zu den Kegelschnitten einschließlich; Sicherheit im Gebrauche der trigonometrischen Tafeln;

Einsicht in die Methode — mit Einschluß der des Rechenunterrichtes.

7. In Botanik und Zoologie:

Systematische Übersicht über die Pflanzen- und Tierwelt; Einblick in das Leben der Pflanzen und Tiere; auf eigene Anschauung begründete Bekanntschaft mit den wichtigsten Familien und Ordnungen der einheimischen Pflanzen und Tiere sowie mit bemerkenswerten Formen aus fremden Ländern; einige Kenntnis der geographischen Verbreitung der Pflanzen und Tiere; Bekanntschaft mit Bau und Leben des menschlichen Körpers unter besonderer Berücksichtigung der Gesundheitspflege; Bekanntschaft mit den zweckmäßigsten Hilfsmitteln für den Unterricht (Abbildungen, Nachbildungen, Präparaten u. s. w.); Übung im Zeichnen von Pflanzen- und Tierformen; Kenntnis der neueren volkstümlichen Litteratur; Einsicht in die Methode des Gegenstandes.

Bei näherem Eingehen auf einzelne Gebiete ist auf Wünsche der Bewerber Rücksicht zu nehmen.

8. In der Physik und der Chemie nebst Mineralogie:

Übersichtliche Kenntnis des ganzen Gebietes der Physik, nähere Bekanntschaft mit einzelnen Teilen, bei deren Wahl auf Wünsche der Bewerber thunlichst Rücksicht zu nehmen ist; allgemeine Kenntnis der chemischen Grundgesetze, der wichtigsten chemischen Elemente, sowie solcher Verbindungen, die für den Haushalt der Natur und für das tägliche Leben besondere Bedeutung haben; Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Mineralien, ihren Kristallformen, physikalischen und chemischen Eigenschaften und ihrer praktischen Verwertung; Einblick in den Bau und die Bildung der Erdrinde; Bekanntschaft mit den zweckmäßigsten Hilfsmitteln für den Unterricht, insbesondere mit der Einrichtung und dem Gebrauche der im Unterrichte vorkommenden Apparate; Einsicht in die Methode des Unterrichtes.

IV. Bewerbern, welche eine Lehrbefähigung im Lateinischen zu erlangen wünschen, ist die Gelegenheit dazu zu bieten. Gemäß § 8, 2 dieser Prüfungsordnung sind von ihnen zwei Übersetzungen zu fertigen. In der mündlichen Prüfung haben sie die Fähigkeit nachzuweisen, einen Abschnitt aus Cäsar und einen nicht besonders schwierigen Abschnitt aus Ovids Metamorphosen oder aus Virgils Aeneis geläufig zu übersetzen und auszulegen; außerdem haben sie Kenntnis der Formenlehre, der Hauptregeln der Syntax und der Prosodie sowie Einsicht in die Methode darzuthun.

An die Stelle eines der anderen Prüfungsgegenstände tritt die Prüfung im Lateinischen nicht.

§ 10.

Zurückweisung von der mündlichen Prüfung.

Wenn die Hausarbeit nach dem übereinstimmenden Gutachten des Mitgliedes der Prüfungs-Kommission, welchem die Beurteilung der Arbeit obliegt, des Vorsitzenden und noch eines zweiten von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliedes der Kommission bereits unzweifelhaft erkennen läßt, daß dem Bewerber die nachgesuchte Lehrbefähigung nicht zuerkannt werden kann, ist der Vorsitzende berechtigt, den Bewerber von der mündlichen Prüfung zurückzuweisen und die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

§ 11.

Ausführung der mündlichen Prüfung.

Den Gang der mündlichen Prüfung ordnet der Vorsitzende der Prüfungskommission an. Dieser hat auch zu bestimmen, wieweit die Prüfung vor der ganzen Kommission oder bei großer Zahl der Bewerber vor Abteilungen der Kommission abzunehmen ist; in letzterem Falle müssen aber mindestens drei Kommissionsmitglieder je eine Abteilung bilden und bei der Prüfung anwesend sein.

Die Ergebnisse der Prüfung werden unmittelbar nach Beendigung jedes Teiles derselben festgesetzt.

§ 12.

Ergebnis der Prüfung.

Über den Verlauf der ganzen Prüfung ist eine schriftliche Verhandlung zu führen.

Die Ergebnisse der einzelnen Teile der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden unter Anwendung der Zeugnisse „sehr gut", „gut", „genügend", „nicht genügend" beurteilt.

Nach dem Abschlusse der ganzen Prüfung entscheidet die Kommission auf Grund der in den Verhandlungen über die einzelnen Teile der Prüfung festgesetzten Urteile, ob der Bewerber die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat.

Die Urteile über die Hausarbeit und die Lehrproben sind bei Festsetzung des Endergebnisses in den bezüglichen Prüfungsgegenständen in Betracht zu ziehen.

Die Entscheidungen über die Ergebnisse der einzelnen Teile wie über das Gesamtergebnis der Prüfung erfolgen durch Mehrheitsbeschluß; bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Prüfung hat nicht bestanden, wer in der Pädagogik oder in einem der von ihm gewählten beiden Fächer nicht genügt

hat. Bewerbern, welche vorher eine lehramtliche Prüfung noch nicht abgelegt haben, ist die nachgesuchte Lehrbefähigung auch dann stets zu versagen, wenn ihre Lehrproben nicht genügt haben.

Das Ergebnis der Schlußberatung der Prüfungskommission ist in einer Verhandlung zusammenzufassen, welche von dem Vorsitzenden und sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen ist.

Der Ausfall der Prüfung ist nach der Schlußberatung den Bewerbern durch den Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 13.

Prüfungszeugnis.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis über seine Befähigung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen. In diesem wird das Ergebnis in den einzelnen Prüfungsgegenständen angegeben (Vordruck in den Anlagen A und B).

§ 14.

Wiederholung der Prüfung.

Die Prüfung darf in denselben Fächern nur einmal — frühestens nach Ablauf eines Jahres — wiederholt werden.

Zur Wiederholung der Prüfung vor einer anderen Prüfungskommission bedarf es der Genehmigung des Unterrichtsministers.

Eine als genügend befundene schriftliche Hausarbeit kann auf Beschluß der Prüfungskommission für eine Wiederholung der Prüfung innerhalb Jahresfrist in Anrechnung kommen. Dies ist in der Schlußverhandlung der ersten Prüfung ausdrücklich zu vermerken und dem Bewerber am Schlusse der Prüfung mitzuteilen.

§ 15.

Erweiterungsprüfung.

Wer die Prüfung bestanden hat, ist befugt, um noch für andere Fächer die Lehrbefähigung nachzuweisen, sich Erweiterungsprüfungen in einzelnen Fächern zu unterziehen. Der Bewerber hat dann für die gewählten Fächer die volle schriftliche und mündliche Prüfung nach Maßgabe der §§ 8 und 9 dieser Prüfungsordnung — jedoch unter Ausschluß der Prüfung in Pädagogik (§ 9, II) — abzulegen.

Über die durch Erweiterungsprüfungen erlangten Lehrbefähigungen sind den Bewerbern besondere Zeugnisse auszustellen (Vordruck in Anl. C).

Über die Zuständigkeit der Prüfungskommission und die Wiederholung der Prüfung gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 14.

§. 16.

Prüfungsgebühren.

Jeder Bewerber hat sofort nach der Zulassung zur Prüfung an die ihm bezeichnete Kasse eine Gebühr von zwanzig Mark zu zahlen.

Wenn der Bewerber durch gültige Zeugnisse rechtzeitig nachweist, daß er durch Krankheit oder anderweitige außerordentliche Hindernisse genötigt ist, die Prüfung aufzugeben, werden die eingezahlten Gebühren zurückerstattet. Die Entscheidung hierüber hat das Provinzial-Schulkollegium zu treffen.

§. 17.

Inkraftsetzung der Prüfungsordnung.

Diese Prüfungsordnung tritt unter Aufhebung der Ordnung für die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen vom 15. Oktober 1872 mit dem 1. April 1902 in Kraft.

II.

Ordnung der Prüfung der Rektoren.

§ 1.

Zweck der Prüfung.

Die Befähigung zur Anstellung als Seminar-Direktor, als Seminarlehrer, als Vorsteher von öffentlichen Präparandenanstalten, als Kreis-Schulinspektor, als Leiter von höheren Mädchenschulen, von Mittelschulen, von Volksschulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen und von solchen Schulen, welche herkömmlich von einem Rektor geleitet werden, sowie die Befähigung zur Übernahme der Leitung mehrklassiger Privatschulen wird durch Ablegung der Rektorprüfung erworben.

Die Verpflichtung zur Ablegung dieser Prüfung bezieht sich nicht auf die in ordentliche Lehrerstellen an die Seminare zu berufenden Musiklehrer.

Inwieweit sonst ausnahmsweise eine Befreiung von der Rektorprüfung erfolgen kann, bleibt in jedem einzelnen Falle der Entscheidung des Unterrichtsministers vorbehalten.

§ 2.

Prüfungstermine und Prüfungskommission.

Die Rektorprüfung wird im Anschlusse an die Prüfung für Lehrer an Mittelschulen von der für diese gebildeten Kommission zweimal im Jahre abgehalten.

Die Termine werden durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 3.

Bedingungen der Zulassung.

Zur Rektorprüfung werden zugelassen:

Lehrer, Geistliche, Kandidaten des höheren Lehramtes oder der Theologie, welche die Befähigung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen besitzen und wenigstens drei Jahre im Schuldienste gestanden haben.

Inwieweit ausnahmsweise Bewerber, welche diese Befähigung nicht erlangt haben, auf Grund nachgewiesener mehrjähriger Übung und Bewährung im Schuldienste ohne vorgängige Ablegung der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen zur Rektorprüfung zugelassen werden können, unterliegt in jedem einzelnen Falle der Entscheidung des Unterrichtsministers.

§ 4.

Meldung zur Prüfung.

Für die Meldung zur Rektorprüfung finden die Vorschriften des § 5 der Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen entsprechende Anwendung.

§ 5.

Form der Prüfung.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche; die schriftliche geht der mündlichen voraus.

§ 6.

Schriftliche Prüfung.

Zur schriftlichen häuslichen Bearbeitung stellt das Provinzial-Schulkollegium jedem Bewerber nach Annahme seiner Meldung eine Aufgabe aus dem Gebiete der Unterrichts- und Erziehungslehre oder aus der Schulpraxis.

Die Arbeit ist binnen acht Wochen, vom Tage der Zustellung der Aufgabe ab gerechnet, in deutlicher Reinschrift und geheftet einzureichen. Wegen Fristverlängerung gelten die Vorschriften des § 8 der Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen.

Der Bewerber hat die von ihm benutzten Hilfsmittel genau anzugeben und zu versichern, daß er die Arbeit selbständig gefertigt und andere als die von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt hat. Wörtliche Entlehnungen sind als solche deutlich zu bezeichnen.

Die Arbeiten werden nach Bestimmung des Vorsitzenden der Prüfungskommission den Mitgliedern der Kommission zur Beurteilung überwiesen.

Die Prüfungsarbeiten bleiben bei den Akten der Kommission.

§ 7.
Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung verbreitet sich über das ganze Gebiet der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrem Zusammenhange mit der Psychologie, besonders aber — unter Berücksichtigung der Schulart, für welche ein Zeugnis gewünscht wird, — über spezielle Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer, wobei auch übersichtliche Kenntnis der Geschichte des Unterrichtes in den einzelnen Fächern zu fordern ist, über Schulpraxis, über Schulverordnungen, über Lehr- und Lernmittel, über wichtige wissenschaftliche Hilfsmittel für den Lehrer, über Volks- und Jugendschriften.

Bei denjenigen Bewerbern, welche noch keine lehramtliche Prüfung abgelegt haben, bezieht sich die Prüfung auch auf Geschichte der Pädagogik.

Bei Bewerbern, welche die Befähigung für die Leitung einer Anstalt mit fremdsprachlichem Unterrichte erlangen wollen, hat sich, wenn sie noch keine lehramtliche Prüfung in fremden Sprachen abgelegt haben, die Prüfung neben der Methodik auch auf die Sprachkenntnisse zu erstrecken.

Außerdem haben die Bewerber, welche eine Lehrbefähigung noch nicht erworben haben, eine Lehrprobe über eine Aufgabe abzulegen, welche ihnen aus einem von ihnen zu wählenden Hauptfache des Volksschulunterrichtes mindestens einen Tag vorher gestellt wird.

§ 8.
Zurückweisung von der mündlichen Prüfung.

Wenn die Hausarbeit nach dem übereinstimmenden Gutachten des Mitgliedes der Prüfungskommission, welchem die Beurteilung der Arbeit zunächst übertragen ist, des Vorsitzenden und mindestens noch eines Mitgliedes der Kommission für ungenügend befunden wird, ist der Vorsitzende berechtigt, den Bewerber von der mündlichen Prüfung zurückzuweisen und die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

§ 9.
Ausführung der mündlichen Prüfung.

Den Gang der mündlichen Prüfung ordnet der Vorsitzende der Prüfungskommission an.

Die Prüfung ist in der Regel vor der gesamten Kommission abzunehmen; doch ist der Vorsitzende ermächtigt, unter besonderen Verhältnissen, namentlich bei großer Zahl der Bewerber, darüber zu bestimmen, wieweit die Prüfung vor Abteilungen der Kom-

mission stattzufinden hat; in letzterem Falle müssen aber mindestens drei Kommissionsmitglieder je eine Abteilung bilden und bei der Prüfung anwesend sein. In Pädagogik ist jedenfalls stets vor der ganzen Kommission zu prüfen.

Die Ergebnisse der Prüfung werden unmittelbar nach Beendigung jedes Teiles derselben festgesetzt.

§ 10.

Ergebnis der Prüfung.

Über den Verlauf der ganzen Prüfung ist eine schriftliche Verhandlung zu führen.

Die Ergebnisse der schriftlichen wie der einzelnen Teile der mündlichen Prüfung werden unter Anwendung der Zeugnisse „sehr gut", „gut", „genügend", „nicht genügend" beurteilt.

Nach dem Abschlusse der ganzen Prüfung entscheidet die Kommission auf Grund der in den Verhandlungen über die einzelnen Teile der Prüfung festgesetzten Urteile, ob und in welchem Umfange der Bewerber die Prüfung bestanden oder ob er sie nicht bestanden hat.

Einem Bewerber, dessen Lehrprobe nicht genügt hat, ist jedenfalls die Befähigung zu versagen.

Die Entscheidungen über die Ergebnisse der einzelnen Teile wie über das Gesamtergebnis der Prüfung erfolgen durch Mehrheitsbeschluß; bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Das Ergebnis der Schlußberatung der Prüfungskommission ist in einer Verhandlung zusammenzufassen, welche von dem Vorsitzenden und sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen ist.

Der Ausfall der Prüfung ist nach der Schlußberatung den Bewerbern durch den Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 11.

Prüfungszeugnis.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis, das den Umfang der von ihm erworbenen Befähigung zum Ausdrucke bringt (Vordruck in Anlage D).

In diesem sind die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen nicht zu bezeichnen; es darf aber eine Anlage beigegeben werden, welche die in den einzelnen Gegenständen erteilten Zeugnisse enthält.

§ 12.

Wiederholung der Prüfung.

Über die Wiederholung der Prüfung gelten die Bestimmungen des § 14 der Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen.

§ 13.

Erweiterungsprüfung.

Wer zu der Befähigung für Leitung von Schulen ohne fremdsprachlichen Unterricht nachträglich noch die Leitungsbefugnis für Schulen mit fremdsprachlichem Unterrichte erwerben will, hat sich einer Erweiterungsprüfung zu unterwerfen.

Diese nur mündlich abzuhaltende Prüfung erstreckt sich unter Berücksichtigung der Schulart, für welche ein Zeugnis gewünscht wird, auf die spezielle Methodik, namentlich auch des fremdsprachlichen Unterrichtes, auf Schulpraxis, Schulverordnungen, Lehr- und Lernmittel, wissenschaftliche Hilfsmittel für den Lehrer und, wenn der Bewerber noch keine lehramtliche Prüfung in fremden Sprachen abgelegt hat, auch auf die Sprachkenntnisse.

Über die erlangte Befähigung ist dem Bewerber ein besonderes Zeugnis auszustellen (Vordruck in Anlage E).

Über die Zuständigkeit der Prüfungskommission und die Wiederholung der Prüfung gelten die Bestimmungen der §§ 4 und 12 dieser Prüfungsordnung.

§ 14.

Prüfungsgebühren.

Jeder Bewerber hat sofort nach der Zulassung zur Prüfung an die ihm bezeichnete Kasse eine Gebühr von zwanzig Mark zu entrichten.

Wenn der Bewerber durch gültige Zeugnisse rechtzeitig nachweist, daß er durch Krankheit oder anderweitige außerordentliche Hindernisse genötigt ist, die Prüfung aufzugeben, werden die eingezahlten Gebühren zurückerstattet. Die Entscheidung hierüber hat das Provinzial-Schulkollegium zu treffen.

§ 15.

Inkraftsetzung der Prüfungsordnung.

Diese Prüfungsordnung tritt unter Aufhebung der Ordnung für die Prüfung der Rektoren vom 15. Oktober 1872 mit dem 1. April 1902 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1901.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Studt.

Anlage A.

Zeugnis der Befähigung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen.

N. N., geboren am . . . . . in . . . . . ., Kreis . . . . . ., Reg.-Bez. . . . . ., ... Konfession, gegenwärtig (Stand) . . . . . in . . . . . ., Kreis . . . . . ., Reg.-Bez. . . . . ., hat vor der unterzeichneten Kommission in der Zeit vom . . . . . bis . . . . . die Prüfung als Lehrer an Mittelschulen bestanden.

Seine Kenntnisse in der Pädagogik waren . . . . . .
in . . . . . .
in . . . . . .
(bezw. auch im Lateinischen . . . . . .)

N., den . . . : . . . . . .

Die Königliche Prüfungs-Kommission.
(Unterschriften.)

Auf Grund vorstehenden Zeugnisses wird dem N. N. die Befähigung zur Anstellung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen zuerkannt.

N., den . . . . . .

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium.
(Siegel.) (Unterschrift.)

Anlage B.

(Zeugnis für Geistliche und Kandidaten des geistlichen Amtes, denen die Prüfung in Religion erlassen worden.)

Zeugnis der Befähigung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen.

Der (Geistliche, Kandidat) N. N. . . . . ., geboren am . . . . . in . . . . . ., Kreis . . . . . ., Reg.-Bez. . . . . ., ... Konfession, hat vor der unterzeichneten Kommission in der Zeit vom . . . . . bis . . . . . die Prüfung als Lehrer an Mittelschulen bestanden.

Seine Kenntnisse in der Pädagogik waren . . . . . .
in . . . . . .
in der Methodik des Religionsunterrichtes . . . . . .

Die übrige Prüfung in Religion war ihm auf Grund der am . . . . . bestandenen Prüfung (Bezeichnung derselben) erlassen.

(Bezw. auch Zusatz: Im Lateinischen zeigte er . . . . . Kenntnisse).

N., den . . . . . .

Die Königliche Prüfungs-Kommission.
(Unterschriften.)

Auf Grund vorstehenden Zeugnisses wird dem N. N. die Befähigung zur Anstellung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen zuerkannt.

N., den . . . . . .

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Anlage C.

(Erweiterungsprüfung.)

N. N., geboren am . . . . . in . . . . . ., Kreis . . . . . ., Reg.-Bez. . . . . ., ... Konfession, gegenwärtig (Stand) . . . . . in . . . . . ., Kreis . . . . . ., Reg.-Bez. . . . . ., dem auf Grund der in der Zeit vom . . . . . bis . . . . . abgelegten Prüfung unter dem . . . . . bereits die Befähigung zur Anstellung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen zuerkannt worden ist, hat in einer vor der unterzeichneten Kommission in der Zeit vom . . . . . bis . . . . . abgehaltenen Prüfung noch in . . . . Kenntnisse nachgewiesen.

N., den . . . . . .

Die Königliche Prüfungs-Kommission.

(Unterschriften.)

Anlage D.

N. N., geboren am . . . . . in . . . . . ., Kreis . . . . . ., Reg.-Bez. . . . . ., ... Konfession, gegenwärtig (Stand) . . . . . in . . . . . ., Kreis . . . . . ., Reg.-Bez. . . . . ., hat am . . . . . die Rektorprüfung $\frac{\text{mit Einschluß}}{\text{mit Ausschluß}}$ der Befähigung zur Leitung von Schulen mit fremdsprachlichem Unterrichte bestanden.

N., den . . . . . .

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Anlage E.

N. N., geboren am . . . . . in . . . . . ., Kreis . . . . . ., Reg.-Bez. . . . . ., ... Konfession, gegenwärtig (Stand) . . . . . in . . . . . ., Kreis . . . . . ., Reg.-Bez. . . . . ., hat in der am . . . . . mit ihm abgehaltenen Prüfung die Befähigung zur Leitung von Schulen mit fremdsprachlichem Unterrichte nachgewiesen.

N., den . . . . . .

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium.

(Siegel.) (Unterschrift.)

---

122) Übersicht von der Frequenz der staatlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare der Monarchie im Sommersemester 1901.

Ld. Nr.	Provinz.	Bezeichnung der Anstalt.	Zahl der Internen. ev.	kath.	Se.	Externen. ev.	kath.	Se.	Summe.	Nach dem Etat sollten sein	Es sind daher mehr	weniger	Zahl der Zöglinge im Jahrgange I. (3. Kl.)	II. (2. Kl.)	III. (1. Kl.)
1.	Ostpreußen . . .		598	72	670	143	13	156	826	810	16	.	308	264	254
2.	Westpreußen . . .		270	259	529	.	58	58	587	600	.	18	205	212	170
3.	Brandenburg . .		598	.	598	659 (10 jüdische)	.	669	1267	1180	87	.	458	397	417
4.	Pommern . . .		572	.	572	60	.	60	632	660	.	28	222	217	193
5.	Posen		153	202	355	199 (3 jüdische)	119	321	676	710	.	34	237	223	216
6.	Schlesien		278	531	809	373	456	829	1638	1732	.	*94	607	540	491
7.	Sachsen		611	58	669	499	.	499	1168	1045	123	.	399	374	395
8.	Schleswig-Holstein		151	.	151	414	.	414	565	585	.	20	193	192	180
9.	Hannover . . .		446	.	446	514	57	571	1017	978	39	.	394	315	308
10.	Westfalen . . .		202	254	456	386	209	595	1051	919	132	.	378	355	318
11.	Hessen-Nassau . .		225	60	285	151	88	239	524	531	4	.	169	189	166
		Ausländer	9	.	9	.	2	2	11	.	.	.	5	2	4
12.	Rheinprovinz . .		283	527	810	238	622	860	1670	1597	73	.	600	589	581
Im Sommersemester 1901 Se. . . .			4396	1963	6359	3636 (18 jüdische)	1624	5278	11632	11347 *	474 285	189	4170	3819	3643
Im Wintersemester 1900/1901 waren vorhanden			4412	2024	6436	3462 (14 jüdische)	1565	5041	11477	11336	141	.	4244	3697	3536
Danach sind jetzt	mehr		.	.	.	173	59	232	155	11	144	.	.	122 229	107
	weniger		16	61	77	.	.	.	.	.	.	.	74	.	.

* Die Vorkurse in Schlesien sind fortgelassen.

123) Übersicht von der Frequenz der staatlichen Präparanden-Anstalten der Monarchie im Sommersemester 1901.

Lfd. Nr.	Provinz.	Bezeichnung der Anstalt.	Zahl der Internen. ev.	Internen. kath.	Internen. Se.	Externen. ev.	Externen. kath.	Externen. Se.	Summe.	Nach dem Etat sollen sein	Es sind daher mehr	Es sind daher weniger	Zahl der Zöglinge im Jahrgange I. (3. Kl.)	II. (2. Kl.)	III. (1. Kl.)
1.	Ostpreußen . . .		.	.	.	325	.	325	325	300	25	.	.	163	162
2.	Westpreußen . . .		25	.	25	138	200	338	363	290	73	.	60	148	155
3.	Brandenburg . .		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4.	Pommern		.	.	.	286	.	286	286	240	46	.	48	131	112
5.	Posen		39	.	39	129	209	338	377	390	.	13	77	161	139
6.	Schlesien		.	.	.	241	473	714	714	525	189	.	288	233	193
7.	Sachsen		.	.	.	147	50	197	197	170	27	.	.	101	96
8.	Schleswig-Holstein .		.	.	.	195	.	195	195	180	26	11	51	89	55
9.	Hannover		.	.	.	277	.	277	277	240	37	.	90	95	92
10.	Westfalen		.	.	.	92	.	92	92	75	17	.	33	29	30
11.	Hessen-Nassau . .		.	.	.	69	48	117	117	110	8	.	27	56	34
		Ausländer	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	1	.
12.	Rheinland . . .		.	.	.	37	50	87	87	60	27	.	.	62	25
Im Sommersemester 1901 Se. . . .			64	.	64	1936	1081	2967	3031	2580	475	24	669	1269	1093
Im Wintersemester 1900/1901 waren vorhanden			64	.	64	1699	1011	2710	2774	2455	451 819	.	498	1217	1059
Danach sind jetzt { mehr			.	.	.	237	20	257	257	125	132	.	171	52	34
Danach sind jetzt { weniger			.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

E. Öffentliches Volksschulwesen.

124) Verordnung über die Einführung des Gesetzes, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen, vom 11. Juni 1894 in dem Regierungsbezirke Wiesbaden. Vom 9. Mai 1901.

(G. S. S. 123.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des §. 10 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen, vom 11. Juni 1894 (Gesetz-Samml. S. 109), was folgt:

§. 1.

Das Gesetz, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen vom 11. Juni 1894 (Gesetz-Samml. S. 109) wird vom 1. April 1900 ab in dem Regierungsbezirke Wiesbaden mit den aus §§. 2 bis 5 dieser Verordnung sich ergebenden Maßgaben eingeführt.

§. 2.

An Stelle des §. 2 Abs. 3 des Gesetzes tritt folgende Bestimmung:

> Der Artikel I §. 22 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Gesetz-Samml. S. 298) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß statt des 31. März 1886 der 31. März 1900 entscheidet.

§. 3.

Die Bestimmung des §. 4 des Gesetzes bleibt bis zur Einrichtung einer für den Regierungsbezirk Wiesbaden auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 194) gebildeten Ruhegehaltskasse außer Geltung.

Soweit die Ruhegehälter bisher aus der auf Grund des Gesetzes vom 18. Februar 1851 bestehenden Nassauischen Pensionskasse (Nassauisches Verordnungsblatt 1851 S. 41) zu zahlen waren, sind die nach dem gegenwärtigen Gesetze zu gewährenden Ruhegehälter gleichfalls aus derselben zu zahlen.

§. 4.

Den der Klasse der Lehrer an öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen angehörenden Mitgliedern der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirkes Wiesbaden und der nach §. 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. 1870 S. 1) an deren Stelle getretenen Veranstaltungen steht frei, binnen sechs Wochen nach der Publikation dieser Verordnung bei der Regierung in Wiesbaden die schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie in der Kasse oder Veranstaltung verbleiben und auf die Vorteile des Gesetzes vom 11. Juni 1894 (Gesetz-Samml. S. 109) für ihre künftigen Hinterbliebenen verzichten. Erfolgt die Erklärung, so behalten ihre Hinterbliebenen alle Ansprüche an die Kasse oder Veranstaltung. Erfolgt eine solche Erklärung nicht, so scheiden sie aus der Kasse oder Veranstaltung aus, und es sind den betreffenden Lehrern die Mitgliederbeiträge, welche sie für die Zeit vom 1. April 1900 ab entrichtet haben, zurückzuzahlen.

Den zur Aufbringung der Wittwen- und Waisengelder Verpflichteten ist die im §. 7 Abs. 3 des Gesetzes vorgesehene Fortsetzung der Mitgliedschaft der Lehrer bei der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse gestattet, sofern die Lehrer die Mitgliedschaft nach §. 4 Abs. 1 dieser Verordnung nicht selbst fortsetzen. Setzen die zur Aufbringung der Wittwen- und Waisengelder Verpflichteten die Mitgliedschaft fort, so haben sie die seit dem 1. April 1900 fälligen Beiträge nachzuzahlen. Die in diesem Falle nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juni 1894 festzusetzenden Wittwen- und Waisengelder sind aus der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu zahlen. Es sind aber diejenigen Beträge, welche über den nach den bisherigen Vorschriften zu berechnenden Pensionssatz hinausgehen, von dem im Eingange dieses Absatzes bezeichneten Verpflichteten der Kasse zu erstatten.

Die Hinterbliebenen derjenigen Mitglieder der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirkes Wiesbaden und der nach §. 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. 1870 S. 1) an deren Stelle getretenen Veranstaltungen, welche in der Zeit vom 1. April 1900 bis zur Publikation dieser Verordnung verstorben sind oder innerhalb der im §. 4. Absatz 1 dieser Verordnung gedachten sechs Wochen versterben, ohne die daselbst vorgesehene Erklärung abgegeben zu haben, erhalten Wittwen- und Waisengelder nach den für sie am günstigsten alten oder neuen Bestimmungen. Werden in diesem Falle die Wittwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen von Mitgliedern der Elementarlehrer-Wittwen und Waisenkasse des

Regierungsbezirkes nach den alten Bestimmungen festgesetzt, so erfolgt deren Zahlung aus dieser Kasse. Werden die Wittwen- und Waisengelder solcher Hinterbliebenen dagegen nach dem Gesetze vom 11. Juni 1894 (Gesetz-Samml. S. 109) festgesetzt, so sind dieselben zwar auch aus der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirkes zu zahlen, es sind aber diejenigen Beträge, welche über den nach den bisherigen Vorschriften zu berechnenden Pensionssatz hinausgehen, der Kasse von den nach dem Gesetze vom 11. Juni 1894 (Gesetz-Samml. S. 109) zur Aufbringung der Wittwen- und Waisengelder Verpflichteten zu erstatten. Diese Verpflichteten haben alsdann auch die seit dem 1. April 1900 fälligen Mitgliederbeiträge der Kasse nachzuzahlen, während den Erben des verstorbenen Lehrers die von diesem für die Zeit vom 1. April 1900 ab entrichteten Mitgliederbeiträge zurück zu zahlen sind.

§. 5.

Die Bestimmungen des §. 7 Abs. 4 und 5 des Gesetzes finden keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Donaueschingen, den 9. Mai 1901.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. v. Thielen. Schönstedt. v. Goßler.
Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben.

---

125) Verordnung über den Anschluß der nicht zum ehemaligen Herzogthume Nassau gehörigen Gebietstheile des Regierungsbezirkes Wiesbaden mit Ausschluß der Städte Frankfurt a. M. und Homburg an die auf Grund des Gesetzes vom 18. Februar 1851 bestehende Lehrer-Pensionskasse. Vom 9. Mai 1901.

(G. S. S. 126.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des §. 18 des Gesetzes, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 23. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 194), was folgt:

§. 1.

Aus der für das ehemalige Herzogthum Nassau auf Grund des Gesetzes vom 18. Februar 1851 (Nassauisches Verordnungs-

blatt S. 41) bestehenden Lehrer-Pensionskasse sind von 1. April 1901 ab auch die durch den Staatsbeitrag (Artikel I §. 26 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 — Gesetz-Samml. S. 298 —) nicht gedeckten Theile der Ruhegehälter der Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen sowie die Ruhegehälter der Lehrpersonen an den mittleren Schulen in den übrigen Gebietstheilen des Regierungsbezirkes Wiesbaden mit Ausschluß der Städte Frankfurt a. M. und Homburg zu zahlen.

§. 2.

Die Gemeinden in den nach §. 1 dieser Verordnung der Pensionskasse angeschlossenen Gebietstheilen haben vom 1. April 1901 ab zu dem Pensionsfonds nach demselben Maßstabe beizutragen, als die ehemals nassauischen Gemeinden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Donaueschingen, den 9. Mai 1901.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. v. Thielen. Schönstedt. v. Goßler.
Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben.

---

126) Auskunftserteilung über Lehrpersonen seitens der Kreis-Schulinspektoren.

(Vgl. Erlaß vom 21. Januar 1899 — U. III. B. 3755, U. III. C. — (Centrbl. S. 322.)

Berlin, den 17. Juni 1901.

Zu dem Berichte vom 29. April 1901.

Es ist unbedenklich, daß die Kreis-Schulinspektoren auch schriftliche Anfragen selbständig beantworten, welche die Schulaufsichtsbeamten oder Schuldezernenten solcher Städte, welche Vorschläge bezüglich der Lehrerberufung zu machen haben, über die für ihren Geschäftsbereich in Aussicht genommenen Lehrpersonen stellen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. B. 1593. U. III. C.

---

127) Verrechnung der aus Kapitel 121 Titel 41, 41a und 42 des Staatshaushalts-Etats geleisteten Ausgaben.

Berlin, den 13. Mai 1901.

Nach dem Erlasse vom 28. Dezember v. Js. — Fin. Min. I. 16493 — M. d. g. A. U. III. D. 4214 A. (Centralblatt für 1901 S. 217) — ist unter I angeordnet, daß der Einzelnachweis der Einnahmen und Ausgaben der Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkassen von den Regierungs-Hauptkassen und den Spezialkassen zu erfolgen hat. Die Zahlungsnachweisungen der Spezialkassen sind von der Regierungs-Hauptkasse mit der von ihr selbst gefertigten Rechnung über die unmittelbar gezahlten Beträge zu vereinigen.

Um die Schwierigkeiten bei der Rechnungsprüfung zu vermindern und zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs zwischen den Regierungs-Hauptkassen und den Spezialkassen bestimmen wir im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer, daß von den Spezialkassen vom Etatsjahre 1901 ab auch die Staatsbeiträge zu den Witwen- und Waisengeldern für die Buchhalterei-Rechnungen der Regierungs-Hauptkassen über Kap. 121 Tit. 41 (vgl. die Anordnung unter II des Erlasses vom 28. Dezember 1900 — Fin. Min. I. 16493 — M. d. g. A. U. III. D. 4214 A.) im einzelnen ebenso nachgewiesen werden, wie die Staatsbeiträge aus Kap. 121 Tit. 39 zu den Ruhegehältern der Lehrer (vgl. den Erlaß vom 1. Dezember 1898 — Fin. Min. I. 15657$^{I.}$, II. 12498 — M. d. g. A. U. III. E. 10707$^{II.}$ G. III. — Centralblatt für 1899 S. 298).

Neben diesen Staatsbeiträgen sind auch die sämtlichen übrigen Zahlungen aus Kap. 121 Tit. 41, nämlich

a. die auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1890 — G. S. S. 211 — zu zahlenden Waisengelder,
b. die späterhin von dem Staate zu übernehmenden Witwen- und Waisenpensionen der Hinterbliebenen von Mitgliedern der zahlungsunfähig werdenden Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen (§. 19 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 — G. S. S. 587 —) von den Spezialkassen im einzelnen nachzuweisen.

Eine weitere Erleichterung der Regierungs-Hauptkassen soll ferner dadurch herbeigeführt werden, daß die Spezialkassen auch die Zahlungen der Unterstützungen an die Lehrer-Witwen und Waisen aus Kap. 121 Tit. 41a und Tit. 42 im einzelnen nachweisen.

Die Zahlungsnachweisungen über Kap. 121 Tit. 41, Tit. 41a und Tit. 42 sind unter Anwendung der beigefügten Formulare

anzufertigen und den durch den Erlaß vom 1. Dezember 1898 — Fin. Min. I. 15657[I.], II. 12498 — M. d. g. A. U. III. E. 10707[II.] G. III. — vorgeschriebenen Teilrechnungen über Kap. 121 Tit. 32, 33, 34, 35a, 35b, 36, 37, 39 und 40 anzugliedern.

In den Zahlungsnachweisungen sind die zum Bezuge von Witwen- und Waisengeldern Berechtigten (Kap. 121 Tit. 41), sowie die mit laufenden Unterstützungen aus Kap. 121 Tit. 41a und Tit. 42 Bedachten genau in alphabetischer Folge ihrer Familien-Namen zu verzeichnen, und zwar in den Zahlungsnachweisungen über Kap. 121 Tit. 41 gesondert nach den Zahlungsarten:

A. Witwen- und Waisengelder nach dem Gesetze vom 4. Dezember 1899,
B. Waisengelder nach dem Gesetze vom 27. Juni 1890,
C. Witwen- und Waisenpensionen der Hinterbliebenen von Mitgliedern der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen.

Die im Laufe des Etatsjahres eintretenden Zugänge können zunächst am Schlusse, bei Kap. 121 Tit. 41a und Tit. 42 im Gemenge mit den einmaligen Zahlungen, hinzugefügt werden, sind aber in der nächsten Zahlungsnachweisung nach dem Alphabet einzuschalten.

Wie bereits unter II des Erlasses vom 28. Dezember 1900 — Fin. Min. I. 16493 — M. d. g. A. U. III. D. 4214 A. — angeordnet, sind die den Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkassen zugefertigten einzelnen Bewilligungs-Nachweisungen von vornherein getrennt von den übrigen Rechnungsbelägen zu besonderen Heften zu vereinigen. Diese Hefte sind zugleich Belagshefte für die Zahlungsnachweisungen über Kap. 121 Tit. 41.

Die Königlichen Regierungen wollen hiernach die beteiligten Kassen mit Verfügung versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königlichen Regierungen.

M. d. g. A. U. III. D. 1074. II. A.
Fin. Min. I. 5476 u. II. 3076. 2.

Kap. 121 Tit. 41. Witwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen lehrer-Witwen-

Laufende Nr.	Der Witwen Zu-, Vor- und Geburtsname. Der Waisen Zu- und Vorname, sowie Geburts-Tag und Jahr.	Wohnort der Empfänger.	A. Witwen-Volksschulen, be- Gesamt-Jahressoll, welches aus der Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse zu zahlen ist. ℳ	Pf
1.	2.		3.	
1.	Friedrich, Klara, geb. Krüger	S.		
	für sich		506	80
	für die Waisen			
	Karl 6. 7. 1898/1911		101	36
	Max 7. 5. 1895/1913		101	36
	Anna 17. 9. 1897/1915		101	36
2.	Kalberg, Minna, geb. Lindau	N.	907	35
3.	Meyer, Anna, geb. Schulz	B.		
	für sich		709	30
	für die Waisen			
	Ernst 9. 10. 1888/1901		141	86
	Bertha 14. 4 1885/1908		141	86
	Vormund Lehrer Mundt	N.		
4.	Albrecht, Ernstine, geb. Kahl	C.	216	—
5.	Schulz, Friedrich 11. 11. 1883/1901			
	Schulz, Anna 12. 9. 1886/1904			
	Empfänger: Witwe Anna Schulz, geb. Mittag	K.		
6.	Burghardt, Ida, geb. Limpel	F.		
		Summe	Tit. 41	

der Lehrer an öffentlichen Volksschulen und der Mitglieder der Elementar- und Waisenkassen.

und Waisengelder für die Hinterbliebenen der Lehrer an öffentlichen welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 (G. S. S. 587) willigt sind.

Staatsbeiträge dazu gemäß §. 14 a. a. O.													
Soll nach der vorigen Nachweisung				Dagegen ist				Wirkliche Soll-ausgabe		Ist-ausgabe		Rest	
Jahressoll		Restensoll		Zugang		Abgang							
ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf
4.				5.				6.		7.		8.	
420	—							420	—	420	—		
84	—							84	—	84	—		
84	—					42	—	42	—	42	—		
84	—							84	—	84	—		
420	—					210	—	210	—	210	—		
420	—					350	—	70	—	70	—		
84	—			46	67	58	33	72	34	72	34		
84	—			46	67			130	67	130	67		
				162	—	54	—	108	—	108	—		

Kap. 121 Tit. 41. Witwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen der der Elementarlehrer-

Laufende Nr.	Der Witwen Zu-, Vor- und Geburtsname. Der Waisen Zu- und Vorname, sowie Geburts-Tag und Jahr.	B. Waisengelder, welche für Waisen von Lehrern an öffentlichen Volksschulen auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1890 (G. S. S. 211) bewilligt sind.											
		Soll nach der vorherigen Nachweisung			Dagegen ist				Wirkliche Sollausgabe		Istausgabe		Rest
		Jahressoll			Zugang		Abgang						
		ℳ	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ Pf
1.	2.	9.			10.				11.		12.		13.
1.	Friedrich, Klara, geb. Krüger für sich für die Waisen Karl 6. 7. 1893/1911 Max 7. 5. 1895/1913 Anna 17. 9. 1897/1915.												
2.	Kalberg, Minna, geb. Lindau												
3.	Meyer, Anna, geb. Schulz für sich für die Waisen Ernst 9. 10. 1883/1901 Bertha 14. 4. 1885/1903 Vormund Lehrer Mundt												
4.	Albrecht, Ernstine, geb. Kahl												
5.	Schulz, Friedrich 11. 11. 1883/1901	50					16	67	33	33	33	33	
	Schulz, Anna 12. 9. 1886/1904 Empfänger: Witwe Anna Schulz, geb. Mittag.	50							50		50		
6.	Burghardt, Ida, geb. Limpel												
	Summe Tit. 41												

Lehrer an öffentlichen Volksschulen und der Mitglieder Witwen- und Waisenkassen.

C. Witwen- und Waisenpensionen der Hinterbliebenen von Mitgliedern der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen, deren Zahlung auf Grund des §. 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 (G. S. S. 587) auf den Staat übergegangen ist.

Die Pension wurde früher gezahlt von der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für welchen Bezirk	Soll der vorherigen Nachweisung		Dagegen ist		Wirkliche Sollausgabe	Istausgabe	Rest	Nr. der Bewilligungsnachweisungen für die Zahlungen unter A.	Nr. der weiteren Belege	Bemerkungen.
	Jahresbetrag	Restbetrag	Zugang	Abgang						
	M	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf			
14.	15.		16.		17.	18.	19.	20.	21.	22.
									1/3	Max gestorben am 17. 9. 01.
									4/5	nach Berlin verzogen. Der weitere Nachweis der Zahlungen erfolgt von der Regierungs-Hauptkasse.
									6/10	am 2. 5. 01 verstorben. Die Waisengelder erhöhen sich vom 1. 6. 01 auf jährlich je 236,43 M, bezw. der Staatsbeitrag auf jährlich 140 M. Das Waisengeld für Ernst kommt vom 1. 11. 01 ab in Abgang.
								1/3		
								3	11/12	Zugang vom 1. 7. 01 ab. Gestorben am 3. 12. 01.
									19	Abgang vom 1. 12. 01 ab.
Reg.-Bez. K.			125 —	62 50					20/22	Zugang vom 1. 10. 01 ab. Vom 1. 1. 02 ab nach Stettin überwiesen. Verzogen nach N., Kr. B.

Kap. 121 Tit. 41 a. Unterstützungen für 1. April 1900 verstorbenen

Laufende Nr.	Name der Witwen und Waisen	Wohnort	Dauer der Bewilligung	Fortlaufende Unterstützungen. Soll nach der vorigen Nachweisung: Jahressoll ℳ	Soll nach der vorigen Nachweisung: Restensoll ℳ	Dagegen ist: Zugang ℳ	Dagegen ist: Abgang ℳ	Wirkliche Sollausgabe ℳ	Istausgabe ℳ	Rest ℳ
1.	2.		3.	4.		5.		6.	7.	8.
1.	Torndorf, Anna, geb. Meyer	N.	31. 3. 1905	300				300	300	
2.	Selle, Auguste, geb. Friedrich	B.	31. 3. 1908	240		30		270	270	
3.	Zander, Karl Vormund: Lehrer Schulz	C.	31.10.1904	180				180	180	
4.	Biermann, Auguste, geb. Runde	M	einmalig							
5.	Kleemann, Else Vormund: Gastwirt Mertens	P.	31.11.1905			75		75	75	
6.	Müller, Elisabeth, geb. Müller	L.	einmalig							
			Summe Tit. 41a							

Witwen und Waisen von vor dem Volksschullehrern.							
Einmalige Unterstützungen.							
Rest nach der vorigen Nachweisung	Zugang	Abgang	Wirkliche Sollausgabe	Istausgabe	Rest	Nr. der Beläge.	Bemerkungen.
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
						1	
						2/3	Zugang 60 ℳ jährlich vom 1. 10. 01 ab, bewilligt bis 31. 8. 1903.
						4	
	120		120	120		5/6	
						7/8	150 ℳ jährlich Zugang vom 1. 10. 01 ab.
	40		40	40		9/10	

Laufende Nr.	Name der Witwen und Waisen.	Wohnort	Dauer der Bewilligung.	Kap. 121 Tit. 42. Unterstützungen für											
				Fortlaufende						Einmalige					
				Unterstützungen für Witwen und Waisen von Lehrern an öffentlichen Schulen.											
				Soll nach der vorigen Nachweisung		Dagegen ist		Wirkliche Sollausgabe	Istausgabe	Rest	Rest nach der vorigen Nachweisung	Zugang	Abgang	Wirkliche Sollausgabe	Istausgabe	Rest
				Jahres-soll ℳ	Resten-soll ℳ	Zugang ℳ	Abgang ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.		3.	4.		5.		6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1.	Albrecht, Eleonore, geb. Pottasch	K.	31. 3. 1903	120				120	120							
2.	Bartelt, Martha, geb. Köhler	B.	31. 3. 1905	180			120	60	60							
3.	Buße, Emilie, geb. Schmidt	L.	31. 3. 1905													
4.	Kurzawa, Ernst und Anna Vormund: Lehrer Berthold	A.	31. 3. 1903	240				240	240							
5.	Arnold, Emma, geb. Krüger	F.	einmalig									50		50	50	
6.	Vanselow, Hedwig, geb. Schuster	K.	31. 3. 1905			120		120	120							
7.	Dinter, Minna, geb. Weinhold	K.	einmalig													
			Summe Tit. 42													

Digitized by Google

Witwen und Waisen von Elementarlehrern.													
Fortlaufende						Einmalige							
Unterstützungen für Witwen und Waisen von Privatlehrern.													
Soll nach der vorigen Nachweisung		Dagegen ist		Wirkliche Sollausgabe	Istausgabe	Rest	Rest nach der vorigen Nachweisung	Zugang	Abgang	Wirkliche Sollausgabe	Istausgabe	Rest	Nr. der Belege.	Bemerkungen.
Jahresſoll	Reſtesſoll	Zugang	Abgang											
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		
15.		16.		17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
													1	
													5/6	gestorben am 16. 7. 01.
240				240	240								7	
													8	
													9/10	
													11/12	160 ℳ jährlich vom 1. 7. 01 ab.
								60		60	60		13/14	

128) Der Wert der freien Feuerung bildet einen Bestandteil des ein für alle Mal bestimmten festen Grundgehalts und ist in dem Verteilungsplan der Ruhegehaltskasse nicht ersichtlich zu machen.

Berlin, den 17. Juni 1901.

In einem Regierungsbezirk sind Schwierigkeiten dadurch entstanden, daß in den Verteilungsplan der Ruhegehaltskasse für die Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen der Wert der freien Feuerung zu Unrecht besonders eingesetzt worden ist. Als ruhegehaltsberechtigtes Diensteinkommen kommt nach dem Inkrafttreten des Lehrerbesoldungsgesetzes neben der Alterszulage und dem Wert der freien Wohnung bezw. der Mietsentschädigung nur das Grundgehalt in Betracht (§. 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes). Das Brennmaterial bildet lediglich einen Bestandteil des trotz aller veränderlichen Einkommensteile ein für alle Mal bestimmten festen Grundgehalts. Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 9. Mai 1898 (Centrbl. S. 469) ordne ich daher an, daß, soweit es nicht bereits geschieht, in den Verteilungsplan der Ruhegehaltskasse künftig neben der Alterszulage und dem Werte der freien Wohnung bezw. der Mietsentschädigung lediglich das Grundgehalt einzusetzen ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königlichen Regierungen.
U. III. D. 2545.

---

129) Die aus Kap. 121 Tit. 33 des Staatshaushalts-Etats bewilligten Besoldungszuschüsse sind für die Zeit der Stellenerledigung grundsätzlich nicht zu zahlen.

Berlin, den 21. Juni 1901.

Zum Berichte vom 10. Mai d. Js.

Daß die aus Kap. 121 Tit. 33 zu zahlenden Lehrerbesoldungszuschüsse allgemein auch für die Zeit der Stellenerledigung zu zahlen sind, ist nicht anzuerkennen. Es ist vielmehr grundsätzlich davon auszugehen, daß diese Zuschüsse als erspart zu verrechnen sind, solange die betreffenden Stellen nicht besetzt sind und auch Hinterbliebene ꝛc. von verstorbenen Lehrern sich nicht im Besitze des Stelleneinkommens befinden. Daraus, daß die Staatsbeiträge für die Schulstellen auch für die Zeit der Stellenerledigung gezahlt werden, ist für die vorliegende Frage nichts zu entnehmen. Denn für die Staatsbeiträge ist in §. 27 I des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 ausdrücklich bestimmt,

daß sie, soweit sie nicht zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen erforderlich sind, zur Deckung der Kosten für andere Bedürfnisse des betreffenden Schulverbandes zu zahlen sind. Auf die aus Kap. 121 Tit. 33 zu zahlenden Besoldungszuschüsse ist diese Bestimmung nicht anwendbar.

Wenn einzelne Bezüge, wie die Trankſteuervergütungen in den vormals Sächsischen Landesteilen, auf Grund besonderer Rechtsentwickelung auch für die Zeit der Stellenerledigung zu zahlen sind, so hat es dabei sein Bewenden. Es darf dies aber nicht ohne eine besondere rechtliche Grundlage verallgemeinert werden. Soweit, was die Königliche Regierung selbständig zu prüfen hat, die Zuschüsse im Einzelfalle auch für die Zeit der Stellenerledigung zu zahlen sind, kann von der in dem Erlasse vom 16. April d. Js. — U. III. E. 4837 — (Centrbl. S. 548) vorgeschriebenen Bescheinigung der Quittungen abgesehen werden.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
U. III. E. 1952.

---

130) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

a. Unstreitig haben nach dem für den Schulverband M. geltenden Rechte die Schullasten den Charakter einer öffentlich-rechtlichen Reallast, und der Maßstab für die Aufbringung dieser Lasten bestimmt sich nach dem schulaufsichtlich genehmigten Beschlusse des Schulvorstandes vom . . . . . Unter den dort aufgeführten Steuern, welche als Maßstab für die Heranziehung zu den Schullasten dienen sollen, können nur die staatlich veranlagten verstanden werden, und wenn, abgesehen von den anderen hier nicht in Betracht kommenden Steuerarten danach auch die halbe Einkommensteuer bei der Heranziehung zu den Schullasten berücksichtigt werden darf, so ist diese letztere Vorschrift mit Rücksicht auf den dinglichen Charakter der Schullasten nur auf das einkommensteuerpflichtige Einkommen aus dem im Schulverbande liegenden Grundvermögen zu beziehen (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 28. Januar 1892 — Amtliche Sammlung

Band XXII Seite 174). An dieser letzteren, für die Heranziehung nach dem Maßstabe der Einkommensteuer nothwendigen Voraussetzung fehlt es in dem vorliegenden Falle, da der Fiskus, speziell auch der Eisenbahnfiskus, weder überhaupt noch nach dem Einkommen aus Grundvermögen der Einkommensteuer unterworfen ist (Art. 26 Nr. 4 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zu dem Einkommensteuergesetze vom 24. Juni 1891).

Eine Heranziehung der mit Grundbesitz angesessenen Forensen zu den Schullasten aus dem Einkommen von ihrem Grundvermögen nach Maßgabe nicht nur der staatlich veranlagten Einkommensteuer, sondern auch einer fingirten Einkommensteuerschätzung ist zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen; diese letztere Art der Besteuerung hat aber zu ihrer unerläßlichen Voraussetzung das Bestehen einer entsprechenden örtlichen Steuerverfassung für den Schulverband, vermöge welcher die örtliche Schulbehörde ermächtigt wird, eine selbständige Einschätzung des Einkommens aus dem Grundvermögen vorzunehmen. An dieser Voraussetzung fehlt es für den Schulverband M., indem der schulaufsichtlich genehmigte Beschluß des Schulvorstandes vom . . . . . für ein solches Vorgehen keinen Raum bietet. Uebrigens würde es aber auch nicht zulässig sein, eine Aenderung der bestehenden örtlichen Steuerverfassung nach der Richtung herbeizuführen, daß die in dem Kommunalabgabengesetze vom 14. Juli 1893 über die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der Staatsbahnen gegebenen Vorschriften uneingeschränkt als maßgebend für die Heranziehung des Klägers zu den Schullasten hingestellt werden. Jene Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes betreffen die Feststellung des Einkommens nicht nur aus dem Grundvermögen, sondern auch aus dem Gewerbebetriebe, und der dingliche Charakter der Schullast, aus welchem im vorliegenden Falle allein die rechtliche Möglichkeit der Heranziehung des Klägers zu den Schulbeiträgen hergeleitet wird, kann zwar als Grundlage für die Heranziehung des Einkommens aus dem Grundbesitz, nicht aber auch als Grundlage für die Heranziehung des Einkommens aus dem Gewerbebetriebe dienen.

(Entscheidung des I. Senates vom 21. Dezember 1900 — I. 1882 —).

---

b. Die katholische, mit der Küsterei der Ortskirche organisch verbundene Schule zu M. ist, abgesehen von der nach dem Reglement de gravaminibus vom 8. August 1750 und dem Gesetze vom 21. Juli 1846 zu beurtheilenden Baupflicht, von der Gemeinde mit Konkurrenz der Gutsherrschaft zu unterhalten, soweit nicht die erforderlichen Aufwendungen in Einkünften aus kirchlichen

Quellen Deckung finden oder die Unterhaltungslast durch rechtsgültige ortsrechtliche Satzungen (von der Aufsichtsbehörde genehmigte Verträge, Auseinandersetzungsrezesse, Observanzen) abweichend geregelt ist (Schulreglements vom 3. November 1765 §. 14 und vom 18. Mai 1801 §§. 19 ff., 13).

Nach den gesetzlichen oder ortsrechtlichen Normen für die Verteilung der Unterhaltungskosten zwischen Gemeinde und Gutsherrschaft sind nicht etwa nur die schon in den Schulreglements vorgesehenen Bedürfnisse in dem dort angegebenen Umfange aufzubringen, sondern nicht minder alle seitdem auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder verbindlicher Verwaltungsanordnungen hinzugetretenen Leistungen, insbesondere auch die auf den Gesetzen vom 3. März 1897 und 23. Juli 1893 (Gesetzsammlung Seit. 25 und 194) beruhenden Lehrerbesoldungszulagen und Ruhegehaltskassen- und Alterskassen-Beiträge, wie solche in der dem Kläger gemachten Auflage enthalten sind (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XIII Seite 256, Band XXIX Seite 165). Jene beiden Gesetze sprechen allerdings nur von „Schulverbänden" oder den „zur Schulunterhaltung Verpflichteten," ohne die Träger der Last näher und insbesondere die Gutsbezirke als in einzelnen Landestheilen zu ihnen gehörig zu bezeichnen. Das berechtigt indeß keineswegs zu der darauf in der Revisionsschrift gebauten Schlußfolgerung, als dürften die Gutsherrschaften in Schlesien zu anderen als den in den Schulreglements positiv und auch dem Betrage nach festbestimmten Unterhaltungslasten nicht herangezogen werden; es ergiebt sich daraus vielmehr gerade umgekehrt, daß es bei den im Allgemeinen Landrecht und in den verschiedenen Provinzialgesetzgebungen niedergelegten materiellen Unterhaltungsgrundsätzen auch hinsichtlich neuer oder erhöhter Leistungen sein Bewenden behalten hat.

Wo immer ferner im Gesetz oder im Ortsrechte begründete Schulunterhaltungspflichten einer Gutsherrschaft zur Entstehung gekommen sind, äußert auf deren Fortdauer die Zerstückelung des herrschaftlichen Grundbesitzes einen Einfluß nicht.

Nach feststehender Rechtsprechung können die auf dem Grundbesitz oder auf einem sonstigen Rechtsverhältnisse beruhenden gutsherrlichen Rechte und Pflichten nicht anders untergehen, als durch eine — betreffs der Herrschaft S. von keiner Seite behauptete — staatshoheitliche Anordnung, durch die der Gutsbezirk als solcher aufgelöst, oder mit einem anderen Guts- oder einem Gemeindebezirke vereinigt wird (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band I Seite 196, und 158, Band XVII Seite 267). Von privatrechtlichen Veränderungen in dem Umfange des Grundbesitzes, der dem Gutsherrn eigenthümlich gehört, bleibt

der obrigkeitliche Territorialbestand eines Gutsbezirks unberührt.

Andererseits haften die mit dem gutsherrlichen Rechte verbundenen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nicht dinglich auf den Grundstücken, aus denen sich das gutsherrliche Gebiet zusammensetzt. Sie sind persönlicher Natur und gehen daher so wenig bei der Abtrennung einzelner von jenen Grundstücken wie im Falle gänzlicher Zerstückelung des Gutes auf die Trennstückserwerber über, verbleiben vielmehr, sofern nicht ortsrechtlich Abweichendes festgesetzt wird, dem Besitzer des Restguts, dergestalt, daß dieser für sie in vollem Umfange trotz der Verkleinerung seines Besitzes aufkommen muß, und zwar auch dann, wenn das Restgut überhaupt nicht in Grundbesitz, sondern in Renten für abgelöste Gerechtsame oder an deren Stelle getretenen Abfindungskapitalien besteht. Wer nach völliger Zersplitterung eines Gutes der Restgutsbesitzer ist, läßt sich nicht allgemein, sondern nur je nach der Bewandtniß des Einzelfalls beurtheilen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XVI Seit. 246 ff., siehe auch die im Preußischen Verwaltungsblatt Jahrgang XII Steite 242 abgedruckte Entscheidung). —

Auf Grund des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (Gesetzsammlung Seite 25) leitete die Abtheilung des Innern der Königlichen Regierung zu L. ein Verfahren ein, um die Vertheilung der auf der zerstückelten Herrschaft S. haftenden oder in Rücksicht auf deren Besitz zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und Lasten durchzuführen.

Wie aus dem Berichte des Magistrats zu S. hervorgeht, waren die in das Abgabenvertheilungsverfahren einbezogenen Gehaltszulagen und Holzdeputate den Lehrern von der Herrschaft in Erfüllung ihrer durch das Schulreglement von 1801 oder vielleicht auch durch noch ältere Vorschriften (des Reglements von 1765 bezw. des gemeinen Rechts) begründeten gesetzlichen Schulbeitragspflicht und nicht etwa stiftungsartig mit der Bestimmung ausgesetzt worden, daß sie ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit der Herrschaft zu den Schulverbänden, daher auch im Falle des Aufhörens dieser Zugehörigkeit, als auf den Dominialgrundstücken ruhende Reallasten zu gewähren seien. Wenigstens bietet für letztere Annahme weder jene Aeußerung des Magistrats noch der sonstige Inhalt der Regulirungsverhandlungen irgend welchen Anhalt dar. Als gutsherrliche Schulunterhaltungsbeiträge aber stellten, wie oben dargelegt ist, die Gehaltszuschüsse und Holzdeputate oder Geldentschädigungen persönliche Lasten des Herrschaftsbesitzers dar. Als solche konnten sie einen Gegenstand des Abgabenvertheilungsverfahrens überhaupt nicht bilden.

In dieser Hinsicht greifen die Grundsätze durch, nach denen

der Gerichtshof, in Uebereinstimmung mit der Ministerialpraxis, die Anfechtbarkeit von Abgabenregulirungsplänen aus der Zeit der Geltung des Gesetzes vom 3. Januar 1845 in gleichmäßiger Rechtsprechung beurtheilt hat. Wie namentlich in der Entscheidung vom 17. Januar 1896 (Band XXIX Seit. 184/5 der amtlichen Sammlung) ausgeführt ist, war im §. 20 des Gesetzes der Regierung die Befugniß beigelegt, Streitigkeiten über Existenz Umfang und rechtliche Natur der zu vertheilenden Lasten geeigneten-falls selbst zu entscheiden sowie darüber zu befinden, ob die Voraussetzungen ihrer Zuständigkeit oder derjenigen der Gerichte vorlagen. Der gegen die Festsetzungen der Regierung zugelassene Rekurs fand zwar nur innerhalb einer Ausschlußfrist statt. Doch sollten nach §. 23 des Gesetzes der von der Regierung bestätigte oder durch Rekursentscheidung festgesetzte Plan nur die Wirkung einer gerichtlich bestätigten und vollstreckbar erklärten Urkunde haben. Gerichtlich bestätigte Urkunden aber — deren Vollstreckbarkeitserklärung keine weitere Bedeutung hat, als daß Einwendungen die Vollstreckung nicht aufhalten — unterlagen nach der damaligen Gesetzgebung der Anfechtung sowohl wegen innerer Mängel des beurkundeten Rechtsgeschäfts — obschon insoweit nur mit prozessualen Erschwerungen — als auch wenn bei der Aufnahme ein Irrthum untergelaufen war, der die Willenserklärung ungültig machte. Um einen die Willenserklärung entkräftenden Irrthum handelt es sich aber, wenn im Abgabenregulirungsverfahren Lasten vertheilt sind, die nach den gesetzlichen Vorschriften nicht zu vertheilen waren, so z. B. dann, wenn die Regierung oder die Rekursinstanz bei Zerstückelung des Grundbesitzes in einem selbständigen Gutsbezirke die den Gemeindelasten entsprechenden Leistungen des Gutsherrn oder bei Zerstückelung eines Bauerhofs die dem Besitzer als Hausvater obliegenden Schulbeiträge auf die Erwerber der Trennstücke vertheilt hat. Abgabenregulirungspläne mit derartigen gesetzwidrigen Festsetzungen stellen daher nicht unanfechtbare und unwiderrufliche Entscheidungen dar, sondern sind jederzeit auf Anrufen eines Betheiligten aufzuheben oder abzuändern (Ministerialerlaß vom 22. April 1873 — Ministerialblatt der inneren Verwaltung Jahrgang 1874 Seite 123 —, und Entscheidung des Gerichtshofs vom 27. Juni 1885 — Band XII Seite 174 der Sammlung —, vergl. auch für den Geltungsbereich des neueren Abgabenvertheilungsgesetzes vom 25. August 1876 — Gesetzsammlung Seite 405 — die Entscheidung vom 18. Februar 1885, a. a. O. Seite 209).

Hier vermag daher die durch die Regulirungspläne vom . . . . . geschehene Vertheilung der Gehaltszuschüsse und Holz-

deputate oder Geldentschädigungen, die der Träger der gutsherrlichen Rechte und Pflichten in der Herrschaft S. als solcher den Landschullehrern zu gewähren hatte, rechtliche Wirkung nicht zu äußern. Damit fällt die angefochtene Heranziehung in sich zusammen. Der Schulvorstand zu M. kann sich wegen der auf das Forstrevier H. vertheilten gutsherrlichen Einkommensbezüge des Lehrers sowie wegen des nach dem Verhältnisse derselben zu berechnenden gutsherrlichen Antheils an den Beiträgen des Schulverbandes zur Alterszulage- und Ruhegehaltskasse nur an die Stadtgemeinde S. halten.

Diese als Restgutsbesitzerin oder, falls sie inzwischen auch das Restgut veräußert haben sollte, dessen gegenwärtiger Besitzer, muß für die Leistungen aufkommen, sofern nicht das Ortsrecht, beispielsweise eine befreiende Observanz (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXVII Seite 192), ein Anderes ergiebt.

(Entscheidung des I. Senates vom 4. Januar d. Js. — I. 18 —).

---

c. Bei der materiellen Beurteilung des vorliegenden Streitfalles war davon auszugehen, daß es sich um eine Klage gemäß §. 35 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes handelt und daß die hier zu treffende Entscheidung die Frage betrifft, ob die streitige Leistung eine der Klägerin gesetzlich obliegende, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellte ist. Unstreitig ist die Klägerin gesetzlich Trägerin der Schullasten für die öffentliche Volksschule in G., und die auf Grund dieses Rechtstitels ihr aufgegebene Leistung charakterisirt sich als eine neue im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (Gesetzsammlung Seite 175), welche vor der Zwangsetatisirung im Beschlußverfahren nach Maßgabe der angeführten gesetzlichen Bestimmung festgestellt sein muß. Diesem Erfordernisse ist nach der Ansicht des Beklagten durch den Beschluß des Provinzialrathes vom 28. Juli 1899 genügt. Wenn die Klägerin den genannten Beschluß als eine für eine Zwangsetatisirung geeignete Grundlage deshalb nicht angesehen wissen will, weil der Provinzialrath sowohl die Nothwendigkeit der Anstellung einer sechsten Lehrkraft als auch die Leistungsfähigkeit der Gemeinde G. ungenügend geprüft und deshalb seiner Entscheidung materiell unzutreffende Erwägungen zu Grunde gelegt habe, so ist dieser Angriff verfehlt. In den beiden hervorgehobenen Beziehungen betrifft die Festsetzung des Provinzialrathes lediglich die Nothwendigkeit und Angemessenheit der streitigen Leistung und unterliegt nach diesen Richtungen nicht der Nachprüfung im Ver-

waltungsstreitverfahren (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 11. November 1892, Sammlung Band XXIV Seite 134).

Gleichwohl unterliegt die Zwangsetatisirungsverfügung der Aufhebung, weil dieselbe eine ihrem Betrage nach bestimmte Leistung überhaupt nicht zum Gegenstande hat. Ein solcher wesentlicher Mangel ist nicht schon in dem Umstande zu finden, daß die Höhe der für eine sechste Lehrkraft aufzubringenden Besoldung weder in dem Beschlusse des Kreisausschusses bezw. des Provinzialrathes noch in der Zwangsetatisirungsverfügung ziffermäßig, sondern lediglich durch eine Bezugnahme auf die bestehende Besoldungsordnung zum Ausdrucke gebracht worden ist. Wäre aus der Letzteren die Höhe der aufzubringenden Besoldung unzweifelhaft zu ersehen, so würde die der Klägerin gemachte Auflage nicht der erforderlichen Bestimmtheit entbehren. Allein dies ist nach Lage der Sache nicht anzunehmen. Die Feststellung der Beschlußbehörden, daß eine sechste Lehrkraft nach Maßgabe der bestehenden Besoldungsordnung zu besolden sei, ist genau dem Antrage der Schulaufsichtsbehörde entsprechend erfolgt, und der hierauf bezügliche Antrag der Schulaufsichtsbehörde vom . . . . . ließ es ausdrücklich dahingestellt sein, ob als sechste Lehrkraft ein Lehrer oder eine Lehrerin anzustellen sein würde.

Die Ansicht des Beklagten bei dem Erlasse der Zwangsetatisirungsverfügung ist in Wirklichkeit dahin gegangen, daß die Höhe der in jedem Falle in den Etat einzutragenden resp. vorläufig außeretatsmäßig zu verrechnenden Summe sich erst ergeben könne, wenn die Klägerin sich für die Anstellung eines Lehrers oder einer Lehrerin entschlossen haben würde. Eine derartige Zwangsetatisirung ist unzulässig. Wenn es sich um die zwangsweise Erfüllung einer alternativ nach der Wahl des Schuldners zu erfüllenden Verpflichtung handelt, ist, bevor zur Zwangsetatisirung geschritten werden kann, zunächst durch Ausübung des Wahlrechtes festzustellen, welche bestimmte Leistung beigetrieben werden soll. Dies ist im vorliegenden Falle nicht geschehen, und war deshalb der Klage stattzugeben.

Hieraus ergiebt sich als Richtschnur für die weitere Behandlung dieser Angelegenheit, daß die Schulaufsichtsbehörde, wenn sie ihre Anforderungen auf das mindeste Maß der aus der Besoldungsordnung abzuleitenden Leistungen beschränken will, ihre hierauf bezüglichen, demnächst eventuell im Wege der Zwangsetatisirung durchzuführenden Festsetzungen treffen kann, ohne nochmals die Beschlußbehörden nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Mai 1887 anzugehen; will dagegen die Schulaufsichtsbehörde über jenes mindeste Maß hinausgehende Anforderungen

stellen, um die Anstellung einer sechsten Lehrkraft durchzuführen, so erübrigt sich nur die nochmalige Einleitung des Beschlußverfahrens nach Maßgabe des zuletzt genannten Gesetzes.

(Entscheidung des I. Senates vom 4. Januar d. Js. — I. 19 —.)

---

d. Die in dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse begründeten Rechte und Pflichten des Besitzers eines selbständigen Gutes sind zwar nicht durchweg, wohl aber allerdings in verschiedenen Beziehungen, u. A. auch insoweit öffentlich-rechtlicher Natur, als sie sich auf das in den §§. 29 ff. Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts behandelte Verhältniß des Gutsherrn zu einer Schule beziehen, die in den Grenzen des ehedem der gutsherrlichen obrigkeitlichen Gewalt unterworfen gewesenen Gebiets liegt oder errichtet wird. Sie sind aber nicht, wie der Revisionskläger meint, dinglich dergestalt, daß an ihnen und insbesondere an der Exemtion von Hausväterbeiträgen zur Schulunterhaltung jeder Erwerber von herrschaftlichen Grundstücken Theil hätte. Bei Veräußerungen von domänenfiskalischen Grundstücken hatten nach den Vorschriften der Domänenveräußerungsinstruktion vom 25. Oktober 1810 (abgedruckt bei Koch, Recht u. s. w. der Preußischen Domänen Seite 273) die mit der Veräußerung betrauten Staatsbehörden nicht blos die privatrechtlichen, sondern auch die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse zu regeln (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band X Seit. 89 ff., 96). Dabei sollten „in der Regel" den Verträgen gewisse Bedingungen, insbesondere (s. Nr. 29) die Bedingung zu Grunde gelegt werden, „daß der Käufer in Ansehung der ständischen als auch der übrigen, nicht anders bestimmten Verhältnisse in die Kategorie der Rittergutsbesitzer trete". Da jedoch Ausnahmen von der „Regel" nicht ausgeschlossen waren, konnte durch den Vertrag auch — wie notorisch häufig geschehen ist — festgestellt werden, daß der Käufer die Gutsherrschaft für den ihm zu übereignenden Besitz nicht erhalte.

So ist thatsächlich verfahren worden.

So kommt in dem Verhältnisse zu der Schule in Z. die Stellung als Gutsherr des Schulorts nach wie vor dem Fiskus zu, der denn auch im Jahre .... seine Verpflichtung anerkannte, bei Bauten an der Küsterschule zu Z. zu dem Küstereibedürfnisse den Patronatsbeitrag (Holz, Kalk, Steine) und, soweit lediglich das Schulbedürfniß in Betracht komme, den gutsherrlichen Beitrag nach §. 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts zu leisten.

Ist demnach Gutsherr des Schulorts der Fiskus und nicht

der Kläger, so gehört gemäß §§. 29 ff. a. a. O. der Kläger, da er im Schulbezirke wohnt, zu den beitragspflichtigen Hausvätern.

Durch bloßen Nichtgebrauch konnte das Recht des Schulvorstandes, den Kläger auf Hausväterbeiträge in Anspruch zu nehmen, nicht verjähren. Durch — an sich rechtlich mögliche — Ersitzung aber würde der Kläger ein Recht auf Freilassung nur erlangt haben, wenn er, von dem Schulvorstande zur Beitragsleistung aufgefordert, diese verweigert und der Schulvorstand sich bei der Verweigerung rechtsverjährte Zeit hindurch beruhigt hätte (siehe Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXI Seite 146).

(Entscheidung des I. Senates vom 11. Januar d. Js. — I. 67 —.)

---

e. Unzweifelhaft besteht die Schulgemeinde T. als eine Hausväterſozietät im Sinne des Allgemeinen Landrechts, und die dieser Sozietät angehörigen Hausväter sind dem Besteuerungsrecht der Schulgemeinde nach Maßgabe der in dieser Beziehung für die Schulgemeinden im Allgemeinen geltenden Bestimmungen unterworfen.

Die Heranziehung der einzelnen Steuerpflichtigen zu den ordnungsmäßig beschlossenen Hausväterbeiträgen kann auch durch den Gemeindevorstand bewirkt werden, wenn die Zuständigkeit dieser Behörde zu solchen Funktionen durch eine an sich zulässige besondere Organisation der Schulgemeinde begründet ist. Wenn eine Befugniß des Gemeindevorstandes, Hausväterbeiträge gegen die Pflichtigen auszuschreiben, anzunehmen wäre, so würde doch eine solche Heranziehung dergestalt getrennt von einer Heranziehung zu Gemeindesteuern zu bewirken sein, daß die einzelnen Hausväterbeiträge ziffermäßig für sich angegeben und nicht mit etwaigen Gemeindesteuern in einer untrennbaren Summe ververbunden würden. Die Nothwendigkeit einer solchen Scheidung ergiebt sich aus dem verschiedenen rechtlichen Charakter der Hausväterbeiträge und der Gemeindesteuern.

(Entscheidung des I. Senates vom 22. Januar d. Js. — I. 131 —.)

---

f. 1. Die Identität der heutigen Rittergüter E. I und II mit den im Urbarium vom 7. April 1786 beschriebenen Antheilen der Gevettern von A. von der weißen und der schwarzen Linie ist unbestritten geblieben. Aus ihr ergiebt sich unmittelbar, daß die Rittergutsqualität beider Güter nicht auf neuerlicher, erst nach Aufhebung der Gutsunterthänigkeit erfolgter Verleihung

beruht, sondern daß sie aus alten mit Herrschaftsrechten über Unterthanen verbundenen Ritterlehen hervorgegangen sind; denn das angeführte Urbarium bezeichnet nicht nur das Dorf E. als ein mit Gerichten und Gerechtigkeiten den Gevettern Friedrich August (weißer Linie) und Johann Ernst von A. (schwarzer Linie) gehöriges Dorf, sondern unterscheidet auch zwischen dem Antheil des Friedrich August und dem des Johann Ernst und führt bei jedem von Beiden Unterthanen auf, die nur dem Inhaber des Antheils verpflichtet und im Dorfe E. angesessen sind. Damit ist die Angabe des Beklagten, daß zwischen den Vorbesitzern der Kläger und den Einwohnern des Dorfes E. niemals ein Gutsherrlichkeitsverhältniß bestanden habe, widerlegt. Wodurch aber der für das Jahr 1786 nachgewiesene Rechtszustand in der Zwischenzeit bis zum Inkrafttreten des Landrechts oder bis zur Aufhebung der Gutsunterthänigkeit — die übrigens in dem hier in Betracht kommenden Landestheile nicht durch die Preußische, sondern durch die westfälische Gesetzgebung, während der fremdherrschaftlichen Zwischenregierung bewirkt ist — eine Aenderung erfahren haben sollte, ist vom Beklagten nicht nachgewiesen, ja nicht einmal angedeutet und auch sonst nicht erfindlich. Soweit also mit der vormaligen Gutsherrschaft über die Landgemeinde E. noch Rechte und Pflichten verknüpft sind, müssen als ihre Träger die Besitzer beider Güter angesehen werden, aber jeder nur für den Bereich seines vormaligen Herrschaftsgebiets. Dies gilt auch im Verhältniß zu der im Dorfe E. bestehenden Schule. Die Beantwortung der Frage, wer als Gutsherr der dortigen Schule anzusehen ist, hängt daher von der Ermittelung ab, in wessen Herrschaftsgebiet die dortige Schule gelegen ist.

2) Mag auch in vielen Fällen gerade die gutsherrliche Stellung und die mit ihr verbundene Fürsorge für das Wohl der Unterthanen Anlaß zur Gründung oder Dotirung von Kirchen und zu dem daraus fließenden Erwerbe des Kirchenpatronats gewesen sein, so ist doch zu keiner Zeit und in keinem Rechtsgebiet der Besitz gutsherrlicher Rechte Voraussetzung des Kirchenpatronats gewesen. Ebensowenig ist anzuerkennen, daß das Kirchenpatronat und die Gutsherrlichkeit auf gleichen Grundlagen beruhen. Beide haben nur das mit einander gemein, daß der Träger durch den Besitz eines bestimmten Guts bezeichnet wird oder doch bezeichnet werden kann. Während aber die Gutsherrlichkeit ein persönliches Recht des Gutsherrn bleibt und deshalb bei Theilungen herrschaftlicher Güter nicht ohne Weiteres auf jeden Antheilsbesitzer übergeht, sondern bei dem Besitzer des Haupt- oder Restgutes zurückbleibt, stellt das Kirchenpatronat,

sofern es mit einem Gute verbunden ist, einen Komplex von subjektiv dinglichen Rechten und objektiv dinglichen Pflichten dar, der auf jeden Besitzer eines Antheils übergeht, wenn auch die Ehrenrechte nicht von jedem Einzelnen, sondern nur von der Gesammtheit ausgeübt werden können. Bei dieser verschiedenen Gestaltung beider Rechte aber erscheint es ausgeschlossen, aus der Gemeinsamkeit des einen auch die des anderen zu schließen, wie dies der Vorderrichter gethan hat.

3) Die Beleihung eines Guts mit der Gerichtsbarkeit schließt zwar die Verleihung des Rechts, Unterthanen zu haben und anzusetzen, in sich, aber die Gerichtsbarkeit ist kein nothwendiger Bestandtheil der gutsherrlichen Rechte (zu vergl. das Urtheil vom 18. Mai 1881 in den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band VIII Seit. 84 und 85). Daher ist auch nicht ausgeschlossen, daß innerhalb derselben Gerichtsherrlichkeit mehrere mit herrschaftlichen Rechten über Unterthanen verbundene Güter sich bilden können.

4) Es genügt der Nachweis, daß die Kläger Hausväterbeiträge bisher nicht entrichtet haben, nach §. 655 Titel 9 Theil I des Allgemeinen Landrechts nicht, um den Erwerb der Befreiung durch Ersitzung zu begründen; dazu würde vielmehr der weitergehende Nachweis erforderlich sein, daß die Kläger zur Entrichtung von Hausväterbeiträgen aufgefordert worden sind aber ihre Leistung verweigert haben und der Schulvorstand sich hierbei während rechtsverjährter Zeit beruhigt hat (vergl. Urtheil vom 27. Mai 1891 in den veröffentlichten Entscheidungen des Gerichtshofs Band XXI Seit. 162 ff.).

5) Mit Unrecht sucht der Beklagte aus dem Gutachten des Archivars von M., wonach das Dorf E. schon vor der Erbauung der dortigen Burg, ja schon vor dem nachweisbaren Auftreten des Geschlechts von A. bestanden haben soll, den Schluß zu ziehen, daß die Kläger nicht Gutsherren der Landgemeinde E. seien; denn der Besitz der Gutsherrschaft setzt nicht voraus, daß die Vorfahren der heutigen Gutsherren die Ortschaft gegründet haben, vielmehr konnte der Erwerb der Gutsherrschaft auch auf andere Weise z. B. durch Verleihung erfolgen. Deshalb kann auch dahin gestellt bleiben, von wem das Dorf gegründet ist und wann und in welcher Weise die Vorbesitzer der Kläger die Gutsherrschaft über die Gemeinde erworben haben; entscheidend ist, daß sich die Kläger nach dem durch das Urbarium vom 7. April 1786 bezeugten Rechtszustande im Besitz gutsherrlicher Rechte über das Dorf befunden haben. Von diesem Rechtszustande ist, wie schon bei der Prüfung der Revision bemerkt ist, auszugehen und auf ihn der Grundsatz anzuwenden, daß da,

wo in demselben Orte mehrere Gutsherren vorhanden sind, nur derjenige als Gutsherr des Schulorts im Sinne des §. 30 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts angesehen werden kann, in dessen Herrschaftsbezirk die Schule belegen ist (vergl. die Urtheile vom 7. Januar 1888 und vom 17. Oktober 1899, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XVI Seit. 252 ff. und Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XXI Seite 376).

6) Uebrigens bleibt aber auch zu beachten, daß die vorzunehmenden Nachforschungen nicht nothwendig zu dem Ergebniß führen müssen, nur der eine der Kläger sei Gutsherr, der andere aber Hausvater. Vielmehr ist sehr wohl denkbar, daß beide als Gutsherren des Schulortes anzuerkennen sind, so z. B. dann, wenn die Schule theils im Herrschaftsgebiet des Antheils der weißen Linie (E. I), theils in dem des Antheils der schwarzen Linie (E. II), belegen ist (vergl. das Urtheil vom 7. Januar 1898, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXII Seit. 188 ff. namentlich Seite 191).

7) Durch die Theilung eines herrschaftlichen Guts gehen die aus der Gutsherrlichkeit fließenden Rechte nicht ohne Weiteres auf die Erwerber von Theilstücken über. Aus diesen können sich selbständige herrschaftliche Güter entwickeln und namentlich konnte dies vor Aufhebung der Gutsunterthänigkeit auch dadurch geschehen, daß der Antheilsbesitzer thatsächlich gutsherrliche Rechte über ihm zugewiesene oder von ihm selbst angesetzte Unterthanen ausübte und das Recht, solche zu haben und anzusetzen, durch Ersitzung erwarb (vergl. §. 91 Titel 7 Theil II des Allgemeinen Landrechts, der kein neues Recht geschaffen, sondern nur das bestehende wiedergegeben hat). Immer aber konnte der Antheilsbesitzer gutsherrliche Rechte nur innerhalb des ihm zugefallenen Antheils erwerben, während die mit dem ungetheilten Gute verbundene obrigkeitliche Gewalt über bereits abgetretene nicht an dem einen oder anderen Antheilsbesitzer überwiesene Unterthanen verliehene Theilstücke bei dem Haupt- oder Restgut verblieb.

8) Aufgabe wird es in dem vorausgesetzten Falle sein, zu erforschen, welcher Theil der früher eine rechtliche und wirthschaftliche Einheit darstellende Besitzung „Haus E." das Haupt- oder Restgut darstellt, wobei namentlich darauf Gewicht zu legen ist, welcher Theil die größere Bedeutung hat und insbesondere den Mittelpunkt der ganzen Besitzung, die Burg, umfaßt. Sollte diese weder dem einen noch dem anderen Theile zugeschlagen, sondern gemeinsam geblieben sein, so wird ferner zu erwägen sein, ob nicht der von der Theilung ausgeschlossene und gemeinsam gebliebene Theil als das eigentliche Haupt- und Rest-

gut, mit dem die gutsherrlichen Rechte über die Schule verknüpft sind, anzusehen sei und demzufolge beiden Klägern solche zustehen, da die Eigenschaft eines Gutsherrn des Schulorts, wie in dem Urtheil vom 10. April 1900 (Entscheidungen des unterzeichneten Gerichtshofs Band XXXVII Seite 203) dargelegt ist, nicht nur dem Alleineigenthümer, sondern auch jedem Miteigenthümer des herrschaftlichen Guts zusteht. Zu dem gleichen Ergebniß wird die Beurtheilung auch dann führen müssen, wenn sich ergeben sollte, daß die Theilung zwar eine vollständige, die Bemessung der Antheile der beiden erbberechtigten Linien aber eine solche gewesen ist, daß für eine Unterscheidung des einen als Haupt- und Restguts und des anderen als abgezweigten Trennstücks keine Grundlage gegeben und insbesondere auch aus der Lage der Burg kein Anhalt zu entnehmen ist, weil diese sowohl dem einen, wie dem andern Theile in gleicher Weise zugerechnet werden muß.

(Entscheidung des I. Senates vom 22. Januar d. Js. — I. 135 —.)

---

g. Es fehlt nicht an einem Rechtssubjekte, welches die bestimmungsmäßige Verwendung des Schulfonds von dem ihn verwaltenden Domkapitel fordern durfte. Dieses Rechtssubjekt war die Domschule selbst. Denn schon unter der Herrschaft des kanonischen Rechts konnten Schulen der Dom- und Kollegiatstifte Rechtspersönlichkeit haben und Rechte auch gegenüber dem Stifte erwerben (Gierke, Staats- und Korporationslehre Band III Seit. 262, 806 ff.; Derselbe, Deutsches Privatrecht Band I Seit. 639 Anm. 26). Es braucht jedoch nicht mit dem Vorderrichter die Stiftung als eine dritte Person neben dem Domstift und der Schule aufgefaßt zu werden. Grundsätzlich wäre allerdings die Entwickelung der Stiftung zu einer besonderen juristischen Person nicht ausgeschlossen gewesen (Dernburg, Pandekten 6. Auflage Band I Seit. 134 ff., 145 ff.; Windscheid, Pandektenrecht 7. Auflage Band I Seit. 139 ff.; Gierke, Staats- und Korporationslehre Band III Seit. 275, 287, 290/91, 810, 816/17; vergl. Allgemeines Landrecht Theil II Titel 19). Der Salentinsche Schulfonds aber ist — wenn auch vielleicht nicht von Anbeginn, so jedenfalls in späterer Zeit — nicht getrennt von dem Vermögen des Domstiftes, sondern mit diesem zusammen verwaltet worden. Hier hat also die Stiftung nur darin bestanden, daß Vermögensstücke zu dauernder Verwendung für Schulzwecke teils dem Domstifte neu überwiesen, theils aus dessen bereits vorhandenem Besitze bestimmt wurden, wodurch die Schule gegenüber dem Stifte ein Recht auf die verordnete Verwendung erwarb.

In zweiter Linie entsteht die Frage, ob durch die Einverleibung des Bisthums Paderborn in den preußischen Staat und durch die Säkularisation seiner geistlichen Stifter, darunter des Domstiftes am Sitze des bischöflichen Stuhles, die durch die Schulstiftung begründeten Leistungspflichten auf den Fiskus übergegangen sind. Auch das ist mit dem Vorderrichter unbedenklich zu bejahen.

In Folge der Säkularisation ist zwar die kirchliche allgemeine Unterrichtsfürsorgepflicht des Domstifts erloschen, dagegen nicht auch die ihm durch die Stiftung des Bischofs S. und der Städte auferlegte besondere Pflicht, Substanz und Einkünfte der Schulstiftung zu keinem anderen als dem stiftungsmäßigen Zwecke, nämlich zur Bestreitung der persönlichen und sächlichen Bedürfnisse der Domschule zu verwenden. In diese Pflicht, der das jus quaesitum der Schule auf Erfüllung gegenüberstand, ist dadurch, daß das Vermögen des Domstiftes für Staatsgut erklärt und einschließlich des Vermögens der Domschulstiftung von dem Staate in Besitz genommen wurde, der Fiskus eingetreten (Richter, Kirchenrecht 8. Auflage Seit. 1288, 1290; Gierke a. a. O. Band III Seite 817 Anm. 191, Seit. 805 ff.; Zachariae, Deutsches Staatsrecht 3. Auflage Band I Seite 147 Anm. 16; Zoepfl, Deutsche Rechtsgeschichte 3. Auflage Seite 548; Erlasse des Unterrichtsministers vom 31. Oktober 1862, 12. Oktober 1863 und 25. Juli 1864 in Schneider und von Bremen, Volksschulwesen Band II Seit. 469/471 und Erkenntniß des vormaligen Obertribunals vom 8. Juli 1879 ebenda Seit. 471/472 abgedruckt auch in Seufferts Archiv Band 35 Nr. 48).

Andererseits ist Rechtsnachfolger der früheren Domtrivialschule die heutige Domvolksschule oder richtiger, da nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts nicht die gemeinen Schulen selbst, sondern die zu deren Unterhaltung verpflichteten Hausväterzozietäten Rechtspersönlichkeit haben, die katholische Schulgemeinde zu Paderborn geworden. Nach §. 29 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts sind aber die Hausväter nur in Ermangelung von Stiftungen schulbeitragspflichtig und also berechtigt, zu verlangen, daß sie zu Beiträgen erst herangezogen werden, wenn nicht vorhandene Stiftungen zu den Ausgaben hinreichen. Wie daraus folgt, war im vorliegenden Falle der Schulvorstand aktiv legitimirt und sachlich berechtigt, aus dem Rechte der Hausväterzozietät und kraft seiner behördlichen Befugnisse den Fiskus zu Beiträgen im Rahmen der Stiftung heranzuziehen.

(Entscheidung des I. Senates vom 12. Februar d. Js. — I. 254 —).

h. 1) Streitig war und ist, ob auf die Unterhaltung der katholischen Schule zu C. das Schlesische katholische Schulreglement vom 18. Mai 1801 oder das Allgemeine Landrecht Anwendung findet. Für diese Frage ist der Zeitpunkt der Errichtung der katholischen Schule ohne entscheidende Bedeutung. Die Angaben der Parteien gingen darüber auseinander, ob sich zur Zeit der Publikation des Reglements von 1801 Katholiken unter den Stellenbesitzern der Gemeinde C. überhaupt schon befunden haben. Während der Kläger das leugnete, wollte auch der Beklagte nur von einer einzigen, wenn auch einen beträchtlichen Theil der Dorfsfeldmark umfassenden Stelle wissen, die schon zu jener Zeit ein Katholik, der Erbscholtiseibesitzer, in Händen gehabt habe.

Da sonach Einverständniß darüber herrschte, daß vor 1801 die Anzahl der katholischen Stellenbesitzer jedenfalls nur verschwindend gering gewesen ist, muß das Dorf im Sinne des §. 6. a. a. O. den ganz protestantischen beigezählt werden. Bei Zugrundelegung dieses Thatbestandes ist davon auszugehen, daß sich die Unterhaltung der evangelischen Schule zu C., obwohl von ihr unbestritten feststeht, daß sie bereits im vorvergangenen, dem 18. Jahrhundert bestanden hat, nicht nach dem Provinzial-, sondern nach dem Allgemeinen Landrecht regelt (§§. 5, 6, 22 des Reglements). Unter solchen Umständen kann unmöglich die katholische Schule, gleichviel wann sie errichtet worden ist, zu den Sonderschulen einer konfessionellen Minderheit gehören, deren Unterhaltung den glaubensverwandten Hausvätern obliegt. Vielmehr kennzeichnet sich die katholische Schule, selbst wenn sie erst nach dem Normaljahre ins Leben gerufen sein sollte, als eine sogenannte Reglementsschule und daraus folgt, daß für ihre Bedürfnisse die Gemeinde mit Konkurrenz der Herrschaft aufkommen muß.

2) Materiell irrt die Revision mit ihrer Ausführung, daß durch die im Art. 42 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 ausgesprochene Aufhebung der Gutsherrlichkeit alle in ihr ehedem einbegriffen gewesenen Rechte und Pflichten beseitigt oder auch durch die spätere Gesetzgebung nicht wieder hergestellt worden seien. Der angezogene Verfassungsartikel, wonach ohne Entschädigung aufgehoben waren die Gutsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei- und obrigkeitliche Gewalt sowie die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit und der früheren Erbunterthänigkeit hergeleiteten Verpflichtungen, hatte aktuelles Recht nicht geschaffen, sondern nur Grundsätze aufgestellt, nach welchen die Gesetzgebung jene Gegenstände anderweit regeln solle (Endurtheil vom 6. Februar 1884 — Entscheidungen des Oberver-

waltungsgerichts Band X Seite 142 —). An die Stelle des Art. 42 trat nach dem Gesetze vom 14. April 1856 (Gesetzsammlung Seite 353) die Bestimmung: Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben nach Maßgabe der ergangenen besonderen Gesetze . . . 2. die aus dem gerichts- und schutzherrlichen Verbande, der früheren Erbunterthänigkeit . . . . herstammenden Verpflichtungen. Ein besonderes Gesetz aber, wonach die in den §§. 19 ff. des Schlesischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 und in den §§. 13, 14 des älteren Reglements vom 3. November 1765 wurzelnden Pflichten der Gutsherrschaften gegenüber der Schule aufgehoben waren, ist nicht ergangen. Die Fortdauer der dort verordneten Schulbeitragspflicht der „Herrschaften," deren Stelle jetzt (s. §. 31 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, 19. März 1881) für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirks der Besitzer des Gutes einnimmt, ist darum — nach dem Vorgange des früheren Obertribunals und in Uebereinstimmung mit dem Reichsgerichte (vgl. Striethorsts Archiv Band 58 Seite 44; Entscheidung des Reichsgerichts vom 2. Januar 1882, mitgetheilt in Schneider und von Bremen, Volksschulwesen, Band II Seite 296) — von dem Oberverwaltungsgerichte sowohl durch ausdrücklichen Ausspruch (Endurtheil vom 29. November 1876 Band I Seite 196 der Sammlung der Entscheidungen) wie mittelbar in Entscheidungen über das Bestehen und den Umfang gutsherrlicher Schulunterhaltungspflichten fortgesetzt anerkannt worden.

Hier hat unstreitig der Herrschaft N., zu der das jetzt im Besitze des Klägers befindliche gleichnamige Rittergut gehörte, früher die Gutsherrschaft über die Landgemeinde C. zugestanden. Mit Recht hat deshalb der Vorderrichter angenommen, daß dem Kläger gegenüber der C . . . er katholischen Schule die Stellung eines nach Maßgabe der provinzialgesetzlichen Vorschriften beitragspflichtigen Gutsherrn zukommt. Denn nach feststehender Rechtsprechung können die auf dem Grundbesitz oder auf einem sonstigen Rechtsverhältnisse beruhenden gutsherrlichen Rechte und Pflichten, wo sie einmal zur Entstehung gekommen sind, nicht anders als kraft einer — für die Herrschaft N. von keiner Seite behaupteten — staatshoheitlichen Anordnung, durch die der Gutsbezirk als solcher aufgelöst wird, untergehen. Mit Rücksicht hierauf kann unerörtert bleiben, ob vor dem Jahre 1848 die Bauern von C. dem Gutsherrn robotpflichtig gewesen sind, sowie ob der Gutsherr bis dahin im Besitze der Jagd auf der Gemeindefeldmark geblieben war und ob es im Dorfe noch gegenwärtig eine der Verfügungsgewalt des Gutsherrn — unbeschadet des gemeinen Gebrauchs — unterliegende Dorfaue giebt oder nicht.

Nicht minder ist, da privatrechtliche, mit dem ursprünglich herrschaftlichen Besitze vorgenommene Veränderungen den obrigkeitlichen Territorialbestand eines Gutsbezirks nicht berühren, die Behauptung des Klägers unerheblich, daß er in Folge von Veräußerung der gesammten herrschaftlichen Liegenschaften keinen Morgen Feld, Wald oder Wiese in der Gemeinde C. besitze. Ist dem so, dann äußert es doch auf die gutsherrliche Schulbeitragspflicht des Klägers lediglich insoweit Einfluß, daß er von der Theilnahme an der nur den wirklichen Ackerbesitzern im Schulbezirke zur Last fallenden Lieferung des Getreidedeputats (§. 19b des Reglements von 1801), auf die sich denn auch die Heranziehungsverfügung des Schulvorstandes nicht mit erstreckt, befreit bleibt, wohingegen er nichts desto weniger das Dominialdrittel zu dem Baargehalt und dem Brennmateriale (§. 19[9] a. a. O.) leisten muß. —

3) Unzutreffend ist endlich die Revisionsbeschwerde, daß sich die Anforderung von Lehrerbesoldungsbeiträgen für die Jahre 1897/98 und 1898/99, weil sie erst mittels Ausschreibens des Schulvorstandes vom 23. April 1899 bewirkt worden, als eine nach den §§. 5, 6, 14 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 unzulässige Nachforderung darstelle. Die Nachforderung von persönlichen Steuern ist freilich nur für das Kalender- jetzt das Rechnungs-Jahr, worin sie geltend gemacht wird, zulässig. Nach der glaubhaften, vom Kläger auch nicht angezweifelten Angabe des Schulvorstandes war aber zur Ausführung des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 eine neue Besoldungsordnung für die katholische Schule zu C. mit Geltung vom 1. April 1897 ab erst am 17. Juni 1898 beschlossen und von der Schulaufsichtsbehörde am 21. dess. Monats bestätigt worden; hierauf erst ging der Schulvorstand in seiner Sitzung vom 23. April 1899, in welcher der Vorsitzende Mittheilung davon machte, daß dem Schulverbande eine Staatsbeihülfe zur theilweisen Uebertragung des Mehrbedarfs bewilligt worden sei, dazu über, die neue Besoldungsordnung zur Ausführung zu bringen. Wenn dabei der Schulvorstand die Heranziehung des Gutsherrn mit dem auf ihn entfallenden Antheil an den nothwendig gewordenen erhöhten Leistungen beschloß, so war dessen Beitrag ein solcher, der, obschon er zur Befriedigung des Lehrers mit seinem neuen Gehalte sowohl für die beiden vorangegangenen Jahre wie für das erste Vierteljahr des Veranlagungsjahrs dienen sollte, dennoch durchgehends für das letztere, damals laufende Rechnungsjahr erfordert, nicht theilweis für die bereits verflossenen Jahre nachgefordert wurde.

4) Nach dem bei Prüfung der Revision Gesagten ist der

Kläger zur Leistung gutsherrlicher Unterhaltungsbeiträge für die katholische Schule zu C. gemäß den Vorschriften des Reglements von 1801 an sich verpflichtet.

Eine den Kläger befreiende Observanz wäre rechtlich möglich gewesen (Endurtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 10. Juli 1900 — Entscheidungen Band XXXVII Seite 219), ist aber nicht dargethan. Sie folgt nicht schon daraus, daß der Kläger zu baaren Lehrerbesoldungsbeiträgen bisher nicht herangezogen worden ist. Dies um so weniger, da er — abgesehen von den nicht in Betracht kommenden Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassenbeiträgen (Gesetz vom 22. Dezember 1869 — Gesetzsammlung 1870 Seite 1 —, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXIV Seit. 188 ff.) — zugeständlich von jeher zu dem Brennmaterialienbedarfe des Lehrers beigetragen hat. Der Kläger pflegt zwar den Geldwerth seines Antheils an den Ortspfarrer, der zugleich Ortsschulinspektor ist, abzuführen; allein daraus kann in Ermangelung irgend welcher näherer Aufklärung nicht entfernt entnommen werden, daß er die Leistung nicht der Schule, sondern der Kirche gegenüber als Patron der mit der Schule verbundenen Küsterei erfüllt habe.

(Entscheidung des I. Senates vom 12. Februar d. Js. — I. 260 —).

I. Materiell ist auszugehen von dem in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts feststehenden, übrigens auch weder von den Parteien noch von der Beigeladenen angezweifelten Grundsatze, daß im Anwendungsbereiche des mit Gesetzeskraft erlassenen und noch jetzt als Provinzialgesetz in Kraft stehenden (Kurhessischen) Konsistorialausschreibens und Regulativs vom 28. Februar 1766, die Beiträge zur Unterhaltung der Mutterkirchen, wie auch der Pfarr-, Küster- und Schulgebäude u. s. w. betreffend (Neue Sammlung der Landesordnungen u. s. w. Kurhessens Band III Seite 175), die bauliche Unterhaltung des Küsterschulhauses am Orte der Mutterkirche eine persönliche Last der Eingepfarrten bildet, während alle außer den Bauten erforderlichen Aufwendungen für die mit der Mutterkirche verbundene Schule, desgleichen die Kosten überhaupt für alle sonstigen Schulen, einschließlich der Küsterschulen an Filialorten, zufolge Ueberganges der Fürsorge für die Schule von der Kirche auf den Staat den bürgerlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken obliegen (Endurtheile vom 4. Mai 1889 und 27. März 1896 — Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XVIII Seit. 216 ff., Band XXIX Seit. 196 ff.).

Das Konsistorialausschreiben von 1766 war durch oftmals

vorgefallene Streitigkeiten und gerichtliche Prozesse mit den Filialgemeinden wegen des Beitrags zur Unterhaltung und Reparirung der Mutterkirche und deren Pfarr-, Küster- und Schulgebäude veranlaßt worden und hatte sich die Aufgabe gestellt, dem für die Folge durch Erläuterung, Verbesserung und Erweiterung früher ergangener Resolutionen vorzubeugen (s. Einleitung). Es erklärt im §. 1 unter der Ueberschrift: „Beitragspflicht der Einwohner des Orts der **Mutterkirche** und der Eingepfarrten" alle zu einer ihnen gemeinschaftlichen Kirche gehörigen Einwohner von Außenorten, welche keinen besonderen Gottesdienst haben, seien es Gemeinden oder nicht im Gemeindeverbande stehende Mühlen, Vorwerke oder einzelne Höfe, gleich den am Orte der Mutterkirche Wohnenden für Eingepfarrte und darum für verpflichtet, zur Unterhaltung der Kirche wie auch der Pfarr-, Küster- und Schulgebäude nach der Mannschaft und dem Fuße des monatlichen Kontributionsquanti beizutragen. Weiterhin wird eingehend das Verhältniß der **Filialgemeinden** zu den Muttergemeinden und zwar zunächst in Ansehung des Kirchengebäudes behandelt, hierbei Beitragsfreiheit solchen Filialgemeinden, die von jeher besondere Kirchengebäude und besonderen Gottesdienst gehabt haben, zugestanden (§. 2), allen übrigen aber, je nach dem Maße ihrer Mitbenutzung der Kirche in matre, entweder der dritte oder der vierte Theil des von den Parochianen der Mutterkirche zu leistenden Beitrags auferlegt (§§. 3 bis 5). Daran schließen sich Bestimmungen über die Aufbringung der bei den Pfarr-, Küster- und Schulgebäuden am Mutterkirchorte erwachsenden Baukosten; zu ihnen müssen nach §. 6 „alle Gattungen von Filialgemeinden ohne Unterschied", d. i. wie sich aus dem Zusammenhange mit dem Vorhergehenden ergiebt, ohne Rücksicht darauf, ob sie eigene derartige Gebäude unterhalten oder nicht, zum dritten Theile beitragen. Nachdem sodann noch im §. 7 eine hier nicht interessirende Bestimmung über die Kirchen- und Schulbauleistungen der Vikariate eingeschaltet worden, bezeichnet §. 8 speziell betreffs der Schulhäuser in matre — die demnächst noch zu erörternden — Voraussetzungen, unter welchen solche Gemeinden, die von jeher mit einem eigenen Schulmeister versehen gewesen sind, Befreiung genießen sollen.

Danach macht das Konsistorialausschreiben allerdings in gewissen Fällen das Bestehen oder doch den Umfang einer Beitragspflicht der Filialgemeinden davon abhängig, ob und unter welchen näheren Umständen ihnen die Unterhaltung eigener geistlicher Gebäude obliegt. Nirgends aber bietet das Konsistorialausschreiben einen Anhalt dafür dar, als würden von seinen

Normen nur Filialgemeinden, dagegen nicht Gemeinden (Gutsbezirke) ohne eigene Kirche und mit einer unmittelbar zur Mutterkirche gehörigen Einwohnerschaft betroffen, — und als greife im Falle des Vorhandenseins von Gemeinden beiderlei Art, mithin auch im vorliegenden Falle, wo neben der Filialgemeinde E. der fiskalische, mit einer Kirche nicht versehene und zur mater G. eingepfarrte fiskalische Gutsbezirk W. in Betracht kommt, ein zwiefaches Beitragsverhältniß bei einem und demselben Baue Platz, dergestalt, daß in den Filialgemeinden die Eingepfarrten persönlich nach Maßgabe des Konsistorialausschreibens, außerhalb der Filialgemeinden (und des Mutterkirchorts) die bürgerlichen Gemeinden (Gutsbezirke) nach dem in Kurhessen die Schulbau- und Unterhaltungslast im übrigen regelnden Kommunalprinzipe pflichtig seien. Das Gegentheil erhellt ganz klar aus §. 1 des Konsistorialausschreibens, woselbst ja die zur Mutterkirche gehörigen, aber nicht am Kirchorte, sondern außerhalb in Gemeinden, Mühlen, Vorwerken und einzelnen Höfen Wohnhaften ausdrücklich als Eingepfarrte den Vorschriften des Gesetzes unterstellt sind. Denn wäre es auch nicht undenkbar, daß mit den auswärtigen Gemeinden nur solche gemeint seien, die eigene Kirchen (oder Schulen) haben, so versteht es sich doch von selbst, daß davon bei Mühlen, Vorwerken oder einzelnen Höfen nicht die Rede sein kann; diesen aber stellt das Konsistorialausschreiben die Gemeinden hinsichtlich der Baubeitragspflicht gleich. —

Abweichendes ist in der diesseitigen Entscheidung vom 4. Mai 1889 (Band XVIII Seit. 216 ff. der Sammlung) nicht ausgesprochen. Wenn es dort auf Seite 219 heißt, das Konsistorialausschreiben bestimme nur die Voraussetzungen, unter denen geistliche Gebäude in matre von den Filialen, Vikariaten und Gemeinden „mit eigenen derartigen Gebäuden" zu unterhalten sind, so wies das doch lediglich auf die Unterscheidungen hin, die das Konsistorialausschreiben bei den zu Filialen Eingepfarrten aus Billigkeitsrücksichten macht, wenn sie bereits die Last der Unterhaltung eigener geistlicher Gebäude zu tragen haben. Keineswegs sollte damit, was nur in offenbarem Widerspruche mit dem Konsistorialausschreiben hätte geschehen können, der Satz aufgestellt werden, daß eine Beitragspflicht im Rahmen des Konsistorialausschreibens immer nur gegenüber den Einwohnern von Ortschaften oder Wohnplätzen, in denen sich eine Kirche (oder Schule) befinde, gegeben sei.

Im vorliegenden Falle ist die Kirche zu G. eine Mutterkirche, weil zu ihr die Kirche zu E. in dem Verhältniß einer Tochterkirche steht. Gleichwohl erachtet der Vorderrichter das Konsistorial-

ausschreiben für nicht anwendbar. Denn — so führt er aus — der Fiskus habe nicht die Voraussetzungen für eine Beitragspflicht der Filialgemeinde, nämlich nicht dargethan, daß (s. §. 8 des Konsistorialausschreibens) die Filialgemeinde ehedem das Schulhaus am Orte der Mutterkirche mitbenutzt oder den Küster daselbst mit besoldet habe. Sei danach die Filialgemeinde schon kraft Gesetzes nicht beitragspflichtig, so komme es, was sie angehe, auf ein die gesetzlichen Vorschriften abänderndes Gewohnheitsrecht, so wie für die Beitragspflicht des Fiskus darauf nicht an, ob das Schulhaus in G. ein „rein kirchliches (Küsterei-) Gebäude" sei oder nicht. In beiden Fällen müsse der Fiskus beitragen; und zwar in ersterem Falle auf Grund der positiven Vorschriften im §. 1 des Konsistorialausschreibens, in letzterem deshalb, weil er in Folge der Einschulung eines Theiles seines Gutsbezirks W. nach G. Mitträger der Schulbaulast sei.

Diese Begründung ist nach mehreren Richtungen hin rechtsirrig.

Hielt der Vorderrichter im Hinblick auf §. 2 des Konsistorialausschreibens die einstmalige Mitbenutzung der Schule und die Mitbesoldung des Küsters am Orte der Mutterkirche durch die Filialgemeinde für erheblich, so wäre es seine Aufgabe gewesen, die Sach- und Rechtslage unabhängig von Beweisanerbietungen der Parteien zu ergründen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XVI Seite 229). Hätte zudem der §. 8 die Tragweite, die der Vorderrichter ihm beimißt, so könnte dies doch hier niemals zur Folge haben, daß durch das Ausscheiden der Filialgemeinde E. der Fiskus für seinen Gutsbezirk pflichtig wurde; denn wo immer nach dem Konsistorialausschreiben neben oder statt Kirchen- und Filialgemeinden bürgerliche Gemeinden und selbständige Gutsbezirke ohne eigene geistliche Gebäude in Betracht kommen, sind nicht die Kommunalkörper, sondern die in deren Grenzen wohnhaften physischen Personen, die Eingepfarrten, baupflichtig (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XVIII Seite 219); zu diesen gehört der Fiskus nicht.

In Wahrheit ist aber auch eine unerläßliche Vorbedingung für die Anwendbarkeit des Konsistorialausschreibens nur die Eigenschaft einer Kirche als Mutterkirche, während die Beitragspflicht der Filialen je nach Bewandtniß der Umstände verschiedener Gestaltung fähig ist. Genießt eine vor mehreren oder die einzige vorhandene Filialgemeinde Beitragsfreiheit, sei es auf Grund ortsrechtlicher Normen oder in Ansehung des Schulgebäudes wegen Zutreffens der Voraussetzungen des §. 8, so bewendet es bei der Vorschrift des §. 1, wonach — entsprechend den Grundsätzen des gemeinen evangelischen Kirchenrechts — die zu einer

ihnen gemeinschaftlichen Kirche Gehörigen baupflichtig sind. War auch das Konsistorialausschreiben erlassen worden, um Streitigkeiten zwischen den Mutter- und Filialgemeinden vorzubeugen, so bleibt doch, wie der §. 8 deutlich zeigt, die im §. 1 an die Spitze gestellte gemeinrechtliche, die Parochianen der Mutterkirche verpflichtende Regel selbst dann in Geltung, wenn im Einzelfall eine Filialverpflichtung nicht besteht. Andernfalls müßte, wenn eine allein vorhandene Filialgemeinde, die zum dritten oder vierten Theile schulbaupflichtig war, auf Grund eines besonderen Titels Befreiung gegenüber der Muttergemeinde erlangt, dies den Uebergang der gesammten Last auf die bürgerlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke im Schulverbande selbst dann zur Folge haben, wenn sie zur Herstellung des Titels nicht mitgewirkt haben, — eine Annahme, die mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht vereinbar sein würde. In dem Endurtheile des Gerichtshofs vom 27. März 1896 (Sammlung der Entscheidungen Band XXIX Seit. 196 ff.) ist der Grundsatz, daß die bauliche Unterhaltung des Küsterschulhauses in matre den Eingepfarrten obliegt, ganz allgemein ausgesprochen. Eine Einschränkung für den Fall, daß die im Konsistorialausschreiben als Regel verordnete konkurrirende Beitragspflicht von Filialgemeinden ausnahmsweise fortfällt, ist dort nicht gemacht. Sie läßt sich auch weder auf den Wortlaut des Gesetzes stützen noch aus dem Zusammenhange seiner Einzelbestimmungen herleiten. Das Gesetz unterscheidet von anderen Küsterschulhäusern die Küsterschulhäuser am Orte der Mutterkirche, theilt aber nicht noch die letzteren in zwei Gattungen, von denen die eine von den zur mater und zur filia Eingepfarrten gemeinschaftlich, die andere, sofern eine Filialgemeinde befreit ist, ganz oder theilweise nach dem Kommunalprinzipe zu unterhalten wäre.

Bei richtiger Anwendung des bestehenden Rechts bleibt daher zu erörten:

1) Ob das Knabenschulhaus zu G. ein Küsterschulhaus im Sinne des Konsistorialausschreibens darstellt?
2) ob außer der in diesem Falle baupflichtigen Muttergemeinde G. die Filialgemeinde E. beitragen muß?
3) ob der allein mitbeklagten Muttergemeinde die geltend gemachte befreiende Observanz zur Seite steht?

Zu 1. Nach der Annahme des Vorderrichters soll das Knabenschulhaus nicht, wie er sich ausdrückt, ein „rein kirchliches (Küsterei-) Gebäude" sein, weil es seiner Hauptbestimmung nach für den Unterricht und nur im Nebenzwecke zur Wohnung für den Inhaber der ersten Lehrerstelle und des mit dieser organisch

verbundenen Küsteramts diene. Darin kann dem Vorderrichter nicht beigetreten werden.

Das Konsistorialausschreiben führt neben Küstergebäuden, d. i. den Wohngebäuden für Küster, die ein Schulamt nicht bekleiden, Schulgebäude auf und kann darunter keine anderen als diejenigen Gebäude verstehen, welche bestimmt sind, zur Wohnung eines auch als Lehrer angestellten Küsters sowie zur Aufnahme der Schulkinder zu dienen. Dagegen fehlt es im Gesetz an Anhalt, auf Grund dessen sich die vom Vorderrichter gemachte Unterscheidung zwischen der Haupt- und der Nebenbestimmung von Gebäuden der letztgedachten Art, den in der heutigen Amtssprache kurzweg Küsterschulhäuser genannten Gebäuden, aufrecht erhalten ließe. Hat ein Gebäude die Bestimmung, für den Unterrichtsbetrieb und zugleich zur Wohnung des Küsters und Lehrers zu dienen, so müssen beide Bestimmungen als für die rechtliche Natur des Gebäudes gleichwerthig gelten.

Andererseits hat freilich das Konsistorialausschreiben durchweg, auch da, wo es von Schulgebäuden schlechthin spricht, ausschließlich geistliche Gebäude im Auge. Schulgebäude pflegen nun zwar, wenn sie dem herkömmlich dauernd zugleich ein Schulamt bekleidenden Küster zur Wohnung angewiesen sind, die Eigenschaft geistlicher Gebäude zu haben. Dabei ist das Privateigenthum an dem Gebäude, das anscheinend bei der Knabenschule in G. nicht der Kirchen-, sondern der Stadtgemeinde zusteht, ohne entscheidende Bedeutung, und ebensowenig kommt es darauf ausschlaggebend an, ob das Knabenschulhaus in G. vor oder nach der provinzialrechtlichen Entwickelung der Schule aus einer Einrichtung (einem annexum) der Kirche zu einer staatlichen Veranstaltung erbaut und einem Küsterlehrer Wohnung darin eingeräumt worden ist (vergl. hierzu für das altpreußische Rechtsgebiet Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXVI Seite 200). Niemals aber kann ein Schulhaus dadurch allein, daß die Unterrichtsverwaltung es zugleich dem Küsterlehrer zur Wohnung anweist, ein aus dem Kirchenvermögen und aushülfsweise von den Eingepfarrten zu unterhaltendes geistliches Gebäude werden. Dazu bedarf es unter allen Umständen der Zustimmung der Kirchengemeinde und der Genehmigung der geistlichen Aufsichtsbehörde.

Ob in G. diesem Erfordernisse genügt worden, läßt sich zur Zeit nicht übersehen. Einzelne Umstände sprechen dagegen, daß es geschehen sei. Denn das Gebäude ist nicht bloß unbestritten von der Stadtgemeinde auf ihrem Grund und Boden und auf ihre alleinigen Kosten und zwar nicht zum Ersatz eines älteren

kirchlichen Küsterei- oder Küsterschulhauses erbaut und seiner Doppelbestimmung gewidmet worden; es verlautet auch nichts davon, daß die Kirchengemeinde jemals das Recht der Stadtgemeinde oder der Schule zur alleinigen Verfügung über das Gebäude in Abrede gestellt und ein Recht, dabei mitzuwirken, für sich beansprucht habe. Da zudem die Wohnung dem Lehrer lediglich im Schulinteresse ohne jede Mitberücksichtigung seines Küsteramtes gewährt sein kann, ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß dem Gebäude die Eigenschaft eines geistlichen Gebäudes nicht zukommt. Daher sind hierüber noch Ermittelungen anzustellen und zu dem Ende die dem Baue oder der Wohnungseinräumung vorangegangenen Verhandlungen der Stadtgemeinde mit der Schulaufsichtsbehörde und etwaige Verhandlungen auch zwischen der Stadt und den kirchlichen Instanzen herbeizuschaffen.

Zu 2. Ist das Knabenschulhaus als ein geistliches Gebäude zu beurtheilen, so entsteht die weitere Frage, ob von dem auf seine Unterhaltung verwendeten Kostenbetrage die Filialgemeinde E. ein Drittel leisten muß. Denn alsdann kann der Fiskus, weil er als statt seiner pflichtig die Muttergemeinde G. allein in Anspruch genommen hat, von ihr nach dem Schlußsatz im §. 47 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes Entlastung nur in Höhe von zwei Dritteln seines — ziffermäßig noch nicht bekannten — Antheils an den Baukosten bei der Knabenschule verlangen; doch bleibt es ihm unverwehrt, die Filialgemeinde mittels besonderer, an eine Frist nicht gebundener Klage aus Abs. 4 a. a. O. noch nachträglich zu belangen. Demgemäß ist in eine Beweisaufnahme auch darüber einzutreten, ob der Thatbestand der Ausnahmebestimmungen im §. 8 des Konsistorialausschreibens gegeben ist — zumal da der Fiskus dies, wenn auch nicht bestimmt behauptet, so doch als wahrscheinlich bezeichnet hat.

Zu 3. Eine die Muttergemeinde befreiende Observanz wäre rechtlich möglich gewesen. Denn das Gemeine Recht gesteht dem Gewohnheitsrechte derogative Kraft im Verhältniß auch zu dem Gesetzesrechte zu und versagt — im Gegensatze zu allgemeinen Gewohnheiten, deren Wirkung sogar noch über die sogleich anzugebende Grenze hinausgeht — dem örtlichen Herkommen die Anerkennung nur, sofern es sich gegen ein zwingendes, Abänderungen seinem Wortlaut oder seinem Wesen nach ausschließendes Gesetz richtet (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 24. Oktober 1899, mitgetheilt im Preußischen Verwaltungsblatt Jahrgang XXI Seite 340). Als ein unbedingt gebietendes Gesetz aber das Konsistorialausschreiben anzusehen, wie es der Fiskus thut, würde nicht gerechtfertigt sein.

Gerade die dafür von dem Fiskus geltend gemachte Schlußbestimmung im §. 14 des Konsistorialausschreibens beweist das Gegentheil. Denn wenn dort gesagt ist, „das gegenwärtige Regulativ gebe in Ermangelung gütlicher Vereinbarung die alleinige Norm ab", so hat offenbar das Gesetz die lokale Autonomie nicht grundsätzlich ausgeschlossen, und ist kein Grund abzusehen, weshalb nicht gleich abändernden Vereinbarungen auch derogirende Gewohnheiten, die doch ebenfalls auf freier Willensbethätigung der Betheiligten beruhen, zugelassen sein sollten. In der Entscheidung des Ober-Appellationsgerichts zu Berlin vom 14. November 1867 (Heusers Annalen Band XV Seite 382), auf die sich der Fiskus beruft, ist ein den Regeln des Konsistorialausschreibens zuwiderlaufendes Herkommen als unzulässig nicht bezeichnet, sondern die Frage, ob es als Rechtsnorm anzuerkennen sein würde, unbeantwortet gelassen.

(Entscheidung des I. Senates vom 15. Februar d. Js. — I. 278 —).

---

k. 1) Nach §. 29 Titel 12 Theil II des zur Anwendung kommenden Allgemeinen Landrechts liegt die Schulunterhaltung subsidiär den sämmtlichen Hausvätern jedes Orts, allen zur Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses und ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, — jedoch mit der Einschränkung ob, daß beim Vorhandensein mehrerer Schulen an Einem Orte für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen verbunden ist. Unter den Hausvätern und Einwohnern versteht das Gesetz die physischen, wirthschaftlich selbständigen Personen, welche in dem örtlich begrenzten Bezirke der Schule ihren Wohnsitz haben. Diese Voraussetzung trifft bei dem Kläger zu. Denn der Kläger ist in der Stadt B., woselbst er das Amt eines Königlichen Distriktskommissarius bekleidet, seit dem . . . . . wohnhaft. Daraus folgt seine Pflicht, als Hausvater Beiträge zur Schulunterhaltung in B. zu leisten. Daran ändert es nichts, daß bei seiner Uebersiedelung nach B. seine Familie in der Stadt L. zurückgeblieben war und daß er möglicherweise dort wie in der Landgemeinde E., Kreis M., wo er ein Grundstück besitzt, einen zweiten oder dritten Wohnsitz hat. —

2) Mit Unrecht nimmt der Kläger an, daß er um deswillen, weil er reformirter Konfession und Mitglied der reformirten Johannesgemeinde in L. sei, nicht zu den beitragspflichtigen Hausvätern der evangelischen Schulsozietät B. gehöre.

In B. giebt es anscheinend allerdings außer der evangelischen auch eine katholische und eine jüdische Schulsozietät. Allein Einer von ihnen müßte der Kläger als am Orte wohnhafter Hausvater unbedingt angehören (§§. 29, 30 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts), und es kann, da er weder katholisch, noch Jude, sondern reformirter Christ ist, keinem Zweifel unterliegen, daß auch beim Vorhandensein mehrerer Sozietäten für verschiedene Religionsparteien die evangelische Sozietät diejenige sein würde, welcher er beizuzählen wäre. Denn die Union in den altländischen Provinzen hat zwar grundsätzlich den Fortbestand der lutherischen und der reformirten Kirchengesellschaften als verschiedener Religionsparteien nicht beseitigt; auch innerhalb der Union bleibt vielmehr der Regel nach jede Kirchengemeinde entweder lutherisch oder reformirt. Andererseits sind aber durch die Union die beiden reformatorischen Bekenntnißstände zu einer Gemeinsamkeit der Verfassung und des Gemeinlebens in der evangelischen Landeskirche dergestalt zusammengeschlossen, daß sie gleichmäßig einen Bestandtheil derselben darstellen. Selbst wenn im Unionsgebiet eine örtliche Kirchenverfassung (Lehrunion) dahin errichtet wird, daß eine Gemeinde ohne ausschließliche Beziehung zu einem der beiden Bekenntnisse der Augsburgischen Konfession lediglich auf dem Unionskonsensus steht, hören doch dadurch deren Mitglieder nicht auf, evangelische Christen im landeskirchlichen Verbande zu sein (Endurtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 7. Februar 1899, Entscheidungen Band XXXV Seit. 175 ff.). Ein evangelisch-reformirter Christ und keineswegs, wie er selbst sich bezeichnet, „lediglich Christ" ist daher der Kläger auch in dem Falle, wenn etwa, was er nicht einmal behauptet, die reformirte Johannesgemeinde in L. eine derartige Verfassung mit Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde angenommen haben sollte. Ja sogar für den nicht zu vermuthenden Fall, daß jene Gemeinde der Union überhaupt nicht beigetreten ist, würde der Kläger als reformirter Christ immerhin der evangelischen Schulsozietät in B. näher stehen, als einer katholischen und jüdischen und also, da er kraft Gesetzes nothwendig als zu irgend einer für seinen Wohnort bestimmten Schule gewiesen gelten muß, der evangelischen Sozietät als Mitglied angehören.

3) Das Gesetz — der §. 31 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts (vergl. auch §§. 29, 34 a. a. O.) — beschränkt sich auf die Vorschrift, daß die Schulunterhaltungskosten als eine gemeine Last auf die Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig zu vertheilen sind, und überläßt es den Betheiligten, einen mit dieser Regel in Einklang stehenden Besteuerungsfuß — vorbehaltlich aufsichtsbehördlicher Genehmigung

— zu beschließen. Nach Grundsätzen der Billigkeit soll also der für Alle gemeinsame Besteuerungsfuß festgestellt werden, nicht aber, wie der Kläger meint, der Beitrag des Einzelnen gegenüber der Gesammtheit; dessen Höhe ist vielmehr dem bestehenden Rechte gemäß, d. i. unter Anwendung der geltenden Beitragsordnung zu bestimmen. Nicht unzulässig ist ein Verteilungsmaßstab von der Art des nach dem Einverständnisse der Parteien im evangelischen Schulverbande B. ordnungsmäßig eingeführten, der die Ausschreibung der Schulsteuern durch Zuschläge allein zu den auf die Hausväter staatlich veranlagten Einkommensteuerbeträgen vorsieht. Denn bei der Einschätzung zur Einkommensteuer und also nicht minder bei der Heranziehung zu Schulbeiträgen nach Maßgabe der Einkommensteuer finden, dem §. 31 a. a. O. entsprechend, sowohl das Verhältniß der Besitzungen (das Einkommen aus Grundbesitz, sei es im Schulbezirk oder auswärts), wie das der Nahrungen (das Einkommen aus Kapital und Arbeit) gleichmäßig Berücksichtigung (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XIV Seite 230).

4) Fremd ist dagegen dem Schulsteuerrecht eine Theilung des Einkommens bei mehrfachem Wohnsitz eines Hausvaters, die hier der Kläger zu seinen Gunsten vorgenommen wissen will. Es fehlt an einer Norm, durch welche die Doppelbesteuerung eines und desselben Einkommens für Schulzwecke ähnlich ausgeschlossen wäre, wie es auf anderen Gebieten des Abgabenwesens durch Gesetz, beispielsweise auf dem Gebiete der Gemeindebesteuerung durch das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893, §§. 47 ff., geschehen ist (Endurtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 7. Mai 1887 und vom 22. November 1890 in der Sammlung Band XV Seit. 214 ff., Band XX Seit. 144/145, — siehe auch die im Preußischen Verwaltungsblatt Jahrgang 17 Seite 345, Jahrgang 20 Seite 123, Jahrgang 21 Seite 350 abgedruckten Entscheidungen und die in diesen nachgewiesenen Ministerialerlasse). Uebrigens wird der Kläger zu Schulhausväterbeiträgen nur in B. herangezogen, in L. und in E., woselbst die Schule von der bürgerlichen Gemeinde unterhalten wird, haben die von dieser zur Deckung von Schulbedürfnissen umgelegten Leistungen die rechtliche Natur von Kommunalabgaben; wäre daher selbst, was nicht der Fall ist, das Kommunalabgabengesetz anwendbar, so würde dennoch von einer unzulässigen Doppelbesteuerung des Klägers im Sinne der dort gegebenen Vorschriften nicht gesprochen werden können. —

5) Auf den Umstand, daß der Kläger die evangelische Schule zu B. nicht benutzt, sondern seine Kinder in L. höhere Lehranstalten gegen Entrichtung von Schulgeld besuchen läßt, kommt

es bei dem entgegenstehenden klaren Wortlaute des §. 29 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts nicht an. —

(Entscheidung des I. Senates vom 19. Februar d. Js. — I. 312 —).

Nichtamtliches.

Allgemeine Deutsche Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen unter dem Allerhöchsten Protektorate Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Friedrich.

Jahresbericht für das Jahr 1900.

Von den am Schlusse des Jahres 1899 der Pensionsanstalt angehörenden 3462 Mitgliedern sind im Laufe des Berichtsjahres, des 25. ihres Bestehens, gestorben 21, freiwillig ausgeschieden 16, aus der Mitgliederliste auf Grund von §. 13 des Statuts (einjährige Unterlassung der Beitragszahlungen) gelöscht 4, im ganzen 41; dagegen sind neu eingetreten 196, so daß die Zahl der Mitglieder am 31. Dezember 1900 sich beläuft auf 3617. Von diesen 3617 Mitgliedern beziehen Pension 664 mit zusammen jährlich 199 838,40 ℳ, und außerdem bestehen 3531 Versicherungen — teils durch laufende, teils durch einmalige Beiträge — auf einen Rentenbetrag von 1 146 500 ℳ, so daß im ganzen ein Versicherungsbestand von 1 346 338,40 ℳ vorhanden ist.

Der Rechnungsabschluß stellt sich, wie folgt:

I. Einnahme:

1)	Eintrittsgelder	942,00 ℳ
2)	Laufende Mitgliederbeiträge . .	277 479,43 „
3)	Kapitalzahlungen für Ablösung der Beiträge	111 018,66 „
4)	Zinsen	266 821,12 „
5)	Für den Hilfsfonds . . . . . (darunter als Ertrag des Programmentausches durch die Firma Franz Wagner in Leipzig 337,50 ℳ, von Herrn Julius Bleichröder 5000 ℳ, Jubiläumsgabe 15 779,45 ℳ).	21 313,65 „
6)	Kursdifferenz	1 843,60 „
	Summe der Einnahmen	679 418,46 ℳ

II. Ausgaben:

1) Verwaltungskosten . . . . . (1,765% der Einnahme)	11 995,47	ℳ
2) Renten aus der Großmannschen Stiftung	1 050,00	„
3) Unterstützungen in Beihilfen und Beitragserlassen	6 524,35	„
4) Fortlaufende Beitragserlasse aus der Großmannschen Stiftung	3 698,50	„
5) Pensionen	194 606,76	„
Summe der Ausgaben	217 875,08	ℳ.
Reineinnahme	461 543,38	ℳ
Vermögensbestand am 31. Dezember 1899 .	6 867 285,80	„
giebt einen Vermögensbestand am 31. Dezember 1900 von	7 328 829,18	ℳ.
Hiervon entfallen auf den ausschließlich zur Bestreitung der versicherten vollen, wie der vorzeitigen ermäßigten Pensionen bestimmten Pensionsfonds	6 867 439,33	„
und auf den Hilfsfonds	461 389,85	„
Das Vermögen besteht in: 1) Hypotheken .	6 680 350,00	„
2) Wertpapieren	593 657,50	„
3) Baar . . .	54 821,68	„
giebt obige .	7 328 829,18	ℳ.

Einmalige Beihilfen gemäß §. 10 d des Statuts sind in 93 Fällen gewährt worden, nämlich 1 zu 30, 9 zu 40, 31 zu 50, 32 zu 60, 17 zu 75, 1 zu 80 und 2 zu 100 ℳ, im ganzen 5415 ℳ; außerdem sind in 22 Fällen Beitragserlasse bewilligt und die entsprechenden Summen aus dem Hilfsfonds gedeckt worden — im Betrage von 1109,35 ℳ. Hierzu treten 203 fortlaufende Beitragserlasse von 25% der Mitgliederbeiträge aus der Großmannschen Stiftung mit 3698,50 ℳ, und endlich hat wiederum, um bei dem noch andauernden geringeren Zinsertrage den Hilfsfonds möglichst zu entlasten, der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten auf Befürwortung des Zentral-Verwaltungsausschusses in dankenswerter Weise 32 Mitgliedern der Pensionsanstalt außerordentliche Unterstützungen in Höhe von 2810 ℳ bewilligt. Demnach sind im ganzen 350 Mitgliedern der Pensionsanstalt, also nahezu 10% der Gesamtzahl der Mitglieder, an Unterstützungen 13 032,85 ℳ zugewendet worden.

Bei den im Laufe des Berichtsjahres stattgefundenen vier Kassenrevisionen hat sich, wie durch jedesmaliges Protokoll festgestellt worden, nichts zu erinnern gefunden.

Die Jahresrechnung für 1900 nebst sämtlichen Belägen ist von unserem Mitgliede, dem Königl. Versicherungs-Revisor, Mathematiker Marmetschke, eingehend geprüft und für richtig befunden, und auf seinen Antrag ist dem Zentral-Verwaltungsausschusse in der heutigen Sitzung Entlastung erteilt worden.

Zu Unterstützungen von Anstaltsmitgliedern gemäß §. 10d des Statuts wird dem Zentral-Verwaltungsausschusse außer den aus der Großmannschen Stiftung zur Verfügung stehenden Mitteln für das Jahr 1901 die Summe von 8000 ℳ überwiesen.

Am letzten 14. Oktober durften wir das 25 jährige Bestehen unserer Anstalt in einfacher, doch würdiger Weise und unter lebhafter Beteiligung in der Aula der Königl. Augustaschule feiern. Ein über diese Feier von unserer Schriftführerin, Fräulein Auguste Sprengel, abgefaßter Bericht, auf welchen wir verweisen, ist in der Zeitschrift für weibliche Bildung in dem am 15. Januar d. Js. erschienenen Hefte zum Abdruck gekommen. Nach einem Beschlusse in der vorjährigen Sitzung wurde auf Grundlage der Akten eine Festschrift fertiggestellt, welche über die Begründung der Pensionsanstalt wie deren allmähliche Entwickelung und seitherige Wirksamkeit eingehenden Bericht erstattet. Diese Festschrift wurde schon vor dem Jubiläumstage den preußischen und bundesstaatlichen Regierungen, Behörden, städtischen Verwaltungen, den Bezirks-Verwaltungsausschüssen, den Zweigvereinen des Hauptvereins für höhere Mädchenschulen, wie auch Freunden und Gönnern unserer Anstalt überreicht, dieselbe lag auch für die Teilnehmer an der Festfeier zur Abnahme bereit und steht, soweit die Anzahl der vorhandenen Exemplare zureicht, noch jetzt den Mitgliedern der Pensionsanstalt auf Erfordern unentgeltlich zur Verfügung.

Zwei ebenso bedeutende wie erfreuliche Zuwendungen hat der Jubiläumstag unserem Hilfsfonds gebracht. Unser langjähriger Schatzmeister, Bankier Julius Bleichröder, schenkte in hochherziger Weise dem genannten Fonds die Summe von 5000 ℳ zwecks einer besonderen Stiftung, aus deren Zinsen „besonders hilfsbedürftige Mitglieder der Pensionsanstalt in solchen Fällen, in welchen eine Beihilfe aus dem Hilfsfonds nicht gewährt werden kann, Unterstützungen erhalten sollen.“ Und sodann wurde uns als Jubiläumsgabe die Summe von 15 779,45 ℳ überwiesen. Diese Summe bildet den Ertrag einer von unserem inzwischen zu unserem schmerzlichen Bedauern verstorbenen Mitgliede, Fräulein Anna Vorwerk-Wolfenbüttel, angeregten und mit größtem Eifer geförderten Sammlung in den Kreisen von Lehrerinnen, Vereinen und Behörden. Die Erträge aus dieser Jubiläumsgabe werden, entsprechend der Bestimmung

der Geschenkgeber, „vorzugsweise Verwendung finden zur Aufbesserung der ermäßigten vorzeitigen Pensionen, welche im Fall dauernder Dienstunfähigkeit vor Erreichung des für den Bezug der vollen Pension erforderlichen Alters statutmäßig gezahlt werden."

Allen den zahlreichen Freunden und Gönnern unserer Anstalt, welche in dem Jubiläumsjahre dem Hilfsfonds durch reichliche Beisteuern eine so erhebliche Aufbesserung zugeführt haben, sprechen wir unseren wärmsten Dank aus, insbesondere auch dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten Dr. Studt für seine persönliche Anwesenheit bei der Festfeier, wie die gelegentlich derselben abgegebene Erklärung, daß es ihm eine Freude sein werde, die Zwecke der Pensionsanstalt auch seinerseits weiterhin nach Möglichkeit zu fördern.

Möge das, was in dem abgelaufenen ersten Vierteljahrhundert erreicht ist, ein Ansporn werden, dem Hilfsfonds die alten Freunde zu erhalten und ihm zugleich aus weiteren Kreisen neue Gönner zuzuführen, damit unsere Anstalt in die Möglichkeit versetzt werde, in stetig steigendem Maße gegen ihre bedürftigen Mitglieder Wohlthätigkeit zu üben.

Gesuche um Aufnahme in die Pensionsanstalt, Anmeldebogen, Erläuterungen des Statuts, sowie Auskunft über irgend eine Bestimmung des Statuts sind an den Direktor des Zentral-Verwaltungsausschusses, Wirklichen Geheimen Rat Ministerial-Direktor Dr. Kügler oder an den stellvertretenden Direktor Schulrat Stäckel nach Berlin W Behrenstraße 69 zu richten, Gesuche um Bewilligungen aus dem Hilfsfonds in der Regel an die in den Statutenerläuterungen namhaft gemachten Vorsitzenden oder Schriftführer der Bezirks-Verwaltungsausschüsse.

Fortgesetzt müssen wir auf Grund vielfacher Erfahrungen neu eintretende Mitglieder darauf hinweisen, den Pensionsbeginn für das frühe Alter 50 nur dann zu wählen, wenn sie die in diesem Falle höheren Beiträge, bezw. Kapitalzahlungen ohne Bedrängnis zu entrichten in der Lage sind. — Bei allen Gesuchen an den Zentral-Verwaltungsausschuß, bei Einsendung der Beiträge oder Anfragen an die Kasse ist zur Vermeidung von Weiterungen ausnahmelos die Nummer des Aufnahmescheines anzugeben.

Die Lehrerinnen-Pensionskasse befindet sich während des Neubaus des Ministerialgebäudes Behrenstraße 72 in dem benachbarten Hause „Behrenstraße 69", die Amtsstunden der Kassenbeamten sind unverändert von 12 bis 2 Uhr nachmittags.

Berlin, den 5. Mai 1901.

Das Kuratorium.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

In gleicher Eigenſchaft iſt verſetzt worden:
der Kreis-Schulinſpektor Dr. Schapler von Pr. Stargard in den Aufſichtsbezirk Dortmund II.

Es ſind befördert worden:
der Regierungs-Präſident Freiherr von Richthofen zu Cöln zum Ober-Präſidenten der Provinz Oſtpreußen;
der Polizei-Präſident von Balan zu Potsdam zum Präſidenten der Regierung zu Cöln und
der Ober-Präſidialrat von Dolega-Kozierowski zu Schleswig zum Präſidenten der dortigen Regierung;
der Geheime Regierungsrat und vortragende Rat im Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Altmann zum Geheimen Ober-Regierungsrat und der Geheime Medizinalrat und vortragende Rat in demſelben Miniſterium Profeſſor Dr. Kirchner zum Geheimen Ober-Medizinalrat;
der Provinzial-Schulrat Geheimer Regierungsrat D. Dr. Lahmeyer zu Kaſſel zum Ober-Regierungsrat, demſelben iſt die Stelle als Direktor des Provinzial-Schulkollegiums daſelbſt übertragen worden,
der bisherige Seminar-Direktor Thomas aus Angerburg zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung zu Königsberg und
der bisherige Seminar-Direktor Ullmann aus Karalene zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung zu Potsdam.

Es iſt dem Gymnaſial-Oberlehrer Dr. Nath zu Berlin bei dem dortigen Provinzial-Schulkollegium, dem Gymnaſial-Oberlehrer Peterſen zu Flensburg bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Schleswig und dem Gymnaſial-Oberlehrer Profeſſor Tiebe zu Stettin bei dem Provinzial-Schulkollegium daſelbſt die Stelle eines ſchultechniſchen Mitarbeiters übertragen worden.

Es ſind ernannt worden zu Kreis-Schulinſpektoren:
der bisherige Schulleiter Gieſe aus Kulmſee,
der bisherige Präparanden-Anſtaltsvorſteher Januſch aus Landeck,
der bisherige Seminar-Oberlehrer Leimbach aus Steinau und
der bisherige wiſſenſchaftliche Hilfslehrer Nickel aus Krotoſchin.

B. Universitäten.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel Geheimen Regierungsrat Dr. Seelig;

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:

dem ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Königsberg D. Dr. Benrath;

der Charakter als Geheimer Regierungsrat:

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen Dr. Dilthey.

Der Charakter als Professor ist beigelegt worden:

dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle Dr. Ihm und

dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Vanhöffen.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

der Bibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Blumenthal an die Universitäts-Bibliothek daselbst,

der Direktor der Universitäts-Bibliothek zu Berlin Dr. Erman an die Königliche und Universitäts-Bibliothek zu Breslau,

der Ober-Bibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen Dr. Focke an die Universitäts-Bibliothek zu Greifswald,

der Bibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Kemke an die Universitäts-Bibliothek zu Göttingen,

der außerordentliche Professor Lic. Lütgert zu Greifswald in die Theologische Fakultät der Universität Halle,

der Direktor der Königlichen und Universitäts-Bibliothek zu Breslau Geheime Regierungsrat Professor Dr. Staender an die Universitäts-Bibliothek zu Bonn und

der ordentliche Professor Geheime Regierungsrat Dr. Zimmer zu Greifswald in die Philosophische Fakultät der Universität Berlin.

Es sind befördert worden:

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Heydweiller zu Breslau zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster,

der bisherige außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald Dr. König zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät und

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Rehme zu Berlin zum ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Halle;

der bisherige Hilfsbibliothekar an der Pauliniſchen Bibliothek zu Münſter Dr. Bömer zum Bibliothekar an derſelben Bibliothek,

der bisherige Hilfsbibliothekar an der Königlichen und Univerſitäts-Bibliothek zu Breslau Dr. Kuhn zum Bibliothekar an derſelben Bibliothek,

der bisherige Hilfsbibliothekar an der Univerſitäts-Bibliothek zu Berlin Dr. Nätebus zum Bibliothekar an derſelben Bibliothek,

der bisherige Hilfsbibliothekar an der Königlichen und Univerſitäts-Bibliothek zu Königsberg Dr. Ohlrich zum Bibliothekar an derſelben Bibliothek und

der bisherige Hilfsbibliothekar an der Univerſitäts-Bibliothek zu Berlin Dr. Pretzſch zum Bibliothekar an der Königlichen und Univerſitäts-Bibliothek zu Breslau.

Es ſind ernannt worden:

der bisherige außerordentliche Profeſſor in der Philoſophiſchen Fakultät der Univerſität Berlin Geheime Regierungsrat Dr. Dieterici auf Grund Allerhöchſter Ermächtigung Seiner Majeſtät des Königs zum ordentlichen Honorar-Profeſſor in derſelben Fakultät,

der bisherige ordentliche Profeſſor Dr. Kipp zu Erlangen zum ordentlichen Profeſſor in der Juriſtiſchen Fakultät der Univerſität Berlin und

der bisherige Lektor der Tierheilkunde Medizinal-Aſſeſſor Dr. Künnemann zu Jena zum außerordentlichen Profeſſor in der Philoſophiſchen Fakultät der Univerſität Breslau.

C. Techniſche Hochſchulen.

Die Wahl des Profeſſors Bubendey zum Rektor der Techniſchen Hochſchule zu Berlin iſt für die Amtsperiode vom 1. Juli 1901 bis dahin 1902 beſtätigt worden.

Es ſind ernannt worden:

an der Techniſchen Hochſchule zu Hannover der Geheime Regierungsrat Profeſſor Dr. Kiepert zum Rektor für die Amtsperiode vom 1. Juli 1901 bis dahin 1904;

der Dozent an der Techniſchen Hochſchule zu Hannover Profeſſor Klein zum etatsmäßigen Profeſſor an dieſer Anſtalt und

der Konſtruktions-Ingenieur an der Techniſchen Hochſchule zu Berlin Romberg zum etatsmäßigen Profeſſor an dieſer Anſtalt.

D. Kunst und Wissenschaft.

Die Wahl des Geheimen Regierungsrates Professors Ende zum Präsidenten der Akademie der Künste in Berlin für das Jahr vom 1. Oktober 1901 bis dahin 1902 und die Wahl des Professors Dr. Joachim zum Stellvertreter des Präsidenten der Akademie der Künste in Berlin für den gleichen Zeitraum ist bestätigt worden.

Es ist beigelegt worden der Charakter als Professor:

dem Ingenieur Eugen Hartmann zu Frankfurt a. M.,

dem Direktor der Allgemeinen Deutschen Schule zu Antwerpen Dr. J. P. Müller und

dem Direktor der Singakademie zu Berlin Schumann.

Dem Stabshoboisten Militär-Musikdirigenten Kalkbrenner im 1. Hessischen Infanterie-Regimente Nr. 81 ist der Titel „Königlicher Musikdirektor" beigelegt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

der Bibliothekar an der Paulinischen Bibliothek zu Münster Dr. Hirsch und

der Ober-Bibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Berlin Professor Dr. Seelmann an die Königliche Bibliothek zu Berlin.

Es sind befördert zu Bibliothekaren an der Königlichen Bibliothek zu Berlin:

die bisherigen Hilfsbibliothekare an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Brandis und Dr. Mann sowie der bisherige Hilfsbibliothekar an der Königlichen und Universitäts-Bibliothek zu Breslau Dr. Otto Schultz.

Es sind ernannt worden:

der Komponist Professor Gernsheim, Mitglied des Senates der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin, zum Vorsteher einer mit der Akademie der Künste verbundenen Meisterschule für musikalische Komposition,

der Maler Professor Max Koch vom 1. Oktober d. Js. ab zum Lehrer an einer Fachklasse der Unterrichtsanstalt des Königlichen Kunstgewerbe-Museums zu Berlin,

beim Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin der Assistent Professor Proskauer zum Vorsteher der Chemischen Abteilung sowie

der ordentliche Professor an der Universität Berlin Geheime Medizinalrat Dr. Virchow und der ordentliche Professor an der Universität Göttingen Geheime Regierungsrat Dr. Wellhausen nach stattgehabter Wahl zu stimmberechtigten Rittern des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste.

Dem Dr. phil. von Fritze und dem Kustos am Zoologischen Institut der Universität Berlin Professor Dr. Czeschka Edlen von Mährenthal ist eine wissenschaftliche Beamtenstelle bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin übertragen worden.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:

dem Direktor der Adlerflychtschule zu Frankfurt a. M. Dr. Bode,

dem Realgymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Görres zu Bromberg,

dem Realgymnasial-Direktor Kesseler zu Bromberg,

dem Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Pappenheim zu Berlin und

dem Gymnasial-Direktor Quade zu Meseritz.

Es ist beigelegt worden der Charakter als Professor:

dem Oberlehrer an der Realschule zu Barmen Beck und dem Oberlehrer an dem in der Umwandlung in eine Realschule begriffenen Gymnasium zu Wehlau Dr. Nietzki.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:

die Direktoren:

Professor Dr. Jonas vom Gymnasium zu Krotoschin an das Gymnasium zu Köslin,

Matschky vom Gymnasium zu Fraustadt an das Gymasium zu Krotoschin und

Professor Dr. Thümen vom Gymnasium zu Köslin an das Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Posen;

die Oberlehrer:

Dr. Adler vom Realgymnasium zu Duisburg an das Realgymnasium zu Potsdam,

Brandes von der Realschule zu Schmalkalden an das Fürstliche Landes-Gymnasium zu Corbach (Waldeck),

Blümel von der 7. Realschule zu Berlin an das Königstädtische Realgymnasium daselbst,

Dr. Bühring vom Fürstlichen Gymnasium zu Arnstadt an das Realgymnasium zu Elberfeld,

Dr. Jöris von der höheren Töchterschule zu Mülhausen i. E. an das Progymnasium nebst Realprogymnasium zu Limburg a. L.,

Freund vom Kaiser Wilhelms-Realgymnasium zu Berlin an das Kaiserin Augusta-Gymnasium zu Charlottenburg,

Dr. Fritzſche vom Gymnaſium zu Schalke an die Realſchule zu Büemke,
Dr. Hahn von der Evangeliſchen Realſchule I zu Breslau an die Ritter-Akademie zu Brandenburg a. H.,
Dr. Hartmann vom Gymnaſium zu Groß-Lichterfelde, Dr. Timpe von der 6. Realſchule zu Berlin und Dr. Wehner vom Realgymnaſium zu Stralſund an das Reform-Gymnaſium zu Charlottenburg,
Profeſſor Dr. Haube vom Gymnaſium zu Meſeritz an das Gymmnaſium zu Schneidemühl,
Dr. Jenßen von der Oberrealſchule zu Gleiwitz an die Evangeliſche Realſchule I zu Breslau,
Dr. Körner von der Realſchule zu Gotha an das Progymnaſium zu Neunkirchen,
Dr. Lehmann vom Dom-Gymnaſium zu Verden an das Gymnaſium zu Wittſtock,
Neukranz von der 12. Realſchule zu Berlin an die Realſchule zu Charlottenburg,
Pliſchke vom Gymnaſium zu Ratibor an das Gymnaſium zu Lauban,
Dr. Rößler von dem Lehrerinnen-Seminar und der höheren Mädchenſchule zu Potsdam an die Realſchule zu Charlottenburg,
Profeſſor Dr. Schmidt vom Herzoglichen Gymnaſium zu Altenburg an die Realſchule zu Kiel,
Simons von der Oberrealſchule zu Eſſen an die Ritter-Akademie zu Bedburg,
Dr. Spieß vom Gymnaſium zu Crefeld an das Gymnaſium zu Barmen,
Dr. Strodtmann vom Gymnaſium zu Rendsburg an das Dom-Gymnaſium zu Schleswig,
Dr. Strohmeyer von der Realſchule zu Steglitz an die Realſchule zu Charlottenburg,
Profeſſor Thamm vom Gymnaſium zu Lauban an das Gymnaſium zu Brieg,
Wappenhaus vom Luiſenſtädtiſchen Realgymnaſium zu Berlin an das Prinz Heinrichs-Gymnaſium zu Schöneberg und
Profeſſor Witte von der Albinusſchule zu Lauenburg a. E. an das Gymnaſium zu Rendsburg.

Es ſind befördert worden:
der bisherige Leiter des Progymnaſiums zu Zehlendorf bei Berlin Dr. Fiſcher zum Direktor dieſer Anſtalt,

der seitherige Leiter der Realschule zu Nieder-Wildungen im Fürstentum Waldeck Dr Koch zum Direktor dieser Anstalt,
der Direktor des Progymnasiums zu Pasewalk Dr. Reuter zum Direktor des Gymnasiums zu Demmin,
der Oberlehrer am Andreas-Realgymnasium zu Berlin Professor Dr. Schleich zum Direktor des Friedrichs-Realgymnasiums daselbst,
der Oberlehrer am Gymnasium zu Crefeld Dr. Schwarz zum Direktor des Progymnasiums zu Dorsten,
der Oberlehrer am Leibniz-Gymnasium zu Berlin Professor Dr. Wege zum Direktor des Gymnasiums zu Fraustadt und
der Oberlehrer am Gymnasium zu Gartz a. O. Professor Dr. Weyland zum Direktor dieser Anstalt.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:

am Gymnasium:
zu Kassel (Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Anacker,
zu Krotoschin der Hilfslehrer Bethge,
zu Bochum der Schulamtskandidat Dr. Christinnicke,
zu Prenzlau der Lehrer Ehrecke von der Knaben-Mittelschule daselbst,
zu Meldorf der Hilfslehrer Dr. Fengler,
zu Friedenau die Hilfslehrer Dr. Haensler und Weber,
zu Schalke die Hilfslehrer Haupt und Köhler,
zu Züllichau (Pädagogium) der Schulamtskandidat Koch,
zu Dillenburg der Hilfslehrer Lorch,
zu Kiel der Hilfslehrer Dr. Mensing,
zu Groß-Lichterfelde der Schulamtskandidat Dr. Noack,
zu Berlin (Sophien-Gymnasium) der Schulamtskandidat Dr. Samter,
zu Höxter der Schulamtskandidat Scheffler,
zu Fulda der Hilfslehrer Schlitt,
zu Düsseldorf (Königliches) der Hofkaplan Schwenzer,
zu Weilburg der Hilfslehrer Temme,
zu Charlottenburg (Reform-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Tonndorf,
zu Wiesbaden der Hilfslehrer Unverzagt und
zu Schleswig der Hilfslehrer Dr. Weede;

am Realgymnasium:
zu Witten der Hilfslehrer Günther,
zu Duisburg der Hilfslehrer Dr. Ottendorf,

zu Berlin (Friedrichs-Realgymnaſium) der Gemeindeſchullehrer Schnieber,
zu Wiesbaden der Hilfslehrer Schumann,
zu Aachen der Religionslehrer Serres,
zu Wiesbaden der Hilfslehrer Steubing und
zu Neiße der kommiſſariſche Ober- und Religionslehrer Weinrich;

an der Oberrealſchule:
zu Eſſen der Hilfslehrer Plath und
zu Bochum der Schulamtskandidat Dr. Sandmann;

am Progymnaſium:
zu Borbeck die wiſſenſchaftlichen Lehrer Allner, Husmann, Müller, Voß und Weinand,
zu Limburg a. L. (nebſt Realprogymnaſium) der Hilfslehrer Dr. Horn,
zu Neumünſter (mit Realſchule) der Schulamtskandidat Oberhoff,
zu Sprottau der Hilfslehrer Schwantag und
zu St. Wendel der Hilfslehrer Ullrich;

am Realprogymnaſium:
zu Schmalkalden die Hilfslehrer Goerg und Michels ſowie
zu Forſt der Schulamtskandidat Dr. Köhn;

an der Realſchule:
zu Kattowitz der kommiſſariſche Ober- und Religionslehrer Czaja,
zu Berlin (4.) der Schulamtskandidat Graske,
zu Berlin (11.) der Schulamtskandidat Joſt,
zu Berlin (6.) der Schulamtskandidat Dr. Krüger,
zu Charlottenburg der Hilfslehrer Dr. Paetzold,
zu Koepenick der Hilfslehrer Runge,
zu Beuthen O. S. der Hilfslehrer Siegel und
zu Berlin (12.) der Hilfslehrer Zacharias;

an der Handelsſchule:
zu Cöln der Rektor Pohl an der ſtädtiſchen Elementarlehrerinnen-Bildungsanſtalt daſelbſt.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

In gleicher Eigenſchaft ſind verſetzt worden:
die ordentlichen Seminarlehrer:
Bobke von Koſchmin nach Bromberg,
Ruſche von Barby nach Neuruppin und
Weißenſtein von Paradies nach Fraustadt.

Es sind befördert worden:
zu Seminar-Direktoren:
am SchullehrerSeminar zu Aurich der bisherige Seminar-Oberlehrer Bauckmann zu Soest und
am Schullehrer-Seminar zu Pyritz der bisherige Seminar-Oberlehrer Hieronymus Müller zu Prenzlau;
zum Seminar-Oberlehrer:
am Schullehrer-Seminar zu Proskau der bisherige ordentliche Seminarlehrer Langwitz;
zur etatsmäßigen Seminar-Oberlehrerin:
an den evangelischen Erziehungs- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig die bisherige Titular-Oberlehrerin Schmidt;
zum ordentlichen Seminarlehrer:
am Schullehrer-Seminar zu Münsterberg der bisherige Seminar-Hilfslehrer Schulte zu Altdöbern.

Es sind angestellt worden:
als ordentliche Seminarlehrer:
am Schullehrer-Seminar zu Pilchowitz der Lehrer Dornig zu Bunzlau,
am Schullehrer-Seminar zu Rosenberg der Lehrer Hanke zu Laurahütte,
am Schullehrer-Seminar zu Münsterberg der Rektor Heintke zu Festenberg,
am Schullehrer-Seminar zu Alfeld der Präparandenlehrer Keese von dort,
am Lehrerinnen-Seminar zu Posen der bisherige kommissarische Lehrer am Schullehrer-Seminar zu Bederkesa Dr. Reimann,
am Schullehrer-Seminar zu Ratibor der Kaplan Riedel daselbst,
am Schullehrer-Seminar zu Königsberg N. M. der Präparandenlehrer Schwarzburg zu Berlin und
am Schullehrer-Seminar zu Koschmin der bisherige kommissarische Lehrer Konrektor Dr. Wilcke;
als Seminar-Hilfslehrer:
am Schullehrer-Seminar zu Neuzelle der bisherige kommissarische Lehrer Berndt.

G. Präparandenanstalten.

Es sind angestellt worden:
als Vorsteher und Erster Lehrer:
an der Präparandenanstalt zu Landeck der bisherige Seminarlehrer Milde zu Habelschwerdt und

an der neugegründeten Präparandenanstalt zu Greiffenberg i. Schl. der bisherige ordentliche Seminarlehrer Wulle zu Sagan;

als Zweite Präparandenlehrer:

an der Präparandenanstalt zu Lunden der Predigtamtskandidat Nielsen zu Breklum,

an der Präparandenanstalt zu Landeck der Lehrer Rischke zu Ziegenhals und

an der Präparandenanstalt zu Memel der Lehrer Simmat zu Tilsit.

H. Taubstummen- und Blindenanstalten

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:

der Taubstummenlehrer Blanke von der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Büren an die Provinzial-Taubstummenanstalt zu Aachen,

die Taubstummenlehrerin Gratzfeld von der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Trier an die Provinzial-Taubstummenanstalt zu Essen und

der Taubstummenlehrer Thiel von der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Schlochau an die Provinzial-Taubstummenanstalt zu Schneidemühl.

Der bisherige Leiter und Erste Lehrer der Provinzial-Blindenanstalt zu Neuwied Froneberg ist zum Direktor dieser Anstalt befördert worden.

An der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Schlochau ist der bisherige Hilfslehrer Schönau daselbst als Taubstummenlehrer angestellt worden.

J. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Es ist berufen worden als Oberlehrerin an die Königliche Elisabethschule zu Berlin die ordentliche Lehrerin Herrmenn daselbst.

K. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Graf von Bismarck-Schönhausen, Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen und Kurator der Universität Königsberg,

Dr. Fritsche, Realgymnasial-Direktor zu Stettin,

Ganhl, Professor, Oberlehrer am Gymnasium und Realgymnasium zum heiligen Geist zu Breslau,

Dr. Grimm, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin,

Dr. Gutſche, Profeſſor, Gymnaſial-Direktor zu Stendal,
Dr. Heinze, Gymnaſial-Oberlehrer zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Joſeph, außerordentlicher Profeſſor in der Philoſophiſchen Fakultät der Univerſität Marburg,
Dr. Langen, ordentlicher Profeſſor in der Katholiſch-Theologiſchen Fakultät der Univerſität Bonn,
Dr. Liebheit, Realſchul-Oberlehrer zu Berlin,
Rauſchning, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Königsberg i. Pr.,
Rohde, Kreis-Schulinſpektor zu Miloslaw,
Dr. Schmidt, Johannes, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Profeſſor in der Philoſophiſchen Fakultät der Univerſität Berlin und Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften,
Dr. Schröder, Profeſſor, Oberrealſchul-Oberlehrer zu Halberſtadt,
Stanger, Gymnaſial-Oberlehrer zu Dillenburg und
Weinbrenner, ordentlicher Seminarlehrer zu Oranienburg.

In den Ruheſtand getreten:

Dr. Blumner, Profeſſor, Vorſteher einer Meiſterſchule für muſikaliſche Kompoſition und Mitglied des Senates der Akademie der Künſte zu Berlin, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens zweiter Klaſſe mit Eichenlaub,
Fritze, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Wiesbaden, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klaſſe,
Dr. Heuer, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Neuß, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klaſſe,
Jacoby, Profeſſor, techniſcher Beirat für die artiſtiſchen Publikationen bei den Königlichen Muſeen zu Berlin,
Reinhold, Gymnaſial-Oberlehrer zu Bartenſtein und
Dr. Richter, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Schöneberg, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klaſſe.

Ausgeſchieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Fiebig, Seminar-Hilfslehrer zu Bromberg und
Sörenſen, ordentlicher Seminarlehrer zu Tondern.

Auf eigenen Antrag ausgeſchieden:

Utermöhlen, Realſchul-Oberlehrer zu Geeſtemünde.

Anderweit ausgeſchieden:

Schedtler, Realgymnaſial-Oberlehrer zu Wiesbaden.

Nachtrag.

131) Programm für den Michaelis 1901 und zwar in der Zeit vom 1. bis 12. Oktober in Berlin abzuhaltenden naturwissenschaftlichen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen.

Eröffnung.

Dienstag, den 1. Oktober 10½ Uhr in dem Theatersaal der Alten Urania, Invalidenstraße 57/62, durch den Provinzial-Schulrat Geheimen Regierungsrat Dr. Vogel.

I. Vorträge.

1) Professor Dr. Lummer: „Die neuesten Ergebnisse aus den Strahlungsmessungen als Grundlage einer neuen Temperaturskala bis zu den höchsten Temperaturen" . . . 5 Stunden.

2) Dr. Martens: „Über ultraviolette Strahlung" 3 Stunden.

3) Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Fritsch: „Die Verhältnisse des menschlichen Körpers nach Rasse und Geschlecht" 3 Stunden.

4) Dr. med. Abelsdorff: „Die Hygiene des Auges" 3 Stunden.

5) Professor Dr. Pfuhl: „Über Pflanzengärten, ihre Anlage und ihre Verwertung an den höheren Schulen" 2 Stunden.

6) Oberlehrer Fischer: „Die Antarktis und die bevorstehende Südpolarkundfahrt Erich von Drygalski's" 1—2 Stunden.

II. Übungen.

1) Mechaniker und Optiker Hintze unter Beirat von Professor Heyne: „Praktische Übungen in der mechanischen Werkstatt."

In diesen Übungen sollen einige der wichtigsten Arbeiten des praktischen Mechanikers gelehrt werden, soweit sie für den Lehrer der Physik von Wert sind, sei es um leichte Reparaturen selbst vornehmen, sei es um einfache Apparate sich selbst herstellen und zusammensetzen zu können. Demgemäß sind in Aussicht genommen:

Weich- und Hartlöten verschiedener Gegenstände aus Messing, Zink, Weißblech u. s. f. —

Glasbearbeitung, insbesondere Sprengen, Bohren, Schleifen, Einschmelzen von Platindraht. Staniolkleben, Kitten, Leimen, Sägen und Bohren verschiedener Stoffe, letzteres auch mittelst der Drehbank.

Einfache Reparaturen, dabei verschiedene Arbeiten, z. B. Behandlung von Blattgold, Coconfäden u. dergl.

2) Professor Dr. Szymanski: „Elektrische und magnetische Messungen mit besonderer Berücksichtigung der in der Elektrotechnik gebräuchlichen Methoden und Apparate."

Die Teilnehmer sollen durch diese Übungen eingeführt werden in die Technik der Fundamentalmessungen des Schwach- und Starkstromes mit Anwendung der modernen Meßapparate und unter Berücksichtigung der gebräuchlichsten Meßmethoden der Praxis. Gleichzeitig sollen sie einen Einblick gewinnen in das Gesamtgebiet der modernen Anwendung der Elektrizität. Die Übungen werden daher umfassen:

a. Gleichstrom:
   Fundamentalmessungen (von Widerständen, Spannungen, Stromstärken, indirekte Wiederstandsmessung).
   Aichungen (von Voltmetern, Ampèremetern).
   Anwendungen (Messungen an Akkumulatoren und an Glüh- und Bogenlampen, Elektrizitätszähler, Elektromotor- und Generator-Messungen).
b. Wechselstrom (Aichungen einiger Wechselstrom-Meßapparate; Strom-, Spannungs- und Arbeitsbestimmungen an Wechselstrom-Maschinen, Messungen von Transformatoren, Spannungskurven von Wechselstrom-Maschinen).
c. Magnetische und Kondensator-Messungen (Hysteresis-Kurve, Feldstärke, Kappacitätsmessung der Kondensatoren).

3) Dr. Spieß: „Übungen im Projizieren und in der objektiven Darstellung physikalischer Erscheinungen."

Da es für den Erfolg des naturwissenschaftlichen Unterrichtes von besonderer Wichtigkeit ist, die Erscheinungen der ganzen Klasse gleichzeitig und möglichst deutlich vor Augen zu führen, wird dieser Kursus sich auf folgendes erstrecken:

Demonstration und Besprechung von Projektionsapparaten für elektrisches Licht und andere Lichtquellen.

Übungen im Gebrauch der Projektionsapparate, Projizieren von Diapositiven und von mikroskopischen Präparaten.

Übungen in der objektiven Darstellung physikalischer Erscheinungen aus dem Gebiet der Mechanik, Optik, Wärme- und Elektrizitätslehre.

Übungen in der Aufstellung und im Gebrauch des Spiegelgalvanometers.

4) Oberlehrer Dr. Röseler unter Beihilfe eines Präparators: „Übungen in der Anfertigung zoologischer Präparate."

In diesem Kursus sollen die wichtigsten Methoden zur Herstellung, Aufstellung und Konservierung zoologischer Präparate geübt werden und zwar mit besonderer Rücksicht auf die zur

Ergänzung und Instandhaltung einer zoologischen Schulsammlung erforderlichen Fertigkeiten. Demgemäß wird folgendes berücksichtigt werden:

Skelettieren und Aufstellen einzelner Teile von Skeletten. Herstellung entomologischer (Trocken-) Präparate aus den Gebieten der Anatomie und Biologie, Aufstellung der Präparate.

Anfertigung von Spiritus-Präparaten, für welche das Material aus der Königlichen Biologischen Anstalt auf Helgoland bezogen werden soll.

Im Anschluß hieran die wichtigsten Methoden der Konservierung.

5) Privatdozent Dr. Kolkwitz: „Übungen aus dem Gebiet der Mikroskopie und Physiologie der Pflanzen."

Die Teilnehmer sollen in diesem Kursus vertraut gemacht werden:

mit dem Gebrauch der neueren, vervollkommneten Mikroskope, den wichtigsten Methoden der Anfertigung und Konservierung mikroskopischer Präparate,

der Ausführung einfacher, für den Unterricht geeigneter physiologischer Experimente,

der Herstellung von Reinkulturen;

Die mikroskopischen Übungen werden sich sowohl auf die einzelligen lebenden Organismen, wie auf die Anatomie der höheren Gewächse erstrecken und zwar unter steter Berücksichtigung des Zusammenhanges zwischen Bau und Leistung. Bei den physiologischen Experimenten wird hauptsächlich die Ernährung der Pflanzen berücksichtigt werden. Bezüglich der Fortpflanzung soll insbesondere der Generationswechsel der Moose und Farrenkräuter Gegenstand der Beobachtung werden.

Bemerkung. Für jede der unter 1 bis 5 angeführten Übungen sind je 8 Doppelstunden bestimmt. Die unter Nr. 1 genannte Übung wird aber, falls es erforderlich sein sollte, in 2 parallelen Cöten abgehalten werden. Da die Zahl der gleichzeitig Übenden nur eine beschränkte sein kann, ist die Bildung von Gruppen beabsichtigt und zwar umfaßt:

Gruppe A: Übungen Nr. 1 und 2.
Gruppe B: „ „ 1 „ 3.
Gruppe C: „ „ 4 „ 5.

Bei der Meldung ist bestimmt anzugeben, für welche dieser 3 Gruppen und für welche Nummer oder Nummern derselben die Teilnahme gewünscht wird.

III. Besichtigungen und Exkursion.

1) Besichtigung der in der Alten Urania veranstalteten Ausstellung physikalischer und chemischer Lehrmittel unter Führung von Professor Heyne.

2) Besichtigung des Physiologischen Institutes, der Berliner Elektrizitätswerke, der im Bau begriffenen Untergrund- und Hochbahn. Auf Wunsch der Teilnehmer anderweitige Besichtigungen je nach der zur Verfügung stehenden Zeit.

3) Ein und einhalbtägige geologische Exkursion nach dem Harz (Bodethal) unter Führung des Königlichen Landesgeologen Professors Dr. Potonié.

Schluß.

Schluß des Kursus in Thale Sonnabend, den 12. Oktober (mittags) durch den Provinzial-Schulrat, Geheimen Regierungsrat Dr. Vogel.

Inhaltsverzeichnis des August-September-Heftes.

Seite

A. 103) Abänderung der Nr. 12 des Runderlasses vom 29. Juli 1884. betreffend die Übertragung der Entscheidung über Versetzung eines Beamten in den Ruhestand, sowie über Festsetzung der Pension auf die Provinzialbehörden. Erlaß vom 24. Mai d. Js. 573

104) Berechnung des Lebensalters bei Gewährung von Waisengeld und Waisenrente, sowie von Erziehungsbeihilfen und Unterstützungen nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches. Erlaß vom 13. Juni d. Js. 574

105) Auszahlung nicht abgehobener Unterstützungen an die Erben der Bezugsberechtigten. Erlaß vom 25. Juni d. Js. . . 575

106) Verwendung von Ersparnissen an Besoldungen ꝛc. zur Bestreitung von Stellvertretungskosten und zu außerordentlichen Remunerationen innerhalb desselben Etatsjahres. Erlaß vom 27. Juni d. Js. 576

B. 107) Kommission für die Hauptprüfung von Nahrungsmittel-Chemikern an der Universität Greifswald für die Zeit bis Ende März 1902. Bekanntmachung vom 5. Juni d. Js. 577

108) Kommission für die Vorprüfung von Nahrungsmittel-Chemikern in Greifswald. Bekanntmachung 577

C. 109) Anerkennung öffentlicher höherer Lehranstalten. Erlaß vom 23. Mai d. Js. 577

110) Remunerierung der außeretatsmäßigen wissenschaftlichen Hilfslehrer an den höheren Unterrichtsanstalten. Erlaß vom 23. Mai d. Js. 580

111) Aufhebung der den Abiturienten anerkannter zweijähriger mittlerer Fachschulen seiner Zeit zugesprochenen Berechtigung zum Eintritt als Supernumerare bei der Verwaltung der indirekten Steuern. Erlaß vom 24. Juni d. Js. 580

Seite

112) Zusammensetzung der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für das Etatsjahr 1901. Bekanntmachung vom 5. Juli d. Js. 581

113) Beilegung des Charakters als Professor an Oberlehrer höherer Lehranstalten. Bekanntmachung 594

D. 114) Wiederbeschäftigung entlassener Lehrer an Privatschulen. Erlaß vom 29. Mai d. Js. 596

115) Zeitpunkt der Übernahme von Grundstücken für Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare sowie für Präparandenanstalten, durch die Provinzial-Schulkollegien namens des Fiskus. Erlaß vom 8. Juni d. Js. 597

116) Turnlehrerinnen-Prüfung zu Berlin im Herbst 1901. Erlaß vom 14. Juni d. Js. 597

117) Fortbildungskursus für Seminar- 2c. Lehrer. Erlaß vom 18. Juni d. Js. 599

118) Lehrpläne für Präparandenanstalten und Lehrerseminare, sowie methodische Anweisungen zu beiden Lehrplänen. Erlaß vom 1. Juli d. Js. 600

119) Änderungen der Bestimmungen über die Aufnahme in die Lehrerseminare und über die Entlassungsprüfung. Erlaß vom 1. Juli d. Js. 641

120) Zweite Lehrerprüfung. Erlaß vom 1. Juli d. Js. . . . 644

121) Prüfungsordnungen für Mittelschullehrer und Rektoren. Erlaß vom 1. Juli d. Js. 649

122) Übersicht von der Frequenz der staatlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare der Monarchie im Sommersemester 1901 666

123) Übersicht von der Frequenz der staatlichen Präparanden-Anstalten der Monarchie im Sommersemester 1901 . . . 667

E. 124) Verordnung über die Einführung des Gesetzes, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen, vom 11. Juni 1894 in dem Regierungsbezirke Wiesbaden. Vom 9. Mai 1901 668

125) Verordnung über den Anschluß der nicht zum ehemaligen Herzogthume Nassau gehörigen Gebietstheile des Regierungsbezirkes Wiesbaden mit Ausschluß der Städte Frankfurt a. M. und Homburg an die auf Grund des Gesetzes vom 18. Februar 1851 bestehende Lehrer-Pensionskasse. Vom 9. Mai 1901 670

126) Auskunftserteilung über Lehrpersonen seitens der Kreis-Schulinspektoren. Erlaß vom 17. Juni d. Js. 671

127) Verrechnung der aus Kapitel 121 Titel 41, 41a und 42 des Staatshaushalts-Etats geleisteten Ausgaben. Erlaß vom 18. Mai d. Js. 672

128) Der Wert der freien Feuerung bildet einen Bestandteil des ein für alle Mal bestimmten festen Grundgehalts und ist in dem Verteilungsplan der Ruhegehaltskasse nicht ersichtlich zu machen. Erlaß vom 17. Juni d. Js. 682

129) Die aus Kap. 121 Tit. 33 des Staatshaushalts-Etats bewilligten Besoldungszuschüsse sind für die Zeit der Stellenerledigung grundsätzlich nicht zu zahlen. Erlaß vom 21. Juni d. Js. 682

Seite

130) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entscheidungen des I. Senates vom 21. Dezember 1900, 4., 4., 11., 22., 22. Januar, 12., 12., 15. und 19. Februar d. Js. 688

Nichtamtliches.

Allgemeine Deutsche Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen unter dem Allerhöchsten Protektorate Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Friedrich 710

Personalien 714

Nachtrag.

181) Programm für den Michaelis 1901 und zwar in der Zeit vom 1. bis 12. Oktober in Berlin abzuhaltenden naturwissenschaftlichen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen 725

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 10. Berlin, den 25. Oktober 1901.

A. Behörden und Beamte.

132) Anstellung von verabschiedeten Offizieren, denen Allerhöchsten Orts die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen worden ist.

Berlin, den 14. Juni 1901.

In Verfolg des Runderlasses vom 15. Dezember 1898 — G. III. 2969 — (Centrbl. für 1899 S. 208) übersende ich ein Exemplar der von dem Königlichen Kriegsministerium unter dem 25. März d. Js. herausgegebenen Nachrichten, betreffend die Anstellung von verabschiedeten Offizieren, denen Allerhöchsten Orts die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen worden ist.*)

Die bisherigen gleichen Nachrichten vom 1. September 1898 sind außer Kraft getreten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die nachgeordneten Behörden.
A. 924.

Nachrichten für verabschiedete Offiziere.

Berlin, den 25. März 1901.

1) Verabschiedete Offiziere, denen die Aussicht auf Anstellung im Civildienst Allerhöchsten Orts verliehen worden ist, haben

*) Diese Nachrichten gelangen hier nur für den Bereich des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten zum Abdruck.

gemäß der Zusatzbestimmung 2 zu §. 10 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern das Recht, sich um alle den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen zu bewerben.

2) Von diesen Stellen sind in der Anlage diejenigen bezeichnet, die im Bereiche der preußischen Civilverwaltungen sowie der Heeresverwaltung und der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung nebst anderen, den Militäranwärtern nicht vorbehaltenen Stellen zur Besetzung mit verabschiedeten Offizieren vorzugsweise geeignet sind.*)

3) Im Bereiche der Reichs-Postverwaltung ist eine gewisse Anzahl von Postämtern zur ausschließlichen Besetzung mit solchen pensionirten Offizieren bestimmt, denen bei oder nach ihrem Ausscheiden aus dem preußischen Heere die Aussicht auf Anstellung im Civildienst verliehen worden ist. (Ziffer XI A der Anlage.)

*) Diese Stellen sind außer den aus dem preußischen Heere auch den aus der Marine ausgeschiedenen Offizieren zugänglich.

Auf Zeug- und Feuerwerksoffiziere der Armee und Marine sowie auf Torpeder-Offiziere, Torpedo- und Maschinen-Ingenieure und Deckoffiziere der Marine finden die vorliegenden Nachrichten keine Anwendung.

Nachweisung derjenigen Stellen im Bereiche der preußischen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, die zur denen Allerhöchsten Orts die Aussicht auf An-

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind
	2c.	
	IX. Ministerium der geistlichen, Unter-	
	A. Stellen, die in ihrer Gesamtheit vor-	
1	Reitlehrer (Stallmeister)	Rektor und Senat der Universität.
2	Fechtlehrer	desgl.
3	Turnlehrer	desgl.
4	Kuratorialsekretäre, Universitätssekretäre, Rektoratssekretäre, Registratoren, Kalkulatoren, Kassenkontroleure, Kassensekretäre bei den Universitäten.	Die Königlichen Universitätskuratoren; in Berlin hinsichtlich der Stellen der Universitätssekretäre und des Rektoratssekretärs der Rektor und Senat der Universität, bezüglich der übrigen Stellen der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

bei den Universitäten, ausschließlich Berlin.

4) Ferner sind für bestimmte Stellen der Heeresverwaltung Einrichtungen getroffen, durch die ehemaligen Offizieren die Erreichung der höheren Aemter erleichtert wird.

Die in dieser Hinsicht erlassenen Bestimmungen über die Anstellung in den unter Ziffer X A. 11 und B. 6 bis 16 der Anlage aufgeführten Stellen können bei den Truppen und den Bezirkskommandos eingesehen werden. Sie sind auch in dem Druckwerke „Die Anstellungsgrundsätze, II. Theil" enthalten. (Verf. vom 12. 11. 00, A. V. Bl., Seite 525.)

5) Ein Anrecht auf eine bestimmte Stelle kann den Anwärtern nicht eingeräumt werden.

6) Pensionirte Offiziere, welche die durch eine informatorische Beschäftigung bei einer Behörde entstehenden besonderen Ausgaben nicht aus eigenen Mitteln zu bestreiten vermögen, können auf begründeten Antrag durch Vermittelung des Kriegsministeriums Zuschüsse zu ihrer Pension, je nach Bedürfnis und nach Verfügbarkeit der Fonds, erhalten.

7) Die Bewerbungen sind ausschließlich an die in der Nachweisung genannten Behörden zu richten.

Kriegsministerium.

sche Civilverwaltung und der Heeresverwaltung sowie Besetzung mit verabschiedeten Offizieren geeignet sind, stellung im Civildienst verliehen worden ist.

Wesentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen	Einkommen der Stelle ℳ	Bemerkungen

richts- und Medizinal-Angelegenheiten.

zugsweise mit Offizieren zu besetzen sind.

—	300 bis 1920; außerdem bei allen Stellen Unterrichtshonorar.	Zu 1, 2 und 3 werden nicht etatsmäßig angestellt, sondern nur vertragsmäßig auf Kündigung angenommen.
Zu 4 bis 6. Es kommen hier nur vollständig ausgebildete Bewerber in Frage, welche im Stande sind, selbständig zu arbeiten, und eines Beirats nicht bedürfen. Probedienstleistung von sechs Monaten.	1800 bis 4200 und Wohnungsgeldzuschuß.	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen		Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind
5	Verwaltungs-Inspektoren und Sekretäre der Universitätskliniken.		Die Königlichen Universitätskuratoren; in Berlin die Direktoren der Kliniken.
6	Rechnungsführer bei dem landwirtschaftlichen Institut der Universität Halle.		Universitätskurator.
7	Sekretäre bei der Königlichen Bibliothek in Berlin, mit Ausnahme des Obersekretärs.		General-Direktor der Königlichen Bibliothek.
8	Büreaubeamte beim geodätischen Institut in Potsdam.		Direktor des Instituts.
9	Sekretäre beim meteorologischen Institut in Berlin.		Direktor des Instituts.
10	Inspektoren	a. bei der Akademie der Künste;	Präsident der Akademie.
		b. bei der akademischen Hochschule für die bildenden Künste;	Direktor der Hochschule.
		c. bei der akademischen Hochschule für Musik;	Direktorium der Hochschule.
11	Büreaubeamte	d. bei der Kunstschule in Berlin.	Direktion der Kunstschule.
12	Inspektoren an der Kunstakademie in: a. Königsberg i./Pr.		a. Oberpräsident in Königsberg.
	b. Düsseldorf.		b. Kuratorium der Akademie in Düsseldorf.
13	Rendant	bei dem Joachimsthalschen Gymnasium in Wilmersdorf bei Berlin.	Provinzial-Schulkollegium in Berlin.
14	Hausinspektor		desgl.
15	Rendant	bei der Ritterakademie in Liegnitz.	Direktorium der Ritterakademie.
16	Direktionssekretär Hausmeister und Kanzlist		desgl.
17	Stallmeister		desgl.

Wesentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen	Einkommen der Stelle ℳ	Bemerkungen
—	1800 bis 4200 und Wohnungsgeldzuschuß.	
—	1800 bis 4200 und Wohnungsgeldzuschuß.	
Probedienstleistung von sechs Monaten.	1800 bis 4200 und Wohnungsgeldzuschuß.	
desgl.	1800 bis 4200 und Wohnungsgeldzuschuß.	
Die Stellen sind nur zugänglich durch Aufrücken aus den Diätarienstellen.	1800 bis 4200 und Wohnungsgeldzuschuß.	
Zu 10 bis 12. Kenntnis des Registratur- und Rechnungswesens erforderlich.	Zu 10 bis 12. 1800 bis 4200 und Wohnungsgeldzuschuß bz. zu 10a und 12a Dienstwohnung.	
—		
Zu 12a. Technische Vorbildung zur Verwaltung der Kunstsammlungen und der Bibliothek.		
Zu 13 bis 17. Für die Rendanten ist eine genaue Kenntnis des Etats und Rechnungswesens Bedingung.	3000 bis 4200 und Dienstwohnung.	Zu 13 bis 17. Die Stelleninhaber stehen in dem Dienste der betreffenden Stiftungen.
—	1800 bis 2400 und Dienstwohnung.	
—	1800 bis 4200 und Wohnungsgeldzuschuß.	
—	1500 bis 3300 und Dienstwohnung.	
—	2400 Remuneration und freies Futter für die Privatpferde.	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen		Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind
18	Rendant bei dem Pädagogium in Züllichau.		Direktor des Pädagogiums.
19	Administrator	bei dem Marienstift in Stettin.	Marienstifts-Kuratorium in Stettin.
20	Sekretär		desgl.
21	Rendant	bei der Landesschule Pforta.	Administration der Landesschule Pforta bei Kösen.
22	Kassenschreiber und Kalkulator		desgl.
23	Hausinspektor bei der Klosterschule in Ilfeld.		Provinzial-Schulkollegium in Hannover.
24	Rendant	bei den Franckeschen Stiftungen in Halle a./S.	Direktorium der Franckeschen Stiftungen.
25	Büreaubeamte		desgl.
26	Rendant bei dem Lyceumfonds in Rasdorf, Regierungsbezirk Cassel.		Regierung in Cassel.
27	Rendant	bei dem Gymnasial- und Stiftungsfonds in Cöln.	Verwaltungsrat der Gymnasial- und Stiftungsfonds in Cöln.
28	Büreaubeamte		desgl.
29	Buchhalter der Hauptklosterkasse in Hannover.		Klosterkammer in Hannover.
30	Klosterrezeptoren in Wennigsen, Osnabrück, Hildesheim, Northeim und Lüneburg.		desgl.
31	Stifts-Rentmeister in Ilfeld.		desgl.

Wesentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen	Einkommen der Stelle ℳ	Bemerkungen
Zu 18 bis 34. Für die Rendanten ist eine genaue Kenntnis des Etats- und Rechnungswesens Bedingung.	1800 bis 4200 und Dienstwohnung.	Zu 18 bis 31. Die Stelleninhaber stehen in dem Dienste der betreffenden Stiftungen.
—	3000 bis 4500 und Dienstwohnung.	
—	1500 bis 3800 und Dienstwohnung.	
—	2100 bis 3800 und Dienstwohnung.	
—	1800 bis 3000 und Dienstwohnung.	
—	2100 bis 3800 und Dienstwohnung.	
—	2100 bis 3800 und Wohnungsgeldzuschuß.	
—	1800 bis 3600 und Wohnungsgeldzuschuß.	
—	700 und Dienstwohnung.	
—	1500 bis 3800 + 900 ℳ pensionsfähige Zulage und Dienstwohnung.	Zu 27. Kaution 12000 ℳ.
—	1500 bis 3800 und Wohnungsgeldzuschuß.	
Zu 29 bis 32. Gründliche Kenntnis des Kassen- und Rechnungswesens ist Bedingung. Bezüglich der Klosterrezeptorenstellen und der Stellen des Stifts-Rentmeisters zu Alfeld und des Struktur-Rentmeisters zu Verden können nur vollständig ausgebildete Beamte in Frage kommen, welche imstande sind, selbständig zu arbeiten.	1800 bis 4200 und Wohnungsgeldzuschuß.	
	1800 bis 4200 nebst Dienstwohnung oder Wohnungsgeldzuschuß.	
	1800 bis 4200 und Wohnungsgeldzuschuß.	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind
32	Struktur-Rentmeister in Verden.	Klosterkammer in Hannover.
33	Rendant des Kirchen- und Schulfonds in Erfurt.	Regierung in Erfurt.
34	Prokurator bei dem Prokuraturamt in Zeitz.	Regierung in Merseburg.
35	Prokurator bei den Studienfonds in Paderborn.	Provinzial-Schulkollegium in Münster.
36	Rentmeister des Bergischen Schulfonds in Düsseldorf.	Regierung in Düsseldorf.
	B. Stellen, die zum Theil vorzugs-	
1	Büreau- und Kassenbeamte im Bereiche der Generalverwaltung der Königlichen Museen, einschließlich des Kunstgewerbe-Museums und der National-Galerie in Berlin.	General-Direktor der Königlichen Museen.
2	Sämtliche Büreau- und Kassenbeamtenstellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten sind.	Siehe Anlage J. IX. der Anstellungsgrundsätze.

Wesentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen	Einkommen der Stelle ℳ	Bemerkungen
	1248 Remunerationen einschließlich Dienstaufwands-Entschädigung.	Zu 32 bis 36. Die Stelleninhaber stehen in dem Dienste der betreffenden Stiftungen.
Bekanntschaft mit der Führung der Kassengeschäfte.	3000 bis 4500 und Wohnungsgeldzuschuß.	
desgl.	3000 bis 4500 und Dienstwohnung, einbegriffen die Besoldung für die Verwaltung von Nebenfonds.	
desgl.	1800 und Wohnungsgeldzuschuß.	
desgl.	3000 bis 4500 und Wohnungsgeldzuschuß.	
weise mit Offizieren zu besetzen sind.		
Informatorische Beschäftigung von 6 bis 12 Monaten. Probedienstleistung von 6 Monaten. Einige Kenntnis fremder Sprachen.	1800 bis 4200 und Wohnungsgeldzuschuß. Der erste Sekretär und Büreauvorsteher an den Königlichen Museen außerdem 1200 ℳ Funktionszulage.	Die Einberufung erfolgt in der Regel zunächst in die untersten Stellen.
—	—	Wie vor. Bezüglich der Berücksichtigung von verabschiedeten Offizieren in den selbständigeren Stellen wird von den zuständigen Behörden entschieden.

133) Verrechnung zurückzuerstattender Einnahmen und Ausgaben.

Berlin, den 15. Juli 1901.

Nachstehender Runderlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 15. April d. Js., betreffend die Verrechnung zurückzuerstattender Einnahmen und Ausgaben wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Dabei wird bemerkt, daß unter dem Ausdrucke „Spezial-Etat" im §. 44 des Staatshaushalts-Gesetzes nicht der Kassenetat, sondern die betreffende Anlage zu den jährlichen Staatshaushalts-Etats — hier also Anlage Bd. II Nr. 21 Etat des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten — zu verstehen ist.

Bei den Zuschußverwaltungen (Universitäten, Akademien, höheren Lehranstalten, Charité-Krankenhaus 2c.) ist der Runderlaß sinngemäß ebenfalls zur Durchführung zu bringen, doch kommt für diese Verwaltungen der vorstehende Absatz 2 nicht in Betracht.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die nachgeordneten Behörden.
A. 1106.

Berlin, den 15. April 1901.

Im §. 19 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (Ges. S. S. 77) ist bestimmt, daß zur Staatskasse vereinnahmte Beträge, welche zurückerstattet werden müssen, wenn die Zurückerstattung erfolgt, solange die betreffenden Fonds noch offen sind, von der Einnahme bei den letzteren wieder abzusetzen, bei späterer Zurückerstattung aber als Ausgabe zu verrechnen seien.

Ebenso ist im §. 36 a. a. O. bestimmt, daß verausgabte Beträge, welche der Staatskasse zurückerstattet werden, wenn die Zurückerstattung erfolgt, solange die betreffenden Fonds noch offen sind, von der Ausgabe bei den letzteren wieder abzusetzen, bei späterer Zurückerstattung aber als Einnahmen zu verrechnen seien.

Über die Bedeutung des Ausdrucks „solange die betreffenden Fonds noch offen sind" sind bezüglich der etatsmäßigen Fonds Zweifel entstanden, zu deren Behebung im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer Folgendes bestimmt wird:

Bei den Einnahmefonds bildet, abgesehen von den im §. 19 Abs. 2 und 3 bezeichneten Ausnahmen, der Jahresabschluß der Kassenbücher den Endtermin für die Zulässigkeit einer Wiederabsetzung von der Einnahme.

Bei den Ausgabefonds bildet der Jahresabschluß der Kassenbücher den Endtermin für die Zulässigkeit einer Wiederabsetzung von der Ausgabe nur insoweit, als es sich nicht um Ausgabefonds handelt, bei denen die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden können (§. 44 des Staatshaushalts-Gesetzes). Bei diesen letzteren — den übertragbaren — Ausgabefonds verausgabte Beträge, welche zurückerstattet werden, sind also den Fonds, solange dieselben nicht vollständig abgewickelt und endgültig geschlossen sind, ohne Rücksicht auf den Jahreskassenabschluß jederzeit durch Absetzung von der Ausgabe wieder zuzuführen.

Im Uebrigen findet die vorstehende Auslegung des Begriffs „so lange die betreffenden Fonds noch offen sind" auf die Vorschrift im §. 20 Abs. 2 des Staatshaushalts-Gesetzes sinngemäße Anwendung.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
In Vertretung: Lehnert. In Vertretung: v. Bischoffshausen.

An
sämtliche Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten und an den Herrn Dirigenten der Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission zu Berlin.

F. M. I. 3401.
M. d. J. Ia. 1169.

---

134) Verhältnis eines als Unterstützung bewilligten Pensionsteils zu der in der früheren Stellung erdienten Pension, wenn ein in einer pensionsberechtigten Stellung wieder angestellter Pensionär durch Disziplinarurteil entlassen wird.

Berlin, den 19. Juli 1901.

Aus einem praktischen Anlasse ist in jüngster Zeit die Frage zur Erörterung gekommen, wie sich in Fällen, in denen ein Pensionär in einer pensionsberechtigten Stellung wieder angestellt ist und aus dieser Stellung durch Disziplinarurteil entlassen wird, das Verhältnis eines als Unterstützung bewilligten Pensionsteils (§. 16 Nr. 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc., vom 21. Juli 1852 — G Samml. S. 465 —) zu der in der früheren Stellung erdienten Pension gestaltet. Insbesondere handelt es sich darum,

von welchem Betrage der als Unterstützung gewährte Pensionsteil zu berechnen ist, inwiefern unter den vorausgesetzten Umständen der §. 28 Abs. 2 des Pensionsgesetzes zur Anwendung gelangt und wie es sich in solchen Fällen mit dem Anspruch der Hinterbliebenen auf Witwen- und Waisengeld verhält.

Das Königliche Staatsministerium hat sich hierbei über folgende Grundsätze verständigt:

1) Die vom Disziplinarrichter zu bewilligende Unterstützung ist nach dem angeführten §. 16 auf einen „Teil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages" zu bemessen. Da im Falle der Pensionierung eines wieder angestellten Pensionärs die Pension gemäß dem §. 28 Abs. 1 des Pensionsgesetzes „nach Maßgabe seiner nunmehr verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Diensteinkommens" berechnet wird, so ist diese Pension auch der Bemessung der „Unterstützung" zu Grunde zu legen. Auf das Recht zum Bezuge der früher erdienten Pension ist hierbei keine Rücksicht zu nehmen.

2) Das in der früheren Stellung erworbene Pensionsrecht wird durch die Disziplinarstrafe der Entlassung aus dem neuen Dienste nicht berührt.

3) Die in den fraglichen Fällen bewilligte Unterstützung hat, wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift des §. 16 ergiebt und in feststehender Verwaltungspraxis angenommen wird, auch vom Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte anerkannt ist, die Natur einer Pension (vergl. Urteil des genannten Gerichtshofes vom 12. Februar 1859 — Just. Min. Bl. S. 309 —). Daraus folgt, daß auf das Zusammentreffen einer solchen Unterstützung mit einer früher erdienten Pension der §. 28 Abs. 2 des Pensionsgesetzes Anwendung findet, daß also das Recht auf den Bezug der früher bezogenen Pension bis auf Höhe des Betrags der Unterstützung „hinwegfällt". Aus dem Satze zu Nr. 2 folgt aber, daß im Falle einer zeitlichen Beschränkung der Unterstützung nach dem Wegfalle der letzteren der Anspruch auf die unverkürzte frühere Pension wieder auflebt. Denn das im §. 28 des Pensionsgesetzes vorgeschriebene Aufgehen der früheren Pension in einer neuen kann begrifflich nur soweit reichen, als die Wirkungen der neuen Pension sich erstrecken. Wenn dies Prinzip im §. 28 nur für die Höhe der neuen Pension zum Ausdrucke gelangt ist, so muß doch der gleiche Grundsatz sinngemäß auch auf den nicht berücksichtigten außerordentlichen Fall einer beschränkten Dauer der Pension angewendet werden.

4) Der als Unterstützung bewilligte Pensionsteil berechtigt nicht zum Bezuge von Witwen- und Waisengeld (§. 5 Nr. 2 in Verbindung mit §. 7 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 — Ges.

Samml. S. 298 und Art. I des Gesetzes vom 28. März 1888 Ges. S. S. 48 —). Andererseits bleibt der durch die frühere Pension erworbene Anspruch auf das dieser Pension entsprechende Witwen- und Waisengeld durch das neue Disziplinarurteil unberührt. Hieran wird aus den zu 3 ausgeführten Gründen durch die Anwendung des §. 28 Abs. 2 des Pensionsgesetzes nichts geändert. Die fraglichen Bezüge sind also stets nur nach der alten Pension zu berechnen, mag der Todesfall während des Bezugs der „Unterstützung" oder nach deren Wegfall eintreten.

Es sind nun Fälle vorgekommen, in denen der Disziplinarrichter den als Unterstützung bewilligten Bruchteil der Pension so bemessen hat, daß er innerhalb der wieder zu gewährenden früheren Pension lag, so daß die Bewilligung ohne jede Bedeutung war. Denn der Versuch, einem solchen Urteil eine Deutung zu geben, welche dem Beamten Bezüge gewährt, die ihm ohne die Bewilligung nicht zustehen würden, stößt auf rechtliche Schwierigkeiten. Diese werden vermieden, wenn der Disziplinarrichter die Höhe der früheren Pension in den Kreis seiner Erwägungen zieht und demgemäß nur da eine Unterstützung zubilligt, wo er beabsichtigt, dem Verurteilten noch weitergehende Vorteile zuzuwenden. Es wird alsdann ein die bisherige Pension übersteigender Bruchteil der neuen Pension der Bewilligung zu Grunde zu legen sein, unter Umständen sich jedoch empfehlen, zur Vermeidung von Unklarheiten die hiernach über die früher erdiente Pension hinaus bewilligte Unterstützung in einer bestimmten Summe auszudrücken.

Dies wird den Königlichen Regierungen und den Königlichen Provinzial-Schulkollegien mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die Königlichen Regierungen und die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
A. 1099.

---

135) Verwendung von Reichsbanknoten und Reichskassenscheinen bei Zahlungen seitens der öffentlichen Kassen.

Berlin, den 30. Juli 1901.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 6. Juli d. Js. wird zur Kenntnisnahme und Nachachtung bezw. gleichmäßigen weiteren Veranlassung mitgetheilt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die nachgeordneten Behörden.
A. 1231.

Berlin, den 6. Juli 1901.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß öffentliche Kassen sich zu Zahlungen häufig über das sachliche Bedürfnis hinaus und vielfach gegen den Wunsch der Empfänger der Goldmünzen bedienen.

Ich bestimme daher, daß bei Zahlungen aus der Staatskasse in Zukunft thunlichst Reichsbanknoten und Reichskassenscheine zur Verausgabung zu bringen sind, soweit nicht die Empfänger die Zahlung in Gold ausdrücklich verlangen. Die Königliche Regierung wolle hiernach die unterstellten Kassen des diesseitigen Geschäftsbereichs mit Weisung versehen.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämtliche Königliche Regierungen.
I. 6947. II. 6567. III. 8429.

---

136) Verrechnung der Entschädigungen, welche die Inhaber von Dienstwohnungen in staatlichen Unterrichtsanstalten für die Mitbenutzung der Wasserleitung, für Heizung, Beleuchtung 2c. zu entrichten haben.

Berlin, den 2. August 1901.

In den Staatsverwaltungen besteht allgemein das Verfahren, daß die Entschädigungen, welche die Inhaber von Dienstwohnungen für die Mitbenutzung der Wasserleitung, für Heizung, Beleuchtung 2c. zu entrichten haben, nicht durch Absetzung von der Istausgabe verrechnet, sondern bei dem für sonstige vermischte Einnahmen bestimmten Etatstitel in Einnahme nachgewiesen werden.

Demgemäß bestimme ich nach Benehmen mit dem Herrn Finanzminister und der Königlichen Ober-Rechnungskammer, daß bei den staatlichen Unterrichtsanstalten die in Rede stehenden Entschädigungen künftig bei dem Titel „Insgemein" zu vereinnahmen sind.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle die Kassen der in Betracht kommenden Anstalten mit entsprechender Anweisung versehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 2702. A. U. II.

---

137) Abänderung der Nr. 12 des Runderlasses vom 29. Juli 1884, betreffend die Übertragung der Entscheidung über Versetzung eines Beamten in den Ruhestand, sowie über Festsetzung der Pension auf die Provinzialbehörden.

Berlin, den 5. August 1901.

Nachstehender Runderlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 7. Juli d. Js. wird in Verfolg der diesseitigen Rundverfügung vom 24. Mai d. Js. — A. Nr. 732 (Centrbl. S. 573) — zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die nachgeordneten Behörden.
A. 1258.

Berlin, den 7. Juli 1901.

In unserer Rundverfügung vom 22. April d. Js. — Fin. Min. I. 1800 II. Allg. II. 3294, III. 4364, Min. d. Inn. 1a 1342 — ist angeordnet worden, daß einem im Disziplinarwege entlassenen, demnächst wieder angestellten Beamten die vor seiner Entlassung liegende Zivildienstzeit bei nachfolgender Pensionierung in Zukunft als pensionsfähige Dienstzeit anzurechnen ist.

Diese Vorschrift findet, wie hiermit bestimmt wird, auch auf diejenigen unmittelbaren Staatsbeamten Anwendung, welche ihr früheres Amt infolge eines strafgerichtlichen Urteils verloren hatten.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Lehnert.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Peters.

An
sämtliche Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten.
F. M. I. 7211. I. II. 6582. III. 8179.
M. d. J. Ia. 2108.

---

138) Anrechnung der einzelnen Beamten neben der Besoldung gewährten Dienst-, Stellen-, Orts- oder Teuerungszulagen als Diensteinkommen im Sinne des §. 27, 2 des Zivil-Pensionsgesetzes.

Berlin, den 17. August 1901.

Nachstehender Runderlaß der Herren Minister der Finanzen

und des Innern vom 27. Juli d. Js. wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die nachgeordneten Behörden.
A. 1316.

Berlin, den 27. Juli 1901.

Zur Beseitigung von Ungleichheiten bestimmen wir hiermit im Einvernehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer, daß die einzelnen Beamten neben der Besoldung gewährten Dienst-, Stellen-, Orts- oder Teuerungszulagen allgemein als Diensteinkommen im Sinne des §. 27, 2 des Zivil-Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 anzusehen sind.

Wir ersuchen Ew. Hochwohlgeboren, dies bei der Regelung von Pensionsbezügen in Zukunft zu beachten. Für die Regulierung der Militärpensionen nach §. 103 des Militärpensionsgesetzes ist der gleiche Grundsatz bereits durch den dorthin mitgeteilten Erlaß des Herrn Kriegsministers vom 21. Mai 1898 — 71 4 98 C. I. — ausgesprochen.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Germar. In Vertretung: v. Bischoffshausen.

An
die sämtlichen Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten.
F. M. I. 7965. II. 7162. III. 9025.
M. d. J. Ia. 2316.

---

139) Anschluß der Spezialkassen aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten an den Reichsbank-Giroverkehr.

Berlin, den 7. September 1901.

Im Einvernehmen mit dem Reichsbank-Direktorium soll der bei den Kassen anderer Staatsverwaltungen bereits eingeführte Reichsbank-Giroverkehr auch auf die an Reichsbankplätzen befindlichen Spezialkassen aus dem diesseitigen Geschäftsbereiche ausgedehnt werden. Insbesondere kommen in Betracht die Universitätskassen, die Kassen der Technischen Hochschulen, die Kassen der Königlichen Museen, der Königlichen Bibliothek, des Meteorologischen Instituts und des Charité-Krankenhauses in Berlin, die Kassen der Kunstakademien in Königsberg i. Pr. und Kassel, die Kassen der staatlichen, der nichtstaatlichen, aber unter staat-

licher Verwaltung stehenden und der vom Staate und von Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden höheren Lehranstalten, die Kassen der Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare, sowie die Kasse der Königlichen Taubstummenanstalt in Berlin.

Zur Durchführung dieser neuen Einrichtung wird Folgendes bestimmt:

1) Die Spezialkassen haben bei der örtlichen Reichsbankanstalt — in Berlin bei der Reichshauptbank (Girokontor) — die Eröffnung eines Girokontos für sich zu beantragen und die für den Giroverkehr mit der Reichsbank maßgebenden „Allgemeinen Bestimmungen", welche in der Regel im Oktober oder November j. Js. neu herausgegeben werden, sich kurzer Hand zu beschaffen. Das nach Genehmigung des Antrages zur Aushändigung gelangende Kontogegenbuch und die dazu gehörigen Checkformulare sind von dem Rendanten in Empfang zu nehmen.

2) Das Guthaben wird dadurch begründet, daß die Spezialkasse einen Betrag von mindestens 50 ℳ sofort bar einzahlt.

3) Die Haltung eines bestimmten Mindestguthabens ist zwar nicht erforderlich. Da aber auf dem Konto zur Vermeidung der sonst nach Ziffer 9 der „Bestimmungen für den Giroverkehr" eintretenden Schließung desselben ein Guthaben vorhanden sein muß, so hat die Spezialkasse ein solches von mindestens 10 ℳ stets offen zu halten.

Über den jeweiligen Bestand des Guthabens hinaus zu verfügen, ist die Kasse nicht befugt.

4) Das Guthaben, welches durch den Eintrag in das Kontogegenbuch nachgewiesen wird, bildet einen Teil des Barbestandes der Kasse. Dasselbe ist in dem Tagesabschlußbuche oder in dem an dessen Stelle tretenden Kassenbuche in einer einzufügenden neuen Spalte mit der Kopfschrift „Darunter Guthaben bei der Reichsbank" zahlenmäßig darzustellen.

5) Der Geldverkehr der Spezialkassen durch das Girokonto wird durch rote und weiße Checks vermittelt. Die roten Checks dienen zur Übertragung auf Girokonten an demselben oder einem anderen Bankplatze; die weißen Checks sind zu den erforderlichen baren Abhebungen der Kassen von dem eigenen Girokonto zu benutzen. Gekreuzte weiße Checks kommen bei den zum diesseitigen Geschäftsbereiche gehörigen Spezialkassen nicht zur Verwendung.

6) Das Kontogegenbuch und die Checkformulare sind im Kassenschranke bezw. im Geldbehälter der Spezialkasse aufzubewahren. Zur Vollziehung der Checkformulare sind da, wo mehrere Beamte zu dem Personal der Kasse gehören, der Rendant und

der Kontroleur, im übrigen der Rendant, bezw. in Behinderungsfällen der oder die bestellten Stellvertreter befugt.

7) Der in eigener Verwahrung der Spezialkasse befindliche Barbestand ist in der Regel auf den für die nächsten acht Tage voraussichtlich notwendigen Betrag zu beschränken. Mehrbeträge sind der Reichsbankanstalt zur Gutschrift zuzuführen und dort nach Bedarf wieder abzuheben. Ist die kontoführende Anstalt eine nur von einem Beamten verwaltete Reichsbanknebenstelle, so hat die Kasse von solchen Einzahlungen, welche den Betrag von 5000 ℳ übersteigen, gleichzeitig die jener Nebenstelle vorgesetzte Reichsbankanstalt durch eine besondere Zuschrift zu benachrichtigen. Die Benutzung einer Postkarte zu diesem Zwecke ist zulässig.

8) Die Regierungs-Hauptkasse (Kasse der Ministerial- Militär- und Baukommission in Berlin, Polizei-Hauptkasse in Berlin) gewährt die erforderten Zuschüsse dadurch, daß sie mittels roten Checks den Betrag von ihrem Konto auf das Konto der Spezialkasse überweisen läßt und hiervon die letztere in Kenntnis setzt.

9) Bei Ablieferungen an die Regierungs-Hauptkasse 2c. seitens der Spezialkasse übersendet die letztere der Regierungs-Hauptkasse 2c. ein Anschreiben und überweist den Betrag mittels roten Checks. Die Quittung wird die Regierungs-Hauptkasse 2c. nach Eintragung der Ablieferung in ihr Kontogegenbuch erteilen.

10) Der Reichsbank-Giroverkehr ist zunächst auf die Überweisung der Zuschüsse und der Ablieferungen, mithin auf den Geldverkehr zwischen Regierungs-Hauptkassen 2c. und den Spezialkassen, berechnet. Es hat jedoch nicht ausgeschlossen werden sollen, daß Einzahlungen und Gutschreibungen auch von anderen Behörden, von Geschäftsfirmen oder von Privatpersonen auf das Konto der Spezialkasse erfolgen, sofern dadurch keinerlei Schwierigkeiten erwachsen. Von derartigen Einzahlungen oder Gutschreibungen haben die Einzahler unter Bezeichnung des Gegenstandes der Zahlung die Kasse zu verständigen. Die Vereinnahmung und die Quittungserteilung seitens der Kasse erfolgt erst, nachdem die Einzahlung in ihrem Kontogegenbuche von der Reichsbankanstalt zugeschrieben ist. Die Annahme weißer Checks von Girokontoinhabern zur Begleichung einer Kosten- oder einer anderen Schuld ist den Kassen nicht gestattet.

11) Nur größere Zahlungen sind von der Spezialkasse mittels weißer Checks zu leisten, und auch nur dann, wenn der Zahlungsempfänger oder sein Beauftragter bei der Kasse persönlich erscheint und mit dem Verfahren einverstanden ist, auch bestimmt erwartet werden kann, daß der Empfänger den Check sogleich bei der Reichsbankanstalt umsetzt. Letzteres ist für die Übereinstimmung

zwiſchen der Kaſſe und der Reichsbankanſtalt notwendig. Treffen die obigen Vorausſetzungen zu, ſo fertigt die Kaſſe nach Prüfung der bei ihr verbleibenden Quittung des Empfangsberechtigten den weißen Check über den zu zahlenden Betrag aus, trägt ihn in das Kontogegenbuch ein und behändigt hiernach den Check dem Zahlungsempfänger.

12) Zahlungen der Spezialkaſſe an Inhaber von Reichsbank-Girokonten können mit Zuſtimmung und nach Beibringung der Quittungen der Empfangsberechtigten von der Kaſſe durch Überweiſung von dem eigenen auf das fremde Girokonto mittels roten Checks geleiſtet werden. Letztere ſind von der Kaſſe nach der Ausfertigung in das Kontogegenbuch einzutragen und alsdann der Reichsbankanſtalt — nicht den Empfangsberechtigten — zuzuſtellen.

13) Die Spezialkaſſe hat ihr Kontogegenbuch zur Gutſchrift der Einzahlungen und zur Vergleichung der eingetragenen Abhebungen bei der Reichsbankanſtalt an den Tagen vorzulegen, an denen ſie ſelbſt Einzahlungen auf ihr Konto leiſtet oder ihr ſolche von anderer Seite angekündigt werden oder ſie ſonſt Checks zur Reichsbankanſtalt befördert. Auch wenn ein derartiger Anlaß nicht gegeben iſt, muß doch die Vorlage des Buches je nach Ablauf von zwei Wochen erfolgen.

14) Bei den monatlichen und den außerordentlichen Kaſſenreviſionen hat der Reviſor zu prüfen, ob die Angabe im Tagesabſchlußbuche oder in dem an deſſen Stelle tretenden Kaſſenbuche über das Guthaben bei der Reichsbank (Nr. 4) mit dem ebenfalls ſogleich bei Beginn der Reviſion vorzulegenden Kontogegenbuche übereinſtimmt, und ob die nach dieſem Buche von anderen Stellen — nicht von der Kaſſe ſelbſt — auf das Konto eingezahlten Beträge rechtzeitig und richtig in das Einnahmejournal eingetragen worden ſind. Dieſe Prüfung hat ſich bei den ordentlichen Reviſionen für die Zeit ſeit der letztvorhergegangenen Reviſion auf die in Betracht kommenden Gutſchriften zu erſtrecken. Bei den außerordentlichen Reviſionen ſind bis zu der letztvorhergegangenen derartigen Reviſion zurück die Gutſchriften mehrerer Tage zu prüfen. Weiter hat der Reviſor auf Grund des Kontogegenbuches und des demſelben angefügten Nachweiſes über die der Kaſſe gelieferten Checkformulare zu überwachen, ob die noch nicht verwendeten Checkformulare bei der Kaſſe vorhanden ſind.

Erſcheint wegen etwaiger Anſtände eine Anfrage bei der Reichsbankanſtalt erforderlich, ſo wird letztere dem Reviſor die gewünſchte Auskunft erteilen.

Bei der Reviſion oder unvermuteten Beſtandsaufnahme hat der Reviſor das Kontogegenbuch auf der linken und auf der

rechten Seite unter der letzten Eintragung zu visieren, weitere Vermerke oder Zeichen darin aber nicht zu machen.

Abschrift dieses Erlasses ist sämtlichen Königlichen Regierungen, der Königlichen Ministerial- Militär- und Bau-Kommission hierselbst und dem Herrn Polizei-Präsidenten hierselbst zugefertigt worden. Es ist die betreffende Königliche Regierung, bezw. die Königliche Ministerial- Militär- und Bau-Kommission, von der Königlichen Charité-Direktion der Herr Polizei-Präsident hierselbst zu benachrichtigen, sobald die Eröffnung eines Girokontos für die Spezialkassen bei der örtlichen Reichsbankanstalt erfolgt ist. Auch ist über die Ausführung dieses Erlasses — von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien unter Beifügung eines Verzeichnisses der an den Reichsbank-Giroverkehr angeschlossenen Spezialkassen Ihres Geschäftsbereiches — hierher Bericht zu erstatten.

An
die Herren Ober-Präsidenten zu Königsberg i. Pr. und zu Kassel, die Herren Universitäts-Kuratoren zu Greifswald, Breslau, Halle a. S., Kiel, Göttingen, Marburg und Bonn, die Königlichen Universitäts-Kuratorien zu Königsberg i. Pr. und Berlin, die Herren Rektoren der Königlichen Technischen Hochschulen zu Charlottenburg, Hannover und Aachen, die Generalverwaltung der Königlichen Museen zu Berlin, den Herrn General-Direktor der Königlichen Bibliothek zu Berlin, den Herrn Direktor des Meteorologischen Instituts zu Berlin, die Königliche Charité-Direktion zu Berlin und die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung, Abschrift erhält die Königliche Ministerial- Militär- und Bau-Kommission, Abschrift erhalten Sie, zur Kenntnisnahme und Benachrichtigung Ihrer Hauptkasse.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Winter.

An
die Königlichen Regierungen, die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin und den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin.
A. 148. U. I. II. III. III. B. IV. M.

---

140) Nichtbenutzung des Telephons bei Gewitter und Gewitternähe.

Berlin, den 12. September 1901.

Ein in diesem Sommer vorgekommener Unfall läßt es erwünscht erscheinen, daß an den Apparaten und Nebenapparaten

der Telephonanlagen in den Gebäuden Warnungstafeln angebracht werden, welche die Benutzung des Telephons bei Gewitter und Gewitternähe verbieten. Ich ersuche, sofern noch erforderlich, dieserhalb das Weitere zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schmidt.

An
die nachgeordneten Behörden.
U. I. 1118.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

141) Unbefugte Führung des Titels „Privatdozent".

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen den Dr. juris N. zu N. wegen unbefugter Führung eines Titels hat

auf die von dem Angeklagten gegen das Urteil der Strafkammer des Königlichen Landgerichts in N. vom .... eingelegte Revision

der Strafsenat des Königlichen Kammergerichts in Berlin in der Sitzung vom 29. April 1901 für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu N. vom 31. Januar 1901 wird zurückgewiesen. Die Kosten des Rechtsmittels fallen dem Angeklagten zur Last.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Vorderrichter erachtet für erwiesen,

daß Angeklagter, welcher Doctor juris ist und juristische Privatrepititorien abhält oder abhielt, der aber nicht Universitätslehrer ist, und niemals die venia legendi erlangt hat, sich bis September 1900 auf seinen Visitenkarten „Privatdozent" genannt hat.

Er erblickt darin die unbefugte Annahme eines „Titels" und verurteilt den Angeklagten aus §. 360 Nr. 8 Reichs-Strafgesetzbuchs. Der Revision des Angeklagten war der Erfolg zu versagen.

Zwar ist es richtig, daß es eine besondere Verleihung des Titels „Privatdozent" nicht giebt, weder eine unmittelbare durch das Staatsoberhaupt noch eine mittelbare durch die Universität oder die Hochschule. Nur die venia legendi wird

verliehen, nicht der Titel „Privatdozent“ als solcher. Auch muß anerkannt werden, daß die Privatdozenten an den Universitäten oder Hochschulen nicht Beamte sind, ihre Stellung keine amtliche ist. Die Privatdozenten werden nicht angestellt, nehmen nicht Teil an den die Universität oder Hochschule repräsentierenden, ihre Rechte und Pflichten wahrnehmenden Behörden, — sie sind nur unter der Autorität der betreffenden Fakultät oder Hochschule zugelassene, nicht beamtete Lehrer. Oder, wie es in der auf Aufforderung des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten eingegangenen, im Juni 1849 veröffentlichten Zusammenstellung vom 15. April 1849 heißt:

> „VIII . . . Die Privatdozenten treten demnach nicht in das Verhältniß der Staatsdiener . . . Sie bleiben in dem bisherigen freien, nach ihrem Belieben jederzeit lösbaren Verhältnis zur Universität und sind die Pflanzschule der Universitätslehrer.“

Für das Gegenteil darf man sich nicht mit Arndt: Deutsche Juristenzeitung 1899 S. 261 ff. auf §. 73 II. 12 A. L. R. berufen, welcher bestimmt, daß

> „alle, sowohl ordentliche wie außerordentliche Professoren, Lehrer und Offizianten auf Universitäten . . . die Rechte der Königlichen Beamten genießen.“

Denn — wie der Erlaß des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 21. Juli 1853 (Daude Rechtsverhältnisse der Privatdozenten 1896 S. 2) und die Stenographischen Berichte der II. Kammer 1851 S. 1147 ff. zutreffend darlegen — sind

> „unter den hier erwähnten Lehrern unzweifelhaft nur die angestellten Lehrer der Sprachen, Künste und Exercitien zu verstehen, dagegen die den jetzigen Privatdozenten im Wesentlichen entsprechenden, zur Zeit der Entstehung des Allgemeinen Landrechts bereits vorhandenen Magistri legentes nicht mit einbegriffen. Dieselben waren lediglich von den Fakultäten zugelassene Privatlehrer, die zu der Staatsverwaltung in gar keiner Beziehung standen und daher in dem vorgedachten §. 73 II. 12 auch keine besondere Erwähnung gefunden haben.“

Ebenso spricht das Preußische Gesetz vom 17. Juni 1898 (G. S. S. 125) nicht von Entziehung des Amtes, sondern von der Entziehung der Eigenschaft eines Privatdozenten.

Wenn aber der Titel „Privatdozent“ weder verliehen wird noch mit einem — unmittelbaren oder mittelbaren — Staatsamt verbunden ist, so fällt seine Annahme nach den in der Wissenschaft und Judikatur gebräuchlichsten Formulirungen allerdings

nicht unter §. 360 8 R. Str. G. B. Diese gebräuchlichsten Formulirungen sind einmal die von Olshausen Komm. 5. Aufl. S. 1337 (Oppenhoff Komm. 13. Aufl. S. 71 Anm. 10, Urteil des Kammergerichts vom 20. Januar 1890 Goltdamm Archiv 37 S. 447 unter Berufung auf die konstante Judikatur des Obertribunals) gewählte, wonach Titel im Sinne des §. 360 Nr. 8 cit. „eine durch staatliche Verleihung zu erwerbende, mit Rangstellung und ähnlichen Vorrechten verbundene Bezeichnung" ist. Der Titel „Privatdozent" wird weder staatlich verliehen, noch ist er mit Rangstellung oder ähnlichen Vorrechten verbunden. Jene Definition ist aber schon deshalb zu eng, weil sie die gewöhnlichen Amtsbezeichnungen (z. B. Landrichter im Gegensatz zu Landgerichtsrat), welche regelmäßig nicht „verliehen" werden, sondern mit dem übertragenen Amte von selbst verbunden sind, außer Acht läßt.

Die zweite — häufig citierte — Formulirung ist vom Reichsgericht in den Annalen Bd. 9 S. 318 gegeben:

> „Titel im Sinne des §. 360 8 R. Str. G. B. ist die der amtlichen Stellung einer Person entsprechende, dieses Amt bezeichnende oder auf die Bekleidung eines Amtes hinweisende Benennung oder aber die vom Staatsoberhaupte einer Privat- oder Amtsperson zur Anerkennung bestimmter Verdienste oder zu sonstiger Ehrung verliehene, von einem Amte unabhängige Charakterbezeichnung."

Auch nach dieser Definition würde der Titel „Privatdozent" nicht unter §. 360 8 R. Str. G. B. fallen. Denn, wie gezeigt, ist die Stellung des Privatdozenten keine amtliche und wird ihm eine Charakterbezeichnung „Privatdozent" nicht verliehen. Der erkennende Senat ist jedoch der Ueberzeugung, daß auch diese zweite Definition, obwohl sie vor der ersten den Vorzug verdient, den Sinn des Paragraphen nicht vollkommen wiedergiebt. Zwar besteht schon nach der ganzen Umgebung sowohl des Wortes „Titel" in der Nummer 8 wie dieser Nummer 8 selbst) darüber kein Zweifel, daß der Ausdruck „Titel" in §. 360 8 nicht im vulgären Sinne zu nehmen ist, sondern daß darunter nur „staatliche Titel" verstanden werden dürfen, „staatlich" im weiteren Sinne gemeint, also die mittelbare Staatsverwaltung ebenfalls umfassend. Eine weitere Einschränkung des Begriffs aber läßt sich weder aus dem Paragraphen selbst noch aus seiner Umgebung noch aus seiner Entstehung entnehmen, so daß die Auslegung sich darauf zu beschränken hat, den Begriff des „staatlichen Titels" auseinanderzulegen. In dieser Beziehung hat das citierte Urteil des Reichsgerichts den Weg klar, wenn

auch nicht ganz vollständig, gewiesen. Unter „staatlichem Titel“ ist „ein vom Staate geschaffener Titel“ zu verstehen. Dieses Schaffen des Titels durch den Staat geschieht entweder so, daß der Titel als solcher (mittelbar oder unmittelbar) vom Staate geschaffen, d. h. besonders verliehen wird, oder so, daß der Staat ihn als Bezeichnung für eine von ihm geschaffene amtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Stellung wählt. In diesem letzteren Falle schafft er den Titel in und mit dem Amt oder der Stellung, für welche er ihn bestimmt, und es kommt nicht darauf an, ob diese öffentlich-rechtliche Stellung grade ein Amt ist; es genügt, daß sie vom Staate (in mittelbarer oder unmittelbarer Verwaltung) geschaffen — nicht blos anerkannt — ist. Dann ist sie eine staatliche Stellung, die ihr vom Staate beigelegte Benennung ein staatlicher Titel. — Eine solche vom Staate geschaffene, nicht amtliche, aber öffentlich-rechtliche Stellung ist z. B. die des Rechtsanwalts, des Prozeßagenten, aber auch — die des Privatdozenten. Denn das Institut der Privatdozenten beruht ausschließlich auf staatlichen Gesetzen; der Privatdozent hält seine Vorlesungen unter staatlicher Autorität und mit derselben öffentlich-rechtlichen Wirkung wie die übrigen staatlich angestellten Universitätslehrer, so daß seine Testate den ihrigen gleichstehen; er darf seine Lehrthätigkeit nur ausüben, wenn ihm von staatlichen Organen die venia legendi erteilt ist und er übernimmt mit dieser zugleich eine Reihe öffentlich-rechtlicher Pflichten sowohl in Bezug auf die Ausübung der Lehrthätigkeit selbst wie in Bezug auf sein sonstiges Verhalten, deren Verletzung ihn staatlichen Disziplinarstrafen aussetzt. Daraus ergiebt sich, daß die Stellung der Privatdozenten an den Universitäten und Hochschulen eine öffentlich-rechtliche und vom Staate geschaffene ist. Für sie und zwar ausschließlich für sie wird nun in den staatlichen Gesetzen, den ihnen gleichstehenden Universitätsstatuten und den einschlagenden Ministerialverordnungen stets die Bezeichnung „Privatdozent“ gebraucht, und zwar nicht erst in neuerer Zeit, sondern seit Anfang des vorigen Jahrhunderts. Die Statuten sämtlicher preußischen, ja auch die der nicht preußischen deutschen Universitäten sind dafür ein Beleg. Nirgends wird in staatlichen Gesetzen oder Verordnungen der Ausdruck „Privatdozenten“ auf andere Personen bezogen als die an den staatlichen Universitäten oder Hochschulen habilitirten, also mit der venia legendi versehenen, nicht angestellten Lehrer; überall wird er nur für letztere gebraucht, und der Erlaß des Preußischen Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten vom 11. November 1889 (Daude S. 10) weist deshalb mit Recht darauf hin, daß sie sich nach den geltenden Bestimmungen wohl

des Titels „Privatdozent“ bedienen dürfen, nicht aber des Titels „Dozent an der Universität“. Sogar der Sprachgebrauch des Lebens hat sich dieser Auffassung angeschlossen, wenn er sich des Ausdrucks „Privatdozent“ überhaupt jemals im anderen Sinne (etwa für Privatlehrer oder wissenschaftlicher Privatlehrer) sollte bedient haben. Deshalb ist es auch nicht zweifelhaft, daß sich der Angeklagte dessen wohl bewußt gewesen ist und mit der Annahme des Titels die Meinung hat erwecken wollen, daß er die venia legendi an einer deutschen Universität erlangt habe und zum Halten von Vorlesungen befugt sei. Seine Verurteilung ist daher zu Recht geschehen.

Die Entscheidung des Kostenpunktes folgt aus §. 505 Straf-Prozeß-Ordnung.

Unterschriften.

C. Kunst und Wissenschaft.

142) Lehrmittelverzeichnis für den Zeichenunterricht.

Mit Bezug auf die im Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Jahrgang 1901 Seite 389 abgedruckte Bekanntmachung vom 24. April d. Js. — U. IV. 1106 — wird hierdurch zur Kenntnis gebracht, daß die Kunstanstalt von Paul Schahl in Berlin, Neanderstraße 16, ermächtigt worden ist, das jetzt erschienene Heft 2 des Lehrmittelverzeichnisses für den Zeichenunterricht zum Preise von 1 ℳ für das Stück abzugeben.

Berlin, den 8. August 1901.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

Bekanntmachung.
U. IV. 2525. U. II. U. III. U. III. A. U. III. D.

---

143) Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß der diesjährigen Großen Berliner Kunstausstellung

die große goldene Medaille für Kunst

1) dem Bildhauer Professor Fritz Schaper in Berlin und
2) dem Bildhauer Robert Dietz in Dresden;

die kleine goldene Medaille für Kunst

3) dem Architekten Stadtbaurat Ludwig Hoffmann in Berlin,

4) dem Bildhauer Wilhelm Haverkamp in Friedenau bei Berlin,
5) dem Bildhauer Ernst Wenk in Berlin,
6) dem Radierer Ferdinand Schmutzer in Wien,
7) dem Maler Adolf Hirèny-Hirschl in Rom,
8) dem Maler Albert Aublet in Neuilly sur Seine, und
9) dem Marinemaler Hans Bohrdt in Friedenau bei Berlin

zu verleihen.

Bekanntmachung.
U. IV. 2996.

D. Höhere Lehranstalten.

144) Rangverhältnisse der schultechnischen Leiter und der Oberlehrer bei den Unterrichtsanstalten des Kadettenkorps.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1) Dem Ober-Studiendirektor bei dem Kommando des Kadettenkorps wird der Rang der Oberregierungsräthe, — den Studiendirektoren an der Haupt-Kadettenanstalt der Rang der Räthe vierter Klasse, — beigelegt.

2) Die Studienräthe an den Voranstalten des Kadettenkorps zählen zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten. Diejenigen Studienräthe, welche eine zwölfjährige Schuldienstzeit zurückgelegt haben, können Mir zur Verleihung des persönlichen Ranges der Räthe vierter Klasse vorgeschlagen werden.

3) Die Oberlehrer des Kadettenkorps gehören zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten, doch können sie Mir nach zwölfjähriger Schuldienstzeit zur Verleihung des Charakters „Professor" — mit dem Range der Räthe vierter Klasse — ohne Rücksicht auf deren Gesammtzahl vorgeschlagen werden.

Skagerrak, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 3. August 1901.

Wilhelm.

von Goßler.

An
das Kriegsministerium.

---

145) Reisekosten und Mietsentschädigung für die „fliegenden" Hilfslehrer staatlicher höherer Lehranstalten.

Berlin, den 18. Juli 1901.

Auf den Bericht vom 18. Mai d. Js.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister trete ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium darin bei, daß die „fliegenden" Hilfslehrer bei der erstmaligen Zureise zu derjenigen staatlichen höheren Lehranstalt, bei welcher sie ständig zur Verfügung Desselben stehen, Reisekosten und Tagegelder nicht zu beanspruchen haben; es sei denn, daß sie bereits an einer anderen staatlichen Anstalt remuneratorisch beschäftigt sind. In diesem Falle sind ihnen Reisekosten und Tagegelder nach denselben Sätzen zu gewähren, welche den etatsmäßigen wissenschaftlichen Hilfslehrern bei Dienstreisen zustehen. Das Gleiche gilt für Hin- und Rückfahrt bezüglich derjenigen Reisen, welche die „fliegenden" Hilfslehrer von ihrem Stationsorte aus an andere staatliche Anstalten auszuführen haben.

Die Reisekosten und Tagegelder der „fliegenden" Hilfslehrer sind in allen Fällen auf den Fonds Kap. 126 Tit. 3 anzuweisen.

Die Gewährung von Mietsentschädigungen an die „fliegenden" Hilfslehrer ist nach §§. 3 und 4 des Umzugskostengesetzes unzulässig.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift zur Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1622.

---

146) Berufung der Königlichen Kompatronats-Kommissare für höhere Lehranstalten.

Berlin, den 20. Juli 1901.

Auf den Bericht vom 30. Juni d. Js.

2c.

Zugleich erteile ich im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsganges dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium die Ermächtigung, für die Folge die Berufung der Königlichen Kompatronats-Kommissare für höhere Lehranstalten ohne vorherige

Berichterstattung an mich selbständig vorzunehmen. Soweit dabei Beamte in Frage kommen, welche dem dortseitigen Ressort nicht unterstehen, hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium im einzelnen Falle nicht zu unterlassen, Sich zuvor des Einverständnisses der vorgesetzten Behörde des betreffenden Beamten zu versichern.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift zur Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Studt.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 7086.

---

147) Beginn des fakultativen Linearzeichnens an den realen Lehranstalten.

Berlin, den 6. September 1901.

Auf den Bericht vom 8. August d. Js. erwidere ich, daß die von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in Bezug auf den Beginn des fakultativen Linearzeichnens an den realen Lehranstalten dargelegte Auffassung richtig ist.

Demnach hat die Erteilung des fakultativen Linearzeichnens an allen realen Anstalten (einschließlich der Reformrealgymnasien) mit der einzigen Ausnahme der für sich bestehenden sechsklassigen Realschulen von OIII an zu erfolgen, an den bezeichneten Realschulen dagegen, ob sie in der Besetzung einzelner Fächer von dem Lehrplan der Oberrealschulen abweichen oder nicht, der Unterricht im fakultativen Linearzeichnen in III (UIII der Vollanstalten) zu beginnen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 7895. U. IV.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

148) Anrechnung pensionsfähiger Dienstzeit von im Disziplinarwege entlassenen, demnächst wieder angestellten Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen und an öffentlichen Mittelschulen bei nachfolgender Pensionierung.

Berlin, den 29. Juli 1901.

Durch den Erlaß vom 22. April d. Js. Fin. Min. I. 1800 II, II. 3294, III. 4364 — Min. d. Inn. Ia 1342 — (mitgeteilt durch den Erlaß vom 24. Mai d. Js. — M. d. g. A. A. 732 — (Centrbl. S. 573) ist bestimmt, daß einem im Disziplinarwege entlassenen, demnächst wieder angestellten Beamten die vor seiner Entlassung liegende Zivildienstzeit bei nachfolgender Pensionierung in Zukunft als pensionsfähige Dienstzeit anzurechnen ist.

In Abänderung der Ziffer 14 der Anweisung vom 2. März 1886 zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Juli 1885 über die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen (Centrbl. f. d. Unterr. Verw. S. 387 ff.), ordnen wir an, daß nach diesem Grundsatze auch bei der Inruhestandsetzung von in gleicher Lage befindlichen Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen und an öffentlichen Mittelschulen (§. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1894 — G. S. S. 109) verfahren wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Germar.

An
die Königlichen Regierungen.
M. d. g. A. U. III. D. 8127.
Fin. M. I. 10403.

---

149) Erhöhung der Gebühren für die Lehrerinnenprüfungen.

Berlin, den 31. Juli 1901.

Nach dem Inkrafttreten der Vorschriften unter Nr. 2 a bis d meines Runderlasses vom 15. Januar d. Js. — U. III. D. 3323, U. III. B. 2917 — (Centrbl. S. 204) über die Abhaltung der Kommissionsprüfungen der Lehrerinnen wird aus den ein-

gegangenen, gemäß §. 29 der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 für jede Bewerberin zwölf Mark betragenden Prüfungsgebühren eine ausreichende Vergütung für die Mühewaltung und mancherlei Nebenkosten, die den Mitgliedern der Kommissionen zur Last fallen, nicht mehr geboten werden können, zumal auch die Zahl der Examinatoren sich erhöhen wird.

Um einen angemessenen Ausgleich in dieser Hinsicht herbeizuführen, bestimme ich daher in Abänderung des §. 29 der vorbezeichneten Prüfungsordnung, daß vom 1. April 1902 ab von jeder Bewerberin, welche die Befähigung zum Unterrichten an Volks-, mittleren und höheren Mädchenschulen oder zur Leitung von Volksschulen für Mädchen, bezw. von mittleren und höheren Mädchenschulen erlangen will, vor ihrem Eintritte in die Prüfung eine Gebühr von zwanzig Mark zu entrichten ist.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien
und Regierungen.

Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die Herren Ober-Präsidenten.
U. III. D. 2903.

F. Höhere Mädchenschulen.

150) Höchstzahl der Schülerinnen in den Turnabteilungen der über das Ziel der Volksschule hinausgehenden Mädchenschulen.

Berlin, den 8. Juli 1901.

Erwiderung auf den Bericht vom 20. Mai d. Js.

Die in Nr. 1 der Allgemeinen Vorschriften für die über das Ziel der Volksschule hinausgehenden Mädchenschulen vom 31. Mai 1894 angegebene Höchstzahl von 40 Schülerinnen gilt auch für die Turnklassen der erwähnten Anstalten. Es ist um so notwendiger, über diese Zahl nicht hinauszugehen, als bei den Mädchenschulen nicht, wie bei den höheren Knabenschulen, selbständige Riegen gebildet werden können, und als für gemeinsames Turnen die Zahl von 40 Schülerinnen nicht wohl überschritten werden kann, ohne den Zweck des Turnens in Frage zu stellen. Schon die Zusammenlegung mehrerer Klassen mit Kindern von

verschiedenem Alter zu besonderen Turnklassen ist unzweckmäßig und nur als Notbehelf anzusehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III D. 2325. U. III. B. U. II.

G. Oeffentliches Volksschulwesen.

151) Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 nebst Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900.

Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Vom 2. Juli 1900.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Ein Minderjähriger, welcher das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden:

1) wenn die Voraussetzungen des §. 1666[1]) oder des §. 1838[2]) des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen und

[1]) §. 1666. Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.

Hat der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, so kann dem Vater auch die Vermögensverwaltung sowie die Nutznießung entzogen werden.

[2]) §. 1838. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des §. 1666 zulässig.

die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten;

2) wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist;

3) wenn die Fürsorgeerziehung außer diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist.

§. 2.

Die Fürsorgeerziehung erfolgt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt.

§. 3.

Die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluß das Vorhandensein der Voraussetzungen des §. 1 unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt und die Unterbringung angeordnet hat.

§. 4.

Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amtswegen oder auf Antrag. Zur Stellung des Antrags sind berechtigt und verpflichtet: der Landrat, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern, sowie in den nach §. 28 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (Gesetz-Samml. S. 181) denselben gleichgestellten Städten auch der Gemeindevorstand, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand und der Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde.

Vor der Beschlußfassung soll das Vormundschaftsgericht, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeit geschehen kann, die Eltern, den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen und in allen Fällen den Gemeindevorstand, den zuständigen Geistlichen und den Leiter oder Lehrer der Schule, welche der Minderjährige besucht, hören, auch hat, wenn die Beschlußfassung nicht auf Antrag erfolgt, das Vormundschaftsgericht zuvor dem Landrat,

Oberamtmanne, Gemeindevorstande, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde) unter Mitteilung der Akten Gelegenheit zu einer Aeußerung zu geben.

Der Beschluß ist dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen, diesem selbst, wenn er das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, dem Landrat (Oberamtmanne, Gemeindevorstande, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde) und dem verpflichteten Kommunalverbande (§. 14) zuzustellen.

Gegen den Beschluß steht den im Abs. 3 Genannten die sofortige Beschwerde zu, dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen oder diesem selbst jedoch nur dann, wenn der Beschluß auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung lautet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§. 5.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen. Die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts hat in diesem Falle für die Unterbringung des Minderjährigen in einer Anstalt oder in einer geeigneten Familie zu sorgen.

Die durch die vorläufige Unterbringung erwachsenden Kosten fallen, sofern die Überweisung zur Fürsorgeerziehung demnächst endgültig angeordnet wird, dem verpflichteten Kommunalverbande (§. 14), andernfalls demjenigen zur Last, welcher die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat. Die Polizeibehörde hat in allen Fällen die durch die vorläufige Unterbringung entstehenden Kosten vorzuschießen.

Streitigkeiten über die Angemessenheit der dem Erstattungspflichtigen in Rechnung gestellten Vorschüsse der Polizeibehörde entscheidet der Bezirksausschuß im Beschlußverfahren. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

§. 6.

Hat die im §. 4 angeordnete Anhörung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters nicht stattfinden können, so sind dieselben berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen.

§. 7.

Soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes bestimmt ist, finden auf das gerichtliche Verfahren die allgemeinen Vorschriften über die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

§. 8.

Die gerichtlichen Verhandlungen sind gebühren- und stempelfrei; die baaren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last. Ist

nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts die Vernehmung der nach §. 4 Abs. 2 zu hörenden Personen erforderlich gewesen, so haben sie Anspruch auf Erstattung der notwendigen baaren Auslagen aus der Staatskasse; dies gilt jedoch nicht für die Eltern des Minderjährigen.

Verträge über die Unterbringung von Zöglingen sind stempelfrei.

§. 9.

Die Ausführung der Fürsorgeerziehung liegt dem verpflichteten Kommunalverbande ob (§. 14); er entscheidet darüber, in welcher Weise der Zögling untergebracht werden soll. Im Falle der Anstaltserziehung ist der Zögling, soweit möglich, in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen. Im Falle der Familienerziehung muß der Zögling mindestens bis zum Aufhören der Schulpflicht in einer Familie seines Bekenntnisses untergebracht werden.

Der Kommunalverband hat dem Vormundschaftsgerichte von der Unterbringung und von der Entlassung des Zöglings Mitteilung zu machen.

Die Überführung des Zöglings liegt der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts ob.

§. 10.

Die Zöglinge dürfen nicht in Arbeitshäusern und nicht in Landarmenhäusern; in Anstalten, welche für Kranke, Gebrechliche, Idioten, Taubstumme oder Blinde bestimmt sind, nur so lange untergebracht werden, als es ihr körperlicher oder geistiger Zustand erfordert.

In Ausführung einer eingeleiteten Fürsorgeerziehung kann die Erziehung in der eigenen Familie des Zöglings unter Aufsicht des Kommunalverbandes widerruflich angeordnet werden.

§. 11.

Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ist zur Überwachung seiner Erziehung und Pflege von dem Kommunalverband ein Fürsorger zu bestellen. Hierzu können auch Frauen bestellt werden.

§ 12.

Auf Antrag des verpflichteten Kommunalverbandes kann, unbeschadet der Vorschriften des Artikel 78 §. 1[1]) des Aus-

[1]) Art. 78 §. 1. Der Vorstand einer unter der Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt hat für die in der Anstalt untergebrachten Minderjährigen die Rechte und Pflichten eines Vormundes.

Die Rechte und Pflichten des Anstaltsvorstandes bestehen nur, solange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt hat. Der

führungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, der Vorstand einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt vor den nach §. 1776[1]) des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Vormünder berufenen Personen zum Vormunde der auf Grund der §§. 3 ff. in der Anstalt untergebrachten Zöglinge bestellt werden.

Das Gleiche gilt für Zöglinge, die unter der Aufsicht des Vorstandes der Anstalt in einer von ihm ausgewählten Familie erzogen werden; liegt die Beaufsichtigung der Zöglinge einem von dem verpflichteten Kommunalverbande bestellten Beamten ob, so kann dieser auf Antrag des Kommunalverbandes statt des Vorstandes der Anstalt zum Vormunde bestellt werden.

Neben dem nach den Vorschriften der Abs. 1, 2 bestellten Vormund ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen. Dem Vormunde stehen die nach §. 1852[2]) des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu.

§. 13.

Die Fürsorgeerziehung endigt mit der Minderjährigkeit.

Die frühere Aufhebung der Fürsorgeerziehung erfolgt durch Beschluß des Kommunalverbandes vom Amtswegen oder auf Antrag der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen, wenn der Zweck der Fürsorgeerziehung erreicht oder die Erreichung des Zweckes anderweit sichergestellt ist. Die Aufhebung kann unter Vorbehalt des Widerrufs beschlossen werden.

Gegen den ablehnenden Beschluß des Kommunalverbandes

Vorstand behält die Rechte und Pflichten des Vormundes auch nach der Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

[1]) §. 1776. Als Vormünder sind in nachstehender Reihenfolge berufen:
1) wer von dem Vater des Mündels als Vormund benannt ist;
2) wer von der ehelichen Mutter des Mündels als Vormund benannt ist;
3) der Großvater des Mündels von väterlicher Seite;
4) der Großvater des Mündels von mütterlicher Seite.

Die Großväter sind nicht berufen, wenn der Mündel von einem Andern als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist. Das Gleiche gilt, wenn derjenige, von welchem der Mündel abstammt, von einem Andern als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist und die Wirkungen der Annahme sich auf den Mündel erstrecken.

[2]) §. 1852. Der Vater kann, wenn er einen Vormund benennt, die Bestellung eines Gegenvormundes ausschließen.

Der Vater kann anordnen, daß der von ihm benannte Vormund bei der Anlegung von Geld den in den §§. 1809, 1811 bestimmten Beschränkungen nicht unterliegen und zu den im §. 1812 bezeichneten Rechtsgeschäften der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts nicht bedürfen soll. Diese Anordnungen sind als getroffen anzusehen, wenn der Vater die Bestellung eines Gegenvormundes ausgeschlossen hat.

kann der Antragsteller binnen einer Frist von zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen. Gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts findet die Beschwerde statt. Die Beschwerde des Kommunalverbandes hat aufschiebende Wirkung.

Ein abgewiesener Antrag darf vor dem Ablaufe von sechs Monaten nicht erneuert werden.

§. 14.

Die Provinzialverbände, in der Provinz Hessen-Nassau die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Wiesbaden und Cassel, der Lauenburgische Landeskommunalverband, der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande sowie der Stadtkreis Berlin sind verpflichtet, die Unterbringung der durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen in einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Weise zu bewirken. Sie haben für die Errichtung von Erziehungs- und Besserungsanstalten zu sorgen, soweit es an Gelegenheit fehlt, die Zöglinge in geeigneten Familien sowie in öffentlichen, kirchlichen oder privaten Anstalten unterzubringen, auch soweit nötig für ein angemessenes Unterkommen bei der Beendigung der Fürsorgeerziehung zu sorgen.

Zur Unterbringung verpflichtet ist derjenige Kommunalverband, in dessen Gebiete der Ort liegt, als dessen Vormundschaftsgericht das Gericht Beschluß gefaßt hat.

§. 15.

Die Kosten, welche durch die Überführung des Zöglings in eine Familie oder Anstalt, durch die dabei nötige reglementsmäßige erste Ausstattung, durch die Beerdigung des während der Fürsorgeerziehung verstorbenen und durch die Rückreise des aus der Fürsorgeerziehung entlassenen Zöglinges entstehen, fallen dem Ortsarmenverband, in welchem er seinen Unterstützungswohnsitz hat, zur Last. Ist ein solcher Ortsarmenverband nicht vorhanden, so fallen diese Kosten dem verpflichteten Kommunalverbande (§. 14 Abs. 2) zur Last. Die übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung sowie der Fürsorge für entlassene Zöglinge tragen in allen Fällen die Kommunalverbände.

Die Kommunalverbände erhalten zu den nach Abs. 1 von ihnen zu tragenden Kosten aus der Staatskasse einen Zuschuß in Höhe von zwei Dritteln dieser Kosten. Der Betrag des Zuschusses wird jährlich auf Liquidation der im Vorjahr aufgewendeten Kosten oder im Einverständnisse mit den einzelnen Kommunalverbänden periodisch als Bauschsumme von dem Minister des Innern festgesetzt.

§. 16.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, die Erstattung der während der Fürsorgeerziehung entstandenen Kosten des Unterhalts eines Zöglinges von diesem selbst oder von dem auf Grund des Bürgerlichen Rechtes zu seinem Unterhalte Verpflichteten zu fordern. Dieselbe Berechtigung steht den Ortsarmenverbänden hinsichtlich der ihnen nach §. 15 Abs. 1 zur Last fallenden Kosten zu.

Für die Erstattungsforderung der Kommunalverbände sind Tarife zu Grunde zu legen, welche von dem Minister des Innern nach Anhörung der Kommunalverbände festgesetzt werden. Die Kosten der allgemeinen Verwaltung der Fürsorgeerziehung, des Baues und der Unterhaltung der von den Kommunalverbänden errichteten Anstalten bleiben hierbei außer Ansatz.

Wird gegen den Erstattungsanspruch Widerspruch erhoben, so beschließt darüber auf Antrag des Kommunalverbandes oder Ortsarmenverbandes der Bezirksausschuß.

Der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs endgiltig.

Zwei Drittel der durch die Kommunalverbände von den Erstattungspflichtigen eingezogenen Beträge sind auf den Beitrag des Staates §. 15 Abs. 2 anzurechnen.

§. 17.

Die Kommunalverbände haben für die Ausführung der Fürsorgeerziehung und für die Verwaltung der von ihnen errichteten Erziehungs- und Besserungsanstalten Reglements zu erlassen.

Die Reglements bedürfen der Genehmigung der Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Betreff derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Aufnahme, die Behandlung, den Unterricht und die Entlassung der Zöglinge beziehen.

Hinsichtlich der Privatanstalten behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§. 18.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder finden auch auf die Fürsorgeerziehung Anwendung.

§. 19.

Wenn schulpflichtige Zöglinge der öffentlichen Volksschule ohne sittliche Gefährdung der übrigen die Schule besuchenden Kinder nicht zugewiesen werden können, so hat der Kommunalverband dafür zu sorgen, daß diesen Zöglingen während des

schulpflichtigen Alters der erforderliche Schulunterricht anderweitig zu Teil wird. Im Streitfalle entscheidet der Oberpräsident.

§. 20.

Die zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden der Kommunalverbände und in höherer Instanz der Minister des Innern haben die Oberaufsicht über die zur Unterbringung von Zöglingen getroffenen Veranstaltungen zu führen; sie sind befugt, zu diesem Zwecke Revisionen vorzunehmen.

§. 21.

Wer, abgesehen von den Fällen der §§. 120, 235[1]) des St.-G.-B., einen Minderjährigen, bezüglich dessen das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung eingeleitet oder die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung angeordnet ist, dem Verfahren oder der angeordneten Fürsorgeerziehung entzieht, oder ihn verleitet, sich dem Verfahren oder der Fürsorgeerziehung zu entziehen, oder wer ihm hierzu vorsätzlich behilflich ist, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 22.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§. 23.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte wird das Gesetz vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, aufgehoben.

Kommunalverbände, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes über geeignete Anstalten nicht in ausreichendem Maße verfügen, sollen bis zum 1. April 1903 bei der Unterbringung der Zöglinge den im §. 10 Abs. 1 dieses Gesetzes ausgesprochenen Beschränkungen nicht unterliegen.

---

[1]) §. 120. Wer einen Gefangenen aus der Gefangenanstalt oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht, des Beamten oder desjenigen, unter dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, vorsätzlich befreit oder ihm zur Selbstbefreiung vorsätzlich behülflich ist, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 235. Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern, ihrem Vormunde oder ihrem Pfleger entzieht, wird mit Gefängnis und, wenn die Handlung in der Absicht geschieht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshaven, den 2. Juli 1900.

L. S. **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. v. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze von 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

Das Fürsorgeerziehungsgesetz ist eine Erweiterung des Gesetzes vom 13. März 1878 über die Unterbringung verwahrloster Kinder, wie sie durch die §§. 1666 und 1838 des B. G.-B. [1]) und Art. 135 des Einführungsgesetzes zum B. G.-B. [2]) angeregt und bedingt ist. Das neue Gesetz verfolgt denselben Zweck wie das alte: gesetzliche Grundlagen zu schaffen, um der Verwahrlosung jugendlicher Personen und ihrem Verfall in Verbrechen vorzubeugen oder verwahrloste und verbrecherische Jugendliche vor weiterem oder völligem sittlichen Verderben zu bewahren. Die Fürsorgeerziehung auf Grund dieses Gesetzes ist nur eine der mannigfachen gesetzlichen und Verwaltungsmaßregeln zur Sicherung einer geordneten Erziehung Jugendlicher. Sie greift so tief in das Verhältnis des Jugendlichen zu seinen Eltern und seiner Familie ein, daß sie in vielen Fällen eine vollständige Loslösung von der Familie zur Folge hat; sie soll daher nur zur Anwendung kommen, wenn alle anderen zur Verfügung stehenden Maßregeln, eine geordnete Erziehung herbeizuführen, versagen. Bevor die Maßregel in Aussicht genommen wird, ist daher sorgfältig zu prüfen, ob nicht durch Anwendung anderer

---

[1]) Seite 761.

[2]) Art. 135. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger. Die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften der §§. 55, 56 des Str.-G.-B. nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird. Die Anordnung kann außer den Fällen der §§. 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches nur erfolgen, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist.

Die Landesgesetze können die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, dessen Zwangserziehung angeordnet ist, in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, einer Verwaltungsbehörde übertragen, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu erfolgen hat.

Maßnahmen, der kirchlichen Einwirkung, der Schulzucht, der Armenpflege, freiwilliger Liebesthätigkeit oder vormundschaftlicher Anordnungen, für welche der §. 1666 B. G.-B.[1]) den weitesten Spielraum gewährt, der Verwahrlosung vorgebeugt oder ihr Fortgang aufgehalten werden kann. Hat die Verwahrlosung ihren Grund in wirtschaftlicher Not der Eltern oder Erzieher oder in mangelhafter Fürsorge für ein verwaistes Kind, so sind die verpflichteten Armenbehörden von Aufsichtswegen anzuhalten, ihre Schuldigkeit zu thun.

I. Personen, die in Fürsorgeerziehung genommen werden können (§. 1).

Der Kreis der Personen, welche in Fürsorgeerziehung genommen werden können, ist gegenüber dem Gesetze vom 13. März 1878 wesentlich erweitert. Jenes beschränkte sie auf Kinder, die nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine nach Reichs- oder Landesrecht mit Strafe bedrohte Handlung begangen hatten, wegen deren sie strafrechtlich nicht verfolgt werden konnten (§. 55 Str.-G.-B.)[2]), und ließ die Unterbringung in einer Familie oder Besserungsanstalt auch dann nur zu, wenn die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich war. Das neue Gesetz behält diese Bestimmung bei (§. 1 Nr. 2), hat jedoch eine erste Erweiterung dadurch eingeführt, daß in Übereinstimmung mit §. 55 des Str.-G.-B.[2]) die untere Altersgrenze beseitigt ist.

Eine weit größere Ausdehnung gewinnt jedoch die Fürsorgeerziehung durch die vollständig neuen Bestimmungen der Nrn. 1 und 3 des §. 1.

Danach ist die Überweisung zur Fürsorgeerziehung zulässig gegen Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahre:

1) wenn Kinder, die unter elterlicher Gewalt stehen, durch schuldhaftes Verhalten der Eltern in Gefahr geraten, zu verwahrlosen.

   Ein schuldhaftes Verhalten liegt vor, wenn das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Vater (§. 1666 B. G.-B.) oder die Mutter,

---

[1]) Seite 761.

[2]) §. 55. Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Die Unterbringung in eine Familie, Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt kann nur erfolgen, nachdem durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

wenn dieser die elterliche Gewalt oder deren Ausübung zusteht (§§. 1684 bis 1686 B. G.-B.)[1]), das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht;

2) wenn bei bevormundeten Minderjährigen die Fürsorgeerziehung zur Verhütung der Verwahrlosung notwendig ist.

Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Bevormundeten zu, so muß ihnen jedoch ein schuldhaftes Verhalten, wie unter Nr. 1, nachgewiesen werden;

3) wenn Minderjährige, auch ohne daß ein Verschulden der Eltern vorliegt, verwahrlosen und die erziehliche Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule nicht ausreichen, um ein völliges sittliches Verderben des Minderjährigen zu verhüten, §. 1 Nr. 3 (Art. 135 des Einführungsgesetzes zum B. G.-B.)[2])

Da unter Verwahrlosung nicht nur die sittliche, sondern auch die geistige und körperliche zu verstehen ist, so gehören unter die Nr. 1 alle die Fälle, in denen Eltern ihre Kinder mißhandeln, ihnen die körperliche Pflege versagen, sie zu überanstrengenden, der leiblichen und geistlichen Entwickelung schädlichen Arbeiten zwingen, sie in einer dem Zwecke der Schule gefährdenden Weise vom Schulbesuche abhalten, die ihnen gebotene Gelegenheit zur Pflege und zum Unterrichte ihrer nicht vollsinnigen Kinder hartnäckig zurückweisen oder sie vom Verkehr mit verbrecherischen Personen und der Begehung von Straftaten nicht abhalten. Das Gleiche gilt, wenn der Vater oder die Mutter der Trunk-

---

[1]) §. 1684. Der Mutter steht die elterliche Gewalt zu:
1) wenn der Vater gestorben oder für tot erklärt ist;
2) wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist.

Im Falle der Todeserklärung beginnt die elterliche Gewalt der Mutter mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes des Vaters gilt.

§. 1685. Ist der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert oder ruht seine elterliche Gewalt, so übt während der Dauer der Ehe die Mutter die elterliche Gewalt mit Ausnahme der Nutznießung aus.

Ist die Ehe aufgelöst, so hat das Vormundschaftsgericht der Mutter auf ihren Antrag die Ausübung zu übertragen, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht und keine Aussicht besteht, daß der Grund des Ruhens wegfallen werde. Die Mutter erlangt in diesem Falle auch die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes.

§. 1686. Auf die elterliche Gewalt der Mutter finden die für die elterliche Gewalt des Vaters geltenden Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den §§. 1687 bis 1697 ein Anderes ergiebt.

[2]) Seite 769.

sucht, Landstreicherei, Bettelei, des gewohnheitsmäßigen Diebstahls, der Gewerbsunzucht, Kuppelei oder eines anderen ehrlosen Verhaltens sich schuldig machen. Für Nr. 3 werden besonders die Minderjährigen in Frage kommen, die sich der Aufsicht der Eltern und Erzieher entziehen oder widersetzen, gegen deren Willen in schlechter Gesellschaft sich bewegen, wo sie Anreizung zu lüderlichem Leben und zur Begehung von Strafthaten finden; weibliche Minderjährige, die der Gewerbsunzucht sich ergeben haben oder ihr zu verfallen drohen.

Da durch eine untere Altersgrenze die Anordnung der Fürsorgeerziehung nicht beschränkt ist, so können ihr auch Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, überwiesen werden. Von dieser Befugnis wird aber nur dann Gebrauch zu machen sein, wenn keine andere Maßnahme sich finden läßt, um der Verwahrlosung des Kindes vorzubeugen.

Durch die Bestimmung in §. 2, daß die Erziehung auf öffentliche Kosten erfolgt, ist nicht ausgeschlossen, Kinder vermögender Eltern oder vermögende Minderjährige in Fürsorgeerziehung zu nehmen, auch wenn sie die dadurch entstehenden Kosten ersetzen (§. 16).

II. Das Verfahren für die Anordnung der Fürsorgeerziehung (§§. 8 u. 4).

Die Fürsorgeerziehung kann nur vom Vormundschaftsgerichte im Beschlußverfahren angeordnet werden und zwar sowohl von Amtswegen, wenn ihm Thatsachen bekannt werden, welche die Voraussetzungen des §. 1 des Gesetzes begründen, als auf Antrag.

Recht und Pflicht zur Stellung des Antrags ist beschränkt in Landkreisen auf den Landrat (in den Hohenzollernschen Landen den Oberamtmann), die Gemeindevorstände der Städte mit mehr als 10000 Einwohnern sowie der diesen gleichgestellten Städte der Provinz Hannover,
in Stadtkreisen auf den Gemeindevorstand und die Vorsteher Königlicher Polizeibehörden.

Diese Beschränkung hat den Zweck, eine zuverlässige und gleichmäßige Handhabung des Gesetzes sicher zu stellen. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß auch andere Behörden, Beamte und Privatpersonen beim Vormundschaftsgerichte unter Mitteilung von Thatsachen die Fürsorgeerziehung eines Minderjährigen in Anregung bringen können.

Die Anträge sind bei dem Vormundschaftsgerichte zu stellen, in dessen Bezirke der Minderjährige zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz (§§ 7, 11 B. G.-B.)[1]) oder in Er-

[1]) §. 7. Wer sich an einem Orte ständig niederläßt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz.
Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen.

mangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Ist für den Minderjährigen eine Vormundschaft oder Pflegschaft anhängig, oder ist der Mutter, unter deren elterlicher Gewalt er steht, ein Beistand bestellt, so ist der Antrag bei dem Gerichte zu stellen, bei welchem die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig ist (Reichsgesetz über die Angelegenheit freiwilliger Gerichtsbarkeit vom 17./20. Mai 1898, §§. 36, 43)[1]).

Die nachgeordneten Polizei- und Gemeindeorgane, die Waisenräte und Armenpfleger sind anzuweisen, den zur Stellung des Antrags verpflichteten Behörden (§. 4) alle die Fälle zur Kenntnis zu bringen, in denen Kinder von Eltern und Erziehern mißhandelt, vernachlässigt oder körperlich oder geistig verwahrlost

---

Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben.

§. 11. Ein eheliches Kind teilt den Wohnsitz des Vaters, ein uneheliches Kind den Wohnsitz der Mutter, ein an Kindesstatt angenommenes Kind den Wohnsitz des Annehmenden. Das Kind behält den Wohnsitz, bis es ihn rechtsgiltig aufhebt.

Eine erst nach dem Eintritte der Volljährigkeit des Kindes erfolgende Legitimation oder Annahme an Kindesstatt hat keinen Einfluß auf den Wohnsitz des Kindes.

[1]) §. 86. Für die Vormundschaft ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Mündel zu der Zeit, zu welcher die Anordnung der Vormundschaft erforderlich wird, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Wird die Anordnung einer Vormundschaft über Geschwister erforderlich, die in den Bezirken verschiedener Vormundschaftsgerichte ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt haben, so ist, wenn für einen der Mündel schon eine Vormundschaft anhängig ist, das für diese zuständige Gericht, anderenfalls dasjenige Gericht, in dessen Bezirke der jüngste Mündel seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt hat, für alle Geschwister maßgebend.

Ist der Mündel ein Deutscher und hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Mündel seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes wird das zuständige Gericht, falls der Mündel einem Bundesstaat angehört, von der Landesjustizverwaltung, anderenfalls von dem Reichskanzler bestimmt.

Für die Vormundschaft über einen Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Minderjährige aufgefunden wurde.

§. 43. Die Zuständigkeit für eine Verrichtung des Vormundschaftsgerichts, die nicht eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft betrifft, bestimmt sich, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt, nach den Vorschriften des §. 86 Abs. 1, 2; maßgebend ist für jede einzelne Angelegenheit der Zeitpunkt, in welchem das Gericht mit ihr befaßt wird.

Ist für die Person, in Ansehung deren die Verrichtung des Vormundschaftsgerichts erforderlich wird, eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft anhängig oder ist der Mutter, unter deren elterlicher Gewalt sie steht, ein Beistand bestellt, so ist das Gericht zuständig, bei welchem die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig ist.

werden, wenn Minderjährige eine strafbare Handlung begangen haben oder sich einem ungeordneten, lüderlichen Lebenswandel ergeben, dem zu wehren die Kirche, die Schule und das Elternhaus machtlos sind. Ganz besonders sind Geistliche, Ärzte und Lehrer berufen, da, wo ihnen auf Grund dieses Gesetzes die Anordnung der Fürsorgeerziehung notwendig erscheint, die geeigneten Anträge zu stellen.

Es ist dahin zu wirken, daß bei den Anzeigen und Mitteilungen die den Antrag begründenden Thatsachen bestimmt bezeichnet und, soweit möglich, die erforderlichen Beweismittel und Zeugen angegeben werden. Die Anzeigen und Mitteilungen sind rechtzeitig, d. h. nicht erst bei vorgeschrittener, sondern schon bei beginnender Verwahrlosung zu machen, weil dann die Fürsorgeerziehung am meisten Aussicht auf Erfolg hat.

Die Vorsteher der Gefängnisse, in denen jugendliche Verurteilte ihre Strafe verbüßen, haben mit der Konferenz der Oberbeamten, zu denen der Geistliche, der Arzt und der Lehrer gehören, oder, wo solche Konferenzen nicht bestehen, mit dem Anstaltsgeistlichen und Lehrer zu erörtern, ob die Fürsorgeerziehung für einen Jugendlichen nach verbüßter Strafe notwendig erscheint. Bejahendenfalls ist der Konferenzbeschluß oder das Gutachten mit den Akten der zuständigen Behörde (§. 4) so rechtzeitig mitzuteilen, daß womöglich das Verfahren vor Ablauf der Strafe beendigt sein und die Unterbringung zur Fürsorge sich unmittelbar an die Verbüßung der Strafe anschließen kann.

Die Staatsanwaltschaften werden die zu ihrer Kenntnis kommenden Fälle, in denen nach ihrer Ansicht ein Anlaß zur Fürsorgeerziehung vorliegt, den zur Antragstellung berechtigten Behörden (§. 4) unter Beifügung der Akten mitteilen.

Werden Minderjährige vor vollendetem 18. Lebensjahre auf Grund der Bestimmungen des durch das Reichsgesetz vom 25. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 301) abgeänderten §. 362[1]) des

[1]) §. 362. Die nach Vorschrift des §. 361 Nr. 3 bis 8 Verurteilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, fofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurteilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurteilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Im Falle des §. 361 Nr. 4 ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurteilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Übertretung mehrmals rechtskräftig verurteilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.

Durch die Überweisung erhält die Landespolizeibehörde die Befugnis, die verurteilte Person bis zu zwei Jahren entweder in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des §. 361 Nr. 6 kann die Landespolizeibehörde die verurteilte Person statt

Str.-G.-B. und des §. 361 [1]) des Str.-G.-B. der Landespolizeibehörde überwiesen, so haben die Regierungspräsidenten die zuständigen Behörden (§. 4) anzuweisen, den Antrag auf Fürsorgeerziehung zu stellen, wenn in anderer Weise die Unterbringung des Minderjährigen in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder in einem Asyle nicht sichergestellt werden kann.

Der Landrat (Oberamtmann, Gemeindevorstand, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde) hat, sobald ihm der Beschluß des Vormundschaftsgerichts auf Überweisung zur Fürsorgeerziehung zugestellt ist, dem Landesdirektor (Landeshauptmann) des zur Unterbringung verpflichteten Kommunalverbandes (in Berlin dem Magistrate) unverzüglich eine Mitteilung über die persönlichen, häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Überwiesenen zu machen, worin er sich zugleich gutachtlich darüber äußert, ob die Unterbringung in einer Familie oder in einer Anstalt zweckmäßiger erscheint.

---

in ein Arbeitshaus in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in ein Asyl unterbringen; die Unterbringung in ein Arbeitshaus ist unzulässig, falls die verurteilte Person zur Zeit der Verurteilung das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Ist gegen einen Ausländer auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann neben oder an Stelle der Unterbringung Verweisung aus dem Bundesgebiet eintreten.

[1]) §. 361. Mit Haft wird bestraft:

1) pp.
3) wer als Landstreicher umherzieht;
4) wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt;
5) wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingiebt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß;
6) eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt;
7) wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;
8) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe;
9) pp.

III. Vorläufige Unterbringung (§. 6).

Das Vormundschaftsgericht kann bei Gefahr im Verzuge eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen. Bei ihren Anträgen haben die zuständigen Behörden (§. 4) anzugeben, ob sie eine solche Gefahr für vorliegend erachten. Da diese vorläufige Unterbringung sich häufig als notwendig erweisen wird, namentlich in solchen Fällen, wo gegen den die Fürsorgeerziehung anordnenden Beschluß des Vormundschaftsgerichts Beschwerde eingelegt wird, so ist mit geeigneten, im Kreise oder in den Städten belegenen, Anstalten über die Aufnahme solcher Minderjähriger ein Abkommen zu treffen, damit die Polizeibehörde in der Lage ist, die Anordnung des Gerichts ohne Verzug und zutreffend auszuführen. Dabei ist besonders darauf zu achten, daß der Minderjährige sich nicht aus eigenem Antriebe oder durch Vermittelung seiner Angehörigen dem vormundschaftsgerichtlichen Verfahren entzieht. Die Letzteren sind von der Polizeibehörde auf die Strafbestimmungen des §. 21 ausdrücklich aufmerksam zu machen. Gefängnisse dürfen zur Unterbringung solcher Minderjährigen unter keinen Umständen benutzt werden.

IV. Überführung (§. 9 Abs. 3).

Die Überführung des Zöglings in die von dem Kommunalverbande zu seiner Aufnahme bestimmte Familie oder Anstalt hat die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts zu veranlassen. Die Begleiter sind mit besonderer Sorgfalt auszuwählen; weibliche Zöglinge sind in der Regel durch weibliche Begleiter zu überführen.

V. Ausführung der Fürsorgeerziehung (§§. 9, 10, 14).

Die Ausführung der Fürsorgeerziehung liegt wie bisher den Kommunalverbänden ob; sie bestimmen darüber, ob der Zögling in einer Familie oder in einer Erziehungsanstalt untergebracht werden soll und führen über ihn die Aufsicht bis zur Beendigung der Fürsorgeerziehung. Bei der Fürsorgerziehung ist das Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß die Zöglinge, der Verwahrlosung entnommen, zu religiös-sittlichen Menschen erzogen und zu brauchbaren Arbeitern, vorzugsweise für die Landwirtschaft ausgebildet werden.

a. Familienerziehung.

So lange die Zwecke der Fürsorgeerziehung durch Unterbringung in einer Familie nur irgend erreicht werden können, ist dieser der Vorzug zu geben. Sie wird von vornherein zur Anwendung zu bringen sein, wenn der Zögling das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten hat und ein erhebliches sittliches Verderbnis nicht vorliegt, oder nach voraufgegangener Anstaltserziehung, wenn der Zögling durch sie an Zucht und Ordnung gewöhnt, körperlich, geistig und sittlich gekräftigt ist. Bei der Auswahl der Familien ist in erster Linie darauf zu sehen, daß sie für eine ernst religiös-sittliche Erziehung der Zöglinge Gewähr bieten. Es sind ferner nur solche Familien zu wählen, die in

geordneten Verhältnissen leben und eine ausreichende Wohnung haben. Familien, die auf dem Lande oder in kleinen Städten wohnen und den Zöglingen Gelegenheit bieten, sich mit Land- und Gartenarbeit zu beschäftigen, sind besonders zu bevorzugen. Von Familien, die in großen Städten oder dichtbevölkerten Industriebezirken wohnen, wird möglichst abzusehen sein. Die Familie muß dem religiösen Bekenntnisse des Zöglings angehören. Bei nicht mehr schulpflichtigen Kindern kann von dieser Bestimmung ausnahmsweise abgesehen werden, wenn eine geeignete Familie ihres Bekenntnisses überhaupt nicht oder nur an solchen Orten gefunden werden kann, wo die Beaufsichtigung des Zöglings besondere Schwierigkeiten bietet. Dann ist jedoch die regelmäßige Teilnahme des Zöglings am Gottesdienste seines Bekenntnisses sicher zu stellen.

Mit dem Familienhaupte ist über die Aufnahme des Zöglings ein Vertrag abzuschließen, in welchem sich derselbe verpflichtet, den Zögling in seinen Familienkreis aufzunehmen, ihn in religiös-sittlichem Sinne zu erziehen, zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes und der Schule, und Anfertigung der in der Schule gegebenen Aufgaben, sowie zu Ordnung, Reinlichkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten, ihm eine angemessene Unterkunft mit besonderem Bett, gesunde, ausreichende Beköstigung, den Verhältnissen angemessene, reinliche Kleidung, in Krankheitsfällen Pflege und ärztliche Hilfe zu gewähren, ihn zu den für sein Alter und Geschlecht passenden häuslichen und ländlichen Arbeiten anzuleiten und zu verwenden, soweit dies ohne Schädigung der Gesundheit des Zöglings und des Schulunterrichts geschehen kann. Die Verwendung des Zöglings in Fabriken und ähnlichen Betrieben ist zu untersagen, bei der Hausindustrie nur mit Genehmigung des Fürsorgers zuzulassen.

Es ist möglichst darauf zu sehen, daß die Familie dem bisherigen Aufenthaltsorte des Zöglings nicht zu nahe wohnt und daß nicht mehrere Zöglinge in derselben Familie untergebracht werden.

Zur Ermittelung geeigneter Familien werden die Gemeindevorstände, die Pfarrämter und Waisenräte den Kommunalverbänden behilflich sein und die erforderliche Auskunft geben.

Auch die Unterbringung des Zöglings in der eigenen Familie ist zulässig. Vorbedingung dafür ist, daß die Erziehung in einer fremden Familie oder in einer Anstalt den Zögling sittlich gebessert hat und daß die Verhältnisse der eigenen Familie, durch welche die Verwahrlosung des Zöglings verschuldet ist, beseitigt sind, etwa durch Verbesserung der wirtschaftlichen Lage, durch Ausscheiden des schuldigen Elternteils, durch Verziehen der Familie

in eine andere sozial gesundere Umgebung. Durch diese Maßregel wird die Fürsorgeerziehung nicht aufgehoben, der Zögling untersteht der vom Kommunalverbande angeordneten Aufsicht und kann der Familie jederzeit genommen und anderweit untergebracht werden, wenn sie sich ungeeignet erweist.

Von der Unterbringung des Zöglings in einer Familie ist vorher dem Gemeindevorstande, sowie dem zuständigen Geistlichen Anzeige zu machen. Ist der Zögling schulpflichtig, so ist auch die Schulbehörde zu benachrichtigen und festzustellen, daß die Aufnahme des Zöglings in die Volksschule gesichert ist (§. 19).

b. Anstaltserziehung.

Die Unterbringung in Anstalten erscheint vorzugsweise angebracht für Minderjährige, die zu geschlechtlichen Ausschweifungen, zum Landstreichen und Verbrechen neigen oder in anderer Weise sittlich verwahrlost sind, sowie solche, deren körperlicher Zustand eine besondere Pflege unter ärztlicher Aufsicht fordert. Die Zöglinge sollen aber in der Anstalt nur so lange bleiben, als unbedingt notwendig ist, um sie an Zucht und Ordnung zu gewöhnen, leiblich und geistig zu kräftigen. Sobald dieser körperliche und sittliche Reinigungsprozeß beendet ist, sind sie in Familien, wenn möglich unter Aufsicht des Anstaltsvorstehers, der ihren Charakter kennt, unterzubringen, die Schulpflichtigen in Pflege, die Schulentlassenen im Gesindedienst oder als Lehrlinge. Führen sie sich schlecht oder erweist sich die Familie als ungeeignet, so sind sie in die Anstalt zurückzunehmen, um geeigneten Falles nach einiger Zeit einen erneuten Versuch mit der Familienerziehung zu machen. Für die Anstaltserziehung sind geeignete kirchliche oder Privatanstalten zu benutzen und, soweit diese nicht vorhanden, von den Kommunalverbänden eigene Anstalten zu errichten. Als geeignet werden nur solche Anstalten anzusehen sein, die Sicherheit für eine Erziehung der Zöglinge auf religiös-sittlicher Grundlage bieten und deren Leiter für die Lösung der Aufgabe der Fürsorgeerziehung befähigt sind.

Die Anstalten müssen durch ihre Lage, baulichen und gesundheitlichen Einrichtungen und die Gelegenheit, die Zöglinge mit Feld-, Garten-, Haus- und anderen geeigneten Arbeiten außerhalb der Unterrichtsstunden zu beschäftigen, den besonderen Anforderungen der Fürsorgeerziehung entsprechen und den Zöglingen einen ausreichenden, den Vorschriften für die Volksschule gemäßen Unterricht gewähren. Die Anstalten sollen nicht zu klein sein, weil dann die wirtschaftliche Lage meist nicht gestattet, einen pädagogisch geschulten Leiter an die Spitze zu stellen und einen ausreichenden Schulunterricht einzurichten, und nicht zu groß, weil dann der Leiter nicht im Stande ist, die Eigenart jedes Zöglings genau kennen zu lernen und ihn dementsprechend zu

behandeln. Erfahrungsgemäß ist für nicht öffentliche Anstalten die Einrichtung für 50—100 Zöglinge die zweckmäßigste.

Es empfiehlt sich, nur solche Anstalten zu benutzen, die auf konfessioneller Grundlage stehen und entweder nur für Knaben oder nur für Mädchen bestimmt sind. Zöglinge, die das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten haben, können unter Umständen auch in Anstalten, die für Kinder beiderlei Geschlechts bestimmt sind, untergebracht werden, wenn die Aufenthaltsräume für Tag und Nacht, und die Spielplätze vollständig von einander getrennt sind. Von der Benutzung solcher Anstalten, die in Mitten großer Städte oder industrieller Bezirke liegen, wird möglichst abzusehen sein. Die Staats- und Gemeindebehörden werden angewiesen, den Kommunalverbänden bei der Ermittelung von Anstalten behilflich zu sein und ihnen jede gewünschte Auskunft über deren Einrichtung und Verwaltung nach bestem Vermögen zu erteilen.

Für die den Kommunalverbänden gehörenden Anstalten wird es sich empfehlen, sie auf eine Zahl von 80—200 Zöglingen konfessionell und entweder nur für männliche oder nur für weibliche Zöglinge einzurichten. Als Leiter der für männliche Zöglinge bestimmten Anstalt ist ein pädagogisch gebildeter Geistlicher oder im öffentlichen Schuldienste bewährter Lehrer zu wählen, dem die erforderliche Zahl von Lehrern und Führern beizugeben ist, um unter den Zöglingen zur besseren Übersicht und Erziehung verschiedene Abteilungen bilden zu können. Ein ausreichendes Gelände, um darauf die Zöglinge mit Garten-, Feldarbeit und Viehwartung zu beschäftigen, einige Werkstätten, um männliche Zöglinge in Handfertigkeiten, welche für ihr späteres Fortkommen von Wert sind, durch fachkundige Beamte unterweisen zu lassen, dürfen nicht fehlen.

In den Erziehungsanstalten für weibliche Zöglinge sollen außer dem Geistlichen und dem Arzte nur weibliche Beamte thätig sein. Die Anstalt muß die Möglichkeit bieten, die Zöglinge in der Haus-, Garten-, Feld- und Viehwirtschaft gründlich zu beschäftigen. Außerdem sind sie in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten: Nähen, Stricken, Flicken 2c. auszubilden.

Die Anstalten müssen den schulpflichtigen Zöglingen den vorschriftsmäßigen Volksschulunterricht gewähren. Die Schulentlassenen sind in den Zeiten, wo sie nicht mit Arbeiten in der Haus- und Feldwirtschaft beschäftigt werden, in den Unterrichtsgegenständen der Volksschule weiter zu fördern.

Den Kommunalverbänden ist gestattet, zur Errichtung eigener Erziehungsanstalten Gebäude, die bei Landarmen- und Arbeitshäusern überflüssig werden, zu benutzen. Diese Gebäude müssen

jedoch von den zur Aufnahme der Landarmen und Korrigenden bestimmten vollständig abgeschlossen werden; die Erziehungsanstalt muß ihren eigenen pädagogisch gebildeten Leiter und ein besonderes Lehr- und Aufsichtspersonal haben; das Personal des Landarmen- und Arbeitshauses darf bei den Zöglingen nicht zur Verwendung kommen. Die Zöglinge müssen unter allen Umständen, auch bei der Arbeit, von den Insassen des Landarmenhauses oder Korrektionshauses so getrennt gehalten werden, daß irgend eine Berührung zwischen ihnen nicht stattfindet

Dagegen kann die wirtschaftliche Verwaltung beider Anstalten unter der Oberleitung des Vorstehers des Arbeitshauses gemeinsam sein.

Bis zum 1. April 1903 ist es den Kommunalverbänden, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes über geeignete Anstalten nicht in ausreichendem Maße verfügen, gestattet, Fürsorgezöglinge auch in Arbeitshäusern und Landarmenhäusern unterzubringen. Es wird jedoch vorausgesetzt, daß diese Maßregel nur zur Anwendung kommt bei Minderjährigen, welche das schulpflichtige Alter überschritten haben; daß den Zöglingen besondere Aufenthaltsräume für den Tag und die Nacht angewiesen werden, so daß sie mit den Häuslingen nicht in Berührung kommen und daß für sie ein besonderes Aufsichtspersonal, das der erziehlichen Aufgabe gewachsen ist, bestimmt wird.

Der Zögling ist, soweit irgend möglich, in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen. Ist eine solche Anstalt, die zugleich den Aufgaben der Fürsorgeerziehung gewachsen ist, im Bezirke des verpflichteten Kommunalverbandes nicht vorhanden, so ist die Unterbringung in einer geeigneten Anstalt im Bezirke eines anderen Kommunalverbandes anzustreben. Läßt sich die Unterbringung eines Zöglings in einer geeigneten Anstalt seines Bekenntnisses nicht ermöglichen, so ist der Religionsunterricht und die regelmäßige Teilnahme am Gottesdienste nach den Ordnungen seines Bekenntnisses sicher zu stellen. Zöglinge, die wegen ihres krankhaften Zustandes in Anstalten, welche für Kranke, Gebrechliche, Idioten, Epileptische, Taubstumme oder Blinde bestimmt sind, untergebracht werden müssen, fallen dadurch nicht ohne Weiteres aus der Fürsorgeerziehung. Für die Aufhebung dieser Maßregel gelten auch bei diesen Zöglingen die Bestimmungen des §. 13 Abs. 2.

VI. Dienst oder Lehre.

Vor Ablauf des schulpflichtigen Alters ist rechtzeitig für eine den Fähigkeiten und Verhältnissen des Zöglings passende und thunlichst seinen Wünschen entsprechende Dienst- oder Lehrstelle zu sorgen.

Als Dienst- oder Lehrherren sollen nur durchaus zuverlässige

und tüchtige Personen ausgewählt werden. Bei etwa abzuschließenden Lehrverträgen ist die tüchtige Ausbildung im Handwerk innerhalb einer bestimmten Zeit sicher zu stellen.

Im Übrigen sind bei Abschließung des Lehrvertrages die Bestimmungen der §§. 126—132a der Gewerbeordnung, Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 (Reichsgesetzblatt S. 663)[1] zu beachten.

---

[1]) §. 126. Die Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen steht Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, nicht zu.

§. 126a. Die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen kann solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen welche Thatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen.

Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen kann ferner solchen Personen entzogen werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlinges nicht geeignet sind.

Die Entziehung erfolgt durch Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde; gegen die Verfügung findet der Rekurs statt. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann die entzogene Befugnis nach Ablauf eines Jahres wieder eingeräumt werden.

§. 126b. Der Lehrvertrag ist binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen. Derselbe muß enthalten:

1) Die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Thätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll;
2) die Angabe der Dauer der Lehrzeit;
3) die Angabe der gegenseitigen Leistungen;
4) die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrags zulässig ist.

Der Lehrvertrag ist von dem Gewerbetreibenden oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem Vater oder Vormunde des Lehrlinges zu unterschreiben und in einem Exemplare dem Vater oder Vormunde des Lehrlinges auszuhändigen. Der Lehrherr ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf Erfordern den Lehrvertrag einzureichen.

Auf Lehrlinge in staatlich anerkannten Lehrwerkstätten finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Der Lehrvertrag ist kosten- und stempelfrei.

§. 127. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterweisen, ihn zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlinges leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren, er hat ihn gegen Mißhandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrlinge nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind.

Er darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des

Die Unterbringung in Lehre und Dienst ist Familienerziehung und finden dafür die bezüglichen Vorschriften dieser Ausführungs-

---

Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, welche im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden.

§. 127a. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und dem Lehrherrn sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehrherrn die Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet.

Übermäßige und unanständige Züchtigungen sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung sind verboten.

§. 127b. Das Lehrverhältnis kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im §. 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet oder wenn er die ihm im §. 127a auferlegten Pflichten wiederholt verletzt oder den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule vernachlässigt.

Von Seiten des Lehrlinges kann das Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden, wenn:

1) einer der im §. 124 unter Ziffer 1, 3—5 vorgesehenen Fälle vorliegt;
2) der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlinges gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht, oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlinges aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung binnen vier Wochen geltend gemacht wird.

§. 127c. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugnis auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse treten, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe.

§. 127d. Verläßt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlinges nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urteil das Lehrverhältnis nicht für aufgelöst erklärt ist, oder dem Lehrlinge durch einstweilige Verfügung eines Gerichts gestattet ist, der Lehre fern zu bleiben. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritte des Lehrlinges gestellt ist. Im Falle unbegründeter Weigerung der Rückkehr hat die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen zu lassen oder durch An-

bestimmungen, insbesondere auch über die konfessionelle Erziehung, sinngemäße Anwendung (Nr. Va).

---

drohung von Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr anzuhalten.

§. 127e. Wird von dem Vater oder Vormunde für den Lehrling oder, sofern der letztere volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Beruf übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§. 127f. Erreicht das Lehrverhälluis vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des §. 127b Absatz 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrag unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch der Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§. 127g. Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhällnis aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage nicht ein geringerer Betrag ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehilfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlinges sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntnis erhallen, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntnis geltend gemacht ist.

§. 128. Wenn der Lehrherr eine im Mißverhältnisse zu dem Umfange oder der Art seines Gewerbebetriebs stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, so kann dem Lehrherrn von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Teiles der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden. Die Bestimmungen des §. 126a Absatz 3 finden hierbei entsprechende Anwendung.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung können durch Beschluß des Bundesrats für einzelne Gewerbszweige Vorschriften über die höchste Zahl der Lehrlinge erlassen werden, welche in Betrieben dieser Gewerbszweige

VII. Fürsorger (§. 11). Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ist von dem verpflichteten Kommunalverbande ein Fürsorger zu be-

---

gehalten werden darf. Soweit solche Vorschriften nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde erlassen werden.

§. 129. In Handwerksbetrieben steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben und in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll,

entweder die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit, oder solange die Handwerkskammer eine Vorschrift über die Dauer der Lehrzeit nicht erlassen hat, mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben,

oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann Personen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen verleihen. Gehört die Person einer Innung an oder besteht an ihrem Wohnorte für den Gewerbszweig, welchem sie angehört, eine Innung, so ist die letztere vor der Entscheidung von der höheren Verwaltungsbehörde zu hören.

Die Unterweisung des Lehrlinges in einzelnen technischen Handgriffen und Fertigkeiten durch einen Gesellen fällt nicht unter die im Absatz 1 vorgesehenen Bestimmungen.

Die Zurücklegung der Lehrzeit kann auch in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetriebe erfolgen und durch den Besuch einer Lehrwerkstätte oder sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalt ersetzt werden. Die Landes-Zentralbehörden können den Prüfungszeugnissen von Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder von Prüfungsbehörden, welche vom Staate für einzelne Gewerbe oder zum Nachweise der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzt sind, die Wirkung der Verleihung der im Absatz 1 bezeichneten Befugnis für bestimmte Gewerbszweige beilegen.

Der Bundesrat ist befugt, für einzelne Gewerbe Ausnahmen von den Bestimmungen im Absatz 1 zuzulassen.

§. 129a. Der Unternehmer eines Betriebs, in welchem mehrere Gewerbe vereinigt sind, ist befugt, in allen zu dem Betriebe vereinigten Gewerben Lehrlinge anzuleiten, wenn er für eines dieser Gewerbe den Voraussetzungen des §. 129 entspricht.

Wer für einen gesondert betriebenen Zweig eines Gewerbes den Voraussetzungen des §. 129 entspricht, ist berechtigt, auch in den übrigen Zweigen dieses Gewerbes Lehrlinge anzuleiten.

Wer für ein Gewerbe den Voraussetzungen des §. 129 entspricht, ist berechtigt, auch in den diesem verwandten Gewerben Lehrlinge anzuleiten. Welche Gewerbe als verwandte Gewerbe im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind, bestimmt die Handwerkskammer.

Das gemäß §. 131c Absatz 2 dem Prüfungsausschusse vorzulegende Lehrzeugnis darf nur für dasjenige Gewerbe ausgestellt werden, für welches der Lehrherr oder sein Vertreter (§. 127 Absatz 1) zur Anleitung von Lehrlingen befugt ist.

§. 129b. Gehört der Lehrherr einer Innung an, so ist er verpflichtet, eine Abschrift des Lehrvertrages binnen vierzehn Tagen nach Abschluß desselben der Innung einzureichen; er kann hierzu durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden.

stellen, dessen Aufgabe es ist, sowohl die Führung als auch die Erziehung und Behandlung der ihnen zugewiesenen Zöglinge zu überwachen.

Die Innungen können bestimmen, daß der Abschluß des Lehrvertrages vor der Innung erfolgen soll. In diesem Falle ist dem Lehrherrn und dem Vater oder Vormunde des Lehrlinges eine Abschrift des Lehrvertrages auszuhändigen.

§. 130. Soweit durch den Bundesrat oder die Landes-Zentralbehörde auf Grund des §. 128 Absatz 2 Vorschriften über die zulässige Zahl von Lehrlingen nicht erlassen sind, ist die Handwerkskammer und die Innung zum Erlasse solcher Vorschriften befugt.

§. 130a. Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre dauern, sie darf den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen.

Von der Handwerkskammer kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Dauer der Lehrzeit für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbszweige nach Anhörung der beteiligten Innungen und der im §. 103a Absatz 3 Ziffer 2 bezeichneten Vereinigungen festgesetzt werden.

Die Handwerkskammer ist befugt, Lehrlinge in Einzelfällen von der Innehaltung der festgesetzten Lehrzeit zu entbinden.

§. 131. Den Lehrlingen ist Gelegenheit zu geben, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung (§. 129 Absatz 1) zu unterziehen.

Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungsausschüsse. Bei jeder Zwangsinnung wird ein Prüfungsausschuß gebildet, bei anderen Innungen nur dann, wenn ihnen die Ermächtigung zur Abnahme der Prüfungen von der Handwerkskammer erteilt ist. Soweit für die Abnahme der Prüfungen für die einzelnen Gewerbe nicht durch Prüfungsausschüsse der Innungen und die im §. 129 Absatz 4 bezeichneten Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten und Prüfungsbehörden gesorgt ist, hat die Handwerkskammer die erforderlichen Prüfungsausschüsse zu errichten.

§. 131a. Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von der Handwerkskammer bestellt. Von den Beisitzern wird bei dem Prüfungsausschuß einer Innung die Hälfte durch diese, die andere Hälfte aus der Zahl der Gesellen, welche eine Gesellenprüfung bestanden haben, durch den Gesellenausschuß bestellt. Bei den von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüssen werden auch die Beisitzer von der Handwerkskammer bestellt; die Hälfte der Beisitzer muß aus Gesellen bestehen.

Die Bestellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse erfolgt in der Regel auf drei Jahre.

Während der ersten sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen können auch Gesellen (Gehilfen), welche die Gesellenprüfung nicht abgelegt haben, gewählt werden, wenn sie eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt haben.

§. 131b. Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist.

Im Uebrigen werden das Verfahren vor dem Prüfungsausschusse, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren durch eine Prüfungsordnung geregelt, welche von der höheren Verwaltungsbehörde

Die noch nicht schulentlassenen Zöglinge hat er von Zeit zu Zeit persönlich in der Familie aufzusuchen sich von der Art der Unterkunft, Verpflegung, Erziehung, Beschäftigung zu überzeugen, durch Benehmen mit dem Ortsgeistlichen und der Schulbehörde sich zu vergewissern, daß Schul- und Kirchenbesuch regelmäßig ist und die vertraglichen Bestimmungen gewissenhaft erfüllt werden, und für Abstellung etwaiger Mängel zu sorgen. Den Anordnungen des Fürsorgers müssen der Familienvorstand und der Zögling, vorbehaltlich der Beschwerde an den Kommunalverband, nachkommen.

Bei den in Dienst oder Lehre Stehenden hat er darauf zu halten, daß der Verdienst der Zöglinge in angemessener Weise verwendet und ein Teil desselben auf der Sparkasse belegt wird. Halbjährlich hat der Fürsorger an den vom Kommunalverbande bezeichneten Beamten über seine Wahrnehmungen kurz zu berichten.

Dem Fürsorger ist für die Ausübung seines Amtes vom

---

im Einvernehmen mit der Handwerkskammer erlassen wird. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, so entscheidet die Landes-Zentralbehörde.

Durch die Prüfungsordnung kann bestimmt werden, daß die Prüfung auch in der Buch- und Rechnungsführung zu erfolgen hat. In diesem Falle ist der Prüfungsausschuß befugt, einen besonderen Sachverständigen zuzuziehen, welcher an der Prüfung mit vollem Stimmrechte Teil nimmt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Kosten der Prüfung werden, sofern diese von dem Prüfungsausschuß einer Innung abgehalten wird, von letzterer, im übrigen von der Handwerkskammer getragen. Diesen fließen die Prüfungsgebühren zu.

§. 131c. Die Innung und der Lehrherr sollen den Lehrling anhalten, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung (§. 129 Absatz 1) zu unterziehen.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung hat der Lehrling an den Prüfungsausschuß zu richten. Dem Gesuche sind das Lehrzeugnis (§. 127c) und, sofern der Prüfling während der Lehrzeit zum Besuch einer Fortbildungs- oder Fachschule verpflichtet war, die Zeugnisse über den Schulbesuch beizufügen.

Der Prüfungsausschuß hat das Ergebnis der Prüfung auf dem Lehrzeugnis oder Lehrbriefe zu beurkunden. Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschuß den Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablaufe die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

Die Prüfungszeugnisse sind kosten- und stempelfrei.

§. 132. Der Vorsitzende ist berechtigt, Beschlüsse des Prüfungsausschusses mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Über die Beanstandung entscheidet die Handwerkskammer (§. 103e Ziffer 6).

§. 132a. Die Landes-Zentralbehörden sind befugt, die Bestellung der Prüfungsausschüsse, das Verfahren bei der Prüfung, die Gegenstände der Prüfung sowie die Prüfungsgebühren abweichend von den Vorschriften der §§. 131—132 zu regeln, dabei darf jedoch hinsichtlich der bei der Prüfung zu stellenden Anforderungen nicht unter das im §. 131b Absatz 1 bestimmte Maß herabgegangen werden.

Kommunalverbande eine gedruckte Anweisung zu geben; Abschriften der über die Unterbringung der Zöglinge abgeschlossenen Verträge sind ihm auszuhändigen. Der Fürsorger ist so zu wählen, daß er am Orte selbst, wo der Zögling untergebracht ist, oder doch so nahe wohnt, daß die persönliche Aufsicht nicht erschwert wird und daß er, wenn irgend möglich, dem religiösen Bekenntnisse des Zöglings angehört. Um die Übernahme des Amtes sind in erster Linie die zuständigen Ortsgeistlichen, Lehrer, Mitglieder von Waisenräthen oder Erziehungsvereinen zu ersuchen; andere geeignete Persönlichkeiten sind mit Hülfe der Geistlichen und Gemeindevorstände zu ermitteln. Ist der Zögling bevormundet und wohnt der Vormund am Orte oder in der Nähe, so ist dieser zunächst als Fürsorger zu bestellen. Für Kinder im Alter unter 12 Jahren und weibliche Zöglinge sind vorzugsweise Frauen als Fürsorger zu bestellen.

VIII. Vormundschaft (§. 12).

Das Amt des Fürsorgers ist ein Ehrenamt, notwendige baare Auslagen werden erstattet. Der Vorstand einer unter Verwaltung des Kommunalverbandes stehenden Erziehungsanstalt übt nach Art. 78 §. 1 des Ausführungsgesetzes zum B. G.-B.[1]) ohne Weiteres die Rechte und Pflichten eines Vormundes über die Anstaltszöglinge aus; der Vorstand einer kirchlichen oder Privatanstalt kann ebenfalls auf Antrag des Kommunalverbandes zum Vormunde der Zöglinge bestellt werden. In beiden Fällen darf dem Vormund dieses Amt auch über die Zeit der Entlassung des Zöglings aus der Fürsorgeerziehung bis zu dessen Volljährigkeit belassen werden.

IX. Entlassung aus der Fürsorgeerziehung.

Die Fürsorgeerziehung endigt mit der Minderjährigkeit. Vorher kann die Aufhebung angeordnet werden durch Beschluß des Kommunalverbandes von Amtswegen oder auf Antrag der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters des Zöglings. Bedingung dafür ist, daß der Zweck der Fürsorgeerziehung erreicht oder anderweit sicher gestellt ist. Vor der Beschlußfassung ist der Fürsorger oder Vorsteher der Anstalt, in welcher der Zögling untergebracht ist, zu hören. Die Entlassung erfolgt endgültig oder auf Widerruf. Die erstere soll nur dann statthaben, wenn der Zögling in vollständig gesicherte Verhältnisse eingetreten ist, welche eine abermalige Verwahrlosung so gut als ausgeschlossen erscheinen lassen. Die Aufhebung der Fürsorgeerziehung unter Vorbehalt des Widerrufs soll erfolgen, wenn die Führung des Zöglings und die Verhältnisse, in welche er eintritt, zur Zeit die Aufhebung rechtfertigen, es aber zweifelhaft erscheint, ob beide von Dauer sein werden.

---

[1]) Seite 764.

Die Aufhebung der Fürsorgeerziehung auf Widerruf ist an die Bedingung zu knüpfen, daß sich der Minderjährige der vom Kommunalverbande über ihn angeordneten Aufsicht unterstellt. Entzieht er sich dieser Aufsicht oder lassen seine Führung und Lebensverhältnisse eine abermalige Verwahrlosung befürchten, so ist er in die Fürsorgeerziehung zurückzunehmen. Die Überwachung des Minderjährigen wird am zweckmäßigsten dem bisherigen Fürsorger übertragen, sie darf nicht durch polizeiliche Organe ausgeübt werden

X. Kosten (§. 15).

Die Ortsarmenverbände und die denselben gleichstehenden Gesamtarmenverbände (Pr. Ges. betr. Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 §§. 9[1])—15), in denen der Zögling seinen Unterstützungswohnsitz hat, haben wie bisher die Kosten der Überführung des Zöglings in eine Familie oder Anstalt, der ersten Ausstattung, der Beerdigung des während der Fürsorgeerziehung verstorbenen und der Rückreise des aus der Fürsorgeerziehung entlassenen Zöglings zu tragen. Ist ein solcher Ortsarmenverband nicht vorhanden, so fallen diese Kosten dem verpflichteten Kommunalverbande zur Last.

Die Kommunalverbände tragen die übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung sowie der Fürsorge für entlassene Zöglinge. Der Staat giebt zu diesen Kosten einen Zuschuß in Höhe von zwei Drittel derselben.

Die Kostenaufstellungen sind am Schlusse jedes Etatsjahres den Oberpräsidenten einzureichen, welche dieselben prüfen und feststellen lassen und zur Zahlung bei einer Regierungshauptkasse anweisen. Mit der Zahlung ist stets dieselbe Regierungshauptkasse zu beauftragen. Die Kostenaufstellungen sind nach erfolgter Zahlung der Beträge dem Minister des Innern zur Prüfung einzureichen; sie gelangen hierauf zur Rechnungslegung an die Regierungspräsidenten zurück.

Die Erstattung der Kosten des Unterhalts eines Zöglings während der Fürsorgeerziehung kann der Kommunalverband von dem Zöglinge selbst oder von dem auf Grund bürgerlichen Rechts zu seinem Unterhalte Verpflichteten fordern. Es wird sich empfehlen wie bisher das Vermögen des Zöglings nur dann in

---

[1]) §. 9. Die einen einheitlichen Ortsarmenverband (Gesamt-Armenverband) gegenwärtig bereits bildenden Verbände von Gemeinden oder Gutsbezirken bleiben als solche bestehen. Die für die Verwaltung der Angelegenheiten dieser Verbände maßgebenden statutarischen Vorschriften können durch verfassungsmäßigen, von der Bezirksregierung bestätigten Beschluß des betreffenden Verbandes, in Ermangelung eines solchen Beschlusses aber nur gemäß den Vorschriften des §. 10, abgeändert werden.

Anspruch zu nehmen, wenn und insoweit es den Betrag von 300 Mark übersteigt. Dagegen wird die Rückforderung der Kosten des Unterhalts der Zöglinge von dem zu ihrem Unterhalte Verpflichteten, insbesondere von den Eltern mit voller Strenge zu betreiben sein. Ist nach der Vermögenslage der Ersatzpflichtigen eine Beitreibung der vollen Kosten nicht angezeigt, so ist die Forderung auf einen Teil der Kosten zu ermäßigen; es muß aber Regel sein, einen wenn auch kleinen Teil der Kosten beizutreiben, um bei den zum Unterhalt Verpflichteten das Bewußtsein der Verantwortlichkeit für den Zögling aufrecht zu erhalten und ein frivoles Abschieben der Kinder zu verhindern. Dieselben Grundsätze finden auch auf die Einziehung der von den Ortsarmenverbänden verauslagten Kosten Anwendung. Die Beitreibung geschieht im Verwaltungszwangsverfahren.

In den Kostenaufstellungen sind die von den Kommunalverbänden wieder eingezogenen Beträge besonders ersichtlich zu machen; zwei Drittel derselben sind auf den Beitrag des Staates anzurechnen.

XI. Aufsicht über die Fürsorgeerziehung (§§. 17—20).

Von den Kommunalverbänden sind für die Ausführung der Fürsorgeerziehung und für die von ihnen errichteten Erziehungs- und Besserungsanstalten neue Reglements zu erlassen und durch die Oberpräsidenten dem Minister des Innern und dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten zur Genehmigung vorzulegen. Bei Abfassung der Reglements sind die in diesen Ausführungsbestimmungen gegebenen Anweisungen zu beachten.

Die Oberpräsidenten führen die Aufsicht über die Ausführung dieses Gesetzes durch die Kommunalverbände und die Schulaufsicht über die von letzteren errichteten Erziehungsanstalten nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Mai 1897 [1]) und des Erlasses der Minister des Innern und der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 15. November 1897.

Alljährlich ist über die Ausführung der Fürsorgeerziehung von den Kommunalverwaltungen dem Oberpräsidenten ein Bericht nebst den erforderlichen Nachweisungen einzureichen und dem Minister des Innern vorzulegen.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden vom 1. April 1901

---

[1]) Auf den Bericht vom 7. d. Mts. will Ich hierdurch genehmigen, daß die Ausübung der gesundheitspolizeilichen Aufsicht über die Provinzial-Anstalten und die Schulaufsicht über die Provinzial-Zwangserziehungsanstalten dem Geschäftskreise der Ober-Präsidenten überwiesen werde.

Urville, den 12. Mai 1897.

Wilhelm R.

Bosse. Frhr. von der Recke.

An den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und den Minister des Innern.

ab auch Anwendung auf die nach dem Gesetze vom 13. März 1878 in Zwangserziehung befindlichen Personen.

Von der Sorgfalt und der Umsicht der bei der Ausführung dieses Gesetzes beteiligten Behörden und Personen, insbesondere der zur Stellung des Antrags berechtigten und verpflichteten, wird wesentlich der Erfolg des Gesetzes abhängen. Es darf daher zuversichtlich gehofft werden, daß sie sich dieser neuen Aufgabe, die von hoher sittlicher und sozialer Bedeutung ist, mit voller Hingebung widmen. Sie werden ihr um so eher gerecht werden, wenn sie sich der Mitwirkung der an dem Werke interessierten Kreise der Bevölkerung, insbesondere der Geistlichen, Lehrer und Ärzte, der Vereine zum Jugendschutz und geeigneter Privatpersonen versichern.

Berlin, den 18. Dezember 1900.

Freiherr von Rheinbaben.

---

152) Beilegung von Streitigkeiten über die religiöse Erziehung von Schulkindern.

Berlin, den 18. Juni 1901.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Justizministers wird zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Chappuis.

An
die Königlichen Regierungen und das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.

U. III. A. 1326.

Berlin, den 8. Mai 1901.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erachte ich es für angemessen, daß bei Streitigkeiten über die religiöse Erziehung von Schulkindern die Vormundschaftsgerichte von ihren Anordnungen den Schulaufsichtsbehörden Mitteilung machen.

Eure Hochwohlgeboren ersuche ich hiernach, die Vormundschaftsgerichte Ihres Bezirkes mit entsprechender Weisung zu versehen.

Der Justizminister.
Schönstedt.

An
die Herren Präsidenten des Kammergerichts und sämtlicher Oberlandesgerichte.

I. 2817.

---

153) Bekämpfung der Gefahren der Eisenbahnübergänge auf Neben- und Kleinbahnen.

Berlin, den 20. Juli 1901.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat darauf hingewiesen, daß mit der Ausdehnung des Nebenbahnnetzes und der Kleinbahnen im Lande die Gefahren für die Sicherheit des Verkehrs auf den öffentlichen Wegen, die von Schienenstraßen mitbenutzt oder gekreuzt werden, wachsen. Wenn von der Staatseisenbahnverwaltung und den Aufsichtsbehörden auf das eifrigste darauf Bedacht genommen wird, diesen Gefahren und ihren oft verhängnisvollen Folgen nach Kräften vorzubeugen, so bedarf es doch auch der aufmerksamen Mithilfe der anwohnenden Bevölkerung, um Unfälle möglichst vollständig zu verhüten. Nach dem Ergebnis der stattgehabten Untersuchungen trifft bei Zusammenstößen mit Landfuhrwerk in den weitaus meisten Fällen lediglich die Wagenführer die Schuld. Wie groß die Zahl der Unglücksfälle ist, die hier zu verzeichnen sind, ergiebt sich daraus, daß allein in den ersten 9 Monaten des Etatsjahres 1900 auf den unbewachten Überwegen der preußisch-hessischen Staatsbahnen durch Eisenbahnzüge oder einzeln fahrende Lokomotiven 45 Fuhrwerke überfahren wurden, wobei, abgesehen von dem bedeutenden Schaden an Zugvieh und Wagen, 12 Personen getötet und 27 verletzt wurden. Im Jahre 1899 wurden 47 Fuhrwerke überfahren, 10 Personen getötet und 12 verletzt und im Jahre vorher war bei 62 Unglücksfällen auf unbewachten Überwegen der Verlust von 5 Menschenleben zu beklagen, während 32 Personen verletzt wurden.

Es ist vorgeschrieben, daß, sobald sich ein Zug nähert, Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lasttieren in angemessener Entfernung von der Bahn halten müssen. Hierauf ist bei verkehrsreichen Wegeübergängen durch Warnungstafeln hingewiesen. Damit aber die der Bahn sich nähernden Personen nicht von einem Eisenbahnzuge überrascht werden, besteht für die Lokomotivführer die Vorschrift, in geeignetem Abstande vor jedem Überwege ein laut tönendes Läutewerk an der Lokomotive in Thätigkeit zu setzen und solange zu läuten, bis sie den Überweg überfahren haben; nach Bedarf müssen sie auch noch einzelne Warnungssignale mit der Dampfpfeife geben.

Wenn nach diesen Vorschriften die der Bahn sich nähernden Personen vor dem Betreten oder Befahren des Überganges auf die Bahnsignale achten und Umschau halten würden, ob ein Zug herankommt, könnten Unfälle auf den Bahnübergängen vermieden werden. Leider wird aber diese schon an sich gebotene Vorsicht nur zu oft unterlassen.

Bei der Wichtigkeit der Sache erscheint es wünschenswert, daß auch in der Bevölkerung und mit Hilfe gelegentlicher Belehrung in den Schulen auf eine größere Aufmerksamkeit bei der Annäherung von Eisenbahnen und Kleinbahnen beim Betreten der Wegeübergänge hingewirkt wird.

Die hier zu bekämpfende Gefahr ist nicht überall gleich groß, daher liegt an manchen Stellen auch mehr Anlaß vor, auf sie eindringlich hinzuweisen als an anderen. Damit hier nach den örtlichen Verhältnissen das Richtige getroffen wird, veranlasse ich die Königlichen Regierungen, die Kreis-Schulinspektoren mit zeitweiligen Besprechungen dieser Angelegenheit auf den amtlichen Lehrer-Konferenzen zu beauftragen.

An
die Königlichen Regierungen.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. A. 1239.

---

154) Auslegung des §. 17 des Lehrer-Reliktengesetzes vom 4. Dezember 1899.

Berlin, den 25. Juli 1901.

Die Auslegung des Lehrer-Reliktengesetzes vom 4. Dezember 1899 in dem Erlasse vom 23. Juli 1900 dahin, daß alle Mitglieder der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse 2c. durch die Nichtabgabe einer Erklärung nach §. 17 a. a. O. die Ansprüche auf Versorgung ihrer künftigen Hinterbliebenen nach den alten Vorschriften verloren haben, wird nach nochmaliger Prüfung der Rechtslage nicht aufrecht erhalten.

Nach Benehmen mit dem Herrn Justizminister und im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister wird die Königliche Regierung vielmehr ermächtigt, die Vorschrift in §. 17 a. a. O., wonach bei Unterlassung des schriftlichen Verzichts auf die Vorteile des neuen Gesetzes innerhalb der vorgeschriebenen Frist die nach den früheren Normen bestandenen Reliktenansprüche verloren gehen, auf diejenigen Kassenmitglieder nicht anzuwenden, denen zu der Zeit, in welcher sie die erwähnte Erklärung hätten abgeben müssen, Ansprüche aus dem Gesetze vom 4. Dezember 1899 für ihre etwaigen Hinterbliebenen überhaupt nicht zustanden.

Dies trifft beispielsweise nicht zu auf einen nach der Inruhestandsetzung wieder verheirateten Lehrer, welcher in dem entscheidenden Zeitpunkte Kinder unter 18 Jahren aus einer früheren Ehe hatte. Dagegen ist es unerheblich, ob die nach der Versetzung in den Ruhestand eingegangene Ehe vor oder nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 geschlossen ist.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. D. 3070.

---

155) Nichtverpflichtung der an Privatschulen thätigen Lehrer und Lehrerinnen, sowie der in Familien unterrichtenden Hauslehrer und -Lehrerinnen zur Teilnahme an den amtlichen Kreislehrerkonferenzen.

Berlin, den 19. August 1901.

Auf den Bericht vom 4. Juli d. Js. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß die an Privatschulen thätigen Lehrer und Lehrerinnen, sowie die in Familien unterrichtenden Hauslehrer und -Lehrerinnen zur Teilnahme an den amtlichen Kreislehrerkonferenzen nicht verpflichtet sind.

Gegen die freiwillige Beteiligung dieser Lehrpersonen an den amtlichen Kreiskonferenzen sind grundsätzliche Bedenken nicht geltend zu machen. Eine Entschädigung hierfür kann ihnen indessen aus Staatsmitteln nicht gewährt werden, da die bei dem Fonds unter Kapitel 121 Titel 35b verfügbaren Mittel nach den bei ihrer Einstellung in den Staatshaushalts-Etat getroffenen Abmachungen ausschließlich zu Entschädigungen für die an öffentlichen Schulen angestellten Lehrpersonen Verwendung finden dürfen.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift lasse ich der Königlichen Regierung zur Kenntnisnahme und Nachachtung zugehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Chappuis.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
U. III. A. 1848. U. III. C.

---

156) Übersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Ersatzjahre 1900 eingestellten Preußischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung.

(Centrbl. für 1900 Seite 780.)

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	mit Schulbildung: nur in der nicht deutschen Muttersprache	mit Schulbildung: zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung Prozent	Im Ersatzjahre 1880/81 ohne Schulbildung Prozent
1.	Königsberg	a. L.	7816	1	7817	14	7831	0,19	
		b. M.	421	—	421	1	422	0,24	
	Summe	a. und b.	7737	1	7738	15	7753	0,19	6,64
2.	Gumbinnen	a. L.	4395	3	4398	14	4412	0,32	
		b. M.	184	—	184	—	184	0,00	
	Summe	a. und b.	4579	3	4582	14	4596	0,30	7,65
I.	Ostpreußen	a. L.	11711	4	11715	28	11743	0,24	
		b. M.	605	—	605	1	606	0,17	
	Summe	a. und b.	**12316**	**4**	**12320**	**29**	**12349**	**0,23**	7,05
3.	Danzig	a. L.	3352	5	3357	6	3363	0,18	
		b. M.	330	—	330	—	330	0,00	
	Summe	a. und b.	3682	5	3687	6	3693	0,16	7,02
4.	Marienwerder	a. L.	5160	17	5177	34	5211	0,65	
		b. M.	122	—	122	—	122	0,00	
	Summe	a. und b.	5282	17	5299	34	5333	0,64	10,16
II.	Westpreußen	a. L.	8512	22	8534	40	8574	0,47	
		b. M.	452	—	452	—	452	0,00	
	Summe	a. und b.	**8964**	**22**	**8986**	**40**	**9026**	**0,44**	8,79
5.	Potsdam mit Berlin	a. L.	11034	1	11035	—	11035	0,00	
		b. M.	326	1	327	—	327	0,00	
	Summe	a. und b.	11360	2	11362	—	11362	0,00	0,18
6.	Frankfurt a./O.	a. L.	5555	—	5555	—	5555	0,00	
		b. M.	134	—	134	—	134	0,00	
	Summe	a. und b.	5689	—	5689	—	5689	0,00	0,42
III.	Brandenburg	a. L.	16589	1	16590	—	16590	0,00	
		b. M.	460	1	461	—	461	0,00	
	Summe	a. und b.	**17049**	**2**	**17051**	—	**17051**	**0,00**	0,23

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	mit Schulbildung: nur in der nicht deutschen Muttersprache	mit Schulbildung: zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung: Prozent	Im Erhebungsjahre 1880/81 ohne Schulbildung Prozent
7.	Stettin . .	a. L.	3269	—	3269	—	3269	0,00	
		b. M.	475	—	475	—	475	0,00	
	Summe	a. und b.	3744	—	3744	—	3744	0,00	0,17
8.	Köslin . .	a. L.	3035	—	3035	—	3035	0,00	
		b. M.	121	—	121	—	121	0,00	
	Summe	a. und b.	3156	—	3156	—	3156	0,00	0,83
9.	Stralsund .	a. L.	958	—	958	1	959	0,10	
		b. M.	122	—	122	1	123	0,81	
	Summe	a. und b.	1080	—	1080	2	1082	0,18	0,35
IV.	**Pommern** .	a. L.	7262	—	7262	1	7263	0,01	
		b. M.	718	—	718	1	719	0,14	
	Summe	a. und b.	**7980**	—	**7980**	**2**	**7982**	**0,03**	**0,43**
10.	Posen . .	a. L.	7581	33	7614	24	7638	0,31	
		b. M.	99	1	100	—	100	0,00	
	Summe	a. und b.	7680	34	7714	24	7738	0,31	11,65
11.	Bromberg .	a. L.	3244	12	3256	11	3267	0,34	
		b. M.	60	3	63	—	63	0,00	
	Summe	a. und b.	3304	15	3319	11	3330	0,33	6,47
V.	**Posen** . . .	a. L.	10825	45	10870	35	10905	0,32	
		b. M.	159	4	168	—	168	0,00	
	Summe	a. und b.	**10984**	**49**	**11033**	**35**	**11068**	**0,32**	**9,97**
12.	Breslau . .	a. L.	6908	—	6908	1	6909	0,01	
		b. M.	126	—	126	—	126	0,00	
	Summe	a. und b.	7034	—	7034	1	7035	0,01	0,65
13.	Liegnitz . .	a. L.	4475	—	4475	1	4476	0,02	
		b. M.	83	—	83	—	83	0,00	
	Summe	a. und b.	4558	—	4558	1	4559	0,02	0,68
14.	Oppeln . .	a. L.	6742	12	6754	29	6783	0,43	
		b. M.	96	—	96	—	96	0,00	
	Summe	a. und b.	6838	12	6850	29	6879	0,42	4,37
VI.	**Schlesien** . .	a. L.	18125	12	18137	31	18168	0,17	
		b. M.	305	—	305	—	305	0,00	
	Summe	a. und b.	**18430**	**12**	**18442**	**31**	**18473**	**0,17**	**2,32**

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften					ohne Schulbildung	Im Erfassjahre 1880/81 ohne Schulbildung
			mit Schulbildung			ohne Schulbildung	überhaupt		
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen			Prozent	Prozent
15.	Magdeburg	a. L.	5588	—	5588	1	5589	0,02	
		b. M.	198	—	198	—	198	0,00	
	Summe	a. und b.	5786	—	5786	1	5787	0,02	0,10
16.	Merseburg	a. L.	5656	—	5656	2	5658	0,04	
		b. M.	134	—	134	—	134	0,00	
	Summe	a. und b.	5790	—	5790	2	5792	0,03	0,37
17.	Erfurt	a. L.	2389	1	2390	—	2390	0,00	
		b. M.	89	—	89	—	89	0,00	
	Summe	a. und b.	2478	1	2479	—	2479	0,00	0,43
VII.	**Sachsen**	a. L.	13633	1	13634	3	13637	0,02	
		b. M.	421	—	421	—	421	0,00	
	Summe	a. und b.	**14054**	**1**	**14055**	**3**	**14058**	**0,02**	**0,16**
18.	Schleswig	a. L.	5980	—	5980	1	5981	0,02	
		b. M.	745	—	745	—	745	0,00	
VIII.	**Schleswig-Holstein** Summe	a. und b.	**6725**	—	**6725**	**1**	**6726**	**0,01**	**0,24**
19.	Hannover	a. L.	2952	—	2952	—	2952	0,00	
		b. M.	144	—	144	—	144	0,00	
	Summe	a. und b.	3096	—	3096	—	3096	0,00	
20.	Hildesheim	a. L.	2574	—	2574	—	2574	0,00	
		b. M.	64	—	64	—	64	0,00	
	Summe	a. und b.	2638	—	2638	—	2638	0,00	
21.	Lüneburg	a. L.	2027	—	2027	—	2027	0,00	
		b. M.	114	—	114	—	114	0,00	
	Summe	a. und b.	2141	—	2141	—	2141	0,00	
22.	Stade	a. L.	1672	—	1672	—	1672	0,00	
		b. M.	161	—	161	—	161	0,00	
	Summe	a. und b.	1833	—	1833	—	1833	0,00	
23.	Osnabrück	a. L.	1607	—	1607	—	1607	0,00	
		b. M.	42	—	42	—	42	0,00	
	Summe	a. und b.	1649	—	1649	—	1649	0,00	
24.	Aurich	a. L.	906	—	906	—	906	0,00	
		b. M.	129	—	129	—	129	0,00	
	Summe	a. und b.	1035	—	1035	—	1035	0,00	
IX.	**Hannover**	a. L.	11738	—	11738	—	11738	0,00	
		b. M.	654	—	654	—	654	0,00	
	Summe	a. und b.	**12392**	—	**12392**	—	**12392**	**0,00**	**0,41**

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	mit Schulbildung: nur in der nicht deutschen Muttersprache	mit Schulbildung: zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	Schulbildung: ohne Schulbildung Prozent	Im Erfahrjahre 1880/81 ohne Schulbildung Prozent
25.	Münster . .	a. L.	2768	—	2768	1	2764	0,04	
		b. M.	96	1	97	—	97	0,00	
	Summe	a. und b.	2859	1	2860	1	2861	0,03	0,00
26.	Minden . .	a. L.	3433	—	3433	—	3433	0,00	
		b. M.	145	—	145	—	145	0,00	
	Summe	a. und b.	3578	—	3578	—	3578	0,00	0,00
27.	Arnsberg .	a. L.	8005	—	8005	2	8007	0,02	
		b. M.	333	—	333	—	333	0,00	
	Summe	a. und b.	8338	—	8338	2	8340	0,02	0,09
X.	**Westfalen** .	a. L.	14201	—	14201	3	14204	0,02	
		b. M.	574	1	575	—	575	0,00	
	Summe	a. und b.	**14775**	**1**	**14776**	**3**	**14779**	**0,02**	**0,00**
28.	Kassel . . .	a. L.	4479	—	4479	3	4482	0,07	
		b. M.	89	—	89	—	89	0,00	
	Summe	a. und b.	4568	—	4568	3	4571	0,07	0,26
29.	Wiesbaden	a. L.	4032	—	4032	1	4033	0,02	
		b. M.	68	—	68	—	68	0,00	
	Summe	a. und b.	4100	—	4100	1	4101	0,02	0,19
XI.	**Hessen-Nassau**	a. L.	8511	—	8511	4	8515	0,05	
		b. M.	157	—	157	—	157	0,00	
	Summe	a. und b.	**8668**	—	**8668**	**4**	**8672**	**0,05**	**0,00**
30.	Koblenz . .	a. L.	3668	—	3668	—	3668	0,00	
		b. M.	101	1	102	—	102	0,00	
	Summe	a. und b.	3769	1	3770	—	3770	0,00	0,05
31.	Düsseldorf .	a. L.	10987	—	10987	4	10991	0,04	
		b. M.	569	—	569	—	569	0,00	
	Summe	a. und b.	11556	—	11556	4	11560	0,03	0,34
32.	Köln . . .	a. L.	4132	—	4132	—	4132	0,00	
		b. M.	160	—	160	—	160	0,00	
	Summe	a. und b.	4292	—	4292	—	4292	0,00	0,19
33.	Trier . .	a. L.	3551	—	3551	2	3553	0,06	
		b. M.	109	—	109	—	109	0,00	
	Summe	a. und b.	3660	—	3660	2	3662	0,06	0,03
34.	Aachen . .	a. L.	2918	1	2919	2	2921	0,07	
		b. M.	64	—	64	—	64	0,00	
	Summe	a. und b.	2982	1	2983	2	2985	0,07	0,23
XII.	**Rheinprovinz**	a. L.	25256	1	25257	8	25265	0,03	
		b. M.	1003	1	1004	—	1004	0,00	
	Summe	a. und b.	**26259**	**2**	**26261**	**8**	**26269**	**0,03**	**0,22**

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	mit Schulbildung: nur in der nicht deutschen Muttersprache	mit Schulbildung: zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung Prozent	Im Erhebungsjahre 1880/81 ohne Schulbildung Prozent
35.	Sigmaringen	a. L.	286	—	286	—	286	0,00	
		b. M.	1	—	1	—	1	0,00	
XIII	**Hohenzollern Summe**	a. und b.	**287**	—	**287**	—	**287**	**0,00**	**0,00**

Wiederholung.

I.	Ostpreußen	a. Landheer	11711	4	11715	28	11743	0,24	
II.	Westpreußen		8512	22	8534	40	8574	0,47	
III.	Brandenburg		16589	1	16590	—	16590	0,00	
IV.	Pommern		7262	—	7262	1	7263	0,01	
V.	Posen		10825	45	10870	35	10905	0,32	
VI.	Schlesien		18125	12	18137	31	18168	0,17	
VII.	Sachsen		13633	1	13634	3	13637	0,02	
VIII	Schleswig-Holstein		5980	—	5980	1	5981	0,02	
IX.	Hannover		11738	—	11738	—	11738	0,00	
X.	Westfalen		14201	—	14201	3	14204	0,02	
XI.	Hessen-Nassau		8511	—	8511	4	8515	0,05	
XII.	Rheinprovinz		25256	1	25257	8	25265	0,03	
XIII	Hohenzollern		286	—	286	—	286	0,00	
	Summe	a. Landheer	**152629**	**86**	**152715**	**154**	**152869**	**0,10**	**2,59**
I.	Ostpreußen	b. Marine	605	—	605	1	606	0,17	
II.	Westpreußen		452	—	452	—	452	0,00	
III.	Brandenburg		460	1	461	—	461	0,00	
IV.	Pommern		718	—	718	1	719	0,14	
V.	Posen		159	4	163	—	163	0,00	
VI.	Schlesien		305	—	305	—	305	0,00	
VII.	Sachsen		421	—	421	—	421	0,00	
VIII	Schleswig-Holstein		745	—	745	—	745	0,00	
IX.	Hannover		654	—	654	—	654	0,00	
X.	Westfalen		574	1	575	—	575	0,00	
XI.	Hessen-Nassau		157	—	157	—	157	0,00	
XII.	Rheinprovinz		1003	1	1004	—	1004	0,00	
XIII	Hohenzollern		1	—	1	—	1	0,00	
	Summe	b. Marine	6254	7	6261	2	6263	0,03	1,00
	Dazu Summe	a. Landheer	152629	86	152715	154	152869	0,10	2,59
	Ueberhaupt Monarchie		158883	93	158976	156	159132	0,10	2,47

157) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

a. Was das angebliche Herkommen anbetrifft, so würden die hierauf bezüglichen Behauptungen des Klägers an sich für erheblich zu erachten sein, wenn nach denselben nicht nur eine Befreiung des Gutsbezirks A., sondern auch das Vorhandensein einer entsprechenden Verpflichtung des Fiskus zur Lieferung des streitigen Brennbedarfs anzunehmen wäre. Ein solches den Fiskus verpflichtendes Herkommen würde bis zu der im §. 45 Nr. 5 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 angegebenen Maximalgrenze zulässig sein und, soweit es anzuerkennen wäre, eine Befreiung des Gutsbezirks A. von der aus den §§. 39 und 40 a. a. O. sich ergebenden Verpflichtung zur antheiligen Lieferung des Brennbedarfs zur Folge haben.

(Entscheidung des I. Senates vom 19. Februar d. Js. — I. 315 —.)

---

b. Nach §. 7 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (Gesetzsammlung Seite 194) bildet den Maßstab für die Vertheilung des Bedarfes die Jahressumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens der Lehrpersonen und dieses Diensteinkommen besteht nach §. 1 des Gesetzes vom 3. März 1897 (Gesetzsammlung Seite 25) aus dem Grundgehalt, den Alterszulagen und freier Dienstwohnung oder entsprechender Miethsentschädigung. Bei dauernder Verbindung eines Schul- und Kirchenamtes ist das aus diesen beiden Aemtern dem Inhaber derselben zustehende Diensteinkommen grundsätzlich als ein einheitliches zu behandeln, und daraus ergiebt sich, daß die den Inhabern solcher dauernd verbundener Aemter zustehenden Dienstwohnungen ihrem vollen Werthe nach als Theile des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens im Sinne des §. 7 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 anzusehen sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Dienstwohnungen von den Schulunterhaltungspflichtigen oder von den kirchlichen Interessenten oder von Dritten, etwa aus einem besonderen Titel Verpflichteten zu beschaffen oder zu unterhalten sind. Unabhängig von demjenigen Theile des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens, welcher durch die Gewährung freier Dienstwohnung oder entsprechender Miethsentschädigung gebildet wird, ist das Grundgehalt der Stelleninhaber zu berücksichtigen, und die Klägerin irrt, wenn sie glaubt, die Verpflichtung der kirchlichen Interessenten zur theilweisen Beschaffung einer freien Dienstwohnung als kirchliche Bezüge des Stelleninhabers behandeln und die für die Letzteren hinsichtlich ihrer Anrechnung auf das

Grundgehalt erlassenen Bestimmungen auch auf jene Verpflichtung der kirchlichen Interessenten zur Anwendung bringen zu dürfen. Die Verpflichtung zur Gewährung einer freien Dienstwohnung oder einer entsprechenden Miethsentschädigung ist bei der Feststellung desjenigen Theiles des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens, welcher durch das Grundgehalt gebildet wird, nach den angeführten gesetzlichen Vorschriften außer Betracht zu lassen.

(Entscheidung des I. Senates vom 19. Februar d. Js. — I. 316 —.)

---

c. Nach feststehender Rechtsprechung dürfen Schulbauten, deren Nothwendigkeit von der Errichtung einer neuen Lehrerstelle abhängt, erst angeordnet werden, nachdem vorher diese, sei es durch Einverständniß der Unterhaltungspflichtigen oder in dessen Ermangelung durch eine im Wege des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (Gesetzsammlung Seite 175) herbeizuführende vollstreckbare Feststellung der Beschlußbehörde gesichert ist (vgl. Endurtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 9. Juni 1896 und 16. März 1897 — Sammlung der Entscheidungen Band XXX Seit. 164, 168 ff., — Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XIX Seite 365). Dabei handelt es sich nicht, wie die beklagte Regierung meint, um eine Bestimmung von blos instruktioneller Bedeutung, sondern um eine materielle Norm des Schulbaurechts. Denn die Träger der Schulbaulast sind nur zu nothwendigen Schul- Neu- oder Reparaturbauten gesetzlich verpflichtet. Von der Nothwendigkeit der Erbauung eines neuen Schulhauses mit Klassenzimmer und Lehrerwohnung aber, wie hier die Regierung sie wegen Ueberfüllung der bisherigen einklassigen Schule angeordnet hat, kann erst die Rede sein, wenn die Berufung eines neuen Lehrers, dem die erweiterten Räume überwiesen werden sollen, im geordneten Wege sichergestellt ist; sonst wäre die zwangsweise Anhaltung der Betheiligten zur Herstellung von Räumen möglich, die wegen Fehlens der vorausgesetzten Lehrkräfte unbenutzt bleiben müssen, also in Wahrheit nicht nothwendig waren.

Hinsichtlich des Umfangs der Rechtskontrole in Schulbaustreitigkeiten nach anderer als der erörterten Richtung hin mag, obwohl es für die Entscheidung nicht darauf ankommt, zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten Folgendes nicht unerwähnt bleiben:

Die Regierung irrt, wenn sie dem Verwaltungsrichter die Befugniß bestreitet, die Leistungsfähigkeit des durch Beschluß der Schulaufsichtsbehörde in Anspruch Genommenen seiner Nachprüfung zu unterwerfen. Das Gegentheil hat der Gerichtshof wiederholt, u. a. in den veröffentlichten Endurtheilen vom

vom 16. März 1897 (Entscheidungen Band XXXI Seit. 151 ff.) und vom 1. April 1898 und 30. Juni 1899 (Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XX Seite 180, Jahrgang XXI Seite 446) ausgesprochen. Auf die dortigen Darlegungen kann um so mehr lediglich verwiesen werden, da die Regierung eine Widerlegung nicht einmal versucht, vielmehr sich darauf beschränkt hat, ihre abweichende Rechtsansicht zum Ausdrucke zu bringen. —

Nicht minder verfehlt ist die Ausführung der Regierung: die Fähigkeit der im vorliegenden Falle betheiligten drei Landgemeinden zur Uebernahme der Hand- und Spanndienste noch außer dem anzuleihenden Baarbetrage von 3000 ℳ sei schon deshalb anzuerkennen, weil ihre Belastung für Schulzwecke mit prozentualen Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern, einschließlich der für die Verzinsung und allmähliche Tilgung des Baudahrlehns erforderlichen, hinter dem Mindestsatze von 50 Prozent zurückbleibe, von dem der Unterrichtsminister in dem Erlasse vom 15. Februar 1895 (Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung Seite 367) die Gewährung von Staatsbeihülfen an unvermögende Schulverbände abhängig gemacht habe. Ueber die Unrichtigkeit dieser Auffassung hätte sich die Regierung gleichfalls bereits aus der diesseitigen Entscheidung Band XXXI Seit. 152 ff. der Sammlung unterrichten können. Der Ministerialerlaß vom 15. Februar 1895 fällt einmal nicht unter die allgemeinen Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde über die „Ausführung von Schulbauten," welche nach §. 49 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 der Nachprüfung des Verwaltungsrichters entzogen sind. Durch den Erlaß ist zudem ein rein mechanischer Maßstab für die Leistungsfähigkeit der Schulunterhaltungspflichtigen, der unbedingt überall anzuwenden wäre, keineswegs angeordnet worden. Das geht aus dem Erlasse selbst klar hervor und ist von dem Unterrichtsminister in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 9. März 1896 (s. das Nähere a. a. O. Seite 163) mit dem Bemerken bestätigt worden, daß in jedem Einzelfalle neben den Schullasten auf die anderen öffentlichen Abgaben sowie auf die besonderen wirthschaftlichen und Erwerbsverhältnisse der Betheiligten billige Rücksicht genommen werden müsse, — ein Grundsatz, der nebenbei bemerkt, auf anderen Gebieten der Verwaltung, z. B. in dem Pfarrbesoldungsgesetze vom 2. Juli 1898 Art. 4 (Gesetzsammlung Seite 155) sogar gesetzlich festgelegt ist.

Falls daher künftig die Errichtung einer zweiten Lehrerstelle bei der Schule zu N. durch die Beschlußbehörden festgesetzt wird und es alsdann, nach dem Erlaß einer neuen Bauanordnung der Regierung, abermals zu Streit über die Fähigkeit der Schul-

gemeinde zur Uebernahme der Baukosten kommt, ist diese von dem Verwaltungsrichter — ganz im Sinne des Ministerialerlasses von 1895 — nicht ausschließlich nach dem Maße der den Betheiligten für Schulzwecke obliegenden Leistungen, sondern unter Erörterung auch aller sonstigen beachtenswerthen Gesichtspunkte, namentlich der Höhe ihrer prozentualen Gesammtbesteuerung für nicht unmittelbar staatliche Aufgaben, ihrer Erwerbsverhältnisse, Verschuldung und gesammten wirthschaftlichen Lage zu beurtheilen.

Was die bei Schulbauten erforderlichen Hand- und Spanndienste anlangt, so geht die Behauptung der Schulgemeinde, daß deren Leistung in Natur „veraltet und heutzutage nicht mehr ausführbar" sei, Angesichts der aus neuester Zeit herstammenden gesetzlichen Vorschriften auf verwandten Gebieten, beispielsweise dem des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (s. dort §§. 1, 68 ff), offenbar zu weit. Andererseits irrt die Regierung, wenn sie aus den Erlassen des Unterrichtsministers vom 5. April 1872 (Ministerialblatt der inneren Verwaltung, Seite 163) und vom 26. März 1873 (Centralblatt der Unterrichtsverwaltung, Seite 505) entnimmt, daß die Dienste unter keinen Umständen aus Staatsfonds übertragen werden dürften. Ob die Schulaufsichtsbehörde befugt ist, die Naturalleistung zu erzwingen, oder nicht vielmehr den Betheiligten nach Belieben die Verdingung freisteht, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls bilden die Dienste auch im Falle allseitigen Einverständnisses darüber, daß sie zur Minderung des Baarbedarfs in Natur zu leisten sind, eine Last der Betheiligten und hat also im Streitfalle der Verwaltungsrichter über die Fähigkeit der Betheiligten zur Erfüllung dieser Last zu befinden. Wird dagegen von den Betheiligten ohne Widerspruch der Aufsichtsbehörde die Verdingung der Dienste beschlossen — und so hatte es sich anscheinend hier verhalten — dann steht der Werth der Dienste etwaigen Baarbeiträgen der Dienstpflichtigen gleich. In solchen Fällen sollen allerdings den angeführten Ministerialerlassen gemäß Staatsbeihülfen zur Uebertragung der Dienste, grundsätzlich nicht gewährt werden. Dieser Grundsatz beruht indeß doch nur auf verwaltungsbehördlichen Zweckmäßigkeitserwägungen und enthält keine verpflichtende Norm des bestehenden Rechts; geeignetenfalls kann vielmehr, worauf denn auch in dem Erlasse von 1873 ausdrücklich hingedeutet wird, die Aufsichtsbehörde zur Uebertragung des Werths der Dienste auf eine Staatsbeihülfe zurückgreifen.

Daß durch die bestimmte Zusage von Staatsbeihülfe der Einwand der Leistungsunfähigkeit beseitigt werden kann, ist außer Zweifel (s. die Entscheidung des Gerichtshofs vom 3. Oktober 1898 im Preußischen Verwaltungsblatt Jahrgang XX Seite 362),

Andererseits ist es gegenüber einer Neubauanordnung', sofern die Beschaffung von Räumen an sich nothwendig, die Leistungskraft der Pflichtigen aber unzureichend erscheint und die Zusage entsprechender Staatsbeihülfe ausbleibt, dem Verwaltungsrichter unverwehrt, je nach Bewandtniß der Umstände zu erkennen, daß dem Bedürfnisse ganz oder zum Theil anders als durch Neubau, beispielsweise durch Anmiethung von Wohn- oder Unterrichtsräumen abzuhelfen sei.

(Entscheidung des I. Senates vom 1. März d. Js. — I. 371 —).

---

d. In formeller Beziehung ist zunächst darauf hinzuweisen, daß es sich um eine Klage aus §. 8 Abs. 9 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 in Verbindung mit §. 12 des Ruhegehaltskassengesetzes vom 23. Juli 1893 handelt. Die Parteirolle des Klägers hatte daher nicht, wie dies in der Klage geschehen ist, der Schulvorstand, sondern die Schulgemeinde U. wahrzunehmen.

Die ordnungsmäßig zu Stande gekommenen Beschlüsse vom . . . (über die Höhe der Alterszulagen) sind in Folge ihrer Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde zu einem Bestandtheil der örtlichen Schulverfassung geworden und verpflichten den Träger der Schullast ihrem Inhalt entsprechend öffentlich-rechtlich, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschlußfassenden bei der Fassung des Beschlusses von unzutreffenden Voraussetzungen über die Untervertheilung der Schullasten innerhalb des Schulbezirkes ausgegangen sind. Die Beschlüsse vom . . . . . sind von den Betheiligten selbständig gefaßt, und es ist durch dieselben das Einverständniß der Betheiligten zur Uebernahme der in denselben enthaltenen Verpflichtungen rechtsgültig erklärt. Nachdem diese Erklärungen die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde erhalten hatten, war eine nachträgliche einseitige Zurücknahme derselben unstatthaft, und die auf Grund jener Erklärungen erfolgte Inanspruchnahme der Klägerin nach Maßgabe des aufgestellten Vertheilungsplanes charakterisirt sich daher nicht als eine neue oder erhöhte Anforderung im Sinne des §. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (Gesetzsammlung Seite 175).

(Entscheidung des I. Senates vom 5. März d. Js. — I. 385 —.)

---

e. Es handelt sich im vorliegenden Falle lediglich um die Entscheidung der Frage, ob der von dem Kläger erforderte streitige Steuerbetrag rechtlich die Eigenschaft einer Gemeindesteuer hat; der Kläger bestreitet dies und hat nur aus diesem

Grunde seine Veranlagung als rechtsungültig angefochten. Der Kläger übersieht, daß die §§. 29 und 34 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts, auf welche er sich berufen hat, für das Geltungsgebiet der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 außer Kraft gesetzt worden sind (§. 72 a. a. O.), und daß insoweit die Anwendung des Kommunalprinzips bei der Regulirung der Schulverhältnisse nicht eine besondere örtliche Schulverfassung voraussetzt, wie dies für das Geltungsgebiet des Allgemeinen Landrechts allerdings erforderlich ist, sondern unmittelbar aus den Vorschriften des angezogenen Gesetzes vom 11. Dezember 1845 folgt. Insbesondere kann etwas Abweichendes auch nicht aus dem Einspruchsbescheide des Beklagten vom . . . . . gefolgert werden. Unstreitig gehören zur Schule in S. noch die Anwohner eines benachbarten Gutsbezirks außerhalb der politischen Gemeinde S., und die Regulirung der von den hiernach vorhandenen Trägern der Schullast, der Landgemeinde und dem Gutsbezirk, aufzubringenden Schulbeiträge hat nach §. 40 a. a. O. zu erfolgen. Das Fortbestehen dieser Vorschrift auch nach Einführung der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 ergiebt sich aus §. 148 des zuletzt genannten Gesetzes, und nur auf die Anwendung des geltenden Rechts hat in dem Bescheide des Beklagten vom . . . . . hingewiesen werden sollen. Nach dem von der Schulaufsichtsbehörde für eine bestimmte Reihe von Jahren festgesetzten Vertheilungsmaßstab bestimmt sich die Höhe des von der Landgemeinde S. aufzubringenden Antheils an den Schullasten, und die zur Aufbringung dieses Antheils auszuschreibenden Umlagen haben nach der klaren Bestimmung der §§. 39 und 40 der Schulordnung die Eigenschaft von Gemeindesteuern. Demnach ist die Heranziehung des Klägers für das Rechnungsjahr 1898 mit Recht erfolgt.

(Entscheidung des I. Senates vom 12. März d. Js. — I. 446 —.)

---

f. Die Bestimmung im §. 45 Nr. 5 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845, wonach der Fiskus für die Schulen in Domänendörfern das Brennmaterial frei von Anweisegeld zu gewähren hat, die Gemeinden aber zur Anfuhr verpflichtet sind, legt dem Fiskus den Schlägerlohn nicht zur Last. Wenn auch nach dem Wortlaute des Gesetzes vielleicht zweifelhaft sein könnte, ob nicht zur Gewährung des Brennmaterials auch das Schlagen des Holzes gehöre, so wird doch diese Annahme durch die in der Entscheidung des Obertribunals vom 12. Mai 1873 (Entscheidungen des Obertribunals Band 70 Seit. 41 ff.) mitgetheilte Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Bestimmung ausgeschlossen.

Während nämlich in dem umgearbeiteten, dem Staatsministerium zur Berathung vorgelegten Entwurfe der Schulordnung neben der Freiheit von Anweisegeld auch die Freiheit von Schlägerlohn ausdrücklich vorgeschrieben war, wurde hiergegen von einem der Minister erinnert, daß nur die Freiheit von Anweisegeld bewilligt werden könne, weil der Fiskus den Schlägerlohn selbst bezahlen müsse, und blieb, da das Staatsministerium dieser Erinnerung zustimmte, der Zusatz: „und Schlägerlohn" im Gesetze weg (vergl. Entscheidungen des Obertribunals Band 70 Seit. 45, 46). Danach hat der Gesetzgeber den Fiskus mit den Kosten des Schlagens des Holzes offenbar nicht belasten wollen (wenn es sich auch mit den Kosten der Herstellung von Torf nach der gedachten Entscheidung des Obertribunals anders verhalten mag). Dies steht im Einklange mit dem Zusatze 203 des Ostpreußischen Provinzialrechts, nach welchem das Deputatholz der Geistlichen und Schulbedienten von den Eingepfarrten unentgeltlich geschlagen und angefahren werden muß. Bald nach Erlaß der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 ist auch nach einem Ministerialerlasse vom 21. Juni 1847 (vergl. Schulz, Schulordnung Seite 540) durch Beschluß des Staatsministeriums ausgesprochen worden, daß den Gemeinden nur das Anweisegeld, nicht aber die Erstattung des Schlägerlohns erlassen sei.

Auf Privatgutsherren beziehen sich die Bestimmungen im §. 45 der Schulordnung an sich nicht, aber nach §. 46 der Schulordnung soll es dabei bewenden: „wo die im §. 45 erwähnten Leistungen ganz oder theilweise herkömmlich auch von anderen Gutsherren gewährt werden". Ein solches Herkommen konnte sich nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts doch nach dem Inkrafttreten der Schulordnung bilden (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XV Seit. 227 ff., Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang X Seit. 621 ff. — von Kamptz Rechtsprechung II Seit. 818 —). Allein nur insoweit erkennt §. 46 der Schulordnung ein Herkommen an, als danach die im §. 45 erwähnten Leistungen ganz oder theilweise anderen Gutsherren obliegen. Also nur zu den im §. 45 erwähnten Leistungen können Privatgutsherren durch Herkommen verpflichtet werden, aber nicht zu anderen oder größeren Leistungen. Die im §. 45 aufgeführten Leistungen können ihnen vermöge Herkommens ganz oder theilweise obliegen, aber in einem größeren Umfange, als die Leistungen nach §. 45 dem Fiskus gesetzlich obliegen, können danach die Privatgutsherren zu diesen gutsherrlichen Leistungen nicht durch Herkommen verpflichtet sein.

Dabei ist zu bemerken, daß auch die Verpflichtungen des Fiskus, welche ihm im §. 45 der Schulordnung auferlegt sind,

nicht durch Herkommen erweitert werden können. Zwar gilt auch für §. 45 der im §. 44 gemachte Vorbehalt: „sofern nicht Verträge oder Herkommen ein Anderes bestimmen", wie durch die Bezugnahme auf §. 44 im Eingange des §. 45 angedeutet ist und aus der Verhandlung des Staatsministeriums über den Entwurf der Schulordnung hervorgeht (vergleiche Entscheidungen des Obertribunals Band 51 Seite 305). Aber der Vorbehalt besteht nach dem Wortlaute des §. 44 gegenüber den Bestimmungen des Gesetzes über die Verpflichtungen des Gutsherrn, so daß diese Verpflichtungen ausgeschlossen oder eingeschränkt sein können. Durch die nachträgliche Hinzufügung des Vorbehalts hat nicht die herkömmliche Begründung irgendwelcher anderer gutsherrlicher Verpflichtungen zugelassen werden sollen. Im Interesse der Verwaltung der Domänen und Forsten ist vielmehr auf Anregung des Ressortministers nur eine Einschränkung für den Fall abweichender Regelung durch Vertrag oder Herkommen gemacht worden (vergl. Entscheidungen des Obertribunals Band 51 Seit. 304 und 305). So ist auch in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts aus dem Vorbehalte immer nur die Zulässigkeit eines befreienden Herkommens hergeleitet worden (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XV Seite 226, Band XXV Seite 179; vergl. auch Band XII Seite 221, Band XIII Seite 240).

Die Pflicht zur Unterhaltung der Schule ruht nach den §§. 38 und 39 der Schulordnung, wo besondere Stiftungen und besondere Rechtsgründe fehlen, auf den Ortsgemeinden und den sonst zur Schule gehörigen Ortschaften. Das Herkommen gehört nicht zu den besonderen Rechtsgründen oder Rechtstiteln im Sinne der Schulordnung (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XII Seite 214, Band XIV Seite 207, Band XV Seite 224; vergl. auch Entscheidungen des Obertribunals Band 70 Seit. 334 ff.). Soweit die Schulordnung nicht auf Herkommen verweist, können ihre Bestimmungen auch nicht durch Herkommen geändert werden (vergl. §. 60, §. 3 und §. 4 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht, VII des Publikationspatents vom 5. Februar 1794 sowie Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band VIII Seit. 356 ff. bes. Seite 358, Band XXIV Seite 179, Band XX Seite 184, Band XIII Seite 294 ff., Band XXXVI Seite 231, Band XXXVII Seite 219). Daß man insbesondere eine Aenderung des im §. 40 der Schulordnung bestimmten Maßstabes der Schullastenvertheilung durch Observanz nicht hat zulassen wollen, geht aus den Verhandlungen des Staatsministeriums über den Entwurf der Schulordnung

klar hervor (vergl. die Mittheilung in der Entscheidung des Obertribunals Band 70 Seit. 337 ff.).

Ein Herkommen, welches den Gutsherren Leistungen für die Schule auferlegt, die sie gesetzlich nicht zu tragen haben, überträgt hinsichtlich dieser Leistungen die Schulunterhaltungslast von den gesetzlich verpflichteten Ortsgemeinden und Ortschaften auf die Gutsherren und ändert damit die Bestimmungen des Gesetzes (vergl. die für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts ergangene Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Band XXXV Seite 207). In Betreff des Umfanges der gutsherrlichen Leistungen — im Gegensatze zu den grundherrlichen — ist es gleichgültig, ob zur Schule Gemeinden oder Gutsbezirke gehören, ob es sich um Gemeinden handelt, die der Gutsherrlichkeit unterworfen waren, oder um Anwohner auf gutsherrlichem Lande (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XII Seit. 215 ff., Band XIV Seite 205). Im letzteren Falle ruht die gesetzliche Schulunterhaltungslast nach Maßgabe der §§. 55 ff. der Schulordnung auf den Anwohnern und bei deren Unvermögen auf dem Grundherrn — denen daher insbesondere auch, ebenso wie das im §. 45 Nr. 5 den Gemeinden auferlegte Anfahren des Brennmaterials, das Schlagen des Holzes obliegt — und es mindert sich folgeweise die Schulunterhaltungslast der Anwohner und die subsidiäre des Grundherrn, soweit als die Schule vom Gutsherrn zu unterhalten ist (vergl. Entscheidungen des Oberwaltungsgerichts Band XII Seite 222, Band XIV Seit. 205 ff.). Ein Herkommen, durch welches dem Gutsherrn Leistungen für die Schule auferlegt werden, ist daher auch da, wo keine Gemeinden als Träger der Schulunterhaltungslast in Frage kommen, nur soweit zulässig, als die Schulordnung auf Herkommen verweist.

Geschieht dies auch mehrfach in der Schulordnung (außer in den §§. 44 bis 47, z. B. in den §§. 6 und 35), so ist doch darum dem Herkommen nach der Schulordnung keine allgemeine Geltung beigelegt, auch nicht in Bezug auf die Regelung der Schulunterhaltungslast zwischen den Ortsgemeinden und Ortschaften einerseits und den Gutsherren andererseits. Wenn im §. 54 der Schulordnung für den Fall der Errichtung neuer Schulen bestimmt ist, daß es bei einer durch Vertrag oder Herkommen hinsichtlich der gutsherrlichen Leistungen gebildeten abweichenden Norm bewendet, so ist hier die rechtsgültige Entstehung der Norm vorausgesetzt und nicht die allgemeine Zulässigkeit der Bildung eines Herkommens in Bezug auf die gutsherrlichen Leistungen anerkannt. Allerdings ist in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts wiederholt auf die besondere Bedeutung

hingewiesen worden, die das Herkommen für die gutsherrlichen Leistungen nach der Schulordnung hat (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XII Seite 261, Band XIV Seite 208, Band XV Seite 226) — wie sich dies auch aus den §. 44 bis 47 der Schulordnung ergiebt —, aber es hat damit nicht eine Regelung des Umfanges der gutsherrlichen Leistungen durch Herkommen allgemein ohne Rücksicht auf die besonderen Bestimmungen der Schulordnung für statthaft erklärt werden sollen.

Kann somit ein Privatgutsherr nicht durch Herkommen zu anderen oder größeren Leistungen verpflichtet werden, als im §. 45 der Schulordnung dem Fiskus auferlegt sind, so kann ein Privatgutsherr auch nicht durch Herkommen zur Tragung des Schlägerlohns verpflichtet werden. Denn das Schlagen des Holzes oder die Zahlung des Schlägerlohnes gehört nach dem Vorangeschickten nicht zu den dem Fiskus nach §. 45 der Schulordnung obliegenden Leistungen. Die Verpflichtung zur Tragung des Schlägerlohnes würde die im §. 45 Nr. 5 der Schulordnung bestimmte Verpflichtung zur Lieferung des Brennmaterials vergrößern. Wenn man darin auch nur eine „Modalität" der Lieferung erblicken will, so enthält doch eine erschwerende Modalität eine Vergrößerung der Leistung und ist zwischen dem Mehr oder Minder einer solchen Vergrößerung bei Beurtheilung der Zulässigkeit des Herkommens nicht zu unterscheiden.

Daneben kommt in Betracht, daß nach dem zweiten Satze des §. 46 der Schulordnung die Bestimmungen im §. 45 unter 5 und 6 für alle zur Gewährung von Deputatbrennholz verpflichteten Gutsherren „verbindlich" sein sollen. Besteht also überhaupt herkömmlich eine gutsherrliche Verpflichtung zur Gewährung von Deputatbrennholz, so soll sich ihr Umfang nach den Bestimmungen im §. 45 unter 5 und 6 bemessen und ist das Herkommen für den Umfang der Verpflichtung nicht entscheidend. Es liegt nicht im Sinne des zweiten Satzes des §. 46, daß die in Bezug genommenen Bestimmungen des §. 45 blos für den Gutsherrn verbindlich und darum blos insoweit maßgebend sein sollen, als sie den Gutsherrn belasten, sondern es ist anzunehmen, daß damit nach beiden Seiten der Umfang der Verpflichtung geregelt sein soll.

Eine Observanz, wonach der Kläger als Gutsherr zur Tragung des Schlägerlohnes verpflichtet wäre, konnte danach nicht entstehen.

Soweit nicht der Gutsherr zu Leistungen für die Schule verpflichtet ist, ruht hier, da keine Gemeinde zur Schule gehört, die Schulunterhaltungslast ausschließlich auf der Ortschaft — dem Gutsbezirke — nach Maßgabe der §§. 55 ff. der Schul-

ordnung, an erster Stelle auf den Anwohnern und bei deren Unvermögen auf dem Grundherrn. Es ist daher möglich, daß der Kläger nicht als Gutsherr, sondern als Mitträger der Lasten des Gutsbezirks den Schlägerlohn getragen hat. Die Regierung durfte den durch die sogenannten Patronatslasten nicht gedeckten Mehrbedarf an Brennholz nur auf die Gutsbezirke als die Träger der Schullast vertheilen, nicht auf die zur Aufbringung des Brennmaterials gesetzlich nicht verpflichteten Privatgutsherren. Danach lag die Annahme nahe, daß die Vorbesitzer des Klägers und dieser selbst nicht in Erfüllung einer vermeintlichen gutsherrlichen Verpflichtung, sondern als Mitträger der Lasten des Gutsbezirks — als Grundherren — den Schlägerlohn getragen haben. Trifft dies zu, so fehlt es an einer gutsherrlichen Leistung und konnte daher die angebliche den Gutsherrn als solchen verpflichtende Observanz auch darum nicht entstehen. Anlangend die Frage, ob sich etwa eine den Kläger als Grundherrn verpflichtende Observanz hätte bilden können, so ist zu bemerken, daß die Schulordnung keine Observanz zuläßt, wonach sich die subsidiäre gesetzliche Verpflichtung des Grundherren in eine prinzipale verwandelte und der Grundherr betreffs der Schulunterhaltungslast an Stelle der Anwohner träte. In Bezug auf das Verhältnis des Grundherrn zu den Anwohnern bei der Schulunterhaltungslast verweist nämlich die Schulordnung nirgend auf Herkommen (vergl. die §§. 55 ff.). Außerdem darf der Grundherr als solcher nicht vom Schulvorstande zu Leistungen für die Schule herangezogen werden, sondern der Schulvorstand hat die Leistungen des Gutsbezirks für die Schule vom Gutsvorsteher zu erfordern, während die Heranziehung des Grundherrn durch den Gutsvorsteher oder durch den stellvertretenden Gutsvorsteher zu geschehen hat (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXIII Seit. 162 ff., Preuß. Verwaltungsblatt Jahrgang XXI Seit. 295).

(Entscheidung des I. Senates vom 19. März d. Js. — I. 509 —).

---

g. Das Reglement vom 18. Mai 1801 sieht als die Regel an, daß jedes Dorf seine Schule und jede Schule nur einen Lehrer oder zu dessen Unterstützung noch einen Adjuvanten hat. Außerdem behandelt das Reglement speziell nur noch den Fall des Vorhandenseins zweier Schulen mit je einem Lehrer verschiedener Konfession in Dörfern vermischter Religion, und zwar dies hauptsächlich, wenn auch nicht ausschließlich, mit dem Absehen, den Konfessionsstand der Schulen festzulegen. Dagegen

sind besondere Vorschriften über die Regelung der Unterhaltungslast bei Anstellung mehrerer Lehrer an einer und derselben Schule im Reglement nicht enthalten und ebensowenig ist daselbst ausdrücklich gesagt, wie die Kosten aufgebracht und vertheilt werden sollen, wenn es sich als nothwendig erwiesen hat, das im §. 12 den damaligen Zeitverhältnissen entsprechend festgesetzte Diensteinkommen aufzubessern. Der §. 19a beschränkt sich in Ansehung des Baargehalts und Brennmaterialienbedarfs auf den Ausspruch, daß die Obervertheilung zwischen der zur Schule geschlagenen Gemeinde und ihrer Herrschaft nach dem Verhältnisse wie 2 zu 1 und die Untervertheilung zwischen je mehreren Gemeinden oder Herrschaften unter sich nach dem katastrirten Ertrage zu bewirken sei. Allein das berechtigt keineswegs zu den daraus vom Kläger gezogenen Schlußfolgerungen. Am wenigsten lassen diese sich darauf gründen, daß das Reglement wiederholt, so in den §§. 4, 5, 6, 13, 22 von „dem" Lehrer in der Einzahl, statt von Lehrern überhaupt in der Mehrzahl spricht und daß es sich im §. 22 sowohl des Wortes „Lehrer" wie des Wortes „Schule" bedient, um bereits vorhandene, mit nur einem Lehrer besetzte Unterrichtsanstalten zu bezeichnen. Unter „dem" Lehrer ist dort genau so wie an solchen Stellen, wo umgekehrt der unbestimmte Artikel gebraucht ist — beispielsweise im §. 12 (s. auch §. 15) bei der Bestimmung des Einkommens, welches „ein Lehrer auf dem Lande wenigstens" haben muß — die Gattung der an öffentlichen Volksschulen angestellten Lehrpersonen zu verstehen.

Schon das Reglement vom 3. November 1765, das durch die Novelle vom 18. Mai 1801 (s. Einleitung Abs. 3) „bestätigt und wiederholt," sowie zugleich erläutert und ergänzt wurde, hatte im §. 14 die Verabreichung „konvenablen Unterhalts" für die „Schulleute" schlechthin den Gemeinden und Dominien zur Pflicht gemacht, ohne irgend wie auch nur anzudeuten, daß sich aber die Leistungen der Herrschaften niemals weiter als auf den Unterhalt je eines Lehrers und allenfalls noch eines Adjuvanten für jede Schule erstrecken sollten. Im Einklange hiermit stellt das Reglement von 1801 (Einleitung Abs. 1 und 3) als seine Aufgabe hauptsächlich die Fürsorge für hinlängliche Besoldung der Lehrer in einer Weise hin, welche nicht den geringsten Anhalt dafür bietet, als fänden seine Vorschriften lediglich in den vom Kläger gezogenen engen Grenzen Anwendung.

Das Reglement von 1801 wollte, in Verbindung mit dem von 1765, die Schulunterhaltung erschöpfend regeln. Neben den beiden, einander wechselseitig ergänzenden Provinzialgesetzen hat das Allgemeine Landrecht, das der Kläger aushülfsweise („eventuell") angewendet wissen will, keine Geltung, auch nicht

die einer subsidiären Rechtsquelle; sie müssen aus sich selbst erklärt werden. In Wahrheit weist aber auch das Provinzialrecht eine Lücke, wie die von dem Kläger behauptete garnicht auf. In dem §. 19a des Reglements von 1801 ist vielmehr ein allgemeines Prinzip zu erblicken, welches überall, mithin auch da befolgt werden muß, wo eine Vermehrung der Lehrkräfte oder eine Erhöhung ihrer Bezüge über die ursprünglichen Normalsätze hinaus in geordnetem Wege festgestellt ist. Dafür liegt ein Zeugnis des Gesetzgebers selbst vor; denn in der zu dem Reglement von 1801 erlassenen Ausführungsinstruktion des Ministers Grafen Hoym vom 4. Juli 1801 heißt es: „In Absicht der Konkurrenz zur Unterhaltung des Lehrers zwischen Herrschaften und Gemeinden ist §. 19 sub a der allgemeine Grundsatz angenommen, daß die Herrschaft . . . . . zum Drittel konkurriren müsse."

Muß aber der dispositive Inhalt des Gesetzes so aufgefaßt werden, dann kommt es darauf nicht an, daß, wie der Kläger meint, der angeordnete Vertheilungsmaßstab die Dominien unbillig überbürde, sofern eine zweite oder fernere Lehrerstelle wegen Anwachsens der Einwohnerzahl in der Gemeinde hat errichtet werden müssen. Anscheinend ist — beiläufig bemerkt — dem Kläger entgangen, daß eine starke, Schulerweiterungen bedingende Bevölkerungszunahme in der Gemeinde auch durch Gewinn bringende Unternehmungen im Gutsbezirke, z. B. den Betrieb einer Fabrik oder eines Bergwerks mit Arbeitern, die in der Gemeinde wohnen, herbeigeführt werden kann. Abgesehen hiervon ist es aber auch für die Auslegung und Anwendbarkeit eines Gesetzes ohne entscheidende Bedeutung, ob im Einzelfalle der von seiner Wirksamkeit erwartete Erfolg erreicht oder durch die obwaltenden konkreten Umstände vereitelt wird.

Von den dargelegten Gesichtspunkten aus hat der Gerichtshof das Schulreglement von 1801 fortgesetzt dahin ausgelegt, daß sich seinen Normen gemäß die Aufbringung des Unterhalts auch anderer als der Hauptlehrer und auch über die im §. 12 angegebenen Mindestsätze hinaus ein für allemale regelt, daß also in jedem Falle, sofern sich nicht Abweichendes aus dem Ortsrecht ergiebt, Gemeinde und Gutsherrschaft zu der Gesammtbesoldung nach dem im §. 19 vorgesehenen Verhältnisse beizutragen schuldig sind (Endurtheile vom 2. Dezember 1876, 5. April und 18. September 1878 und — zusammenfassend — vom 27. Februar 1886, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band I Seite 205, Band III Seite 143, Band IV Seite 186, Band XIII Seite 256 — vergl. auch, betreffend die Unan-

wendbarkeit des Allgemeinen Landrechts im Bereiche des schlesischen Provinzialschulrechts, die Entscheidungen vom 23. September 1885 — Band XII Seiten 233/34 — und vom 7. Januar 1891 — Band XX Seite 178).

Der Vorderrichter hat sonach das Reglement von 1801 nicht verletzt, sondern richtig angewendet und hat zutreffend das Allgemeine Landrecht außer Betracht gelassen, indem er gegenüber der, unbestritten unter das Reglement fallenden katholischen Schule zu J. den Kläger, der nicht in Abrede stellt, Mitinhaber der betheiligten Gutsherrschaft S. zu sein, für verpflichtet erachtete, zur Besoldung des zweiten Lehrers und zu den durch dessen Vertretung verursachten Kosten beizutragen.

Nicht minder fehl geht die Beschwerde des Klägers darüber daß in der Vorentscheidung das Erlöschen seiner Beitragspflicht durch „befreiende Verjährung" oder — nach der Ausdrucksweise in der Klage — durch „befreiende Observanz" verneint worden ist. Hat selbst, wie der Kläger behauptet, das Dominium S . . . . . schen Antheils — hundert Jahre lang zum Diensteinkommen des ersten Lehrers niemals beigetragen, so reicht doch diese Thatsache für sich allein nicht entfernt hin, um aus ihr ein Recht des Dominialherrn auf Freilassung von Unterhaltungsbeiträgen für die erst in neuerer Zeit errichtete zweite Lehrerstelle herzuleiten. Insbesondere konnte durch bloßen Nichtgebrauch das Recht des Schulvorstandes, den Kläger heranzuziehen, nicht verjähren. Durch — an sich mögliche — Ersitzung aber würde der Kläger ein Recht auf Freilassung nur erlangt haben, wenn er, vom Schulvorstande zur Beitragsleistung aufgefordert, diese verweigert und der Schulvorstand sich bei der Weigerung rechtsverjährte Zeit hindurch beruhigt hätte (Endurtheil vom 19. Mai 1896, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXI Seit. 144 ff.). Dahin gehende Behauptungen hatte der Kläger nicht aufgestellt.

(Entscheidung des I. Senates vom 29. März d. Js. — I. 584 —).

---

h. 1) Da der Schulvorstand nach der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 nur die auf den Gutsbezirk im Ganzen entfallenden Schulbeiträge zu veranlagen hat, während die weitere Veranlagung auf die Pflichtigen im Gutsbezirke, die kommunale Untervertheilung, dem Gutsvorsteher obliegt (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXIII Seite 162), so ist bei einem Streite darüber, wem die grundherrlichen Schulbeiträge im Gutsbezirke zur Last fallen, nicht die vom Bezirksausschusse in Bezug genommene Bestimmung im §. 46 Abs. 3

des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 maßgebend, sondern die gleichlautende Bestimmung im §. 70 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (vergl. §. 69 letzter Absatz ebenda).

2) Wenn der Bezirksausschuß meint, mit der Außerkraftsetzung der Heranziehung sei das Interesse des Klägers an einer Abbürdung der Leistung weggefallen (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXI Seit. 229ff., Band XXXVI Seite 280), so trifft dies nicht zu, so lange dem Kläger die von ihm erforderten Leistungen nicht zurückerstattet worden sind. Der Kläger verlangt vom Beklagten, als dem angeblichen wirklichen Grundherrn, Erstattung derjenigen Beträge, die von dem Kläger als vermeintlichen Grundherrn erfordert und gezahlt worden sind. Ein solcher Anspruch ist an sich begründet, sei es nach den §§. 268 und 269 Titel 13 Theil I des Allgemeinen Landrechts aus dem Gesichtspunkte der nützlichen Verwendung (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XVIII Seite 172) oder nach §. 9 Titel 14 Theil II des Allgemeinen Landrechts auf Grund der dort in Bezug genommenen Vorschriften über eine ohne ausdrücklichen Vertrag entstandene Gemeinschaft (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXIII Seit. 146, 149 ff. bes. 151). Der Grund des Anspruches ist die Zahlung der vom Beklagten zu entrichtenden Beiträge Seitens des Klägers. Die Heranziehung des Klägers ist keine Voraussetzung der Klage gegen den wirklich Verpflichteten (vergl. von Branchitsch Verwaltungsgesetze Band III Seite 458 Anm. 3 zu §. 70 des Kommunalabgabengesetzes, Band I Seite 255 Anm. 56 zu §. 18 des Zuständigkeitsgesetzes, Seite 304 Anm. 15 zu §. 46 desselben Gesetzes; vergl. auch Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XVIII Seite 174), daher wird das Klagerecht auch nicht durch die Außerkraftsetzung der Heranziehung aufgehoben. Der Erstattungsanspruch ist nach §. 70 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes im Verwaltungsstreitverfahren zu verfolgen, wenn darüber gestritten wird, wem die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zu der Leistung obliege (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XVIII Seite 174, Band XXIII Seite 145). Die erfolgte Heranziehung ist daher zwar insofern von Bedeutung, als danach feststeht, daß der Kläger als vermeintlicher Grundherr, also in Erfüllung einer behaupteten öffentlich-rechtlichen Pflicht und nicht aus irgend einem privatrechtlichen Grunde die Beiträge gezahlt hat (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXIII Seite 130, Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Band XXVII Seite 217); aber der rechtliche Bestand der Heran-

ziehung ist kein Erforderniß des Erstattungsanspruches gegen den wirklich Verpflichteten.

Nirgend ferner ist in den Gesetzen bestimmt, daß die Erstattungsklage eines Herangezogenen gegen den wirklichen Abgabepflichtigen durch Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Heranziehung bis zur Erledigung oder bis zur Durchführung dieser Rechtsmittel ausgeschlossen würde. Nur eine Verbindung der Interessentenklage mit der Klage gegen die veranlagende Behörde ist unstatthaft (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXIII Seit. 236 ff.). In anderen Fällen ist eine derartige Verbindung vorgeschrieben (vergl. §. 47 Abs. 2, §. 56 Abs. 4, §. 66 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes), hier ist sie unzulässig. Daraus folgt aber nicht, daß nicht das eine Verfahren neben dem anderen hergehen könnte. So lange für die Interessentenklage der ordentliche Rechtsweg offen stand (vergl. §. 79 in Verbindung mit §. 9 Titel 14 Theil II des Allgemeinen Landrechts), wurde dessen Zulässigkeit nicht durch ein schwebendes Reklamationsverfahren berührt. Dadurch aber, daß die Streitigkeiten zwischen den Betheiligten den Verwaltungsgerichten überwiesen worden sind, hat das Klagerecht nicht eingeschränkt werden sollen.

Der Bezirksausschuß verkennt nicht, daß die Klage gegen den Abgabepflichtigen neben den Rechtsbehelfen gegen die Heranziehung hergehen darf, er macht aber geltend, daß der Kläger nicht zwei von einander unabhängige vollstreckbare Titel wegen Erstattung derselben Beiträge erlangen dürfe, außer dem Titel gegen die Behörde, deren Heranziehung außer Kraft gesetzt worden ist, nicht noch einen zweiten Titel gegen den wirklichen Grundherrn. Wenn der Kläger aber auch nur Anspruch auf einmalige Erstattung hat, so folgt doch daraus nicht nothwendig die Unzulässigkeit einer Mehrheit vollstreckbarer Titel, die — wie bei Solidarschuldnern — in dem Verhältnisse zu einander stehen können, daß nur eine einmalige Leistung auf Grund der verschiedenen Titel verlangt werden darf. Durch Schritte gegen die veranlagende Behörde behufs Wiedererlangung des erforderten Betrages wird der Erstattungsanspruch gegen den Abgabepflichtigen so lange nicht beseitigt, als nicht die Rückzahlung Seitens der Behörde erfolgt ist.

Hier ist überdies die Möglichkeit ausgeschlossen, daß der Kläger nach Außerkraftsetzung seiner Heranziehung ohne Weiteres Erstattung von der heranziehenden Behörde erlangte, denn diese — der stellvertretende Gutsvorsteher — ist nach Abführung der erhobenen Beiträge an den Schulvorstand nicht in der Lage, dem Kläger die gezahlten Beiträge erstatten zu können. Der

Schulvorstand hat nur erhalten, was er von dem Gutsbezirke im Ganzen zu fordern gehabt hatte, kann also nicht zur Rückzahlung angehalten werden. Ob der stellvertretende Gutsvorsteher zur Deckung der dem Kläger zu erstattenden Beträge nachträglich die Anwohner und bei deren Unvermögen den Beklagten als Grundherrn heranziehen darf, kann dahingestellt bleiben, da der Beklagte nicht behauptet, daß dies bisher schon mit Erfolg geschehen sei, also auch nicht angenommen werden kann, daß der stellvertretende Gutsvorsteher auf diese Weise in die Lage gekommen sei, den Kläger befriedigen zu können. Der Bezirksausschuß vermißt die Behauptung und den Nachweis, daß der Kläger vom stellvertretenden Gutsvorsteher keine Zurückzahlung habe erlangen können. Dies brauchte aber nicht besonders geltend gemacht zu werden, sondern ergab sich schon aus der Lage der Sache, da der stellvertretende Gutsvorsteher nur die Aufgabe hatte, die auf den Gutsbezirk entfallenden Schulbeiträge von den Pflichtigen im Gutsbezirke zu erheben und an den Schulvorstand abzuführen (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXIII Seite 162, ferner Band VIII Seite 168, Band IX Seite 138). Der stellvertretende Gutsvorsteher verfügt der Regel nach nicht über Mittel, aus denen er Zahlungen für Schulzwecke erstatten könnte. Der vom stellvertretenden Gutsvorsteher vertretene Gutsbezirk ist kein korporativer Verband mit eigenem Vermögen (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXI Seite 198, Band XXVII Seite 159, Band XVIII Seite 176, vergl. auch Band VI Seite 184).

Allerdings bleibt zu berücksichtigen, daß der Beklagte vom stellvertretenden Gutsvorsteher später zu denjenigen Leistungen herangezogen sein soll und vielleicht noch herangezogen werden könnte, deren Erstattung jetzt der Kläger fordert. Offenbar muß der Beklagte vor doppelter Zahlung geschützt sein. Darum ist aber nicht der Erstattungsanspruch unzulässig, sondern es muß nur dafür gesorgt werden, daß der Beklagte nicht im Falle der Zahlung an den Kläger außerdem vom stellvertretenden Gutsvorsteher zur Zahlung derselben Summe angehalten werde. Die Verurtheilung zur Zahlung an den Kläger könnte mit der Maßgabe geschehen, daß die Zahlung vom Beklagten an den Kläger zu leisten ist: „gegen eine vom Kläger zu beschaffende Erklärung des stellvertretenden Gutsvorstehers, wonach dieser mit der Zahlung an den Fiskus einverstanden ist.“ Außerdem würde der Zahlungsanspruch des Klägers auch ausgeschlossen sein, falls der Beklagte dieselbe Summe vorher an den stellvertretenden Gutsvorsteher in Folge der Heranziehung gezahlt hätte.

(Entscheidung des I. Senates vom 2. April 1901 — I. 601 —).

i. Der Verband der Schule zu M. setzt sich rechtlich zusammen aus dem Gemeindebezirke der klagenden Gemeinde M. und aus dem zu der gleichnamigen katholischen Parochie gehörigen Theile des Gemeindebezirks der beklagten Gemeinde B., welcher letztere ihm, unter Abtrennung von der dortigen Schule, durch die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom . . . . . zugelegt ist. Zu der so vorgenommenen Umschulung war die Regierung wohl befugt; denn den Regierungen ist es nach §. 18 lit. k der Instruktion zu ihrer Geschäftsführung vom 23. Oktober 1817 (Gesetzsammlung Seite 248) vorbehalten „Schulsozietäten" — d. h. nicht etwa blos landrechtliche Hausväterſozietäten, sondern allgemein die einer Schulanstalt zuzuweisenden örtlichen Bezirke, Schulverbände — „einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortschaften es wünschen oder Lokalumstände es nöthig machen." Ueber derartige organisatorische Maßnahmen der Schulaufsichtsbehörde findet das Verwaltungsstreitverfahren nicht statt, da es durch keine besondere gesetzliche Bestimmung, deren es dazu bedurft haben würde (§. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883) zugelassen, sondern im Gegentheil durch die Bestimmung im §. 49 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 noch ausdrücklich ausgeschlossen ist. Selbst inzidenter ist die Nothwendigkeit und Angemessenheit von Ein- und Umschulungsverfügungen der Schulaufsichtsbehörde im Streitverfahren nicht nachzuprüfen.

Im Bereiche des zur Anwendung kommenden Französischen Rechts liegt die Unterhaltung der Primärschulen den bürgerlichen Gemeinden ob (Art. 8 Nr. 10 des Gesetzes vom 11. Frimaire VII und Art. I, III des Gesetzes vom 11. Floréal X, — Bulletin des lois Abschnitt 7 Nr. 247 bezw. Band 6 Seite 216). Allein die Beklagte irrt, wenn sie daraus folgert, daß der Vorderrichter seine Zuständigkeit, über den Klageantrag zu 1 sachlich zu befinden, mit Unrecht aus §. 46 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes hergeleitet habe, woselbst „Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre im öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu Abgaben und Leistungen für Volksschulen" den Verwaltungsgerichten überwiesen sind. Auch wo kommunale Ortsverbände für die Bedürfnisse der Schule zu sorgen haben, wohnt den Unterhaltungsleistungen der den Schulverband bildenden Gemeinden (oder Gutsbezirke) in deren Verhältnisse zu der forderungsberechtigten Schule wie untereinander die rechtliche Natur von Schullasten bei. Als solche sind die Einzelantheile der Verbandsgenossen auf diese im Wege der Obervertheilung von der örtlichen Behörde — in der Regel einem besonderen kollegialischen Schulvorstande, bisweilen auch dem

zugleich die Funktionen des Schulvorstandes wahrnehmenden Gemeindevorstande des Schulorts — gemäß §. 46 Abs. 1 a. a. O., vorbehaltlich des den Herangezogenen nach Abs. 2 freistehenden Einspruchs mit nachfolgender Reklamationsklage, auszuschreiben. Ebenso können sich mehrere betheiligte Kommunalkörper, mag eine Heranziehung vorhergegangen sein oder nicht, über ihre öffentlich-rechtliche Beitragsverpflichtung mittels Anstellung der durch Abs. 3 a. a. O. eröffneten Interessentenklage vor den Verwaltungsgerichten auseinandersetzen. Anders ist nur das Verhältniß einer betheiligten Gemeinde zu den ihr abgabepflichtigen Personen zu beurtheilen. Diesen gegenüber kennzeichnet sich, was an Schullasten auf die Gemeinde entfällt, als ein Theil des Gemeindesteuerbedarfs, der nach den Regeln des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 aufzubringen ist. Nur auf die im Kreise der Gemeindeangehörigen durch Untervertheilung umzulegenden Beiträge bezieht sich der Abs. 8 a. a. O., wonach die Vorschriften des §. 46 auf solche Abgaben und Leistungen für Schulen, welche zu den Gemeindelasten (§§. 18, 24) gehören, keine Anwendung finden. Insoweit ist in dem von der Beklagten angezogenen Werke von Brandts, die neuen Preußischen Verwaltungsgesetze, Seite 322 Anm. 2 zutreffend bemerkt, im Gebiete des Französischen Rechts bleibe der §. 46 außer Anwendung, weil es daselbst besondere Schulsozietäten als selbständige Korporationen nicht gebe, die Schullasten vielmehr Gemeindelasten seien und wie alle kommunalen Bedürfnisse behandelt würden. Auf Mißverständniß aber beruht es, wenn die Beklagte als Kommunalabgaben auch Beiträge für Schulzwecke ansieht, die von der korporativen Gesammtheit einer Gemeinde zu leisten sind. Derartige Beiträge stellen, gleichviel ob die Gemeinde ganz oder nur theilweis und ob sie allein oder zusammen mit anderen Gemeinden oder Gemeindetheilen zu der Schule gewiesen ist, Schullasten dar und fallen daher unter die Vorschriften, durch die im siebenten Titel des Zuständigkeitsgesetzes das Verfahren in Schulangelegenheiten geregelt ist, (Endurtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 30. Juni 1899, Entscheidungen Band XXXVI Seite 222).

Sind nach dem für die Schule zu M. maßgebenden Französischen Rechte, wie oben nachgewiesen und übrigens außer Streit ist, Träger der Schulunterhaltungslast die bürgerlichen Gemeinden, so folgt daraus — auch ohne eine, es noch ausdrücklich bestätigende gesetzliche Vorschrift — von selbst, daß im Falle der Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Schulverbande alle Verbandsgenossen zu den Schulbedürfnissen beitragen müssen und also jeder von ihnen, daher im vorliegenden Falle

gleich der Klägerin die Beklagte, zu den Betheiligten im Sinne §. 46 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes gehört. In welchem Verhältnisse aber in solchergestalt zusammengesetzten Schulverbänden die Last von den betheiligten Gemeinden getragen werden soll, hat das Gesetz — anders als beispielsweise die Preußische Schulordnung vom 11. Dezember 1845 (Gesetzsammlung 1846 Seite 11), die als Vertheilungsmaßstab die Zahl der Haushaltungen bezeichnet — unentschieden gelassen. Es erübrigt daher auch für das Geltungsgebiet des Französischen Rechts nur, auf den im Bereiche des Schlesischen und des Kurhessischen Provinzialsrechts unter ähnlichen Voraussetzungen von dem Gerichtshof in gleichmäßiger Rechtsprechung befolgten Grundsatz zurückzugehen, wonach die Regierungen kraft der ihnen durch §. 18 lit. e der Regierungsinstruktion von 1817 übertragenen Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens beim Mangel rechtsgültiger — hier von keiner Seite behaupteter — ortsrechtlicher Satzungen entweder im streitigen Einzelfalle den Antheil jedes Kontribuenten oder ein für alle Male einen Maßstab für dessen Berechnung nach pflichtmäßigem Ermessen zu bestimmen haben und die hierüber ergangenen Beschlußnahmen zwar der Anfechtung mittels Beschwerde im Aufsichtswege, dagegen einer Nachprüfung durch den Verwaltungsrichter darauf hin, ob sie zweckdienlich und billig sind, nicht unterliegen (siehe Endurtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 21. April 1886 und 4. Mai 1889 — Entscheidungen Bd. XIII S. 282, Bd. XVIII S. 224/5).

Eine Aenderung kann wenigstens nur durch Vereinbarung zwischen den Parteien mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde oder im Beschwerdewege erzielt, unter keinen Umständen aber durch den dafür nicht zuständigen Verwaltungsrichter festgesetzt werden. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß die Königliche Regierung der Klägerin, wie diese in ihrer Revisionsschrift betont, anheimgegeben hatte, den Weg des Verwaltungsstreitverfahrens aus §. 46 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes zu beschreiten, sofern sie „einen anderen Vertheilungsmaßstab herbeiführen“ wolle. Sollte die Regierung die Zuständigkeitsfrage irrig beurtheilt haben, so würde dies doch bedeutungslos sein gegenüber den durchschlagenden Gründen dafür, daß der Vertheilungsmaßstab einer Nachprüfung des Verwaltungsrichters — abgesehen von seiner hier nicht zu bezweifelnden Gesetzmäßigkeit — entzogen ist.

Zutreffend hat der Bezirksausschuß ferner den Antrag der Klägerin, daß durch Urtheil die Beitragspflicht der Beklagten an sich festgestellt werde, für zulässig erklärt. Mit der Klage aus §. 46 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes kann ein Betheiligter gegen

einen anderen Betheiligten nicht blos, wie die Beklagte behauptet, auf Uebernahme oder Erstattung einzelner bestimmter Leistungen, sondern auch auf grundsätzliche Feststellung der Leistungspflicht dringen. Dabei ist es allerdings, ebenso wie bei der durch §. 256 der Civilprozeßordnung (in der neuen Fassung) geregelten Feststellungsklage erforderlich, daß ein rechtliches Interesse an der verlangten Feststellung obwaltet (Endurtheil vom 30. November 1899, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXVI Seite 280). An einem solchen fehlt es aber auch im vorliegenden Falle nicht. Da die Beklagte jede Beitragspflicht bestritten hatte, war es für die Klägerin von Wichtigkeit, den Ungrund dieser ihrer Stellungnahme richterlich festgestellt zu sehen. Denn siegt die Klägerin ob, so kann sie alsdann lediglich mit dem erstrittenen Urtheil Uebernahme- oder Erstattungsforderungen der Beklagten abwehren und ihrerseits das Urtheil in Verbindung mit den Vertheilungsvorschriften der Regierung für derartigen Forderungen gegenüber der Beklagten geltend machen. Das reicht aus, um ihr rechtliches Interesse an der Feststellung zu erweisen. —

(Entscheidung des I. Senates vom 2. April 1901 — I. 605 —.)

Nichtamtliches.

Preußischer Beamten-Verein.
Protektor: Seine Majestät der Kaiser.

Der Preußische Beamten-Verein in Hannover, welcher seine Geschäftsthätigkeit am 1. Juli 1876 eröffnet hat, ist eine auf Gegenseitigkeit begründete Lebensversicherungs-Anstalt; er betreibt als Nebengeschäfte: Kapital-, Leibrenten- und Begräbnisgeld-Versicherung.

Zur Aufnahme in den Verein sind berechtigt: Reichs-, Staats- und Kommunal-Beamte (einschließlich der unbesoldeten), Amts- und Gemeinde-Vorsteher, Standesbeamte, Postagenten, ferner Beamte der Sparkassen, Genossenschaften und Kommandit-Gesellschaften, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte, geprüfte Architekten und Ingenieure, Techniker, Redakteure, Ärzte und Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte, Offiziere z. D. und a. D., Militär-Ärzte, Militär-Apotheker und sonstige Militär-Beamte, sowie die auf Wartegeld oder Ruhegehalt gesetzten Beamten.

Zulässig ist auch die Aufnahme von weiblichen Beamten (z. B. von Lehrerinnen, Aufseherinnen u. s. w.) und von Privat-

(Fortsetzung folgt auf Seite 826.)

A. Einnahme.			Gewinn- und Verlust-	
	ℳ	Pf	ℳ	Pf
1. Ueberträge aus dem Vorjahre:				
a. Überschuß aus 1899, zu verteilen in 1900	—	—	1 891 777	91
b. Prämien-Reserven:				
1. für Lebensversicherungen	29041515	63		
2. „ Sterbekassenversicherungen	717 617	71		
3. „ Rentenversicherungen	3 680 147	76		
4. „ Kapitalversicherungen	11759094	13		
5. „ Kapitalien aus Lebensversicherungs-Dividenden	1 526 118	75	46 724 498	98
c. Prämienüberträge	—	—	—	—
d. Schaden-Reserve:				
für Sterbefälle der Lebensversicherung	115 714	13		
„ unerhobene fällige Leibrenten	55	—		
„ unerhobene Guthaben aus fällig gewordenen Kapitalversicherungen	6 000	—		
„ unerhobene Guthaben fällig gewordener Kapitalansammlungen der Lebensversicherungs-Dividenden	1 278	81	123 047	94
e. Dividenden zur Auszahlung an die Mitglieder der Lebensversicherungs-Abteilung:				
1. Ende 1899 nicht abgehobene Lebensversicherungs-Dividenden	159 328	35		
2. Aus dem Überschusse von 1899 sind den Lebensversicherten als Dividende überwiesen	1 267 491	20	1 426 819	55
f. Sonstige Reserven:				
1. Sicherheitsfonds	4 015 066	70		
Zuweisung aus dem Überschusse von 1899	567 533	37	4 582 600	07
2. Kriegs-Reservefonds	740 340	33		
Zuweisung aus dem Überschusse v. 1899	56 753	34	797 093	67
3. Beamten-Pensionsfonds	196 555	17		
Zuwachs im Jahre 1900	7 152	21	203 707	38
4. Dividenden-Ergänzungsfonds	—	—	434 922	21
5. Kautionsfonds	120 621	74		
Zuwachs im Jahre 1900	5 730	84	126 352	58
6. Sicherheitsfonds für Verluste an Policendarlehen	—	—	7 248	24
7. Töchterfonds	1 360	73		
Zuwachs im Jahre 1900	54	43	1 415	16
8. Fonds für Kursverluste	—	—	37 278	10
9. Nicht erhobene Rückkaufswerte aus Lebensversicherungen	—	—	6 642	74
10. Nicht erhobene Guthaben vorzeitig aufgehobener Kapitalversicherungen	—	—	389	88
11. Nicht erhobene Guthaben aufgehobener Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden	—	—	131	66

	ℳ	Pf	ℳ	Pf
1. Verteilung des Ueberschusses a. d. Jahre 1899:				
a. zum Sicherheitsfonds	567 583	37		
b. „ Kriegsreservefonds	56 758	34		
c. zu Dividenden an die Mitglieder der Lebensversicherungs-Abteilung	1 267 491	20	1 891 777	91
2. Schäden aus dem Vorjahre:				
Sterbefälle der Lebensversicherung:				
a. gezahlt	106 049	78		
b. zurückgestellt	9 664	40	115 714	18
Unerhobene fällig gewordene Leibrenten: gezahlt.	—	—	55	—
Unerhobene Guthaben fällig gewordener Kapitalversicherungen: zurückgestellt	—	—	6 000	—
Fällig gewordene Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden:				
a. gezahlt	1 109	95		
b. zurückgestellt	168	86	1 278	81
3. Schäden im Rechnungsjahre:				
a. Bei Todesfallversicherungen:				
1. durch Sterbefälle in der Lebensversicherungs-Abteilung:				
α. gezahlt	1 244 972	40		
β. zurückgestellt	189 427	60	1 384 400	—
2. durch Ablauf der Versicherungszeit: gezahlt	—	—	334 700	—
3. durch Sterbefälle in der Begräbnisgeld-Versicherungs-Abteilung:				
α. gezahlt	62 478	90		
β. zurückgestellt	1 000	—	63 478	90
b. für Kapitalien auf den Erlebensfall .	—	—	—	—
c. Renten:				
α. gezahlt	285 837	—		
β. zurückgestellt	—	—	285 837	—
d. sonstige fällig gewordene Versicher.:				
1. Kapitalversicherung:				
α. gezahlt	1 271 850	—		
β. zurückgestellt	1 200	—	1 273 050	—
2. Kapitalansammlungen aus Lebensversicher.-Dividenden:				
α. gezahlt	62 425	16		
β. zurückgestellt	2 459	09	64 884	25
4. Ausgaben für vorzeitig aufgelöste Versicherungen:				
a. zurückgekaufte Lebensversicherungen:				
α. gezahlt für die Vorjahre . 2 019,65 ℳ, für 1900 78 174,07 ℳ =	80 193	72		
β. zurückgestellt f. d. Vorjahre 4 628,09 ℳ, für 1900 688,16 ℳ =	5 311	25	85 504	97

A. Einnahme.			Gewinn- und Verlust-	
	ℳ	Pf	ℳ	Pf
2. Prämien-Einnahme:				
a. für Kapitalversicherungen auf den Todesfall	5 936 548	53		
b. „ Kapitalversicherungen auf den Erlebensfall	—	—		
c. „ Sterbekassenversicherungen	152 545	66		
d. „ Rentenversicherungen	480 406	50		
e. „ Kapitalversicherungen	1 124 544	59		
f. zur Kapitalansammlung verwandte Lebensversicherungs-Dividenden	260 468	56	7 904 508	84
3. Zinsen und Mietserträge.				
a. Zinsen:				
für Hypotheken	2 015 877	88		
„ Kautions- und Policendarlehen	192 581	55		
auf Effekten	64 802	50		
„ Bankguthaben, sowie Verzugszinsen	15 471	02	2 288 732	95
b. Mietsertrag aus der Wohnung im Geschäftshause Raschplatz 13	—	—	1 200	—
4. Kursgewinn aus verkauften Effekten	—	—	—	—
5. Vergütung der Rückversicherer	—	—	—	—
6. Sonstige Einnahmen	—	—	282	59
Verwendung des Jahres-Überschusses (siehe Seite 826).				
			66 558 645	45

	M	Pf	M	Pf
b. aufgehobene Kapitalversicherungen:				
α. gezahlt für die Vorjahre . — M, für 1900 815 256,06 M =	815 256	06		
β. zurückgestellt f. d. Vorjahre 389,88 M, für 1900 — M =	389	88	815 645	94
c. aufgehobene Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden:				
α. gezahlt für die Vorjahre. 18,68 M, für 1900 85 000,96 M =	85 019	59		
β. zurückgestellt f. d. Vorjahre 113,03 M, für 1900 — M =	113	03	85 182	62
d. aufgehobene Rentenversicherungen:				
α. gezahlt für 1900	6 831	26		
β. zurückgestellt für 1900	—	—	6 881	26
5. Lebensversicherungs-Dividenden an die Versicherten:				
a. gezahlt für 1899	1 095 032	49		
" " die Vorjahre	142 190	42		
b. zurückgestellt für 1899	172 458	71		
" " die Vorjahre	17 187	93	1 426 819	55
6. Rückversicherungs-Prämien	—	—	—	—
7. Agenturprovisionen	—	—	—	—
8. Verwaltungskosten einschl. der Steuern . . .	—	—	161 361	90
9. Abschreibungen:				
1% auf Grundstück Raschplatz Nr. 13 von 267 518,24 M	2 675	13		
25% auf Utensilien von . . . 1 777,86 "	444	34	8 119	47
10. Kursverluste auf verkaufte Effekten und Valuten:				
Kursrückgang der eigenen Effekten	7 971	—		
welcher aus dem Fonds für Kursverluste gedeckt ist	7 971	—	—	—
11. Prämienüberträge	—	—	—	—
12. Prämien-Reserven Ende 1900:				
a. für Lebensversicherungen	32820121	83		
b. " Sterbekassenversicherungen	794 535	30		
c. " Rentenversicherungen	3 974 359	44		
d. " Kapitalversicherungen	11696998	84		
e. " Kapitalien aus Lebensversicher.-Dividenden	1 690 647	17	50 976 662	58
13. Sonstige Reserven:				
1. Sicherheitsfonds	4 582 600	07		
2. Kriegs-Reservefonds	797 098	67		
3. Beamten-Pensionsfonds	208 707	38		
4. Dividenden-Ergänzungsfonds	434 922	21		
5. Kautionsfonds	126 852	58		
6. Sicherheitsfonds f. Verluste an Policendarlehen	6 871	44		
7. Töchterfonds	1 415	16		
8. Fonds für Kursverluste	29 307	10	6 182 269	61
14. Sonstige Ausgaben:				
a. a. d. Sicherheitsfonds f. Verluste an Policendarl.	376	80		
b. aus dem Fonds für Kursverluste	7 971	—	8 347	80
15. Ueberschuß	—	—	1 885 778	75
			66 558 645	45

Activa.			Bilanz vom	
	ℳ	Pf	ℳ	Pf
1. Wechsel der Aktionäre oder Garanten . . .	—	—	—	—
2. Grundbesitz:				
Geschäftshaus in Hannover, Raschplatz 18 . .	267 513	24		
Ab 1% Abschreibung	2 675	13	264 838	11
(Mietsertrag 1900 = 1200 ℳ).				
3. Hypotheken	—	—	52 773 287	23
4. Darlehen auf Wertpapiere	—	—	125 500	—
5. Wertpapiere:				
a. Staatspapiere:				
1 100 000 ℳ 3½% konv. Preuß. konf. Staatsanleihe, Kurswert am 31./12. 1900 . . . . . 1 069 200,00 ℳ				
551 500 ℳ 3½% Deutsche Reichsanleihe, Kurswert am 31./12. 1900 . . . . . 537 712,50 „	1 606 912	50		
b. Pfandbriefe	—	—		
c. Kommunalpapiere	—	—		
d. Sonstige Wertpapiere:				
200 000 ℳ 4% abgestempelte (früher 3½%) Hann. Landeskreditanstalt-Oblig., Ankaufspreis	200 235	—	1 807 147	50
6. Darlehen auf Policen:				
a. Policendarlehen innerhalb des Rückkaufswertes	2 909 681	85		
b. Policendarlehen unter Stellung von Bürgen	556 766	84	3 466 448	69
7. Kautions-Darlehen an Beamte:				
a. Kautions-Darlehen unter Verpfändung von Lebensversicherungs-Policen	417 425	60		
b. Kautions-Darlehen ohne Verpfändung von Lebensversicherungs-Policen	274 498	67	691 924	27
8. Reichsbankmäßige Wechsel	—	—	—	—
9. Guthaben bei Bankhäusern:				
a. Guthaben bei der Reichsbank	53 419	64		
b. Bankier-Guthaben, gedeckt durch Faustpfand an Wertpapieren	109 861	60	163 281	24
10. Guthaben bei anderen Versicherungs-Gesellschaften	—	—	—	—
11. Rückständige Zinsen:				
a. Rückständige fällige Hypothekenzinsen . . .	412	50		
b. Am 31. Dezember 1900 noch nicht fällige, auf das Jahr 1900 fallende Zinsen . . .	496 964	65	497 377	15
12. Ausstände bei Agenten	—	—	—	—
13. Gestundete Prämien	—	—	—	—
14. Bare Kasse am 31./12. 1900	—	—	109 264	45
15. Inventar	1 777	36		
Ab Abschreibung 25%	444	34	1 333	02
16. Sonstige Aktiva:				
Laufende Vorschüsse	—	—	284	80
			59 900 686	46

31. Dezember 1900. **Passiva.**

	ℳ	Pf	ℳ	Pf
1. Aktien- oder Garantie-Kapital	—	—	—	—
(Siehe die unter 2 und 3 speciell aufgeführten Reservefonds.)				
2. Kapital-Reservefonds:				
Sicherheitsfonds	—	—	4 582 600	07
3. Special-Reserven:				
a. Kriegs-Reservefonds	797 093	67		
b. Beamten-Pensionsfonds	203 707	38		
c. Dividenden-Ergänzungsfonds	484 922	21		
d. Kautionsfonds	126 852	58		
e. Sicherheitsfonds für Verluste an Policendarlehen	6 871	44		
f. Töchterfonds	1 415	16		
g. Fonds für Kursverluste	29 307	10	1 599 669	54
4. Schaden-Reserven:				
a. für angemeldete Sterbefälle der Lebensvers.	149 092	—		
b. für angemeldete Sterbefälle der Begräbnisgeldversicherung	1 000	—		
c. für unerhobene fällige Kapitalversicherungen	7 200	—		
d. für unerhobene Guthaben fällig gewordener Kapitalansamml. aus Lebensvers.-Dividenden	2 627	95	159 919	95
5. Prämienüberträge	—	—	—	—
6. Prämien-Reserven:				
a. für Lebensversicherungen	32820121	83		
b. " Sterbekassenversicherungen	794 535	80		
c. " Leibrentenversicherungen	8 974 359	44		
d. " Kapitalversicherungen	11696998	84		
e. " Kapitalien a. Lebensversicherungs-Divid.	1 690 647	17	50 976 662	58
7. Gewinn-Reserven der Versicherten	—	—	—	—
8. Guthaben anderer Versicherungs-Anstalten bezw. Dritter	—	—	—	—
9. Bar-Kautionen	—	—	—	—
10. Sonstige Passiva:				
a. Vor dem Fälligkeitstermine geleistete Zahlungen:				
1. Lebensvers.-Prämien . . . 17 492,22 ℳ				
2. Sterbekassen-Prämien . . . 598,57 "				
3. Leibrentenvers.-Prämien . . 89 021,67 "				
4. Kapitalvers.-Beiträge . . . 18 858,46 "				
5. Verschiedene Asservate . . 124 173,85 "	200 144	77		
b. Lombarddarlehen bei der Reichsbank . . .	300 500	—		
c. Nicht abgehob. z. Zahlung stehende Beträge:				
1. Lebensversicherungs-Dividenden für 1899	172 458	71		
2. Desgleichen für die Vorjahre	17 187	93		
3. Rückkaufswerte aus Lebensversicherungen	5 311	25		
4. Guthaben aus Kapitalversicherungen . .	389	88		
5. Guthaben vorzeitig aufgelöster Kapitalansammlungen aus Lebensvers.-Dividenden	113	03	696 055	57
11. Ueberschuß	—	—	1 885 778	75
			59 900 686	46

Verwendung des Jahres-Ueberschusses.

		M	Pf	M	Pf
1. An die Kapitalreserven:					
a. Sicherheitsfonds (§. 33 der Statuten)	30,00 %	565 733	63		
b. Kriegsreservefonds (§. 33 der Statuten)	8,00 %	56 573	36	622 306	99
2. Tantièmen		—	—	—	—
3. An die Aktionäre oder Garanten		—	—	—	—
4. An die Mitglieder der Lebensversicherungs-Abteilung als Dividende	67,00 %	—	—	1 263 471	76
5. Andere Verwendungen:		—	—	—	—
	= 100,00 %			1 885 778	75

beamten. Auch Beamte der Standesherrschaften, Wirtschafts-Inspektoren und Gutsverwalter, Molkereibeamte, Grubenbeamte, Fabrikbeamte, Beamte der Dampfkessel-Revisionsvereine und alle Personen, welche sich im Vorbereitungsdienste zu den oben aufgeführten Beamtenklassen befinden oder im Heere auf Civilversorgung dienen, können in den Verein aufgenommen werden.

Die Frauen, Witwen und Kinder von Beamten sind in die Lebensversicherungs-Abteilung nicht aufnahmefähig, wohl aber können für sie und von ihnen Kapital-, Leibrenten- und Begräbnisgeld-Versicherungen abgeschlossen werden. Kapitalversicherungen können von Jedermann, gleichviel ob er Beamter ist oder nicht, abgeschlossen werden.

Die Lebensversicherung behält auch im Kriegsfalle bis zur Höhe von 20000 M ohne Zahlung eines Prämienzuschlages oder einer Kriegsprämie ihre Giltigkeit.

Der Versicherungsbestand betrug nach dem jetzt erschienenen 24. Geschäftsberichte Ende 1900:

35752 Lebensversicherungs-Policen über 172719750 M Kapital
9676 Kapitalversicherungs- = = 23081100 M =
11255 Begräbnisgeldverf.- = = 4763350 M =
56683 Policen über 200564200 M Kapital

und 1384 Leibrentenversicherungs-Policen über 492117 M jährliche Rente.

Im Geschäftsjahre 1900 wurde ein Überschuß von

1 885 778 M 75 Pf

oder 31,77 % der Prämien für Lebensversicherungen erzielt.

Das eigene Vermögen des Vereins, welchem direkte Passiva nicht gegenüberstehen, beläuft sich bereits auf 6656728 M 15 Pf.

Die Zinsen dieser Fonds betragen beinahe doppelt so viel wie die sämtlichen Verwaltungskosten.

Für die ersten 24 Geschäftsjahre sind 11909269 ℳ 08 Pf an fälligen Lebensversicherungssummen und 10420665 ℳ 61 Pf an Dividenden gezahlt worden, wovon auf das Jahr 1900 = 1411320 ℳ 21 Pf entfallen.

Die Kapitalversicherung eignet sich auch zu Aussteuer-, Studiengeld- und Militärdienstversicherungen.

In der Sterbekasse kann ein Begräbnisgeld bis zu 500 ℳ auch auf das Leben der Frau und sonstiger Familienangehörigen versichert werden, ohne daß es zur Aufnahme einer ärztlichen Untersuchung bedarf.

Die Direktion des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover versendet auf Anfordern die Drucksachen desselben unentgeltlich und portofrei, erteilt auch bereitwilligst jede gewünschte Auskunft.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen 2c.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß Allerhöchstihrer Anwesenheit in den Provinzen Ostpreußen und Westpreußen bei den diesjährigen Herbstmanövern des I. und XVII. Armee-Korps den nachbenannten, dem Ressort der Unterrichtsverwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörigen Personen Orden und Ehrenzeichen 2c. zu verleihen, und zwar haben erhalten:

A. in der Provinz Ostpreußen:

Die Königliche Krone zum Roten Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Hegel, Regierungs-Präsident zu Gumbinnen;

den Roten Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Dr. Braun, ordentlicher Professor, Rektor der Universität zu Königsberg;

den Roten Adler-Orden vierter Klasse:

Dangel, Realgymnasial-Direktor zu Tilsit,

Henschke, Kreis-Schulinspektor und Superintendent zu Bartenstein,

Hosmann, katholischer Pfarrer und Orts-Schulinspektor zu Reichenberg, Kreis Heilsberg,

Kotowski, Gymnasial-Direktor zu Lyck,

Mallettke, evangelischer Pfarrer und Kreis-Schulinspektor zu Wenden, Kreis Rastenburg,

Dr. Meschede, Direktor der städtischen Krankenanstalt, außerordentlicher Professor an der Universität zu Königsberg,

Reimer, Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Königsberg,
Dr. Schmidt, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Allenstein,
Schmidt, evangelischer Pfarrer, Orts- und Kreis-Schulinspektor zu Kreuzburg,
Dr. Struve, Direktor der Sternwarte, ordentlicher Professor an der Universität zu Königsberg,
Zimmermann, Kreis-Schulinspektor, Superintendent zu Heiligenbeil;

den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

Braun, Kreis-Schulinspektor, Superintendent zu Angerburg,
Dr. Gareis, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor an der Universität zu Königsberg,
Dr. Jaffé, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Professor an der Universität zu Königsberg,
Dr. Kuhnt, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Professor an der Universität zu Königsberg;

den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Fleischer, wissenschaftlicher Lehrer zu Darkehmen,
Kalleß, Seminarlehrer zu Angerburg,
Koch, Präparandenanstalts-Vorsteher zu Pillkallen,
Müller, Rektor a. D. zu Königsberg,
Dr. Pieper, Gymnasial-Oberlehrer zu Gumbinnen,
Schulz, Rektor zu Heilsberg;

den Adler der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

Brandstetter, Volksschullehrer zu Schillenigken, Kreis Stallupönen,
Dultz, Kantor zu Lappienen, Kreis Niederung,
Guske, Kirchschullehrer und Organist zu Albrechtsdorf, Kreis Pr.-Eylau,
Knoll, Hauptlehrer zu Palmnicken, Kreis Fischhausen,
Kraemer, Volksschullehrer zu Groß-Wersmeningken, Kreis Pillkallen,
Matull, Rektor zu Rosengarten, Kreis Angerburg,
Maurach, Rektor zu Scharey'en, Kreis Oletzko,
von Meusel, Rektor zu Bialla, Kreis Johannisburg,
Nikutowski, Rektor zu Grabowen, Kreis Goldap,
Schermutzki, Lehrer zu Alt-Ragaischen, Kreis Darkehmen;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Austin, Besitzer und Schulvorsteher zu Bäuerlich Stumbregirren, Kreis Tilsit.

B. in der Provinz Westpreußen;

der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen Staatsminister D. Dr. von Goßler Allerhöchstihre Marmorbüste:

den Roten Adler-Orden vierter Klasse:

Dr. Damus, Stadtschulrat zu Danzig,
Dr. Gronau, Gymnasial-Direktor zu Elbing,
Krause, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Marienwerder,
Riedel, Rechnungsrat, Sekretär beim Provinzial-Schulkollegium zu Danzig,
Scotland, Gymnasial-Direktor zu Strasburg,
Dr. Weitzenmiller, katholischer Dekan und Kreis-Schulinspektor zu Tiegenhagen, Kreis Marienburg,
Witt, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Zoppot, Kreis Neustadt;

den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse mit dem Stern:

von Holwede, Regierungs-Präsident zu Danzig;

den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

Kaehler, Kreis-Schulinspektor, Superintendent und Pfarrer zu Neuteich, Kreis Marienburg;

den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Juretzki, Privatlehrer zu Marienwerder;

den Adler der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

Gall, Hauptlehrer zu Hermannsdorf, Landkreis Thorn,
Klein, Lehrer zu Jezewo, Kreis Schwetz,
Kuchenbecker, evangelischer Lehrer zu Spengawsken, Kreis Pr.-Stargard,
Miehlke, Volksschullehrer zu Stutthof, Kreis Danziger Niederung,
Steinbrecher, Hauptlehrer zu Hochstrieß, Kreis Danziger Höhe,
Swieczkowski, katholischer Lehrer zu Strepsch, Kreis Neustadt,
Wranna, Lehrer zu Swierczynko, Kreis Thorn;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Brünnert, Schulkassen-Rendant zu Smirdowo, Kreis Flatow,
Mauthey, Schuldiener am Gymnasium zu Deutsch-Krone,
Schneider, Schuldiener an der Realschule zu Kulm.

Ferner haben Seine Majestät der König aus dem gleichen Anlaß Allergnädigst zu verleihen geruht:

dem Provinzial-Schulrat Dr. Kretschmer zu Danzig den Charakter als Geheimer Regierungsrat.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es iſt verliehen worden:

der Rote Adler-Orden zweiter Klaſſe mit Eichenlaub:

dem Geheimen Ober-Regierungsrat und vortragenden Rat im Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Köpke;

der Charakter als Schulrat mit dem Range der Räte vierter Klaſſe den Kreis-Schulinſpektoren:

Anders zu Rixdorf,
Dr. Baier zu Bromberg,
" Böhm zu Neiſſe,
Bottermann zu Fulda,
von Drygalski zu Lyck,
Erdmann zu Ottweiler,
Gehrig zu Ruhrort,
Hermans zu Kochem,
Lettau zu Schlochau,
Moſehuus zu Apenrade,
Dr. Nemitz zu Bromberg,
Renner zu Linden,
Richter zu Sobernheim,
Schlicht zu Röſſel,
Dr. Springer zu Bonn,
Stork zu Borken und
Treichel zu Dt. Krone;

der Charakter als Rechnungsrat:

dem Kontroleur der Hauptkloſterkaſſe zu Hannover David daſelbſt und dem Kloſter-Rezeptor Peters zu Hildesheim.

Dem Vorſteher der Auskunftsſtelle für höheres Unterrichtsweſen zu Berlin Dr. Horn iſt der Charakter als Profeſſor beigelegt worden.

In gleicher Eigenſchaft ſind verſetzt worden:

die Kreis-Schulinſpektoren:

Lentz von Neuerburg nach Bitburg,
Dr. Ruske von Koſel nach Oppeln,
Scholz von Sulleniſchin nach Merzig,
Schulrat Wernicke von Sagan nach Spandau und
Witt von Obornick nach Meſeritz.

Es ſind befördert worden:

der Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrat und vortragende Rat in der Reichskanzlei Freiherr von Wilmowski zu Berlin zum Ober-Präſidenten der Provinz Schleswig-Holſtein;

der Geheime Ober-Regierungsrat und vortragende Rat im Ministerium des Innern Dr. Kruse zum Präsidenten der Regierung zu Bromberg;
der Direktor des Fürstlich Stolberg'schen Gymnasiums zu Wernigerode Dr. Friedel zum Provinzial-Schulrat beim Provinzial-Schulkollegium zu Stettin und
der Regierungs- und Schulrat Löwer zu Schleswig zum Provinzial-Schulrat beim dortigen Provinzial-Schulkollegium;
der bisherige Direktor des Progymnasiums zu Jülich Dr. Hoeres zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung zu Osnabrück und
der bisherige Kreis-Schulinspektor, Regierungs- und Schulrat im Nebenamte Dr. Robels in Sigmaringen zum Regierungs- und Schulrat im Hauptamte bei der Regierung zu Arnsberg.

Dem Gymnasial-Oberlehrer Dr. Prellwitz zu Tilsit ist bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg i. Pr. die Stelle eines schultechnischen Mitarbeiters übertragen worden.

Es sind ernannt worden:
beim Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu Geheimen expedierenden Sekretären und Kalkulatoren:
der Provinzial-Steuer-Sekretär Becker und
der Kreis-Sekretär Nitz;
zu Kreis-Schulinspektoren:
der bisherige Pastor Alberti zu Quickborn,
der bisherige Rektor Grunwald aus Pillkallen und
der bisherige Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Breslau Dr. Rzesnitzek.

B. Universitäten.

Es ist verliehen worden:
der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse mit der Zahl 50:
dem ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Bonn Geheimen Justizrat Dr. Ritter von Schulte.

Der Charakter als Professor ist beigelegt worden:
dem Kustos am Pathologischen Institut der Universität Berlin Dr. Jürgens und
dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. von Wenckstern.

Es sind befördert worden:
der bisherige außerordentliche Professor in der Medizinischen

Fakultät der Universität Marburg Dr. Romberg zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Sartorius zu Marburg zum ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Greifswald,

der bisherige außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen Dr. von Seelhorst zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät und

der bisherige Assistent bei der praktischen Unterrichtsanstalt für Staatsarzneikunde an der Universität Berlin Dr. Ziemke zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle.

Es sind ernannt worden:

die bisherigen außerordentlichen Professoren Dr. Elster zu Leipzig und Dr. Thumb zu Freiburg i. B. sowie der bisherige Privatdozent Professor Dr. Wentzel zu Göttingen zu außerordentlichen Professoren in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg, ferner der bisherige ordentliche Professor Dr. Varrentrapp zu Straßburg i. Els. zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät der Universität Marburg,

der bisherige Lektor der französischen Sprache Dr. Gausinez zu Bonn zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität,

der bisherige Privatdozent Dr. Heuckenkamp zu Halle a. S. zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald,

die bisherigen Privatdozenten Professor Dr. Husserl zu Halle a. S., Dr. Graf von der Schulenburg zu München und Dr. Simon zu Göttingen, z. Z. Dozent des Physikalischen Vereins zu Frankfurt a. M., zu außerordentlichen Professoren in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen,

der bisherige Privatdozent in der Theologischen Fakultät des Lyceum Hosianum zu Braunsberg Dr. Kolberg zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Professor Dr. Richard M. Meyer zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige Privatdozent Dr. Neumann zu Halle a. S. zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau und

der bisherige Privatdozent an der Universität Bonn und

Oberlehrer am Städtischen Gymnasium daselbst Dr. Sudhaus zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel.

C. Technische Hochschulen.

An der Technischen Hochschule zu Aachen ist der Professor Dr. Bräuler zum Rektor für die Amtsperiode vom 1. Juli 1901 bis dahin 1904 ernannt worden.

Der Charakter als Professor ist verliehen worden:

den Privatdozenten an der Technischen Hochschule zu Berlin Dr. Bie und Architekten Dr. Seefelberg sowie dem Dozenten an derselben Technischen Hochschule Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektor Cauer.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Baurat Hotopp zu Lübeck und der bisherige Ingenieur Dr. Prandtl zu Nürnberg zu etatsmäßigen Professoren an der Technischen Hochschule zu Hannover.

D. Kunst und Wissenschaft.

Es ist beigelegt worden:

der Charakter als Professor:

den Fachlehrern an der Unterrichtsanstalt des Königlichen Kunstgewerbe-Museums zu Berlin Maler Bastanier und Architekt Grenander,

dem Forschungsreisenden Adolf Fischer zu Berlin,

dem Königlichen Musikdirektor Flügel zu Breslau,

dem Direktor der Zuckerraffinerie zu Halle Dr. von Lippmann daselbst,

dem Kaiserlichen Regierungsarzt z. D. Dr. Plehn zu Berlin und

dem Oberarzt am Kranken- und Diakonissenhause der Barmherzigkeit zu Königsberg i. Pr. Dr. Unterberger;

das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor“:

dem Kantor und Gesanglehrer Thielscher zu Treptow a. R.

Es sind befördert worden:

der bisherige Ober-Bibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Ippel zum Abteilungs-Direktor an derselben Bibliothek und

der bisherige Hilfsbibliothekar an der genannten Bibliothek Dr. Möltzner zum Bibliothekar bei derselben.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Hilfslehrer an der Königlichen akademischen Hochschule für Musik zu Berlin Professor Markees

zum vollbeschäftigten ordentlichen Lehrer an dieser Anstalt und

der bisherige wissenschaftliche Hilfsarbeiter Dr. Zahn zum Direktorial-Assistenten bei den Königlichen Museen zu Berlin.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:

den Gymnasial-Direktoren Professor Dr. Müller zu Berlin und Professor Dr. Steiger zu Stade sowie

dem Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Weißenfels zu Berlin;

der Charakter als Geheimer Regierungsrat:

dem Direktor des Gymnasiums nebst Realgymnasium Johanneum zu Lüneburg D. Haage.

Dem Oberlehrer an der Oberrealschule zu Düren Dr. Spamer ist der Charakter als Professor beigelegt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:

die Direktoren:

Dr. Jordan vom Fürstlich Lippeschen Gymnasium zu Lemgo an das Fürstlich Stolbergsche Gymnasium zu Wernigerode und

Dr. Schneider vom Gymnasium zu Kottbus an das Gymnasium zu Frankfurt a. O.;

die Oberlehrer:

Abt von der Realschule zu Fulda an die Oberrealschule zu Wiesbaden,

Biel vom Realprogymnasium zu Marne an das Realgymnasium zu Brandenburg a. H.,

Bösler vom Gymnasium zu Kulm an das Gymnasium zu Graudenz,

Fabian von der Realschule zu Kulm an das Gymnasium daselbst,

Dr. Fleischmann von der Augustaschule zu Breslau an die Evangelische Realschule II daselbst,

Dr. Hecht vom Herzog-Albrechts-Gymnasium zu Rastenburg an das Kneiphöfische Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,

Paul Hoffmann vom Pädagogium zu Züllichau an das Progymnasium zu Forst i. L.,

Josten vom Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Cöln an das Progymnasium zu Linz,

Dr. Koch von der 3. Realschule zu Berlin an das Sophien-Gymnasium daselbst,

Professor Kranz vom Friedrichs-Gymnasium zu Breslau an das Kaiserin Augusta-Gymnasium zu Charlottenburg,
Dr. Langenbeck von der Evangelischen Realschule II zu Breslau an die Oberrealschule daselbst,
Dr. Kurt Pabst von der Städtischen Mittelschule zu Finsterwalde an die Realschule zu Kattowitz,
Dr. Schäfer vom Gymnasium zu Marburg an das Gymnasium zu Wiesbaden,
Schmid vom Progymnasium zu Linz an das Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Cöln,
Dr. Schmidt von der Oberrealschule zu Saarbrücken an das Gymnasium zu Lyck und
Vogt vom Gymnasium zu Ohlau an das Gymnasium und Realgymnasium zum heiligen Geist zu Breslau.

Es sind befördert worden:
der Direktor der Adlerflychtschule zu Frankfurt a. M. Dr. Bode zum Direktor der Klingerschule daselbst,
der Direktor des Progymnasiums zu St. Wendel Dr. Koch zum Direktor des Gymnasiums zu Kempen i. d. Rheinprovinz,
der Oberlehrer am Gymnasium zu Prüm Dr. Kreuser zum Direktor des Progymnasiums zu Jülich,
der Oberlehrer am Goethe-Gymnasium zu Frankfurt a. M. Dr. Liermann zum Direktor der Wöhlerschule daselbst,
der Oberlehrer am Kaiserin Auguste Viktoria-Gymnasium zu Ploen Dr. Nebe zum Direktor des Gymnasiums und Realgymnasiums Johanneum zu Lüneburg,
der Direktor des bisherigen Realprogymnasiums (verbunden mit Realschule) zu Remscheid von Staa zum Direktor des nunmehrigen Realgymnasiums (verbunden mit Realschule und
der Oberlehrer am Gymnasium an der Apostelkirche zu Cöln Dr. Stephan zum Direktor des Progymnasiums zu Kalk.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:
am Gymnasium:
zu Inowrazlaw der Hilfslehrer Franz Becker,
zu Kulm die Hilfslehrer Boenig und Dr. Correns,
zu Königsberg i. Pr. (Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Bork,
zu Wetzlar der Hilfslehrer Claus,
zu Groß-Strehlitz der Hilfslehrer Dr. Förster,
zu Dt. Wilmersdorf (Bismarck-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Fuchs,

zu Friedeberg N. M. der Hilfslehrer Graeger,
zu Pleß der Hilfslehrer Dr. Grüneberg,
zu Berlin (Köllnisches Gymnasium) der Schulamtskandidat Dr. Heidemann,
zu Freienwalde a. O. der Hilfslehrer Heugel,
zu Jauer der Hilfslehrer Adolf Hoffmann,
zu Hirschberg der Hilfslehrer Georg Hüttig,
zu Trier (Kaiser Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Iserloh,
zu Wittstock der Hilfslehrer Kalischer,
zu Neustadt i. W. der Hilfslehrer Dr. Keßler,
zu Ratibor der Hilfslehrer Dr. Kirsten,
zu Rogasen der Hilfslehrer von Koenig,
zu Barteustein der Hilfslehrer Kopcke,
zu Strehlen der Hilfslehrer Kopp,
zu Posen (Friedrich Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Klatt,
zu Pr. Stargard der Hilfslehrer Dr. Krah,
zu Glogau (Katholisches Gymnasium) der kommissarische Ober- und Religionslehrer Kretschmer,
zu Allenstein die Hilfslehrer Levy und Dr. Reichel,
zu Schöneberg (Prinz Heinrich-Gymnasium) der Hilfslehrer Marcetus,
zu Konitz der Hilfslehrer Dr. Mayen,
zu Bonn (Königliches Gymnasium) der Hilfslehrer Merklinghaus,
zu Husum der Hilfslehrer Dr. Meyerfahm,
zu Hirschberg der Hilfslehrer Nase,
zu Rastenburg der Hilfslehrer Dr. Neumann,
zu Kottbus der Hilfslehrer Nitschke,
zu Berlin (Luisen-Gymnasium) die Hilfslehrer Opitz und Pomtow,
zu Crefeld der katholische Religionslehrer Paas,
zu Thorn der Hilfslehrer Dr. Prowe,
zu Marburg der Hilfslehrer Rasch,
zu Charlottenburg (Kaiserin Augusta-Gymnasium) der Hilfslehrer Ernst Richter,
zu Duisburg der Hilfslehrer Dr. Rocholl,
zu Berlin (Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Schemmel,
zu Brieg der Hilfslehrer Semrau,
zu Insterburg der Hilfslehrer Dr. Spie,
zu Königsberg i. Pr. (Friedrichs-Kollegium) der Hilfslehrer Wollenteit,

zu Danzig (Königliches Gymnasium) der Hilfslehrer Wollert,
zu Küstrin der Hilfslehrer Dr. Zart und
zu Berlin (Graues Kloster) der Schulamtskandidat Zietzki;
am Realgymnasium:
zu Erfurt der Hilfslehrer Deile,
zu Koblenz der Hilfslehrer Gaertner und
zu Charlottenburg der Hilfslehrer Jahn;
am Progymnasium:
zu Zehlendorf der Schulamtskandidat Brinkmann,
zu Dorsten der Hilfslehrer Florin,
zu Viersen der katholische Religionslehrer Fritzen und der Hilfslehrer Rietbrock sowie
zu Lüdenscheid der Hilfslehrer Kueß;
an der Realschule:
zu Geestemünde der Hilfslehrer Fricke und
zu Kulm der Hilfslehrer Dr. Oesterreich.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
der Seminar-Direktor:
Reddner von Pyritz nach Eisleben;
die ordentlichen Seminarlehrer:
Bachmann von Neu-Ruppin nach Barby,
Gerlach von Barby nach Eisleben,
Hesse von Karalene nach Barby und
Sallet von Löbau nach Osterode.

Es sind befördert worden:
zu Seminar-Direktoren:
am Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland der bisherige Kreis-Schulinspektor Engel daselbst,
am Schullehrer-Seminar zu Angerburg der bisherige Seminar-Oberlehrer Lehmann-Raschik zu Brieg und
am Lehrerinnen-Seminar zu Trier der bisherige Kreis-Schulinspektor Dr. Maskus daselbst;
zu Seminar-Oberlehrern:
am Schullehrer-Seminar zu Wunstorf der bisherige ordentliche Seminarlehrer Engelbrecht zu Uetersen und
am Schullehrer-Seminar zu Preuzlau der bisherige ordentliche Seminarlehrer Dr. Gattermann zu Eisleben;
zu ordentlichen Seminarlehrern:
am Schullehrer-Seminar zu Neuzelle der bisherige Seminarhilfslehrer Berndt,
am Schullehrer-Seminar zu Paradies der bisherige Seminarhilfslehrer Kropp zu Tuchel und

am Schullehrer-Seminar zu Tondern der bisherige Zweite Präparandenlehrer Ottsen zu Apenrade.

Es sind angestellt worden:

als ordentliche Seminarlehrer:

am Schullehrer-Seminar zu Uetersen der bisherige kommissarische Seminarlehrer Beissenhirtz aus Segeberg,

am Schullehrer-Seminar zu Stade der bisherige Präparandenlehrer Cording zu Verden,

am Schullehrer-Seminar zu Proskau der Rektor Gawolleck zu Kreuzburg O. Schl.,

am Schullehrer-Seminar zu Schneidemühl die Lehrer Gendritzki zu Graudenz und Jendroßek zu Schneidemühl,

am Schullehrer-Seminar zu Oranienburg der bisherige kommissarische Lehrer an dieser Anstalt Rektor John,

am Schullehrer-Seminar zu Franzburg der Organist und Lehrer Lasch zu Luckau,

am Schullehrer-Seminar zu Aurich der bisherige kommissarische Seminarlehrer Schaper,

am Schullehrer-Seminar zu Paradies der Mittelschullehrer Schütz zu Inowrazlaw und

am Schullehrer-Seminar zu Büren der Volksschullehrer Wegener zu Paderborn;

als Seminar-Hilfslehrer:

am Schullehrer-Seminar zu Altdöbern der Mittelschullehrer Gerstenhauer aus Wittenberg.

G. Präparandenanstalten.

Es sind angestellt worden:

als Zweite Präparandenlehrer:

an der Präparandenanstalt zu Apenrade der bisherige Mittelschullehrer Erichsen und

an der Präparandenanstalt zu Schönlanke der Lehrer König zu Dt. Wilke.

H. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Dem Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt Hollenweger zu Marienburg ist der Charakter als Schulrat verliehen worden.

Der mit der probeweisen Verwaltung der Direktorstelle der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Roessel betraut gewesene Taubstummenlehrer Mecklenburg ist zum Direktor dieser Anstalt ernannt worden.

J. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Bei der Elisabethschule zu Berlin ist die Hilfslehrerin Kleinschmidt als ordentliche Lehrerin angestellt worden.

K. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Dr. Blasendorff, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Stettin,
Dr. Brandt, Realschul-Oberlehrer zu Danzig,
Dr. von Coler, Wirklicher Geheimer Ober-Medizinalrat, ordentlicher Honorar-Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin, General-Stabsarzt der Armee, Abteilungs-Chef im Kriegsministerium, Chef des Sanitätskorps, Direktor der Kaiser Wilhelm-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen und Präses der Prüfungs-Kommission für Ober-Militärärzte,
Dr. Eckert, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Stettin,
Dr. Euler, Professor, Schulrat, Unterrichts-Dirigent der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin,
Dr. Fleck, Professor, Realschul-Oberlehrer zu Dortmund,
Fritzsch, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Stade,
Dr. Haym, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle und Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin,
Dr. Heidemann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,
Hencke, Gymnasial-Oberlehrer zu Kolberg,
Hermann, Professor, Gymnasial-Direktor zu Norden,
Dr. Schäfer, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Marburg,
Dr. Schultz, Geheimer Regierungsrat, Gymnasial-Direktor zu Charlottenburg,
Dr. Schur, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen,
Toeppen, Gymnasial-Oberlehrer zu Marienburg,
Wagemann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Koesfeld,
Dr. Weinhold, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin und Mitglied der Akademie der Wissenschaften daselbst,
Ziron, Schulrat, Seminar-Direktor zu Breslau und
Zorn, Musik-Direktor, ordentlicher Seminarlehrer zu Kyritz.

In den Ruhestand getreten:

Dr. Große-Bohle, Regierungs- und Schulrat zu Minden,

Dr. Diederichs, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Halberstadt, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Ludwig, Kanzleirat, Geheimer Registrator im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse und

Dr. Simon, Professor, Direktor der Klingerschule zu Frankfurt a. M., unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Dr. Marquardt, ordentlicher Professor in der Theologischen Fakultät des Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. von Below, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg,

Conrad, Regierungs-Präsident zu Bromberg,

Dr. Heck, ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Halle,

von Köller, Staatsminister, Ober-Präsident der Provinz Schleswig-Holstein und

Lynen, etatsmäßiger Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen.

Inhaltsverzeichnis des Oktober-Heftes.

Seite

A. 182) Anstellung von verabschiedeten Offizieren, denen Allerhöchsten Orts die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen worden ist. Erlaß vom 14. Juni d. Js. 731

183) Verrechnung zurückzuerstattender Einnahmen und Ausgaben. Erlaß vom 15. Juli d. Js. 740

184) Verhältnis eines als Unterstützung bewilligten Pensionsteils zu der in der früheren Stellung erdienten Pension, wenn ein in einer pensionsberechtigten Stellung wieder angestellter Pensionär durch Disziplinarurteil entlassen wird. Erlaß vom 19. Juli d. Js. 741

185) Verwendung von Reichsbanknoten und Reichskassenscheinen bei Zahlungen seitens der öffentlichen Kassen. Erlaß vom 30. Juli d. Js. 743

Seite

136) Verrechnung von Entschädigungen, welche die Inhaber von Dienstwohnungen in staatlichen Unterrichtsanstalten für die Mitbenutzung der Wasserleitung, für Heizung, Beleuchtung ꝛc. zu entrichten haben. Erlaß vom 2. August d. Js. . . . 744

137) Abänderung der Nr. 12 des Runderlasses vom 29. Juli 1884, betreffend die Übertragung der Entscheidung über Versetzung eines Beamten in den Ruhestand, sowie über Festsetzung der Pension auf die Provinzialbehörden. Erlaß vom 5. August d. Js. 745

138) Anrechnung der einzelnen Beamten neben der Besoldung gewährten Dienst-, Stellen-, Orts- oder Teuerungszulagen als Diensteinkommen im Sinne des §. 27, 2 des Zivil-Pensionsgesetzes. Erlaß vom 17. August d. Js. 745

139) Anschluß der Spezialkassen aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten an den Reichsbank-Giroverkehr. Erlaß vom 7. September d. Js. 746

140) Nichtbenutzung des Telephons bei Gewitter und Gewitternähe. Erlaß vom 12. September d. Js. 750

B. 141) Unbefugte Führung des Titels „Privatdozent". Urteil des Strafsenates des Königlichen Kammergerichts vom 29. April d. Js. 751

C. 142) Lehrmittelverzeichnis für den Zeichenunterricht. Bekanntmachung vom 8. August d. Js. 755

143) Verleihung von Auszeichnungen aus Anlaß der diesjährigen Großen Berliner Kunstausstellung. Bekanntmachung . . 755

D. 144) Rangverhältnisse der schultechnischen Leiter und der Oberlehrer bei den Unterrichtsanstalten des Kadettenkorps. Allerhöchster Erlaß vom 3. August d. Js. 756

145) Reisekosten und Mietsentschädigung für die „fliegenden" Hilfslehrer staatlicher höherer Lehranstalten. Erlaß vom 18. Juli d. Js. 757

146) Berufung der Königlichen Kompatronats-Kommissare für höhere Lehranstalten. Erlaß vom 20. Juli d. Js. . . . 757

147) Beginn des fakultativen Linearzeichnens an den realen Lehranstalten. Erlaß vom 6. September d. Js. 758

E. 148) Anrechnung pensionsfähiger Dienstzeit von im Disziplinarwege entlassenen, demnächst wieder angestellten Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen und öffentlichen Mittelschulen bei nachfolgender Pensionierung. Erlaß vom 29. Juli d. Js. 759

149) Erhöhung der Gebühren für die Lehrerinnenprüfungen. Erlaß vom 31. Juli d. Js. 759

F. 150) Höchstzahl der Schülerinnen in den Turnabteilungen der über das Ziel der Volksschule hinausgehenden Mädchenschulen. Erlaß vom 8. Juli d. Js. 760

G. 151) Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 nebst Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900 761

152) Beilegung von Streitigkeiten über die religiöse Erziehung von Schulkindern. Erlaß vom 18. Juni d. Js. 790

153) Bekämpfung der Gefahren der Eisenbahnübergänge auf Neben- und Kleinbahnen. Erlaß vom 20. Juli d. Js. . 791

Seite

154) Auslegung des §. 17 des Lehrer-Reliktengesetzes vom 4. Dezember 1899. Erlaß vom 25. Juli d. Js. 792
155) Nichtverpflichtung der an Privatschulen thätigen Lehrer und Lehrerinnen, sowie der in Familien unterrichtenden Hauslehrer und -Lehrerinnen zur Teilnahme an den amtlichen Kreislehrerkonferenzen. Erlaß vom 19. August d. Js. . . 798
156) Übersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Ersatzjahre 1900 eingestellten Preußischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung 794
157) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entscheidungen des I. Senates vom 19., 19. Februar, 1., 5., 12., 19., 29. März, 2. und 2. April d. Js. . . . 799

Nichtamtliches.

Preußischer Beamten-Verein. Protektor: Seine Majestät der Kaiser 819

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen ꝛc. 827

Personalien 830

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 11. Berlin, den 25. November 1901.

A. Behörden und Beamte.

158) Anweisung zur Herstellung und Unterhaltung von Centralheizungs- und Lüftungsanlagen.

§. 1. Vorbereitungs-Arbeiten.

1) Für Gebäude, die Centralheizungs- und Lüftungsanlagen erhalten sollen, ist schon bei Vorlage des allgemeinen Bauentwurfes im Erläuterungsberichte anzugeben, welche Heizungs- und Lüftungsart nach den örtlichen Verhältnissen und nach der Zweckbestimmung des Gebäudes am geeignetsten erscheint.

2) Bei Ausarbeitung des ausführlichen Bauentwurfes und Kostenanschlages sind die Heizungs- und Lüftungsanlagen in folgender Art zu berücksichtigen:

a. in den Grundrissen sind die Räume zu bezeichnen, die zur Unterbringung der Wärmeentwickler und der Brennstoffe verfügbar sind, sowie die Stellen anzugeben, an denen Rauchrohre und Luftkanäle angelegt werden können.

b. im Erläuterungsberichte ist die Heizungsart anzugeben und kurz zu begründen.

c. im Kostenanschlage ist der erforderliche Geldbetrag überschläglich nach dem kubischen Inhalte der zu heizenden Räume auf Grund der im Centralblatt der Bauverwaltung veröffentlichten statistischen Angaben unter Berücksichtigung der zur Zeit herrschenden Preislage zu ermitteln. Hierbei ist auf etwaige besondere Lüftungsanlagen Rücksicht zu nehmen.

3) Zugleich ist für alle mit der Herstellung verbundenen Nebenarbeiten ein entsprechender Prozentsatz der überschläglich berechneten Kosten der Heizanlage in Tit. XV einzusetzen.

4) Ferner ist ein Betrag zur Entschädigung von Bewerbern, deren Heizentwürfe nicht zur Ausführung gewählt werden können, jedoch in Einzelheiten verwertbar sind, im Titel Insgemein vorzusehen.

5) Sobald der Auftrag zur Vorbereitung der Bauausführung erteilt ist, hat die Bauverwaltung nach Anleitung der Anlage A und den Mustern der Anlagen B und C das Programm und die besonderen Bedingungen aufzustellen. Anl. A., B. und C.

6) Die vorgesetzte Dienstbehörde (vergl. §. 8) hat diese Ausarbeitungen zu prüfen und mir, bei Bauten für die Gestüt-, Domänen- und Forstverwaltung dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, zur Genehmigung vorzulegen. Gleichzeitig sind Abdrucke der Bauzeichnungen einzureichen, die anschlagsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel anzugeben und Vorschläge über die zum Wettbewerbe (§. 2) heranzuziehenden Unternehmer zu machen.

7) Nach Genehmigung des Programmes ist die Berechnung der stündlichen Wärmeverluste nach dem Muster der Anlage D einer Heizungsfirma gegen Entgelt zu übertragen. Von dieser Berechnung sind die Angaben in den Spalten 1—5 unter Zugrundelegung der Bauzeichnungen und des Programmes von der Bauverwaltung endgiltig zu prüfen. Anl. D.

8) Hierauf hat letztere ungesäumt unter Beachtung der Prüfungsbemerkungen den Wettbewerb einzuleiten. Diese Maßnahmen sind so frühzeitig zu treffen, daß die Prüfung und Feststellung der Angebote noch vor Beginn der von den Heizungs- und Lüftungsanlagen abhängigen Maurerarbeiten erfolgen kann.

§. 2. Verdingung der Ausführung.

a. Ausschreibung.

1) Die Verdingung der Ausführung soll auf Grund eines Wettbewerbes erfolgen, zu dem bei Anlagen im voraussichtlichen Kostenbetrage unter 20 000 ℳ bis zu drei, bei größeren Anlagen drei bis fünf geeignete Unternehmer aufzufordern sind.

2) Als Unterlage dienen das Programm, die Zeichnungen und die Berechnung der Wärmeverluste. Außerdem sind die Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen vom 17. Juli 1885 und die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten vom 17. Januar 1900, sowie die besonderen Bedingungen zu Grunde zu legen.

3) Die Zeichnungen sind den Bewerbern in doppelter Ausfertigung zu verabfolgen. Lichtpausen mit weißen Linien auf blauem Grunde sind unzulässig.

4) Für Anfertigung der Entwürfe sind angemessene Fristen zu setzen.

b. Prüfung der Angebote.

5) Die eingegangenen Angebote nebst den zugehörigen Berechnungen sind von der Bauverwaltung technisch und rechnerisch zu prüfen. Nachdem festgestellt ist, wie weit die einzelnen Entwürfe den Forderungen des Programmes entsprechen, bleibt zu ermitteln, welches Angebot das für die Staatsverwaltung annehmbarste ist.

6) Zu diesem Zwecke sind in einer Tabelle nach dem Muster der Anlage E alle wesentlichen Teile der Anlage nach Größe, Anl. E. Beschaffenheit und Kosten zusammenzustellen.

7) Sämtliche Unterlagen sind sodann mit dem superrevidierten Programme und einer Abschrift der die Heizung betreffenden Positionen des Kostenanschlages der vorgesetzten Dienstbehörde (§. 8) vorzulegen, wobei die Erteilung des Zuschlages an einen der Bewerber mit etwaigen Abänderungs- und Ergänzungsvorschlägen zu beantragen und zu begründen ist.

8) Zugleich sind für die etwa zu gewährenden Entschädigungen (§. 1) Vorschläge zu machen.

9) Nach Prüfung der Entwürfe und Berechnungen erteilt die vorgesetzte Dienstbehörde, sofern die Kosten der Anlage den Betrag von 30 000 ℳ nicht erreichen, ihrerseits den Zuschlag und erstattet hierüber der Ministerial-Instanz unter Einreichung der Tabelle (Anlage E.) über die wesentlichsten Teile und die Kosten Anzeige.

10) Bei höheren Kostensummen jedoch, sowie unabhängig von den Kosten in allen Fällen, in denen besondere Schwierigkeiten vorliegen oder bisher nicht erprobte Konstruktionen zur Anwendung kommen sollen, bleibt die Entscheidung der Ministerialinstanz vorbehalten.

c. Abschluß des Vertrages.

11) Mit dem ausgewählten Unternehmer ist zunächst der Entwurf und die Kostenberechnung für die Ausführung endgültig festzustellen und sodann ein Vertrag in doppelter Ausfertigung abzuschließen.

12) Der Hauptausfertigung des Vertrages sind beizufügen: die allgemeinen Vertragsbedingungen vom 17. Januar 1900, die besonderen Bedingungen, die Berechnungen der Wärmeverluste, das Programm, sowie die Zeichnungen, das Angebot und die zugehörigen Erläuterungen des Unternehmers mit den etwa erforderlich gewordenen Ergänzungen oder Abänderungen. Diese

Schriftstücke und Zeichnungen sind durch beiderseitige Unterschrift als zum Vertrage gehörig anzuerkennen.

13) Für die Nebenausfertigung genügen das Programm, die besonderen Bedingungen, das Angebot und die Berechnung der Wärmeverluste.

§. 3. Ausführung und Abnahme.

Der Unternehmer hat mit der Ausführung der Heizanlage auf der Baustelle binnen der in den besonderen Bedingungen festgestellten Frist zu beginnen, sobald er von der Bauverwaltung durch eingeschriebenen Brief dazu aufgefordert ist. Von etwaigen bei der Prüfung erfolgten Änderungen des Entwurfs ist dem Unternehmer bei Erteilung des Zuschlages Kenntnis zu geben. Sobald die Ausführung beendet ist, hat die Bauverwaltung die Anlage in allen Teilen zu prüfen und festzustellen, ob die Vertragsbedingungen erfüllt, oder noch Änderungen und Nacharbeiten seitens des Unternehmers zu bewirken sind. (Vergl. IV, 1 der Anlage A).

§. 4. Übergabe an die nutznießende Behörde.

1) Für die Übergabe des Gebäudes an die nutznießende Behörde (§. 213 der Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten der Staatshochbauverwaltung) hat der Baubeamte nach dem
Anl. F. Muster der Anlage F eine Beschreibung und Betriebsvorschrift auf Grund der in der Anlage A unter IV, 2 erwähnten Vorschläge des Unternehmers auszuarbeiten. Zu diesem Zwecke hat der Baubeamte diese Vorschläge zu prüfen, durch Bestimmungen über regelmäßige Temperatur-Beobachtungen, Buchung des Brennstoff-Verbrauches u. dergl. zu ergänzen und diese Ausarbeitungen alsdann der vorgesetzten Dienstbehörde einzureichen.

2) Die ergänzte Betriebsvorschrift ist von der ausführenden Firma durch Unterschrift anzuerkennen. Auch sind von ihr die der Ausführung entsprechenden Zeichnungen der Anlage zu liefern. Bei Wasserheizungen und Dampfheizungen sind die Rohrleitungen schematisch in die Zeichnungen einzutragen.

3) In den unter §. 2b am Schlusse bezeichneten Fällen ist die Betriebsvorschrift mit den Zeichnungen der Ministerialinstanz zur Prüfung vorzulegen.

4) Es ist dafür Sorge zu tragen, daß diese Betriebsvorschrift spätestens bis zum Tage der Übergabe des Gebäudes endgültig festgestellt ist.

§. 5. Eintragung in die Inventarienzeichnungen.

1) Die Heizanlage ist der Ausführung entsprechend mit den wichtigsten Einzelheiten von der Bauverwaltung in die Inventarien-

Zeichnungen (§. 245 der Dienstanweisung) unter Beischrift kurzer Erläuterungen am Rande der Zeichnungen einzutragen.

2) Der bei der Bauinspektion verbleibenden Ausfertigung sind Einzelzeichnungen der Wärme-Entwickler, Heizkörper und sonstiger wichtiger Teile der Anlage beizufügen.

§. 6. Überwachung der Heizungs- und Lüftungsanlage.

a. Überwachung durch den Baubeamten.

1) Der Baubeamte hat während jeder Heizperiode mindestens einmal die Heizungs- und Lüftungsanlage einer eingehenden Besichtigung zu unterziehen und von der Art des Betriebes Kenntnis zu nehmen. Von dem Zeitpunkte der Besichtigungen ist die vorgesetzte Dienstbehörde rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, um ihrem technischen Referenten Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

2) Bei Besichtigungen innerhalb der Gewährleistungszeit ist festzustellen, ob die Anlage durchweg den vertragsmäßigen Anforderungen unter Berücksichtigung der Benutzungsart und etwaiger äußerer Umstände, welche die Wirkung der Heizung und Lüftung beeinflussen, entspricht oder ob etwa Änderungen und Ergänzungen auf Kosten des Unternehmers veranlaßt werden müssen.

3) Bei den Besichtigungen nach Ablauf der Gewährleistungszeit ist festzustellen, ob und welche Ausbesserungs- und Ergänzungsarbeiten im Laufe des Sommers zur Ausführung gelangen müssen, um die Anlage betriebsfähig zu erhalten. Sind diese Arbeiten von solcher Bedeutung, daß eine Überwachung durch den Baubeamten notwendig ist, hat dieser der vorgesetzten Dienstbehörde zu berichten. In allen dringenden Fällen, namentlich wenn Gefahr im Verzuge ist, hat der Baubeamte sofort die nötigen Anordnungen zu treffen und hiervon auch der nutznießenden Behörde Mitteilung zu machen.

4) Im übrigen hat der Baubeamte dauernd darauf zu achten, daß die Kosten des regelmäßigen Betriebes namentlich auch durch die Wahl geeigneter Brennstoffe sich in angemessenen wirtschaftlichen Grenzen halten. Zu diesem Zwecke ist er bei der Verdingung des Bedarfes an Kohlen und sonstigen Brennstoffen insoweit mitzuwirken verpflichtet, als er auf Ersuchen der nutznießenden Behörde über die eingegangenen Lieferungsangebote nebst den vorgelegten Proben ein Gutachten abzugeben und seine Vorschläge bezüglich des annehmbarsten Angebotes der genannten Behörde mitzuteilen hat.

5) Der Baubeamte ist verpflichtet, die Befähigung und Thätigkeit der Heizer zu überwachen und im Falle von etwaigen Ungehörigkeiten der nutznießenden Behörde Mitteilung zu machen.

b. Überwachung durch die nutznießende Behörde.

6) Damit die Wirkung der Heizungs- und Lüftungsanlagen mit Sicherheit beurteilt werden kann, ist es notwendig, daß die nutznießende Behörde nach Anweisung des zuständigen Ministers durch ihre Beamten wöchentlich einmal vor Beginn der Dienststunden die Temperatur in allen von der Centralheizung erwärmten Räumen und die äußere Temperatur in Graden Celsius messen
Anl. G. und in eine Liste nach dem Muster der Anlage G eintragen läßt. Falls in den Gebäuden eine Anzahl gleichartiger und gleichliegender Räume vorhanden ist, können diese Messungen auf einzelne dieser Räume beschränkt werden.

7) Der Verbrauch an Brennstoffen ist dauernd in prüfungsfähiger Weise zu buchen. Die Kosten dafür sind unter Angabe der Einheitspreise für die ganze Heizperiode zu ermitteln. Ferner sind zur Ermittelung der Unterhaltungskosten alle Instandsetzungs-
Anl. H. und Erneuerungs-Arbeiten nach dem Muster der Anlage H zu buchen.

8) Diese Aufzeichnungen über Wärmemessungen, Brennstoffverbrauch, Unterhaltungs- und Betriebskosten werden durch die nutznießende Behörde dem Baubeamten mitgeteilt.

9) Das Heizerpersonal ist zu verpflichten, dem Baubeamten jede Auskunft zu geben und nach seinen Anweisungen bei der Behandlung der Heizanlage zu verfahren. Falls ein besonderer Heizingenieur angestellt ist, hat der Baubeamte sich mit diesem in Benehmen zu setzen.

§. 7. Statistische Nachweisungen.

1) Thunlichst unmittelbar nach Ausführung der Heizungs- und Lüftungsanlagen ist, sobald die Ausführungskosten sich mit
Anl. J. annähernder Sicherheit übersehen lassen, nach der Anlage J eine einmalige Nachweisung durch den Baubeamten auszuarbeiten und nach Prüfung seitens der vorgesetzten Dienstbehörde mir einzureichen.

2) Weiterhin ist bis zum Ablaufe der Gewährleistungszeit
Anl. K. jährlich eine Nachweisung nach der Anlage K über die Betriebsergebnisse auszuarbeiten und nach Prüfung seitens der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. November mir einzureichen.

§. 8. Geltungsbereich.

1) Die vorstehenden Bestimmungen sind bei allen Bauten, deren Ausführung oder Überwachung der Staatsbauverwaltung bestimmungsgemäß obliegt, anzuwenden, gleichviel ob die Kosten ganz oder teilweise aus Staatsfonds gedeckt werden, desgleichen für solche Bauten, deren Kosten aus Stiftungsfonds, die unter Staatsverwaltung stehen, getragen werden.

2) Als vorgesetzte Dienstbehörde gelten bei Universitätsbauten der Kurator, bei allen übrigen Bauten, mit Ausnahme der Bauten der Eisenbahnverwaltung, der Regierungspräsident.

3) Für Kirchen, Pfarr- und Schulbauten, zu denen aus dem Patronatsbaufonds oder dem Allerhöchsten Dispositionsfonds bei der General-Staatskasse Beiträge gewährt werden, wird die Anwendung der Bestimmungen nicht unbedingt gefordert, aber insoweit empfohlen, als die Umstände des einzelnen Falles es gestatten.

4) Mit dieser Maßgabe gelten die Bestimmungen für alle neu auszuführenden Anlagen, während die im §. 6a vorgeschriebenen regelmäßigen Besichtigungen auch bei allen älteren Anlagen vorzunehmen sind.

5) Auf die Staatseisenbahnverwaltung finden die Bestimmungen in den §. 1 bis 7 insoweit Anwendung, als sich nicht nach der Verwaltungsordnung und den bestehenden Buchungs- und Rechnungsvorschriften Abweichungen ergeben. Im Einzelnen treten folgende Änderungen ein:

a. Die Aufwendungen gemäß §. 1 Abs. 4 und 7 sind bei Bauausführungen zu Lasten extraordinärer Baufonds der Verwaltungskosten zu behandeln und demgemäß auf den Betriebsfonds zu verrechnen.

b. Das Programm und die besonderen Bedingungen (§. 1 Abs. 6) sind mir nur für Heizungs und Lüftungs-Anlagen, bei denen die Anschlagssumme mehr als 30000 ℳ beträgt, zur Genehmigung vorzulegen.

c. Der im §. 2 Abs. 9 vorgeschriebenen Anzeige an mich bedarf es nur bei Anlagen, deren Kosten mehr als 30000 ℳ betragen.

d. Die Vorschrift im §. 5 gilt mit der Maßgabe, daß die Heizanlage in die Entwurfszeichnung einzutragen ist und die angegebenen Einzelzeichnungen aufzubewahren sind.

e. Die Überwachung der Anlage gemäß §. 6a ist lediglich Sache des Vorstandes der Betriebsinspektion. Die Vorschriften unter a Abs. 4, 2. Satz und unter b kommen in Fortfall.

f. Die im §. 7 vorgeschriebenen Nachweisungen sind nur auf besondere diesseitige Anweisung aufzustellen.

g. Auf Werkstattanlagen finden die Vorschriften keine Anwendung.

Berlin, den 24. März 1901.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
von Thielen.

Anlage A.

Anleitung zum Entwerfen und Verdingen von Centralheizungs- und Lüftungs-Anlagen.

(Zur Anweisung vom 24. März 1901.)

I. Ausarbeitungen der Bauverwaltung.

Als Unterlagen für den Wettbewerb sind anzufertigen: Abdrucke der Bauzeichnungen, das Programm, die besonderen Bedingungen und die Berechnung der Wärmeverluste:

In den Zeichnungen sind darzustellen:

a. die Lage des Gebäudes und seine Umgebungen unter Angabe der Nordlinie,
b. die mit Raumbezeichnungen und Nummern, sowie mit Längen- und Flächenmaßen versehenen Grundrisse aller Geschosse,
c. die wesentlichsten Durchschnitte, darunter ein Schnitt durch den Heizraum, mit Angabe des höchsten Grundwasserstandes.

Aus den Grundrissen und Schnitten muß ersichtlich sein, ob Nischen in den Fensterbrüstungen angelegt werden sollen.

Wenn verschiedene Heizungsarten in einem Gebäude zur Anwendung kommen, sind in den Grundrissen die Raumbezeichnungen in folgenden Farben zu unterstreichen: bei Luftheizung grün, bei Heißwasserheizung rot, bei Warmwasserheizung blau, bei Dampfheizung gelb. Die mit Einzelheizung zu versehenden Räume sind durch Einzeichnung der Oefen kenntlich zu machen.

Im Programm und in den besonderen Bedingungen sind die aus den Anlagen B und C ersichtlichen Angaben kurz zusammenzufassen.

Die der Berechnung der Wärmeverluste zu Grunde zu legende niedrigste Ortstemperatur, bei der die vorgeschriebene Erwärmung ohne übermäßige Anspannung der Heizanlage erzielt werden muß, ist, soweit möglich, nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre anzunehmen.

II. Ausarbeitungen der Bewerber.

1) Berechnungen, Erläuterungen und Zeichnungen.

In der Berechnung der Wärmeverluste sind die Spalten 6 und 7 zu prüfen und nötigenfalls zu berichtigen. Die Spalten 8 und 9 sind auszufüllen. Die Summe von Spalte 9 ist am Schlusse zu ermitteln. Durch Unterzeichnung der Wärmeverlust-Berechnung hat der Bewerber die Verantwortlichkeit für deren Richtigkeit zu übernehmen.

Ferner sind prüfungsfähige Berechnungen zu liefern von der

Größe der Wärme-Entwickler, der Roſtflächen, Schornſteine, des Lüftungsbedarfes, der Luftkanäle, Heizkörper u. dgl.

In einer Erläuterung iſt die Heizungs- und Lüftungsanlage eingehend zu beſchreiben. Zugleich ſind hierbei etwaige Bedenken gegen die Unterlagen des Wettbewerbes zum Ausdrucke zu brinen. Auch ſteht es dem Bewerber frei, ſelbſtändige Gegenvorſchläge zu machen; doch iſt für die Entwurfsbearbeitung ſtets das von der Bauverwaltung den Bewerbern gegebene Programm als Grundlage beizubehalten. Der vorausſichtliche Hitzegrad der abziehenden Rauchgaſe iſt zu bezeichnen. Auch iſt anzugeben, welches Bedienungsperſonal zum ordnungsmäßigen Betriebe erforderlich ſein wird.

In eine Ausfertigung der Zeichnungen der Bauverwaltung iſt der Entwurf des Wettbewerbers einzutragen. Insbeſondere iſt darzuſtellen:

Die Lage der Rauchrohre, der Luftkanäle, ihrer Ein- und Ausſtrömungsöffnungen ſowie der Friſchluftentnahmeſtellen, die Lage der Wärme-Entwickler und der Räume für Brennſtoffe, die Anordnung der Rohrleitungen unter Angabe der Ausgleich-Vorrichtungen, der Rohrſchlitze oder Rohrkanäle, der Hauptventile und der Ausdehnungsgefäße ſowie die Stellung der Heizkörper.

Bei Luftheizungen iſt die Lage der Friſchluft-, Abluft- und Umlaufkanäle anzugeben und bei etwaiger Wahl von Vorrichtungen zur Miſchung kalter und warmer Luft deren Wirkung und Betrieb durch Zeichnung und Beſchreibung zu erläutern.

An Einzelzeichnungen ſind beizufügen: Darſtellung der Wärme-Entwickler, Heizkörper, Rohrverbindungen, Ventile, Gitter, Lüftungsklappen, Ausgleichvorrichtungen, Ausdehnungsgefäße u. dergl. Hierzu können vorhandene Druckſachen und Pauſen verwendet werden. Einzeldarſtellungen und Beſchreibungen der angebotenen Gegenſtände ſind mit der Aufſchrift: Gehört zu Poſ. . . . des Angebots zu verſehen.

2) Koſtenberechnung.

Die Koſten der Anlage ſind getrennt nach den etwa vorkommenden verſchiedenen Arten der Heizung und Lüftung in einer ausführlichen Berechnung zu veranſchlagen.

Dieſe Koſtenberechnung ſoll alle zur betriebsfähigen Herſtellung der Anlage erforderlichen Leiſtungen und Lieferungen umfaſſen, ſofern nicht beſtimmte Teile ausdrücklich ausgeſchloſſen ſind.

Dagegen ſind die Koſten für Erdarbeiten, Stemmarbeiten, Herſtellung des Mauerwerkes bei Luftheizöfen, Keſſeln, Kanälen

u. dergl., Verputzen der durch Mauern und Decken geführten Röhren, sowie für Einsetzen und Verputzen der Lüftungsklappen, Schieber, Rohrhalter u. dergl. einschließlich der dazu erforderlichen Baustoffe, auch für Tischler-, Maler- und Lackiererarbeiten sowie für Anschlüsse an Wasserleitungen und Entwässerungen nicht in die Kostenberechnung aufzunehmen.

Der Bewerber hat für die Richtigkeit der von ihm zu liefernden Zeichnungen zu denjenigen Nebenarbeiten, die vor Beginn der Montierung der Heizungsanlage zur Ausführung gelangen, die volle Verantwortung zu übernehmen, desgleichen auch für die richtige Ausführung der während der Montirung nach seinen Zeichnungen oder Angaben herzustellenden Nebenarbeiten. Die Einheitspreise sind hiernach sowie unter Berücksichtigung der Fracht- und Reisekosten zu berechnen.

Die für die einzelnen Bestandteile wie für Kessel, Luftheizöfen, Heizkörper u. dergl. gewählten Wandstärken sind sowohl in den Einzelzeichnungen als in der Kostenberechnung genau anzugeben.

Alle Wärme-Entwickler und Heizkörper sind nach der Heizfläche und dem Gewicht, getrennt von den Kosten der Aufstellung in Ansatz zu bringen. Alle Rohrleitungen sind mit dem inneren und äußeren Durchmesser und einschließlich des Verlegens und des Dichtungsmateriales sowie eines Anstrichs mit Mennige aufzunehmen, die Formstücke, Lagerungs- und Befestigungsteile in einem bestimmten Verhältnisse zum Gesamtpreise der Rohrleitungen anzugeben. Die Wärmeschutzumhüllungen sind nach dem Längenmaß und dem äußeren Durchmesser der zu umhüllenden Rohre zu berechnen.

Geschmiedete und gußeiserne Gitter, Drahtgitter, Klappen und Schieber, Ausdehnungsgefäße und Saugkappen für Abzugsschächte sind nach Stückzahl, Maß und Wandstärken aufzuführen.

Die Kostenberechnung ist nach folgenden Titeln zu ordnen:

Tit. I. Wärme-Entwickler (Kessel, Luftheizöfen u. dgl.) mit allem Zubehör, einschließlich der zur Ausrüstung gehörigen Thermometer und Pyrometerhülsen.

Tit. II. Heizkörper mit allem Zubehör einschließlich der Regelungsvorrichtungen für die Wärmeabgabe, jedoch ausschließlich etwaiger Verkleidungen.

Tit. III. Rohrleitungen, Mauer- und Deckenschutzhülsen, Wärmeschutzmasse.

Tit. IV. Ausdehnungsgefäße, Wasserfammler, Hauptventile, Übergangsventile.

Tit. V. Regelungsvorrichtungen für Luftkanäle nebst Gittern, Filtern, Saugkappen u. s. w.

Tit. VI. Insgemein. Rohrschlitz-Verkleidungen. Kanal-Abdeckungen.

Am Schlusse der Kostenberechnung ist überschläglich nach den Gesamtkosten der auf Lüftungsanlagen entfallende Betrag zu ermitteln.

Nachträge, in denen verschiedene Ausführungsarten zur Auswahl gestellt werden, sind zwar zulässig, doch soll das Hauptangebot diejenige Ausführungsart behandeln, welche der Bewerber für die zweckmäßigste hält.

III. Technische Vorschriften für die Bearbeitung der Programme und Entwürfe.

1. Grad der Erwärmung und Stärke des Luftwechsels in den einzelnen Räumen.

Als Wärmegrade sind in der Regel vorzuschreiben:

für Krankenzimmer	22° C.
= Geschäfts- und Wohnräume	20° =
= Säle, Hörsäle und Hafträume	18° =
= Sammlungs- und Ausstellungsräume, Flure, Gänge und Treppenhäuser, je nach ihrer Benutzung und dem auf ihnen stattfindenden Verkehr . . .	10—18° =

Hafträume, die lediglich zum gemeinschaftlichen Schlafen der Gefangenen dienen, bleiben ungeheizt.

Schlafräume, welche auch zum Aufenthalte der Gefangenen an Sonn- und Feiertagen dienen, sind auf 18° zu heizen, aber mit Abstellvorrichtungen zu versehen.

Der Berechnung ist in der Regel ein Luftwechsel für Kopf und Stunde zu Grunde zu legen, und zwar:

in Schlafzellen für Gefangene von	10 cbm
= Einzelzellen für Gefangene von	15—22 =
= Räumen für gemeinschaftliche Haft von . . .	10 =
= Versammlungssälen und Hörsälen bis zu . . .	20 =
= Schulklassen, je nach dem Alter der Schüler von	10—25 =

Der Lüftungsbedarf bei Krankenräumen ist in jedem einzelnen Falle im Einvernehmen mit der nutznießenden Behörde zu ermitteln.

Für Flure und Treppenhäuser ist in der Regel stündlich ein halb- bis einmaliger Luftwechsel vorzusehen. Dienen die Flure zum zeitweiligen Aufenthalt einer größeren Anzahl von Personen, so ist stündlich ein zweimaliger Luftwechsel erforderlich.

Sämtliche angegebene Werthe gelten nur für Räume, bei denen eine Überheizung durch Wärmeabgabe der Insassen oder durch die Beleuchtung nicht zu befürchten ist oder bei Erwärmung

der Räume durch Luftheizung kein größerer Luftwechsel erforderlich wird. In diesen Fällen ist eine besondere Berechnung für den Luftwechsel aufzustellen.

In Aborten und in anderen Räumen, in denen sich üble Gerüche oder Dünste entwickeln, ist unabhängig von der Entlüftung der übrigen Bauteile die Berechnung der Abluftkanäle thunlichst für einen fünffachen, mindestens aber für einen dreifachen Luftwechsel durchzuführen.

2. Berechnung der Wärmeverluste.

Für die Berechnung der Wärmeverluste sind folgende Temperaturen in Ansatz zu bringen:

für ungeheizte oder nicht täglich geheizte, abgeschlossene Räume im Keller und in den übrigen Geschossen	0° C.
= ungeheizte, öfter von der Außenluft bestrichene Räume, wie Durchfahrten, Vorhallen und Vorflure	— 5° =
= unmittelbar unter der Dachfläche liegende Räume bei Metall- und Schieferdächern	— 10° =
bei dichteren Bedachungsarten, wie Ziegel, Holzcement u. s. w.	— 5° =

Bei Dauerbetrieb der Heizung sind die stündlichen Wärmeverluste für 1° C. Temperatur-Unterschied und 1 qm Fläche wie folgt zu berechnen:

bei vollem Ziegelmauerwerk	von	0,12	m	Stärke:	2,40	W.	E.
= = =	=	0,25	=	=	1,70	=	=
= = =	=	0,38	=	=	1,30	=	=
= = =	=	0,51	=	=	1,10	=	=
= = =	=	0,64	=	=	0,90	=	=
= = =	=	0,77	=	=	0,80	=	=
= = =	=	0,90	=	=	0,65	=	=
= = =	=	1,03	=	=	0,60	=	=
= = =	=	1,16	=	=	0,55	=	=

bei Quaderverblendung ist für die gleiche Gesamt-Wandstärke den vorstehenden Werten ein Zuschlag von 15% hinzuzurechnen.

Bei vollem Sandstein-Mauerwerk (Quader- oder Bruchstein)

von	0,30	m	Stärke	2,20	W.	E.
=	0,40	=	=	1,90	=	=
=	0,50	=	=	1,70	=	=
=	0,60	=	=	1,55	=	=
=	0,70	=	=	1,40	=	=
=	0,80	=	=	1,30	=	=
=	0,90	=	=	1,20	=	=
=	1,00	=	=	1,10	=	=
=	1,10	=	=	1,00	=	=
=	1,20	=	=	0,95	=	=

Bei Kalkstein-Mauerwerk sind vorstehende Werthe um 10% zu Erhöhen.

Bei Drahtputzwänden von 4 bis 6 cm Stärke	3,00	W. E.
= = = 6 bis 8 = =	2,40	= =
= Balkenlagen mit halbem Windelboden		
als Fußboden	0,35	= =
als Decke	0,50	= =
= Gewölben mit massivem Fußboden . . .	1,00	= =
= Gewölben mit Dielung darüber		
als Fußboden	0,45	= =
als Decke	0,70	= =
= hölzernen über dem Erdreich hohl verlegten Fußböden	0,80	= =
= desgl. in Asphalt verlegt	1,00	= =
= massiven Fußböden über dem Erdreich . .	1,40	= =
= einfachen Fenstern und Glasfüllungen in Thüren	5,00	= =
= doppelten	2,30	= =
= einfachen Oberlichtern	5,30	= =
= doppelten	2,40	= =
= Thüren	2,00	= =

Soweit erforderlich, sind von den Bewerbern die mit diesen Werten berechneten Wärmeverluste durch Zuschläge zu erhöhen, wobei die Höhe der Räume, ihre Lage im Gebäude und zu den Himmelsrichtungen sowie die Art des Betriebes und seine etwaigen Unterbrechungen zu berücksichtigen sind. Diese Zuschläge sind näher zu begründen.

Bei Berechnung des Wärmebedarfes für solche Räume, die neben höher erwärmten Zimmern oder Sälen liegen, wie zum Beispiel für Flure und Gänge, ist der durch die Wärmeabgabe der Trennungswände entstehende Wärmegewinn von dem Wärmeverlust in Abzug zu bringen.

Bei Kirchenschiffen und ähnlich hohen, mit großen Abkühlungsflächen versehenen Räumen, die nicht täglich geheizt werden, ist von der Berechnung der Wärmeverluste nach dem Muster der Anlage D Abstand zu nehmen. Es soll vielmehr bei den für solche Räume zu entwerfenden Centralheizungen den Bewerbern überlassen bleiben, durch Erfahrungssätze nachzuweisen, daß die verlangte Erwärmung gesichert ist.

3. Berechnung des Luftwechsels.

Die höchste Außentemperatur ist im allgemeinen anzunehmen zu:

+ 25°, wenn der Luftwechsel durch die Anlage sowohl im Winter als im Sommer erzielt werden soll,

+ 10°, wenn nur während der Heizperiode die volle Lüftung verlangt wird (Krankenhäuser, Schulen, Gerichtssäle, Versammlungssäle, Kassenräume u. dgl.).

0 bis + 5°, wenn im Winter die volle Lüftung nur durchschnittlich erzielt zu werden braucht (Wohnräume, gering besetzte Bureauräume u. dgl.).

Sofern die Räume nicht gleichzeitig durch die einzuführende Luft erwärmt werden (Luftheizung), ist der Berechnung der Kanalanlage stets die höchste Außentemperatur zu Grunde zu legen.

Die niedrigste Außentemperatur ist maßgebend für die Größenverhältnisse der zur Erwärmung der Zuluft bestimmten Heizkörper. Soll der volle Luftwechsel auch an den kältesten Wintertagen erzielt werden, oder wird die Erwärmung der Räume an den Luftwechsel geknüpft, so ist die Temperatur gleich der niedrigsten Außentemperatur, für welche die Heizanlage bestimmt ist, anzunehmen.

Im allgemeinen ist mit Ausnahme der Luftheizung eine Beschränkung des Luftwechsels bei starker Kälte zulässig und für die Lüftungsanlage eine niedrigste Außentemperatur von etwa — 5° anzunehmen.

4. Allgemeine Forderungen für alle Heizungsarten.

a. Für Räume, die nach Norden liegen, oder den herrschenden Winden besonders ausgesetzt sind, ist eine erhöhte Wärmezufuhr vorzusehen.

b. Um Rauchbelästigung zu verhüten, müssen Einrichtungen zur möglichst vollständigen Verbrennung der Brennstoffe vorgesehen werden.

c. Bei der Aufstellung der Kessel und der Anlage der Heizkammern ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie bequem gereinigt werden können. Es sind Vorkehrungen zu treffen, durch welche die Temperatur des Wassers, der Heizluft und der Druck des Wassers oder Dampfes sicher ersehen werden kann. Um die Temperatur der abziehenden Rauchgase messen zu können, sind Hülsen zum Einsetzen von Pyrometern vorzusehen.

d. Kessel und Luftheizöfen müssen zur Vornahme von Ausbesserungen oder zur Erneuerung möglichst bequem aus der Ummantelung und aus dem Gebäude entfernt werden können.

e. Die nicht zur unmittelbaren Wärmeabgabe bestimmten Leitungsröhren sind zur Verhütung von Wärmeverlusten oder Frostschäden mit schlechten Wärmeleitern zu umkleiden. Über die Einzelheiten dieser Umkleidungen ist in den Erläuterungen und in der Kostenberechnung das Nähere anzugeben.

f. Bei Führung der Röhren durch Decken und Wände sind Vorkehrungen zu treffen, die verhüten, daß an diesen Stellen durch die Bewegung der Röhren der dichte Schluß beeinträchtigt und der anstoßende Mörtelputz gelöst wird. Verbindungsstellen dürfen nicht im Innern von Mauern oder Decken liegen.

g. Wo durch den von warmer Luft mitgeführten Staub über Ausströmungsöffnungen, Heizkörpern oder Rohrleitungen, Wände und Decken beschmutzt werden könnten, ist dafür zu sorgen, daß der Luftstrom von den Wänden und Decken abgelenkt und thunlichst verteilt wird.

5) Besondere Forderungen für die einzelnen Heizungsarten.

A. Luftheizung.

a. Bei der Konstruktion von Feuerluftheizöfen ist auf die Möglichkeit des Auswechselns einzelner Teile Wert zu legen.

Die Öfen müssen eine Heizfläche von solcher Größe erhalten und so konstruirt werden, daß bei vorschriftsmäßigem Betriebe ein Erglühen der Eisenteile nicht eintritt und ein Verbrennen der in der Luft enthaltenen Staubteile an den Heizflächen ausgeschlossen ist.

Sämtliche Verbindungsstellen müssen so dicht schließen, daß ein Austreten des Rauches oder schädlicher Gase in die Heizkammer nicht möglich ist. Ferner ist darauf zu achten, daß die Eisenteile sich unbeschadet der Dichtigkeit des Verschlusses ausdehnen können und daß die Reinigung der Heizflächen von Staub mit Leichtigkeit von der Heizkammer aus erfolgen kann. Die Reinigung der Rauchzüge muß sich dagegen von einem Raum außerhalb der Heizkammer, der mit der Zuführung frischer Luft in keinem Zusammenhange steht, bewirken lassen. Die Einsteigethür zur Heizkammer ist doppelt aus Eisen herzustellen.

b. Die Lage und Verteilung der Ausströmungsöffnungen sowie ihre Höhe über dem Fußboden ist so zu wählen, daß bei gleichmäßiger Erwärmung des Raumes eine Belästigung der Insassen durch Luftbewegungen nicht eintreten kann. In den Kanälen zur Abführung verbrauchter Luft ist je eine Öffnung in der Nähe des Fußbodens und der Decke anzulegen. Die oberen Öffnungen sind namentlich dann erforderlich, wenn Gasbeleuchtung vorgesehen, oder die Entwickelung zu hoher Wärmegrade zu befürchten ist. Für die Handhabung dieser Abluftöffnungen sind in der Betriebsvorschrift (IV. 2) besondere Bestimmungen zu treffen.

c. Die Temperatur der in die Räume eintretenden Luft darf 45° nicht überschreiten. Die Bestimmung der Geschwindig-

keit und die genauere Ermittelung der Temperatur der einströmenden Luft bleibt der Berechnung des Bewerbers vorbehalten.

Bei großen Räumen empfiehlt es sich, mehrere Zu- und Abführungskanäle anzulegen und sie, sofern thunlich, an getrennte Heizsysteme anzuschließen.

d. Bei der Einführung der frischen Luft in die Heizkammern sind die unterirdischen Kanäle auf möglichst geringe Längen zu beschränken. Um Störungen durch Wind vorzubeugen, empfiehlt es sich, die Lufteintnahme an zwei entgegengesetzten Stellen derart anzuordnen, daß je nach der Windrichtung die Luft von der einen oder anderen Seite den Luftheizöfen zugeführt werden kann.

e. Zur Reinigung der frischen kalten Luft von Staub sind Staubkammern vorzusehen und nach Bedarf bequem zugängliche, leicht zu reinigende Filter aufzustellen.

f. Der Feuchtigkeitsgehalt der Zuluft ist bei Luftheizungs- und Lüftungsanlagen im einzelnen Falle besonders zu bestimmen.

B. Heißwasserheizung.

a. Die Heizanlage ist so zu berechnen, daß zur Erzielung der vorgeschriebenen Wirkung das Wasser nicht über 140° C. erwärmt wird.

b. Die Heizöfen sind so herzustellen, daß die Feuerschlangen zur Ausbesserung oder Erneuerung ohne wesentliche Beschädigung des Mauerwerkes herausgenommen werden können.

c. Die Röhren müssen überall leicht zugänglich sein und sollen, soweit thunlich, nicht in die Fußböden verlegt werden.

d. Rohrleitungen, die zur Erwärmung kalt liegender Lüftungsschlote dienen oder sonst der Gefahr des Einfrierens ausgesetzt sind, müssen statt mit Wasser mit einer anderen geeigneten, schwer gefrierbaren Flüssigkeit gefüllt werden. Derartige Flüssigkeiten dürfen die Rohrwandungen nicht angreifen und keine Krystalle absetzen.

e. Bei Biegung der Röhren um 180° müssen schleifenförmige Erweiterungen vorgesehen werden, wenn die parallel laufenden Röhren weniger als 8 cm von einander entfernt sind.

f. Die ganze Anlage muß einschließlich der Feuerschlangen im kalten Zustande einen Probedruck von 150 Atmosphären aushalten können, ohne Undichtigkeiten zu zeigen.

C. Warmwasserheizung und Dampf-Warmwasserheizung.

a. Die Konstruktion der Kessel muß unter Angabe der wichtigsten Wandstärken in allen Einzelheiten durch Zeichnungen dargestellt werden, die zugleich die Einmauerung, die Anordnung des Rostes, der Feuerzüge u. s. w. ersehen lassen. Die Gewichte

der Kessel für sich und der Eisenteile der Feuerungsausrüstung sind im Kostenanschlage anzugeben.

Das Rücklaufrohr der Leitung darf an keiner Stelle von der Stichflamme der Feuerung getroffen werden.

b. Die Heizanlage ist so zu berechnen, daß zur Erzielung der vorgeschriebenen Wirkung das Wasser im Kessel bei Mitteldruckheizungen nicht über 120° C., bei Niederdruckheizungen nicht über 90° C. erwärmt wird.

c. In den Bauzeichnungen ist die Lage der Röhren und der Ausgleich-Vorrichtungen anzugeben, während in besonderen Einzelzeichnungen die Verbindung der Röhren, die Konstruktion der Ausgleichstücke und Ventile, sowie die Art der Führung der Röhren durch Wände und Decken darzustellen sind.

d. Von den Heizkörpern müssen Zeichnungen beigefügt werden, aus denen unter Angabe der Materialien und der Wandstärken die Verbindungen und Anschlüsse an die Rohrleitungen ersichtlich sind.

Die Heizkörper sind so herzustellen, daß sie ohne Beschädigung der Rohrleitungen und Wände abgenommen werden können.

Die Ventile von Heizkörpern, die allgemein zugänglich sind, sollen in der Regel nicht mit festen Handrädern oder Griffen, sondern mit Aufsteckschlüsseln versehen werden.

Die Ventile von Heizkörpern, die bei zeitweiligem Abschluß der Gefahr des Einfrierens ausgesetzt werden, sind so zu konstruieren, daß eine völlige Unterbrechung des Wasserumlaufes nicht eintreten kann.

e. Die Ausdehnungsgefäße sind mit Überlaufröhren und mit Vorrichtungen zu versehen, die den Wasserstand an geeigneter Stelle ersichtlich machen. Gefäße und Rohre sind gegen Einfrieren durch Verkleidungen zu schützen. Zur Ausfüllung zwischen den Ausdehnungsgefäßen und den Verkleidungen dürfen organische oder schwefelhaltige anorganische Stoffe nicht verwendet werden.

Unter jedem Ausdehnungsgefäß ist ein Sicherheitsboden mit Wasserableitung vorzusehen.

f. In jedem Falle ist besonders zu erwägen, ob Aushelfkessel erforderlich sind. Im allgemeinen kann bei Anlage mehrerer Kessel von der Beschaffung eines Aushelfkessels abgesehen werden. Die gesamte Kesselfläche ist alsdann so zu bemessen, daß bei der Ausschaltung eines schadhaften Kessels mit den übrigen der Wärmebedarf durch Verlängerung der Heizzeit ohne Schwierigkeit erzielt werden kann.

g. Die gesamte Anlage ist so herzustellen, daß sie nach der Vollendung, ohne Undichtigkeiten zu zeigen, einer Druckprobe mit

kaltem Wasser unterworfen werden kann. Bei Niederdruckheizungen ist in der Regel ein Druck anzuwenden, der den im Kessel vorhandenen Druck der Wassersäule um $2^1/_2$ Atmosphären übersteigt. Bei Mitteldruckheizungen ist ein Druck von 5 Atmosphären anzuwenden.

h. Verkleidungen von Heizkörpern sind thunlichst zu vermeiden.

D. Dampfheizung und Dampfwasserheizung.

a. Die Konstruktion der Kessel muß unter Angabe der wichtigsten Wandstärken in allen Einzelheiten durch Zeichnungen dargestellt werden, die zugleich die Einmauerung sowie die Anordnung der Roste und der Feuerzüge, die Vorkehrungen zur selbstthätigen Regelung der Feuerung, die Speisevorrichtungen, die Standrohre und sonstige Konstruktionsteile ersehen lassen. Bezüglich der Gewichte gilt das bei Ca Gesagte.

b. Dampfspannungen von mehr als 2 Atmosphären sind nur in Räumen, welche in der Regel allein dem Heizpersonal zugänglich sind, zulässig. Hinter den erforderlichen Übergangsvorrichtungen sind in jedem Falle Sicherheitsventile anzuordnen, deren Belastung einer Dampfspannung entspricht, die den beabsichtigten geringeren Druck um 1 Atmosphäre übersteigt.

Bei Dampf-Niederdruckheizung darf die in den Kesseln und der Leitung vorhandene höchste Spannung während des Beharrungszustandes $^1/_3$ Atmosphäre nicht übersteigen

c. Die Heizung ist so anzulegen, daß störendes Geräusch, Pochen und Knallen in den Rohrleitungen und Heizkörpern nach Ablauf der Anheiz-Zeit nicht vorkomnt.

d. Die bei der Warmwasserheizung unter c, d, f und h aufgeführten Bestimmungen gelten auch hier mit der Abweichung, daß wegen der Gefahr des Einfrierens auf Abscheidung des Dampfwassers und dessen vollständigen Abfluß aus den Heizkörpern und Rohrleitungen besonders zu halten ist. Im übrigen ist dafür zu sorgen, daß eine genügende Zahl von Wassersammlern angeordnet wird. Bei Dampfwasserheizung müssen die Heizkörper in den Zimmern mit Vorkehrungen zum Entleeren und Nachfüllen versehen werden, sofern nicht durch geeignete Vorrichtungen der Wasserstand selbstthätig auf bestimmter Höhe gehalten wird.

e. Die Anlage ist so herzustellen, daß sie nach Vollendung einer Druckprobe unterworfen werden kann, ohne Undichtigkeiten zu zeigen. Bei Niederdruckheizungen mit offenem Standrohre sind nur die Kessel mit 3 Atmosphären Wasserdruck, die Rohrleitungen und Heizkörper mit Dampf von 0,4 bis 0,5 Atmo-

sphären Überdruck zu erproben. Bei Niederdruck-Dampfheizungen, für die Dampf mit herabgemindertem Druck unmittelbar verwendet wird, sind die Rohrleitungen und Heizkörper mit einem Dampfdruck zu prüfen, der den Druck, für den das unter b bezeichnete Sicherheitsventil belastet ist, um 2 Atmosphären übersteigt. Jedoch ist der für den Dampfkessel genehmigte höchste Druck nicht zu überschreiten. Bei Hochdruckheizungen gelten für die Druckprobe der Dampfkessel die gesetzlichen Bestimmungen. Zur Prüfung der übrigen Anlage ist Dampf von der höchsten zulässigen Spannung zu verwenden.

IV. Allgemeines.

1. Verfahren bei Vornahme von Druckproben und Probeheizungen.

a. Die erforderlichen Druckproben sollen im Beisein des Unternehmers oder seines Vertreters vorgenommen werden. Die hierzu nöthigen Hilfskräfte, Pumpen, Manometer u. dergl. hat der Unternehmer auf seine Kosten zu beschaffen. Die Beschaffung von Druckwasser ist Sache der Bauverwaltung. Beteiligt sich der Unternehmer auf Einladung weder selbst, noch durch einen Vertreter an der Druckprobe, so begiebt er sich jeden Einwandes gegen den seitens der Bauverwaltung festgestellten Befund.

b. Sobald die Heizung nach ihrem äußeren Ansehen von der Bauverwaltung für sachgemäß hergestellt erachtet wird, ist thunlichst bald festzustellen, ob die Anlage im allgemeinen den Vertragsbedingungen entspricht. Zu diesem Zwecke ist eine erste Probeheizung von genügender Dauer vorzunehmen. Zu dieser hat der Unternehmer unentgeltlich die nötigen Mannschaften zu stellen, während das zur Füllung der Kessel und der Leitungen erforderliche Wasser, sowie die Brennstoffe von der Bauverwaltung geliefert werden. Bei der ersten Probeheizung ist festzustellen, ob alle Heizkörper nahezu gleichzeitig warm werden, ob die Anlage überall dicht bleibt und ob sie geräuschlos arbeitet.

c. Mit dem Tage der ersten Probeheizung beginnt die in den besonderen Vertragsbedingungen vorzusehende, im allgemeinen nicht über drei Jahre hinaus auszudehnende Gewährleistungsfrist.

d. Um endgiltig festzustellen, ob die vorgeschriebene Wirkung erzielt wird, soll innerhalb des ersten Winters, nachdem das Gebäude in regelmäßige Benutzung genommen worden ist, eine zweite etwa drei- bis achttägige Probeheizung bei niedriger Außentemperatur vorgenommen werden. Ergiebt sich bei der zweiten Probeheizung, daß die Anlage den Bedingungen des Vertrages nicht entspricht, so sind die zur Herstellung einer ein-

wandfreien Anlage erforderlichen Nacharbeiten derart zu beschleunigen, daß noch vor Ablauf der Gewährleistungsfrist eine nochmalige Probeheizung möglich wird. Ist dies nicht zu erreichen, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist so lange, bis der vertragsmäßige Zustand erreicht und durch eine Probeheizung nachgewiesen ist.

2. Betriebsvorschrift.

Für die Bedienung der Heizung hat der Unternehmer im Einvernehmen mit der Bauverwaltung nach dem Muster der Anlage F Vorschläge zu einer „Betriebsvorschrift" auszuarbeiten. Hierbei sind zu berücksichtigen: die Bedienung der Feuerungen und Rauchverhütungsvorkehrungen, die Behandlung der Wärmeentwickler und ihrer Ausrüstung, sowie der Heizkörper, Luftfilter, Luftbefeuchtungsapparate, Kanalverschlüsse u. dgl. Zugleich sind in die Betriebsvorschrift Anweisungen bezüglich der Reinigung aller Teile der Heizanlage und zur Verhütung von Frostschäden aufzunehmen. (Vgl. §. 4 der Anweisung).

Mit allen diesen Obliegenheiten hat der Unternehmer das Bedienungspersonal während der Probeheizungen vertraut zu machen.

Nach Feststellung der Betriebsvorschrift ist diese von dem Unternehmer durch Unterschrift anzuerkennen.

Anlage B.

Programm für die Centralheizungs- und Lüftungsanlage im . . . . . zu . . . . . .

1) Lage des Gebäudes:
2) Entfernung vom nächsten Güterbahnhofe und Beschaffenheit des Zufuhrweges:
3) Vorherrschende besonders abkühlende Winde:
4) Beschaffenheit der Mauern: (Werksteinverblendung, Ziegelbau, Putzbau, Fachwerk.)
5) Beschaffenheit der Decken und Fußböden: (Balkenrichtung.)
6) Bedachung:
7) Fenster und Oberlichte:
8) Höchster Grundwasser- oder Hochwasserstand, bezogen auf die Kellersohle:
9) Beschaffenheit des für Heizzwecke zur Verfügung stehenden Wassers in Bezug auf Kesselsteinbildung oder Schlammablagerung:

10) Kann die Rohrleitung durch Anschluß an eine Wasserleitung gefüllt werden?
11) Können die Kessel durch Anschluß an eine Entwässerungsleitung entleert werden? (Tiefenlage der Leitung, bezogen auf die Kellersohle.)
12) Einrichtungen zur Rauchverhütung:
13) Bezugsgebiete und Preise frei Heizraum für Brennstoffe bei Bezügen in größeren Mengen.
    50 kg Steinkohle kosten:
    50 = Hüttenkokes =
    50 = Gaskokes =
    50 = Braunkohle =
14) Als Brennstoff soll verwendet werden:
15) Lage der Heizkammern und der Lagerräume für Brennstoffe:
16) Lage der Rauchrohre, der Luftkanäle und der Stellen zur Entnahme frischer Luft:
17) Art und Dauer der Benutzung der Räume:
18) Art und Ausdehnung der Heizung:
19) Die Heizung ist zu entwerfen:
    a. für ununterbrochenen Betrieb mit oder ohne ständige Bedienung
    b. für täglich unterbrochenen Betrieb
    c. für den Betrieb nach längeren Unterbrechungen

    (Das Zutreffende ist rechts zu bezeichnen).
20) Erforderliche Raumtemperaturen bei — . .° Außentemperatur:
21) Inhalt der zu heizenden Räume im Ganzen: (Nach Heizarten getrennt.)
22) Summe der Wärmeverluste im Ganzen ohne Zuschläge: (Nach Heizarten getrennt.)
23) Heizkörper:
24) Welche Rohrleitungen sind in Mauerschlitzen mit dicht schließenden Verkleidungen zu verlegen?
25) Wo sind Fußboden-Rohrkanäle zulässig?
26) Größe des Luftwechsels, bezogen auf den Rauminhalt oder die Personenzahl.

Angabe der niedrigsten Außentemperatur, für welche die Heizflächen zur Erwärmung

der Frischluft, und der höchsten Außentemperatur, für welche die Zu- und Abluftkanäle zu berechnen sind:

27) Inhalt der mit besonderen Lüftungsanlagen zu versehenden Räume im Ganzen:
28) Luftbefeuchtung:
29) Betriebskraft für die Lüftungsanlage:
30) Beleuchtung der zu lüftenden Räume:
31) Spätere Erweiterung des Gebäudes und ungefährer Inhalt der im Erweiterungsbau zu heizenden Räume:
32) Wie weit ist die Heizung des Erweiterungsbaues schon jetzt zu berücksichtigen?
33) Sonstige Angaben, welche auf die Entwurfsbearbeitung und Ausführung von Einfluß sein könnten:

Aufgestellt:	Anerkannt:
. . . . . ,	. . . . . ,
den	den . . . . .
Der	. . . . .
. . . . .	

Anlage C.

Besondere Bedingungen für den Entwurf der Centralheizungs- und Lüftungsanlage

im . . . . . .

zu . . . . . .

1) Der Ausschreibung liegen zu Grunde:
   a. die Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen vom 17. Juli 1885,
   b. die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten vom 17. Januar 1900,
   c. die Anweisung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 24. März 1901 zur Herstellung und Unterhaltung von Centralheizungs- und Lüftungsanlagen,
   d. das Heizprogramm, die Berechnung der Wärmeverluste und die Bauzeichnungen,
   e. die hier folgenden Bedingungen.
2) Es bleibt vorbehalten, von den nach 1c veranschlagten, nur für die unter Titel I bis IV enthaltenen Leistungen den Zuschlag zu erteilen.
3) Beginn der Ausführung auf der Baustelle nach erfolgter Aufforderung . . . Wochen. Voraussichtlich im Monat . . . . . .

4) Fristen für Vollendung der einzelnen Leistungen und der ganzen Anlage .....
5) Die Gewährleistungszeit dauert ..... Jahre.
6) Wenn ausländische Erzeugnisse von den Bewerbern angeboten werden, ist dies im Preisverzeichnis ausdrücklich anzugeben.
7) Die bei Tagelohnarbeiten beanspruchten Sätze sind von den Bewerbern am Schlusse des Angebotes zu bezeichnen und derart zu bemessen, daß die Überwachung der Arbeiter, die Vorhaltung und Abnutzung der Werkzeuge, die Lieferung von Licht, Holz oder Schmiedekohlen sowie von Schmieröl mit eingeschlossen ist.
8) Eine Verpflichtung zur Zahlung eines Geldbetrages (§. 1c. der Anweisung) an Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten, besteht nicht. Eine solche Zahlung ist ausgeschlossen, wenn die Beteiligung an dem Wettbewerbe auf Grund eines Gesuches des Bewerbers erfolgt ist.
9) Sonstige, aus den örtlichen Verhältnissen sich ergebende Bedingungen:

Aufgestellt:	Anerkannt:
....., den	....., den .....
Der	.....

Besondere Bedingungen für die Ausführung der Centralheizungs- und Lüftungsanlage

im .....

zu .....

1) Der Ausführung liegen zu Grunde:
   a. die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten vom 17. Januar 1900,
   b. die Anweisung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 24. März 1901 zur Herstellung und Unterhaltung von Centralheizungs- und Lüftungsanlagen,
   c. das Heizprogramm, die Berechnung der Wärmeverluste und die Bauzeichnungen,
   d. das Angebot, die zugehörigen Zeichnungen, Erläuterungen und Berechnungen mit etwaigen beiderseits anerkannten Änderungen.
2) Gegenstand des Vertrages sind die unter Titel I bis ..... enthaltenen Leistungen.
3) Beginn der Ausführung auf der Baustelle nach erfolgter Aufforderung ... Wochen. Voraussichtlich im Monat .....
4) Die Gewährleistungssumme beträgt .... ℳ und ist binnen

.... Tagen nach der Erteilung des Zuschlages zu hinterlegen bei .....

5) Fristen für Vollendung der einzelnen Leistungen und der ganzen Anlage: .....

6) Verzugsstrafe: .....

7) Die Abrechnung ist spätestens ... Wochen nach der ersten Probeheizung einzureichen.

8) Die Gewährleistungszeit dauert .... Jahre.

9) Die Summen der Titel I, II und IV dürfen bei der Abrechnung jede für sich die Angebotssummen nicht überschreiten. Bei Titel III ist eine Überschreitung bis zu .... vom Hundert zulässig. Mehrleistungen infolge baulicher Änderungen oder Anordnungen der Bauverwaltung sind besonders in Rechnung zu stellen, dagegen sind Leistungen, welche zur Erzielung der vorgeschriebenen Wirkung und zu einem ordnungsmäßigen Betriebe notwendig, aber im Angebote gar nicht oder nicht ausreichend angegeben sind, unentgeltlich auszuführen.

10) Der ausführende Unternehmer hat rechtzeitig alle Angaben zu machen, die bei Ausführung des Mauerwerks zu berücksichtigen sind, damit Stemmarbeiten nach Möglichkeit vermieden werden.

Für bauliche Änderungen, welche durch nicht rechtzeitige oder falsche Angaben des Unternehmers notwendig werden, hat dieser aufzukommen.

Falls bauseitig Änderungen gegen die Vertragszeichnungen eintreten, durch welche die Leistungen des Unternehmers verändert werden könnten, wird diesem sofort Mitteilung gemacht. Der Unternehmer verliert Anspruch auf Entschädigung für Mehrleistungen, wenn er nicht innerhalb 8 Tagen die etwa entstehenden Mehrkosten angiebt.

11) Die Regelung der Ventile hat auf Verlangen der Bauverwaltung zu erfolgen, sobald das Gebäude mit Thüren und Fenstern vollständig geschlossen ist. Der Unternehmer kann nicht verlangen, daß sich hieran sogleich die zweite Probeheizung anschließt.

12) Die am Schlusse des Preisverzeichnisses angegebenen Tagelohnsätze sind derart bemessen, daß die Überwachung der Arbeiter, die Vorhaltung und Abnutzung der Werkzeuge, die Lieferung von Licht, Holz oder Schmiedekohlen sowie von Schmieröl mit eingeschlossen ist.

13) Sonstige aus den örtlichen Verhältnissen sich ergebende Bedingungen:

Anerkannt zum Vertrage

....., den .....

(Anlage D siehe Seite 868.)

Anlage E.

Tabelle der wesentlichsten Teile und der Kosten der Heizungs- und Lüftungsanlage

im . . . . . .
zu . . . . . .

	Unternehmer A.	Unternehmer B.	Unternehmer C.
1) Summe der Wärme-Einheiten mit Zuschlägen:			
2) Summe der Wärme-Einheiten, die der Berechnung der Wärmeentwickler im Heizraume zu Grunde gelegt ist:			
3) Zahl, Bauart und Heizfläche der Wärmeentwickler: (Bei Berechnung der Kessel-Heizfläche sind nur die von Feuergasen berührten Flächen, nicht aber die an Mauerwerk stoßenden Flächen in Ansatz zu bringen.)			
4) Blechstärken der Kessel in mm:			
5) Gewichte der Kessel in kg:			
6) Gewichte der Eisenteile der Feuerungsausrüstung in kg:			
7) Heizflächen in den Räumen, getrennt nach Heizkörperformen, in qm:			
8) Art und Größe der Heizflächen bei besonderen Lüftungseinrichtungen:			
9) Material der Rohrleitungen:			
10) Wärmeschutzmasse und Länge der geschützten Rohre in m:			
11) Regelungsvorrichtungen:			
12) (Hier sind die Summen des Hauptangebotes einzusetzen. Vgl. den Schlußsatz von Abschnitt II der Anlage A.) Summe von Titel I			
= = = II			
= = = III			
= = = IV			
Summe von Titel I bis IV			
= = = V			
= = = VI			
Gesamtsumme I bis VI			
13) Hiervon entfallen auf Lüftungsanlagen:			
14) Anschlagsmäßig stehen zur Verfügung:			
15) Beurteilung der Entwürfe:			
16) Antrag auf Zuschlagserteilung:			
17) Antrag auf Entschädigung von Bewerbern:			

1.	2.					3.								4.
	Raum					Abkühlungsfläche								
Nr.	a. Bezeichnung und Nummer des Raumes	b. Länge m	c. Breite m	d. Höhe m	e. Inhalt cbm	a. Bezeichnung	b. Himmelsrichtung	c. Länge m	d. Höhe und Breite m	e. Fläche qm	f. Anzahl	g. Abzuziehen qm	h. In Rechnung gestellt qm	Stärke der Wand m
						Bemerkung: Die Zahl in Spalte 7 wird erhalten durch Multiplikation der Zahlen in Spalte 3.h, 5.c und 6.								
						Beispiel für die Ausfüllung der Spalten 1 bis 7.								
1.	Beratungs-zimmer (Eck-zimmer) 47	5,00	6,00	4,00	120	E. F.	N.	1,4	2,1	2,94	2	—	5,88	—
						E. F.	W.	1,4	2,1	2,94	2	—	5,88	—
						J. T.	—	1,5	2,5	3,75	1	—	3,75	—
						A. W.	N.	5,0	4,3	21,50	1	5,88	15,62	51
						A. W.	W.	6,0	4,3	25,80	1	5,88	19,92	51
						J. W.	—	5,0	4,3	21,50	1	3,75	17,75	38
						F. B.	—	5,0	6,0	30,00	1	—	30,00	—
2.	Vorraum 59	5,0	2,5	4,0	50	E. F.	W.	1,4	2,1	2,94	1	—	2,94	—
						J. T.	—	1,5	2,5	3,75	1	—	3,75	—
						A. W.	W.	2,5	4,3	10,75	1	2,94	7,81	51
						J. W.	—	5,0	4,3	21,50	1	3,75	17,75	38
						J. W.	—	5,0	4,3	21,50	1	—	21,50	38
						F. B.	—	5,0	2,5	12,50	1	—	12,50	—

5. Temperatur in Grad. Celsius			6.	7. Wärme-Einheiten ohne Zuschläge			8. Zuschläge		9.	10.
a. Innen	b. Außen	c. Unterschied	Transmissionscoëfficient	a. Abgabe	b. Gewinn	c. im Ganzen (a—b)	a. für Himmelsrichtung und Windanfall	b. für Betriebsunterbrechung	Gesammtsumme der Wärme-Einheiten einschl. der Zuschläge.	Bemerkungen.
+20	—20	+40	5,00	1176						Es bedeutet:
+20	—20	+40	5,00	1176						E. F. Einfache Fenster,
+20	+12	+ 8	2,00	60						D. F. Doppel-Fenster,
+20	—20	+40	1,10	687						J. T. Innenthüren,
+20	—20	+40	1,10	876						A. T. Außenthüren,
+20	+12	+ 8	1,80	185						J. W. Innenwände,
+20	± 0	+20	0,85	210						A. W. Außenwände,
						4370				F. B. Fußboden,
+12	—20	+32	5,00	470	—					D. Decken,
+12	+20	— 8	2,00	—	60					E. O. Einfache Oberlichter,
+12	—20	+32	1,10	275	—					D. O. Doppelte Oberlichter.
+12	+20	— 8	1,80	—	185					
+12	+20	— 8	1,80	—	224					Für die Höhe einer senkrechten Wand ist die ganze Geschoßhöhe, zwischen den Fußboden-Oberkanten gemessen, einzusetzen.
+12	± 0	+12	0,85	58	—					
				798	469					Am Schlusse der Berechnung ist die Summe der Rauminhalte und der Wärmeverluste sämtlicher Räume nach Heizarten getrennt in den Spalten 2. c, 7. c und 9. zu ermitteln. Die Summe in Spalte 9. ist den statistischen Berechnungen (Anlage J) zu Grunde zu legen.
					→	329				

Skizze zum Zahlenbeispiel.

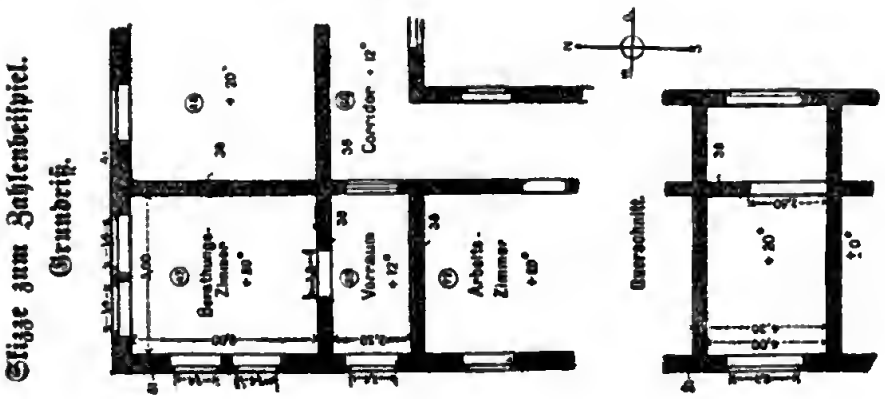

Anlage F.

Beschreibung und Betriebsvorschrift

der . . . . . .
im . . . . . zu . . . . . .

a. Beschreibung der Heizanlagen:

1) Angabe des Unternehmers, welcher die Anlage ausgeführt hat.
2) Zeit der Ausführung.
3) Tag der ersten Probeheizung, von dem an die Gewährleistungszeit gerechnet wird.
4) Tag der zweiten Probeheizung.
5) Ende der Gewährleistungszeit.

(Die Daten von 4 und 5 sind einzusetzen, sobald die zweite Probeheizung ergeben hat, daß die Anlage den Bedingungen des Vertrages entspricht).

6) Kurze Beschreibung der Anlage.

Bei Luftheizungen: Feuer-, Wasser- oder Dampfluftheizung mit oder ohne Umlauf, Entnahme der Frischluft, Zahl, Größe und Art der Luftöfen, höchste zulässige Temperatur der Heizluft-Rauchverhütungs-Einrichtungen.

Bei Wasserheizungen: mit direkter Feuerung oder mit Dampf als Wärmeträger.

Warmwasserniederdruckheizung (höchste Wassertemperatur + 90°).

Warmwassermitteldruckheizung (höchste Wassertemperatur + 120°).

Heißwasserheizung (höchste Wassertemperatur 140° C.).

Zahl, Art und Größe der Kessel nach feuerberührter Heizfläche.

Rauchverhütungs-Einrichtungen.

Verbrennungsregler.

Bei Dampfheizungen: Hochdruckheizung (mehr als 0,5 Atm.). Niederdruckheizung (bis 0,5 Atm.) mit direkter Feuerung oder unter Übergang von Hochdruckdampf oder Heizung von Niederdruckdampfkesseln durch Hochdruckdampf, Abdampfheizung.

Zahl, Art und Größe der Kessel.

Rauchverhütungs-Einrichtungen.

Verbrennungsregler.

7) Inhalt der zu heizenden Räume, getrennt nach Heizungsarten.
8) Erforderliche Raumtemperaturen bis zu — . . .° Außentemperatur.

b. Beschreibung der Lüftungsanlagen:

Größe des für die einzelnen Räume erforderlichen Luftwechsels in cbm.

Frischluftentnahme und Reinigung der Luft.
Einströmungstemperatur der Luft bei:

± 0° Außentemperatur: . . .°.
— 10° = . . .°.
— 20° = . . .°.

Abführung verbrauchter Luft.
Abführung von Verbrennungsprodukten bei Gasbeleuchtung.
Erwärmung der Frischluft.
Befeuchtung der Luft.
Lüftung durch Temperaturunterschied oder durch mechanischen Antrieb.
Motor.

c. Betriebsvorschriften.

(Folgen die eigentlichen Betriebsvorschriften, wie sie von dem Unternehmer vorgeschlagen, von der Staatsbauverwaltung festgestellt und vom Unternehmer anerkannt sind).

Anlage G.

Centralheizungs- und Lüftungsanlage in

. . . . . .

Temperaturen im Betriebsjahre 19 . ./19 . .

(Wöchentlich einmal vor Beginn der Dienststunden aufzunehmen in 1,50 m Höhe über dem Fußboden und entweder mitten im Zimmer oder an einer nicht kalten Wand.)

Datum	Außentemperatur C.	Windrichtung von	Bei Wasserheizungen Temperatur im Steigerohr. Bei Dampfheizungen Spannung in Atm. Bei Luftheizungen Temperatur der Heizluft.	Bezeichnung der Räume und erforderliche Temperaturen						Bemerkungen (z. B. über Lüftung)
				+C.	+C.	+C.	+C.	+C.	+C.	
Beobachtete Temperaturen										
Beobachtete Temperaturen										
Beobachtete Temperaturen										
Beobachtete Temperaturen										

Anlage H.

Centralheizungs- und Lüftungsanlage in . . . . . .

Unterhaltungs- und Betriebskosten im Betriebsjahre 19../19.. (Vom 1. September bis 31. August.)

	Kosten
1) Zeit und Art der Ausbesserungen und Erneuerungen	
2) Änderungen der ursprünglichen Anlage	
3) Art, Menge, Bezugsquelle und Einheitspreis des Brennstoffes: (Hier ist nicht die beschaffte, sondern die wirklich verbrauchte Menge anzugeben):	
4) Bezeichnung des Bedienungspersonals: (Die Personen sind einzeln mit ihren Bezügen, die Heizer mit Namen anzuführen)	
zusammen	

Bemerkungen, betreffend die Ausfüllung der Tabelle Anlage J.

Sind in einem Gebäude Centralheizungen verschiedener Art, so ist für jede eine besondere Tabelle aufzustellen.

In Spalte 4 ist die Art der Heizung und Lüftung kurz zu beschreiben. Dabei ist anzugeben die Zahl, Bauart und feuerberührte Heizfläche, der Wärmeentwickler, die Art der Heizkörper in den geheizten Räumen, die Anordnung und Beschaffenheit der Rohrleitungen, die Art der Lüftung, ob durch Temperaturunterschied oder mechanische Kräfte, die Art der Heizkörper in den Luftkammern, die Zuführung frischer und Abführung verbrauchter Luft.

In Spalte 5 ist der Inhalt der auf verschiedene Temperatur zu erwärmenden Räume getrennt anzugeben.

In Spalte 7 sind diejenigen Räume nach Inhalt und Größe des Luftwechsels zu bezeichnen, für die frische Luft in besonderen Luftkammern erwärmt wird. Die niedrigste Temperatur, für welche die Heizkörper in den Luftkammern und die höchste Temperatur, für welche die Luftkanäle berechnet sind, ist durch Bezeichnung der Grenzen, in denen der Luftwechsel stattfinden soll, anzugeben.

z. B.: der 1400 cbm enthaltende Saal wird stündlich durch 4200 cbm Frischluft bei Außentemperaturen von −10° bis + 10° C. gelüftet.

Nachweisung über die Art und Anlagekosten der Centralheizungs- und Lüftungs-Anlage in . . . . . zu . . . . . .

Art der Heizung . . . . . .

Aufgestellt
. . . . . den . . . . . 19 . .
(Name:) . . . . . .
(Amtscharakter:) . . . . . .
Geprüft . . . . . den . . . . . 19 . . .
Der Regierungs- und Bau-Rat
. . . . . .

1	2	3	4	5	6	7	8			9	10
Nummer	Bestimmung des Gebäudes und Ort der Ausführung	Zeit der Ausführung und Name des Unternehmers	Art der Heizung und Lüftung	Inhalt der zu erwärmenden Räume cbm	Verlangte Temperaturen in den zu erwärmenden Räumen	Inhalt der zu lüftenden Räume und Größe des Luftwechsels in cbm	Anlagekosten der Heizung A im Ganzen ℳ	B für 100 cbm beheizten Raumes ℳ	C für 1000 W.-E. der für Heizung berechneten Wärmemengen ℳ	Kosten der Lüftungsanlagen ℳ	Gesamtkosten und Bemerkungen
											Gesamtkosten Spalte 8 A + 9 = ℳ Von den Anlagekosten der Heizung entfallen auf a. b. c.

Die in Spalte 8A aufzunehmenden Koſten ſind in Spalte 10 folgendermaßen einzeln aufzuführen:

a. Die Koſten der eigentlichen Heizungsanlage,
b. Die Koſten für das Einmauern und Verputzen aller zur Heizung gehörigen Teile,
c. Die Koſten für die durch die Anlage bedingten Nebenarbeiten anderer Handwerker.

Den Angaben in den Spalten 8B und 8C ſind nicht die Geſamtkoſten, ſondern nur die in Spalte 8A eingetragenen Koſten der Heizung zu Grunde zu legen. Bei 8C iſt die Geſamtſumme der Wärmeeinheiten einſchl. der Zuſchläge (Spalte 9 in Anl. D) in Rechnung zu ziehen.

In Spalte 9 ſind die Koſten der Lüftungsanlage einzutragen. Wenn eine genaue Berechnung ſchwierig iſt, genügt eine überſchlägliche Ermittlung.

In Spalte 10 ſind die Geſamtkoſten der Anlagen, alſo die Summe der Anlagekoſten für Heizung (Spalte 8A) und für Lüftung (Spalte 9) einzutragen.

Ferner ſind anzugeben
etwaige beſondere Verhältniſſe und örtliche Umſtände, welche auf die Höhe der Anlagekoſten von Einfluß geweſen ſind.

Bemerkungen, betreffend die Ausfüllung der Tabelle Anlage K.

Sind in einem Gebäude verſchiedene Anlagen vorhanden, ſo iſt für jede eine beſondere Tabelle aufzuſtellen.

In Spalte 4 iſt der Inhalt der auf verſchiedene Temperatur zu erwärmenden Räume getrennt anzugeben.

In Spalte 7 ſind ſämtliche Ausgaben aufzuführen, die notwendig waren, um die Anlage in betriebsfähigem Zuſtande zu erhalten. Wenn eine völlige Erneuerung einzelner Teile (Keſſel, Heizkörper, Rohrleitungen u. ſ. w.) notwendig war, ſo iſt dies in Spalte 10 unter Angabe der hierfür verausgabten Koſten beſonders zu vermerken.

In Spalte 10 ſind aufzuführen:
Die Gehälter und Löhne für Maſchiniſten, Heizer und ſonſtiges Hilfsperſonal.

Ferner ſind Angaben zu machen über die Temperatur der abziehenden Rauchgaſe ſowie über etwaige Mängel, die ſich herausgeſtellt haben, unter Mitteilung der Maßnahmen zu deren Abſtellung.

Nachweisung über die Betriebsergebnisse der Centralheizungs- und Lüftungs-Anlage

in . . . . . zu . . . . . .

im Betriebsjahre 19../19.. (1. September—31. August.)

Art der Heizung . . . . . .

Aufgestellt

. . . . . den . . . . . 19 . .

(Name:) . . . . . .

(Amtscharakter:) . . . . . .

Geprüft . . . . . den . . . . . 19 . .

Der Regierungs- und Bau-Rat

. . . . . .

Nachweisung über die Betriebsergebnisse der Centralheizungs- und Lüftungsanlage im . . . . . zu . . . . . während des Betriebsjahres 19../19..

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.		10.
Nummer	Bestimmung des Gebäudes und Ort	Zeit der Ausführung und Name des Unternehmers	Inhalt der zu erwärmenden Räume	Verlangte Temperatur der zu erwärmenden Räume	Anzahl der Heiztage	Kosten der Unterhaltung und Reinigung	Bezeichnung und Menge des verbrauchten Brennstoffes		Kosten des Brennstoffes		Bemerkungen
									a	b	
							im Ganzen	für einen Betriebstag und 100 cbm beheizten Raumes	für 50 kg	im Ganzen	
			cbm	Grad C.		ℳ	kg	kg	ℳ	ℳ	
											Gesamtkosten: (Spalte 7 + 9b) Kosten für 1 Nutzeinheit: z. B. bei Krankenhäusern oder Gefängnissen unter Annahme normaler Belegung.

159) Abänderung und Ergänzung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten und für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen.

Berlin, den 3. August 1901.

In Verfolg des Runderlasses vom 6. Juni v. Js. — G. I. C. 11 184 — (Centrbl. S. 653), betreffend die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten und für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen", teile ich eine Abschrift des den §. 30 Absatz 3 bezw. den §. 21 Absatz 3 abändernden Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 24. Juni d. Js. zur Kenntnisnahme und Nachachtung mit.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die nachgeordneten Behörden.
G. I. C. 11601.

Berlin, den 24. Juni 1901.

Der §. 30 Absatz 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten", sowie der §. 21 Absatz 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen oder Lieferungen" — E. V. Bl. für 1899 S. 433 ff. — erhalten folgende Fassung: „Die Stempelsteuer trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Auch diejenigen Stempelbeträge sind von dem Unternehmer zu zahlen, die von der Steuerbehörde etwa nachträglich gefordert werden." Die im Bestande befindlichen Vordrucke sind handschriftlich zu ergänzen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
von Thielen.

An
die Königlichen Eisenbahn-Direktionen.
V. A. 4088.

B. Höhere Lehranstalten.

160) Abänderung der Bestimmungen über die Aufnahme von Studierenden in die Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen.

Berlin, den 10. Oktober 1901.

Nach einer Mitteilung des Herrn Kriegsministers sind die Bestimmungen über die Aufnahme von Studierenden in die

Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen, entsprechend der Prüfungsordnung für Ärzte — Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 28. Mai 1901 — (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 136/155) —, gemäß welcher auch Schüler von deutschen Realgymnasium nach Erlangung des Reifezeugnisses zum Studium als Arzt zugelassen werden, abgeändert worden.

Auf Grund dieser Bestimmungen muß die Anmeldung zur Aufnahme in die Akademie ein halbes Jahr vor Ablegung der Reifeprüfung geschehen, und zwar für die Aufnahme zu Ostern spätestens im Laufe des vorhergehenden Oktobers, für diejenigen zu Michaelis spätestens im Laufe des vorhergehenden Aprils. Den Anmeldegesuchen sind u. a. beizufügen: ein von den Anstaltsdirektoren auszustellendes Schulzeugnis, das sich zu äußern hat über den Grad der Befähigung des Angemeldeten, zumal hinsichtlich des Studiums, und über seinen Charakter. Es empfiehlt sich, daß die Anstaltsdirektoren dies Zeugnis als portopflichtige, nicht freigemachte Dienstsache dem Generalstabsarzt der Armee übersenden.

Bei der Bescheidung, daß der Angemeldete zur Aufnahme in die Akademie zugelassen ist, erhält derselbe die Aufforderung, das erlangte Zeugnis der Reife in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift bis zum 20. März bezw. bis Ende September an die Akademie einzusenden oder dessen unmittelbare Einsendung seitens der Anstaltsdirektoren zu erbitten.

Hierauf findet die engere Wahl unter den zum Wettbewerb Zugelassenen statt; es ist daher, zumal die zum Ostertermin Aufgenommenen bereits am 1. April zum Dienst mit der Waffe als Einjährig-Freiwillige eingestellt werden, sehr erwünscht, daß die Reifezeugnisse oder beglaubigten Abschriften pünktlich zu den obenangegebenen Zeitpunkten eingesandt werden.

In Abänderung des diesseitigen Runderlasses vom 18. August 1873 (Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1873 Seite 547) veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Direktoren der Gymnasien und Realgymnasien des dortigen Aufsichtsbezirkes anzuweisen, nach vorstehenden Bestimmungen künftig zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 3008. U. I.

161) Verbreitung besserer Kenntnisse über Wettervorhersage und Witterungskunde.

Berlin, den 19. Oktober 1901.

Von zuständiger Seite ist angeregt worden, im Interesse der Verbreitung besserer Kenntnisse über Wettervorhersage und Witterungskunde die Lehrer der Physik an den höheren Lehranstalten auf die Wichtigkeit des Gegenstandes vom Standpunkte des Verständnisses atmosphärischer Vorgänge wie für zahlreiche Verhältnisse des praktischen Lebens aufmerksam zu machen, und ihnen zu empfehlen, in dem Physikunterricht die Elemente der neueren Witterungskunde wenigstens kurz zu berühren. Zur eigenen Orientierung können den Lehrern die Werke

Mohn, Grundzüge der Meteorologie, Berlin 1898 und

Börnstein, Leitfaden der Wetterkunde, Braunschweig 1901

empfohlen werden. Als Grundlage für die Unterweisung erscheinen außerdem die vom Berliner Wetterbüreau täglich zur Ausgabe gelangenden zunächst für die Provinz Brandenburg bestimmten Wetterkarten, deren Bezug im Abonnement für vierteljährlich 4,50 ℳ, monatlich 1,50 ℳ durch die Post erfolgen kann, besonders geeignet, insbesondere wenn sie gleich nach dem Eintreffen an einer von den Schülern täglich zu passierenden Stelle angeheftet werden. Dabei würde jedesmal die Karte des vorhergehenden Tages neben der neuen zu belassen sein, um die Änderungen in dem Bilde mit jenen der jeweilig herrschenden Witterung klar vor Augen zu bekommen. Die Erfahrung lehrt, daß eine einigermaßen aufmerksame Betrachtung auf diesem Wege beinahe unbewußt zu einem praktisch ziemlich weitgehenden Verständnis der Karten führt. Die abgenommenen Karten würden zu sammeln und nach Jahresschluß zu einem Atlas, der später als wichtiges und interessantes Lehrmaterial verwendbar ist, zu vereinigen sein. Ausdrücklich ist zu bemerken, daß die vom Berliner Wetterbüreau herausgegebenen Karten keineswegs ausschließlich für die Provinz Brandenburg von Wert sind, sondern für alle jene Orte, an denen die Karten des einen Tages mit der Morgenpost des folgenden Tages ausgetragen werden.

Ich ersuche hiernach das Weitere zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. I. 12177. U. II.

162) Bestimmungen über die Versetzung der Schüler an den höheren Lehranstalten. Vom 25. Oktober 1901.

Berlin, den 26. Oktober 1901.

In Verfolg meines Runderlasses vom 13. August d. Js. — U. II. Nr. 2732 — habe ich unter dem gestrigen Tage, nachdem die erstatteten Berichte eingehend zu Rate gezogen worden sind, die beifolgenden „Bestimmungen über die Versetzung der Schüler an den höheren Lehranstalten" erlassen. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium beauftrage ich, diese Bestimmungen den einzelnen Anstalten Seines Aufsichtsbezirkes zur Nachachtung mitzuteilen und deren Befolgung auch Seinerseits sorgfältig im Auge zu behalten.

. . . . . Abdrücke sind teils zum eigenen Gebrauche des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums, teils zur Verteilung an die Lehranstalten beigefügt. Auch wird es sich empfehlen, dafür Sorge zu tragen, daß die Bestimmungen in dem nächsten Jahresberichte der Anstalten abgedruckt werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 3389.

Bestimmungen über die Versetzung der Schüler an den höheren Lehranstalten.

§. 1.

Die Unterlagen für die Versetzung bilden die im Laufe des Schuljahres abgegebenen Urteile und Zeugnisse der Lehrer, insbesondere aber das Zeugnis am Schlusse des Schuljahres.

§. 2.

Dem Direktor bleibt es unbenommen, die Unterlagen noch durch mündliche Befragung und nötigenfalls auch durch schriftliche Arbeiten zu vervollständigen. Diese Ergänzung der Unterlagen bildet bei der Versetzung nach Obersekunda die Regel, von der nur in ganz zweifellosen Fällen abgesehen werden darf.

§. 3.

In den Zeugnissen ist es zulässig, zwischen den einzelnen Zweigen eines Faches (z. B. Grammatik und Lektüre sowie mündlichen und schriftlichen Leistungen) zu unterscheiden; zum Schlusse muß aber das Urteil für jedes Fach in eines der Prädikate: 1) Sehr gut, 2) Gut, 3) Genügend, 4) Mangelhaft, 5) Ungenügend, zusammengefaßt werden.

§. 4.

Im allgemeinen ist die Censur „Genügend" in den verbindlichen wissenschaftlichen Unterrichtsgegenständen der Klasse als erforderlich für die Versetzung anzusehen.

Über mangelhafte und ungenügende Leistungen in dem einen oder anderen Fache kann hinweggesehen werden, wenn nach dem Urteile der Lehrer die Persönlichkeit und das Streben des Schülers seine Gesamtreife, bei deren Beurteilung auch auf die Leistungen in den verbindlichen nichtwissenschaftlichen Unterrichtsfächern entsprechende Rücksicht genommen werden kann, gewährleistet, und wenn angenommen werden darf, daß der Schüler auf der nächstfolgenden Stufe das Fehlende nachholen kann. Indes ist die Versetzung nicht statthaft, wenn ein Schüler in einem Hauptfache das Prädikat „Ungenügend" erhalten hat und diesen Ausfall nicht durch mindestens „Gut" in einem anderen Hauptfache ausgleicht.

Als Hauptfächer sind anzusehen:

a. für das Gymnasium:
   Deutsch, Lateinisch, Griechisch und Mathematik (Rechnen).
b. für das Realgymnasium:
   Deutsch, Lateinisch, Französisch, Englisch und Mathematik.
c. für die Real- und Oberrealschule:
   Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik und in den oberen Klassen Naturwissenschaften.

§. 5.

Unzulässig ist es, Schüler unter der Bedingung zu versetzen, daß sie am Anfange des neuen Schuljahres eine Nachprüfung bestehen. Dagegen ist es statthaft, bei Schülern, die versetzt werden, obwohl ihre Leistungen in einzelnen Fächern zu wünschen übrig ließen, in das Zeugnis den Vermerk aufzunehmen, daß sie sich ernstlich zu bemühen haben, die Lücken in diesen Fächern im Laufe des nächsten Jahres zu beseitigen, widrigenfalls ihre Versetzung in die nächsthöhere Klasse nicht erfolgen könne.

§. 6.

Inwiefern auf außergewöhnliche Verhältnisse, die sich hemmend bei der Entwickelung eines Schülers geltend machen, z. B. längere Krankheit und Anstaltswechsel innerhalb des Schuljahres, bei der Versetzung Rücksicht zu nehmen ist, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des Direktors und der Lehrer überlassen.

§. 7.

Zu den Beratungen über die Versetzungen der Schüler treten die Lehrer klassenweise unter dem Vorsitz des Direktors zu-

sammen. Der Ordinarius schlägt vor, welche Schüler zu versetzen, welche zurückzuhalten sind; die übrigen Lehrer der Klasse geben ihr Urteil ab, für welches jedoch immer die Gesamtheit der Unterlagen maßgebend sein muß. Ergiebt sich über die Frage der Versetzung oder Nichtversetzung eine Meinungsverschiedenheit unter den an der Konferenz teilnehmenden Lehrern, so bleibt es dem Direktor überlassen, nach der Lage des Falles entweder selbst zu entscheiden oder die Sache dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Entscheidung vorzutragen.

§. 8.

Solche Schüler, denen auch nach zweijährigem Aufenthalt in derselben Klasse die Versetzung nicht hat zugestanden werden können, haben die Anstalt zu verlassen, wenn nach dem einmütigen Urteil ihrer Lehrer und des Direktors ein längeres Verweilen auf ihr nutzlos sein würde. Doch ist es für eine derartige, nicht als Strafe anzusehende Maßnahme erforderlich, daß den Eltern oder deren Stellvertretern mindestens ein Vierteljahr zuvor eine darauf bezügliche Nachricht gegeben worden ist.

§. 9.

Solche Schüler, welche ohne in die nächsthöhere Klasse versetzt zu sein, die Schule verlassen haben, dürfen vor Ablauf eines Semesters in eine höhere Klasse nicht aufgenommen werden, als das beizubringende Abgangszeugnis ausspricht. Bei der Aufnahmeprüfung ist alsdann nicht nur der anfängliche Standpunkt der neuen Klasse, sondern auch das zur Zeit der Prüfung bereits erledigte Pensum derselben maßgebend. Erfolgt die erneute Anmeldung bei derselben Anstalt, welche der Schüler verlassen hatte, so ist vor der Aufnahmeprüfung unter Darlegung der besonderen Verhältnisse die Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums einzuholen.

§. 10.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1902 in Kraft. Mit demselben Tage verlieren alle Anordnungen, nach welchen bis dahin bei der Versetzung in den verschiedenen Provinzen zu verfahren war, ihre Geltung.

Berlin, den 25. Oktober 1901.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Studt.

163) Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Direktoren an Nichtvollanstalten und Professoren an höheren Lehranstalten den Rang der Räte vierter Klasse zu verleihen:

A. den Direktoren:

Dr. Gaede am Progymnasium in Schwetz,
Rump an der Realschule in Tiegenhof,
Dr. Adler an der Realschule der israelitischen Gemeinde (Philanthropin) in Frankfurt a. M.,
Dr. Lemmen am Progymnasium in Malmedy;

B. den Professoren:

Beck an der Realschule in Barmen,
Dr. Kießling am Realgymnasium in Perleberg,
Nack am Lyceum II in Hannover,
Gärner am Realgymnasium I in Hannover,
Strauch an der Realschule in Krossen,
Rehren am Gymnasium in Aurich,
Dr. Lullies am Wilhelms-Gymnasium in Königsberg i. Pr.,
Dr. Fischer am Kneiphöfischen Gymnasium in Königsberg i. Pr.,
Dr. Fritsch am Realgymnasium in Tilsit,
Zippel am Kneiphöfischen Gymnasium in Königsberg i. Pr.,
Baumann am Gymnasium in Konitz,
Wegener am Königlichen Gymnasium in Danzig,
Augustin am Königlichen Gymnasium in Danzig,
Wallat am Gymnasium in Deutsch-Krone,
Münster am Gymnasium in Marienwerder,
Dr. Klein am Gymnasium in Schwedt a. O.,
Dr. Morsch am Kaiser Wilhelms-Realgymnasium in Berlin,
Dr. von Obstfelder an der Realschule in Krossen,
Trebs am Gymnasium in Fürstenwalde,
Schiel am Joachimsthal'schen Gymnasium in Dt. Wilmersdorf,
Dr. Hempel am Friedrich Wilhelms-Gymnasium in Berlin,
Stockmann am Gymnasium in Brandenburg a. H.,
Heinrich Müller am Gymnasium in Charlottenburg,
Penner am Gymnasium in Landsberg a. W.,
Dr. Keil am Gymnasium in Stolp i. P.,
Mendel am Friedrich Wilhelms-Gymnasium in Posen,
Rychlicki am Gymnasium in Wongrowitz,
Dr. Ehrenthal am Gymnasium in Bromberg,
Dr. Linke am Elisabeth-Gymnasium in Breslau,
Abicht am Gymnasium in Liegnitz,
Dr. Liers am Gymnasium in Waldenburg,

Kerſten am Progymnaſium in Genthin,
Hüniger am Stadt-Gymnaſium in Halle a. S.,
Dr. Kaiſer an der Realſchule in Schönebeck,
Geneſt am Stadt-Gymnaſium in Halle a. S.,
Dr. Peterſen am Gymnaſium in Plön,
Dr. Dippe am Gymnaſium in Wandsbek,
Sachtler an der Oberrealſchule in Hannover,
Hagemann am Gymnaſium in Klausthal,
Dr. Mansfeld am Realgymnaſium nebſt Gymnaſium in Goslar,
Folken am Wilhelms-Gymnaſium in Emden,
Gürke an der Leibnizſchule in Hannover,
Stümke am Gymnaſium in Stade,
Dr. Rohſrmann am Lyceum II in Hannover,
Dr. Keutel an der Oberrealſchule in Hannover,
Kotthoff am Gymnaſium in Paderborn,
Utgenannt am Gymnaſium nebſt Realgymnaſium in Bielefeld,
Peter Mayer am Progymnaſium in Altena,
Dr. Wirth am Goethe-Gymnaſium in Frankfurt a. M.,
Dr. Bopp am Goethe-Gymnaſium in Frankfurt a. M.,
Karl Hoffmann am Gymnaſium in Fulda,
Dr. Gebbing am Gymnaſium in Koblenz,
Dr. Herwig am Gymnaſium in Saarbrücken,
Dr. Foerſter an der Oberrealſchule in Rheydt,
Dr. Seitz am Gymnaſium in Elberfeld,
Dr. Teichmann an der Oberrealſchule in Aachen,
Dr. Hilburg am Gymnaſium nebſt Realgymnaſium in Cöln,
Wahl am Realgymnaſium in Koblenz,
Dr. Pahde am Realgymnaſium in Crefeld,
Dr. Wilhelm Hofmann an der Realſchule in Ems,
Dr. Dähn am Städtiſchen Gymnaſium in Danzig,
Dr. Stenzel am Gymnaſium in Patſchkau,
Straube am Gymnaſium in Patſchkau,
Dr. Carſtens am Gymnaſium in Hadersleben,
Dr. Uhlemann am Gymnaſium in Göttingen,
Dr. Becker am Friedrichs-Kollegium in Königsberg i. P.,
Iſaak am Progymnaſium in Thorn,
Dr. Prahl am Städtiſchen Gymnaſium in Danzig,
Dr. Debbert am Königlichen Gymnaſium in Danzig,
Dr. Ramme am Friedrichs-Realgymnaſium in Berlin,
Pieper an der 2. Realſchule in Berlin,
Dr. Rohle am Falk-Realgymnaſium in Berlin,
Gottlieb Hoffmann am Realgymnaſium in Potsdam,
Kade am Gymnaſium in Bromberg,

Beyer am Friedrich Wilhelms-Gymnasium in Posen,
Dr. Muche am Gymnasium in Lissa,
Dr. Schmerl am Gymnasium in Bromberg,
Frantz am Gymnasium in Strehlen,
Dr. Dühr am Realgymnasium in Nordhausen,
Hobohm an der Oberrealschule in Halberstadt,
Holtze am Dom-Gymnasium in Naumburg a. S.,
Dr. Scheel an der Realschule in Schönebeck,
Dr. Rühlemann an der Oberrealschule der Francke'schen Stiftungen in Halle a. S.,
Dr. Hansen an der Realschule in Oldesloe,
Dr. Cascorbi am Gymnasium in Münden,
Dr. Rodewald am Realgymnasium in Osnabrück,
Groll am Gymnasium in Meppen,
Hagemann am Gymnasium in Herford,
Schmitz am Gymnasium in Brilon,
Steckelberg am Realgymnasium in Witten,
Franz am Progymnasium in Hofgeismar,
Dr. Iber am Wilhelms-Gymnasium in Kassel,
Dr. Fischer an der Wöhlerschule in Frankfurt a. M. und
Dr. Heimbach am Gymnasium in Emmerich.

Bekanntmachung.
U. II. 3088.

C. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare rc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

164) Lehrbefähigung der Lehrer an den sogenannten Vorbereitungsschulen.

Berlin, den 11. Oktober 1901.

Auf den Bericht vom 29. Oktober v. Js.

Da für die Anstellung an den mit höheren Lehranstalten verbundenen Vorschulen die Ablegung der Mittelschulprüfung nicht vorgeschrieben ist, wird sie auch für gleichartige Vorschulen, die nicht mit einer höheren Lehranstalt organisch verbunden sind, nicht zu fordern sein.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. C. 3522/00. U. II.

---

165) Turnlehrerprüfung zu Berlin im Jahre 1902.

Für die im Jahre 1902 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Dienstag, den 25. Februar k. Js. und die folgenden Tage, anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1902, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizeipräsidium hierselbst bis zum 1. Januar k. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 12. Oktober 1901.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. B. 2806.

D. Oeffentliches Volksschulwesen.

166) Einzelnachweis der Ausgaben aus Kapitel 121 Titel 41, 41a und 42 des Staatshaushalts-Etats für die Buchhalterei-Rechnungen der Regierungs-Hauptkassen.

Berlin, den 9. Oktober 1901.

Auf den Bericht vom 25. Juli d. Js.

Der Einzelnachweis der Ausgaben aus Kapitel 121 Titel 41, 41a und 42 für die Buchhalterei-Rechnungen der Regierungs-Hauptkasse ist nicht nur den Königlichen Kreiskassen, sondern auch den Königlichen Forstkassen und den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Ämtern zu übertragen. Die Zahlung dieser Ausgaben kann auch durch die unteren Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern erfolgen.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abſchrift im Anſchluſſe an den Erlaß vom 13. Mai d. Js. — M. d. g. A. U. III. D. Nr. 1074 II. A., Fin. Min. I. 5476 und II. 3076², — (Centrbl. S. 672) zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Miniſter. der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

Der Finanzminiſter.
Im Auftrage: Germar.

Der Miniſter für Landwirtſchaft ꝛc.
Im Auftrage: Weſener.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.

M. d. g. A. U. III. D. 8234. A.
Fin. M. I. 13143. II. 9198. III. 11825.
M. f. L. ꝛc. III. 14448.

---

167) Rechtsgrundſätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

a. Es iſt davon auszugehen, daß die Schulaufſichtsbehörden, ebenſo wie über die ſonſtigen Leiſtungen für die Schulunterhaltung, ſo auch über die Einrichtung von Lehrerdienſtwohnungen allgemein und im einzelnen Falle Beſtimmungen treffen konnten (vergl. Entſcheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XIX Seite 185, Band XXIV Seite 133; vergl. auch Band III Seit. 148 ff). Durch das Geſetz vom 26. Mai 1887 iſt die Feſtſtellung neuer Anforderungen für Volksſchulen den Kreis- und Bezirksausſchüſſen mit Zulaſſung der Beſchwerden an den Provinzialrath übertragen, aber durch §. 5 dieſes Geſetzes iſt deſſen Anwendung auf Schulbauſachen im Sinne des §. 47 Abſ. 1 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 1. Auguſt 1883 ausgeſchloſſen. In Bezug auf die Anordnung von Neu- und Reparaturbauten bei Schulen iſt es alſo — abgeſehen von der Zuläſſigkeit des Verwaltungsſtreitverfahrens (§. 47 Abſ. 2 des Zuſtändigkeitsgeſetzes) — bei dem Feſtſetzungsrechte der Schulaufſichtsbehörde verblieben. Zu den Anordnungen von Schulbauten gehören die Anordnungen der baulichen Herſtellung von Lehrerwohnungen (vergl. §. 34 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts; vergl. auch Entſcheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXI Seite 216). Aus §. 14 Abſ. 2 des Lehrerdienſteinkommensgeſetzes vom 3. März 1897 geht ebenfalls hervor, daß die Schulaufſichtsbehörden Feſtſetzungen über die Einrichtung von Lehrerdienſtwohnungen — vorbehaltlich der Anfechtung im Verwaltungsſtreitverfahren — treffen können.

Nun iſt aber zu erwägen, ob die Beſchaffung eines Kochherdes für die Dienſtwohnung eines Lehrers zu den baulichen

Herstellungen gehört, namentlich in Gegenden, wo die Kochherde von dem jedesmaligen Wohnungsinhaber beschafft zu werden pflegen. Das Oberverwaltungsgericht hat dies für Kochherde ebenso wie für Öfen bejaht, weil die Räume ohne Kochherd und Öfen nicht das sein können, wozu sie bestimmt sind, und weil es sich bei einer konstruktiven Verbindung mit dem Gebäude um Substanztheile handelt, bewegliche Koch- und Heizvorrichtungen aber zum Ersatze für konstruktiv verbundene dienen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XIX Seite 181 bes. Seit. 187 ff., sowie Seite 192 Anm., Band XXIII Seite 129, Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XV Seite 594).

Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches haben indessen die früheren Rechtsausführungen, soweit als sie sich auf die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über Substanztheile und Pertinenzen stützten (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XIX Seit. 188 ff.), ihre unmittelbare Bedeutung verloren. Dem Bezirksausschusse kann nicht darin beigetreten werden, daß hier noch die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über Substanz und Pertinenzen eines Wohnhauses und einer Wohnung maßgebend seien, weil das öffentliche Recht durch das Bürgerliche Gesetzbuch nicht berührt werde. Allerdings sind die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts nur soweit aufgehoben, als sie sich nicht auf öffentliches Recht beziehen (Art. 89 Nr. 1 b des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 20. September 1899, Art. 55 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche). Aber die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über die Substanz und über die Pertinenzen eines Wohnhauses oder einer Wohnung waren an sich privatrechtlicher Natur. In der Privatwohnung hat gerade das Privatleben seinen Mittelpunkt (vergl. O. Mayer Verwaltungsrecht I Seite 259). Das öffentliche Interesse ist an der Einrichtung einer Privatwohnung zunächst im Allgemeinen nicht betheiligt, wenn auch ein sozialpolitisches Interesse an der Besserung der Wohnungsverhältnisse bestehen und hierauf insbesondere die Bestimmung im §. 544 des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Recht zur Kündigung gesundheitsgefährlicher Wohnungen beruhen mag (vergl. Planck Anm. 1 zu §. 544 des Bürgerl. Gesetzbuches). Keinesfalls war ein solcher sozialpolitischer Gesichtspunkt bei den landrechtlichen Vorschriften über Substanz und Pertinenzen einer Wohnung und eines Wohnhauses maßgebend. Diese Vorschriften bezogen sich auch nicht auf die öffentlich-rechtliche Schulbaupflicht, sondern kamen nur, weil sie Wohnungen überhaupt betrafen, für Dienstwohnungen mit in Betracht.

Allein man gelangt ohne die besonderen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts — namentlich in den §§. 4 und 76

Titel 2 Theil I — gleichfalls zu dem Ergebnisse, daß die Beschaffung eines Kochherdes für die Dienstwohnung eines Lehrers zu deren baulicher Herstellung im Sinne des §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes gehört. Wenn es auch in einzelnen Gegenden Sitte ist, daß Kochherd und Öfen von dem jeweiligen Wohnungsinhaber beschafft werden, und daher bewegliche Koch- und Heizvorrichtungen dort nicht als Zubehör der Wohnung angesehen werden, so herrscht doch ohne Zweifel im größten Theile des Staatsgebietes die entgegengesetzte Anschauung, wonach zur Vollständigkeit und zur Benutzbarkeit einer Wohnung als solcher das Dasein von Kochherd und Öfen erfordert wird und deren Beschaffung dem Erbauer mit obliegt. Als Beweis hierfür kann die aufgehobene Bestimmung im §. 84 Titel 2 Theil I des Allgemeinen Landrechts über die Pertinenzeigenschaft beweglicher Oefen jetzt noch dienen (vergl. auch die noch geltende Bestimmung im §. 786 Titel 11 Theil II des Allgemeinen Landrechts in Verbindung mit der Ausführung in den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XIX Seite 189). Bei der Frage, ob es sich um eine zur Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde gehörende bauliche Anordnung im Sinne des §. 47 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes oder um eine nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Mai 1887 festzustellende sonstige Anforderung für Volksschulen handelt, kann es nicht auf die besondere Sitte der einzelnen Gegend ankommen, sondern es muß die allgemeine Anschauung über den Umfang der baulichen Leistungen entscheidend sein. Die Zuständigkeit der Regierung zum Erlaß eines Schulbaubeschlusses hat offenbar nicht von der Anschauung der betreffenden Gegend über das, was zu einer Wohnung gehöre, abhängig sein sollen. Der Schulbaubeschluß soll, ebenso wie die frühere interimistische Entscheidung der Regierung über Schulbauten dem öffentlichen Interesse dienen (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXV Seite 189, Schneider und von Bremen Volksschulwesen Band II Seit. 586 ff., Foerstemann Polizeirecht Seit 278 ff.), daher kann die Verkehrsanschauung der betreffenden Gegend nicht über die Zulässigkeit des Erlasses eines solchen Beschlusses entscheiden. Außerdem ist in Übereinstimmung mit den früheren Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts darauf hinzuweisen, daß Koch- und Heizvorrichtungen, die durch Maurer- und Töpferarbeit in dauernde konstruktive Verbindung mit dem Gebäude gebracht sind, sich als dessen Bestandtheile darstellen, die Herstellung solcher Koch- und Heizvorrichtungen also jedenfalls baulicher Art ist. Die Beschaffung beweglicher Koch- und Heizvorrichtungen kann aber nicht anders beurtheilt werden, weil sie demselben Bedürfnisse

dienen und die Aufsichtsbehörde, welche zur Forderung festverbundener Koch- und Heizvorrichtungen als einer baulichen Leistung jedenfalls zuständig wäre, sich nur zur Erleichterung der Baupflichtigen mit dem Ersatze durch bewegliche Vorrichtungen begnügt (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXIII Seit. 154 ff., von Kamptz Rechtsprechung II Seite 688).

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Bestandtheile und Zubehör einer Sache stehen hiermit im Einklange. Wenn nach §. 95 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke in ein Gebäude eingefügt sind, nicht zu dessen Bestandtheilen zählen und wenn ferner nach §. 97 Abs. 2 ebenda die vorübergehende Benutzung einer Sache für den wirthschaftlichen Zweck einer anderen die Zubehöreigenschaft nicht begründet, so trifft dies bei einem Kochherde, der für eine Dienstwohnung zu dauerndem Gebrauche ihrer Inhaber beschafft werden soll, nicht zu. Allerdings gilt eine Sache nach §. 97 Abs. 1 Satz 2 nicht als Zubehör, wenn sie nicht im Verkehr als Zubehör angesehen wird. Die Sitte, daß in einzelnen Gegenden Koch- und Heizvorrichtungen regelmäßig von dem jedesmaligen Wohnungsinhaber beschafft werden, mag danach für die Beurtheilung der dortigen Privatrechtsgeschäfte in Betracht kommen (vergl. Planck Bürgerliches Gesetzbuch Seite 135 Anm. 3 c zu §. 97, Cosack Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Seite 128 a, Rehbein Bürgerliches Gesetzbuch Seit. 85, 89; wegen der rechtlichen Bedeutung der Zubehöreigenschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch vergl. §§. 314, 926, 2164 Abs. 1, 1120 u. s. w., Planck a. a. O. Seite 134, Eneccerus das Bürgerliche Recht Band I 2. Auflage Seite 131). Aber die Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde zu baulichen Anordnungen steht, wie schon hervorgehoben ist, nicht unter der Herrschaft der Verkehrssitte einzelner Gegenden (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XIX Seit. 189 ff.). Bei Abgrenzung der Zuständigkeit der Behörden kann es nur darauf ankommen, ob die Koch- und Heizvorrichtung nach der allgemeinen Verkehrsanschauung als Bestandtheil oder als Zubehör einer Wohnung angesehen wird — was unbedenklich bejaht werden muß —, nicht aber darauf, ob dies auch gerade an dem Orte der Fall ist, für den die Schulaufsichtsbehörde ihre Anordnung erläßt. Auch nach den §§. 95 bis 98 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind Kochherd und Ofen — abgesehen von der erwähnten für die Zuständigkeit der Behörden nicht maßgebenden ausnahmsweisen Sitte — Bestandtheile oder Zubehör der Wohnungen. Ersteres sind sie im Falle dauernder konstruktiver Verbindung mit dem Gebäude (vergl. §. 95 Abs. 2 a. a. O., Rehbein a. a. O. Seite 85).

Daher behält auch die Erwägung hinsichtlich des Ersatzes baulicher Bestandtheile durch bewegliche Koch- und Heizvorrichtungen ihre Bedeutung. Wenn ferner bewegliche Sachen nach §. 97 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches erst durch ihre Bestimmung, dem wirthschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen, und durch die Herstellung eines entsprechenden räumlichen Verhältnisses Zubehör werden, so ist darum doch nicht zu bezweifeln, daß die Beschaffung des Zubehörs zur Beschaffung der Hauptsache gehört, wenigstens soweit als es sich nicht um Zubehör handelt, das nur durch menschliche Willkür diese Eigenschaft erhält (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XIII Seit. 270, 272, 273; vergl. auch Rehbein a. a. O. Seite 88 und Predari Grundbuchordnung Seite 20 unter e).

Somit ist die Anordnung der Schulaufsichtsbehörde, einen Kochherd für die Dienstwohnung eines Lehrers zu beschaffen, auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches als bauliche im Sinne des §. 47 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes zu erachten und daher die Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde zum Erlasse einer solchen Anordnung nach wie vor anzuerkennen.

Gegen den Beschluß der Schulaufsichtsbehörde findet jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dies ist zunächst im §. 47 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes und dann wieder im §. 14 Abs. 2 des Lehrerdiensteinkommensgesetzes vom 3. März 1897 ausgesprochen. Für die im Verwaltungsstreitverfahren nach §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes zu treffenden Entscheidungen waren nach §. 49 Abs. 2 ebenda die allgemeinen Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden über die Ausführung von Schulbauten maßgebend. In einer Reihe von Erlassen, die in der Vorentscheidung aufgeführt sind, hat der Unterrichtsminister gleichmäßig für alle Landestheile den Grundsatz ausgesprochen, daß die Dienstwohnungen der Volksschullehrer der Regel nach mit Öfen für die heizbaren Zimmer und mit einer Kochmaschine auszustatten sind (vergl. bes. Erlaß vom 22. Juni 1885 — Centralblatt der Unterrichtsverwaltung von 1885 Seite 639 — vom 4. Oktober 1886 und 7. September 1887 — Centralblatt von 1887 Seit. 259 und 786 —). Die Verbindlichkeit dieser allgemeinen Anordnung für den Verwaltungsrichter hat das Oberverwaltungsgericht auch wiederholt anerkannt (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XIX Seit. 186 ff. und Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XV Seite 594).

Es fragt sich aber, ob der Verwaltungsrichter auch jetzt noch an allgemeine Anordnungen hinsichtlich der Ausstattung von Dienstwohnungen gebunden ist, nachdem im §. 14 Abs. 2 des Lehrerdiensteinkommensgesetzes das Verwaltungsstreitverfahren

ohne Einschränkung zugelassen ist. Aus der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung ist Folgendes mitzutheilen:

Im §. 12 des im Jahre 1896 zuerst vorgelegten Entwurfes eines Lehrerdiensteinkommensgesetzes waren nähere Vorschriften über die Größe neuer Dienstwohnungen für Lehrer auf dem Lande gegeben (Abs. 1 und 2), und daran schloß sich die Bestimmung (Abs. 3):

> „Im Uebrigen erläßt die Schulaufsichtsbehörde über den Umfang der Dienstwohnungen die allgemeinen Anordnungen, welche die örtlichen Verhältnisse und die Amtsstellung zu berücksichtigen haben."

(Vergl. Anl. 3 zu dem Berichte der Kommission des Abgeordnetenhauses 4. Session 1896/97 Drucksachen Nr. 27.)

In der Kommission des Abgeordnetenhauses wurde nach deren Berichte (Anl. 4 zu dem vorerwähnten Berichte Seit. 40 ff.) geltend gemacht: Bisher habe die Schulaufsichtsbehörde das Raumbedürfniß ganz nach ihrem Ermessen feststellen dürfen und der Verwaltungsrichter sei nicht befugt gewesen, die entsprechenden allgemeinen Anordnungen der Regierung einer Kritik zu unterziehen. In der Vorlage lege sich die Regierung durch die Worte im dritten Absatze: „welche die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen haben" eine Beschränkung auf. Das Richtige sei aber, den Satz an die Spitze zu stellen, daß die Dienstwohnung den örtlichen Verhältnissen entsprechen solle, und hinzuzufügen, daß auch die Prüfung, ob dieser Forderung genügt sei, dem Verwaltungsrichter zustehe.

Demgemäß wurde folgende Fassung beschlossen:

> „Bei der Anlage neuer Dienstwohnungen sind die örtlichen Verhältnisse und die Amtsstellung zu berücksichtigen. Mit dieser Maßgabe sind die seitens der Schulaufsichtsbehörde zu erlassenden allgemeinen Anordnungen über den Umfang der Dienstwohnungen für die im Verwaltungsstreitverfahren zu treffenden Entscheidungen verbindlich."

Der Unterrichtsminister hatte erklärt, mit dieser Fassung könne sich die Staatsregierung zur Noth zufrieden geben (a. a. O. Seite 42). Gegen die von der Kommission beschlossene Fassung war u. A. erinnert worden, danach würde an Stelle des Schemas der Bezirksregierung ein solches des Oberverwaltungsgerichts treten (a. a. O. Seit. 42 ff.).

In den in der folgenden Session vorgelegten Gesetzentwurf war obige vom Abgeordnetenhause selbst ebenso wie von dessen Kommission beschlossene Fassung (jetzt des §. 14) aufgenommen (Drucksachen des Abgeordnetenhauses Nr. 9 4. Session 1896/97 Seite 7), aber die Herrenhauskommission wählte dafür die dem §. 14 des Lehrerdiensteinkommensgesetzes entsprechende Fassung.

Nach dem Berichte der Herrenhauskommission (Drucksachen des Herrenhauses Nr. 52 Session 1896/97 Seit. 30 ff.) war in der Kommission angeregt worden, ob nicht auch die neuere Vorlage darin zu weit gehe, daß sie eigentlich Alles von der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde abhängig mache. Nachdem von mehreren Seiten hervorgehoben worden war, daß in diesen Dingen viel Mißtrauen gegen die Schulaufsichtsbehörde herrsche, erklärte man in der Kommission, daß hier jedenfalls ein Verwaltungsstreitverfahren aufrecht erhalten werden müsse (Seit. 30, 31 a. a. O.). Im Herrenhause selbst sprach sich der Berichterstatter dahin aus, die Aenderung sei hervorgegangen aus den Wünschen, der Schulaufsichtsbehörde eine nicht zu große Befugniß einzuräumen, und er fügte hinzu (stenographische Berichte über die Verhandlungen des Herrenhauses von 1897 Seite 185):

„Es wurde mehrseits der Wunsch und die Nothwendigkeit betont, daß hier ein Verwaltungsstreitverfahren als zulässig erachtet werden sollte, und um diesen Wünschen Rechnung zu tragen, die auch seitens der Königlichen Staatsregierung nicht angefochten wurden, wurde schließlich die Fassung des Abs. 2, wie sie gegenwärtig vorliegt, von der Kommission beschlossen. Es sind die Fälle, auf die sich dieses Verwaltungsstreitverfahren beziehen soll, etwas näher präzisirt dadurch, daß sowohl die Nothwendigkeit als auch der Umfang und die Einrichtung der Gebäude diesem Verfahren unterliegen soll. Die Kommission hat geglaubt, auf diese Art und Weise einmal ein für die lokalen Verhältnisse zweckmäßigeres Verfahren Ihnen vorzuschlagen und zweitens solche Fälle zu beseitigen, in denen seitens der Schulaufsichtsbehörde bisher manchmal Dinge gethan wurden, die seitens der Schulunterhaltungspflichtigen schwer empfunden worden sind."

Widerspruch hiergegen wurde von keiner Seite erhoben.

Danach hat das bisherige Verwaltungsstreitverfahren, für welches die allgemeinen Anordnungen der Aufsichtsbehörden maßgebend waren, durch ein Verfahren mit freier Prüfung des Verwaltungsrichters ersetzt werden sollen. Jedenfalls hatte man bei den Verhandlungen des Landtages über §. 14 des Lehrerdiensteinkommensgesetzes ein Verwaltungsstreitverfahren im Auge, in welchem der Verwaltungsrichter nicht durch allgemeine Anordnungen der Aufsichtsbehörden gebunden ist. Denn schon nach der Fassung der späteren Vorlage sollten die allgemeinen Anordnungen für den Verwaltungsrichter nur mit der Maßgabe verbindlich sein, daß die örtlichen Verhältnisse und die Amtsstellung berücksichtigt sein mußten, die Herrenhauskommission aber hat mit der ausdrücklichen Zulassung des Verwaltungsstreitverfahrens die Befugnisse der Schulaufsichtsbehörden noch weiter

einschränken wollen. Die Aenderung würde jedoch die entgegengesetzte Wirkung gehabt haben, wenn die allgemeinen Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden über die Einrichtung von Dienstwohnungen unbedingt maßgebend geblieben wären. Gemäß §. 49 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes sind zwar für die im Verwaltungsstreitverfahren nach §. 47 ebenda zu treffenden Entscheidungen die von den Schulaufsichtsbehörden erlassenen allgemeinen Anordnungen über die Ausführung von Schulbauten maßgebend, aber bezüglich der auf Grund des §. 14 Abs. 2 des Lehrerdiensteinkommensgesetzes zu treffenden Entscheidungen fehlt die gleiche Bestimmung. Wenn Pogge (Volksschulgesetze 2. Auflage Seite 191) meint, die Anwendbarkeit des §. 49 des Zuständigkeitsgesetzes bei Dienstwohnungen hätte nur durch eine besondere gesetzliche Bestimmung ausgeschlossen werden können, so übersieht er, daß die Bestimmung im §. 49 nur für die nach §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes zu treffenden Entscheidungen gegeben ist. Die Entstehungsgeschichte des §. 14 des Lehrerdiensteinkommensgesetzes läßt erkennen, daß man nicht den bisherigen Rechtszustand einfach hat aufrecht erhalten und auch nicht lediglich der Vorschrift im §. 47 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes hinsichtlich der Dienstwohnungen eine andere Fassung hat geben wollen. Man hat vielmehr hinsichtlich der Dienstwohnungen eine neue selbständige Bestimmung über die Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens getroffen und zwar ohne Einschränkung durch die Verbindlichkeit allgemeiner Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden. Sonst müssen freilich für das Verwaltungsstreitverfahren nach §. 14 Abs. 2 des Lehrdiensteinkommensgesetzes die Vorschriften im §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes mitgelten.

Die fernere unbedingte Verbindlichkeit allgemeiner Anordnungen würde auch im Widerspruche damit stehen, daß die örtlichen Verhältnisse bei der Anlage und Veränderung der Dienstwohnungen nach dem Wortlaute des §. 14 Abs. 1 und nach der Entstehungsgeschichte des ganzen Paragraphen besonders berücksichtigt werden sollen.

Erhebliche Schwierigkeiten können kaum daraus entstehen, daß die allgemeinen Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden über die Ausführung von Schulbauten den Verwaltungsrichter im Uebrigen binden, dieser aber in Bezug auf die Nothwendigkeit, den Umfang und die Einrichtung von Dienstwohnungen eine freie Prüfung hat. Die Abweichung erklärt sich daraus, daß das Verwaltungsstreitverfahren in Bezug auf Dienstwohnungen durch §. 14 Abs. 2 des Lehrerdiensteinkommensgesetzes besonders geregelt ist.

Hiernach war unabhängig von den allgemeinen Anordnungen

des Unterrichtsministers die Nothwendigkeit der Beschaffung des streitigen Kochherdes für die Dienstwohnung des Rektors B. zu prüfen. Zur Bejahung reicht aber der Regel nach schon die Erwägung hin, daß der Wohnungsinhaber einen Kochherd nothwendig gebraucht. Die örtlichen Verhältnisse, welche nach §. 14 Abs. 1 des Lehrerdiensteinkommensgesetzes zu berücksichtigen sind, können in dieser Beziehung im Allgemeinen keinen Unterschied machen. Darauf, ob es sonst in der betreffenden Gegend üblich ist, daß der jedesmalige Inhaber der Wohnung für die Beschaffung eines Kochherdes ebenso wie für die Beschaffung von Oefen sorge, kommt es nicht an bei Beurtheilung der öffentlichrechtlichen Verpflichtung zur Einrichtung einer Dienstwohnung. Nach §. 1 des Lehrerdiensteinkommensgesetzes besteht das Diensteinkommen der an einer öffentlichen Volksschule endgültig angestellten Lehrer neben dem Baargehalt in freier Dienstwohnung oder entsprechender Miethsentschädigung. Im Falle der Gewährung einer Dienstwohnung muß aber auch Alles gewährt werden, was zur Einrichtung einer Dienstwohnung nothwendig ist. Die Verkehrssitte der betreffenden Gegend entscheidet nicht darüber, inwieweit die nothwendige Einrichtung der Dienstwohnung den Schulunterhaltungspflichtigen oder dem Wohnungsinhaber selbst zur Last falle. Daß aber ein Kochherd zur Einrichtung der Wohnung als solcher nothwendig gehört, entspricht — wie schon oben ausgeführt ist — der im größten Theile des Staatsgebietes herrschenden allgemeinen Anschauung, welche für die Auslegung der Bestimmung des Lehrerdiensteinkommensgesetzes über die Verpflichtung zur Gewährung einer Dienstwohnung maßgebend ist. Wenn die örtlichen Verhältnisse bei der Anlage und Veränderung von Dienstwohnungen berücksichtigt werden sollen, so bestimmt sich darum doch nicht nach den örtlichen Verhältnissen, ob eine an sich nothwendige Einrichtung den Schulunterhaltungspflichtigen zur Last falle oder nicht. Daneben mag auf die Unzuträglichkeiten hingewiesen werden, die bei Versetzungen von Lehrern entstehen, wenn die Koch- und Heizvorrichtungen mitgenommen, neu angeschafft oder vom Vorgänger übernommen werden müssen.

Besondere Gründe, die gerade im vorliegenden Falle das Verlangen, die Dienstwohnung mit einem Kochherde auszustatten, ungerechtfertigt erscheinen lassen, liegen nicht vor. Ein solcher Grund kann nicht darin gefunden werden, daß der Rektor B. die Dienstwohnung seiner Zeit ohne Kochherd übernommen und bisher immer einen eigenen Kochherd benutzt hat. Denn daraus, daß die Schulgemeinde bisher nicht zur Beschaffung eines Kochherdes angehalten worden ist, folgt nicht die fernere Entbehrlich-

keit der Beschaffung durch die Schulgemeinde. Auch wenn der Rektor B. selbst auf Grund des Anstellungsvertrages keinen Anspruch auf Setzung eines Kochherdes gegen die Schulgemeinde haben sollte, kann darum doch die Schulaufsichtsbehörde im öffentlichen Interesse die Beschaffung von der Schulgemeinde verlangen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XIX Seite 191, Band XXIV Seite 134). Von Verjährung kann hier keine Rede sein.

Die Klägerin irrt ferner, wenn sie meint, auf Rektoren fänden die für Lehrer an öffentlichen Volksschulen geltenden Bestimmungen keine Anwendung. Denn die Rektoren der öffentlichen Volksschulen gehören zweifellos zu den an diesen angestellten Lehrern. Als Rektor gilt der Leiter einer Volksschule mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen und der Leiter einer Volksschule, die nach altem Herkommen von einem geprüften Rektor geleitet wird (Ausführungserlaß vom 20. März 1897 Nr. 3, Begründung Seite 50 — Nr. 9 Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1896/97 4. Session —). Das Gesetz betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 3. März 1897 erwähnt auch im §. 2 Abs. 2 ausdrücklich die Rektoren, die ein höheres Grundgehalt als die anderen an derselben Schule angestellten Lehrer erhalten sollen. Ungeachtet der höheren Bemessung des Gehalts und der Miethsentschädigung zählen danach die Rektoren ohne Frage zu den Lehrern an den öffentlichen Volksschulen. Die Leitungsbefugnisse der Rektoren stehen dem nicht entgegen (vergl. auch Erlaß vom 25. Juli 1892 und vom 19. Dezember 1894 — Centralblatt der Unterrichtsverwaltung von 1892 Seite 843 und von 1895 Seite 206 —, Instruktionen für Rektoren u. s. w. bei Schneider und von Bremen Volksschulwesen Band I Seit. 59 ff.).

Ebenso unzutreffend ist die Ausführung der Klägerin, daß die dem Rektor B. eingeräumte Wohnung nicht als Dienstwohnung im gesetzlichen Sinne betrachtet werden könne. In Ermangelung einer Miethsentschädigung hat die Klägerin dem Rektor B. eine freie Dienstwohnung zu gewähren. Daher kann die Gewährung der Wohnung nicht als freiwillige Leistung, sondern sie muß als Einräumung der schuldigen Dienstwohnung angesehen werden. Die Klägerin darf die einmal eingeräumte Dienstwohnung nach §. 12 des Lehrerdiensteinkommensgesetzes ohne Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde nicht wieder einziehen, und jedenfalls muß die Wohnung solange, als sie nicht mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde wieder eingezogen ist, als Dienstwohnung im gesetzlichen Sinne behandelt werden. Die Schulaufsichtsbehörde darf somit unbedenklich in Bezug auf die Wohnung des Rektors B. die Anforderungen wie an eine Dienstwohnung stellen.

(Entscheidung des I. Senates vom 12. April 1901 — I. 651 —.)

b Die angegriffene Entscheidung beruht auf der Erwägung, daß der Kläger als Gutsherr des Schulortes im Sinne des §. 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts zu erachten sei und in dieser seiner Eigenschaft zu Hausväterbeiträgen nicht herangezogen werden könne. Während die letztere Schlußfolgerung unangefochten geblieben ist, richten sich die Angriffe der Revisionsschrift in erster Linie gegen die erstere, von dem Vorderrichter in bejahendem Sinne getroffene Feststellung. In dieser Beziehung ist zunächst bemängelt, daß der Vorderrichter nicht die Zeit festgestellt habe, zu welcher die Gutsherrn-Eigenschaft des Klägers bestanden haben solle. Allerdings hat nun der Vorderrichter, nachdem er die nach seiner Ansicht theils unstreitigen, theils durch Beweisaufnahme erwiesenen Thatsachen vorausgeschickt hat, aus diesen Thatsachen ohne Angabe eines bestimmten Zeitraumes den Schluß gezogen, daß den Besitzern von H. „einst" die Gutsherrlichkeit in vollem Umfange zustand, und deshalb der Kläger mit den aus ihr herrührenden Rechten und Pflichten der Schule gegenüber bekleidet ist. Allein die Ausführungen des Vorderrichters, im Zusammenhange aufgefaßt, lassen namentlich mit Rücksicht auf die aus dem 18. Jahrhundert angezogenen Beweisstücke keinen Zweifel darüber aufkommen, daß der Vorderrichter hat ausführen wollen, dem Besitzer des Gutes H. hätten die aus dem Allgemeinen Landrecht sich ergebenden gutsherrlichen Rechte über das gleichnamige Dorf bereits seit der Einführung des Allgemeinen Landrechts, d. h. seit dem 1. Juni 1798, zugestanden und seien nach Beseitigung der Westfälischen Gesetzgebung durch das Patent vom 9. September 1814 (Gesetzsammlung Seite 89) und die Verordnung vom 31. März 1833 (Gesetzsammlung Seite 61), wenigstens, soweit es sich um die Regelung des Verhältnisses des Gutsherrn der Schule gegenüber handele, wieder hergestellt worden. Der Vorderrichter hat dabei zutreffend für die Gemeinde H. die nach der Entscheidung des Gerichtshofes vom 26. März 1884 (Entscheidungen Band XI Seit. 147 ff.) in den zu dem vormaligen Königreich Westfalen gehörigen Theilen der Provinz Sachsen maßgebenden Rechtsgrundsätze zur Anwendung gebracht.

Der Vorderrichter hat demnach aus einer Reihe einzelner bestimmter Thatsachen die Schlußfolgerung gezogen, daß den Vorbesitzern des Klägers vor dem Erlasse der Westfälischen Gesetzgebung die Gutsherrlichkeit über das Dorf H. zugestanden habe; diese Feststellung läßt weder einen Rechtsirrthum, noch

einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erkennen und unterliegt daher nicht der Anfechtung in der Revisionsinstanz.

(Entscheidung des I. Senates vom 24. Mai 1901 — I. 921 —.)

---

c. Die Vorentscheidung beruht auf der Annahme der Rechtsverbindlichkeit des Vergleichs vom . . . . . , wonach der Kläger nicht zu höheren Schulbeiträgen als . . . ℳ jährlich soll herangezogen werden dürfen. Ein solches das Besteuerungsrecht beschränkendes Abkommen würde einen Theil der Ortsschulverfassung, also des objektiven örtlichen Rechts, bilden (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XI Seite 169, Band XIV Seit. 246, 251, Band XXI Seite 192, ferner Band IV Seite 113, Band VII Seit. 138, 190, Band XIII Seite 264, Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XIX Seite 122 Spalte 2; vergl. auch Anschütz im Verwaltungsarchiv Band VI Seite 618 und im Preußischen Verwaltungsblatt Jahrgang XXII Seite 89 Spalte 2). Daraus folgt, daß der Revisionsrichter die Rechtsgültigkeit des Vergleichs zu prüfen hat, ohne in Bezug auf dessen thatsächliche Voraussetzungen an die Feststellungen des Vorderrichters gebunden zu sein (vergl. §. 94 Nr. 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883).

Für unbedingt unzulässig mag ein Abkommen der Schulgemeinde mit einem einzelnen Hausvater, nach welchem dieser nicht über einen bestimmten Betrag hinaus zu Schulbeiträgen herangezogen werden darf, nicht zu erachten sein. Denn wenn auch die Schulbeiträge gemäß §. 31 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig zu vertheilen sind, so ist doch darum eine abweichende vertragsmäßige Regelung der Beitragspflicht nicht ausgeschlossen, wie ja auch nach §. 31 Titel 7 Theil II des Allgemeinen Landrechts die Verpflichtung der Mitglieder einer Dorfgemeinde zur Tragung der gemeinen Lasten durch Vertrag geregelt sein konnte und eine Befreiung von Abgaben durch Verträge im §. 4 Titel 14 Theil II des Allgemeinen Landrechts erwähnt wird (vergl. auch §§. 40, 44, 54, 57 und 58 der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845). In der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts ist demgemäß anerkannt, daß durch Verträge eine vom Gesetze abweichende Ortsschulverfassung geschaffen werden kann (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XI Seite 169, Band XIV Seit. 246, 251, Band XIII Seite 264, vergl. auch Anschütz im Verwaltungsarchiv Band V Seit. 392 ff., 425 ff., Band VI Seite 619, von Kamptz Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Band II Seit. 704 ff. Anm. 2), insbesondere aber auch,

daß Befreiungen von Schulbeiträgen — darunter Hausvaterbeiträgen — durch Verträge begründet werden können (vergl. die bei von Kamptz a. a. O. Anm. 6b Seit. 714 und 715 zusammengestellten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, namentlich Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XI Seit. 308/309, Jahrgang XII Seite 85; wegen vertragsmäßiger Befreiung von Gemeindelasten (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band IV Seit. 112 ff., Band XII Seit. 123 ff., besonders Band XIV Seite 188, Band XXI Seite 163, namentlich Seite 166). Der sonst auch für Schulbeiträge geltende Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung (Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XVI Seite 62 — von Kamptz a. a O. Seit. 704, 735 und 736 —) kann durch Vertrag mit einzelnen Abgabepflichtigen durchbrochen werden (Centralblatt der Unterrichtsverwaltung 1896 Seit. 536/537 — von Kamptz a. a. O. Seit. 706, 707, — Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XII Seite 85 — von Kamptz Seite 715 —; vergl. von Brauchitsch die Preußischen Verwaltungsgesetze Band III Seite 379 Anm. 1 zu §. 20 des Kommunalabgabengesetzes). Ein unzulässiger Widerspruch mit dem Gesetze — vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXIX Seite 183 — liegt nicht vor, wenn das Gesetz nicht unbedingt zwingender Natur ist (vergl. Anschütz über die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts im Verwaltungsarchiv Band V Seite 425, Band VI Seite 619).

Allein ein derartiger Vertrag, wodurch die Verpflichtung eines einzelnen Mitglieds der Schulgemeinde zur Leistung von Beiträgen für die Schule in Abweichung vom Gesetze dauernd eingeschränkt und damit die Grundverfassung der Schulgemeinde hinsichtlich der Beitragsleistungen geändert werden soll (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXI Seite 166), bedarf ohne Zweifel zur öffentlich-rechtlichen Geltung der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde (Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XI Seit. 308/309 — von Kamptz a. a. O. Seite 714 —, Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XII Seite 85 — von Kamptz a. a. O. Seite 715 —, Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XV Seite 26, Centralblatt der Unterrichtsverwaltung 1896 Seit. 536/537 — von Kamptz a. a. O. Seite 707 —; vergl. auch Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XI Seite 169, Band XIV Seite 188, Band IV Seite 113. Band VII Seit. 138, 190, Band XIII Seite 264, Band XXXI Seite 152, Anschütz im Verwaltungsarchiv Band VI Seite 619).

Allerdings hätte die Regierung ihre Genehmigung auch stillschweigend ertheilen können (vergl. Entscheidungen des

Oberverwaltungsgerichts Band XXI Seite 192, Band XXVIII Seite 193, Band XXIX Seit 142, 213; vergl. auch Anschütz im Verwaltungsarchiv Band V Seite 393, Band VI Seite 619 und im Preußischen Verwaltungsblatt Jahrgang XXII Seite 90, Jebens Verwaltungsrechtliche Aufsätze Seite 292 Nr. 2).

Sodann ist dem Beklagten aber auch darin beizutreten, daß der Schulvorstand allein ohne Zustimmung der Hausväterversammlung oder der von dieser gewählten mit entsprechender Vollmacht versehenen Repräsentanten nicht befugt war, Namens der Schulgemeinde jenen Vergleich mit dem Kläger zu schließen.

Der Schulvorstand ist freilich anerkannt als das gesetzliche Organ zur Vertretung der Schulgemeinde; er hat insofern die rechtliche Stellung, die sonst nach den §§. 114 ff. Titel 6 Theil II des Allgemeinen Landrechts die Repräsentanten einer Korporation haben (vergl. Entscheidungen des Obertribunals Band LXVIII Seite 319, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band I Seite 166, besonders Seite 171, Band VI Seit. 177/178, Entscheidungen des Kammergerichts Band XI Seite 122; vergl. auch die Ministerialerlasse vom 22. August 1863 und 30. Januar 1865 — bei Schneider und von Bremen Volksschulwesen Band II Seit. 63 und 788 sowie Seite 60). Aber eigenmächtig darf der Schulvorstand nicht Namens der Schulgemeinde durch Vertrag mit einem ihrer Mitglieder dessen Beitragspflicht abweichend vom Gesetze dauernd auf eine bestimmte Summe einschränken. Die Befugnisse des Schulvorstands zur selbständigen Vertretung der Schulgemeinde sind zwar gesetzlich nicht näher bestimmt (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XVI Seite 261), sie erstrecken sich aber keinesfalls so weit, daß der Schulvorstand die gesetzliche Pflicht der einzelnen Schulgemeindemitglieder zur Leistung von Schulbeiträgen durch besondere Verträge verschieben dürfte (vergl. Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XII Seite 85 — bei von Kamptz a. a. O. Seite 715). Darin liegt eine Aenderung der Ortsschulverfassung (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXI Seite 166), zu einer solchen Aenderung kann aber der Schulvorstand als Organ für die laufende Verwaltung nicht für ermächtigt erachtet werden (vergl. Ministerialerlaß vom 24. Oktober 1864 bei Schneider und von Bremen Band II Seite 63).

Auch die in §§. 114 ff. Titel 6 Theil II des Allgemeinen Landrechts genannten Repräsentanten einer Korporation würden ohne eine besondere Vollmacht eine derartige Vereinbarung mit einzelnen Mitgliedern nicht treffen können. Sie dürfen nach §. 119 a. a. O. keine Geschäfte selbständig eingehen, durch welche die Mitglieder zu neuen oder erhöhten Beiträgen verpflichtet

werden sollen; durch einen Vertrag über die Verminderung der Beitragspflicht einzelner Mitglieder vergrößert sich jedoch die Beitragspflicht der übrigen Mitglieder, da die Bedürfnisse der Korporation durch Beiträge der Mitglieder gedeckt werden müssen. Wenn zu neuen Umlagen ein Beschluß der Mitglieder der Korporation nöthig ist (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XVI Seit. 257, 261; Band VI Seite 116, Band XIV Seite 180, Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XII Seite 168 — bei von Kamptz a. a. O. Seite 967 —), so ist dies bei einer dauernden Aenderung der Umlagegrundsätze, wie sie in der Festlegung des von einem Mitgliede zu zahlenden Höchstbetrages gefunden werden muß, um so mehr der Fall (vergl. den erwähnten Ministerialerlaß vom 24. Oktober 1864). — Ob und inwieweit bei Verhandlungen mit Dritten, die außerhalb der Schulgemeinde stehen, die Legitimation des Schulvorstands von einem Beschlusse der Schulgemeinde abhängt (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XVI Seite 258, vergl. §§. 119 ff. Titel 6 Theil II des Allgemeinen Landrechts), kann unerörtert bleiben; denn hier handelt es sich nicht um eine Vertretung der Schulgemeinde nach außen hin, sondern um ein Abkommen mit einem Mitgliede der Schulgemeinde über die Feststellung der Höhe seines Beitrags.

Es bedurfte also einer Genehmigung des Vergleichs vom . . . . . durch einen Beschluß der Hausväterversammlung — der Korporationsmitglieder (§. 51 Titel 6 Theil II des Allgemeinen Landrechts) — oder durch einen Beschluß der von der Hausväterversammlung gewählten, zur Genehmigung des Abschlusses eines solchen Vertrags ermächtigten besonderen Repräsentanten (vergl. §. 159 Titel 11 Theil II in Verbindung mit §. 19 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts, sowie Ministerialerlasse vom 26. September 1881 und vom 30. Januar 1865 — Schneider und von Bremen Band II Seite 61 und Seite 60 —, Entscheidungen des Kammergerichts Band XI Seite 123).

Die Rechte und Pflichten des Gutsherrn in Bezug auf die Schulunterhaltung sind einer mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgenden vertragsmäßigen Aenderung oder Uebertragung nicht entzogen (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XI Seite 169, Band XIII Seite 261 ff., Band XIV Seit. 213, 246; Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XI Seit. 308/309, sowie die Zusammenstellung der Entscheidungen bei von Kamptz Rechtsprechung Band II Seit. 834 ff.; vergl. auch Ministerialerlaß vom 20. Februar 1865 — bei Schneider und von Bremen Band II Seite 60 —).

(Entscheidung des I. Senates vom 24. Mai 1901 — I. 922 —).

d. Der Schulvorstand als örtliche Schulbehörde kann in einem Verwaltungsstreitverfahren über die Heranziehung zu Schulabgaben nach §. 46 Nr. 2 des Zuständigkeitsgesetzes niemals die Parteirolle des Klägers, sondern nur immer diejenige des Beklagten übernehmen; ein solches Verwaltungsstreitverfahren setzt ferner die Heranziehung zu bestimmten Schulabgaben, die Erhebung eines Einspruches dagegen sowie die Fassung eines den Einspruch zurückweisenden Beschlusses voraus und darf endlich nicht die Abgabenpflicht im allgemeinen, sondern nur die Verpflichtung zur Leistung der einzelnen ausgeschriebenen Abgaben zum Gegenstande haben (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 7. September 1887, Sammlung Band XV Seit. 217 ff.). Das neben dem vorstehend charakterisirten durch §. 46 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes zugelassene Verwaltungsstreitverfahren zwischen den „Betheiligten" kann sich zwar auch auf die Feststellung der Abgabenpflicht im allgemeinen erstrecken, diese letztere Klage steht aber nicht der zum Zwecke der Schulunterhaltung gebildeten Korporation, der durch den Schulvorstand vertretenen Hausväterſozietät, sondern nur den wirklich oder vermeintlich Pflichtigen gegen einander zu (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 29. Mai und 18. November 1893, Sammlung Band XXV Seit. 175 ff.).

Dem Beklagten ist die Eigenschaft eines Hausvaters der Schulgemeinde B. mit Recht abgesprochen worden, nicht auf Grund eines sogenannten Schulpatronates, welches dem Allgemeinen Landrechte überhaupt unbekannt ist, sondern lediglich aus dem Grunde, weil er als Gutsherr des Schulortes im Sinne des §. 36 Titel 12 Theil II a. a. O. in Betracht kommt. Für die Entscheidung dieser letzteren Frage ist es unerheblich, ob das jetzige Schulhaus seiner Zeit auf Kosten der Gemeinde ohne eine Beitragsleistung Seitens des Gutsherrn erbaut ist. Vielmehr muß der Beklagte als Gutsherr des Schulortes gelten, obgleich die Schule im Bezirk der jetzigen Landgemeinde B. belegen ist, weil dieser Bezirk ehemals der Gutsherrlichkeit des Besitzers des jetzigen Gutsbezirks B. unterstellt war.

(Entscheidung des I. Senates vom 4. Juni 1901 — I. 962 —.)

e. Die nach §. 46 Nr. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zulässige Klage ist allein darauf gegründet, daß der Schulvorstand zu Unrecht diejenigen . . . *M*, die gemäß §. 48 der Landschulordnung für das Herzogthum Lauenburg vom

10. Oktober 1868 in Rücksicht darauf, daß das Schulland verpachtet ist, als Werthsersatz für die zeitweilig ausfallende freie Bearbeitung des Schullandes gewährt werden, auf den Staatsbeitrag verrechnet hat. Nach den in der Entscheidung des Senats vom 17. Oktober 1891 (Sammlung der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXII Seite 151) entwickelten Grundsätzen hat sich deshalb die Prüfung des Verwaltungsrichters auf die Frage zu beschränken, ob dieser Angriff des Klägers begründet ist, während im Uebrigen dahingestellt bleiben kann, ob die sonstige Verrechnung des Beitrags den Vorschriften entspricht. Der Bezirksausschuß hat die Frage zu Gunsten des Klägers bejaht, indem er für die Verrechnung des Staatsbeitrags den §. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1888, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten, als maßgebend zu Grunde legt. Dabei übersieht er, daß die §§. 1—3 dieses Gesetzes durch §. 28 Absatz 8 des Gesetzes vom 3. März 1897, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, aufgehoben sind.

Maßgebend für die Verrechnung des Staatsbeitrages von . . . *M* ist gegenwärtig §. 27 Nr. I des Gesetzes vom 3. März 1897.

Das Diensteinkommen, zu dem die Staatskasse beiträgt, besteht nach § 1 Abs. 2 a. a. O. aus dem Grundgehalt, der Alterszulage und der freien Dienstwohnung oder der Miethsentschädigung; auf das Grundgehalt sind nach §. 20 der Ertrag der Landnutzung, die sonstigen Diensteinkünfte an Geld oder Naturalleistungen und das Brennmaterial anzurechnen. Zu den „sonstigen Diensteinkünften", deren Anrechnung auf das Grundgehalt das Gesetz vorschreibt und deren Verrechnung auf den Staatsbeitrag demnach geboten ist, gehört ohne Zweifel die Gewährung der Landnutzung oder sonstiger Berechtigungen, bei denen es nach §. 18 Absatz 5 sein Bewenden behalten soll, sofern sie bisher mit einer Stelle verbunden waren. Den Berechtigungen im Sinne dieser Vorschrift sind die Spanndienste zuzuzählen, die nach §. 48 der Landschulordnung für das Herzogthum Lauenburg von den landbesitzenden Schulinteressenten behufs freier Bearbeitung des Dienstlandes der Küster und Schullehrer zu leisten sind und nach Absatz 2 a. a. O. einer Umwandlung in Geldzahlung unterliegen, sobald das Schulland ganz oder zum Theil verpachtet ist. Die Ersatzsumme, die auf Grund der öffentlich-rechtlichen Vorschrift in §. 48 der Landschulordnung gezahlt wird, muß als Bestandtheil der sonstigen Diensteinkünfte an Geld auf das Grundgehalt des Lehrers angerechnet werden und ist darum auf den Staatsbeitrag zu verrechnen.

Für diese nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 3. März

1897 gebotene Verrechnung ist es gleichgültig, ob, wie der beklagte Schulvorstand meint, die Entschädigung für die Spanndienste von allen Schulunterhaltungspflichtigen oder, wie der Kläger behauptet und der Bezirksausschuß angenommen hat, nur von einem Theile derselben aufzubringen ist; denn eine Unterscheidung der auf das Lehrergrundgehalt anzurechnenden Bezüge nach ihren Quellen ist dem Gesetze fremd.

(Entscheidung des I. Senates vom 7. Juni 1901 — I. 985 —.)

---

f. Wie in der unter denselben Parteien ergangenen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 26. Mai 1899 (Centrbl. S. 758) ausgeführt ist, gilt die Befreiung von Kommunalabgaben, die den Geistlichen nach §. 41 des Kommunalabgabengesetzes vom 14 Juli 1893 in Verbindung mit dem §. 1 Nr. 3 der Verordnung vom 23. September 1867 zusteht, an sich nicht auch für die nach §§. 55 ff. der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 von den Anwohnern eines Gutsbezirks zu leistenden Schulbeiträge. In dieser Beziehung genügt der Hinweis auf die Begründung der früheren Entscheidung. Andererseits ist aber — ebenso wie bei allen übrigen Anwohnern — Voraussetzung der Heranziehung eines im Gutsbezirke wohnenden Geistlichen zu Schulbeiträgen gemäß §. 60 der Schulordnung eine Festsetzung der Regierung, wie viel er beizusteuern hat (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band IV Seite 196, Band VI Seite 185, Band VIII Seite 168, Band IX Seit. 137 ff.). Erklärt somit die Regierung die im Gutsbezirke wohnenden Geistlichen für frei von Schulbeiträgen, so fehlt die rechtliche Möglichkeit, sie zu Schulbeiträgen heranzuziehen (vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XVIII, Seite 175, — Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang VII Seite 157, — von Kamptz, Rechtsprechung Band II Seite 956 —).

Auf die Zeit der Entstehung des Bedürfnisses, zu dessen Deckung die Beiträge bestimmt sind, kommt es nicht an, sondern es mußte nur zur Zeit der Ausschreibung des Beitrags durch Verfügung der Regierung feststehen, wie hoch der Kläger herangezogen werden durfte. Die Festsetzung der Regierung ist eine Voraussetzung der Heranziehung der Anwohner, muß also vor der Heranziehung erfolgt sein. Sie gilt aber für die nach der Festsetzung auszuschreibenden Schulbeiträge ohne Rücksicht darauf, wann die Schulkosten erwachsen sind. Die Festsetzung der Regierung begründet nicht erst die Verpflichtung der Anwohner zur Aufbringung der Schulkosten, sondern sie bestimmt nur das Maß für die Heranziehung. Wenn die Anwohner den Antheil der Schulkosten nur nach Maßgabe der Regierungsbestimmung aufzubringen haben, so folgt daraus

offenbar nicht, daß die Regierungsverfügung ergangen sein muß, ehe die Schulkosten entstehen, oder daß die Regierungsverfügung im Zweifel nur auf künftig entstehende Schulbedürfnisse zu beziehen wäre. Es liegt ja auch in der allgemeinen Ausschreibung früher erwachsener Schulkosten keine Nachforderung im Sinne der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band II Seit. 106/107, Band X Seit. 115/116). Deshalb kann dahingestellt bleiben, ob die durch Verfügung vom 25. Juli 1899 für das Rechnungsjahr 1899/1900 vom Kläger erforderten 20 ℳ zur Deckung von Schulunterhaltungskosten dienen sollten, die schon vor Erlaß der Regierungsverfügung vom 14. Juli 1899 entstanden waren. Die Steuer ist überdies für das ganze Steuerjahr — wenn auch als erste Rate — ausgeschrieben (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XII Seite 122).

Nach der gleichmäßigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts darf der Anspruch auf Steuerermäßigung nicht darauf gegründet werden, daß ein anderer Steuerpflichtiger zu Unrecht übergangen sei (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXI Seit. 170 ff.).

(Entscheidung des I. Senates vom 7. Juni 1901 — I. 987 —.)

---

g. Es durfte dahin gestellt bleiben, ob die evangelische Schule zu St., zu deren Unterhaltung der Kläger herangezogen worden ist, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts oder nach denen des Schlesischen Schulreglements vom Jahre 1801 zu unterhalten ist. Denn in beiden Fällen konnte die Schulunterhaltung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch Vereinbarungen, wie der Vorderrichter zutreffend angenommen hat, abweichend von den gesetzlichen Vorschriften geregelt werden. Solche Vereinbarungen können auch im Geltungsgebiete des §. 29 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts zwischen der zur Schulunterhaltung in erster Linie verpflichteten Hausväterſozietät und dem Gutsherrn des Schulorts getroffen werden. Wie das Oberverwaltungsgericht wiederholt in seinen Entscheidungen ausgeführt hat, können die Unterhaltungspflichtigen mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde sowohl sich miteinander über die Vertheilung der dem Schulverbande obliegenden Lasten verständigen als auch mit einem ihrem Kreise nicht angehörenden Dritten ein Abkommen treffen, wonach dieser sich verbindlich macht, für die Last ganz oder theilweise einzutreten. Uebernimmt hierbei der Dritte dauernde Leistungen für die Zwecke des Verbandes, so wird die Vereinbarung durch die ihr von Staatshoheitswegen ertheilte Bestätigung in die Ver-

fassung des Verbandes eingereiht, deren Befolgung zu überwachen und nöthigenfalls zu erzwingen, die Schulaufsichtsbehörde berechtigt und verpflichtet ist. Hiernach können sowohl Gemeinden als auch Gutsherren dort, wo sie zur Schulunterhaltung gesetzlich nicht verpflichtet sind, Leistungen hierfür auf dem Wege der Vereinbarung dauernd übernehmen, und zwar derart, daß ihnen durch die hinzutretende Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eine dauernde, den gesetzlichen Verpflichtungen gleichstehende Verbindlichkeit erwächst. Im Gebiete des Allgemeinen Landrechts deutet auf eine solche von der gesetzlichen Regel abweichende Ordnung der Schulunterhaltung der im §. 29 a. a. O. gebrauchte Ausdruck „Stiftung" hin, im Bereiche des Schulreglements vom 18. Mai 1801 aber dessen §. 18 Absatz 2, der die „bisherige observanzmäßige Aufbringung" der Last erwähnt, ohne hiermit andere örtliche Rechtsquellen auszuschließen. Die Entstehung derartiger Vereinbarungen, die in Folge ihrer Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde objektive Normen des örtlichen Schulrechts werden, kann sich auch ohne förmliche Beschlüsse und ausdrückliche Willenserklärungen durch konkludente Handlungen der Betheiligten mit Hinzutritt der in gleicher Weise erkennbar gewordenen Genehmigung der Aufsichtsbehörde vollziehen. Daß die Eigenschaft eines Gutes als Familien-Fideikommiß kein Hinderniß dafür bildet, daß sein Besitzer als Gutsherr Vereinbarungen der gedachten Art treffen kann, und daß diese durch Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde objektives Recht werden, daß auch die Nachfolger im Fideikommißbesitze als Gutsherren bindet, ist in der zwischen denselben Parteien am 20. Oktober 1899 ergangenen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts ausführlich dargelegt worden. Wenn von dem Vertreter des Klägers im Termine zur mündlichen Verhandlung wiederum behauptet worden ist, daß die betreffende Last eine dingliche, auf dem Fideikommißgrundstück ruhende sei und dieselben rechtlichen Eigenschaften habe wie eine privatrechtliche Reallast, so mag wiederholt darauf hingewiesen werden, daß es sich hier nicht um Leistungen handelt, „die aus dem Grundstück zu entrichten sind" (Bürgerliches Gesetzbuch §. 1105). Auch die Naturalleistungen an den Lehrer sind von dem Gutsherrn herzugeben ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Grundstücke selbst entnommen werden können oder durch Kauf beschafft werden müssen. Der Gutsherr haftet persönlich nicht nur, wie der Eigenthümer eines mit einer Reallast belasteten Grundstücks, für die während der Dauer seines Eigenthums fällig werdenden Leistungen (Bürgerliches Gesetzbuch §. 1108 Abs. 1), sondern auch für die aus der Zeit seines Vorgängers in der Gutsherrschaft rückständig gebliebenen. Bei einer

Theilung des Grundstücks, mit dessen Besitz die Gutsherrlichkeit verbunden ist, gehen die gutsherrlichen Verpflichtungen nicht auf die einzelnen Theile über, so daß deren Besitzer für sie getheilt oder ungetheilt haften, sondern verbleiben ungetheilt allein dem Besitzer des Restguts, während bei Theilung des mit einer Reallast belasteten Grundstücks die Eigenthümer der einzelnen Theile als Gesammtschuldner haften (Bürgerliches Gesetzbuch §. 1108 Abs. 2). Die gutsherrlichen Verpflichtungen sind hiernach nicht Lasten eines Grundstücks, sondern Verbindlichkeiten derjenigen Person, die ein gewisses Grundstück besitzt. Letzteres haftet für diese Verpflichtungen nicht unbedingt, sondern kann behufs ihrer Erfüllung nur unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange in Anspruch genommen werden, wie irgend ein anderes der Verfügung des Gutsherrn unterliegendes Vermögensstück. Soweit eine Zwangsvollstreckung in ein Grundstück wegen Schulden des Besitzers durch seine Eigenschaft als Familienfideikommiß ausgeschlossen ist, ist sie es auch wegen der gutsherrlichen Verpflichtungen des Fideikommißbesitzers.

(Entscheidung des I. Senates vom 14. Juni 1901 — I. 1021 —).

---

h. In erster Reihe steht die Frage, ob der Kläger passiv wahlfähig war oder nicht. Nach §. 17 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 Nr. 3 sind zu Stadtverordneten nicht wählbar: Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer. Es fragt sich daher, ob der Kläger, wie die Stadtverordnetenversammlung behauptet, der Kläger aber bestreitet, als Elementarlehrer im Sinne des §. 17 a. a. O. anzusehen ist oder nicht. Nach den vom Gerichtshofe wiederholt ausgesprochenen Grundsätzen ist für die Entscheidung der Frage, ob ein Lehrer von der Wählbarkeit zum Stadtverordneten auszuschließen ist, nicht die Art des von ihm zu ertheilenden Unterrichts, sondern vielmehr der Charakter der Schule maßgebend, bei der er angestellt ist. Unter den Elementarschulen aber sind nur die der allgemeinen Schulpflicht dienenden und über die Endziele des obligatorischen Volksschulunterrichts nicht hinausgehenden Schulen zu verstehen (Vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XII Seite 197, Band XIV Seite 70, Band XVII Seite 157, Band XVIII Seite 176, Band XX Seite 120, Band XXIII Seite 87).

(Entscheidung des II. Senates vom 16. April 1901 — II. 626 —).

---

i. Die katholische Volksschule, zu deren Unterhaltung die streitige Abgabe dienen soll, gehört dem Schulverbande Z. an

und beruht in ihrer Verfassung auf den Bestimmungen des Schlesischen katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801; sie ist also eine sogenannte Reglementsschule. Der Schulverband setzt sich zusammen aus den Gemeinden Z., Alt-Z., Klein-Z. und D. Die Unterhaltung der Reglementsschulen liegt den zur Schule geschlagenen Herrschaften und Gemeinden ob (§. 18 ff. des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801). Gehören, wie im vorliegenden Falle, zu einem Schulverbande mehrere politische Gemeinden, so nimmt der Schulvorstand die sogenannte Oberverteilung der Schulbedürfnisse auf die einzelnen Gemeinden vor und diese haben dann je nach ihrer Verfassung für die Aufbringung zu sorgen. Es ist oft vom Oberverwaltungsgericht ausgesprochen, daß der auf die einzelne Gemeinde treffende Betrag keinen anderen Charakter habe, wie jeder andere Ausgabeposten des Gemeindeetats und daß die zur Deckung jener Beiträge ausgeschriebenen Umlagen reine Gemeindeabgaben seien, zu denen jeder beizutragen habe, der in der Gemeinde steuerpflichtig sei. Vielfach ist aber in den Gemeinden eine Einrichtung dahin getroffen worden, daß die evangelischen Gemeindeangehörigen eine eigene konfessionelle Schule für sich gegründet haben und dann von den auf die Schullast fallenden Gemeindeabgaben freigelassen sind. Ein derartiges Abkommen ist auf Anregung und mit Genehmigung der Regierung im Jahre 1865 zwischen dem katholischen Schulverbande Z. (zu dem, wie bereits erwähnt, die Gemeinden Z., Alt- und Klein-Z. und D. gehören) und dem katholischen Schulverbande Z. einerseits und der evangelischen Schulgemeinde Z. andererseits vereinbart worden. Aehnliches ist 1871 wegen des Ausscheidens der jüdischen Einwohner von Alt- und Klein-Z. und einigen anderen Orten beschlossen worden.

Infolgedessen sind seither die evangelischen und bis 1899 auch die jüdischen Einwohner von Alt-Z. zu den Kosten der katholischen Schullast nicht mehr herangezogen worden, wohl aber die Forensen ohne Unterschied des Bekenntnisses, sowie juristische Personen. Die gedachten Abmachungen hält der Beklagte für besondere Rechtstitel, welche den evangelischen und jüdischen Einwohnern die Abgabenfreiheit gewährten, hat aber aus neuerdings ergangenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen entnehmen zu sollen geglaubt, daß hinsichtlich der jüdischen Einwohner ein besonderer Rechtstitel nicht bestehe. Unter diesen Umständen hat die Gemeindevertretung zu Alt-Z. wegen der Deckung der Gemeindebedürfnisse für 1899 einen Beschluß gefaßt, welcher wörtlich lautet:

„1) Die Realsteuern sollen auch in diesem Jahre unter sich gleichmäßig und mit einem um 50 vom Hundert höheren

Satze belaſtet werden, mit welchem die Einkommenſteuer belaſtet wird; ausgenommen iſt die Betriebsſteuer, welche mit einem Zuſchlage von 100 % herangezogen wird.

2) Bei Anwendung dieſes Maßſtabes ſind zur Beſtreitung des für 1899 im Gemeindehaushaltsanſchlag nachgewieſenen Abgabenbedarfs von . . . . 90220,88 ℳ,
für Gemeindezwecke und von . . . . 62828,71 =
für Unterhaltung der katholiſchen Schulen
zuſammen 153049,59 ℳ,

90 vom Hundert der Einkommenſteuer ſämmtlicher Zenſiten	52113,96 ℳ,	
80 vom Hundert der Einkommenſteuer der katholiſchen und jüdiſchen Zenſiten, Forenſen und juriſtiſchen Perſonen	42209,20 ℳ,	
140 vom Hundert der Real- und Gewerbeſteuern ſämmtlicher Zenſiten	37691,92 ℳ,	
80 vom Hundert der Real- und Gewerbeſteuern der katholiſchen und jüdiſchen Zenſiten, Forenſen und juriſtiſchen Perſonen . .	20619,51 ℳ,	
100 vom Hundert der Betriebsſteuer	415,00 ℳ,	
		153049,59 ℳ,

zu erheben."

Der Beſchluß widerſtreitet den Vorſchriften des Kommunalabgabengeſetzes, weil er in den 80 Prozent Zuſchlag, die er zur Deckung der Schulbedürfniſſe erheben will, eine Zweckſteuer ſchafft, während das Kommunalabgabengeſetz ſolche Zweckſteuern nicht zuläßt (Entſcheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 14. Dezember 1898, Preußiſches Verwaltungsblatt Jahrgang XX Seite 474). Die von Nöll im Anſchluß an §. 59 der weſtfäliſchen Landgemeindeordnung vom 19. März 1856 zu §. 20 des Kommunalabgabengeſetzes in der Anm. 11 (3. Auflage des Kommunalabgabengeſetzes) angeregten Zweifel, ob nicht möglicherweiſe diejenigen Vorſchriften älterer Gemeindeordnungen, welche die ausſchließliche Beſteuerung einzelner Klaſſen von Gemeindeangehörigen für die ihnen ausſchließlich zu Gute kommenden Zwecke zulaſſen, neben dem Kommunalabgabengeſetze in Kraft geblieben ſind, können hier nicht entſtehen, weil für Schleſien

derartige Vorschriften nicht ergangen sind. Hier könnte es nur fraglich sein, ob etwa auf Grund des §. 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für diejenigen Zensiten, denen die katholische Volksschule in besonders geringem Maße zu statten kommt, eine Minderbelastung hätte beschlossen werden dürfen, wenn nämlich die Schule als eine Veranstaltung im Sinne des §. 20 gelten könnte; doch kommt das nicht weiter in Betracht, weil eine gänzliche Freilassung einzelner Klassen beschlossen, und diese unter allen Umständen unzulässig ist. Der Versuch, die Abmachungen von 1865 und 1871 als besondere, den Evangelischen und Juden zur Seite stehende Rechtstitel hinzustellen und ihre Gültigkeit von diesem Gesichtspunkte aus zu vertheidigen, ist verfehlt Das Kommunalabgabengesetz kennt keine Befreiungen ganzer Einwohnerklassen von der Einkommensteuer auf Grund besonderer Rechtstitel.

Ebensowenig können jene Abmachungen etwa zu den ortsrechtlichen Satzungen gerechnet werden, die nach §§. 78, 96 des Kommunalabgabengesetzes bis auf Weiteres bestehen geblieben sind; denn selbst wenn sie die Steuerverfassung der politischen Gemeinden berührt hätten, so würden sie doch keine „Ordnungen über die Aufbringung von Gebühren, Beiträgen, indirekten oder direkten Steuern oder Diensten" darstellen, sondern Exemtionen von Gemeindeabgaben, die für Zwecke der katholischen Schule aufzubringen waren; sie sind demnach für das steuerliche Gebiet ohne jede Bedeutung, während sie, was hier nicht erörtert zu werden braucht, für die Schulverfassung auch jetzt noch bestimmend sein mögen.

(Entscheidung des II. Senates vom 17. Mai 1901 — II. 805 —.)

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

der Provinzialschulrat Geheime Regierungsrat Dr. Kretschmer von Danzig nach Breslau und

der Kreis-Schulinspektor Koop von Osnabrück nach Sigmaringen.

Es sind befördert worden bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:

der bisherige Ober-Regierungsrat Dr. Osterrath zum Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat,

der bisherige Regierungs- und Medizinalrat Dr. Dietrich zum Geheimen Medizinalrat und vortragenden Rat und der bisherige Landbauinspektor Baurat Lutsch zum Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat sowie zum Konservator der Kunstdenkmäler.

Der bisherige Rektor Mitzenius aus Steinheim ist zum Kreis-Schulinspektor ernannt worden.

Dem Ober-Präsidenten der Provinz Ostpreußen Freiherrn von Richthofen zu Königsberg i. Pr. ist auf Grund Allerhöchster Ermächtigung das Amt des Kurators der dortigen Universität übertragen worden.

B. Universitäten.

Die Wahl des ordentlichen Professors in der Philosophischen Fakultät Geheimen Regierungsrats Dr. Kekule von Stradonitz zum Rektor der Universität Berlin für das Studienjahr 1901/1902 ist bestätigt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

die ordentlichen Professoren Dr. Kißner zu Königsberg i. Pr. in die Philosophische Fakultät der Universität Marburg und Dr. Koschwitz zu Marburg in die Philosophische Fakultät der Universität Königsberg.

Es sind befördert worden:

der bisherige außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Bonhoff zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster Dr. Buß zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige außerordentliche Professor in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Breslau Dr. Nürnberger zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät und

der bisherige außerordentliche Professor Dr. von Savigny zu Göttingen zum ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Marburg.

Es sind ernannt worden:

der Professor Licencié ès-Lettres Haguenin aus Paris zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin und

der bisherige Gerichts-Assessor Dr. Jacobi zu Breslau zum außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der dortigen Universität.

C. Technische Hochschulen.

Dem Dozenten an der Technischen Hochschule zu Hannover, bisherigen außerordentlichen Professor an der Universität Heidelberg Dr. Precht ist der Charakter als Professor beigelegt worden.

Es sind ernannt worden:

der Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle Professor Dr. Erdmann zum etatsmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin und

der Dozent an der Technischen Hochschule zu Aachen Professor Dr. Wüst zum etatsmäßigen Professor an dieser Hochschule.

D. Kunst und Wissenschaft.

Es sind ernannt worden:

der Bildhauer Höfel zum ordentlichen Lehrer an der Königlichen Kunstakademie zu Kassel und

der Maler Professor Mäuncheu aus Danzig zum ordentlichen Lehrer an der Königlichen Kunstakademie zu Düsseldorf.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:

dem Oberlehrer und Direktionsgehilfen an der Klingerschule zu Frankfurt a. M. Professor Dr. Höfler,

dem Oberlehrer an der Musterschule zu Frankfurt a. M. Professor Neumann und

dem Direktor derselben Anstalt Walter.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:

der Direktor:

Dr. Baar von der Realschule zu Hechingen an das Progymnasium zu St. Wendel;

die Oberlehrer:

Abel vom Progymnasium zu Oberehnheim i. E. an die Klingerschule zu Frankfurt a. M.,

Dr. Bauer von der Oberrealschule zu M. Gladbach an das Städtische Gymnasium und Realgymnasium zu Düsseldorf,

Beschorner vom Gymnasium zu Neisse an das Gymnasium zu Oppeln,

Bias vom Gymnasium zu Oppeln an das Gymnasium zu Neisse,

Dr. Bruhn vom Realgymnaſium zu Kiel an das Goethe-Gymnaſium zu Frankfurt a. M.,
Dr. Brunk vom Schiller-Realgymnaſium zu Stettin an das Stadt-Gymnaſium daſelbſt,
Büſch vom Progymnaſium zu Malmedy an das Gymnaſium zu Münſtereifel,
Dr. Dehner vom Kaiſer Wilhelms-Gymnaſium zu Aachen an das Friedrich Wilhelms-Gymnaſium zu Cöln,
Profeſſor Dr. Dietrich vom Progymnaſium zu Lauenburg an das Kaiſer Wilhelms-Gymnaſium zu Trier,
Dohmen vom Gymnaſium zu Eſſen an das Gymnaſium zu Weſel,
Drangelattes vom Gymnaſium zu Wandsbek an das Gymnaſium zu Eberswalde,
Drouke von der Realſchule zu Hechingen an das Gymnaſium zu Sigmaringen,
Dr. Eck vom Gymnaſium zu Sigmaringen an das Kaiſerin Auguſta-Gymnaſium zu Koblenz,
Ehle vom Progymnaſium zu Schwetz an das Progymnaſium zu Neumark,
Erdmann von der Realſchule zu Kulm an das Gymnaſium zu Strasburg,
Dr. Erdmann von der Realſchule zu Kattowitz an die im Entſtehen begriffene Oberrealſchule zu Graudenz,
Gerlach vom Progymnaſium zu Pr. Friedland an das Gymnaſium zu Strasburg,
Dr. Geyr vom Gymnaſium zu Weſel an das Kaiſer Wilhelms-Gymnaſium zu Aachen,
Dr. Görbig vom Gymnaſium zu Kleve an das Gymnaſium zu Neuwied,
Dr. Graf von der Landwirtſchaftsſchule zu Rufach (Elſaß) an die Oberrealſchule zu Rheydt,
Dr. Günther von der Albinusſchule zu Lauenburg a. E. an das Gymnaſium zu Flensburg,
Haas vom Gymnaſium zu Kattowitz an das Realgymnaſium zu Duisburg,
Heidt vom Friedrich Wilhelms-Gymnaſium zu Trier an das Gymnaſium zu Neuß,
Henſel vom Gymnaſium zu Strasburg an das Progymnaſium zu Pr. Friedland,
Hirſchberg vom Gymnaſium zu Strasburg an das Gymnaſium zu Konitz,
Dr. Hoffmann vom Progymnaſium zu St. Wendel an das Gymnaſium an der Apoſtelkirche zu Cöln,

Hollmann von der höheren Mädchenschule zu Thorn an das Gymnasium daselbst,
Georg Hüttig vom Gymnasium zu Hirschberg an das Gymnasium zu Ratibor,
Josephson vom Gymnasium zu Neuwied an das Gymnasium zu Kleve,
Keup vom Gymnasium zu Strasburg an das Progymnasium zu Pr. Friedland,
Klapprott von der Handelsschule zu Cöln an das Progymnasium und Realprogymnasium zu Limburg a. L.,
Dr. Kötz vom Progymnasium zu Neumark an das Progymnasium zu Schwetz,
Dr. Kreuzberg vom Progymnasium zu Saarlouis an die Realschule zu Hechingen,
Professor Dr. Krüger vom Gymnasium zu Strasburg an das Gymnasium zu Marienburg,
Professor Dr. Kummrow vom Gymnasium zu Kulm an das Gymnasium zu Tilsit,
Dr. Labujewski vom Progymnasium zu Löbau an das Progymnasium zu St. Wendel,
Dr. Müller von der höheren Mädchenschule zu Hanau an die Oberrealschule zu Elbing,
Rauhaus von der Landwirtschaftsschule zu Liegnitz an das Realprogymnasium zu Remscheid,
Professor Nöring vom Gymnasium zu Ostrowo an das Wilhelms-Gymnasium zu Emden,
Overdick vom Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Trier an das Gymnasium zu Koblenz,
Dr. Pohl von der Oberrealschule zu Bochum an die Oberrealschule zu Essen,
Presber von der Klingerschule zu Frankfurt a. M. an das Goethe-Gymnasium daselbst,
Dr. Roellig vom Progymnasium zu Forst i. L. an das Pädagogium zu Züllichau,
Dr. Röhricht vom Gymnasium zu Diedenhofen an die Oberrealschule zu Kiel,
Dr. Sonntag von der Realschule zu Kattowitz an die Realschule St. Petri und Pauli zu Danzig,
Dr. Sprengel von der Klosterschule zu Roßleben an das Lessing-Gymnasium zu Frankfurt a. M.,
Strunk vom Realprogymnasium zu Arolsen an das Progymnasium zu Andernach,
Thiem vom Progymnasium zu Pr. Friedland an die Realschule zu Kulm,

Thöne von der Realschule zu Gumbinnen an die Realschule St. Petri und Pauli zu Danzig,
Tiedemann vom Realgymnasium zu Barmen an die Oberrealschule zu Kiel,
Umpfenbach vom Gymnasium zu Bunzlau an das Friedrichs-Gymnasium zu Breslau,
Vogt von der Realschule zu Oberstein-Idar an das Realgymnasium zu Barmen,
Voigt vom Gymnasium zu Tilsit an das Gymnasium zu Kulm,
Professor Wallat vom Gymnasium zu Dt. Krone an das Königliche Gymnasium zu Danzig,
Walter vom Marien-Gymnasium zu Posen an das Gymnasium zu Ostrowo und
Weichardt vom Realgymnasium zu Duisburg an das Matthias-Claudius-Gymnasium nebst Realschule zu Wandsbek.

Es sind befördert worden:
der Oberlehrer am Gymnasium nebst Realschule zu Schleswig Dr. Cold zum Direktor des Progymnasiums zu Pasewalk,
der Oberlehrer am Gymnasium zu Brandenburg a. H. Professor Dr. Graffmann zum Direktor des Friedrich Wilhelms-Realgymnasiums zu Stettin,
der Oberlehrer am Realgymnasium zu Tilsit Dr. Milthaler zum Direktor der Realschule zu Allenstein,
der Oberlehrer am Realgymnasium zu Osterode i. H. Professor Dr. Mühlefeld zum Direktor dieser Anstalt,
der Oberlehrer am Gymnasium zu Spandau Professor Dr. Pretzsch zum Direktor des Gymnasiums zu Kottbus,
der Oberlehrer am Realgymnasium zu Aachen Seemann zum Direktor der Realschule zu Hechingen und
der Oberlehrer am Gymnasium zu Norden Professor Dr. Stegmann zum Direktor dieser Anstalt.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:
am Gymnasium:
zu Dillenburg der Hilfslehrer Dr. Altenburg,
zu Elberfeld der Hilfslehrer Dr. Brake,
zu Husum der Hilfslehrer Dr. Clausen,
zu Marienburg der Hilfslehrer Dr. Ehrlich,
zu Mülheim a. d. Ruhr der Hilfslehrer Eisenbeis,
zu Essen die Hilfslehrer Hester und Ley,
zu Prüm der Hilfslehrer Dr. Jünemann,

zu Trier (Friedrich Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Kentenich,
zu Stolp i. P. der Schulamtskandidat Melahn,
zu Münden der Hilfslehrer Nellner,
zu Königsberg N. M. der Hilfslehrer Ribbe und
zu Fulda der Hilfslehrer Schaaf;

am Realgymnasium:
zu Stettin (Schiller) der Hilfslehrer Dreist,
zu Duisburg der Hilfslehrer Henjes und
zu Frankfurt a. M. (Wöhlerschule) der Hilfslehrer Dr. Wirtz;

am Progymnasium:
zu Nienburg der Hilfslehrer Dr. Albrecht,
zu Löbau der Hilfslehrer Bredau,
zu Borbeck der Rektor Kühne zu Mayen und
zu Viersen der Hilfslehrer Dr. Schaeffer;

am Realprogymnasium:
zu Einbeck der Hilfslehrer Kropf und
zu Biedenkopf der Hilfslehrer Schnädter;

an der Realschule:
zu Frankfurt a. M. (Realschule der israelitischen Religions-Gesellschaft) der Oberlehrer a. D. Dr. Bondi,
zu Frankfurt a. M. (Sachsenhäuser Realschule) der Hilfslehrer Dr. Dohse,
zu Düsseldorf der Hilfslehrer Essing,
zu Marne der Schulamtskandidat Dr. Klahn,
zu Cöln (Handelsschule) der Hilfslehrer Dr. Lindemann,
zu Rixdorf der Hilfslehrer Dr. Maaß,
zu Barmen der Hilfslehrer Dr. Meyer und
zu Gr. Lichterfelde der Hilfslehrer Possehl;
ferner an den städtischen höheren Schulen zu Frankfurt a. M., zunächst in Verwendung als Aushilfslehrer, die Hilfslehrer Dr. Petry und Dr. Sack.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Es ist verliehen worden:
der Rote Adler-Orden vierter Klasse:
dem Seminar-Direktor Dr. Schaefer zu Montabaur;
der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse:
dem Seminar-Oberlehrer Franke und dem ordentlichen Seminarlehrer Geisel zu Usingen sowie
dem Seminar-Oberlehrer Müllers zu Montabaur.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
die Seminar-Direktoren:
Eckert von Augustenburg nach Kammin,
Kramm von Tondern nach Stade,
Marquardt von Kammin nach Köslin,
Schulz von Stade nach Mörs und
Schulrat Tiedge von Mörs nach Hannover;
die Seminar-Oberlehrer:
Lietzau von Pölitz nach Dramburg und
Dr. Polack von Mühlhausen i. Th. nach Frankenberg, derselbe ist mit der Leitung des daselbst neu eröffneten Schullehrer-Seminars beauftragt worden;
die ordentliche Seminarlehrer:
Linnarz von Northeim nach Oranienburg und
Müller von Pr. Friedland nach Northeim.

Am Schullehrer-Seminar zu Soest ist der bisherige ordentliche Seminarlehrer Gramm zu Halberstadt zum Seminar-Oberlehrer befördert worden.

Es sind angestellt worden:
als Seminar-Oberlehrer:
am Schullehrer-Seminar zu Elsterwerda der bisherige kommissarische Oberlehrer, ordentliche Seminarlehrer Kauffmann;
als ordentliche Seminarlehrerinnen:
an dem mit der Augustaschule verbundenen Königlichen Lehrerinnen-Seminar zu Berlin die bisherige kommissarische Lehrerin Breest und
an den Königlichen Erziehungs- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig die bisherige kommissarische Lehrerin Nauck;
als ordentlicher Seminarlehrer:
am Schullehrer-Seminar zu Habelschwerdt der Gemeindeschullehrer Amft zu Wittenberge.

G. Präparandenanstalten.

Aus Anlaß der Anwesenheit Seiner Majestät des Königs in der Provinz Westpreußen bei den diesjährigen Herbstmanövern des XVII. Armee-Korps ist dem Präparandenanstalts-Vorsteher Semprich zu Pr. Stargard der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

H. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
Dr. Conrad, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Koblenz,

Eggert, Realschul-Oberlehrer zu Graudenz,
Dr. Kaibel, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen,
Dr. Pernice, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin und Mitglied der Akademie der Wissenschaften daselbst und
Scheffler, Taubstummenlehrer zu Königsberg i. Pr.

In den Ruhestand getreten:

Ast, Professor, Realschul-Oberlehrer zu Görlitz, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Beil, Realprogymnasial-Oberlehrer zu Stargard i. P., unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Ehlerding, Professor, Realprogymnasial-Oberlehrer zu Nauen,
Fritsch, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu Frankfurt a. M., unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Heitkamp, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Wilhelmshaven,
Dr. Hübner-Trams, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Charlottenburg, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Kühn, Gymnasial-Oberlehrer zu Meseritz, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Kutsch, Oberrealschul-Oberlehrer zu Elbing, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,
Mann, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Brandenburg,
Dr. Naumann, Realgymnasial-Direktor zu Osterode, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,
Nieländer, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Schneidemühl, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,
Panck, Gymnasial-Oberlehrer zu Stralsund, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Pohl, Gymnasial-Direktor zu Kempen, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,
Presting, Schulrat, Seminar-Direktor zu Köslin,
Proske, Präparandenlehrer zu Schweidnitz,
Dr. Putzler, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Görlitz,
Rautenberg, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Marienburg,

Dr. Reishaus, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Stralsund, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Riese, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Frankfurt a. M., unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Semisch, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Friedeberg N. M., unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Spengler, ordentlicher Seminarlehrer zu Schlüchtern, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,

Ulbach, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu Berlin, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Uhrmeister, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Lingen, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Vigelius, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Frankfurt a. O., unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,

Wulfinghoff, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Berlin, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Ziesemer, Realschul-Oberlehrer zu Graudenz und

Dr. Zimmermann, Professor, Oberlehrer am Progymnasium und Realprogymnasium zu Limburg a. L., unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Dux, Seminar-Oberlehrer zu Dramburg,

Dr. Kirchner, Gymnasial-Oberlehrer zu Solingen,

Dr. Kolligs, Gymnasial-Oberlehrer zu Düsseldorf,

Kretschmer, Seminar-Oberlehrer zu Exin und

Dr. Ziehen, Direktor der Wöhlerschule zu Frankfurt a. M.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. Albert, außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle.

Auf eigenen Antrag ausgeschieden:

Hannink, Präparandenlehrer zu Aurich und

Plath, Oberrealschul-Oberlehrer zu Essen.

Inhaltsverzeichnis des November-Heftes.

Seite

A. 158) Anweisung zur Herstellung und Unterhaltung von Centralheizungs- und Lüftungsanlagen. Vom 24. März 1901 . 848

159) Abänderung und Ergänzung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten und für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen. Erlaß vom 8. August d. Js. 876

B. 160) Abänderung der Bestimmungen über die Aufnahme von Studierenden in die Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen. Erlaß vom 10. Oktober d. Js. 876

161) Verbreitung besserer Kenntnisse über Wettervorhersage und Witterungskunde. Erlaß vom 19. Oktober d. Js. . . . 878

162) Bestimmungen über die Versetzung der Schüler an den höheren Lehranstalten. Vom 25. Oktober 1901. Erlaß vom 26. Oktober d. Js. 879

168) Verleihung des Ranges der Räte vierter Klasse für Direktoren an Nichtvollanstalten und für Professoren an höheren Lehranstalten. Bekanntmachung 882

C. 164) Lehrbefähigung der Lehrer an den sogenannten Vorbereitungsschulen. Erlaß vom 11. Oktober d. Js. . . . 884

165) Turnlehrerprüfung zu Berlin im Jahre 1902. Bekanntmachung vom 12. Oktober d. Js. 885

D. 166) Einzelnachweis der Ausgaben aus Kapitel 121 Titel 41, 41a und 42 des Staatshaushalts-Etats für die Buchhalterei-Rechnungen der Regierungs-Hauptkassen. Erlaß vom 9. Oktober d. Js. 885

167) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entscheidungen des I. Senates vom 12. April, 24., 24. Mai, 4., 7., 7. und 14. Juni sowie des II. Senates vom 16. April und 17. Mai d. Js. 886

Personalien 909

Druck von J. J. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 12. Berlin, den 23. Dezember 1901.

A. Behörden und Beamte.

168) Grundsätze, nach denen in feststehenden fiskalischen Feuerungsanlagen zur Verhütung übermäßiger Rauchentwicklung zu verfahren ist.

Berlin, den 1. November 1901.

Hierneben übersende ich in Abschrift die zwischen den beteiligten Herren Ministern vereinbarten Grundsätze, nach denen in feststehenden fiskalischen Feuerungsanlagen zur Verhütung übermäßiger Rauchentwicklung zu verfahren ist, sowie den in Ausführung dieser Grundsätze an sämtliche Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten hier ergangenen Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 5. Februar d. Js. — IIIa 189 I 439 — zur Kenntnisnahme und Nachachtung, indem ich hervorhebe, daß es sich hierbei nur um eigentliche fiskalische Gebäude handelt.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten und die Dampfkessel-Überwachungsvereine sind von dem genannten Herrn Minister angewiesen worden, dem Ersuchen der Behörden, ihnen mit Rat sachverständig beizustehen, Folge zu geben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die nachgeordneten Behörden.
U. I. 2148. M. G. I. C.

Grundsätze, nach denen in feststehenden fiskalischen Feuerungsanlagen zur Verhütung übermäßiger Rauchentwicklung zu verfahren ist.

Zur Vermeidung von Belästigungen und Schädigungen, die durch den Rauch feststehender Feuerungsanlagen verursacht werden können, ist für alle unter staatlicher Leitung stehenden Betriebe Vorsorge zu treffen, daß die Entwicklung von schwarzem, dickem und langandauerndem Rauch in erster Linie durch sachkundige Bedienung des Feuers, durch gehörige Aufsicht über das Heizerpersonal und durch die Wahl des Brennmaterials vermieden wird.

Als langandauernd ist die Rauchentwicklung dann anzusehen, wenn der Austritt schwarzen, undurchsichtigen Rauches aus der Schornsteinmündung länger als 5 Minuten ununterbrochen anhält.

Soweit irgend thunlich, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß als selbständige Heizer nur solche Personen bestellt werden, welche bereits längere Zeit Feuerungen zufriedenstellend bedient haben. Sofern diese Personen nicht bereits einen Lehrgang an einer Heizerschule*) mit Erfolg durchgemacht haben, ist ihnen möglichst Gelegenheit zu geben, an einem solchen teilzunehmen.

Die Behörden, denen Feuerungsanlagen unterstehen, haben ferner für die Belehrung der Heizer über die Ursachen der Rauchentwicklung und für ihre hinreichende Beaufsichtigung zu sorgen.

Bei der Wahl des Brennmaterials ist davon auszugehen, daß im allgemeinen die Rauchentwicklung nicht durch Beschaffung teuerer, auch ohne besondere Sorgfalt rauchschwach verbrennender Kohlensorten oder durch Ersatz von Kohle durch Kokes (außer wo letzterer wegen der Beschaffenheit oder Zweckbestimmung der Feuerungsanlage nicht entbehrt werden kann) zu verhüten, sondern daß dasjenige Brennmaterial zu beschaffen ist, dessen Verwendung an der Verbrauchsstelle herkömmlich ist, selbst wenn es etwa Schwierigkeiten hinsichtlich der rauchfreien Verbrennung bietet. Kommen mehrere Brennstoffe bei annähernd gleichen Preisen in Frage, so ist dem rauchschwächeren der Vorzug zu geben.

Kann der übermäßigen Rauchentwicklung weder durch sorg-

---

*) Heizerkurse werden in den Wintermonaten abgehalten von Ingenieuren der Dampfkessel-Überwachungsvereine in Magdeburg, Stettin und Danzig, ferner mit Unterstützung des gewerblichen Centralvereins der Provinz Ostpreußen in Königsberg in den Orten Königsberg, Memel, Allenstein, der Gewerbevereine in Elbing, Grünberg, Hannover, des Technikervereins in Bromberg daselbst und an der Fachschule für Dampfkesselheizer und Maschinenbauer in Aachen (einer Abteilung der städtischen gewerblichen Schulen).

fältige Bedienung des Feuers, Beaufsichtigung und Belehrung der Heizer, noch durch die Wahl des Brennmaterials, ohne wesentliche Erhöhung der Heizkosten, hinreichend vorgebeugt werden, so sind überall da, wo die Rauchverminderung mit Rücksicht auf die örtliche Lage der Betriebsstätte wünschenswert ist, vorerst einzelne Feuerungsanlagen mit bewährten besonderen Einrichtungen zur Rauchverhütung auszurüsten. Reichen die laufenden Mittel zur Unterhaltung der Anlage für die Beschaffung solcher Feuerungseinrichtungen nicht aus, so ist die Überweisung der Mehrkosten bei der vorgesetzten Behörde zu beantragen. Nötigenfalls sind nach Billigung der Verbesserungsvorschläge durch die vorgesetzte Behörde die entstehenden Kosten in den nächsten Etatsvoranschlag aufzunehmen. Soweit sachverständige Beamte der eigenen Verwaltung zur Begutachtung verbesserungsbedürftiger Feuerungsanlagen nicht vorhanden sind, sind durch Vermittelung der zuständigen Behörden sachverständige Beamte anderer Verwaltungszweige zur Beratung heranzuziehen. Hierbei kommen wesentlich die Kesselprüfungsbeamten in Betracht.

Bei der Herstellung neuer Feuerungsanlagen empfiehlt es sich, überall da, wo die Rauchverminderung mit Rücksicht auf die örtliche Lage der Betriebsstätte wünschenswert ist, schon bei der Ausschreibung die Bedingung zu stellen, daß die Feuerungsanlage mit dem am Betriebsorte erhältlichen Brennmaterial möglichst rauchfrei arbeiten muß, und die dafür vorzusehenden Einrichtungen im Angebot nachzuweisen sind. Vor der Zuschlagserteilung ist durch sorgfältige Prüfung festzustellen, ob die vorgeschlagenen Einrichtungen zur Rauchverhütung ausreichend erscheinen. Ferner ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Größe der Feuerungsanlage auch für etwaige stärkere Beanspruchung noch ausreicht, ohne eine Überlastung der Anlage und eine daraus sich ergebende zu starke Rauchbildung herbeizuführen.

Nach Ablauf des Etatsjahres 1903 ist von allen Dienststellen, unter deren Aufsicht größere Feuerungsanlagen stehen, ihrer vorgesetzten Behörde Bericht über den Erfolg der Bemühungen auf dem Gebiete der Rauchverhütung nach Maßgabe folgender Gesichtspunkte zu erstatten:

a. Zahl und Art der vorhandenen größeren Feuerungsanlagen und der dabei verwendeten Brennmaterialien,
b. Stärke der beobachteten Rauchentwicklung,
c. Art der getroffenen Anordnungen zur Verminderung der Rauchentwicklung, wo dies erforderlich war,
d. aufgewendete Anlagekosten zur Rauchverminderung und etwa dadurch erzielte Betriebsersparnisse.

Die gesammelten Berichte sind der Centralinstanz mit einer gutachtlichen Äußerung darüber zu übersenden,

1) ob sich hiernach die Durchführung von besonderen Maßnahmen zur Rauchverminderung bei denjenigen Anlagen empfiehlt, bei denen die Bemühungen zur Rauchverminderung durch sachgemäße Bedienung des Feuers, Wahl des Brennmaterials 2c. ohne Erfolg geblieben sind,
2) welche Mittel bejahenden Falls zur Durchführung der erforderlichen Verbesserungen bereit zu stellen sind.

Berlin, den 5. Februar 1901.

Nachdem durch die Untersuchungen der Kommission zur Prüfung und Untersuchung von Rauchverbrennungs-Vorrichtungen festgestellt worden ist, daß es eine große Anzahl rauchverhütender Feuerungseinrichtungen giebt, die geeignet sind, die Entwicklung übermäßigen Rauchs zu verhindern, hat das Königliche Staatsministerium auf meinen Vorschlag beschlossen, bei denjenigen feststehenden fiskalischen Feuerungsanlagen, deren Rauchverminderung mit Rücksicht auf die örtliche Lage der Betriebsstätte wünschenswert ist, geeignete Maßnahmen gegen die Entwicklung übermäßigen Rauchs zu treffen. Wo sachgemäße Bedienung des Feuers und Beaufsichtigung des Heizerpersonals nicht ausreichen oder das Brennmaterial es erschwert, übermäßiger Rauchentwicklung vorzubeugen, sollen die Feuerungsanlagen verbessert bezw. mit zweckentsprechenden besonderen Einrichtungen zur Rauchverhütung versehen werden. Diese Maßnahmen sollen vorläufig den Charakter von Versuchen tragen, um die Bewährung der im einzelnen Fall getroffenen Einrichtungen prüfen zu können, bevor endgültige Entschließungen getroffen werden.

Dem Königlichen Oberbergamte, der Direktion, sende ich hierbei die zur Durchführung dieser Maßnahmen unter den zuständigen Herren Ministern vereinbarten „Grundsätze" in zwei Exemplaren mit dem Auftrage, hiernach das Weitere in die Wege zu leiten.

Abdrücke für die Ihnen unterstellten Verwaltungen füge ich bei.

An
die Königlichen Oberbergämter, die Direktion der Königlichen Porzellan-Manufaktur in Berlin und die Direktion der Königlichen Bernsteinwerke in Königsberg.

Abschrift übersende ich Ihnen mit der Veranlassung, die Gewerbeaufsichtsbeamten anzuweisen, den etwa an sie ergehenden

Ersuchen der Behörden um sachverständigen Beirat bei der Begutachtung von Feuerungsanlagen zu entsprechen.

Auch den Gemeinden und Kreisverbänden, in deren Verwaltung größere Feuerungs- namentlich Dampfkesselanlagen betrieben werden, wollen Sie von dem Vorgehen der Staatsbehörden Kenntnis geben und ihnen nahe legen, in gleicher Weise zu verfahren, damit die Industrie keine Veranlassung hat, auf etwaige Mißstände bei den Feuerungsanlagen dieser Verbände hinzuweisen.

Von der Durchführung eines polizeilichen Rauchverbots in gewerblichen Anlagen ist zunächst noch in der Voraussetzung abgesehen worden, daß die Industrie ihrerseits sich veranlaßt sehen werde, der Frage der Rauchverhütung erhöhtes Interesse entgegenzubringen. Nachdem die Behörden den ernsten Willen bekundet haben, in ihren Anlagen vorbildlich vorzugehen, haben die Industriellen nicht zu gewärtigen, daß übermäßiger Rauchentwicklung künftig mit Nachsicht werde begegnet werden, zumal nach dem Gutachten der Kommission zur Prüfung und Untersuchung von Rauchverbrennungs-Vorrichtungen mit Sicherheit angenommen werden kann, daß bei Anwendung geeigneter rauchverhütender Apparate eine ernstlich in Betracht kommende ökonomische Schädigung der Besitzer von Feuerungsanlagen nicht eintritt.

Sie wollen die Gewerbeaufsichtsbeamten und die Polizeibehörden daher anweisen, den gewerblichen Feuerungsanlagen eingehende Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Industriellen sind vorkommenden Falls nicht darüber in Zweifel zu lassen, daß hervortretenden Rauchbelästigungen, die nachweisbar mit gesundheitlichen Schädigungen verbunden sind, in der Folge auf Grund der Genehmigungsurkunden oder des §. 10 Titel II. 17 des Allgemeinen Landrechts mit allem Nachdruck entgegengetreten werden wird. Dementsprechend sind Besitzer von Feuerungsanlagen in solchen Fällen zunächst aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist geeignete und ausreichende Maßnahmen zur Rauchverhütung zu treffen. Dabei sollen ihnen die Gewerbeaufsichtsbeamten und bei Kesselanlagen namentlich auch die Ingenieure der Dampfkessel-Überwachungsvereine mit ihrem sachverständigen Rat beistehen. Bleibt diese Aufforderung ohne Erfolg, so ist die Beseitigung der Übelstände auf Grund polizeilicher Verfügung zu erzwingen, oder zutreffenden Falls das Strafverfahren nach §. 147 Ziffer 2 der Gewerbeordnung einzuleiten und nach erfolgter Bestrafung gemäß Absatz 3 a. a. O. zu verfahren.

Bis zum 1. Januar k. Js. sehe ich Ihrem Bericht über den Erfolg dieser Maßnahmen entgegen.

Abdrücke dieses Erlasses und seiner Anlage sind für den Regierungs- und Gewerberat oder seinen Stellvertreter, für die Landräte und die diesen nicht unterstellten Ortspolizeibehörden und für die Gewerbeinspektionen, sowie deren Nebenstellen beigefügt. Weitere Abdrücke können von der Geheimen Registratur meines Ministeriums bezogen werden.

Die Dampfkessel-Überwachungsvereine haben besondere Anweisung erhalten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Brefeld.

An
alle Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin.

III. a. 189. I. 439.

---

169) Einziehung der Einthalerstücke aus den Jahren 1823 bis 1856.

Berlin, den 6. November 1901.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 22. Oktober d. Js. wird zur Kenntnisnahme und Nachachtung bezw. gleichmäßigen weiteren Veranlassung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die nachgeordneten Behörden.

A. 1621.

Berlin, den 22. Oktober 1901.

Die Königliche Regierung beauftrage ich, die unterstellten Kassen des diesseitigen Geschäftsbereichs anzuweisen, die bei ihnen am 1. Januar 1902 vorhandenen und nach diesem Zeitpunkte eingehenden Thaler aus den Jahren 1823 bis 1856 nicht wieder zu verausgaben, sondern von Zeit zu Zeit der Reichsbank gegen Wertersatz zuzuführen und sich zu Zahlungen in Thalern fortan nur der Vereinsthaler deutschen Gepräges zu bedienen.

Die nicht an Bankplätzen befindlichen Spezialkassen haben die gedachten Münzen an die Regierungs-Hauptkassen abzuliefern.

Der Finanzminister.
Freiherr von Rheinbaben.

An
sämtliche Königliche Regierungen.

I. 14296. II. 9852. III. 12673.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

170) Zulassung von Realgymnasialabiturienten zu den ärztlichen Prüfungen nach den bisherigen Vorschriften.

Berlin, den 19. November 1901.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 17. Oktober d. Js. mit Rücksicht auf die §§. 6 und 67 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Prüfungsordnung für Ärzte, vom 28. Mai 1901, beschlossen:

„Die Zulassung derjenigen Realgymnasialabiturienten, welche ihr medizinisches Studium vor dem 1. Oktober d. Js. begonnen haben, zur Ablegung der ärztlichen Prüfungen nach den bisherigen Vorschriften ist nicht von der Ergänzung des Reifezeugnisses durch eine Nachprüfung im Lateinischen und Griechischen abhängig zu machen."

Wegen der Frage, ob und inwieweit die nach Erwerbung des Reifezeugnisses von einem deutschen Realgymnasium in der Philosophischen Fakultät zurückgelegten Semester auf die behufs Zulassung zu den medizinischen Prüfungen nachzuweisende Studienzeit angerechnet werden können, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiervon gefälligst die Medizinische Fakultät sowie die Kommissionen für die ärztliche Vorprüfung und für die ärztliche Prüfung in Kenntnis setzen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren.*)
U. I. 2417. M.

---

171) Zulassung der Realgymnasialabiturienten zum Studium der Medizin.

Berlin, den 19. November 1901.

Nach dem Erlaß vom 7. Februar 1894 — U. I. 195 — (Centrbl. S. 345) haben Angehörige des Deutschen Reiches zum Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung für das akademische Studium dasjenige Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt beizubringen, welches für die Zulassung zu den ihrem Studienfach

*) An die Medizinische Fakultät der Universität Berlin und an den Vorsitzenden der Kommission für die ärztliche Prüfung zu Berlin ist im gleichem Sinne verfügt worden.

entsprechenden Berufsprüfungen in ihrem Heimatstaate vorgeschrieben ist.

Durch dieses Studienfach bestimmt sich zugleich die Fakultät, bei welcher der Studierende einzutragen ist.

Unter Hinweis auf §. 6 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 (veröffentlicht im Centralblatt für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1901), welche mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft getreten ist, mache ich darauf aufmerksam, daß vom genannten Zeitpunkte ab neben dem Zeugnis der Reife von einem deutschen humanistischen Gymnasium auch das Reifezeugnis von einem deutschen Realgymnasium für das Reichsgebiet als Nachweis der für die Zulassung zu den medizinischen Prüfungen erforderlichen schulwissenschaftlichen Vorbildung und somit auch für das Studium der Medizin anzusehen ist.

Ew Hochwohlgeboren wollen hiervon die Akademischen Behörden gefälligst in Kenntnis setzen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren.*)
U. I. 2461. M.

---

172) Zulassung Studierender, zur Prüfung angehender Turnlehrer schon nach vollendetem **dritten** Semester.

Berlin, den 25. November 1901.

Nach der Prüfungsordnung für Turnlehrer vom 15. Mai 1894 werden zur Prüfung angehender Turnlehrer die Studierenden erst nach vollendetem fünften Semester zugelassen. Diese Bestimmung gilt auch für die in Bonn, Breslau, Greifswald, Königsberg und Halle abzuhaltenden Turnlehrerprüfungen. Neuerdings ist die Verkürzung der angegebenen Frist auf drei Semester angeregt und von verschiedenen Seiten, insbesondere auch von Prüfungskommissionen empfohlen worden. Man hat darauf hingewiesen, daß das sechste Studiensemester wegen der Nähe der wissenschaftlichen Prüfung für die Ablegung der Turnlehrerprüfung wenig geeignet sei und daß daher die bisherige Vorschrift manche sonst geeignete junge Leute von der Turnlehrerprüfung zurückhalten würde.

Gegenüber dem Bedenken, daß jüngeren Stndierenden die erforderlichen pädagogischen Kenntnisse in der Regel noch nicht

*) Im gleichen Sinne ist an den Rektor und den Senat der Universität Berlin verfügt worden.

zu Gebote stehen würden, ist zu bemerken, daß Studierende die Turnlehrerprüfung zu dem Zwecke ablegen, um später, nach erlangter allgemeiner Lehrbefähigung auch Unterricht im Turnen erteilen zu können.

Übrigens muß vorausgesetzt werden, daß sowohl in den Turnlehrerbildungskursen, wie auch bei den Turnlehrerprüfungen auf die Pädagogik des Turnunterrichts die gebührende Rücksicht genommen wird.

Demnach wird die geltende Prüfungsordnung dahin abgeändert, daß die Nr. 2 des §. 2 die Fassung erhält:

2) Studierende, jedoch nicht vor vollendetem dritten Semester.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis und Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die Königlichen Regierungen.
U. III. B. 3459. U. I. U. II.

---

173) Bei der Kommission für die Vorprüfung von Nahrungsmittel-Chemikern an der Technischen Hochschule zu Berlin ist an Stelle des Geheimen Regierungsrats Professors Dr. Rüdorff der Professor Dr. Erdmann zum Mitgliede ernannt worden.

Berlin, den 2. Dezember 1901.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

Bekanntmachung.
U. I. 2501. M.

---

174) Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung der Universität Greifswald.

Greifswald, den 19. Oktober 1901.

Auf die vier von uns im Dezember 1896 (Centrbl. für 1897 S. 202) gestellten Preisaufgaben ist für folgende zwei

1) Geschichte der öffentlichen Meinung in Preußen und speziell in Berlin während der Jahre 1795—1806
2) Eine kritische Untersuchung der Handschriften und Rezensionen der sogenannten Pomerania u. s. w.

je eine Bewerbungsschrift eingegangen und von der Deputation der Rubenow-Stiftung wie folgt zensiert worden. Der Verfasser der Abhandlung über die Geschichte der öffentlichen Meinung

unter dem Motto: „Nur dem Fleiß, den keine Mühe bleichet u. s. w.“ hat sich nicht auf den vorgeschriebenen Zeitraum beschränkt, sondern hat bis 1789 mit seinen Forschungen zurückgegriffen. Dagegen sind einzelne Kapitel aus Zeitmangel nur als vorläufige Skizzen dem Ganzen eingefügt. Doch ist nicht zu verkennen, daß der Verfasser bei diesen unausgeführten Abschnitten nicht minder wie überhaupt aus voller Kenntnis und Beherrschung eines weitschichtigen, mühsam gesammelten Materials urtheilt. Die Deputation ist der Meinung, daß der Teil der Aufgabe, der methodische Bearbeitung der Äußerungen der gebildeten Kreise Preußens über die Politik des Staats verlangte, in hervorragender Weise gelöst ist. Auch auf den etwaigen Zusammenhang litterarischer Hervorbringungen mit maßgebenden politischen Persönlichkeiten ist die Aufmerksamkeit des Verfassers in erfolgreicher Weise gerichtet gewesen. Weniger erträgnisreich sind seine Forschungen ausgefallen bei Prüfung der Wechselwirkung zwischen publizistischen Leistungen und der Volksstimmung. Wenn nun auch ohne Weiteres zugegeben werden muß, daß das zu benutzende Material, nämlich die bei allen Fragen auswärtiger Politik durch strenge Zensur gefesselten Zeitungen, durch ihre Richtigkeit einer solchen Erkenntnis besondere Schwierigkeiten entgegenstellen, so wäre es doch wünschenswert, wenn an geeigneten Zeitpunkten, in denen die Stimmung des Volkes erregter wird und mehr heraustritt, jene Wechselwirkung verständlicher gemacht werden könnte. Das Persönliche bei den Wortführern ist in der Arbeit nicht zu kurz gekommen.

Wenn daher die Deputation auch die Erwartung aussprechen muß, daß der Verfasser, der sich in der Vorrede aus freien Stücken zu jeder Umarbeitung und Erweiterung ausdrücklich bereit erklärt hat, vor der Veröffentlichung die nur skizziert eingereichten Abschnitte der Arbeit breiter ausführe, so hat sie doch nicht den mindesten Zweifel, daß der Verfasser des ausgesetzten Preises würdig ist. Sie hat geurteilt, daß die Arbeit eine längst fühlbare Lücke im Verständnis einer wichtigen Epoche vaterländischer Geschichte mit allen Ehren ausfüllen wird. Die Deputation beantragt daher die Zuerkennung des ausgesetzten Preises von 2000 (zweitausend) Mark an den Verfasser.

In derselben erfreulichen Lage befindet sich die Deputation gegenüber der Bearbeitung der unter Nr. 2 aufgeführten Preisaufgabe: „Eine kritische Untersuchung der Handschriften und Rezensionen der sog. Pomerania“ u. s. w., die unter dem Motto: „Habent sua fata libelli“ eingereicht worden ist. Als Zweck der Preisaufgabe war bezeichnet: Gewinnung einer Grundlage für die künftige kritische Ausgabe. Der Verfasser hat mit um-

sichtigstem Fleiß alle bekannten und zahlreiche neue Hss. des Werks gesammelt, kollationiert, nach ihrer Abfassungszeit und ihrem Werth bestimmt. Er hat die große Verworrenheit, die hierüber herrscht, zum ersten Mal völlig gelichtet und damit das Terrain freigelegt für weitere Aufklärung der ältesten deutschen Historiographie in Pommern. Mit sicherer Beherrschung der Methode hat er, immer vorsichtig prüfend und durch eine beigegebene umfassende Varianteusammlung seine Ergebnisse stützend, den vollständigen Stammbaum der codices aufgebaut. Er hat das alles in musterhafter Klarheit, so daß die Beherrschung des verwickelten Stoffes einleuchtend hervortritt, darzustellen gewußt.

Die Deputation hat nicht angestanden, die Arbeit als Produkt eines den Stoff vollkommen beherrschenden Geistes für preiswürdig zu erklären Sie beantragt die Zuerkennung des ausgesetzten Preises von eintausend (1000) Mark an den Verfasser der Arbeit mit dem Motto: „Habent sua fata libelli“

Die in unserer Sitzung am 17. d. Mts. erfolgte Eröffnung der den Bewerbungsschriften beigefügten verschlossenen Briefe, welche mit demselben Motto versehen waren, ergab, daß Herr Oberlehrer und Stadtarchivar Dr. Otto Tschirch in Brandenburg a. H. der Verfasser der mit dem Motto: „Nur dem Fleiß, den keine Mühe bleichet u. s. w.“ versehenen Arbeit, und der Professor am Stadtgymnasium in Stettin, Herr G. Gaebel, der Verfasser der mit dem Motto: „Habent sua fata libelli“ versehenen Arbeit war.

Dem Urteile und Antrag der Rubenow-Stiftungs-Deputation entsprechend, haben wir die beantragten Preise den beiden Bewerbern zuerkannt.

Rektor und Senat.
Credner.

C. Kunst und Wissenschaft.

175) Patent, betreffend Abänderung der Bestimmungen über den Schillerpreis. Vom 10. November 1901. (G. S. S. 179.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Unser in Gott ruhender Herr Großvater hat, um das Andenken Friedrichs von Schiller zu ehren, durch Patent vom 9. November 1859*) zur Förderung des geistigen Lebens im

*) Centralblatt für 1859, Seite 641.

Deutschen Volke stiftungsmäßig einen Preis für das beste in dem Zeitraume von je drei Jahren hervorgetretene Werk der deutschen dramatischen Dichtkunst bestimmt. Zur besseren Verwirklichung der von dem erhabenen Stifter gehegten Absicht wollen Wir das vorgedachte Patent unter Aufrechterhaltung aller übrigen Bestimmungen desselben wie folgt abändern.

Artikel 1.

Der Preis besteht in einer Geldsumme von Zweitausend Thalern Gold gleich Sechstausendachthundert Mark nebst einer goldenen Denkmünze zum Werte von Einhundert Thalern Gold gleich Dreihundertvierzig Mark.

Derselbe gelangt alle sechs Jahre zur Vertheilung.

Artikel 2.

Für den Preis kommen nach näherer Bestimmung des §. 6 die dramatischen Werke lebender deutscher Dichter in Betracht, welche in den letzten zwölf Jahren bis zu der Beschlußfassung der Kommission herausgegeben oder in dieser Zeit zum ersten Male auf der Bühne aufgeführt worden sind, desgleichen solche Werke, welche in diesem Zeitraume verfaßt sind und der Kommission besonders eingereicht werden.

Artikel 3.

Wenn die Kommission mehrere Werke des Preises würdig erachtet, hat sie dieselben in ihrem Bericht unter Angabe der Reihenfolge namhaft zu machen. Die Auswahl unter diesen Werken behalten Wir Uns vor.

Artikel 4.

Sollte der Preis nicht zur Vertheilung gelangen, so kann nach Verlauf der nächsten sechsjährigen Periode der Geldpreis für das alsdann gekrönte Werk verdoppelt werden, oder es sind geeigneten Falles zwei Preise zu ertheilen. Bei Mangel an preiswürdigen Werken wird eine dem Geldpreise gleichkommende Summe nach Einziehung von Vorschlägen der Kommission auf eine oder die andere Weise zur Anerkennung und Förderung deutscher Dichtkunst von Uns verwendet werden.

Artikel 5.

Diese Bestimmungen kommen das erste Mal für den am 10 November 1902 zu ertheilenden Preis in Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 10. November 1901.

(L. S.) **Wilhelm.**

Studt.

D. Höhere Lehranstalten.

176) Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen). Vom 27. Oktober 1901.

Berlin, den 1. November 1901.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium übersende ich in den Anlagen . . Abdrucke der unter dem 27. Oktober d. Js. erlassenen

Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen)

teils zu eigenem Gebrauche, teils zur Verteilung an die Ihm unterstellten Schulen der bezeichneten Art.

Der Zeitpunkt, zu welchem diese Ordnung in Kraft zu treten hat, und die Art, in welcher zu ihr überzuführen ist, ergiebt sich aus den Schlußbestimmungen in §. 17. Die sachlichen Neuerungen finden ihre Begründung in den durch den Allerhöchsten Erlaß vom 26. November 1900 (Centrbl. S. 854) gegebenen Richtlinien und in den nach ihnen aufgestellten, unter dem 29. Mai d. Js. — U. II. 1694 — (Centrbl. S. 471) eingeführten Lehrplänen und Lehraufgaben für die höheren Schulen, deren Zielforderungen den Maßstab auch für die Beurteilung der Prüfungsleistungen zu bilden haben.

Die Bemerkungen und Wünsche, welche von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien auf Grund meines Erlasses vom 12. August d. Js. — U. II. 2719 — zu dem damals mitgeteilten Entwurfe für die neue Prüfungsordnung geäußert worden sind, haben mir Anlaß zu erneuter Erwägung von Einzelheiten gegeben und sind, soweit es ratsam erschien, für die endgültige Feststellung verwendet worden. Gern benutze ich diese Gelegenheit, um den Königlichen Provinzial-Schulkollegien meine Anerkennung für die Sorgfalt auszusprechen, die Sie der Begutachtung des Entwurfes gewidmet haben.

Im übrigen bemerke ich ausdrücklich, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnungen vom 6. Januar 1892 — Centrbl. S. 281 — (in §. 17, 8) über die von fremden Prüflingen zu zahlenden Gebühren und (in §. 18) über die sogenannten Ergänzungsprüfungen bis auf weiteres in Kraft bleiben. Auch der die Nachprüfung im Hebräischen (§. 15, 3 der vorliegenden Ordnung) betreffende Erlaß vom 21. Juli 1899 — U. I. 872 U. II. G. I.

— (Centralblatt f. d. ges. Unterrichtsverwaltung in Preußen 1899 S. 655) behält seine Gültigkeit.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 3225.

Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen.

(Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen).

§. 1.
Zweck der Prüfung.

Zweck der Reifeprüfung ist, zu ermitteln, ob der Schüler dasjenige Maß der Schulbildung erlangt hat, welches den in den Lehrplänen und Lehraufgaben für die höheren Schulen gestellten Zielforderungen des Gymnasiums, des Realgymnasiums oder der Oberrealschule entspricht.

§. 2.
Berechtigung zur Abhaltung der Prüfung.

Zur Abhaltung von Reifeprüfungen sind alle Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen berechtigt, welche von dem Unterrichtsminister als solche anerkannt worden sind.

§. 3.
Prüfungskommission.

1) Die Prüfungskommission besteht aus dem Königlichen Kommissar als Vorsitzendem, dem Direktor der Anstalt und denjenigen Lehrern, welche in der obersten Klasse mit dem Unterrichte in den wissenschaftlichen Lehrfächern betraut sind. Bei den Realgymnasien und Oberrealschulen kommt der Lehrer hinzu, welcher den Zeichenunterricht in der obersten Klasse erteilt.

2) Zum Königlichen Kommissar bestellt das Königliche Provinzial-Schulkollegium regelmäßig dasjenige seiner Mitglieder, welches die inneren Angelegenheiten der Anstalt bearbeitet. Indessen steht es dieser Behörde frei, für einzelne Fälle einen stellvertretenden Kommissar zu ernennen, insbesondere als solchen den Direktor der Anstalt zu bestellen.

3) Dasjenige Organ, dem die rechtliche Vertretung der Anstalt zusteht, ist befugt, für die Prüfung der eigenen Schüler dieser Anstalt aus seiner Mitte einen Vertreter zum Mitgliede der Prüfungskommission zu ernennen. Die Ernennung erfolgt in der Regel auf einen Zeitraum von mindestens drei Jahren

und ist dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium rechtzeitig anzuzeigen. Der ernannte Vertreter hat Stimmrecht in der Kommission.

An den für einzelne Anstalten noch bestehenden besonderen Befugnissen zur Teilnahme an den Prüfungen wird hierdurch nichts geändert.

4) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind hinsichtlich sämtlicher Verhandlungen zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§. 4.

Meldung und Zulassung zur Prüfung.

1) Zur Reifeprüfung dürfen sich die Schüler in der Regel nicht früher als im zweiten Halbjahre ihrer Zugehörigkeit zur Oberprima melden.

Aus gewichtigen Gründen kann ausnahmsweise auf den Antrag des Direktors und der zur Prüfungskommission gehörenden Lehrer die Meldung zur Reifeprüfung schon im ersten Halbjahre der Zugehörigkeit zur Oberprima durch das Provinzial-Schulkollegium angenommen werden.

2) Wenn ein Primaner die Anstalt wechselt, so entscheidet das Königliche Provinzial-Schulkollegium, ob ihm für die Meldung zur Reifeprüfung das Halbjahr, in welches oder an dessen Schluß der Wechsel der Anstalt fällt, auf die Lehrzeit der Prima anzurechnen ist. Diese Entscheidung ist unmittelbar bei dem Eintritt des Schülers in die neue Schule durch deren Direktor unter Darlegung der für den Wechsel geltend gemachten Gründe zu beantragen. Unzulässig ist die Anrechnung in allen Fällen, in denen der Wechsel erfolgt, weil der Primaner im Disziplinarwege von der früher von ihm besuchten Anstalt entfernt worden ist oder sie verlassen hat, um sich einer Schulstrafe zu entziehen.

3) Schüler aus dem Deutschen Reiche, welche weder durch die Staatsangehörigkeit noch durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern oder deren Stellvertreter auf den Besuch einer preußischen Anstalt angewiesen sind, bedürfen*) für die Meldung zur Reifeprüfung bei einem Gymnasium oder Realgymnasium, sofern sie erst später als mit dem Beginne der Obersekunda in die Anstalt eintreten, der Erlaubnis der Unterrichtsverwaltung des Staates, dem sie angehören. Auf diese Bestimmung sind auswärtige Bewerber, welche die Aufnahme in ein Gymnasium oder Real-

*) Nach dem Übereinkommen der Deutschen Staatsregierungen von 1889, betreffend die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse von Gymnasien und Realgymnasien (Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1889, S. 223).

gymnasium an einer höheren Stelle des Gesamtkursus, als bei dem Beginne der Obersekunda nachsuchen, durch den Direktor schon vor dem Eintritt in die Schule hinzuweisen.

4) Die Meldung zur Reifeprüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des Schulhalbjahres dem Direktor schriftlich einzureichen.

5) In einer Konferenz, welche von dem Direktor mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern abzuhalten ist, werden die Meldungen vorgelegt und auf Grund der in der Prima den Schülern erteilten Zeugnisse Gutachten darüber festgestellt, ob diese Schüler nach ihrer sittlichen Haltung und nach ihren Leistungen den Zielforderungen entsprechen.

Wenn ein Schüler nach dem einstimmigen Urteile der Konferenz die erforderliche Reife in sittlicher oder wissenschaftlicher Hinsicht noch nicht erreicht hat, so ist er von der Reifeprüfung zurückzuweisen.

In jedem anderen Falle hat die Konferenz ihr Gutachten mit der bestimmten Angabe abzuschließen, ob seine Reife als „zweifellos" oder als „nicht zweifellos" anzusehen ist; auch hat sie das Urteil zu entwerfen, welches in das Reifezeugnis unter „Betragen und Fleiß" aufgenommen werden soll.

6) Spätestens $2^1/_2$ Monate vor dem Schlusse des Halbjahres hat der Direktor dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium ein Verzeichnis aller Schüler der Oberprima einzureichen, welche nach ihrem Klassenalter zur Meldung befugt sind. Liegt der unter Nr. 1 Abs. 2 vorgesehene Fall vor, so ist der erforderliche Antrag in einem Begleitberichte zu stellen; ebenso ist gegebenen Falles anzuzeigen, daß Prüflinge vorhanden sind, die sich um die Aufnahme in eine militärärztliche Bildungsanstalt beworben haben.

In dem einzureichenden Verzeichnisse sind zu dem Namen jedes Schülers folgende Spalten auszufüllen: Tag und Ort der Geburt, Konfession (bezw. Religion), Stand und Wohnort des Vaters, Dauer des Aufenthaltes auf der Anstalt überhaupt und in der Prima und Oberprima insbesondere (bei solchen Schülern, welche erst in die Prima eingetreten sind, entsprechende Angaben auch betreffs der Anstalt, der sie früher angehörten). Bei Schülern, die sich nicht zur Prüfung gemeldet haben oder durch einstimmigen Beschluß der Konferenz zurückgewiesen worden sind (Nr. 5 Abs. 2), ist ein entsprechender Vermerk zu machen. Bei jedem der übrigen Schüler ist das Gutachten der Konferenz über seine Reife sowie das Urteil über sein Betragen und seinen Fleiß (Nr. 5 Abs. 1 und 3) anzugeben und ferner der Beruf zu bezeichnen, den er zu wählen gedenkt. Schließlich ist, wenn es sich um die Wiederholung der Prüfung handelt, dieses kenntlich

zu machen, auch das nach Nr. 2 und Nr. 3 etwa Erforderliche unter genauer Angabe der betreffenden Unterlagen zu vermerken.

Sind Oberprimaner nicht vorhanden, die nach ihrem Klassenalter zur Meldung befugt sind, so ist dies dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium spätestens 2½ Monate vor dem Schlusse des Halbjahres anzuzeigen.

7) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Königliche Provinzial-Schulkollegium.

§. 5.

Art und Gegenstände der Prüfung.

1) Die Reifeprüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

2) Zur schriftlichen Prüfung gehören bei allen Anstalten ein deutscher Aufsatz und die Bearbeitung von vier mathematischen Aufgaben aus vier verschiedenen Gebieten, ferner

a. bei den Gymnasien: eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische und eine Übersetzung aus dem Griechischen in das Deutsche. Diejenigen Schüler, welche sich einer Prüfung im Hebräischen unterziehen, haben die deutsche Übersetzung eines leichteren Abschnittes aus dem Alten Testamente nebst grammatischer Erklärung zu liefern.

b. bei den Realgymnasien: eine Übersetzung aus dem Lateinischen in das Deutsche, je nach dem Lehrplane der einzelnen Anstalt eine französische oder eine englische Arbeit, und zwar entweder ein Aufsatz oder eine Übersetzung aus dem Deutschen, und die Bearbeitung einer Aufgabe aus der Physik.

c. bei den Oberrealschulen: eine französische und eine englische Arbeit, und zwar in einer dieser beiden Sprachen ein Aufsatz, in der anderen eine Übersetzung aus dem Deutschen, und die Bearbeitung einer Aufgabe aus der Physik oder aus der Chemie.

3) Die mündliche Prüfung umfaßt bei allen Anstalten die christliche Religionslehre, die Geschichte und die Mathematik, ferner

a. bei den Gymnasien: die lateinische, die griechische und je nach dem Lehrplane der einzelnen Anstalt entweder die französische oder die englische Sprache.

b. bei den Realgymnasien: die lateinische, die französische und die englische Sprache und die Physik oder die Chemie.

c. bei den Oberrealschulen: die französische und die englische Sprache, die Physik und die Chemie.

Schriftliche Prüfung.

§. 6.

Stellung der Aufgaben.

1) Alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler erhalten dieselben Aufgaben.

2) Die Aufgaben sind so zu bestimmen, daß sie in Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der Prima in keiner Weise überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufhört, den Wert einer selbständigen Leistung zu haben.

Für die Übersetzungen aus den alten Sprachen in das Deutsche sind aus Schriftstellern, die sich für die Lektüre der Prima eignen, in der Schule nicht gelesene, von besonderen Schwierigkeiten freie Abschnitte zu wählen.

3) Die Aufgaben für die Prüfungsarbeiten bestimmt der Königliche Kommissar. Zu dem Zwecke sind je drei Aufgaben, für die mathematische Arbeit drei Gruppen von je vier Aufgaben aus den verschiedenen Gebieten, von dem Lehrer des Faches in der Oberprima rechtzeitig in Vorschlag zu bringen; am Rande aller Aufgaben sind diejenigen Bemerkungen und Hülfen hinzuzufügen, welche den Prüflingen für die Bearbeitung gegeben werden sollen.

4) Der Direktor hat die Aufgabenvorschläge, und zwar die von anderen gemachten mit seinem Genehmigungsvermerke versehen, unmittelbar an den Königlichen Kommissar einzusenden; dabei sind die Vorschläge für die einzelnen Prüfungsfächer in besondere, entsprechend zu bezeichnende Briefumschläge zu legen, diese aber unverschlossen in einen gemeinsamen Umschlag zu bringen, der zu versiegeln ist.

5) Der Königliche Kommissar sendet die Aufgaben, für jedes Prüfungsfach unter besonderem Verschlusse, mit Bezeichnung der von ihm getroffenen Bestimmung in der Regel zugleich mit der Entscheidung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums über die Zulassung (§. 4, 7) zurück.

Er ist befugt, statt aus den vorgeschlagenen Aufgaben zu wählen, andere Aufgaben zu bestimmen.

6) Der die Aufgabe enthaltende Briefumschlag ist erst unmittelbar vor Beginn der betreffenden Arbeit im Prüfungszimmer zu öffnen. Überhaupt ist es Pflicht der Prüfungskommission, insbesondere der die Aufgaben stellenden Lehrer und des Direktors, dafür zu sorgen, daß die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Schülern erst bei Beginn der einzelnen Arbeit zur Kenntnis kommen; auch ist jede vorherige Andeutung über sie auf das strengste zu vermeiden.

§. 7.

Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben.

1) Die Bearbeitung der Aufgaben erfolgt in einem geeigneten Zimmer der Anstalt unter der beständigen, durch den Direktor anzuordnenden Aufsicht von Lehrern, welche der Prüfungskommission angehören.

2) Für die Aufsätze sind je fünf und eine halbe, für die mathematische Arbeit fünf Vormittagsstunden zu bestimmen; für alle anderen Arbeiten werden je drei Stunden gewährt. Die Arbeitszeit ist durchweg von dem Abschlusse der Niederschrift der Aufgaben bezw. der zu übersetzenden Texte an zu rechnen.

3) Die Arbeitszeit (Nr. 2) darf durch eine Pause nicht unterbrochen werden. Doch ist zulässig, die für die mathematische Arbeit bestimmte Zeit in zwei durch eine Erholungspause getrennte Hälften zu teilen, am Beginn einer jeden die Hälfte der Aufgaben zu stellen und deren Bearbeitung am Schlusse jeder der beiden halben Arbeitszeiten einzufordern.

4) Nicht erlaubt ist, andere Hülfsmittel in das Arbeitszimmer mitzubringen, als für den fremdsprachlichen Aufsatz ein französisch-deutsches bezw. englisch-deutsches, für die Übersetzung aus dem Hebräischen ein hebräisches Wörterbuch, für die mathematische und die physikalische Arbeit Logarithmentafeln, für die chemische Arbeit chemische Tafeln.

5) Die Texte für die Übersetzungen sind nebst den angegebenen Übersetzungshülfen zu diktieren, jedoch kann nach Beendigung des Diktates etwaigen Wünschen der Prüflinge, den Text einsehen zu dürfen, Folge gegeben werden.

Sollte sich herausstellen, daß für die Bearbeitung einer Aufgabe noch andere als die bereits angegebenen Hülfen unerläßlich sind, so ist darüber eine Bemerkung in die Verhandlung (§ 12, 2) aufzunehmen, die gegebene Hülfe aber am Rande der Aufgabe nachzutragen. Diese Angaben haben die Bedeutung, daß außer den verzeichneten irgend welche Hülfen nicht gegeben worden sind.

6) Wer mit seiner Arbeit fertig ist, hat sie dem beaufsichtigenden Lehrer abzugeben und das Arbeitszimmer zu verlassen.

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben.

In jedem Falle ist von den fertigen wie von den unvollendeten Arbeiten außer der Reinschrift der Entwurf einzureichen.

7) Wer bei der schriftlichen Prüfung sich der Benutzung unerlaubter Hülfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig macht, wird mit sofortiger Ausschließung von

der ferneren Teilnahme an der Prüfung und, wenn die Entdeckung erst nach Beendigung derselben erfolgt, mit Vorenthaltung des Prüfungszeugnisses bestraft. Gleiche Strafe hat zu gewärtigen, wer anderen zur Benutzung unerlaubter Hülfsmittel, zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuche behülflich ist. Die in solcher Weise Bestraften sind hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung denjenigen gleichzustellen, welche die Prüfung nicht bestanden haben (vergl. §. 15, 1 und 2). Wer sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches auch bei der Wiederholung der Prüfung schuldig macht, kann von der Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden. Auf diese Vorschriften hat der Direktor vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit die Schüler ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Bei zweifelhafter Lage eines Falles der bezeichneten Art ordnet zunächst der Direktor mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern das Erforderliche an; die schließliche Entscheidung trifft die gesamte Kommission vor der mündlichen Prüfung (§. 10, 2).

Für die Fälle, in denen ein Schüler von der Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden soll, ist die Entscheidung des Unterrichtsministers einzuholen.

§. 8.

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten.

1) Jede Arbeit wird zunächst von dem Fachlehrer durchgesehen und beurteilt. Die Fehler werden am Rande (nicht durch Änderungen im Texte) berichtigt sowie nach dem auf sie zu legenden Gewichte bezeichnet. Das über den Wert der Arbeit im Verhältnisse zu den Prüfungsforderungen abzugebende Urteil ist schließlich in eines der vier Prädikate: Sehr gut, Gut, Genügend, Nicht genügend zusammenzufassen. Hinzuzufügen ist eine Bemerkung über das Verhältnis der vorliegenden Arbeit zu den Klassenleistungen (vergl. Nr. 3), doch darf durch das Urteil über diese das Prädikat für die Prüfungsarbeit nicht beeinflußt werden; auch ist die Niederschrift der fremdsprachlichen Texte (§. 7, 5) dabei nicht zu werten.

2) Hierauf werden die Arbeiten bei den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern in Umlauf gesetzt. In einer sodann von dem Direktor mit diesen abzuhaltenden Konferenz werden die den einzelnen Arbeiten erteilten Prädikate zusammengestellt und wird darüber Beschluß gefaßt, ob und für welche Prüflinge die Ausschließung von der mündlichen Prüfung oder die Befreiung von derselben zu beantragen ist (vergl. 10, 2).

3) Der Direktor hat hierauf die Arbeiten nebst den Ent-

würfen und dem vollständigen Texte der Prüfungsaufgaben dem Königlichen Kommissar nach dessen Anordnung zuzustellen. Beizufügen sind die Prüfungsverhandlungen (§. 12, 1, 2 und 3), eine Übersicht über die Prädikate für die Klassenleistungen der Prüflinge in den einzelnen Lehrfächern und die sonst etwa von dem Königlichen Kommissar geforderten Vorlagen. Die Prädikate für die Klassenleistungen sind von den zur Prüfungskommission gehörenden Lehrern noch vor Beginn der schriftlichen Prüfung, frühestens aber drei Tage vor diesem, in einer Konferenz festzustellen, deren Zeit auf der Übersicht selbst ausdrücklich anzugeben ist.

4) Der Königliche Kommissar ist befugt, Änderungen in den den Prüfungsarbeiten erteilten Prädikaten zu verlangen und eintreten zu lassen, unter Umständen auch die Anfertigung neuer Arbeiten für alle oder für einzelne Prüflinge und Fächer anzuordnen. Macht er von diesen Befugnissen Gebrauch, so ist davon in der Verhandlung (§. 12, 5) Kenntnis zu geben.

Mündliche Prüfung.

§. 9.

Vorbereitung.

1) Den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung, die innerhalb der letzten sechs Wochen des Schulhalbjahres vorzunehmen ist, bestimmt der Königliche Kommissar.

2) Für den Tag der Prüfung sind in dem Zimmer, in welchem sie stattfindet, die Zeugnisse, welche die Prüflinge während der Dauer ihres Aufenthaltes in Prima erhalten haben (von Schülern, welche den Primakursus zum Teil auf einer anderen Schule durchgemacht haben, auch deren Abgangszeugnisse) und ihre schriftlichen Arbeiten aus Prima, bei den Realgymnasien und Oberrealschulen auch die in Prima von ihnen in den Zeichenstunden angefertigten Zeichnungen, zur Einsicht bereit zu halten. Auch ist dafür zu sorgen, daß von den in der Prüfung vorzulegenden Schriftstellern eine ausreichende Zahl von Ausgaben ohne erklärende Anmerkungen zur Verfügung steht (vergl. §. 10, 4).

3) Bei der mündlichen Prüfung haben außer den Mitgliedern der Kommission auch alle übrigen wissenschaftlichen Lehrer der Anstalt anwesend zu sein. Bei einer mehrtägigen Dauer der Prüfung gilt diese Bestimmung nur für den ersten Tag.

§. 10.

Ausführung.

1) Der Königliche Kommissar eröffnet die Verhandlungen

damit, daß er sämtliche Anwesende an die Pflicht der Amtsverschwiegenheit erinnert und sich über die Prüfungsarbeiten und deren Beurteilung äußert (vergl. §. 8, 4).

2) Sodann hat die Prüfungskommission darüber zu beraten und zu beschließen, ob einzelne der Bewerber von der mündlichen Prüfung auszuschließen oder zu befreien sind (vergl. §. 7, 7 und §. 8, 2).

Ein Schüler, dessen schriftliche Prüfungsarbeiten sämtlich oder der Mehrzahl nach das Prädikat „Nicht genügend" erhalten haben, ist von der mündlichen Prüfung auszuschließen, wenn bereits in dem Gutachten der Lehrer (§. 4, 5) seine Reife als „nicht zweifellos" bezeichnet worden ist.

Ein Schüler, der in dem Gutachten der Lehrer (§. 4, 5) als „zweifellos" reif bezeichnet worden ist, kann von der mündlichen Prüfung befreit werden, wenn er nach seinen Leistungen in der Klasse (§. 8, 3) sowie in der schriftlichen Prüfung und nach seiner ganzen Persönlichkeit dieser Auszeichnung würdig erscheint; dabei ist hinsichtlich der Leistungen besonderes Gewicht auf das Deutsche zu legen.

3) Mehr als zehn Schüler dürfen in der Regel nicht an einem Tage geprüft werden. Bei Einteilung der Prüflinge in Gruppen ist die Prüfung jeder Gruppe gesondert vorzunehmen und möglichst an demselben Tage zu Ende zu führen.

4) Die Schüler dürfen Bücher zur Prüfung nicht mitbringen.

5) Dem Königlichen Kommissar steht die Bestimmung zu über die Folge der Prüfungsgegenstände und die jedem von ihnen zu widmende Zeit. Er ist befugt, die Prüfung in dem einen oder anderen Fache bei einzelnen Schülern nach Befinden abzukürzen oder ganz fortfallen zu lassen, andererseits aber auch eine Prüfung noch in anderen als den in §. 5, 3 genannten Lehrfächern der Prima anzuordnen.

6) Zu prüfen hat in jedem Gegenstande der Lehrer desselben in der obersten Klasse. Eine etwa notwendig werdende Vertretung hat der Königliche Kommissar zu bestimmen, der auch befugt ist, seinerseits Fragen an die Schüler zu richten und in einzelnen Fällen die Prüfung selbst zu übernehmen.

7) Den Gegenstand der Prüfung in der Religionslehre haben im wesentlichen diejenigen Gebiete zu bilden, welche in der Prima eingehender behandelt worden sind.

8) Für die Prüfung in den fremden Sprachen werden den Schülern Abschnitte aus solchen Schriftstellern zum Übersetzen vorgelegt, welche in der Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden. Inwieweit dazu Dichter oder Prosaiker oder beide zu benutzen sind, bleibt der Bestimmung des Königlichen

Kommissars überlassen, der auch befugt ist, die Auswahl der vorzulegenden Abschnitte zu treffen. Aus Prosaikern sind nur solche Abschnitte vorzulegen, welche den Prüflingen in der Schule nicht vorgekommen sind, aus den Dichtern in der Regel solche Abschnitte, welche in der Klassenlektüre, aber nicht während des letzten Halbjahres, behandelt worden sind.

Bei der Prüfung im Lateinischen und im Griechischen ist den Schülern Gelegenheit zu geben, ihre Kenntnisse auf dem Gebiete der Altertumskunde, soweit diese für das Verständnis der Schriftsteller erforderlich ist, sowie ihre Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Versmaßen zu erweisen.

Bei der Prüfung im Französischen und im Englischen ist die Geübtheit der Schüler im mündlichen Gebrauche der fremden Sprache zu ermitteln; auch sind Fragen aus der Synonymik und über die Hauptpunkte der Metrik zu stellen.

9) Die geschichtliche Prüfung hat vornehmlich die Geschichte Deutschlands und des preußischen Staates zum Gegenstande; bei den Gymnasien sind auch Fragen aus der griechischen und römischen Geschichte zu stellen.

10) An die Prüfung in der Chemie sind einige Fragen aus der Mineralogie anzuschließen.

11) Im Verlaufe der mündlichen Prüfung sind von der Kommission auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrer die Prädikate festzustellen, welche den Prüflingen für die mündlichen Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern zuzuerkennen sind. Auch dabei sind ausschließlich die in §. 8, 1 bezeichneten Prädikate anzuwenden.

12) Inbetreff etwaiger Täuschungen oder Täuschungsversuche bei der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen des §. 7, 7.

§. 11.

Feststellung des Urteils.

1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet eine Beratung der Prüfungskommission über das Ergebnis der gesamten Prüfung statt. Die Ordnung, in welcher die einzelnen Fragen zur Erwägung und Beschlußfassung gebracht werden sollen, bestimmt der Königliche Kommissar.

2) Vor der Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden sei, ist auf Grund der für die Klassenleistungen (§. 8, 3) und der für die Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung (§. 8, 1 und 4, §. 10, 11) festgestellten Prädikate für jeden Lehrgegenstand das Gesamturteil in eines der vier in §. 8, 1 angegebenen Prädikate zusammenzufassen.

3) Die Prüfung ist als bestanden zu erachten, wenn das

Gesamturteil (Nr. 2) in allen verbindlichen wissenschaftlichen Lehrgegenständen mindestens „Genügend" lautet.

Eine Abweichung hiervon in Berücksichtigung des von dem Schüler gewählten Berufes ist nicht zulässig. Dagegen soll bei Schülern, deren Leistungen in verbindlichen Lehrgegenständen das Gesamturteil „Nicht genügend" erhalten, dieser Ausfall als ausgeglichen angesehen werden, wenn bei ihnen das Gesamturteil in eben so vielen anderen verbindlichen Lehrgegenständen mindestens „Gut" lautet; dabei sind jedoch folgende Einschränkungen zu machen:

a. Die als „Nicht genügend" bezeichneten Leistungen, deren Ausgleichung in Frage kommt, dürfen nicht unter das Maß hinabgehen, welches für den Eintritt in die Prima zu fordern ist.

b. Das Gesamturteil „Nicht genügend" darf nur für je einen unter folgenden Lehrgegenständen

des Gymnasiums: Deutsch, Lateinisch, Griechisch, Mathematik,
des Realgymnasiums: Deutsch, Lateinisch, Französisch, Englisch, Mathematik,
der Oberrealschule: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Physik,

und zwar nur dann als ausgeglichen angesehen werden, wenn das Gesamturteil in einem anderen zu derselben Gruppe gehörenden Lehrgegenstande mindestens „Gut" lautet. Prüflingen, die in mehr als einem der genannten Lehrgegenstände das Gesamturteil „Nicht genügend" erhalten, ist das Reifezeugnis zu versagen.

Ausnahmsweise ist es zulässig, bei Schülern, die nach ihrer Persönlichkeit und geistigen Entwickelung besondere Berücksichtigung verdienen, über unzureichende Leistungen in dem einen oder anderen unter b nicht erwähnten Fache auch dann hinwegzusehen, wenn die Voraussetzungen für einen Ausgleich nach Maßgabe der Bestimmung in Absatz 2 nicht vorliegen.

4) Die Religionslehrer haben sich der Abstimmung zu enthalten, wenn es sich um einen Schüler handelt, der an ihrem Religionsunterrichte nicht teilgenommen hat.

5) Bei allen Abstimmungen der Kommission giebt, wenn Stimmengleichheit eintritt, die Stimme des Königlichen Kommissars den Ausschlag.

6) Gegen den Beschluß der Prüfungskommission über Zuerkennung oder Verweigerung des Zeugnisses der Reife steht dem Königlichen Kommissar das Recht des Einspruchs zu. In diesem Falle sind die Prüfungsverhandlungen dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Entscheidung einzureichen.

7) Nachdem die Beratung abgeschlossen und die Verhandlung

von sämtlichen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet ist, verkündigt der Königliche Kommissar den Prüflingen das Gesamtergebnis der Prüfung.

§. 12.

Prüfungsverhandlung.

Über die gesamten Vorgänge der Prüfung ist eine Verhandlung mit folgenden Abschnitten aufzunehmen:

1) Verhandlung über die durch §. 4, 5 bestimmte Konferenz; dazu gehören als Beilagen die Meldungen zur Prüfung (§. 4, 4), das an das Königliche Provinzial-Schulkollegium eingereichte Verzeichnis der Schüler (§. 4, 6) und die Verfügung über die Zulassung zur Prüfung (§. 4, 7).

2) Verhandlung über die Feststellung der Prädikate für die Klassenleistungen (§. 8, 3).

3) Verhandlung über die schriftliche Prüfung (§. 7). In dieser ist zu verzeichnen, wann jede einzelne schriftliche Arbeit begonnen ist, welche Lehrer die Aufsicht geführt haben, welche Schüler, wann und wie lange sie das Zimmer während der Arbeitszeit zeitweilig verlassen haben, wann jeder seine Arbeit abgegeben hat; außerdem ist alles zu verzeichnen, was in Bezug auf die ordnungsmäßige Anfertigung und für die Beurteilung der Arbeiten von Bedeutung sein kann (vergl. namentlich §. 7, 5 und 7).

Am Anfange dieser Verhandlung ist zu vermerken, daß der Direktor den Schülern die in §. 7, 7 vorgeschriebene Eröffnung gemacht hat; am Schlusse der Verhandlung hat der Direktor entsprechenden Falles zu bezeugen, daß während des Verlaufes der schriftlichen Prüfung nichts wahrgenommen worden ist, was darauf schließen ließe, daß der Fall des §. 7, 7 vorliegt.

4) Verhandlung über die Vorberatung in der Konferenz vor der mündlichen Prüfung (§. 8, 2).

5) Verhandlung über die mündliche Prüfung. In dieser ist zunächst über die Erledigung der Bestimmungen in §. 10, 1, 2 und 3 das Erforderliche anzugeben, alsdann der Inhalt der gestellten Fragen und die Beschaffenheit der Antworten in der Weise zu verzeichnen, daß daraus die Begründung der über die Ergebnisse der mündlichen Prüfung gefällten Urteile (§. 10, 11) ersichtlich wird, und endlich die Schlußberatung (§. 11) wiederzugeben. Als Beilage gehört hierzu die Zusammenstellung der erteilten Prädikate (§. 11, 2).

§. 13.

Zeugnis.

1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis der

Reife. Für die Form dieser Zeugnisse ist der als Anlage A beigefügte Vordruck maßgebend.

Liegt der in §. 4, 3 vorgesehene Fall vor, so ist ausdrücklich zu bezeugen, daß dem Prüflinge die Erlaubnis zur Ablegung der Reifeprüfung in Preußen von der Unterrichtsverwaltung des Staates, dem er angehört, erteilt worden ist.

Die Befreiung von der mündlichen Prüfung (§. 10, 2) ist in dem Zeugnisse zu vermerken.

2) Für die Lehrfächer der Oberprima, welche nicht Gegenstand der Prüfung gewesen sind, ist das auf Grund der Klassenleistungen festgestellte Prädikat (§. 8, 3) in das Zeugnis aufzunehmen.

Bei den Realanstalten ist unter „Naturbeschreibung" das Prädikat anzugeben, welches dem Schüler bei seiner Versetzung in die Obersekunda in der Botanik und Zoologie zuerkannt worden ist.

3) Die auf Grund des gesamten Prüfungsergebnisses unter der Verantwortlichkeit des Direktors festzustellenden und von den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnenden Entwürfe der Reifezeugnisse sind nebst der gleichen Zahl von Vordrucken dem Königlichen Kommissar zur Unterschrift vorzulegen. Die Vordrucke müssen bereits den Namen und die Personalverhältnisse der abgehenden Schüler und die Unterschrift des Direktors enthalten.

Die Zeugnisse sind von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

4) Eingehändigt werden die Zeugnisse in der Regel sämtlichen Schülern gleichzeitig unter geeigneter Ansprache durch den Direktor in einer Versammlung der ganzen Schule oder ihrer oberen Klassen. Den Zeitpunkt der Entlassung bestimmt der Direktor.

§. 14.
Einreichung der Prüfungsverhandlungen an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Ob und welche Teile der Prüfungsverhandlungen und -arbeiten einzureichen sind, bestimmt das Provinzial-Schulkollegium.

§. 15.
Verfahren bei denjenigen, welche die Reifeprüfung nicht bestanden haben.

1) Wer die Reifeprüfung einmal nicht bestanden hat, darf zur Wiederholung derselben, mag er ferner eine höhere Lehranstalt besuchen oder nicht, höchstens zweimal zugelassen werden. Dem Nichtbestehen wird das Zurücktreten während der Prüfung

gleichgeachtet, falls es nicht durch Krankheit genügend entschuldigt ist oder durch andere mit der Prüfung nicht zusammenhängende Umstände.

2) Denjenigen Schülern, welche nach nicht bestandener Reifeprüfung abgehen, wird ein gewöhnliches Abgangszeugnis ausgestellt, in dessen Eingang das ungenügende Ergebnis der Reifeprüfung zu erwähnen ist.

3) Studierende mit dem Reifezeugnisse eines Gymnasiums, denen eine genügende Kenntnis des Hebräischen nicht zuerkannt worden ist, haben sich, wenn sie nachträglich das Zeugnis der Reife in diesem Gegenstande erwerben wollen, an eine Wissenschaftliche Prüfungskommission für das höhere Lehramt zu wenden.

§. 16.

Reifeprüfung derjenigen, welche nicht Schüler einer höheren Lehranstalt sind.

1) Wer, ohne Schüler eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule zu sein, die an die Reifeprüfung einer solchen Anstalt geknüpften Rechte erwerben will, hat drei Monate vor dem Schlusse des Schulhalbjahres unter Darlegung seines Bildungsganges, der die letzten Schul- und Privatzeugnisse über den empfangenen Unterricht beizufügen sind, und unter Ausweis über sein sittliches Verhalten das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu richten, dessen Amtsbereiche er durch den Wohnort der Eltern oder durch den Ort der von ihm zuletzt besuchten öffentlichen Schule angehört; dabei ist bestimmt anzugeben, ob und wo er schon früher den Versuch gemacht hat, das Reifezeugnis zu erwerben. Sofern die Nachweisungen als ausreichend befunden sind (vergl. auch Nr. 7), wird er von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium einem Gymnasium bezw. einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule der Provinz zur Prüfung überwiesen.

2) Deutsche Reichsangehörige, welche weder durch die Staatsangehörigkeit noch durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern oder deren Stellvertreter auf den Besuch einer preußischen Anstalt angewiesen sind, bedürfen (vergl. §. 4, 3), wenn sie, ohne Schüler der Anstalt zu sein, das Reifezeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums erwerben wollen, für die Meldung zur Reifeprüfung der Erlaubnis der Unterrichtsverwaltung des Staates, dem sie angehören.

3) Wer früher die Prima oder Obersekunda eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule besucht hat, darf zur Reifeprüfung erst zugelassen werden, wenn mit Ablauf des

Halbjahres, in welchem er sich meldet, von dem Zeitpunkt an gerechnet, in welchem seine Versetzung in die Oberprima erfolgt ist oder möglich gewesen wäre, mindestens ein Jahr verflossen ist. Die Bestimmungen in §. 4, 2 finden auch hierbei sinngemäße Anwendung.

4) Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ist verpflichtet, wenn der Bittsteller bereits in einer anderen Provinz erfolglos versucht hat, das Reifezeugnis zu erwerben, bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium dieser Provinz anzufragen, ob etwa dort Bedenken gegen die Zulassung zu erheben sind, die aus den Zeugnissen nicht erhellen.

5) Für die Prüfung sind die §§. 3 bis 15 mit folgenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind andere Aufgaben zu stellen, als die Schüler der betreffenden Anstalt erhalten.

Eine Ausschließung oder eine Befreiung von der mündlichen Prüfung findet nicht statt.

Die mündliche Prüfung ist getrennt von derjenigen der Schüler der Anstalt abzuhalten. Zu den in §. 5, 3 bezeichneten Gegenständen kommt hinzu die deutsche Literatur und die Erdkunde, ferner bei den Gymnasien die Physik und bei den Realanstalten erforderlichen Falles die Botanik und Zoologie behufs Ermittelung des nach §. 13, 2 zu fordernden Maßes der Kenntnisse.

Die Verhandlungen über die Prüfung sind getrennt von den Verhandlungen über die Prüfung der Schüler der Anstalt (§. 12) zu führen.

6) Für die Reifezeugnisse fremder Prüflinge sind die Vorschriften in Anlage B zu berücksichtigen. Das in das Reifezeugnis aufzunehmende Urteil über das sittliche Verhalten ist auf Grund der beigebrachten Nachweisungen (Nr. 1) und unter Berufung auf diese abzufassen.

7) Wird die Prüfung nicht bestanden, so ist die Kommission berechtigt, nach Befinden zu bestimmen, daß die Wiederholung erst nach Verlauf eines Jahres erfolgen darf.

§. 17.

Diese Ordnung tritt zum Ostertermine 1903 in Kraft. Indes sind diejenigen Bestimmungen derselben, die im Vergleich zu den bis dahin geltenden zu einem günstigeren Prüfungsergebnisse führen, schon vom Ostertermine 1902 ab in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Berlin, den 27. Oktober 1901.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Studt.

Anlage A.
(Reichsformat.)

(Bezeichnung der Anstalt nebst Angabe des Ortes.)

Zeugnis der Reife.

N. N. (die Vornamen sind sämtlich anzugeben, der Rufname ist zu unterstreichen) geboren den . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . (bei einem kleineren Orte ist auch der Kreis anzugeben) . . . . ., (Angabe der Konfession bezw. Religion) . . . . . ., Sohn des . . . . . (Stand, Name, Wohnort des Vaters; bei einem kleineren Orte ist auch der Kreis anzugeben) . . . . . ., war . . . . Jahre auf de . . (Bezeichnung der Anstalt) und zwar . . . . Jahre in Prima.

(Falls der Schüler vorher schon die Prima einer anderen Anstalt besucht hat, ist die Dauer des Aufenthaltes in dieser anzugeben. — Liegt der in §. 4, 3 vorgesehene Fall vor, so ist hier der nach §. 13, 1 erforderliche Vermerk einzufügen.)

I. Betragen und Fleiß.

(Ist der Schüler auf Grund des §. 10, 2 von der mündlichen Prüfung befreit worden, so ist der nach §. 13, 1 erforderliche Vermerk dem Urteile über Betragen und Fleiß anzufügen.)

II. Kenntnisse und Fertigkeiten: Religionslehre, Deutsch, Lateinisch [1]), Griechisch [2]), Französisch, Englisch, Hebräisch [2]), Geschichte, Erdkunde, Mathematik, Physik, Chemie [3]), Naturbeschreibung [3]) — Turnen, Zeichnen, Singen

1) Fällt fort bei den Oberrealschulen. 2) Fällt fort bei den Realgymnasien und Oberrealschulen. 3) Fällt fort bei den Gymnasien.

(Falls die Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung sich von den Klassenleistungen unterschieden haben, ist diese Verschiedenheit zu deutlichem Ausdrucke zu bringen. Den Schluß des Urteils hat in jedem Lehrgegenstande das nach §. 11, 2 festgestellte Prädikat zu bilden, das durch die Schrift hervorzuheben ist. — Betreffs des Prädikates für die Naturbeschreibung vergl. §. 13, 2.)

Die unterzeichnete Prüfungskommission hat ihm demnach, da er jetzt die Anstalt verläßt, um . . . (Bezeichnung des gewählten Berufes) . . . das Zeugnis

der Reife

zuerkannt und entläßt ihn . . . (Hinzufügung von Wünschen und Hoffnungen) . . .

. . . . . ., den (Tag der mündlichen Prüfung) . . ten . . . . . 19 . .

Königliche Prüfungskommission.

N. N. Königlicher Kommissar.
(Siegel des Königl. Kommissars.)
N. N. Vertreter des Magistrates (Kuratoriums).
(Siegel der Schule.) N. N. Direktor.
N. N. Professor u. s. w.

Anlage B.

Für die den fremden Prüflingen bei den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen auszustellenden Reifezeugnisse sind folgende Abänderungen des Vordruckes in Anlage A erforderlich:

1) Die den Besuch der Anstalt betreffende Angabe am Schlusse der Personalien des Prüflings ist durch die Angabe

seines bisherigen Bildungsganges zu ersetzen. Hinzuzufügen ist: Er wurde de .. (Bezeichnung der Anstalt) ..... durch Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu ..... vom ..ten ..... 19 ... zur Prüfung überwiesen. Gegebenen Falles (vergl. §. 4, 3 und §. 13, 1) ist der Vermerk daran anzuschließen, daß dem Prüflinge von der betreffenden Heimatsbehörde die Erlaubnis zur Ablegung der Reifeprüfung in Preußen nachweislich erteilt worden ist.

2) Die Überschrift zu I ist zu ersetzen durch: Sittliches Verhalten. — Über die Fassung des aufzunehmenden Urteils vergl. §. 16, 6.

3) Der Schlußsatz ist den Verhältnissen entsprechend zu kürzen.

4) Betreffs der Unterschrift der Zeugnisse ist zu beachten, daß bei den Prüfungen fremder Prüflinge Vertreter der Patronatsbehörde nicht zu beteiligen sind (vergl. §. 3, 3).

---

177) Bestimmungen über die Schlußprüfung an den sechsstufigen höheren Schulen (Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen).
Vom 29. Oktober 1901.

Berlin, den 30. Oktober 1901.

In Verfolg meiner Runderlasse, betreffend die Bestimmungen über die Versetzung der Schüler an den höheren Lehranstalten (vom 25. Oktober d. Js. — U. II. 3389 — Centrbl. S. 879 —) und die Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen (vom 27. Oktober d. Js. — U. II. 3225 — siehe oben Nr. 176 —) habe ich unter dem gestrigen Tage die beifolgenden „Bestimmungen über die Schlußprüfung an den sechsstufigen höheren Schulen (Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen)" erlassen. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium beauftrage ich, diese Bestimmungen den sechsstufigen höheren Lehranstalten Seines Aufsichtsbezirkes zur Nachachtung mitzuteilen.

.... Abdrücke sind teils zu eigenem Gebrauche des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums, teils zur Verteilung an die genannten Schulen beigefügt.

Wegen Aufnahme der Bestimmungen in den nächsten Jahresbericht der betreffenden Anstalten verweise ich auf den Schlußsatz des Erlasses vom 26. Oktober d. Js. — U. II. 3389 — (Centrbl. S. 879).

Es sei hierbei noch besonders hervorgehoben, daß bei den privaten höheren Lehranstalten, welche in dem Gesamtverzeichnis

der militärberechtigten höheren Schulen aufgeführt sind, die bisher geltenden Prüfungsordnungen bestehen bleiben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 3440.

Bestimmungen über die Schlußprüfung an den sechsstufigen höheren Schulen (Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen).

§. 1.

Zweck der Schlußprüfung an den sechsstufigen höheren Schulen ist, zu ermitteln, ob der Schüler die Reife für die Obersekunda der entsprechenden Vollanstalt erreicht hat.

§. 2.

Zur Abhaltung von Schlußprüfungen sind alle Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen berechtigt, welche von dem Unterrichtsminister als solche anerkannt sind.

§. 3.

In betreff der Prüfungskommission gelten die Bestimmungen des §. 3 der Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen.

§. 4.

Für die Vornahme der Prüfung sind diejenigen Bestimmungen maßgebend, welche an Vollanstalten für die Versetzung nach Obersekunda gelten. Die in diesen Bestimmungen dem Direktor zugewiesenen Ermächtigungen fallen bei der Schlußprüfung dem Königlichen Kommissar zu.

§. 5.

Fällt die Prüfung günstig aus, so erhält der Schüler ein Zeugnis über die bestandene Schlußprüfung. Für dieses Zeugnis ist der als Anlage beigefügte Vordruck maßgebend.

§. 6.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1902 in Kraft.

An Stelle der §§. 4 und 5 finden für fremde Prüflinge (Extraneer) die bezüglichen Vorschriften der Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen eine den Klassen-

forderungen und Klassenzielen der Untersekunda (Ersten Klasse) entsprechende Anwendung.

Berlin, den 29. Oktober 1901.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Studt.

Anlage.

(Reichsformat.)

(Bezeichnung der Anstalt mit Angabe des Ortes.)

Zeugnis
über die bestandene Schlußprüfung.
(Prüfung der Reife für die Obersekunda.)

N. N. (die Vornamen sind sämtlich anzugeben, der Rufname ist zu unterstreichen), geboren den . . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . (bei einem kleineren Orte ist auch der Kreis anzugeben) . . . ., (Angabe der Konfession bezw. Religion) . . . . . ., Sohn des . . . . . (Stand, Name, Wohnort des Vaters; bei einem kleineren Orte ist auch der Kreis anzugeben) . . . . . ., war . . . . Jahre auf de . . . . . (Bezeichnung der Anstalt) und zwar . . . . Jahr in Untersekunda (bei Realschulen: der Ersten Klasse).

(Falls der Schüler vorher schon die Untersekunda [Erste Klasse] einer anderen Anstalt besucht hat, ist die Dauer des Aufenthaltes in dieser anzugeben.)

I. Betragen und Fleiß.

II. Kenntnisse und Fertigkeiten.

(Das Urteil über die erlangten Kenntnisse ist für jedes Fach lediglich durch eines der in den Bestimmungen über die Versetzungen festgesetzten fünf Prädikate auszudrücken.)

Nach Vorstehendem wird dem Schüler die Reife für Obersekunda (eines Gymnasiums bezw. eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule) zuerkannt.

. . . . . den . . . ten . . . . . 19 . .

Die Prüfungskommission.

Der Königliche Kommissar. Der Direktor.

(Siegel.)

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

178) Weiterzahlung des Gehalts an Lehrer während ihrer Militärdienstzeit.

Berlin, den 30. Oktober 1901.

Auf den Bericht vom 7. Oktober d. Js.

Der Königlichen Regierung trete ich darin bei, daß die Erlasse vom 26. Januar 1871 und 30. Dezember 1880 (Schneider und von Bremen Band I §. 210 Nr. 9 und 10), auf welche sich der p. M. in seiner Eingabe beruft, durch die veränderten Militärverhältnisse der Volksschullehrer ihre Bedeutung verloren haben. Ich nehme hierbei auf den Erlaß vom 15. Februar 1900 — U. III. C. 260 (Centrbl. S. 407) Bezug, in welchem unter Nr. 4 und 5 bestimmt ist, daß nach der Neuordnung der Militärverhältnisse diejenigen Volksschullehrer, welche ihre aktive Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine noch nicht erfüllt haben oder von dieser Dienstpflicht für die Friedenszeit noch nicht endgiltig befreit sind, im öffentlichen Schuldienste nicht angestellt, sondern nur auftragsweise beschäftigt werden sollen.

Soweit aber bereits zur Zeit des Erlasses jener Verfügung Volksschullehrer an öffentlichen Volksschulen angestellt waren, ohne ihrer militärischen Dienstpflicht genügt zu haben, ist in Ansehung der Weiterzahlung ihres Gehaltes während ihrer Militärdienstzeit nach Maßgabe der Erlasse vom 31. März 1900 — U. III. C. 886 — (Centrbl. S. 537) und 1. Oktober 1900 — U. III. C. 3086 — (Centrbl. S. 773) zu verfahren.

Danach steht den endgiltig angestellten Lehrern ein unbedingter Anspruch darauf zu, während der Ableistung ihrer Militärdienstzeit das Diensteinkommen ihrer Stelle unverkürzt weiter zu beziehen. Betreffs der einstweilig angestellten Lehrer hat dagegen die Schulaufsichtsbehörde die Verhältnisse im einzelnen Falle zu prüfen und sodann wegen der Weiterzahlung des Gehaltes oder eines Teiles desselben Entscheidung zu treffen. Sind die Verhältnisse nicht dazu angethan, dem Lehrer das Gehalt ganz oder teilweise zu belassen, so hat die Schulaufsichtsbehörde, falls der Lehrer sich beim Eintritte in den Militärdienst weigern sollte, für die Zeit seines Militärdienstes auf sein Einkommen zu verzichten, von dem vorbehaltenen Widerrufe der Anstellung Gebrauch zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 3043.

179) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen zu Berlin im Jahre 1902.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1902 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf Sonnabend den 5. April k. Js. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Den Meldungen sind die im §. 3 der Aufnahmebestimmungen vom 3. März 1899 bezeichneten Schriftstücke geheftet beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken nicht zusammenzuheften.

Berlin, den 2. November 1901.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. B. 2808.

---

180) Termin für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen.

Zur Abhaltung der Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnen-Prüfung) in Berlin habe ich Termin auf

Mittwoch den 4. Juni 1902 vormittags 9 Uhr

im Gebäude der hiesigen Augustaschule, Kleinbeerenstraße 16/19, anberaumt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind bis spätestens zum 4. Februar 1902 — und zwar seitens der im Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens anderer Bewerberinnen unmittelbar — schriftlich an mich einzureichen.

Wegen der der Meldung beizufügenden Schriftstücke verweise

ich noch besonders auf §. 4 der Prüfungs-Ordnung vom 15. Juni 1900.

Berlin, den 19. November 1901.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. D. 4570.

181) Angabe der Militärverhältnisse bei Anträgen auf Anstellung von Lehrern.

Düsseldorf, den 31. Juli 1901.

Den Anträgen auf einstweilige Ernennung von Lehrern, sowie auf endgiltige Bestätigung der einstweilig angestellten Lehrer ist eine Angabe beizufügen, woraus ersichtlich ist, ob und wie die Militärverhältnisse des zu Ernennenden geordnet sind.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Werner.

An
die Herren Kreis-Schulinspektoren.
II. C. 3032.

F. Taubstummen- und Blindenanstalten.

182) In der zu Berlin im Monat September d. Js. abgehaltenen Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten haben das Zeugnis der Befähigung zur Leitung einer Taubstummenanstalt erlangt die Taubstummenlehrer

Hermann Endlich zu Breslau,
Paul Klatt zu Schleswig,
Otto Krafft zu Königsberg i. Pr.,
Wilhelm Lemke zu Rostock i. M.,
Ernst Schorsch zu Liegnitz,
Wilhelm Weise zu Berlin und
Rudolf Wollermann zu Schlochau.

Berlin, den 3. Dezember 1901.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. A. 2443.

G. Oeffentliches Volksschulwesen.

183) Gewinnung tüchtiger Lehrer für die ausländischen deutschen Schulen.

Berlin, den 21. Oktober 1901.

Wiederholt sind in letzter Zeit Anträge, welche den Übertritt von Volksschullehrern an deutsche Schulen im Auslande betrafen, hier zur Vorlage gelangt. Dabei ist in Frage gekommen, in welcher Weise solche Lehrer, wenn sie nach ihrer Rückkehr aus dem Auslande wieder in den heimischen öffentlichen Schuldienst eintreten wollen, vor Benachteiligungen zu schützen sind.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in dieser Hinsicht bestimme ich Folgendes:

Die Errichtung und Erhaltung deutscher Schulen im Auslande verdient im nationalen Interesse nachdrückliche Förderung. Anträgen auf Überweisung von Lehrern dahin ist daher thunlichst entgegenzukommen. Dabei ist jedoch darauf zu achten, daß zur Erhaltung des Ansehens, welches das deutsche Unterrichtswesen im Auslande genießt, nur tüchtige und zuverlässige Lehrkräfte mit einer solchen Aufgabe betraut werden.

Ist es — worüber der unterhaltungspflichtige Schulverband zu hören ist — ohne große Unzuträglichkeiten möglich, für den in den auswärtigen Schuldienst übertretenden Lehrer die bisher von ihm bekleidete oder eine gleichwertige Stelle in demselben Schulverband während des in Frage kommenden Zeitraums offen zu halten, so ist seine Beurlaubung ins Auge zu fassen. Die Zeit des Urlaubs kann ihm dann bei seinem Rücktritt in den heimischen Schuldienst ohne weiteres auf seine Dienstzeit angerechnet werden. Eine Urlaubserteilung unter der Bedingung der Nichtanrechnung des Urlaubs auf die Dienstzeit widerspricht dem Gesetz.

Erscheint die Beurlaubung — namentlich infolge begründeten Widerspruchs des schulunterhaltungspflichtigen Verbandes — nicht angängig, so hat der Lehrer zwecks Übertritts in den ausländischen Schuldienst seine Entlassung aus seinem Amt zu beantragen. Es kann ihm indes unter der Voraussetzung der Dienstfähigkeit und weiterer tadelloser Dienstführung die Wiederzulassung zum diesseitigen Schuldienst nach seiner Rückkehr aus dem Auslande, sowie die Anrechnung der dort verbrachten Zeit auf seine Dienstzeit, soweit dies gesetzlich möglich ist, in Aussicht gestellt werden. In letzterer Beziehung ist davon auszugehen, daß die Dienstzeit an den öffentlichen Schulen in den deutschen Kolonieen, sowie an den vom Deutschen Reiche unterstützten deutschen Schulen im

Auslande, als öffentlicher Schuldienst anzusehen und gemäß §. 10 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen ist. Im übrigen sind die deutschen Schulen im Auslande als Privatschulen anzusehen. Inwieweit und unter welchen Voraussetzungen die an ihnen zurückgelegte Zeit als Dienstzeit angerechnet werden kann, bestimmt sich nach den zwingenden Vorschriften des §. 11 a. a. O.

Wird so verfahren, so wird der übertretende Lehrer in den meisten Fällen materiell annähernd in die gleiche Lage versetzt, als wenn er Urlaub erhalten hätte.

Von einer etwa bestehenden reversalischen Verpflichtung ist der Lehrer nicht gleich völlig zu befreien; vielmehr ist er von dieser zunächst nur für die Zeit seiner unterrichtlichen Thätigkeit an deutschen Schulen im Auslande zu entbinden.

Die Königliche Regierung, Das Königliche Provinzial-Schulkollegium, wolle hiernach in vorkommenden Fällen verfahren und den Lehrer vor seinem Übertritt entsprechend belehren. Einer vorgängigen Berichterstattung an mich bedarf es nicht.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Chappuis.

An
die Königlichen Regierungen und das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.
U. III. C. 3802. U. III. E.

---

184) Ausstellung von Quittungen über Bewilligungen aus Kap. 121 Tit. 32, 34, 36 und 37 sowie Tit. 33 des Staatshaushalts-Etats.

Berlin, den 31. Oktober 1901.

Bei der Ausstellung der Quittungen über die Staatsbeiträge und die Staatsbeihilfen zu den Schulunterhaltungskosten ist bisher in den einzelnen Regierungsbezirken nicht nach einheitlichen Grundsätzen verfahren worden.

Behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bestimme ich daher nach Benehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer für die Zukunft, daß sowohl die Quittungen über die Staatsbeiträge aus dem Fonds Kap. 121 Tit. 32 des Staatshaushalts-Etats, als auch die Quittungen über die Staatsbeihilfen aus den Fonds Kap. 121 Tit. 34 und Tit. 36*) des Etats von denjenigen Kassen, aus denen die Schulunterhaltungs-

*) an die Regierungen zu Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg und Oppeln: „Tit. 34, 36 und 37".

kosten bestritten werden (Schulkassen, Gemeindekassen 2c.), auszustellen und von den Verwaltern dieser Kassen unterschriftlich zu vollziehen sind. Daneben müssen aber die Quittungen in den Fällen, in denen es sich um Schulen von Sozietäten oder Schulverbänden handelt, von dem Vorsitzenden des Schulvorstandes und in den Fällen, in denen es sich um Gemeindeschulen handelt, von dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) mit dem unterschriftlich zu vollziehenden Vermerke „Gesehen" (Ort und Datum) versehen werden. Nur in städtischen und in größeren ländlichen Schulverbänden und Gemeinden, in denen ordnungsmäßig eingerichtete Kassen bestehen, kann auf die Beibringung dieses Vermerks verzichtet werden. Die Namen dieser Schulverbände 2c. sind aber der Königlichen Ober-Rechnungskammer mitzuteilen.

Im übrigen bleibt die bisherige Bestimmung in Kraft, nach welcher die Jahresquittungen der Schul- 2c. Kassen über laufende Besoldungsbeihilfen regelmäßig mit einer Bescheinigung des Vorsitzenden des Schulvorstandes 2c. darüber zu versehen sind, daß während des Zeitraumes, für den die Zahlungen geleistet worden sind, die betreffenden Stellen ordnungsmäßig besetzt waren oder die Hinterbliebenen 2c. des verstorbenen Stelleninhabers sich noch im Genusse des Stelleneinkommens befanden. Selbstverständlich kann alsdann in diesen Jahresquittungen der oben gedachte Vermerk „Gesehen" in Wegfall kommen.

Gleichzeitig lasse ich den Königlichen Regierungen zwei Formulare für die hiernach auszustellenden Quittungen über die Staatsbeiträge und die Staatsbeihilfen zu den Schulunterhaltungskosten mit dem Veranlassen zugehen, dafür zu sorgen, daß fortan überall da, wo es sich um Sozietäts- oder Verbandsschulen handelt, die Quittungen nach diesen Formularen ausgestellt werden. Insoweit die Schulen Gemeindeanstalten sind, sind die Quittungen einer entsprechenden Abänderung zu unterwerfen.

Die noch vorhandenen alten Quittungsformulare können zu den Quartalsquittungen verwendet werden.

Vorstehende Verfügung findet auch auf die Zahlungen aus dem Fonds Kap. 121 Tit. 33 des Staatshaushalts-Etats Anwendung, soweit diese nach dem Erlasse vom 16. April d. Js. — U. III. E. 4837 — (Centrbl. S. 548) an die Schulverbände bezw. an die Schulkassen (Gemeindekassen) zu leisten sind

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die Königlichen Regierungen.
U. III. E. 2993. A.

Quittung.

..... ℳ .... Pf

buchstäblich ..... Mark ..... Pf

Staatsbeitrag zum Lehrerdiensteinkommen sind für das Etatsjahr 19.. von der Staatskasse zur unterzeichneten Kasse gezahlt.

(Schulort, Datum) 19..

Schulkasse.

(Name des Verwalters.)

Gesehen.

(Ort, Datum) 19..

Der Vorsitzende des Schulvorstandes.

(Stempel*), Unterschrift.)

*) Stempelbeidruck, wenn ein Dienstsiegel geführt wird.

Quittung.

..... ℳ .... Pf

buchstäblich ..... Mark ..... Pf

widerrufliche Staatsbeihilfe wegen Unvermögens für die laufenden Ausgaben der Schulunterhaltung

a. zur Lehrerbesoldung ..... ℳ .. Pf

b. zur Bestreitung der sächlichen Schulunterhaltungskosten ..... = .. =

zusammen ..... ℳ .. Pf

(wie oben)

sind für das Etatsjahr 19.. von der Staatskasse zur unterzeichneten Kassen gezahlt.

(Schulort, Datum) 19..

Schulkasse.

(Name des Verwalters.)

Bescheinigung.*)

Es wird bescheinigt, daß die Lehrerstellen, für welche Besoldungsbeihilfen gewährt worden, während des Zeitraums, für den Zahlung geleistet ist, ordnungsmäßig besetzt waren.

Nicht besetzt war .. die (.... Stelle ....) während

(Ort, Datum) 19..

Der Vorsitzende des Schulvorstandes.

(Stempel**), Unterschrift.

*) Die Bescheinigung zur Jahresquittung ist erst am Schlusse des Etatsjahres auszustellen.

In Verbindung damit kann erforderlichen Falls die Bescheinigung erteilt werden, daß die zu sächlichen Schulunterhaltungskosten gewährten Beihilfen der Bewilligung entsprechend vollständig verwendet sind.

**) Stempelbeidruck, wenn ein Dienstsiegel geführt wird.

185) Verrechnung von zurückzuerstattenden zu Unrecht gezahlten Beihilfen aus Kap. 121 Tit. 34 und 36 sowie Tit. 37 des Staatshaushalts-Etats nach Abschluß des betreffenden Etatsjahres.

Berlin, den 5. November 1901.

Auf den Bericht vom 24. Oktober d. Js.

In dem Runderlasse vom 21. Juni 1896 — U. III. E. 3219 — (Centrbl. S. 591) betreffend die Bewilligung von Beihilfen aus den Fonds Kap. 121 Tit. 34 und Tit. 36 des Staatshaushalts-Etats, ist allerdings bemerkt, daß, wenn die Rückerstattung zu Unrecht gezahlter Beihilfen nicht vor dem Jahresabschlusse der Regierungs-Hauptkasse erfolgt, die betreffenden Beträge in der Rechnung für das folgende Etatsjahr unter Kap. 34 Tit. 6 (jetzt Tit. 10) in Rückeinnahme gebracht werden müssen und damit dem Fonds Kap. 121 Tit. 34 (bezw. Tit. 36) entzogen werden. Diese Bemerkung hat jedoch durch den unter dem 15. Juli d. Js. — A. 1106 — (Centrbl. S. 740) zur Beachtung mitgeteilten Erlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 15. April d. Js. — F. M. I. 3401, M. d. J. Ia. 1169 — betreffend die Verrechnung zurückzuerstattender Einnahmen und Ausgaben, ihre Bedeutung verloren. Denn in dem Absatze 5 dieses Erlasses ist ausdrücklich bestimmt, daß, wenn es sich um Ausgabefonds handelt, bei denen die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden können, die zurückzuerstattenden Beträge den Fonds, so lange die letzteren nicht vollständig abgewickelt und endgültig abgeschlossen sind, jederzeit ohne Rücksicht auf den Jahreskassenabschluß durch Absetzung von der Ausgabe wieder zuzuführen sind. Da die Fonds Kap. 121 Tit. 34 und Tit. 36 zu den übertragbaren Ausgabefonds gehören, findet mithin auch auf sie obige Bestimmung Anwendung.

Die Königliche Regierung veranlasse ich hiernach, die dem Schulverbande N., Kreis N., im Etatsjahre 1900 zu Unrecht gezahlte und bereits wieder eingezogene Beihilfe von 250 Mark im laufenden Etatsjahre von der Istausgabe bei Kap. 121 Tit. 34 abzusetzen und so dem Fonds wieder zuzuführen.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung. (Zusatz für die Regierungen zu Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg und Oppeln: Da auch der Fonds Kap. 121 Tit. 37 des Staatshaushalts-Etats zu den übertragbaren Ausgabefonds

gehört, findet vorstehende Verfügung auch auf die Verrechnung der diesem Fonds zurückzuerstattenden Beträge Anwendung).

An
die übrigen Königlichen Regierungen.

Abschrift (ohne den Zusatz) teile ich Ew. Exzellenz zur gefälligen Kenntnisnahme und entsprechenden Anwendung im Bereiche der Fürstlich Stolberg'schen Konsistorien ergebenst mit.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
den Herrn Ober-Präsidenten zu Magdeburg.
U. III. E. 3212.

---

186) Besichtigung der Schulen durch die Kreisärzte.

Cöln, den 1. Oktober 1901.

Die gemäß §. 94 der Dienstanweisung für die Kreisärzte von diesen einzureichenden Übersichten über das Ergebnis der kreisärztlichen Besichtigung von Schulen sind von den Herren Kreisärzten zunächst den Kreis-Schulinspektoren zur Kenntnisnahme zu übersenden und sodann mit Beifügung der etwaigen Äußerungen der Kreis-Schulinspektoren durch die Hand der Landräte (in Stadtkreisen durch die Hand der Bürgermeister) an uns, nicht an den Herrn Regierungspräsidenten einzureichen.

Bei der Besichtigung soll festgestellt werden, ob die Schulen in Bezug auf die Gesundheit den Anforderungen entsprechen, welche gemäß der im Ministerium bearbeiteten Denkschrift „Bau und Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser" vom 15. November 1895 unter billiger Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinden zu stellen sind. Die Herren Kreisärzte haben sich darum mit dieser Denkschrift, welche den Kreisphysikern durch unsere Verfügung vom 27. April 1896 B. 2994 zugesandt worden ist, genau vertraut zu machen.

Das Formular für den Bericht (Übersicht) über die Besichtigung hat den Zweck, auf die einzelnen zu erörternden Punkte aufmerksam zu machen, erschöpft jedoch in seinen einzelnen Angaben nicht völlig die Fragen, deren Beantwortung zur Beurteilung des Zustandes der Schulen wichtig ist. Auf folgende Punkte machen wir noch besonders aufmerksam.

Zu Nr. 2 sind die Ableitung und der Verbleib der Niederschlag- und Abwässer noch anzugeben. Statt „Höhe des Fußbodens über dem Erdgeschosse" muß es in Spalte II dort heißen: „Höhe des Fußbodens des Erdgeschosses über dem Erdboden."

Zu Nr. 3: Statt „Schließen die Thüren u. s. w. nach außen“ muß es in Spalte II dort heißen: „Schlagen die Thüren u. s. w. nach außen auf.“

Zu Nr. 4: Die Stellung der Bänke, der Tafel, des Katheders und des Ofens sowie die Lage der Fenster und der Thür sind durch eine kleine, mit Nordlinie versehene Skizze ersichtlich zu machen. Bezüglich der Bänke ist eine etwaige fehlerhafte Konstruktion, eine zu große Distanz u. s. w. anzugeben.

Zu 5 ist anzugeben, ob die Kleiderhaken im Schulflur angebracht sind sowie ob Vorrichtungen zur Reinigung der Füße vorhanden sind.

Zu 6: Haben die Schülertreppen Handläufer an der Wandseite?

Zu 7: Welche Geräthe sind vorhanden und wie sind sie beschaffen?

Zu 8: Sind einzelne, für die Geschlechter getrennte Sitzzellen vorhanden?

Zu 9: Wo sind Trinkgefäße (Becher) für die Kinder aufgestellt?

Zu 12: Bei der Feststellung des Gesundheitszustandes der Kinder ist auch darauf zu achten, ob Hautkrankheiten oder ansteckende Augenkrankheiten vorhanden sind.

An
die Herren Kreisärzte des Bezirks.

Abschrift zur Kenntnisnahme. Bei dieser Gelegenheit machen wir darauf aufmerksam, daß gemäß §. 95 der Dienstanweisung für die Kreisärzte diesen bei Neubauten und größeren Umbauten der Schulen die Baupläne nebst Beschreibung zur hygienischen Prüfung vorzulegen sind. Die Äußerung des Kreisarztes ist der Vorlage an uns beizufügen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Unterschrift.

An
die Herren Landräthe des Bezirks.
B. 11199.

---

187) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

a. 1) Die Zulässigkeit der Reklamationsklage war nach den Grundsätzen der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 26. Februar 1897 (Amtliche Sammlung Band XXXI Seit. 170ff.) zu verneinen, woselbst ausgeführt ist, daß Einspruch und Klage

gegen die Heranziehung zu Schulunterhaltungsbeiträgen niemals darauf gestützt werden kann, daß andere Pflichtige übergangen oder zu niedrig veranlagt seien. In einem solchen Fall steht dem Herangezogenen lediglich die Klage auf Uebernahme beziehungsweise Erstattung des von ihm zu viel Geforderten oder auf Feststellung der Beitragspflicht an sich gegenüber denjenigen offen, welche er statt seiner für öffentlich-rechtlich verpflichtet erachtet.

2) Zunächst muß die Observanz deshalb außer Betracht bleiben, weil sie eine Abänderung der Vorschrift im §. 29 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts in sich schließen würde und eine solche Abänderung durch Bildung einer Observanz nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes unzulässig ist.

3) Der beabsichtigte Vertheilungsmaßstab zwischen den Hausvätern in J. und in D. konnte rechtswirksam von der Schulaufsichtsbehörde nicht festgestellt werden; eine solche Feststellung hätte rechtswirksam nur erfolgen können durch die Anordnung eines für alle Hausväter gemeinsamen Besteuerungsfußes (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 8. April 1893 — Amtliche Sammlung Band XXIV Seite 144 —).

(Entscheidung des I. Senates vom 14. Juni 1901 — I. 1023 —.)

---

b. Nach den Feststellungen der Vorderrichter hat das Schulhaus zu B., auf dessen dominium civile es dabei nicht ankommt, die rechtliche Natur eines Küsterschulhauses in der Begriffsbestimmung des §. 37 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts, weil mit dem Amte des darin wohnenden Lehrers das Amt des Küsters an der Ortskirche nicht etwa blos in der Person des gegenwärtigen Stelleninhabers, sondern herkömmlich, und zwar — was schon aus der unstreitigen Eigenschaft der Kirche als Mutterkirche folgt — nicht auf Grund der Verordnung vom 2. Mai 1811 (Gesetzsammlung Seite 193) vereinigt ist (vergl. Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 26 März 1887 und 22. September 1899 — Band XIV Seite 258, Band XXXVI Seite 200 der Sammlung). Die Unterhaltung, daher auch die erforderliche Erneuerung von Küsterschulhäusern muß nach der angeführten Gesetzesstelle in der Regel auf eben die Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben ist, besorgt werden. Dieser Grundsatz hat eine Aenderung erfahren durch das Gesetz vom 21. Juli 1846 (Gesetzsammlung Seite 392), woselbst u. A. (siehe §. 3) die durch die Entwickelung des Schulwesens herbeigeführte Herstellung neuer oder erweiterter Unterrichtsräume oder Lehrerwohnungen den Schul- an Stelle der Pfarrunterhaltungspflichtigen

zugewiesen ist. Soweit nicht das genannte Gesetz Anwendung findet, auf dessen Vorschriften sich im vorliegenden Falle die nicht mehr streitige Belastung der Schulgemeinde mit 1/11 der Baukosten als der auf die Schulstubenerweiterung entfallenden Quote gründet, behält es in Ansehung der Kirchen- und Pfarr-, also auch der den letzteren gleichzuachtenden Küsterschulbauten nach wie vor sein Bewenden bei dem in den §§. 788 ff., 710 Titel 11 Theil II des Allgemeinen Landrechts aufgestellten Grundsatze, daß in erster Linie die Provinzialgesetzgebung und das Partikularrecht entscheiden. Für die Küsterschule in B. ist eine Regelung der Pfarr-(Küsterschul-)baulast durch Observanz oder besondere Titel des öffentlichen Rechts unstreitig nicht nachweisbar und deshalb mit der Regierung, dem Patron und den Vorderrichtern auf die Pommersche Kirchenordnung von 1535/63 zurückzugehen. Denn die Kirchenordnung steht als Provinzialgesetz für Pommern in fortdauernder Geltung. Sie hat das Kirchen-, Pfarr- und Küsterschulbaurecht erschöpfend geregelt. In ihrem Gebiete ist sonach für die Anwendung der landrechtlichen Vorschriften kein Raum. So hat das Oberverwaltungsgericht die Rechtslage fortgesetzt aufgefaßt (siehe Urtheil vom 22. Juni 1888, Band XVIII Seite 177 der Sammlung, und die den Parteien bekannte, in dem B.er Küsterschulbaustreite erlassene Entscheidung des Gerichtshofs vom 22. November 1895 I. 1465, woselbst die hauptsächlichsten von den in Betracht zu ziehenden Stellen der Kirchenordnung und zwar mit Zugrundelegung der von dem Superintendenten Otto zu Naugard veranstalteten Ausgabe, Greifswald 1854, wörtlich wiedergegeben sind). An der bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofs ist festzuhalten, obwohl das Oberlandesgericht zu Stettin wiederholt und noch neuerdings in einem von der Regierung beigebrachten Erkenntnisse vom 26. Juni 1899 — dort ohne Anregung erheblicher neuer Gesichtspunkte — das Gegentheil angenommen hat.

In der jüngeren von den beiden angezogenen diesseitigen Entscheidungen sind die Normen der Pommerschen Kirchenordnung dahin zusammengefaßt:

1) Die durch Bauten und Unterhaltung der Kirchen- und Küstereigebäude entstehenden Kosten werden zunächst aus Kirchenmitteln, die Bau- und Unterhaltungskosten der Pfarrgebäude aus dem für diesen Zweck bestehenden Fonds, insofern ein solcher vorhanden, bestritten. Ist solcher Fonds nicht vorhanden, so liegt die Erbauung und Unterhaltung der Pfarrgebäude, soweit die Letztere nicht von dem Pfarrer zu übernehmen ist, dem Kirchspiel ob.

2) Der Patron und die Herrschaft giebt zu allen diesen Bauten Bauholz. In welchem Maße ist nicht gesagt.
3) Was in solcher Weise nicht zu beschaffen ist, muß von den Eingepfarrten (Kirchspielskindern, Kirchspielsverwandten) durch einen Kirchenschoß aufgebracht werden. Nach welchen Grundsätzen der Kirchenschoß aufzubringen ist, darüber enthält die Kirchenordnung keine Bestimmung.

Hier soll trotzdem nach dem Inhalte des angefochtenen Regierungsbeschlusses vom ..... der Kläger als Patron zum Neubau des Küsterschulhauses, weil er Bauholz nicht besitzt, $^2/_3$ von den für den Ersatz des Gebäudes im alten Umfange veranschlagten und also, wie oben dargethan, auf die kirchlichen Interessenten entfallenden Baarkosten zahlen. Dafür hatte die Regierung in den Vorinstanzen wie schon in dem Beschlusse geltend gemacht: Durch die Bestimmung der Kirchenordnung: „der Patron wird etwas Holz geben," sei dem Patron nicht eine Pflicht auferlegt, sondern eine Befugniß eingeräumt, durch deren Ausübung er — bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens — sich selbst entlaste, sofern er im Kirchsprengel Wohnsitz habe. Denn der am Orte wohnhafte Kirchenpatron gehöre zu den Kirchspielsverwandten im Sinne der Kirchenordnung und müsse zu dem von jenen aufzubringenden Kirchenschoß beitragen. Nun könne zwar der Patron zum Kirchenschoß nicht mittels Vollstreckung eines Umlagebeschlusses der Kirchengemeinde herangezogen werden, weil er nach den Grundsätzen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 (Gesetzsammlung Seite 417) und im Sinne des §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes eine Stellung neben der Kirchengemeinde einnehme, gleich dieser zu den selbständigen Trägern der Baulast gehöre. Gerade deshalb aber erscheine es statthaft, daß die Schulaufsichtsbehörde gemäß §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes den schloßpflichtigen Pommerschen Patron ebenso wie den Patron im Bereiche des Allgemeinen Landrechts, der gleichfalls als dritter neben der Kirchengemeinde stehe, mit Baubeiträgen belaste. Da ferner in der Kirchenordnung der Antheil des Patrons nicht bestimmt sei, so bleibe beim Fehlen auch von ortsrechtlichen Normen nichts übrig, als den subsidiären landrechtlichen Vertheilungsmaßstab anzuwenden.

Es mag der Revision zugegeben werden, daß die persönliche Kirchengemeindemitgliedschaft des in der Parochie wohnhaften Patrons nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist. Unter der Herrschaft der Pommerschen Kirchenordnung verhält es sich damit nicht anders als im landrechtlichen Gebiete. Nach §§. 260, 261 Titel 11 Theil II des Allgemeinen Landrechts ist, „wer in einem Kirchspiele seinen ordentlichen Wohnsitz aufgeschlagen hat,

zur Parochialkirche des Bezirks eingepfarrt". Daher kann auch der Patron, wenn er als Individuum sich zur Religionspartei der betreffenden Kirche bekennt, zu den Eingepfarrten, deren Inbegriff die Kirchengemeinde darstellt, mitgehören (Hinschius, Das Preußische Kirchenrecht, Anmerkung 23 zu §. 260, Titel 11 Theil II des Allgemeinen Landrechts nebst Allegaten).

Abweichendes ist in der Pommerschen Kirchenordnung nicht verordnet und läßt sich für ihren Bereich auch nicht aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen herleiten. Die Frage aber, ob und nach welchen Regeln der Pommersche Patron im Falle seiner Kirchengemeindemitgliedschaft gleich den übrigen Eingepfarrten zum Kirchenschoß überhaupt und insbesondere zur Deckung von Baukosten beitragen muß, ist in der Entscheidung des Gerichtshofs vom 22. November 1895 offen gelassen und bedarf auch hier der Beantwortung nicht, da es sich um eine dem Kläger als Eingepfarrten gemachte Auflage, auch vom Standpunkte der Regierung aus, nicht handelt. Hätte die Regierung den Kläger auf Grund einer von ihm als Kirchengemeindemitglied zu erfüllenden Abgabenpflicht in Anspruch genommen, so würde sie die durch §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes gezogene Grenze ihrer Befugnisse überschritten haben; denn dort ist der Aufsichtsbehörde nur die Obervertheilung streitig gewordener Baukosten auf Gemeinden (Gutsbezirke), Schulverbände und Dritte, statt derselben oder neben denselben Verpflichtete, aber nicht die Untervertheilung auf die Mitglieder eines pflichtigen Verbandes übertragen. Das verkennt denn auch die Regierung nicht. Sie versucht aber, den daraus von den Vorderrichtern entnommenen Entscheidungsgrund mit der Einrede zu entkräften, daß nach der Pommerschen Kirchenordnung die Baulast gar nicht auf der Kirchengemeinde, sondern statt derselben auf einem von ihr zu unterscheidenden, selbständig für sich bestehenden Rechtssubjekte ruhe, nämlich auf der „Gesammtheit der Kirchspielsgenossen", die den Patron mit in sich begreife. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden.

Die Pommersche Kirchenordnung weist nach dem Vorgange des Gemeinen Kirchenrechts, dem darin später auch das Allgemeine Landrecht gefolgt ist, dem Patron eine Stellung gegenüber den Eingepfarrten an, die in ihrer organisirten Gesammtheit, ohne den Patron **als solchen,** die Kirchengemeinde bilden. Sie verleiht ihm, neben dem Präsentationsrechte, die cura beneficii sowie — damit noch weiter gehend als das kanonische Recht und das Allgemeine Landrecht — die Gerichtsgewalt und deren exercitium über die Unterthanen auf Grundstücken, die zur Pfarrdotation gewidmet sind oder für die Kirche

bewirthschaftet werden (siehe Richter-Dove, Kirchenrecht, 8. Auflage Seit. 687, 716 ff., 1362 und Eichhorn, Kirchenrecht, Band II Seit. 710 ff., — §§. 568 ff. Titel 11 Theil II des Allgemeinen Landrechts —, Pommersche Kirchenordnung in der Ottoschen Ausgabe Theil IV Titel 4 Seite 68, Theil VI Titel I Seit. 96, 104, 105, Titel 12 Seit. 123, 124, Titel 18 Seite 136 u. a. m.). Dementsprechend versteht die Kirchenordnung, wo immer sie von den „Kirchspielskindern" und „Kirchspielsverwandten" spricht oder den gleichbedeutenden kürzeren Ausdruck „Kirchspiel" gebraucht, darunter die Eingepfarrten allein, nicht sie mit Einschluß des Patrons, der ja gerade in dieser seiner Eigenschaft zusammen mit „jedes Orts Obrigkeit" die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung im Kirchengemeindeverbande führen soll und u. A. über einen den Eingepfarrten zu Kirchbauzwecken erforderlichenfalls aufzuerlegenden Schoß seinerseits zu befinden hatte (Kirchenordnung Theil VI Titel 12 Seit. 123, 124). Auf die etwaige persönliche Verbandsmitgliedschaft des Patrons kommt es dabei überall ebensowenig an, wie auf die Zugehörigkeit eines Beamten der allgemeinen Landesverwaltung zu der politischen Gemeinde seines Wohnsitzes, über die er die staatshoheitliche Kommunalaufsicht wahrzunehmen berufen ist. Eine den Patron mitumfassende „Gesammtheit der Kirchspielsgenossen", die begrifflich von der durch die neuere Gesetzgebung für sämmtliche östliche Provinzen einheitlich gestalteten, den Patron als solchen nicht einschließenden Kirchengemeinde verschieden und als drittverpflichtete Trägerin der Baulast anzusprechen wäre, giebt es in Pommern nicht; sie ist eine, jedes gesetzlichen Anhaltes entbehrende Fiktion.

Die Regierung war, weil der Patron als solcher der Kirchengemeinde nicht angehört, sondern ihr als Dritter gegenübersteht, zuständig, über die Baubeitragspflicht des Klägers eine vorläufige Entscheidung zu treffen; aber sie hat materiell den Umfang der Pommerschen Patronatsbaupflicht unrichtig beurtheilt. Das Verhältniß zwischen dem Patron und der seinem Schutze anvertrauten Kirche hat zwar stets als Quelle gewisser Fürsorgeverbindlichkeiten des Inhabers des Patronats gegolten, unter denen die Subsidiarpflicht der Beihülfe zur Unterhaltung der geistlichen Gebäude als eine der wichtigsten im Vordergrunde steht. Erzwingbar sind indeß Bauleistungen des Patrons nur, soweit das Gesetz sie ausdrücklich normirt hat (Richter-Dove a. a. O. Seite 1352). Unter der Herrschaft des gemeinen kanonischen Rechts hatte der Patron nur, wenn er aus dem Kirchengut Einkünfte bezog, zu Kirchenbauten bei Unvermögen des Aerars beizutragen (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 24. Januar 1891, Band XXI Seit. 202 ff. der Sammlung).

Das Allgemeine Landrecht legt bei Landkirchen die Dienste den Eingepfarrten ohne Unterschied auf, vertheilt den Geldbeitrag zwischen Patron und Kirchengemeinde in dem Verhältnisse von 2 zu 1 mit der Befugniß beider Theile, darauf den anschlagmäßigen Preis der in ihrem Besitze vorhandenen, zum Baue zu liefernden Materialien anzurechnen, und verpflichtet außerdem den Patron, wenn er Rustikalgrundstücke im Kirchspiele besitzt, davon gleich einem anderen Eingepfarrten mit beizutragen (§§. 714, 729 bis 732 Titel 11 Theil II). In der Pommerschen Kirchenordnung ist die Patronatsleistung darauf beschränkt, etwas Holz zu geben, wo kein Holz bei den Kirchen oder auf dem Pfarrhofe ist (Theil VI Titel 12 Seite 129). Daraus hat der Gerichtshof in seiner mehrerwähnten Entscheidung vom 22. November 1895 mit Ausführungen, auf die hier verwiesen werden kann, den Schluß gezogen, daß die Pflicht der Holzhergabe ..... die einzige ist, welche dem Patron in dieser seiner Eigenschaft obliegt.

Mit diesen Grundsätzen hat sich die Regierung in Widerspruch gesetzt, indem sie dem Kläger als Patron einen Baarbeitrag auferlegte, und dessen Höhe mittels Rückgriffs auf das unanwendbare Allgemeine Landrecht — übrigens nicht ohne mitbestimmenden Einfluß unangebrachter Zweckmäßigkeitserwägungen — festsetzte.

(Entscheidung des I. Senates vom 21. Juni 1901 — I. 1071 —.)

---

c. Wie in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 3. Februar 1899 (Entscheidungen Band XXXV Seit. 221 ff.) dargelegt ist, bestimmt sich die Schulunterhaltungspflicht in M. auch nach den §§. 29 ff. Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts. Beitragspflichtig sind daher nur Personen, die im Schulbezirke einen Wohnsitz haben, nicht aber Forensen. Durch einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten ohne Begründung eines Wohnsitzes entsteht nicht die Verpflichtung, zur Schule des Aufenthaltsorts mit beizutragen. An einen drei Monate übersteigenden Aufenthalt ist zwar nach §. 33 letzter Absatz des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 die Gemeindesteuerpflicht geknüpft (vergl. auch §. 8 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867), nicht aber die Schulsteuerpflicht. Die Dauer des Aufenthalts ist hier nur insofern von Bedeutung, als davon die Annahme eines Wohnsitzes mit abhängt.

Ist sonach der Kläger in M. nur unter der Voraussetzung schulsteuerpflichtig, daß er dort einen Wohnsitz hat, so liegt es dem die Schulsteuer fordernden Beklagten ob, dies nachzuweisen.

Dabei kommt in Betracht, daß der Kläger unstreitig einen Wohnsitz in der Gemeinde H. hat und daß ein mehrfacher Wohnsitz die Ausnahme bildet. Regelmäßig hat man nur einen Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse und vertheilt man sie nicht so auf mehrere Orte, daß jeder für sich als besonderer Mittelpunkt anzusehen ist (vergl. von Savigny, System des Römischen Rechts Band VIII Seit 63 ff., Jebens, Verwaltungsrechtliche Aufsätze Seite 328).

Aus dem Vorhandensein einer standesgemäßen Wohnung in Verbindung mit dem Aufenthalte während eines erheblichen Theils des Jahres kann allerdings geschlossen werden, daß dieser Ort ein zweiter Mittelpunkt der Lebensverhältnisse, d. i. ein zweiter Wohnsitz, sei. Jedoch bei einem bloßen Absteigequartiere, worunter man Räume versteht, die nur zum gelegentlichen und vorübergehenden Aufenthalte bestimmt sind und hierzu auch nur gebraucht werden, ist ein derartiger Schluß nicht möglich (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XV Seite 61, Band XXX Seite 28).

Sodann steht auch nicht fest, daß sich der Kläger regelmäßig so lange in M. aufgehalten hat, wie es zur Annahme eines zweiten Wohnsitzes erforderlich ist. Denn dazu gehört ein Aufenthalt während eines so erheblichen Theils des Jahres, daß sich der betreffende Ort gleichmäßig wie der sonstige Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensverhältnisse darstellt (vergl. l. 5, l. 27 §. 2, D. 50[1], C. 2 pr. VI 3, 12).

(Entscheidung des I. Senates vom 25. Juni 1901 — I. 1093 —).

---

d. Unter den von der beklagten Schuldeputation umgelegten sächlichen Unterhaltungskosten im Gesammtbetrage von .... ℳ befanden sich ... ℳ, die für die Anmiethung einer Lehrerwohnung und eines vierten Klassenzimmers aufgewendet sind und also, da Kosten der miethweisen Beschaffung von Schulräumen dieselbe rechtliche Natur haben wie Baukosten, als solche auch im Sinne der Vorschriften beurtheilt werden müssen, die das Verfahren bei der Anforderung von Schulunterhaltungsleistungen regeln (Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 7. Januar 1891, 15. Juni 1892 und 22. März 1895 in den gesammelten Entscheidungen Band XX Seit. 177/178, Band XXIII Seit. 154/155, Band XXVIII Seit. 157 ff.). Nun hat gemäß §. 47 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 über die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Aufbringung von Schulbaukosten sowie über deren (Ober-) Vertheilung auf Gemeinden (Gutsbezirke), Schulverbände und dritte statt derselben

oder neben denselben Verpflichtete, sofern Streit entsteht, die Schulaufsichtsbehörde zu beschließen. Danach war zwar die Beklagte rechtlich nicht verhindert, von dem Kläger den vermeintlich ihm obliegenden Beitrag zu den Anmiethungskosten ebenso wie den zu den übrigen sächlichen Bedürfnissen und zwar selbst in einer ungetheilten Summe mittels Heranziehungsverfügung zu erfordern; denn auch untervertheilte Baukosten fallen unter den Begriff der Abgaben und Leistungen für Schulen, deren Ausschreibung nach §. 46 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes der örtlichen Behörde gebührt. Jedenfalls aber überschritt die Beklagte ihre Zuständigkeit, indem sie den Kläger auf seinen die Anforderung in vollem Umfange bekämpfenden Einspruch durchweg ablehnend beschied, anstatt hinsichtlich der darin einbegriffenen Anmiethungskosten einen Beschluß der Schulaufsichtsbehörde herbeizuführen. Insoweit hat daher der Vorderrichter zutreffend den angefochtenen Einspruchsbescheid schon wegen Unzuständigkeit der Beklagten für gesetzwidrig erklärt (s. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 1. Juni 1900, Band XXXVIII Seit. 185 der Sammlung).

Abgesehen von den Miethsbeträgen setzten sich die streitigen sächlichen Schulbedürfnisse aus Kosten für die Beheizung der Klassenzimmer, für Schornsteinreinigung und für Anschaffung und Unterhaltung von Subsellien wie sonstiger Geräthe in den Klassenzimmern zusammen. Der Beklagten ist zuzugeben, daß sich auf derartige Bedürfnisse die auf dem Gesetze beruhende Beitragspflicht der Gutsherrschaften in Schlesien ebenfalls erstreckt, sofern ihre Voraussetzungen an sich gegeben sind. In welchem Verhältnisse aber mit einander konkurrirende Herrschaften und Gemeinden beitragen sollen, ist in den Schlesischen Schulreglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801 nicht gesagt und deshalb, wie der Gerichtshof in zahlreichen veröffentlichten Entscheidungen ausgesprochen hat (s. unter anderen Band XX Seite 182 der Sammlung) im Streit- oder Bedarfsfalle beim Mangel gültiger Vereinbarungen oder rechtsbeständiger Gewohnheiten von der Schulaufsichtsbehörde nach billigem Ermessen zu bestimmen. Hier steht die Beklagte nicht einmaselbst auf dem Standpunkt, daß der von ihr angewendete Vertheilungsmaßstab (nach den im Stadtbezirk und im Gutsbezirk staatlich veranlagten direkten Steuern) im Ortsrechte begründet sei. Ebensowenig macht sie für ihn eine Bestimmung geltend, die von der Schulaufsichtsbehörde über die Aufbringungsweise der im Streite befangenen sächlichen Kosten erlassen worden wäre. Sie rechtfertigt vielmehr ihre Wahl der Staatssteuern als Vertheilungsmaßstab mit einer von der Königlichen Regierung zu

Oppeln für ihren Geschäftsbezirk am 11. Juli 1889 erlassenen Rundverfügung, legt dabei jedoch dieser Verfügung eine Bedeutung bei, die ihr nicht zukommt. Die Verfügung hat eine Bestimmung des Maßstabs durch die Regierung für jeden streitigen Einzelfall besonders weder ersetzt noch entbehrlich gemacht. Allgemeine Normen über die Aufbringung und Vertheilung sächlicher Schullunterhaltungslasten festzustellen oder die durch das Gesetz ihr zugewiesenen Entscheidungen nachgeordneten Behörden zu übertragen, würde die Regierung nicht befugt gewesen sein. Dergleichen hat ihr auch ganz fern gelegen. Die gedachte Verfügung, die dem Gerichtshof anderweit im Wortlaute bekannt geworden ist, giebt lediglich Grundsätze kund von denen sich die Regierung selbst in den künftig zu ihrer Entscheidung gelangenden Streitfällen — vorbehaltlich angezeigt erscheinender Ausnahmen — leiten lassen werde, ordnet aber einen unmittelbar anwendbaren, d. h. einen Maßstab, auf den von den örtlichen Behörden ohne Weiteres zurückgegriffen werden könnte, keineswegs an (vergl. Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XX Seite 179). Sache der Beklagten wäre es sonach gewesen, vorerst eine Entscheidung der Regierung über den Vertheilungsmaßstab nachzusuchen. Da sie das verabsäumt hat, unterlag schon um deswillen ihre Heranziehungsverfügung der Aufhebung auch in Ansehung derjenigen sächlichen Kosten, welche Baukosten nicht darstellen, und hätte so vom Vorderrichter ohne jedes Eingehen auf die materielle Seite der Angelegenheit erkannt werden können.

(Entscheidung des I. Senates vom 25. Juni 1901 — I. 1097 —).

---

e. Nach den diesseits als maßgeblich anerkannten Grundsätzen kam es auf die von der Beklagten rechtlich zu erfüllenden Leistungen zum Unterhalt aller vier Lehrer, nicht auf die dahinter beträchtlich zurückbleibenden Leistungen an, welche sie thatsächlich nur gewährt hatte. Rechtlich verpflichtet war die Beklagte aber zur Aufbringung der Gesammtbesoldungen abzüglich des Dominialdrittels, — und zwar des Dominialdrittels nur in der Höhe, wie es dem Kläger schulverfassungsmäßig nach dem Stande von 1855 und 1857 oblag. Dabei den Antheil beider Theile an dem gesetzlichen Staatsbeitrage zu berücksichtigen, war entbehrlich und auch durch die Grundsätze der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 12. November 1895 (Band XXIX Seite 171) nicht geboten. Denn jene Entscheidung, die zur Zeit der Geltung der §§. 1 bis 3 des Gesetzes vom 14. Juni 1888 ergangen war, hat ihre Bedeutung insoweit, als

sie auf den dort gegebenen Vorschriften über die bei der Verrechnung des Staatsbeitrags zu beobachtende Reihenfolge der Lehrerunterhaltungsleistungen einer Mehrzahl von Pflichtigen beruhte, dadurch verloren, daß diese Vorschriften durch §. 28 Abs. 8 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 beseitigt sind. Gegenwärtig werden aus dem Staatsbeitrag alle Lehrerunterhaltungsleistungen ohne Unterschied ihres Gegenstandes und ihrer Aufbringungsweise verhältnißmäßig übertragen (§. 27 Abs. 1 a. a. O.) und ist es daher bei einer Berechnung wie der hier anzustellenden, an sich völlig belanglos, ob die in Ansatz zu bringenden beiderseitigen Leistungen um einen auf sie entfallenden Antheil an dem Staatsbeitrage gekürzt werden oder nicht; das Verhältniß, in welchem die Leistungen zu einander stehen, bleibt davon unberührt. Unter keinen Umständen durfte dagegen, wie der Vorderrichter es gethan hat, der Antheil am Staatsbeitrage nur zu Gunsten eines der beiden Betheiligten (der Stadt), aber nicht auch zu Gunsten des anderen (des Klägers) in Ansatz gebracht werden. Denn die Wohlthat der Entlastung durch den Staatsbeitrag soll allen nach öffentlichem Rechte Schulunterhaltungspflichtigen, insbesondere den Gutsherrschaften ebenso wie den Gemeinden zu Statten kommen (s. Urtheil vom 17. Oktober 1891 in den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXII Seite 151); dabei hat es auch unter der Herrschaft des Lehrerbesoldungsgesetzes sein Bewenden behalten.

(Entscheidung des I. Senates vom 25. Juni 1901 — I. 1098 —).

---

f. In Schulbaustreitigkeiten erstreckt sich die Rechtskontrole auch auf die Leistungsfähigkeit des durch Beschluß der Schulaufsichtsbehörde in Anspruch Genommenen (Urtheil vom 16. März 1897, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXI Seit. 152 ff.). Hatte daher die Klägerin sich für unfähig erklärt, zu den Baukosten irgend etwas zu leisten, so war dieser Einwand allerdings an sich erheblich. Davon auch seinerseits ausgehend, ist jedoch der Vorderrichter auf Grund einer von ihm veranlaßten Beweisaufnahme zu dem Ergebnisse gelangt, daß die Klägerin zwar nicht den ganzen ihr auferlegten Beitrag von 1210 ℳ, wohl aber einen solchen von 750 ℳ herzugeben im Stande und somit gesetzlich verpflichtet sei. Gegenüber den vom Vorderrichter hierfür verwertheten Beweisgründen rügt die Klägerin in erster Linie Verkennung des Begriffs der Leistungsfähigkeit, indeß mit Unrecht.

Sie erblickt einen wichtigen Anhalt bei Beurtheilung der Leistungsfähigkeit einer Gemeinde in den Vorschriften der §§. 54, 55 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893,

wonach „mehr als 200 Prozent Kommunalsteuer nur aus ganz besonderen Gründen gestattet seien," und vermißt in der Vorentscheidung die Anführung „ganz besonderer Umstände," mit Rücksicht auf welche, obwohl die Klägerin „bereits überall 200 Prozent bezahle," eine fernere Steigerung ihrer Kommunalsteuerbelastung als gerechtfertigt erscheine.

Diese Ausführungen gehen fehl.

Nach den angezogenen Gesetzesstellen unterliegen freilich Kommunalsteuerzuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus und von mehr als 200 Prozent der Realsteuern, desgl. Abweichungen von den Vorschriften über die Vertheilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, welche zu Abweichungen der letztbezeichneten Art nur aus besonderen Gründen ertheilt werden soll. Allein damit sind unmittelbar nur dem Steuererhebungsrechte der Gemeinden selbst Schranken gesetzt. Den zuständigen Aufsichtsbehörden räumt das Gesetz ausdrücklich die Befugniß ein, Ueberschreitungen des regelmäßigen Höchstmaßes der kommunalen Steuerbelastung nach pflichtmäßigem Ermessen zuzulassen. Sie sind daher an jenes Höchstmaß auch dann nicht gebunden, wenn es sich darum handelt, im geordneten Wege — beispielsweise durch Zwangsetatisirung oder durch Beschluß gemäß §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes — eine Gemeinde zur Erfüllung von Verpflichtungen anzuhalten, die ihr gesetzlich obliegen. Das Gleiche gilt für den Verwaltungsrichter, wo immer er aufsichtsbehördliche Anordnungen, zu deren Erfüllung die betroffene Gemeinde Zahlungsmittel durch Ausschreibung neuer oder erhöhter Steuern herbeischaffen soll, nicht nur auf ihre Gesetzmäßigkeit, sondern auch — und das trifft zu bei der Anfechtung von Schulbanbeschlüssen mittels Klage — nach Gesichtspunkten der Nothwendigkeit und Angemessenheit nachzuprüfen hat. Zuzugeben ist der Revision, daß sich alsdann der Verwaltungsrichter, sofern der regelmäßig festzuhaltende höchste Satz von Kommunalsteuerzuschlägen bereits erreicht oder sogar überschritten ist, sorgfältiger Prüfung nicht entziehen darf, ob eine noch stärkere Anspannung der Steuerkraft ohne Gefährdung der nachhaltigen Leistungsfähigkeit der Pflichtigen angängig erscheint. In eine solche Prüfung ist aber auch hier der Vorderrichter im Hinblick darauf, daß die Klägerin seit einigen Jahren schon ca 210 Prozent des gesammten Staatssteuersolls einschließlich der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer zu erheben genöthigt gewesen sei, eingetreten, und er hat keineswegs, wie die Revision ihm vorwirft, verabsäumt, darzulegen, daß und weshalb er trotzdem die Klägerin nach der gesammten Lage ihres Haushalts und in Anbetracht der be-

sonderen Wirthschafts- und Erwerbsverhältnisse ihrer Gemeindeangehörigen für nicht unfähig erachtet, von den streitigen Schulbaukosten den Werth der Hand- und Spanndienste mit 750 ℳ, die sie ebenso wie die gleich hohen Kosten der inneren Ausstattung erforderlichenfalls durch Aufnahme eines Amortisationsdarlehns bereit zu stellen haben würde, und zwar noch außer den künftig hinzutretenden Mehrausgaben an laufenden Unterhaltungskosten aufzubringen.

(Entscheidung des I. Senates vom 2. Juli 1901 — I. 1143 —).

---

g. Unter den Parteien ist allein streitig, ob Volksschullehrer von der Wählbarkeit zum Gemeindeverordneten schlechthin oder nur in der Gemeinde ihres Amtssitzes ausgeschlossen sind. Beide Vorderrichter haben Ersteres angenommen, und darin ist ihnen beizutreten.

Nach §. 53 Abs. 1 der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 (Gesetzsammlung Seite 233) sind als Gemeindeverordnete nicht wählbar . . .

„5) Geistliche, Kirchendiener und Volksschullehrer."

Schon der ganz uneingeschränkte Wortlaut, der hier gewählt ist, spricht dafür, das Geistliche, Kirchendiener und Volksschullehrer als solche, gleichviel wo sie angestellt sind und von wem sie besoldet werden, von der Wählbarkeit in sämmtlichen Landgemeinden innerhalb des Geltungsbereichs der Landgemeindeordnung ausgeschlossen sein sollen. Das findet denn auch Bestätigung in den gesetzgeberischen Materialien, die keineswegs, wie es in den Vorentscheidungen heißt, versagen.

Für die Bestimmungen der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 über die Bildung der Gemeindevertretung haben „die einschlagenden Bestimmungen der Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen sowie die auf die Wahl der Stadtverordneten bezüglichen Vorschriften der Städteordnungen als Vorbild gedient" (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten 1890/91 Aktenstück Nr. 7 Seite 290). Im §. 30 der Westfälischen Landgemeindeordnung vom 19. März 1856 und im §. 17 der Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 ist bestimmt, daß Gemeindeverordnete und daß Stadtverordnete nicht sein können: „5)/3) Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer" Dieselbe Fassung, nur mit der Abweichung, daß „Volksschullehrer" statt „Elementarlehrer" gesagt war, hatte der Entwurf einer Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen beibehalten; aus ihm ging die Bestimmung unverändert in das Gesetz vom 3. Juli 1891 über, ohne daß sie im Landtage Veranlassung zu Erörterungen gegeben hätte. Auch die Begründung zu dem

Entwurfe der Westfälischen Landgemeindeordnung und die über ihn gepflogenen Kammerverhandlungen bieten nichts dar, was für die Auslegung von erheblicher Bedeutung wäre. Vollen Aufschluß über die Tragweite der Bestimmung gewähren dagegen die Vorgänge, die zu ihrer Aufnahme in die Städteordnung vom 30. Mai 1853 geführt haben.

Dort erscheint sie zum ersten Male. Während die Städteordnung von 1808 (§. 84) jeden stimmberechtigten Bürger ohne Ausnahme für wahlfähig, die Städteordnung von 1831 (§. 61) nur städtische Verwaltungsbeamte auf die Dauer ihres Amtes für nicht wählbar erklärt hatten, waren in der für Stadt und Land bestimmten Gemeindeordnung von 1850 (§. 15) außer den Mitgliedern des Gemeindevorstandes und sonstigen Gemeindebeamten noch einige weitere Gattungen von öffentlichen Beamten, unter denen sich jedoch Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer nicht befanden, von der Wählbarkeit ausgeschlossen (s. dazu von Roenne, Die Gemeindeordnung, Anm. III zu §. 15 Seit. 101/2). Diesen letzteren Standpunkt machte sich der Entwurf einer neuen Städteordnung für die östlichen Provinzen (§. 17) zu eigen. In der Kommission der ersten Kammer (s. deren Bericht, III. Legislaturperiode, Drucksachen Nr. 15 Aktenstück Nr. 62 Seite 21) kam zur Frage, inwiefern Lehrer, die an den von den Gemeinden unterhaltenen Schulen angestellt sind, zu den von der Mitgliedschaft bei der Gemeindevertretung ausgeschlossenen Gemeindebeamten zu zählen seien, und es wurde angenommen, daß dies allerdings der Fall sei. Dies gab dann in der Kommission Veranlassung, anzuregen:

> „Ob es nicht zweckmäßig sein möchte, am gegenwärtigen Orte überhaupt die Verhältnisse der öffentlichen Lehrer und gleichzeitig die der Geistlichen in Bezug auf ihre Wählbarkeit für die Gemeindevertretungen in Erwägung zu ziehen. Da jedoch inzwischen durch Staatsministerialbeschluß vom 2. März 1851 (Ministerialblatt der inneren Verwaltung Seite 38) für alle Staatsbeamte sowohl zur Annahme der Wahl als Gemeindeverordneter, als zur Uebernahme von Ehrenämtern (vergl. §. 30 der Städteordnung und des Entwurfs) die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde erfordert war und wegen der Geistlichen gleichfalls ihre Disziplinarstellung zu den geistlichen Oberen für ausreichend befunden wurde, um geeignetenfalls die nöthige Wahrung eintreten zu lassen, so stand man davon ab, hier eine generelle Bestimmung aufzunehmen und erachtete nur die Verhältnisse der Elementarlehrer für solche, die es angemessen erscheinen

ließen, sie vorweg speziell von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung auszunehmen . . . Diesen Personen — so schließt der betreffende Abschnitt des Berichts — steht theils die Art ihres Berufes entgegen, theils dürfte es ihnen auch an Zeit fehlen, sich solchen diesem Berufe so fremden Geschäften zu unterziehen."

Demgemäß schaltete die Kommission im §. 17 die Worte ein: „3) Die Elementarlehrer".

(Zu vergl. Zusammenstellung des Regierungsentwurfs und der Beschlüsse der Kommission, Beilage zu Nr. 62 der Drucksachen der Ersten Kammer III. Legislaturperiode 1853 Seite 17).

Die Erste Kammer trat dem Beschlusse ihrer Kommission bei. Ein Antrag, auch die Geistlichen und die — den Elementarlehrern gleichgeachteten — Kirchendiener auszuschließen, wurde von der Ersten Kammer abgelehnt, aber in der Zweiten Kammer (s. stenographische Berichte 1853 Seiten 894 bis 896) von dem Abgeordneten von Vincke wieder aufgenommen, der Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer ausgeschlossen wissen wollte, indeß nur, sofern sie von den Gemeindeabgaben befreit seien.

Auch die Elementarlehrer auszuschließen, was ihm seinerseits nicht gerechtfertigt erschien, empfahl der Antragsteller nur zu dem Zwecke, „um eine Uebereinstimmung zuwege zu bringen", wobei er zugleich für alle Betroffenen den Fortfall der Ausschließung im Falle ihrer Nichtbefreiung von den Gemeindeabgaben aus Gründen der Billigkeit vertheidigte. Hiermit blieb er in der Minderheit; im Uebrigen nahm die Kammer seinen Vorschlag an. Dem Gesetzentwurf in der durch die Beschlüsse der Zweiten Kammer veränderten Gestalt ertheilte die Erste Kammer ihre Zustimmung (stenographische Berichte 1853 Seit. 945, 1024).

Angesichts des mitgetheilten Verlaufs der Angelegenheit können Zweifel über die richtige Auslegung des Gesetzes nicht füglich aufkommen.

Ursprünglich bestand die — nach dem Stande der heutigen Rechtsprechung irrige — Meinung, Lehrer an den von den Gemeinden unterhaltenen Volksschulen gehörten zu den besoldeten Gemeindebeamten und seien bereits nach §. 17 Nr. 2 von der Gemeindevertretung in denjenigen Gemeinden, von denen sie ihre Besoldung empfingen, ausgeschlossen und zwar (s. den angezogenen Kommissionsbericht Seite 21 und das Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 26. November 1897 Band XXXIII Seite 189 der Entscheidungen) mit Rücksicht auf das Abhängigkeitsverhältniß, in welches die Thatsache der Besoldung den Beamten zu der Vertretung der Korporation versetze. Der Kommission der Ersten Kammer genügte das nicht. Sie zog es

vor, „überhaupt", d. i., wie nach dem Zusammenhang angenommen werden muß, auch abgesehen von Fällen der Besoldung durch die Gemeinde, „die Verhältnisse der öffentlichen Lehrer und gleichzeitig die der Geistlichen in Bezug auf ihre Wählbarkeit für die Gemeindevertretungen in Erwägung zu ziehen". Demnächst unterwarf die Kommission und mit ihr das Plenum die Elementarlehrer und anderen öffentlichen Lehrer einer unterschiedlichen Behandlung, erachtete bei den letzteren wie bei den Geistlichen die aufsichtsbehördlichen Machtbefugnisse für ausreichend, um Mißständen vorzubeugen, nahm aber die Elementarlehrer „vorweg speziell" von der Wählbarkeit aus. In der Zweiten Kammer endlich wurde die Ausschließung auch auf die Geistlichen und die Kirchendiener erstreckt. Ein Verhältniß der Abhängigkeit von der Gemeinde kam dabei gar nicht mehr in Betracht. Bei den Elementarlehrern nicht minder wie bei den Geistlichen entschied man sich für die Nichtzulassung, weil sie um der Aufgaben ihres erhabenen Berufes willen davor bewahrt bleiben müßten, in die diesem Berufe fremdartigen, zudem oftmals zwischen kommunalen und politischen Parteien umstrittenen Gemeindeangelegenheiten eingemischt zu werden. Erwiesenermaßen wollte also der Gesetzgeber den Elementarlehrern das passive Wahlrecht unbedingt und ganz unabhängig von etwaigen, sich aus Anstellungs- und Besoldungsverhältnissen ergebenden Beziehungen zwischen ihnen und der Gemeinde ihres Amts- oder Wohnsitzes vorenthalten, und diese Absicht ist auch im Gesetzestext zu klar erkennbarem Ausdrucke gelangt.

Uebrigens hat nicht blos die Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 nach dem Vorbilde der Städteordnung für die östlichen Provinzen und der Westfälischen Gemeindeordnung, mit der darin die Westfälische Städteordnung übereinstimmt, die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer für nicht wählbar zur Gemeindevertretung erklärt. Eine im Wesentlichen gleichlautende Vorschrift kehrt in den Städte- und Landgemeindeordnungen für die Rheinprovinz, für die Provinz Schleswig-Holstein und die Provinz Hessen-Nassau, in dem Gemeindeverfassungsgesetze für die Stadt Frankfurt a. M. und in der Hohenzollernschen Gemeindeordnung, — kurz in allen seitdem erlassenen Gemeindeverfassungsgesetzen wieder. Auch von der Mitgliedschaft im Gemeindevorstande sind Geistliche, Kirchendiener und Elementar-(Volksschul-)lehrer, desgleichen die insoweit mit den letzteren auf eine Linie gestellten sonstigen öffentlichen Lehrer, überall ausgeschlossen. Ja selbst weit über den Rahmen der Gemeindegesetzgebung hinaus nehmen Geistliche,

Kirchendiener und Elementar-(Volksschul-)lehrer (nicht auch Lehrer an anderen öffentlichen Unterrichtsanstalten) hinsichtlich des Rechtes und der Pflicht, in öffentlichen Ehrenämtern thätig zu werden, eine Ausnahmestellung ein. Sie können nach Vorschrift der Kreisordnungen für die verschiedenen Landestheile nicht Mitglieder des Kreisausschusses, ebenso (s. §. 49 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875, Gesetzsammlung Seite 416) nicht Mitglieder eines Waldschutzgerichts sein und nicht zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden (s. §§. 34 Nr. 8, 85 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der neuen Fassung). Bestimmend hierfür sind durchweg dieselben Erwägungen gewesen, welche seiner Zeit bei der Berathung der Städteordnung vom 30. Mai 1853 den Ausschlag gegeben hatten. Das geht, wenn es auch anderwärts in den Materialien nicht noch besonders erwähnt ist, aus der Begründung des Entwurfs zur Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 hervor, woselbst (s. von Brauchitsch, Materialien zu den Organisationsgesetzen der inneren Verwaltung, Theil I Seite 153) bemerkt war:

> „Ebenso bedingt es die Stellung der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer, sie als solche von der Theilnahme an dem Kreisausschusse auszuschließen."

Nach alledem führt der Wortlaut und die Entstehungsgeschichte des §. 53 Nr. 5 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wie ein Einblick in den Gang der Gesetzgebung, die an dem Grundgedanken der dort gegebenen Vorschrift seit einem halben Jahrhundert beständig festgehalten hat, nothwendig zu der Annahme, daß Volksschullehrer nicht allein in der Gemeinde ihres Anstellungsorts, sondern allerorten im Geltungsgebiete jenes Gesetzes von der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.

(Entscheidung des I. Senates vom 12. Juli 1901 — I. 1203 —.)

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:

der Charakter als Geheimer Regierungsrat:

dem Universitätsrichter der Universität Greifswald Polizeidirektor Dr. Gesterding und

dem Provinzial-Schulrat Dr. Paehler zu Kassel.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden:
der Kreis-Schulinspektor Gdanietz von Gelsenkirchen nach Osnabrück.

Es ist befördert worden:
der Regierungs- und Schulrat Dr. Wolffgarten zu Arnsberg zum Provinzial-Schulrat beim Provinzial-Schulkollegium zu Danzig.

Es sind ernannt worden:
zu Kreis-Schulinspektoren:
der bisherige Seminar-Oberlehrer Haedrich aus Usingen,
der bisherige Seminar-Oberlehrer Lindner aus Marienburg,
der bisherige Seminarlehrer Dr. Rauprich aus Pilchowitz und
der bisherige Rektor Stille aus Hamm,

B. Universitäten.

Es ist verliehen worden:
der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse:
dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau Geheimen Regierungsrat Dr. Poleck;
die Große Goldene Medaille für Wissenschaft:
dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Geheimen Regierungsrat Dr. Freiherrn von Richthofen, und dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät derselben Universität Geheimen Medizinalrat Dr. Virchow, beide Mitglieder der Akademie der Wissenschaften;
der Charakter als Geheimer Regierungsrat:
dem ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Bergbohm.

Es sind ernannt worden:
der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen Professor Dr. Bohlmann zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,
der bisherige außerordentliche Professor Dr. Fischer zu Leipzig zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle,
der bisherige Privatdozent in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Professor Dr. Greeff zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,
der bisherige Privatdozent Dr. Kowalewski zu Leipzig

zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald und

der bisherige Privatdozent Dr. Schwarzschild zu München zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen.

C. Technische Hochschulen.

Es ist verliehen worden:

dem etatsmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen Dr. Stahlschmidt der Charakter als Geheimer Regierungsrat.

Dem Privatdozenten an der Technischen Hochschule zu Berlin Landbauinspektor Schmalz ist der Charakter als Professor beigelegt worden.

Der bisherige Erste Beigeordnete der Stadt St. Johann a. Saar Regierungsbaumeister a. D. Franz ist zum etatsmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin ernannt worden.

D. Kunst und Wissenschaft.

Die von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen vollzogenen Wahlen der nachstehend Aufgeführten zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft:

des Staatsministers und Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Studt zu Berlin,

des Direktors in demselben Ministerium Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrats Dr. Althoff,

des ordentlichen Honorar-Professors an der Universität Göttingen Wirklichen Geheimen Rats Dr. Planck,

des ordentlichen Honorar-Professors an der Universität Jena Dr. Abbe,

des Direktors der Deutschen Seewarte zu Hamburg Wirklichen Geheimen Admiralitätsrats Professors Dr. von Neumayer,

des Vicepräsidenten der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien, Ministers für Kultus und Unterricht Dr. von Hartel und

des Wirklichen Geheimen Rats Propstes des adeligen Klosters St. Johannis vor Schleswig D. Dr. Freiherr von Liliencron;

sowie ferner der nachstehend Aufgeführten zu auswärtigen Mitgliedern:

a. ihrer Mathematisch-Physikalischen Klasse:

des ordentlichen Professors an der Universität Berlin und beständigen Sekretars der dortigen Akademie der Wissenschaften Geheimen Medizinal-Rats Dr. Waldeyer,

des Professors an der Universität Paris und beständigen Sekretärs der Académie des sciences daselbst Dr. Darboux,

des ordentlichen Professors an der Universität München und Präsidenten der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften Dr. Ritter von Zittel und

des ordentlichen Professors an der Universität Leipzig und Sekretärs der Königlich Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften Geheimen Hofrats Dr. Wislicenus;

b. ihrer Philologisch-Historischen Klasse:

des Geheimen Ober-Regierungsrats Dr. jur. von Meier zu Berlin,

des Präfekten der Vatikanischen Bibliothek P. Ehrle zu Rom,

des ordentlichen Professors an der Universität Kopenhagen Dr. Thomsen,

des Dr. Imhoof-Blumer zu Winterthur und

des ordentlichen Professors an der Universität Bonn Geheimen Regierungsrats Dr. Wilmanns

sind bestätigt worden.

Es ist verliehen worden:

der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse:

dem Lehrer des Chinesischen am Seminar für Orientalische Sprachen an der Universität Berlin Professor Arendt.

Der Charakter als Professor ist beigelegt worden:

den Dozenten an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zu Frankfurt a. M. Dr. Bleicher, Direktor des dortigen Statistischen Büreaus, sowie Dr. Curtis, Lambert und Dr. Pohle,

dem Direktor des Instituts für Gemeinwohl zu Frankfurt a. M. Dr. phil. Voigt.

Der Professor Albert Hertel zu Berlin ist zum Vorsteher des Meisterateliers für Landschaftsmalerei an der Königlichen Akademie der Künste daselbst ernannt und

dem Privatdozenten an der Universität Berlin Lic. Dr. Karl Schmidt eine wissenschaftliche Beamtenstelle bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften daselbst übertragen worden.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:

dem Realschul-Oberlehrer Professor Dr. Crone zu Langfuhr;

der Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:

dem Realschul-Direktor Dr. Bonstedt zu Langfuhr;

der Charakter als Geheimer Regierungsrat:

dem Direktor des Goethe-Gymnasiums zu Frankfurt a. M. Dr. Reinhardt.

Es ist beigelegt worden

der Charakter als Professor:

dem Gesanglehrer am Königstädtischen Gymnasium zu Berlin Musikdirektor Cebrian.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:

die Direktoren:

Professor Dr. Rethwisch vom Gymnasium zu Frankfurt a. O. an das Kaiserin Augusta-Gymnasium zu Charlottenburg und

Professor Dr. Ulbrich von der Friedrichs-Werderschen Oberrealschule zu Berlin an das Dorotheenstädtische Realgymnasium daselbst;

die Oberlehrer:

Ashelm vom Gymnasium zu Spandau an das Gymnasium zu Marburg,

Balthasar vom Realprogymnasium zu Eilenburg an das Gymnasium zu Bunzlau,

Professor Dr. Baske vom Gymnasium zu Lyck an das Gymnasium und Realgymnasium zu Insterburg,

Bochnke vom Gymnasium zu Tilsit an das Gymnasium zu Lyck,

Breddin von der Lateinischen Hauptschule an die Oberrealschule der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. S.,

Dr. Bünger von der höheren Mädchenschule zu Dt.-Wilmersdorf an die Realschule zu Unna,

Eckenbrecher vom Friedrichs-Gymnasium zu Gumbinnen an die Realschule zu Bielefeld,

Fraatz von der 10. Realschule zu Berlin an das Leibniz-Gymnasium daselbst,

Franck vom Französischen Gymnasium zu Berlin an das Kaiser Wilhelms-Realgymnasium daselbst,

Francke von der Landwirtschaftsschule zu Eldena an das Gymnasium zu Aschersleben,

Graeber von der Königlichen Baugewerkschule zu Höxter an das Gymnasium zu Kottbus,
Graefe von der Herzoglichen Oberrealschule zu Coburg an die Oberrealschule zu Halberstadt,
Herrmann von der Realschule zu Grimma an das Realprogymnasium zu Eilenburg,
Professor Josupeit vom Gymnasium zu Rastenburg an das Gymnasium zu Tilsit,
Dr. Klinger vom Gymnasium zu Waldenburg an die Oberrealschule zu Gleiwitz,
Dr. Krause von der Realschule zu Kottbus an das Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,
Dr. Kupka von der Realschule zu Gardelegen an das Gymnasium zu Stendal,
Dr. Menzel vom Gymnasium zu Bochum an das Gymnasium zu Höxter,
Dr. Mey von der Realschule zu Unna an das Gymnasium zu Dortmund,
Dr. Meyersahm vom Gymnasium zu Husum an das Gymnasium zu Hadersleben,
Professor Dr. Mohr vom Gymnasium zu Kottbus an das Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Otto von der Realschule zu Delitzsch an die Realschule zu Eisleben,
Scheffler von der 3. Realschule zu Berlin an die Friedrichs-Werdersche Oberrealschule daselbst,
Professor Dr. Scheifers von der Realschule zu Eisleben an das Gymnasium zu Mülheim a. d. Ruhr,
Dr. Schjerning vom Gymnasium zu Kottbus an das Kaiserin Augusta-Gymnasium zu Charlottenburg,
Snethlage vom Gymnasium zu Königsberg N. M. an das Gymnasium zu Neu-Ruppin,
Dr. Springmann vom Gymnasium zu Dortmund an die Städtische Oberrealschule zu Halle a. S.,
Dr. Sydow vom Französischen Gymnasium zu Berlin an das Gymnasium zu Spandau und
Wollert vom Königlichen Gymnasium zu Danzig an das Gymnasium zu Strasburg.

Es sind befördert worden:
der Rektor Dr. Faber zu Swinemünde zum Direktor des Realprogymnasiums daselbst und
der Oberlehrer am Städtischen Gymnasium zu Düsseldorf Dr. Zehme zum Direktor des Gymnasiums zu Stendal.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:
am Gymnasium:
zu Wandsbek der Hilfslehrer Dr. Beythien,
zu Kottbus der Hilfslehrer Bindseil,
zu Allenstein der Hilfslehrer Dr. Bischoff,
zu Tilsit der Hilfslehrer Boehnke,
zu Schneidemühl der Schulamtskandidat Brade,
zu Crefeld der Hilfslehrer Dr. Esch,
zu Königsberg i. Pr. (Altstädtisches) der Hilfslehrer Dr. Friedländer,
zu Magdeburg (Dom-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Hanf,
zu Berlin (Luisen-Gymnasium) der Hilfslehrer Heinrich,
zu Halle a. S. (Lateinische Hauptschule der Francke'schen Stiftungen) der Hilfslehrer Dr. Hergt,
zu Breslau (Elisabeth-Gymnasium) der wissenschaftliche Lehrer an der dortigen Luisenschule Dr. Hoferichter,
zu Pforta (Landesschule) der Hilfslehrer Kaulbach,
zu Essen der Hilfslehrer Dr. Klasen,
zu Rastenburg die Hilfslehrer Kossobutzki und Dr. Tribukeit,
zu Putbus (Pädagogium) der Hilfslehrer Dr. Lütke,
zu Beuthen O. S. der Hilfslehrer Albert Maier,
zu Roßleben (Klosterschule) der Schulamtskandidat Dr. Ost und der Hilfslehrer Dr. Sebastian,
zu Groß-Strehlitz der Hilfslehrer Quittek,
zu Frankfurt a. O der Hilfslehrer Dr. Rudolph,
zu Nordhausen der Hilfslehrer Otto Schmidt,
zu Stralsund der Hilfslehrer Dr. Spormann,
zu Bunzlau der Hilfslehrer Dr. Thoma und
zu Gnesen der Präbendar Weimann;
am Realgymnasium:
zu Königsberg i. Pr. der Hilfslehrer Jancke;
an der Oberrealschule:
zu Bochum die Schulamtskandidaten Askevold, Dr. du Mont und Scheidt, sowie
zu Königsberg i. Pr. (Burgschule) der Hilfslehrer Bischoff;
am Progymnasium:
zu Hattingen der Schulamtskandidat Dr. Everlien,
zu Striegau der Hilfslehrer Schmeißer und
zu Forst i. L. der Hilfslehrer Skalweit;
am Realprogymnasium:
zu Eilenburg der Hilfslehrer Dr. Clemens und

zu Swinemünde die bisherigen Lehrer dieser Anstalt Feistkorn, Klein, Ladewig und Wagner;
an der Realschule:
zu Naumburg a. S. der Hilfslehrer Felgner und
zu Delitzsch der Realschullehrer Werfel.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
die Seminar-Direktoren:
Dr. Kolbe von Pilchowitz nach Rawitsch und
Reimann von Rawitsch nach Breslau;
die ordentlichen Seminarlehrer:
Musikdirektor Kropf von Delitzsch nach Halberstadt,
Rupprecht von Reichenbach O. L. nach Sagan und
Suer von Elsterwerda nach Halberstadt.

Es ist befördert worden:
zum Seminar-Direktor:
am Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau der bisherige Kreis-Schulinspektor Kurpiun.

Es sind angestellt worden:
als ordentliche Seminarlehrerinnen:
an dem mit der Augustaschule verbundenen Königlichen Lehrerinnen-Seminar zu Berlin die technische Lehrerin Klatt zu Berlin und die Lehrerin Wentscher zu Thorn;
als ordentliche Seminarlehrer:
am Schullehrer-Seminar zu Elsterwerda der Pfarramtskandidat Frommholz zu Neuzelle,
am Schullehrer-Seminar zu Schlüchtern der Rektor Gellermann zu Bockenem,
am Schullehrer-Seminar zu Koschmin der Gemeindeschullehrer Karnbach zu Berlin,
am Schullehrer-Seminar zu Frankenberg der Präparandenlehrer Knöpfel zu Homberg,
am Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. der bisherige kommissarische Lehrer Pfarrer Matzner aus Rausen,
am Schullehrer-Seminar zu Karalene der bisherige kommissarische Lehrer Parlitz und
am Lehrerinnen-Seminar zu Posen der bisherige kommissarische Lehrer Weiler.

Dem Leiter der jüdischen Lehrer-Bildungsanstalt zu Berlin Rektor Dr. Holzmann ist der Titel „Direktor" verliehen worden.

G. Präparandenanstalten.

Es sind angestellt worden:

als Zweite Präparandenlehrer:

an der Präparandenanstalt zu Schweidnitz der bisherige Hilfslehrer an dieser Anstalt Pflügner und

an der Präparandenanstalt zu Schmiedeberg der bisherige kommissarische Lehrer Werner.

H. Taubstummen- und Blindenanstalten.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden:

der Provinzial-Taubstummenlehrer Neumann II von Roessel nach Königsberg i. Pr.

J. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule — Königin Luise-Schule — zu Königsberg i. Pr. Dr. Kienast ist der Charakter als Professor beigelegt worden.

K. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Dr. Aegidi, Geheimer Legationsrat z. D., ordentlicher Honorar-Professor der Juristischen Fakultät der Universität Berlin,

Dr. Eschenhagen, Professor, Abteilungsvorsteher beim Meteorologisch-Magnetischen Observatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam,

von Heydebrand und der Lasa, Regierungs-Präsident zu Osnabrück,

Dr. König, außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin,

Dr. Lautsch, Professor, Oberlehrer am Gymnasium und Realgymnasium zu Insterburg,

Dr. Maercker, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle,

Nagel, ordentlicher Seminarlehrer zu Münstermaifeld,

Dr. Reinhold, Amtsgerichtsrat, außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin,

Dr. Spamer, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu Düren,

Dr. Weber, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin und Mitglied der Akademie der Wissenschaften daselbst, sowie

Wogau, Gymnasial-Oberlehrer zu Memel.

In den Ruhestand getreten:

Dr. Edler, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Herford, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Hoffmann, Professor, Realschul-Oberlehrer zu Naumburg a. S., unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Merguet, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Insterburg,

Paasch, Seminar-Musiklehrer zu Halberstadt, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,

Dr. Preuße, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Aschersleben, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Staeger, Professor, Realschul-Oberlehrer zu Eisleben, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse und

Dr. Suhle, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Nordhausen, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Isberner, Seminar-Hilfslehrer zu Drossen und

Dr. Voigt, Professor, Gymnasial-Direktor zu Berlin.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Günther, Realgymnasial-Oberlehrer zu Witten und

Dr. Spahn, außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn.

Druckfehlerberichtigung.

Der erste Absatz Seite 792 ist fehlerhaft wiedergegeben und lautet in seiner richtigen Fassung:

„Bei der Wichtigkeit der Sache erscheint es wünschenswert, daß in der Bevölkerung schon von Jugend an mit Hilfe gelegentlicher Belehrung in den Schulen auf eine größere Aufmerksamkeit bei der Annäherung an Eisenbahnen und Kleinbahnen und beim Betreten der Wegeübergänge oder — bei Kleinbahnen — der Schienenwege hingewirkt wird."

Inhaltsverzeichnis des Dezember-Heftes.

Seite

A. 168) Grundsätze, nach denen in feststehenden fiskalischen Feuerungsanlagen zur Verhütung übermäßiger Rauchentwicklung zu verfahren ist. Erlaß vom 1. November d. Js. 921

169) Einziehung der Einthalerstücke aus den Jahren 1823 bis 1856. Erlaß vom 6. November d. Js. 926

B. 170) Zulassung von Realgymnasialabiturienten zu den ärztlichen Prüfungen nach den bisherigen Vorschriften. Erlaß vom 19. November d. Js. 927

171) Zulassung der Realgymnasialabiturienten zum Studium der Medizin. Erlaß vom 19. November d. Js. 927

172) Zulassung Studierender zur Prüfung angehender Turnlehrer schon nach vollendetem dritten Semester. Erlaß vom 25. November d. Js. 928

173) Kommission für die Vorprüfung von Nahrungsmittel-Chemikern an der Technischen Hochschule zu Berlin. Bekanntmachung vom 2. Dezember d. Js. 929

174) Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung der Universität Greifswald. Vom 19. Oktober d. Js. 929

C. 175) Patent, betreffend Abänderung der Bestimmungen über den Schillerpreis. Vom 10. November 1901 931

D. 176) Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen). Vom 27. Oktober 1901. Erlaß vom 1. November d. Js. 933

177) Bestimmungen über die Schlußprüfung an den sechsstufigen höheren Schulen (Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen. Vom 29. Oktober 1901. Erlaß vom 30. Oktober d. Js. 950

E. 178) Weiterzahlung des Gehalts an Lehrer während ihrer Militärdienstzeit. Erlaß vom 30. Oktober d. Js. 953

179) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen zu Berlin im Jahre 1902. Bekanntmachung vom 2. November d. Js. 954

180) Termin für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen. Bekanntmachung vom 19. November d. Js. 954

181) Angabe der Militärverhältnisse bei Anträgen auf Anstellung von Lehrern. Verfügung der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom 31. Juli d. Js. 955

F. 182) Ergebnis der im Monat September d. Js. abgehaltenen Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten. Bekanntmachung vom 3. Dezember d. Js. 955

G. 183) Gewinnung tüchtiger Lehrer für die ausländischen deutschen Schulen. Erlaß vom 21. Oktober d. Js. 956

184) Ausstellung von Quittungen über Bewilligungen aus Kap. 121 Tit. 32, 34, 36 und 37 sowie Tit. 33 des Staatshaushalts-Etats. Erlaß vom 31. Oktober d. Js. . . . 957

185) Verrechnung von zurückzuerstattenden zu Unrecht gezahlten Beihilfen aus Kap. 121 Tit. 34 und 36 sowie Tit. 37 des Staatshaushalts-Etats nach Abschluß des betreffenden Etatsjahres. Erlaß vom 5. November d. Js. 960

186) Besichtigung der Schulen durch die Kreisärzte. Verfügung der Königl. Regierung zu Cöln vom 1. Oktober d. Js. . 961

187) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entscheidungen des I. Senates vom 14., 21., 25., 25., 25. Juni, 2., 12. Juli d. Js. 962

Personalien 978

Druckfehler-Berichtigung 987

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Chronologiſches Regiſter
zum Centralblatt für den Jahrgang 1901.

Abkürzungen:
A. Ordre — A. Erl. — A. Verordn. = Allerhöchſte Ordre — Allerhöchſter Erlaß — Allerhöchſte Verordnung.
St. M. Beſchl. — St. M. Verordn. = Staats-Miniſterial-Beſchluß — dsgl. Verordnung.
M. V. — M. Bek. — M. Beſch. — M. Beſtät. — M. Genehm. = Miniſterial-Verfügung, — -Bekanntmachung, — -Beſcheid, — -Beſtätigung, — -Genehmigung.
Sch. K. V. — Sch. K. Bek. = Verfügung — Bekanntmachung eines Königl. Provinzial-Schulkollegiums.
R. V. — R. Bek. = dsgl. einer Königl. Regierung.
Der Buchſtabe C. zugeſetzt = Cirkular.
Erk. d. Ob. Verw. Ger. = Erkenntnis des Königl. Oberverwaltungsgerichtes.

		Seite
1899.		
15. Februar	(U. II. 8283) . .	190
1900.		
16. Februar	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 255) .	222
6. März	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 361) .	224
6. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 366) .	226
13. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 401) .	228
16. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 422) .	232
20. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 451) .	239
20. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 452) .	240
27. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 481) .	243
27. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 482) .	245
1900.		
10. April.	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 552) .	291
10. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 554) .	293
10. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 556) .	295
20. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 606) .	297
11. Mai	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 744) .	299
18. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 783) .	299
1. Juni	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 867) .	300
1. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 868) .	304
8. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 899) .	306
19. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 952) .	308

1900.		Seite
19. Juni	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 954)	310
19. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 955)	312
26. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 987)	313
26. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 989)	316
2. Juli	Fürsorge-Erz. Ges.	761
3. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1023)	317
3. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1026)	321
9. —	C. V. d. Landw. Min. betr. Verzugszinsen von Pachtgeldern	185
10. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1056)	322
21. Septbr.	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1348)	343
28. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1388)	344
5. Oktober	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1436)	346
5. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1438)	348
5. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1439)	350
5. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1440)	352
12. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1481)	354
12. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1485)	355
16. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1508)	356
19. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1532)	358
26. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1572)	360
31. —	C. V. d. Ev. Ob. K. Rts., betr. musikal. Ausbild. d. Geistlichen	337
9. Novbr.	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1656)	361
9. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1658)	362
13. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1676)	364
16. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1709)	365

1900.		Seite
28. Novbr.	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1742)	367
23. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1743)	368
26. —	C. V. d. Fin. Min. u. d. M. d. J., Berechn. der pensionsf. Dienstzeit	182
4. Dezbr.	M. C. V. (U. III. E. 4385)	214
7. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1805)	369
7. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1810)	370
11. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1823)	371
14. —	M. C. V. (A. 1638)	182
14. —	M. Bek. (U. III. B. 3587)	204
18. —	M. C. V. (U. II. 12994 II)	191
18. —	Ausführ. Bestimm. z. Fürs. Erz. Ges.	769
19. —	C. V. d. F. M., d. Hand.-Min. u. M. d. J.	186
20. —	M. C. V. (U. II 4040)	191
21. —	M C. V. (U. I. 23745)	188
21. —	M.C.V.(U.II.3655)	192
21. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1882)	683
22. —	M. C. V. (A. 1598)	184
22. —	M. V. (U. IV. 4540)	189
24. —	M. C. V. (G. I. 3167)	337
24. —	Ver. d. Prov. Schulkolleg. Königsberg, betr. Vorbildung der Sem. z. freiw. Krankenpfl.	403
27. —	M. V. (U. III. D. 4923)	215
28. —	C. V. d. Fin. M. u. M. d. g. A.	217
28. —	M. V. (U. III. A. 2882)	216
29. —	M. V. (U. I. 2877 M.)	188
30. —	M. C. V. (G. I. C. 12685)	184
31. —	M. C. V. (U. III. E. 4636)	221

1901.		Seite
4. Januar	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 18) . .	684
4. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 19) . .	688
8. —	M. C. B. (U. III. B. 3806) . . .	185
11. —	C. B. d. M. d. öff. Arb. u. M. d. g. A.	193
11. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 67) . .	690
14. —	M. C. B. (A. 18)	186
14. —	M. Beſch. (U. III. D. 4526) . . .	218
15. —	M. C. B. (U. III. D. 3828) . . .	204
17. —	C. B. d. Fin. M. u. M. d. J. .	267
18. —	A. Erl. betr. Stiftg. d. Verdienſtord. d. Preuß. Krone	182
19. —	M. C. B. (M. 7676)	186
22. —	M. C. B. (U. II. 2436)	194
22. —	M. Bek. (U. III. D. 222) . . .	209
22. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 131) .	691
22. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 135) .	691
28. —	M. Bek. (M. 5169)	187
28. —	M. C. B. (U. IV. 4718)	270
28. —	St. M. Bek. betr. Aenderung. in d. Berechtig. Weſen	274
30. —	Bek. d. Kriegsm. betr. Sekr. Dienſt b. d. Mil. Intend.	290
1. Februar	M. C. B. (U. I. 2437 M. 3159) . . .	269
4. —	Bek. betr. Neurode Kurſe	826
5. —	C. B. d. Min. f. H., betr. Verhütung übermä. Rauchentwicklung ꝛc. .	924
8. —	M. C. B. (I. 128)	267
12. —	Bek. d. Prov. Sch. Koll. Magdeburg betr. Aufnahme in Droyßig . .	291
12. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 254) .	695

1901.		Seite
12. Februar	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 260) .	697
15. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 278) .	700
19. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 312) .	707
19. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 315) .	799
19. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 316) .	799
23. —	M. Bek. (U. IV. 4677)	271
25. —	M. B. (U. III. D. 305)	342
26. —	M. C. B. (U. II. 4069)	275
26. —	M. C. B. (U. II. 414)	279
26. —	M. C. B. (U. I. 2226)	335
28. —	M. C. B. (U I. 2435)	336
1. März	M. C. B. (U. III. C. 3330II.) . .	340
1. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 371) .	800
2. —	M. C. B. (U. II. 444)	290
5. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 385) .	808
6. —	M. Bek. (U. II. 574)	281
7. —	M. C. B. (U. III. B. 669) . . .	340
9. —	M. C. B. (U. III. B. 699) . . .	341
9. —	M. B. (U. III. D. 640)	343
12. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 446) .	803
13. —	C. B. d. M. d. g. A. u. M. d. J., betr. Geſundheitskommiſſ. . . .	379
13. —	Geſchäftsanweiſ. f. d. Geſundheitskommiſſ. . . .	381
18. —	C. B. d. Handels-Min., betr. Prüf. der Markſcheider	397
19. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 509) .	804
22. —	M. C. B. (M. 5524 U. III. A.) . .	405
22. —	C. B. d. Fin. Min., M. f. L., M. d. J., betr. Ausdehnung des	

1901.		Seite
	Krankenversicher. Zwanges . . .	454
24. März	Anw. z. Herstell. ꝛc. von Centralheizungs- ꝛc. Anl.	848
25. —	M. C. V. (U. III. D. 1149) . . .	406
25. —	Nachr. f. verabsch. Offiziere . . .	781
27. —	M. Bekm. (U. III. A 620) . . .	405
28. —	M.V.(U.III.E.842)	407
29. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 584) .	809
30. —	M.C.V.(U.II.991)	391
30. —	M. C. V. (U. III. 4618)	402
30. —	M. C. V. (U. III. E. 1020) . . .	408
1. April	Bekm. betr. Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stip.	390
1. —	M. C. V. (U. III. D. 1870) . .	404
2. —	C. V. d. Fin. Min. u. M. d. g. A., betr. Zahlungen aus Ruhegeh. Kass. ꝛc.	409
2. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 601) .	812
2. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 605) .	816
3. —	M.C.V.(U.II.920)	392
3. —	4. Nachtr. z. Normal-Etat d. höh. Lehranst. . . .	465
4. —	Bekm. d. Philos. Fak. Göttingen, betr. Beneke'sche Preisstift. . .	387
6. —	M. C. V. (U. III. A. 2606) . . .	412
12. —	M.C.V.(U.II.879)	396
12. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 651) .	886
15. —	M.C.V.(U.II.914)	397
15. —	M.V.(U.III.E.958)	411
15. —	M. V. (U. III. E. 1300)	430
15. —	C. V. d. Fin. Min. u. d. M. d. g. A., betr. Bezüge der	

1901.		Seite
	Witwen ꝛc. von Volksschullehr. .	547
15. April	C. V. d. Fin. Min. u. M. d. J., Verrechn. zurückzuerstattender Einnahmen ꝛc. . .	740
16. —	M. C. V. (U. III. E. 4837) . . .	548
16. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (II. 626) .	906
19. —	M.C.V.(U.II.957)	461
20. —	M. C. V. (U. III. B. 274) . . .	453
20. —	M. C. V. (U. III. D. 1505) . . .	549
22. —	C.V.d.M.d.ö.Arb., d. M. d. g. A. u. d. M. d. J., betr. Preisschrift über Tuberkulose . .	460
22. —	C. V. d. Fin. Min. u. M. d. J., betr. Pensionierung ꝛc. d. Beamten . .	573
23. —	M.C.V.(U.II.1101)	462
24. —	M. Bekm. (U. IV. 1106)	389
24. —	M.C.V.(U.II.974)	399
25. —	M. C. V. (U. II. 1117)	469
27. —	M. Bekm. (U. I. 673 M.) . . .	455
27. —	M. C. V. (U. III. E. 1640) . . .	549
29. —	M.C.V.(U.II.1410)	470
29. —	M.C.V.(U.III.E. 1504)	551
29. —	Erk.d.Kammerger.	751
30. —	M. C. V. (U. III. E. 1620) . . .	544
3. Mai	M.C.V.(A.508M.)	453
5. —	Jahresber.d.Pens. Anst. für Lehrerinnen ꝛc. . .	710
6. —	M. C. V. (U. III. A. 719) . . .	552
8. —	C. V. d. Just. Min., betr. Beileg. v. Streitigk. über relig. Erzieh. .	790
9. —	A. Verordn., betr. Ruhegeh. Ges. ꝛc.	668

1901.		Seite
9. Mai	A. Verordn., betr. Anſchl. ehem. Naſſauiſcher Gebietsteile an die Lehrerpenſions-Kaſſe	670
10. —	M. Bekm. (U. IV. 1914)	440
10. —	M. V. (U. III. E. 1416)	553
11. —	C. V. d. Fin. Min., betr. Berecht. z. Eintritt als Supern. b. d. indir. Steuer-Verw. .	581
13. —	C. V. d. Fin. Min. u. M. d. g. A. .	672
15. —	M. Bekm. (U. I. 1021 M.) . . .	460
15. —	C. V. d. Fin. Min. u. M. d. J., betr. Berechnung des Lebensalters bei Gewährung von Waiſengeld ꝛc. .	574
17. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (II. 805) .	906
20. —	M. Bek. (U. III. A. 1141) . . .	546
23. —	M. C. V. (U. II. 1506)	577
23. —	M. C. V. (U. II. 1538)	580
24. —	M. C. V. (A. 782)	573
24. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 921) .	896
24. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 922) .	897
29. —	M. C. V. (U. II. 1694), betr. neue Lehrpläne ꝛc. f. d. höh. Schulen .	471
29. —	M. C. V. (U. III. C. 518) . . .	596
31. —	M. Bekm. (U. III. D. 2158) . . .	546
1. Juni	C. V. d. Fin. Min., betr. Auszahlg. v. Unterſtütz. .	575
3. —	M. C. V. (U. III. 4506 II.) . . .	597
4. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 962) .	901

1901.		Seite
5. Juni	M. Bekm. (U. I. 1088 M.) . . .	577
7. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 985) .	901
7. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 987) .	908
10. —	C. V. d. Fin. Min. u. M. d. J., betr. Verwendg. von Beſold. Erſparn.	576
13. —	M. C. V. (A. 944)	574
14. —	M. C. V. (U. III. B. 1872) . . .	597
14. —	M. C. V. (A. 924)	781
14. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1021) .	904
14. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1023) .	962
17. —	M. V. (U. III. B. 1593)	671
17. —	M. C. V. (U. III. D. 2545)	682
18. —	M. C. V. (U. III. A. 1591)	599
18. —	M. C. V. (U. III. A. 1826)	790
21. —	M. C. V. (U. III. E. 1952)	682
21. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1071) .	968
24. —	M. C. V. (U. II. 1687)	580
24. —	C. V. d. Min. d. öff. Arb., betr. Allg. Vertr. Bed. für Ausführung v. Staatsbauten .	876
25. —	M. C. V. (A. 981)	575
25. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1098) .	968
25. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1097) .	969
25. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1098) .	971
27. —	M. C. V. (A. 1057)	576
1. Juli	M. C. V. (U. III. 3141)	600
1. —	M. C. V. (U. III. 3465)	641
1. —	M. C. V. (U. III. C. 2786) Ordn. d. 2. Lehrerprüf. .	644
1. —	M. C. V. (U. III.	

1901.		Seite
	C. 2323) Prüf. Ordn. f. Mittelschul. u. Rektoren	649
2. Juli	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1143) .	972
5. —	M. Bekm. (U. II. 1188)	581
6. —	E. V d. Fin. Min., betr. Verwend. von Reichsbanknoten ꝛc. . . .	744
7. —	E. V. d. Fin. Min. u. M. d. J., betr. Pensionierung d. Beamten ꝛc. .	745
8. —	M V. (U. III. D. 2325)	760
12. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1203) .	974
15. —	M. E. V. (A. 1106)	740
18. —	M. E. V. (U. II. 1622)	757
19. —	M. E. V. (A. 1099)	741
20. —	M. E. V. (U. II. 7036)	757
20. —	M E. V. (U. III. A. 1239) . . .	791
25. —	M. V. (U. III. D. 3070)	792
27. —	E. V d. Fin. Min. u. M. d. J., betr. Anrechnung von Dienst- ꝛc. Zulagen bei Pens.	746
29. —	E. V. d. M. d. g. A. u. d. Fin. Min., betr. pensionsf. Dienstzeit disziplin. Lehrer	759
30. —	M. E. V. (A. 1231)	743
31. —	M. E. V. (U. III. D. 2903) . . .	759
31. —	Reg. E. V. Düsseldorf, betr. Ang. d. Militärverh. d. Lehrer b. Anstell.	955
2. August	M. E. V. (U. III. 2702)	744
3. —	A. Erl., betr. Rangverh. d. Lehrer d. Kadettenkorps .	756
3. —	M. E. V. (G. I. C. 11601) . .	876

1901.		Seite
5. August	M. E. V. (A. 1258)	745
8. —	M. Bekm. (U. IV. 2525)	755
17. —	M. E. V (A. 1316)	745
19. —	M. E. V. (U. III. A. 1848) . . .	793
6. Septbr.	M. V. (U. II. 7895)	758
7. —	M. E. V. (A. 148)	746
12. —	M. E. V. (U. I. 1118)	750
1. Oktober	Reg. E. V. Cöln, betr. Besichtig. d. Schulen durch d. Kreisärzte . .	961
9. —	E. V. d. M. d. g. A., d. Fin. Min. u. d. M. f. L., betr. Einzelnachweis d. Ausg. aus K. 121 Tit. 41 ꝛc.	885
10. —	M. E. V. (U. II. 3008)	876
11. —	M. V. (U. III. C. 3522/00) . . .	884
12. —	M. Bekm. (U. III. B. 2806) . . .	885
19. —	M. E. V. (U. I. 12177) . . .	878
19. —	Bekm. betr. Rubenow-Stiftg. . .	929
21. —	M. E. V. (U. III. C. 3802) . . .	956
22. —	E. V. d. Fin. Min., betr. Einz. v. Einthalerstücken	926
25. —	Bestimm. über Versetzung d. Schüler an höh. Lehranstalten .	879
26. —	M. E. V. (U. II. 3389)	879
27. —	Reifeprüf. Ordn. an höh. Lehranst.	934
29. —	Bestimm. üb. d. Schlußprüf. an höh. Lehranst. .	951
30. —	M. E. V. (U. II. 3440)	950
30. —	M. V. (U. III. E. 3043)	953
31. —	M. E. V. (U. III. E. 2993 A. . .	957
1. Novbr.	M. E. V. (U. I. 2148 M.) . . .	921

1901.		Seite
1. Novbr.	M. C. B. (U. II. 8225)	933
2. —	M. Bekm. (U. III. B. 2808) . . .	954
5. —	M. C. B. (U. III. E. 3212) . . .	960
6. —	M. C. B. (A. 1621)	926
10. —	Allerh. Erl. betr. Schillerpreis .	931
19. —	M. C. B. (U. I. 2417 M.) . . .	927

1901.		Seite
19. Novbr.	M. C. B. (U. I. 2461 M.) . . .	927
19. —	M. Bekm. (U. III. D. 4570) . . .	954
25. —	M. C. B. (U. III. B. 8459) . . .	928
2. Dezbr.	M. Bekm. (U. I. 2501 M.) . . .	929
8. —	M. Bekm. (U. III. A. 2443) . . .	955

Sach-Register
zum Centralblatt für den Jahrgang 1901.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

Bemerkung: Zur leichteren Orientierung wird bemerkt, daß in erster Linie alle das Dienstalter, die Gehälter, die Zulagen der Beamten und Lehrer betreffenden Verfügungen unter Besoldungen, alle die Elementar- und Volksschullehrer betr. Verf. unter Volksschulwesen, alle das höh. Schulwesen betr. Verf. unter Lehranstalten (höhere), alle die Universitäten betr. Verf. unter Universitäten und alle Entscheidungen, Rechtsgrundsätze u. Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichtes unter letzterem Worte vermerkt sind.

A.

Abgaben, s. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.
Abschlußprüfung, Wegfall als Nachweis der Reife für Obersekunda 191. Bestimmungen über Zuerkennung der Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nach Fortfall der Abschlußprüfung 275. Bestimmungen über die Schlußprüfung an den sechsstufigen höheren Lehranstalten 950.
Ägyptische Altertümer, Sammlung in Berlin, Personal 70.
Ärztliches (Militär-) Bildungswesen, Abänderung der Bestimmungen über Aufnahme in die Kaiser Wilhelms-Akademie 876.
Ärztliche Prüfungskommissionen, Amtsdauer 269.
Ärztliche Prüfungen, Zulassung von Realgymnasial-Abiturienten 927.
Akademie der Künste zu Berlin, Personal 62.
Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Personal 58.
Akademische Hochschule für die bildenden Künste, Personal 66. — Meisterateliers, Personal 66. — Hochschule für Musik, Personal 66. — Meisterschulen für musikalische Komposition, Personal 67. Akademisches Institut für Kirchenmusik, Personal 67.
Alterszulagen, s. Besoldungen.
Anciennetät, s. Besoldungen.
Anrechnung von Dienstzeit, s. Besoldungen.
Anstellung, s. Beamte.
Antiquarium bei den Königl. Museen zu Berlin, Personal 69.
Archäologischer Kursus bei den Königl. Museen zu Berlin 261, zu Bonn und Trier 441.
Armee, s. a. Militärwesen. Schulbildung der eingestellten Mannschaften 1900 794.

Astrophysikalisches Observatorium zu Potsdam, Personal 78.
Aufnahme, Aufnahme-Prüfungen. Termine bei den Schullehrer-Seminaren. 164, bei den Präparandenanstalten 169, in Droyßig 291.
Ausführungsbestimmungen zum Fürsorgeerziehungsgesetze 769.
Auskunftserteilung über Lehrpersonen seitens der Kreis-Schulinspektoren 671.
Auskunftsstelle für höheres Unterrichtswesen, Personal 8.
Ausländische deutsche Schulen, Gewinnung tüchtiger Lehrer 956.
Auszeichnungen, Orden, s. a. Personalchronik. Anläßlich des Ordensfestes 248, anläßlich des Kaisermannövers 827. Verleihung des Roten Adler-Ordens 3. Klasse mit der Schleife an Minist. Dir. D. Schwartzkopff 181. Stiftung des „Verdienstordens der Preußischen Krone" 182. Anläßlich des 200jährigen Gedenktages der Erhebung Preußens zum Königreich 248.

B.

Bauten, s. a. Schulbauten. Abänderung der Allgemeinen Bestimmungen über die Vergebung der Lieferungen 184, Ergänzung 2c. der allgemeinen Vertragsbedingungen 876. Ratschläge, betr. die Herstellung von Gebäuden 2c. für Gymnasien unter besonderer Rücksichtnahme auf die Forderungen der Hygiene von Leo Burgerstein 198. Anweisung zur Herstellung von Centralheizungs- und Lüftungsanlagen 843. Verhütung übermäßiger Rauchentwicklung bei Feuerungsanlagen 921.
Beamte, s. a. Besoldungen, Etats.
a. Vorbildung, Prüfung 2c. Änderungen im Berechtigungswesen der höheren Lehranstalten bezügl. des Subalterndienstes 274. Zulassung zum Sekretärdienst der Militär-Intendanturen 290.
b. Anstellung, Entlassung. Anstellung verabschiedeter Offiziere 781.
c. Einkommens-Verhältnisse. Vorauszahlung der Dienstaufwands-Entschädigungen 184.
d. Pensionierung, Hinterbliebenen-Versorgung. Berechnung der pensionsberechtigten Dienstzeit 182. Auslegung der §§. 10 und 12 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 267. Übertragung der Pensionierung auf Provinzialbehörden 573, Abänderung 745. Verhältnis eines als Unterstützung bewilligten Pensionsteiles zu der in der früheren Stellung erdienten Pension, wenn ein in einer pensionsberechtigten Stellung wieder angestellter Pensionär durch Disziplinar-Urteil entlassen wird 741. Anrechnung der einzelnen Beamten neben der Besoldung gewährten Stellen- 2c. Zulagen als Diensteinkommen im Sinne des Pensionsgesetzes 745.
Beneke'sche Preisstiftung 387.
Berechtigungswesen der höheren Lehranstalten, Änderungen bezüglich des Subalterndienstes 274. Aufhebung der den Abiturienten anerkannter zweijähriger Fachschulen zugesprochenen Berechtigung zum Eintritt bei der Verwaltung der indirekten Steuern 580.
Besoldungen.
a. Beamte: Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit 182. Verwendung von Besoldungsersparnissen 2c. zur Bestreitung von Stellvertretungskosten und zu Remunerationen 576. Anrechnung der einzelnen Beamten neben der Besoldung gewährten Dienst- 2c. Zulagen als Diensteinkommen im Sinne des Pensionsgesetzes 745.
b. Lehrer an höheren Lehranstalten: Geschäftliche Behandlung der Anträge auf Anrechnung früherer Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter 461. Ausführung des 4. Nachtrages zum Normaletat 462.
c. Volksschullehrer: Die Erhöhung des Alterszulagen-Einheitssatzes

nur für die Amtsdauer des Inhabers einer Schulstelle ist nicht zulässig 430. Zahlungsweise der aus Kapitel 121 Titel 33 bewilligten Besoldungszuschüsse 548. Nachzahlung von Beiträgen an die Alterszulagekassen auf Grund des Lehrerbesoldungs-Gesetzes 558. — Weiterzahlung des Gehalts an Lehrer während ihrer Militärdienstzeit 953.
Beurlaubung der Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen 404.
Bibliotheken, s. a. Universitäten, Königl. zu Berlin, Personal 75.
Blindenwesen, Verzeichnis der Anstalten 160.
Bonn, archäologischer Ferienkursus 441.
Botanischer Garten zu Berlin, Personal 76.
Brandenburg, Provinz, Schulferien 198.
Brennholz, Verpflichtung des Fiskus als Gutsherrn zur Schulbrennholz-Lieferung 318. Unterhaltungspflicht hinsichtlich des Brennmaterials für Heizung der Schulklasse bei einer sog. Reglementsschule in Schlesien 316. Tragung des Schlägerlohnes 804.
Burgerstein, Ratschläge, betr. die Herstellung 2c. von Gebäuden für Gymnasien 2c. unter besonderer Rücksichtnahme auf die Forderungen der Hygiene 193.
Büreaubeamte, Büreaudienst, s. Beamte.
Bürgerschulen, höhere, Verzeichnis 146 (keine).

C.

Celsius, Einführung des Thermometers 186.
Centralbüreau der internationalen Erdmessung zu Potsdam, Personal 77.
Centralheizungs- 2c. Anlagen, Anweisung zur Herstellung 843.
Charakterverleihungen, Professor 195, 594. S. a. Personalchronik.
Chemiker, s. Nahrungsmittelchemiker.
Civilversorgung der Militäranwärter. Anstellung verabschiedeter Offiziere 781.
Cöln, Überführung der städtischen höheren Mädchenschule in den Geschäftsbereich des Provinzial-Schulkollegiums 214.

D.

Dienstalter, Dienstalterszulagen, Dienstzeit, s. Besoldungen.
Dienstaufwands-Entschädigungen, Vorauszahlung 184.
Diensteinkommen, s. Besoldungen.
Dienstrang, s. Rangverhältnisse.
Dienstreisen, s. Reisekosten.
Dienstwohnungen, Verrechnung der Entschädigungen, welche die Inhaber von Dienstwohnungen in staatlichen Unterrichtsanstalten für die Mitbenutzung der Wasserleitung 2c. zu entrichten haben 744
Dienstzeit, s. Besoldungen, Beamte.
Dienstzulagen, s. Besoldungen.
Direktoren. Verleihung des Ranges der Räte 4. Klasse an Direktoren höherer Lehranstalten 400.
Drahtheftung von Schulbüchern 192.
Droyßig, Evangelisches Lehrerinnen-Seminar, Gouvernanten-Institut und Pensionat, Aufnahme 291.

E.

Ehrenzeichen, s. Auszeichnungen, Personalchronik.
Einjährig-Freiwillige, s. a. Militärdienstzeit, Reifeprüfung. Verzeichnis der militärberechtigten Anstalten 122. Bestimmungen über Zuerkennung der Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nach Fortfall der Abschlußprüfung 275.
Einkommen, s. Besoldungen.

Einthalerstücke aus den Jahren 1823—1856, Einziehung 926.
Eisenbahnübergänge, Bekämpfung der Gefahren auf Neben- und Kleinbahnen 791, 987.
Elementarlehrer, s. Volksschulwesen.
Elementarlehrer-Witwenkasse, s. Witwenversorgung.
Elementar-Schulbauten, s. Schulbauten.
Elementarschulwesen, s. Volksschulwesen.
Englische Sprache, Kursus in Berlin 262.
Entlassungs-Prüfung, s. a. Prüfung, Reifeprüfung. Termine bei den Schullehrer-Seminaren 164, 340, Präparandenanstalten 169.
Entscheidungen, s. Oberverwaltungsgericht.
Epileptische, Anstalten für jugendliche, Überwachung 405.
Erdmessung, internationale, Centralbüreau in Potsdam, Personal 77.
Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.
a. Allgemeines. Berechnung der pensionsberechtigten Dienstzeit der Staatsbeamten 182. Vorauszahlung der Dienstaufwands-Entschädigungen 184. Verzugszinsen von Pachtgeldern 185, 453. Kontrole über die Sicherheit der den Universitäten gehörigen Kapitalien 188. Auszahlung nicht abgehobener Unterstützungen an die Erben der Bezugsberechtigten 575. Verwendung von Ersparnissen an Besoldungen 2c. zur Bestreitung von Stellvertretungskosten und außerordentlichen Remunerationen 576. Verrechnung zurückzuerstattender Einnahmen und Ausgaben 740. Verwendung von Reichsbanknoten und Reichskassenscheinen bei Zahlungen seitens der öffentlichen Kassen 743. Anschluß der Speziatkassen an den Reichsbank-Giroverkehr 746. Einziehung der Einthalerstücke aus den Jahren 1823—1856 926.
b. Höhere Lehranstalten. Vorauszahlung der Schreibmaterialien-Vergütungen und Dienstaufwands-Entschädigungen 184. Remunerierung der außeretatsmäßig beschäftigten wissenschaftlichen Hilfslehrer 194, 580. Annahme und Remunerierung sog. fliegender Hilfslehrer 397. Ausführung des 4. Nachtrages zum Normaletat 462. Verrechnung der Entschädigungen, welche die Inhaber von Dienstwohnungen in staatlichen Unterrichtsanstalten für die Mitbenutzung der Wasserleitung 2c. zu entrichten haben 744.
c. Volksschulen. Rechnungslegung der Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkassen 217. Gewährung von Zulagen und Unterstützungen aus Kap. 121 Tit. 35a an geprüfte Schulamtskandidaten 2c. für auftragsw. Verwaltung ordentlicher Lehrer- 2c. Stellen 407. Veränderungen des Verteilungsplanes der Alterszulagekassen für Volksschullehrer im Laufe eines Rechnungsjahres 408. Sinngemäße Anwendung der neuen Vorschriften über die Zahlung der staatlichen Civilpensionen und Witwen- 2c. Gelder auf die Zahlungen aus den Ruhegehaltskassen 2c. 409. Zahlungsweise der aus Kap. 121 Tit. 33 bewilligten Besoldungszuschüsse 548. Bewilligung widerruflicher Staatsbeihilfen aus Kap. 121 Tit. 36 zu den Unterhaltungskosten neu einzurichtender Schulstellen 549. Weiterzahlung widerruflicher Staatsbeihilfen aus Kap. 121 Tit. 34 oder 36 (37) bei kommissarischer Verwaltung von Schulstellen 551. Verrechnung der aus Kap. 121 Tit. 41, 41a und 42 geleisteten Ausgaben 672, 885. Die aus Kap. 121 Tit. 33 bewilligten Besoldungszuschüsse sind für die Zeit der Stellenerledigung grundsätzlich nicht zu zahlen 682. Ausstellung von Quittungen über Bewilligungen aus Kap. 121 Tit. 32, 34, 36, 37 und Tit. 33 957. Verrechnung von zurückzuerstattenden zu Unrecht gezahlten Beihilfen aus Kap. 121 Tit. 34, 36 und 37 nach Abschluß des betr. Etatsjahres 960.

F.

Ferien, für die höheren Lehranstalten in Ostpreußen 197, Westpreußen 198, Brandenburg 198, Pommern 199, Posen 199, Schlesien 200, Sachsen 200, Schleswig-Holstein 201, Hannover 201, Westfalen 202, Hessen-Nassau und Waldeck 202, Rheinland und Hohenzollern 203.
Ferienkurse, s. Kurse.
Feuerungsanlagen, Verhütung übermäßiger Rauchentwickelung 921.
Fiskus, s. Gutsherr.
Forensen, Heranziehung zu Schulabgaben, s. Oberverwaltungsgericht.
Fortbildungskurse, s. Kurse.
Frauen. Prüfung und Vorbildung der zum Hospitieren bei den Universitäten zugelassenen Frauen 385.
Frequenz der Schullehrer-Seminare und Präparandenanstalten; Winter 1900/01 211, 212. Sommer 1901 666, 667.
Friedrich Wilhelm-Stiftung für Marienbad 187.
Fürsorge-Erziehungsgesetz 761, Ausführungs-Bestimmungen 769.

G.

Gebäude, s. Bauten.
Gebühren. Erhöhung der Gebühren bei den Lehrerinnenprüfungen 759.
Gehalt, s. Besoldungen.
Geistliche. Kirchenmusikalische Ausbildung der evangelischen Geistlichen 387. Heranziehung eines im Gutsbezirke wohnenden Geistlichen zu Schulbeiträgen 903.
Gemälde-Galerie zu Berlin, Personal 68.
Geodätisches Institut zu Potsdam, Personal 77.
Gesetze. Verordnung über die Einführung des Gesetzes, betr. das Ruhegehalt der Lehrer ꝛc. an öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für die Hinterbliebenen, vom 11. Juni 1894 in dem Regierungsbezirk Wiesbaden 668. Verordnung über den Anschluß der nicht zum ehemaligen Herzogtume Nassau gehörigen Gebietsteile des Regierungsbezirkes Wiesbaden an die auf Grund des Gesetzes vom 18. Februar 1851 bestehende Lehrerpensionskasse 670. Fürsorge-Erziehungsgesetz Minderjähriger 761, Ausführungs-Bestimmungen 769.
Gesundheitspflege. Ratschläge, betr. die Herstellung ꝛc. von Gebäuden für Gymnasien ꝛc. unter besonderer Rücksichtnahme auf die Forderungen der Hygiene von Burgerstein 193. — Bildung und Aufgaben der Gesundheitskommissionen 379. Verbreitung der Preisschrift des Dr. Knopf „Die Tuberkulose als Volkskrankheit und deren Bekämpfung“ 460. Besichtigung der Schulen durch die Kreisärzte 961.
Gnadenkompetenzen, s. Witwen- und Waisenversorgung, Pensionswesen.
Gouvernanten-Institut zu Droyßig, Aufnahme 291.
Greifswald, Ferienkurse, Programm 443.
Grundstücke, Zeitpunkt der Übernahme für Lehrer-Seminare und Präparandenanstalten durch die Provinzial-Schulkollegien 597.
Gut, Gutsbezirk, Gutsherr, Gutsherrliche Leistungen, s. a. Oberverwaltungsgericht.
Befreiung des Gutsherrn von den Hausväterbeiträgen — Erlangung der Rechte und Pflichten des Gutsherrn durch Erwerb eines ideellen Anteils an einem Rittergute 293. Verpflichtung des Fiskus als Gutsherrn zur Schulbrennholzlieferung 313. Ausschreiben unbesetzter Lehrerstellen, bei welchen der Gutsherr das Lehrerwahlrecht hat 342. Verpflichtung des Gutsherrn zur Beitragsleistung zu den Mietskosten von Schulräumen 361. Befugnis des Gutsvorstehers, Anwohner oder

Grundbesitzer im Gutsbezirke zur Schulsteuer heranzuziehen 362. Heranziehung der einzelnen ihrem Betrage nach feststehenden Leistungen der Gutsherrschaft zur Deckung des Lehrergrundgehaltes 367. Verteilung der Schullasten zwischen Gut und Gemeinde — die Rechte und Pflichten des Gutsherrn in Ansehung der Schule sind nicht dinglicher, sondern persönlicher Natur 370. Die Beantwortung der Frage, wer als Gutsherr der Schule anzusehen ist, hängt von der Ermittelung ab, in wessen Herrschaftsgebiet die Schule gelegen ist 691. Lieferung des Brennholzes für die Schule — Tragung des Schlägerlohnes — 804. Aufbringung der grundherrlichen Schulbeiträge im Gutsbezirke 812. Zulässigkeit von Vereinbarungen über Aufbringung der Schullasten zwischen Gutsherrn, Gemeinde und Dritten, die Eigenschaft eines Gutes als Familien-Fideikommiß ist kein Hindernis 904.

Gymnasialkurse für Mädchen 213.

Gymnasien ꝛc., Verzeichnis 122. Im Fürstentum Waldeck 148. S. Lehranstalten, höhere.

H.

Hamburg, Vereinbarung mit Preußen wegen gegenseitiger Anerkennung der Zeugnisse der Oberrealschulen 281.

Handarbeitsunterricht. Prüfungstermine für Lehrerinnen 176. Neuroder Lehrkurse 326.

Hannover. Schulferien 201.

Haushaltungslehrerinnen, Neuroder Lehrkurse 326.

Hauslehrer, Nichtverpflichtung zur Teilnahme an den Kreis-Lehrerkonferenzen 793.

Hausväter-Beiträge zur Schulunterhaltung. S. Gut, Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.

Heeresdienst, Verzeichnis der militärberechtigten Anstalten 122.

Hessen-Nassau, Schulferien 202.

Im Gebiete des ehemaligen Kurfürstentums Hessen hat der Gemeindevorstand des Schulortes die in anderen Landesteilen den besonders bestellten Schulvorständen übertragenen Rechte ꝛc. wahrzunehmen — Träger der Schulunterhaltungslast nach kurhessischem Provinzialrechte — 297, 300.

Hilfslehrer. Remunerierung der außeretatsmäßig an höheren Lehranstalten beschäftigten Hilfslehrer 194, 580. Annahme und Remunerierung sog. fliegender Hilfslehrer für staatliche höhere Lehranstalten 397. Reisekosten und Mietsentschädigung für die fliegenden Hilfslehrer staatlicher höherer Lehranstalten 757.

Hinterbliebenen-Versorgung, s. Witwen- ꝛc. Versorgung.

Höhere Bürgerschulen, s. Lehranstalten, Verzeichnis 146 (keine).

Höhere Lehranstalten, s. Lehranstalten. Verzeichnis 122. Im Fürstentum Waldeck 148.

Höhere Mädchenschulen, s. Mädchenschulwesen.

Hohenzollernsche Lande. Regierung 20. Kreis-Schulinspektoren 58. Schulferien 203.

Honorarbefreiung für die Söhne der wissenschaftlichen Beamten der Universitäts-Bibliotheken 336.

Hygiene, s. Gesundheitspflege.

J.

Jahresberichte. Preußische Beamten-Verein 819. Lehrerinnen-Pensionsanstalt 710.

Idioten-Anstalten, Überwachung in schultechnischer Beziehung 405.

Instanzenweg, Innehaltung bei Gesuchen von Volksschullehrern 544.
Intendanturen, Militär-, Zulassung zum Sekretariatsdienste 290.
Italienische Kunstsammlungen, Gewährung freien Eintritts für deutsche Künstler 270.
Juden. Befreiung jüdischer Elementarlehrer von Gemeindeabgaben 304.

K.

Kadettenkorps, Rangverhältnisse der schultechnischen Leiter und Oberlehrer 756.
Kandidaten des höheren Schulamtes. Statistische Mitteilungen über das Durchschnittsalter der von 1898—1899 erstmals angestellten Kandidaten 282.
Kandidaten der Theologie. Pädagogische Kurse 161.
Kassenwesen, s. Etatswesen.
Kirchenmusik, Akademisches Institut, Personal 67. Kirchenmusikalische Ausbildung der evangelischen Geistlichen 337.
Kleinbahnen, Bekämpfung der Gefahren auf Eisenbahnübergängen 791, 987.
Kliniken, Anweisung an die Vorsteher 188.
Knopf, S. A. Dr., Verbreitung der Preisschrift „Die Tuberkulose als Volkskrankheit und deren Bekämpfung 460.
Kommissionen, Wissenschaftliche Prüfungs- 581, Prüfungskommission für Nahrungsmittel-Chemiker 455, in Greifswald 577.
Amtsdauer der ärztlichen Prüfungskommissionen 269.
Landeskommission für Verwendung der Fonds für Kunstzwecke 7. Bildung und Aufgaben der Gesundheitskommissionen 379.
Kompatronats-Kommissare für höhere Lehranstalten, Berufung 757.
Kompetenz, s. Oberverwaltungsgericht.
Krankenpflege. Anweisung an die Vorsteher der Krankenanstalten, Kliniken 2c. 188. Ausbildung der Seminaristen und Volksschullehrer 402.
Kreis-Lehrerkonferenzen. Zahlung der Entschädigungen für die Teilnahme durch die Kreis-Schulinspektoren 216. Nichtverpflichtung der an Privatschulen thätigen Lehrer 2c., sowie der Hauslehrer zur Teilnahme an den Kreis-Lehrerkonferenzen 798.
Kreis-Schulinspektoren. Verzeichnis 21.
Krönungs- und Ordensfest, Verleihung von Auszeichnungen 248.
Küster- und Schulstellen, s. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.
Kunst. Akademie der Künste zu Berlin, Personal 62. Akademische Hochschule für die bildenden Künste, Personal 66. Meisterateliers 66.
Landeskommission für die Kunstfonds 7.
Gewährung freien Eintrittes in italienische Kunstsammlungen für deutsche Künstler 270. Ernennung der Mitglieder des Beirates des Kunstgewerbe-Museums 388. Verleihung der großen und kleinen Goldenen Medaille 755.
Kunstgewerbe-Museum zu Berlin, Personal 72.
Ernennung der Mitglieder des Beirates 388.
Kunstzwecke, Landeskommission 7.
Kupferstich-Kabinet zu Berlin, Personal 70.
Kurse. Seminarkurse für Predigtamts-Kandidaten 161.
Englischer Doppelkursus zu Berlin 262. Archäologischer Kursus zu Berlin 261, zu Bonn und Trier 441. Naturwissenschaftlicher Ferienkursus zu Berlin 725.
Turnlehrer-Kursus zu Berlin 341. Turnlehrerinnenkursus zu Berlin 1902 954.

Greifswalder Ferienkurse 448. Neuroder Lehrkurse für Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen 826.
Fortbildungskursus für Seminar- 2c. Lehrer 599.

L.

Landeskommission für die Kunstfonds 7.
Landheer, s. a. Militärwesen. Schulbildung der Rekruten im Jahre 1900 794.
Landwirtschaftslehre, Landwirtschaftsschulen. Verzeichnis 146.
Langeoog, Hospiz des Klosters Loccum 658.
Lehranstalten, höhere, Verzeichnis 122 — Private 147 — im Fürstentum Waldeck 148. Ferien 197.
Auskunftsstelle für höheres Unterrichtswesen, Personal 8.
a. Angelegenheiten der Anstalten. Vorauszahlung der Schreibmaterialien-Vergütungen und der Dienstaufwands-Entschädigungen 184.
Ratschläge, betr. Herstellung 2c. von Gebäuden für Gymnasien 2c. von Burgerstein 198. Anerkennung öffentlicher höherer Lehranstalten 577. Verrechnung der Entschädigungen, welche die Inhaber von Dienstwohnungen für die Mitbenutzung der Wasserleitung 2c. zu entrichten haben 744. Berufung der Königl. Kompatronats-Kommissare 757.
b. Angelegenheiten der Lehrer. Wahl der wissenschaftlichen Lehrer an den vom Staate unterstützten nicht staatlichen Anstalten 190.
Remunerierung der außeretatsmäßig beschäftigten Hilfslehrer 194.
Statistische Mitteilungen über das Durchschnittsalter der von 1898 bis 1899 erstmals angestellten Kandidaten 282. Annahme und Remunerierung sog. fliegender Hilfslehrer 897. Pflichtstunden der Oberlehrer 399. Geschäftliche Behandlung der Anträge auf Anrechnung früherer Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter 461. Ausführung des 4. Nachtrages zum Normaletat 462. Remunerierung der außeretatsmäßigen wissenschaftlichen Hilfslehrer 580. Reisekosten und Mietsentschädigung für die fliegenden Hilfslehrer 757.
Verleihung des Charakters als Professor 195, 594, des Ranges der Räte 4. Klasse an Direktoren 2c. 400, 882.
c. Unterrichtsbetrieb 2c. Wegfall der Abschlußprüfung als Nachweis der Reife für Obersekunda 191. Drahtheftung von Schulbüchern 192. Änderungen im Berechtigungswesen bezügl. des Subalterndienstes 274. Bestimmungen über Zuerkennung der Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nach Fortfall der Abschlußprüfung 275. Zulassung der Abiturienten deutscher Gymnasien 2c. für das Lehramt an höheren Schulen 279. Lehrmittelverzeichnis für den Zeichenunterricht 389, 755. Unterrichtspausen 891. Einführung der neuen Lehrpläne 392. Ersatzunterricht für die vom Griechischen befreiten Schüler 469. Verzeichnis der eingeführten Schulbücher 470. Neue Lehrpläne und Lehraufgaben 471. Aufhebung der den Abiturienten anerkannter zweijähriger mittlerer Fachschulen zugesprochenen Berechtigung zum Eintritt bei der Verwaltung der indirekten Steuern 580. Beginn des fakultativen Linearzeichnens an den realen Anstalten 758. Abänderung der Bestimmungen über Aufnahme in die Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen 876. Verbreitung besserer Kenntnisse über Wettervorhersage und Witterungskunde 878. Bestimmungen über die Versetzung der Schüler 879. Ordnung der Reifeprüfung vom 27. Oktober 1901 933. Bestimmungen über die Schlußprüfung an den sechsstufigen Anstalten vom 29. Oktober 1901 950.
Lehrer an höheren Lehranstalten, s. Lehranstalten, höhere.
Lehrer und Lehrerinnen, s. Volksschulwesen, Mädchenschulwesen.

Lehrerinnen-Bildungsanstalten, Verzeichnis der Seminare 149. S. a. Mädchenschulwesen.
Lehr- und Lernmittel. S. a. Unterrichtsbetrieb. Drahtheftung von Schulbüchern 192.
Lehrmittelverzeichnis für den Zeichenunterricht 389, 755. Verzeichnis der an höheren Lehranstalten eingeführten Schulbücher 470.
Lehrpläne, neue, Einführung bei den höheren Schulen 392, 471. — für Präparandenanstalten und Lehrerseminare 600.
Leistungsfähigkeit, Leistungen, s. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.
Lesebücher, s. Lehr- und Lernmittel.
Lieferungsverträge. Abänderung der Allgem. Bestimmungen über Vergebung der Lieferungen 2c. zu Bauten 184.
Loccum 558.
Lüftungsanlagen 2c., Anweisung zur Herstellung und Unterhaltung 843.

M.

Mädchenschulwesen, Anstaltsverzeichnis noch nicht festgestellt 161. Prüfungstermine 172; für die wissenschaftliche Prüfung 175, 209, 954. Verzeichnis der staatlichen Lehrerinnen-Seminare 149. Aufnahme in Droyßig 291.
a. Angelegenheiten der Anstalten. Der mit der städt. Augustaschule zu Magdeburg verbundenen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt ist die Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen verliehen worden 210. Höchstzahl der Schülerinnen in den Turnabteilungen der Mädchenschulen 760. Überführung der städt. höh. Mädchenschule zu Cöln in den Geschäftsbereich des Provinzial-Schulkollegiums 214.
b. Angelegenheiten der Lehrer und Lehrerinnen. Praktische Vorbildung und Prüfung der Schulamtsbewerberinnen 204. Gymnasialkurse für Mädchen 213. Beurlaubung der Lehrer und Lehrerinnen 404.
Magdeburg Der mit der städt. Augustaschule verbundenen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt ist die Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen verliehen worden 210.
Marienbad i. B., Friedrich Wilhelms-Stiftung 187.
Markscheider, Zulassung zur Prüfung 396.
Marine, s. a. Militärwesen. Schulbildung der Rekruten 1900 794.
Mechanisch-Technische Versuchsanstalt zu Berlin, Personal 117.
Mendelssohn-Bartholdy-Staatsstipendien s. Musiker 390.
Meßbildanstalt, Vorsteher 3.
Meteorologisches Institut zu Potsdam, Personal 77.
Mietsentschädigung für die fliegenden Hilfslehrer 757.
Militäranwärter. Zur informatorischen und zur Probedienstleistung beurlaubte unterliegen nicht der Versicherungspflicht 186. Anstellung verabschiedeter Offiziere 731.
Militärärztliches Bildungswesen, Abänderung der Bestimmungen über Aufnahme in die Kaiser Wilhelms-Akademie 876.
Militärberechtigte Unterrichtsanstalten, Verzeichnis 122.
Militärdienstzeit, Militärwesen. Schulbildung der Rekruten 1900 794. Bestimmungen über die Zuerkennung der Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nach Fortfall der Abschlußprüfung 275. Weiterzahlung des Gehalts an Lehrer während ihrer Militärdienstzeit 958.
Minderjährige, Fürsorge-Erziehungsgesetz 761, Ausführungs-Bestimmungen 769.
Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, Personal 1. Verleihung des Roten Adler-Ordens 3. Klasse mit der Schleife an Ministerial-Direktor D. Schwartzkopff 181.
Mittelschullehrer, Termine für die Prüfungen 171.

Prüfungsordnung 649. Einführung des Gesetzes, betr. das Ruhegehalt der Lehrer ꝛc. an öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für die Hinterbliebenen in dem Regierungsbezirk Wiesbaden 668. Anrechnung pensionsfähiger Dienstzeit von im Disziplinarwege entlassenen, demnächst wieder angestellten Lehrern ꝛc. an öffentlichen Mittelschulen bei nachfolgender Pensionierung 759.
Mittlere Beamte, s. Subalternbeamte, Besoldungen.
Münzkabinet zu Berlin, Personal 69.
Museen, Königliche, zu Berlin, Personal 67.
Musik, Akademische Hochschule, Personal 66. Mendelssohn-Bartholdy-Staatsstipendien für Musiker 390.
Musikalische Ausbildung der evangelischen Geistlichen 337.

N.

Nahrungsmittel-Chemiker. Prüfungskommissionen 455, in Greifswald 577. Gleichstellung des chemischen Instituts der Universität Greifswald mit den Anstalten, an welchen die Prüfung abgelegt werden kann 460. Personalveränderung bei der Vorprüfungskommission in Berlin 929.
National-Galerie zu Berlin, Personal 71.
Naturwissenschaftlicher Ferienkursus zu Berlin 725.
Neuroder Lehrkurse für Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen 326.
Normaletat für die Besoldungen der Lehrer ꝛc. an höheren Lehranstalten, Ausführung des 4. Nachtrages 462.

O.

Oberlehrer, Oberlehrerin. S. Lehranstalten, höhere, und Mädchenschulwesen. Rangverhältnisse der schultechnischen Leiter und Oberlehrer bei dem Kadettenkorps 756.
Ober-Präsidenten, Verzeichnis 8.
Oberrealschulen, s. a. Lehranstalten, Verzeichnis 135.
Oberverwaltungsgericht, Rechtsgrundsätze und Entscheidungen in Schulangelegenheiten.
Aufbringung der Volksschullasten in ehemalig bayerischen Landesteilen 222. Bauliche Unterhaltung von Kirche, Pfarre und Küsterei in ehemalig Schwarzburg-Sondershausener Landesteilen 224. Schulunterhaltung im Bereiche der Schlesischen katholischen Schulreglements 226, 291, 344, 355, und Aufbringung der Ruhegehaltskassenbeiträge 322, 352, Heranziehung des aus der Kirche Ausgetretenen zu Leistungen für die Kirche und die Volksschule 228. Beurteilung der Zulässigkeit der Klage gegen Heranziehung zu Schulleistungen nach dem Zuständigkeitsgesetze vom 1. August 1883 232. Verteilung der Lehrerstellvertretungskosten unter die Verpflichteten 239. Unzulässigkeit der Heranziehung eines Pflichtigen zu den Schullasten, wenn der Haushaltungsplan für das betr. Steuerjahr von der Schulgemeinde nicht genehmigt worden ist 240. Zuständigkeit der Regierungs-Schulabteilung bei Verteilung von Schullasten im Falle einer Umschulung 243. Zulässigkeit der nachträglichen Erhöhung eines in einem Verteilungsplane festgestellten Beitrages zu einer Ruhegehaltskasse 245. Befreiung des Gutsherrn des Schulortes von Hausväterbeiträgen — Erlangung der Rechte und Pflichten des Gutsherrn durch Erwerb eines ideellen Anteils an einem Rittergute 293. Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zwangsetatisierung — Verpflichtung des Fiskus, für neue oder erhöhte Bedürfnisse der Schule aufzukommen 295. Anbringung der Reklamationsklage. — Im Gebiete des ehemaligen Kurfürstentums Hessen hat der Gemeindevorstand des Schulortes die in anderen Landesteilen

den besonders bestellten Schulvorständen übertragenen Rechte zu wahrzunehmen. — Träger der Schulunterhaltungslast nach kurhessischem Provinzialrechte 297, 300, 365. Verteilung der Schulunterhaltungskosten nach der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 299. Verteilung der Schullasten zwischen Stadt, Vorstadt und Gutsbezirk 299. Befreiung jüdischer Elementarlehrer von Gemeindeabgaben 304. Notwendigkeit einer Erweiterung eines Küster- und Schulhauses. — Verteilung der Kosten unter die Schul- und Pfarrbaupflichtigen 306. Steuerfreiheit der Inhaber von Ämtern im Kirchen- und Schuldienste in Schleswig-Holstein 308. Berücksichtigung des Stelleneinkommens bei Aufstellung der Verteilungspläne für die Lehrer-Ruhegehaltskassen 310. Möglichkeit des Bestehens einer Observanz unter der Herrschaft des Hannoverschen Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 312. Verpflichtung des Fiskus als Gutsherrn zur Schulbrennholzlieferung 313. Unterhaltungspflicht hinsichtlich des Brennmaterials für Heizung der Schulklasse, bei einer schlesischen sog. Reglementsschule 316. Verteilung der Baukosten einer Filialschule 317. Anwendung des schlesischen katholischen Schulreglements, bei Verteilung der Kosten für die zweite, dritte ꝛc. Lehrerstelle 321. In Schulbaustreitigkeiten erstreckt sich die Rechtskontrole auch auf die Leistungsfähigkeit der durch Beschluß der Schulaufsichtsbehörde in Anspruch Genommenen 348. Rechtsweg bei Streitigkeiten zwischen Gemeinde und Lehrer über die Höhe der Mietsentschädigung 346. Zulässigkeit der Klage wegen Befreiung von Alterszulagekassenbeiträgen und von Beiträgen zur Schule überhaupt 348. Unterhaltung einer schlesischen sog. Reglementsschule bei Einrichtung einer öffentlichen jüdischen Schule 350. Beseitigung sog. Schulgeldfixa und Übernahme derselben auf den Schulverband 354. Befugnis der Regierung zur Änderung, Ergänzung und Zurückziehung von Schulbaubeschlüssen 356. Zulässigkeit der Klage des Patroziniums wegen Heranziehung zu Kirchenbaukosten — bauliche Unterhaltung einer Pfarrschule — Instandhaltung des Schulstubeninventars — 358. Heranziehung eines Hausvaters zu Schulbeiträgen in Form von Zuschlägen zur Grund- und Gebäudesteuer 360. Verpflichtung des Gutsherrn zur Beitragsleistung zu den Mietskosten von Schulräumen 361. Befugnis des Gutsvorstehers, Anwohner oder Grundbesitzer im Gutsbezirk zu Schulsteuern heranzuziehen 362. Beurteilung der öffentlich-rechtlichen Bauverpflichtung für den Bau eines Schul- und Küsterhauses 364. Unterhaltung der Volksschule nach kurhessischem Provinzialrechte 365. Heranziehung der einzelnen ihrem Betrage nach feststehenden Leistungen der Gutsherrschaft zur Deckung des Lehrergrundgehaltes 367. Bei Streitigkeiten über Anordnung von Neu- und Reparaturbauten der der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schulen hat der Verwaltungsrichter in demselben Maße zu befinden wie ehemals die Bezirksregierungen 368. Wenn es sich um eine erhöhte Leistung handelt, steht die Feststellung der Leistung nach Existenz und Umfang nicht dem Schulvorstande sondern den Beschlußbehörden zu 369. Verteilung der Schullasten zwischen Gut und Gemeinde — die Rechte und Pflichten des Gutsherrn in Ansehung der Schule sind nicht dinglicher, sondern persönlicher Natur 370. Zugehörigkeit der Mitglieder verschiedener Konfessionen zu einem Schulverbande in der Provinz Hannover 371. Heranziehung der mit Grundbesitz angesessenen Forensen zu den Schullasten aus dem Einkommen von ihrem Grundvermögen 688. Bauliche Unterhaltung einer katholischen mit der Küsterei der Ortskirche organisch verbundenen Schule 684. Aufbringung der Schullasten im Wege der Zwangsetatisierung 688. Die

in dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse begründeten Rechte und Pflichten des Besitzers eines selbständigen Gutes sind zwar nicht durchweg, wohl aber in verschiedenen Beziehungen, u. A. auch insoweit öffentlich-rechtlicher Natur, als sie sich auf das im Allgemeinen Landrecht behandelte Verhältnis des Gutsherrn zu einer Schule beziehen, die in den Grenzen des ehedem der gutsherrlichen obrigkeitlichen Gewalt unterworfen gewesenen Gebiets liegt oder errichtet wird 690. Heranziehung der einzelnen Steuerpflichtigen zu den ordnungsmäßig beschlossenen Hausväterbeiträgen durch den Gemeindevorstand 691. Die Beantwortung der Frage, wer als Gutsherr einer Schule anzusehen ist, hängt von der Ermittelung ab, in wessen Herrschaftsgebiet die Schule gelegen ist 691. Berechtigung des Schulvorstandes, den Fiskus zu Schulbeiträgen im Rahmen einer Stiftung heranzuziehen, wenn die durch die Stiftung begründeten Leistungspflichten auf den Fiskus übergegangen sind 695. Entscheidung über die Frage, ob auf die Unterhaltung einer katholischen Schule in Schlesien das Schulreglement von 1801 oder das Allgemeine Landrecht Anwendung zu finden hat 697. Bauliche Unterhaltung eines Küsterschulhauses im Geltungsbereiche des Kurhessischen Konsistorialausschreibens vom 28. Februar 1766 700. Bestehen an einem Orte mehrere Schulsozietäten, so muß der am Orte wohnhafte Hausvater einer von ihnen unbedingt angehören. — Der Umstand, daß die Schule nicht benutzt wird, befreit nicht von Beiträgen — 707. Verpflichtung des Fiskus zur Lieferung des Brennmaterials durch Herkommen 799. Die den Inhabern von verbundenen Schul- und Kirchenämtern zustehenden Dienstwohnungen sind ihrem vollen Werte nach als Teile des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens anzusehen 799. Anordnungen von Schulbauten, deren Notwendigkeit von der Errichtung einer neuen Lehrerstelle abhängt 800. Einseitige Zurücknahme ordnungsmäßig zustande gekommener Beschlüsse über Aufbringung von Schullasten ist unstatthaft 803. Erhebung der Schulabgaben als Gemeindesteuer 803. Lieferung des Brennholzes für die Schule Seitens des Fiskus und Gutsherrn — Tragung des Schlägerlohnes — 804. Regelung der Schulunterhaltung im Bereiche der Schlesischen Schulreglements bei Anstellung mehrerer Lehrer an ein und derselben Schule 809. Aufbringung der grundherrlichen Schulbeiträge im Gutsbezirke 812. Befugnis der Regierung zu Umschulungen — Schulunterhaltung im Bereiche des Französischen Rechtes 816. Beschaffung eines Kochherdes für die Dienstwohnung eines Lehrers in Gegenden, wo die Kochherde von dem jedesmaligen Wohnungsinhaber beschafft zu werden pflegen 886. Heranziehung des Gutsherrn des Schulortes zu Hausväterbeiträgen 896. Zulässigkeit eines Abkommens einer Schulgemeinde mit einem einzelnen Hausvater wegen dessen Heranziehung zu Schulbeiträgen 897. Verwaltungsstreitverfahren über die Heranziehung zu Schulabgaben nach §. 46 Nr. 2 des Zuständigkeitsgesetzes 901. Aufbringung der Schullasten im Bereiche der Landschulordnung für Lauenburg — Verrechnung des Staatsbeitrages — 901. Heranziehung eines im Gutsbezirke wohnenden Geistlichen zu Schulbeiträgen 903. Zulässigkeit von Vereinbarungen über Aufbringung der Schullasten zwischen Gutsherrn, Gemeinde und Dritten, die Eigenschaft eines Gutes als Fideikommißbesitz ist kein Hindernis — 904. Wählbarkeit eines Lehrers zum Stadtverordneten 906. Unterhaltung einer sog. schlesischen Reglementsschule 906. Zulässigkeit der Reklamationsklage wegen Heranziehung zu Schulabgaben — Feststellung des Verteilungsmaßstabes — 962. Besorgung der Unterhaltung und Erneuerung

von Küſterſchulhäuſern nach der Pommerſchen Kirchenordnung 968. Begründung der Schulſteuerpflicht durch die Dauer des Aufenthalts an einem Orte 968. Aufbringung und Verteilung von ſächlichen Schulunterhaltungskoſten — Anmietung einer Lehrerwohnung und eines neuen Klaſſenzimmers 969. Der Anteil am Staatsbeitrage iſt zu Gunſten ſämtlicher Beteiligten in Anſatz zu bringen 971. In Schulbauſtreitigkeiten erſtreckt ſich die Rechtskontrole auch auf die Leiſtungsfähigkeit des in Anſpruch Genommenen 972. Volksſchullehrer ſind von der Wählbarkeit zum Gemeindeverordneten ſchlechthin und nicht nur in der Gemeinde ihres Amtsſitzes ausgeſchloſſen 974.

Obſervatorien bei Potsdam, Perſonal 78.

Offiziere, Anſtellung verabſchiedeter im Civildienſte 731.

Orden, ſ. a. Auszeichnungen, Perſonalchronik.

Verleihung anläßlich des Krönungs- und Ordensfeſtes 248, anläßlich des Kaiſermanövers 827.

Stiftung des „Verdienſtordens der Preußiſchen Krone“ 182.

Oſtpreußen. Schulferien 197.

P.

Pachtgelder, Verzugszinſen 185, 453.

Pädagogiſche Kurſe für Predigtamts-Kandidaten, Verzeichnis der Seminare und Termine 161.

Patronatslaſten, ſ. Gut.

Pauſen im Unterricht bei den höheren Lehranſtalten 891.

Penſionat zu Droyßig, Aufnahme 291.

Penſionsanſtalt, allgemeine deutſche für Lehrerinnen ꝛc., Jahresbericht 710.

Penſionsweſen. S. auch Witwen- und Waiſenverſorgung.

Berechnung der penſionsberechtigten Dienſtzeit der Staatsbeamten 182.

Auslegung der §§. 10 und 12 des Geſetzes vom 20. Mai 1882 267.

Sinngemäße Anwendung der neuen Vorſchriften über die Zahlung der ſtaatlichen Civilpenſionen und Witwen- ꝛc. Gelder auf die Zahlungen aus den Ruhegehaltskaſſen ꝛc. für Volksſchullehrer ꝛc. 409. Feſtſetzung der Bezüge der Witwen ꝛc. von Volksſchullehrern auf Grund des Geſetzes vom 4. Dezember 1899 547. Geſchäftliche Behandlung der Anträge auf Gewährung von Witwen- ꝛc. Geld für die Hinterbliebenen von Volksſchullehrern, welche vor Vollendung einer zehnjährigen Dienſtzeit verſtorben ſind 549. Übertragung der Penſionierung auf Provinzialbehörden 573, Abänderung 745. Berechnung des Lebensalters bei Gewährung von Waiſengeld ꝛc. 574. Einführung des Geſetzes, betr. Ruhegehalt der Lehrer ꝛc. an öffentlichen nichtſtaatlichen mittleren Schulen und die Fürſorge für ihre Hinterbliebenen in dem Regierungsbezirke Wiesbaden 668. Verordnung über den Anſchluß der nicht zum ehemaligen Herzoglum Naſſau gehörigen Gebietsteile des Regierungsbezirkes Wiesbaden an die auf Grund des Geſetzes vom 18. Februar 1851 beſtehende Lehrerpenſionskaſſe 670. Verhältnis eines als Unterſtützung bewilligten Penſionsteiles zu der in der früheren Stellung erdienten Penſion, wenn ein in einer penſionsberechtigten Stellung wieder angeſtellter Penſionär durch Disziplinarurteil entlaſſen wird 741. Anrechnung der einzelnen Beamten neben der Beſoldung gewährten Dienſt- ꝛc. Zulagen als Dienſteinkommen im Sinne des Penſionsgeſetzes 745 Anrechnung penſionsfähiger Dienſtzeit von im Disziplinarwege entlaſſenen, demnächſt wieder angeſtellten Lehrern ꝛc. an öffentlichen Volks- und Mittelſchulen bei nachfolgender Penſionierung 759. Auslegung des §. 17 des Lehrer-Reliktengeſetzes vom 4. Dezember 1899 792.

Perſonalchronik. 256, 329, 378, 430, 557, 714, 830, 909, 978.

Pflichtstunden der Oberlehrer an höheren Lehranstalten 899.
Pommern, Schulferien 199.
Posen, Schulferien 199.
Potsdam, Königl. Wissenschaftliche Anstalten, Personal 75.
Präparandenwesen. Verzeichnis der Anstalten 155.
Frequenz-Übersichten Winter 1900/01 212. Sommer 1901 667. Prüfungstermine 169.
Übernahme von Grundstücken durch die Provinzial-Schulkollegien 597. Neue Lehrpläne 600.
Predigtamts-Kandidaten. Pädagogische Kurse 161.
Preisausschreiben, s. auch Stiftungen.
Bencke'sche Preisstiftung 387. Rubenow-Stiftung 929.
Preußischer Beamten-Verein, Jahresbericht 819.
Privatdozent, unbefugte Führung des Titels 751.
Privat-Lehranstalten, s. a. Lehranstalten. Verzeichnis 147, im Fürstentum Waldeck 149.
Wiederbeschäftigung entlassener Lehrer 596.
Nichtverpflichtung der Lehrer ꝛc. zur Teilnahme an den Kreis-Lehrerkonferenzen 798.
Privat-Präparandenanstalten, s. Präparandenwesen.
Professor, Verleihung des Charakters an Oberlehrer höherer Lehranstalten 195, 594. Verleihung des Ranges der Räte 4. Klasse 400.
Progymnasien, Verzeichnis 137.
Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verwaltung 8.
Provinzial-Schulkollegien, Personal 8.
Prüfungen, Prüfungskommissionen, s. a. Termine, Reifeprüfung. Wissenschaftliche Prüfungskommissionen 581. Prüfungskommission für Nahrungsmittel-Chemiker 455.
Amtsdauer der ärztlichen Prüfungskommissionen 269.
Orte und Termine für die Prüfungen an Schullehrer-Seminaren 164, 340, an den Präparandenanstalten 169, für Lehrer an Mittelschulen und Rektoren 171, für Lehrerinnen, Sprachlehrerinnen und Schulvorsteherinnen 172, für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen 175, 209, 546, 954, der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten 176, für Vorsteher und als Lehrer an Taubstummenanstalten 176, 405, für Turnlehrer und Turnlehrerinnen 177, für Turnlehrinnen zu Berlin 1901 204, 597, für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen 440.
a. An höheren Lehranstalten. Wegfall der Abschlußprüfung als Nachweis der Reife für Obersekunda 191. Änderungen im Berechtigungswesen hinsichtlich des Subalterndienstes 274. Bestimmungen über Zuerkennung der Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nach Fortfall der Abschlußprüfung 275. Vereinbarung mit Hamburg wegen gegenseitiger Anerkennung der Reifezeugnisse der Oberrealschulen 281. Aufhebung der den Abiturienten zweijähriger mittlerer Fachschulen zugesprochenen Berechtigung zum Eintritt bei der Verwaltung der indirekten Steuern 580. Ordnung der Reifeprüfung vom 27. Oktober 1901 933. Bestimmungen über die Schlußprüfung an den sechsstufigen Anstalten 950.
b. Für Lehrer und Lehrerinnen. Zulassung zur Zeichenlehrerprüfung 189. Praktische Vorbildung und Prüfung der Schulamtsbewerberinnen 204. Der mit der städtischen Augustaschule zu Magdeburg verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalt ist die Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen verliehen worden 210. Verzeichnis der Personen, die 1900 die Zeichenlehrer- ꝛc. Prüfung bestanden haben 271. Abänderung der Prüfungsordnung für Turn-

lehrer 340. Verzeichnis der Lehrer, welche die Taubstummenlehrer-Prüfung bestanden haben 213, 546, als Vorsteher 955. Prüfungsordnung für die 2. Lehrerprüfung 644, für Lehrer an Mittelschulen und Rektoren 649. Erhöhung der Gebühren für die Lehrerinnenprüfungen 759. Zulassung Studierender zur Prüfung angehender Turnlehrer schon nach vollendetem dritten Semester 928.

c. Akademische Prüfungen. Prüfungen für Nahrungsmittel-Chemiker s. d.

Zulassung der Abiturienten deutscher Gymnasien ꝛc. zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen 279. Zulassung von Realgymnasial-Abiturienten zu den ärztlichen Prüfungen 927, dsgl. zum Studium der Medizin 927.

d. Sonstiges. Prüfung und Vorbildung der zum Hospitieren bei den Universitäten zugelassenen Frauen 335. Zulassung zur Prüfung der Markscheider 396.

Prüfungszeugnisse, s. Prüfungen.

Pyrmont, Landesdirektor 20. Höhere Lehranstalten, Verzeichnis 148.

R.

Rangverhältnisse. Verleihung des Ranges der Räte 4. Klasse an Direktoren und Professoren höherer Lehranstalten 400, 882.

Rangverhältnisse der schultechnischen Leiter und Oberlehrer des Kadettenkorps 756.

Rat, s. Rangverhältnisse.

Rauchentwicklung, Verhütung übermäßiger in Feuerungsanlagen 921.

Rauch-Museum zu Berlin, Personal 75.

Realgymnasien, s. Lehranstalten. Verzeichnis 131.

Reallehranstalten, s. Lehranstalten. Verzeichnis 131.

Realprogymnasien, s. Lehranstalten. Verzeichnis 139.

Realschulen, s. Lehranstalten. Verzeichnis 141.

Rechnungslegung, s. Etatswesen.

Rechtsgrundsätze, s. Oberverwaltungsgericht.

Regierungen. Personal 8.

Reichsbank-Giroverkehr, Anschluß der Spezialkassen 746.

Reichsbanknoten, Reichskassenscheine, Verwendung bei Zahlungen 743.

Reife- und Abschlußprüfungen, s. a. Prüfungen. Wegfall der Abschlußprüfung als Nachweis für die Reife für Obersekunda 191. Vereinbarung mit Hamburg wegen gegenseitiger Anerkennung der von Oberrealschulen ausgestellten Reifezeugnisse 281. Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen 933. Bestimmungen über die Schlußprüfung an den sechsstufigen höheren Lehranstalten 950.

Reifezeugnisse, s. Reifeprüfungen.

Reisekosten und Tagegelder. Reisekosten und Mietsentschädigung für die fliegenden Hilfslehrer 757.

Rekruten, Schulbildung im Jahre 1900 794.

Rektoren. Termin für die Prüfungen 171. Prüfungsordnung 649.

Religiöse Gegenstände, Behandlung in Schulen mit Kindern verschiedener Konfessionen 552. Beilegung von Streitigkeiten über die religiöse Erziehung von Schulkindern 790.

Relikten, s. Witwen- ꝛc. Versorgung.

Remunerationen. Verwendung von Ersparnissen an Besoldungen ꝛc. zu Remunerationen ꝛc. 576.

Rheinprovinz, Schulferien 203.

Rittergut, Rittergutsbesitzer, s. Gut.

Rubenow-Stiftung, Preisaufgaben 929.

Ruhegehalt, s. Pensionswesen, Ruhegehaltskassen.
Ruhegehaltskassen. Berücksichtigung des Stelleneinkommens bei Aufstellung der Verteilungspläne für die Lehrer-Ruhegehaltskassen 310. Sinngemäße Anwendung der neuen Vorschriften über die Zahlung der staatlichen Civilpensionen und Witwen- 2c. Gelder auf die Zahlungen aus den Ruhegehaltskassen 2c. 409. Der Wert der freien Feuerung bildet einen Bestandteil des festen Grundgehaltes und ist in dem Verteilungsplane der Ruhegehaltskasse nicht ersichtlich zu machen 682.

S.

Sachsen, Schulferien 200.
Sachverständigen-Vereine 4.
Schillerpreis, Patent, betr. Abänderung der Bestimmungen 931.
Schlesien, Schulferien 200.
Schleswig-Holstein, Schulferien 201. Steuerfreiheit der Inhaber von Ämtern im Kirchen- und Schuldienste 308.
Schreibmaterialien-Vergütungen der Direktoren höherer Unterrichtsanstalten, Vorauszahlung 184.
Schulabgaben, s. Volksschulwesen, Oberverwaltungsgericht.
Schulaufsicht. Verzeichnis der Kreis-Schulinspektoren 21.
Schulbauten, s. a. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen. Abänderung der Allgemeinen Bestimmungen über Vergebung der Lieferungen 2c. 184, 876. Anordnung von Schulbauten, deren Notwendigkeit von der Errichtung einer neuen Lehrerstelle abhängt 800. Anweisung zur Herstellung 2c. von Centralheizungs- und Lüftungsanlagen 848.
Schulbildung der Rekruten im Jahre 1900 794.
Schulbücher, s. Lehr- und Lernmittel.
Schulen, s. Volksschulwesen.
Schulferien, s. Ferien.
Schulinspektion. Verzeichnis der Kreis-Schulinspektoren 21.
Schullasten, s. Oberoerwaltungsgericht, Volksschulwesen.
Schullehrer-Seminare, s. Seminare. Verzeichnis 149.
Schulräte. Verzeichnis der Regierungs- und Provinzial-Schulräte 8.
Schulrats-Charakter, Verleihung, s. Personalchronik.
Schulsozietät, s. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.
Schulstellen, Errichtung, s. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.
Schulunterhaltung, s. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.
Schulunterricht, s. Unterrichtsbetrieb.
Schulverbände, s. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.
Schulvorsteherinnen-Prüfung. Termine 172.
Seminare, Lehrer-, Lehrerinnen-. Verzeichnis 149. Prüfungstermine 164, 340. Frequenz Winter 1900/01 211, Sommer 1901 666. Droyßig, Aufnahme 291.
Pädagogische Kurse für Predigtamts-Kandidaten 161.
Praktische Vorbildung und Prüfung der Schulamtsbewerberinnen 204.
Ausbildung der Seminaristen und Volksschullehrer zur freiwilligen Krankenpflege im Kriege 402.
Zeitpunkt der Übernahme von Grundstücken durch die Provinzial-Schulkollegien namens des Fiskus 597.
Neue Lehrpläne und methodische Anweisungen 600. Prüfungsordnung für die 2. Lehrerprüfung 644.
Seminarkurse für Predigtamts-Kandidaten 161.
Sommerferien, s. Ferien.
Sozietätsschulen, s. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.
Sprachlehrerinnen-Prüfung, Termine 172.

Staatsbeihilfen, Staatsbeiträge, Staatszuschüsse. S. a. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.
Maßgebende Voraussetzung für die Gewährung ꝛc. widerruflicher Staatsbeihilfen für Schulverbände 221. Bewilligung widerruflicher Staatsbeihilfen aus Kap. 121 Tit. 86 zu den Unterhaltungskosten neu einzurichtender Schulstellen 549. Weiterzahlung widerruflicher Staatsbeihilfen aus Kap. 121 Tit. 84 oder 86 (87) bei kommissarischer Verwaltung von Schulstellen 551.
Staatsbeiträge, s. Staatsbeihilfen.
Statistische Mittellungen über das Durchschnittsalter der von 1898 bis 1899 erstmals angestellten Kandidaten des höheren Schulamtes 282.
Stellenzulagen, s. Besoldungen.
Stellvertretungskosten. Verteilung der Lehrer-Stellvertretungskosten unter die Verpflichteten 289. Verwendung von Besoldungsersparnissen 576.
Sternwarte zu Berlin, Personal 76.
Stiftungen und Stipendien. Friedrich-Wilhelmsstiftung für Marienbad i. B. 187. Beneke'sche Preisstiftung 887. Felix Mendelssohn-Bartholdy-Staatsstipendien für Musiker 890. Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung 929. Patent, betr. Abänderung der Bestimmungen über den Schillerpreis 931.
Stipendien, s. Stiftungen.
Studierende, s. Universitäten.
Subalternbeamte, s. a. Beamte, Besoldungen.
Versicherungspflicht der zur informatorischen Beschäftigung beurlaubten Militäranwärter 186. Änderungen in dem Berechtigungswesen der höheren Lehranstalten bezügl. des Subalterndienstes 274. Zulassung zum Sekretariatsdienst der Militär-Intendanturen 290.

T.

Tagegelder, s. Reisekosten.
Taubstummenwesen. Verzeichnis der Anstalten 158. Termine für die Prüfungen als Vorsteher 176, 405, als Lehrer 177.
Verzeichnis der Lehrer ꝛc., welche die Prüfung als Taubstummenlehrer bestanden haben 218, 546, als Vorsteher 955.
Technische Hochschulen. Personal, Berlin 113, Hannover 117, Aachen 119. Mechanisch Technische Versuchsanstalt zu Berlin 117.
Unbefugte Führung des Titels Privatdozent 751.
Telephon, Nichtbenutzung bei Gewitter 750.
Termine. Für die pädagogischen Kurse der Predigtamts-Kandidaten 161.
- - Prüfungen an den Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren 164, 340.
- - - an den Präparandenanstalten 169.
- - - der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren 171.
- - - der Lehrerinnen, Sprachlehrerinnen und Schulvorsteherinnen 172.
- - - der wissenschaftlichen Lehrerinnen 175, 209, 546, (1902) 954.
- - - der Handarbeitslehrerinnen 176.
- - - als Vorsteher 176, 405, als Lehrer an Taubstummenanstalten 177.
- - - der Turnlehrer und Lehrerinnen in Berlin, Königsberg, Breslau, Halle a. S., Magdeburg, Bonn 177.

Für die Turnlehrer-Prüfung in Berlin 177.
- - Turnlehrerinnen-Prüfung in Berlin 1901 177, 204, 597.
- - Prüfungen der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen 440.
- - Eröffnung des Kursus an der Turnlehrer-Bildungsanstalt, für Lehrer 178, 841, für Lehrerinnen 178, 954.

Thalerstücke aus den Jahren 1823—1856, Einziehung 926.

Thermometer, Einführung des 100teiligen nach Celsius 186.

Titel. Verleihungen, s. Personalchronik, Auszeichnungen. Unbefugte Führung des Titels Privatdozent 751.

Trier, archäologischer Ferienkursus 441.

Tuberkulose. Verbreitung der Preisschrift des Dr. Knopf 460.

Turnlehrer, Turnlehrerinnen, Turnunterricht. Prüfungstermine für Lehrer und für Lehrerinnen 177. Turnlehrerinnen-Prüfung in Berlin 1901 204, 597. Abänderung der Prüfungsordnung für Turnlehrer 840.

Höchstzahl der Schülerinnen in den Turnabteilungen in den höheren Mädchenschulen 760. Zulassung Studierender zur Prüfung angehender Turnlehrer schon nach vollendetem dritten Semester 928.

Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin. Personal 8. Kursus für Lehrer Oktober 1901 178, 841, für Lehrerinnen April 1901 178. 1902 954.

U.

Umlagen zur Unterhaltung der Volksschulen, s. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.

Universitäten. Personal, Königsberg 78, Berlin 81, Greifswald 89, Breslau 91, Halle 95, Kiel 98, Göttingen 101, Marburg 104, Bonn 106, Münster 110, Braunsberg 112. Kommissionen für die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker 455, in Greifswald 577.

a. Lehrer und Beamte. Unbefugte Führung des Titels Privatdozent 751.

b. Studierende. Zulassung der Abiturienten deutscher Gymnasien 2c. für das Lehramt an höheren Schulen 279. Prüfung und Vorbildung der zum Hospitieren bei den Universitäten zugelassenen Frauen 885. Honorarbefreiung für die Söhne der wissenschaftlichen Beamten der Universitäts-Bibliotheken 886. Zulassung von Realgymnasial-Abiturienten zu den ärztlichen Prüfungen 927, desgl. zum Studium der Medizin 927. Zulassung Studierender zur Prüfung angehender Turnlehrer schon nach vollendetem dritten Semester 928.

c. Allgemeines. Kontrole über die Sicherheit der Kapitalien 188. Anweisung an die Vorsteher der Krankenanstalten, Kliniken 2c. 188. Amtsdauer der Kommissionen für die ärztlichen Prüfungen 269.

Unterbeamte, s. a. Besoldungen.

Versicherungspflicht der zur Probedienstleistung im Civildienste beurlaubten Militäranwärter 186.

Unterrichtsanstalten, höhere, s. Lehranstalten.

Unterrichtsbetrieb, Unterrichtsmittel. Drahtheftung von Schulbüchern 192.

Lehrmittelverzeichnis für den Zeichenunterricht 389, 755. Unterrichtspausen bei den höheren Lehranstalten 891. Einführung der neuen Lehrpläne bei den höheren Schulen 892. Ersatzunterricht für die vom Griechischen befreiten Schüler an Gymnasien 2c. 469. Verzeichnis der an höheren Lehranstalten eingeführten Schulbücher 470. Neue Lehrpläne und Lehraufgaben für die höheren Schulen 471. Behandlung religiöser Gegenstände in Schulen mit Kindern verschiedener Konfessionen

552. Beginn des fakultativen Linearzeichnens an den realen Lehranstalten 758. Höchstzahl der Schülerinnen in den Turnabteitungen der höheren Mädchenschuten 760. Verbreitung besserer Kenntnisse über Wettervorhersage ꝛc. 878. Bestimmungen über die Versetzung der Schüler an höheren Lehranstalten 879.

Unterrichtswesen, höheres, Auskunftsstelle, Personal 8.

Unterstützungen. Prüfung der Unterstützungsbedürftigkeit Hinterbliebener von Volksschullehrern 406. Gewährung von Zutagen und Unterstützungen an geprüfte Schulamtskandidaten ꝛc. für auftragsweise Verwaltung ordentlicher Lehrer- ꝛc. Stellen 407. Berechnung des Lebensalters bei Gewährung von Unterstützungen ꝛc. 574. Auszahlung nicht abgehobener Unterstützungen an die Erben der Bezugsberechtigten 575. Verhältnis eines als Unterstützung bewilligten Pensionsteils zu der in der früheren Stellung erdienten Pension, wenn ein in einer pensionsberechtigten Stellung wieder angestellter Pensionär durch Disziplinarurteil entlassen wird 741.

Urlaub der Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen ꝛc. 404.

V.

Vereine. Sachverständigen-Verein 4. Preußischer Beamten-Verein, Jahresbericht 819.

Versetzungen der Schüler an höheren Lehranstalten, Bestimmungen 879.

Versicherungspflicht der zur informatorischen Beschäftigung beurlaubten Militäranwärter 186.

Vertretungskosten, Aufbringung bei Volksschullehrern 214.

Bewilligung von Entschädigungen an Volksschullehrer bei vertretungsweiser Versehung von Schulstellen 411.

Verwaltungsstreitverfahren, s. Oberverwaltungsgericht.

Verzugszinsen von Pachtgeldern 185, 453.

Völkerkunde, Museum zu Berlin, Personal 71.

Volksschullasten, s. Volksschulwesen.

Volksschullehrer und Lehrerinnen, s. Volksschulwesen.

Volksschulwesen. Schulbauten s. d. Bezügl. Erkenntnisse und Rechtsgrundsätze des Oberverwaltungsgerichts s. u. Oberverwaltungsgericht.

a. Unterhaltung. Aufbringung der Kosten für Vertretungen von Lehrern ꝛc. 214.

Entrichtung von Beiträgen zu den Witwen- ꝛc. Kassen für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 neugegründeten Lehrerstellen 215.

Maßgebende Voraussetzung für die Gewährung ꝛc. widerruflicher Staatsbeihilfen 221. Ausschreiben unbesetzter Lehrerstellen, bei welchen der Gutsherr das Lehrerwahlrecht hat 342. Veränderungen des Verteilungsplanes der Alterszulagekassen im Laufe des Rechnungsjahres 408. Sinngemäße Anwendung der neuen Vorschriften über die Zahlung der staatlichen Civilpensionen und Witwen- und Waisengelder auf die Zahlungen aus den Ruhegehaltskassen ꝛc. 409. Bewilligung von Entschädigungen bei vertretungsweiser Versehung von Schulstellen 411. Zahlungsweise der aus Kap. 121 Titel 33 bewilligten Besoldungszuschüsse 548. Bewilligung widerruflicher Staatsbeihilfen aus Kap. 121 Tit. 36 zu den Unterhaltungskosten neuer Schulstellen 549. Weiterzahlung widerruflicher Staatsbeihilfen aus Kap. 121 Tit. 34 oder 36 (37) bei kommissarischer Verwaltung von Schulstellen 551. Nachzahlung von Beiträgen an die Alterszulagekassen auf Grund des §. 11 des Lehrerbesoldungs-Gesetzes 553. Verrechnung der aus Kap. 121 Tit. 41, 41a und 42 geleisteten Ausgaben 672, 885. Der Wert der

freien Feuerung bildet einen Bestandteil des festen Grundgehalts und ist in dem Verteilungsplan der Ruhegehaltskasse nicht ersichtlich zu machen 682. Die aus Kap. 121 Tit. 88 bewilligten Besoldungszuschüsse sind für die Zeit der Stellenerledigung grundsätzlich nicht zu zahlen 682. Ausstellung von Quittungen über Bewilligungen aus Kap. 121 Tit. 32, 34, 36, 37 und 38 957. Verrechnung von zurückzuerstattenden zu Unrecht gezahlten Beihilfen aus Kap. 121 Tit. 34, 36 und 37 nach Abschluß des betr. Etatsjahres 960.

b. Lehrer und Lehrerinnen. Praktische Vorbildung und Prüfung der Schulamtsbewerberinnen 204.

Zahlung der Entschädigungen für die Teilnahme an den Kreiskonferenzen 216. Ausschreiben unbesetzter Lehrerstellen, bei welchen der Gutsherr das Lehrerwahlrecht hat 342. Ausbildung der Seminaristen und Volksschullehrer zur freiwilligen Krankenpflege im Kriege 402. Versorgung der Hinterbliebenen — Prüfung der Unterstützungsbedürftigkeit 406. Gewährung einmaliger persönlicher Zulagen und Unterstützungen an geprüfte Schulamtskandidaten ꝛc. für auftragsweise Verwaltung ordentlicher Lehrer- ꝛc. Stellen 407. Die Erhöhung des Alterszulagen-Einheitssatzes nur für die Amtsdauer des Inhabers einer Schulstelle ist nicht zulässig 430. Innehaltung des Instanzenweges bei Gesuchen 544. Festsetzung der Bezüge der Witwen und Waisen auf Grund des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 547. Geschäftliche Behandlung der Anträge auf Gewährung von Witwen- ꝛc. Geld für die Hinterbliebenen von Lehrern, welche vor Vollendung einer zehnjährigen Dienstzeit verstorben sind 549. Prüfungsordnung für die 2. Lehrerprüfung 644. Anschluß der nicht zum ehemaligen Herzogtum Nassau gehörigen Gebietsteile des Regierungsbezirks Wiesbaden an die auf Grund des Gesetzes vom 18. Februar 1851 bestehende Lehrer-Pensionskasse 670. Anrechnung pensionsfähiger Dienstzeit von im Disziplinarwege entlassenen, demnächst wieder angestellten Lehrern ꝛc. bei nachfolgender Pensionierung 759. Auslegung des §. 17 des Lehrer-Reliktengesetzes vom 4. Dezember 1899 792. Nichtverpflichtung der an Privatschulen thätigen Lehrer ꝛc. und der Hauslehrer ꝛc. zur Teilnahme an den Kreis-Lehrerkonferenzen 798. Wählbarkeit eines Lehrers zum Stadtverordneten 906. Weiterzahlung des Gehalts an Lehrer während ihrer Militärdienstzeit 953. Angabe der Militärverhältnisse bei Anträgen auf Anstellung von Lehrern 955. Gewinnung tüchtiger Lehrer für ausländische deutsche Schulen 956.

c. Allgemeines. Drahtheftung von Schulbüchern 192. Rechnungslegung der Witwen- und Waisenkassen 217. Überwachung der Anstalten für jugendliche Epileptische und Idioten in schultechnischer Beziehung 405. Schuleinrichtungen für nicht normal begabte Kinder schulpflichtigen Alters 412. Behandlung religiöser Gegenstände in Schulen mit Kindern verschiedener Konfessionen 552. Auskunftserteilung über Lehrpersonen seitens der Kreis-Schulinspektoren 671. Fürsorge-Erziehungsgesetz 761, Ausführungs-Bestimmungen 769. Beilegung von Streitigkeiten über religiöse Erziehung von Schutkindern 790. Bekämpfung der Gefahren der Eisenbahnübergänge auf Neben- und Kleinbahnen 791. Besichtigung der Schulen durch die Kreisärzte 961.

Vorbereitungsschulen, Lehrbefähigung der Lehrer 884.

W.

Waisen, s. Witwenversorgung.

Waldeck und Pyrmont. Landesdirektor 20. Höhere Lehranstalten, Verzeichnis 148. Schulferien 202.

Westfalen. Schulferien 202.
Westpreußen. Schulferien 198.
Weltbewerbe, s. Stiftungen.
Wettervorhersage und Witterungskunde, Verbreitung besserer Kenntnisse 878.
Wissenschaftliche Lehrerinnenprüfung, Termine 175, 209, 546, (1902) 954.
Wissenschaftliche Prüfungskommissionen 581.
Witterungskunde, s. Wettervorhersage.
Witwen- und Waisenversorgung. Einrichtung von Beiträgen zu den Elementarlehrer-Witwen- ꝛc. Kassen für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 neu gegründeten Lehrerstellen 215. Rechnungslegung der Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkassen 217. Auslegung der §§. 10 und 12 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 267. Einrichtung von Beiträgen an die Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen Seitens der nicht zum Stande der öffentlichen Volksschullehrer gehörigen Mitglieder 348. Versorgung der Hinterbliebenen der öffentlichen Volksschullehrer. — Prüfung der Unterstützungsbedürftigkeit 406. Sinngemäße Anwendung der neuen Vorschriften über die Zahlung der staatlichen Civilpensionen und Witwen- ꝛc. Gelder auf die Zahlungen aus den Ruhegehaltskassen für Volksschullehrer ꝛc. 409. Festsetzung der Bezüge von Witwen und Waisen von Volksschullehrern auf Grund des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 547. Geschäftliche Behandlung der Anträge auf Gewährung von Witwen ꝛc. Geld für die Hinterbliebenen von Volksschullehrern, welche vor Vollendung einer zehnjährigen Dienstzeit verstorben sind 549. Berechnung des Lebensalters bei Gewährung von Waisengeld ꝛc. 574. Einführung des Gesetzes, betreffend Ruhegehalt der Lehrer ꝛc. an öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für die Hinterbliebenen in dem Regierungsbezirk Wiesbaden 668. Verordnung über den Anschluß der nicht zum ehemaligen Herzogtum Nassau gehörigen Gebietsteile des Regierungsbezirkes Wiesbaden an die auf Grund des Gesetzes vom 18. Februar 1851 bestehende Lehrerpensionskasse 670. Verrechnung der aus Kap. 121 Tit. 41, 41 a und 42 geleisteten Ausgaben 672. Auslegung des §. 17 des Lehrer-Reliktengesetzes vom 4. Dezember 1899 792.

Z.

Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen. Prüfungstermine 440. Zulassung zur Prüfung 189. Verzeichnis der Personen, welche 1900 die Prüfung bestanden haben 271.
Zeichenunterricht. Lehrmittelverzeichnis 389, 755. Beginn des fakultativen Linearzeichnens an den realen Lehranstalten 758.
Zeugnisse, s. Prüfungen.
Zulagen, s. Besoldungen.
Zuschüsse, s. Staatsbeihilfen.
Zwangsetatisierung. Prüfung der Rechtmäßigkeit 295.

Namen-Verzeichnis
zum Centralblatt für den Jahrgang 1901.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

In dem nachfolgenden Verzeichnisse sind die in den Nachweisungen ꝛc. über die Behörden, Anstalten u. s. w. auf den Seiten 1 bis 161, 195 bis 197, 213, 248 bis 255, 272 bis 274, 388 und 389, 400 bis 402, 455 bis 460, 546, 577, 582 bis 596, 827 bis 829, 882 bis 884 und 955 vorkommenden Namen nicht angegeben.

A.

Abbe 980.
Abel 911.
Abt 834.
Achelis 829.
Adler 718.
Aegidi 986.
Ahlwardt 829.
Ahrendt 559.
Albert 918.
Alberti 831.
Albrecht 915.
Allner 721.
Altenburg 914.
Althoff 980.
Altmann 714.
Amst 916.
Anacker 720.
Anders, o. Sem. L. 259.
—, Kr. Schulinsp. 431, 830.
Andres 257.
Anthes 568.
Apitzsch 486.
Appuhn 433.
Arendt 981.
Arfert 559.
Arndt 437.
Ashelm 982.
Askevold 984.
Ast 917.
Aufrecht 256.

B.

Baar 911.
Bachmann, Gymn. Oberl. 568.
—, o. Sem. L. 837.
Backes 559.
Baier 830.
von Balan 714.
Balthasar 982.
Balthaser 559.
Bangert 566.
Barden 260.
Barwes 438.
Baske 982.
Bastanier 888.
Bauckmann 722.
Bauer, Oberrealsch. Oberl. (Düsseldorf) 875.
—, dsgl. (Düsseldorf) 565.
—, Realgymn. Oberl. 911.
Baumert 559.
Baumgartner 256.
Beck, Gymn. Oberl. 568.
—, Realsch. Oberl. (Dortmund) 565.
—, dsgl., Prof. (Barmen) 718.
Becker, Prof., Ehren-Präs. 260.
—, Geh. Kalkulator 831.
—, Gymn. Oberl. 885.
Behr 569.
Beil 917.
Beißenhirtz 838.
von Below 840.
Bender 438.
Beneke 437.
Benrath 715.
Berdolet 563.
Berendes 568.
vom Berg 258, 557.
Bergbohm 979.
Berger, Gymn. Oberl. 486.
—, außero. Prof. 558.
Berndt, 722, 837.
Bernhardt 559.
Beschorner 911.
Beste 381.

Bethge 720.
Beul 257.
Beythien 984.
Bias 911.
Bie 838.
Biel 258, 834.
Billig 331.
Bindseil 984.
Binting 433.
Bischoff, Gymn. Oberl. 984.
—, Oberrealsch. Oberl. 984.
Graf von Bismarck-Schönhausen 728.
Blanke 723.
Blasendorff 883.
Bleicher 981.
Bluhm 256.
Blümel 718.
Blumenthal 715.
von Blumenthal 566.
Blumner 724.
Bobke 721.
Bode, Sem. Oberl. 260.
—, Realsch. Oberl. 565.
—, Realsch. Dir. 718.
—, Oberrealsch. Dir. 835.
Bochnke 982, 984.
Boenig 835.
Boesch 563.
Bohlmann 979.
Böhm 557, 880.
Böhme 483.
Bohnstedt, Prof., Gymn. Oberl 438.
—, Progymn. Oberl. 569.
Boldt 563.
Bömer 716.
Bondi 915.
Bonhoff 910.
Bonstedt 982.
Borchardt 564.
Borchers 566.
Bork 835.
Borkert 568.
Borraß 559.
Bortfeldt 436.
von Bortkiewicz 256.
Bösler 834.
Boß 564.
Böttcher 875.
Bottermann 880.
Böttticher 436.
Bouterwek 438.
Brabänder 430.
Brade 984.
Bradhering 563.
Brake 914.
Brand, Kr. Schulinsp., Schulrat 431.
—, Oberrealsch. Oberl. 565.
Brandes, Gymn. Oberl. (Hamm) 568.
—, Sem. Oberl. 568.
—, Gymn. Oberl. (Corbach) 718.
Brandis 717.
Brandt 839.
Bräuler 833.
Braun 565.
Bredau 915.
Breddin 982.
Breest 916.
Bresfeld 256.
Brennekam 258.
Breusing 877.
Bricke 488.
Brinkmann 837.
Brockmann 565.
Broicher 875.
Brosig 559.
Bruhn 912.
Brunk 912.
Brzezak 830.
Bubendey 716.
Buchholz, Gymn. Dir. 876.
—, Prof. 431.
Buddee 563.
Bühring 718.
Bumm 256.
Bünger 982.
Bürger 566.
Büsch 912.
Busse 830.
Buß 910.

C.

Cauer, Gymn. Oberl. 830.
—, Dozent, Prof. 833.
Cebrian 982.
Chlebowski 559.
Christiunicke 720.
Clasen 568.
Claus 885.
Clausen 914.
Clemens 984.
Cnyrim 258.
Cold 914.
von Coler 839.
Collischon 488.
Conrad, Reg. Präs. 840.
—, Prof., Gymn. Oberl. 916.
Cording 838.
Correns 885.
Crantz 875.
Crone 982.
Curtis 981.
Czaja 721.

D.

Dahmen 560.
Damaschun 567.
Danckwerts 432.
Darboux 981.
David 830
Deditius 875.
Dehner 912.
Deile 837.
Deiters 563.
Demong 486.
Deuecke 437.
Dettmann 433.
Dewitz 258.
D'ham 431.
Dieckhoff 436.
Diederichs 840.
Dieterici 716.
Dietrich, Geh. Med. R. 910.
—, Gymn. Oberl. 912.
Dilthey 715.
Doege 559.
Doergens 831.
Doerry 374.
Dohmen 912.
Dohse 915.
von Dolega-Kozierowski 714.
Dornig 722.
Dorr 257.
Dorschel 439.
Draugelattes 912.
Drechsler 375.
Dreist 915.
Drochner 260.
Dronke 912.
Druxes 560.
von Drygalski 880.
Dübel 258.
Dünbier 568.
Duncker 332.

Düpow 330
Dux 918.
Dziobaka 376.

E.

Eck, Geh. Juſt. R. 260.
—, Gymn. Oberl. 912.
Eckenbrecher 982.
Eckert, Proſ., Gymn. Oberl. 839
—, Sem. Dir. 916.
Edelbluth 563.
Edler, Ständ. Mitarb. 433.
—, Proſ., Gymn. Oberl. 987.
Eggert 917.
Ehle 912.
Ehlerding 917.
Ehrecke 720.
Ehrichs 433.
Ehrle 981.
Ehrlich 914.
Eich 563.
Eichhorn 557.
Frhr. von Eiſelsberg 440.
Eiſenbeis 914.
Eiſenhardt 560.
Elſter 832.
Elter 560.
Emecke 560.
Ende 717.
Endemann 437.
Engel, Gymn Oberl. 433.
—, Sem. Dir. 837.
Engelbrecht 837.
Erdmann, Realſch. Oberl. 565.
—, Kr. Schulinſp., Schulrat 830.
—, etatsm. Proſ. 911.
—, Gymn. Oberl. 912.
—, Oberrealſch. Oberl. 912.
Erichſen 838.
Erman 715.
Eſch 984.
Eſchenhagen 986.
Eſchholz 569.
Eſſing 915.
Euler 889.
Euling 560.
Everlien 984.

F.

Faber, Gymn. Oberl. 436.
—, Realprogymn. Dir. 983.
Fabian 834.
Fahnberg 434.
Fanth 562.
Fehling 332.
Feiſtkorn 985.
Felgner 985.
Feller 566.
Fengler 720.
Fenerriegel 565.
Fick 566.
Fiebig 724.
Fienſch 563.
Finkenbrink 431.
Firlej 431.
Fiſcher, Proſ. 329.
—, Proſ., Gymn. Oberl. 439.
—, Progymn. Dir. 719.
—, Forſchungsreiſ., Proſ. 833.
—, außerord. Proſ. 979.
Flach 560.
Fleck 839.
Fleiſchmann 834.
Fließ 563.
Florin 837.
Flügel 833.
Flügge 437.
Focke 715.
Fölſter 330.
Förſter 835.
Fraatz 982.
Fracsdorf 434.
Franck 982.
Francke 982.
Franke 915.
Franz, Gymn. Oberl. 563.
—, etatsm Proſ. 980.
Freitag 563.
Freund 718.
Fricke 837.
Friedel 831.
Friedländer 984.
Friedmann 258.
Friesland 437.
Fritſch 917.
Fritſche 723.
Fritze 724.
von Fritze 718.
Fritzen 837.
Fritzſch 839.
Fritzſche 719.
Frobeen 260.
Frommholz 985.
Froneberg 723.
Fuchs, Geh. Reg. R. 329.
—, Gymn. Oberl. 835.
Funk 439.
von Funke 260.

G.

Gaebel 258.
Gaede 830.
Gaertner 837.
Garré 558.
Gartz 330.
Gaſſe 567.
Gattermann 837.
Gaußnez 832.
Gaubl 723.
Gawanka 568.
Gawollek 838.
Gdanietz 979.
Gebler 437.
Gehlsdorf 437.
Gehrig 830.
Geiſel 915.
Geisler 434.
Gellermann 985.
Gendritzki 838.
Genniges 376.
Genſel 560.
Gentz 375.
Genz 373.
Gercke 565.
Gerlach, Geh. Reg. R. 329.
—, o. Sem. L. 837.
—, Gymn. Oberl. 912.
Gernsheim 717.
Gerſtenhauer, Realſch. Oberl. 565.
—, Sem. Hilfsl. 838.
Gertz 260.
Geſterding 978.
Geyr 912.
Gieſe 714.
Gilg 558.
Gla 563.
Glatzel 560.
Glauner 560.
Gleditſch 439.
Glieſe 377.
Glombik 562.
Göckler 563.
Goedecke 260.
Goerg 721.
Goldbach 563.

Gooſſens 562.
Görbig 912.
Görres 718.
Goslar 437.
Goßner 373.
Graeber, Gymn. Oberl. (Ratzeburg) 434.
—, dsgl. (Kottbus) 983.
Graeſe 983.
Graeger 836.
Graf 912.
Gramm 916.
Grantz 432.
Graske 721.
Graßmann 914.
Graß 565.
Gratzfeld 728.
Greckich 566.
Greeff, Handelsſch. Oberl. 560.
—, außero. Prof. 979.
Grenander 833.
Grimm, Realgymn. Oberl. 258.
—, Geh. Reg. Rat, o. Prof. 723.
Grinwalszky 830.
Grobbel 568.
Groeger 434.
Große-Bohle 878, 840.
Grott 559.
Grüneberg 886.
Grunwald 831.
Grützner 484.
Güngerich 437.
Günther a. o. Prof. 432.
—, Realgymn. Oberl. 720, 987.
—, Gymn. Oberl. 912.
Gutheil 258.
Gutjahr 434.
Gutſche 724.
Guttmann 875.

H.

van Haag 563.
Haage 884.
Haas 912.
Haaſe 258.
Habel 486.
Haedrich 979.
Haertel 434.
Haeusler 720.
Hagemann 436.
Hagen 258.
Haguenin 910.
Hahn, Gymn. Oberl. (Frankfurt a. M.) 436
—, dsgl. (Brandenburg) 719.
Hampe 874.
Hampel 565.
Hanf 984.
Häniche 876.
Hanke, Realgymn. Oberl. 564.
—, o. Sem. L. 722.
Hanninf 918.
Harff 439.
Harms 875.
von Hartel 980.
Hartmann, Sem. Oberl. 566.
—, Ingenieur, Prof. 717.
—, Gymn. Oberl. 719.
Harzmann 486.
Haſſenſtein 259.
Haube 719.
Haupt 720.
Häusler 565.
Haym 839.
Hecht 834.
Heck 840.
Hecker 559
Heckmann 436.
von Heſner-Altened 257.
Heidemann, Progymn. Oberl. 876.
—, Gymn. Oberl. 836.
—, Prof., Gymn. Oberl. 839.
Heidrich 565.
Heidt 912.
Heiligenſtaedt 567.
Hein 432.
Heindrichs 434.
Heiner 568.
Heinicke 569.
Heinrich 984.
Heintke 722.
Heintz 438.
Heintze 434.
Heinze, Sem. L. 881.
—, Gymn. Oberl. 724.
Heitkamp 917.
Helmer 434, 560.
Helmke 436.
Hemkendreis 565.
Hencke 839.
Hengesbach 434.
Hengſt 434.
Henjes 915.
Henle 874.
Henſel 912.
Hentſchel 486.
Herbeck 565.
Herff 560.
von Herff 877.
Hergt 984.
Hermann 839.
Hermans 830.
Herrmann, Sem. Oberlehrerin 566.
—, Realprogymn. Oberl. 983.
Herrmenn 723.
Herſel 260.
Hertel 981.
Hertzer 482.
Heſſe 837.
Heſter 914.
Henckenkamp 832.
Heuer 724.
Heugel 836.
Heun 257.
Heuſer 434.
Heußler 560.
von Heydebrand und der Laſa 986.
Heydweiller 715.
Hieronymus 260.
Hildebrand 436.
Hillger 331.
Hintz 437.
Hinze 569.
von Hippel 256.
Hippenſtiel 560.
Hirſch 717.
Hirſchberg 912.
Hoche 557.
Hochheim 560.
Hoeres 831.
Höfer 437.
Hofgerichter 984.
Hoffmann, Mädchenſch. Oberl., Prof. 438.
—, Gymn. Oberl. (Bonn) 563.
—, Sem. Oberlehrerin 566.
—, Progymn. Ob. L. 834.
—, Gymn. Oberl. (Jauer) 836.
—, Gymn Oberl. (Cöln) 912.

Hoffmann, Prof., Realſch. Oberl. 987.
Hoffs 259.
Höfler 911.
Hohmann 376.
Höll 431.
Hollenweger 838.
Hollmann 913.
Hollſtein 560.
Holſtein 439.
Holzlöhner 331.
Holzmann 985.
Hormann 434.
Horn, Progymn. Oberl. 721.
—, Prof. 830.
von Horn 439.
Höſel 911.
Hotopp 833.
Hübler 258.
Hübner, o. Prof. 331.
—, Realſch. Oberl. 569
Hübner-Trams 917.
Hubrich 432.
Hummel 560.
Hundsdörffer 564.
Husmann 721.
Huſſerl 832.
Huther 439.
Hüttebräuker 566.
Hüttig 836, 913.

J.

Jacobi 910.
Jacoby 724.
Jaegel 330.
Jaeger 568.
von Jagow 431.
Jahn, Präpar. L. 438.
—, Realgymn. Oberl. (Berlin) 564.
—, dsgl. (Charlottenburg) 837.
Jancke 984.
Janiſch 565.
Januſch 714.
Jardon 560.
Jendroßek 838.
Jenſſen 719.
Jernberg 874.
Ihm 715.
Imhaeuſer 560.
Imhäuſer 566.
Imhoof-Blumer 981.
Joachim, Prof., Gymn. Oberl. 568.
—, Prof., Stellvertr. d. Präſid. d. Akad. d. Künſte z. Berlin 717.
Johannſen 434.
John 838.
Jonas 718.
Jordan 834.
Jöris 718.
Joſeph 724.
Joſephſon 913.
Joſt 721.
Joſten 884.
Joſupeit 983.
Jppel 833.
Jsberner 987.
Jſerloh 836.
Jünemann 914.
Jung 875.
Jungbluth 563.
Junge 437.
Jürgens 831.

K.

Kähler 558.
Kaibel 917.
Kairies 567.
Kaiſer 430.
Kaliſcher 836.
Kalkbrenner 717.
Kalkoff 260.
Kampſhenkel 564.
Kapoſty 567.
Karger 434.
Karnbach 985.
Kaſſebaum 564.
Kattner 260.
Kauffmann 916.
Kaulbach 984.
Kaupiſch 565.
Keeſe 722.
Keferſtein 260.
Kehr 560.
Keil 436.
Keiper 258.
Kekule v. Stradonitz 910.
Kemke 715.
Kentenich 915
Keſſeler 718.
Keßler 836.
Ketteler 260.
Keuffer 432.
Keup 913.
Kienaſt 986.
Kiepert 716.
Kilian 876.
Kipp 716.
Kirchner, Geh. Ob. Med. Rat 714.
—, Gymn. Oberl. 918.
Kirſten 836.
Kißner 910.
Kitzing 437.
Kius 875.
Kiy 568.
Klahn 915.
Klapprott 913.
Klaſen 984.
Klatt, Gymn. Oberl. 836.
—, o. Sem. Lehrerin 985.
Klein, etatsm. Prof. 716.
—, Realprogymn. Oberl. 985.
Kleinke 876.
Kleinſchmidt 839.
Kleinwächter 876.
Klepſch 565.
Klewe 431.
Klinger 988.
Kloſtermann 567.
Klotz 560.
Knape 434.
Knieke 561.
Knipſchaar 565.
Knobbe 565.
Knoblauch 564.
Knoch 567.
Knöpfel 985.
Knötel 258.
Koch, a. ord. Prof. 874.
—, Maler, Prof. 717.
—, Gymn. Oberl. (Züllichau) 720.
—, Realſch. Dir. 720.
—, Gymn. Oberl. (Berlin) 834.
—, Gymn. Dir. 885.
Köchy 568.
von Koenig 886.
Koeſter 561.
Köhler, Prof., Gymn. Oberl. 831.
—, Realſch. Oberl. 487.
—, Gymn. Oberl. (Berlin) 561.
—, dsgl. (Schalke) 720.
Köhn 721.
Kokott 484.
Kolbe 985.

Kolberg 832.
von Köller 840.
Kolligs 918.
Komorowski 829.
König, Prof., Gymn. Oberl. 439.
—, o. Prof. 715.
—, Präpar. L. 838.
—, a. o. Prof. 986.
Koop 909.
Kopcke 886.
Köpke 880.
Kopp 836.
Körner 719.
Koschwitz 910
Kossel 832.
Kossobutzki 984.
Kötz 913.
Kowalewski 979.
Kraetzschmar 432.
Krah 836.
Kramm 916.
Kranz 835.
Kratz 260.
Krause, Sem. Oberl. 438.
—, a. o. Prof. 558.
—, Gymn. Oberl. 983.
Krebs 564.
Kresse 258.
Kretschmer, Gymn. Oberl. 836.
—, Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat 909.
—, Sem. Oberl. 918.
Kreuschmer 875.
Kreuser 835.
Kreuzberg 913.
Kröger 565.
Kromayer 431.
Kropf, Realprogymn. Oberl. 915.
—, Mus. Dir., o. Sem. L. 985.
Kropp 837.
Kroymann 564.
Krüger, Prof. 257.
—, Gymn. Oberl. 564.
—, Realsch. Oberl. 721.
—, Prof., Gymn. Oberl. 918.
Kruse 831.
Krüsmann 565.
Kucher 331.
Kuckuck 875.
Kuddes 439.
Kueß 837.
Kuhn, Gymn. Oberl. 561.
—, Bibliothekar 716.
Kühn, Realgymn. Oberl. 437.
—, Gymn. Oberl. 917.
Kühne, Gymn. Oberl. 564.
—, Progymn. Oberl. 915.
Kühnemann 558.
Kummrow 913.
Kunkel 561.
Künnemann 716.
Kupka 983.
Kurpiun 985.
Kurtz 564.
Kutsch 917.

L.

Labujewski 913.
Ladewig 985.
Laemmerhirt 561.
Lagenpusch 564.
Lahmeyer 714.
Lambert 981.
Lampe 434.
Lange 436.
Langen 724.
Langenbeck 835.
Langwitz 722.
Lasch 838.
Lassalle 561.
Laubert 437.
Laudien 433.
Lautsch 986.
Lehmann, Realgymn. Oberl. 437.
—, Gymn. Oberl. 719.
Lehmann-Raschick 837.
Leiber 568.
Leimbach 714.
Lembke 258
Lemmen 876.
Lenard 557.
Lengert 434.
Lennich 565.
Lennings 565.
Lentz 830.
Lentze 564.
Leppermann 568.
Leßmann, Realgymn. Oberl. 564.
—, Realsch. Oberl. 565.
Lettau 830.
Leuchtenberger 433.
Levy 836.
Lewinski 564.
Ley 914.
von Leydig 557.
Lezius 329.
Liebheit 724.
Liermann 835.
Lietzau 916.
Frhr. von Liliencron 257, 980.
Limpricht 566.
Lindemann 915.
Lindner 979.
Linnarz 916.
Linneborn 561.
von Lippmann 833.
Löffke 563.
Löhe 431.
Lohmann 437.
Lomba 830.
Lorch 720.
Löschke 260.
Löwer 831.
Lüder 259.
Ludwig 840.
Lühr 561.
Lukat 561
Lütger 715.
Lütke 984.
Lutsch 910.
Lynen 840.

M.

Maaß 915.
Machule 434.
Maerker 986.
Edler von Mährenthal 718.
Maier 984.
Malchin 440.
Mann, Biblioth. 717.
—, Prof., Realgymn. Oberl. 917.
Männchen 911.
Mannfeld 257.
Marcetus 836.
Marggraf 877.
Marke 567.
Markees, Prof. 257.
—, o. L. 833.
Marquardt, Gymn. Oberl. 435.
—, o. Prof. 840.
—, Sem. Dir. 916.
Maskus 837.
Matschky 718.

Matzner 985.
Maychrzak 435.
Mayen 836.
Mecklenburg 838.
Meier 561.
von Meier 981.
Meißner, Sem. Oberl. 438.
—, Prof., Gymn. Oberl. 561.
Melahn 915.
Melde 877.
Memelsdorff 258, 567.
Mensing 720.
Mentz 561.
Menzel, Gymn. Oberl. (Charlottenburg) 564.
—, dsgl. (Höxter) 988.
Merguet 987.
Merklinghaus 836.
Mertelsmann 439.
Mertens 561.
Metscher 258.
Mey 988.
Meyer, Mädchensch. Oberl., Prof. 876.
—, Progymn. Oberl. 437.
—, Realsch. Oberl. (Dirschau) 561.
—, Gymn. Oberl. 564.
—, a. o. Prof. 832.
—, Realsch. Oberl. (Barmen) 915.
Meyerjahm 836, 983.
Michels 721.
Milde 722.
Milthaler 914.
Milz 568.
Mitzenius 910.
Model 331.
Mohr 988.
Mohrbutter 875.
Möller 486.
Möltzner 838.
du Mont 984.
Mosehuus 880
Moser, Sem. Hilfsl. 259, o. Sem. L. 566.
—, o. L. a. d. akadem. Hochsch. f. Musik (Berlin) 433.
Most 568.
Motzkus 259, 377.
Mowitz 564.
Mueß 568.
Mühlefeld 914.
Mühlhoff 431.
Müller, etatsm. Prof. 332.
—, Verw. Dir., Geh. Reg. R. 378.
—, Dir., Prof. 717.
—, Progymn. Oberl. 721.
—, Sem. Dir. 722.
—, Prof., Gymn. Dir. 834.
—, Oberrealsch. Oberl. 918.
—, o. Sem. L. 916.
Müller-Breslau 257.
Müllers 915.
Musolff 557.

N.

Nase 836.
Nagel 986.
Natz 561.
Nätebus 716.
Nath 714.
Nauck 916.
Nauhaus 918.
Naumann 917.
Nebe 835.
Neisser 557.
Nellner 915.
Nemitz 830.
Neubauer 439.
Neukranz 719.
Neumann, Prof., Gymn. Oberl. 331.
—, a. o. Prof. 832.
—, Gymn. Oberl. 836.
—, Prof., Realgymn. Oberl. 911.
—, Taubst. L. 986.
von Neumayer 980.
Neuschäfer 569.
Nickel 714.
Nickell 431.
Nieländer 917.
Nielsen 728.
Niemann, Gymn. Oberl. (Linden) 435.
—, dsgl. (Münster) 563.
Nienkirchen 376.
Nietzki 718.
Niklas 565.
Nitschke 836.
Nitz 831.
Noack, Prof., Realgymn. Dir. 332.
—, Gymn. Oberl. 720.
Nolte 436.
Nöring 913.
Noß 439.
Nowak 259.
Nürnberger 910.

O.

Oberhoff 721.
Oberle 565.
Oertmann 832.
Oesterreich 837.
Ohlrich 716.
Olze 567.
Ophüls 564.
Opitz 836.
Ortstein 565.
Ossowski 561.
Ost 984.
Ostenkötter 568.
Osterrath 909.
Ottendorf 720.
Otto 983.
Ottsen 838.
Overdick 918.

P.

Paape 561.
Paas 836.
Paasch 987.
Pabst, Realsch. Oberl. (Beuthen) 561.
—, dsgl. (Kattowitz) 835.
Pachler 978.
Paetzold 721.
Panck 917.
Panten 258.
Papenhoff 435.
Pappenheim 718.
Pappritz 436.
Parlitz 985.
Parnau 561.
Passow 438.
Paszotta 568.
Paulus 563.
Pein 260.
Perkatz 876.
Pernice 917.
Persius 877.
Peter 568.
Peters, o. Sem. L. (Paderborn) 876.

Peters, Ständ. Mitarb. (Berlin) 432.
—, Gymn. Dir. (Hadamar) 439.
—, Rechn. Rat 880.
Peterſen, Gymn. Oberl. (Ilſeld) 435.
—, dsgl. (Flensburg) 714.
Petri 561.
Petry 915.
Petſchke 437.
Pflügner 986.
Philipp 435.
Philipps 564.
Pieper 569.
Pietſch 439.
Pirſcher 831.
Planck 980.
Plath 721, 918.
Plathner, Progymn. Oberl. 561.
—, Oberrealſch. Oberl. 565.
Plehn 838.
Pliſchke 719.
Poelzig 374.
Pohl, Handelsſch. Oberl. 721.
—, Oberrealſch. Oberl. 913.
—, Gymn. Dir. 917.
Pohle, Realſch. Dir. 876.
—, Prof. 981.
Pohlmann 374.
Polack 916.
Poleck 979.
Pomtow 836.
Posner 829.
Poſſehl 915.
Pottgießer 569.
Prandtl 883.
Praſſe 435.
Precht 911.
Prellwitz 831.
Presber 913.
Preſting 917.
Pretzſch, Biblioth. 716.
—, Prof., Gymn. Dir. 914.
Preuß, Direktor. Aſſ. 559.
—, Gymn. Dir. 559.
Preuße 987.
Prinz 565.
Proskauer 717.
Proske 917.
Prowe 836.
Puppe 565.
Puſchmann 562.
Putzler 917.

Q.

Quade 718.
Quantz 437.
Quittek 984.

R.

Rackwitz 569.
Radtke 567.
Radziß 438.
Rahlfs 558.
Ranke 437.
Raſch 836.
Rauprich 979.
Rauſchning 724.
Rautenberg 917.
Reddner 837.
Rehme 715.
Reichart 565.
Reichel, Realgymn. Oberl. 435
—, Gymn. Oberl. 836.
Reichert 435.
Reidemeiſter 569.
Reimann, o. Sem. L. 722.
—, Sem. Dir. 985.
Reimer 562.
Reinecke, Gymn. Oberl. (Wandsbek) 435.
—, dsgl. (Hannover) 436.
Reinhardt 982.
Reinhold, Gymn. Oberl. (Brieg) 568.
—, dsgl. (Bartenſtein) 724.
—, a. o. Prof. 986.
Reinke 259.
Reip 259.
Reishaus 918.
Renner 830.
Renvers 557.
Rethwiſch 982.
Reuter 720.
Reuß 562.
Ribbe 915.
Richarz 374.
Richter, Gymn. Oberl. (Kottbus) 435.
—, Gymn. Dir. 439.
Richter, Prof., Gymn. Oberl. 724.
—, Kr. Schulinſp., Schulrat 830.
—, Gymn. Oberl. (Charlottenburg) 836.
Frhr. v. Richthofen, Ob. Präſ. 714, Univerſ. Kurator 910.
—, Geh. Reg. Rat, o. Prof. 979.
Riedel 722.
Rieſe, Prof., Gymn. Oberl. 918.
Rietbrock 837.
Riſchke 723.
Rilter 566.
Robels 831.
Rocholl 836.
Rodenſtock 431.
Roellig 913.
Rogge 259.
Rohde 724.
Röhricht 913.
Rolf 564.
Romberg, o. Sem. L. 567.
—, etatsm. Prof. 716.
—, o. Prof. 832.
Rönnberg 437.
Roſenberg 564.
Roſenkrantz 564.
Roſikat 830.
Rötzler 719.
Rötzner 562.
Rotzoll 431.
Rübel 260.
Rudolph 984.
Rudolphi 435.
Runge 721.
Rupprecht 985.
Ruſche 721.
Ruske 830.
Rzesnitzek 831.

S.

Sachſe 431.
Sack 915.
Salentin 558.
Sallet 837.
Samter 720.
Sandmann, Progymn. Oberl. 437.
—, Oberrealſch. Oberl. 721.

Sarrazin 562.
Sartorius 832.
v. Savigny 910.
Schaaf 915.
Schaarschmidt 439.
Schaefer 915.
Schaefers 562.
Schaeffer 915.
Schäfer, Gymn. Oberl. 835.
—, Prof., Gymn. Oberl. 839.
Schaper 838.
Schapler 714.
Scharrenbroich 565.
Schauwienold 564.
Schedtler 724.
Scheffler, Gymn. Oberl. 720.
—, Taubst. L. 917.
—, Oberrealsch. Oberl. 983.
Scheibe 569.
Scheibner 566.
Scheidt 984.
Scheifers 983.
Schellwien 432.
Schemmel 836.
Schenck 329.
Schieser 569.
Schiesser 569.
Schienke 260.
Schjerning 988.
Schlee 375.
Schleich 720.
Schlemm 564.
Schlicht 830.
Schliebitz 434.
Schlimbach 439.
Schlitt 720.
Schlösser 436.
Schmalz 980.
Schmeißer 984.
Schmelz 330.
Schmid 835.
Schmidt, Realsch. Oberl. (Steglitz) 258.
—, Sem. L. 260.
—, Geh. Regist. 431.
—, Prof., Progymn. Oberl. 439.
—, Gymn. Oberl. (Osterode) 564.
—, Realsch. Oberl. 565.
—, Sem. Oberlehrerin 722.
Schmidt, Geh. Reg. Rat, Prof. 724.
—, Prof., Realsch. Oberl. 719.
—, Gymn. Oberl. (Lyck) 835.
—, Wissensch. Beamt. 981.
—, Gymn. Oberl. (Nordhausen) 984.
Schmidt-Rimpler 256.
Schmitz 559.
Schnädter 915.
Schnauder 374.
Schneck 435.
Schneider, Gymn. Dir. (Friedeberg N. M.) 257.
—, dsgl. (Frankfurt a. O.) 834.
Schnell 568.
Schnieber 721.
Schnütgen 257.
Scholz, o. Sem. L. 438.
—, Kr. Schulinsp. 830.
Schönau 723.
Schönichen 436.
Schöppa 373.
Schottel 437.
Schrader 437.
Schröder, Gymn. Oberl. 435.
—, Prof., Oberrealsch. Oberl. 724.
Schröter 331.
Schubart 559.
Graf von der Schulenburg 832.
Schulte 722.
Ritter von Schulte 831.
Schultz, Oskar, Realgymn. Oberl. 258.
—, Bibliothekar 717.
—, Geh. Reg. R., Gymn. Dir. 839.
Schultze, Gymn. Oberl. 257. Prof. 483.
—, Realsch. Oberl. 437.
Schulz 916.
Schumacher, a. o. Prof. 256.
—, Gymn. Oberl. 435.
Schumann, Dir., Prof., 717.
—, Realgymn. Oberl. 721.
Schunck, Kr. Schulinsp., Schul-R. 431.
—, Gymn. Oberl. 435.
Schur 839.
Schürhoff 431.
Schütt 431.
Schütz 838.
Schwalbach 260.
Schwalbe 375, 438.
Schwantag 721.
Schwartz, 438.
Schwartzkopff 181.
Schwarz, Gymn. Oberl. 564.
—, Progym. Dir. 720.
Schwarzburg 722.
Schwarzschild 980.
Schwenzer 720.
Schwering 431.
Sebastian, Geh. Kanzl. R. 331.
—, Gymn. Oberl. 984.
Seebach 564.
von Seelhorst 832.
Seelig 715.
Seelmann 717.
Seemann 562, 914.
Seesselberg 833.
Seher 564.
Seifarth 562.
Selzer 564.
Semisch 918.
Semmler 329.
Semprich 916.
Semrau 836.
Senkowski 376.
Sensche 565.
Serres 721.
Servos 259.
Sickel 564.
Sieberger 569.
Siegel 721.
Siemonson 377.
Simmart 723.
Simon, Gymn. Oberl. 564.
—, a. o. Prof. 832.
—, Oberrealsch. Dir., Geh. Reg. R. 840.
Simons 719.
Skalweit 984.
Skrzeczka 431.
Snethlage 375, 983.
Sobolewski 256.
Sommerkamp 562.

Sonntag 913.
Sörensen 724.
Spahn 374, 987.
Spamer 834, 986.
Spannenkrebs 557.
Spengler 918.
Spie 836.
Spieß, Gymn. Dir. 563.
—, Gymn. Oberl 719.
Spormann 984.
Sprengel 913.
Springer 830.
Springmann 983.
von Staa 835.
Stachowitz 431.
Stadelmann 432.
Staeger 987.
Stahlschmidt 980.
Stalmann 435.
Ständer 715.
Stange 437.
Stanger 724.
Stegmann 914.
Steiger 834.
Steil 562.
Steinhausen 257.
Stephan 835.
Steubing 721.
Stille 979.
Stoewer 562.
Stolze 567.
Störing 435.
Stork 880.
Stracke 562.
Strammwitz 562.
Strauch 435.
Streuer 260.
Strodtmann 719.
Strohmeyer 330, 719.
Strunk 913.
Studt 980.
Stülpnagel 437.
Stürmer 562.
Sudhaus 833.
Suer 985.
Suhle 987.
Süring 433.
Susemihl 568.
Sydow 983.
Szymanski 438.

T.

Techter 438.
Tecklenburg 568.
Temme 720.
Thamm 719.
Theill 260.
Thiel 723.
Thielscher 833.
Thiem 913.
Thoma 984.
Thomas 714.
Thomaszewski 569.
Thomsen 981.
Thöne 914.
Thumb 832.
Thümen 718.
Tiebe 714.
Tiedemann 914.
Tiedge 916.
Timpe 719.
Toeppen 839.
Tonndorf 720.
Treibe 880.
Treichel 830.
Treutel 438.
Tribukeit 984.
Trockels 258.
Trost 830.
Tuengerthal 562.
Tyszka 440.

U.

Uebinger 374.
Uhlbach 918.
Uhlworm 559.
Uhrmeister 918.
Ulbrich 982.
Ullmann 714.
Ullrich 721.
Umpfenbach 914.
Unterberger 833.
Unverzagt 726.
Utermöhlen 724.

V.

Valentin 881.
von la Valette St. George 557.
Vanhöffen 715.
Varrentrapp 832.
Vatter 438.
Verlage 564.
Verworn 256.
Vieshaus 569.
Vierhaus 432.
Vigelius 918.
Virchow 717, 979.
Voeltzkow 257.
Vogel, Prov. Schulrat, Geh. Reg. Rat 373.
—, Bildhauer, Prof. 433.
Vogt, Gymn. Oberl. 835.
—, Realgymn. Oberl. 914.
Voigt, a. o. Prof. 557.
—, Kustos 558.
—, Gymn. Oberl. 914.
—, Dir., Prof. 981.
—, Prof., Gymn. Dir. 987.
Volkmar 433.
Vollmer 566.
Voß 721.

W.

Waege 568.
Wagemann 839.
Wagenknecht 566.
Wagner, Gymn. Dir. 436.
—, Gymn. Oberl. 568.
—, Realprogymn. Oberl. 985.
Waldeyer, Gymn. Dir. 569.
—, Geh. Med. Rat 981.
Waldschmidt 440.
Wallat 914.
Walter, Realgymn. Dir. 911.
—, Gymn. Oberl. 914.
Wappenhans 719.
Weber, Realsch. Oberl. 830.
—, o. Sem. L. 376.
—, Gymn. Oberl. (Lüneburg) 436.
—, dsgl. (Düsseldorf) 564.
—, dsgl. (Friedenau) 720.
—, o. Prof. 986.
Wedig 557.
Weede 720.
Wege 720.
Wegener, Gymn. Oberl. 436.
—, o. Sem. L. 836.
Wehner, o. Sem. L. 260.
—, Gymn. Oberl. 435, 719.
Wehrmann 257.
Weichardt 914.
Weidemann 881.
Weiler 985.
Weimann 984.
Weinand 721.
Weinbrenner 724.

Weinhold 889.
Weinrich 721.
Weiß 259.
Weißenfels 884.
Weißenſtein 721.
Wellhauſen 717.
Welſing 435.
Welter 436.
von Wenckſtern 881.
Wende 259.
Wentſcher 985.
Wentzel 832.
von Werder 437.
Werfel 985.
Werle 440.
Werner, Sem. Oberlehrerin 440.
—, Präpar. L. 986.
Wernike, Gymn. Oberl. 436.
—, Schulr., Kr. Schulinſp. 880.
Werra 568.
Wertſch 562.
Weſtphal 874.
Wetzel, Prof., Gymn. Dir. 559.
—, Mädchenſch. Oberl., Prof. 567.
Weyland 720.
Widmann 375.
Wiedeburg 558.
Wiegand 562.
Wienand 488.
Wieſe, Geh. Regiſt. 481.
Wieſe, Gymn. Oberl. 568.
Wiesner 435.
Wigger 565.
Wilcke 722.
Wilken 440.
Wilmanns 981.
Frhr. von Wilmowski 880.
Winkler, Gymn. Oberl. 880.
—, Präparand. L. 877.
Winzer 569.
Wippermann, Prof. 880.
—, Gymn. Oberl. 564.
Wirtz, Progymn. Dir. 568.
—, Realgymn. Oberl. 915.
Wislicenus 981.
Witt 880.
Witte, Kr. Schulinſp., Schulr. 431.
—, Prof., Gymn. Oberl. 719.
Wittig 567.
Wogan 986.
Wolffgarten 979.
Wölfflin 874.
Wollenteit 886.
Wollert 887, 983.
Wolter 331.
Wormſtall 564.
Wulf 260.
Wulff 829.
Wulfinghoff 918.
Wulle 723.
Würfel 565.
Wurm 564.
Wüſt, a. o. Prof 877.
—, etatsm. Prof. 911.
Wutke 438.

Z.

Zacharias 721.
Zacher 569.
Zahn 834.
Zarnack 432.
Zart 837.
Zehme 983.
Zembrod 565.
Zengerling 875.
Ziebell 259.
Ziehen 918.
Ziemke 832.
Zieſemer 918.
Zietzki 832.
Zimmer 715.
Zimmermann, Gymn. Dir. 486.
—, etatsm. Prof. 558.
—, Prof., Progymn. Oberl. 918.
Zint 880.
Ziron 839.
Ritter von Zittel 981.
Zorn 839.
Zſchech 440.
Zweck 562.
Zwick 557.

183191
L403
A5
1901
Zentralblatt für die gesammte unterrichts-verwaltung in Preussen

YC 32344

L 403
A5
1901
183191

U LIBRARY

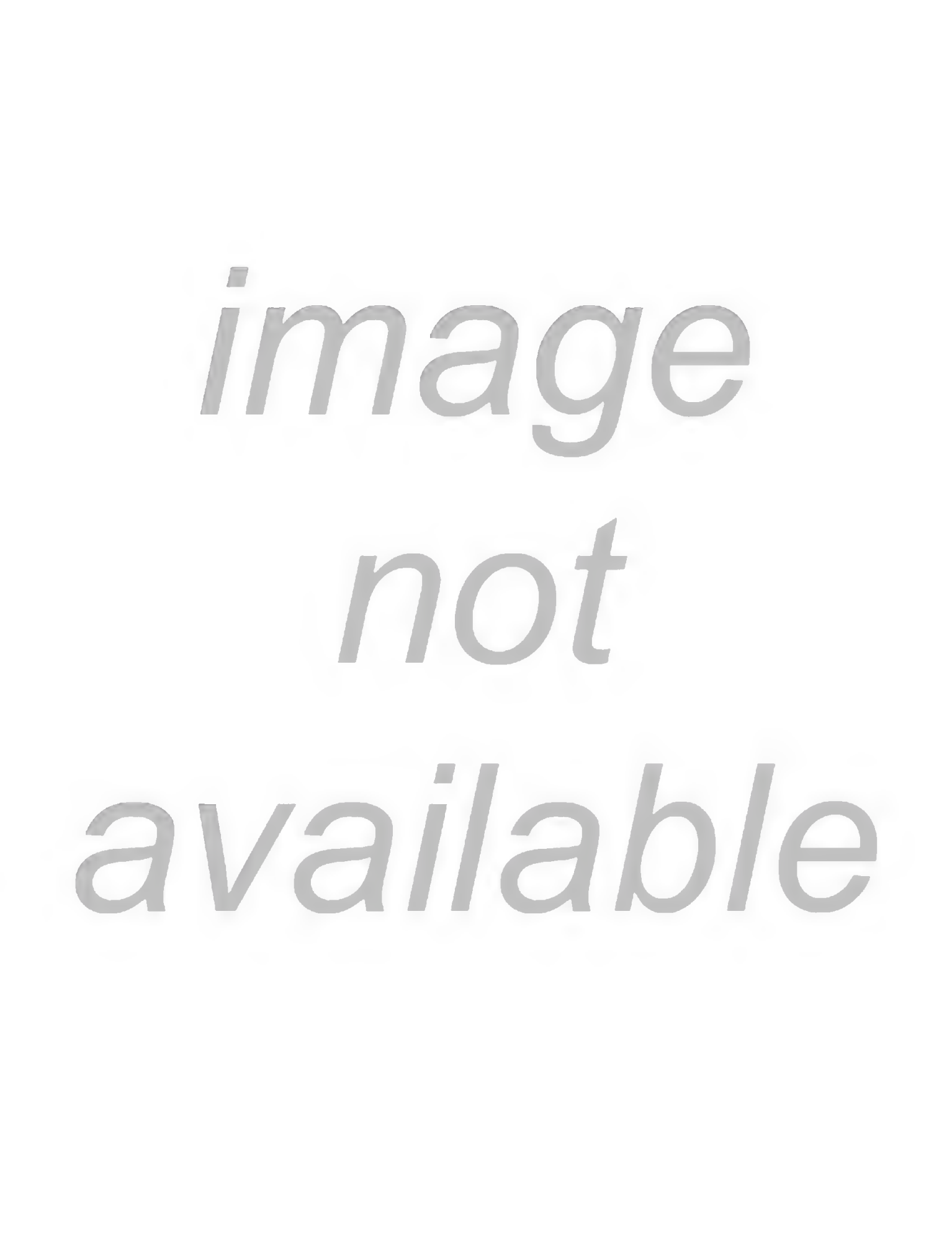
image
not
available